Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels

Börsenverein der Deutschen Buchhändler. ...

Publikationen
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIX.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1897.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XIX.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1897.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

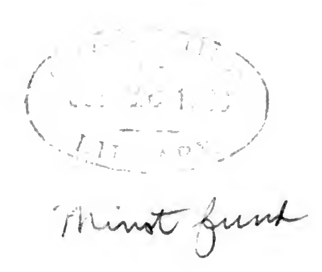
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIX.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1897.



Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Indem die unterzeichnete Commission zu ihrer Freude hiermit den 19. Band des Archivs vorlegen kann (allerdings wegen unvorhergesehener Verzögerungen einige Monate später, als sie gehofft hatte), theilt sie auf Wunsch ihres Mitglieds Dr. Albrecht Kirchhoff mit, daß derselbe von diesem Bande an die Oberleitung des Archivs, die er seit dessen Begründung besorgte, aufgegeben, sich aber bereit erklärt hat, die Redaction auch ferner mit seinem Rathe zu unterstützen und, wenn es ihm möglich ist, weitere Beiträge zu liefern, wie es bereits in diesem Bande geschehen ist.

In dem Bestande der unterzeichneten Commission sind in den letzten Jahren folgende Aenderungen eingetreten. Nach dem Tode Friedrich Zarncke's († 15. October 1891) wurde Prof. Dr. Karl Lamprecht in Leipzig, und als Dr. Oskar von Hase in der Ostermesse 1893 aus der Commission austrat, weil er die Bearbeitung des zweiten Bandes der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" übernommen hatte, Prof. Dr. Oskar von Gebhardt, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek in Leipzig, vom Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Mitgliedern der Commission gewählt, der außerdem Otto Harrassowitz in Leipzig (seit 1884), Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig (seit 1876), Wilhelm Hertz in Berlin (seit 1884) und August Schürmann in Halle (seit 1877) angehören. Am 30. April 1895 starb Wirkl. Geh. Rath Dr. Gustav Freytag in Wiesbaden, der seit 1877 Mitglied der Commission war und sich an ihren Bestrebungen und Arbeiten mit lebhaftem Interesse betheiligt hatte. An seiner Stelle wurde Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig vom Vorstande wieder zum Mitgliede der Commission

ernannt, der er seit ihrer Begründung (1876) angehört hatte, aus der er aber ausgeschieden war, als er (1889) in den Vorstand des Börsenvereins gewählt wurde; von der Commission wurde ihm wieder der Vorsitz übertragen, den nach ihm 1889—1893 Dr. Oskar von Hase, 1893—1895 Dr. Albrecht Kirchhoff geführt hatten.

Leipzig, im Februar 1897.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Seite

Bericht über den weiteren Fortgang der Arbeit für die Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Für meine Arbeit des vergangenen Jahres an der Geschichte des Deutschen Buchhandels ist durch die gemeinsame Sitzung des Vorstandes und der Historischen Commission am 14. Mai 1895 der mir erwünschte Untergrund geschaffen worden. Der im vorjährigen Berichte vorgelegte Gesammtplan wurde allseitig gutgeheißen und die Gliederung als eine sachgemäße anerkannt. Mit Vorstand und Commission war ich auch dabei in Uebereinstimmung, daß die mittlere und neuere Zeit als zweiter Band der „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ im Anschluß an das Kapp'sche Werk auszuführen und den Abnehmern des ersten Bandes anzubieten sei, während mir gestattet ist, gleichzeitig die Arbeit von Grund auf neu vorzunehmen, so daß ich mit den nöthigen Ergänzungen und Umgestaltungen der älteren Zeit den zweiten Band nicht zu beschweren brauche, wohl aber für mich vervollständigte Unterlagen zum Aufbau der neueren Zeiten auf die alte gewinne. Darüber, was bei dieser Angliederung von Perioden, die eine andere Behandlungsweise erheischen, noch im Einzelnen zu erwähnen ist, werde ich seiner Zeit besonders berichten.

Meine Arbeiten im letzten Jahre haben sich auf den ganzen Umfang der Geschichte des Deutschen Buchhandels erstreckt. Die Darstellung der Geschichte des Buchwesens und Buchhandels im Mittelalter habe ich vervollständigt, die der Erfindungsgeschichte des Buchdrucks hauptsächlich vom Standpunkte der buchgewerblichen Unternehmungsformen ausgeführt, die gesammten Baseler Regesten für den gleichen Zweck planmäßig verarbeitet und die Schilderung der Verbreitung buchhändlerischen Unternehmerthums an Stelle der üblichen Druckergeschichte der Wiegenzeit zu setzen begonnen. Für die Gestaltung der „mittleren Zeit“ (1564—1764) habe ich durch die in Angriff genommene Verarbeitung des Codex nundinarius

nach Ländern, Städten und Verlegern ein festes Gerüst gewonnen, an das sich die zunächst im Rohen geordneten Einzelarbeiten des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels" anschließen sollen. Für die „neuere Zeit" haben mich unter Anderem Papiere von Montag & Weiß in Regensburg und aus dem Perthes'schen Nachlasse beschäftigt. Die von mir gegenüber dem ersten Entwurf der Historischen Commission von vornherein verlangte Einbeziehung der „Gegenwart" in die Geschichte des Buchhandels ist eine Nothwendigkeit geworden, seitdem die Schriften von L. Pohle: „Das deutsche Buchhändlerkartell" und von August Schürmann: „Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis" erschienen sind. Ist mir die bei den ersten Vorarbeiten empfundene Genugthuung, hier einen jungfräulichen Boden zu bearbeiten, wenigstens für die Darstellung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im neuen Reiche benommen worden, so kann ich es doch nur mit Freude begrüßen, wenn auf möglichst viel Einzelgebieten sich sachkundige Kräfte regen. Es möge sich also Niemand durch meine Arbeit abschrecken lassen, rüstig zu arbeiten und zu veröffentlichen.

Leider rückt meine Arbeit sehr langsam vor, denn ich habe die im ersten Jahre verwandte Arbeitszeit im letzten Jahre neben der gerade jetzt anschwellenden Geschäftsthätigkeit und dem auf ein bescheidenes Maaß zurückgedämmten Vereinswesen nicht in gleichem Maaße gewinnen können. Der frischen Thätigkeit auf beiden Gebieten bedarf ich aber, um mitten im Leben des Buchhandels zu stehen. Durch Heranziehung junger Kräfte zu Geschäfts- und Vereinsarbeit auf Grund straffer Organisation hoffe ich in diesem Jahre wieder mehr zur Arbeit an der „Geschichte des Buchhandels" zu kommen, im Nothfalle werde ich auch einmal einen zusammenhängenden Geschäftsurlaub von meinem lieben Vetter und Socius, dem Schatzmeister des Börsenvereins, dafür erbitten. Soweit, daß ich mir bei der „Geschichte des Buchhandels" helfen lassen könnte, bin ich noch nicht gediehen, sehe auch diese Möglichkeit noch nicht recht ab. Dagegen werde ich es mit besonderer Freude begrüßen, wenn die von mir schon im ersten Berichte als dringlich bezeichnete Herausgabe des zweiten Katalogbandes der Bibliothek des Börsenvereins mit einem vollständigen Register über den Gesammtbücherbestand recht bald erfolgen und von dem Herrn Bibliothekar zugleich ein für den planmäßigen Weiterbau der Bibliothek doch

nöthiges handschriftliches Desideratenverzeichniß aufgestellt würde, damit so ein Gesammtüberblick über die vorhandene Fachliteratur gegeben wird.

Um mir selbst einen Ueberblick zu schaffen, was alljährlich an selbstständigen Schriften und Beiträgen auf dem Gebiete, das ich überschauen muß, erscheint und wie dieses Material zu erlangen ist, habe ich mich bereit finden lassen, in den in der G. J. Göschen'schen Verlagshandlung in Leipzig erscheinenden „Jahresberichten für neuere deutsche Literaturgeschichte" 4. Band (Jahr 1893) den Bericht über das „Schrift- und Buchwesen" zu übernehmen. Wie ich mich seiner Zeit bei den zur Bildung eines eigenen Urtheils unternommenen wirthschaftlichen Berichten über den Buchhandel in den Jahresberichten der Leipziger Handelskammer auf die beiden Jahre 1891 und 1892 beschränkt und diese dann mit bestem Erfolge in die Hände eines tüchtigen Collegen gelegt habe, so denke ich auch nach zwei bibliographischen Jahresberichten die Aufgabe einem mit dem Buchhandel vertrauten Fachkenner zu überlassen, um mich meiner Hauptaufgabe, der Ausgestaltung der mir vom Börsenverein übertragenen Arbeit, zu widmen.

Leipzig, den 15. Februar 1896.

Dr. Oskar von Hase.

Aus Johann Rynmann's Geschäftsverkehr (1504).

Von

Albrecht Kirchhoff.

Erst neuerdings ist mir in E. Winkelmann's Urkundenbuch der Universität Heidelberg (Heidelberg 1886. 1. Bd. S. 207) eine Urkunde zu Gesicht gekommen, welche einen neuen Beitrag zur Kenntniß des Geschäftsbetriebes Johann Rynmann's in Augsburg liefert. Sie stammt aus der Zeit des Uebergangs der stehenden Commanditen zum Commissionswesen und des Beginns des Widerstandes der seßhaften Buchführer gegen die Uebergriffe der wandernden. Obschon das Archiv im Allgemeinen stets bestrebt gewesen ist, nur bisher unveröffentlichtes Material zu bringen, so scheint mir doch der erneute Abdruck der betreffenden Urkunde an dieser Stelle gerechtfertigt, nicht nur der geschichtlichen Bedeutung Rynmann's halber, sondern auch weil die Bemerkungen, welche ich zu ihrem leichteren Verständniß daran knüpfen möchte, ohne den Wiederabdruck des Textes nicht gut möglich wären. Die Urkunde lautet nun:

Erwurdiger, wurdigen und hochgelerten gunstigen lieben hern. Uwern wurden sien zuvor unser gutwillige geflissene dinste. Euwer erwurde und wirden ist kuntlich, wie wir gemelter universitet verwant und uns derselbigen universitet frihung als liberarii und zufurer der bucher lang zit gefreuwet und gebrucht haben und soliche bucher unserm gnedigsten hern zu eren, der universitet und allen faculteten derselben zu nutze und güte, allerzit ab und zugefurt und sonderlich acht gehapt, bequemliche materien dahin zu bringen. Haben auch itzunden etliche faß bucher abwechseln wollen, ander materie an die stat zu bringen, und sonderlichen zwei faß, so wir itzt zu Meintz haben, in willen gewesen gein Heidelberg zu furen. Aber das unangesehen, so haben etliche unsers gnedigsten hern diener und sonderlich unsers berichts Melchior Hecht itzt vergangner Frankfurter messe zwei faßß und ein bellin bucher, so wir verordent hetten

abzuwechseln und ander nachmals an die stat zu furen, als wir uwers wissens aller zit gethan haben, gein Franckfurt zu furen, uf dem wege entweltigt wider alle recht und billicheit, und des ungesettiget unser verschlossen behusung und zinßbare wonung gewaltiglich thun öffnen und etlich vaßß bucher darußß in das rathuß furen lassen, alles zu abbruche egemelter universitet loblicher frihunge und herkommen, ungezweiffelt die entwerer des gar kein geheißß, auch gemelter unser gnedigster her des kein wissens habe. Heruf und in craft solicher frihunge ist unser flissig bete an die gedachten euwer ernwurde und wurden, rector und universitet, als unser gunstige lieben hern, uns bei solichen frihungen inhalt und nach vermegen der gedachten universitet statuten zu hanthaben, glich andern universiteten, und gegen gemelten unserm gnedigsten hern zu verschaffen, das sin furstlich gnad uns unser habe und gut von solicher thetter unbillichen Mißhandlung retten und wider in unser verzinßte gewarsame und wonung gnediglich kommen laßß. Wir erfordern auch die egemelten euwer ernwurde und wurden des flissiglich und mit gantzem ernst alß gefrihete person und glidder gemelter universitet, ungezwiffelt, uwer wurden werden des muglichen fliß ankeren gegen gemelten unserm gnedigsten heren und uns desihenen, so gehandelt wurd, so erst mit bringer diß briefs ein schriftliche antwort zuschicken, uns des wissen zu halten, wollen wir sampt unsern guten gundern und frunden aller zit zu beschulden mit hohem vlis verdienen. Geben zu Franckfurt, donnerstag nach exaltacionis crucis (19. September) 1504.

Euwere diener Johannes Riemann,
Andre Grindelhart liberarii.

Im 2. Bande des Winkelmann'schen Werkes (S. 67), den Regesten, werden noch zwei damit zusammenhängende Notizen gebracht, nämlich unter Nr. 611 und 612

(Sept. 19?) Univ. bittet den kurf:, genannten zu ihren büchern zu verhelfen.

Sept. 27. Kurf. verlangt vor der herausgabe der bücher einen schwur von den buchführern, daß sie dieselben zum nutzen der univ. zugeführt haben.

Nach den Heidelberger Universitätsstatuten gehörten die „bidelli, librarii, stacionarii, percomenarii, scriptores, illuminatores et alii famulantes eidem“ zu den Universitätsverwandten, unterstanden der Gerichtsbarkeit der Universität und waren dadurch von allen bürgerlichen Lasten befreit. War dies nun aber auch der Fall betreffs der wandernden Buchführer und mit deren Wanderlagern? Nach dem Wortlaut der Urkunde müßte dies — bis dahin wenigstens — der Fall, oder die fremden Buchführer wenigstens dieser

Meinung gewesen sein, ja, die Petenten scheinen sogar andeuten zu wollen, daß die Buchführer auch in andern Universitätsstädten keine bürgerlichen Lasten oder Abgaben zu tragen gehabt hätten. Rynmann sowohl, wie der mir bisher unbekannte Buchführer Andre Grindelhart, der nirgends als sein Geschäftsgesellschafter erwähnt wird, nennen sich einfach der Universität Verwandte, welche der Freiheiten derselben theilhaftig wären, während doch keineswegs anzunehmen ist, daß Rynmann für seine Person zu Heidelberg seßhaft, eingebürgert gewesen sein könnte, Niemand konnte ja zweien Obrigkeiten „mit Pflichten verwandt sein“. Zudem spricht die Urkunde ausdrücklich davon, daß die Petenten ihre Bücher-Fässer und -Ballen „abwechselten“, also dürfte schwerlich eine ständiges, vollständig assortirtes Verlagslager Rynmann's in Heidelberg vorhanden gewesen sein, ja man muß eher auf ein Sortiments-Wanderlager schließen. Die obwaltenden Verhältnisse sind in der Eingabe wahrscheinlich absichtlich unklar dargelegt, denn derartige Beschwerden zeigen sich fast durchgehends den Interessen der Petenten entsprechend gefärbt. Klarer würde man sehen, wenn die beiden ergänzenden Documente vollständig und nicht in knappster Regestenform mitgetheilt wären und wenn man zu erkennen vermöchte, ob Andreas Grindelhart wirklich ein Heidelberger Buchführer und als solcher berechtigt war, seine Zugehörigkeit zu den Universitätsverwandten geltend zu machen, oder vielleicht nur ein Reisediener Rynmann's, der speciell die Frankfurter Messe zu besuchen hatte, während Rynmann nach Leipzig persönlich ging; im Jahre 1505 besuchte er es wenigstens. Die Universität scheint für die Petenten eingetreten zu sein, während der Kurfürst zunächst erst den Eid derselben darüber verlangt, daß die weggenommenen Bücher speciell „zum Nutzen“ der Universität nach Heidelberg gebracht worden seien.

Ich glaube daher, daß hier eine Differenz wegen der städtischen, bez. staatlichen Abgaben zu Grunde liegt und die Vorräthe deshalb bis zum Austrag der Sache auf das Rathhaus in Verwahrsam genommen worden sind. Vielleicht spielte eine derartige Differenz schon längere Zeit, war vielleicht gar hervorgewachsen aus einer Denunciation der sich beeinträchtigt fühlenden seßhaften Heidelberger Buchführer, und Rynmann hatte ihr dadurch die Spitze abzubrechen gesucht, daß er sein Lager in Grindelhart's Haus ver-

legte, falls dieser eben ein Heidelberger Buchführer war, woraufhin sie gemeinschaftlich von ihrer „behusung" sprechen konnten. Dann läge ganz dasselbe Commissionär-Verhältniß vor, wie es sich schon anderthalb Jahrzehnte früher in den Beziehungen zwischen Wolf Krüß von Neuburg und dem Buchbinder Hans im Beltz in Basel ausdrückt, gleichzeitig auch in dem ersten Emporstreben der Leipziger Messe hervortritt.

Den mitgetheilten Daten nach muß der Verkehr Johann Rynmann's mit Heidelberg ein sehr reger gewesen sein.

Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf

(1480—1536).

Von

Adolf Fluri.

Die Buchdruckerkunst fand ziemlich spät Eingang in Bern. An mehr als dreihundert Orten hatte sie bereits eine Stätte gefunden — freilich nicht überall eine bleibende —, ehe Mathias Apiarius im Jahre 1537 in Bern die erste Presse errichtete. Und doch lassen sich schon frühe Beziehungen zwischen Bern und den Jüngern Gutenberg's nachweisen.

Die erste Inanspruchnahme der Buchdruckerkunst von Seiten Bern's geht zurück ins Jahr 1480. Damals hatte die Stadt nach großen Anstrengungen vom Papst Sixtus IV. einen Ablaß zum Bau ihres Münsters erhalten. Dieser Ablaß sollte nun gedruckt werden. Mit einer Umständlichkeit, die das Neue und Ungewohnte eines solchen Geschäftes deutlich erkennen läßt, wurde der Basler Drucker Michel Wensler mit der Herstellung von 1500 gedruckten Copien beauftragt. Gleichzeitig ersuchte man einen Geistlichen in Basel, den Herrn Johann Salzmann, dafür zu sorgen, daß der Druck gehörig und zur rechten Zeit ausgeführt würde. Wir lassen die beiden Schreiben in ihrem ganzen Wortlaut folgen:

I.

„Dem ersamen, unserm besundern guten fründ Micheln Wänsler zu Basel.

Schultheiß und Rat zu Bernn, unser früntlich grus! Bsunderer guter fründ! Als uns von unserm heiligesten vatter, dem Papst, besunder gros gnad und römscher Aplas mitgeteilt ist, sind wir in willen, ein zal Copyen desselben trucken zu lassen und schicken üch also in ansechen des zusagens durch herrn Thüring Fricker, Doc-

torn der Rechten, unsern Stattschriber zu üch beschechen, die [Copie] zu mit beger, die bis an x v^c^ (1500) trucken und ordenlich figurieren zu lassen mit sampt dem tütschen ußzug, des ir uff tusend machen und zu der Bull an ir end, ob es sin mag, in ein Papier stellen sulln, wo aber das nit sin möcht, in besunder bletter, wie üch dann aller best fuogt. Und wir haben Herren Johannsen Salltzman deshalb auch geschriben und vollen gewallt geben, mit üch deshalb zu verkommen, und wie er das tun wirdt, dem wellen wir erberlichen nachkomen. Und tund harinn all fliß und fürdrung, dann als die zit des Aplas sich nächert, also wir auch not, darinn gevärliche sumpnuß (Säumniß) zu miden. Das wellen wir in allen sachen umb üch verschulden.

Datum, fritag nach Epiphanie lxxx^o^" (= 7. Januar 1480).

II.

„Dem geehrten und fürnämen Herrn Johannsen Salltzmann, unsern sundern getrüwen fründ.

Unser früntlich dienst zuvor! Besunderer getrüwer fründ! Wir haben von unserm allerhochichesten vatter, dem Papst, jetz nüwlich mächtigen und großen römschen Aplas erlangt und wellen den, als sich dann durch zitliche notdurfft begipt, allenthalben verkünden zu lassen, und als nu wir darzu vil Copien bedorffen, Micheln Wänsler, den Buchtrucker, bi üch Copy desselben Aplas zugesandt und in angkert (ihn gebeten), sölich uff ein zal bis an x v^c^ trucken zu lassen. Und nachdem wir uns zu üch aller dienstlicher neygung besunder versechen, so bitten wir üch mit allem ernst, es well üch gevallen, darinn denselben Michel ämpsig und geslissen zu machen, also das die Bullen wol und suber getruckt und der tütsch ußzug, den er ouch von uns hat, darzu an ein Papir, ob das moglich ist, gesetzt werd, wo aber dasselb füglich nit möcht beschechen, uff besunder papir, wie denn üch und in (ihn) das förmlich und gut bedunkt, und wie ir deshalb mit ihm verkomen, des wir üch vollkommen gewalt geben, das wellen wir gutlichen tragen und zalln und darzu uns üch und in allzitt mit gar gutem willen verdienen.

Datum fritag post eph. lxxx^o^.

Schultheiß und Rat zu Bernn [1])."

Wir wissen nicht, ob noch Exemplare dieses Ablasses vorhanden sind. Daß er gedruckt worden ist, steht fest; denn Haller citirt in seiner „Bibliothek der Schweizer-Geschichte", Bern 1786, Band III, Nr. 1133: „Ablaß-Brief Pabst Sixtus des IV. für die große Kirche, oder St. Vincentii Münster in Bern, aus einem gedruckten Exemplar 1480. In Hrn. Simlers Sammlungen".

Im gleichen Jahre 1480 verwendete sich die Regierung von Bern für ihren Papierer beim Rathe von Basel [2]), „mit Johannes

Meister, dem Buchtrucker, zu verschaffen, Michel Verdon, dem Bappirmacher, der C Guldin ze entrichten" (19. Februar). Weitere Nachrichten über diese Angelegenheit geben die Nrn. 118, 120, 264 und 314 der Regesten zur Geschichte des Buchdrucks, die Dr. K. Stehlin im XI. und XII. Band dieses „Archivs" veröffentlicht hat.

Zu jener Zeit hatte auch der Basler Drucker Hans Wurster von Kempten einen Streithandel mit dem Berner Stadtarzt Adam Krauch. Wir verweisen ebenfalls auf die eben erwähnte reichhaltige Regestensammlung (Nr. 145, 219, 221, 233 und 1203) und fügen nur ergänzend bei, daß der Rath von Bern am 13. Februar 1482 „Hanns Wurster von Kemptten und burger zu Basel ein gleitsbrieff har und wider an sin gewarsami" ausstellte[3]). Eine kurze Notiz im Rathsprotokoll vom 16. März 1482, die uns von seiner Anwesenheit in Bern Kunde giebt, führte zu der irrigen Annahme, Hans Wurster sei als Buchdrucker in Bern thätig gewesen[4]).

Am 28. April 1483 empfiehlt der Rath von Bern die zwei Basler Peter Kölliker und dessen Associé Johannes Meister dem Bischof von Konstanz für „den Truck der Zytbücher, so er fürnimpt"[5]). Zwei Jahre später, den 14. Juni 1485, ersucht er den Bischof, dem Meister Peter Kölliker, der auf seine (Bern's) Verwendung, die Meßbücher zu drucken erhalten hatte, behilflich zu sein, „damit er die fürderlich vertriben mag"[6]). Gemeint ist das „Missale iussu Ottonis Constantiensis episcopi editum", dessen Druck am 29. Mai „quarto Kalendas Junii Ex Basilea Anno Xpi MCCCCLXXXV" vollendet wurde[7]).

Dem Buchdrucker Klein Hennslin von Nürnberg, der drei Bücher einem Priester im Berner Oberland verkauft und noch 10 Pfund von ihm zu fordern hat, wird bewilligt, die Bücher mit Beschlag legen zu lassen (19. Februar 1489). Wir können diesen Drucker nicht heimweisen, da unter der Bezeichnung „von Nürnberg" ebenso Wohnort als Herkunft verstanden werden kann.

Ein zweiter Unbekannter ist der Buchdrucker Johann Stalle, für den sich der Rath von Bern am 9. Juni 1492 beim bischöflichen Vicar und beim Capitel von Lausanne verwendet, damit ihm die Zusage gehalten werde, die ihm vom verstorbenen Bischof mit Einwilligung des Capitels gegeben worden war, „ettlicher [Bücher] halb

nach Lausner Bistums ze trucken"[8]. Der Druck des Meßbuches, um ein solches handelt es sich hier, wurde indessen einem anderen Concurrenten übertragen. Das „Lausannense Missale in Lausanna civitate impressum de jussu Reverendissimi in Christo patris et Domini de Aymonis de Montefalkone Episcopi et Comitis Ecclesie Lausannensis" ist von Jean Belot aus Rouen gebürtig „Anno salustis nostre M.cccc. nonagesimo tertio Kalendas decembris" ausgeführt worden.

Es verging beinahe ein halbes Jahrhundert, bis die Stadt Bern wieder in die Lage kam, sich an einen Buchdrucker zu wenden. In diesem Fall handelte es sich darum, durch die vervielfältigende Kunst ihr erstes Reformationsmandat in Stadt und Land genügend bekannt machen zu können. Es ist dies das Mandat von Viti & Modesti (15. Juni) 1523, welches den Predigern anbefiehlt, nur das, was sie durch die wahre, heilige Schrift beweisen können, dem gemeinen Manne zu verkündigen und sich aller anderen Lehren, die „den heiligen Evangelien und Schriften ungemäß, sy syen von dem Luther oder andern Doctoribus geschriben" zu enthalten. In der Folge wird es als „das erst, elter, kurz, getruckt Mandat" oft erwähnt.

1 Blatt, 26 Zeilen auf $25 \times 12^{1}/_{2}$ cm². Die Initiale W illustrirt mit Tells Apfelschuß. Am Schlusse: Datum Viti und Modesti, Anno ꝛc. XXIII. — Staatsarchiv Bern.

Das Berner Mandat ist ein beinahe unveränderter Abdruck des ersten Reformationsmandates der Stadt Basel und wird sehr wahrscheinlich auch in jener Stadt gedruckt worden sein. Hierfür spricht auch das Wasserzeichen des zum Druck verwendeten Papiers, ein Bär mit der Marke des Basler Papierers Hüßler (M von einem † überragt). Die Staatsrechnung von 1524 (erste Jahreshälfte) verzeichnet einen Ausgabeposten von $7^{1}/_{2}$ ℔ „umb die Mandat dem Buchtrucker, dero dann sind gesin iijᶜ lviij (358)". Da die vorhergehende Rechnung fehlt, so ist es uns unmöglich festzustellen, ob diese Notiz wirklich unser Mandat betrifft. Allerdings wäre es eine etwas verspätete Abrechnung, und doch haben wir keinen Anhaltspunkt, woraus wir schließen könnten, daß außer diesem Mandat noch irgend eine andere der vielen Verordnungen in Religionsangelegenheiten vor dem Jahr 1527 gedruckt worden wäre.

Valerius Anshelm meldet uns in seiner Chronik[9], daß 1523

zu Freiburg im Uechtland dem Buchführer von Bern Hans Ipocras für 13 Kronen Bücher abgenommen und durch den Nachrichter öffentlich verbrannt wurden mit der Drohung, alle lutherischen und zwinglischen Bücher gleich zu behandeln. Der Caplan zu St. Niclaus Hans Kymo, dem dabei die Worte entfuhren: „Ach vater, vergib inen, si wissend nit, was si tund!", wurde aus seiner Vaterstadt Freiburg verwiesen. Er zog nach Bern, heirathete und „ward ein buchbinder und -köufer".

Aber auch in Bern war man in jener Zeit den Schriften Luthers und Zwinglis nicht sonderlich gewogen. Das stille Lesen der „Lutterschen Bücher" wurde zwar gestattet, das Vorlesen Anderen hingegen nicht (Rathsbeschluß vom 18. Mai 1524)[10]. Im Schreiben, das die Regierung „von wägen der Lutterschen Widerwertikeit" am 22. November desselben Jahres in Stadt und Land ergehen ließ, lesen wir[11]):

„Als ouch durch die getruckten Büchli vil Irrung und Mißverständnuß erwachst, und die unglicher Gestalt verstanden wärden, ist unser Meynung, daß die Büchli, so der heiligen Geschrift widerwärtig und kätzerisch sind, abgestellt sin, und fürer in unser Land und Gebiet nit gefürt, sunder der Köufer und Verköufer darumb umb X // ane Gnad gestraft und die Bücher verbrönnt söllen wärden. Was Bücher aber das nüw und alt Testament, die heiligen Evangelia, die Bibly, ouch der Zwölfbotten Geschichten und Leer berürt, mögen wir erliden, daß Geistlich und Weltlich söliche Bücher annämen, und die zu ir Säligkeit mögen bruchen."

Es machte sich eben in Bern ein Rückschlag zu Gunsten des Katholicismus geltend, der sich auch in jener Verordnung kund gab. Dem Buchführer von Zürich wurden auf Befehl des Raths am 13. März 1525 die Bücher untersucht, um das „was er ungöttlich und wider miner Herren Mandat habe, zu miner Herren Hand umb die Buß (zu) nämen". Tags darauf erhielt er einen Brief, der ihm gestattete, im Lande herum zu reisen, doch dürfe er „nit dazu veil han"![12])

In einem längeren, doch bloß durch Abschriften vervielfältigten Mandat vom 7. April 1525 wurde die oben mitgetheilte Verordnung „der getruckten Büchlinen halb" wörtlich wieder aufgenommen[13]). Und als ein Jahr später, am 21. Mai 1526, die Räthe zu Bern beschlossen: „Si wellen beliben by dem Mandat, den Sacramenten, den Heiligen, Kilchenzierden ꝛc." so verfügten sie zugleich[14]):

„daß alle die Büchli, so in Druck old (oder) sunst usgangen, old noch gan werden, di wider sölichen alten christenlichen Glouben und unser Mandat wärind, in unsern Landen und Gepieten niendert (nirgends) inbracht, verkouft, geläsen noch gebrucht, sonders dieselben abwäg gethan, und die, so Söliche inbringen und verkoufen, nach irem Verdienst gestraft wärdind".

Trotz der angedrohten hohen Geldstrafe von 10 *ℓℓ* (1 *ℓℓ* in jener Zeit entspricht dem jetzigen Geldwerth von mindestens 10 Mark) fanden die Schriften der Reformatoren — solche sind hier gemeint — doch große Verbreitung in bernischen Landen. Der Rath ließ daher am 30. Juni 1526 das Verbot erneuern und wandte sich sogar an Zürich mit dem Ansuchen, die Berner mit dergleichen Büchlein zu verschonen. Die beiden Actenstücke lauten:

„Statt und Land. Büchli.

Schultheis und Rat zu Bern, unsern Gruß und alles Guts zuvor, Ersamen, Lieben, Getrüwen! Uns langet an, wie dann allerley ungeschickter Büchli, unglich und wider das nüw und alt Testament ouch unser nechstgeschworn Mandat, allenthalb by den Unsern verkouft und von frömden Krämern in unser Gepiet gefürt wärden, darus dann me Zangs dann Frünt schaft und christenliche Lieb entspringen möcht. Dem vorzesind, wellen wir, wo Ir söliche ankomen, daß Ir die verbrönnen und dem Verköufer oder Krämer einen Eid von unser Statt und Landschaft gäben, dann wir je dem Mandat geläben und statthun wellen; demnach wüssend Üch ze halten! Datum Samstag nach Petri und Pauli Anno ꝛc. XXVI."

„Zürich. Büchli.

Unser fründlich willig Dienst, sampt was wir Eren und Guts vermögen zevor ꝛc. lieben Eidgnoßen! Als wir unsern Ämptern allenthalb vereint, [haben wir] ein Mandat lassen usgan, dem wir gestrax wellen [daß ihm] nachkommen und geläpt [werde], in wellichem under anderm wir alle die Büchli, so ungelich und wider das Wort Gottes heiliger biblischer Geschrift, verpoten haben. Darüber aber langet uns an, wie villicht derglich Büchli, so mer zu Unruw und Zang, dann warer christenlicher Lieb dienen, in üwer Statt getruckt und da dannen allenthalb in unser Statt und Landschaft gefürt und getragen wärden; deßhalb wir üch früntlichen pitten, ob Ir schon etwas derglichen, als obstat in üwer Statt trucken ließen, daß Ir doch daran sien, damit wir und die unsern derenthalb gerüwiget und unersucht beliben und [Ir] söliche in üwer Statt behalten und die nit gestatten, in unser Landschaft ze kommen. Daran beschicht uns angenäm Dienst, um Üch guts Willens zu beschulden. Datum Samstag nach Petri und Pauli Anno ꝛc. XXVI[13])."

Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, wie Bern sich wieder an Zürich anschloß, nachdem es den 1523 durch das Mandat von Viti & Modesti eingeschlagenen reformationsfreundlichen Weg zeitweilig verlassen hatte. Am 27. Mai des Jahres 1527 wurde beschlossen, „das erst Mandat widerumb an die Hand zu nämen, mit etwas Anhang“ [16]). Dieser erläuternde Anhang erschien gedruckt in Plakatform, um an die Kirchthüren angeschlagen zu werden.

1 Blatt, 54 Zeilen auf 22×26 cm². Am Schlusse: Datum Mentag vor der Uffart vnseres lieben Herren. Anno ꝛc. XX Vij. (= 27. Mai 1527). — In meinem Besitz.

Der Druck war durch die Vermittlung des Rathsherrn Bernhard Tillmann einem uns nicht bekannten Buchdrucker übergeben worden und kam auf 4 Pfund, 5 Schilling und 4 Pfennige zu stehen, wie aus folgender Eintragung in der Staatsrechnung 1527 (I) ersichtlich ist: „Minem tochtermann bernhart tilman von der truckten mandaten iiij tt v ß iiij ₰“.

Die Rechnung für die zweite Jahreshälfte hat auf der dritten Seite der Ausgaben den Vermerk: „umb die Trucktenn Brieff, so zu Basell getruckt wurden, die man zu Statt und Land wollt schicken xj tt viij ß“. Es ist diese Notiz offenbar in Zusammenhang zu bringen mit der Ausführung des Beschlusses vom 27. Juni 1527: „Ist angesächen, das truckt Mandat, ouch die Lütrung darüber widerumb ze trucken und an die Kilchthüren slachen“, welcher Beschluß am 3. Juli erneuert wurde: „Ist abermals vor Räten und Burgeren angesächen, das kurz getruckt und [das] schriftlich Mandat zu Lest usgangen, zusammenzetrucken und den Landlüten zu schicken, an die Kilchtüren zu schlachen“ [17]). Exemplare dieses Druckes sind uns nicht bekannt geworden.

Am 4. November 1527 schreibt der bernische Reformator Berchtold Haller seinem Freunde Zwingli in Zürich:

„. . . Wir sind wol zufrieden, daß der Meßhandel gedruckt ist (nämlich: Ein christlich und ernstlich antwurt der prediger des Evangelii zuo Basel, warumb sy die meß einen grüwel gescholten habind; uff erforschung und geheiß des ersamen Rats daselbst geben von Joh. Oecolampadius. — 1527, Zürich, Froschauer; 8°, 36 unpag Bll.). Hiemit so wird unser Buchführer, ist ein Priester gsin, Joannes Kimo von Freiburg, seinen Boten schicken, und ob er nicht bar gelt schickt, wil ich gern Bürge sein . . .

Der kleine Rat hat sich beraten und beschlossen, daß auf 8 Tage nach Martini er wolle samt den Burgern darüber sitzen und ein

ren Einsehen thun, oder Ansehen, eine gemeine Disputation hie zu Bern, mit aller Priesterschaft ihrer Lande und Gebiete zu halten, dessen sich jedermann freut, in Hoffnung, es werde die Ehre Gottes und sein Wort gewaltig fördern . . . Doch ist das unsere Meinung, du wollest deinen Rathschlag geben, als ein Erfahrner, wie die Sache anzugreifen in allweg sei, was dir gefalle, damit die Ehre Gottes und Einigkeit der Eidgenossenschaft gefördert werde und wollest uns bei unserm Buchführer oder gewissern Botschaft der Deinen, so auf den Markt (Martinimesse) kommen, berichten, damit die Unsern im Kleinen Rat können einen Ratschlag geben und er von den Burgern (dem Großen Rathe) gemehrt werde. Ob es auch Not würde sein, uns Artikel zu stellen und die Jedermann zuschicken, oder allein auf dem Tag des Gesprächs darzulegen. Hilf und rat, als alle Brüder dir vertrauen . . . Ich bitte dich, wollest ohne Antwort mich nicht lassen. Es bittet Kimo, der Buchführer, wollest helfen, daß er erst Mann möge sein, das Büchlein zu kaufen, damit andere ihm nicht vorlaufen."

Zwei Wochen später, am 19. November, konnte Haller melden:

„Auf Sonntag nach Martini haben sich Rät und Burger gemeinlich mit einhelligem Rat, ohne alles Widersprechen, beraten, eine gemeine Disputation zu halten in Form und Gestalt wie hernach steht . . . . Doch ist abgeraten, in Stadt und Land zu schreiben unserer Herren Willen, auch unsere verfaßte Artikel, und dieweil unser Herren Land und Gebiet sich so weit ausstreckt, daß unserm Stadtschreiber nicht möglich ist zu schreiben, haben unsere Herren befohlen, solche im Druck lassen auszugehen, Missive und Artikel [15]. Hierum hab ich gebeten, daß söliches zu Zürich beschech, auf daß du unser allerliebster Bruder und Held im Handel Christi, was unsern Artiklen gebräst, mögest dazu, davon thun, nachdem dich bedunkt dem Handel gemäß. Unsere Herren begehren vornehmlich dieser Artiklen halben zur Erläuterung zu kommen. Es hats auch unser Stadtschreiber, ein treuer Mensch, mir solches verwilligt. Auf solches schicken meine Herren euch zu solche Missiven und wie die Artikel zu drucken . . . . Ich bitte dich, du wollest die Artikel mit sammt dem Titel treulich besichtigen, ändern, bessern, dazu, davon thun, nach dem dich am allerbesten dunkt . . .

Eben so ich den Brief beschliessen will, schickt unser Stadtschreiber nach mir und berichtet mich, wie er deinen Herren zuschreibe, daß sie hulfen, daß der Ratschlag zur Disputation unverzüglich und eilends gedruckt werde, in Form und Gestalt eines Büchleins, wie ers dann euch zuschickt. Da sollen die Artikel hinten daran gedruckt werden, doch auf unsere Bitte sollst du sie ändern, bessern und allerbest stellen, also daß die Büchlein und Artikel in eins zusammen gestellt werden, ungehindert wie sie in des Stadtschreibers Formular stehen, denn es alles mit seinem Willen geschieht. Dem-

nach an 100 Exemplare der Schlußreden allein, ohne die Missiv, und hilf, daß solches eilends gedruckt wird, und so es dann gedruckt ist, so solls der Drucker herfertigen von Stund an, denn der Läufer sein nicht warten wird; wird alles bezahlt von unsern Herren . . . Noch eins, ich bitte dich, wollest unsere Artikel in Latin auch stellen, dann man sie gen Losane, Aelen und andere Orte schicken wird, die welsch sind, ungehindert, wie sie der Stadtschreiber von mir geschrieben hat; doch wie du sie änderst, daß sie allenthalben also gedruckt werden [19])."

Schon am 2. December konnte Haller den Empfang der Schlußreden (Thesen) anzeigen. Er ist sehr zufrieden damit; der Fehler, der sich in den 6. Artikel eingeschlichen hat, kann durch einen einfachen Federstrich leicht verbessert werden, „sed error unico apice commodissime sanabitur: vßgeworfen pro vffgeworffen" [20]). Der Brief, der lateinisch abgefaßt ist, schließt mit einer Bemerkung über den Buchdrucker Christoffel Froschauer:

„Wie mit Christoffel verhandelt worden, ist mir noch nicht bekannt. Er ist ein rechtschaffener Mann, dem unser Stadtschreiber gewogen ist; ich habe schon längst beschlossen, daß sobald die Disputation beendigt und von den Schreibern zusammengetragen sein wird, du sie nach Zürich nehmen sollst, um sie drucken zu lassen."

Von dem „Radtschlag haltender Disputation zu Bern", der nach Hallers Angaben (Bibl. der Schweiz. Gesch. III, 312) mit den Schlußreden in 400 Exemplaren gedruckt worden ist, in 4to. 11 Seiten, scheint nichts mehr erhalten geblieben zu sein als ein nicht näher heimzuweisender süddeutscher Nachdruck, dem ebenfalls die Schlußreden beigefügt sind. — Stadtbibliothek Bern, beschrieben im II. Band des „Archivs", S. 238 [21]).

Die „Schlußreden" erschienen separat in 4to. und als Plakat, in letzterer Form auch in lateinischer Sprache. Wir teilen daraus den 6. Artikel mit und setzen die angebrachten Correcturen in Klammern; auch ziehen wir zur Begründung unserer Behauptung die von uns als Nachdruck bezeichnete Ausgabe bei.

Original (Froschauer):

Wie Christus ist allein für vns gestorben, also sol er ein einiger mitler vnd fürsprech, zwüschen Gott vnd (durchstrichen) dem vatter vnnd vns gläubigen, angerüfft werden. Deßhalb all ander mittler vnd fürsprechen vßerthalb disem zyt anzerüffen, von vnns on grund der geschrifft, vißgeworffen (vffgeworffen).

Nachdruck:

allain, ain ainiger mittler, zwischen Gott vnd dem vatter, außgeworffen.

Titel des deutschen Plakats:

Vber dise nachuolgend Schlußreden / wellend | wir Franciscus Kolb / vnd Bertoldus Haller / | beid predicanten zu Bernn / sampt andren / die | das Euangelium veriechend / einem yede(n) / mit | Gott / antwurt vnnd bericht geben / vß heyliger Biblischer gschrifft / Nüws vn(d) alts Testame(n)ts / | vff angesetztem tag zu Bernn / Sonntag | nach Circumcisionis / Im Jar. | M.D.XXVIII. ‖ Es folgen auf 29 Zeilen die X Thesen. Am Schluße: Alles Gott vnd sinem | heiligen wort zu eren. ‖ Der Druck nimmt $19^1/_2 \times 39$ cm² ein. Bern: Staatsarchiv.

Das lateinische Exemplar beginnt:

AD SEQVENTIA SIVE AXI- | omata sive conclusiones respondebimus, Bertoldus Haller, et Franci- | scus Kolb . . . Im Ganzen 35 Zeilen auf $16^1/_2 \times 23$ cm². Bern: Staatsarchiv.

Für den Druck des Rathschlags und der Schlußreden erhielt Froschauer 26 Pfund 5 Schilling: „Dem Buchtrucker von Zürich umb ettlich Brieff von wägen der Disputatz zu schicken in Statt und Land, sampt Einem pfund den knechten zu Drinckgelt tut xx vij *tt* v ß.“ Leider können wir fortan die Quelle, die uns diese Notiz geliefert, nicht mehr benutzen, da die Staatsrechnungen für eine längere Reihe von Jahren fehlen.

Eine Angabe in dem bereits citirten Werke Haller's, Bd. III, Nr. 315: „Sicher Geleit auf die Disputation nach Bern. Fol. dat. von mitwochen nach Nicolai 1527“ könnte leicht zu dem Mißverständniß führen, es sei dies ein im Auftrage Berns ausgeführter Druck. In Wirklichkeit ist es ein von Zürich ausgegangener Aufruf zum Besuche der Berner Disputation, in welchem die Zürcher ihrerseits auch „offen, fry, sicher Gleyt“ versprechen[22]).

Auf Berns Einladung zum Besuche des Religionsgespäches hatten die katholischen Stände der Eidgenossenschaft in einer längeren Missive ablehnend geantwortet und zugleich ihr Mißfallen über das Vorgehen Berns ausgedrückt. Das Schreiben wurde dann gedruckt[23]), ebenso Berns Antwort und Rechtfertigung vom 27. December 1527:

„Antwurt Schultheyß- | sen, kleinen vnnd grossen Radts der statt | Bernn, vff die vßgangne Missiue der acht Orten | Bottschafften / zu Lucernn versampt / an sy | schrifftlich gelanget / vnnd

demnach | in vil trucktenn Büchlinen | vßgepreytet. || 6 unpag. Bll. in 4°. — Rückseite des Titelbl. leer. Blatt Aij: Vnser ꝛc. (V illustr. Moses und die eherne Schlange). Bl. 6ᵇ: Datum vff Joannis Euangeliste, Anno. M.D.XXVIII (sic). — Druck von Froschauer.

Bern: Stadtbibliothek. — Strickler verzeichnet unter Nr. 289 eine Ausgabe, die durch ihre Abweichungen (klainen, außgepraittet) als Nachdruck gekennzeichnet wird.

Die Disputation fand vom 6. bis zum 26. Januar 1528 statt. Sofort beschloß die Regierung den Druck der Verhandlungen. Bevor dieser aber zu Ende geführt wurde, erschienen zwei andere, kleinere Schriften: das eigentliche Reformationsmandat vom 7. Februar und ein Formular über Taufe und Eheeinsegnung.

„Gemein Reformation / | vnd verbesserung der bißher gebrachtenn | verwändten gotzdiensten / vnd Ceremonien / die nä- | bent dem wort Gottes / durch menschlich gutdunckenn | nach vnd nach yngeplantzet / vn(d) durch des Bapthums (sic) | huffen tratzlich gehandhabet / aber diser zyt vß gnaden | Gottes / vnd bericht sins heiligen worts / durch Schult- | heissen / kleinen vnd grossen Rädt / der statt Bern | in üchtland / ußgerütet sind / vn(d) also dise Re | formation in jren stetten / landen vn(d) ge | bieten / hinfür zehalten / angese- | chen vnnd vßge- | sandt. || 6 unpag. Bll. in 4°. Initiale W illustrirt mit Tells Apfelschuß. Bl. 6ᵃ: Beschehen Freytags vij Februarij Anno M.D.XXViij. Bl. 6ᵇ leer. Druck von Froschauer.

Bern: Stadtbibliothek, wo auch noch zwei verschiedene Ausgaben, Nachdrucke, sich befinden: eine in 4°, an Größe und Umfang gleich, doch mit orthographischen Abweichungen (Gemain, seins hailigen, Schuldthayssen, außgesant, = Strickler Nr. 327), die andere mit abgekürztem Titel: „Gemeyne Reformation | vnd verbesserung der verwändten Bäpstlichen | Gotsdiensten / Ceremonien vnd kirchlichen han | delungen / durch die herschafft der Statt | und Land Bern, auffs wort Got | tes jüngst fürgenommen vn(d) | angefangen. || kl. 8°, 8 unpag. Bll. Rückseite des Titelblattes und des Schlußblattes leer.

Im VI. Artikel der „Gemein Reformation“ wird den Pfarrern unter Anderem eine Ordnung über die Taufe und die Bestätigung der Ehe in Aussicht gestellt. Das Büchlein war am 23. Februar bereits gedruckt; es hat den Titel:

„Ein kurtze gmei | ne form / kinder zetouffenn / | Die Ee zebestäten. Die Predig an- | zefahen vnd zu enden / wie es | zu Bernn gebrucht | wirdt.“ || kl. 8°, 8 unpag. Bll. Sign. Aij—v.

Auf Bl. 7b: „Anno M.D.XXVIII. Bl. 8 leer. Von Froschauer gedruckt[24]). Bern: Hr. Prof. Dr. Thürlings.

Zur Ueberwachung des Drucks der Disputationsacten hatte der Rath einen der vier geschworenen Notarien, Eberhard von Rümlang, Stadtschreiber von Thun, nach Zürich geschickt[25]). Am 11. März 1528 erschien der Drucker Christoffel Froschauer vor dem Rath zu Bern mit einem Schreiben Rümlang's, worin derselbe sagt, daß

„im truck dheiner mug noch arbeit gespart wirt, diewyl aber sömlichs Disputation sich witer dann yemant (als dann deß handels eben viel) gemeint, verlengert, und aber kürtze der Zyt zu Abvertigung in die Franckfurter Meß Meister Christoffel, zöugern diß brieffs, angelegen und er aber in geding mit üwer gnaden vervaffest, dieselbigen [Bücher] dheinswegs witer, eb (ehe) vnd üwer gnaden bestelte bücher überantwurt, zeverschicken: nütdestominder damit er sines gewerbs (als er dann ouch andere ding angestelt) nit gesumpt, sover das demutiger pitt an üwer gnaden befunden möcht werden, ime günstenklich dieselbigen uff hinvertigung inzeschlachen erlouben und nachzelassen, dann das üwer gnaden nit nachteilig insonders ouch fürhin wie bißhar, in anzöug diß hiezugegen sovil ußgetruckten Exemplars aller vliß ankert, damit söliche Disputation alles Inhalts, wie sy in die väder vergriffen, eigentlich geformet sol werden, damit menclichem dhein verwisen (Mißverstand) entstande und so ylenn (bald) dieselbigen ußgetruckt üwer gnaden one verzug zugevertiget werden"[26]).

Zum Verständniß dieses Schreibens fügen wir bei, daß damals die Bücher in einzelnen, ungehefteten Bogen verschickt wurden. Gewöhnlich waren sie in Fässern verpackt (eingeschlagen). Es konnte geschehen, daß ein Buch auf die Messe kam, dem noch der Schluß fehlte; derselbe wurde dann dem Käufer „als Rest" nachgeliefert. Froschauer besorgte, die Disputation nicht mehr auf die Messe bringen zu können, da er durch Vertrag verpflichtet war, nichts zu verschicken, ehe die von Bern bestellten Exemplare übergeben worden seien. Er bat um die Erlaubniß, die schon gedruckten Bogen zur Versendung einzupacken „uff hinvertigung inzeschlachen".

Der Rath entsprach seinem Gesuch und schrieb zugleich nach Zürich:

„Unser früntlich willig Dienst 2c. Es ist vor uns erschinen üwer Burger Christoffel Froschouwer, und hat uns erscheint, als er die Acten unser Disputation trucke, mög er ane bärlichen Nachteil damit nit vertig werden, daß er die Bücher gen Frankfurt uff

nechste Meß bringen mög, wo wir ime nit erlauben inzeslachen, was er je truckt hat. Uff sölichs, damit er nit Schadens halb sye, haben wir ime das nit können absiachen, so ver, daß er nützit inslache, es sye dann vorhin durch üwer Verordnete besichtiget, damit in frömbde Land nützit komme, das uns Eeren halb nachteilig sin möcht, Üch bittende, in sölichem das Best ze thund ... Datum XI Martii Anno &c. XXVIII."[27])

Am 22. März stellten die beiden verordneten Correctoren folgendes Zeugniß über den Druck der Berner Disputationsacten aus:

„Wir nachbenampten Heinrich Engelhart, Doctor, Pfarrer zu dem Frowenmünster und Heinrich Utinger, Custer zu dem Großmünster Zürich, tund und bekennend hiemit: als dann von den frommen vesten vnd wysen Herren Schultheſſen und Rät der Statt Bern an die Ersamen und fürsichtigen Herren Burgermeister und Rät der Statt Zürich unser gnedigen Herren gelangt zu verschaffen, Jre Acten der Disputation zu Bern gehalten und allhie Zürich in Truk ggeben, ordenlich gegen dem Original und Exemplaren von Anfang untzit (bis) zu End ze besichtigen und gegen einandren ze halten und überlesen, damit nit darin geirret, sunder die selben gantz gecorrigiert ußgangind: das also wir von den gemelten unsern Herren von Zürich hier zu verordnet und semlichs von uns mit Ernst und angehaltnem Flyß geschehen ist, und sölich Acta gantz wol gerecht mit dem Original erfunden haben untzit an wenig liecht trächtig väl, so den Sentenz nit verfelschend und aber nidt desterminder angezeichnet und dahinden zu den Acten gestellt sind, gebürlichen Flyß anzezeigen. Deß zu guter Zugsame, so hat unser jeder sin eigen Insigel getrukt zu End diß Briefs, der geben ist am Suntag xxij tag des Monats Mertzen im Tusend fünfhunderten zwentig und achtend Jare." (Ein Siegel: H V, das andere ist abgefallen)[28]).

Am folgenden Tage, dem 23. März, wurde der Druck der Disputationsacten beendigt unter dem Titel:

„Handlung oder Acta ge- | haltner Disputation zu Bernn | in üchtland."

Holzschnitt: Das doppelte Berner Wappen überragt vom Reichsadler; 2 Löwen als Schild- und Kronenhalter. Das Ganze umgeben von 4 Sprüchen; oben Oseae 13, griechisch; links Proverb 30, hebräisch; rechts Hier. 16, lateinisch; unten „Gott allein sye herrschung, lob vnd | eer in ewigkeyt". In 4°. Rückseite: Radtschlag vnnd vßschrybung | diser Disputation. Initiale W (Tell's Apfelschuß); 3 unpag. Bll. Sign. aij Aiij. — Blatt 4: Vber dise nachuolgend Schlußrede(n), wel | lend Franciscus Kolb / vnnd Berchtoldus Haller :c. 2 unpag. Bll. — Blatt 7: Vorrede.

Initiale der zweiten Zeile A (Adam und Eva). — Blatt 7 b: Ordnung der Disputation. 4 unpag. Bll. Sign. b—biij. — Blatt 11: Anfangs diser Disputa= | tion ꝛc. . . . Es folgen CCXXXIIII gezählte Bll. Sign. A—Nnnij; Nnniij und iiij sind nicht numerirt und haben eine kleinere Schrift. Die 2 letzten Blätter ohne Signatur; auf dem vorletzten: Hiemit ist diß gesprech beschlossen vnd volendet, | Sontag XXVI Januarij MD.XXVIII. Rückseite:

Frommen Christenlichen läser . . . .

Errata (7).

Getruckt zu Zürich by Christoffel | Froschouer / am XXIII. tag Mertz. | Anno.M.D.XXVIII.

Vorderseite des letzten Blattes leer; auf der Rückseite Froschauer's Druckerzeichen.

Die Octavausgabe, die einen Monat später erschien, hat die gleiche Anordnung. Nach 10 ungezählten Bll. folgen CCLXV Bll., die 7 letzten sind nicht numerirt. Auf dem letzten Bl.: Getruckt zu Zürich by Christoffel | Froschouer / am XXIII. tag Aprellen. | Anno.M.D.XXVIII.

Der Rath hatte in Aussicht gestellt, die „welsche Disputatz", d. h. die Verhandlungen der Französisch sprechenden Geistlichen „mit der Zyt in latinischer Sprach in Truck ouch usgan" zu lassen, und am 7. Mai 1528 beschloß er, „die Disputatz in Latin ze trucken" [29]). Allein weder das Eine noch das Andere kam zur Ausführung.

Am 9. März 1529 schreiben Schultheiß und Rath zu Bern an Zürich [30]):

„Vnser ꝛc. . . . Wir überschicken Meyster Christoffel Froschouwer üwerm Trucker diß gegenwürtig Büchlin; bitten wir üch ernstvlissigklich, mit ime oder sinen Dienern, wo er nit anheimsch (zu Hause) wäre, ze verschaffen, das die vlissigklich in iiij c (400) Exemplaria furderlichen getruckt werdind, in octaven Form, das wir die gehaben mogind vor dem Palmtag, ime hieby hoch verpiettend, das er nit mer dann iiij c uff unserm Costenn trucke*) und ouch niendert hin weder wenig noch vyl schicke, dann allein die iiij c uns ylends überantwurte. Hierin wellend üch von unsert wegen üch bemügen, wellen wir früntlichen vergliechen.

Datum ilends (in Eile) zinstag ix. Martij Anno xxix °."

Das hier erwähnte Büchlein ist die

„Ordnung vnnd | satzung deß Egrichts, straff | deß Eebruchs vnd Hury ze Bernn | Ouch form vnnd gestalt der Eelüten | ynfürung, deß Touffs vnnd | Herren Nachtmal, wie es | ze Bernn gebrucht

*) Also Verbot, etwas für sich zuzuschießen. Red.

| wirdt". ‖ Klein 8; 64 unpaginierte Bll., Sign. A—D. Die 5 letzten Seiten sind leer. Bl. 3a Schluß des Dekrets von „Schultheis, klein vnnd groß Rhät" — „am achten tag Mar- | tij Anno M.D | XXIX Jar." Bern: Hr. Prof. Dr. Thürlings.

Nach acht Tagen war das Büchlein schon gedruckt und fertig, um allen bernischen Amtleuten in Stadt und Land zugeschickt werden zu können mit folgendem Begleitschreiben:

„Schultheis klein vnnd groß Rät zu Bernn, unsern günstlichen gruß zuvor! Lieber N wir überschicken dir diß getruckt Büchlin, die (sic) den Pfarrern by dir ußzeteyllen, damit sy sich mit Halltung des Nachtmals unsers Herrn, mit dem Touff ouch mencklich der Eehändlen und anderer Stucken halb in denselben Büchlinen begriffen, wonach wüßen ze halten, darob und an dir sin solt, und die unsern by dir darzu wysen und vermogen, das sy dem geläbind und nachkommind, so in denselben Büchlinen vergriffen ist, besonders des Eebruchs und Hury halb, das darinne niemandts verschonet werde, das ist unser will. Datum xvij. Martij, Anno &c. xxix.

P. S. Es soll ouch jeder Pfarrer der büchlinen eins nemmen und uns mit 1/2 Betzen (ca. 70 Pf. nach heutigen Geldwerth) bezalen, darumb sollend unser Amptlüt uns Rechnung geben, wo aber jemands sich widrigote die Büchly ze nemmen und bezalen, den wellen wir siner Pfrund entsetzen."

Im folgenden Jahr 1530, unter dem Datum des 23. Februar, druckte Froschauer für Bern folgendes Mandat:

„Miltrung vnnd Christenli- | che verbeßrung / in sachen der vngebrüchlichen zin- | sen / kouffen / vnd verkouffen / von Schult- | heyssen kleynen vnd grossen Rhäten / der | loblichen Statt Bern / in üchtland / | jren vnderthanen zu gutem / vnd | liberung / vnzimlicher be- | schwerden angeseche(n)."

Holzschnitt wie bei den Disputationsakten doch ohne Umschrift. 6 unpag. Bll. in fol. Sign. Aij—Aiiij; Rückseite des Titel- und des Schlußbl. leer. Schluß: Datum &c. (= 23. Februar 1530). Bern: Staatsarchiv.

Die oben beschriebene „Ordnung und Satzung des Eegrichts" erhielt am 13. November 1530 einen erläuternden Anhang nebst Ergänzungen und wurde mit Weglassung der Vorschriften über Eheeinsegnung, Taufe und Abendmahl dem Druck übergeben: „Fünfhundert Eegricht Satzungbüchli lan trucken", lesen wir im Rathsprotokoll vom 21. November und am 7. December: „Eebüchli uff das Land allen Amptlütten." Der Titel lautet:

„Ordnung | vnd Sa | tzung des Eegrichts / Straff des Ee- | bruchs / vnnd Hury / mit ange- | henckter lüterung / wie es | zu Bern gehalten | wirdt.“ ‖

Holzschnitt: das Berner Wappen ꝛc. 14 ungezählte Bll. in 4°, Sign. Aij — Cv; letztes Bl. leer. Druck von Froschauer. Bern: Stadtbibliothek und Staatsarchiv.

Auch die Tauf- und Abendmahlsliturgie erschien in einem besonderen Büchlein:

„Cancell | vnnd Agend | büchly der kil- | chen zu Bärn.“ ‖

Titel in Holzschnitteinfassung; Rückseite leer; Blatt ijA (sic) Promulgation vom 8. März 1529. Am Anfang der Capitel leerer Raum für die Initiale. Format in 8°. Bern: Staatsarchiv. — Leider sind nur Bogen A und B erhalten; so daß wir keine weiteren bibliographischen Angaben geben können. Uns scheint das Büchlein ein Basler Druck zu sein.

Auch das folgende Büchlein ist nicht aus Froschauer's Presse hervorgegangen; wir halten es ebenfalls für einen Basler Druck.

„Ein Christenlich | gespräch gehallten zu Bern(n) | Zwüschen den Predicanten vn(d) Han- | sen Pfyster Meyer von Arouw / | den Widertouff / Eyd / Ober- | keyt / vnd andere Wider- | töufferische Artickel | betreffende.“ ‖

Anno M.D.XXXI. an dem | xix. tag Aprilis. ‖ 46 unpag. Bll. in 8°, Sign. Aij — Fv. Blatt Aij: Vorrede der Herausgeber Berchtolldus Haller, Caspar Megander, Franciscus Kolb, Sebastianus Hoffmeyster, Jacobus Otherus. Bern: Stadtbibliothek.

Zu Anfang des Jahres 1532 wurde zu Bern eine Kirchensynode abgehalten. Der Rath beschloß am 14. Januar[81]), nachdem er die „Acta Synodi bestätet, die zu Basel im Truck lassen ußgan, wie sy's (nämlich die versammelten Geistlichen) begärt“. Es ist dies der

„BERNER SYNODVS | Ordnung wie sich pfarrer | vnd prediger zu Statt vnd Land Bern / in leer vnd | leben, halten söllen / mit wyterem bericht von | Christo / vnnd den Sacramenten / be / schlossen im Synodo daselbst | versamlet / am ix. tag | Januarij. | AN. M.D.XXXII.“ Holzschnitt: das doppelte Berner Wappen mit dem Reichsadler gehalten von zwei bewaffneten Bären. Zeichnung von Urs Graf. — Darunter der Spruch II. Corinth. V (16). 40 ungezählte Bll. in 4°. Sign. aij — kiij. Bl. 39: „Getruckt in der löblichen statt Basel.“ Bl. 40 leer. Bern: Staatsarchiv.

Wegen des Druckes des im gleichen Jahre abgehaltenen Gesprächs mit den Wiedertäufern wandte sich der Rath von Bern wieder an Froschauer. Seinem Predikanten Kaspar Großmann (Megander),

der sich zur Zusammenstellung der Disputationsacten in Aarau befand, schrieb er:

„Unsern früntlichen Gruß und alles Gutt zuvor! Ersamer, wollgelerter, sonders lieber Getrüwer! Wir haben uns hütt entsloſſen, die Acta der Disputation [in] Zürich durch Meyster Stoffel Froschouwer trucken zu lassen; harumb wir dir bevelchen, dich mit dem Original Exemplar dahin, alls bald es gevertiget, ze verfügen und obgedachtem Trucker ze bevelchen, uffs fürderlichoſt die ze trucken in so vil Exemplaria er well, mit Anzöug, wie wir im ij^{c} (200) abnemen wellen, die er alls bald getruckt, uns in unsern Costen ilends überschicken soll, vor und ee (ehe) er die andern ußgan lasse. Wir schicken dir auch hierin versloſſen den Titell, Conclusiones Vor und BeslußRed, das alles den Actis nach geburlicher Ordnung ze inserieren; wellest allen moglichen Fliß ankeren, das der Trucker gut Buchstaben darzu bruche und correcte trucke. Wir haben ouch dißhalb unsern getrüwen lieben Eydgnossen von Zürich ouch ime, Meyster Christoffel geschriben; die Brieff solt im überlifern. Datum Sontag iiij Augusti, Anno &c. xxxij.“

Der Brief nach Zürich lautete:

„Unser früntlich ꝛc. Demnach wir ein offen Gespräch in unser Statt Zoffingen kurtz verschiner Tagen wider die Töuffer hallten lassen, sind wir in Willen kommen, dieselbige Handlung im Truck ußzegan lassen, harumb wir Meyster Caspar Großman, unsern Predicanten, mit dem Original Exemplar zu üch abgevertiget, söllichs üwerm Burger, Meyster Christoffel Froschouwer, ze übergeben, dasselbig bester Form ze trucken; deßhalb wir üch früntlichen gebätten wellen haben, mit gedachtem üwerm Burger zu reden und verschaffen, mit bestem Fliß und Ernst sölliche Acta ze trucken, wie dann bemeldter unser Predicant im wyter anzöugen wirt, dem jr von unsert wegen behollfen sin wellend; das kompt uns umb üch früntlichen ze beschulden mit hilff des Allmechtigen, der well üwer gnädigklich pflegen.“

Froschauer erhielt folgendes Schreiben:

„Unsern früntlichen Gruß und alles Guts zuvor! Ersamer, sonders lieber und guter Fründ! Alls wir in Willen kommen, die Disputation in unser Statt Zoffingen nechstverruckter Tagen gehallten, dem Truck ze bevelchen und wir durch unser Predicanten bericht, wie du guttwillig, uns in dem Val ze dienen, haben wir Meyster Caspar Großman, unsern Predicanten, mit dem Original Exemplar zu dir abgevertigt, der dich wyter unsers Gevallens berichten wirt, dem wellest alls unser vertrüwer zu dir statt geben, wellend wir in Gnaden gegen dir erkennen.

Datum, Sontag iiij Augusti, Anno &c. xxxij.

Schuthes und Rat zu Bern.“ [32])

Wir erfahren aus diesem letzten Briefe, daß Froschauer für den Druck der Acten des Zofinger Gesprächs sich beim Rathe von Bern hatte empfehlen lassen. Der Titel des Buches lautet:

„Handlung oder | Acta gehaltner Disputatio(n) | vnd Gespräch zu Zoffingen inn | Bernner Biet mit den Wider- | töuffern. Geschehen am ersten | tag Iulii. Im M.D.XXXII.“ ||

Holzschnitt: das schon beschriebene Wappen Berns. Darunter: „Was an disem gespräch verhandlet / | volgt am andren ort diß blats.“ 154 gezählte Bll. in 8°. — Blatt 154: Getruckt zu Zürich by Chri | stoffel Froschouer / Anno | M.D.XXXII[33]). Bern: Stadtbibliothek.

Dies ist nun, so weit uns bekannt, der letzte Druck, den Froschauer in directem Auftrag von Schultheiß und Räthen zu Bern ausgeführt hat. Wohl druckte er noch Werke des bereits genannten Kaspar Großmann und anderer Gelehrten; indessen gehören diese nicht in den Rahmen unserer Darstellung, aus welcher wir alle nicht officiellen Drucke mit Ausnahme des Täufergesprächs von 1531 ausgeschlossen haben. Erwähnen wollen wir noch den von Kaspar Großmann herausgegebenen Katechismus für die bernische Jugend, der dann 1538 in einer auf Befehl des Rathes revidirten, zweiten Ausgabe von Mathias Apiarius gedruckt wurde:

„Ein kurtze aber | Christenliche vßlegung / | für die jugend / der Gebotten | Gottes / des waare(n) Christenlichen | Gloubens / vnnd Vatter vnsers: | mit einer kurtzen erlüterung der | Sacramenten / wie die zu Bernn | in Statt vnnd Land gehal- | ten. Durch Caspar Groß- | man / in fraagswyß ge- | stellt. Im M.D. vnd XXXVI. | jar.“ || 40 unpag. Bll. in 8°. Sign. Aij—Ev. Bll. 2 und 3ᵃ Vorrede des Herausgebers. „Zu Bern am letsten tag des Meyens im M.D.xxxvj. jar.“ Blatt 38: Getruckt zu Zürich by | Christoffel Froschouer. Rückseite leer, ebenso die Bll. 39 u. 40. Bern: Staatsarchiv[34]).

Von diesem Katechismus kennt man noch eine übereinstimmende Basler Ausgabe: Titel 10zeilig statt 13zeilig. 32 unpag. Bll., das letzte leer, auf dem vorletzten: „Getruckt zu Basel by | Lux Schouber.“ Zürich: Stadtbibliothek[35]).

Wir sahen Bern die Buchdruckerkunst in Anspruch nehmen, um das Werk der Reformation zu fördern. Auch dieses Ziel hatte es im Auge, als es am 17. October 1532 den aus Lyon vertriebenen Buchdrucker Pierre Vingle dem Rate der Stadt Genf empfahl mit der Bitte, man möge ihm gestatten, das Testa-

ment und andere Bücher, die den wahren Weg des Heils lehren, in französischer Sprache zu drucken[36]). Da diese Empfehlung nicht genügend berücksichtigt wurde, so sandte Bern eine zweite Missive und drang darauf, daß man „den buchtrucker lasse trucken" (20. März 1533)[37]).

Durch die Eroberung der Waadt gelangte Bern in den Besitz eines großen französisch sprechenden Gebietes. Eine seiner ersten Sorgen war, in dem neu gewonnenen Lande der Reformation zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Religionsgespräch sollte auch hier die Entscheidung herbeiführen. Wir lesen im Rathsmanual vom 10. Juli 1536: „Die predicanten söllen ein Ordnung stellen der haltenden Disputation jn dem nüw gewunnen Land". Zwei Tage später bestimmte der Rath, daß die „Disputation im Savoier Lannd 1ª Septembris gan Losanna gelegt" werden solle[38]). Die Einladung zum Besuche derselben trägt das Datum vom 16. Juli; allein erst am 27. Juli schickte der Berner Rath den Genfer Behörden ein „Muster" (patron) davon und ersucht sie, auf seine Kosten unverzüglich 300 Stück drucken zu lassen. Am 2. August konnten die 300 Exemplare verschickt werden, damit man sie an die Kirchthüren anschlage.

1 Blatt, Plakat, quer fol. 35 Zeilen auf 25×19 cm².

Anfang: Nous laduoye petit et gra(n)d Conseil nom(m)e les deux Cens des bourgeois de | Berne faysons scauoyr . . .

Mitte: . . . so trouuer a Lausanne le Jour du Moys de prochainement . . .

Schluß: Le dymenche. XVI. de Juillet | Lan du Seigneur M.D.XXXVI.

Der leer gelassene Raum in der Mitte ist mit Tinte ausgefüllt worden: „premier 8tobre". Die ursprünglich festgestellte Zeit für die Disputation ist also um einen ganzen Monat verschoben worden. Bern: Stadtbibliothek.

Die Thesen zur Disputation sind ebenfalls gedruckt worden, lateinisch und französisch:

1 Blatt, Plakat. Höhe 31 cm, Breite 21 cm.

Links: Conclusiones Lausanne | Prouincia noua Bernensi | disputa(n)de. ‖ Es folgen X Thesen. Schluß: Deo Honor.

Rechts: Les Co(n)clusio(n)s qui doibue(n)t | estre Disputees a Lausanne, nouuelle | Prouince de Berne. ‖ X. Thesen.

Schluß: Honneur a Dieu. Bern: Stadtbibliothek[39]).

Unsere Darstellung findet ihren Abschluß mit dem Jahr 1536, indem die Stadt Bern 1537 den Buchdrucker Mathias Apiarius in ihre Mauern aufnahm.

Es mag sonderbar erscheinen, daß die Buchdruckerkunst nicht früher in Bern Eingang gefunden hat, besaß doch die Stadt Papiermühlen seit 1466 [40]; ja, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Papierindustrie in vollster Blüte. Bernisches Papier wurde nach Kolmar, Straßburg, Lindau, Feldkirch u. a. ausgeführt. Wir wollen uns indessen auf die Entwickelung des Berner Papierhandels nicht näher einlassen; hingegen geben wir auf Wunsch der Redaction des Archivs einige Mittheilungen über

Die Nachahmungen des Berner Wasserzeichens durch fremde Papiermüller.

Das Wasserzeichen des bernischen Papiers ist, so weit wir es zurückverfolgen können, ein schreitender Bär, das Wappen Berns. Es ist uns nicht bekannt, daß dieses Zeichen schon vor 1466 gebraucht worden wäre. Der Rath zu Bern hatte ein wachsames Auge auf sein Ehrenzeichen und duldete nicht, daß fremde Waare damit versehen wurde. Als daher im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Basler Papiermüller sich dieser Marke bediente, schrieb der Rath „an die von Basel von deß bappir machers wägen, mit jm zu verschaffen, den bären nit in das bappir zu machen" (23. Juni 1520) [41]. Am 25. September 1521 beschwerte sich Bern an drei Orten zugleich und richtete Missiven „an den Herrn von Castellar (Châtelard bei Montreux am Genfersee), auch Herzogen von Lothringen und die von Basel von des Bapirß wägenn, daruff sie den Bären trucken". Die gleiche Beschwerde führte Bern im Frühjahr 1536 wiederum bei Basel. Als die Basler Papierer sich damit zu entschuldigen glaubten, daß auch anderswo der Berner Bär gebraucht würde, sandte Bern folgendes Schreiben nach Basel:

„Unser früntlich ꝛc. . . . üwer schriben an uns xiii d. dis ußgangen, inhalltende die antwurt, so üwer papirer uff unsers papirers clag geben, haben wir empfangen und wol verstanden. Uff söllichs fügend wir üch zu wüssen, das uns dheins wegs will gemeint sin, unser Eeren zeichen uffem papir oder ander war bruchen ze lassen, deshalb wir üch pittend und vermanend, söllichs by den üwern abzestellen, dann ir, als die wysen, wol ermessen mogend, das es

kein gestalt hatt, kouffmans war under frömbd zeichen also darzestellen, verkouffen und vertriben. Wir werdends ouch an andern orten, da man glich, wie by üch den Bären uffs papir truckt versächen.

Datum 27. May 1536. Stattschryber."

In einem Schreiben an die fünf Orte vom 14. December 1538, in dem sich Bern wegen einer Schmähschrift, auf der fälschlich Bern als Druckort stand, rechtfertigte, heißt es:

„Zudem söllend ir wüssen, wie das offt beschächen, das unser Eeren zeichen uff papyr getruckt, uns unwüssend und hinderrucks, das uns gantz ze wider".

Wir begegnen einer fernern Klage bei Basel im Jahr 1552; es ist unseres Wissens die letzte:

Basell, Büchli, Papir.

. . . So denne vertrüwtt lieb Eydgnossen langt uns an, wie die papyrer by üch ir papir zum teyll mit unserm zeichen bezeichnend, das uns gar ze wider und unlidenlich ist, sich ouch keins wegs zimpt, deßhalb wie hievor unser geflissen begär, mit inen ze reden und verschaffen, sich söllichem ze müssigen, dann wo das nitt beschächen, wurden wir nodt und eeren halb verursachet, wyter insächens ze thun.

Datum, 21. Decembris 1552.

Schultheiß und Rath zu Bernn.

Basel antwortete [12]):

Unser ꝛc. . . . Wir habenn ouch unsere Pappyrer beschickt und inen, worumb sy den bärenn und nit den Basellstab truckennt, mit beschwerde fürgehalltenn, die geben den bericht, demnach im landt Lottringen, item in der marggrafffchafft, ouch andern orthen Pappyr mit dem bären bezeichnet, offentlich machent und verkhouffent; hab einer under inen ouch ettlich Pappyr mit dem Bären gan Zürich gemacht und nit gmeint, daß es unrecht sin sollte. Diewyl sy aber üwere beschwärdt hierob hörent, syennt sy erbüttig, sich dessen hinfür zemüssigenn und abzestandt, wöllichs wir inen zethundt, und sich neben ir jedes ouch unserer Stett zeichenn benügen lossen, ernstlich bevolchen. . .

Datum mittwochen, den 4. Jenners A⁰&c liij

Theodor Brandt, Burgermeister.

Am 13. Januar 1553 schrieb dann Bern „an margraffen von Baden von papirs wägen, so sine papirer miner Herren zeichen uff das papier machen, [daß er es] abschaffe".

Auffallend ist, daß unter den „imitirten" Wasserzeichen kein einziger Bär irgend eine Spur von Aehnlichkeit mit den „Original-

Bären" hat. Letztere treten stets paarweise in deutlich zu unterscheidenden Typen auf; daß sie schön seien, kann Niemand behaupten, und erst recht nicht von den bis ins Ungeheuerliche verunstalteten Nachahmungen! Der Bär, in welcher Gestalt er auch auftreten mochte, war eine bernische Ursprungs-Marke, die nur mit Erlaubniß des Rathes gebraucht werden durfte. Daß es diesem nicht gelang, diese Auffassung den fremden Papiermüllern beizubringen, davon zeugen einerseits die vielen Reclamationen, andererseits die große Zahl von Imitationen. Bis jetzt gelang es uns, bloß von einer der 30 bekannten Nachahmungen die genaue Herkunft zu ermitteln. Diese trägt zugleich die Hüßler'sche Familienmarke, ein M mit einem Kreuz, und wurde offenbar von dem Basler Papiermüller Fridli Hüßler gebraucht.

Anmerkungen.

1) Bern. Staatsarchiv: Teutsch Missivenbuch D, Fol. 322.
2) Raths-Manual 24, S. 104. 3) Ebenda 35, S. 81.
4) Festschrift zur Eröffnung des Kunstmuseums in Bern, 1879. S. 21.
5) Raths-Manual 40, S. 81. 6) Ebenda 48, S. 21.
7) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840, S. 50. 8) Raths-Manual 75, S. 108.
9) Neue Ausgabe, Bern 1896. S. 20.
10) Raths-Manual 201, S. 154. 11) T. Missivenbuch P, 302.
12) Raths-Manual 205, S. 15 u. 19. 13) T. Missivenbuch P, 350.
14) Raths-Manual 209, S. 250 und T. Missivenbuch Q, 41.
15) T. Missivenbuch Q, 56 u. 57. 16) Raths-Manual 213, S. 173.
17) Ebenda 214, S. 29 u. 46.
18) Unter Rathschlag oder Missive ist das Ausschreiben der Disputation zu verstehen, unter Artikel oder Schlußreden die Thesen.
19) Zwingli's Werke, hrsg. von Schuler und Schulthes. Zürich 1842. Bd. VIII, S. 107 u. 116.
20) Ebenda, S. 123, mit den modernisirten Ausdrücken: ausgeworfen pro aufgeworfen. Herr Prof. Dr. E. Egli in Zürich hatte die Güte, uns den Wortlaut des Originals mitzutheilen.
21) Radtschlag haltender | Disputation zu | Bern. || Schlechter Holzschnitt: Berns Wappen. 6 ungezählte Bll. in 4°; Sign. Aij — Bj; Rückseite des Titels und des Schlußbl. leer. Bl. 4ᵇ Schluß des Rathschlags: nach der mensch werdung Chri- | sti Jesu vnsers haylands / gezalt. | Tusent, Fünffhundert, zwaintz | ig vnd Siben Jar. || Bl. 5 = Bj: Schlußreden.
22) Vergl. Strickler, Neuer Versuch eines Literaturverzeichnisses zur schweizerischen Reformationsgeschichte. Nr. 291. 23) Ebenda Nr. 288.
24) Theologische Zeitschrift aus der Schweiz 1895, Seite 103: Das Berner Taufbüchlein von 1528. Eine bibliographische Untersuchung von Ad. Fluri.
25) Für „sin arbeit und lon" erhielt Eberhard von Rümlang 100 Pfund (Raths-Manual 217, Seite 60).
26) Bern. Staatsarchiv, Unnütze Papiere. Bd. 77, Nr. 75.
27) T. Missivenbuch Q, 352. 28) Unnütze Papiere. Bd. 77, Nr. 76.
29) Raths-Manual 217, Seite 203. 30) T. Missivenbuch R, 205.

31) Raths-Manual 232, Seite 62. 32) T. Missivenbuch T, 591—593.

33) Rudolphi (Die Buchdrucker-Familie Froschauer in Zürich 1521—1595. Zürich 1869.) zählt 2 Ausgaben auf, Nr. 200 u. 207. Allein beide Titel sind ungenau wiedergegeben, und die Verschiedenheit ist lediglich auf die ungleiche Abkürzung eines und desselben Titels zurückzuführen.

34) Von Hrn. Staatsarchiv Türler aufgefunden.

35) Vgl. Kirche der Gegenwart, 1850, Seite 319: Der Berner Katechismus. Von E. Güder. und Theol. Zeitschrift aus der Schweiz, 1891, Seite 87: Die Berner Katechismen im 16. Jahrhundert. Von R. Schweizer.

36) Ausführlich bei Th. Dufour: „Notice bibliographique . . . sur les livres imprimés à Genève et à Neuchâtel (1533—1540)". Genève 1878. Seite 27 ff.

37) Raths-Manual 238, Seite 38. 38) Ebenda 256, S. 111 u. 118.

39) Unsere bibliographischen Beigaben nehmen, obschon wir uns der Kürze beflissen haben, mehr Raum in Anspruch, als wir glaubten. Man wolle es uns zu Gute halten, indem nicht weniger als zehn der angeführten Schriftchen und Blätter nur in einem Exemplar bekannt sind, worunter wiederum die meisten hier zum ersten Male erwähnt und beschrieben wurden.

40) Vgl. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1896. Seite 192: Die Papiermühle „zu Thal" bei Bern und ihre Wasserzeichen (1466—1621) von Ad. Fluri. 41) Raths-Manual 186, Seite 82.

42) Gef. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel in Basel.

Das Buchgewerbe als Vorbereitung für den geistlichen Stand innerhalb der evangelischen Kirche zur Zeit der Reformation.

Von

Dr. theol. et phil. **Georg Buchwald,** Pfarrer in Leipzig.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Reformatoren, zu deren Bewältigung Jahrzehnte nöthig gewesen sind, gehörte es, einen Geistlichenstand heranzuziehen, der ausgerüstet mit der nöthigen Bildung seinem hohen Amte gewachsen war. Man sehe nur hinein in die geistliche Noth und die tiefe Verkommenheit des Volkes, und man wird einigermaßen die Schwierigkeit jener Aufgabe ermessen können. Zudem war man ja gar nicht in der Lage, an Stelle der als untüchtig, ja schädlich erkannten Elemente in dem Kirchendienst sofort neue zu setzen. Man „mußte versuchen, mit denen einstweilen weiter zu leben, die auf dem Boden des Papismus erwachsen waren und diesem möglichst treu blieben".

Die Geistlichen der ersten beiden Jahrzehnte der Reformation, die in evangelischem Sinne wirkten, hatten, wie die Visitationsprotokolle ausweisen, fast ausschließlich zuvor der römischen Kirche gedient. Je mehr aber durch die Visitation diese Elemente gesichtet wurden, und je mehr man eine Bildung der Diener der Kirche an der Stätte der Reformation selbst voraussetzte und forderte, um so empfindlicher ward der Mangel an berufsmäßig vorgebildeten Geistlichen, und nothgedrungen begnügte man sich zum Theil mit solchen, die wenigstens einigermaßen die Beschäftigung mit der Bibel und den in den Schriften Luthers niedergelegten Gedanken der Reformation nachweisen konnten[1]).

Daß man solche Männer mit in erster Linie unter den Angehörigen des Buchgewerbes suchte und fand, läßt sich von vornherein erwarten. Auch die Buchbinder scheinen damals noch die Zeit gehabt zu haben, die ihren kunstfertigen Händen anvertrauten

Geistesproducte, so weit sie in der Muttersprache abgefaßt waren, zu lesen.

Die Wittenberger Ordinirtenbücher, die mit dem Jahre 1537 beginnen und in fast lückenloser Vollständigkeit erhalten sind, geben uns die Möglichkeit, genau zu verfolgen, in wie weit die einzelnen Gewerbe an der Neubildung des geistlichen Standes beteiligt sind[2]). Uebrigens auch ein Beweis für die Volksthümlichkeit — das Wort im edelsten Sinne gefaßt — der Reformation! Es war die Reformation, die den Dualismus römischer Weltanschauung und die unsinnige Behauptung einer doppelten Sittlichkeit überwindend dem Berufe, der Arbeit, dem Gewerbe ihre Ehre wiedergab. Und aus den weltlichen Berufsklassen, nicht nur aus dem Lehrerstande, erhielt die junge evangelische Kirche ihre ersten, von vornherein ihr, nicht zuvor der römischen Kirche sich weihenden Diener.

Es soll hier meine Aufgabe sein, zu zeigen, inwieweit hieran auch Angehörige des Buchgewerbes betheiligt sind. Daß wir es da fast ausschließlich mit Wittenberger Buchgewerbsgenossen zu thun haben, ist von vornherein zu erwarten.

Wir treten zunächst in Georg Rhau's Officin in Wittenberg ein, um diese gewissermaßen als Bildungsstätte für zukünftige evangelische Geistliche kennen zu lernen. Der Erste, der den Dienst bei Rhau mit dem geistlichen Amte vertauschte, war „Paulus Ectius vonn Rotemburg auff der Tauber, zu Wittemberg Setzer beim Georg Rawenn, Beruffen gein Rudelstat zum Pfarambt". Luther ordinirte ihn selbst am 27. April 1539. Kurz zuvor hatte sich Rhau's Setzer immatriculiren lassen. Die Universitätsmatrikel führt ihn als letzten der im März 1539 unter Caspar Cruciger's Rectorat Inscribirten auf (Paulus Eckius Roteburgensis ad Tuberam). Zwei Jahre später, am 11. Mai 1541, ordinirt Bugenhagen „Georgius Eckholt vonn Hattingen, Georg Rhawen Setzer alhie, Beruffen gen Greußen zum Priesterambt". Am 18. September 1542 empfängt durch Sebastian Fröschel die Ordination „Adrianus Huefner von Domatzsch, Setzer und Drucker beim Georgen Rhaw, Beruffen gein Oschatz zum Priesterambt". Hüfner wurde 1545 Pfarrer in Schilda und starb 1602 in Torgau. Gleichfalls von Fröschel wird am 1. November desselben Jahres ordinirt „Simon Lurtz von Sala (Saal in Unterfranken) im Wurtzburger Bistumb gelegen, ein Buchdrucker beim Georg Rhaw, Beruffen gein Poltersleben (?)

zum pfarambt". Im Februar des folgenden Jahres verließen zwei weitere „Druckergesellen" Rhau's Setzersaal. Am 14. Februar wird „Martinus Andree Wittembergensis, Georg Rhawen Drueckergesell, Beruffen gen Drenow (Drehnow bei Görlitz) zu Lusatz unter Wolffen von Minckwitz" und zwei Tage später „Gabriel Engel von Görlitzhofen im Wuertzburger Bistumb, Georg Rhawen Drueckergesell, Beruffen gein Czoernitz (Sörnewitz) bei Oschatz zum Pfarambt" durch Bugenhagen ordinirt.

Auch aus Hans Lufft's Druckerei ging mancher junge Mann in's geistliche Amt über. Wolfgang Kreß „von Engelßzelle in Baiern, Hansen Luffts Druecker, beruffen gein Lindaw unterm Fursten zu Anhalt zum Pfarambt" wurde am 21. September 1539 durch Bugenhagen ordinirt. Ihm folgten am 25. April 1540, gleichfalls von Bugenhagen ordinirt, Petrus Stumpf „von Eberbach, Hansen Luffts Setzer, berufen gen Belgern zum Priesterambt", am 3. October 1543 Nikolaus Horn „von Schalken, Hansen Luffts Setzer, beruffen gein Martzahn zum Pfarambt", am 23. Februar 1544 Valentinus Craeneſt „von Nossen, Hansen Luffts Drueckergesell, beruffen gein Seyda zum Priesterambt". Genaueres erfahren wir über Michael Wirtt „von Rochlitz, Hansen Luffts Setzer". Im Wittenberger Ordinirtenbuch findet sich zwar nur die kurze Notiz, daß derselbe, als Pfarrer nach Altherzberg berufen, am 21. April 1546 die Ordination durch Bugenhagen empfing. Aber der Cod. Extr. 226, 1. der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel enthält einen Brief Bugenhagen's an den Rath zu Herzberg, in dem es heißt: „Dieser Michael Wirdt hat sich bei uns in Studiis ehrlich und Christlich gehalten, bis das er sich zu dienen begab auch bei uns, damit er mächte sich und sein weib erneren, den er hat auch ehrlich bei uns gefreyet". In der Universitätsmatrikel findet sich unter den im Juli 1544 Inscribirten „Michael Wirt ex Comitatu Ottingensi". Wir müssen wohl annehmen, daß die beiden identisch sind, wenn wir auch die verschiedene Ortsangabe nicht zu erklären vermögen. Die letzten Geistlichen, die vor ihrem Amtsantritt in Lufft's Officin beschäftigt gewesen waren, sind „Johannes Heselein von Landow, Hansen Luffts drueckergesell, Beruffen gein Goßmar neben Sonnewald gelegen, zum Pfarrambt" (am 11. September 1549 von Bugenhagen ordinirt), „Andreas Sandow von Wittemberg, Hansen Luffts druck-

gesell, Beruffen gen Treben zum Pfarambt" (am 18. October 1553 von Bugenhagen ordinirt) und endlich der uns auch sonst bekannte Christoph Walther[3]), der in den Wittenberger Ordinirtenbüchern eigenhändig das Folgende aufgezeichnet hat:

„Ich Christophorus Walther, von Döbeln im Lande zu Meißen, eines Tuchmachers Sohn, bin 39 Jar zu Wittenberg in des Erbarn und weisen Herrn Bürgermeisters Hanß Luffts Druckerey Corrector gewesen, die ganze Biblia hab ich oft durchaus gelesen, hab auch von Jugend auf des Ehrwürdigen Herrn Doctoris Martini Lutheri Bucher gern und mit Bleis gelesen. Auch hab ich die überaus treffliche und gelarte Menner D. Mart. Lutherum, D. Pomeranum, D. Crucigerum, D. Eberum und den Herrn Philippum Melancht. hören lesen und predigen. Weil aber die Druckereien sehr abnahmen, ist mir von vielen gutherzigen frommen Leuten gerathen, das ich mich sollte zum Kirchendienst begeben. Deshalb hab ich an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn August, Herzog zu Sachsen, des H. R. R. Ertzmarschalk und Churfürsten, meinen gnedigsten Herrn, untertheniġst suppliciret und gebeten um die Pfarre zu Holzdorf bey der Schweinitz gelegen. So hat S. F. G. mir solche Pfarre gnedigst verliehen, und bin dazu am 9. Jan. 1574 von dem wirdigen und wolgelarten Herrn M. Bernhardo Apitio, Archidiak. zu Wittenberg ordiniert worden."

Von anderen Officinen sind im Wittenberger Ordinirtenbuch noch vertreten Peter Seitz's Erben — Jodokus von der Elst „von Brussel, peter Seitzs Erben druecker, Beruffen gein Resen zum Pfarambt" wurde am 2. September 1551 von Bugenhagen ordinirt —, Hans Crafft — Johannes Heydolt „von Konstadt in Francken neben Bamberg, Hansen Craffts Setzer, beruffen gein Ammendorff und Briesen zum Pfarambt", am 23. November 1552 von Bugenhagen ordinirt, und Thomas Klug — Conrad Fuchs „von Cöllen, Thomas Klugen Setzer, Beruffen gein der Löbene (Löben bei Jessen) zum Pfarambt", am 19. December 1554 von Bugenhagen ordinirt.

Leider ist uns bei einigen Namen die Werkstätte nicht angegeben, in der sie vor ihrer Ordination gearbeitet haben. So wurden am 7. December 1539 Franciscus Schaarschmidt „von Weida, allhie Setzer, beruffen gen Spremberg zum Predigambt", und am 15. August 1540 Johannes Daum „von Aschenburg, Setzer zu Wittemberg, beruffen gen Borack bey Belgern zum Pfarambt" durch Bugenhagen ordinirt. Dieser Daum war schon ziem-

lich bejahrt, als er in's Amt trat. 1567 gibt man ihm „jam octogenario“ den Sohn als Gehilfen bei. Er war sonach wenige Jahre jünger als Luther.

Sechzehn Jahre hindurch hatte als Buchdrucker gearbeitet Blasius Hennigk aus Wittenberg, der am 4. October 1562 von Paul Eber ordinirt wurde, um den Gemeinden zu Storchau und Reupzig im Anhaltischen als Pfarrer zu dienen. Gleichfalls sechzehn Jahre hindurch war als Buchdrucker thätig gewesen Nikolaus vom Ende aus Schmalkalden, am 6. Oktober 1563 als Pfarrer von Diebzig, Grimme und Reuden im Anhaltischen von Eber ordinirt. Auf eine zwölfjährige Dienstzeit im Buchdruckgewerbe konnte Johannes Frisius von Raffhausen zurückblicken, als ihn am 26. Januar 1567 Paul Eber als berufenen Prediger nach Klepzig ordinirte. Ueber Frisius' Lebensgang hat Eber Folgendes aufgezeichnet [4]):

„Cum literas in patria didicisset, egressus scholam patriae didicit artem impressoriam Hamburgi in officina Leonis per semestre, inde profectus Magdeburgam in officina Michaelis Lottheri didicit et exercuit artem typographicam annos quinque, postea huc venit et in diversis officinis servivit annos ferme 7, ubi correptus morbo adeo debilitatus est, ut labores illos officinarum amplius sustinere non posset. Quod igitur temporis habuit, tribuit lectioni sacrorum librorum per quinquennium et ita profecit, ut quamvis ignarus linguae latinae tamen bis examinatus bene respondere potuerit de praecipuis articulis doctrinae coelestis“.

Einen gleichfalls etwas bewegten Lebenslauf hatte Ambrosius Schwarz aus Hoyerswerda. Er schreibt:

„Bin in meiner Heimat daselbst etzliche Jar lang in die Schule gegangen, darnach zu Franckfurtt an der Oder drey Jar, nachmals aber, da ich meinem Studio wegen meiner armut nicht nachsetzen können, habe ich mich zu der Kunst der Buchdrucker begeben und darbey dem Studio, soviel mir möglich gewesen, nachgetrachtet bey 5 Jaren. Nach dem ich aber die Buchdruckerey verlassen, habe ich im Marggraffthumb Oberlausitz bey 6 Jaren vor einen Kirchenschreiber gedienet“.

Am 15. Februar 1570 wurde er, als Diakonus nach Kittlitz in der Oberlausitz berufen, von Petrus Ezel ordinirt. Er wurde dann 1572 Pfarrer in Kotitz, 1574 in Krischa, 1577 in Guttau,

1578 Diakonus in Löbau, 1579 Diakonus in Göda, 1587 Pfarrer in Pohla und starb 1589.

Dahingestellt bleiben muß es, ob der am 21. December 1552 von Bugenhagen ordinirte und „zum Priesterambt“ aus dieser (Wittenberg) Universität nach Heuckewalde berufene Georg Pusch von Joachimsthal identisch mit dem uns aus Roth's Briefwechsel bekannten Setzer Georg Busch in Rhaw's Officin ist[5]). Dieser war von Roth an Rhaw empfohlen und nachweislich von 1538 bis 1544 bei Rhaw beschäftigt. Da sich nun ein Georgius Busch Vallensis am 30. April 1550 in Wittenberg immatriculirt findet, so liegt die Annahme nahe, daß Busch bis zu dieser Zeit etwa bei Rhaw diente, um nunmehr sich auf's geistliche Amt vorzubereiten, bis er nach $2^1/_2$ Jahren ordinirt wurde.

Zu den Setzern und Buchdruckern gesellen sich die Buchbinder. Sie kommen aus verschiedenen Städten, um in Wittenberg die Ordination zu empfangen. Als der erste erscheint Johannes Bentzing von Koburg, „doselbst Bürger und Buchbinder, beruffen gen Westhausen zum Priesterambt“ (von Bugenhagen im Februar 1540 ordinirt). Ihm folgt Valentinus Schleicher von Salzungen an der Werra, „Buchbinder zu Mörstedt, beruffen gen Allendorff zum Priesterambt“ (von Bugenhagen am 14. Juli 1540 ordinirt). Einen guten alten Bekannten aus Roth's Briefwechsel[6]) begrüßen wir in der Person des Bartholomäus Gerngroß von Zwickau, „Buchbinder doselbst, beruffen zur Neukirchen bey Krimmitzsch zum Priesterambt“ (von Bugenhagen am 11. Mai 1541 ordinirt). Aus seinen an Roth gerichteten Briefen erfahren wir, daß Gerngroß zugleich Kirchner in Reinsdorf bei Zwickau war. Man darf bei der Seltenheit des Namens wohl annehmen, daß unser Gerngroß mit dem 1556 entlassenen Pfarrer von Langenbernsdorf bei Werdau, Bartholomäus Gerngroß, identisch ist. Am 21. September 1547 empfängt wiederum durch Bugenhagen die Ordination Andreas Bernutz von Beltitz (Belzig), „alhie zu Wittemberg Burger und Buchbinder, Beruffen gein Dabrun zum Pfarrambt“. In das Doppelamt eines Pfarrers von Rohrbeck und eines Jungfrauschulmeisters zu Jüterbog wurde der Wittenberger Bürger und Buchbinder Matthias Georg aus Rattelsdorf in Franken berufen und am 16. November 1547 von Bugenhagen ordinirt. Als der letzte Buchbinder, der die Ordination empfing,

findet sich der 45jährige Valentin Naundorf aus Jüterbog, „Buchbinder und Burger alhie zu Wittemberg". Er war nach Luckenwalde „zum Priesterambt" berufen worden und wurde am 21. December 1552 von Bugenhagen ordinirt. 31 Jahre hindurch stand er in diesem Amte. Er starb 1584 an der Pest.

Anmerkungen:

1) Vgl. Buchwald, Der Bildungsstand der Geistlichkeit Sachsens in den ersten Jahrzehnten der Reformation. Wissensch. Beil. der Leipziger Zeitung 1896. Nr. 69.

2) Vgl. Georg Rietschel, Luther und die Ordination. Wittenb. 2. Ausg. 1889. — Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—1560. Leipzig 1894. — Derselbe, Wittenberger Ordiniertenbuch. Zweiter Band. 1560—1572. Mit Berichtigungen und Ergänzungen für die Jahre 1558—1568 aus Paul Eber's Aufzeichnungen. Leipzig 1895.

3) Vgl. Dietmann, Sächs. Priesterschaft. IV. S. 433. — Herzog u. Plitt, Realencycl. für protestant. Theologie u. Kirche. 2. Aufl. II. S. 4. — Buchwald, Andr. Poachs ungedruckte Sammlung handschriftlicher Predigten Luthers. I. S. VI.

4) Herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel Cod. Chart. B. no. 18.

5 u. 6) Vgl. Archiv XVI. S. 22.

Der Wittenberger Buchdrucker Georg Rhau als „theologischer Schriftsteller".

Von

D. **Georg Buchwald** in Leipzig.

Der Rector der Leipziger Thomasschule, Professor Fr. Wilh. Ehrenfr. Rost, hebt in seinem Programm „Was hat die Leipziger Thomasschule für die Reformation gethan?" (Leipzig 1817) mehrfach Rhau's schriftstellerische Thätigkeit auch in Bezug auf „theologische und pädagogische Gegenstände" hervor (a. a. O. S. 15, 22). In dieses Gebiet gehört außer dem „Hortulus animae", der Rost nicht vorgelegen hat, den auch ich nicht habe auftreiben können, der „Kinderglaube" (a. a. O. S. 49).

Letzterer liegt mir in zwei Ausgaben vor, von denen die eine bisher gänzlich unbekannt sein dürfte. An diesem Buche aber kann man die Art der schriftstellerischen Thätigkeit Rhau's auf diesem Gebiete recht wohl genauer studiren. Schon aus dem Briefwechsel mit Stephan Roth[1]) erkennen wir, daß Rhau fremde Hilfe nicht verschmähte. In einem Briefe vom 7. November 1527[2]) bezeichnet er ein Betbüchlein, das Roth „ihm zugericht hat", als „mein bettbuchlein"*). Am 10. Februar des folgenden Jahres[3]) schreibt er: „Wisset auch das mir der Doctor Mart: erleubet hat mein Bettbuchlein (so yr mir yn ein ordenung gestellet habt) erleubet hat zu drucken, vnd wenn ich sonst nichts mehr zu drucken

*) Nicht in der Absicht, die Schriftstellerehre Georg Rhau's retten zu wollen, möchten wir doch darauf hinweisen, daß mancher Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts sein einer weitverbreiteten und gangbaren Classe von Büchern angehöriges Verlagswerk einfach als „sein" zu bezeichnen pflegte, also „sein Betbuch", „seine Grammatik", ohne damit der Welt vormachen zu wollen, daß er der Verfasser oder Compilator sei. Es ist dies ein Sprachgebrauch, eine sich im Geschäftsleben eingebürgerte Kürze des Ausdrucks, die auch heute noch vorkommt. Red.

hab, so wil ichs aufflegen und ich lasse itzt die figuren dazu schneiden".

Rhau hatte sich also ein „Betbüchlein" von Stephan Roth „in eine Ordnung stellen" lassen. Roth war mithin nicht der Verfasser, sondern verfuhr compilatorisch. Luther gab die Erlaubniß zum Druck, wohl nicht, weil ihm die Censur obgelegen hätte, sondern weil seine Schriften von Roth für Rhau benutzt worden waren. Damit es ein rechtes Volks- und Kinderbuch würde, ließ Rhau Figuren dazu schneiden. Wir haben keine Spuren davon finden können, daß es damals zum Drucke des „Betbüchleins" kam. Das Manuscript blieb liegen. Aber es läßt sich vermuthen, daß Rhau's „Kinderglaube" nichts anderes als das von Roth „in eine Ordnung gestellte" „Betbüchlein" ist, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß Rhau an dem über zehn Jahre bereits liegenden Manuscript schließlich selbst Aenderungen bez. Zusätze vornahm.

Das in Rede stehende Buch erschien unter dem Titel:

„Kinder ‖ glau- ‖ be. ‖ Wittemberg. ‖ M.D.XXXIX. ‖ ". Mit Titeleinfassung. Titelrückseite bedruckt. 96 Blatt in Octav, letzte Seite leer. Am Ende: Ein Holzschnitt. Darunter: „Gedruckt zu Wittemberg, ‖ Durch Georgen Rhaw".

Auf der Titelrückseite steht der Titel: „Das Symbolum oder gemeine bekentnis der zwelff Aposteln, darinn der grund des Christlichen Glaubens gelegt ist, auffs kürtzte ausgelegt vnd erkleret. Fur die Leyen vnd einfeltigen, mit schönen lieblichen Figuren". Es folgt Blatt 2ª bis 6ª die Widmungsepistel: „Ich, Georg Rhaw, Wünsche euch, meinen lieben töchtern, Anna, Otilia, Cristina, Margareta vnd Catharina" u. s. w. Sie ist datirt „Wittemberg, den Sontag nach Michaelis. Anno Domini 1539"[4]). Daran schließt sich Blatt 6ᵇ bis 13ᵇ die Vorrede, bis Blatt 83ᵇ die Artikel, bis Blatt 91ª der „Beschlus", endlich Blatt 91ᵇ bis 96ª: „Ein kurtzer begriff vnd Auslegung des Vater vnsers, gezogen aus etlichen gelerter menner schrifften".

Das Buch ist mit achtzehn, in ihrem Werthe recht verschiedenen Holzschnitten geschmückt. Dieselben stellen dar:

1. Bl. 14ª: Die Erschaffung des Weibes.
2. Bl. 22ª: Die Dreieinigkeit.
3. Bl. 30ª: Die Verkündigung Mariä.
4. Bl. 30ᵇ: Christi Geburt.

5. Bl. 36ᵃ: Christi Kreuzigung (mit Monogramm).
6. Bl. 36ᵇ: „ Grablegung.
7. Bl. 42ᵃ: Die Auferstehung der Todten (mit Monogramm).
8. Bl. 42ᵇ: Christi Auferstehung (mit Monogramm).
9. Bl. 48ᵇ: Christi Himmelfahrt.
10. Bl. 54ᵃ: Christi Wiederkunft zum jüngsten Gericht.
11. Bl. 59ᵇ: Ausgießung des heiligen Geistes.
12. Bl. 64ᵇ: Evangelischer Gottesdienst (Predigt, Taufe, Abendmahl).
13. Bl. 65ᵇ: Einsetzung des heiligen Abendmahls.
14. Bl. 70ᵇ: Die Absolution (mit Jahreszahl: 1536).
15. Bl. 71ᵃ: Jesu Salbung durch die Sünderin.
16. Bl. 76ᵃ: Das jüngste Gericht.
17. Bl. 91ᵇ: Jesus und das blutflüssige Weib.
18. Bl. 96ᵃ: Der Jesusknabe mit den Marterwerkzeugen.

Ein Theil dieses Buches erschien in Folio unter dem Titel: „Das Symbolum oder ge- ‖ meine Bekentnis der zwelff ‖ Aposteln, darinn der grund ‖ gelegt ist des Christlichen ‖ glaubens, auffs kürtzte aus- ‖ gelegt vnd erkleret. ‖ Fur die Leyen vnd einfelti- ‖ gen, mit schönen lieblichen ‖ Figuren. ‖ Wittemberg. ‖ D.M.XXXIX. ‖." 30 Blatt in Folio, letzte Seite leer. Am Ende: „Gedruckt zu Wittemberg, durch ‖ Georgen Rhaw".

Man könnte jene kleine Ausgabe als Kinder- und Volksausgabe, diese große als Prachtausgabe bezeichnen, bei der es weniger auf den Text als auf die allerdings vorzüglichen Cranach'schen Holzschnitte ankam, die ihm beigegeben sind. Es sind folgende:

1. Bl. IVᵇ: Martyrium Petri.
2. Bl. VIIᵇ: „ des Andreas.
3. Bl. Xᵇ: „ „ Jacobus d. Aelt.
4. Bl. XIIᵇ: Evangelischer Gottesdienst.
5. Bl. XIVᵇ: Martyrium des Philippus.
6. Bl. XVIᵇ: „ „ Bartholomäus.
7. Bl. XVIIIᵇ: „ „ Thomas.
8. Bl. XXᵇ: „ „ Matthäus.
9. Bl. XXIIᵇ: „ „ Jacobus d. Jüng.
10. Bl. XXIVᵇ: „ „ Simon.
11. Bl. XXVIᵇ: „ „ Judas Thaddäus.
12. Bl. XXVIIIᵇ: „ „ Matthias.

Der Text beginnt hier mit der „Vorrhede" (kleine Ausgabe Blatt 6ᵇ) und schließt mit dem ersten Abschnitt des „Beschlus" (dort Blatt 85ᵃ). Es fehlt also Alles, was in besonderer Beziehung zu der Jugend und zu Rhau's Töchtern gesagt ist, außer-

dem fehlt die Auslegung des Vaterunsers. Es entsteht die Frage, welche Ausgabe die ursprüngliche, ob die Octavausgabe eine Erweiterung der Folioausgabe oder die Folioausgabe eine Kürzung der Octavausgabe ist. Aus der Dedicationsepistel Rhau's im „Kinderglauben“ geht hervor, daß zuerst die Folioausgabe erschien.

„— — Hab ich für gut angesehen, das ich etlich exemplaria dieses Symboli, welches ich für euch, aus vielen unser lieben veter bucher, so uns die Göttliche warheit rein an tag gebracht, zusammen getragen, und des abends unterweilen furgesagt, vor euch drucken liesse, das ir es unter euch selbs lesen und darinne studiren köntet.“

Daß die Auslegung des Vaterunsers eine compilatorische Arbeit ist, bekennt Rhau selbst in der Ueberschrift: „gezogen aus etlichen gelerter menner schrifften“, und daß es sich mit dem übrigen Text ebenso verhält, sagt er in der eben angeführten Stelle der Dedicationsepistel.

Prüfen wir seine Arbeit etwas eingehender!

Es ist zunächst auffällig, daß Rhau's Symbolum den Glauben in zwölf Artikel eintheilt, obgleich Luther (Cat. maj.) ausdrücklich erklärt: „Man hat bisher den Glauben getheilt in zwölf Artikel — — aber daß man's auf's leichteste und einfältigste fassen könnte, wie es für die Kinder zu lehren ist, wollen wir den ganzen Glauben kürzlich fassen in drei Hauptartikel“, und obgleich schon das 1525 bei Rhau erschienene „Eyn Buchlyn für die kinder gebessert vnd gemehret. Der Layen Biblia“ [5]) drei „Teyl des glaubens“ hat. Es erklärt sich das wohl hauptsächlich daraus, daß Rhau ganz wacker, wie wir sehen werden, das 1525 von Hans Lufft gedruckte Buch des Urban Regius: „Erklerung der Zwelff Articel Christlichs glawbens, mit den haubtstucken vnd furnemsten punkten, allen Christen nützlich vnd nöttig“ (Zwickau, Rathsschulbibl. I, VII, 6) benutzte. Allerdings paßten dem Drucker auch die „12 Artikel“ vorzüglich zur Verwendung der trefflichen Cranach'schen Holzschnitte. Aber sonst wird man das Buch als durchaus evangelisch bezeichnen müssen.

Offenkundig hat der Compilator nicht nur aus Luther's und Anderer Gedanken, sondern auch wörtlich aus deren Schriften geschöpft. Das möge hier wenigstens an einigen Stellen nachgewiesen sein, um dadurch Rhau's schriftstellerische Thätigkeit auf diesem Gebiete zu kennzeichnen.

Für den Artikel von der Person Jesu Christi benutzt Rhau Predigten Luther's „über den zweiten Artikel des christlichen Glaubens“, die im Jahre 1533 bei Nickel Schirlentz in Wittenberg erschienen waren[6]). Es stimmt wörtlich überein z. B. Rhau's Symbolum große Ausgabe Bl. VIII[b]f. mit Luther's Werke, Erl. Ausgabe. 2. Aufl. Bd. 19. S. 2, 4. — Rhau XIII[a] mit Erl. S. 17. — Rhau Bl. XV[b]f. mit Erl. S. 46f. — Rhau Bl. XVI[a] mit Erl. S. 47.

An anderen Stellen schweißt Rhau mehrere Stücke der Predigt zusammen, um einigermaßen ein Neues zu gestalten. Das geschieht z. B. Rhau Bl. VIII[b], IX[a, b] mit Erl. S. 4f.

Rhau.

Ich glaub an Jhesum Christum, seinen einigen Son, unsern Herrn.

Das ist der Haubtartikel von der Erlösung des gantzen menschlichen geschlechts, welcher von anfang der Christenheit, und noch bis zum ende, von der klugen Welt, wol gemeistert und zuspottet ist. Darinn steht der Christen weisheit und kunst, die sie allein haben und verstehen, davon die gantze Welt nichts weis noch verstehet, ob sie es auch wol teglich höret. Nemlich, das wir gleuben, und im hertzen gewis sind, alles, das diese wort sagen und geben, das Jhesus Christus sey der einige und warhafftiger Son des Vaters, warer Gott und mensch ꝛc. Denn auch on den glauben an diesen Son und Mitler hat niemand, von anfang der welt her mögen selig werden. Die heiligen Veter vor der geburt Christi sind durch den glauben an den künfftigen Christum selig worden, Wir aber durch den glauben an den gegenwertigen Christum, der nu komen ist.

Jhesum Christum.

Sein name ist Jhesus, das heist

Luther.

So laß uns nu sehen, was die Wort in diesem Artikel heißen und bedeuten: Ich glaube (spricht ein Christ) an Jhesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn ꝛc.

[Erl. S. 5 unten: Es ist aber auch ein Artikel, der da wohl gemeistert und zuspottet ist von Anfang der Christenheit und noch bis ans Ende von der klugen Welt] da stehet der Christen Weisheit und Kunst, die sie allein haben und verstehen, und die ganze Welt nicht weiß noch verstehet, ob sie es wohl auch täglich höret, nämlich, daß wir gläuben und im Herzen gewiß sind, alles, das diese Wort sagen und geben, daß der Mensch Jhesus Christus sei der einige und wahrhaftige Sohn des Vaters ꝛc.

[Urban Regius: Erklärung der 12 Artikel u. s w. 1525. Bl. Biij[ab]: On glawben an den mitler Christum hat niemants mügen selig werden. Die veter vor seiner gepurt glawbten an den kunfftigen, wir glawben an den

Seligmacher, Und Christus, das heist Gesalbter, denn er ist ein König, Priester und Bischoff, Wie Zacharia am neunden stehet, Sihe, dein König kömpt dir sanfftmütig. Sein Priesterampt aber, on welches wir nicht können zu Gott komen, beschreibet gar meisterlich die Epistel zu den Ebreern.

Seinen einigen Son.

Durch diese wort ist des glaubens bekentnis seer reich gemacht, Und wird eben mit diesen worten dieser Son abgesondert und abgeschieden von allen andern sönen oder kindern Gottes, das er keinen solchen Son mehr habe, Gleich als wolt er sagen, Gott hat nichts liebers noch bessers gehabt, weder inn Himel noch auff erden, denn seinen einigen Son, und wo er etwas bessers oder liebers gehabt hette, so hette ers Uns auch geschencket, Also hold ist er uns, wie Christus selbs zeuget, Johan. iij. Also hat Gott die Welt geliebet 2c.

Es ist aber hie zu mercken, das die lieben Engeln inn der Schrifft auch Gottes kinder genennet werden, als Job im ersten und letzten Capitel. Und auch wir, wenn wir getaufft sind, werden Gottes kinder aus gnaden.

gegenwertigen. Sein nam ist Jhesus, das ist, seligmacher, Und Christus, das ist gesalbet. Er ist unser König und Bischoff, wie Sacharias sagt. Sihe dein König kömpt dir sanfftmütig. Sein Priesterampt (on wilches wir nicht zu Gott komen) beschreibet gar meisterlich die Epistel an die Ebreer].

Dann mit demselbigen Wort:

Einigen Sohn,

wird er abgesondert und gescheiden von allen Söhnen oder Kindern Gottes, daß er keinen solchen Sohn mehr habe.

Sonst werden auch alle Engel in der Schrift genennet Gottes Kinder, als Hiob am ersten und am letzten Cap. Gott selber spricht: Ubi eras, cum me laudabant omnes filii Dei? Wo warstu, da mich alle Gottes Kinder preiseten? Das ist, da noch kein Mensch geschaffen, und doch der Himmel bereit voll Gottes Kinder war? Also auch wir, wenn wir getauft sind, werden Gottes Kinder genennet.

Ganz ähnlich hat Rhau Blatt XV^a aus Erl. 19, 40, 44 zusammengearbeitet.

Fast ausgiebiger als Luther's Predigt über den zweiten Artikel hat Rhau die oben erwähnte Schrift des Urban Regius benutzt. Er hat sich nicht gescheut, ganze lange Partieen derselben herüber zu nehmen. Man vergleiche z. B. Rhau's Vorrede mit der Vorrede des Regius (Rhau II^a = Reg. Av^a; III^a = Avj^b; III^b = Avij^a; IV^a = A$_8{}^b$; ferner V^a = B^a; XXIII = D^b; Beschluß = C$_3{}^b$).

Daraus ergibt sich, daß Rhau's „Schriftstellerei über theologische Gegenstände" (Rost, a. a. O. S. 15) weniger auf Selbstständigkeit Anspruch erheben darf, sondern vielmehr dem Gebiete compilatorischen Verfahrens zuzuweisen ist.

Anmerkungen:

1) Archiv XVI, S. 6 ff. 2) A. a. O., S. 66. 3) A. a. O., S. 70.
4) 5. October. — Vgl. Busch an Roth (29. Nov. 1539): „Hirmit oberschickt euch mein Herr Georg Rhaw 1 Exemplar des itzgedruckten Symboli" (Archiv XVI, S. 192).
5) Exemplar Zwickauer Rathsschulbibl. I, XIV, 8.
6) Erl. Ausgabe der Werke Luthers. Deutsche Schriften. 2. Aufl. Bd. 19, 1 ff. — Die dort befindlichen chronologischen Angaben sind falsch. Ich werde sie an der betr. Stelle in der Weimarer Gesammtausgabe berichtigen.

Johann Mannel, Laibachs erster Buchdrucker
(1575—1580).

Von

Friedrich Ahn.

Mit der Kirchenreformation Luther's begann auch in dem von den Türken arg heimgesuchten Ländchen Krain ein neues Geistesleben zu erwachen. Es erhielten die Slovenen ihr Schriftthum von Primus Truber, in ihre Sprache wurde die ganze heilige Schrift von Georg Dalmatin übersetzt und gleichzeitig durch den Grammatiker Adam Bohorić die neue Schriftsprache in feste Formen gebracht. Um auf einen tüchtigen Nachwuchs im Unterricht und in der Seelsorge rechnen zu können, wurde im Jahre 1563 die lateinische Landschaftsschule in Laibach eröffnet, und um endlich auch den Anfängen der literarischen Thätigkeit Gelegenheit zur Entfaltung und Weiterentwicklung zu geben, errichtete der Laibacher Bürger und Buchhändler Johann Mannel [1]) im Jahre 1575 [2]) ein Buchhandels- und Buchdruckergeschäft in verhältnißmäßig großem Umfang. Ueber seine Heimat und die Zeit seiner Geburt liegt ein undurchdringliches Dunkel, dagegen ist schon in diesem Archiv, VI, S. 75—80 und VII, S. 67 von P. von Radics und F. Herm. Meyer über das Auftreten Mannel's und seiner vermeintlichen Vorgänger in Laibach berichtet worden, in Mittheilungen, die der Ergänzung, zum Theil auch der Berichtigung bedürfen.

Schon im December des Jahres 1561 war der Buchdrucker Augustin Frieß in der Absicht von Straßburg nach Laibach gekommen, um hier mit Unterstützung der Landschaft Werke der neuen Lehre auch in cyrillischen und glagolitischen Typen im Drucke erscheinen zu lassen. Primus Truber, die Seele des ganzen Umschwunges in Krain, befand sich zu dieser Zeit gerade

in Urach an der Hans Ungnad'schen Bibeldruckerei. Da Frieß wohl einsah, daß ihm eine Empfehlung von Seiten dieses Mannes allfällige Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit der Landschaft bezüglich der Errichtung einer Druckerei beseitigen könnte, beschloß er bis zur Ankunft Truber's in Laibach zu warten, um diesem persönlich sein Anliegen um Verwendung bei der Behörde vorzubringen. Als nun nach Verlauf eines halben Jahres Truber in Laibach eintraf, wandte sich Frieß an ihn, ohne jedoch den erwünschten Erfolg zu haben. Denn Truber war viel zu klug und geistesüberlegen, als daß er nicht für das aufblühende Unternehmen in Urach durch Errichtung einer Zweiganstalt in Laibach gefürchtet hätte. Uebrigens dürfte er auch auf Grund seiner gemachten Erfahrungen keinen langen Bestand einer Druckerei in Laibach vorausgesehen haben. Möglicherweise erschien ihm auch die Persönlichkeit des Bittstellers zur Durchführung eines so gewagten Unternehmens nicht genugsam geeignet. Truber wies also jedwede Verwendung bei der Landschaft kurzweg ab, und Augustin Frieß zog, nachdem es noch zwischen ihm und Truber am St. Peterstage 1562 zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, unverrichteter Dinge ab [3]).

Daß dies der wahre Sachverhalt ist, vermögen wir aus drei verbürgten Quellen zu beweisen. Diese sind erstens das Rechtfertigungsschreiben Truber's an den Landesverweser und die Verordneten, wie es in den „Urkundlichen Beiträgen . . ., herausgeg. von Kostrenčić", S. 112 u. f. zu lesen ist:

„Zum sibenden. Ich gehe vmb vnnd practiere, das ich die druckherey herein gen Laybach pringe vnnd allein ein hand darüber sey, vnnd deswegen ich auch ein khrieg mit dem Augustin Fryeß, buchdruckher von Strasburg, alhie an S. Petertag nechstuerschinnen gehabt ꝛc. War ist, das ich zu Vrach vnnd alhie offt gesagt, das diese dolmetschung vnnd druckherei an kheinem ort in der welt besser vnnd leichter geschehen mecht, dan alhie zu Laybach, den wir mochten die dolmetscher leicht bekhumen vnnd dorfften die bücher nicht so weit mit gefähr vnnd großen vncoßten herein füren; das ich aber gesagt vnnd praticiert solt haben, das man die druckherei yetzundt zu dieser zeit der verfolgung herein pringe, das hab ich nie im syn gehabt, vill weniger geredt, vnnd ich gedennckh der verdacht khum daher, das e. g. vnnd hr. dem herrn Vngnaden haben geschriben, daß besser wär die dolmetschung geschah innen bey mir, dieweyl sich khein rechtschaffner dolmetscher

so weit hinauß begeben will .... Vnnd das ich mit dem Friesen gezannckht, ist am meisten darumb geschehen, das ich ime bey e. g. vnnd hr. nicht wellen verhelffen, gelt zuerlangen, das er ein druckerey alhie hat mügen anrichten, oder das er der obrist vber die crabbatische druckherey wurde."

Ferner bestätigt obige Darstellung ein Actenstück aus dem landschaftlichen Archive zu Laibach vom 21. October 1562. Baron Ungnad hegte nämlich den Argwohn, daß Truber, der 1562 nach Laibach übergesiedelt war, die ganze Unternehmung von Urach nach Laibach zu ziehen beabsichtigte. In diesem Sinne hatte er sich auch dem Landesverweser Jobst von Gallenberg und den Verordneten der Landschaft Krain gegenüber geäußert, worauf ihm die letzteren unter dem oben angegebenen Datum diesen Argwohn zu nehmen suchen. Dieses Actenstück ist bereits im Archiv VI, S. 75, 76 abgedruckt.

Was nun endlich den Bericht des Laibacher Bischofs Petrus von Seebach aus dem Jahre 1562: „der gedacht Trueber ist wider khomen vnd mit Ime ain Puechdruckher gebracht, der unProbierte schmachlieder contra clerum, Romanam ecclesiam et Religionem druekhen thuet" völlig widerlegt, ist ein Schreiben der krainischen Landschaft an den Kaiser vom 27. December 1562, worin die gegen Truber vorgebrachten Beschuldigungen zurückgewiesen werden. Es heißt dort:

„Es ist auch verwunderlich zu hören, daß sie (die Beschwerdeführer) Herrn Primum angeben, wie daß er einen Buchdrucker in dieses Land gebracht habe, der unprobirte Schmachlieder drucken thue, so wir doch von keinem Buchdrucker im ganzen Land wissen, auch Herr Primus ihm dasselbe nie fürgenommen hat. Gleichwohl ist in seinem Abwesen ein Buchdrucker (Augustin Frieß), der gar kein Zeug zum Drucken gehabt — allein etliche große hölzerne Buchstaben, mit denen er ohne eine Presse etliche Sprüche aus der heiligen Schrift entworfen — hieher kommen und angesucht ihm zu Erkaufung eines Druckzeugs zu helfen, welches ihm aber abgeschlagen, und Herr Primus dasselbe zu seiner Ankunft selbst widerrathen hat. Darauf derselbe Buchdrucker, den weder wir noch Herr Primus zuvor nie kennt, noch zu fördern gedacht, ungeschafft wiederum aus dem Land gezogen ist, und kein Lied noch Büchel nie gedruckt noch drucken hat mögen." [1])

Aus diesen Documenten ist nun so viel ersichtlich, daß Ende 1562 in ganz Krain noch keine Buchdruckerei bestanden hat, weßhalb auch die erwähnten Schmählieder jener Zeit in Krain nicht

gedruckt sein konnten[5]). Waren solche Flugschriften gegen die katholische Kirche und die Geistlichkeit auch in Krain verbreitet[6]), was sich ja in der damaligen aufgeregten Zeit leicht denken läßt, so waren dieselben ohne Zweifel im Auslande gedruckt worden und von dort nach Krain zur Weiterverbreitung gekommen.

Daß Johann Mannel schon 1561 oder 1562 mit Truber nach Krain gekommen und der Drucker der in Rede stehenden Pamphlete gewesen sei und daß er sich durch volle 13 Jahre lediglich mit dem Drucke solch kleiner Flugschriften und Spottlieder gegen die katholische Kirche und die Geistlichkeit beschäftigt habe, erscheint bei seiner späteren, so fruchtbaren typographischen Thätigkeit in Krain und in Ungarn geradezu ausgeschlossen. Jedenfalls ist der Bericht des Laibacher Bischofs Petrus von Seebach in Folge eines Mißverständnisses entstanden. Mit Truber war nämlich 1562 kein Buchdrucker, wohl aber ein Buchbinder, Namens Leonhardt Stegmann, nach Laibach gekommen, der später von der Druckanstalt in Urach beauftragt wurde, die fertig gestellten heiligen Bücher zu binden und den Vertrieb derselben zu übernehmen[7]).

Die Errichtung einer Druckerei in Laibach im Jahre 1561 oder 1562, sei es nun durch Frieß oder Mannel oder einen anderen Buchdrucker[8]), ist daher wohl nicht anzunehmen, und wir können in diesem Punkte rückhaltslos der Nachricht Valvasor's[9]) Glauben schenken, der sagt, daß vor 1575 in Laibach keine Druckerei bestanden hat.

Erst im Frühjahre 1575 richtete Johann Mannel, Bürger und Buchhändler in Laibach, auf Anregung jenes Förderers des geistigen Fortschrittes in Krain, Georg von Khisl[10]), und des eifrigen Schriftstellers Georg Dalmatin[11]), welcher für seine Thätigkeit eine Druckerei im Lande benöthigte, an die Landschaft in Krain das Ansuchen, dieselbe wolle ihm die Errichtung einer Druckerei in Laibach gestatten. Allein Mannel's Gesuch wurde zunächst abschlägig beschieden[12]). Kurz darauf muß jedoch durch Einschreiten seiner einflußreichen Gönner eine Aenderung in der Erledigung seines Gesuches erfolgt sein, denn schon im Sommer 1575 war die Druckerei Mannel's im Gange, und der Herbst desselben Jahres brachte als erstes in Krain gedrucktes Buch Dalmatin's slovenische Uebersetzung des Jesus Sirach (die Vorrede datirt vom 11. October

1575). Diesem ersten Verlagswerke folgten noch in demselben Jahre Spindler's „Leichpredig" auf Herbart VIII. von Auersperg, die Biographie des genannten Auersperg unter dem Titel „Herbardi Auerspergij Baronis etc. rerum domi militiaeque praeclare gestarum gloria praestantissimi vita et mors ... A Georgio Khisl ... descripta. Labaci ex officina Joannis Manlij 1575"[13]) und Saliceti's Rede wider die Türken[14]).

Im zweiten Jahre seiner typographischen Thätigkeit, 1576, in welchem sein Geschäft schon bedeutend erweitert erscheint, gab Mannel einen Kalender für 1576 heraus, den er der damals herrschenden Sitte gemäß der Landschaft verehrte, weiter ein „General pro Maalzeit und Weinschenken", die erste ihm von der Landschaft zugetheilte Druckarbeit, wofür er 5 fl. 45 Kr. ausbezahlt erhielt[15]). Dasselbe Jahr brachte noch Georg von Khisl's Biographie Herbart VIII. von Auersperg in deutscher Uebersetzung und Dalmatin's Passion (prosaisch und poetisch) in slovenischer Sprache.

Im folgenden Jahre erschienen aus Mannel's Presse die „Neu auffgerichtete Bergkwerchsordnung"[16]), die „Genealogia ... deren von Rhein (Rain)" und zwei lateinische Hochzeitsgedichte von Tobias Stangel und Leonhard Clarius[17]).

Am fruchtbarsten gestaltete sich Mannels Thätigkeit im Jahre 1578. Außer der „Neuwen Zeytung, wie der Türk ist den 28. tag Marci für die Stadt Medlinge gezogen vnd eingenomen hat" und der „Geschicht und Sig der Türk. Niderlag durch den Ritter Hansen Ferenberger ..." erschienen Spangenberg's Postille, der Pentateuch und Anton Bramecs' Chronik in slovenischer Sprache.

Ferner brachte Mannel's Presse im folgenden Jahre (1579) „Ta celi Catechismus" und das Gebetbuch „Kerszhanske leipe molitve". Endlich erschienen im Jahre 1580 als letztes Druckwerk Mannel's in Krain die Sprüche Salomon's „Salomonove pripuvisti". Außerdem werden noch als Drucke Mannel's in Laibach angeführt „Elementale (sic) Labacense cum nomenclatura trium linguarum" und ein Katechismus in deutscher und slovenischer Sprache, von welchem Buche aber nur dies eine bekannt ist, daß es im Jahre 1584 in der Landschaftsschule zu Laibach als Lehrbuch eingeführt war[18]).

Was nun Mannel's Druckerei betrifft, so sollte sich das bewahrheiten, was Truber seiner Zeit von einer solchen in Laibach

befürchtet hatte. Wegen Herstellung und Herausgabe der protestantischen Schriften in slovenischer Sprache und namentlich wegen des Druckes des ersten Theiles der dalmatinischen Bibel war die Laibacher Druckerei der erzherzoglichen Regierung schon seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge. Die Gelegenheit zum Einschreiten und zur Beseitigung genannter Druckanstalt wurde daher von der Regierung auch bald gefunden.

Im Jahre 1579 hatte Dalmatin die Uebersetzung der Bibel in die slovenische Sprache vollendet, und Ende März 1580 leitete bereits die Landschaft in Krain wegen der Drucklegung derselben Verhandlungen mit Mannel ein. Obwohl der Landesvicedom Mannel untersagt hatte, ohne sein Vorwissen irgend etwas im Drucke erscheinen zu lassen, machte dieser dennoch für den Druck einen Voranschlag und legte auch der Landschaft ein Probeblatt vor. Gleichzeitig rieth er derselben, man möge zur Ausstattung der heiligen Schrift die Herrn von Ungnad um die „biblischen Figuren", die sie in Tübingen gehabt und jetzt zu Waldenstein in Kärnthen aufbewahrt hätten, ersuchen[19]). Doch die Regierung sah nicht weiter ruhig zu; der Bibeldruck wurde verboten und dem Drucker mit Landesverweisung gedroht. Nichts desto weniger schickten die Verordneten Krains am 25. April 1580 Mannel's Voranschlag sammt einem Probeblatt den Nachbarständen von Steiermark und Kärnthen zu.

Inzwischen war mehr als ein Jahr verflossen. Auf wiederholtes Drängen Dalmatin's kam endlich die Conferenz der Bibelrevision[20]) in Laibach zu Stande. Der Laibacher Bischof erstattete den Bericht an Erzherzog Carl, worin er unter Anderem anführte, daß dieser Bibeldruck

> „unserer heiligen katholischen Kirche und deren Klerisei zu großem Spott und Unehre, ja auch der ganzen Gemeinde, so bisher noch des alten katholischen Glaubens gewesen, zu sonderm Abbruch, noch mehrer Verkleinerung, Verführung und Abfall, auch zu unwiderbringlichem Nachtheil und Schaden gedeihen würde"[21]).

In Erwiderung dieses Berichts erneuerte Erzherzog Carl unter dem 13. October 1581 durch Schreiben an die Landschaft und an den Vicedom das Verbot, die Bibel oder irgend etwas Anderes in Laibach und im Lande Krain drucken zu lassen, sprach dem Vicedom sein Mißfallen aus, weil er den erzherzoglichen Ausweisungsbefehl

gegen Mannel noch nicht in's Werk gesetzt hatte, und befahl ihm neuerdings, den Drucker Mannel nicht nur aus Laibach und Krain, sondern auch aus allen Erblanden bei Leibesstrafe im Falle seiner Rückkehr auszuweisen. Auf diesen Befehl hin, welcher noch am 19. November und 30. December desselben Jahres wiederholt werden mußte, sah sich nun Mannel genöthigt, seinen Buchhandel anderen Händen zu übergeben und seine neue, ihm lieb gewordene Heimath für immer zu verlassen. Der krainische Landtag beschloß unter dem 3. April 1582, dem „abziehenden" Buchdrucker 50 fl. Wegzehrung zu gewähren, „jedoch soll die gemeine Stadt, weil er ein Bürger ist, auch etwas thun". Außerdem erhielt er noch ein Empfehlungsschreiben von den Ständen an den Herzog von Württemberg.

So verließ also Mannel im Jahre 1582 Laibach und wandte sich mit seinen Typen nach Ungarn. Hier finden wir ihn in den Jahren 1582—1584 in Német-Ujvár (Güssing) bei dem Grafen Batthyány als Drucker thätig. Sechs Druckwerke in ungarischer und drei in lateinischer Sprache waren die Frucht seiner typographischen Thätigkeit in der genannten Stadt. Im Jahre 1586 erschien aus Mannel's Presse in Warasdin die Postille des Anton Vramecz [22]), welcher 1587 zwei lateinische Werke folgten. In den Jahren 1587—1592 war er zu Monyoró-Kerék (Eberau) als Drucker thätig und edirte hier sechs ungarische, ein lateinisches und zwei deutsche Druckwerke. Im Jahre 1588 erschien wieder zu Német-Ujvár ein lateinischer Druck mit Mannel's Namen. In den Jahren 1592—1595 ließ Mannel, dieser „Ahasver unter den frühesten Druckern Ungarns", zu Sics nicht weniger als neun Werke, darunter ein deutsches, im Drucke erscheinen. Die Jahre 1595—1597 brachten wieder vier Druckwerke Mannel's aus Német-Ujvár, dem Ausgangspunkte seines Wandererlebens in Ungarn. Im Jahre 1598 ging ein ungarisches Werk aus seiner Presse zu Német-Keresztúr im Oedenburger Comitate hervor, woselbst er auch in den Jahren 1601—1604 weitere drei ungarische und fünf lateinische Werke im Drucke erscheinen ließ. Endlich erblickten noch zu Sárvár in den Jahren 1600—1602 ein lateinisches und drei ungarische Werke mit Mannel's Druckerfirma das Licht der Welt [23]).

Die Thätigkeit Mannel's in Krain und in Ungarn war nach dem Angeführten eine erstaunliche. In den Jahren 1575—1604

4*

erschienen aus seiner Presse nicht weniger als 70 Druckwerke, darunter 29 ungarische, 13 deutsche, 9 slovenische und 19 lateinische. Und dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, unter welch' erschwerenden Verhältnissen Mannel seine typographische Thätigkeit entfaltete. Nach seiner Ausweisung aus Krain finden wir ihn ohne festen Wohnsitz, wie wir es in der Erstlingszeit des Buchdruckes auch bei anderen Meistern verfolgen können, durch 23 Jahre hindurch auf Kreuz- und Querzügen in Croatien und Ungarn bei den der neuen Lehre gewogenen Grafen Batthyány, Erdödy und Nádasdy als einen unsteten Typographen, der seine Werke bald da, bald dort druckte und auf den Märkten vertrieb. Wer könnte bei einer solchen Energie und Arbeitskraft des Mannes glauben, er hätte während voller 13 Jahre (1562—1575) in Krain sich nur mit der Herausgabe von Spottliedern auf die katholische Kirche und die Geistlichkeit zufrieden gegeben!

Nach dem Jahre 1604 verlieren wir Mannel ganz aus den Augen[24]). Wann und wo er endlich sein Wanderleben beschlossen hat, darüber fehlt jede Aufzeichnung.

Anmerkungen:

1) Auf seinen Druckwerken in lateinischer und ungarischer Sprache nennt er sich Manlius, auf den deutschen Mannel, Männel, slov. Janez Mandelz; Allg. deutsche Biogr. XX. S. 176 f. (Hans Mandl); Dimitz, Gesch. Krains, III, S. 188 f.; v. Radics, Herbart VIII, Freiherr v. Auersperg, S. XVI und Gesch. d. deutschen Buchhandels in Krain, im Arch. f. Gesch. d. D. Buchh. VI, S. 75 f.; Th. Elze, im Jahrb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protest. in Oesterr. 1895, S. 165 f.; Glaser, Zgodovina slov. slovstva, I, S. 88.

2) Nicht 1578, wie Falkenstein, Gesch. d. Buchdruckerkunst, Leipzig 1842 (2. Aufl. 1856), S. 396 behauptet. Vgl. dagegen Valvasor, Die Ehre des Herzogth. Crain, Laibach 1689, XI, S. 716; Gräße, Das sechzehnte Jahrhundert, Leipzig 1852, S. 196; Dimitz, Gesch. Krains, III, S. 188 f.; Th. Elze, Die Anfänge der Buchdruckerei in Krain, in den Mitth. d. hist. Ver. f. Krain, 1861, S. 90 f. und 1863, S. 11 f.

3) Dimitz, Gesch. Krains III, S. 188. — Archiv VI, S. 75, 76.

4) Th. Elze, Die Anfänge der Buchdruckerei in Krain.

5) Vergl. Archiv VII, S. 67.

6) Nach Šafařik, Gesch. d. südslav. Literatur I, S. 82, sah Kopitar solche Schmählieder in der Alumnatsbibliothek zu Laibach.

7) Daß Mannel durch Truber oder vielmehr auf dessen Empfehlung hin „ins Land gebracht“ worden sei, bestätigt auch Mich. Denis, Nachtrag z. d. Buchdruckergesch. Wiens, S. 17, doch setzt er den Anfang der Thätigkeit Mannel's als Buchdrucker ins Jahr 1576. — Vergl. auch Archiv VI, S. 74.

8) Was einen dritten Buchdrucker aus dieser Zeit, Leonhard Mravlja (Maraula), betrifft, verweise ich auf Th. Elze, Die Universität Tübingen ... Tübingen 1877, S. 67, und Archiv VI, S. 76.

9) Valvasor J. W., Die Ehre des Herzogth. Crain. Layb. 1689. XI, 716.

10) Allgem. Deutsche Biographie XV, 708. 11) Ebenda IV, 712 f.

12) Vergl. Archiv VI, S. 76.

13) Beide Werke sind von P. v. Radics in: Herbart VIII, Freiherr zu Auersperg ... Wien 1862, S. VIII f. sorgfältig beschrieben worden.

14) Nach Valvasor l. c. XI, S. 716, Mannel's erstes Druckwerk vom 20. Juli 1575.

15) Landsch. Archiv in Laibach, Landsch. Prot. II, 192.

16) Dimitz, l. c. III, S. 190, setzt dieselbe in's erste Jahr der Thätigkeit Mannel's.

17) Siehe Dimitz, l. c. III, S. 192; v. Radics, Herbart VIII. S. XVIII.

18) Dimitz, l. c. III, S. 182, 192; Šafařik, Gesch. d. südslav. Lit. I, S. 48, 115; Th. Elze im Jahrb. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Protest. in Österreich 1893, S. 95 u. i. d. Realencyclopädie f. prot. Theol. u. Kirche ... XVI, S. 60.

19) Landsch. Archiv in Laibach. Fasc. Rel. Sach. Nr. 2/11 (23. April 1580).

20) Dieselbe tagte vom 24. August bis zum 22. October 1581.

21) Nach Th. Elze im Jahrb. d. Ges. f. Gesch. d. Protest. in Oesterr. 1895, S. 167.

22) Im Nachlasse des seligen Dr. V. Oblak habe ich ein Exemplar dieser bibliographischen Seltenheit gesehen. Th. Elze hat es mit bekannter Präcision im Jahrb. der Ges. f. Gesch. d. Protest. in Oesterr., 1895, S. 170 beschrieben.

23) Sämmtliche Druckwerke Johann Mannel's in Ungarn gelten als typographische Seltenheiten. Davon kennt man dreizehn nur in einem Exemplar. Sieben sind nur dem Titel nach bekannt und sonst verschollen. Siehe Kertbeny, Bibliographie der ung. nat. u. internat. Lit. I, S. 497 und 723 f. — und Szabó Karoly, Régi magyar könyvtár I, S. 102 f., II, S. 44 f.

24) Siehe Nemeth, J., Memoria typogr. inclyti regni Hungariae. Pesthini 1818. S. 23, 89 f., 107 f., 109—112.

Michael Hering's in Hamburg Verbindungen mit Schweden
(1617).

Von

Albrecht Kirchhoff.

Unter den neueren Erwerbungen für die Bibliothek des Börsenvereins befindet sich auch ein vier Folio-Seiten langer Brief des Buchbinders und Buchhändlers Heinrich Diener in Stockholm an den Buchhändler Michael Hering in Hamburg vom Jahre 1617, welcher, wenn er auch gerade keine hervorragenden Daten zur Erweiterung unserer Kenntnisse des Geschäftsgetriebes jener Zeit liefert, doch einige kleine Bausteinchen zur Ausgestaltung seines Bildes bringt und deßhalb wohl eine Mittheilung im Archiv verdient. Er belegt zunächst von neuem die Bedeutung des Zwischenhandels der norddeutschen Seestädte mit den nordischen Gegenden auch für den Buchhandel, eines Zwischenhandels, der bereits in den Geschäftsbeziehungen Peter Schöffer's in Mainz zu Schweden, Königsberg und den Ostseeprovinzen hervortritt, besonders auch in dem Hinüber- und Herüberziehen der Buchdrucker und Buchführer aus Lübeck und Rostock nach und von Kopenhagen und Schweden im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, wie uns dasselbe so frappant aus der Arbeit W. Stieda's über den Buchdruck und Buchhandel in Mecklenburg (Archiv XVII) in die Augen springt. Der betreffende Brief bringt dabei einige kleine Andeutungen über die Betriebsweise des Buchhandels in Schweden, interessante Belege über die Defectenmisère und eine nicht ganz klare, fast verblüffende Angabe über die Art der Rechnungs-Saldirung, welche Hering gewünscht hatte.

Das Document selbst ist aus einem Pappdeckel älterer Art (zusammengeklebte Scripturen und Maculatur) herausgelöst, der innere Rand der zweiten Hälfte des Bogens durch den Buchbinder-

hobel weggeschnitten, so daß die Endworte der Zeilen der vierten Seite fehlen; doch ist nichts gerade Wichtiges dadurch verloren gegangen. Den Titel der Postille, um die es sich vorwiegend handelt, habe ich leider aus Draud's Bibliotheca classica (Ausgaben von 1611 und 1625) nicht zu ermitteln vermocht, also auch nicht den Verleger der erwähnten Gießener Ausgabe, während in dem „Samuel", auf den Diener wegen seines „gottlosen Drucks" so übel zu sprechen ist, jedenfalls Samuel Seelfisch in Wittenberg gesucht werden muß. Der Wortlaut des Briefes ist nun folgender:

Meinen Willigen Dienst jeder Zeit, EhrenVester AchtPar Wolgeachter, Insonders gonstiger Vnd Zuuerlässiger guter freund Michael Hering. Ew. gunsten, mit diesen meinem schreib(en) Zuersuchen, hab ich nicht underlassen konnen. Vornemlich Weil H. Peter Kruß itzo selber nach Hamburg gereiset, Vnd eine große anzal Vnd schrecklich Post an kopper mit sich außgeschiffet, hab ich ihn gebeten, Wan eß seine gelegenheit were, Vnd es sich zu Hamburg schicken woltt, daß Er euch meinetwegen Zahlen wolte e(in?) 2 oder 300 Mark lubsch, Welchs er mir auch Zwegelobt Wo daß muglich soll eß gescheen. Solches wurde euch gegen der Meß sehr dinstlich sein. Dan er ohne Zweifel gelder in Schweden Wegen der kuppers Wider Zuführen Verursachet wurde, Wolt ich ihm solches alhier gegen (sic) Er zu Haus keme zu Danck restituiren, Bitt derowegen, thut mir den gefallen, gebt ihm meintwegen gute Wortt, so wirt mir Vnd euch geholffen. Die Meß die ist balt vor der Thur, Vnd Gott im Himmel weis, Welch ein langsamer abgang alhir der Materij ist, Vnndt ich Warlich Vnder 10 Buchern noch nicht 1 gebunden hab so ich Von euch genommen. Die gesellen wollen alhir im land nicht gut thun, Vnd unmuglich ists ein Vngebunden buch zu verkauffen, gleichsehr wolte ich gegen den Winter die Materi gern inß land haben, das ich das land darnach durchreißen mocht Vnd gegen das Vor(sic, Neu?)jar zu einer Post zukommen. Ich hoffe H. Peter Kruß wirt auch meintwegen etwas lieffern außer Vnser rechenschaft, Wo eß sich immer schicken will. Derowegen bitt ich sehr fleisig, mein sonderlicher guter Freund Michael Hering, thut Woll Vnd bringt mir dise Bucher alle mitteinander mit von Leipzig, Wie in diesem Catalogo (der natürlich nicht mehr beiliegt) Zu sehen, die meisten hab ich auch schon Vor aufgeZeichnet. ich bitt aber euch nach diesem eingelegten Zu richten. Ob eß auch sach were daß ihr von Peter Krusen meintwegen nichts krigen kont, Wolt mir gleichesfals alle bucher Verschaffen, alß ir mir gelobt, ich solls euch nach gehaltener Meß Zu Vnd auf die rechnung senden. Alles was ich euch disen Herbst schuldig bleib sol

des Vor (sic, Neu?) Jars Widerumb richtig werden. Schoterum (?) belangend hatt im geringsten nicht gewolt, ewer gelt zu kurtzen, in mei(ner) rechnung, auch haben solchs gute leut erkand, das ich ihn haben must, Er sol euch widerzalen. Ich hab war(ten?) müssen strax 200 Rt. auf interess nemen Vnd ihm geben. Vnd bin ihm gegen Vor(Neu)Jar noch 200 zu geben schuldig, darauf ihm mein Hand Vnd sigel geben, so all Vnser sach richtig. Ich send euch auch hiemitt ewer schrifft. Darauf er seine meinung geschrieben. Er flugt Vnd saccert euch nichts schuldig zu sein. Ich bitt ists ewer gelegenheit, das ihr kont mit ihn Zurechnen kommen. Vnd Er euch 100 Rt. schuldig bliebe, Vnd ihr mit ihm meinetwegen accordiren kont will ich euch hertzlich gern Zalen auch Wen eß sach were ihr ihm bucher oder gelt oder durch was Mittel ihr meine gantze Handschrifft Von ihm bekommen konnet. Soll euch aufs VorJar Von mir zu gutem danck, nebenst Mein eigen rest gezalt werden. Drum Verseumet nicht mitt ihm zu rechnen, erstes tages. Die 200 Rt. seint Schoterum Wis (??) bey mir. Letzlich guter fr(eund) Michael, das fleisch belangent, so ich euch gelobet werdet ihr euch nicht auff zu verlassen haben. Denn Warlich die Ochsen dis jar sehr teuer in Schweden, Vnd sehr mager. ich weis nicht besser rath alß euch mit baarem gelt zu zahlen. so seit ihr Vnd ich nicht betr. Theod: post: belangend hab ich nicht acht auf geben, die ist alzu schrecklich teuer Vnd so schlim pappir Vnd druck. kost 3 ℳ 8 ß ist $2^1/_2$ Rt. schwed. ich weiß sie nicht aufs außgelegt gelt Zu bringen, es ist doch wenig Materij, 2 kleine bucherlein, es alzu grob Was denckt Samuel. Ich hab von Schoterum Theo: post: doch ohne ohne die fest zu Vnderschiedlichmalen st(ück) Vor 16 od. 17 gr. aufs höchst Vnd wen eß noch 1 fl. od. 1 Dal. were (wie?) Samuels seine, so gings hin. Ich bitt wollet mir doch Von dem giesischen Exemplar: kauffen ein st(ück) od. 10. Dan sie Werden nicht über 16 od. 17 gr. taxirt ohne die festis. Vnd lassen also Samuel seinen gotlosen Druck ligen.

Auch hab ich vnderschiedlich Viel Defect gefunden under den buchern so gebunden worden, Welche doch Von meinen gesellen nicht al aufgezeichnet. Welche ich defect Verkaufen kan, Wil ich nicht gern auffschreiben. Under allen ist Defect in Satlers Notariatbuch NN 3 im andern Alphabet. Von 425 bis zu 428. Weiter OO im andern Alpha: Von 432 bis 435. Noch MMM 3 im dritten Alphabet. Von 689 bis 692. :|: Im Josepho Nnn 3 Von 700 bis 705 — im Thesauro decimatoris folio defect Xxxj custos In der furnemer. num: 749: — in Luca Xx im andern alphabet. — im Staffenreff: M. im 1. alpha: Im andern Samuelis in folio im 24 cap.: Mangeltt Zzz Von num. 877 biß Zum end. ist auch kein index darbey ich weis nicht Ob Viel oder wenig Mangelt.

item in der goslarschen Bibel mangeln recht die 2 hinderſten oder alle letzten Tritern. Kan nicht Wißen, Ob die Jungen ſolche bucher Vnrecht Von der erd auf genommen Vnd irgends die finalia ligen laſſen. eß komt mir ſolchs spanisch Vor. Bitt freundlich mir specificirte defect mit einzupacken. geringe Defect wil ich nicht einmal gedencken. Bitt Ob eß muglich, mir die bucher Collacioniren laſſen, durch fleiſige geſellen. ich Wil gern 1 Dal. oder 2 Drandgelt geben, ſo ich keine defect finden mocht. Hie mit den Hern ſeine Dero (sic) Viel geliebten frawen in Schutz deß aller höchſten (sic). Actum Stockholm 4[ten] Sept. 1617.

D. H. A. W. Heinrich Diener.

(Vierte Seite: Rand weggeſchnitten.)

Der Herr wolt fleiſig gebeten ſein, mir alle sp . . . . . zu beſtellen. inſonderheit was kleine bucher . . . . . ſie al moge bekommen, ſo viel ich aufgezeichnete W . . . . . erlanget, kan ich ſie nicht al bekommen, das ich nur . . . . 1 oder 2 krigen, nach dem ihr sehn werdet, das ihr . . . . Wollet auch ſolche bucher fleiſig einpacken Vnd auf Lu . . . . . Jung ſenden laſſen. Das ich ſie vorm winter . . . . . Jch bit ſchreibt mir mit allererſten die geleg . . . . . ihr von Kruſen gelt bekommen oder nicht. . . . . alles beſtellen als ich ſchon geſchrieben. ich wil . . . . nicht ſparen. hirnach ich euch nach zu richten. L . . . . Datum Loco atque tempore ut supra.

Die Adreſſe lautet: „Den Erbaren AchtParn Vnnd Vornemmen H. Michael Hering Burgern Vnndt Buchführern In der H. Johannis Kirche zuerkundigen, meinen groſsgonſtigen Vnd guten beforderer zu hand in Hamburgk. 1617.“ Von Michael Hering's Hand iſt auf der Rückſeite vermerkt: „Diſen Brieff hab ich empfangen durch einen ohnbekantten Jungen Der Brieff iſt ihm Auff der ſtraßen geben den 14 Nouember.“ Ob etwas weggeſchnitten worden iſt, läßt ſich nicht erkennen.

Ueber Michael Hering in Hamburg, den Sortimentslieferanten Diener's, vermag ich nur mitzutheilen, daß er im Jahre 1570 geboren war und am 5. Februar 1633 ſtarb, und daß er im Uebrigen eine nicht unbedeutende Verlagsthätigkeit entwickelte, obwohl die einzelnen Jahre ein auffälliges Auf- und Abſchwanken derſelben zeigen. Nach Schwetſchke's Codex nundinarius verlegte Hering im Jahre 1607 9 Artikel (1 davon in Kopenhagen gedruckt) und außerdem einen in Gemeinſchaft mit Froben in Hamburg, 1608 überhaupt nur einen in Gemeinſchaft mit ebendemſelben, 1609 5 und 4 in Gemeinſchaft mit Anton Humm in Frank-

furt a. M., 1610 6, 1611 18 und 1 zusammen mit Carstens, 1612 2 mit ebendemselben und 5 für sich allein, 1613 11 und 2 in Gemeinschaft mit Anton Humm, 1614 und 1617 je 12, in letzterem Jahr auch 1 zusammen mit Heinrich Meier, 1618 16, 1619 2, 1621 6, 1622 22, 1623 8, 1624 12, 1625 23, 1627 6, 1628 19, 1629 und 1631 je 4, 1633 3 und in demselben Jahr seine Erben noch 7. Bei den Verbindungen mit Froben, Carstens und Meier dürfte es sich übrigens wohl nicht um förmliche Gesellschaftsverhältnisse gehandelt haben, vielmehr nur um den Vertrieb von Commissionsartikeln, welcher von jeder der beiden Firmen selbstständig besorgt wurde; Anton Humm andererseits wird wohl Hering's Frankfurter Commissionär gewesen sein.

Von Heinrich Diener in Stockholm vermag ich gar nichts zu sagen, nicht einmal ob er in erster Linie Buchhändler oder Buchbinder war, obwohl — wäre letzteres der Fall gewesen — er wohl vorwiegend Klein-Literatur, nicht dickleibige Werke geführt haben dürfte. Da er seinen Absatz im Wanderverkehr suchte, so ist es erklärlich, daß er nur gebundene Bücher verkaufen konnte oder wollte, denn seine Abkäufer dürften in den kleinen schwedischen Landstädten wohl schwerlich durchweg Gelegenheit gehabt haben, die in rohem Zustande angekauften Bücher an ihrem Wohnorte binden zu lassen. Diese Notiz steht übrigens zunächst noch so vereinzelt da, daß ich es dahingestellt sein lassen muß, ob der Wanderverkehr und der Vertrieb der Bücher nur in gebundenem Zustande damals in Schweden buchhändlerischer Brauch waren. Aber besonders gewissenhaft verfuhr Heinrich Diener dabei nicht; eben so wenig gewissenhaft handelten seine Buchbindergesellen, von denen er selber sagt, daß sie dort zu Lande nicht gut thäten: sie gaben ihm die vorgefundenen Defecte zum Theil gar nicht an und bei kleineren Büchern suchte er selbst sie auch gar nicht zu beschaffen, verkaufte die Bücher ganz geruhsam in defectem Zustande. Wie der Herr, so die Diener! Es berührt dabei befremdlich, wenn man sieht, wie der doch eigentlich geschädigte Kunde sich gar nicht bei seinem Lieferanten über die mangelhaften Lieferungen beschwert, dieselben gleichsam als etwas Gewöhnliches oder Gewohntes hinnimmt und sich sogar ein oder zwei Thaler Trinkgeld zu zahlen erbietet, wenn die Bücher nur vor der Absendung collationirt werden könnten. Wenn man übrigens jenes offene Bekenntniß

Diener's über sein und seiner Gesellen Thun und Lassen liest, so braucht man nicht mehr zu erstaunen, daß man oft genug in solid gebundenen Büchern älterer Zeit auf das Fehlen von Bogen stößt, ohne daß eine Spur vorhanden ist, daß etwas herausgerissen sei. —

Stutzig gemacht hat mich der Umstand, daß zwischen Hering und Diener zur Ausgleichung ihrer Rechnung Fleischlieferungen verabredet gewesen waren, die undurchführbar werden müßten, weil die Ochsen in Schweden zur Zeit theuer und namentlich sehr mager seien. Bei Hering's Bücherlieferungen handelt es sich nun um Beträge von ein- bis zweihundert Thalern, so daß die Ausgleichung durch ein geringeres Quantum geschlachteten Fleisches für Hering's Privatbedarf doch nicht gut denkbar ist, abgesehen davon, daß es in jener Zeit wohl nicht gut möglich gewesen wäre, Fleisch auf die weite Entfernung von Stockholm bis Hamburg in frischem und genießbarem Zustande zu liefern. Man könnte daher wohl zu der Annahme gedrängt werden, daß Hering nebenbei auch Viehhandel betrieben oder vermittelt habe. Sympathisch würde das den Buchhändler der Jetztzeit nicht gerade berühren, denn Viehhändler pflegen nicht gerade salonfähig zu sein. Aber man darf nicht vergessen, daß auch noch im Anfange des 17. Jahrhunderts eine scharfe Trennung zwischen Buch- und Waarenhandel für Deutschland nicht völlig durchgeführt war und daß wenigstens Pferdehandel bei einigen Buchhändlern der Altmark, Mecklenburgs und Preußens von mir urkundlich belegt worden ist. So mag denn diese vereinzelte Thatsache vorläufig hier nur einfach registrirt sein.

Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg.

Von

Professor Dr. Wilhelm Stieda in Rostock.

I. Der Beginn der periodischen Presse.

Der Ausdruck „Zeitung", der ursprünglich ein Ereigniß der Gegenwart, sodann eine Nachricht über ein solches Ereigniß, eine Botschaft, einen Bericht, eine Neuigkeit bedeutet[1]), kam erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf und wird häufiger im folgenden. „Tydinge" theilen sich die Kaufleute am Schlusse ihrer geschäftlichen Correspondenzen mit; „tydinge" werden auch von den Rathspersonen, die zur Theilnahme an diplomatischen Verhandlungen ins Ausland geschickt sind, an die heimathlichen Magistrate gemeldet. Das Bedürfniß nach Kenntniß der politischen Vorgänge im damaligen Publicum, soweit es dabei interessirt war, und die Unmöglichkeit, sich vor der Erfindung der Buchdruckerkunst und ihrer Benutzung zur Vervielfältigung von Zeitungen anders als auf dem Wege der geschriebenen Blätter über Tagesneuigkeiten zu orientiren, führte darauf[2]). Diese Berichterstattung ist eine freiwillige und beruht auf Gegenseitigkeit[3]). Aus ihr entwickelt sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die noch immer geschriebene, briefliche Zeitung, die ihren privaten Charakter nicht verleugnet, deren Urheber aber doch schon auf planmäßiges Sammeln von Nachrichten ausgehen. An den großen Verkehrsmittelpunkten und Handelsstädten, den Knotenpunkten des Botenlaufes und den Sitzen der gelehrten Bildung strömen Nachrichten zusammen, die übersichtlich gruppirt und redigirt in Briefen und Briefbeilagen nach allen Richtungen aus einander fließen[4]).

Einer der Centralorte für dieses Zeitungswesen war Wittenberg. Zwar erfreute sich diese Stadt keiner großen Handelsverbindungen, auch war kein eigentlich politisches Leben dort. Aber es war Residenz, und der hier wohnende Hof bot die Gunst häufigerer und schnellerer Kenntniß über politische Ereignisse. Dazu war es blühende Universität, führte allsemesterlich von Nah und Fern zahlreiche junge Leute aus politisch interessirten Kreisen der eigenen und fremden Nationen herbei und barg die Männer in sich, die als Vertreter der Wissenschaft, wie als Häupter der Reformation weitgehende Verbindungen in der gelehrten und politischen Welt unterhielten. Vor allen Dingen war es Melanchthon, auf den die Aufmerksamkeit sich concentrirte und der seine Schreibstube zu einem allgemeinen kirchlich-politischen Redactionsbureau für Wittenberg und einen nicht unbeträchtlichen Theil der reformirten Welt gemacht zu haben scheint [5]).

In Süddeutschland war Nürnberg der Hauptsammelpunkt für Nachrichten, eines Theils wegen seiner centralen Lage, anderen Theils wegen seiner weitreichenden Handelsverbindungen. Wer sich sicher und genau über die Welthändel unterrichten wollte, schrieb nach Nürnberg oder schickte einen Gesandten dorthin. Außer Nürnberg kamen noch Augsburg, Cöln, Frankfurt, Regensburg, Worms und Speier in Betracht [6]).

Größere Vollkommenheit und zweckmäßigere Organisation gewann diese Art der Nachrichtenvermittelung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien. Venedig als Vermittlerin des Verkehrs zwischen Orient und Occident, als Sitz einer Regierung, die zuerst das Gesandtschaftswesen im modernen Sinne und den politischen Nachrichtendienst organisirt hat, bildete einen Sammelpunkt, an dem wichtige Nachrichten von allen Ländern der bekannten Welt zusammenflossen [7]). Auf dem Rialto der alten Lagunenstadt inmitten des kaufmännischen Verkehrs, unter den Buden der Wechsler, der Goldschmiede und Handelsleute bildete sich eine Art Lloyd, ein kaufmännisches Nachweisungsbureau, das sich damit beschäftigte, allerhand Neuigkeiten, kaufmännische und andere, einzuziehen und zu sammeln, sowie diese Neuigkeiten an den, den sie eben interessirten, in Abschrift um ein Billiges zu verkaufen [8]). Ja, es erwuchs eine ganze Zunft derartiger Meister, scrittori d'avvisi, und bald er-

scheinen unter dem Namen „novellanti" und „gazettanti" die gleichen Leute in Rom. Hier machten sie sich schnell mißliebig, und die Curie schleuderte 1572 zwei Bullen gegen sie, die das Avisenschreiben mit Brandmarkung und Galeerenstrafe bedrohten[9]). In Deutschland sind es in dieser Zeit die Fugger, die die aus allen Theilen der Welt bei ihnen einlaufenden Nachrichten regelmäßig zusammenstellen und, wie es scheint, auch publiciren ließen. Der Titel der regelmäßig erscheinenden Nummern war: „Ordinari Zeithungen". Der Preis einer Nummer war 4 Kreuzer, der des ganzen Jahrgangs 14 Gulden[10]). Sowie in Deutschland und Italien finden sich die geschriebenen Zeitungen auch in Frankreich und England am Schlusse des 16. Jahrhunderts. In Frankreich heißen sie: „Nouvelles à la main", in England: „News letters"[11]).

Die Gewohnheit, einzelne Nummern derartiger Zeitungen, für deren Inhalt ein größeres Interesse in weiteren Kreisen vorausgesetzt werden konnte, durch den Druck vielen zu wohlfeilerem Preise zugänglich zu machen, beginnt schon im 15. Jahrhundert. Das sind jene Einblattdrucke, wie sie von speculativen Verlegern vielfach herausgegeben und auf Märkten und Messen verkauft wurden[12]). Die erste periodisch wiederkehrende Nachrichtensammlung erscheint dann, wenn wir von Kalendern absehen, in dem etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufkommenden „Postreuter". Dieser erscheint einmal jährlich und seinen Inhalt liefern die Ereignisse des letztverflossenen Jahres. Er beschränkt sich keineswegs auf die großen Begebenheiten der politischen Geschichte, sondern wendet auch den localen Neuigkeiten, den Brand-, Mord-, Diebsgeschichten, den Mißgeburten und Wunderzeichen seine Aufmerksamkeit zu. Charakteristischer Weise sind die Mittheilungen durchgängig in Versen abgefaßt — Versen, an denen, wie Prutz sagt[13]), zwar die Poesie sehr wenig Antheil hat, die aber doch ein nöthiger dieser Schmuck politischen Nachrichten gewesen zu sein scheinen.

An den Postreuter schließen sich halbjährliche Nachrichtensammlungen, die sogenannten Relationes semestrales oder Meßrelationen, an. Der erste Herausgeber derselben ist der Freiherr Michael von Aitzing zu Schrattenthal. Einem ursprünglich bayerischen, später nach Oesterreich verpflanzten Adelsgeschlecht entstammend, trieb er anfangs Studien an der Artisten-Facultät in Wien und legte hier, kaum dem Jünglingsalter entwachsen, schon

Proben seines wissenschaftlichen Eifers ab, indem er ein Compendium der Rhetorik veröffentlichte. Später studirte er in Löwen Jurisprudenz, befaßte sich mit Mathematik, Astronomie, Geographie und Geschichte und erwarb sich ausgedehnte Sprachkenntnisse. Dieser Vorbereitung entsprach es wenig, daß er sich im Jahre 1563 von Kaiser Ferdinand zum Hofdiener ernennen ließ, eine Stellung, die ungefähr die eines heutigen preußischen Feldjägers war. Als solcher machte er viele Reisen, gerieth in Brüssel in Streit mit anscheinend ihm nahe befreundeten Leuten, wurde verhaftet und nur mit Mühe wieder aus dem Gefängniß befreit. Nach wiederholtem Wechsel seines Wohnortes gerieth er dann 1581 nach Köln und widmete sich hier ganz geschichtlichen Arbeiten. Unter anderen Veröffentlichungen, die er ausgehen ließ, ragen der „Leo Belgicus“, ein historisch-geographisches Werk über Belgien, und die „Niederländische Beschreibung“ (1584—1587), in der auf die damaligen Unruhen bezügliche Angaben, zusammenhangslos nach der Zeitfolge an einander gereiht, geboten werden, hervor.

Daneben gab er im Jahre 1583 zuerst eine vom Februar 1580 bis zum September 1583 reichende „Relatio historica“ heraus, die als eine Sammlung aller Zeitungen über den durch den Uebertritt des Kurfürsten Gebhard Truchseß zum Protestantismus entbrannten Streit um das Kölner Erzstift für die weitesten Kreise der Reichsangehörigen bestimmt schien. Sie war daher in deutscher Sprache gedruckt, und da sie eifrig gekauft wurde, ließ er schon im nächsten Jahre einen neuen Abdruck folgen, der Nachträge zur Geschichte des vorausgehenden Jahres brachte und bis zum April 1584 vorschritt. Der Beifall wuchs, und so veröffentlichte er seit dem Herbst 1588 regelmäßig jedes halbe Jahr im März und im September in Anschluß an die Frankfurter Büchermesse eine Relatio, beschränkte sich aber seit 1594 wieder auf eine Ausgabe im Jahr. In diesen Relationen wurden jedes Mal ganz zusammenhangslos, aber in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Ereignisse seit dem Erscheinen der letzten Relation erzählt.

Aitzing's Erfindung war so zeitgemäß, daß sein Unternehmen bald zahlreiche Nachahmungen fand, zumal der seit 1591 drohende und zwei Jahre später ausbrechende Türkenkrieg einen Stoff bot, der durch das ganze Reich hin den lebhaftesten Antheil erweckte. Unter allen diesen Nachahmungen war von größtem Erfolg und

längster Dauer das zur Ostermesse 1591 erscheinende „Historicae Relationis Complementum“. Während Aitzing seinen Namen verschwiegen hatte, wurde als Herausgeber des Complementum Jacobus Francus genannt, ein Pseudonym für Conrad Lautenbach, Prediger zu Frankfurt a/M., der seiner Stellung wegen das Geheimniß seiner Verfasserschaft zu wahren wünschte. Seit Ostern 1591 gab Francus zu jeder Messe eine Relation heraus, und so sehr fanden sie Verbreitung, daß lange Zeit hindurch er als der eigentliche Gründer und Erfinder der neuen Einrichtung angesehen wurde. Auch nach Lautenbach's Tode, der schon 1597 erfolgte, wurde das Unternehmen fortgesetzt und erhielt sich bis in das Jahr 1608 [14]).

Alle diese Relationen, die berühmteren wie die von weniger bekannten Persönlichkeiten herausgegebenen, enthielten Briefe und Nachrichten in unzusammenhängender Zusammenstellung, aber doch unter Beobachtung einer gewissen ungefähren Zeitfolge. In erster Linie sind es politische Nachrichten, die sie füllen. Der Türkenkrieg, die ungarisch-österreichischen Händel, die Vorgänge im Reich, die niederländischen und französischen Angelegenheiten werden erzählt. Eine geringere Rolle spielen die Wunder- und Mordgeschichten, die Mittheilungen über außerordentliche Naturereignisse, Festlichkeiten, Taufen von Juden u. s. w. Sie knüpften an die Büchermessen an, weil auf ihnen durch den Fremdenzusammenfluß der Absatz erleichtert und das Unternehmen selbst durch die Nachrichten, die die Fremden mitbrachten, gefördert wurde. Aber gerade, daß sie aus Weinhäusern oder Badstuben, wo jene verkehrten, ihren Stoff holten, wurde den Verfassern der Relationen später vorgeworfen. Die anderen Quellen, die sie außerdem benutzten, waren die geschriebenen „Avisen“ oder „Ordinari Zeitungen“ der Kaufleute und der Postämter. Ganz frei waren sie in der Benutzung dieses Stoffes kaum, da sie ja unter Censur standen, und diese hat sicher Alles entfernt, was dem Rate der Stadt, wo die Relation erschien, Unannehmlichkeiten zuziehen konnte. Die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten ist eine rein zufällige, aber eine gewisse Unparteilichkeit ist doch gewahrt [15]).

Eine besondere Eigenthümlichkeit sind die Kupferstiche, mit denen sie in späterer Zeit, seit dem dreißigjährigen Kriege, sehr reichlich ausgestattet waren. Nicht kleine ärmliche Holzschnitte, sondern Porträts, Karten, Schlachtpläne, Prospecte von Gebäuden

und Städten in größtem Format waren als Beilagen mitgegeben [16]), sogenannte „Fliegende Blätter".

Während nun die Meßrelation eine Entwickelung in die Breite darstellt und zunächst keiner weiteren Steigerung fähig erschien, vollzog sich in dem Maaße, als die Buchdruckerei sich weiter verbreitet, der Fortschritt von der geschriebenen Wochenzeitung zur gedruckten. Der Preis der geschriebenen Zeitung war zu theuer, und die überall auftauchenden Buchdrucker waren unternehmungslustig genug, mit dieser neuen Idee ihr Glück versuchen zu wollen. So kommt denn und zwar zuerst in Deutschland, spätestens 1609, die Gewohnheit auf, in regelmäßigen kurzen Fristen erscheinende gedruckte Zeitungen herauszugeben. England kann nichts dem Aehnliches vor dem Jahre 1622 namhaft machen. Das erste französische Wochenblatt begann 1631 zu erscheinen [17]). Anfangs wurde auch in Deutschland der Fortgang noch gehemmt, weil die Postanstalten das Recht, Avisen in Druck erscheinen zu lassen, als Ausfluß ihres Regals ansahen und es den Buchdruckereien streitig machten. Nach und nach bemächtigten sich diese jedoch des Betriebes vollständig.

Die älteste bis jetzt bekannte deutsche Zeitung ist die von dem Buchdrucker Johann Carolus in Straßburg im Jahre 1609 [18]) herausgegebene. Sie war die Fortsetzung eines älteren Unternehmens, indem der Herausgeber selbst bemerkt, daß er „in Außfertigung der ordinarii avisa, wie nun etliche Jahr beschehen, zu continuiren vermittelst göttlicher Gnaden bedacht" ist. Doch haben sich von den älteren Jahrgängen vor 1609 keine Stücke erhalten. Der Charakter dieser Zeitung ist derselbe, wie der der früheren geschriebenen. Es werden ganz regelmäßige Wochenberichte aus deutschen, italienischen und französischen Städten mitgetheilt.

Straßburgs Beispiel fand bald Nachahmung und schon in den zwanziger und dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts lassen sich in verschiedenen deutschen Städten etwa zwei Dutzend Zeitungen nachweisen [19]). So folgen die in Frankfurt vom Buchhändler Egenolph Emmel seit 1615 herausgegebenen [20]), der sich die Frankfurter Postzeitung seit 1632 [21]) und die Frankfurter Unparteiische Zeitung seit 1633 anschließen [22]). In Berlin beginnt ein Zeitungsunternehmen seit 1617 [23]), in Nürnberg seit 1620 [24]), in Hildesheim seit 1621 [25]),

in Magdeburg seit 1626[26]), in Augsburg seit 1628[27]), in Leipzig vermuthlich seit 1636, sicher seit 1648[28]). Doch ist bei allen diesen Zahlen zu bemerken, daß sie das Jahr angeben, in dem spätestens das Unternehmen eröffnet wurde. Aus den genannten Jahren haben sich Bruchstücke oder Jahrgänge erhalten; vermuthlich datirt in den meisten Fällen der Anfang aus einer früheren Periode. So begegnen uns Spuren eines hamburgischen Zeitungsunternehmens bereits im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, indem augsburgische und nürnbergische Zeitungen sich sehr häufig auf dasselbe berufen[29]). Sicher beglaubigt sind dagegen erst die Advisen Johan Meyer's, die im Jahre 1630 ein Drucker Paul Lange druckte[30]) und die älteste nachweisbare, im Königlichen Staatsarchiv zu Dresden aufbewahrte, von Hamburg ausgegangene Zeitung ist die 1631 ausgegebene „Ordentliche Postzeitung“[31]). Neben dieser gab es in Hamburg seit 1636, vielleicht auch schon früher, eine zweite Postzeitung und eine dritte Zeitung mit der Ueberschrift „Wöchentliche Zeitung“. Die „Ordentliche Postzeitung“ wurde von dem gräflich taxischen Postverwalter in Hamburg, Hans Jacob Kleinhans, die einfache Postzeitung von einer Wittwe im weißen Schwane gegenüber der Börse, höchstwahrscheinlich der Wittwe des oben genannten Meyer, herausgegeben. Die letztere war es auch, die die „Wöchentliche Zeitung“ zusammenstellen ließ[32]).

Aus diesen drei Unternehmungen entwickelte sich in Hamburg bis zum Jahre 1640 eine vierte Zeitung. Mir liegt nur eine Nummer derselben vor, welche sich in den Acten des Universitätsarchivs zu Rostock erhalten hat[33]). Sie führt den Titel: Newe Wöchentliche Hamburger Zeitungen/ Was sich hin und wieder im H. Römischen Reich/ Königreichen/ Fürstenthümern und allerhand Orten begeben und zugetragen hat. Anno MDCXL. Das betreffende Stück, in klein 4°-Format, besteht aus vier bedruckten Seiten, auf denen die Schrift, wie es scheint, je nach der Wichtigkeit der Mittheilungen in der Größe wechselt, und weist auf der ersten Seite eine Zierleiste auf, über der „Num. XXXXIII“ steht. Am Schluß der letzten Seite steht noch einmal „Anno 1640 Num. 43“. So viel bekannt, ist diese Zählung der Nummern am Schluß der letzten Seite den Hamburger Zeitungen eigenthümlich[34]). Die Zeitung vom Jahre 1640 wurde,

wie aus einem im nächsten Abschnitt veröffentlichten Briefe eines gewissen Heinrich Vernß in Hamburg erhellt, der ebenfalls an der genannten Stelle liegt, von dem Postmeister veröffentlicht und hörte mit dessen Tode im folgenden Jahre auf.

Diese Hamburger Zeitung wurde nun das Vorbild für eine in Rostock erscheinende, die der Universitätsbuchdrucker Nicolaus Kil[35]) herausgab.

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirthschaft, S. 179.
2) Graßhoff, Die briefliche Zeitung d. XVI. Jahrhunderts, 1877, S. 6.
3) Bücher, a. a. O., S. 180. 4) Bücher, a. a. O., S. 181.
5) Graßhoff, a. a. O., S. 17. 6) Bücher, a. a. O., S. 184.
7) Bücher, a. a. O., S. 186.
8) L. Prutz, Geschichte d. deutschen Journalismus I, S. 212.
9) Bücher, a. a. O., S. 187. 10) Bücher, a. a. O. S. 191.
11) Bücher, a. a. O., S. 194.
12) Weller, Die ersten deutsch. Zeitungen; in Publ. des literar. Vereins zu Stuttgart. Bd. 111. — Bücher, a. a. O., S. 198.
13) Prutz, a. a O, S. 177—187.
14) Felix Stieve, Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Meßrelationen und insbesonders über deren Begründer, Freiherrn Mich. v. Aitzing, in Abhandlungen d. historisch. Classe d. königl. bayer. Akad. d. Wissensch. 1881, Bd. 16, S. 177—265.
15) Vergl. Stieve, a. a. O., S 233—236.
16) Prutz, a. a. O., S 190—191. 17) Bücher, a. a. O., S. 201.
18) J. O. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, im Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, III, S. 44.
19) Bücher, a. a. O, S. 201. 20) Opel, a. a. O., S. 84. 21) Opel, S. 94.
22) Opel, a. a. O, S. 100. 23) Opel, a. a. O., S. 116.
24) Opel, a. a. O., S. 156. 25) Opel, a. a. O, S. 172.
26) Opel, a. a. O., S. 152. 27) Opel, a. a. O., S. 165.
28) Kirchhoff, Zur ältesten Geschichte des D. Zeitungswesens im Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII, S. 55, 57.
29) Opel, a. a. O, S. 179
30) Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, S. LXXIV. — W. Stieda, Hamburger Avisen in Mecklenburg, in den Mittheilungen des Ver. f Hamb. Gesch., VI, S. 121.
31) Opel, a. a. O, S. 180. 32) Opel, a. a. O., S. 181.
33) Lappenberg, a. a. O., S. LXXIV. Vol. A. 88. Fasc. 4.
34) Opel, a. a. O., S. 183.
35) Ueber ihn vergl. W Stieda, Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg, im Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels, XVII, S. 176.

II. Die Rostocker Zeitungen des 17. Jahrhunderts.

In Rostock muß schon in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts der Versuch gemacht worden sein, eine Zeitung heraus-

zugeben. Das Protokoll der Rathssitzung vom 17. November 1625 meldet, daß Moritz Sachs, der Buchdrucker, erschienen sei „und iussu senatus ihm durch Herrn D. Moringium angezeigt, das er hinferner gantz keine neuwe Zeitungen alhie drucken lassen sol, er habe sie den zuvor H. Bürgermeistern Johan Lutterman gezeigt und dessen vergünstigung erlanget". Anderthalb Jahr später wird in der Rathssitzung vom 27. April 1627 allen Druckern verboten, über schwedische Niederlagen zu drucken. Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob sich die Buchdrucker damals bereits an die Veröffentlichung von „Zeitungen" gemacht hatten. Ob es sich dabei um Einblattdrucke oder um in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinende Zeitungen gehandelt hat, mag dahingestellt bleiben. Die Persönlichkeit des Sachs, der ein Schwiegersohn des Buchdruckers Augustin Ferber des Älteren und ein Schwager des Buchdruckers Christoph Reußner war, der später nach Stockholm übersiedelte, ist wohlbekannt. Er ist in Rostock seit 1615 nachweisbar, war einige Jahre in Güstrow als fürstlicher Hofbuchdrucker thätig und kehrte gegen 1624 nach Rostock zurück, das er aber nach einigen Jahren auf's Neue verließ, um 1628 einem Rufe als Rathsbuchdrucker nach Stralsund Folge zu leisten[1]). Vermuthlich hatte er bei seiner Rückkehr nach Rostock den Plan gefaßt, durch Herausgabe von Zeitungen etwas zu verdienen, und vorsichtshalber wurde ihm, als er zu dessen Ausführung schritt, die Verpflichtung, sein Blatt durch den Bürgermeister censiren zu lassen, auferlegt. Sein Vorgehen mag andere Collegen veranlaßt haben, es ihm in der Zusammenstellung und Veröffentlichung von politischen Nachrichten gleich zu thun. Sonst läßt sich der erwähnte gegen alle Buchdrucker gerichtete Beschluß des Rathes nicht erklären.

Die Concurrenz, die Moritz Sachs fand, bewog ihn dazu, sich um ein Privileg für seine „Zeitungen" beim Rathe zu bewerben. Sein darauf bezügliches Gesuch, das doch sicherlich dahin gelautet haben wird, ihm die alleinige Herausgabe vorbehalten zu sehen, wurde vom Rathe genehmigt. Denn unter dem 29. Februar 1628 finden wir in den Rathsprotokollen den Beschluß eingetragen: „Ist Moritz Sachßen suplicatum verlesen wegen confirmatione privilegii die avisen zu drucken; ist erhoret". Vierzehn Tage später aber — am 14. März — ist eingetragen: „Auff Moritz Sachßen supplication geschlossen, das er bei den neuwen Zeitungen zu drucken sol geschützet

werden". Exemplare dieser damals gedruckten Zeitungen haben sich seither in den öffentlichen Bibliotheken und Archiven Mecklenburgs nicht finden lassen wollen. Möglicherweise ist es zur regelmäßigen Herausgabe wöchentlicher Avisen im Jahre 1628, auf die das ältere und bewilligte Privileg deutet, nicht mehr gekommen, da Sachs noch in demselben Jahre nach Stralsund übersiedelte.

Ob vielleicht der schon erwähnte Kil von diesen früheren Versuchen Kenntniß hatte, kann heute nicht mehr bestimmt werden. Erst im Jahre 1635 war er Universitätsbuchdrucker geworden und von Kopenhagen nach Rostock übergesiedelt. Näher liegt es, zu glauben, da er zwischen 1620 und 1635 in Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Stettin und Kopenhagen conditionirt hat, daß er dort die Erfolge wahrgenommen hatte, die mit der Herausgabe von Zeitungen erzielt wurden, und demgemäß auf den Gedanken kam, nachdem er einige Zeit in Rostock geweilt hatte, es hier ebenfalls damit zu versuchen. Wann er eigentlich sein Unternehmen begonnen hat, wissen wir nicht, da auch von seiner Zeitung weder mehrere Nummern noch ganze Jahrgänge sich erhalten zu haben scheinen. Nur eine Nummer aus dem Jahre 1640 ist in Acten des Geheimarchivs in Schwerin[2]) aufbewahrt worden. Sie führt den Titel: „Ordinari wochentliche Postzeitung" und ist der Hamburgischen ganz ähnlich. Sie besteht ebenfalls aus vier Seiten in klein 4° und hat auf der ersten Seite in Schreibschrift die Angabe: „Anno 1640, den 16. Octobris Numero 43", sowie am Schlusse auf der letzten Seite „Anno 1640 No. 43". In keiner Weise ist kenntlich gemacht, daß sie in Rostock gedruckt wurde.

Wenn man diese Zeitung auch nicht geradezu als eine Nachahmung der Hamburger hinstellen kann, so hat sie doch viel aus ihr geschöpft. Die Correspondenzen „auß Rom vom 22 Septembris", „auß Franken vom 29 Septembris", „auß Hessen vom 5 Octbr", „auß Düringen vom 7 Octbr" lassen sich in der Hamburger Vorlage nicht nachweisen. Dagegen kehren die Berichte „auß Hessen vom 4. Octobris", „auß Wittenberg vom 6 Octobris" theilweise in dem Hamburger Blatt wieder. Vor allen Dingen aber ist diesem der „Extract eines vertrawten Schreibens an einen guten Freund vom 10. Octobris" entnommen, nur daß in dem Rostocker Abdruck das Wort „Extract" fehlt und ein Satz eingeschoben ist[3]).

Die Erhaltung dieser einzigen Nummer ist einem Zufalle zu verdanken, der seiner Zeit dem Herausgeber Verdruß eingebracht haben muß. In dem erwähnten „Extract eines vertrawten Schreibens an einen guten Freund vom 10 Octobris“ stand nämlich über den schwedischen Feldmarschall Grafen Banér Folgendes:

General Bannier hat an die Herrn Staden gar instendig und ernstlich um Succurs geschrieben / oder daß sie offensive gegen das Reich und Ihr keys. Magt. was anfangen sollten / sonsten wollte und mußte er ihnen den Krieg für die Thür und auff den Hals führen / wollte auch sonsten kein Pferd mehr satteln lassen / wird sie aber damit schwerlich bewegen.

Der Oberste Eberstein so hiedurch gangen / und nacher Frießland sich auch begeben / hat gegen einen andern vertrawten Obrist, der zuvor auch Schwedisch / aber mit Disgusto wegkommen / bekandt und in secreto offenbahret / daß unter der Schwedischen Armee ein solcher Aufstand fürgangen / daß es auch Banniern große Gefahr deswegen zugestanden hette / und hatte ihm alle Cavallier einhellich / sonderlich die Teutschen seinen Hochmuth und Dominat dessen er sich zu grob über sie unternehme, höchlich auffrücken lassen / und daß er seinem Schwager dem von Walldeck und Schwiegervater bey 500 und mehr Tausendten verschencket / seinem Ehegemahl uber eine Thonne Golds zum Geschmuck aufgehenckt / und was der Ueppigkeit mehr / ihnen aber / da sie doch als Sclaven tractiret das geringste bezahlete / vermerkten endlich wol wohin er zielte / und weren diese noch nicht wieder componiret / besondern hetten die Cavalliers einmüthig beschlossen / ein anderes Haupt zu haben.

So hette auch selbiger Obrister berichtet / daß er selbsten dabey gewest / und alles mit vollenzogen / und fortgetrieben / hatte sich auch noch für sein Haupt ziemlich hart mercken lassen / und darneben berichtet / daß das Schwedische Corpus nicht über 10000 in alles starck / Worunter nicht 4000 zu Fuß complet.“

Die Veröffentlichung dieser Nachrichten war dem schwedischen Gouverneur in Stettin, Johann Lilliehöck, nichts weniger als angenehm, und er beschwerte sich unmittelbar, nachdem er die betreffende Nummer zu Gesicht bekommen haben muß, unter dem 30. October beim Herzoge Adolf Friedrich darüber. Durch diese bezüglich der Conduite der schwedischen Armee erfolgten Mittheilung „werde dem gemeinen evangelischen Wesen nicht wenig geschadet, zumahlen die Gemüter dadurch verwirret“. Der Feldmarschall aber werde aufgebracht sein, wenn er davon erfahre. Der Herzog möge daher der Stadt und Universität Rostock dies vor-

halten, den Drucker und den Autor „solcher ungegründeten novellen“ ermitteln und zur Verantwortung ziehen. Mit Ausgabe derartiger Novellen möge man in Zukunft etwas behutsamer verfahren.

In Schwerin scheint man von der Existenz einer Rostocker Zeitung keine Ahnung gehabt zu haben, — woraus am Ende gefolgert werden könnte, daß diese ganz neuen Datums war, — denn man beauftragte den Capitän Tropmann in Rostock, insgeheim Erkundigungen einzuziehen, wer die Zeitung gedruckt, und wer sie zu drucken befohlen habe. Wenig später, vermuthlich nachdem eine Nachricht eingetroffen war, schrieb der Herzog am 2. December 1640 dem Commandanten Lilliehöck, daß er mit „ganz ungnedigem Mißgefallen“ von der Angelegenheit erfahren. Er lasse sofort fleißige Inquisition anstellen, „um Authorem und Drucker zu erfahren“. Er versprach zur Beruhigung der schwedischen Regierung, beide so abzustrafen, daß „hernegsten dergleichen zu begehen sich niemand mehr unterstehen noch erkühnen solle“[4]).

Unterdessen erfolgte wohl Tropmann's Bericht, der gemeldet haben wird, daß die Zeitung in Rostock von dem Universitätsbuchdrucker Nicolaus Kil veröffentlicht worden sei, in wessen Auftrag wisse er nicht. Denn nun erging an das Concil die Aufforderung[5]), „dem Buchtrucker daß Zeitungen trücken zu verbieten und bei Strafe von Gefängniß aufzuerlegen seinen Author anzumelden“. Sofort citirte man auch den Buchdrucker zu seiner vermuthlich großen Bestürzung und hielt ihm seine Sünde vor. Da stellte sich denn heraus, daß der arme Kerl einfach, ohne sich über die Tragweite seines Schrittes klar zu sein, die Hamburger Zeitung nachgedruckt hatte. Die Vorlage aber war längst vernichtet, und das hätte für ihn unbehaglich werden können, wenn er nicht ein neues Exemplar herbeizuschaffen vermocht hätte. Ein Freund, an den er sich in Hamburg gewandt hatte, mußte zunächst bedauernd erwidern, daß er seinen Wunsch nicht erfüllen könnte. Er schrieb ihm:

„Mit wünschung eines glückseligen Newen Jahrs, insonders günstiger bruder Nicolaus, ich habe mich sehr bemühet umb die 43 Avise, Weil aber der Postmeister, der selbe gedruckt, todt, also werden nun keine mehr gedrucket, habe der Wittwen deswegen umb diese Zeitung sehr gebetten, aber habe solche nicht habhaft werden können. Und glaube, wan Sie gleich noch so viel hette, daß sie doch keine außgebe, weil ihr Mann Sehl. sehr damals

darumb angefochten worden von dem Schwedischen Commendanten allhie dan ich mich wol zu entsinnen weiß, daß grewliche schnize von Bannier darin stunden. Ich will mich noch darnach umbthun, wofern ich sie bekomme, Sol sie dir mit erster Post zugeschicket werden. Gott mit Uns 1641 13. Januar.

D. S. W. Hinerich Vernß.

Herr Vernß muß aber doch noch ein Exemplar sich zu verschaffen gewußt haben, dasjenige, das mit der Antwort des Concils nach Schwerin gehen sollte, aber in den Rostocker Acten geblieben ist. Das Concil entschuldigt sich wegen der verspäteten Antwort mit dem Hinweis darauf, daß es so große Schwierigkeiten bereitet hätte, das Original aus Hamburg herbeizuschaffen. Im Uebrigen bat es für den Buchdrucker um Nachsicht, der nur: „ex imprudentia et simplicitate peccirt“ habe. In der jetzigen schwierigen, nahrlosen Zeit werde er mit Frau und Kindern Noth und Hunger leiden und seinen nothdürftigen täglichen Unterhalt verlieren, falls der Herzog das Verbot aufrecht erhalten würde.

Es ist nicht bekannt, was fürstliche Gnade auf diese Fürbitte befohlen hat. Da im folgenden Jahr in Hamburg die Veröffentlichung der Zeitung eingestellt wurde, so wäre es nicht unmöglich, daß sie auch in Rostock wieder von selbst aufhörte. Eine weitere Anregung aber scheint das Rostocker Unternehmen nach Osten getragen zu haben. Denn in Königsberg wurde 1640 von Johann Reußner[6]), der sich ein Privilegium hatte geben lassen, die Königsberger Zeitung begründet[7]). Da Reußner durch seinen mehrjährigen Aufenthalt in Rostock die Verhältnisse kannte und wohl dauernd mit den Collegen in Beziehung blieb, liegt es nicht so fern, an eine Beeinflussung zu denken.

1) Wilh. Stieda, Studien a. a. O., Bd. 17, S. 192.
2) Acta betr. Universitätsdruckerei.
3) Der eingeschobene Satz lautet: „Ein Mann, welcher den 12. dieses zu Steinheimb im Stifft Paderborn gewesen, weis nichts zu berichten, als daß es auff Osnabrück oder Lipstadt angesehen, ob nun deme also ist, wird sichs bald eußern, Oder ob sie zu dem end so hoch zurück gangen, damit sie durch Hessen, und ubers Eißfeldt in das Fürstenthumb Grubenhagen, und also in'ß Braunschweigische und Lünenburgische Land zu gehen gemeinet.“ Geheim. Archiv Schwerin, Acta betr. Universitäts Rostock Buchdrucker, in d. Schreiben des Concils v. 22. I. 1641.
4) Nach den Acten des Geheim. Archivs in Schwerin.
5) Beilage Nr. 1.
6) Vergl. Stieda, Studien a. a. O., Bd. 17, S. 190.
7) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg 1840, S. 54—58.

III. Die heutige Rostocker Zeitung.

Mehr als 70 Jahre vergingen, ehe in Mecklenburg wieder eine periodisch erscheinende Zeitung zur Ausgabe gelangte. Mit den Wochenzeitungen war der Anstoß zur eigentlichen modernen Entwickelung des Zeitungswesens gegeben. Aber doch dauerte es geraume Zeit bis zum Auftreten der ersten Tageblätter. In Deutschland war es im Jahre 1660 die „Leipziger Zeitung", in England der „Daily Courant" seit 1702, in Frankreich das „Journal de Paris" seit 1777, die täglich einmal ausgegeben wurden [1]). Immerhin nahm das Zeitungswesen in Deutschland während des 18. Jahrhunderts großen Aufschwung und aus der ersten Hälfte desselben stammen einige der bedeutenderen Zeitungen, die sich zum Theil bis in unsere Tage erhalten haben. So begann 1712 der „Holstein'sche unparteiische Correspondent", aus dem sich 1721 die „Staats- und gelehrte Zeitung des Holsteinischen unparteiischen Correspondenten [2]), der spätere „Hamburgische Correspondent" entwickelte, 1722 die Vossische Zeitung in Berlin, 1740 die Spener'sche Zeitung ebenda.

In dieser Zeit tauchte auch in Rostock wieder das Project einer neuen Zeitung auf. Der Universitätsbuchdrucker Johann Weppling [2a]) wandte sich im Jahre 1711 an das Concil mit der Bitte, ihm zu erlauben, wöchentlich eine „Gazette" herauszugeben [3]). In Nachahmung der bisherigen „ordinairen Avisen" sollte seine Zeitung jedesmal auf einem halben Bogen erscheinen und im Wesentlichen die Quintessenz aus anderen bereits gedruckten, namentlich Hamburgischen, Stettinschen und Stralsundischen Zeitungen bieten. Weppling berief sich darauf, daß seine Vorgänger bereits ein Privileg zur Herausgabe gehabt hätten, wußte aber bei mündlicher Vernehmung durch den Rector nicht anzugeben, wann das gewesen wäre. Auch von den Professoren, obwohl mehrere erklärten, es sei ihnen bekannt, daß in Rostock bereits „Novellen" gedruckt worden seien, konnte keiner angeben, zu welcher Zeit es vorgekommen wäre. So schnell war die Erinnerung an die „Ordinari wochentliche Postzeitung" verblaßt.

Der Hauptgrund, der Weppling trieb, wird Mangel an Beschäftigung und dem entsprechend ungenügendes Einkommen ge-

wesen sein. Die Zahl der Studenten war damals zurückgegangen und gedruckte Sachen wollten „der hier und da verschlossenen Passage und jetziger Conjuncturen wegen" ebenso wenig Absatz finden, als Privatpersonen oder Schriftsteller sich dazu entschlossen, neue Bücher verlegen zu lassen. Er hatte nun aber einmal ein bestimmtes Personal in seiner Druckerei, wozu er durch die früher erfolgte Ernennung zum fürstlichen Hofbuchdrucker verpflichtet gewesen zu sein scheint, um im Falle dringender Arbeit alles ihm Übertragene schnell erledigen zu können. Daher erklärte er auch unumwunden in einer späteren Eingabe an den Herzog [4]), gleichsam „aus Noht gezwungen zu sein diß medium zu ergreiffen".

Bei der Berathung des Projects durch das Concil erschien es vor Allem fraglich, ob die Herausgabe der Zeitung als eine bürgerliche „Handtierung" anzusehen und vom städtischen Magistrat zu befürchten sei, daß er Einspruch erheben werde. Weiter war man sich darüber einig, daß die Zeitung unter Censur stehen müsse, „damit nicht in praejudicium Serenissimi vel senatus etwas darin angeführet werde". Im Übrigen waren so ziemlich Alle sich darin klar, daß dem geplanten Unternehmen eine lange Lebensdauer nicht beschieden sein werde. „Ich sorge auch", urtheilt einer der Herren, „daß Weppling die Sache bald wieder stecken lassen werde. Sicherer wäre eine solche Sache, die vielleicht Unruhe erwecken und ihm doch wenig einbringen, auch allem vermuthen nach nicht lange bestehen werde, gar nicht zu übernehmen". Glücklicherweise behielten diese düsteren Prophezeiungen nicht Recht. Die Zeitung, um deren Privilegirung es sich damals handelte, war die jetzige Rostocker und sie hat in ununterbrochener Reihe bis auf den heutigen Tag bestanden, d. h. also 185 Jahrgänge erlebt und wird hoffentlich noch recht lange weiter blühen.

Seit dem Jahre 1711 erschien also unter dem Titel: „Curieuser Extract derer neuesten Zeitungen" in klein Octav, zweimal wöchentlich diese Zeitung. Ihr erster Censor war Professor Dr. Köpke.

Schon im ersten Jahre fühlte der Herausgeber das Bedürfniß sich nicht ausschließlich auf den Absatz in Rostock zu beschränken, sondern suchte ihn auch außerhalb in den kleineren mecklenburgischen Städten. Er fand in Rostock nicht so viele Abnehmer, daß sich seine Mühe und Unkosten bezahlt machten, und war somit direct veranlaßt, um sich vor Schaden zu bewahren, auswärts Abonnenten

zu suchen. Einige hatte er in Güstrow gefunden, aber leider machte ihm der dortige Postmeister Zeller Schwierigkeiten. Dieser hatte bis dahin den alleinigen Vertrieb der in Güstrow eintreffenden Avisen gehabt und dabei offenbar ganz gut verdient. Nun sandte Weppling ein Packet dieser Zeitungen per Post nach Güstrow und ließ dessen Inhalt durch einen Agenten vertheilen. Es war ganz selbstverständlich, daß in dem Maße als die Rostocker Zeitung Eingang und Anklang fand, man mit dem Bezug anderer, etwa Hamburger oder Stettiner Blätter durch den Postmeister aufzuhören geneigt sein würde. Jener hätte mithin nach und nach in seinen Einnahmen Einbuße erfahren. Dem vorzubeugen, verzögerte der Postmeister die Expedition der Zeitung; erst acht Tage nachdem sie in Güstrow eingetroffen war, erhielten sie die Abonnenten, und es war klar, daß, wenn diese Verzögerung gewohnheitsmäßig geworden wäre, der „Curieuse Extract“ sich niemals viele Freunde in Güstrow hätte erwerben können. Die Liebhaber seiner Avisen würden, wie Weppling beschwerdeführend hervorhob, verdrießlich werden und bei Einforderung des von ihm verdienten Abonnementsbetrages sich säumig zeigen.

Mag auch der Postmeister, der zusehen sollte, wie man ihm „geflissentlich sein Brodt wegnahm“ nach seiner Auffassung im Rechte gewesen sein, Weppling war es auf der anderen Seite ebenfalls nicht zu verdenken, wenn er im Interesse seiner jugendlichen Unternehmung größere Coulanz von der Post erwartete. Er wandte sich demnach mit einer Beschwerde über das Vorgehen des Postmeisters an den Herzog [5]) und ersuchte zu veranlassen, daß seine „Pacqete noch denselben Abend wie mit denen Brieffen geschiehet, an gehörigen Orth gebracht werden“.

Der Postmeister, durch Krankheit an's Bett gefesselt, vermochte dem von der Regierung an ihn gestellten Ersuchen, sein Benehmen zu rechtfertigen, einstweilen nicht zu entsprechen, verharrte aber bei demselben. Weppling, dadurch geschädigt, suchte nun die Post zu umgehen und gab gelegentlich einer guten Freundin ein kleines Packet seiner Zeitungen zur gefälligen Besorgung nach Güstrow mit. Ob diese gute Freundin vielleicht die Botenfrau oder eine andere würdige Dame war — genug das Postcomptoir erhielt Wind und confiscirte unter dem Vorwande, daß dieser Transport wider seine Privilegien verstoße, das Packet. Weppling

zog auf diese Weise abermals den Kürzeren und sah sich zu einer neuen Beschwerde veranlaßt, die jenes Privileg der Post bestritt. In dieser Eingabe [6]) heißt es:

„Nun kann ich nicht begreiffen warumb der Herr Postmeister aus so vielen hundert und tausenden mich allein auskiest und praetendiret, daß was bis hero einem jeden res onerae facultatis gewesen, bey mir coactionis seyn soll. Die Posten sind respectu Publici necessitatis, denn da kans nicht anders seyn und deswegen bekommen der Herr Postmeister und andere Bediendte ihre Salaria: respectu Privati aber sind sie voluntatis, denn einem jeden freystehet seine Brieffe und Pacquet, entweder per Poste oder per Expressen oder par occasion, nach seiner eigenen Bequemligkeit fortzuschaffen, ja gar, wer hat bishero auch Persohnen gezwungen sich necessairement zu ihrer Reise der Post zu bedienen, kann man nicht eigene Fuhre nehmen oder Compagnie machen oder zu Schiffe gehen?“

Thatsächlich hatte Weppling mit diesen Ausführungen Unrecht. Nach der Verordnung vom 23. August 1701 [7]) herrschte in Mecklenburg Postzwang und Privatfuhrleute durften keine postmäßigen Briefe, Packete oder Personen befördern. Daher war der Buchdrucker klug genug, gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Er erbot sich freiwillig, das seither von ihm gezahlte Porto von zwei Schillingen pro Packet auf drei zu erhöhen, sagte auch zu, fortan keine andere Gelegenheit zur Beförderung seiner Zeitungen benutzen zu wollen, wenn nur der Postmeister versprechen wollte, sie gleich nach der Ankunft in Güstrow auszugeben, damit die Abonnenten sie noch des Abends erhalten könnten.

Von Seiten der Regierung hatte man keine Veranlassung, dem Wunsche des Rostocker Buchdruckers entgegen zu sein, und wies in diesem Sinne Zeller an, den Supplicanten fortan in Ruhe zu lassen und ihn nicht über Gebühr zu beschweren. Dieser jedoch, mittlerweile genesen, fühlte sich zu sehr im Besitze langjähriger Privilegien, als daß er so ohne Weiteres auf deren Genuß hätte verzichten mögen. Er behauptete [8]), berechtigt zu sein, ein Packet mit 32 Zeitungen — so viel Abonnenten hatte der „Curieuse Extract“ in Güstrow — aufbrechen und sich das Porto für jede Nummer besonders berechnen zu dürfen. Demgemäß hielt er an seiner Auffassung, die ihn zu dem Vorgehen gegen Weppling geführt hatte, fest und forderte, daß dieser ihm den Vertrieb seiner Avisen übertrage. Für den Drucker sei das nur ein Vortheil,

denn er bekäme alsdann sein Geld von einer Person, während er gegenwärtig mit Vielen in Berechnung stehen müsse. Zeller seinerseits stellte in Aussicht, falls er die Zeitung zu billigem Preise bekäme, sie wohlfeiler als die Hamburger Blätter zu geben.

Wie die Angelegenheit endete, entzieht sich unserer Kenntniß. Der Herzog ließ den letzten Bericht Zeller's dem Buchdrucker zugehen mit der Aufforderung, sich innerhalb der nächsten drei Wochen zu äußern, ob er auf die Vorschläge eingehen wolle oder nicht. Jedoch weder in Schweriner noch in Rostocker Acten hat sich die Antwort gefunden. Die Schwierigkeit für den Buchdrucker, sich Zeller's Wunsch zu fügen, wird augenscheinlich darin gelegen haben, daß der von dem Postmeister berechnete Betrag für den gewinnbringenden Vertrieb der Zeitungen ein verhältnißmäßig zu hoher gewesen sein wird. Sollte der Preis nicht zum Hinderniß der Verbreitung der neuen Zeitung werden, so hätte Weppling sich wohl mit einem geringen seine Druckkosten kaum deckenden Betrag begnügen müssen. Immerhin muß, da das Privileg unzweifelhaft zu Gunsten der Post sprach, Weppling auf irgend eine Weise sich mit dem Güstrow'schen Postmeister geeinigt haben.

In Rostock scheint das Interesse an der neuen Schöpfung ein dauerndes geblieben zu sein. Sie konnte sich halten und erschien bis zum Jahre 1758 unter unverändertem Titel. Dann büßte dieser das erste Wort ein und lautete von nun ab „Extract der neuesten Zeitungen“. Seit dem Jahre 1762 wurde das Fremdwort in dem Titel mit „Auszug“ verdeutscht. Erst im Jahre 1847 wurde die heutige Benennung „Rostocker Zeitung“ angenommen.

Viele Jahrzehnte hindurch genügte eine zwei Mal wöchentliche Ausgabe, die Montags und Freitags erfolgte, dem Lesebedürfniß. Im Jahre 1839 begann man die Zeitung drei Mal wöchentlich auszugeben: Sonntags, Dienstags, Donnerstags. Das Jahr 1847 bedang alsdann mit seinem bewegter sich gestaltenden Leben vier Mal wöchentliches Erscheinen und mit dem 1. April 1848 kam die Zeitung täglich heraus. Seit 1877 wird sie zwei Mal am Tage veröffentlicht.

Das Format hat sich von klein Octav bis zu groß Folio ausgewachsen. Lange Zeit war ein halber Bogen klein Octav ausreichend. Seit dem Jahre 1812 wählte man Quartformat, indem

man gleichzeitig die Seite zweispaltig machte. Am 1. Januar 1847 präsentirte sich die Zeitung in drei Mal gespaltenem Folio und im Jahre 1866 entschied man sich für die heutige fünfspaltige Einrichtung.

Ein vollständiges Exemplar der Zeitung hat sich meines Wissens in öffentlichen Bibliotheken Mecklenburgs nicht erhalten. Die sonst an Mecklenburgicis so reichhaltige Landesbibliothek hat keinen einzigen Jahrgang aus dem vorigen Jahrhundert, die Universitätsbibliothek in Rostock nur einige seit 1770; die Druckerei von Adler's Erben selbst (die frühere Weppling'sche) hat ihre eigene Zeitung erst von 1760 an aufgehoben. Eine fast vollständige Reihe seit 1711, in der nur fünf Jahrgänge (bis 1800) fehlen, hat die großherzogliche Regierungsbibliothek in Schwerin.

Einzelne Nummern mögen sich im Privatbesitz erhalten haben. Eine, an die sich ein besonderes Interesse knüpft, Nr. 65 vom Montag, den 14. August 1724, findet sich unter Papieren des Rostocker Universitätsarchivs [9]). Sie ist aufbewahrt worden, weil in ihr eine Bekanntmachung abgedruckt war, die zu Verhandlungen im Concil Veranlassung bot. Eine auf der letzten Seite der betreffenden Nummer mitgetheilte Notification besagte nämlich, daß der „bishero in Administration und Berechnung gestandene Cammer-Hoff zu Dobberan .... u. s. w. negsthier an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden“ sollte und die „Conditiones bey Kayserl. Executions-Casse zu Boitzenburg eingesehen werden könnten“. Der damalige Rector Aepinus las diese Mittheilung, als er Abends spät von einer Gesellschaft heimkehrte, und da er fürchtete, daß der Akademie aus dieser der Würde des herzoglichen Hauses zu nahe tretenden Bekanntmachung Unbequemlichkeiten erwachsen könnten, berief er zum nächsten Tage Morgens 10 Uhr eine Sitzung des Concils. Hier stellte man in eingehender Verhandlung, die sich auch auf den folgenden Tag erstreckte, fest, daß das Inserat der Censur des Professors Köpke nicht vorgelegen habe und der Buchdruckergeselle Brunnckau in Abwesenheit des Chefs die Annonce angenommen habe, ohne von der Tragweite seines Vergehens eine Ahnung zu haben. Demgemäß beschloß man darauf hin, dem herzoglichen Hofe von dem Versehen Meldung zu machen und die Unschuld des Herrn Censors zu betonen. Den Drucker aber wies man an, künftig keine Notificationen in die Avise aufzunehmen, ehe er sie zur Kenntniß des Censors oder Rectors gebracht habe.

Glücklicherweise hatte die Angelegenheit weiter keine Folgen für die Akademie. Die vierzehn Tage später aus Danzig eintreffende herzogliche Antwort wies das Concil an, „damit keine größere irritatio cerebrorum“ darüber entstehe, den Fall vor der Hand in suspenso zu lassen und nur den Buchdruckergesellen zu verpflichten, Rostock demnächst nicht zu verlassen.

Dem Inhalte nach erscheint unsere Zeitung mehr als hundert Jahre als bloße Zusammenstellung aus anderen Blättern. Originalartikel, Beiträge aus den Kreisen der Leser, Localcorrespondenzen kommen noch nicht vor. Es werden lediglich oder vorzugsweise politische Nachrichten, Mittheilungen vom etwaigen Kriegstheater, Vorkommnisse an großen auswärtigen Höfen veröffentlicht. Eine bestimmte politische Haltung fehlt ganz. Je nachdem, wie Briefe und Nachrichten in anderen Zeitungen aufstießen, wurden sie wiedergegeben. Erst allmählich begriff man, daß man die Angaben kritisch ansehen, sie auswählen und weglassen konnte, je nachdem man einen bestimmten Zweck ins Auge faßte oder nicht, oder daß sich mit anderen Worten eine kirchliche oder politische Tendenz zum Ausdruck bringen ließ [10]). Das zeigt sich in der Rostocker Zeitung doch nicht früher als im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Noch im Jahre 1789 schrieb Professor Eschenbach über sie, daß sie, wie bekannt, ein bloßer Auszug aus Hamburger und Altonaer Zeitungen sei. „Denn“, fügte er hinzu, „die dann und wann hinzukommende Anzeige einheimischer Begebenheiten ist von keinem Belang“. Immerhin machten sie der mäßige Preis und die Inserate, die sie regelmäßig brachte, dem Publicum nach Eschenbachs Meinung „genehm“ [11]). Den kosmopolitischen Anstrich, der den heimathlichen Boden ganz ignorirt, hat die Rostocker Zeitung übrigens mit ähnlichen Unternehmungen in anderen Ländern gemein. Wie denn z. B. die in Chur in Graubünden seit 1719 herausgegebene „Montägliche Churer Zeitung“, die bis etwa 1777 bestand, so wenig wie die mit Neujahr 1782 erscheinende „Churer Zeitung“, die 1789 wieder einging, Nachrichten aus dem heimathlichen Canton aufweisen [12]).

Dem entsprechend hat es in der älteren Zeit sicherlich an dem Hauptpunkte in der gegenwärtigen Organisation einer Zeitung, der Redaction, gefehlt. Man sieht es aus dem vorhin erzählten

Beispiel, daß es im Jahre 1724 noch keine ihr ähnliche Einrichtung gab. Wenn der Buchdrucker verreist oder verhindert war, so verrichtete der Gehülfe in der Officin die Geschäfte, wurden bei diesem die zum Abdruck bestimmten Inserate aufgegeben.

Diese selbst erscheinen schon früh, bilden aber in der ersten Zeit einen so bescheidenen Anhang zu den Nachrichtensammlungen, daß man füglich ihre spätere Bedeutung noch nicht im Entferntesten ahnt. Wenn das Auge auf sie fällt, kann der Gedanke kaum auftauchen, daß von dem Annoncenwesen einst spätere Zeitungen völlig abhängig sein würden. Zuerst sind es die Behörden, die die Zeitungen zu ihren öffentlichen Bekanntmachungen benutzen [13]), und daraus entwickelt sich dann die Gewohnheit der Privaten, für ihre Zwecke in Fällen von Diebstählen, von verlorenen Gegenständen, beim Angebot von Waaren zur Zeitung ihre Zuflucht zu nehmen. Im Jahre 1724 weist diese Rubrik, die sich stets am Ende der Zeitung befindet, die Ueberschrift „Notification" auf. Seit 1760 ist sie „Nachrichten" überschrieben.

Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts muß das private Annoncenwesen ziemlich entwickelt gewesen sein, denn damals wurde bereits geklagt, daß der Buchdrucker zu viel für ein Inserat verlangte. Adler, der mittlerweile Weppling's Nachfolger in der Druckerei geworden war, nahm im Jahre 1746 8—12 Schillinge, jedenfalls nie weniger als 6 Schillinge für die Notification, unabhängig davon, ob sie ein Mal oder mehrere Male eingerückt wurde. Er mußte aber erfahren, daß Rector und Concil „solche übersetzung höchstens mißbilligten" und nicht gesonnen waren, sie „zumahl gegen die hiesige Universitäts-Verwandten zu geduldem". Man erlaubte ihm für jedes Inserat, es sei von wenigen oder mehreren Zeilen, nicht mehr als vier Schillinge beim ersten Male und zwei Schillinge bei Wiederholung der Annonce zu fordern. Daran schloß sich die Verwarnung, daß

> „soferne er hinwieder künfftighin contraveniren und desfals weitere Klage eingehen würde, er umb so mehr die ernstlichste Beahndung gewärtigen sollte, als es nicht zu verantworten, daß die Leute nach seiner eigenen Willkühr so grob übertheuret und so wenige ungedruckte Zeilen noch zehnfach höher als sonsten das Druckerlohn für die gantze Avise bekäntlich austrägt, angeschlagen werden".

Einmal war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Weiterbestehen der Zeitung in Frage gezogen. Im September 1748 fragte nämlich der Herzog Christian Ludwig, der es mißfällig bemerkt hatte, daß der Buchdrucker Adler seit dem Vorjahr seine Zeitung mit dem fürstlichen Wappen ausstattete, beim Concil an, „quo jure oder titulo eine Zeitung von dem academischen Buchdrucker herausgegeben werde und wie der Mann darauf gekommen sei seinen ‚Extract‘ mit dem fürstlichen Wappen zu schmücken“.

Auf diese Anfrage theilte das Concil mit, daß seit mehr denn vierzig Jahren der academische Buchdrucker „scientibus et patientibus Serenissimis Regnantibus und so auch consentiente Academia“ die Zeitung herausgegeben habe. Auch sei zu berücksichtigen, daß die hiesige Zeitung „nicht so wohl aus eigener Correspondence einige unmittelbahre Urnachrichten in sich befasse, sondern nur Auszüge aus anderen Avisen fürstelle, infolglich auch nach dem Sinn und Begriff des juris publici nicht einmahl den Nahmen ordentlicher Zeitungen führen möge“. Hinsichtlich des Wappens aber gab man zu, daß seine Benutzung durch den Drucker „dermahlen sogleich bedenklich geschienen“. Um über diesen Punkt, sowie darüber, warum der Drucker seine Zeitung der Censur zu entziehen bestrebt wäre, in's Klare zu kommen, sei bereits ein Ausschuß eingesetzt worden, der indeß noch nicht berichten könne, da Adler zur Zeit auf Reisen sei.

Diese Antwort fand den Beifall des Herzogs nicht. Nach den damaligen Lehren des öffentlichen Rechts hielt man den Zeitungsdruck vielfach als einen Anhang zum Postwesen für ein Regal. Demgemäß war es vermuthlich darauf abgesehen, den Buchdrucker zu einer Zahlung an die Kammer zu veranlassen. Daher erließ der Herzog sehr ungnädig[11]) statt aller Antwort ein Verbot der Zeitung und befahl, den Drucker anzuweisen, daß er sich seines Unternehmens wegen unmittelbar an den Landesherrn wenden möge. Den Professoren aber wurde vorgehalten, daß sie zunächst an die Nothwendigkeit, die fürstliche Erlaubniß einzuholen, hätten denken müssen:

„Nun hätten Wir wohl vermuhtet, daß Ihr welcher gestalt ein öffentlicher Zeitungs-druck in einem Lande ohne Landes-Fürstliche Autorität und Bewilligung an sich unerlaubt sey, pflichtmäßig

angemercket oder auch die angezogene hiebevorige Scientiam principum geziemend bescheinigt, am meisten aber wegen des eigenmächtigen Gebrauchs Unsers Fürstlichen Wapens, anderer Gestalt und besser als aus dem extractive, auch ohne Jahrs- und Tags-Benennung angelegten Protocollo erscheinet, die gebühr beobachtet haben würdet."

Selbstverständlich wollten die Herren Professoren die Zurechtweisung nicht einstecken ohne den Versuch, sich zu entschuldigen. Sie erwiderten, daß die Zeitung schon vor vielen Jahren ihren Anfang genommen habe, lange bevor sie in ihre Stellungen eingetreten wären, so daß sie um so weniger Veranlassung gehabt hätten, an der gegenwärtigen Lage etwas ändern zu wollen. Niemals sei von landesherrlicher Seite bis jetzt ein Bedenken gegen die Herausgabe der Zeitung geäußert worden. Daher wäre ihnen der Gedanke, daß Serenissimus nicht einverstanden sein könne, gar nicht gekommen. Wenn von den neueren Publicisten der Zeitungsdruck den Regalen zugezählt werde, so sei doch nicht zu vergessen, daß selbst der eifrigste Anhänger dieser Lehre, der Kanzler von Ludewig, einen Unterschied mache zwischen einer Zeitung, „die aus eigener Correspondence erwächset", und „den schlechten Wochenblättern, welche ihren Inhalt aus andern Avisen herhohlen". Nur die erstere dürfe zum Postregal gezogen werden. Da überdies das Verbot den Buchdrucker schwer treffen und mit seinen „Avisen-Kunden in eine ziemliche Verlegenheit" bringen würde, so bat man den Herzog, das Verbot rückgängig zu machen, die Zeitung unter Censur eines der Herren Professoren weiter erscheinen zu lassen, und schlug vor, den Buchdrucker zur Erlegung einer jährlichen Recognition an die Kammer anzuhalten[15]).

Diese Auseinandersetzung stellte augenscheinlich die Zufriedenheit des hohen Herrn wieder her. „Aus besonderen Gnaden und ohne Consequentz" gestattete Christian Ludwig die weitere Herausgabe der Zeitung, blieb jedoch bei seiner Weigerung, das fürstliche Wappen von ihr benutzen zu lassen.

1) Bücher, a. a. O., S. 202. 2) Lappenberg, a. a. O., S. LXXX.
2a) Vergl. Archiv XVII, S 185 ff. 3) Beilagen Nr. 2.
4) Am 15. Juni 1711. Postacten betr. den Zeitungsdebit im Geheim. u. Hauptarchiv zu Schwerin. 5) 15. Juni 1711. 6) 14. Juli 1711.
7) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin II, S. 94. — Hagemeister, Mecklenburgisches Staatsrecht, S. 240.
8) Bericht vom 4. September 1711. Beilagen Nr. 3.
9) Vol. A. 88. Fasc. 4. 10) Bücher, a. a. O., S. 204.

11) Annalen der Rostock'schen Academie, 1789, Bd. 1, S. 136.
12) J. Candreia, Das bündnerische Zeitungswesen. Chur 1895. S. 17, 21.
13) Bücher, a. a. O., S. 205.
14) 14. Oktober 1748.
15) Entwurf eines Schreibens vom 26. October 1748 im Rostocker Universitätsarchiv Vol. A. 88. Fasc. 4.

IV. Der Vertrieb von Zeitungen durch die Postanstalten.

Selbstverständlich konnte der wenig umfangreiche „Curieuse Extract" weder das Lesebedürfniß der Rostocker noch das der übrigen Einwohner Mecklenburgs vollauf befriedigen. Vor wie nach seiner Gründung wurden auswärtige Zeitungen gelesen, die man vielfach aus Hamburg, vermuthlich auch aus Stettin bezog. Letzteres läßt sich zwar nicht erweisen, ist aber höchst wahrscheinlich. In Stettin wurden seit 1684 bereits wöchentlich einmal „Gazetten" oder „Advisen" herausgegeben und seit spätestens 1724 erschien zweimal wöchentlich die „Stettinsche Ordinaire Zeitung"[1]. Gewiß erlangte diese, wenigstens in dem an Pommern angrenzenden Landstriche, so gut Verbreitung, wie etwa Hamburger oder Berliner Zeitungen in den ihrem Ursprungsort näher befindlichen Theilen von Mecklenburg. Sicher wissen wir, daß französische Zeitungen Eingang fanden. Nicht nur eine so hohe Persönlichkeit, wie der regierende Graf zu Solms-Baruth, der sich im Jahre 1767 in Wismar aufhielt, ließ sich dahin aus Berlin eine französische Zeitung nachsenden, sondern auch die Mitglieder des Landadels ließen sich auf ihre Güter französische Zeitungen kommen, die über Köln bezogen wurden.

Der Vertrieb dieser auswärtigen Zeitungen war den Postanstalten übertragen worden. Die drei Hauptcomptoire in Schwerin, Rostock und Güstrow genossen für den Bezug von Zeitungen Portofreiheit und theilten entweder direct oder mit Hülfe der Localpostanstalten (der sogenannten Nebencomptoire) die Blätter an die Bevölkerung aus, indem sie zu dem an den Drucker oder Verleger zu zahlenden Preis einen kleinen Aufschlag machten. Die hierbei sich für sie ergebenden „Accidentien" wurden bei der Festsetzung ihres Salairs von vornherein in Anschlag gebracht. In Folge dessen wachten die Postmeister sehr ängstlich auf die

Erhaltung ihres Vorrechts und bestanden darauf, daß die Avisen durch sie bezogen wurden. Wenn sie von auswärts eingehende, nicht bei ihnen bestellte Zeitungsnummern überhaupt in die Hände der Adressaten gelangen ließen, so berechneten sie das Porto derselben wie für einen Brief nach dem Gewicht, wobei sie sich pecuniär wohl im Grunde noch besser standen. Ebenso hatten sie gegenseitig ein wachsames Auge auf einander, daß Keiner in den District des Anderen hinübergriff und auf diese Weise die Einnahmen des Collegen zu schmälern drohte. Dadurch aber wurde das erwähnte Recht zu einem Zankapfel zwischen den einzelnen Postanstalten.

Zwischen Rostock und Wittenförde (bei Schwerin) spielte im Jahre 1725 folgende Streitigkeit. Der Postmeister Busekint sandte aus letzterem Orte posttäglich an einen ehemaligen Collegen, der, nunmehr außer Diensten, seinen Wohnsitz in Rostock genommen hatte, in einem Couvert zwei Exemplare der „Staats- und Gelehrten Zeitung des Holsteinischen unpartheyischen Correspondenten". Die Rostocker Postanstalt aber weigerte sich, das Packet zu bestellen, weil dadurch ihr Privileg auf „Distribuirung von Gazetten" beeinträchtigt würde. Die Regierung trat dieser Auffassung bei und verwies dem Postmeister, Avisen in den Rostocker District zu senden und dem dortigen Postmeister „dadurch das gewöhnliche und bey den Posten hergebrachte accidens" zu entziehen [2]).

Zehn Jahre später geriethen ein hamburgischer und ein mecklenburgischer Postmeister an einander. Im Jahre 1734 hatte der, wie es scheint, als mecklenburgischer Agent in Hamburg functionirende Postmeister Le Plat direct nach Mecklenburg „Advisen" geschickt und dafür die an den Postmeister Intze in Wittenburg bestimmten zurückgehalten. Da rächte sich nun der letztere, indem er die bei ihm eintreffenden Packete mit Avisen nicht beförderte. Wer den Anfang bei diesem uncollegialen Verhalten gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Ein Schreiben von Le Plat macht den Mecklenburger verantwortlich [3]), indeß fehlt jede Möglichkeit, die Anschuldigung zu controliren. Von der mecklenburgischen Regierung wurde damals der Postdirector Hofrath von Schütz mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut — über ihr Ende ist jedoch nichts bekannt. Nur so viel ist sicher, daß beiden Postmeistern vorgeschrieben

wurde, sich nicht gegenseitig durch derartige feindliche Maaßregeln zu chicaniren.

Schlauer war ein anderer Hamburger Postmeister, Hasse. Dieser hatte einem in Neuhof (zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehörig) ansässigen Fräulein von Hammerstein posttäglich vier Avisen unter einem Couvert geschickt, damit aber in die Gerechtsame seines Collegen in Wittenburg eingegriffen. Jener bemühte sich nun anfangs bei der Dame um die Zuwendung der Bestellung an sein Postamt und versprach, so billig wie der Hamburger liefern zu wollen. Als diese friedlichen Verhandlungen aber zu keinem für ihn günstigen Ergebniß führten, half er sich, indem er für jede Postsendung mit Avisen vier Schillinge Porto ansetzte, nämlich zwei in die Karte, zwei für seine Bemühungen. Fräulein von Hammerstein ließ sich dies eine Zeit lang gefallen, bis ihr das Verfahren augenscheinlich zu kostspielig wurde. Sie versuchte nun ihre Postsachen aus Ratzeburg durch einen Expressen holen zu lassen, und erst als dieser Ausweg sich ebenfalls als unzweckmäßig herausstellte, bequemte sie sich zur Benutzung der ihr gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zugewiesenen Postanstalt. Vorläufig hatte also nun der Mecklenburger erreicht, was er wollte. Aber dann schrieb der Postmeister Hasse ihm, daß er in Neuhof Wolle gekauft und im Kaufpreis unter Anderem die Verpflichtung übernommen hätte, der Gutsbesitzerin ein Jahr lang die Hamburger Avisen unentgeltlich zu liefern. Daher bat er den Collegen, ein Auge zuzudrücken und die Zeitungen frei einzulassen. Gutmüthig ging der Wittenburger Postmeister wirklich darauf ein, — hinterher aber stellte sich heraus, daß an dem ganzen Wollkauf kein Wörtchen wahr war[4]).

Aber nicht nur Auswärtige und Einheimische, auch die letzteren unter einander geriethen, wie schon oben erwähnt, in Conflict. So z. B. im Jahre 1755 wieder der Postmeister von Rostock, von Hasten, und der Postmeister in Güstrow, Kütemeyer. Letzterer sah nämlich, als eine Postverbindung von Güstrow nach Tessin, Sülze und Marlow in's Leben getreten war, es als sein Recht an, die auf diesem Wege liegenden Güter mit Zeitungen zu versehen, während der erstere sich in dem bisher genossenenen Vorzuge in keiner Weise beeinträchtigen lassen wollte[5]). Aehnlich war im Jahre 1770 der Postmeister Hennemann in Schwerin, der die Universität zu Bützow mit politischen und gelehrten Zeitungen

sowie mit Journalen versorgte, durchaus nicht zu bewegen, diese Expedition seinem Collegen in Bützow zu überlassen, obwohl die Universität diesen Wechsel, weil er ihr größere Vortheile zu bieten schien, von der Regierung erbeten hatte. Aber da die Vermittelung dieser Geschäfte dem Hauptpostcomptoir in Schwerin einmal zustand, so konnte nichts daran geändert werden.

Der Vertrieb französischer Zeitungen war den Postanstalten nicht direct zugesichert. Daher waren Privatpersonen, die sie lesen wollten, nicht an bestimmte Postmeistereien gebunden. Fräulein von Hammerstein auf Neuhof bezog die ihrigen aus dem lüneburgischen Postcomptoir, mußte sich aber gefallen lassen, daß der Wittenburger Postmeister, durch dessen Hände die Zeitung ging, seinerseits für jede Sendung zwei Schillinge Porto verlangte, einen in die Karte, einen für sich. Die Kammer, an die sich die Gutsbesitzerin wandte, konnte nicht umhin zu erklären, daß dem Postmeister ein Porto immer gebühre und sein Vorgehen daher ordnungsmäßig sei. Noch mehr erschwert war die Lecture französischer Zeitungen für den oben erwähnten Grafen Solms. Dieser hatte in Berlin abonnirt und vom Oberpostamt die Zusicherung erhalten, daß die Blätter „mit gehöriger Gazetten Freyheit franco bis Wismar gehen sollten". Jedoch nur die erste Nummer gelangte franco in seinen Besitz; bei der zweiten Sendung mußte er zwei, später sogar vier Schillinge nachzahlen. Indeß konnte der Postmeister in seiner Antwort auf eine gegen ihn eingereichte Beschwerde nachweisen, daß er völlig im Rechte war. Er war berechtigt, für die Beförderung von Zeitungen die Taxe wie bei Briefen nach dem Gewicht zu fordern. In diesem Falle kam die Befürchtung dazu, daß eine etwaige geheime Beilegung von Briefen das herzogliche „Aerarium" beeinträchtigen könnte. Er hatte denn auch die Freude, zu erfahren, daß von der Kammer „sein Benehmen hierunter alle Wege approbiret werde".

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts brachte das den Hauptpostämtern, die mittlerweile auf sechs vermehrt worden waren (außer den genannten noch: Hamburg, Ludwigslust, Wismar), zugestandene Recht des Vertriebes der Zeitungen für die Bevölkerung manche Unzuträglichkeiten. Beispielsweise kamen die Zeitungen von Hamburg mit der reitenden Post über Wismar, Neubukow und Kröpelin nach Rostock und wurden demnächst von hier aus wieder mit einem Umwege von sechs Meilen und einem Zeitverlust von zwei Tagen

nach Neubukow und Kröpelin zurückgeschickt und den in diesen Bezirken eingesessenen Gutsbesitzern übermittelt. Im Ganzen mochte sich bei den damals nur höchstens drei bis vier Mal wöchentlich erscheinenden Zeitungen aus dieser langsamen Expedition ein fühlbarer Nachtheil kaum irgendwo zeigen. Immerhin empfand man die Verzögerung doch als eine unliebsame und das ritterschaftliche Amt Neubukow beschwerte sich im Jahre 1774 darüber, worauf der engere Ausschuß die Angelegenheit bei der Regierung zur Sprache brachte.

Man meinte, den Mißstand so beseitigen zu können, daß die Nebencomptoirs in Neubukow und Kröpelin das Recht erhielten, der reitenden Post bereits auf der Hinreise nach Rostock die für ihren Bezirk bestimmten Zeitungen aus dem Packet entnehmen und vertheilen zu dürfen. Dem widersprach jedoch die Einrichtung, daß wegen der Sicherheit und Ordnung nirgends den Nebencomptoirs erlaubt war, die von Hauptcomptoir zu Hauptcomptoir gehenden Sendungen zu öffnen. Man hätte es nach einem anderen Vorschlage auch so machen können, daß in Hamburg oder in der Stadt, aus der die Zeitungen kamen, die betreffende Anzahl Zeitungsnummern an das Postcomptoir in Neubukow besonders adressirt würde, das Rostocker Hauptcomptoir aber noch wie vor die finanzielle Regelung in der Hand behalte. Darauf glaubte man aber sich nicht einlassen zu können, weil man das, was dem einen Nebencomptoir (in Neubukow) zugestanden würde, auch den anderen hätte auf ihr Verlangen zubilligen müssen, worauf die Controle über ihre Thätigkeit vollkommen unmöglich geworden wäre. Man fürchtete Unterschleife, indem unter der Adresse postfreier Zeitungen Briefe mitgesandt werden würden, wodurch die herzogliche Kasse Einbuße erleiden könnte. Unter solchen Umständen bewirkte die ausführliche Entgegnung des Postdirectors Köhler in Rostock, der selbstverständlich das größte Interesse hatte, sein Vorrecht sich erhalten zu sehen, daß Alles beim Alten blieb.

Dieselbe Auffassung trat ein Jahrzehnt später bei einer Differenz zwischen dem Postmeister Hennemann in Schwerin und dem Postmeister Wildfang in Wismar zu Tage. Hennemann hatte seit 1788 an den Kammerrath Sengebusch zu Neukloster einige Exemplare des Hamburgischen Mercurs und der Mecklenburgischen Nachrichten geschickt, die über Wismar expedirt und dort jedes Mal in die

Tasche gesteckt wurden, welche die für den Herrn Kammerrath bestimmte sonstige Correspondenz enthielt. Im Januar 1790 aber weigerte sich Wildfang, diese Beförderung weiter zuzulassen, indem er behauptete, daß der Herr Kammerrath die Zeitungen von ihm beziehen müßte. Dagegen lehnte sich aber der Schweriner Postmeister ganz entschieden auf und betonte, daß nur den drei Hauptpostämtern das Privileg zur Vertheilung von Zeitungen eingeräumt worden sei. Auf die von ihm der Regierung unterbreitete Beschwerde entschied diese denn auch zu Gunsten der Schweriner Postanstalt. Dem Wismarschen Postmeister wurde bedeutet, ihm „als einem bey einem Neben-Comptoir angestellten Postofficianten gebühre überall der Debit der Zeitungen nicht". Er erhielt für sein „unschickliches Benehmen" einen ernstlichen Verweis mit der gleichzeitigen Aufforderung, die Zeitungen an den Herrn Kammerrath nach wie vor zu besorgen[6]).

1) Wehrmann, Aus Pommerns Vergangenheit, S. 54—55.
2) Acten betr. den Zeitungsdebit im Geheimen- und Hauptarchiv zu Schwerin Nr. 2. Vergl. auch Wilh. Stieda, Hamburger Avisen in Mecklenburg in Mitteilh. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. 6, S. 126.
3) Stieda, a. a. O., S. 130. 4) Stieda, a. a. O., S. 127.
5) Acten betr. den Zeitungsdebit Nr. 5a.
6) Acten betr. Zeitungsdebit Fasc. 9.

V. Eine lateinische Zeitung.

Der Erfolg, den Weppling mit seinem Curieusen Extract erzielte, brachte den aus Danzig gebürtigen Magister Johann Benjamin Dragheim in Rostock im Jahre 1726 auf den Gedanken, eine politische Zeitung in lateinischer Sprache herauszugeben. Das Beispiel zu derartigen Unternehmungen haben Helmstädt und Leipzig gegeben[1]). Offenbar führten die Schwierigkeiten, die die Censur bereitete, auf sie. Denn man dachte wohl, bei einer nur für gebildete Leser berechneten Zeitung größere Nachsicht der Censoren erwarten zu können. Schwarzkopf redete um 1795 ihnen das Wort, indem er meinte, daß Inhalt und Stil der Zeitungen der Cultur einzelner Gattungen von Lesern angemessen sein sollte. Wenn im Allgemeinen das Bestehen öffentlicher Blätter zu den Fähigkeiten des gebildeten Mannes passe, so bedürfe der Gelehrte hiervon mehr als der Bauer, der Mann mehr als das Weib. Dem-

gemäß schlug er vor, für den Gelehrten die Zeitung „im gedrungenen Stil, im gelehrten Zuschnitt“ abzufassen und in ihr die alten gelehrten Sprachen wieder in Umlauf zu bringen.

Indeß nirgends hat der Vorschlag rechten Beifall gefunden, und wenn man derartige Zeitungen nur mit Mühe in's Leben rief, so gingen sie desto leichter wieder ein. Selbst die in Königsberg seit 1719, zuerst in 8°, dann in 4°, unter dem Titel „Nova publica latina“ erscheinende lateinische Zeitung erlebte nicht mehr als vier oder fünf Jahrgänge[2]). Möglicherweise war gerade sie für den im Osten bekannten Magister Dragheim das Vorbild gewesen.

Pomphaft kündigte dieser sein Vorhaben an. Wöchentlich zwei Mal wollte er die Zeitung ausgeben und sie in einer leichten, reinen, zierlichen lateinischen Schreibart abfassen. Stellen, die etwa durch die Zierlichkeit der Sprache dunkel würden, wollte er in Anmerkungen erläutern. Wörter, die am Hofe, im Handel, in der Armee gebräuchlich, sich schwer im Lateinischen wiedergeben ließen, versprach er unter Hinzufügung der deutschen Terminologie wiederzugeben. Mit dem Anfang Juli sollte die Zeitung erscheinen und in der Schwechten'schen Buchhandlung ausgegeben werden. Doch scheint es niemals zur Verwirklichung des Plans gekommen zu sein[3]).

1) Schwarzkopf, Über Zeitungen 1795, S. 121.
2) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg, 1840, S. 54—58.
3) Taddel, Kurze Geschichte der Mecklenburgischen gelehrten Zeitungen rc. in „Erneuerte Berichte von gelehrten Sachen“, 1768, S. 586.

VI. Die Intelligenzblätter.

In den politischen Zeitungen fing man, wie bereits erwähnt wurde, nach und nach an, auf den Abdruck von Inseraten ebenfalls Gewicht zu legen. Die Presse für diese nächsten Zwecke des täglichen Lebens zu benutzen, ist indeß eine ältere Erfindung, die sich zuerst in eigenen, speciell dieser Absicht dienenden Blättern kund that. Schon Montaigne's Vater hatte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Vorschlag gemacht, gewisse Comptoirs zu errichten, in denen Anmeldungen angenommen und Nachweise ertheilt würden zu Diensten, Verkäufen und allen ähnlichen Vor-

kommnissen des gewerblichen Verkehrs. Von hier war es nur ein Schritt weiter, diese Angaben zusammen drucken und periodisch veröffentlichen zu lassen. Wann das zuerst geschah, ist nicht nachweisbar. Das älteste bis jetzt bekannte Exemplar einer derartigen Veröffentlichung stammt aus dem Jahre 1633 aus Paris, so daß mithin die Franzosen den Ruhm für sich beanspruchen könnten, auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen zu sein. Es führt den Titel: „Troisième Feuille du Bureau d'Adresse du 15 fevrier 1633". Die Anzeigen sind in bestimmten Gruppen zusammengefaßt, z. B. Terres Seigneuriales à vendre; Maisons à Paris à vendre; Maisons à Paris à donner à loger u. s. w.[1])

Ein zweites bekannt gewordenes Intelligenzblatt führt nach London, wo ein gewisser John Junys im Jahre 1637 es herausgab. Er nannte es „Intelligencer"[2]). Nach Deutschland hat sich die neue Sitte erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts verpflanzt. Man half sich lange Zeit durch öffentliches Ausrufen auf Gassen und Plätzen, auch wohl durch Verkündigen von der Kanzel herab, durch letzteres namentlich bei obrigkeitlichen Verordnungen[3]). Die erste deutsche Zeitung, die den Charakter eines Intelligenzblattes annahm, war der seit 1673 in Hamburg von Thomas von Wieringen herausgegebene „Relations-Courier", der unter später verändertem Titel als „Wieringsche Zeitung" bis 1813 erschien[4]). Sie brachte vier Mal wöchentlich Nachrichten „von Kauffen und Verkauffen" und nicht nur Inserate aus Hamburg, sondern erhielt auch „von fremden Orten viele Dinge zur Bekandtmachung eingesandt". Sie hatte oft so zahlreiche Annoncen aufzuweisen, daß „die sogenannten Notifications oder Avertissements die Helffte des Advisen-Blats ausmachten"[5]). Ein vollkommeneres Annoncenblatt war dann das Preußische Intelligenzblatt, das durch Cabinetsordre vom 6. Januar 1727 in's Leben gerufen wurde[6]), an das sich seit 1732 die Wöchentlichen Hallischen Anzeigen, seit 1731 der Dresdener Anzeiger, seit 1745 die Braunschweigischen Anzeigen, seit 1750 die Hannoverischen Anzeigen von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung nöthig und nützlich, anschlossen[7]).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts regte sich das Bedürfniß nach derartigen Blättern auch in Mecklenburg. Mit dem 26. April 1749 fingen in Schwerin die „Mecklenburgischen

Nachrichten, Fragen und Anzeigungen" an. Sie wurden alle Sonnabende, seit dem 2. Mai 1787 meist zwei Mal wöchentlich, bei dem Postsecretär Hennemann, außerhalb Schwerins auf den herzoglichen Postämtern ausgegeben. In drei Abtheilungen erscheint, wenigstens in den älteren Jahrgängen, der Stoff gegliedert[8]). Erstens werden Hofnachrichten, Verordnungen, Mittheilungen über Avancements bei den Behörden geboten. Diese Rubrik, die keine besondere Aufschrift ausweist, ist in der Regel etwas mager gehalten. Zweitens werden die eigentlichen „Intelligentz-Sachen", d. h. die Annoncen von Privatpersonen und Behörden, Münzencurse, Preisnotirungen wichtiger Waaren u. dergl. mehr abgedruckt. Die Inserate stammen aus dem ganzen Lande, so daß mithin die „Nachrichten" auf Absatz weit über Schwerin hinaus berechnet gewesen sein müssen. Ihre Mannigfaltigkeit ist staunenswerth. Es ist culturgeschichtlich bedeutsam, zu verfolgen, was es alle Sonnabende anzukündigen giebt: verlorene Gegenstände aller Art; Verkauf von Pferden, Vieh, Möbeln, Häusern, alten Büchern; Angebote von Delicatessen, wie Muscheln oder Elb-Neunaugen; verdächtigen Personen abgenommene Sachen; Veräußerung von Begräbnißstellen in Kirchen und von Lotterieloosen. Schulmeister werden verlangt, die daneben ein Handwerk zu betreiben verstehen; Kutscher, die mit vier Pferden vom Bock fahren können; Französinnen, die ihre Sprache beherrschen u. dergl. mehr. Man kann nicht daran denken, den Reichthum an großen und kleinen Zügen, der sich in diesen Annoncen zur Charakteristik des gesellschaftlichen Lebens in der Vergangenheit offenbart, mit einigen Bemerkungen abmachen zu wollen. Nur einige Inserate seien, fast auf's Gerathewohl, herausgegriffen, um Geschmack und Sitten der Vorzeit darzulegen.

Da bietet sich ein Franzose als Laquais an: er kann rasiren, frisiren, „Parrucken raccomodiren", auch ziemlich schreiben.

Ein Frauenzimmer „so geschickt ist, Kinder in der Gottesfurcht, in Weiß-Gold-Silber und Seide zu sticken, allerhand Galanterie-Arbeiten und sonstigen Geschicklichkeiten anzuführen" sucht eine neue Stelle.

Eine Madame Kelscher, die aus Stockholm nach Schwerin kommt, um ihre verheirathete Schwester zu besuchen, kann aller Mühe ungeachtet deren Wohnung nicht ausfindig machen, ist in

Folge dessen beim Herrn Küchenmeister Pfeiffer abgestiegen und bittet nun die Gesuchte, ihre Adresse aufgeben zu wollen.

Der Besitzer des in Hamburg am Pferdemarkte belegenen Wirthshauses „Die Traube" tritt dem unwahren in Mecklenburg verbreiteten Gerüchte entgegen, daß er sein Gasthaus aufgeben wolle. Alle höchsten und hohen Herrschaften werden aufgefordert, nach wie vor in „bemelter Auberge" einzukehren, wo sie um einen wohlfeilen Preis mit Allem auf's Beste bewirthet, „um so commoder werden logiren können, als eine freie Einfahrt, ein Wagenscheuer zu mehr als neun Wagen, ein Stallraum für 30—40 Pferde vorhanden ist".

Die dritte Abtheilung besteht aus der Rubrik „Gelehrte Sachen". In ihr werden allgemein interessante Fragen aufgeworfen und in gedrungener Kürze behandelt. Nicht jede Nummer weist einen derartigen Beitrag auf. Zur Bezeichnung des Gedankenkreises, in dem man sich damals gerne bewegte, mögen die Themata einiger Aufsätze dienen: Ob der Caffee dickes Blut macht? — Ob die Kinder Israel's durch's rothe Meer oder nur am Ufer desselben in einem Kreise herumgegangen sind? — Kann diese Welt eine Maschine genannt werden? —

Ueber den Insertionspreis verlautet in der ersten Zeit nichts. Erst in den achtziger Jahren tauchte der Wunsch auf, ihn in einer öffentlich bekannt zu machenden Taxe geregelt zu sehen. So wurde am 2. September 1780 und am 12. April 1785 der Postdirector Hennemann vom Kammer-Collegium aufgefordert, den Entwurf zu einer derartigen Taxe auszuarbeiten. Allein dieser berücksichtigte die ihm gewordene Anregung nicht, und erst als ein herzogliches Rescript vom 21. Juli 1789 an die Kammer die zu erlassende Ordnung auf's Neue in Erwägung zu ziehen befahl, entschloß er sich zur Einreichung eines Berichtes. Um diesen abfassen zu können, hatte er sich nach Hamburg und Neu-Strelitz behufs Feststellung der dort erhobenen Insertionsgebühren gewandt. Von ersterer Stadt wurde ihm mitgetheilt, daß für jede gedruckte Zeile in dem von dem Adreßzeitungscomptoir herausgegebenen Adreßblatt 2 Schillinge Cour. genommen wurden. In Neu-Strelitz aber berechnete die Intelligenz-Expedition für jedesmalige Einrückung bei 2—6 gedruckten Zeilen 2 Groschen, bei 6—12 Zeilen 4 Groschen, bei 12—20 Zeilen 6 Groschen, bei 20—30 Zeilen 8 Groschen.

Die Mecklenburgischen Nachrichten erschienen zu jener Zeit wöchentlich im Umfange von 2—2½ Bogen, meist in zweimaliger Ausgabe pro Woche und kosteten im Einzelabonnement 1 Reichsthaler N. ⅔, in größeren Particen bezogen nur 38—40 Schillinge. Dieser Preis war für damalige Verhältnisse sehr niedrig bemessen, denn z. B. das Hamburger Adreßblatt und die Strelitzischen Anzeigen, letztere in der Regel zu einem Bogen wöchentlich ausgegeben, kosteten das Doppelte: 2 Reichsthaler dortigen Geldes. Wollte man nun in Schwerin die Insertionsgebühren sehr niedrig ansetzen, so wäre die nothwendige Folge eine Erhöhung des Abonnementsbetrages gewesen. Dem zu entgehen, brachte der Postdirector folgende Sätze in Vorschlag. Es sollten gezahlt werden:

1. Für ein gewöhnliches Proclama der Landesgerichte (c. 18 bis 20 Zeilen) 32 Sch. N. ⅔.
2. Für einen möglichst kurz zu fassenden Extract eines Niedergerichts-Proclamatis (c. 8—9 Zeilen) 16 Sch. N. ⅔.

Für diesen Betrag wurde zweimalige Einrückung in Aussicht gestellt. Falls jedoch die Inserate die gewöhnliche Größe überschritten, d. h. die Proclamata der Landesgerichte mehr als 24 und die Extracte der Niedergerichte mehr als 12 gedruckte Zeilen in Anspruch nehmen würden, sollte der darüber hinausgehende Theil des Inserates nach der Taxe, die Privatpersonen zahlten, beglichen werden. Die Akademie und der Magistrat zu Rostock sollten für die Veröffentlichung ihrer Verordnungen dasselbe wie die Landesgerichte zahlen.

Von Privatpersonen sollte für ein Inserat von 1—8 gedruckten Zeilen 1 Schilling Cour., bei größeren Aufträgen für je 3 gedruckte Zeilen 2 Schillinge Cour. berechnet werden. Inserate endlich, die von außerhalb des Landes eingesandt würden, sollten nach demjenigen Tarif bezahlt werden, der für Mecklenburger in den dort erscheinenden Zeitungen galt.

Die Kammer fand diese Sätze durchaus billig und den Umständen angemessen und empfahl sie dem Herzog am 12. September 1789 zur Bestätigung. Diese erfolgte auch einen Monat später[9]), jedoch mit der Aenderung, daß für die Gebühr von 32, bezw. 16 Schillingen die Proclamata auf Verlangen auch drei Mal insferirt werden müßten. Dieser Vorschlag wollte dem Postdirector nicht einleuchten, er erhob Einspruch dagegen, und so einigte

man sich schließlich, daß für die dritte Einrückung, wenn sie gewünscht würde, 16, bezw. 8 Schillinge zu zahlen wären [10]).

Die Mecklenburgischen Nachrichten erfreuten sich dauernder Popularität und haben beinahe hundert Jahrgänge erlebt. Der Beifall, den sie fanden, regte bereits im Jahre 1765 zur Begründung eines ähnlichen Unternehmens in Neu-Strelitz an. Mit dem 2. October 1765 begannen die von einer herzoglichen Intelligenz-Commission oder -Expedition alle Mittwoche herausgegebenen „Strelitzischen Anzeigen“ zu erscheinen. Der Herzog, der sich für sie lebhaft interessirte, bewilligte den an die Intelligenz-Commission gerichteten Briefen die Postfreiheit und stellte weitere Unterstützungen in Aussicht. Vor allen Dingen sicherte er zu, seine eigenen Edicte und Landesverordnungen in ihnen bekannt zu machen. Der Nutzen, den das „Intelligenz-Werck“ dem Publico biete und den die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande seit mehreren Jahren empfunden hätten, war eingestandenermaaßen die Veranlassung, ihre Herausgabe in Angriff zu nehmen. Alles, was bei der Expedition angemeldet würde, versprach man, sofern es nur nichts Anstößiges enthielte, sofort abzudrucken.

> „Man wird anzeigen, was öffentlich oder privatim zu kaufen und zu verkaufen, zu vermiethen und zu verpachten ist, oder verlanget wird, im gleichen, wann Gelder auszuleihen sind oder auf gewisse Bedingungen verlangt werden, was sonst gesucht oder angebothen wird, was verlohren oder entwendet worden, und überhaupt alles, was in dem Umfange anderer Intelligenz-Blätter begriffen ist.“

Der Urheber und der Aufseher dieser Unternehmung war der Freiherr Joh. Wilhelm Franz von Krohne, der zuerst als Gelehrter in Neu-Strelitz privatisirte und im December 1766 herzoglicher Kriegsrath wurde. Die meisten der weiter unten gleich zu erwähnenden in den Jahren 1765 und 1766 veröffentlichten nützlichen, gelehrten und ökonomischen Beiträge könnten von ihm herrühren. Eine Gartenlotterie und andere Projecte bewirkten, daß er in Ungnade fiel und im April 1767 seine Entlassung erhielt. Darauf wurde die Leitung dem Postmeister Strübing in Neu-Strelitz anvertraut, der mit dem erforderlichen Geschicke die Unternehmung in die richtigen Bahnen leitete [11]).

Die Einrichtung der Strelitzischen Anzeigen war eine etwas andere als die der Mecklenburgischen Nachrichten. In der Art wie

bei den ältesten französischen Intelligenzblättern sind alle Inserate in bestimmte Kategorien getheilt, die aber nicht in jeder Nummer alle wieder zum Vorschein kommen, sondern je nach Bedürfniß wechseln. Da heißt es z. B.:

1. Verordnungen.
2. Was zu verkaufen.
3. Avancements, Begnadigungen, Versetzungen.
4. Personen, so gesucht werden.
5. Fehlende Handwerker in den Städten.
6. Immobilien, so gerichtlich verlassen.
7. Was zu verpachten.
8. Was gestohlen.

und dergleichen mehr in buntester Mannigfaltigkeit. Auch diese „Anzeigen“ kamen einem entschieden gefühlten Bedürfnisse entgegen. Sie wurden überall gerne gesehen und brachten es auf nahezu siebzig Jahrgänge. Mit dem Jahre 1769 verwandelte sich ihr Titel in Neue Strelitzische Anzeigen; als solche erschienen sie im Jahre 1834 zum letzten Mal.

Beide Intelligenzblätter beschränkten sich nicht nur auf die Wiedergabe von Inseraten, sondern boten in Beilagen auch Abhandlungen: die Mecklenburgischen Nachrichten unter dem Titel „Gelehrte Beiträge“, die Strelitzischen Nachrichten unter dem Namen „Nützliche Beiträge“. Die ersteren, von denen schon die Rede war, boten mit dem zweiten Jahre ihres Bestehens gelehrte Aufsätze, zu deren Abfassung die Professoren der Rostocker Akademie, seit 1760 auch die an der Akademie zu Bützow durch herzogliches Mandat angewiesen wurden [12]). Dafür bekam jede Facultät ein Freiexemplar der Zeitung, die Herren Autoren auch wohl auf Verlangen einige Exemplare der Nummer, in der ihre Ausarbeitungen veröffentlicht wurden. Nach und nach gesellten sich auch andere Gelehrte mit Abhandlungen dazu, und so gerieth man im Jahre 1763 auf die Idee, aus der Herausgabe der gelehrten Arbeiten eine selbständige Unternehmung zu machen. In Neu-Strelitz hatte man von vornherein die getrennte Form für das Erscheinen der Anzeigen und der Abhandlungen gewählt. In Schwerin fanden diese seit 1763 von den „Nachrichten“ losgelösten Beiträge ungefähr zwanzig Jahre ungetheilten Beifall. Dann kamen sie seit 1782 unregelmäßig heraus und hörten zehn Jahre später ganz auf. In Strelitz dagegen hielten sie sich so lange, wie die

Anzeigen selbst. An eigentlich gelehrte Abhandlungen darf hier nicht gedacht werden. Vielmehr war, wie die Strelitzischen Anzeigen selbst einmal hervorheben, „die Absicht auf solche Gegenstände gerichtet, die einen Einfluß in das gemeine Wesen haben, als das Commercium, die Manufacturen, nützliche Erfindungen und Vortheile in Künsten und Handwerken, das Aufnehmen der Städte und Dörfer, die Land- und Hauswirthschaft, den Acker- und Garten-Bau, Wiesenwachs und Viehzucht, das Forst- und Holtzwesen und was dergleichen mehr ist“. Es sollten also populärwissenschaftliche, allgemein verständliche und belehrende Darstellungen veröffentlicht werden.

Zwischen beide Residenzblätter fallen der Zeit nach die „Rostockischen Nachrichten und Anzeigen“, die im Jahre 1752 von dem Buchdrucker J. A. Röse in Gang gebracht wurden. Sie erschienen wöchentlich in je einem halben Bogen in 4°. Abweichend von den eben geschilderten Blättern war ihr Rahmen etwas anders gefaßt. Ursprünglich ebenfalls in den Dienst des Nachrichtenwesens gestellt, war doch zugleich von vornherein beabsichtigt, außerdem jedes Mal einen Beitrag zur Aufklärung der Einwohner zu liefern und den Stoff zu derartigen Abhandlungen der Geschichte Rostocks zu entnehmen. Dieser Beitrag ging sogar voran und die Anzeigen bildeten den Beschluß.

Der Mann, der diesen Plan gefaßt hatte, war der Bürgermeister Nettelbladt, der den ungehinderten Zutritt zum städtischen Archive, zu dem ihn sein Amt berechtigte, in solcher Weise auszubeuten gedachte. Er wollte nicht eigentlich eine Geschichte der Stadt liefern, als vielmehr nur das Material für denjenigen, der eine solche einst würde schreiben wollen, herbeibringen. Anfangs sollten nur kürzere Abhandlungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt, Lebensbeschreibungen verdienter Männer, die im städtischen Dienste gestanden, alte Verträge und Freiheitsbriefe, Beschreibung Rostockischer Münzen u. s. w. gedruckt werden. Allein schon mit dem zweiten Jahre 1753 veröffentlichte Nettelbladt eine aus ungedrckten Urkunden erzählte Geschichte der Stadt vom Jahre 1299 an und setzte diese fort bis zu seinem Tode, der in die Mitte März des Jahres 1761 fiel. Seine Mittheilungen hatte er etwa bis zum Abschluß des 15. Jahrhunderts fördern können[13]). Wie sehr er auf sie Gewicht legte, erhellt wohl daraus, daß seit dem Jahre 1759 der Titel der Nachrichten sich änderte in:

Wöchentliche Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und anderer Nachrichten, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich. Damit wurde also der Nachdruck auf die Veröffentlichung der Urkunden gelegt; gleichwohl blieb die Einrichtung die bisherige.

Nach dem Tode Nettelbladt's hörten die Rostock'schen Nachrichten auf. Einige Jahre vergingen, in denen man sich ganz ohne Intelligenzblatt behalf. Allein man hatte sich doch zu sehr an das Rostocker Localblatt gewöhnt, um seinen Mangel nicht zu empfinden. Der Rath selbst sah den Nutzen einer derartigen Zeitung ein und regte den Rathsbuchdrucker Müller, der an die Stelle des mittlerweile fortgezogenen Röse getreten war, zur Veröffentlichung eines neuen Intelligenzblattes an. Seit dem 26. Juni 1765 erschien dieses denn auch als „Wöchentliche Rostock'sche Nachrichten und Anzeigen".

Müller, dessen Buchdruckerei bei der Marienkirche sich befand, erklärte in dem ersten Stück, daß das Bedauern über die Einstellung der Mittheilungen aus der Rostocker Geschichte und der Anzeigen ihn veranlaßt hätte, die Herausgabe der Zeitung auf's Neue zu versuchen. Er versprach, „alle Mittwoche einen Bogen zu liefern, auf dessen einer Hälfte eine gelehrte Abhandlung, entweder aus der Rostock'schen Geschichte oder von anderen nutzbaren Materien, und auf dessen anderer Hälfte öffentlich kund zu machende Anzeigen nebst beigefügten Nachrichten von Kornpreisen u. s. w." abgedruckt werden sollten. Das Abonnement betrug vierteljährlich 8 Schillinge, mit Zustellung ins Haus 10 Schillinge.

Das Programm, das Müller verkündete, erfuhr bald in so weit eine Aenderung, als die gelehrten Abhandlungen in getrennter Ausgabe, selbstständig für sich, ausgegeben wurden. Es hatte sich nämlich unter Leitung des Magisters Georg Vitus Heinrich Riehenck[14]), des Predigers an der St. Nicolaikirche, der ein Freund allgemeiner Verbreitung von Bildung war und großes Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt besaß, eine Gesellschaft von Gelehrten gebildet, die das Intelligenzblatt zu unterstützen bereit waren. Gleichzeitig wöchentlich einmal wurden also mit den Nachrichten in gleichem Format und in demselben Verlage die „Gemeinnützigen Aufsätze aus den Wissenschaften für alle Stände" veröffentlicht.

Nahezu dreißig Jahre erschienen diese Aufsätze in unveränderter Form und haben sicher eine Fülle nützlicher Aufklärung in breite Schichten der Rostocker Bevölkerung hineingetragen. Mit dem Jahre 1796 übernahm der Forstinspector Becker die Redaction und änderte den Titel in „Gemeinnützige Aufsätze für den Stadt- und Landmann“ ab. Ihm schwebte vor, den Praktikern mehr, als es bisher geschehen war, theoretische Kenntnisse zukommen zu lassen. Es sollte nicht nur, wie früher, die Belehrung im Allgemeinen angestrebt, sondern den einzelnen Gewerbetreibenden, Handwerkern und Landleuten die Errungenschaften der Theorie in ihren Fächern zugeführt werden. Er hoffte, mit dieser Neuerung einen solchen Anklang zu finden, daß statt des halben Bogens wöchentlich ein ganzer Bogen ausgegeben werden könnte, ohne daß es nöthig sein würde, den Abonnementspreis von einem Thaler jährlich zu erhöhen. Leider aber glückte dieser Plan doch nicht. Am Ende des zweiten Jahrganges mußte er erklären, daß der beschränkte Absatz des Unternehmens seine Verwirklichung gehindert hätte, und dies scheint ihn so verdrossen zu haben, daß er im Jahre 1799 ohne jede weitere Erklärung seines Schritts die Redaction niederlegte.

Mit diesem Umstande mag es zusammenhängen, daß man es 1800 für nöthig hielt, die alte Benennung ein wenig aufzufrischen. Von nun ab erschienen im Müller'schen Verlage „Rostock'sche neue gemeinnützige Aufsätze für den Stadt- und Landmann“, ein Titel, der mit dem Jahre 1817 abermals geändert wurde. Bis zum Jahre 1850, d. h. nahezu hundert Jahre, hielt sich die Nettelbladt'sche Gründung — dann war auch ihre Stunde gekommen.

In unmittelbarer Anlehnung an die „Mecklenburgischen Nachrichten“ begann man, mehrere Jahre vor Rostock, auch in Wismar mit einem ähnlichen Unternehmen. Am 6. December 1749 wurden von dem Buchbinder J. G. Hornejus zum ersten Male die „Wismarischen Intelligentz- und andere Nachrichten“ ausgegeben und sollten alle Sonnabende regelmäßig fortgesetzt werden. Sie boten neben den Inseraten einen Aufsatz über irgend ein Thema, dessen Gebiet nach keiner Richtung beschränkt wurde. Man behielt sich vor, „von allen Sachen, womit sich der menschliche Verstand beschäftigen kann, zu reden“. Ueber den Erfolg hegte der

Herausgeber große Erwartungen. Mehrmals schon dem Publicum in Aussicht gestellt, meinte er, daß die Nachrichten ihm nur „zum offenbaren Nutzen“ gereichen könnten. Gegenüber dem Inserat in politischen Zeitungen, „wo man für etliche wenige Zeilen theuer bezahlen müßte“, böten die Intelligenzblätter den Vortheil größerer Billigkeit, und so zweifelte er nicht, daß sein Unternehmen den „gewünschten Fortgang haben und sowohl geneigte Beförderer als Liebhaber finden werde“. Aber der Mann hatte sich doch über das Bedürfniß getäuscht. Vermuthlich war Wismar — eine Stadt, die 1799 erst 5946 Einwohner zählte[16]), — nicht groß genug, um den erforderlichen Absatz zu bieten, und hatte vielleicht bei geringer entwickelten geschäftlichen Verhältnissen kein so lebhaftes Bedürfniß nach einem speciellen Anzeigenblatt, wie der Herausgeber angenommen hatte. So erlebten die Nachrichten nur ein halbes Jahr und erloschen mit Nr. 26, die am 6. Juni 1750 an die Oeffentlichkeit trat.

Dreiunddreißig Jahre nach diesem mißglückten Versuche, zu Michaelis des Jahres 1783, entschloß sich die Bödner'sche Buchhandlung, die ihren Hauptsitz in Wismar und in Schwerin und Bützow Filialen hatte, für eine „so alte und berühmte Handelsstadt“, wie Wismar war, von Neuem ein Intelligenzblatt unter dem Titel „Wismarsche privilegirte wöchentliche Anzeigen und Nachrichten“ in's Leben zu rufen. Sie waren ganz in der bekannten Art geplant, so daß die gewöhnlichen Intelligenzsachen, die gerichtlichen Urtheile und öffentlichen Bekanntmachungen, Kirchen- und Schiffslisten u. dergl. m. zum Abdruck gelangen sollten. Die Anzeigen sollten am Donnerstag erscheinen. In dem Avertissement, das dazu aufforderte, bis spätestens Sonnabend Nachmittag 5 Uhr die Inserate in der Bödner'schen Buchhandlung abzugeben, wurde eine Reihe von Kategorien namhaft gemacht, aus denen beispielsweise Annoncen zu bringen rathsam sei. Dahin gehörten:

1. Sachen, die zu kaufen gesucht oder zum Verkauf angebothen werden.
2. Pachtungen, die gesucht oder offerirt werden.
3. Persohnen, so Dienste suchen oder in Dienste gesucht werden.
4. Was verlohren oder gefunden worden.
5. Was gestohlen worden.
6. Miethen, die offerirt oder gesucht werden.
7. Nachrichten von Aus- und Eingang der Schiffe.
8. Vermischte Nachrichten.
9. Getreide-Preise.

Das Privileg, das die schwedische Regierung durch ihren Statthalter, Freiherrn Thure Klinckowström, der Bödner'schen Buchhandlung zur Herausgabe der Anzeigen am 21. October 1783 ertheilte, lautete dahin, daß sie die Erlaubniß erhielt, Alles einzurücken „was für's Publicum gemeinnützig und dienlich sein könne, daneben auch die Rubriken gerichtlicher Vorkommenheiten, und auch wohl nach Bewandtniß der Umstände allgemein nützliche Entscheidungen und Verfügungen, nachdem diese gleichwohl jedesmal durch gebührende Censur geprüft worden, einzuschalten", sie sollte sich aber namentlich vorsehen, etwas zu veröffentlichen, was wider Religion, Anstand und gute Sitten liege oder gegen die Ehrerbietung für Regenten und Obrigkeit verstoße. Demgemäß ersuchte die Buchhandlung alle Collegia und Gerichte, die Urtheile, Edicte, Bescheide, Notificationen, Verordnungen u. dergl. m., die sie erließen, ihren „Anzeigen" zuzuwenden, in denen sie gegen billige Inserations-Gebühr Aufnahme finden sollten.

Gleichzeitig mit den Anzeigen wurde ein Unterhaltungsblatt herausgegeben. Allen denjenigen, die es auf die Einsammlung nützlicher Kenntnisse von verschiedenen Dingen abgesehen hätten und die, obwohl sie ihre Erholungsstunden gerne dem Lesen guter Bücher widmeten, doch nicht Mittel genug besäßen, solche anzuschaffen, sollte der „Wißbegierige" — diesen Namen wählte man für die Wochenschrift — zur Verfügung stehen. Auf Veröffentlichung von Original-Abhandlungen wurde keine Hoffnung gemacht; vielmehr ausdrücklich erklärt, daß es sich nur um Auszüge aus lesenswerthen Büchern handeln sollte. Leider bestand die Zeitung nicht lange. Bis Ende des Jahres 1783 erschienen dreizehn Stücke und auch der folgende Jahrgang wurde unter freundlicher Theilnahme des Publicums beendet. Denn im December 1784 konnte die Verlagshandlung feststellen, daß ihr Unternehmen nicht nur beim vaterländischen Publicum, sondern auch bei Auswärtigen und Gelehrten Beifall gefunden hätte, der sie ermuthigte, es fortzusetzen. In der That war das Blatt nicht ungeschickt redigirt und bot ganz im Geschmack der damaligen Zeit belehrende Artikel aus allen möglichen Gebieten, vorzugsweise geographischen und historischen Inhalts. Gleichwohl erlebte es im Ganzen nur drei Jahrgänge und ging mit Ende des Jahres 1786 wieder ein.

Schien danach für derartige Anzeigeblätter in Wismar der

Boden doch nicht recht geeignet, so wurde doch ein Decennium später der Versuch abermals unternommen, nur in etwas anderer Gestalt. Dieses Mal war ein Wochenblatt beabsichtigt, das auf Unterhaltung und Belehrung berechnet schien und dem man Anzeigen anhängen wollte. Jede Nummer (in 4° erscheinend) bestand aus einer Abhandlung und einer Anzahl Inseraten. Originalabhandlungen waren selten; meist wurde aus einem der jüngst veröffentlichten Bücher über ein die Bewohner Wismars etwa interessierendes Thema ein Auszug geboten. Die Anzeigen am Schlusse waren spärlich. Wenn der Herausgeber — Dr. Gröning[17]) — daran gedacht hatte, in moderner Weise die Kosten einer politischen Zeitung durch Inserate zu decken, so sah er sich in seinen Erwartungen völlig getäuscht. Er konnte sich nur ein Jahr — 1795 — halten und sah sich am Schlusse desselben zu der Erklärung genöthigt, daß die Anzahl der Subscribenten nicht hinreiche, um die Druckkosten des nächsten Jahrganges zu bestreiten, weßhalb er das Wochenblatt aufhören ließ. Ein großer Verlust für Wismar dürfte es kaum gewesen sein. Wahrscheinlich konnte man sich mit dem Schwerin'schen Intelligenzblatt zur Genüge einrichten.

1) Prutz, a. a. O., S. 241.
2) Schwartzkopf, Ueber Zeitungen 1795, S. 17.
3) Prutz, a. a. O., S. 242. 4) Lappenberg, a. a. O., S. LXXVI.
5) Wismar'sche Intelligentz-Nachrichten, 1749, Nr. 1.
6) R. Schmölder, Das Inseratenwesen, 1879.
7) Biedermann, Das Zeitungswesen, 1882, S. 30.
8) Beilagen Nr. 4. 9) Am 10. October 1789.
10) Am 20. October 1789. 11) Taddel, a. a. O., S. 599.
12) Beilagen Nr. 5.
13) Bachmann, a. a. O. Nr. 376, 376 d; — Taddel, a. a. O., S. 598.
14) Georg Vitus Heinrich Niehenck, geb. 1714 in Rostock, 1752 Diakonus an der Nicolaikirche, starb 1795.
15) Herm. Friedr. Becker, 1766 in Rostock geboren, war eine Zeit lang Privatdocent und wurde 1791 Forstinspector der Stadt Rostock in Rövershagen. — Krey, Mecklenb. Schriftstellerlexicon, handschriftlich auf der Universitätsbibl. in Rostock. Mss. Mecklenb. t. 3.
16) Techen, Die Bevölkerung Wismars in Hansische Geschichtsblätter, 1890/91, S. 76.
17) Caspar Gabriel Gröning, geboren in Wismar 1752, war Advocat beim hohen Tribunal in Wismar, starb 1798; er hat sich durch Uebersetzungen aus dem Schwedischen bekannt gemacht.

VII. Politische Zeitungen in Wismar und Schwerin.

Der Beifall, den die Rostocker Zeitung fand, und der allgemeine Aufschwung, den das Zeitungswesen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahm, ließ auch in den beiden anderen größeren Städten Mecklenburgs den Gedanken reifen, es mit der Herausgabe einer politischen Zeitung zu wagen. Zuerst regte man sich in Wismar. Man hatte sich auch hier dem Zeitgeist nicht zu verschließen vermocht und schon früh den auswärtigen Zeitungen Interesse zugewandt. Bereits am 4. Januar 1675 beschloß der Rath, auf den Postreuter, die Altonaische Ordinaire und Extraordinaire und die Berlinische — doch wohl Avisen? — zu abonniren, und gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte der unternehmende Stadtbuchdrucker Martini sich sogar dazu aufgeschwungen, in Wismar selbst Avisen auszugeben. Leider haben sich von diesen, wie es scheint, gar keine Exemplare erhalten und es haben sich über sie keine weiteren Nachrichten ausfindig machen lassen. Nur das hören wir, daß der Rath am 24. September 1701 dem Buchdrucker trotz dessen flehentlichen und vielfach geäußerten Bitten verbot, fortan „Advisen" zu drucken. Vermuthlich müssen also die hierbei gemachten Erfahrungen nicht ganz im Stadtinteresse gewesen sein.

Auf einem derartig zubereiteten Boden keimte nach allerdings sehr langer Pause der Gedanke an eine politische Zeitung auf's Neue. Am 17. Juni 1750 wurde eine „gründliche Nachricht" veröffentlicht, in der man zum Abonnement auf „Wismar'sche Zeitungen oder Historische wöchentliche Nachrichten" einlud. Zwei Mal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, sollte je ein Bogen in klein 4° ausgegeben werden, wofür vierteljährlich 36 Schillinge zu entrichten wären. Der Herausgeber nannte sich nicht. Es hieß nur, daß die „Zeitungs-Expedition von einem Gelehrten, als Collectore, Directore und Elaboratore, und von einem Collaboratore als Expeditore formiret" sei. Die erstere vielversprechende Persönlichkeit scheint Georg Heinrich Marsmann gewesen zu sein, der, in Schwerin geboren, sich durch eine im Jahre 1748 veröffentlichte „Theologia biblica in nuce et luce" bekannt gemacht hatte. In der Vorrede

sagt er von sich, daß er „ein Theologe und Jurist zugleich sei“. Sonst wissen wir über seine näheren Lebensverhältnisse nichts [1]). Daß er „unter die Journalisten“ gegangen war, geht aus einer Eingabe an den Rath in Wismar hervor, den er im Jahre 1751 um einen Vorschuß zur Herausgabe seiner „Gazetten“ bat [2]). Vermuthlich sind darunter eben die „Wismar'schen Zeitungen“ zu verstehen, die in der Mitte des genannten Jahres in's Stocken geriethen.

Der Drucker der Zeitung war Sebastian Andreas Winckler, der sich wohl mit Eifer der Sache angenommen haben wird, die seiner Presse eine höhere Einnahme versprach. Leider aber muß sich diese Hoffnung nicht erfüllt haben, denn bereits am 24. September 1750 beschwerte sich Marsmann über ihn beim Rathe, daß er ihm seine Avisen nicht weiter drucken wolle. Er beschuldigte ihn gleichzeitig, keine gute Ciceroschrift zu besitzen und schlechtes Papier geliefert zu haben. Vermuthlich wird aber der Drucker genöthigt gewesen sein, seine Arbeit einzustellen, weil er nicht bezahlt wurde.

Zur Ausgabe gelangte die Zeitung in der Neuen Körner-Straße im Hause des Kunstmalers und Bürgers Johann Friedrich Janson. Später, etwa vom October 1750 an, befand sich die Expedition und doch wohl auch die Druckerei im Hause des Schuhmachermeisters Krafft. Man versprach, sich von „stachlichter Schreibart“ und „ungeziemenden frechen Urtheilen“ fern zu halten, und sicherte im Uebrigen gutes Papier, guten Druck und sogar saubere — Kupferstiche zu.

Die Beifügung von Bildern könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob man es wirklich mit einer politischen Zeitung zu thun hatte. Indeß bereits Aitzing's Relationen im 16. Jahrhundert hatten sich dieses Lockmittels bedient [3]); man griff mithin in Wismar nur zu einem längst bekannten, wenn auch mittlerweile seltener gewordenen Gebrauche. Zum Ueberfluß aber belehrt sowohl der Entwurf als auch der Inhalt selbst, daß man in der That eine Zeitung ernsthaften Charakters beabsichtigte. Es sollten nicht „bloße bruits oder gemeine menschliche Handlungen von Wohlbefinden, Essen, Trinken, Schlaffen und Belustigung der Großen“ mitgetheilt werden, vielmehr versprach man den Interessenten, daß sie die „neuesten gründlichen Geschichten aus der gantzen Welt haben“ würden, um „in einem Zusammenhange über die Weltgeschäfte urtheilen“ zu können. Zu diesem Zwecke theilte man den

Stoff in gewisse Rubriken, als Welt-, Staats- und gemeine Geschichte, Kirchen-Geschichte, Gelehrte-Geschichte, Natur-, Glücks- und Unglücks-Geschichte, Kunst-, Commercien-, Manufactur- und Wirthschafts-Geschichte, Genealogica und Heraldica und gruppirte innerhalb derselben die Mittheilungen nach Welttheilen und Ländern. Diese Mittheilungen wollte man aus allen gedruckten und geschriebenen Zeitungsblättern in Europa ausziehen, hoffte aber durch „Führung eines erlaubten Brief-Wechsels“ außerdem besonders „rare Merkwürdigkeiten, welche man in keinen gedruckten Zeitungen antrift“, dem Wismar'schen Publicum bieten zu können.

Ob das letztere in dem Maaße gelang, als es in Aussicht gestellt wurde, ist schwer zu entscheiden, da natürlich die Quellen, aus denen die Wismar'sche Redaction schöpfte, nicht angegeben sind. Einige Originalcorrespondenzen und -beiträge sind als solche kenntlich. Jedenfalls, wie dem auch gewesen sein mag, traten am 17. Juni 1750 die „Wismar'schen Zeitungen oder Historischen wöchentlichen Nachrichten“ wirklich in's Leben und bis zum Schluß des Jahres wurden 53 Stück ausgegeben. Mithin erschien die Zeitung, wie sie ursprünglich geplant war, zwei Mal in der Woche. Eine „Intelligentz“, d. h. Bekanntmachungen, vor allen Dingen Schiffsnachrichten aller Art, die in der Seestadt freilich besonders interessiren mußten, bildete in jedem Stücke eine gewiß sehr willkommene Zugabe.

Es ist heute unmöglich, zu beurtheilen, in wie weit die neue Zeitung dem Wismar'schen Publicum genügte und berechtigten Erwartungen entsprach. Es kommt eben darauf an, ob in dem ja nicht sehr stark bevölkerten Städtchen bereits andere Zeitungen viel gelesen wurden, und demnach die in Wismar aus diesen angefertigten Auszüge als „olle Kamellen“ erschienen oder nicht. Urtheile der Einheimischen über den Werth des Unternehmens sind uns nicht bekannt geworden. Im benachbarten Hamburg hatte man, wie die Schreiben eines Hamburgers an seinen Freund in Wismar vom 1. und 14. October 1750 ausweisen, die besonders gedruckt in den Zeitungs- oder Avisen-Buden Hamburgs verkauft wurden, nur Spott und Hohn für dasselbe. Man sprach von „Wisnarrischen“ statt von „Wismar'schen“ Zeitungen und erklärte das segelnde Schiff, das als Titelvignette die Zeitung

schmückte, sicherlich im Hinblick auf die Schifffahrtsinteressen der Stadt, als das Narrenschiff Sebastian Brandt's. Der Schreibart wurde vorgeworfen, daß sie „verzwickt, ungleich, rauh, höckericht, fehlerhaft und unangenehm“ sei. Man sprach aus, daß die Wismaraner schmählich sich getäuscht sähen. Mit großen Hoffnungen hätte man der Ausführung des angekündigten Unternehmens entgegengesehen und gerne abonnirt. „Tho et, min Engel“, hätten die Frauen ihren Männern zugeredet, „wat is an ses und dörtig Schilling gelegen? Twe und föftig Kopper sin alleen dat Geld wehrt, datt unse leefe Kinner dat Jahr herdör met speelen.“ Aber als nun die Zeitung gekommen sei, hätte man sich entrüstet abgewandt, da Alles, was sie brachte, schon vor 8—14 Tagen im Hamburgischen Correspondenten, im Reichs-Posthorn, im Reichs-Courier und in dem Altonaer Reichs-Post-Reuter und Mercur zu lesen gewesen wäre. So wäre die „gründliche Wismar'sche Zeitung als ein altes, betagtes, runzlichtes Müttergen gegenüber den Hamburgischen und Altonaischen, als lieblichen, frischen, neu angelangten Jungfräulein“ erschienen.

Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Redaction der Wismar'schen Zeitungen die Papierscheere eifrig gehandhabt haben wird. Deswegen konnte die Zeitung für Wismar und Umgegend immer noch große Bedeutung haben. Im Vergleich mit anderen Zeitungen derselben Periode erscheint sie nicht schlechter und nicht besser redigirt, als jene, und es ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß die Hamburger Kritik von der Befürchtung beeinflußt war, es könnten nun die Hamburgischen Zeitungen in Zukunft in Mecklenburg geringeren Absatz finden. Daß diese es waren, die den Wismaranern zuzugehen pflegten, wird aus einem Rathsbeschluß von 1744 klar, nach dem die Kämmerei angewiesen wurde, für den Rath zu abonniren auf Hamburger Berichte, Altonaische Avisen in zwei Exemplaren und die Wiering'sche Zeitung, die ebenfalls in Hamburg herauskam[1]. Offenbar wird man in Privatkreisen sich ebenfalls an diese damals ansehnlichen Blätter gehalten haben. Unser Herausgeber ließ sich denn auch nicht irre machen. Er setzte seine Zeitung ruhig fort und veröffentlichte gegen den Ausgang des Jahres ein „Avertissement“, wie es in Zukunft mit den wöchentlichen Wismar'schen Nachrichten gehalten werden sollte. Er gedachte, das ganze bis-

herige Arrangement beizubehalten und sogar sein Unternehmen zu vergrößern, indem er das Blatt sechs Mal in der Woche erscheinen zu lassen beabsichtigte. Der Stoff dazu quelle reichlich genug, zumal er auch „Nachrichten aus teutschen Provintzen, wovon wenige Geschichte in anderen Zeitungs-Blättern bisher angeführet worden sind", also Localcorrespondenzen bringen wollte. Gleichwohl muß er im Grunde seines Herzens doch einige Bangigkeit über das weitere Gelingen gehegt haben, denn er hatte Neigung, sich eines besonderen Lockmittels zur Heranziehung von Abonnenten zu bedienen. Dieses sollte freilich erst dann in Kraft treten, wenn seine Zeitung in einer Auflage von 1000 Exemplaren erscheinen würde, ein Erfolg, auf den er wohl kaum ernsthaft gerechnet haben dürfte. Was er plante, war die Veranstaltung einer Geldlotterie mit je 100 Gewinnen im Gesammtbetrage von 250 Reichsthalern auf 1000 Abonnenten. Von 1000 Abonnenten hätte er 3000 Reichsthaler zu erhalten und von dieser Summe bestimmte er also 250 zum Verspielen. Für jedes weitere Tausend Abonnenten wollte er dieselbe Summe opfern. Auf einem Kupferstich, den er der ersten Nummer des neuen Jahres beilegte, brachte er seine Absicht zur Darstellung. Man sieht auf diesem ein prächtiges Portal mit Pilastern abgebildet, in welchem Mercur und Fortuna stehen. In der weiteren Aussicht durch die Thüre erscheinen zwei Kinder, die aus Glückstöpfen Loose ziehen. Das eine zeigt mit ausgestrecktem Arm das Loos Nummer 500, das die Inschrift „Vive le roi" trägt, das andere den Gewinn: 100 Reichsthaler. Unten aber befindet sich die poetische Einladung:

„Kommt Freunde, tretet uns mit eurem Beytrag bey,
Die Zeitung öfnet euch dergleichen Lotterey,
Da Keiner was verspielt, und alle was gewinnen,
Geld, Tugend, Kunst, Geschicht und Kupfer edler Sinnen".

Zur Verwirklichung dieses schönen Planes ist es nie gekommen. Im neuen Jahr (1751) kam die Zeitung nur bis zum 28. Mai — 84. Stück —, dann stellte sie ihr Erscheinen ein, vermuthlich doch wohl wegen Mangels an Abonnenten, wenn dieser auch nicht ausdrücklich eingestanden wird, wie überhaupt Gründe für das Aufhören nicht angegeben sind. Marsmann hatte offenbar keine Betriebsmittel, und der Buchdrucker noch weniger. Ein Gesuch an den Rath um Unterstützung wurde dahin beschieden,

daß er Caution stellen solle, was ihm wohl nicht möglich gewesen sein wird. Er gerieth nach und nach in bitterste Armuth und hatte seinem Hauswirth Kraft seine ganze Habe für 20 Thaler verpfändet. Gleichwohl verkaufte er Alles, auch Landkarten und Bilder, und Kraft hatte das Nachsehen. Was aus ihm geworden, ist nicht bekannt. Einige Jahre später erscheint er beim Rathe in eine Untersuchung verwickelt, weil er gegen einen Baron von Dittmer „Dialoge“ verfaßt hatte, die er behufs Broterwerb in Abschriften verkaufte [5]).

Beinahe ein Menschenalter verging nach diesem mißlungenen Versuch, ehe Wismar wieder eine politische Zeitung erhielt, die dann aber auch größere Lebenskraft bewies. Es war im Juli 1795, als das Probestück zu den „Politischen Neuigkeiten“ ausgegeben wurde. Vom nächsten Monat ab sollte unter dem erwähnten Titel zwei Mal wöchentlich, am Dienstag und am Donnerstag, die Zeitung auf je einem halben Bogen in Quartformat erscheinen. Der Abonnementspreis wurde auf 12 Schilling Pom. Cour. vierteljährlich bestimmt. Dazu kamen 4 Schilling Botenlohn für den Austräger. Redaction und Druckerei nennen sich nicht. Da die letztere in einer Nummer als die „hiesige Buchdruckerei“ bezeichnet wird, kann wohl nur die des Raths- und Stadtbuchdruckers J. G. W. Oesten gemeint sein. Wer ihn aber bei der Redaction unterstützte oder sie eigentlich führte, ist mir leider nicht gelungen zu ermitteln.

Das Programm, das die Herausgeber entwickelten, ging dahin, „die wichtigsten und wissenswürdigsten politischen Neuigkeiten in möglichst gedrängter Kürze und frühe“ zu liefern. Man wußte ja, daß es an politischen Blättern und Zeitschriften, „die über alle Auftritte des seinem Ende mit so starken Schritten sich nähernden 18. Jahrhunderts“ Auskunft gaben, nicht fehlte. Aber das geschah in zu großem Umfange. Die Zeitungen boten mehr, als das Lesebedürfniß des Wismar'schen Publicums erheischte, und waren überdies zu kostspielig. Diese Uebelstände wollten die „Politischen Neuigkeiten“ vermeiden. Gleichzeitig aber würden sie bestrebt sein, dem handeltreibenden Theil der Bevölkerung zu dienen, würden Getreidepreise, Geldcourse, Schifffahrtsnachrichten u. dergl. m. bieten.

Dieses Programm hat die Redaction getreulich eingehalten.

Von der ersten Nummer ab, die am 4. August 1795 erschien, bis zur letzten des laufenden Jahrgangs vom 31. December bewegte sie sich in dem selbst begrenzten Fahrwasser und fand in ihrer Einfachheit und Anspruchslosigkeit Anklang. Was man versprochen hatte, hielt man, und offenbar war mit diesen gedrängten Uebersichten über die Ereignisse der letzten 3—4 Tage dem Publicum gedient. Charakteristisch ist bei dieser wie bei anderen mecklenburgischen Zeitungen jener Periode, wie wenig man daran dachte, Zustände und Verhältnisse des eigenen Landes zur Darstellung zu bringen. Nur die hohe Politik interessirte; was zu Hause passirte, war nicht der Mühe werth, es bekannt zu geben. Wismar war damals schwedisch. Das Gedicht, das in der ersten Nummer des Jahres 1796 zur Begrüßung abgedruckt war, gedachte des schwedischen Königs und seiner „süß erwählten" Braut. Von Mecklenburg ist keine Rede. Nicht einmal der naheliegenden städtischen Verhältnisse wird mit einem Worte gedacht. Seit dem 23. August 1796 z. B. werden Theatervorstellungen angekündigt, die zwei Mal in der Woche stattgefunden zu haben scheinen. Aber von der Truppe, die agirte, von den Aufführungen und ihren Leistungen ist keine Rede. Nur die Titel der gegebenen Stücke werden genannt. Das Uebrige gehörte offenbar nicht in den Bereich der Politik.

Mit dem Beginn des Jahres 1797 änderte die Zeitung ihr Format. Sie erschien nunmehr in klein Octav, wie es scheint, um eine Seite zu gewinnen. Seither hatten manchmal interessante Neuigkeiten wegen Mangels an Raum nicht Aufnahme finden können oder ihre Mitteilung hatte bis zum nächsten Zeitungstage verschoben werden müssen. Auch der Titel erfuhr eine kleine Umgestaltung, sofern es jetzt hieß: „Wismarsche Politische Neuigkeiten" und am Kopfe der Sinnspruch „Relata Refero" angebracht war. Die bisherige Vignette, eine allegorische Figur in Wolken, fiel fort. Alles Uebrige blieb beim Alten. In dieser Gestalt erschien die Zeitung die nächsten Jahre bis 1806, nur daß seit 1798 wieder eine Titelvignette, nämlich ein blasender Postillon, den Kopf der Zeitung schmückte.

Die weiteren Schicksale dieses Blattes vorzuführen, geht über den Rahmen dieser Betrachtungen hinaus. Nur so viel sei bemerkt, daß die „Politischen Neuigkeiten" unter mehrfach verändertem

Titel, seit 1801 als Wismarsche Zeitung, seit 1867 als Mecklenburger Tagesblatt, sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Das Format ging von klein Octav zu klein Quart, seit 1836 zu groß Quart, dann zu groß Octav und seit 1867 zu Folio über. Seit 1848 wurde die Zeitung drei Mal wöchentlich, seit 1867 täglich ausgegeben. Auch die politische Stellung des Blattes machte jeweilige Wandlungen durch. Sie wurde in den vierziger Jahren von einem demokratischen Redacteur, Candidaten Siedenberg, dann in conservativem Sinne geleitet[6]).

Rostock's und Wismar's Bestrebungen regten den herzoglichen Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung in Schwerin an, ebenfalls eine Zeitung zu begründen. Er verschaffte sich ein Privileg und begann mit dem Jahre 1757 die „Schwerinschen Zeitungen von den merkwürdigsten Staatsgeschichten". Das Blatt erschien in Quartformat, zwei Mal wöchentlich am Donnerstag und Sonntag in der Frühe und kostete vierteljährlich 12 Schillinge, jährlich einen Thaler. Einzelne Nummern wurden zu einem Schilling abgegeben. Für guten Druck und saubere Lettern versprach man Sorge zu tragen.

Ueber das Programm, das eingehalten werden sollte, verlautete zunächst nichts. Die Ankündigung glaubte nur aussprechen zu dürfen, daß dem Publicum mit dem neuen Unternehmen besonders gedient sein werde[7]). Dem ersten Jahrgang läßt sich entnehmen, daß die Zeitung auf der gleichen Höhe wie diejenigen in Wismar und Rostock, denen sie Concurrenz zu machen beabsichtigte, stand. Es werden wahrscheinlich die größeren, an Verkehrsmittelpunkten wie Hamburg, Stettin, Berlin u. s. w. erscheinenden Zeitungen geplündert worden und daraus dem mecklenburgischen oder speciell Schwerinschen Bedürfniß angepaßte Zusammenstellungen angestrebt worden sein. Die Haltung des Blatts war eine patriotische, obwohl zunächst auf Mittheilungen aus und über Mecklenburg verzichtet wurde. Die Ereignisse am Hofe wurden in der Regel in den Mecklenburgischen Nachrichten berichtet. Immerhin wurde doch an den Geburtstagen des Regenten und anderer Mitglieder des Herrscherhauses wenigstens derselben in schwungvollen Gedichten gedacht.

Mit dem Abonnement ließ es sich Anfangs nicht gut an. Denn ein am 14. December eingerücktes, später wiederholtes Aver-

tissement hob hervor, daß die Bezahlung mehrfach unrichtig, zum Theil gar nicht erfolgt sei. Daher erklärte man, in Zukunft die Zeitung nicht anders als auf halbjährige Pränumeration versenden zu können, und forderte dazu auf, den Betrag in guten Zwei- oder Viergroschenstücken einzusenden.

Eine Aenderung wurde schon im nächsten Jahre beliebt, da es dem Herausgeber darauf ankam, seine Zeitung früher als die Hamburger Blätter in Schwerin zu vertheilen. Von Ostern 1758 an wurde daher die Zeitung Mittwoch und Sonnabend Nachmittags ausgetragen, ehe die Hamburger Post ankam, und dann am Donnerstag und Sonntag ein Anhang veröffentlicht[8]).

Eine Reihe von Jahren verging, ohne daß in der Entwicklung der Schwerin'schen Zeitung eine bemerkenswerthe Wendung eintrat. Sie war in Gang gekommen, hatte indeß doch nicht in dem Maaße Verbreitung gefunden, als der Verleger gehofft hatte. Das führte denn nach acht Jahren zu einer Stockung. Im December 1765 sah sich der Verleger zu der Erklärung genöthigt, daß er in der bisherigen Art sein Unternehmen nicht fortsetzen könnte[9]). Der Hauptgrund dafür scheint in dem mangelnden und unpünktlichen Abonnement gesucht werden zu müssen; wenigstens wurden diejenigen, die mit ihren Abonnementsbeträgen noch im Rückstande wären, ersucht, ihre Schuld zu berichtigen. Gleichwohl kann die finanzielle Lage allein die Stockung nicht verursacht haben, da Bärensprung erklärte, daß er in Zukunft als Ersatz eine andere Zeitschrift herausgeben werde, wovon in der nächsten Woche eine nähere Anzeige erfolgen sollte.

Diese blieb jedoch zunächst aus, so daß es den Anschein hat, als ob im Jahre 1766 gar keine politische Zeitung herausgekommen ist. Es ist mir nicht möglich gewesen, dies sicher zu ermitteln, da vollständige Exemplare der Zeitung sich wenigstens in den öffentlichen Bibliotheken nicht erhalten haben. Die Rostocker Universitätsbibliothek besitzt nur den einen Jahrgang, 1757, die Großherzogliche Regierungsbibliothek in Schwerin die Jahrgänge 1757—1762, 1783—1789, 1793—1795. Die Landesbibliothek in Rostock und die Bärensprung'sche Druckerei — jetzt Commercienrath Francke — in Schwerin besitzen nur einige Jahrgänge aus diesem Jahrhundert.

Im November 1766 kündigte Bärensprung an[10]), daß er mit

dem Beginn des nächsten Jahres die Herausgabe der Zeitung wieder aufnehmen wolle. Er ließ den Titel unverändert, das Blatt jedoch in so fern anders erscheinen, als zu den beiden halben Bogen, die wöchentlich zwei Mal, am Montag und Donnerstag, ausgegeben werden sollten, am Sonnabend noch eine dritte Nummer auf einem Viertelbogen, gleichsam ein Nachtrag, sich gesellen sollte. Auf diese Weise hoffte er seine Zusage erfüllen zu können, nämlich die in den auswärtigen Zeitungen mitgetheilte „Staatsgeschichte" in seinem Blatte dem Schweriner Publicum früh genug zu übermitteln. Einen größeren Werth suchte er daneben seinem Unternehmen dadurch zu verleihen, daß er regelmäßig den Hamburgischen Geld- und Wechselcours zu publiciren und gelegentlich gelehrte Abhandlungen oder Bücheranzeigen zu bringen versprach. Sein Streben ging somit dahin, es den Intelligenzblättern in einer Richtung gleich zu thun. Die Mecklenburgischen Nachrichten brachten längst von Woche zu Woche den Hamburgischen Courszettel und in besonderer Beilage „gelehrte Beiträge". Endlich stellte Bärensprung denjenigen Abonnenten, die acht Schillinge nachzuzahlen bereit sein würden, als Vergünstigung in Aussicht, die im Drucke herauskommenden Regierungsverordnungen und Patente zu liefern. Bei dieser veränderten Sachlage und bei der größeren Vollständigkeit, die die Zeitung nunmehr bot, wurde das Abonnement in Schwerin auf 2 Thaler N. $^2/_3$ und 12 Schillinge Botenlohn, außerhalb Schwerins auf 2 Thaler 32 Schillinge erhöht. Sollte Jemand so üppig sein wollen, die Zeitung auf Schreibpapier gedruckt zu wünschen, so kostete das feinere Papier jährlich 16 Schillinge mehr.

Gewiß traf der Verleger mit dieser Erweiterung das Richtige. Doch blieb er bei ihr nicht stehen, sondern in dem richtigen Gefühl, daß er sich den Wünschen des Publicums anbequemen und „mehr als einem Theile von Lesern angenehm zu machen suchen" müsse, traf er am Ende des Jahres 1767 neue Aenderungen[11]). Er verlegte die Ausgabe von Montag, Donnerstag und Sonnabend auf Montag, Mittwoch und Sonnabend, um sein Blatt mit den eintreffenden Hamburgischen und Altonaischen Zeitungen gleichzeitig in's Publicum gelangen zu lassen. Ferner wollte er, soweit als möglich, mindestens aber jedes Mal der Mittwoch-Nummer die Waarenpreise aus Hamburg und den anderen nahe gelegenen Seestädten einreihen.

Es kamen nun Jahre emsiger, stetiger Arbeit, in denen Bärensprung hoffentlich die Früchte seines Fleißes geerntet und das Zeitungsunternehmen sich von Jahr zu Jahr gefestigt haben wird. Alle seine Versprechungen hatte er erfüllen können und dadurch das Vertrauen des Publicums offenbar gewonnen. Bloß mit den gelehrten Beiträgen hatte er seither noch gezaudert, vielleicht weil er fürchtete, dadurch den politischen Charakter seiner Zeitung zu beeinträchtigen. Auf die Dauer aber mußte er doch dem Drängen seiner Gönner nachgeben und verkündete im Juni 1776[12]), daß fortan jedem Stück ein gelehrter Artikel angehängt werden würde. Um Mißtrauen gegen den Werth dieser Beiträge zu beseitigen, erklärte er, keine jungen Studenten oder Kunstrichter, die erst aus dem Ei gekrochen seien, sondern Männer, die sich schon seit vielen Jahren mit der Kritik abgäben, als Mitarbeiter gewonnen zu haben. Und er beruhigte Alle, die fürchten mochten, daß die Politik zu kurz kommen könnte. Lieber wollte er eine Beilage mehr geben, als eine „einzige interessante Mordgeschichte oder seltsame Lufterscheinung“ weglassen. Auch für die Haltung der Bücherreferate verbürgte er sich. Sie sollten weder zu lang noch zu grob sein und mit seinem Willen werde kein Autor „chikaniret oder ein verdienstvoller Mann lächerlich gemacht werden“.

Dank dieser Vervollkommnung stieg der Beifall von Jahr zu Jahr, der Verleger fand einen befriedigenden Absatz und dieser Erfolg brachte ihn dann immer wieder darauf, im Interesse seiner Abonnenten Neuerungen anzubahnen. Vom 1. Januar 1779 gab er die Zeitung vier Mal in der Woche aus, Mittwochs und Sonnabends je einen halben Bogen, Montags und Donnerstags je einen viertel Bogen. Den Preis erhöhte er nicht. Vielmehr ging seine Absicht dahin, sich „allen Commercirenden gefällig zu machen, die gerne den neuesten Hamburgischen Geld- und Wechselcours, wie auch den Getreidepreis von Schwerin, Hamburg, Wismar, Rostock, Lüneburg und andere dem Kaufmann vortheilhafte Artikel wissen wollten“[13]).

Noch einmal änderte Bärensprung im Jahre 1781 die Anordnung, indem er von Ostern des betreffenden Jahres an die Zeitung statt wie bisher Mittwochs und Sonnabends, Dienstags und Freitags erscheinen ließ, während Montag und Donnerstag Ausgabetage blieben. Er that dies, um den Schwerinern alle politischen Neuigkeiten recht frisch liefern zu können[14]).

Am Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt die Zeitung die Benennung „Neue Schwerinsche Politische Zeitung", einen Titel, den sie am 1. October 1848 mit dem einer „Mecklenburgischen Zeitung" vertauschte. Seit diesem Termine erschien sie täglich und seit 1881 zwei Mal am Tage. Sie ist zur Zeit in Schwerin und Umgegend wohl eine der gelesensten Zeitungen.

1) In Krey's und Koppe's Sammlungen zu einem mecklenb. Gelehrtenlexicon auf der Rostocker Universitätsbibliothek wird er genannt, aber nichts von ihm berichtet.

2) Gef. Mittheilung von Herrn Dr. med. Crull in Wismar.

3) Siehe oben S. 62 ff.

4) Gef. Mittheilung des Herrn Dr. med. Crull in Wismar. 5) Ebenso.

6) Nach gef. Mittheilungen des Herrn Referendars O. Lembcke in Wismar, der mir mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit die jetzt höchst seltenen Wismar'schen politischen Zeitungen u. s. w. aus seiner Bibliothek zur Benutzung nach Rostock sandte.

7) Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigungen, Jahrg. 1756, Stück 51, S. 438. 8) Ebenda 1758, Stück 9, S. 72.

9) Ebenda Jahrg. 1765, Stück 51, S. 495.

10) Ebenda 1766, Stück 48, S. 488—89.

11) Ebenda 1767, Stück 52, S. 551.

12) Ebenda 1776, Stück 27, S. 295.

13) Ebenda 1779, Stück 33, S. 401.

14) Ebenda 1781, Stück 15, S. 219.

VIII. Die gelehrten Zeitungen.

Neben den politischen Zeitungen und den Intelligenzblättern kam als eine Besonderheit der gelehrte Journalismus auf. Richteten die ersteren ihr Augenmerk auf denjenigen Theil der Bevölkerung, der als gebildet gelten wollte, wandten sich die letzteren an Alle, die lesen konnten, so faßte der nun aufkommende Typus nur die kleine Gemeinde der Gelehrten und ihrer Freunde in's Auge. Für diese aber konnte er mehr leisten, weil er nicht mehr unsicher nach der Form erst tasten mußte, sondern sich einfach der Form der politischen Zeitung bemächtigen konnte. So trat er von vornherein in einer abgerundeteren, in sich abgeschlosseneren Gestalt auf[1]).

Das Muster für diese Form der gelehrten Mittheilungen wurde das am 5. Januar 1665 in Paris zum ersten Male erschienene „Journal des Sçavans"[2]), das bis auf den heutigen Tag besteht. Anfangs wöchentlich, später alle 14 Tage oder in längeren Fristen, neuerdings wieder alle 8 Tage ausgegeben, bot es zunächst bei

ziemlich marktschreierischem Programm eine etwas wüste und stubenhockerische Gelehrsamkeit. Aber es hielt sich frei von jeder corporativen und höfischen Rücksicht und verstand mit großem Geschick, den Leuten das recht abstracte Unternehmen mundgerecht zu machen. Die Naturwissenschaften, Philologie und Theologie, die historischen Wissenschaften und die schöne Literatur, am wenigsten die Jurisprudenz, wurden in ihren hauptsächlichsten Erscheinungen berücksichtigt und gebührend angezeigt.

Das Seitenstück zu dem französischen Journal bilden in Deutschland die Miscellaneen, welche die Academia Naturae Curiosorum Leopoldina-Carolina in Leipzig seit dem Jahre 1670 herausgab. Bei dieser Gesellschaft, die schon im Jahre 1652 gegründet war, kam regelmäßig eine große Anzahl von Abhandlungen medicinischen, chemischen, überhaupt naturwissenschaftlichen Inhalts zusammen, die von auswärtigen Mitgliedern eingesandt wurden. Der Wunsch, eine Auswahl derselben im Druck zu verbreiten, bot die Veranlassung zur Inangriffnahme der Miscellaneen. Jährlich erschien ein Band; aber in schwerfälliger Form von großem Umfange ausgegeben, wurde das Unternehmen als eine Zeitschrift eigentlich nicht angesehen. Es drang nicht in weitere Kreise und das größere Publicum erfuhr kaum etwas von ihm. Immerhin darf ihm nachgerühmt werden, daß es den literarischen Journalismus auf deutschem Boden eingeführt hat[3]).

Größere Aehnlichkeit mit dem französischen Journal weisen die ebenfalls in Leipzig seit dem Jahre 1682 an die Oeffentlichkeit tretenden „Acta Eruditorum“ auf, die am ersten eines jeden Monats herauskamen. Ihr Begründer war der Leipziger Professor Burchard Mencke, der sich für die Redactionsgeschäfte der Mithülfe eines Collegen, zuerst bis 1732 J. G. Krause's, dann F. W. Stübner's bediente. Später gelangte die Redaction an einen Verein von Gelehrten, der, aus den Resten zweier Privatgesellschaften hervorgegangen, wöchentlich ein Mal unter der Leitung des Professors Otto Mencke in Leipzig sich versammelte. Den Unternehmern schwebte die Idee vor, den Kreis der Mitarbeiter so weit als möglich auszudehnen und Alles, was Deutschland, insbesondere Norddeutschland an gelehrten und kenntnißreichen Männern besaß, zu diesem Werke zu vereinigen. Alle Wissenschaften fanden sich hier vertreten, immerhin mit merklichem

Uebergewicht der physikalischen, mathematischen und medicinischen. Botanik, Anatomie, mathematische Berechnungen bildeten ihre glänzendsten, historische Abhandlungen ihre schwächsten Seiten. Von der sogenannten schönen Literatur ist gar keine Rede. In monatlichen Heften von durchschnittlich 6—8 Bogen in Quartformat erscheinend, mit Kupfern und Tabellen reichlich ausgestattet, haben die „Acta" eine hundertjährige Lebensdauer aufzuweisen. Der letzte Band wurde im Jahre 1782 ausgegeben [4]).

Indeß den „Acta Eruditorum" klebte noch immer der akademische Zopf an. Das französische Journal hatte die Landessprache gewählt, die Leipziger Acta behielten die Gelehrtensprache, das Latein, bei. Dieser Umstand verdroß den Mann, der das große Verdienst sich erworben hat, den Gebrauch des Lateinischen an den deutschen Universitäten zurückgedrängt zu haben, Christian Thomasius, „eine der wichtigsten Persönlichkeiten, welche die Geschichte des deutschen Geistes aufzuweisen hat" [5]). So wie er deutschen Universitätsvortrag [6]), deutsche akademische Schriften befürwortete, überhaupt eine deutsch redende Wissenschaft schuf, so schritt er seit dem Jahre 1688 zur Herausgabe seiner Monatsgespräche, die eine völlig neue Richtung einschlugen und in novellistischer Form mit ungemeiner, dramatischer Lebendigkeit ernsthafte Fragen behandelten und französische oder deutsche historische und philosophische Schriften besprachen [7]).

Freilich hörte schon nach zwei Jahren diese erste deutsch geschriebene gelehrte Zeitung auf. Thomasius scheint als Eckstein der neuen Universität in Halle die Verpflichtung gefühlt zu haben, durch größere und selbständigere Arbeiten, als sie in einer Zeitschrift möglich waren, sich auszuweisen [8]), und gab die Journalistik wieder auf. Immerhin hatte er sich doch zu sehr auf diesem Gebiete als Meister gezeigt, als daß er sie völlig hätte aufgeben mögen. So unternahm er später noch die Herausgabe mehrerer periodischer Schriften, die zum Theil nur von kurzer Dauer waren und eigentlich merkwürdiger für sein eigenes Leben, als für die Geschichte des Journalismus sind [9]).

Die Acta Eruditorum und Thomasius hatten den Anstoß gegeben, — eine Hochfluth von Nachahmungen ergoß sich seit jener Zeit über Deutschland, in der zwei Strömungen deutlich erkennbar sind. Die eine lehnt sich mehr an die Acta, die andere mehr

an die Thomasius'schen Journale an[10]). Die Schriften der ersteren Gattung hielten an der lateinischen Sprache fest und wandten sich demnach ausschließlich an die Gelehrten; die der letzteren bedienten sich der deutschen Sprache und rechneten auf einen über die dem Gelehrtenstand gezogenen engen Grenzen hinausreichenden Leserkreis. Zu den ersteren zählen die Acta literaria Acad. Vitembergensis, die im Jahre 1719 zuerst erschienen und im Jahre 1724 als Acta Academ. Vitembergensis für die Jahre 1722 und 1723 doch wohl nachträglich ausgegeben wurden, die Fasti universitatis Altorfinae 1717 bis 1722, die Annales Academiae Juliae (Helmsted) 1720—1728[11]). Ich glaube wenigstens annehmen zu sollen, daß diese Unternehmungen durch die genannten Schriften angeregt wurden. Doch wäre es nicht ausgeschlossen, daß wir für sie, die im Wesentlichen von den akademischen Ereignissen, die an den Universitäten vorfielen, wo sie ausgegeben wurden, und von den dort veröffentlichten Dissertationen und Büchern berichteten, die Vorbilder schon in älterer Zeit zu suchen hätten. Denn Wittenberg wie Rostock ließen schon im 16. Jahrhundert ähnliche periodische Sammlungen an die Oeffentlichkeit treten. Das erstere seine „Scripta publice composita“ von 1540—1563, das letztere seine „Scripta in academia Rostochiensi publice proposita“ von 1560—1567. Die Rostocker Scripta sind nur in zwei Bänden erschienen, in der ausgesprochenen Absicht, über die Zustände der Universität Rechenschaft ablegen zu wollen. Besonders wünschte ihr Herausgeber Posselius, die durch die Calamität des Jahres 1565 entstandenen Gerüchte zu widerlegen[12]). Es lagen mithin ihrer Veranstaltung nicht die gleichen Gründe unter, wie bei den Acta Eruditorum.

Zahlreicher und zum Theil in ihren lateinischen Titeln, wenn sie sich im Uebrigen auch der deutschen Sprache bedienten, die berührte Anlehnung unverkennbar hervortreten lassend, sind die Schriften der zweiten Art. Zunächst zwei, die gleich zu Anfang stecken geblieben zu sein scheinen: „die Acta semi eruditorum oder kurzer Auszug aus denen halb gelehrten Schrifften und Chartequen, mit welchen die Buchläden ausstaffiret“, vom Jahre 1709, und die „Acta semi eruditorum, d. i. Nachricht und Urtheile von unnützen, schädliche und grobe Fehler mit sich führenden Büchern“ vom Jahre 1718, beide ohne Angabe des Verlagsortes gedruckt[13]). Weiter aber diejenigen, die längere Zeit hindurch veröffentlicht wurden,

also den Beifall des Publicums fanden und sicher in den Bezirken, auf die sie zunächst berechnet waren, nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt haben werden. Von diesen seien hier, ohne Gewähr alle hervorragenderen Unternehmungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entdeckt zu haben, in der chronologischen Reihenfolge ihres ersten Erscheinens nur genannt:

1. Deutsche Acta Eruditorum oder Geschichte der Gelehrten, welche den gegenwärtigen Zustand der Literatur in Europa begreiffen, Leipzig 1712—39.

2. Leipziger Gelehrte Zeitungen, seit 1715.

3. Acta philosophorum, d. i. gründliche Nachrichten a. d. Historia philosophica, nebst Urtheilen von den dahingehörenden alten und neuen Büchern, Halle 1715—26.

4. Acta Lipsiensium academica oder Leipziger Universitäts-Geschichte, Leipzig 1723 und 1724, die allerdings zunächst nur den Universitätsschriften, Dissertationen, Programmen u. s. w. gewidmet sind.

5. Fränckische Acta erudita und curiosa, die Gesch. der Gelehrten in Francken 2c. enthaltend, Nürnberg 1726—32.

6. Neufränkische Zeitungen von gelehrten Sachen, 1733—36 in Leipzig ausgegeben.

7. Tübingsche gelehrte Anzeigen. Tübingen 1735—40 [14]).

8. Zeitungen Frankfurtischer Gelehrter, Frankfurt a/M. 1736 bis 51.

9. Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, Göttingen 1739—46, später Göttingensche gelehrte Anzeigen.

10. Pommersche Nachrichten von gelehrten Sachen, seit 1743.

11. Erlangische gelehrte Anzeigen, darinnen kurtze u. zur Verbesserung derer Wissensch. ausgearbeitete Materien befindlich, Erlangen 1743—52.

Wie unvollständig immer dieses Verzeichniß sein mag, es wird genügen, um erkennen zu lassen, wie es sich nicht nur an Universitäten, sondern aller Orten regte. Nicht allein die Universitäten Leipzig, Halle, Wittenberg, Helmsted, Altorf, Tübingen, Göttingen, Erlangen und Greifswald sorgten, wie es ja schließlich ihr Beruf mit sich brachte, für Aufklärung, auch Nürnberg und Frankfurt bekundeten ihr Verständniß für diese neue Art, Wissen und Kenntnisse auszubreiten. So weit ging das Bestreben, daß gleichzeitig eine förmliche kleine Literatur entstand über die Art und Weise, wie die Herausgabe derartiger Journale in Scene zu setzen wäre und welche Anforderungen billigerweise an diese Unternehmungen gestellt werden müßten. Schon im Jahre 1692 hatte Chr. Juncker

in Leipzig sein „Schediasma Historicum de Diariis Eruditorum hactenus publicatis" veröffentlicht. An ihn schloß sich im Jahre 1706 Professor Joh. Wilh. Berger in Wittenberg mit einer Dissertation „De Incommodis ex Ephemeridibus literatis capiendis". Besonders reich war dann das Jahr 1716. Es brachte aus der Feder eines ungenannten gelehrten Märkers in Berlin „L'esprit des Journaus", eine ebenfalls anonyme „Curieuse Nachricht von denen Grand-Mod- gewordenen Journal- ꝛc. -Schrifften" und eine kritische Schrift des Professors Polycarp Lyser in Wittenberg ‚Animadversiones criticae in Ephemeridum literatarum methodum". Im Jahre 1718 erschien von H. P. L. M. eine „gründliche Nachricht von französischen, lateinischen und deutschen Journalen, Ephemeridibus, monatlichen Extracten u. s. w.", der im Jahre 1720 eine Fortsetzung aus der Feder desselben Autors folgte, und im Jahre 1722 promovirte in Rostock unter dem Präsidium des Professors Mantzel Johannes Holm aus Wismar mit einer Dissertation „De eo quod justum est circa Ephemerides litterarias concinnandas, Was bey Ausfertigung eines Journals in Acht zu nehmen". Das Niveau, auf dem alle diese Schriften standen, war mit heutigem Maaß gemessen, freilich ein recht bescheidenes. Zum Theil gab man nur ein Verzeichniß der bisher begonnenen Journale, deren Nothwendigkeit und Nutzen man anerkannte. „Ephemeridum scriptionem laudabile esse institutum", sagt genannter Holm [15]). Ob eine Censur erforderlich sei, in wieweit in den Ephemeriden die Wahrheit gesagt werden müsse, ist Gegenstand weitläufiger Untersuchung, und wenn es auf eine Anleitung zur Abfassung ankommt, so heißt es „quid vero juste ac rite in confectione Ephmeridum observandum sit, difficile dictu erit" [16]). So kommt denn Holm zu dem Schluß „Ephemerides conscribere rem esse odiosam ac periculosae plenum opus aleae tractare earundem collectorem; quamobrem manum de tabula" [17]).

Diese väterliche Mahnung hielt aber diejenigen, die sich für berufen ansahen, doch nicht ab, einen Versuch zu machen, und so zeigen sich seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in Mecklenburg ebenfalls die ersten Spuren gelehrter periodischer Unternehmungen. Schon in den von 1699—1707 jährlich ein Mal ausgegebenen „Nova litteraria maris Balthici et Septentrionis" erscheint die erste Species.

Dieses Jahrbuch wurde zwar noch nicht in Mecklenburg, sondern in Lübeck redigirt, aber es beschäftigt sich seinem Inhalte nach größtentheils mit Rostock. Es charakterisirt sich gewissermaaßen als ein gelehrtes Intelligenzblatt für den Norden, namentlich für die nordischen Universitäten Kiel und Rostock. Die Herausgeber machen alljährlich gleichsam eine gelehrte Rundreise durch Mecklenburg, Pommern, Preußen, Livland, Schweden, Dänemarck, Schleswig und Holstein und lassen alle in diesen Ländern auf den Gelehrtenstand bezüglichen neuen Vorkommnisse Revue passiren [18]).

War das Mecklenburgische, wie Taddel hervorhebt [19]), in diesem Jahrbuch alle Mal das Erste, so war die Schrift doch noch kein eigenes Organ des Herzogthums. Dieses erscheint vielmehr erst in den „Annales Litterarii Mecklenburgenses“, die in den Jahren 1722 und 1723 in Rostock unter Redaction des nachherigen Kieler Consistorialraths Phil. Fr. Hain und des Professors Mantzel [20]) an die Oeffentlichkeit traten [21]). Verleger war der Buchhändler Georg Ludwig Fritsch in Rostock und Neubrandenburg [22]); ein Druckort ist nicht genannt. Die „Annales“ boten Lebensbeschreibungen mecklenburgischer Gelehrter, die in den Jahren 1721 und 1722 gestorben waren, Amtsveränderungen in der gelehrten Welt und Recensionen neu herausgekommener Bücher, insbesondere aller Disputations- und Promotionsschriften. Sie waren so gedacht, daß zu Beginn des neuen Jahres über das verflossene in Hinblick auf gelehrte Leistungen in demselben Bericht erstattet werden sollte. In deutscher Sprache redigirt, gaben sie selbst als ihre Vorbilder, denen sie nacheiferten, die an den Universitäten Wittenberg und Halle periodisch herausgegebenen ähnlichen Unternehmungen an.

Nicht ohne Interesse ist die Vorrede, da sie von dem „Zustande des heutigen Journalisirens“ handelt. „Seit einem halben Seculo ist“, meint sie, „das Journalisiren auffgekommen und hat diese mode Schrifften zu ediren schon allerhandt fata gehabt.“ Von den Franzosen ausgehend, sei sie über Holland zu uns gekommen und hätte in Deutschland gleich einen großen Umfang gewonnen. Bei uns seien gleich zu viel Journalisten aufgestanden, darunter leider manche, die so geschickt dazu wären, wie „asinus ad lyram“ und dieser Umstand hätte bewirkt, daß die neue Schreibart in Mißcredit gekommen sei. Besonders gegen die Hallenser,

unter denen doch kein anderer als Thomasius gemeint sein kann, wird losgezogen. Diese hätten „mit dieser Schreibart ohnedem mehr einen Muthwillen getrieben / als dieselbe zu gehörigen Nutzen angewendet / und sich in derselben mit ihrem offt sehr unglücklichen judiciren mehrentheils zum Ende abgesondert / gemischt / auserlesen und gebibliothecket". Immerhin sei der Nutzen der Journale nicht in Frage zu ziehen und diese seien ein Hülfsmittel ersten Ranges, um eine „hereinbrechende Finsterniß der Wissenschaften abwenden helfen" zu können. Die Herausgeber schreckten daher vor der Redaction eines „rechtschaffenen Journals" nicht zurück, und indem sie erklärten, aus den Fehlern ihrer Vorgänger gelernt zu haben, hofften sie ihrerseits ihr beabsichtigtes Unternehmen zu einem glücklichen Fortgange bringen zu können. Die Hauptgarantie für den Erfolg erblickten sie in der Beschränkung auf ein Gebiet, das man vollständig beherrsche und für welches gut unterrichtete Autoren zur Verfügung ständen. Denn es sei stets „impracticable gewesen / daß ein oder ein paar Verfasser / die noch lange keine universelle Erkänntniß von allen Studiis und denen dahin gehörigen Nachrichten besitzen können / sich über alle Wissenschaften und Gelehrsamkeit in der weiten Welt ausbreiten wollen". Die Beschränkung nun, die ihnen vorschwebte, war die auf die Schilderung der Schicksale der Landesuniversität und ihrer Gelehrten, „denn da hat man von beyden / wann nur die Autores dem Dinge gewachsen / sich noch wohl was gründliches und vollständiges versprechen können /".

Trotz aller Sorgfalt, die hiernach die Redaction an den Tag zu legen beabsichtigte, brachten es die „Annales" nicht über zwei „Vorstellungen", d. h. Jahrgänge, hinaus und auch die im Jahre 1725 an ihre Stelle tretenden „Recensiones Actorum Eruditorum aliorumque memorabilium in alma Rostochiensi" vermochten sich nicht zu behaupten. Verlegt von dem Buchdrucker Schwechten[23]) und redigirt von dem Doctor der Medicin G. Chr. Detharding[24]), erlebten sie nur zwei „Collectiones". Schon im folgenden Jahre gingen sie wieder ein. Sie brachten Nachrichten von der Rostocker Akademie und den an ihr Lehrenden, sowie Recensionen der Fest- und anderen Programme, der Disputationen und sonstigen Universitätsschriften.

Erscheinen diese drei genannten periodischen Werke von vorn-

herein für einen engeren Leserkreis bestimmt, so rechnete das seit dem Jahre 1737 herausgegebene „Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde“ auf weitere Verbreitung. Von J. Chr. Burgmann[25]) und Ernst Johann Friedrich Mantzel redigirt, erschien es sechs Jahre hindurch in wöchentlichen Nummern von je einem Bogen Umfang. Dann gerieth es in's Stocken, bestand indeß noch, unregelmäßig und in ganz verschiedenem Umfange unter jeweilig etwas verändertem Namen ausgegeben, bis zum Jahre 1748. Das „Etwas“ ist eine bemerkenswerthe Sammlung von Notizen und längeren Aufsätzen ungleichen Werths. Interessant ist die Geschichte der Juristenfacultät nebst ihrer Fortsetzung.

Ging das „Etwas“ ein, weil vermuthlich der Interessentenkreis auf die Dauer nicht ausreichte oder weil es den Ansprüchen des Publicums nicht mehr genügte, so wurde doch, als es aufhörte, der Mangel an einem derartigen Organ so empfunden, daß drei Jahre darnach ein ähnliches Unternehmen beginnen konnte, das einen wissenschaftlicheren Anstrich trug. Der praktische Arzt und Stadtphysicus Johann Valentin Möller[26]) in Wismar begeisterte sich für eine „Mecklenburgische gelehrte Zeitung“ und fand in der ansehnlichen Buchhandlung Berger und Bödner an seinem Wohnorte einen geeigneten Verleger. Sie kam seit dem Januar 1751 alle Mittwoche in Octavformat und im Umfange von je einem halben Bogen heraus. Das Abonnement betrug vierteljährlich 12 Schillinge. Ihr Inhalt bestand in Anzeigen neuer Bücher, die jedes Mal unter der Ueberschrift der Stadt, in der sie ausgegeben waren, besprochen wurden. Es war also gleichsam darauf abgesehen, die geistige Physiognomie einer jeden Stadt, beurtheilt an ihren neuen literarischen Erscheinungen, zu schildern.

Dr. Möller konnte nicht daran denken, alle Beiträge selbst zu liefern, zumal seine Gesundheit nicht die stärkste war. Er hatte sich daher nach fähigen Mitarbeitern umgesehen und unter Andern den Professor Hofrath Aepinus[27]) gewonnen, dem die journalistische Thätigkeit besonderes Vergnügen bereitete. Dieser war es denn auch, der schon im nächsten Jahre die Redactionsgeschäfte übernahm und die Ueberführung der Zeitung nach Rostock veranlaßte, während der Verlag in den Händen der bewährten

Firma, die überdies auch in Rostock vertreten war, blieb. Ein Programm, das mir leider nicht zu Gesicht gekommen, entwickelt die Regeln und Grundsätze, nach denen die Redaction sich richten wollte. So erschien denn seit 1752 die Zeitung unter dem Titel „Gelehrte Nachrichten“ in Rostock. In der Organisation traf man eine formelle Aenderung, indem man statt der Städtenamen als Ueberschriften nun die Titel der Bücher hinsetzte, auf deren Inhalt man einging. Ferner wurde eine monatliche Beilage vom Umfange eines Bogens eingeführt, die am 31. Januar 1752 zuerst ausgegeben wurde und nach den vier Facultäten geordnet die Beurtheilung kleinerer Schriften enthielt. Eine fünfte Abtheilung „Vermischte Nachrichten“ gab allerlei bemerkenswerthe Personalnotizen und gelegentlich buchhändlerische Anzeigen.

Am Ende des Jahres waren die Redacteure — es nennt sich keiner — mit ihrem Werk so zufrieden, daß sie den ganzen Jahrgang, dem ein eingehendes Register und eine nachträgliche Vorrede angefügt wurden, dem Erbprinzen Friedrich von Mecklenburg widmeten, der damals gerade „den Schutz und die Regierung über die Akademie in Rostock“ übernommen hatte. In der Vorrede wurde als Hauptzweck des Unternehmens hingestellt, „die Veränderungen der gelehrten Welt, die sowohl in den Arbeiten als den Schicksalen ihrer Mitglieder vorkommen, zu erzählen, zu prüfen, und ihren Werth zu bestimmen“. Daneben wünschten die Herausgeber, durch Verbreitung der Kenntnisse aus guten Schriften den Geschmack ihrer Landsleute an den Künsten und Wissenschaften zu vergrößern und zu verfeinern.

War der erste Jahrgang der neuen Folge zur Zufriedenheit beendet und dem Unternehmen von verschiedenen Seiten durch Ueberschickung von Aufsätzen Beistand geleistet worden, so dauerte der Beifall auch im nächsten Jahre fort. Daher hatte die Redaction den Muth, am Ende des Jahres den ganzen Band dem Prinzen Ludwig von Mecklenburg darzubringen. Dieser hatte, wie es in der Widmung heißt, schon zu einer Zeit, als die „Gelehrten Nachrichten“ nur als „ganz unreife Früchte eines gutgemeinten Fleißes“ anzusehen waren, sein Wohlgefallen über sie geäußert und zu ihrer Fortsetzung ermuntert. Die Ehrfurchtsbezeugung erschien somit den Umständen durchaus angemessen.

Dem Interesse, das die herzogliche Regierung an dem Unternehmen zeigte, hatte Aepinus es zu danken, daß die Bitte um Portofreiheit „durch's ganze Land und bis an die letzten Poststationen desselben", die er am 30. Januar 1754 zuständigen Orts vortrug, genehmigt wurde. Er konnte hervorheben, daß er keinen anderen Vortheil hätte als, „daß die hiesige Akademie auch dadurch etwas mehr Ansehen erhalten möchte", und erreichte auf diesem Wege zweifellos eine größere Verbreitung seines Blattes. Für den Betrag von 1 Thaler 8 Silbergroschen, die in halbjährlichen Raten zu entrichten waren, konnte Jedermann vom Postamte die Zeitung beziehen[28]).

Mit dem Jahre 1755 wußten die Verleger ihrer Unternehmung, von der sie behaupteten, daß die Zahl ihrer Abonnenten und Leser in Zunahme begriffen sei, einen neuen Reiz zu verleihen, indem sie die erste Nummer eines jeden Jahrgangs mit dem Bildniß eines mecklenburgischen Gelehrten, vorzugsweise der seit 1750 gestorbenen, zu schmücken versprachen. Ein Kupferstich des Professors der Theologie Franz Albrecht Aepinus (1673 bis 1750) machte den Anfang.

Im Auslande begann die Zeitschrift ebenfalls Interesse zu erwecken. Im Hamburgischen Correspondent erschien im Jahre 1755[29]) ein Angriff auf sie, der indeß der Popularität, die sie nach und nach in Mecklenburg erworben haben dürfte, keinen Eintrag that. So erschienen die Rostocker gelehrten Nachrichten mehrere Jahre hindurch, hier und da allerdings durch die Zeitereignisse gehemmt, insbesondere durch den in Europa sich ausbreitenden Krieg, der den auswärtigen Briefwechsel erschwerte. Schon im Jahre 1757 machte sich dieser Umstand geltend, noch mehr in den Jahren 1759 und 1760. Seit dem September 1759 fehlten die monatlichen Beilagen und zum ersten Male wurde am Ende des Jahres die Aufstellung des Registers unterlassen. Noch ein Mal raffte man sich im Jahre 1760 zur Innehaltung der alten Ordnung auf und gab zwei Monatsbeilagen heraus. Aber die anderen Beilagen blieben aus und man wird froh gewesen sein, den Jahrgang überhaupt angemessen haben zu Ende führen zu können. Im Zusammenhang mit den die Uebersiedelung der Universität von Rostock nach Bützow betreffenden Ereignissen, hörten sie dann am Ende des Jahres 1760 ganz auf.

Unter den nach Bützow übersiedelnden Professoren befand sich auch Hofrath Aepinus und bei seiner Vorliebe für die periodische Presse ruhte er nicht, bis er im Jahre 1761 seine „Gelehrten Nachrichten“ an seinem neuen Wirkungsorte fortsetzen konnte. Ob er die Kosten des Drucks aus eigener Tasche bestritt, stehe dahin. Weder ein Verleger noch ein Drucker ist genannt und erst bei den folgenden Jahrgängen wird mitgetheilt, daß Berger und Bödner auch diese Fortsetzung in ihren Schutz genommen hätten. Es gelang jedoch den Bestrebungen des gelehrten Herrn nicht, seine Zeitschrift lebensfähig zu erhalten. Im Jahre 1761 kamen nicht mehr als 15 Stücke an die Oeffentlichkeit, alle ohne Beilagen, im folgenden Jahre nur 43 Stücke, von denen bloß drei Beilagen aufzuweisen hatten, und im Jahre 1763 nur 34 Stücke, alle wieder ohne Beilagen[30]). Aepinus' Absicht war die beste. Er trug sich sogar mit weit ausschauenden Plänen zu einer anderen Organisation seines Blatts, die lediglich deßhalb nicht Platz greifen konnte, weil die „allgemeinen Unruhen und Verwirrungen“ die Verwirklichung nicht rathsam erscheinen ließen. Er wollte auch die für den Jahrgang 1761 fehlenden Stücke alle nachliefern und glaubte, diese Vervollständigung um so eher in Aussicht stellen zu können, als er einen größeren Kreis von Mitarbeitern zu gewinnen gewußt hatte[31]). Indeß, es kam Alles ganz anders und mit der Nummer vom 24. August 1763 erlosch sein Unternehmen, das eine mehr als zehnjährige ruhmreiche Existenz aufzuweisen hatte.

Der Grund zu diesem vorzeitigen Ende scheint hauptsächlich darin gelegen zu haben, daß mittlerweile auf Initiative des Professors J. J. Quistorp[32]) in Rostock einige Mitglieder der dortigen Akademie sich zu dem Zwecke vereinigt hatten, ihrerseits die Wiederaufnahme der gelehrten Zeitung zu bewerkstelligen. Da der Buchhändler Koppe sich zum Verlage bereit erklärte, gelang das Vorhaben und so erschienen seit 1762 „Neue Berichte von gelehrten Sachen“ in gewohnter Weise: 52 Wochennummern und 12 Beilagen. Einen besonderen Plan über die Art und Weise, in der die Veröffentlichung vor sich gehen sollte, hielt man nicht für erforderlich erst noch mitzutheilen. Man sprach in der ersten Nummer, vom 2. Januar 1762, aus, daß die ehemaligen Rostocker gelehrten Nachrichten sich ziemlich beliebt gemacht

hätten und offenbar ein Bedürfniß vorläge, die auf „unserer uhr-alten Akademie" herauskommenden Schriften regelmäßig dem Publicum bekannt zu machen. Diese sollten nach wie vor den vorzüglichsten Gegenstand der Aufmerksamkeit bilden, im Uebrigen aber sicherte man zu, nur über Bücher berichten zu wollen, die die Herausgeber der Berichte selbst gelesen und geprüft hätten. „Schriften hingegen, die uns weiter nicht als aus fremden Nachrichten bekannt sind, Disputationes und Programmata, die an anderen Orten herauskommen und dergleichen, gehören nebst denen Lebensbeschreibungen der alhier und anderer Orten in Mecklenburg versterbenden Gelehrten und denen Veränderungen, die bald hie bald da in der gelehrten Welt vorgehen, für die Beylage und werden von uns ganz kurtz in derselben angezeiget."

Bis zum Jahre 1765 blieben die Neuen Berichte unverändert. Dann aber machte der Verleger Koppe Schwierigkeiten, Quistorp starb und es drohte völlige Stockung, wenn nicht der spätere landständische Archivar Heinr. Friedr. Taddel[33]) auf Wunsch der Gesellschaft sich bereit gezeigt hätte, die Aufsicht und den Verlag zu übernehmen. Taddel änderte den Titel in „Erneuerte Berichte von gelehrten Sachen", ließ aber im Uebrigen Alles beim Alten und führte sein Schifflein mit kundiger Hand durch die vier Jahre 1766—1769. Eine Neuerung offenbarte sich darin, daß, während bisher die abgedruckten Abhandlungen nicht von ihren Verfassern unterzeichnet waren, von nun ab wenigstens die Anfangsbuchstaben des Namens mitgetheilt wurden. Man trug eigentlich, wie Taddel hervorhob[34]), keine Bedenken, sich vollständig zu nennen, aber man unterließ es, weil man annahm, daß in Rostock doch Jedermann die Bedeutung der Zeichen kannte. Ob man aber auch im Auslande darüber unterrichtet sei, wäre gleichgültig.

Nach dreijähriger Redactionsthätigkeit verlor Taddel die Lust zur weiteren Herausgabe der monatlichen Beilagen, die, mit Ausnahme eines Stückes, alle aus seiner Feder geflossen waren. Daher erklärte er in der zwölften Beilage von 1768, daß diese fortan aufhören würde. Allerdings seien seine Bemühungen mit Beifall aufgenommen worden und man hätte diesen ihm mündlich und schriftlich ausgesprochen. Gleichwohl urtheilte er selbst bescheiden über seine Leistungen. „Die meisten Leser", sagte er, „verlieren ohnehin nichts

dabei als ein paar Bogen Papier, von denen sie keinen Nutzen hatten.“ Ich nehme wenigstens an, daß er damit nicht etwa zum Ausdrucke bringen wollte, daß das, was er veröffentlicht hatte, Caviar für's Volk sei. Jedenfalls erschien denn nun der Jahrgang 1769 ohne monatliche Beilage.

Mit dem folgenden Jahrgange kam die Redaction in die Hände des Professors Eschenbach[35]) des Jüngeren, der sie jedoch nach zwei Jahren schon satt hatte und dem Magister Chr. Sprengel[36]) übergab. Dieser war schon nicht mehr in der Lage, das Programm ganz zu erfüllen. Von den beiden, durch ihn redigirten Jahrgängen, ist der letzte — 1773 — unvollständig: nur vierundzwanzig Stück, denn mit dem 17. Juni hörte die Zeitung auf.

Rechnet man den Anfang der gelehrten Zeitungen in Mecklenburg von Beginn des „Etwas“ (1737) an, so hatten sie sich 36 Jahre lang gehalten, was sicher für die geistige Regsamkeit der Bevölkerung spricht, der sie dienen wollten. Die Unterbrechungen und Stockungen, die in ihrem Erscheinen sich zeigten, blieben schließlich ähnlichen Unternehmungen anderer Universitäten auch nicht erspart. Die gelehrten Anzeigen z. B., die in Tübingen bereits im Jahre 1735 begannen, hielten sich zunächst nur fünf Jahre. Dann wiederholte man den Versuch im Jahre 1752, der aber nur für ein Jahr Erfolg hatte, und erst seit 1783 gelang es, sie für eine Reihe von Jahren lebensfähig zu machen[37]).

Weniger begreiflich ist dagegen, daß das Unternehmen im Jahre 1773 einging. Vermuthlich ist es darauf zurückzuführen, daß seit der Begründung der Universität Bützow die Rostocker Akademie nur ein Scheindasein führte. Wenn auch der Rath nach dem Zerwürfniß mit dem Herzoge seine neun Professoren, zumeist Bürgermeister und Prediger der Stadt, beibehielt, so bestand die Universität doch ohne Insignien, ohne Promotionen, ohne die „Comitiva palatina“, gleichsam nur „in partibus infidelium“, und demgemäß wird das Bedürfniß nach einem derartigen Organ auf Null gesunken sein.

Einen Ersatz dafür boten die „Kritischen Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit“, die seit 1774 von Berger und Bödner in Bützow und Wismar verlegt wurden. Das „Avertissement wegen Absicht und Einrichtung“

dieses Journals ist mir leider nicht gelungen aufzutreiben. Doch ist bekannt, daß es von dem Consistorialdirector und Professor Reinhard[38]) in Bützow begründet wurde. Dieser war vom Herzoge berufen worden, um neben der Leitung des Consistoriums die Kräfte der Universität gegen den von allen Seiten eindringenden Rationalismus und Atheismus zu vereinigen, und dieser Aufgabe suchte er mit Hülfe der „Bützower Blätter", wie seine Sammlungen bald genannt wurden, gerecht zu werden. Ueber alle literarischen Erzeugnisse der neueren Zeit wird in lebhafter, eindringender Weise disputirt, über alle Bücher, auf welchem Gebiete sie immer veröffentlicht waren, wurde kritisch referirt und Mittheilungen literarischer Nachrichten aus allen Wissensgebieten daran geknüpft. Entzückt schrieb Tychsen, der mit Vorliebe selbst auf seine Gegner schimpfte, „Reinhard hat uns gelehrt, wie wir den Feinden die Zähne zeigen müssen. Was wir schreiben, wer in Deutschland liest es nicht? Wie Wittenberg, so hat Gott Bützow begnadet, daß aus dem Dunkel dieses Orts ein Licht aufgehen soll, welches die ganze Welt erleuchtet".

Fast alle Professoren in Bützow arbeiteten an dem Journal mit, von dem jährlich vier Stücke ausgegeben wurden, jedes zu 9—11 Bogen etwa. Die Sammlungen scheinen auch in der That weit verbreitet gewesen zu sein und sich eines gewissen Ansehens erfreut zu haben[39]). Ein zeitgenössischer Bericht der Kammer in Schwerin beurtheilte sie allerdings später im October 1785 weniger günstig und meinte, daß sie beim Publicum nicht die beste Aufnahme gefunden hätten[40]).

Mit dem Weggange Reinhard's von Bützow, der im Jahre 1780 zum mecklenburgischen Commissar beim Reichskammergericht in Wetzlar ernannt wurde, schien es zweifelhaft, ob es möglich sein würde, das Journal fortzusetzen. Es gelang dies in alter Weise auch nur bis zum Jahre 1781, worauf eine mehrjährige Pause eintrat. Danach bemächtigte sich der Consistorialrath und Professor Peter Andreas Müller der Idee[41]), der ihrer Ausführung jedoch, wenn auch keineswegs ein unbedeutender Kopf, wohl nicht ganz gewachsen war. Er hatte die Buchhandlung von Christ. Gottl. Hertel in Leipzig willig zu machen gewußt, in derem Verlage zu Ostern 1786 das erste Stück seiner „Kritischen Beyträge zur neuesten Geschichte der Ge-

lehrsamkeit" erschien. Jährlich wollte er zwei Stücke herausgeben, in denen er alle ihm zugehenden Schriften zu recensiren sich verpflichtete. Doch behielt er sich vor, ein schlechtes oder „kränkliches" Buch unbesprochen bei Seite zu legen, und strebte gerade dahin, die Richtung der Lectüre zu beeinflussen, heilsamen Ideen aus hervorragenden Werken Eingang zu verschaffen.

An die Regierung hatte er sich mit der Bitte um Portofreiheit für seine Beiträge gewandt. Geheimrath von Dewitz war nicht abgeneigt, auf diesen Wunsch einzugehen, hielt es jedoch für angezeigt, die Kammer vorher zum Gutachten aufzufordern. Dabei erklärte er dieser, er hielt es für wünschenswerth, daß die Akademie sich einmal wieder durch Herausgabe einer nützlichen periodischen Schrift bekannt machen möge, nachdem sie fast in Vergessenheit gerathen sei. Die Kammer jedoch beherzigte diesen Wink nicht, gab vielmehr einen recht unfreundlichen Bericht ab. Sie führte ungefähr Folgendes aus. Der Zweck, den eine kritische periodische Schrift verfolge, sei ganz verfehlt. Die vormaligen Bützowischen Sammlungen seien nicht gemeinnützig gewesen und hätten sich keines großen Anklanges erfreut. Rechtsgelehrte und Aerzte hätten nur selten etwas Ansprechendes für sich darin gefunden. Wenn Herr Professor Müller nach derselben Methode arbeiten und alle Beiträge allein verfassen wolle, so werde er außer einigen mecklenburgischen Theologen wenig Leser finden. Damit werde dann der Zweck, den eine kritische periodische Schrift haben müsse, ziemlich verfehlt, wenn nicht gar zu besorgen sei, daß die Akademie darüber in zweideutigen Ruf gerathen könne. Unter diesen Umständen lehne die Kammer es ab, eine Entscheidung zu geben, und stelle dem höchsten Ermessen anheim, ob ein so unvollkommenes kritisches Werk zu fördern sei[12]). Der Herzog aber scheint auch nicht recht gewußt zu haben, was das Angemessenste sei, und decretirte, daß man das Erscheinen der ersten Stücke abwarten solle, um Sicherheit zu haben, daß das Unternehmen die Unterstützung verdiene. Wahrscheinlich war dies jedoch nicht der Fall und das Mißtrauen der Kammer nicht ungerechtfertigt. Mit dem vierten Jahrgang — 1789 — erloschen die Beiträge, natürlich auch mit beeinflußt durch die Aufhebung der Universität in Bützow.

Nicht eigentlich zur periodischen Presse im engeren Sinne des Worts gehören folgende drei, ebenfalls auf dem Boden der Bützower

Akademie erwachsenen Schriften von Mantzel, Tychsen und Reinhard. Der Erstere gab von 1761—1767 in 26 Theilen seine „Bützowischen Ruhestunden“ heraus, die mit seinem Tode erloschen. Waren diese größtentheils den Antiquitäten zur Mecklenburgischen Geschichte und Rechtsgelahrtheit gewidmet, so machte Professor Tychsen[43]) es ihnen auf einem anderm Gebiete nach in seinen „Bützowischen Nebenstunden“, die in 6 Stücken 1766—1769 Beiträge zur morgenländischen Gelehrsamkeit, d. h. zur Geschichte des Judenthums enthielten. Professor Reinhard aber veröffentlichte von 1775—1777 in 6 Stücken eine „Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze“. Es mangeln diesen drei Werken die charakteristischen Merkmale von Zeitschriften, als da sind: regelmäßiges Erscheinen in gewissen Zeiträumen, Mitarbeiter aus verschiedenen Kreisen, Abonnementsbedingungen u. dergl. m. Sie flossen alle drei ausschließlich aus der Feder ihrer Urheber und sind eigentlich mehr als Lieferungswerke oder unsystematische Materialsammlungen zu bezeichnen.

Nach der Rückkehr der Universität aus Bützow wurde im Herbste 1788 in einer Richtung wenigstens Ersatz für die eingegangene gelehrte Zeitung geboten durch die von dem jüngeren Professor Eschenbach herausgegeben „Annalen der Rostockschen Akademie“. Zum ersten Male am 23. September 1788 an die Oeffentlichkeit getreten, erschienen die Annalen jährlich in je 50 Stücken vom Umfange eines halben Octavbogens regelmäßig bis zum Jahre 1807 und haben in der Litteratur einen angesehenen Platz errungen. Zweifellos haben sie für die Geschichte der deutschen Universitäten einen erheblichen Werth. Nicht nur, daß sie alles auf die Rostocker Akademie bezügliche Material in dankenswerther Weise zusammengetragen, insbesondere auch die literarischen Productionen der mit dem Herausgeber gleichzeitig wirkenden Professoren eingehend berücksichtigt haben, so schenkten sie auch den Universitäten im ganzen Reiche, ja selbst den fremdländischen Hochschulen Aufmerksamkeit. Verordnungen, die dort erlassen, wurden abgedruckt und geprüft, Bücher und Schriften, die über sie veröffentlicht wurden, auszugsweise mitgetheilt, kurz sie bieten für die Beurtheilung des Universitätswesens überhaupt in den Jahren 1789—1807 eine Fülle des lehrreichsten Materials.

Mit dem Beginn des Jahres 1807 hörte die Bereitwilligkeit des Verlegers zur weiteren Herausgabe auf, da die Zahl der Subscribenten immer geringer geworden war. Am 18. April 1807 veröffentlichte Professor Eschenbach das letzte Stück. Charakteristischer Weise hat er gleichwohl in der Stille sein Werk fortgesetzt. In seinem Nachlasse hat sich eine zweite Serie Rostock'scher Akademischer Nachrichten in 10 Bänden, die Jahre 1807—1823 umfassend, vorgefunden, die völlig ausgearbeitet, doch ungedruckt blieben. Von ihnen werden heute 7 in der Bibliothek der Ritter- und Landschaft, 2 in der Universitätsbibliothek in Rostock aufbewahrt und einer ist verschollen.

Bis zu einem gewissen Grade ersetzten die „Annalen" die „gelehrte Zeitung". Aber sie waren doch keineswegs ein kritisches, lediglich zu dem Zwecke, das Publicum über die Literatur regelmäßig zu belehren, bestimmtes Organ, und so tauchte noch einmal gegen Ausgang des Jahrhunderts die Idee auf, eine gelehrte Zeitung an der Universität Rostock zu begründen. Die „Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg", die einige Bemerkungen über die Landesakademie veröffentlichte[44]), regte in diesen u. A. auch die Abfassung gelehrter Zeitungen an. In akademischen Kreisen fiel dieser Vorschlag auf fruchtbaren Boden oder war gar schon früher gelegentlich ausgesprochen worden. Wenigstens war vom Concil der Universität nach einer Berathung über die der Akademie seit ihrer Rückkehr aus Bützow noch abgehenden Hülfsmittel und neu aufgetauchten Bedürfnisse in dem Bericht an die herzogliche Regierung auch die Herausgabe einer gelehrten Zeitung als wünschenswerth bezeichnet worden[45]).

Zunächst ließ man die Idee in Schwerin unbeachtet. Im Jahre 1796 aber trat man ihr näher und eines Tages ging ein Rescript an Rector und Concil ein, in welchem die Professoren aufgefordert wurden, zu erwägen, ob sie nicht nach dem Beispiel anderer Akademieen sich zur Herausgabe einer gelehrten Zeitung entschließen könnten. Die Stimmung war, wenn man nach den auf der Missive vom 3. März 1796, in der die Professoren mit dem Vorschlag der Regierung bekannt gemacht wurden, zum Ausdruck kommenden Meinungen urtheilt, eine im Ganzen dem Unternehmen günstige. Allgemein hielt man es nicht für angemessen, nachdem die Regierung die Angelegenheit angeregt hatte,

sich ablehnend zu verhalten. Allerdings vermutheten die Einen, daß die gelehrte Zeitung keine lange Dauer und keinen großen Absatz haben würde; aber die Anderen glaubten doch, den Ruf der Akademie durch sie gefördert und verbreitet zu sehen, und erwarteten, daß sie den Mitgliedern der Universität mannigfaltigen erheblichen Nutzen bringen würde. So schien es sich nicht mehr um das Ob?, sondern um das Wie? zu handeln. In dieser Beziehung aber wurde von vornherein der Gedanke laut, daß es nothwendig sei, von der Regierung einen gewissen Fonds zu fordern, um die Sache in Gang bringen zu können.

Mit am entschiedensten gelangte dieser Punkt in dem Votum des Professors Eschenbach zum Ausdruck. Er schrieb hinsichtlich der Kosten:

„a) Einen Verleger erhält man nicht, wenn man ihm nicht Zuschuß bewirket und auf alles Honorarium Verzicht leistet. Man lasse sie also selbst drucken.

b) Die herzogliche Regierung müßte aber den Zuschuß zu den Druckkosten übernehmen, so lange sie sich nicht selbst erhalten könne. Bis dahin daß Überschuß entstehet und dieser vertheilt werden kann, leisten die Mitarbeiter auf ein Honorarium Verzicht.

c) Die herzogliche Regierung bewilligt zu den anzuschaffenden Büchern, die nachher an die Bibliothek gehen, jährlich 600 rthl. N $^{2}/_{3}$ aus den Zinsen ultra alterum tantum und zur geschwinden Anschaffung aller Hülfsmittel dem hiesigen Buchhändler die Postfreyheit im Lande unter den vormals bestimmten Bedingungen."

In solchem Sinne, wenn auch ohne alle Einzelheiten, wurde im Juni an das Ministerium berichtet und gleichzeitig ein Ausschuß aus fünf Professoren, zwei Mitgliedern der philosophischen und je einem Mitgliede der anderen drei Facultäten, gewählt, der den Entwurf eines genauen und umständlichen Plans zu solchem Unternehmen entwerfen sollte. Die Professoren A. G. Weber, K. Norrmann, Link, Ziegler und Eschenbach unterzogen sich dieser Aufgabe und legten im September 1796 dem Concil ein „Erachten" vor, auf das sie sich mit Stimmenmehrheit verständigt hatten.

Nach diesem hatte man sich die Organisation folgendermaaßen gedacht[46]). Wenn man sich überhaupt entschlösse, eine Zeitung herauszugeben, so müßte sie so vorzüglich sein, daß sie den guten Ruf der Akademie beförderе, und es müßte ihr Bestehen auf die Dauer gesichert sein. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte

man überhaupt zur Verwirklichung des Planes schreiten. Daß das projectirte Unternehmen Nutzen bieten könne, sei kaum zu bestreiten. Der gute Ruf der Akademie könne durch sie allgemeiner und geschwinder befördert werden als durch die Bücher und Gelegenheitsschriften einzelner Professoren. Väter und Vormünder würden vielleicht durch sie bei der Wahl der Universität für ihre Söhne und Pflegebefohlenen bestimmt. Die hiesigen Professoren kämen in Verbindung mit auswärtigen Gelehrten. Die Bibliothek gewänne erheblich an Zuwachs und böte den Gelehrten bessere Gelegenheit, sich zu vervollkommnen.

Die größte Schwierigkeit bereitete die Deckung der Kosten. Buchhändler würden nach den jetzt gewöhnlichen Grundsätzen sich nicht zum Verlag bereit finden. Es müßte also das Concil oder eine „Committe" desselben die Besorgung des Debits selbst übernehmen. Viele Bücher würden zu Recensionszwecken unentgeltlich nicht zu erlangen sein, also angekauft werden müssen. Ohne Honorar Mitarbeiter zu finden, sei nicht sehr aussichtsvoll. Dazu kämen die Druckkosten. Bei einem Bogen wöchentlich und einer Auflage von 500 Exemplaren wurden diese auf 256 Reichsthaler 8 Schilling N. $^2/_3$ geschätzt. Für den Ankauf von Büchern wurden 400 Reichsthaler angesetzt und das Honorar auf 260 Reichsthaler in Gold bestimmt. Dem gegenüber stand eine Einnahme aus der Zeitung, falls die ganze Auflage Absatz fände, von $666^2/_3$ Reichsthalern in Gold, da man den Ladenpreis nicht höher als 2 Reichsthaler glaubte ansetzen zu dürfen, wovon man nach Abzug des Rabatts 1 Reichsthaler 16 Schilling zu erwarten hätte. Es war mithin klar, daß ohne Unterstützung der Regierung die Herausgabe sich nicht in's Werk würde setzen lassen können.

Als Endzweck einer gelehrten Zeitung stellte man hin, „denjenigen Lesern die jährlichen Fortschritte gesammter Wissenschaften in einer kurzen Uebersicht darzustellen, die nicht alle herauskommenden Schriften selbst lesen und vergleichen könnten". Hieraus folge, daß man sich beschränken müsse und keinen Raum auf Nebendinge verwenden könne. So wenig wie man Unterhaltungslectüre berücksichtigen dürfe, könne man Personal-Nachrichten, Buchhändler- und andere Notizen aufnehmen. Jede aufzunehmende Recension werde in der Regel eine gedrängte Angabe des Inhalts der Schrift und ein völlig unparteiisches Urtheil über ihre Güte bringen müssen.

Die Rostocker Professoren zur Mitarbeiterschaft zu verpflichten, sei nicht rathsam. „Manche Professoren haben nicht Neigung dazu, anderen fehlt es an hinlänglicher Zeit, und es wird dies dem Institut unschädlich bleiben, wenn sich nur nicht der größere Theil der Professoren entziehet“. Dagegen sei es zweckmäßig, hiesige nicht akademische und auswärtige Gelehrte, von deren gründlicher Kenntniß man überzeugt sei, zur Mitarbeiterschaft aufzufordern.

Diejenigen Professoren, die an der gelehrten Zeitung sich zu betheiligen bereit seien, sollten zusammentreten und aus ihrer Mitte ein Directorium wählen, dem die Leitung des Unternehmens anzuvertrauen sei. Das Directorium müßte aus zwei Mitgliedern der philosophischen Facultät und je einem Mitglied der anderen drei Facultäten bestehen, ohne Entschädigung thätig sein und die sämmtlichen Redactionsgeschäfte übernehmen, als da sind: Vertheilung der zu recensirenden Bücher, Prüfung der eingehenden Recensionen, die Correspondenz, die Berechnung des Fonds u. dgl. m.

Das Concil machte sich diese Auseinandersetzung zu eigen und überreichte im November 1796 der Regierung einen Bericht, in dem man betonte, daß die Herausgabe der gelehrten Zeitung davon abhängen würde, ob ein Unterstützungsfonds würde angewiesen werden können. Zu diesem schlug man vor, „diejenigen 12151 Reichsthaler 3 Schilling Zinsen über das Alterum tantum“, welche in dem Vergleiche von 1793 „zur landesherrlichen Gnade verstellet“ worden, anzuwenden[47]. Diese Summe wünschte man als ein zinsbares Capital von der Kammer übernommen, und die jährlichen 600 Reichsthaler Zinsen zur Unterstützung der Zeitung verwandt zu sehen. Auf diesen Antrag stand im Juni 1799 die höchste Resolution noch aus.

Uebrigens war man in den Kreisen der Professoren doch nicht ganz einstimmig. Professor Eschenbach hatte sich bereits im Jahre 1795 dahin vernehmen lassen, daß derartige gelehrte Zeitungen weder den Wissenschaften noch der Akademie nützten. Ihm schien es zweckmäßiger, daß die Rostocker Collegen an auswärtigen guten kritischen Blättern mitarbeiteten, als daß sie zusammen ein eigenes Blatt gründeten und redigirten. Einen Gewinn für die Wissenschaften glaubte er nicht erwarten zu können, wenn die vielen gelehrten Zeitungen in Deutschland, die kaum ein Gelehrter im Stande sei, alle lesen zu können, um eine vermehrt würden. Die

Rostocker Akademie selbst würde nicht profitiren, sondern nur die Gesellschaft der, oft auswärtigen Gelehrten, die regelmäßig mitarbeiteten. „Nur alsdann, wenn sie die Controlle würde, die den Beweis lieferte, daß jeder Professor die neuen in seinem Fache herauskommenden Bücher mit Aufmerksamkeit durchgelesen habe, würde sie unstreitig nutzen". Was endlich die äußere Organisation anlange, als: regelmäßige fleißige Mitarbeiter, Honorar für sie, die Beschaffung der zu recensirenden Bücher u. dergl. m., so gestand er, „die Möglichkeit nicht abzusehen, alle entgegenstehende Hindernisse in den nächsten 30 Jahren zu heben"[48]). Eschenbach hat Recht behalten. Die Regierung fand die Unterstützung später selbst nicht durchführbar, und so unterblieb die Verwirklichung der löblichen Absicht.

1) Prutz, a. a. O., S. 244. 2) Prutz, a. a. O., S. 261—270.
3) Prutz, a. a. O., S. 271—275.
4) Prutz, a. a. O., S. 275—285. — R. Treitschke, Burkhard Mencke. 1842.
5) Prutz, a. a. O., S. 286.
6) Rich. Hodermann, Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts. 1891.
7) Prutz, a. a. O., S. 287—340. 8) Prutz, a. a. O., S. 333.
9) Prutz, a. a. O., S. 340. 10) Prutz, a. a. O., S. 341.
11) Ich gebe das Anfangsjahr dieser Schriften nach Paul Emil Richter's verdienstlichem Verzeichniß der Periodica im Besitze der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Auf der Rostocker Universitätsbibliothek sind von den genannten nur einzelne Bände vorhanden.
12) Krabbe, Die Universität Rostock. 1854. S. 549.
13) Richter, a. a. O., S. 2.
14) Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz. Bd. 11, S. 149. 15—17) S. 6—17.
18) Prutz, a. a. O., S. 343. Huber, Uebersicht der periodischen Literatur Mecklenburgs in Mecklenburgische Blätter, 1834, S. 123.
19) Taddel, a. a. O., S. 588.
20) Ernst Johann Friedrich Mantzel, geb. 1699 zu Jordensdorf bei Teterow, 1723 ord. Professor der Moral in Rostock, seit 1746 ord. Professor der Pandecten, siedelt 1760 nach Bützow über und stirbt dort 1768.
21) Prutz, a. a. O., S. 358; — Taddel, a. a. O., S. 591.
22) Ueber ihn vergleiche meine Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg. Archiv XVII, S. 252.
23) Ebenda S. 252.
24) Georg Christoph Detharding, geboren 1699 in Güstrow, studirt in Leipzig, hält seit 1722 Vorlesungen in Rostock, seit 1733 Professor der Medicin und höheren Mathematik daselbst, seit 1760 in gleicher Stellung in Bützow.
25) Joh. Christian Burgmann, geb. 1697 in Rostock, zuerst Privatdocent, dann Pastor an der heil. Geistkirche, seit 1770 ord. Professor der Metaphysik, stirbt 1775. Siehe Krey a. a. O.
26) Johann Valentin Möller, geb. 1698 in Sülze, studirt Medicin in Rostock, seit 1736 Subphysicus, später Physicus in Wismar, stirbt 1757.
27) Angelius Joh. Dan. Aepinus, geb. 1718 in Rostock, Privatdocent, seit 1746 ord. Professor der Beredsamkeit in Rostock, als solcher auch in Bützow, stirbt 1784.

28) Gelehrte Nachrichten 1754, S. 590—592.
29) Stück 147. 30) Taddel, a. a. O., S. 595.
31) Gelehrte Nachrichten s. 1762. 1. Stück. Vorrede.
32) Johann Jacob Quistorp, geb. 1717 in Rostock, seit 1755 Pastor an der Nicolaikirche und ord. Professor der Metaphysik in Rostock; stirbt 1766.
33) Heinr. Friedr. Taddel, geb. 1736 in Rostock, studirt in Rostock und Göttingen, Advocat und Privatdocent in Rostock, seit 1771 Archivar der Landstände in Rostock, seit 1781 Vicelandsyndicus.
34) Erneuerte Berichte, Jahrg. 1766. Vorrede.
35) Johann Christian Eschenbach der Jüngere, geb. in Rostock 1746, Professor der Jurisprudenz und Syndicus des zweiten bürgerschaftlichen Quartiers, stirbt 1823.
36) Matthias Christian Sprengel, geb. 1746 in Rostock, 1778 in Göttingen, 1779 in Halle Professor der Geschichte.
37) Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, 1781, Bd. 11; S. 149—150. — Eschenbach, Annalen der Rostock'schen Akademie, Bd. 7, S. 15.
38) Hölscher, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, in Jahrbücher des Vereins für mecklenburg. Geschichte, Bd. 50, S. 98.
39) Hölscher, a. a. O., Bd. 50, S. 55, 94—95.
40) Nach Acten im Großherzogl. Geheimen- und Hauptarchiv zu Schwerin.
41) Vergl. Hölscher, a. a. O., Bd. 50, S. 55.
42) October 1785. Acten im Großherzogl. Geheimen- und Hauptarchiv zu Schwerin.
43) Olaus Gerhard Tychsen, geb. 1734 in Tondern, ursprünglich Judenmissionar, seit 1762 Professor des Hebräischen an der Universität zu Bützow.
44) Jahrgang 1794. 5. Stück.
45) Annalen der Rostock'schen Akademie, 1794, Bd. 5, S. 284. Die im Archiv der Universität vorhandenen Acten betreffend die Einrichtung einer gelehrten Zeitung (K. 14) sind leider lückenhaft. Ein der Missive vom 3. März 1796 beigelegtes Promemoria, das nach der Mittheilung des Rectors über frühere Verhandlungen Auskunft gegeben hat, ist abhanden gekommen.
46) Vergl. Annalen der Rostock'schen Akademie, Bd. 8, S. 201, 209, 219, 387. Das Original des Erachtens in Rostocker Universitäts-Archiv (K. 14. Nr. 10).
47) Ebenda Bd. 4, S. 316, § 3. 48) Ebenda Bd. 5, S. 78, 284—287.

IX. Unterhaltungszeitschriften.

a) Wochenschriften.

In dem Maaße als Zeitungen sich bewährten und das Bedürfniß der Gelehrten oder der besser gebildeten Kreise der Gesellschaft nachhaltig und mit Erfolg durch die Unternehmungen mit mehr gelehrtem Anstrich befriedigt wurde, mußte von selbst der Gedanke auftauchen, sich an das größere Publicum wenden und dieses unterhalten oder aufklären zu wollen. Dieses Streben rief seit Beginn des vorigen Jahrhunderts die sogenannten moralischen Wochenschriften hervor, deren Zweck dahin ging, die Sitten der menschlichen Gesellschaft nach den ver-

schiedensten Richtungen veredeln und verbessern zu wollen[1]). Ihr Gegenstand war „der Mensch mit Allem, was zu dem Menschen gehört. Die Tugenden, die Wissenschaften, die Glückseligkeit, die Neigungen, die Laster, die Fehler, die Thorheiten, das Elend, das Leben und Sterben des Menschen soll uns Stoff an die Hand geben", so charakterisirte die erste bedeutende Wochenschrift in deutscher Sprache, die aber aus der Schweiz kam, die „Discurse der Mahlern" gelegentlich (in ihrer neuen Auflage vom Jahre 1746) das Programm. Und ähnlich finden wir es schon früher in der unbestritten besten und einflußreichsten moralischen Wochenschrift, dem „Patriot", der seit 1724 in Hamburg erschien, ausgedrückt. „Die Hauptsache", heißt es dort einmal im dritten Jahrgange[2]), „so ich alle Zeit vor Augen gehabt, ist diese, daß ich meiner Mitbürger Sitten und Betragen bessere, die Tugend angenehm, das Laster hingegen scheußlich machen möchte . . . . Ich bin dem Menschen fast durch alle Stände und Abwechslungen seines Lebens gefolgt. Ich habe ihn betrachtet als einen Ehemann, Vater, Unterthan, Bürger, Kaufmann, Rechtsgelehrten, eine obrigkeitliche Person u. s. w. und was in jedem Stande seine Schuldigkeit sei, ihn aufrichtigst belehrt. Ich habe ihm die Thorheiten einer übermäßigen Pracht in Kleidern, Karossen, Gärten, Gastereien, Leichenbegängnissen u. s. w. entdecket, den Fleiß, die Sparsamkeit und Wohlanständigkeit hingegen bestens angepriesen. Ich habe ihm eine umständliche Beschreibung der menschlichen Leidenschaften gegeben, ihm die bösen Wirkungen des Neides, des Hochmuths, der Verläumbung, der Selbstliebe, des Geizes u. s. w. zu zeigen, die Sittsamkeit hingegen, die Aufrichtigkeit, Großmuth u. s. w. an deren Stelle zu setzen gesucht."

Es sollte eben Alles und Jedes in den Bereich der Betrachtung gezogen, an der Hebung des geistigen und sittlichen Wohles der Bevölkerung gearbeitet werden. Kindererziehung, Frauenbildung, Reform des geselligen und des Familien-Lebens, Spiel, Mode, Luxus, Gastereien u. s. w. u. s. w. boten geeignete Objecte für Abhandlungen, immer in der Tendenz, gute Rathschläge und Klugheitslehren ertheilen, die Zustände verfeinern und verbessern zu wollen. Auf diese Weise wurden in einem nicht gelehrten Publicum viele Kenntnisse ausgebreitet, die dieses meist nicht erlangt hätte, da es Bücher nicht zu lesen pflegte. Vor

allen Dingen aber wurden, wie Koberstein treffend bemerkt[3]), die Leser überhaupt veranlaßt, über die verschiedenartigsten Gegenstände des Lebens nachzudenken.

Den Anstoß zu diesen Zeitschriften hatte England gegeben. Dort waren durch die Restauration der Stuarts französische Sitten und Anschauungen eingedrungen, die auf die Lebens- und Denkweise der Nation einen verderblichen Einfluß auszuüben schienen[4]). Ihn zu bekämpfen war die Aufgabe der Wochenschriften geworden, deren erste unter dem Titel „The Tatler“ (der Plauderer) im Jahre 1709 von Steele gegründet worden war. Später verwandelte sich dieser, seitdem Addison an der Redaction betheiligt war, in den „Spectator“ (Zuschauer) und die dritte Zeitschrift in dieser Reihe bildete seit 1713 „The Guardian“ (der Vormund). Diese Journale wurden in Deutschland bekannt, ihre Erfindung, Charakterzeichnung, Anmuth des Stils wurden angestaunt[5]) und gar bald erwachte die Lust, sie nachzuahmen. „Der Vernünftler“ und „die lustige Fama“, beide in Hamburg redigirt, machten in den Jahren 1713—1718 den Anfang und viele, viele andere folgten. Nach einem im Jahre 1761 veröffentlichten Verzeichniß der „in deutscher Sprache herausgekommenen sittlichen Wochenschriften“ waren bis dahin nicht weniger als 182 ans Tageslicht getreten[6]). Milberg weist von 1713—1746 79 verschiedene derartige Unternehmungen nach, die vorzugsweise in Hamburg und Leipzig, aber auch in Dresden, Frankfurt a./O., Eisleben, Berlin, Göttingen, Altona, Danzig, Königsberg, Eisenach u. a. O. ausgegeben wurden, mehr im Norden als im Süden Deutschlands.

Man kann sich bei diesem schnellen Anwachsen des neuen Literaturzweiges nicht wundern, daß auch in Mecklenburg der Wunsch aufkam, eine eigene derartige Wochenschrift zu besitzen. Er wurde durch den während des Jahres 1746 in Wismar von dem privilegirten Buchhändler Johann Andr. Berger herausgegebenen „Freimüthigen Erdbürger“ erfüllt. Wer ihn redigirte, ob der Verleger selbst, hat sich nicht mehr ermitteln lassen. Die Zeitschrift erschien alle Mittwoche in einem halben Bogen Quartformat und kostete vierteljährlich 16 Schillinge, auf Schreibpapier 24 Schillinge. Den Postmeistern, die sich um ihren Vertrieb verdient machen würden, wurde das zehnte Exemplar

gratis in Aussicht gestellt. In den, wie es scheint, stets originalen Abhandlungen, in Gesprächen zwischen Menschen, zwischen Thieren, in kleinen Erzählungen tritt unverkennbar die moralisirende Tendenz der ganzen Species dieser Journale zu Tage. Aber der „Erdbürger“ erfreute sich keines langen Lebenslaufes; er hörte schon in demselben Jahre wieder auf.

Hatte der „Erdbürger“ keinen rechten Erfolg, so war doch der Geschmack an derartigen moralisirenden Betrachtungen im Publicum zu sehr verbreitet und fand durch die von Jahr zu Jahr sich vergrößernde Schaar von Zeitschriften zu viel neue Nahrung, als daß nicht nach einiger Zeit abermals ein Versuch angestrebt worden wäre. Freilich vergingen 20 Jahre, bis ein unternehmender Kopf sich fand. Nicht früher als im Februar 1767 veröffentlichte ein Herr T. einen Plan zur Herausgabe einer historisch-moralischen Wochenschrift. Unter dem Titel „Beschäftigungen des Herzens bey der Mecklenburgischen Geschichte“ war es darauf abgesehen, die Ergebnisse der vaterländischen Geschichte in einer für den weiblichen Theil der Bevölkerung verständlichen und geschmackvollen Weise vorzutragen. Wie der Herausgeber dieses Problem gelöst hätte, ist leider sein Geheimniß geblieben. Er beabsichtigte, bald in Prosa, bald in Versen zu schreiben. „Bald“, meinte er in seiner Ankündigung[7]), „kann ich in der Form einer Erzählung, bald in der Gestalt eines Gesprächs, bald in der Sprache der Briefe reden, bald kann ich Charaktere schildern, bald Anekdoten erzählen, bald ein Heldengedicht versuchen, bald eine Ode, bald ein anderes Lied auf eine Begebenheit verfertigen, bald eine Grabschrift, bald ein anderes Denkmal des Alterthums aufstellen; bald aus der gelehrten Geschichte etwas entlehnen; bald aus der alten, bald aus der mittleren, bald aus der neueren Historie den Vorwurf hohlen“. Indessen trotz dieser vielversprechenden Auffassung war der Herausgeber doch einsichtsvoll genug, die Schwierigkeiten einer derartigen Durchführung sich so wenig zu verhehlen als das mangelnde Interesse der Damenwelt. Prophetisch sagte er selbst, er sehe im Geiste voraus, daß nichts daraus werden werde. So ist es denn auch gekommen. Eine Aufforderung zur Subscription hatte wenig Erfolg und es blieb bei der patriotischen Absicht.

Von noch kürzerer Dauer als der „Erdbürger“ war die

„Religion", eine Wochenschrift, die im Jahre 1768 von dem Privatlehrer C. L. Trier in Rostock herausgegeben wurde. Es kann fraglich sein, ob sie verdient, hier und nicht etwa unter den Fachzeitschriften erwähnt zu werden. Aber sie scheint nicht so sehr auf die Theologen als auch auf weitere Kreise berechnet gewesen zu sein. Ausdrücklich bemerkte der Herausgeber in einer Anzeige seines Unternehmens vom 30. April 1768, daß er auch für solche schreibe, deren Beruf und Umstände es nicht gestatteten, Bücher zu lesen. Seine Absicht zielte dahin, „das Laster in seiner scheußlichen und verabscheuungswürdigen Gestalt, Gottesfurcht und Tugend aber in ihrer Schönheit abzuschildern, und diejenigen Triebfedern in ihrer wahren Stärke zu zeigen, wodurch uns die Lehre Jesu in Bewegung zu setzen suchet", also eine Tendenz, die mit der der moralischen Wochenschriften wohl in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Ueber die Persönlichkeit Trier's ist mir nicht gelungen etwas in Erfahrung zu bringen [8]). Taddel, der seine Wochenschrift anführt [9]), nennt die Geschichte ihrer Entstehung und „Verschwindung" so sonderbar und ekelhaft, daß er nicht darauf eingehen wolle. Sie hat nur 10 Stücke erlebt, vom 2. Juli bis 3. September, in deren ersten neun die Gestalt der christlichen Religion nach ihren Hauptzügen geschildert wurde. Das zehnte Stück begann mit der Erzählung der christlichen Religion vor der Erscheinung des Sohnes Gottes im Fleisch [10]).

Nicht besser als den genannten Journalen glückte es einer Wochenschrift, die als Beilage zur Rostocker Zeitung in der Druckerei von Johann Jacob Adler hergestellt wurde. Eine Gesellschaft Rostocker Gelehrter hatte sich zur Herausgabe derselben zusammengefunden. Ihr schwebte vor, Personen unterrichten zu wollen, die entweder gar nicht mit den Wissenschaften bekannt seien oder deren Studium wenigstens nicht zu ihrer Hauptaufgabe im Leben gewählt hätten. In der That erschienen während des Jahres 1767 die „Vermischte, mehrentheils historisch gelehrte Abhandlungen von verschiedenen Verfassern" in 52 Stücken. Ihr Inhalt war ein recht mannigfaltiger. Eigentlich historische Themata wurden nicht behandelt. Vielmehr strebte man dahin, Belehrung über Gegenstände des Staats- und Rechtslebens zu gewähren: über die Rechte der Frauenwelt, die polnische Staatsverfassung, über die menschliche Vernunft und ihren Gebrauch, über die Papst-

wahlen u. dergl. m. Liest man heute in diesen meist langathmigen, durch mehrere Nummern hindurch sich fortsetzenden Betrachtungen, so kann man sich eines leichten Schauderns über die gelehrten Herausgeber nicht erwehren. Allerdings behaupteten diese, daß ihre Blätter „nicht ganz ohne Beifall" geblieben wären, aber das große Publicum muß doch keinen rechten Geschmack an ihnen gefunden haben. Denn nach Jahresfrist hörten die „Abhandlungen" wieder auf, angeblich weil die Herausgeber zu wenig Zeit für die Ausarbeitung von Artikeln hatten und weil die Presse des Verlegers durch dringliche Arbeiten anderer Art überaus in Anspruch genommen war. Offenbar konnte die Adler'sche Druckerei bei anderen Arbeiten mehr verdienen. Später bot sie vollständige Exemplare des ganzen Jahrgangs der Abhandlungen zu dem ermäßigten Preise von 10 Groschen aus.

Ein Project blieb die Herausgabe des „Mecklenburgisch-Schwerin'schen Wochenblatts zum Vortheil der Staatsgeschichte, der Rechte, der Literatur, der Handlung, des Forstwesens und der Landwirthschaft". Wenigstens ist es mir nicht gelungen, von ihm mehr als die Ankündigung, die der herzogliche Hofbuchdrucker Bärensprung im November 1778 erließ, zu entdecken [11]). Das Programm dieses Wochenblattes wäre, nach dem Titel zu urtheilen, ein höchst umfangreiches gewesen. Jedoch war es bei seiner Durchführung nicht darauf abgesehen, Originalartikel zu beschaffen, sondern man wollte sich an Auszügen aus den bekanntesten vorzüglichsten Zeitschriften genügen lassen. Diejenigen literarischen Unternehmungen, die man zu plündern gedachte und von deren Geistesarbeit das neue Wochenblatt leben zu wollen ungescheut kundthat, waren die Critical Review, Journal encyclopédique, Gazette de commerce, die allgemeine deutsche Bibliothek, die Greifswaldischen kritischen Nachrichten, die gelehrten Zeitungen von Göttingen, Leipzig, Halle, Kiel, der Altonaische gelehrte Mercur, die Hamburgischen Adreß-Comptoir-Nachrichten, Büsching's Magazin und seine wöchentlichen geographisch-statistischen Nachrichten. Die Quellen, aus denen man zwei Mal wöchentlich je einen Bogen compiliren wollte, wären mithin reichlich geflossen. Aber es sollte zu ihrer Benutzung gar nicht kommen. Ob der Plan nicht gefiel, ob das Abonnement im Betrage von 2 Reichsthalern in Schwerin, von 3 Reichsthalern außerhalb Schwerins

zu hoch erschien, — genug, der Beifall des Publicums wollte sich nicht einstellen, und es ist zur Herausgabe der Zeitschrift, die für den Anfang des Jahres 1779 geplant war, nie gekommen.

Zum Leben, das freilich nur kurz war, erwachte dagegen in Güstrow ein „Wochenblatt“. Es erblickte am 1. Januar 1781 das Licht der Welt und hörte mit dem 15. März des folgenden Jahres mit dem 42. Stück wieder auf, offenbar aus Mangel an Abonnenten, über den der Herausgeber bereits im August 1781 sich beschwerte. Das Güstrow'sche Wochenblatt, dessen Redacteur und Herausgeber sich nicht nennen, entbehrt nicht einer gewissen Originalität. Unzweifelhaft verfolgt es den Zweck der sittlichen Besserung und Belehrung der Menschheit und wendet sich damit nicht nur an die Erwachsenen, sondern auch an die Kinder. Es bietet z. B. ein Mal eine Erzählung von einer schrecklich neugierigen kleinen Person, die durch ihre Untugend ihre Familie in's Unglück bringt, ein anderes Mal unter der Benennung „Cosmographie“ eine populäre Auseinandersetzung über den gestirnten Himmel. Vielleicht waren diese Abhandlungen nicht für wirkliche Kinder berechnet, obwohl sie an diese gerichtet sind, sondern von dem Gedanken eingegeben, daß viele Erwachsene in ihren Kenntnissen wie Kinder sind und man zu ihnen weit hinunter steigen müsse, um den gewollten Zweck zu erreichen. Daneben kommt der Humor zu seinem Rechte, wie z. B. gelegentlich der Inhalt eines allergnädigst privilegirten Intelligenzblattes der Insel Otaheiti zum Abdruck gelangt, in dem, offenbar unter persiflirender Anspielung auf Güstrower Zustände, Anzeigen, Preisaufgaben u. s. w. mitgetheilt werden. Ebenfalls ironisch und satirisch sind die Auslassungen des Bruders Einsiedlers auf seinen Wallfahrten um Güstrow und von seiner Clause aus auf der Insel Carlsruh im Gutower See. Zeigt sich in derartigen Artikeln das Bestreben, die einheimischen Zustände in witziger Weise in's Auge zu fassen, so kommt es doch auch wieder vor, daß sie ganz ernsthaft beurtheilt werden, wie in den „Gedanken über die Abstellung der Bettelei in Mecklenburg“, die durch mehrere Nummern hindurchgehen. Hält man endlich dazu, daß die Musikinteressen nicht vernachlässigt wurden, daß Romane veröffentlicht wurden, so versteht man das jähe Ende des Wochenblattes nicht, das vom Schauplatze verschwand, ehe es noch rechten Fuß zu fassen vermocht hatte.

Von noch kürzerer Dauer war der von Johann Christian Koppe[12]) herausgegebene „Unterhalter an der Warne“. Bereits Ende 1782 hatte Koppe den Plan zu dieser Zeitschrift gefaßt. Seine Bekanntschaften mit in- und ausländischen Gelehrten, sein Studien-Aufenthalt in Göttingen, seine sonstigen kleinen gelehrten Reisen, und ein ausgedehnter Briefwechsel, den er wegen Herausgabe des „itzt lebenden gelehrten Mecklenburg“ unterhielt, schienen ihn auch recht gut zur Redaction zu befähigen. Seine Idee war, Jurisprudenz, vaterländische Geschichte, Philosophie für die Welt hauptsächlich zum Gegenstand der Abhandlungen seines Wochenblattes zu machen. Auch Briefe über die neueste mecklenburgische Literatur wollte er veröffentlichen und es an Empfehlung guter Bücher, wie an Warnungen vor schlechten nicht fehlen lassen. An die Regierung war er auf Grundlage dieses Programms mit der Bitte gegangen, ihm Portofreiheit zuzugestehen, war aber abschlägig beschieden worden. Dies muß ihn so verstimmt haben, daß er einstweilen seinen Plan aufgab. Als er dann vier Jahre später, im October 1786, seine Zeitschrift wirklich in Gang brachte, hat er nicht viele Freude an ihr erlebt. Er hatte die Organisation so getroffen, daß ein Abonnement unnöthig wurde. Allwöchentlich am Sonnabend sollte jede Nummer für einen Groschen zu haben sein, wobei der Herausgeber natürlich auf lebhaften Absatz hoffte. Jedoch das Gegentheil traf ein. Schon nach vier Wochen mußte das Unternehmen ad acta gelegt werden, das ganze reichhaltige Programm, wie es im ersten Stücke entwickelt worden war, unausgeführt bleiben.

Es scheint hiernach, als ob über den mecklenburgischen Wochenblättern ein Unstern waltete. Längst war zwar die Zeit der moralischen Wochenschriften vorbei, und die letzt erwähnten Journale schlugen daher auch gar nicht mehr den trockenen moralisirenden Ton an, waren vielmehr Blätter, die auf Unterhaltung und Belehrung ihrer Leser abzielten. Aber auch hierin scheinen sie es nie sehr weit gebracht zu haben, denn keins von ihnen war von längerer Dauer.

Fünf Jahre, nachdem der Unterhalter an der Warne vom Schauplatz wieder abgetreten war, tauchte in Schwerin im Jahre 1791 ein neues Blatt auf, der „Mecklenburgische Bote“. Von der Bödner'schen Buchhandlung in's Leben gerufen, brachte

er es nicht weiter als auf 37 Stücke. Sein Zweck war nach der in der ersten Nummer gebotenen Auseinandersetzung an die Leser, „das Unterhaltende und Angenehme mit dem Brauchbaren und Nützlichen auf eine solche Art zu verbinden, daß die Schreibweise der Zeitschrift von Jedermann verstanden und ihr Inhalt von Jedermann mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden könnte“. Dem sich nicht nennenden Redacteur schwebte als Muster der „(Salzmann'sche) Bote aus Thüringen“ vor, der seit 1788 in Schnepfenthal herauskam. Was jener für oberdeutsche Verhältnisse war, sollte dieser für Niederdeutschland werden. Die Belehrung wird in diesem Journal meist in der Form eines Gespräches gegeben, das der Bote mit verschiedenen Personen führt. Nach heutigem Geschmack gemessen, trägt sie durchgängig eine gewisse Dürftigkeit und platte Alltäglichkeit zur Schau, die es verständlich machen, daß der Beifall ebenfalls ausblieb. Bis zu einem gewissen Grade fand der Bote gleichwohl Anerkennung, wie eine Recension in der „Monatsschrift von und für Mecklenburg“ ausweist [13]).

Besser traf den Ton Professor Dr. Wilhelm Josephi [14]) in Rostock mit seinem „Rostock'schen gemeinnützigen Wochenblatt für alle Stände“. Er hatte sich zu dessen Herausgabe mit einer Anzahl Gelehrten verbunden und veröffentlichte alle Sonnabende einen Bogen für ein Jahresabonnement von 2 Reichsthalern 8 Schillingen. Zum nächsten Zwecke hatte es „Verbreitung allgemein nützlicher Kenntnisse, Erhaltung der Gesundheit, Beförderung der häußlichen Glückseligkeit, Dämpfung des Aberglaubens, schädlicher Gewohnheiten und Gebräuche“. Das Ideal des gelehrten Herrn war, die Wochenschrift so brauchbar und gemeinnützig als möglich zu machen, und um ihr eine rechte Verbreitung zuzusichern, wandte er sich am 21. Februar 1791 an die Regierung mit der Bitte um Portofreiheit. Diese kam seinem Vorhaben wohlwollend entgegen und setzte so viel Vertrauen in ihn, daß sie, ohne erst Proben seines Redactionstalentes gesehen zu haben, ihm am 5. März 1791 die erbetene Freiheit zugestand. Professor Josephi glückte es in der That, zunächst eine größere Zahl von Abonnenten zu sammeln. Am Schlusse des ersten Halbjahres hatte er 172 Abonnenten, größtentheils in Rostock. Auch das hohe herzogliche Haus bekundete sein Interesse, indem es

auf drei Exemplare subscribiren ließ, und vier gingen sogar in's Ausland. Unzweifelhaft verstand der Herr Professor das Metier. Die Artikel, die die Wochenschrift bietet, sind nicht ungeschickt abgefaßt. In verständiger, lebhafter Weise werden wichtige Fragen behandelt und diese größtentheils der örtlichen Umgebung entnommen. Die Zustände in Mecklenburg und in Rostock werden erörtert, nicht, wie wohl in anderen Journalen, Themata, für die Niemand rechtes Interesse hatte. Bemerkenswerth ist, daß bei diesem Wochenblatt zum ersten Male den Mitarbeitern ein Honorar in Aussicht gestellt wird. Es war auf 2 Reichsthaler N. $^{2}/_{3}$ pro Bogen bemessen und sollte auf 3 Thaler erhöht werden, sobald die Abonnentenzahl auf 300 angewachsen sein würde.

Bei alledem kam diese Wochenschrift nicht über den zweiten Jahrgang hinaus. Sie brachte es im vierten Halbjahr nur auf 14 Nummern und hörte mit dem 1. December 1792 auf.

Trotz der vielen unglücklichen und erfolglosen Versuche, eine Wochenschrift in die Höhe zu bringen, faßte bereits nach nicht ganz Jahresfrist der Buchhändler Stiller wieder den Entschluß zur Herausgabe eines neuen Journals. Seit August 1793 erschienen auf je einem halben Bogen in 8° die „Rostock'schen Blätter". Sie sollten Nutzen und Unterhaltung vereinigen, namentlich aber dem buchhändlerischen Interesse dienen und sowohl in Auszügen über die neuesten Bücher berichten, als auch Avertissements, Pränumerationsankündigungen u. s. w. anderer Buchhandlungen bringen. Eine Nummer kostete im Einzelkauf 2 Schillinge, bei Pränumeration für die letzten fünf Monate des Jahres die ganze Zeitschrift 20 Schillinge. Der Versuch mißlang ebenfalls. Am 20. December mußte Stiller erklären, daß sich diejenige Zahl von Abonnenten nicht gemeldet hätte, die schlechterdings erforderlich wäre, wenn der Verleger die Fortsetzung nicht zu seinem eigenen Schaden unternehmen wollte. Daher wurde bis auf weitere Anzeige das Erscheinen der „Blätter" eingestellt.

b) Monatsschriften.

Aus den moralischen Wochenschriften entwickelte sich mit der Zeit die ganze kritische, belletristische und populär-wissenschaftliche Journalistik[15]). Aber sie nahm eine andere Entwickelung als die politische. Die letztere kommt dem Bedürfniß nach Neuigkeiten

entsprechend dazu, in immer schnellerer Aufeinanderfolge ihre regelmäßige Erscheinung zu machen. Zeitungen wurden zuerst ein Mal in der Woche, dann zwei, drei, vier Mal, endlich täglich ausgegeben, während der belletristische Journalismus zu immer längeren Perioden greift. Die Wochenschrift bietet schließlich zu wenig Raum, um Abhandlungen größeren Umfangs abdrucken zu können. So treten denn neben ihnen nach und nach Monats-, Vierteljahrs- oder in unregelmäßigen Zeiträumen ausgegebene Schriften. Indeß wird diese Form der Monatsschrift nicht nur für Unterhaltungs- und Belehrungszwecke, für Wissenschaft und Kunst beliebt, sondern in ihr findet auch die Politik ihre Stätte. Die Beleuchtung, Erörterung und Beurtheilung der öffentlichen Zustände Deutschlands[16]) greift immer mehr um sich und da man in der Tagespresse zu wenig Raum zur Verfügung hat, gründet man eigene, selbstständige Journale. Hervorzuheben sind als solche Schlözer's „Briefwechsel“ seit 1778 und „Staatsanzeigen“ seit 1783. Ihm folgte Winkopp mit seiner „Bibliothek für Denker“ seit 1782 und seinem „Deutschen Zuschauer“ seit 1784, Nicolai und Biester mit ihrer „Berliner Monatsschrift“ seit 1783, Göckingk und Bibra mit ihrem „Journal von und für Deutschland“ seit 1784, K. Fr. von Moser mit seinem „Patriotischen Archiv für Deutschland“ seit 1784. Alle diese Journale erörtern gerne einzelne Uebelstände und Mißbräuche des bestehenden Regierungssystems. Sie bringen Mittheilungen über Gewaltthätigkeiten von Beamten, Ueberlastung der Staatsunterthanen, Verschwendung der Staatsgelder u. dergl. m. Sie lenken aber auch in statistischen und historischen Abhandlungen die Aufmerksamkeit auf die volkswirthschaftlichen Zustände verschiedener Länder und schlagen Verbesserungen vor. Die Erfahrung, die das Publicum machte, daß wirklich auf diesem Wege etwas erreicht, mancher Mißbrauch abgestellt, mancher Beamte wegen seiner Eigenmächtigkeit zur Verantwortung gezogen wurde, gab diesen Zeitschriften ein gewisses Ansehen und ließ, wie Biedermann[17]) sagt, „in Kurzem die Presse als eine Macht erscheinen, furchtbar für die Einen, wohlthätig für die Anderen, als das Allen zugängliche Tribunal, vor welchem jedes gekränkte Recht seinen Schutz oder doch seine Genugthuung, jede Gewaltthätigkeit ihre gerechte und empfindliche

Ahndung zu erwarten hätte". Man überschüttete die Wortführer in der Presse mit Mittheilungen, Fragen, Beschwerden; man pries sie als die Wohlthäter der Menschheit, die Apostel der Wahrheit, die Paladine des Rechts; man ermunterte sie, in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht nachzulassen, und sprach ihnen Muth zu. Die Herausgeber der Zeitschriften erwiesen sich des Vertrauens, das man ihnen schenkte, vollkommen würdig. Sie faßten die Sache noch nicht berufsmäßig an. Es waren vielmehr Gelehrte, Professoren, Geistliche, Staatsbeamte, die sich den Redactionsgeschäften unterzogen, und nur Wenige setzten es darauf an, aus der Tagesschriftstellerei einen Beruf zu machen.

Diese Stellung der Presse und die erzielten Erfolge — Schlözer's Staatsanzeigen sollen in einer Auflage von 4000 Stück abgesetzt worden sein — machen es begreiflich, daß man in Mecklenburg nicht zurückbleiben wollte. Der Erste, der den Plan zu einer derartigen Monatsschrift faßte, war Joh. Christ. Fr. Dietz[18]) in Güstrow. Er kündigte im Januar 1786 das „Mecklenburgische Museum" an — etwa in Nachahmung des Deutschen Museums von Boje und Dohm — das „ohngefähr jeden Monat ausgegeben werden und für einen halben Gulden N. 2/3 pro Stück zu haben sein sollte". Sein Programm war: „Abhandlungen aus allen Theilen der Gelehrsamkeit und Kunst, Gedichte, Erzählungen, Anecdoten, Briefe, Dialoge, dramatische Arbeiten, Reden, Musikalien, Recensionen von neuen, vorzüglich mecklenburgischen Schriften und Kunstwerken, Ankündigungen mecklenburgischer und auswärtiger Bücher und Kunstwerke, Nachrichten aus dem Reiche der Wissenschaften und Künste". Dietz ließ das Museum auf seine Kosten in der Müller'schen Officin zu Rostock drucken und bat, daß, wenn man beim ersten Stück eintrete, man sich verpflichte, wenigstens die ersten sechs zu nehmen. Jedoch so weit kam es gar nicht. Er ließ nur drei Stücke drucken — der Rest war Schweigen.

Ebenso blieben gleich im Erscheinen stecken die „Unterhaltungen für alle Stände", die von der Koppe'schen Buchhandlung ausgegeben und in der Adler'schen Druckerei in Rostock hergestellt wurden. Nach einer Ankündigung vom September 1786 sollte monatlich ein Stück im Umfange von 5 bis 6 Bogen herauskommen und das Abonnement sich auf mindestens

ein Vierteljahr erstrecken. Wirklich ist im October 1786 ein Stück erschienen, dessen Inhalt ziemlich kraus aus den Gebieten der Geschichte, Kunst, Pädagogik u. s. w. zusammengestellt ist. Die Redacteure — sie nennen sich nicht — sprachen die Ueberzeugung aus, daß nachdenkende Leser das Nützliche der neuen Monatsschrift nicht verkennen und sie nicht ganz ohne Beifall aufnehmen würden. Aber sie irrten sich gewaltig. Dem ersten Stück sind weitere nicht gefolgt und das Unternehmen bereicherte nur das Gebiet fruchtloser Versuche um eine neue Erfahrung.

Wie wenig ermunternd das Mißlingen aller der genannten Wochen- und Monatsschriften auch sein mochte, immer wieder fanden sich von Neuem Persönlichkeiten, die den Muth hatten, die Redactionsgeschäfte zu übernehmen und Buchhändler, die vor den unvermeidlichen Opfern nicht zurückschreckten. So weit ging dieser Unternehmungsgeist, daß im Jahre 1784 oder 1785 der Gymnasialprofessor Wehnert[19]) in Parchim, der zehn Jahre vorher in Mecklenburg eingewandert war, sich zur Herausgabe einer Vierteljahrsschrift für Kinder entschloß.

Die „Mannigfaltigkeiten für Kinder“ sind anscheinend nicht unfreundlich im Publicum aufgenommen worden, aber Professor Wehnert hielt es doch für zweckmäßig, bald eine Pause von einem ganzen Jahr eintreten zu lassen. Er begründete seine Zögerung später damit, daß er einmal die Urtheile der Recensenten hätte abwarten wollen. Nichts hätte ihn veranlassen können, die Zeitschrift fortzusetzen, wenn die Kritik sie für überflüssig oder unbrauchbar erklärt hätte. Andererseits erlaubten ihm seine Berufsgeschäfte nicht, wirklich genau alle Vierteljahre ein Heft erscheinen zu lassen. So kam denn erst zur Ostermesse 1786 wieder ein Stück heraus, dem aber, so viel ich sehe, keine Nachfolger erwuchsen. Die „Mannigfaltigkeiten“ waren übrigens ganz gut redigirt, die einzelnen Beiträge dem Verständniß von Kindern ganz gut angepaßt. Die Kritik erkannte diese guten Seiten auch an und von Freunden wurde dem Herausgeber mitgetheilt, daß man seine Zeitschrift gerne lese. Wehnert's Zweck war indeß, nicht nur Kinder zu amüsiren, sondern zugleich ein „Lehrbuch zu gemeinnützigen Sachkenntnissen, moralischen Grundsätzen, richtigen Empfindungen u. A. m.“ zu verfassen.

Wenn Professor Wehnert trotz der Ermunterungen den Plan

wieder aufgab, so mochte das daher rühren, daß er sich höhere Ziele steckte und, um diese zu erreichen, die weniger bedeutende, obschon segensreiche Arbeit liegen lassen mußte. Von dem Wunsche nämlich beseelt, seinem zweiten Vaterlande nach Kräften nützlich zu sein, kam er auf den Gedanken, eine Monatsschrift in großem Stile zu begründen. Er hatte in auswärtigen Journalen Aufsätze über Mecklenburg gelesen, die der Zurechtstellung bedurften. Einheimische Gelehrte hatten ihm geklagt, daß sie wenig oder nur kostbare Gelegenheit hätten, zu erfahren, was man im Auslande über Mecklenburg schrieb, dachte und urtheilte. Daher kam er auf die Idee, sich mit einigen Gelehrten zur Herausgabe eines vaterländischen Journals zu vereinigen, und da fast gleichzeitig eine Gesellschaft von Gelehrten in Schwerin sich gebildet hatte, in deren Namen der Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung eine Zeitschrift „Von und für Mecklenburg" im Juli 1788 ankündigte[20]), so verschmolzen sich beide Kreise. Was konnte gerathener sein, — fragt eine Annonce Bärensprung's in den Mecklenburgischen Nachrichten[21]) — als auf gemeinschaftlichem Wege vereinigt zur Erreichung desselben Zieles hinzuarbeiten? Professor Wehnert blieb aber dabei zunächst die leitende Seele des Ganzen und wandte sich an die Regierung mit der Bitte einmal um Portofreiheit und weiter um Mittheilung aller Verordnungen, durch deren Abdruck er seinem Blatt einen besonderen praktischen Werth beizulegen gedachte. Man war in jenen Kreisen auch gleich bereit, ihn zu unterstützen, und gestand am 26. Juli 1788 „zur Erweiterung vaterländischer Kenntnisse" die Portofreiheit auf drei Jahre zu, die sogar auf die Sendungen ausgedehnt wurde, die der Redaction die erwünschten Beiträge brachten.

Professor Wehnert suchte jetzt nach einem Verleger und wandte sich an eine „berühmte" Buchhandlung in Mecklenburg, deren Namen er aber nicht nannte. Obwohl er dieser nun vorstellte, daß es sich um eine für's Vaterland bestimmte Zeitschrift handelte, an der die meisten Gelehrten des Landes mitarbeiten würden, so wurde er doch abschlägig beschieden. Darauf unterhandelte er mit der Firma Bärensprung in Schwerin, und diese, schon damals sehr angesehene Firma, ging gerne auf den Antrag, das Journal zu verlegen, ein[22]).

So erschien denn seit dem Juli 1788 die „Monatsschrift

von und für Mecklenburg"[23]). Ihr Umfang war auf ein Heft in Quart von 5—6 Bogen allmonatlich angesetzt und man stellte bei andauerndem Beifall eine Vermehrung auf 8—9 Bogen in Aussicht. Dazu ist es freilich nie gekommen. Schon im Jahrgang 1790 schrumpften die Hefte auf 4—5 Bogen ein, und wenn seit 1796 Hefte von 8—9 Bogen ausgegeben wurden, so kamen diese dafür nur alle zwei Monate an die Öffentlichkeit. Diese Anordnung war getroffen worden, angeblich um längere Aufsätze nicht so oft unterbrechen zu müssen. Thatsächlich trug an der Verzögerung des Erscheinens die Lauheit des Publicums Schuld. Einigen Ausgleich boten übrigens die seit 1797 eingeführten Supplemente, die vierteljährlich in der Stärke von 4—5 Bogen veranstaltet wurden.

Der Preis stellte sich auf 2 Thaler 32 Schillinge N. 2/3 im Jahr oder 3 Thaler Conventionsgeld, für das einzelne Heft auf 16 Schillinge N. 2/3. Mit 1790 wurde er auf 2 Thaler herabgesetzt, später wieder etwas erhöht.

Der erste Jahrgang ließ sich bis Ende December recht gut an. Die Herausgeber erhielten von allen Seiten Manuscripte und konnten erklären, daß sie für's ganze nächste Jahr Stoff genug hätten. Aber es kam nicht nur auf diesen schlechthin, sondern auch auf seine Güte an, und wie es scheint, ließen gerade die Mitarbeiter aus den Kreisen, die am meisten dazu berufen waren, noch auf sich warten. Daher wandte man sich an Gutsbesitzer, Magistratspersonen, Aerzte, Prediger und Beamte mit der Bitte, sich gleichfalls betheiligen zu wollen, weil durch ihre Kenntniß vom Lande das Gesammtwohl am meisten gefördert werden könnte. Sie wären die rechten Männer, durch welche man die zuverlässigsten Nachrichten von allerley topographischen, physischen, ökonomischen, politischen und sittlichen Merkwürdigkeiten Mecklenburgs erhalten könnte. Ebenso wenig erfreulich gestaltete sich der Absatz, über den der Verleger klagte. Die Kosten waren so groß, daß er sich am Ende des Jahres noch nicht für entschädigt zu halten vermochte. Nach dem Verzeichniß der Pränumeranten war die Auflage auch nur 230.

Die Redactionsgeschäfte hätte nun eigentlich Professor Wehnert in Parchim allein führen müssen, aber bald mischte sich der Verleger hinein und es kam zu Mißhelligkeiten zwischen ihnen. Bären-

sprung behauptete, Repräsentant einer Gesellschaft zu sein, deren Mitglieder er aber nicht nannte, und in ihrem Namen legte er Manuscripte, die Professor Wehnert einschickte, zurück und druckte dafür andere, mit deren Inhalt jener nicht einverstanden war. Kurz, er maßte sich Eigenmächtigkeiten an und wollte Drucker, Verleger, Redacteur in seiner Person vereinigen. Besonders regte sich Professor Wehnert darüber auf, daß Aufsätze zur Veröffentlichung gelangten, „die ebenso sehr wieder die ganze Absicht der Schrift sind, als jedes Patrioten gerechten Unwillen erregt haben". „In einer solchen Schrift," sagt er in einer Beschwerde über Bärensprung an die Regierung, „hätte er nicht erwartet, hämische, oft pasquillantische Ausfälle auf ganze Communen, auf ganz ehrwürdige Gesellschaften und auf einzelne im Staate als verdienstvoll bekannte Personen zu finden; oder dieselbe zu einem Kampfplatz unanständiger Zänkereien und zum Tummelplatz unfügiger Recensenten gemacht — und endlich am wenigsten sie durch Einrückung oft schmuzziger, niedriger Schauspiele und Schauspiel betreffenden Aufsätze entweiht zu sehen".

In dieser Weise stellte Professor Wehnert die Sachlage dar. Thatsächlich aber dürften die Vorwürfe in diesem Umfang und in dieser harten Ausdrucksweise kaum gerechtfertigt gewesen sein. Blättert man in der Monatsschrift, so nimmt man bald wahr, daß ihre Artikel freimüthig und offenherzig tadeln, wo Grund dazu vorhanden schien. Anstößig ist der Ton nicht, den sie in ihrer kritischen Haltung anschlagen, und am wenigsten können die Theaternachrichten aus Rostock, Schwerin und Güstrow Bedenken erregen. Gleichwohl hielt die Regierung es mit Professor Wehnert und ertheilte dem Buchdrucker einen Verweis. Man könnte die Anschuldigungen nur ungnädig vernehmen, zumal Bärensprung sich schon öfters dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, wolle dieses Mal indeß die Angelegenheit nicht weiter untersuchen und über ihn keine Strafe, wenn er sie gleichwohl verdient hätte, verhängen. Man wolle ihm hiermit zum letzten Male eingeschärft haben, sich in Zukunft nicht ähnliche Dinge zu Schulden kommen zu lassen[24]).

Vermuthlich war die Freimüthigkeit des Mannes nicht ganz nach dem Geschmack der Regierung. Doch wird diese auch nicht zu streng haben erscheinen wollen und Professor Wehnert trium-

phirte demnach nur halb. Er zog sich grollend zurück und Bärensprung hatte nun freie Hand. Wer ihn fortan bei der Leitung der Redaction unterstützte, läßt sich heute nicht mehr ermitteln. In der Monatsschrift selbst wurde keine auf eine Veränderung der Redaction bezügliche Mittheilung gemacht. Nur sah sich Bärensprung genöthigt, der Auffassung entgegenzutreten, die Professor Wehnert und seine Freunde zu verbreiten gewußt hatten, nämlich, daß ohne ersteren die Zeitschrift nicht würde bestehen können[25]. Charakteristischer Weise war diese Mittheilung, daß die Monatsschrift aufgehört hätte, auch in auswärtige Blätter, z. B. in die Gelehrten Beiträge zu der Hamburgischen Neuen Zeitung[26]) übergegangen.

Bärensprung konnte nun also allein nach Belieben schalten, aber auf die Dauer scheinen ihm bei seiner sonstigen Geschäftslast die Redactionsarbeiten doch über den Kopf gewachsen zu sein. Daher vertraute er im Jahre 1791 diese dem Magister Adolf Christian Siemßen[27]) und dem Cameralisten Friedrich Becker in Rostock an[28]). Mit jugendlichem Eifer und patriotischer Begeisterung übernahmen diese das Werk. Unter Beibehaltung des alten Plans sollte fortan auch Naturkunde und Oekonomie berücksichtigt werden. Als Muster schwebte der neuen Redaction das „Hannover'sche Magazin" vor, das damals gerade großes Ansehen genoß. Da in den ritterschaftlichen Kreisen, unter den Predigern und Beamten zur Zeit lebhaftes Interesse für die Zeitschrift vorhanden zu sein schien, so konnte man das Beste erwarten. Ein Aequivalent für seine Mühe und Kosten erhielt der Verleger zwar noch nicht.

Mit dem Jahre 1792 erschien die Zeitschrift unter einem anderen Titel als: „Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg". Wünsche aus dem Publikum selbst hatten darauf geführt, eine neue Serie zu beginnen. Die später eingetretenen Abonnenten wollten die Kosten für die Anschaffung der vorhergehenden Bände sparen und doch keine unvollständige Zeitschrift haben[29]).

Seit 1795 führte Becker, der unterdessen Forstinspector in Rövershagen geworden war, allein die Redaction, wie es scheint, aber nicht mehr lange, denn schon im nächsten Jahre ist er nicht mehr genannt. Er übernahm um diese Zeit die Redaction der

Gemischten Aufsätze, die als Beilagen zu den Rostocker Nachrichten ausgegeben wurden, und wird vermuthlich aus der Leitung der Schweriner Monatsschrift ausgeschieden sein. Wer ihn ersetzte, ist in den Prospecten, die zum Abonnement aufforderten, nicht gesagt.

Die neue Serie hielt sich noch bis in die Mitte des Jahres 1801 — dann hörte sie auf. Herausgeber und Mitarbeiter glaubten damals, daß es sich nur um eine zeitweilige Unterbrechung handelte. Man wollte in der dreizehnjährigen Dauer immerhin einen Beweis dafür erblicken, daß das mecklenburgische Publicum an dem Unternehmen Geschmack gefunden hätte und stellte im Mai- und Juniheft daher in Aussicht, bald die Zeitschrift in etwas veränderter Gestalt wieder aufleben zu lassen. Dazu ist es indeß nicht gekommen.

Zweifellos ist der Eindruck, den die Monatsschrift macht, ein günstiger. Sie hat das Programm, das sie sich im ersten Jahrgange gestellt hatte, erfüllt und sicher weit reichende Anregung zur Verbesserung einheimischer Zustände geboten. Ein warmer patriotischer Hauch weht durch ihre Aufsätze. Man will über Land und Leute aufklären, die Fruchtbarkeit des Bodens ausnützen, die Industrie nicht verscheuchen. Fragen der Politik und der Religion wurden aufgeworfen, zur Kritik herausfordernde Zustände gegeißelt und in freimüthiger Weise wurde ausgesprochen, was verbesserungsbedürftig sei. Noch heute wäre eine derartige Monatsschrift, an der die besten Köpfe des Landes mitzuarbeiten nicht verschmähten, willkommen zu heißen.

Mittlerweile hatte sich Professor Wehnert über seinen Rückzug getröstet und, um seinem Thätigkeitsdrange zu genügen, ein neues Journal gegründet[20]). Er machte der Regierung in einem Schreiben vom 20. Juli 1789, in welchem er sich über Bärensprung beschwerte, Mittheilung davon, daß er die Monatsschrift aufgäbe und seine Kraft fortan den „Mecklenburgischen gemeinnützigen Blättern“ widmen würde, die er selbst verlegen und beim Buchdrucker Korb in Neubrandenburg drucken lassen wollte; für sie erbat er Portofreiheit. Bearbeitung vaterländischer Geschichte und Geographie, Bekanntmachung gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen, actenkundige Darstellung von Landes- und Staatsangelegenheiten, Biographien von verstorbenen und

lebenden Personen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, — so ungefähr bestimmte er das Programm des neuen Unternehmens.

An demselben hatte die Regierung nichts auszusetzen, wohl aber nahm man Anstoß daran, daß „ein hiesiger Schuldiener und Einwohner eine noch dazu patriotisch seyn sollende Schrift außerhalb Landes drucken lassen wollte". Wenn Professor Wehnert auch über Bärensprung gerechte Ursachen zu klagen gehabt habe, so müsse er doch im Lande eine andere Buchdruckerei geneigt machen können. Daher wurde ihm einstweilen die Portofreiheit abgeschlagen.

Alsbald antwortete Professor Wehnert, daß es allerdings besser sei, wenn ein Autor seine Schriften nicht selbst verlege. In Mecklenburg aber sei das nicht immer zu erreichen, da die Buchhandlungen sich nur mit solchen Verlagsartikeln befaßten, die sicheren Absatz versprächen. Bei einem Unternehmen, wie dem von ihm beabsichtigten, ließe sich nur mit der Zeit ein Gewinn erhoffen. Allerdings wäre es nach dem Mißerfolg mit Bärensprung wohl seine Pflicht gewesen, sich im Lande nach einer Buchdruckerei umzusehen. Er hätte das auch gethan, aber keine geeignete gefunden. In Rostock könnten nur zwei Druckereien in Betracht kommen. Aber beide seien erschrecklich theuer; man müsse Censor und Corrector, jeden besonders für den Bogen, bezahlen. Auch sei der Rathsbuchdrucker durch seine Officialgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen. Dies hätte schon dazu geführt, daß selbst die einheimischen Buchhandlungen auswärts drucken ließen, und da er keine Opfer zu bringen in der Lage sei, so habe er den Ort gewählt, wo er seine Zeitschrift am billigsten gedruckt bekäme. Immerhin erklärte er sich bereit, wenn das Journal im Gange sei, es einem einheimischen Buchhändler in Verlag zu geben [31]).

Die Regierung drang denn auch nicht weiter in ihn, sondern gestand ihm am 1. August 1789 die Portofreiheit zu. Jedoch mußte er versprechen, wenn nicht früher, so wenigstens nach Ablauf eines Jahres seine Monatsschrift im Inlande drucken zu lassen. Zur Verwirklichung dieses Versprechens aber ist es nicht mehr gekommen. Die „Blätter" brachten es über zwei Bände, von denen der erste 1790, der zweite 1793 ausgegeben wurde, nicht hinaus, und beide sind bei C. G. Korb in Neubrandenburg gedruckt

worden. Der zweite Band trägt den ausdrücklichen Vermerk, daß er aus des Letzteren Officin hervorgegangen ist.

Die Gemeinnützigen Blätter erschienen in zwanglosen Heften von 6—7 Bogen. Wehnert stellte für jede Messe wenigstens zwei Hefte in Aussicht, mithin, da vier Hefte einen Band bilden sollten, jährlich wenigstens einen Band. Jedes Heft, das im Lande und nach außerhalb bis Hamburg, Leipzig, Celle, Lüneburg und Stralsund postfrei geliefert wurde, kostete 6 Gr. Als Beiblatt gedachte er von Zeit zu Zeit ein Intelligenzblatt zu liefern, in das er Anzeigen, Ankündigungen u. s. w. gegen einen Schilling mecklenburgischen Geldes oder 6 Pfennigen in Gold für die Zeile aufnehmen wollte. Offenbar schwebte ihm dabei vor, seinem Journal eine gewisse pecuniäre Unterlage zu geben. Doch ist die Zusammenstellung dieser Beilage, so viel ich sehen kann, nie versucht worden. Von der zukünftigen Bedeutung der „Blätter" hatte Professor Wehnert eine ganz übertriebene Vorstellung. Er hoffte, sie bald zum Range der „Schleswig-holsteinschen Provinzialberichte" oder der „Annalen der braunschweig-lüneburgischen Churlande" oder von „Reichenbach's patriotischen Beiträgen zur Kenntniß und Aufnahme des schwedischen Pommerns" zu bringen. Aber er hatte sich getäuscht und konnte nur nach zweijähriger Pause zur Ausgabe des zweiten Bandes schreiten, der dann zunächst der letzte blieb. Recht verständlich ist der Mißerfolg nicht. Der Inhalt der „Blätter" ist so übel nicht. Vorzugsweise werden mecklenburgische Verhältnisse behandelt, und das konnte nur Zustimmung finden. Jedoch ein gewisser philiströser Standpunkt, vielleicht auch sein Zerwürfniß mit Bärensprung mochten ihm geschadet und sein Unternehmen nicht recht in Gang haben kommen lassen. Uebrigens gelang es Professor Wehnert, nach einer siebenjährigen Pause im Jahre 1801 einen dritten Band zu veröffentlichen, der unter dem Titel „Mecklenburgische Provinzialblätter" erschien und auch noch im Jahre 1802 einen Nachfolger fand. Doch fällt die Herausgabe dieser Bände bereits in eine spätere Zeit, auf deren Schilderung wir nicht mehr eingehen können.

Einem besonderen Rostock'schen Bedürfniß sollte die von Dr. Joh. Friedrich Burchard[32]) und dem Universitätsbibliothekar Koppe gegründete „Rostock'sche Monatsschrift" entgegenkommen. Beide Herren versandten am 1. November 1790

eine Ankündigung[33]), in der sie allgemein die Ziele ihrer Unternehmung klar legten und zur Mitarbeiterschaft aufforderten. „Wenn gleich“, so hebt sie an, „mancher Versuch einer periodischen Schrift für Mecklenburg mißlang, so soll uns dies doch nicht abhalten, auf's Neue ein ähnliches Werk herauszugeben, von dem wir uns um so mehr einen glücklichen Erfolg versprechen dürfen, da es nicht nur sehr lange vorbereitet, sondern auch nicht bloß auf unser Vaterland beschränkt ist, das sich, wir wissen nicht, aus welchen Ursachen?, weniger theilnehmend bey dergleichen Versuchen bisher bezeigte, als man von anderen Ländern rühmt“. Im Einzelnen wurde der Plan der Unternehmung nicht entwickelt. Man betonte nur, daß man unter besonderer Berücksichtigung mecklenburgischer Interessen Alles aufnehmen werde, was den Denker beschäftigen und das lesende Publicum vergnügen könnte. Namentlich stellte man noch unveröffentlichte Abhandlungen aus der Geschichte und dem Staatsrechte Mecklenburgs in Aussicht, die Dr. Burchard im Nachlaß seines Großvaters, des verdienten Rostock'schen Rathsherrn und Protonotars Johann Valentin Stever, gefunden hatte.

Genauer entwickelten die Herausgeber ihr Programm am Ende des ersten Bandes (Januar—Juni 1791) in einem Aufsatze: „Ein und das andre über unsre Monatsschrift, das wir zu lesen bitten“[34]). Es ergiebt sich aus diesem, daß sie eigentlich fast alle Gebiete menschlichen Wissens anzubauen gedachten. Rechtsgelehrtheit, Arzneikunde, Geschichte, Geographie, Statistik, Philosophie Politik, Polizei, Philologie, Pädagogik sollten zunächst berücksichtigt werden, einige dieser Disciplinen allerdings mit Einschränkung auf mecklenburgische Verhältnisse. Daran sollten sich Miscellen und Auszüge aus deutschen Journalen in Bezug auf mecklenburgische Zustände und Besprechungen der mecklenburgischen Literatur anschließen.

Auch diese Herren begriffen den Zug der Zeit und beabsichtigten, das Inseratenwesen auszunutzen, um einigermaßen auf ihre Kosten zu kommen. Nach dem Muster des Braunschweigischen Journals, des Neuen deutschen Mercurs, der Literatur- und Völkerkunde wollten sie ihrer Monatsschrift ein Intelligenzblatt beifügen, „das einheimischen und auswärtigen Gelehrten und den Herren Buchhändlern zum Einrücken ihrer Anfragen, Antikritiken, Berichtigungen, Pränumerations- und Subscriptionsbedingungen und kurz zu alle dem dienen kann, wozu ein solches Dingelchen

gemeiniglich zu dienen pflegt". Für einen Groschen pro Druckzeile sollte man derartige Inserate anbringen können. Indeß scheint es nach den in den öffentlichen Bibliotheken aufbewahrten Exemplaren der Rostocker Monatsschrift [35]) zur Herausgabe des Intelligenzblattes auch hier nicht gekommen zu sein.

Der Preis wurde für das monatlich erscheinende Stück von vier Bogen auf 5 Groschen N. $^2/_3$, außerhalb Mecklenburgs auf 5 Groschen in Gold angesetzt. Je sechs Stücke bildeten einen Band, für welchen den Betrag voraus zu bezahlen der Käufer sich verbindlich machen mußte. Einzelne Stücke scheinen nicht abgegeben worden zu sein. Jeder Band erhielt einen besonderen Titel und wurde mit der Silhouette eines berühmten mecklenburgischen Gelehrten geschmückt. Den ersten Jahrgang zierte das Bildniß des Professors Tychsen.

Zu den Abonnementskosten kamen die Versendungskosten, die den Subscribenten zur Last fielen. Natürlich hatten die Herausgeber ein Interesse, jenen diese Beträge zu ersparen, und wandten sich daher am 2. März 1791 an den Herzog mit der Bitte um Portofreiheit für ihre Zeitschrift, wurden aber abschlägig beschieden. Man hielt ihnen vor, daß eine Zeitschrift, die neben den drei bereits vorhandenen Monatsschriften noch glaubte, auf hinlänglichen Absatz rechnen zu dürfen, indem sie „durch wahren inneren Werth sich den Beifall des Publicums" zu erwerben hoffte, doch auch die geringen Portokosten müßte tragen können [36]).

Eine gewisse Schwierigkeit zeigte sich in der Beschaffung des Stoffes. Stever's nachgelassene Abhandlungen, auf die man gerechnet hatte, mochten doch nicht so ohne weiteres verwendbar sein, und die Herausgeber sahen sich daher nach Mitarbeitern um, die im Kreise der akademischen Professoren zu suchen nahe genug lag. Versprachen sie sich nun von einer privaten Anfrage zu geringen Erfolg, oder waren die ersten Verhandlungen ungünstig verlaufen, — genug, sie baten in dem erwähnten Schreiben den Herzog gleichzeitig, die Professoren anweisen zu wollen, durch Beiträge die Monatsschrift zu vervollkommnen und dauernd zu machen. Ein solches Institut, wie die Monatsschrift, meinten sie, gehöre mit zu den Erfordernissen eines guten und vortrefflichen Musensitzes und verdiene daher Unterstützung. Jedoch diese zwangsweise zu verfügen, war eine etwas naive Zumuthung, auf die die herzogliche

Regierung sich nicht glaubte einlassen zu sollen. Daher antwortete sie, daß sie den Professoren nicht befehlen könne, für eine private Zeitschrift thätig zu sein.

Vermuthlich wird dieser Versuch einer Zwangsanleihe die gelehrten Herren Professoren nicht gerade der Betheiligung geneigter gemacht haben. Am Ende des ersten Bandes lamentirten denn auch die Herausgeber über den Mangel an Patriotismus, den sie in der Zurückhaltung zu erkennen glaubten. Sie ersuchten dringend alle Gelehrten, die Zeit und Neigung hätten, sie und ihr Institut zu unterstützen, nicht auf eine besondere mündliche oder schriftliche Aufforderung zu warten. Es scheint aber, als ob dieser Appell keine große Wirkung erzielte. Beide Bände des Jahrganges 1791 weisen wenigstens nicht viele Originalartikel auf. Vielfach wurden nur bereits veröffentlichte Aufsätze auf's Neue abgedruckt, wie Professor Tychsen's Geschichte der Rostocker Universitätsbibliothek und das Promemoria, betreffend die Ansprüche des herzoglich mecklenburgischen Hauses auf 2 Canonicate des Domstiftes zu Straßburg. Andere Stücke kleineren Umfanges waren ebenfalls nur Wiederholungen einzelner Abschnitte aus Klüver und Frank, wie die Beiträge zur Mecklenburgischen Land- und Hofgerichts-Historie, oder Uebersetzungen aus dem Lateinischen, wie Kofod Ancher's Rede von der Abstammung der mecklenburgischen Fürsten. Auch Auszüge aus bekannten Büchern wurden gebracht, — kurz, auch diese Monatsschrift verstand es nicht, sich über den Rahmen der Langeweile herauszuheben und in weiteren Kreisen Mitarbeiter und Interessenten zu gewinnen. Obgleich sie im Mai des Jahres 1791 noch 100 Abonnenten aufzuweisen hatte, schritt diese Zahl nicht weiter vor und daher hörte auch dieses ungeschickt begonnene Unternehmen am Ende des ersten Jahrganges wieder auf.

Ueber das Stadium des Projects nicht hinausgekommen ist „Die Bildungsschule für das weibliche Geschlecht“, die von der Bödner'schen Buchhandlung in Schwerin im Juli 1799 geplant wurde. Wenigstens ist es mir nicht gelungen, sie in den Bibliotheken zu Rostock oder Schwerin zu finden. Beinahe könnte dieses Journal schon als Fachzeitschrift gelten, so fern es sich nicht nur um moralische oder philosophische Betrachtungen handeln sollte, sondern auch Recepte und Haushaltungsvorschriften in Aussicht gestellt wurden. Vermuthlich wird man es nicht sehr zu bedauern

nöthig haben, daß Aufsätze, wie „Der Einfluß des Weibes auf die Tugend des Mannes“ oder „Sanftmuth und Geduld“, „Die Fehler der weiblichen Erziehung“, die alle angekündigt waren, ungedruckt geblieben sind.

1) Vergl. über sie namentlich Koberstein-Bartsch, Grundriß d. Gesch. d. deutschen Nationalliteratur, 5. Aufl., 3. Bd., S. 44, 54, 153—162, 284 und Ernst Milberg, Die moralischen Wochenschriften des 18. Jahrhunderts.
2) Milberg, a. a. O., S. 21, 22.
.3) Koberstein, a. a. O., Bd. 3, S. 158.
4) Milberg, a. a. O., S. 4.
5) Milberg, a. a. O., S. 5.
6) Koberstein-Bartsch, a. a. O., Bd. 3, S. 158.
7) Vermischte, mehrentheils historische gelehrte Abhandlungen, 1767, S. 39—80.
8) Die auf der Universitätsbibliothek in Rostock als Grundlage zu einem Mecklenburgischen Gelehrtenlexicon aufbewahrten handschriftlichen Sammlungen Koppe's und Krey's führen seinen Namen an, sagen aber nichts über seine näheren Lebensverhältnisse.
9) Taddel, a. a. O., S. 600.
10) Die heute offenbar sehr selten gewordene Zeitschrift findet sich in der Großherzogl. Regierungsbibliothek in Schwerin. Mecl bga. IV, 170.
11) Rostocker Universitätsbibliothek M. 15128 (2).
12) Joh. Chr. Koppe, doch wohl der Sohn des gleichnamigen Buchhändlers, 1757 in Rostock geboren, studirt in Göttingen die Rechte, Privatdocent in Rostock, 1784 Universitätssecretair, 1789 Universitätsbibliothekar in Rostock.
13) Band 1, S. 405—409.
14) Geboren 1763 in Braunschweig, seit 1789 Professor der Medicin und Prosector in Rostock.
15) Koberstein, a. a. O. S. 159.
16) Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. 1, S. 112.
17) Ebenda, a. a. O., Bd. 2, S. 113—115.
18) Joh. Chr. Fr. Dietz, geb. 1765 in Wetzlar, 1786 Succentor, 1789 Subrector an der Domschule zu Güstrow.
19) J. C. M. Wehnert, 1757 in Halle geb.
20) In einer Anlage zur Schwerin'schen Zeitung 1788, Stück 51, und zu den Mecklenb. Nachrichten 1788, Stück 36.
21) Mecklenburg. Nachrichten 1788, Stück 41.
22) Acten im Großherzogl. Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin.
23) Ein Plan zur Herausgabe, der nichts Wichtiges weiter enthält, befindet sich in der Rostocker Universitätsbibliothek.
24) Schreiben vom 21. Juli 1789 im Großherzogl. Geheimen- und Hauptarchiv. 25) Jahrgang 1790, S. 701.
26) Jahrgang 1790, Stück 9.
27) Adolph Christian Siemßen, geb. zu Alt-Strelitz 1768, 1791 Privatdocent in Rostock, seit 1796 Collaborator an der Stadtschule.
28) Jahrgang 1790, S. 855.
29) Jahrgang 1791, S. 888.
30) Vergl. die Vorrede zu den Mecklenburg. Gemeinn. Blättern.
31) Acten im Großherzogl. Geheimen- und Hauptarchiv.
32) Joh. Friedr. Theodor Burchard, 1756 in Rostock geb., Advocat und Procurator der Justizcanzlei des städtischen Obergerichts in Rostock, stirbt 1822.
33) Sie hat sich erhalten auf dem Umschlage des ersten Stückes desjenigen Exemplars der Monatsschrift, das in der Großherzogl. Regierungs-

bibliothek in Schwerin, Meclbga. IV, 125, sich befindet. Vergl. auch Annalen d. Rostock'schen Akademie 2, S. 321.

34) Rostock'sche Monatsschrift 1791, S. 412—423.

35) Rostocker Universitätsbibl. Kl. 431. — Großherzogl. Regierungsbibl. in Schwerin, Meclbga. IV, 125.

36) Nach Acten im Geheimen- und Hauptarchiv in Schwerin.

X. Fachzeitschriften.

Neben allen den fruchtlosen und zum Theil höchst unerquicklichen Versuchen, die Ergebnisse der Wissenschaft populär zu machen, liefen nun auch Bestrebungen, die gelehrte Welt selbst zu fördern. Die ersten derartigen Unternehmungen gingen vom Standpunkt der Universalität aus. Sie wandten sich an alle Gelehrte und glaubten, Allen etwas bieten zu können. Sie entstanden offenbar in einer Zeit geistiger Gleichartigkeit aller wissenschaftlichen Arbeit, in der man noch an der geistigen Einheit aller Wissenschaft festhielt. Später, bei fortschreitender wissenschaftlicher Specialisirung, konnte eine Zeitschrift nicht mehr hoffen, allen Ansprüchen gerecht zu werden, und so tauchten im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Fachzeitschriften auf, die auf ein begrenztes Publicum von Sachverständigen rechneten. Gewiß war bei den mecklenburgischen Unternehmungen dieser Art nicht gedacht, sie von vornherein auf die Heimath zu beschränken, deren Interessenkreis in jedem Falle zu eng erscheinen mochte. Vielmehr wird man den Ehrgeiz gehabt haben, sich den Fachgenossen in ganz Deutschland zur Verfügung stellen zu wollen, und es bleibt immer, unabhängig vom Erfolge, erfreulich, daß man den Muth fand, eine solche Arbeit in Angriff zu nehmen. Wie weit der Versuch gelang, ist eine Frage, auf die man die Antwort schuldig bleiben muß, da über die Verbreitung dieser hierher zu zählenden Journale außerhalb Mecklenburgs heute, nach mehr als 100 Jahren, sich nichts feststellen läßt. Wir wissen hier so wenig, wie bei den meisten vorhergehenden Zeitschriften, in wie starker Auflage sie überhaupt erschienen. Beklagenswerth bleibt es, daß fast allen diesen Unternehmungen nur eine kurze Lebensdauer beschieden gewesen zu sein scheint. Ueberhaupt handelt es sich hier nicht um eine große Zahl von Journalen, die vielleicht am zweckmäßigsten nach den Facultäten, auf die sie sich beziehen, vorgeführt werden.

Auf theologischem Gebiete sind zu nennen das „Antipapistische Journal oder der unpartheiische Lutheraner“ und die „Wöchentlichen Beyträge zur Beförderung der Gottseligkeit“. Das erstere wurde seit dem 2. März 1770 wöchentlich von dem späteren mecklenburgischen Consistorialrath und Professor in Bützow Ferdinand Ambrosius Fidler[1]), der damals in Hamburg privatisirte, herausgegeben, einem, wie Hölscher ihn wohl ganz zutreffend charakterisirt[2]), „von den schuftigen Männern, welche, Wölfe in Schafskleidern, durch Heuchelei und Frömmelei sich das blinde Vertrauen des Herzogs Friedrich von Mecklenburg erwarben und dasselbe in der frechsten Weise mißbrauchten“. Verleger des Journals war Wilhelm Gottlob Sommer in Hamburg und Leipzig, Drucker Johann Ludwig Schwarz auf dem Jacobikirchhofe zu Hamburg. In der Folge zeichnete der Buchdrucker auch mit als Verleger. Der Zweck, den Fidler, der ursprünglich Lehrer der Theologie und des geistlichen Rechts im Hofkloster des Augustinerordens in Wien gewesen und im Jahre 1767 aus der katholischen Kirche ausgetreten war, mit seiner Zeitschrift verfolgte, war, gegen das Papstthum anzukämpfen. Schon vorher hatte er das Gleiche mit dem „Proselyten“ beabsichtigt, der aus unbekannten Gründen einging und an dessen Stelle nun das Antipapistische Journal trat. „Lauter solche Materien sollte es bringen“, sagte der Herausgeber in der Ankündigung, „die den falschen und irrigen Grundsätzen, Lehren und der Praxis der römischen Kirche entgegengesetzt sind“. Mitarbeiter suchte er unter den lutherischen Predigern und Gelehrten in katholischen Gegenden, von denen er Recensionen papistischer Schriften erbat. Er erwartete treues und unparteiisches Urteil und versprach Verschwiegenheit ihrer Namen.

Mit dem „Proselyten“ und dem „Antipapistischen Journal“ hatte Fidler, obwohl sie nach unseren heutigen Begriffen nichts anderes als Schandblätter waren, sich ein gewisses Ansehen verschafft[3]), durch das es ihm gelang, den Herzog Friedrich von Mecklenburg für sich einzunehmen, der ihn im Januar 1772 als Hofprediger in Ludwigslust anstellte. Als solcher setzte er sein Journal fort und erhielt sogar in Mecklenburg die Vergünstigung der portofreien Versendung, um die er sich am 13. Juli 1772 beworben hatte. Schon in demselben Jahre siedelte er, da das Amt

eines Hofpredigers seinen Ehrgeiz nicht vollauf befriedigte, nach Bützow als Professor der Theologie über. In dieser Stellung redigirte er noch bis zum Juli 1773 seine Wochenschrift, gab sie aber dann auf. Nothwendigere Arbeiten und Beschäftigungen, behauptete er, veranlaßten ihn, das Journal einzustellen. Thatsächlich aber brachte er die „nova et inaudita“ Collegien, die er ankündigte, gar nicht zu Stande und veröffentlichte in den drei Semestern seines akademischen Lehramts eine einzige wissenschaftliche Arbeit, die an Kläglichkeit ihres Gleichen sucht[4]). Wahrscheinlich war er des Haders mit der katholischen Kirche müde geworden und fürchtete, möglicher Weise durch den heftigen Ton, den er angeschlagen hatte, noch mehr anzustoßen, da er von vornherein bei seinem Eintritte alle Collegen durch seinen Hochmuth verletzt hatte. „Muß denn“, sagte er[5]), „eben ich allein mich immerfort zanken? Habe ich nicht das Meinige gethan und mehr als zu viel gefochten? Es giebt ja mehr Proselyten, denen es an Eifer, Muth und Kräften nicht fehlt, diese persönlichen Gefechte fortzusetzen, bis sie es auch müde werden.“ Gleichwohl wollte er den Streit mit dem Katholicismus nicht eigentlich aufgeben, beabsichtigte vielmehr den Kampf mit wissenschaftlichem Rüstzeuge fortzusetzen.

Dazu ist es aber nicht mehr gekommen. Der elende Heuchler konnte sich schlechterdings nicht in Bützow halten. Scandal in der Familie, Haß der Collegen, Unverträglichkeit mit den Predigern bewogen ihn, den Herzog um seine Entlassung zu bitten, der ihm willfahrte und ihn zum Superintendenten in Doberan ernannte. Bald darauf hatte er seine Rolle ausgespielt und war als gemeiner Betrüger entlarvt[6]).

Wurde das Antipapistische Journal auch nicht in Mecklenburg gedruckt, so gehört es doch in unsere Uebersicht, weil ein Mann es leitete, der wenigstens längere Zeit in diesem Lande weilte. In demselben Jahre, October 1770, begann aber auch die andere schon erwähnte theologische Wochenschrift, die voll und ganz auf mecklenburgischem Boden erwuchs: „Die wöchentlichen Beyträge zur Beförderung der Gottseligkeit“. Sie erschienen im Verlage von Berger und Bödner in Wismar und Bützow, jeden Sonnabend in einem halben Bogen in Octav. Für sie die Portofreiheit zu erlangen, wandten sich die Verleger an die Regierung[7]), wurden aber abschlägig beschieden, weil man meinte, daß

bei einem Beifall und Abgang findenden Wochenblatte doch ein genügender Gewinn erzielt werden müßte, um die überhaupt niedrig bemessene Taxe für die Beförderung gedruckter Schriften bestreiten zu können.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift war Johann August Hermes[8]), Präpositus zu Waren, ein Schwiegersohn des Superintendenten Zachariä in Parchim. Sie verfolgte den Zweck, Christen zu erbauen, und in so fern mag es vielleicht zweifelhaft sein, ob sie als Fachzeitschrift richtig rubricirt ist. Philosophische, theologische, exegetische Untersuchungen sind vermieden und eigentliche Ausbreitung gelehrter Kenntniß war so wenig angestrebt wie Belustigung des Lesers. Man rechnete auf Leute „von Stande", wie man damals sagte. Alle Abhandlungen stammten aus der Feder des Pastors selber. Er hatte sich vorbehalten, auch fremde Arbeiten zu bringen, dazu sollte es jedoch nicht kommen, da das Unternehmen ein jähes Ende nahm. Bereits am 28. September 1771 wurde das letzte Stück ausgegeben.

Durch seine Zeitschrift gerieth nämlich Pastor Hermes in Differenzen mit dem Consistorium. Lange Zeit hatte Niemand Anstoß an ihrem Inhalt genommen. Vielmehr hatte der Herzog sogar nichts gegen die Zueignung einzuwenden, mit der ihm Hermes am Ende des Jahres seine Zeitschrift überreichte, und es wurden während der Tafel die Schriften des Präpositus vorgelesen, ohne daß einer in ihnen eine gefährliche Tendenz witterte. Plötzlich aber erfolgten Angriffe von verschiedenen Seiten, die es klar stellten, daß der Herr Pastor in enger Verbindung mit den Rationalisten in Berlin die Lehren der evangelischen Kirche bekämpfe. Die Angelegenheit kam vor's Consistorium, und obwohl Hermes, der einem Rufe in seine Heimath zu folgen sich entschlossen hatte, den Herzog um gnädigen völligen Dispens ersuchte, fand doch ein Colloquium statt, bei dem Professor Döderlein den Angeklagten so in die Enge trieb, daß dieser sich krank meldete und um seine Entlassung bat. Diese erhielt er denn auch, und zwar in Anbetracht seiner Vocation nach auswärts, in leidlich gnädiger Form. Denn der Herzog erklärte, daß er trotz der von dem Lehrbegriff der Kirche abweichenden Meinungen, die Hermes vorgetragen hätte, von der verdienten Beahndung absehen wolle[9]).

Auf dem Gebiete der Jurisprudenz ist als erstes Unternehmen

das „Niedersächsische Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur“ zu nennen, das im Jahre 1788 im Verlage von F. M. Gräff seinen Anfang nahm. Allerdings nicht ausschließlich mecklenburgischen Interessen dienend und nicht einmal im Lande gedruckt, verdient es doch wegen seines Herausgebers, Erwähnung. Dieser, Dr. J. C. Koppe, war damals schon Universitätssecretär und Privatdocent und unter dem „uralten deutschen Musensizze“, von dem aus, Dezember 1787, die Vorrede datirt ist, wird gewiß Rostock zu verstehen sein. Monatlich sollte ein Stück von vier Bogen ausgegeben werden, das hauptsächlich juristische Aufsätze aus anderen Zeitschriften, „die des Aushebens vorzüglich werth sind“, und hin und wieder eine ungedruckte Abhandlung bringen sollte. In einer Rubrik, „Juristische Merkwürdigkeiten“, wollte man „bemerkungswerthe, mitunter unbekannte Notizen“ bieten. Im Uebrigen rechnete Koppe, der jedes Stück einem hervorragenden Rechtspraktiker oder Professor der Jurisprudenz widmete, darauf, daß diese ihn mit Abhandlungen aus ihrer Feder erfreuen würden, und forderte außerdem ganz allgemein zur Einsammlung von Beiträgen für das Archiv auf. Schon mit dem zweiten Bande gerieth das Unternehmen ins Stocken. Die vier Stücke, die ihn bilden, wurden auf ein Mal ausgegeben und eine Fortsetzung unterblieb.

Es hat den Anschein, als ob die Verlagshandlung daran Schuld hatte, denn schon im nächsten Jahre fing Dr. Koppe, der mittlerweile Universitätsbibliothekar geworden war, bei einem anderen Buchhändler — der Hofbuchhandlung in Neustrelitz — eine neue Zeitschrift an: Das Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. Er erklärte dasselbe als eine Fortsetzung seines „Archivs“, mit dem er gute Aufnahme in der gelehrten Welt gefunden haben wollte. So blieb denn auch sein Programm das gleiche wie früher: 1. ungedruckte Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit und 2. bereits gedruckte Abhandlungen, die entweder aus periodischen Blättern vermischten Inhalts entlehnt werden oder aus Dissertationen und anderen kleinen Abhandlungen bestehen sollten, die gar nicht oder nur in geringer Zahl in den Buchhandel zu gelangen pflegten. Durch die letzteren glaubte er den Juristen, die sich nicht um alle Journale kümmern könnten, sich besonders angenehm zu machen. Dabei rechnete er

namentlich auf Absatz in Mecklenburg, das er bei der Anlegung des Magazins in erster Linie zu berücksichtigen beabsichtigte. Auch diese Zeitschrift erreichte mit zwei Stücken im ersten Jahrgang schon ihr Ende.

Anhaltenderen Beifall fand Dr. Koppe mit seinem „Juristischen Almanach“ oder wie er ihn seit dem dritten Jahrgang nannte: „Jahrbuch für Rechtsgelahrtheit“. Dieses Werk erlebte fünf Jahrgänge, von 1792—1796, wechselte jedoch seinen Verleger. Die beiden ersten Bände wurden im Verlage der Koppe'schen Buchhandlung in Rostock und Leipzig ausgegeben; den dritten Band verlegte der Verfasser selbst und ließ ihn commissionsweise durch die Hertel'sche Buchhandlung in Leipzig vertreiben; die beiden letzten Bände aber übernahm Karl Christoph Stiller in Rostock, der unterdessen die Koppe'sche Buchhandlung gekauft hatte[10])

Derartige Nachschlagewerke waren in der juristischen Literatur keine vollständige Neuheit. Der erste Almanach für Juristen wurde meines Wissens von einem Dr. Schröter in Jena für das Jahr 1782 veröffentlicht[11]). Ein zweiter erschien im Jahre 1783 in Nürnberg unter dem Titel „Taschenbuch für angehende Juristen“ und ein dritter 1790 in Leipzig als „Themis und Comus oder Juristen- und Advokaten-Calender“. Die Redacteure der beiden letzteren nannten sich nicht. Koppe, der überhaupt von sehr großer literarischer Regsamkeit gewesen zu sein scheint, griff jetzt diese Idee auf. Er wollte in seinem Büchlein eine möglichst vollständige Erzählung alles dessen bieten, was sich im Laufe eines Jahres in der „juristischen Gelehrten-Republik“ zugetragen hätte. Daher gab er eine Uebersicht der neuesten juristischen Literatur des verflossenen Jahres, verbunden mit einem Hinweis auf die Recensionen, die über die einzelnen Werke veröffentlicht waren, einen Nachweis der Beförderungen, Belohnungen, Ehrenbezeugungen und Resignationen unter den deutschen Rechtsgelehrten, ein Verzeichniß sämmtlicher deutscher Rechtsgelehrten, die sich durch Schriften bekannt gemacht hatten, und ein Verzeichniß der Rechtslehrer auf Universitäten und akademischen Gymnasien, einen Nachweis vorgekommener Sterbefälle und sogar einen Geburtstagskalender, diesen allerdings vornehmlich für die Universitätsprofessoren. Abhandlungen juristischen Inhalts versprach er in den

nächsten Jahrgängen zu bringen, da er die erwähnten Verzeichnisse der Rechtsgelehrten und Professoren nicht in jedem Jahre wiederholen wollte. Doch ist er dazu nicht gekommen, und nur einmal — 1794 — sind zwei, auch wieder etwas mehr persönlich gehaltene Recensionen juristischer Werke abgedruckt. Sonst blieb der Herausgeber bei seinem Programm, erweiterte es jedoch, indem er 1793 und 1794 auch Verzeichnisse ausländischer Rechtslehrer und englischer juristischer Schriftsteller mittheilte.

Der Almanach macht, so wie er jetzt vorliegt, den Eindruck, als ob er wohl einem praktischen Bedürfniß abgeholfen haben könnte. Er erfuhr denn auch manchen Beifall, indeß doch auch Angriffe. Letztere insbesonders von Professor Eschenbach in seinen Annalen[12]) und in der Halleschen gelehrten Zeitung[13]).

Man hielt dem Dr. Koppe vor, daß seine Nachweise unvollständig, daß die gelehrten Zeitungen und Meßkataloge seine einzigen Quellen für die Literaturnachweise wären, daß er voreilig unbegründete Zeitungsnachrichten aufgenommen hätte, daß er das Verzeichniß der Rechtslehrer dem Akademischen Taschenbuch entnommen hätte u. dergl. mehr. Vermuthlich wird es mit diesen Vorwürfen so schlimm nicht gewesen sein. Daß in Rostock, einem, wie der Herausgeber selbst einmal sagt, „für den literarischen Verkehr höchst ungünstigen Winkel Deutschlands“, ein derartiger Almanach nicht so bequem zusammenzustellen war, wie in einer größeren Universitätsstadt, und kleinere Auslassungen vorgekommen sein mögen, wird wohl seine Richtigkeit haben. Es fragt sich nur, ob man diese unvermeidlichen Unvollkommenheiten dem Verfasser so hoch anrechnen mußte, statt für das Gebotene sich dankbar zu zeigen. Koppe selbst gab zu, daß sein Werk von dem Grade der Vollkommenheit, den er sich als Ideal gedacht hätte, ziemlich weit entfernt sei, und klagte sehr über den Mangel an Unterstützung. Nicht einmal die Vorlesungsverzeichnisse der verschiedenen Universitäten konnte er sich regelmäßig verschaffen, um die Vorlesungen der Universitätsprofessoren und Docenten zusammenzustellen. Noch weniger gelang es ihm, Personalnachrichten, wie er sie für seine Nekrologe und sonstigen Verzeichnisse brauchte, zu bekommen, und so mag es daran gelegen haben, daß der fünfte Jahrgang der letzte wurde, obwohl der sechste unfehlbar für die Ostermesse 1797 angekündigt worden war.

Den Beschluß machen die „Ephemeriden der theoretischen und praktischen Rechtsgelahrtheit", die der Fiscal der Justizcanzlei und des Consistoriums in Rostock, F. G. J. Burchard[14]) im Jahre 1796 herausgab. Auch von diesem Unternehmen, das die Stiller'sche Buchhandlung zu Rostock verlegte, erschienen nicht mehr als zwei Hefte. Die Zeitschrift ist also zweifellos gar nicht dazu gekommen, sich zu bewähren. Der Herausgeber beabsichtigte, „die Fortschritte unserer Zeiten in der Gesetzgebung, Auslegung der Gesetze, Aufstellung neuer Theorien im ganzen Gebiete der Jurisprudenz zu zeigen, so wie die Ausübung der Gerechtigkeit in den verschiedenen Provinzen Deutschlands darzustellen". Er rechnete, um seiner Zeitschrift einen über das örtliche Interesse hinausreichenden Charakter zu verleihen, auf Mitarbeiter und Beiträge aus ganz Deutschland, scheint aber keine Unterstützung gefunden zu haben.

Auf medicinischem Gebiete ist nur eine einzige Unternehmung zu nennen, nämlich das „Diätetische Wochenblatt für alle Stände", das der spätere Professor der Arzneikunde an der Akademie zu Bützow P. B. Chr. Graumann[15]) drei Jahre lang schrieb. Noch bevor das erste Stück erschienen war, hatte er sich an die Regierung gewandt und sie um Portofreiheit für sein medicinisches Wochenblatt ersucht, das er im eigenen Verlage vom Januar 1781 an erscheinen zu lassen wünschte. Er wurde indeß abschlägig beschieden, weil die Möglichkeit eines Mißbrauches zu nahe läge. Auch glaubte man annehmen zu sollen, daß der Absatz groß genug sein und so weit reichen würde, daß die Forderungen der Post bezahlt werden könnten. Professor Graumann beruhigte sich bei dieser Verfügung nicht, sondern wiederholte im October 1780 seine Bitte, da ihn offenbar die Sorge drückte, daß er ohne diese Vergünstigung nicht in so weite Kreise der Bevölkerung dringen würde, als es ihm wünschenswerth erscheinen mußte. Wörtlich schreibt er wie folgt:

„Was aber den andern Punkt anbelanget, da nemlich das Hohe Kammer Collegium den Gewinn des Authors bey dem Debit einer solchen Wochenschrift so hoch ansetzet, daß leichtlich das Porto binnen Landes davon bezahlt werden könnte, so vergönnen Großherzogl. Durchl. mir gnädigst das Gegentheil davon in Unterthänigkeit darzuthun. Ich mercke vorher an, daß ich einen

so geringen Preis, wie ich für das Wochenblatt angesetzt habe, wählen muste, wenn der Nutzen meines Werkes seiner Absicht nach ausgebreitet, allgemein und häufig sein sollte, und daß mancher einer, der es nun mithält, sich würde bedacht haben, wenn der Preis erhöht geworden wäre. Wie geringe muß nicht mein Vortheil sein, da ich das Alphabet zu 32 Sch., das ist wohlfeiler liefere, wie es sonst in Buchläden zu haben ist. Setzerlohn, Papier, Abdruck belaufen sich an und vor sich schon hoch, die Ankündigung und deren Abdruck sowohl wie auch die nothwendige Einrückung derselben in politischen und gelehrten Zeitungen erfordern ungemeine Auslagen, nichts übertrift aber die schweren Lasten, die mit der starken und ausgebreiteten Correspondance sowie mit der vierteljährlichen Einsendung des Pränumerations Geldes an mich verknüpft sind. Ja ich gebe die heiligste und wahrste Versicherung, daß ich zwischen 5 und 600 Exemplare debitiren muß, ehe ich rechnen kan, daß ich, wenn ich auch die Postfreyheit auf die Versendung erhalte, einen Thaler über habe" [16]).

Und nunmehr hatte er die Genugthuung, daß auf seine Wünsche eingegangen wurde. Man willfahrte seiner Bitte, indem man auf die bescheidenen „Glücksumstände" des Petenten Rücksicht nahm. Man hatte übrigens den Glauben, daß das Wochenblatt keine lange Dauer haben würde, denn in dem Bericht der Kammer heißt es am Schlusse: „ein Werk, wobey der Kummer die Fehder führt, pflegt sich auch nicht lange zu erhalten".

Wirklich ist Professor Graumann über den dritten Jahrgang nicht hinausgekommen. Mit dem Jahre 1783 ging das Wochenblatt wieder ein [17]). Ob nun aber in der That die Ursache, die die Kammer annahm, Grund dazu wurde, daß das Blatt aufhörte, oder andere Factoren mitspielten, läßt sich nicht mehr feststellen. Mir scheint, daß der Verfasser gar nicht die Absicht hatte, sein Werk lange fortzusetzen, sondern mit dem dritten Bande zu einem gewissen Abschluß gekommen war, oder vielleicht nach seiner Ernennung zum ordentlichen Professor im Jahre 1784 nicht mehr die Zeit zur Fortsetzung seines Unternehmens fand. Die Wochenschrift, in Rostock mit Müller's Schriften gedruckt, macht mit ihrem reinlichen Papier und sauberen Lettern einen fast vornehmen Eindruck. Und sicher wird ihr Inhalt auf der Höhe der Zeit gestanden haben. Ein vernünftiger Gedanke beseelte den Verfasser. Er wollte

den Menschen, ohne ihnen mit Lebensbalsamen, Goldtincturen oder dem Steine der Weisen aufzuwarten, nahe legen, wodurch sie ihre Gesundheit erhalten und sich vor Krankheiten bewahren könnten. „Die Diätetik", sagte er, „ist die Wissenschaft, welche uns lehrt, wie wir durch den rechten Gebrauch und ordentliche Anwendung der Dinge, die außer uns sind, und die in uns selbst vorkommen und entstehen, unsere Gesundheit erhalten und uns für Krankheiten sichern und bewahren können." Dieser Auffassung gemäß läßt er nun die gesammte Lebensweise des Menschen, seine Wohnung, seine Getränke, Kleidung u. s. w. Revue passiren und wendet der diätetischen Geschichte einzelner Fleischarten, der Fische, Vögel, des Gemüses besondere Aufmerksamkeit zu [18]).

Dem Lehrgebiet der philosophischen Facultät gehörte das „Magazin der Englischen und Niedersächsischen Literatur" an, das aber wahrscheinlich niemals über das Stadium des Projects hinausgekommen ist. Der Lector an der Akademie zu Bützow Joachim Heinrich Ludewig ersuchte am 18. November 1782 die herzogliche Regierung um Zusicherung der Portofreiheit für das Magazin, von dem er mit dem Beginn des Jahres 1783 monatlich ein Heft ausgeben wollte [19]). Aber so wenig über die Persönlichkeit des Herausgebers zu ermitteln war, dessen Name bei Krey und Koppe wohl genannt ist, aber ohne jede nähere Angabe über ihn, so wenig ist es mir gelungen, ein Exemplar des Magazins in unseren öffentlichen Bibliotheken zu entdecken. Vermuthlich blieb es bei der guten Absicht des Herausgebers. Das Magazin sollte enthalten „Auszüge aus den interessantesten periodischen Schriften beider Länder, welche zum Oefteren ohne Mitwissen des Publicums Quellen der Weisheit für unsere Journal- und Broschürenschreiber abgeben".

In dieselbe Facultät fallen die „Beiträge zu den Staatswissenschaften", die man dem Forstinspector Hermann Friedrich Becker in Rövershagen verdankte, den wir bereits bei der „Monatsschrift von und für Mecklenburg" als eifrigen Redacteur kennen lernten. Sie erschienen in außerordentlich langsamem Tempo, nämlich in den drei Jahren 1793—1795 je ein Stück in Octavformat von vielleicht 6—7 Bogen. Der Herausgeber hatte aber von vornherein erklärt, daß er seine Beiträge nur zu jeder Messe liefern wolle und ihr jeweiliger Umfang von seinen

Geschäften abhängen würde. Es ist mithin nicht eigentlich eine Zeitschrift, um die es sich hier handelt, zumal sämmtliche Artikel allein vom Herausgeber herrührten. Die Fragen, die hier aufgeworfen werden, sind cameralistischer Natur und beziehen sich vorzugsweise auf mecklenburgische Zustände. Der Verfasser, ein praktischer Land- und Forstmann, der verschiedene Akademien besucht und einen offenen Blick für verbesserungsbedürftige Verhältnisse in der Heimath hatte, gab durchaus verständige Anregungen nach verschiedenen Richtungen. Industrieschulen, Erbpacht, Aufhebung der Leibeigenschaft, Feldsysteme, Holzmangel und dergleichen Probleme mehr werden nicht ohne Geschick und mit entschiedener Fachkenntniß behandelt, und es bleibt in der That zu bedauern, daß dem Unternehmen nicht längeres Dasein beschieden war.

Bewegten sich die genannten Zeitschriften auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften, so trugen den aufkeimenden Naturwissenschaften Rechnung die 1770 erschienenen „Neuen Monatlichen Beiträge zur Naturkunde" und das seit 1791 herausgegebene „Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburg's". Die ersteren, von der Bärensprungschen Buchdruckerei in Schwerin gedruckt und verlegt, deuten ihrem Titel nach auf Fortsetzung einer älteren Unternehmung. Doch habe ich eine solche nicht ausfindig zu machen gewußt. Auch die Ankündigung der Neuen Monatlichen Beiträge, auf die das erste Stück sich statt einer Vorrede beruft und die sicherlich auf eine frühere Publication Bezug genommen hätte, wenn solche vorlag, habe ich nicht mehr aufgefunden. Wer die Beiträge redigirte, steht dahin. Eine Redaction ist nicht genannt und die einzelnen Abhandlungen sind nicht mit dem Namen ihrer Autoren versehen. Am Schlusse des fünften Stückes ist eine redactionelle Note mit einem D . . . unterzeichnet. Mehr als fünf Stücke, vom April bis August 1770, scheinen die Presse nicht verlassen zu haben. Ihr Inhalt geht auf landwirthschaftliche und naturwissenschaftliche Fragen ein.

Das Magazin wurde von A. Chr. Siemßen, den wir bereits bei der „Monatsschrift von und für Mecklenburg" kennen lernten, redigirt und erschien ebenfalls in Bärensprung's Verlag in Schwerin. Siemßen hatte es bei seinem Studium mecklenburgischer Naturzustände als eine Unbequemlichkeit empfunden, daß

er auf diesem Gebiete bereits veröffentlichten Materials nur schwer habhaft zu werden vermochte. Mit Bärensprung darüber in Gedankenaustausch eingetreten, wurde ihm vorgeschlagen, eine Sammlung der von Siemßen gefundenen Abhandlungen zu drucken. So entstand das Magazin und sein Plan wurde dahin erweitert, daß nicht nur Aufsätze und Auszüge aus anderen seltenen, großen und kostbaren Werken, sondern auch Originalartikel auf dem Gebiete mecklenburgischer Naturgeschichte und Oekonomie mitgetheilt werden sollten. Die hauptsächlichste Absicht war, das Merkwürdigste in dem ganzen Umfange des genannten Gebietes zusammenzustellen. Zu dem ersten Bande hatte sich Siemßen nur der Mithülfe des Bürgermeisters Timm zu versichern gewußt, später wandte er sich an alle einheimischen Naturforscher und Oekonomen mit der Bitte um Mitarbeiterschaft. Diese fand er in der That; gleichwohl ließ der zweite Band lange auf sich warten, da er erst im Jahre 1795 erschien. Weitere Bände wurden nicht ausgegeben. Die Abhandlungen, die vielfach in's Gebiet der Agrarpolitik hinübergriffen, waren durchaus nicht werthlos, noch heute findet das Siemßen'sche Archiv im Antiquariatshandel zuweilen Käufer.

Ueberblickt man am Schluß die lange Reihe der genannten Zeitschriften, so darf man sich nicht daran stoßen, daß es sich um eine Reihe meist unbefriedigt verlaufener Versuche handelt. Es ist schwer zu sagen, worauf die Mißerfolge zurückzuführen sind — in der Hauptsache doch wohl auf die geringe städtische Bevölkerung und die Indolenz der besseren Schichten der ländlichen Bevölkerung, die augenscheinlich jedes Mal abwarten wollte, wie sich das Unternehmen anlassen würde. Vielleicht hing das Scheitern mancher literarischer Unternehmungen aber auch mit einem weit verbreiteten Zug des deutschen Charakters zusammen: der Deutsche liest Bücher und Zeitschriften gern, aber er kauft sie ungern. Bedeutungsvoll ist das geistige Streben und Ringen der Bevölkerung, das offenkundig hervortritt, der Idealismus jener wackeren Männer, der Gelehrten wie der Buchhändler, die trotz unleugbar ungünstiger Erfahrungen die Fahne hoch halten. Man will in Mecklenburg nicht zurückstehen; man will gleichen Schritt mit entwickelteren Staaten halten; man will kein Vertuschen und Verschweigen augenscheinlicher Mißstände, sondern durch offene Aussprachen sich über

die möglichen Reformen klar werden. Man erkennt die Macht der Presse an und will ihre wohlthätigen Wirkungen zum Besten des Landes erproben. Hoffentlich ist dieses Streben typisch für deutsche Länder. Eine gewisse Uebereinstimmung der Entwickelung ist wahrscheinlich, und es wäre von Interesse, sie auch für andere deutsche Territorien eingehend zu ermitteln. Daß in Mecklenburg viele Bestrebungen scheiterten, muß natürlich unser Bedauern hervorrufen. Den Respect und die Bewunderung, die wir den warmherzigen Patrioten und unermüdlichen Vorkämpfern zollen müssen, kann dieser Umstand nicht abschwächen.

1) F. A. Fidler, geboren 1737 in Wien, stirbt 1780 in Altona.
2) Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow in Jahrbüchern und Jahresberichten d. Ver. für mecklenburg. Gesch., Bd. 50, S. 53. Außerdem vergl. über ihn Hölscher, Die Politik des Herzogs Friedrich von Mecklenburg-Schwerin in Kirchen- und Schulsachen, eod. l. Bd. 51. S. 212 ff.
3) Vergl. z. B. Recensionen im Altonaischen gelehrten Merkur 1771, S. 284, 1772 S. 256; einzelne Bände seiner Wochenschrift erlebten sogar eine zweite Auflage.
4) Hölscher, a. a. O., Bd. 50, S. 53.
5) Antipapistisches Journal, Bd. 7, S. 468.
6) Hölscher, a. a. O., Bd. 50, S. 54.
7) 15. December 1770, Acten des Großherzogl. Geh. u. Hauptarchivs.
8) Joh. A. Hermes, geboren 1736 zu Magdeburg, 1763 Pastor in Waren.
9) Näheres über diesen Prozeß, der im Auslande viel Aufsehen machte, bei Hölscher, a. a. O., Bd. 51, S. 210—219.
10) Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchh., Bd. 17, S. 258.
11) Gießen 1782. 12) Bd. 5, S. 35. 13) 1792, Stück 87 u. 88.
14) F. G. J. Burchard, geb. 1767 in Rostock, Fiscal in der Justizcanzlei.
15) Peter Benedict Christian Graumann, geboren 1752 in Waren, studirt in Göttingen, 1777 außerordentlicher Professor der Medicin in Bützow, practicirt seit 1779 in Rostock, seit 1784 in Bützow, seit 1788 in Rostock Professor ordinarius.
16) Acten des Großherzogl. Geheimen- u. Hauptarchivs zu Schwerin.
17) Ein vollständiges Exemplar aller drei Bände ist in der Großherzoglichen Regierungsbibliothek zu Schwerin, die beiden ersten Bände sind in der Landesbibliothek zu Rostock.
18) Siehe die Ankündigung seines diätetischen Wochenblatts in der Rostocker Universitätsbibliothek.
19) Acten des Großherzogl. Geheimen- und Hauptarchivs.

Beilagen:

1. Schreiben des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg an das Concil der Universität Rostock wegen der Zeitungen. 1640, December 21.

Orig. Acten des Universitätsarchivs zu Rostock. Vol. A. 88. Fasc. 4. Auf der Rückseite von verschiedenen Händen: Accepi am Weihnachtstage Anno 1640. — Herr Johann Lillie Höck contra Acad. Typograph. in pto. einer gedruckten injuriosischen Zeitung.

Den Würdigen Erbarn Hoch- und Wolgelahrten Unseren lieben Andechtigen und getrewen Rectori und Concilio Unser Universität Rostock.

Von Gottes gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Administrator des Stiffts Schwerin ꝛc.

Unsern gnedigen gruß zuvor, Würdige Ehrbare Hoch- und Wolgelahrte liebe andechtige und getrewe, auß dem einschluß habt Ihr zu ersehen, waß bey unß der Königl. Schwedische Gouverneur zu Stettin, H. Lille Höcke wegen einer injuriösischen Zeitung, so der Academie Buchtrucker alda getrucket und hiebeigeschlossen ist, suchet und bellet, Wan dan durch solch unvernunfftiges trucken einer kundbaren Lügen und Schmehschrifft wieder der von Schweden General und FeltMarschalcken unsere Statt Rostock in große Ungelegenheit gerahten dürffte, alß ist hiemit unser gnediger befehl, daß Ihr dem Buchtrucker daß Zeitungen trücken verbietet, auch demselben bei straff der gefengnuß aufferleget seinen Authorem anzumelden, und seine außsage unß alsdan unterthenig berichtet. An dem Verrichtet Ihr unsern gnedigen auch ernsten Willen und meinung und wir seind Euch mit gnaden geneigt. Datum Schwerin den 21. Decembris Anno 1640.

Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

2. Bitte des Buchdruckers Johann Weppling in Rostock beim Concil der Universität, eine Zeitung drucken zu dürfen. — 1711, Februar 9.

Orig. Universitätsarchiv in Rostock. Vol. A. 88. Fasc. 4. Nr. 823.

Magnifico Domino Rectori wie auch denen übrigen Hoch-Ehrwürdigen, Hoch-Edlen, Hoch-Achtbaren, Vest- und Hochgelahrten Herrn, Herrn Assessoribus Reverendi concilii Meinen insonders Hochzuehrenden Herrn, Hoch- und Großgeneigten Gönnern unterthänigst.

Magnifice Domine Rector, Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Edle, Hoch-Achtbahre, Vest- und Hochgelahrte, Insonders Hochzuehrende Herren, Hoch- und Großgeneigte Gönner! Wann mir von curieuser Handt kund gemacht worden, wie sich Gelegenheit vorzege, von allen Correspondencen, oder doch den meisten, so aus Spanien, Franckreich, Engeland, Holland, Teutschland ꝛc. bey der Nieder-Elbe concentriren, Nicht weniger die, welche aus Moscau, Türckey, Pohlen, Preussen ꝛc.

in Stettin und Strahlsund zusammen lauffen, genaue Nachricht einzuhohlen, und dergestalt gleichsahm die Quintessence aus denselben zu extrahiren, also dasjenige, welches in allen dispergiert, compendiose für augen zu legen: so bin resolviret die sumtus daran zu wenden und nach erwehntem Project wochentlich zwo Gazetten, ad imitationem der ordinairen Avisen auff einen halben Bogen zu drucken. Weilen mir aber nicht habe die Freyheit nehmen wollen solche privata autoritate zu drucken, so habe Reverendo Concilio solches vorhero gebührend zu hinterbringen nicht unterlaßen sollen, mit gehorsahmster Bitte hierin Hochgeneigt zu consentiren. Denn wie bereits meine antecessores solche Freyheit genoßen und bey diesen schlechten und sehr nahrlosen Zeiten wenig zu verdienen, dennoch aber Leuthe auff erfordernden Fall müßen gehalten werden: alß zweiffele nicht an Hochgünstiger Erhörung mit unterthänigstem Respect allseits verharrend

Ew. Magnificence
Hoch-Ehrw., Hoch-Edlen, Hoch-Achtbahren,
Vest- und Hochgelahrten Herren
gehorsahmster Diener
Johann Weppling
Buchdrucker.

Rostock, den 9. Febr.
Anno 1711.

3. Bericht des Postmeisters Zeller in Güstrow über die ihm durch den Vertrieb der Rostocker Zeitung in Güstrow widerfahrene Beeinträchtigung. 1711, September 4.

Orig. Postacten betreff. den Zeitungsdebit im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin. Nr. 1.

Dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dancke unterthänigst für gnädigste communication, deßen waß der Buchdrücker Weppeling in Rostöck untern 15ten Junij und 14. Julij wieder mich einzugeben sich gelüsten laßen, ich hätte auch nicht ermangelt denen darauff an mich ergangenen Hochfürstlichen Mandatis gemäß meine Nohtdurfft eher beyzubringen, Wann nicht ich Bekantermaßen durch eine fast tödliche Kranckheit eine geraume Zeit her zu Bette gehalten und sonsten durch Postaffairen daran behindert wäre, dahero mein bisheriges Stillschweigen nicht pro contumatia anzusehen unterthänigst Bitte. Nunmehro aber, nach Gott Lob! wieder erlangeter Gesundheit stelle dawieder unterthänigst vor, Waß maßen von der Hochfürstlichen Cammer mir gleich dehnen Post-

meistern als zu Schwerin und Rostock (: und wie an allen Öhrtern, wo ordentlich Post Contoirs bestellet sind, gebräuchlich:) das von anfang her genoßene accidens von allen außerhalb Güstrow einlauffenden und von hier weiter gehenden Avisen gnädigst gelaßen und bestähtiget worden.

Vermöge deßen kann mit allen Rechte praetendiren wie ich bis dato in geruhige possession bin, daß alle und jede Avisen so außerhalb Güstrow ankommen und aus diesem Post-Contoir alhir vertheilet oder auch weiter gesand werden, der bisherigen gewohnheit nach von mir müsten gefordert und angeschaffet werden. Dem aber entgegen hatt Kläger sich gelüsten laßen seine vor einiger Zeit zu drücken angefangene Avise alhier theils mit der Post (: da er zu Rostock für ein gantz paquet von 32 stück nur quid pro quo bezahlet:) theils sonsten ungebührlich herein zu practiciren und durch seinen hier bestelleten procureur alhier vertheilen zu laßen. Wie mir nun durch diesen zudringlichen Kläger, der in Güstrow Avisen zu vertheilen gahr kein Recht hatt, sehr großer Schaden zugefüget und geflißentlich mein Brodt genommen wirdt, sa habe woll große uhrsache gehabt demselben zu contradiciren, Wie woll ich alle dasjenige, was derselbe in facto angeblich daher narriret, nicht also geständig bin.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht können auch den Kitzel des zudringlichen Klägers daraus erkennen, indem er sich in der letzten eingabe anmaßet, von dem deroselben zustehenden Postregal sinistre zu judiciren und zu examiniren wie weit sich solches nur erstrecken müße. Damit aber derselbe nicht ferner continuiren möge mir dasjenige unbefugter weise zu entzihen, was Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mir gnädigst gönnen und von demselben nullo jure praetendiret werden kan, alß gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte unbefugten klägern per mandatum dahin gnädigst anzuweisen, daß er zum nachtheil der mir von denen Avisen gehörigen accidentis, seine Gazette alhier durch niemanden weiter austheilen laßen, sondern damit zufrieden seyn solle, daß solche für Liebhaber durch mich von Ihm gefodert, und aus diesem Contoir an einen jeden wie gebräuchlich abgefolget werden. Es ist dieses würcklich zu des Klägers avantage indem er alsdan es mit mir nur allein, und nicht mit so vielen zu thun,' auch für seine Bezahlung nicht zu sorgen hatt, dagegen bin ich auch des erbietens wann Kläger mir selbige für einen billigen preis läst, daß ich selbige alhir auch wolfeiler als die Hamburger geben wolle. Sonsten finde mich nicht dem Kläger so sehr obligirt zu seyn, daß ich alle hiehergehende 32 Avisen zu beforderung seiner avantage in einem Couvert auff der Post passiren lasse, sondern es wirt mir allerdinges freystehen solches paquet jedesmahl zu öffnen und für jedes stück das ordinaire porto zu fodern oder nach lodengewicht bezahlen zu lassen. Ich zweiffle auch nicht Ew. Hochfürstlich. Durchlaucht werden in dieser affaire eben so woll auf meine (: als

der ich dem Publico vieleicht mehr mit greßerer Beschwerde diene dan mein Gegener:) conservation regardiren, und gnädigst erwegen, daß ich nicht schuldig bin desselben unzuläßsigen Vortel mit meinen Schaden und Nachtheil zu befodern. Diesem nach suche Hochfürstl. manutenentz wie oben gebehten und getröste mich gnädigster erhörung, dagegen verbleibe mit besonderer zele

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthänigster und treugehorsahmster
Gustaff Jochim Zeller

Güstrow, den 4. September 1711.

4. Ankündigung des Plans zur Herausgabe der Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigungen. 1749.

Nach einem von Herrn Commerzienrath Francke in Schwerin, jetzigem Inhaber der Bärensprung'schen Druckerei, freundlichst zur Verfügung gestellten Neudruck des Originals.

Da Jhro Herzogl. Durchl. den unterthänigsten Vorschlag wegen hie: in Schwerin wöchentlich zu edirender Intelligenz-Blätter gnädigst genehmiget, so wird dem Publico hiemit dienstlich angezeiget, daß mit der würklichen Ausfertigung besagter Blätter in der Woche nach Ostern der Anfang gemacht werden soll. Zu Stockholm, Copenhagen, Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Braunschweig, Aurich, und an vielen andern Orten, ist dergleichen Wochenschrift schon lange eingeführet, und den Nutzen derselben hat allenthalben die beständige Fortsetzung, und der immer stärkere Debit sattsam bewiesen. Hiesiges Intelligenz-Werk wird die Aufschrift: Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigungen, führen, und die eigentliche Einrichtung derselben ist aus dem hier folgenden, und von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst approbirten Plan zu ersehen.

I. Ein Artikel von Schwerin.

Dieser wird enthalten, was sonst Zeitungs-Verfasser von ihren eigenen Höfen melden dürfen, als: Reise, und Rückkunft der gnädigsten Landes-Herrschaften, Standes-Erhöhungen, und Avancemens im Civil- und Militair-Stande; Solennitäten und Festins, die an den Höfen gehalten worden; Verordnungen, die der Landes-Herr zum Besten der Unterthanen ergehen läßt; Ankunft, und Rückreise fremder Standes-Personen. Vacanzen, und Ersetzung geistlicher und weltlicher Bedienungen und Aemter in Städten und auf dem Lande, u. s. w.

II. Intelligenz-Nachrichten.

Diese betreffen

1) Land-Güter, und andere Grund-Stücke, die zu verkaufen, oder zu verpachten sind.

2) Häuser, die vermiethet, aus der Hand verkauft, oder subhastiret werden sollen.
3) Zimmer, die jemand in seinem Hause zu vermiethen hat.
4) Lotterien, Meublen- und Bücher-Auctions, die gehalten werden sollen.
5) Gelder, so auf Hypothek ausgethan werden sollen.
6) Gelder, so auf Hypothek verlanget werden.
7) Citationes Creditorum in Concurs-Sachen.
8) Andere Citationes Edictales, als wenn ein Ehegatte den andern böslich verlassen hat, wenn man nicht weiß, wo die Erben eines Defuncti sich aufhalten, wenn Missethäter nach begangenem Verbrechen sich davon gemacht.
9) Herrschaften, die einen Bedienten, und Bediente, die eine Herrschaft suchen.
10) Schiffer, die zu Rostock aus der See angekommen, und die, so von da in See gegangen: Was erstere geladen, und ob letztere schon ihre volle Fracht haben.
11) Fuhrleute, die aus grossen fremden Handels-Städten angekommen, und Rück-Fracht suchen.
12) Waaren, die bey einem Kaufmann in Quantität angekommen, und bey demselben im Kleinen um einen gewissen Preis zu haben sind.
13) Allerhand Sachen von einigem Werth, die aus der Hand zu verkaufen sind, als, Bau- oder Brenn-Holtz, Pferde, Schildereyen, Kleider ꝛc.
14) Korn- Woll- und Hopfen-Preise in Mecklenburg.
15) Handwercker, die hier und da in Städten fehlen, und alda gute Nahrung haben könten.
16) Kleine Stadt oder Dorf-Bedienungen, wozu ein tüchtiger Mensch gesucht wird.
17) Sachen, die einem gestohlen worden, oder die man verloren hat.
18) Sachen, die gefunden worden, und nach deren Eigenthümern man sich erkundigt.
19) Sachen, die einem zu Kaufe gebracht worden, und verdächtig sind, daß sie gestohlen worden.
20) Anzeigen von begangenen Unthaten, wovon die Urheber oder Thäter noch nicht bekannt sind.
21) Lein-Woll- oder andere Fabriquen, die jemand veranstaltet hat. Allerhand nützliche Werke, die angelegt worden, als Papier-Schneide- oder Schleif-Mühlen, Kupfer- oder Meßing-Hammer u. a. m.
22) Personen, welche zu diesem oder jenem Werke geschickt sind, und dazu ihre Dienste anbieten.
23) Zeugmacher, oder andere Handwerker, die etwas, so man sonst aus der Fremde hat haben müssen, mit Succes nachzumachen angefangen.

24) Hamburgischer Cours der vornehmsten Kaufmanns-Waaren.
25) Was ich in fremden Intelligenzen finde, so dem Leser gefallen, oder nüzzen kan, als verbotene oder wieder freygegebene Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Sachen, abgesetzte Münz-Sorten, Praecautiones, so man gegen die Vieh-Seuche, und andere dergleichen Unfälle nimmt.
26) Fleisch- Bier- und Brot-Taxe, und noch viele andere Dinge mehr.

Anhang von gelehrten Sachen.

Neuigkeiten von der Universität zu Rostock, als, Wahl eines Rectoris Magnif. oder andern Academischen Mitgliedes, Doctor- und Magister-Promotiones, Disputationes, auch andere gelehrte Schriften, die allda gedruckt werden ꝛc. ꝛc. Abhandlung nützlicher Materien aus allen Wissenschaften; Nützliche und angenehme Stellen aus den Schriften der Ausländer, und andern nicht gar bekannten Werken. Die Herrn Gelehrten ersucht man hiedurch dienstlich, dem Publico die Gefälligkeit zu erweisen, und ihre neuen Entdeckungen, oder was sie sonst nutzbares von gelehrten Sachen aufgesetzet, gütigst, und zwar franco einzusenden.

Da Ihro Herzogl. Durchl. diesen Intelligenz-Blättern die Post-Freyheit zum Vortheil des Publici gnädigst accordiret, und zugleich die Erlaubniß zu geben geruhet, den Debit oder Vertrieb derselben denen zu committiren, die man dazu für die bequemsten hielte, so ist man im Stande, die Intelligenz-Blätter zu Rostock, Schwerin, Güstrow ꝛc. auf ein halb Jahr um 16 Schillinge den Liebhabern zu lassen. Wohin man sie aber von hier nicht unmittelbar verschicken kan, da wird man sich gefallen lassen, einige Groschen mehr zu zahlen. Für die Avertissemens, die man franco an hiesige Intelligenz-Expedition sendet, werden nur so viele Schillinge mitgeschickt, oder demjenigen, dem der Debit committiret wird, gezahlet, als sie etwa gedruckte Zeilen ausmachen.

Diejenigen, so Avertissemens einschicken, haben nicht nöthig, sich darin selbst zu nennen. Wer Z. E. Gelder auf Hypothek oder Pfand verlanget, darf nur setzen, daß derjenige, welcher dazu Gelder liegen hat, bey dem und dem Notario, oder einem andern ehrlichen Manne, nähere Nachricht davon haben könne.

Zu dem Druck hiesiger Intelligenz-Blätter lässet man sich ganz neue Schriften oder Lettern kommen, die viel kleiner sind, als womit dieses Bladt gedruckt ist. So wird auch weisser und feiner Papier, wie dieses ist, dazu genommen, und überhaupt nichts gesparet werden, das Werk dem Publico so beliebt als nützlich zu machen.

5. Herzogliches Rescript an die Professoren der Universität Rostock behufs Abfassung von gelehrten

Aufsätzen für das Intelligenzblatt in Schwerin.
1750, Juli 1.

Rostocker Universitätsarchiv. Acta betreff. Freiexemplare des Schwerin'schen Intelligenzblattes J. 56. Abschrift. Gedr. in Annalen der Rostock'schen Akademie, von Eschenbach, 1790. Bd. 1, S. 159.

Wann Wir nach dem Exempel in anderen benachbarten Staaten für nöthig finden, daß die Intelligenzblätter mit einem Artikel von gelehrten Sachen und Nachrichten vermehret werden, als wollen Wir gnädigst, daß Ihr Euch einer bequemen Ordnung untereinander vereinbaret, nach welcher Ihr mit angenehmer Abwechslung der Materien auf jede Woche eine beträchtliche Anmerkung oder sonstige kurze Ausführung, sie sey aus welchem Theil der Gelahrtheit und Wissenschaften sie wolle, zu Papier bringet und solche, deutlich abgeschrieben, an Unsere Intelligentz-Expedition allhier in Schwerin, einsendet. Ihr werdet daran es euch um so weniger ermangeln lassen, als dieserley gelehrten Beyträge zur Aufnahme Unserer Universität auch zur Beförderung eures eigenen Ruhms mit gereichen und dagegen auch Unser Post-Contoir daselbst in Rostock von Uns befehliget ist Euch von dem jedesmaligen Abdruck zwey Exemplaria unentgeltlich abfolgen zu lassen.

Schwerin, den 1. July 1750.

Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen.

(16. und 17. Jahrhundert.)

Von

Dr. Karl Lohmeyer,

Professor der Geschichte an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Zweite Abtheilung.

(Die erste Abtheilung siehe Archiv XVIII, S. 29 ff.)

I.

Der preußische Buchdruck im siebzehnten Jahrhundert.

1. Georg Neycke. Johannes Fabricius (Schmidt). Laurentius Segebade.

Nach dem Tode Osterbergers vergehen mehr als zwanzig Jahre, während deren zur Geschichte des königsberger Buchdrucks die Akten so gut wie ganz schweigen; was aus den erhaltenen Druckwerken selbst entnommen werden kann, bietet nur sehr spärliche Ergänzungen. Der älteste Darsteller der preußischen Buchdruckergeschichte, Arnoldt in seiner Geschichte der königsberger Universität [1]), kennt nicht mehr als die Namen der nächsten Nachfolger, als welche er nach „Bonifacius Daubmann, einem Sohne des Johann Daubmann," der im Frühern bereits mehrfach erwähnt ist, den herzoglichen Kanzleiverwandten Georg Neycke und Osterbergers Schwiegersohn Johannes Fabricius oder Schmidt nennt, während Pisanski [2]) doch wenigstens zwei Zeitbestimmungen hinzuzusetzen vermag: für die Thätigkeit Neyckes die Jahre 1604 bis 1606 und für Fabricius' Tod den 28. März 1623. Und auch noch Meckelburg [3]) hat sich, indem er freilich den jungen Daubmann, dessen Erwähnung doch wol nur auf einer irrthümlichen Verwechselung mit den Vorgängen nach dem Tode seines Vaters beruht, ganz fortläßt, mit diesen Angaben der Vorgänger begnügt,

nur weiß er schon, offenbar auch aus der akademischen Leichenintimation, des Fabricius Heimatsort Erfurt anzugeben.

Was zunächst die beiden namhaft gemachten Persönlichkeiten betrifft, so ist Georg Reycke[4]) nach den Ausgabebüchern der herzoglichen Rentkammer am 11. Mai 1594 von einem Kanzleigesellen, d. h. Kanzleianwärter, durch die Räthe zu einem Kanzleiverwandten unter entsprechender Gehaltserhöhung befördert und gegen Ende des Jahres 1606, nachdem er bereits drei Vierteljahrsraten seines Gehaltes erhoben hatte, „im Herrn entschlafen" [5]). Er war also kein gelernter Buchdrucker, und es muß zunächst auffällig erscheinen, wie er für die Uebernahme der Osterberger'schen Druckerei Fabricius vorgezogen werden konnte, der nicht bloß Osterbergers Schwiegersohn war, sondern selbst ein Drucker: nach seiner leider nur sehr kurz gehaltenen Leichenintimation hatte Fabricius bei seinem Tode nicht weniger als dreißig Jahre lang in Königsberg „Bücher gedruckt", also seit etwa 1593 doch wol die technische Leitung der Druckerei geführt, wozu es denn auch ganz gut stimmt, daß auf einer Gelegenheitsschrift aus dem Jahre 1601 nicht Osterberger, sondern er als der Drucker bezeichnet wird. Da wir nun wissen, daß Osterberger zwei Töchter hinterlassen hat, so ist vielleicht die Annahme gestattet, daß Reycke die ältere, Fabricius die jüngere Tochter zur Gattin gehabt haben wird.

Was aus den drei Söhnen, welche Osterberger von sieben überlebten, geworden ist, kann nicht angegeben werden; sie dürften vielleicht, da sie in diesen Zusammenhängen garnicht weiter erwähnt werden, das väterliche, so wenig einträgliche Gewerbe nicht ergriffen haben. Das aber, daß Osterberger mit seiner Kunst keine Seide gesponnen, daß er trotz seines Beamtengehaltes, trotz mancher Nebeneinnahmen, die man ihm nachrechnen zu können meinte, und obwol er die Offizin nicht erkauft, sondern ererbt hatte, für Wittwe und Kinder keine Reichthümer hinterlassen hat, wußten nicht bloß spätere Inhaber, wenn sie ihr Geschäft als wenig ergiebig, ihre Lage als hülfsbedürftig zu schildern für gut befanden, hervorzuheben, sondern wir erfahren gelegentlich sogar, daß die Osterberger'schen Gläubiger schon im Anfange des Jahres 1607 die aufgelaufenen Zinsen auf 900 Mark berechneten.

Um über die äußere Geschichte der Osterberger'schen Offizin für die angegebene Zeit, bis 1623, zumal über die Besitzverhältnisse

wenigstens einige Klarheit zu gewinnen bleibt aus dem Eingangs angeführten Grunde nichts Anderes übrig als die Druckangaben in den noch jetzt vorhandenen Erzeugnissen ihrer Presse, den sehr zahlreichen akademischen und anderen Gelegenheitsschriften [6]) und den verhältnißmäßig wenigen Büchern zu Rathe zu ziehen. Diese Angaben sind nun allerdings höchst mannichfaltig, aber sie lassen doch, genau betrachtet und gesondert, den Gang einigermaßen erkennen und bestätigen so, daß Neycke in der That von 1604 bis an seinen Tod und weiterhin Fabricius, wie es bald nach seinem Tode heißt, zwölf Jahre lang, also etwa von 1611 ab, mehr oder weniger selbstständige Vorsteher der Druckerei gewesen sind. Noch im Todesjahre Osterbergers (1602) erscheinen entweder die Wittwe, oder die Erben ausdrücklich als Inhaber des Geschäftes, während darauf bis in das Jahr 1604 hinein nur immer ganz unbestimmt von Osterberger'schen Typen, von Osterberger'scher Offizin oder Presse die Rede ist. Sodann fehlt für die weiteren zwei Jahre, bis in das Jahr 1606 hinein, jeder Hinweis auf den Erblasser oder die Erben, und es wird als der alleinige Druckerherr stets Georg Neycke (Neyckovius) genannt. In völliger Uebereinstimmung mit der oben festgestellten Todeszeit dieses Mannes bezeichnet dann eine Gelegenheitsschrift zum 11. November 1606 als Herstellerin wieder die Wittwe Osterberger, die auch noch weiterhin vereinzelt in dieser Eigenschaft vorkommt, während die große Mehrzahl der Drucksachen schlechthin das Osterberger'sche Institut als Firma führt. Mit dem Jahre 1610 tritt endlich Johann Schmidt, auf lateinischen Drucken Johannes Fabricius, zuerst vereinzelt und mit dem folgenden Jahre immer häufiger und bald ausschließlich als Druckerherr auf, indem er seinen Zusammenhang mit der Osterberger'schen Druckerei bald ausdrücklich angiebt (meist durch die Formel typis Osterbergerianis), bald stillschweigend übergeht. In welchem Verhältniß die beiden Männer, Neycke und Schmidt, für die Zeiträume, in denen sie ihre eigenen Namen auf die Erzeugnisse ihrer Kunst setzen durften, also auch alle Verantwortlichkeit auf sich nahmen, zu den anderen Erben gestanden haben, darüber fehlt jede Andeutung, wenn nicht etwa aus der gelegentlichen Angabe des Nachfolgers, Fabricius hätte nur 53 Gulden jährlich „abgeben" müssen, der Schluß gezogen werden darf, daß diese „Abgabe" etwa als Pacht oder sonstige Entschädigung an die

Erben zu zahlen gewesen sein möchte, und daß also auch Neycke ähnlich gestellt gewesen sein wird. Daß aber Schmidt — was Neycke ganz und gar unterlassen hatte — mit besonderer Vorliebe seinen Zusammenhang mit Osterberger betonte, darf nicht im Mindesten Wunder nehmen, war er doch so lange Jahre hindurch als technischer Leiter mit der Druckerei so innig verwachsen, daß er ihren alten Namen auch gern aufrecht erhielt.

Mit welchem pekuniären Erfolge Johann Schmidt gearbeitet hat, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit erkennen. Wenn sein Nachfolger von ihm sagt, daß er nicht besser als Osterberger selbst abgeschlossen, daß auch Schmidt Weib und Kind „im Elend" zurückgelassen hätte, so hat jener dadurch jedenfalls die Schwierigkeit der eigenen Geschäftslage in ein helleres Licht stellen wollen, aber ganz und gar im Gegensatz zu den bestehenden Thatsachen wird er sich doch schwerlich geäußert haben. Schmidts Verlag an Werken von größerer litterarischen Bedeutung war, wie später gezeigt werden wird, äußerst gering, was er aber an kleiner Gattung gedruckt und umgesetzt hat, entzieht sich ebenso unserer Kenntniß wie seine Arbeiten für die Regierung; in den Ausgabebüchern des Hofes stehen nur ganz vereinzelte Posten, die an den Drucker gezahlt sind, und auch bei diesen weiß man nicht, ob immer der ganze Kostenbetrag gemeint ist, oder ob irgendwelche Verrechnungen stattgefunden haben, vor allen Dingen nicht, wer jedesmal das Papier geliefert hat. Nebeneinnahmen, wie sie sein Schwiegervater gehabt hatte, standen ihm nicht zu Gebote. Die auffallend kurz gehaltene akademische Leichenintimation weiß nichts davon zu rühmen, daß Schmidt sein Gewerbe, seine Offizin auch nur im Geringsten gefördert hätte. Auch mit dem Verkauf scheint man schon zeitig vorgegangen zu sein, er ist jedenfalls noch bei Schmidts Lebzeiten zum vollen Abschluß gekommen, sei es daß dieser selbst ihn vorgenommen hat, oder wer sonst, etwa nach seiner Erkrankung, als „Osterbergers Erben" [7]) dabei mitzuwirken berechtigt war. Genau acht Tage nach dem Tode des bisherigen Besitzers, am zweiten Tage nach seiner Beerdigung, erfahren wir schon, daß die Druckerei dem Nachfolger von der Regierung übergeben, und daß über das Druckerhaus zwischen der Regierung, den Osterberger'schen Erben und dem Käufer eine gewisse Verabredung getroffen ist, die bereits jetzt wieder geändert wird: es muß also

seit dem ersten Abschlusse des Geschäftes bereits eine gewisse Zeit verflossen gewesen sein. Käufer war dieses Mal ein „Ausländer", der Pommer Lorenz Segebade, kein gelernter Buchdrucker, sondern ein „Buchbinder und Buchführer".

Lorenz Segebade war im Jahre 1584 zu Krummenhagen im heutigen Neuvorpommern, als der Sohn eines Landwirthes geboren, hatte aber seine Schulbildung auf der von einem Verwandten geleiteten Stadtschule zu Wittenberg genossen; dann „zog er den Wissenschaften ein Gewerbe vor" und erlernte seit dem 18. Lebensjahre die Buchbinderei. Auf seinen Wanderungen kam er unter Anderm nach Hamburg, wo er sich auf den Buchhandel legte, und zuletzt nach Preußen, wo er sich schließlich in Königsberg seßhaft machte und darnach mit einer Tochter des elbinger Buchbinders Josua Kettler verheiratete[8]).

Nachdem Segebade das übliche Doppelgeschäft eines Buchbinders und Buchführers in der Altstadt Königsberg eröffnet und sich als Bürger der Stadt eingeschworen hatte, meldete er sich zwar bald der bestehenden Ordnung gemäß bei der Universität, um wegen seines Buchhandels als akademischer Bürger angenommen zu werden, die formelle Einschreibung Segebades aber in das Album verzögerte sich bis in das Sommersemester 1620[9]); und wenn es schon sehr bald darauf deutlich an den Tag tritt, daß es ihm bei diesem Schritte weit weniger um die einem Mitgliede der Universität obliegenden Pflichten als um die ihm zustehenden Rechte zu thun gewesen ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß auch bereits diese Verzögerung durch seinen Widerstand gegen gewisse bindende Verpflichtungen entstanden sein mag. Auch als die Einschreibung vollzogen war, verweigerte er hartnäckig die statutenmäßig erforderte Eidesleistung: zuerst bat er ihm bis zur Rückkehr von der leipziger Messe Ausstand zu gewähren — ein doch sehr nichtiger Vorwand, wenn man erwägt, daß zu der ganzen Formalität nur wenige Minuten nöthig waren; nach der Heimkehr aber wußte er sich dem Eide zunächst auch noch weiter zu entziehen. Der gegen ihn damals und später erhobene Vorwurf, daß er, um seinen Zunftgenossen ganz gleich zu stehen, „sich der Gerichtsbarkeit der Universität entziehen und der städtischen Gerichtsbarkeit untergeben" wolle, traf mit Sicherheit zu. In dieser hartnäckigen und festen Opposition gegen Rektor und Senat scheint er

bald ein so hohes Ansehen in der Zunft gewonnen zu haben, daß er zu ihrem „Haupt und Aeltermann“ gewählt wurde, und um diese Stellung noch mehr zu kräftigen, seinen und ihren Bemühungen bessern Erfolg zu sichern, übernahm er, sobald die Gelegenheit sich darbot, auch noch die Ausübung des dritten Buchgewerbes, welches noch dazu in Königsberg ein Monopol war, er wußte „sich noch fein in die Druckerei zu insinuieren“.

Weder ein Kaufvertrag, noch andere den Erwerb der alten königsberger Druckerei durch Segebade betreffende Papiere sind vorhanden. Erst aus einem kurfürstlichen Abschied vom 4. April 1623[10]) erfahren wir, daß zuerst die Regierung ihm die Druckerei zu übernehmen gestattet hatte, und zwar versuchsweise auf drei Jahre, doch mit der Versicherung ihn darin zu belassen, wenn er, der Buchbinder, seine Fähigkeit das Werk zu betreiben zur Zufriedenheit erweisen würde. Erst nach dieser Sicherstellung hat der vorsichtige Mann den vielleicht schon vorher eingeleiteten Kauf mit „seligen Osterbergers Erben“ abgeschlossen, die ihm, was sie als ihr rechtmäßiges Eigenthum veräußern durften, d. h. alles zur Offizin gehörige bewegliche Material: „Schriften, Matrices, Formen, Pressen, Leisten, und was sonst zum Druckwerk gehörig,“ verkauften; als Preis, natürlich nicht für diese Geräthe allein, sondern auch für die Berechtigung, giebt der Käufer selbst später 3400 Mark an. Das alte Druckerhaus auf der fürstlichen Freiheit am Schloßteich konnte natürlich nicht ohne Weiteres in den Kauf eingeschlossen werden, es wurde aber Segebade, indem es die Regierung sich selbst vorbehielt und die das Geschäft verkaufenden Erben deßwegen mit 1700 Mark befriedigte, zur Benutzung eingeräumt, unter der Bedingung jedoch, daß jener die Summe mit jährlich 300 Mark an die preußische Kammer abtragen sollte. Wenn aber der neue Besitzer und seine Erben, so schließt die vorläufige Einweisung, die Druckerei nicht länger halten wollen oder können, so nimmt der Kurfürst das Haus zurück und zahlt ihnen die ganze Summe, oder was sie darauf schon abgetragen haben werden, wieder heraus. Im Anfange des Mai hat Segebade nach seiner eigenen Aussage mit dem Betrieb begonnen.

Nach dem Sinne des akademischen Senates war es gewiß nicht, daß ein Mann, der bereits wegen seiner anderen Gewerbe mit ihm in Zwiespalt lag, der die gesetzlich festgestellten und un-

fraglichen akademischen Rechte zu verkürzen, sich ihnen ganz zu entziehen hartnäckig und offen bestrebt war, nun auch noch in dasjenige Buchgewerbe eintrat, welches in den allerinnigsten Beziehungen zur Universität stand. Andererseits hatte Segebade sich kaum in der neuen Stelle festgesetzt, als er auch hier mit seinen Absichten offen hervortrat und sich über Statuten und Herkommen hinwegsetzte. In den bald folgenden Verhandlungen heißt es, daß der Senat erst vor wenigen Jahren den Preis für den Satz eines Bogens der Dissertationen wegen zunehmender Theuerung und Veränderung der Münze von 20 bis 24 Groschen auf 2 Mark (40 Gr.) erhöht gehabt hätte. Als aber der Drucker nun gleich, wie es scheint bei dem ersten Druck dieser Art, obgleich ihm das Papier geliefert wurde, gar einen Thaler, also das Doppelte, forderte, wofür er freilich nachher zur Entschuldigung die Forderung „kleiner Lettern" anführte[11]), besann man sich beim Senat auch darauf, daß dieses Mitglied der Akademie noch immer den schuldigen Eid nicht geleistet hatte. Bei der ersten Verhandlung, schon am 24. Mai, wurde ihm diese Unterlassung sowie die willkürliche Erhöhung des Druckerlohns, aber auch bereits Trotz und Despekt, die er gegen den Rektor bewiesen haben sollte, und wofür man Strafe vorbehielt, zum Vorwurf gemacht. Wegen Eid und Druckerlohn bat er um Bedenkzeit, meinte aber doch die Eidesleistung nicht mehr nöthig zu haben, weil er schon als Bürger der Altstadt dem Kurfürsten geschworen hätte. Den für acht Tage später angesetzten zweiten Termin hielt er garnicht mehr ein, indem er sich durch den Universitätsdiener damit entschuldigen ließ, daß er auf das Rathhaus seiner Stadt gefordert sei, und wandte sich sofort mit einer Beschwerde, in der er von seiner Geschäftslage ein nicht sehr glänzendes Bild entwirft, aber doch noch einen sehr mäßigen Ton einhält, an die Regierung.

Segebade findet es sehr unbillig, daß man ihn sogar durch Androhung von Karzerstrafe zur Einhaltung der alten Taxe zwingen wolle, denn dabei würde er den geringen Gewinn aus den anderen beiden Gewerben wieder zusetzen, Weib und Kind nicht ernähren können. Auch Fabricius, der weit weniger abzuzahlen gehabt, aber auch bereits $2^1/_2$—3 Mark genommen hätte, hätte die Seinigen in schlechten Verhältnissen gelassen, und nun sei „sogar seit dem vorigen Jahre Alles um das Doppelte theurer geworden". Er

hätte seinen Gesellen, ehe sie ihn „zum Druckerherrn, wie sie es nennen, annehmen“ wollten, eine Erhöhung des Wochenlohns auf einen Gulden versprechen müssen, wofür ihm ein Setzer täglich nur „eine Form oder halben Bogen“ liefere, was bei seinen drei Setzern und zwei Druckern die Woche nur 9 Bogen ausmache, „wenn kein Feiertag ist“. Gutwillige Mehrarbeit werde besonders bezahlt. Darnach betrüge auch bei seiner höhern Taxe die Wocheneinnahme nur 9 Thaler = 24 Florin, während er nach einer beigelegten Rechnung[12]) für seinen Haushalt mit 40 Fl. lange nicht ausreiche. In Thorn und in Danzig zahle man 4 Fl. für den Bogen, und wenn behauptet werde, was er aber für „sehr unglaublich“ halte, daß auch der braunsberger Drucker — er meint Georg Schönfels[13]) — sehr wenig nehme, so sei das „daher abzumessen, weil er mit einem Cornuten[14]) und einer Magd arbeite“, und für die mangelhafte Art seiner Arbeit zeuge genugsam die dort gedruckte Ausgabe der Privilegien des Herzogthums (von 1616)[15]), die allerdings in der That einen sehr schlechten Eindruck macht. Würde man ihn, der mit seinem „schweren Werk“ nur wenigstens keinen Schaden haben, nur mit den Seinigen das tägliche Brod verdienen wolle, dem Senat gegenüberstellen — und darum bittet er —, so würde sich die Regierung leicht ein richtiges Urteil bilden können.

Nicht gleich glimpflich gingen Rektor und Senat in ihrer sofort (16. Juni) eingegebenen Gegenschrift mit dem „Menschen“, mit dem „Ausländer“ um, der sich nicht gescheut hätte „mit großem Trotz, Unbescheidenheit und Bubanzen vor ihnen herauszufahren“, auch einen Professor, mit dem er ebenfalls wegen Drucks in Zwist gerathen war, „beim Verlassen der kurfürstlichen Rathstube mit höhnischen und spöttischen Worten wie auch Knüppelschlagen angefahren“ hätte. Durch die Verweigerung von Eid oder Handschlag, die hartnäckige Verletzung der Ordinanzen über Druck und Taxe, und dadurch daß er sich an die Spitze der „abgesonderten“, der „abtrünnigen Buchbinder und Buchführer“ habe stellen lassen, sei eben auch seine Absicht der Absonderung von der Universität erwiesen; er habe auch noch keinen vollen Buchhändlerkontrakt aufstellen lassen, verkaufe die Bücher nach Gefallen und sauge damit die studierende Jugend aus. So füge er dem Senat immer neuen Verdruß zu, aber doch „bleibe er in der Universität Nest und Buchladen so warm sitzen“. Da war denn

nun die von Segebade aufgestellte Rechnung über die Bedürfnisse seines Haushaltes (mehr als 40 Fl. wöchentlich) für die Behörde eine gute Veranlassung ihre volle Entrüstung über solche Anmaßung zu zeigen, nur verlor sie dabei auch ein Wenig die ruhige Besinnung, denn wenn sie meinte, daß auch der vornehmste Regimentsrath oder Hauptmann nicht eine Jahresbestallung von 3000 Mark hätte, wie „dieser Kerl" sie fordere, der beßte philosophische Professor mit 300 Mark zufrieden sein müsse, so wollte sie eben vergessen, daß der Drucker in jene Summe doch auch einen guten Theil seiner Geschäftsunkosten hineingezogen hatte. Einen „so großen Monsier [so]" solle man „mästen und reich machen"? „Aber wie leckerig und fressig er ist, ebenso faul ist er", denn nicht einen halben, sondern über einen ganzen Bogen könne ein fleißiger Geselle täglich (?) setzen, Segebade solle nur nach gewöhnlichem Brauch nicht Wochenlohn und Kost geben, sondern bogenweise bezahlen. Wenn jeder Handwerksmann oder Hauswirth, der mit neun oder mehr Leuten zu Tisch ginge, nach solchem Anschlag zehren wollte, so würde die Stadt längst leer geworden und jedermann entlaufen sein. Zum Schluß äußert der Senat seinen Wunsch die Druckerei lieber zurückzukaufen und bittet die Regierung ihm den weltlichen Arm gegen die Buchbinder zu leihen.

Trotz der so äußerst verbitterten akademischen Feindschaft scheint die Regierung dem Manne, der nicht unterließ seinen Klagen zugleich Proben seiner Preßerzeugnisse beizulegen — bald einen kleinen Katechismus, bald ein Evangelienbüchlein —, sehr gewogen geblieben zu sein und von seiner Tauglichkeit eine so günstige Meinung gewonnen zu haben, daß sie nach Ablauf der Probezeit, obwol er die Abtragung der Theilzahlungen für das Haus ganz und gar verabsäumte, doch die Uebertragung der Druckerei zu einer endgültigen machte.

Der von der preußischen Regierung aufgesetzte und vom 6. Juli 1626 datierte Entwurf zu dem Privileg für den neuen Drucker lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

> Lorenz Segebade hat zu vernehmen gegeben, daß er die von den herzoglichen Vorfahren mit sonderlichen Privilegien versehene königsberger Druckerei sammt diesen Privilegien von Osterbergers Erben käuflich an sich gebracht hat, und gebeten dieselben zu renovieren und „auf ihn, seine Erben und successores zu richten".

Weil nun der Kurfürst angemerkt, daß seine Vorfahren die Druckerei mit großen Unkosten diesem Lande zu gut aufgerichtet und Anfangs Johann Daubmann überlassen haben, so wolle er Segebades Bitten Raum geben und „die vorhandenen Privilegien nicht allein renovieren, sondern auch, damit die Druckerei als ein nothwendiges Werk in diesen seinen Landen so viel besser erhalten und fortgestellt werden könne und, wie bereits geschehen, nicht wieder unterkommen möge, verbessern". Wir privilegieren und befreien demnach, so heißt es in der Hauptsache weiter, L. Segebade, seine Erben und Successores, daß niemand denn er und sie über diese Druckerei eine andere in Preußen zu halten Macht haben, auch die Buchführer und Buchbinder nichts, was Segebade hier auflegt und druckt, es sei in deutscher, lateinischer, polnischer oder littauischer Sprache, da es auch schon vorher anderswo gedruckt und er es diesen Landen und Schulen zum Beßten nachgedruckt, vom Geringsten bis zum Höchsten, aus fremden Orten herführen, weniger feilhalten und verkaufen sollen bei Vermeidung höchster Strafe, Ungnade und Legung des Handels. Was sie aber drucken, sollen sie „korrekt, sauber und auf gut, rein Papier bringen", niemand durch willkürliche Erhöhung der obrigkeitlichen Taxe übersetzen und das Privileg nicht mißbrauchen. Wenn er oder sie aber „an der Druckerei wollten Mangel sein lassen, dieselbe nicht rüstig, richtig und mit guten, nothdürftigen Typen halten", so solle es dem Kurfürsten freistehen „dieß Privilegium zu ändern, zu mindern, auch aufzuheben und Anderen zuzuwenden. Ueberdas gönnen wir und lassen Segebade zu, daß er oder seine Erben bei der Druckerei zu seinen Büchern und seinem Buchladen einen Buchbindergesellen und mehr nicht denn einen ohne die, so er sonst wegen der Buchbinderzunft, weil er dieselbe als ein Buchbinder mithält, zu halten befugt sei, ohne ein Verhindern unterhalten und sich dessen gebrauchen möge. Noch begnadigen und verleihen wir Segebade u. s. w. zu Fortstellung der Druckerei die Lumpen, daß ihm solche in Preußen zugeführt und außer Landes nicht verkauft werden sollen"[16]).

In der Hauptsache ist damit also Segebade und allen seinen Nachfolgern ein unbedingtes und uneingeschränktes Druckermonopol für das Herzogthum Preußen verliehen worden, solange sie nicht aus eigenem Willen darauf verzichten oder durch ihre Nachläßigkeit oder Untauglichkeit die Regierung zum Widerruf berechtigen. Für Druckerei und Buchhandel darf auch er — wir erinnern uns des Zwistes, den schon Osterberger dieserhalb mit den Buchbindern gehabt hatte — nur einen einzigen Buchbindergesellen halten und beschäftigen.

Obwol inzwischen der Streit des neuen Druckers mit der

Universität durch einen Vertrag vom Jahre 1624[17]) wenigstens in Betreff der Druckkosten sowol für die eigentlichen Universitätsschriften wie für die von den Professoren verfaßten Bücher beendet scheinen durfte, trat doch kein voller Friede ein, da die akademische Behörde sich von dem Schutzverwandten ihres Instituts bald durch seine fortgesetzte Widerspänstigkeit gegen ihre Aufsicht und Gerichtsbarkeit und durch unbescheidenes Betragen gegen die Professoren verletzt sah, bald aber auch über starke Vernachläßigung der Druckerei selbst Klagen erhob. Dazu kam, daß Segebade schließlich auch mit der Regierung in Zwiespalt gerieth, indem er auch noch jetzt die Theilzahlungen auf jene 1700 Mark nicht regelmäßig leistete. Da er aber um Nachsicht bat, auch versprach „in Fortsetzung der Druckerei sich der Gebür und ohne Mißbrauch der habenden Privilegien zu verhalten“, so ging die Regierung zunächst (April 1629) darauf ein ihn im Druckerhause zu lassen, wenn er sofort 600 Mark an die Rentkammer einzahlte und weiterhin die Termine regelmäßig einhielte. Sie muß es aber doch für einen Augenblick für besser gehalten haben sich aus der ganzen Sache herauszuziehen, während es dem Senat vortheilhaft erschien durch eine Geldforderung, welche er in die Hand bekam, auf den widerharigen Mann nachhaltiger drücken zu können: das Druckerhaus wurde der Universität um die 1700 Mark zu Eigenthum überlassen. Jedenfalls muß diese wenig angenehme Aussicht nicht ohne Wirkung auf Segebade geblieben sein, denn schon im Dezember wußte man bei der Regierung, daß er den ganzen Rest der Summe beisammen hätte, und nun beauftragte der gerade in Königsberg anwesende Kurfürst (Georg Wilhelm) die Oberräthe das Geld von ihm einzuziehen, es dann aber der Universität zurückzuzahlen und die Verschreibung des Hauses an dieselbe zu kassieren. Was zu dieser schnellen Umstimmung des Kurfürsten beigetragen hat, ist zwar nirgends gesagt, aber man wird wol annehmen können, daß der Drucker, der doch auch im fürstlichen Dienste stand, gewußt haben wird seine Presse und ihre Erzeugnisse sowie seine eigene Person gegen die Vorwürfe, welche Rektor und Senat immerfort erhoben, genügend zu rechtfertigen, diese als ohne ausreichenden Grund tadelsüchtig und ihre Befugnisse überschreitend darzustellen. In Verhören vor der Universität ist er in der That oft hart angelassen worden, der Rektor drohte wol auch mit Karzer oder gar

mit dem Haberthurm[18]); und dergleichen mochte jener, der sich stets viel mehr als altstädtischer Bürger denn als abhängiges Glied der Universität fühlte und geberdete, ganz besonders übelnehmen, wie auch aus seinen sehr geschickten Schriftsätzen hervorgeht, die er gern in seiner dreifachen Eigenschaft als „Buchdrucker, Binder und Händler in Königsberg" unterzeichnete.

Unter solchen Umständen konnte das Verhältniß zwischen der Universität und dem Drucker nie zu einem recht gedeihlichen sich entwickeln. Schon im Jahre 1632 wandte sich die Universität, nachdem sie bei der Regierung kein rechtes Entgegenkommen gefunden hatte, auch an den Landtag mit der Bitte ihr, „wie bei anderen Universitäten bräuchlich, eine eigene privilegierte Druckerei zu gestatten". Die von ihr dabei angeführten Gründe sind immer die alten: „nicht geringer Nachtheil, Schaden und Hemmung vieler nützlichen excerciciorum [sie meinen vornehmlich die Disputationen] nun eine geraume Zeit her wegen übelbestellter typographiae allhier und großen Uebersatzes des eigennützigen Druckers"; die Anstellung eines andern Druckers über die einzige Offizin würde nichts helfen, wären aber im Herzogthum zwei Druckereien, so würden Eigennutz und Nachläßigkeit um so leichter überwunden werden. Damals freilich wurde aus der Sache noch nichts, aber die Universität ließ den Gedanken nicht mehr fallen, und auch das königliche Mandat vom 7. April 1637, welches auf Segebades Ansuchen das Privilegium, das einst König Sigismund III Georg Osterberger ertheilt hatte, auf ihn und seine Erben übertrug, konnte daran nichts ändern. Immerfort liefen auch weiter Klagen über den defectus typographiae ein, zu dessen Abstellung der Inhaber in seiner Hartnäckigkeit nichts thun wolle, und wegen dieses gänzlichen Verfalls der Druckerei wollten sich die Professoren genöthigt sehen nicht bloß ihre Bücher, sondern anch Disputationen und Thesen mit großen Unkosten in Danzig und Elbing herstellen zu lassen. Man kann nicht gerade sagen, daß aus der geringen Zahl von Bücheranführungen, welche Pisanski[19]) aus der letzten Hälfte von Segebades Druckerthätigkeit beibringt, eine Bestätigung dieses Vorwurfs hervorginge, auch gerade nicht, daß die wenigen erhaltenen Bücher und sonstigen Drucke einen besonders mangelhaften Eindruck machten; damit wäre aber immer nicht bewiesen, daß der Drucker allen Anforderungen nachgekommen wäre oder hätte nachkommen können. In späterer Zeit

wird wol auch einmal von Revisionen gesprochen, denen seine Offizin unterzogen, und die zu seinen Gunsten ausgefallen wären, aber von Protokollen oder anderen unmittelbaren Zeugnissen darüber hat sich nichts finden lassen. Andererseits wird man auch nicht allzu viel auf das geben können, was einmal Segebade selbst von sich und seiner Presse, von seinen unausgesetzten Bemühungen um die Besserung derselben zu rühmen weiß. Im Sommer 1634 bittet er, wieder unter Einsendung eines Katechismus, mit gewaltigem Rühmen des Kurfürsten als eines Patrons der Kunst der Druckerei und unter Anpreisung jenes zur Ehre Gottes und zum Beßten der Jugend gedruckten Buches ihn „zu besserer Beförderung der Druckerei“ „mit einem Zettel an einen Wildnißbereiter [Forstaufseher] auf 30 oder 40 Fuder gut Brennholz gegen den bevorstehenden Winter zu begnadigen“. Dabei führt er um sich einer solchen Gnade nicht unwürdig zu erweisen aus, daß er „jetzt durch Gottes Gnade (damit es an seinem Wenigen nicht mangeln möge) hiesige Druckerei mit arbeitsamen Leuten und anderen Sachen, so nothwendig sein müssen, ziemlich stark fördere und fortsetze und daher sehr stark an Hausgesinde überlegen sei, als er fünf Druckergesellen, drei Buchbindergesellen, einen Illuministen und Formschneider, einen correctorem studiosum [d. h. einen Studenten als Korrektor] und drei Lehrjungen habe, so in der Druckerei zur Hand gehen und unterrichtet werden sollen“.

Darf man aus allen den wenigen und unbestimmten Angaben einen Schluß ziehen, so kommt man wol mit Folgendem nicht eben weit von der Wahrheit ab: auf der einen Seite wird die akademische Behörde in ihrem nicht ganz grundlosen Zorn gegen den stets unbotmäßigen civis Academiae keinen Anstand genommen haben bei ihren sachlichen Beschwerden stark zu übertreiben um zu ihrem Ziele, zur eigenen Druckerei zu gelangen, und der Drucker wiederum wird seinen Aerger und Haß an den Herren Professoren durch unbillige Uebersetzung der Preise in allen drei Geschäftszweigen und durch mehr als unfreundliches Entgegentreten ausgelassen haben.

Eine zumal für jene Zeit sehr achtbare, wenn auch nicht sonderlich beträchtliche Zuwendung[20]) wurde in jenen Jahren der Druckerei durch einen der Sache selbst fernerstehenden höhern Beamten zu Theil. Am 14. Februar 1635 „verehrte und schenkte“

der preußische Oberrath und Obermarschall Ahasverus v. Brandt „zur Ehre Gottes des Allerhöchsten und zu Aufwachs der löblichen Universität, in Sonderheit zu Beförderung der akademischen Buchdruckerei aus freiwilligem Herzen Tausend Mark". Die Zinsen davon müssen wol von der Universitätskasse immer unbeanstandet und unverkürzt ihrem Zwecke zugewandt sein, wenigstens wird diese donatio Brandtiana, so heftig auch bisweilen der Streit mit dem Drucker ausartet, niemals in denselben hineingezogen. Erst wenig mehr als ein Jahrhundert später, in einer auf Akten beruhenden Darstellung der Entwickelung des königsberger Buchdrucks, findet das Stipendium in der zeitmäßigen Umrechnung auf 222 Thaler 24 Gr. wieder Erwähnung.

Endlich im Frühjahr 1638 richtete der Senat von Neuem an die Regierung selbst das Gesuch um Anlegung einer zweiten Druckerei. Nachdem die preußischen Oberräthe, denen bei tüchtiger Verwaltung der bestehenden Druckerei eine zweite ganz überflüssig erschien, in diesem Sinne an den Kurfürsten hinaus berichtet hatten, entschied dieser unter dem 30. Mai dahin, daß erst, wenn Segebade nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten die nöthigen neuen Typen beschafft haben würde, sein Privileg verwirkt sein, ein neuer Drucker bestellt werden sollte. Segebade aber gab sich, obwol schon längere Zeit erkrankt, auch jetzt nicht sofort überwunden, sondern suchte in einer schleunigen Supplikation unter Beifügung eines Abdrucks seiner vorhandenen Typen den Vorrath seiner Offizin als ausreichend darzustellen und klagte zugleich darüber, daß ihm von der andern Seite zugemuthet würde Bücher ohne Bezahlung und trotz seiner geschäftlichen Bedenken gegen den eigenen Verlag derselben in Druck zu nehmen. Schon am 12. Juli wies Georg Wilhelm von Küstrin aus die preußische Regierung an

„die Universität zwar von dem Suchen einer eigenen Druckerei abzuweisen, bei Segebade aber auszuwirken, daß er die Druckerei gebürlich bestelle, der Universität allen Respekt thue und dasjenige, was die Professoren ihm zu drucken geben, mit Fleiß und um gebürende billige Bezahlung drucke und verfertige, sich auch zu dem Ende mit gebürlichen Typen und aller andern Bedürftigkeit versehe. Wenn er das thue (wie aus den im Abdruck beigelegten Typen wol erleidlich zu sein scheine), so sei keine Ursache ihn zu verstoßen und von der erkauften Nahrung zu dringen". Auch könne man ihm nicht gut „etwas ohne Zahlung zu drucken aufdringen",

noch, „wenn er auf seinen Selbstverlag dasselbe zu thun Bedenken hat, ihn dazu anhalten lassen". Ist er sonst ungebürlich und folgt den Vorstellungen der Regierung nicht, so soll billig auf eine andere, bessere Versehung der Druckerei gedacht werden — natürlich nicht ohne kurfürstliches Vorwissen. Endlich soll man ihm keine Ursache geben sich zu beklagen, „als ob er aus Disaffektion der Universität graviert und über derselben Klage nicht genugsam vernommen oder nach Billigkeit geschützt würde".

Mit dieser landesherrlichen Entscheidung, welche die Rechte und Pflichten beider Theile nach den bestehenden Verhältnissen durchaus gerecht abwog, konnten die Streitenden bei einigem guten Willen völlig zufrieden sein. Doch kam es nicht mehr zu einer Probe darauf, da Segebade wenige Wochen darnach, am 22. August, nach einjähriger Krankheit starb. Da er noch nicht einmal zwanzig Jahre verheiratet gewesen war, so konnte noch keiner der beiden überlebenden Söhne, obwol wenigstens der eine, Josua mit Namen, das väterliche Gewerbe erlernt hatte, das verwaiste Geschäft selbstständig übernehmen.

2. Johann Reußner; Friedrich Reußner. Segebades Wittwe und Paschen Mense.

Diese augenblickliche und trotz der Krankheit des Inhabers, wie es scheint, noch nicht erwartete Verwaistheit des Segebade'schen Geschäftes gab der Akademie oder vielmehr denjenigen Mitgliedern ihres Lehrkörpers, welche dem verstorbenen Druckerherrn abgeneigt gegenüberstanden, endlich die erwünschte Gelegenheit ihre Bemühungen um eine zweite, eine eigene Druckerei ernstlich ins Werk zu setzen. In die Art aber, wie der Begründer derjenigen Druckerei, welche bis in die neueste Zeit hinein die bedeutendste in Preußen geblieben ist, der Rostocker Johann Reußner, nach Königsberg berufen wurde, und in die dabei obwaltenden Verhältnisse geben uns zwei erhaltene Schreiben einen in vieler Beziehung höchst belehrenden Einblick und mögen darum mit ihrem wesentlichsten Inhalt hier zunächst ihre Stelle finden[21]).

Am 18. April 1639 schreibt der Adjunkt der königsberger theologischen Fakultät, der später als starr lutherischer Eiferer übel berühmt gewordene D. Abraham Calowius, der auch in Rostock studiert hatte und dort im Jahre 1637 promoviert worden war, an den rostocker Drucker:

„Ehrbarer, insonders günstiger Herr Reußner! Verhalte Euch freundlich nicht, daß ihre kurf. Durchl. entschlossen einen andern Buchdrucker anzunehmen, die Herren Regenten auch solches haben den Professoren angetragen und selbige mich gebeten an Euch zu schreiben, daß Ihr eheſt herüberkommen möget, und nicht zweifeln, dafern Ihr ungesäumt kommet, Ihr werdet gewiß zum Buchdrucker befördert werden, denn mein Herr kann nicht mit dieser Buchdruckerei mehr zufrieden sein. Ich rathe Euch demnach als ein Freund, wollet machen, daß Ihr aufs Eheste Euch herbegebt, so will ich nebst der Universität, auch dem Herrn Kanzler es befördern helfen, der Euch ohne das sehr zugethan. Vordem hat dieses es gehindert, daß mein Herr nicht willigen wollen, nun aber willigt mein Herr, ja will auch einen andern Drucker haben. Ihr werdet Euer Glück nicht versäumen."

In der Mitte Oktobers langte Reußner daraufhin in Königsberg an, aber schon nach ganz kurzer Zeit, jedenfalls bevor der Frost die etwa nöthig werdende Rückkehr zur See verschloß, sah sich der Ankömmling gezwungen dem obersten Kanzler unter Beilegung des vorstehenden Schreibens seine verzweifelte Lage folgendermaßen zu schildern:

„Gestrenger Herr Kanzler! Ich wollte, daß ich dieses Schreiben nicht bekommen hätte, so wäre ich in ein solches Elend nicht gerathen; doch der gute, fromme und redliche Herr Dr. Abraham Calow, wenn er es erfahren wird, wird sich zum Höchsten verwundern, und ich entschuldige ihn nun hierin, denn die Universität that große promissiones: um Geld sollte ich mich nicht bekümmern. Aber nun stehe ich in der Suppe, aber ich sehe, die beiden commissarii sind ihr [der Wittwe Segebade] sehr gute Freunde, in Sonderheit der Magnificus, denn, weil der hochgelehrte Mann Herr Dr. Derschau[22]) wollte die Gelder zahlen, aber der Magnificus keine Ohren darnach hatte und wollte es nicht acceptieren: was soll ich nun machen? Ich bin ein Fremder allhier und habe jetzt keinen Menschen, und weil ich auch vernommen habe, daß die märkischen Räthe ihr sehr gewogen und solches bei ihrer kurf. Durchl. können zu Wege bringen, darauf die Wittwe sich verläßt. Ich aber habe des Kurfürsten Hand und Siegel so fest getraut, daß ich nicht meinte, daß es sollte also dahergehen. Mein Armutchen habe ich verzehrt auf diesen Aufbruch. Nun, ich hoffe dennoch auf den lieben Gott, er wird mich nicht verlassen. Nun, wenn ich einen wüßte, der meine Druckerei wollte kaufen, auf daß ich mein Volk ablohnte, so wollte ich mit meinem Weib und Kindern nach Holland ziehen und für einen Gesellen arbeiten, auf daß ich sie ernähre, solange hier noch Schiffe sind. Denn mir sehr viel aufgeht: ich liege selbzehnt stark; so kann Ew. Gestrengigkeit wol ermessen, was

daraufgeht. Nun, ich hoffe aber gleichwol noch, Ew. Gestr. wird mir mit gutem Rath beispringen, wo ich es soll anfangen. Ich habe jetzt mein Hauskreuz mit meiner lieben Frau, daß ich sie mit den Kindern habe ins Elend geführt. Ich zweifle nicht, Gott wird mir daraus helfen. Dieses habe ich Ew. Gestr. zu wissen thun wollen, wo hier die Sachen stehen. Hiermit befehle ich Ew. Gestr. in den Schutz Gottes des Höchsten. Vale!"

Aus diesen äußerst charakteristischen Schreiben und den sonstigen, einmal recht ergiebigen Akten läßt sich ein ziemlich vollständiges Bild von dem Anfange derjenigen Druckerfirma entwerfen, welche über ein Jahrhundert lang in Königsberg ihre Kunst ausgeübt, trefflich gefördert und nicht unwürdig vertreten hat. Und wenn einmal, wie wir bald sehen werden, ein Leiter der Firma den Vorwurf hören muß und seine Richtigkeit nicht ganz zurückweisen kann, daß er sein Privileg über alle Gebür ausgenutzt, seine Konkurrenten mit List und Gewalt zu unterdrücken versucht hätte, so darf doch nicht vergessen werden, daß bei dem ewigen Kampf um das geschäftliche Dasein, in welchen Formen er sich auch immer in den verschiedenen Zeiten und Ländern abspielen möge, zumeist aber, wo es sich eben um Privilegien und Monopole handelt, niemals bloß reine Tonarten zur Erscheinung kommen.

Nach dem Tode Segebades wird die Wittwe Elisabeth, in der Hoffnung das Privileg ihres verstorbenen Ehegatten, wie es ja auch sonst vorgekommen war, auf sich und ihre Kinder übertragen zu sehen, zunächst das Geschäft, dessen Betrieb doch ohne große Unzuträglichkeiten nicht gut eingestellt werden konnte, unbeanstandet weitergeführt haben, während auf der andern Seite in den akademischen Kreisen bei den sich immer schärfer gestaltenden theologischen Streitigkeiten und Zänkereien der Gedanke Platz griff die gute Gelegenheit zur Gewinnung einer eigenen Druckerei nicht ungenutzt zu lassen. Da besann sich der theologische Adjunkt D. Abraham Calow zur rechten Stunde auf seinen rostocker Freund, den gewandten Rathsbuchdrucker Johann Reußner, der wol auch ihm gelegentlich seine schweren geschäftlichen Bedenken wegen der unaufhörlichen Kriegsläufte und seine Bereitwilligkeit unter günstigen Aussichten das väterliche Geschäft aufzugeben und die Geburtsstadt zu verlassen gestanden haben mag. — Johann Reußner war 1598 zu Rostock als Sohn des Rathsbuchdruckers Christoph Reußner geboren, der seiner großen, weit berühmten Geschicklichkeit wegen

zur Leitung der königlichen Druckerei nach Stockholm berufen und schließlich (1612) für die Dauer dorthin übergesiedelt war. Der Sohn, der während der ersten Abwesenheit des Vaters im Hause des Großvaters, eines Pfarrers im Voigtlande, erzogen worden war, hatte dann die Druckerkunst bei dem Universitätsbuchdrucker Jakob Lucius in Helmstedt vorschriftsmäßig erlernt und sich nach sechzehnjähriger Wanderung durch Dänemark, Schweden und Deutschland schließlich in seinem Geburtsort Rostock niedergelassen, wo er 1632 die väterliche Offizin, die inzwischen durch verschiedene Hände gegangen war, übernahm[23]).

Auf den oben mitgetheilten, viel versprechenden Brief des königsberger Freundes vom 18. April 1639, zu welchem auch noch eine kurfürstliche Aufforderung hinzukam, machte sich Reußner sofort auf die weite Reise um die Verhältnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen. Da auch er es an Versprechungen und Entgegenkommen nicht fehlen ließ, so wurde man bald handelseinig, und wenn er da zuerst bei der Universität zum Ziele kam, so darf das nach dem Vorigen nicht Wunder nehmen: am 31. Mai unterzeichnete er den Vertrag mit derselben, und am 8. Juni stellte ihm auch der Kurfürst Georg Wilhelm eine vorläufige Versicherung aus, an deren Stelle später, nach weiterer Ordnung der Verhältnisse, eine endgültige Bestallung treten sollte. Aber auch der Wittwe Segebade, die während dieser Tage der drohenden Gefahr gegenüber nicht stille gesessen hatte, war es in der That gelungen ihr besseres Verhältniß zur Regierung wenigstens so weit auszunutzen, daß sie einen kleinen zeitlichen Vorsprung gewann; hatte die Regierung schon an und für sich keine Ursache die Frau und ihr Geschäft einem immerhin noch ganz unbekannten Fremden gegenüber rücksichtslos fallen zu lassen, so mußte es ihr nicht wenig, weit mehr aber noch, aus Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse, dem eben in jener Zeit in Königsberg weilenden Kurfürsten Georg Wilhelm selbst daran gelegen sein zu verhüten, daß die Druckerei der Universität und einem wesentlich ihr verbundenen, von ihr abhängigen Geschäftsmanne als Monopol in die Hände fiele. Endlich war es doch auch schon durch Gründe der äußern Nothwendigkeit, wie bereits angedeutet, geboten die vorhandene Presse jedenfalls wenigstens vorläufig, bis zur Ankunft des neuen Druckers und zur völligen Einigung mit ihm, fortgehen zu lassen.

Stellen wir nun die ersten Verfügungen und Abmachungen beider zuständigen Behörden, der Regierung und des Senates, in den Hauptpunkten ihres Inhaltes einander gegenüber. Am 30. Mai (1639), einen Tag also vor dem Abschlusse des akademischen Vertrages mit Reußner, wird der Wittwe Segebade durch den Kurfürsten auf ihr Bitten nicht bloß als durch die Billigkeit geboten verstattet, daß sie das Druckerhaus bis zu ihrer vollen Befriedigung, d. h. bis zum Empfang alles Geldes, welches einst ihr Gatte für Ankauf, Instandhaltung und Besserung desselben aufgewendet hätte, behalten und so lange „darin weiter die Druckerei, so gut als sie kann, fortstellen möge", sondern es wird auch für die Zukunft bestimmt, daß nach Bestallung eines neuen Buchdruckers, „damit dadurch der bisher gespürte Mangel desto besser ersetzt werde, einem jeden freistehen solle, in welcher Druckerei er seine Sachen drucken und verfertigen lassen wolle". Dagegen läßt der Vertrag der Universität mit dem Rostocker schon deutlich erkennen, daß man ihrerseits an nichts weniger dachte als daran ihm ein Konkurrenzgeschäft an die Seite zu stellen, denn er beginnt damit, daß die Druckerei Segebades in solches Abnehmen gekommen sei, daß darin wenig Gutes mehr gedruckt werden könne, auch „zu Reparierung, Bestellung und Unterhaltung garkeine Apparenz" vorhanden sei, und daß man darum einen andern Buchdrucker angenommen habe, der „die Kunst tüchtig erlernt hat und von Mitteln ist". Darauf folgen dann die beiderseitigen Versprechungen. Der Senat wird seinen Drucker alle Rechte und Freiheiten eines akademischen Bürgers genießen und ihm seinen Schutz darin gegen alle Anmuthungen angedeihen lassen, ihm auch 40 Scheffel gutes Brodkorn als jährliches Deputat verabreichen. Reußner dagegen will die Druckerei aufs Beßte mit Typen, Pressen und allem Zubehör ausstatten, auch für die orientalischen Sprachen einen ausreichenden Typenvorrath beschaffen und, obwol er selbst die Gießkunst erlernt hat, noch einen geübten Schriftgießer anstellen; wegen der Progamme und der gewöhnlichen Disputationen der Professoren und der anderen akademischen Sachen wird er es so halten, wie er es vorfindet, und wie es der vorige Drucker dabei gethan und thun müssen, die privilegierten Scholastikalien aber wird er „in solchem Vorrath herausdrucken und in möglicher Billigkeit verkaufen, daß solche Schulbücher anderweit in theurem Kauf herzuverschaffen ganz

unnöthig sein werde". Für seine Druckarbeit soll ihm künftig für gewöhnlich Folgendes gezahlt werden:

1) in deutscher und lateinischer Sprache in Secunda Antiqua			80 Gr.
2) mit der Tertia und Mittelschriften			90 "
3) mit Ciceroschriften, als Antiqua, Kursiv, Fraktur sammt der Schwabacher . . .	3	Fl.	10 "
4) mit Korpusschriften (in denselben Gattungen)	4	"	15 "
5) in griechischer Sprache	4	"	15 "
6) in Hebräisch mit Punkten	6	"	
7) ohne Punkte aber	5	"	
8) mit Noten insgemein für jeden Bogen .	4	"	

Für diese Taxe verpflichtet Reußner sich auf eigenem Papier 100 Exemplare zu liefern und, wenn „ganze Collegia oder vollkommene Werke" gedruckt werden, auch einen geringern Preis zu nehmen; außerdem soll die akademische Bibliothek sowie jeder Professor je ein Exemplar umsonst erhalten, und zwar jene auf des Druckers, diese aber auf eigenem Papier; werden mehr als hundert Exemplare verlangt, so soll für jedes weitere Hundert, doch ohne Papier, ein Zuschlag von 15 Gr. gezahlt werden.

Die kurfürstliche Verschreibung endlich vom 8. Juni [24]) enthält nur die Zusage, daß Reußner, der sich mit den Seinigen in das Herzogthum begeben will und als typographus in Königsberg angenommen ist und bestallt werden soll, das Druckerhaus, in welchem augenblicklich noch die Wittwe seines Vorgängers sitzt, zu Michaelis eingeräumt erhalten wird, sobald er seinem Anerbieten nach alles Geld, welches Segebade für den Kauf desselben gezahlt und im Laufe der Zeit (nach Abschätzung eines fürstlichen Baumeisters) zu nothwendiger Verbesserung aufgewandt hat, der Wittwe ersetzt haben wird; auch das Druckergeräth mag er ihr, wenn sie es losschlagen will, gegen billigen Entgelt abkaufen, doch soll es ihr „nachgelassen sein" dasselbe, wenn sie es so lieber will, zu behalten und „in ihren Nutz und Aufenthalt zu gebrauchen". —

Zwei wichtige Punkte sind es — das ist sofort ersichtlich —, über die in diesen Verfügungen und Abmachungen einander widersprechende Bestimmungen getroffen sind, das Druckerhaus und die Druckgerechtigkeit, von denen denn auch der erstere sofort nach Reußners Uebersiedelung Anlaß zu Zwist gab, der andere bald

darauf mehrere jahrelange Prozesse hervorrief, welche dem neuen Geschäft schweren Schaden zugefügt, dem alten keinen Nutzen gebracht haben.

Nachdem Reußner die immerhin viel versprechenden Zusagen, zu welchen nach seinem obigen Klageschreiben auch noch von akademischer Seite unter der Hand gegebene Geldversprechungen gekommen zu sein scheinen, erhalten hatte, eilte er nach Hause zurück und traf die gewiß nicht ganz leichten Vorbereitungen zum Umzuge so schnell, daß er noch in den allerersten Tagen des Oktober abreisen konnte. Unmittelbar vorher, noch am 30. September, haben Bürgermeister und Rath von Rostock ihrem bisherigen Drucker, der „wegen des ununterbrochenen Krieges zu besserer Nahrung“ seine Vaterstadt verläßt, „bestätigt, daß sie ihn bona cum gratia dimittieren“, er habe sich in seinem Amt so verhalten, daß sie „darob zu jeder Zeit ein gutes Genügen hätten haben und tragen können“. Da Reußner „Weib, Kinder, Gesellen, Gesinde und sein zur Typographie und Haushaltung gehöriges ganzes supellectile“ mit hinübernahm, so hat er ohne Frage den für solche Transporte von einem Ende der Ostseeküste zum andern allein üblichen, bei den damaligen Kriegsgefahren allein möglichen Seeweg gewählt. In der Mitte des Oktober traf er, wie schon einmal erwähnt ist, in seiner neuen Heimat ein. Nun aber traten ihm erst — eine natürliche Folge jener widerspruchsvollen Zusagen — die größten Schwierigkeiten entgegen.

Schon vor einem halben Jahre, zu Ostern, war der Wittwe Segebade das Druckerhaus gekündigt worden, aber sie hatte das nicht angenommen, sei es daß ihr keine Geldentschädigung zugesichert worden war, oder auch daß sie überhaupt das Geschäft fortzusetzen gedachte und die obrigkeitliche Erlaubniß dazu leicht zu erhalten hoffte, und als dann nach der Berufung des Rostockers die Aufforderung das Haus zu Michaelis zu räumen wiederholt wurde, hatte sie auch diese zurückgewiesen, theils wegen der Kürze der Zeit, theils unter Berufung auf die kurfürstliche Zusage, daß neben der neuen Druckerei auch die ihrige fortbestehen sollte. Genug, Reußner fand keine Stelle, wo er seine Offizin aufschlagen konnte, er mußte zunächst auch in Königsberg weiter von dem Seinigen leben, seinen ganzen Hausstand, den er auf nicht weniger als zehn Personen angiebt, ohne eigenen Verdienst zu haben wochenlang

unterhalten — Verhältnisse, die allerdings, zumal da eine baldige Besserung sich nicht absehen ließ, ganz wol geeignet waren den Mann fast zur Verzweiflung zu treiben, ihm den Gedanken nahezulegen das verunglückte eigene Geschäft aufzugeben und in dem Druckerlande Holland eine Gesellenstellung zu suchen.

Wol nahm sich der Senat Reußners eifrig an, wol wurde auch eine Kommission eingesetzt, aber ihre Aufgabe ging nicht dahin die streitig scheinenden Rechte beider Theile auf das Haus endgültig gegeneinander abzuwägen, sondern zu untersuchen, welche von beiden Druckereien die bessere wäre. Daß diese Kommission zu Gunsten des Rostockers entschied, konnte ihm eben darum natürlich auch nicht zum Ziele verhelfen, weigerte sich doch die Wittwe von der Stelle zu weichen, auch als Reußner, dem es offenbar an dem nöthigen Kapital fehlte, sich bereit erklärte die ihr zustehenden Kauf- und Meliorationsgelder sicherzustellen. Sie brachte vielmehr in Vorschlag, daß „der rostocker Buchdrucker bei der Universität, da die deutsche Mägdleinschule gehalten wird und der Schneider wohnt, sein Bleibniß haben und die Druckerei fortsetzen“ möge; Reußner aber schlug es aus sich dort „im Winkel“[25]), wie er es spöttisch nannte, niederzulassen. Die augenblicklich in Preußisch-Eylau weilende Regierung, an die sich schließlich alle Theile wandten, wagte auch ihrerseits in der mißlichen, etwas verfahrenen Frage keine Entscheidung zu treffen, sondern stellte es dem Kurfürsten nach einer längern Auseinandersetzung der Sachlage zunächst „anheim, ob dem Reußner alle Bedingungen zu erfüllen und der Abschied zu halten sei, oder ob die Wittwe bis Ostern in der Wohnung bleiben solle und inzwischen die Verbesserung der lateinischen Typen ins Werk gesetzt werden möchte“, und machte dann für die Unterkunft beider Druckereien einen Vorschlag, der geeignet scheinen konnte die streitenden Theile zu befriedigen: Reußner könnte

> „die Wohnung bei der Akademie ad interim eingeräumt werden, bis das auf der Burgfreiheit hinter der Münze [also in unmittelbarer Nähe des alten Druckerhauses] neu erbaute Losament angefertigt und entweder die Wittwe oder Johann Reußner dasselbe künftig beziehen und also beide Druckereien erhalten werden könnten, welches denn rei litterariae nicht undienlich, einer den andern ämulieren und dadurch zu billiger Berechnung des Druckerlohns über anderen Kommoditäten gebracht werden möchte“.

Schon wenige Tage darauf, am 30. November, entschied der Kurfürst, wie es kaum anders möglich war, für den Augenblick, d. h. bis Ostern künftigen Jahres, dem Vorschlage der Oberräthe gemäß, wegen des neuen Hauses aber sollten „weitere Erkundigungen eingezogen“ und ihm darnach Bericht abgestattet werden.

Diese ganze Zeit über, also volle sechs Wochen, hat Reußner in der That „nahrlos gesessen“, wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht. Die ihm so wenig zusagende Wohnung bei der Akademie hat er jedenfalls garnicht bezogen, sondern erst nach längerem Suchen ein Unterkommen, wenn auch ein sehr unzulängliches, im Löbenicht, im Hause des Rektors der kneiphöfischen Lateinschule Mag. Johann Babatius[26]) gefunden; dort hat er zu Anfang Dezembers seine Druckerei aufgeschlagen und sofort seine Druckerthätigkeit begonnen. Hinderte ihn, so behauptete er wenigstens, das unzureichende Lokal daran das Geschäft in dem Maße, wie es anders möglich gewesen wäre, zu betreiben, so mußte das für ihn um so schlimmer sein, als Frau Segebade jetzt nicht unterließ den Wünschen nach Vervollständigung und Verbesserung ihrer Offizin auf alle Weise nachzukommen, so daß derselben sehr bald von wolwollender Seite ein großer Vorzug vor der neuen Druckerei zugesprochen werden konnte. Reußner hätte, so hieß es, nur 14 Kasten mit Schriften, sie 24, sie zwei Pressen, er nur eine, sie fünf, er nur zwei Gesellen, zum Drucken endlich der polnischen und der littauischen Mandate fehlten ihm die Typen. Den letzten Vorwurf, mit dem es wol seine Richtigkeit gehabt haben könnte, übergehend, behauptet er dagegen nur, daß er in dem „engen Losament“ seine Kasten nicht alle setzen, nicht alle Schriften, die er noch im Faß hätte, brauchen könne; doch hätte er auch in den aufgestellten Kasten schon Schriften genug und könne mehr als jene setzen: mit einer einzigen Presse und zwei Gesellen könne er, der gelernte Buchdrucker, selbstverständlich mehr ausrichten als die Buchbinderwittwe mit zwei Pressen und fünf Gesellen. Aber es muß doch auch hiermit nicht seine volle Richtigkeit gehabt haben, denn sogar die Universität selbst ließ bis in den folgenden Sommer hinein alle ihre amtlichen Schriften, alle Leichenintimationen, Gedichte, Festschriften und andere akademische Arbeiten, nach wie vor bei Segebade drucken, diese Anstalt gewiß nicht bloß aus alter Gewohnheit bevorzugend, sondern nur der Nothwendigkeit folgend, weil ihr eigener Drucker

nicht im Stande war die Arbeiten, die wol oft recht eilig waren, zu liefern. Wenn inzwischen Reußner, um wenigstens Arbeit zu haben und zugleich den Professoren entgegenzukommen, ihre Bücher druckte, so hatte er doch davon wiederum nur empfindlichen Schaden, da er dieselben nicht genügend umsetzen konnte und selbst die kostspielige Versendung derselben nach Leipzig nichts half, so daß er sie schließlich als Makulatur an die Apotheker (Krämer) losschlagen und sich mit 38 Groschen für „das Ries, so 8 Fl. gekostet,“ begnügen mußte — so wenigstens klagte er selbst.

All' solches Mißgeschick mußte natürlich die Geldverhältnisse Reußners, der sich wol zu sehr auf Versprechungen verlassen hatte, immer schlimmer gestalten. Schon als er seine Druckerei in dem vorläufigen Lokal im Löbenicht „anstellte“, gewährte ihm der akademische Senat auf sein Ansuchen gegen Verpfändung seiner Druckereigeräthe ein Darlehn von 300 Mark, die er sich unter dem 3. Dezember mit 6 % zu verzinsen und auf halbjährige Kündigung abzuzahlen verpflichtete. Dazu kamen dann, als die Ostern des folgenden Jahres herannahten, noch die vertragsmäßigen Entschädigungen der Frau Segebade. Zuerst jene mehrfach erwähnten 1700 Mark Kaufgeld für das alte Haus am Schloßteich selbst, wobei wiederum die Universität helfend für ihn eintrat. „Da er selbst keinen Rath gewußt, hat Rektor und Senat die Summe aufgebracht und ihm . . . ausgezahlt und er das Geld auf Verlangen der Regimentsräthe zu Schloß in der Amtsstube deponiert“. An demselben Tage, da dieses geschah, am 30. März 1640, gelobte Reußner „die Druckerei mit ganzem Fleiß zu verwalten und dem aufgerichteten Kontrakt in Allem wirklich nachzuleben, ferner die 1700 Mark [und mit ihnen jene 300] mit 6 % . . . zu verzinsen“, wogegen er nunmehr neben allen seinen beweglichen Gütern auch „das Haus der Druckerei nebst allen Pertinentien“ den Darleihern zum Pfande setzte, die im Falle der „Nichtzahlung“ das Recht haben sollten auch einen andern Drucker einzusetzen. Damit war Reußner selbst dem Papptheile der übernommenen Verpflichtung nachgekommen, wenigstens doch insoweit, daß er das Kaufgeld aufgebracht und in sichere Hand gelegt hatte. Dagegen hat die Regierung die Auszahlung an die Wittwe nicht sogleich ausgeführt, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß die Höhe der von Lorenz Segebade geleisteten Meliorationsausgaben noch nicht festgestellt war

und die Auszahlung beider Summen gleichzeitig geschehen sollte. Die Wittwe dagegen scheint diese Verzögerung, als sie nach wenigen Tagen, zu Ostern[27]), das Haus abgeben sollte, als erwünschten Vorwand zur Weigerung wahrgenommen zu haben, aber wenn sie dabei vielleicht auch durch den Einfluß von Gönnern, deren sie sich nicht bloß am Hofe und in der Regierung, sondern auch bei der Universität zu erfreuen hatte, zu erreichen hoffte, daß es wenigstens nicht zum Aeußersten kommen würde, so hatte sie sich doch arg getäuscht: ob es buchstäblich wahr ist, wie es bei den späteren Prozessen von ihrer Seite behauptet wird, daß sie mit ihren Kindern unter Beihülfe kurfürstlicher Schützen „auf die Gasse, unter den blauen Himmel geworfen" sei, mag dahingestellt bleiben, offenbar aber hat sie es darauf ankommen lassen erst gewaltsam aus dem Hause gebracht zu werden.

Doch auch hierdurch hat sich Frau Segebade nicht einschüchtern lassen. Sie fand bald ein anderes Unterkommen für ihre Offizin[28]) und hat nicht aufgehört ihrem Gegner schwere Konkurrenz zu machen. Zunächst hat sie sich sogar, vielleicht auch, wie schon angedeutet ist, durch äußere Umstände, durch die Unzulänglichkeit des Reußner'schen Typenvorraths unterstützt, die Herstellung gewisser akademischen Schriften zu erhalten gewußt. Auch als Reußner dagegen beim Senat Einspruch erhob und geltend machte, daß das gegen seinen Kontrakt verstieße, und daß ihm so „nur die schwere Arbeit und wobei wenig zu verdienen" bliebe, während der andern Druckerei der Verdienst zufiele, erreichte er damit nichts, denn es wurde der Wittwe „die disputationes, orationes, carmina und dergleichen zu drucken nachgegeben, so nicht opuscula scholasticalia sind, deren man sich in Schulen gebrauchet"[29]). Und dieselbe Beschränkung mußte er sich auch für die Dauer, in dem ihm noch vom Kurfürsten Georg Wilhelm unter dem 5. Oktober 1640 verliehenen Hauptprivileg[30]), das im Uebrigen völlig monopolistischen Charakter trägt, gefallen lassen.

Auch für das, was Segebade zur Erhaltung und Besserung des Druckerhauses aufgewendet hatte, ist seine Wittwe schließlich entschädigt worden, und man darf, nach ihrem sonstigen Vorgehen zu schließen, unbedenklich sagen: vollauf entschädigt, wenn auch die endgültige Ordnung dieser Angelegenheit sich ein volles Jahr, bis in das Frühjahr 1641 hinein, verzögerte. Die zur Prüfung der

betreffenden Forderung niedergesetzte Kommission erkannte dieselbe in der Höhe von 650 Mark als berechtigt an, doch wurden davon nur 300 Mark Reußner auferlegt, während die größere Hälfte die Regierung selbst übernahm. Da auch diese 300 Mark wieder die Universität ihrem Drucker hat vorstrecken müssen, so verpflichtete sich derselbe am 16. Mai 1641 schriftlich zur üblichen Verzinsung auch des neuen Darlehns, die Abzahlung jedoch sollte hier innerhalb Jahresfrist geschehen; am folgenden Tage empfing er das Geld und befriedigte damit sofort Frau Segebade. Die Auszahlung der von der Regierung übernommenen 350 Mark hatte der neue Kurfürst Friedrich Wilhelm bereits am 6. Mai angeordnet und dabei mit Rücksicht auf die eben erzählten anderen Abmachungen in Betreff der ganzen Streitfrage mit vollem Recht verfügen können, daß Reußner nunmehr aus dem Druckerhause „zu weichen nicht verbunden sein, noch angehalten werden solle, bis ihm oder seinen Erben die [an die Wittwe gezahlten] Gelder vollkömmlich abgetragen sein würden"; die Wittwe dagegen solle „dem Johann Reußner mit keiner weitern Anforderung beschwerlich sein und derselbe ruhig in seiner Wohnung und Buchdruckerei ohne irgendeine Molestation der Wittwe gelassen werden" [31]). Die Auszahlung des Regierungsantheiles erfolgte allerdings erst im Jahre 1643, und zwar vom Amte Insterburg aus.

Das nun bereits mehrfach erwähnte Hauptprivileg Reußners vom 5. Oktober 1640, durch welches der Kurfürst ihn „zu unserm typographo allhier bestellt", überträgt die seinen Vorgängern Daubmann, Osterberger und Segebade verliehenen Privilegien auch auf ihn, seine Erben und Successoren und schließt sich in den aus diesen Vorurkunden entnommenen Hauptpunkten: Monopol, guter Druck, Einhaltung der Taxe und landesherrlicher Vorbehalt nöthigenfalls eine Aenderung eintreten zu lassen, wörtlich an sie an. Sodann folgt jene zu Gunsten der alten Druckerei ausgesprochene Einschränkung des Monopols für den Druck der kleinen akademischen Schriften und andererseits die Weisung an Frau Segebade, wenn sie ihre Druckgeräthe einmal werde verkaufen wollen, diese nur dem Besitzer der neuen Offizin zu überlassen, sie soll eben „an einen Andern solche zu veralienieren nicht befugt sein". „Ueberdas", so heißt es weiter, „gönnen und lassen wir . . . zu, daß Reußner oder seine Erben, da sie ins Künftige des Buch-

binderwerk gewinnen und mithalten würden, bei der Druckerei zu ihren Büchern und Buchladen einen Buchbindergesellen, und mehr nicht denn einen, ohne die, so sie sonsten wegen der Buchbinderzunft zu halten befugt, ohne männiglichs Hinderung unterhalten und sich dessen gebrauchen mögen". Während also die Vorgänger für Druckerei und Buchhandel ohne Weiteres wenigstens einen einzigen Buchbindergesellen hatten halten und beschäftigen dürfen, sollen von nun ab die Buchdruckereibesitzer nur dann dazu berechtigt sein, wenn sie selbst Mitglieder der Buchbinderzunft geworden sind: anders, das liegt doch offenbar darin, dürfen sie auch selbst die zu ihrem Hauptgeschäft nöthige Buchbinderarbeit nur von Meistern des Gewerks ausführen lassen. Den Buchbindern muß es also, wenn sich auch der Entwickelungsgang dieser Dinge uns entzieht, in der Zwischenzeit gelungen sein, was ihnen früher immer ein böser Stein des Anstoßes gewesen war, aus dem Wege zu räumen. Zum Schlusse wurde dem neuen fürstlichen Drucker noch eine dem akademischen Deputatkorn entsprechende, nicht unwesentliche Zuwendung gemacht: „Und weil der Buchdrucker allerlei nothwendige Sachen nach Hof zu drucken, an Mandaten, öffentlichen Patenten, Landtagsabschieden, Zeiszeichen[32]) und dergleichen, schuldig, als soll ihm und seinen Erben deßwegen eine Last Roggen jährlich gefolgt und gereicht werden".

Somit war auch Johann Reußner wieder sowol akademischer wie fürstlicher Drucker zu Königsberg, fast genau unter denselben Bedingungen, mit denselben Rechten und denselben Verpflichtungen wie seine Vorgänger. Nur eine einzige wesentliche Beschränkung hatte er sich im Druckgewerbe selbst gefallen lassen müssen, die Aufrechterhaltung des Rechtes der Frau Segebade auf den Druck der kleinen akademischen Gelegenheitsschriften, eines Rechtes freilich, welches in der Hand der energischen Frau ihm mehr als unbequem werden konnte und in der That geworden ist, zumal da nicht bloß die preußische Regierung in ihrer Stellung zu dem häßlichen Konkurrenzstreite sich nicht immer gleich blieb, sondern schließlich auch der Polenkönig Wladislaw, der Oberlehnsherr des Herzogthums Preußen, mehrfach mit Privilegien für beide Theile in die Sache einzugreifen veranlaßt wurde.

Am 14. Januar 1642 bestätigte der König, dessen Eingreifen, da es außer allem erkennbaren Zusammenhange mit dem Uebrigen

steht[33]), vorweg dargestellt werden mag, zunächst das kurfürstliche Hauptprivileg Reußners, indem er einerseits als Erweiterung desselben das an die Drucker seines ganzen Reiches gerichtete Verbot die von Reußner hergestellten Bücher nachzudrucken hinzufügte, andererseits diesem selbst einschärfte sich vor dem Druck die römisch-katholische Kirche verletzender Schmähschriften[34]) zu hüten. Gewiß hat die Kunde hiervon auch Segebades Wittwe bewogen ihre Sache ebenfalls an den König zu bringen, wobei der kurfürstlichen Verfügung vom 30. Mai 1639 die Bedeutung einer vollen Druckereiberechtigung beigelegt wurde: wenigstens hat der König unter Berufung auf dieselbe unter dem 8. März 1642 der Frau das ihrem verstorbenen Manne gegebene Druckerprivileg auf ihre Lebenszeit weiter verliehen. An dieser Auffassung von der Gleichberechtigung beider Theile hat man auch weiter am polnischen Hofe festgehalten. So bestimmte der König, an den sich wieder die Parteien gewandt haben müssen, am 1. Dezember 1644 auf Grund der beiderseitigen königlichen und kurfürstlichen Privilegien und unter dem ausdrücklich erwähnten Beirath seiner Räthe, daß auch Segebades Erben und Wittwe neben Reußner ihre Druckerei weiterführen dürften, und fügt dann folgende eigenthümliche Theilung der Druckarbeit hinzu: der alten Druckerei solle fernerhin das Recht zustehen die für den römischkatholischen Ritus nöthigen Bücher sowie Disputationen und Festschriften herzustellen, während der Druck aller Bücher für das augsburgische Glaubensbekenntniß, jedoch natürlich mit Ausschluß von Schmähschriften gegen die römische Kirche, Reußner zufallen solle. Offenbar waren aber diese beiden Kategorien nicht so enge gemeint, als es nach den angewendeten Ausdrücken[35]) auf den ersten Blick scheinen muß, es sollten vielmehr, wie aus weiteren Vorgängen ersichtlich wird, darunter überhaupt nur Bücher katholischer und protestantischer Richtung verstanden und voneinander geschieden werden. Denn als aus der alten Druckerei nunmehr auch eine bestimmte Donatausgabe, Grammatiken und andere Schulbücher, also von Protestanten oder doch im protestantischen Sinne verfaßte Bücher, hervorgingen, wurde ihr das auf Reußners Klage ein Jahr später von König Wladislaw eben unter Berufung auf jenen Spruch sehr ungnädig und, falls sie im Ungehorsam verharren sollte, bei Konfiskation der Bücher verboten. Einige Jahre später (14. Mai 1649) hat denn auch Wladislaws Bruder und Nach-

folger Johann Kasimir, wieder auf die Verfügungen und Anordnungen seines königlichen Bruders sich stützend, den Druck der Schulbücher, die um im Herzogthum gebraucht werden zu können protestantisch gehalten sein mußten, Reußner allein zugesprochen und seinem Konkurrenten, der dagegen verstoßen haben sollte, sowie anderen Buchdruckern im herzoglichen Preußen Solches bei Strafe untersagt. —

Ueber den Verlauf des Streites zwischen Reußner und Segebades Erben an Ort und Stelle selbst liegt Folgendes vor.

Noch vor der völligen Ordnung der Geldverhältnisse, gleich im Anfang des Jahres 1641, hatte sich bereits Reußner über seine Gegnerin schwer zu beklagen, und zwar dieses Mal nicht bloß über Konkurrenzdruck, sondern auch über andere böse Eingriffe in seine Gewerbsthätigkeit, indem „die Segebadische und ihre Gesellen" ihm aus Haß und Neid allerhand Widerwillen thäten um ihn in „Schimpf und Schande, Schaden und Verlegenheit" zu bringen. So hätten sie ihm schon vier seiner eigenen Gesellen — man sieht, wie er gleich nach dem Einzuge in das geräumigere Druckerhaus sein Geschäft erweitert hatte — abgelockt, weßhalb er dem Hauptverführer das fernere Betreten seiner Druckerei verboten hätte; gingen auch noch die übrigen drei Gesellen ab, so käme er in die Lage die Aufträge der Regierung und der Akademie nicht ausführen zu können. Ferner hätte man von jener Seite die Buchbinder dazu gebracht alles Druckpapier aufzukaufen und die Schulbücher selbst in Verlag zu nehmen und dort drucken zu lassen. Solches, doch offenbar daß die Buchbinder nun gar als Verleger auftreten sollten, ginge doch schon gegen den sonstigen Gebrauch und hier insbesondere gegen sein Privileg. Ob etwas und was auf diese Klage erfolgt ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da eine Verfügung darüber nicht vorliegt; die Sache dürfte wol mit in den großen, allgemeinen Streit zwischen der alten und der neuen Druckerei und weiter in die daran, wie schon angedeutet, sich anfügenden langwierigen Prozesse übergegangen sein.

Aus bei dieser Sachlage sehr leicht erklärlichen Gründen fand es Frau Elisabeth Segebade bald für gut sich durch eine neue Heirat eine männliche Stütze zu verschaffen: am 24. Februar 1642 vermählte sie sich mit dem Buchbinder Paschen (Paschalis) Mense, der wol verwandtschaftlich mit Jochim Mense zusammen-

hing, welcher im Sommer 1618 herzoglicher Hofbuchbinder zu Güstrow in Mecklenburg geworden war und dabei nach dortigem und allgemeinem Brauch den Buchhandel getrieben hatte[36]); vielleicht hatte auch er sich, dem Beispiele des Landsmannes folgend, vor den Kriegswirren in das entlegene, sicherer scheinende Königsberg geflüchtet. Sich selbst bezeichnet Mense in den auf Streit und Prozeß bezüglichen Schriften in der Regel nur als den ehelichen Vormund seiner Frau und seiner Stiefkinder, diese also doch als diejenigen, welche den Prozeß führen, thatsächlich aber ist er, wenn auch nicht als der alleinige Besitzer, so doch neben der Frau und den anderen Erben des Vorbesitzers als Mitinhaber der Druckerei zu betrachten, die eben „auf ihn durch Heirat geerbet" war; und diesem Rechtsverhältniß entspricht es denn auch vollkommen, wenn eine dieser Partei günstige landesherrliche Verfügung auf „ihn, seine und die Segebade'schen Erben" lautet. Wann der Stiefsohn Josua Segebade, der erst eine Reihe von Jahren später in dem väterlichen Geschäft thätig erscheint, in dasselbe eingetreten ist, läßt sich nicht ausmachen.

Nachdem die „Elisabeth Segebadische", wol bald nach ihrer zweiten Heirat, sich mit der Bitte die Entscheidung ihres Streites mit Johann Reußner in die Hand zu nehmen an die Regierung gewandt hatte, wurden von dieser der Hofgerichtsrath Dr. Georg Reimann und der theologische Professor Dr. Levin Pouchenius mit der kommissarischen Untersuchung der Sache beauftragt und erhielten schließlich, als anscheinend durch die Schuld einer Partei Verzögerung eingetreten war, die bestimmte Weisung am 4. August die endgültige Entscheidung vorzunehmen: wer von beiden Theilen dabei nicht erscheinen würde, solle seines Rechtes verlustig erklärt werden. Darf in Rücksicht darauf aus der schon acht Tage nach dem aufgegebenen Termin, am 12. August, erfolgten Regierungsentscheidung ein Schluß gezogen werden, so hatte die alte Druckerei selbst auch diesen äußersten Termin verfallen lassen, denn ihr wurde vollständig alle Berechtigung aberkannt. Unter Berufung darauf, daß neben dem auf jahrelanges Anhalten der Universität berufenen und wie üblich privilegierten Reußner laut seiner Bestallung „niemand eine andere Druckerei im Herzogthum Preußen zu halten Macht haben solle", verordnet die Regierung in der Hauptsache, daß es dabei bleiben, daß er und seine Erben darin geschützt wer-

den sollen, solange sie allen ihnen gestellten Bedingungen nachkommen würden. Damit aber „die Segebadische, jetzt Paschen Menses Eheweib," sich nicht zu beschweren habe, so soll Reußner ihre Typen und Pressen, falls sie dieselben verkaufen will, gegen einen von kunsterfahrenen Leuten festgesetzten Preis übernehmen, andernfalls darf die Frau zwar das Druckgeräth behalten, „doch soll sie keiner Druckerei sich anmaßen, sondern dieselbe Reußner allein, wie obsteht, verbleiben". Dafür hat sich dann dieser, offenbar um Mense und seiner Frau die Buchbinderei und den damit verbundenen Schulbücherhandel etwas einträglicher zu machen, vor den Kommissarien erboten denselben „die scholasticalia opuscula, so er drucken würde, da Andere ihm 20 Groschen geben, um 15 und, die er sonst um 15 Groschen verkauft, um 12 zu überlassen".

Diese überaus ungünstige und im Grunde doch die den Segebade'schen Erben vorher ertheilten Privilegien aufhebende Entscheidung ist es offenbar gewesen, die zu den langwierigen Prozessen zwischen der alten und der neuen Druckerei geführt hat. Ueber diese gerichtlichen Verhandlungen selbst liegen leider ganz und gar keine Akten, nur vereinzelte, meist wenig zusammenhängende Stücke und einzelne Notizen vor[37]). Von einem einzigen achtzehnjährigen und 1658 beendeten[38]), also gleich im Jahre 1640 begonnenen Prozesse darf aber auch schon nach diesem Material nicht mehr gesprochen werden, es geht vielmehr daraus hervor, daß es deren zwei gewesen sind, deren Anfangsjahre und Endjahre feststehen.

Der erste Prozeß hat nach einer spätern Angabe Menses im Jahre 1642 begonnen, und da er selbst der Kläger war, so darf ohne Weiteres angenommen werden, daß der eben angeführte Befehl seine Druckerei zu schließen und jener Widerspruch desselben mit den früheren Verfügungen ihn veranlaßt hat seine Zuflucht zum Gericht zu nehmen. Darum hielt er sich für befugt seine Presse inzwischen weiterarbeiten zu lassen, wie umgekehrt die Regierung an ihrer letzten Entscheidung festhielt. So oft es bekannt wurde und von der Gegenseite Klagen darüber einliefen, daß Paschen Mense „sich trotz aller Abschiede und Interdikte unterstehe die Buchdruckerei weiter zu betreiben", oder daß er „gegen alle Befehle zum Nachtheil Reußners durch seine angemaßte Druckerei opuscula scholasticalia drucken lasse", daß auch wol gar einige

Professoren „ihre lucubrationes, theses, carmina u. dgl. durch Menses Druck publizieren lassen“, wird sofort dagegen eingeschritten. Auch der Rath der Altstadt, der sich einmal für seinen Mitbürger fürsprechend ins Mittel gelegt hatte, wurde damit scharf zurückgewiesen: da Mense und sein Eheweib trotz aller Verbote zu drucken fortfahren, so solle er ihnen die zum Druck nöthigen Geräthschaften abnehmen und „in unsere Residenz einschießen“. Aber dieser Befehl blieb unausgeführt. Im Juli 1644 entschied endlich das fürstliche Hofgericht unter ausdrücklicher Berufung auf frühere Privilegien und Abschiede[39]) den Rechtsstreit ganz und gar zu Ungunsten des Klägers dahin, daß es bei der Einstellung der Segebade'schen Druckerei „sein Bewenden haben“ müsse, daß also Mense und die Seinigen jedes Rechtes zur Weiterführung derselben verlustig seien.

Sowie Mense die früheren Verfügungen und Privilegien trotz der späteren Erlasse als fortbestehend betrachtet hatte, so wird er auch, wenngleich unmittelbare Beweise dafür fehlen, nur gelegentliche Andeutungen darauf hinweisen, das ihm ungünstige gerichtliche Urteil, welches von der entgegengesetzten Auffassung ausgegangen war, daß ältere Verfügungen durch spätere ohne Weiteres und stillschweigend aufgehoben würden, als unzutreffend angesehen haben und daraufhin mit Gegenvorstellungen an den Kurfürsten und an die preußische Regierung herangetreten sein. Es muß ihm so gelungen sein zunächst wenigstens eine Theilung der sogenannten Hofarbeit, d. h. der Herstellung der von der Regierung gebrauchten Drucksachen, herbeizuführen, denn am 4. Mai 1645 bestimmte der Kurfürst, daß jene Last (60 Scheffel) Deputatkorn, welche dem neuen Drucker 1640 für die alleinige Lieferung dieser Arbeit zugesprochen war, zwischen beiden Druckereien zur Hälfte getheilt werde und von nun ab „ein jeglicher von ihnen seine Arbeit dafür zu leisten schuldig sein“ solle, und gab den Oberräthen die entsprechende Anweisung. Hatte Mense erst wieder so weit den Fuß im Steigbügel, hatte er erst so weit die maßgebenden Stellen von dem ihm und seiner Frau widerfahrenen Unrecht überzeugt, so konnte es dem rührigen Manne nicht mehr zu schwer werden auch das ganze Monopol seines Gegners ins Wanken zu bringen. Auf die „demütigen“ Bitten Menses, der dabei auf die alten Berechtigungen seiner jetzigen Druckerei und auf den ihm durch den

„fürwitzigen und eigennützigen" Nachdruck seiner Bücher erwachsenen „merklichen Schaden und Eintrag" hingewiesen hatte, erneuert der Kurfürst am 16. Februar 1646[40]) alle einst dem Vorbesitzer ertheilten und, wie es hier sogar heißt, durch nichts verwirkten erblichen Privilegien und überträgt sie auch auf jenen sowie auf seine und die Segebade'schen Erben; zugleich befiehlt er den Oberräthen alle diese „wider männiglich dabei der Gebür nach zu allen Zeiten zu maintenieren, zu handhaben und zu schützen, jedoch uns und männiglich an seinem Recht ohne Schaden". Zum Schluß folgt dann noch die ausdrückliche Wiederholung der bereits früher verfügten Theilung der Hofarbeit und des dafür gelieferten Deputatkorns unter beide Druckereien, wodurch der später einmal von der Gegenpartei erhobene Verdacht, jene Verfügung könne nur erschlichen sein, aufs Bündigste widerlegt wird.

Das war nun aber doch dem damit schwer getroffenen neuen Drucker, der ja auch seine Privilegien hatte und für sie ebenfalls Nachachtung verlangen konnte, zu viel: noch in demselben Jahre 1646 strengte er seinerseits einen Prozeß gegen den Konkurrenten an, und zwar eben wegen der Schulbücher auf Grund des königlichen Dekrets vom 11. Dezember 1645 und insbesondere auf Grund des Patentes vom Februar, was Alles theils aus dem hofgerichtlichen Urteil dieses neuen Prozesses, theils aus wiederholten späteren Angaben des verklagten Mense hervorgeht. Wenn Reußner selbst nach Beendigung des Gerichtsstreites einmal sagt, Paschen Mense hätte ihn „wegen der Schulbücher in den Prozeß geführt", so liegt auch darin keine gegensätzliche Beschuldigung, denn jener hatte ihm eben durch das, was er selbst als Nachdruck seiner Bücher bezeichnen zu können meinte, die Klage aufgezwungen. Volle sieben Jahre lang erfahren wir dann nichts, weder über den Prozeß, noch was sich sonst etwa zwischen den beiden Nebenbuhlern abgespielt hat, und was wir darnach weiter hören, zeigt, daß auch fernerhin die Stimmung am kurfürstlichen Hofe nicht immer dieselbe blieb. Etwa zu Anfang des Jahres 1653 ersuchte Reußner die königsberger Regierung die das fürstliche Deputatkorn theilende Verfügung vom Mai 1645, welche er bis dahin acht Jahre lang anscheinend ohne Widerspruch ertragen hatte, nun aber für erschlichen erklären wollte, wieder aufzuheben und den Kornschreiber anzuweisen, daß er ihm nicht bloß fernerhin „das Seinige unverkürzt gebe", sondern

14*

auch „das Vorenthaltene nachliefere“. Wie die Regierung, deren Beweggründe dafür uns freilich entgehen, es für gut fand, das Gesuch dem Kurfürsten selbst vorzulegen, so entschied dieser, leider ebenfalls ohne nähere Angabe eines Grundes, von Köln an der Spree aus am 9. Mai, daß von jetzt ab Reußner die ganze Last Korn erhalten, Paschen Mense nichts weiter davon ausgefolgt werden solle; dafür habe aber jener allen vom Kurfürsten angestellten Theologen und Professoren ihre Schriften und, was sie ihm sonst zu drucken aufgeben würden, jedesmal unweigerlich in Druck zu fertigen und nichts dabei zu verabsäumen. Wenn dabei auffallenderweise von der Arbeit, für welche doch die Last Korn als Entgelt bestimmt war, von der eigentlichen Hofarbeit, auch nicht mit einem Worte die Rede ist, so wird man wol annehmen müssen, daß ihre Uebernahme als selbstverständlich galt. Andererseits läßt die zu Gunsten der Professoren und Theologen gestellte Bedingung darauf schließen, daß Reußner zum Druck ihrer Bücher, über deren Ertragslosigkeit wir ihn schon einmal, gleich am Anfange seiner königsberger Thätigkeit, schwer klagen hörten, sich nie recht bereit gezeigt, ihn gegen die Herstellung der Schulbücher und anderer gangbaren Drucksachen gern zurückgesetzt haben muß.

Doch nicht eben lange hielt diese den Inhabern der alten Druckerei ungünstige Stimmung an.

Mense muß in jener Zeit, und zwar nicht lange bevor ihm sein Deputatantheil abgesprochen war, durch Feuer großen Schaden erlitten haben[41]), so daß beide Verluste ihn wol in arge Verlegenheit bringen konnten; dafür ließen diese sich aber auch in den bald folgenden Eingaben an die Regierung und an den Kurfürsten selbst gut und, wie sich zeigte, erfolgreich verwerthen. Am 11. Juni 1655 erging von der märkischen Residenz aus an die preußische Regierung eine kurfürstliche Verfügung, durch welche die Oberräthe auf Menses Gesuch hin kurz und bündig gemahnt werden ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Einen noch stärkern, ja sogar zu einem fürstlichen Eingriff in das Gerichtsverfahren selbst führenden Erfolg hatte eine andere Eingabe, mit welcher sich der Drucker im nächsten Winter an den Landesherrn wandte, und die nebst den darauf erfolgenden Reskripten deutlich darauf hinweist, daß eine erste Instanz bereits gegen ihn entschieden haben muß. Als „der Segebade'schen Erben ehelicher Vormund“ klagt

er da dem Kurfürsten zuerst, daß Reußner alle ihre Privilegien mißachte und schon seit Jahren einen ganz unverantwortlichen Prozeß gegen sie führe, indem er ein volles Monopol haben wolle und behaupte, daß der Druck der „scholasticalia opera und Bücher" ihm allein zukäme. Jetzt sei die Sache, so fährt er fort, so weit gediehen, daß sie an das hochadliche Hofgericht zur endgültigen Entscheidung komme, und bittet den Fürsten dieses Gericht dahin anzuweisen, daß es seine und der Seinigen Privilegien in Acht nehme. Ob er gleichzeitig eine genauere Darlegung seiner Sache gegeben, oder ob der Kurfürst selbst eine kommissarische Untersuchung angestellt hat, läßt sich nicht ausmachen. Doch am 13. Februar 1656 läßt der Kurfürst dem Hofgericht Folgendes schreiben:

„Nun wundert uns nicht wenig, daß von Euch unser so deutlich gegebenes Privileg [doch eben das vom 16. Februar 1646] zu impugnieren und dem Paschen Mense dergestalt zuzusetzen Reußner gestattet und die Sache also zum langgewährten Prozeß verwiesen worden. Dieweil wir aber aus landesfürstlicher Macht, Hoheit und Autorität ihm Mense erhellender wichtiger Ursache halber angeregtes Privileg mit gnädigstem Bedacht ertheilt, als wollen wir nicht nachgeben, können es auch nicht geschehen lassen, daß ihm durch diesen Prozeß präjudiziert oder er auch durch einige Sentenzen und Abschiede beschwert", Reußner durch ein Monopol gestärkt werde; jener soll bei seinem Privileg alle Zeit geschützt und gehandhabt werden.

Im nächsten Monat aber erfolgte bereits, als wäre nun schon Alles entschieden, eine ganze Reihe überaus günstiger Mandate für die alte Druckerei: zuerst am 11. März eine vollständige, wenn auch nicht wörtliche Erneuerung des nun gerade zehn Jahre alten Privilegs wegen der Schulbücher, für welche nochmals jeder Nachdruck, den Buchhändlern und Buchbindern aber jeder Verkauf auswärts nachgedruckter Exemplare strengstens untersagt werden und weiter (denn ein Monopol dürfe nicht Platz greifen) wegen der Schloßarbeit und der dafür gewährten halben Last Korn[42]); am 27. wird ihm seines vielfach erlittenen Schadens wegen der Druck und die Herausgabe einer revidierten Auflage des preußischen Landrechts zugewiesen und gegen Nachdruck (bei 500 Gulden Strafe und Verlust der nachgedruckten Exemplare) geschützt, und in einem andern kurfürstlichen Mandat wird offen anerkannt, daß Mense vor

drei Jahren das Korn nur auf Reußners „importunes Ansuchen", und weil damals „uns des Erstern kläglicher Zustand und der große Feuerschaden, wodurch er ganz um das Seinige gekommen ist, nicht bewußt" war, entzogen sei: Mense soll nunmehr für drei Jahre die ganze Last erhalten und darnach erst wieder mit dem neuen Drucker theilen.

Wenn nun ein Mann von der Art Menses, unmittelbar nachdem ihm das Wolwollen, die Gnade und der Schutz seines Landesherrn in so reicher Fülle zu Theil geworden ist, mit einem zum Mindesten recht entgegenkommend und zweckmäßig erscheinenden Vermittelungsvorschlage hervortritt, so muß das jedenfalls in hohem Maße auffallen, zumal alle erklärenden Mittelglieder fehlen. Er muß doch sicher vorausgesetzt haben, daß das Gericht trotz aller kurfürstlichen Gnadenerweise auch dieses Mal nicht zu einem wesentlich andern Urteil kommen würde als im ersten Prozeß. Freilich malt er seinen Gegner, dem er die bösesten Handlungen, und nicht bloß geschäftlicher Art, und die schlimmsten Absichten zuschreibt, völlig Schwarz in Schwarz, aber, wenn auf der andern Seite Reußner ihn gelegentlich nicht gerade besser darstellt, so mag er wol eben so Recht darin haben, denn das war doch einmal die gewöhnliche Art der Geschäftsführung jener Zeit. Für uns, die wir der thatsächlichen Kenntniß entbehren, steht hier einfach Behauptung gegen Behauptung, Auffassung gegen Auffassung, und wie Mense mit der Wolfahrt des Vaterlandes und den Thränen der Wittwe und ihrer Waisen den Mund recht voll nimmt, so werden bei ihm, der doch auch nachdruckte, was ihm unter die Finger kam, auch die gegen den Gegner geschleuderten Vorwürfe manche Uebertreibung enthalten. Genug, es ist, was uns zunächst vorliegt, eine nicht ungeschickte und in der Hauptsache vielleicht auch ernstlich gemeinte Prozeßschrift.

Am 26. April (1656) übergab Paschen Mense „an die kurfürstlichen Geheimen Herren Räthe" den folgenden „unterthänigsten wie auch unvorgreiflichen Vorschlag, welcher Gestalt etwa der Streitigkeit beider Buchdrucker hierselbst abgeholfen werden könnte":

„Da der Part [d. i. die Gegenpartei] auch bei allen früheren Einigungsversuchen keine Nachgiebigkeit gezeigt hat, weil aber nicht allein meiner Unmündigen, sondern auch meine eigene, ja vielmehr des Vaterlandes Wolfahrt darauf beruht, daß aus dessen Gränzen

die lange erhaltenen Seufzer und Thränen der Wittwe und ihrer Waisen abgethan werden und uns Satisfaktion geschehe, so gelangt an Eure Herrlichkeiten mein . . . Flehen, dieselben geruhen um Gottes und Ihres hochtragenden Amtes willen diesen . . . Vorschlag . . . zu erwägen," wie dem abzuhelfen sei. „Es ist demnach anfänglich zu merken, daß wir wegen Druckung der Scholastikalien bereits vor zehn Jahren durch ein kurfürstliches Privileg gnädigst entschieden worden sind, dabei es ja unwiderleglich bleibt, maßen die Erben und ich die ältesten und die neuesten Privilegien und dazu die kräftigsten kurfürstlichen Zeugnisse in Händen haben."

Nun schlägt er seinerseits eine Arbeitstheilung vor, indem er von den in den königsberger Schulen gebräuchlichen Büchern für jede der beiden Druckereien eine bestimmte Reihe auswählt[48]). Wenn Schulbücher abgeschafft und neue eingeführt werden, so mag man wieder theilen; Nachdruck soll nur gestattet werden, wenn die eine irgendeinen Mangel eintreten läßt. Sonst soll jeder drucken, was ihm Gott zuführt und gute Leute einhändigen. — Reußner aber hat nicht bloß sein Privileg „ad male narrata", durch Schwindeleien, erlangt, sondern es auch in folgenden vier Punkten gemißbraucht und ein Monopol daraus gemacht:

1) wider die klaren Worte desselben hat er Mense und den Erben den Prozeß von 1642 „aufgebürdet, wodurch seiner kurf. Durchl. ein hoch präjudizierliches und dem Lande ärgerliches decretum verursacht ist";

2) wider dieses Dekret, sogar wider das Privileg von 1646 hat er sofort Menses Bücher nachgedruckt „und keine Inhabition annehmen, sondern sein Eheweib die eingehändigten vidimierten Kopien verbrennen wollen".

3) Den jetzt schwebenden Prozeß hat er vor zehn Jahren ebenfalls „wider sein Wissen, Gewissen und . . . königliche und kurfürstliche Verabschiedungen" „unnöthig, nur zu der Verklagten gänzlichem Ruin und Häufung des Zornes Gottes" angestrengt und inzwischen das fürstliche Deputat „ohne Zweifel auf linkes Berichten" wieder an sich gebracht, ungeachtet Mense „ohnedas durch eine Feuersbrunst in der Asche ganz darniederlag".

4) Endlich werden durch Mißbrauch des Reußner'schen Privilegs alle königsberger Buchbinder geschädigt, denn er läßt sich weder von der Obrigkeit eine Taxe setzen, noch hat er, wie ihm aufgegeben ist, „bei den Buchbindern das Handwerk mit gewonnen";

er verkauft jenen, wofür einzelne Beispiele angeführt werden, die Bücher theurer, als man sie in fremdem Druck bekommen kann, ja Anderen sogar billiger als ihnen, die sich doch davon nähren müssen, so daß dem fürstlichen Vorbehalt gemäß Reußners Privileg füglich „geändert“ werden könnte, etwa dahin daß Mense sowie seine und Segebades Erben die Schloßarbeit und das fürstliche Deputat nebst dem Druckerhause, Reußner die „akademische Ordinararbeit“ nebst dem zugehörigen Korn erhielte.

Nachdem dann Mense die wol schwer erweisliche Behauptung aufgestellt hat, daß aus seinen Dokumenten allein für ihn und die von ihm vertretenen Erben ein Recht auf das Druckerhaus hervorginge, die Reußner'schen Urkunden aber das Gegentheil nicht darthäten, und daß Reußner das Druckerhaus nicht nur mit Gewalt und wider das Recht an sich gebracht, sondern damit ein fürstliches Regal verletzt und den Händen der Herrschaft entzogen hätte, nachdem er endlich noch zwei Dinge berührt hat, zu deren Beurteilung uns jede thatsächliche Grundlage fehlt[44]), bringt er zum Schluß noch jene zweite Theilung in Vorschlag, indem er die Oberräthe bittet beim Kurfürsten ein neues Privileg auszuwirken, durch welches ihm die Schloßarbeit ganz und allein und auch die Wohnung ohne alles weitere Prozessieren eingeräumt werden möge.

So geschickt es der Verfasser dieser Auseinandersetzung verstanden hat die für die alte Druckerei und ihre Besitzer günstigen und noch viel mehr alle für die Gegenpartei ungünstigen und nachtheilig erscheinenden Momente hervorzukehren, auf das Hofgericht machte das Alles keinen Eindruck: dasselbe hielt ebenfalls daran fest, daß Reußners Hauptprivileg und die königliche Bestätigung desselben durch die späteren Verfügungen nicht berührt, nicht aufgehoben seien, falls es der Kläger nicht an sich fehlen lasse. Das im Namen des Kurfürsten gefällte Urteil, welches der Hofrichter Georg v. Rauschke am 23. März 1657 verkündete, lautet:

> „Auf beiderseits Einbringen in Sachen Johann Reußners Klägers und Paschen Menses Beklagten, eine geklagte Kontravention decreti regii und Anderes vermöge der Akten betreffend, erkennt der . . . Kurfürst für Recht: alldieweil ex actis befindlich, daß dem Kläger am 5. Oktober 1640 per speciale privilegium die opuscula scholasticalia, deren man sich in Schulen gebraucht, allein zu drucken vergönnt werden, solch Privilegium auch per decretum

regium vom 1. Dezember 1644 konfirmiert ist, als hat es bei solchem Privileg und darauf erfolgtem decreto regio billig sein Bewenden und ist Beklagter hinfür bei der in pactis enthaltenen Strafe sich gemäß zu verhalten und sich des Druckens solcher Bücher, deren man sich gelegentlich und allein in den Schulen gebraucht, und [welche] Kläger selbst den Schulen zum Beßten zu drucken Vorhabens ist, zu enthalten schuldig ..."

Mit dieser seinen Wünschen und vielleicht auch seinen Erwartungen so ganz und gar widersprechenden Entscheidung konnte sich Mense natürlich nicht begnügen, und da sich im Laufe der Zeit bereits aus dem Hofgerichte selbst eine besondere Abtheilung als Oberappellations- und Revisionsinstanz abgezweigt hatte, zu deren Vorsitzendem vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm der Kanzler bestimmt worden war[45]), so brachte Mense seine in den Vorinstanzen verlorene Sache auch noch an diese Behörde. Noch vor dem Spruche derselben aber wandte er sich um eine vermeintlich kräftigere Stütze dabei zu erhalten noch einmal wieder an diejenige Stelle, bei welcher er schon so viele Förderung erhalten hatte, an den Landesherrn selbst, und erhielt in der That auch diesesmal von ihm eine gnädige Fürsprache. Unter Ueberreichung der Klage Menses schreibt der Kurfürst am 13. Oktober an das Oberappellationsgericht: Da nun „die Sache zu unserer endlichen Dezision und Entscheidung per viam appellationis gediehen und wir es unbillig zu sein befinden, daß Mense noch weiter damit aufgehalten werde," so sollen die Akten fleißig durchgesucht werden, ob etwa das Hofgericht etwas übergangen oder versehen habe. Verhalte es sich, wie der Bittsteller behaupte, so solle das Gericht für Wahrung des Privilegs von 1646 sorgen; wenn der Kurfürst aber diese Wahrung nicht bloß in Betreff der Druckereigerechtigkeit, sondern auch der Wohnung, des Druckerhauses, ausgesprochen wissen will, so ergiebt sich daraus, daß Mense in seiner Eingabe in das Privileg vom Februar 1646 mehr hineingelegt haben muß, als wirklich darin steht. Auch diese Berufung an das höchste Gericht, auch die neue fürstliche Fürsprache halfen Mense und den Seinigen nicht zum Ziel. Auch das endgültige, vom Kanzler Johann v. Kospoth am 13. März 1658 unterzeichnete Urteil des obersten Gerichtes „in Sachen Paschen Menses Appellanten gegen Johann Reußner Appellaten ... eine geklagte Kontravention decreti regii und Anderes betreffend", lautet gleich ungünstig:

„Soviel die materialia betrifft, ist nach Gestalt dieser Sachen [von der Vorinstanz] wol gesprochen, mit dem Anhang daß Appellat die scholasticalia auch gut und tüchtig um billige taxa und also ausfertige, damit dießfalls kein Mangel bei den Schulen verspürt werde....," (gelegentlich muß aber die Frau des obsiegenden Reußner, deren schroffes Betragen schon einmal Erwähnung fand, unteren Beamten des Gerichts gegenüber ihrer Zunge mehr, als statthaft war, freien Lauf gelassen haben, denn ein zweiter Anhang des Erkenntnisses bestimmt,) „daß den officialibus fisci ihr ius wegen der wider Appellaten Eheweib in actis angegebenen unziemlichen Worte frei und offen bleibe".

Obwol so der langjährige Prozeß der beiden Konkurrenten den Reußner'schen Privilegien und dabei auch der königlichen Scheidung zwischen katholischen und protestantischen Drucksachen gemäß zum Austrage gebracht war, so ging doch, wie nicht anders zu erwarten war, der Kampf offen und versteckt, mittelbar und unmittelbar seinen Gang weiter und natürlich eher in verstärkter als verminderter Bitterkeit: denn der Verlust, welchen Mense, wenn er die gangbarste und einträglichste Gattung nicht mehr drucken durfte, zu erleiden hatte, war gewiß kein geringer, und dazu kamen nun noch die Kosten und sonstigen Schädigungen, welche ihm der Prozeß, die Konkurrenz und anderes Unheil bisher bereits gebracht hatten, und die er auf mehr als 9000 Gulden berechnen wollte[46]). Wie er selbst, da wir nach dem Geschäftsgebahren jener Zeit in Reußners Klagen Zweifel zu setzen keine Ursache haben, auch die Schulbücher flott weiterdruckte, zum Mindesten doch Katechismen, Evangelienbücher und Gesangbücher, die ebenfalls darunter gerechnet wurden, so hat auch sein Gegner, dem natürlich die durch den Prozeß entstandenen Unkosten sowie eben diese fortlaufende Konkurrenz nicht minder schwere Wunden schlugen, sich bemüht, neue Nutznießungen zu erreichen, seine geschäftlichen Vorrechte nicht bloß zu erhalten, sondern auch noch auszudehnen.

Das Erste der Art, was wir von Reußner erfahren, ist allerdings nicht von großem Belang, aber es zeigt doch die fortlaufende Gunst des Kurfürsten. Unter der Behauptung, die trotz fehlender Beweise wol richtig sein mag, daß ihm bei seiner Berufung wöchentlich ein Fuder Holz aus den fürstlichen Wäldern zu entnehmen gestattet sei, weil die Heizung des großen Losaments seiner Offizin dessen sehr viel erfordere, klagt er beim Kurfürsten selbst über den

Oberjägermeister, der ihm die weitere Lieferung vorenthalte, und bittet um neue Anweisung an denselben, worauf er sofort Gewährung fand (Köln a. d. Sp. 20. Juli 1658). — Einen neuen Sieg über Mense trug Reußner im Jahre 1660 in Betreff der Zeitungen davon. Obwol er soeben bei irgendeinem Druck in den Titel des Bischofs von Ermland der offiziellen katholischen Auffassung entsprechend auch das Bisthum Samland hineingebracht und mit dieser „Entziehung des Titels“ nach der Auffassung der preußischen Regierung ein „Verbrechen“ gegen den Landesherrn begangen hatte, welches an ihm mit der hohen Strafe von 100 Thalern geahndet wurde[47]), so erhielt er doch im Juli jenes Jahres auf sein inständiges Bitten vom Kurfürsten selbst die Berechtigung zur alleinigen Herstellung und Ausgabe der damals schon vielbegehrten politischen Tagesneuigkeiten zugestanden. Während von den Zeitungen selbst an anderer Stelle im Zusammenhange gehandelt werden soll, mag die dem Gesuch Reußners vorangeschickte Begründung, die trotz mancher Auftragungen doch einen Einblick in die Geschäftslage gewährt, hier ihren Platz finden. Nach der in solchen Fällen zeitüblichen Versicherung, daß er bereits „viele Jahre nach äußerstem Vermögen treufleißig aufgewartet . . . und beinahe all das Seinige hineingesteckt“ hätte, fährt der (kurfürstliche und akademische) Buchdrucker fort:

„Nun hätte ich wol verhofft, daß ich dabei ruhig verbleiben und für meine große Mühe und Sorge sonder allen Eintrag ein Genieß davon haben solle. Aber es ist leider Gottes dahin gediehen, daß ich stracks Anfangs mit Paschen Mense . . . um Erhaltung der kurfürstlichen Privilegien einen schweren Prozeß führen und fast alle das Meinige darauf spendieren müssen, und nun ich noch bei dem ersten Tribunal Alles überhaupt erhalten, geschieht mir doch gleichwol stündlich ein Eintrag nach dem andern, daß ich meines iuris quaesiti [meines erstrittenen Rechtes] wenig zu genießen habe und ich auf solche Weise mich nimmer aus den pendente processu gemachten Schulden werde retten können und also dermaleinst meine arme Frau und Kinder schlecht stehen möchten“.

Kaum war dieser Erfolg, wenigstens doch dem äußern Scheine nach und auf dem Papier, erreicht, so drohte eine neue Geschäftsstörung, eine neue Verkürzung des Monopols, gewiß wieder für sich allein keine allzu schwere, aber sie mußte doch, schon um bösen Folgerungen vorzubeugen, abgewehrt werden.

Wie für die evangelischen Polen und für die hinsterbenden Reste der Preußen, so hatte man auch für die Littauer seit Herzog Albrechts Zeiten religiöse und kirchliche Schriften in ihren eigenen Sprachen herzustellen sich bemüht: 1547 war mit einem littauischen Katechismus der Anfang gemacht. Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein hatte man, dem Beispiele dieses Weinreich'schen Druckes folgend, für das Littauische die sogenannte schwabacher Schrift beibehalten und erst im Anfange desselben, in der Offizin des Fabricius, daneben auch die neue deutsche Fraktur dazu verwandt; auch waren dabei allmählich die zur Erleichterung der Aussprache nöthigen Punkte und anderen diakritischen Zeichen in Anwendung gebracht, häufig in Verbindung mit lateinischen Lettern. Aber die Unwissenheit und Unbeholfenheit der Herausgeber und mehr noch der schlimme Typenmangel der Druckereien hatten nicht bloß zu Ungleichmäßigkeiten im Satz und zu störendem Wechsel, sondern auch zu zahllosen bösen Fehlern geführt[48]). Zuletzt hatte Reußner selbst zwei von dem auch als Liederdichter verdienten littauischen Pfarrer Mag. Daniel Klein in Tilsit[49]) verfaßte einschlagende Bücher gedruckt, 1653 eine littauische Grammatik und im folgenden Jahre ein Compendium Litwanico-Germanicum; er hatte sich sogar, wol gerade zu diesem Zweck und um die bisherigen Mängel zu vermeiden, neue Lettern schneiden und gießen lassen, aber dabei, wie er gelegentlich selbst erzählt, um so größere Kosten gehabt, da Mag. Klein, dem die Lettern zur Begutachtung eingeschickt werden mußten, immerfort daran auszusetzen gehabt und Umänderungen verlangt hatte. Als aber Klein einen Anhang zum littauischen Gesangbuch bei ihm in Druck gab, ging dieser nicht schnell genug vor sich: wir hören (1662), daß in zwei Jahren nicht sechs Bogen zu Wege gebracht wären, und zwar weil dem Drucker andere Arbeit, die sofort bezahlt würde, lieber wäre, doch vielleicht auch, weil sein neuer Letternvorrath zu einem rein littauischen Buche nicht recht reichen wollte[50]). Diese Schwierigkeit war es wol, die Klein den Gedanken nahelegte in Tilsit selbst eine eigene Druckerei zur Herstellung solcher littauischen Schriften einzurichten und, von seinen Amtsbrüdern unterstützt, den Plan der königsberger Regierung vorzulegen. Diese schrieb, die Sache befürwortend, am 4. Juli 1662 an den Kurfürsten: „Da bei dem wiedergebrachten lieben Frieden (von 1660, zu Oliva) das Land sich wieder zur Reparation

in allen Stücken zu bringen begriffen" sei, so wolle auch die Mahnung der littauischen Prediger nicht unbillig erscheinen, „wie hoch nöthig es sei .... die christliche Gemeinde auch in ihrem noch halb barbarischen Volke mehr und mehr zu erbauen". Dieselben wünschten daher u. A., daß die zum Gottesdienst nöthigen Bücher, als Bibel, Gesangbuch, Psalmen und Katechismus, sowie auch ein Lexikon und andere Schulbücher in littauischer Sprache gedruckt werden möchten. Nachdem dann noch berichtet ist, was wir soeben über Reußners unzulängliche Thätigkeit in dieser Sache hörten, kommt die Denkschrift zur Hauptsache. Da „aber dennoch, so heißt es, hoch nöthig, daß den Gottesdienst zu fördern solche vorhabende Werke auch befördert werden", und da nach Reußners Privileg unter Umständen auch andere Drucker zugelassen werden könnten, so wird, als von einem Buchdrucker Michel Buckens (oder Buckans)[51]) aus Rostock ausgegangen, der Vorschlag vorgetragen „Reußners Privileg .... zu limitieren und eine Buchdruckerei, vornehmlich um der littauischen Bücher willen, in der Stadt Tilsit anzustellen. Es wollte des Orts wegen der Abgelegenheit von hier des Reußners seiner Offizin wenig Abbruch geschehen"; auch wäre das Werk dort besser als hier in Königsberg zu bewerkstelligen, weil „die Prediger aus den Aemtern Tilsit, Ragnit und Insterburg in der Nähe alle kooperieren und sich der Arbeit, welche nicht eines Menschen sei, so viel mehr annehmen könnten".

Ob die beiden königsberger Druckereien von der Regierung selbst angegangen oder von sonstwo her über diese neue, gemeinsame Gefahr unterrichtet worden sind, genug, ihre Vorstände wandten sich — Johann Reußner sofort, Paschen Mense etwas verspätet — mit ihren Eingaben an die zunächst vorgesetzte Behörde, den akademischen Senat, den sie auf das Dringendste beschworen für die Wahrung ihrer rechtmäßigen Privilegien und die Erhaltung ihrer gewährleisteten Arbeit und Nahrung einzutreten, jede Verkürzung derselben von ihnen und den Ihrigen und Erben abzuwehren. Auf der Stelle, am 27. August, legten Rektor und Senat, die sachlichen Beweggründe der Bittsteller ganz und gar zu ihren eigenen machend, die Angelegenheit der Regierung vor; doch unterlassen sie nicht noch auf zwei weitere Punkte als nicht unbedenklich aufmerksam zu machen, zuerst darauf, daß die neue littauische Buchdruckerei „ohne Zweifel auf vorgewandten Mangel des Unterhalts

bald oder mit der Zeit, öffentlich oder heimlich auch andern Druck sich unterstehen möchte", zum Schlusse aber, auch der eigenen Rechte der Universität gedenkend, darauf, daß bei der Entfernung des Druckortes die zuständige Zensur unmöglich mit voller Verantwortung gehandhabt werden könnte: sie malen dabei zugleich aus, welcher böse Schaden dadurch, wie es ja auch einst bei dem Druck polnischer Schriften geschehen sei [52]), der Kirche Gottes erwachsen müsse. Die kurfürstliche Entscheidung ließ nicht allzu lange auf sich warten. Am 1. November kamen die Eingaben an den Statthalter (Fürsten Radziwill) und die Räthe zurück mit dem Befehl den Buchdrucker Reußner bei seinem Privileg zu schützen, ihm aber dabei ausdrücklich „die Kondition anzudeuten": wenn er die littauischen Bücher und Sachen nicht gebürlich drucken und darüber rechtmäßige Beschwerde eingebracht würde, daß alsdann ungeachtet seines Privilegs ein tüchtiger littauischer Buchdrucker bestellt werden solle. Damit war die Sache ein für allemal abgethan, und es ist nie wieder ein solcher Versuch gemacht werden.

Aber der privilegierte kurfürstliche und Universitätsbuchdrucker kam darum doch nicht zur Ruhe und zum ungekränkten Genuß seiner erworbenen und anerkannten Rechte. Wer etwa meinen sollte, daß jene Zeit der Privilegien und Monopole sich gewerblichen Friedens, friedlicher Konkurrenz zu erfreuen gehabt hätte, müßte wol schon nach dem Vorigen seines Irrthums überführt worden sein. Im Gegentheil: je mehr Schutzwälle um derartige Vorrechte aufgerichtet wurden, um so eifriger suchten die Minderberechtigten oder Ausgeschlossenen nach den Stellen, wo obrigkeitliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen einen erfolgreichen Einbruch zu gestatten schienen. Vollends war ein Mann wie Paschen Mense nicht die Persönlichkeit, von welcher ein ruhiges Bescheiden zu erwarten stand, wie umgekehrt — das lag ja auch schon in den Verhältnissen — auch Reußner weit davon entfernt war die ihm gesteckten Gränzen ängstlich einzuhalten, die ihm gestellten Bedingungen gewissenhaft zu erfüllen.

Zwar muß einen Augenblick stark davon die Rede gewesen sein, daß Mense geneigt wäre den ganzen Kampf aufzugeben und Druckerei und Druckgeräthe loszuschlagen, denn sein Gegner ließ sich das ihm früher gewährte Recht, daß dieselben an niemand sonst als an ihn verkauft werden durften, nochmals bestätigen.

Aber sei es daß jener wieder andern Sinnes wurde, oder daß man über den Preis nicht einig werden konnte, vielleicht weil Reußner den gewaltigen Vortheil, den ihm seine Stellung als alleiniger Käufer gewährte, über Gebür und Billigkeit auszunutzen versuchte: Mense druckte ruhig weiter, hielt sich dabei aber auch jetzt nicht innerhalb der ihm zustehenden Gränzen, sondern griff auch auf andere, ihm verschlossene Gebiete über, so besonders wieder auf das einträgliche Gebiet der Schulbücher. Mehrmals hatte sich Reußner um Schutz an die Obrigkeit gewandt und ihn wegen des Privilegbruches durch fürstliche Schloßschützen vor das oberburggräfliche Amt führen lassen. Endlich aber wußte Mense es durchzusetzen (August 1663), daß um „wegen der scholastica und anderer monopolischen Mißbräuche der Privilegien und Kontrakte“ Untersuchung anzustellen Kommissarien angeordnet wurden, denen gegenüber er sofort den Spieß umdrehte und als Ankläger auftrat, und zwar hauptsächlich daraufhin, daß Reußner seinen Kontrakt mit der Universität vielfach verletzt hätte. So hätte er von orientalischen Lettern nur hebräische, nicht auch syrische und arabische angeschafft, die Intimationen sich zum Theil bezahlen lassen, auch die Taxe nicht eingehalten; von den Schulbüchern aber hätte er nie einen ausreichenden Vorrath geschafft und gefertigt, sondern während der ganzen Zeit seiner königsberger Thätigkeit kaum den dritten Theil des Bedarfs, und selbst diese hätte er „zu seinem Eigenthum und des Landes Schaden“ viel theurer verkauft, als sie selbst von auswärts bezogen kosteten. Auf sein Gesuch erklärte auch der akademische Senat alle diese Beschwerdepunkte für durchaus begründet. Darauf (4. Februar 1664) lieh Reußner, der bessern Nachdrucks wegen nicht unterließ sich voll als „kurf. Durchl. und dero Universität bestallter Buchdrucker“ zu unterzeichnen, seiner getäuschten Hoffnung nun endlich, nach dem Ausgange des Prozesses und infolge des fürstlichen Dekretes, in Frieden und Ruhe zu bleiben Worte starker Entrüstung. Was seine Gegner in so vielen Jahren nicht per directum hätten zu Wege bringen können, suchten sie nun durch die Beschuldigung, als hätte er selbst Privileg und Dekret gemißbraucht und durch die „ad male narrata ausgewirkte“ Kommission zu erreichen: wenn sie auch „sein erstandenes Recht nicht ganz und gar über einen Haufen werfen“ könnten, so wollten sie ihm doch wenigstens „neue

Unruhe über den Hals werfen". Da nun doch einmal alle Entscheidungen zu Recht beständen und auch das kurfürstliche Interesse selbst verletzt würde, wenn auf diese Weise „jeder, wenn er durch alle Instanzen das Recht verloren, etwas erdichten und dem victori neue Händel zu machen um Kommissionen sich bemühen könnte", so bittet er zum Schluß ihn „armen, abgelebten, durch den langwierigen Prozeß von allen Mitteln gebrachten Mann in seinem Wittwenstande" bei seinen Rechten zu schützen und die Kommission zu kassieren.

Wie diese Sache weiter verlaufen ist, verkünden uns die Akten nicht mehr, nur scheinen Reußners Gegner, nach dem Weitern zu urteilen, nicht zum Ziele gekommen zu sein. Durch die akademische Leichenintimation aber erfahren wir, daß Reußner während dieses letzten Handels, im Jahre 1663, seine Ehefrau durch den Tod verloren hat, und daß er sich, altersschwach und mit Rücksicht auf das ewige Heil, frommen Meditationen hingegeben habe. Und dieses wird denn auch Grund und Veranlassung dazu gewesen sein, daß er eben schon in dieser Zeit die Nachfolge seines einzigen Sohnes Friedrich in der Leitung des Geschäftes wenigstens sicherzustellen unternahm.

Auf seine Bitten wurde ihm am 24. Oktober 1663 von der Landesherrschaft gestattet, daß sein noch junger Sohn Friedrich[53]), der bei David Friedrich Rhetius in Danzig die Buchdruckerkunst erlernt hatte, ihm nach seinem Absterben in der Druckerei folgen dürfe, nur solle derselbe sich inzwischen noch weiter in seiner Kunst vervollkommnen. Nicht mehr zwei volle Jahre, und auch diese, wie wir hören werden, nicht ohne alle Anfechtung, hat dann der alte Reußner noch das Geschäft selbst geführt. Nachdem er sich „wegen Unvermögens und hohen Alters" an den maßgebenden Stellen gesonnen erklärt hatte dem Sohne die Druckerei abzutreten, ergingen zunächst am 19. Juli 1665 von Cöln a. d. Spree aus zwei kurfürstliche Verfügungen in der Sache, die eine an die preußische Regierung, welcher dadurch die Gewährung der erbetenen Uebertragung angezeigt wird, die andere an den akademischen Senat mit der Aufforderung Friedrich Reußner „nicht allein gegebenermaßen bei der Universität zu installieren, sondern ihn auch desjenigen, was sein Vater gehabt, genießen zu lassen" und ihn als kurfürstlichen und der Universität Buchdrucker zu erkennen; zwei

Monate darauf, am 10. September, bestellt auch die preußische Regierung den jungen Reußner als Hofbuchdrucker und giebt an demselben Tage Mittheilung davon an den Senat.

Johann Reußner starb, nachdem ihn ein hitziges Fieber befallen hatte, am 30. April 1666.

3. Friedrich Reußner; F. Reußners Wittwe u. Erben; Jakob Reich; Matthäus Gilberti; Johann Siegmund Lange.

Wie sich bei Friedrich Reußner die Uebernahme des väterlichen Geschäftes und die damit verbundenen obrigkeitlichen Bestallungen viel glatter vollzogen hatten, weil einfach die einst für den Vater gegebenen Urkunden in die seinigen wörtlich hinübergenommen waren, so lautete auch der Vertrag, welchen er bereits am 12. Oktober 1665 mit der akademischen Behörde abschloß, fast genau so wie der seines Vaters. In diesem Kontrakt[54]) übernimmt er in Betreff der Erhaltung und Vervollständigung der Druckerei sowie wegen der Schulbücher, die auch er, wozu ihm „der Sachen Beschaffenheit nach Raum und Zeit gegeben" wird, in ausreichendem Vorrath herstellen und „in möglicher Billigkeit" abgeben will, und wegen der kleinen akademischen Schriften im Wesentlichen die Verpflichtungen seines Vaters. Wie die öffentlichen Programme, so soll er auch die gewöhnlichen Disputationen der Professoren und die beim Tode eines Professors oder seiner Angehörigen üblichen, meist in Plakatform gedruckten Intimationen und Gedichte gegen Lieferung des Papiers umsonst herstellen; für die Disputationen hatte er für gewöhnlich jedem Professor halbjährlich zwei Druckbogen zur Verfügung zu stellen, „sollten aber" — so heißt es, offenbar infolge der durch die Schwedenkriege veranlaßten starken Entvölkerung der Universität — „die Herren professores aus Mangel an Respondenten, der jetzt leider mehr als zu viel sich spüren läßt, nicht zu bestimmter Zeit solche disputationes in den Druck liefern können, so will er doch solche an anderen Disputationen, so zu anderer Zeit von selbst möchten gehalten werden, ersetzen". Die Taxe für den Druck größerer Werke der Universitätslehrer stimmt beim griechischen und hebräischen Druck sowie für den Notendruck mit der seinem Vater auferlegten überein, woraus geschlossen werden darf, daß dieses auch für den

deutschen und den lateinischen Druck der Fall gewesen sein wird, wenngleich der Druckerlohn in dem ältern Kontrakt nach dem Satz, hier nach dem Format berechnet ist.

Bei der Bestimmung über die Schulbücher heißt es in dem Kontrakt, daß dieselbe erst voll in Kraft treten soll, „sobald nur der zwischen seinem Vater und dem Gewerk der Buchbinder entstandene Streit, welcher jetzt in commissione schwebt, gestillt“ sein wird. Ein Wenig zurückgreifend, wollen wir nunmehr diesen Zwist, soweit die Akten es gestatten, in seinem ganzen Verlaufe betrachten.

Es waren dieses Mal die Buchbinder gewesen, und vielleicht im Hintergrunde wieder Mense, die sich durch das Reußner'sche Schulbüchermonopol und den gewiß unleugbaren, in der Hauptsache sogar eingestandenen Mißbrauch desselben veranlaßt gesehen hatten klagbar vorzugehen, wogegen dann Johann Reußner als Widerkläger aufgetreten war. Es waren die alten Geschichten, die schon im vorigen Jahrhundert den bösen Zwiespalt zwischen dem Drucker- und dem Buchbindergewerk hervorgerufen hatten, die unausbleiblichen Folgen jedes Monopols, jeder zu scharfen gewerblichen Arbeitstheilung: Reußner sollte zu schlecht drucken, keinen ausreichenden Vorrath beschaffen und die Preise übersetzen, wodurch natürlich der andere Theil, dem der Bezug auswärts gedruckter Bücher der Art verboten war, in Verlegenheit und Schaden kommen mußte. Gegen diesen letzten Punkt, den Bezug auswärts gedruckter Schulbücher, hatte der Drucker seine Gegenklage gerichtet und dadurch noch 1664 eine an den pillauer Pfundzollverwalter und die Steueraufseher (substituti fisci) gerichtete Verfügung erwirkt die gegen sein Privileg „zu Wasser und zu Lande ankommenden oder auch bereits zur Stelle vorhandenen feil ausgelegten Bücher anzuhalten und zu konfiszieren, die Kontravenienten auch mit weiterm Ernst und Abstrafung anzusehen“. Dann hatte man zu dem gewöhnlichen Mittel einer Kommission gegriffen. Während sich so die Sache wie üblich hinzog, fanden es inzwischen die Buchbinder als für ihre Sache günstig sich auch ihrerseits einmal an den Kurfürsten selbst zu wenden und ihn zu bitten, daß mit der Introduktion des jungen Reußner, die eben, wie wir uns erinnern, im Gange war, so lange gewartet werden möge, bis auf den Bericht jener eine kurfürstliche Entscheidung getroffen sei, zu deren Beachtung derselbe dann angehalten werden könne. Sie erreichten

dadurch wenigstens den Befehl an die preußische Regierung (Cöln a. d. Spree 16. August 1665) die Sache so zu ordnen, daß das Gewerk weiter zu klagen keine Ursache mehr hätte. Der Gemüthszustand des alten Reußner und sein Verlangen nach Ruhe, nach der baldigen Abgabe des Geschäftes verhinderten dann wol die weitere Zuspitzung des Streites: schon am 2. September wollte die Regierung erfahren haben, daß die Parteien zu einem gütlichen Vergleich geneigt seien, und forderte den Rektor auf sie vor sich zu bescheiden und den Vergleich zu fördern.

In diesem Stande eben, als die Streitsache in der Kommission schwebte, übernahm Reußner der Sohn das väterliche Geschäft, und es scheint, als ob auch er um des friedlichen Anfangs willen sich entgegenkommend gezeigt hat, wenigstens wird bei späteren Verhandlungen berichtet, daß er damals dem Gewerk für den durch den Privilegienmißbrauch zugefügten Schaden 50 Florin zugesagt und auch ausgezahlt hätte. Bald darnach aber verquickte sich der Handel zu einem guten Theile mit dem lediglich den Buchhandel betreffenden Streite, welchen die Vertreter dieses Gewerbes mit den Buchbindern zu führen hatten, und kommt daher nach dieser Richtung hin in seinem weitern Verlaufe besser erst an späterer Stelle zur Darstellung.

Abgesehen von diesen buchhändlerischen Mißhelligkeiten verlief die nicht eben lange Geschäftsführung des zweiten Reußner ohne sonderliche Störungen von außen her.

Zunächst machte es sich sehr unangenehm, geradezu höchst nachtheilig fühlbar, daß die eine amtliche Thätigkeit, welche die Presse des Vaters etwa während der ersten funfzehn Jahre ihres Bestehens reichlich und lohnend beschäftigt hatte, infolge des bereits kurz vorher erwähnten, zeitweilig sehr mangelhaften Besuches der Universität gar arg dahingeschwunden war: nämlich der Druck von Disputationen und akademischen Festschriften verschiedener Art. Einen mittelbaren Beweis dafür liefert eine, sei es auf Friedrich Reußners eigenes Gesuch oder auf Fürsprache der Universität erfolgte Eingabe der preußischen Regierung an den Kurfürsten vom 14. März 1670:

„Dieweil uns nicht unbekannt Ew. kurf. Durchl. hohes Begnügen an dem, daß in dero Landen die freien Künste zu der Ehre des Allerhöchsten und zum Nutzen des allgemeinen menschlichen Wesens zu mehrerer Efflorescenz gebracht werden mögen, bei hiesiger dero

Universität aber in den schweren Zeiten und bei überhand nehmendem Unvermögen des Landes die öffentlichen exercitia, actus oratorii und disputatorii sehr zurückbleiben, indem studiosi wegen Dürftigkeit sich der Druckkosten scheuen und solcher Exercitien gar enthalten", so bittet sie dem akademischen und Hofbuchdrucker zu dem Wenigen, was er vom Hofe ordinarie bezieht, noch jährlich 20 Scheffel Korn und 20 Sch. Malz zulegen zu wollen, damit er den Studiosen wöchentlich einen Bogen umsonst drucke.

Ein ander Mal wieder, etwa im Anfange des Jahres 1671, nachdem von irgendeiner akademischen Seite her beim Kurfürsten selbst eine Beschwerde darüber eingelaufen war, daß Reußner nicht genug Lettern besäße, auch sich den Bogen mitunter mit 4 Thalern bezahlen ließe, während man denselben sonst wol für einen Thaler bekäme[55]), erging von Potsdam aus (24. März) an die Regierung die Weisung solche Unbilligkeit nicht zu gestatten, vielmehr Reußner anzuzeigen, daß er den beiden Uebelständen vorzubeugen habe, wenn nicht Anderen gleichmäßige Privilegien wie ihm ertheilt werden sollten. Als dann aber der Beklagte die akademische Behörde selbst um ein Zeugniß in der Sache anging, bezeugte ihm der Rektor (29. April) im Namen des Senates, daß dieser „von keiner geführten Klage wisse, auch niemandem sich darüber zu beschweren in mandatis mitgegeben" hätte.

Um diese Zeit — unmittelbare Akten fehlen zwar, doch nach dem Folgenden offenbar nicht 1670[56]), sondern erst 1671 — hat endlich Paschen Mense seine selbstständige Druckerthätigkeit aufgegeben und seine, die erheiratete Segebade'sche Druckerei verkauft, offenbar weil ihm seine Schulden schließlich doch über den Kopf gewachsen waren. Wie er sich schon früher um einen Indult nachzusuchen genöthigt gesehen und einen solchen auch bewilligt erhalten hatte, so war er jetzt, eben weil seine Verhältnisse sich um nichts gebessert hatten, um eine Verlängerung desselben eingekommen und hatte dabei die Gunst des Kurfürsten wenigstens doch so weit zu erwirken gewußt, daß dieser (Potsdam 16. März 1671) die preußische Regierung zu veranlassen anwies, daß Menses Gläubiger etwas Geduld faßten, damit jener aufathmen und Mittel zu ihrer Befriedigung gewinnen könnte; einen weitern Zahlungsaufschub wolle er zwar nicht gewähren, andererseits aber möge er auch nicht gern sehen, daß der Bittsteller durch zu harte Zudringungen seiner Gläubiger gar zu Grunde gerichtet werde. Darauf suchte Mense einen

Käufer der Druckerei und fand ihn bald in dem Mag. Jakob Reich, dem Professor der Beredtsamkeit an der Universität, einem Manne also, der von dem Gewerbe selbst nichts verstand, weßhalb Mense vorläufig selbst als Faktor die technische Leitung übernahm.

Sofort wandte sich Reußner gegen Reich und reichte wiederholt schriftliche Klagen gegen ihn ein, weil durch die neue Eröffnung der Druckerei seine eigenen Privilegien verletzt würden, auch erfolgten verschiedene kurfürstliche, d. h. hier Regierungsverfügungen[57]), die, theils an den Senat, theils an Reich selbst gerichtet, gegen ein solches Vorhaben, das in keiner Weise zu dulden sei, ernsten Widerspruch erhoben, aber, wie es zumal Mense gegenüber stets der Fall gewesen war, so auch jetzt ohne irgendwelchen Erfolg. Dann suchte Reußner sein Vorkaufsrecht hervor und strengte daraufhin beim akademischen Senat als der zuständigen Behörde gegen Mense einen Prozeß an, indem er den Verkauf und damit den durch Reich vollzogenen Kauf für ungültig zu erklären beantragte, erreichte jedoch auch hiermit zunächst nichts, da die Gegner sich vor der Entscheidung der Sache in der Handhabung des Gewerbes nicht stören ließen; gingen sie doch so weit wieder unmittelbar in die Privilegien und vertragsmäßigen Rechte des Gegners einzugreifen und auch Universitätsschriften in Druck zu nehmen. Da auch die unter Berufung auf den schwebenden Prozeß beim Rektor eingereichten Beschwerden nichts halfen, der Pedell, der famulus publicus, in des Professors Offizin wol gar bedrohliche Worte zu hören bekam, so ertheilte schließlich die Regierung auf Reußners Bitten dem Senat den Auftrag Reich das weitere Drucken bei hoher fiskalischen Strafe zu untersagen. Am Weihnachtsabende früh (1671) erschien auf eine Ladung zuerst Mag. Reich vor dem Rektor und erhielt die strenge Weisung bei Konfiskation und 100 Fl. Geldstrafe ohne Rektors Unterschrift nichts weiter zu drucken und, was schon gedruckt sei, nicht auszugeben, die Universitätsdiener aber, wenn sie bei ihm etwas zu thun hätten, „bescheidentlich zu traktieren", „welches er angenommen und davon gegangen". Bald darauf erschien Josua Segebade[57a]) und mußte denselben „Schluß und Befehl" des Senats anhören, worauf er „sich bedankt und Allem schuldig nachzukommen versprochen" hat.

Ob und wie weit diese Anordnungen wenigstens für eine Weile wirklich Nachachtung gefunden haben, läßt sich nicht ent-

scheiden. Nach einiger Zeit gewinnt man aber aus der spärlichen Ueberlieferung fast den Anschein, als ob der Besitzer der Druckerei gegen seinen Faktor etwas in den Hintergrund getreten sein müßte — vielleicht um so der Offizin freiern Spielraum zur Verletzung der akademischen Zensurrechte zu schaffen: wie Mense bei einem im Jahre 1673 erschienenen Buche selbst als der Drucker, bei einem Buche des folgenden Jahres sogar als Verleger bezeichnet ist[58]), so richten sich zu derselben Zeit neue Klagen der Regierung darüber, daß dort „die Zeit her zuwider den akademischen Statuten ohne Approbation des Rektors allerhand unzuläßige Materien“ gedruckt würden, theils allein, theils in erster Linie gegen Paschen Mense.

Mit dem letztgenannten Jahre 1674 aber hat endlich Mense seine Thätigkeit in den Buchgewerben vollständig abgeschlossen. Gegen Ende des vorhergegangenen Jahres bereits war er von einer schweren Krankheit ergriffen gewesen, die ihn über zwölf Wochen an das Bett gefesselt hatte und geradezu arbeitsunfähig gemacht zu haben scheint, so daß er nicht länger seinem Prinzipal Reich zur Last fallen mochte. Unter Angabe dieses neuen Unglücks und unter Berufung darauf, daß er seine Druckerei über dreißig Jahre betrieben hätte, und zwar eine Zeit lang in gutem Wolstande, bis „Gott allerhand Zufälle, als Feuer, Wasser, Menschen, Pest und Anderes über ihn hätte kommen lassen“, bittet er die Regierung um Aufnahme in das löbenichtsche Hospital. Am letzten Februar richtete daraufhin die Regierung an den akademischen Senat die Anfrage, ob er als die zunächst vorgesetzte Behörde des Druckers etwas Erhebliches gegen die Bewilligung des Gesuches zu erinnern hätte, verband aber damit zugleich die sehr ernst gehaltene und mit der Androhung von „Thurm- und anderer Leibesstrafe“ schließende Klage über seine erwähnte statutenwidrige Handhabung der Druckerei. Jene Hauptfrage wurde mit dem Vorschlage beantwortet die Erfüllung der Bitte bis zur Beendigung des von Reußner angestrengten Prozesses hinauszuschieben, einmal weil Mense garnicht das Recht gehabt hätte seine Offizin ohne Weiteres an Reich zu veräußern, und dann weil er als Inhaber einer Hospitalstelle, also als anerkannter Armer, sich leicht den Folgen des Spruches entziehen könnte. Von dem weitern Verlauf dieser Sache erfahren wir zwar wiederum nichts, da aber von Mense sonst nichts Erhebliches weiter verlautet, so wäre es nicht unmöglich,

daß ihm schließlich sein bescheidener Wunsch erfüllt wurde, und daß er in den Räumen jener Versorgungsanstalt ein stilles, unbeachtetes Ende genommen hat. Dagegen spricht es auch durchaus nicht, wenn er im Jahre 1680 (25. April) quittierend bezeugt, daß er wegen 10 Thaler, welche ihm einst der inzwischen verstorbene Friedrich Reußner „zur Ergötzlichkeit“ versprochen gehabt habe, durch Wittwe und Erben desselben „richtig kontentiert“ sei und von ihnen „ein für allemal“ 100 Katechismen, 15 Donatexemplare und 3 Gesangbücher erhalten habe. Wie ein Almosen sehen jene 10 Thaler aus, welche Reußner, der sich schließlich doch in vieler Beziehung als Sieger betrachten mochte, dem gebrochenen Gegner seines Geschäftes ausgeworfen hatte, der alte Mann aber dachte wol durch den Vertrieb des kleinen Bücherpostens zu dem Gelde zu kommen.

Ganz zu unterdrücken freilich vermochte Reußner auch nach dem Rücktritte des immerdar energisch thätigen Mense die Konkurrenzdruckerei nicht, wenn er auch weiter, wie es dem Geschäfte von seinen Gegnern in späterer Zeit vorgeworfen wird, u. A. wieder unter die nur ihm zuständigen Schulbücher allerhand leicht gangbare Drucksachen aufnahm, die strenggenommen nicht dazu gehörten, wie Gesang- und Gebetbücher in allen Formaten und in allen im Lande üblichen Sprachen, die Psalmen und die Evangelien u. dgl. mehr. Man war eben am kurfürstlichen Hofe auch jetzt nicht gesonnen seine Berechtigungen sich zu einem unbeschränkten Monopol auswachsen zu lassen, hörten doch dazu die Klagen über willkürliche Ueberschreitung der Taxe nie auf. So hielt es denn Friedrich Reußner für vortheilhafter sich mit Reich auf gütlichem Wege zu einigen, wofür er auf der andern Seite um so willigeres Entgegenkommen fand, als doch einmal sein Schulbücherprivileg unantastbar feststand, während Reich wiederum sich nicht bloß Mißachtung der akademischen Zensur, wie wir schon gehört haben, hatte zu Schulden kommen lassen, sondern noch nicht einmal die Druckerberechtigung erlangt, vielleicht nicht einmal gewagt hatte sich um eine solche für seine Person zu bewerben. Am 14. Oktober 1675 schlossen Beide einen Vertrag, in welchem Reich der andern Druckerei das ausschließliche Recht überließ, wie die Schulbücher, so auch alle von Rektor und Senat oder von einer Fakultät ausgehenden Programme, Intimationen und Reden zu drucken, während

es für den gewöhnlichen Bücherdruck wieder jedermann freistehen sollte sich die Druckerei nach Belieben auszuwählen. Die preußische Regierung bestätigte dieses Abkommen, das dem bestehende Rechte durchaus entsprach, bereits unter dem 22. November[59]), und ein Jahr später gelang es Reußner sein Schulbüchervorrecht noch dadurch zu erweitern, daß ihm der Polenkönig Johann III Sobieski unter dem 12. November 1676 ein Privileg verlieh, laut welchem mehrere namhaft gemachte Schulbücher innerhalb 20 Jahre im ganzen polnischen Reich und seinen Nebenländern weder nachgedruckt, noch von auswärts eingeführt und verkauft werden durften bei Verlust der beschlagenen Bücher und der ungewöhnlich hohen Geldstrafe von 600 polnischen Gulden.

Professor Reich dagegen, der es auch weiter unterließ sich die obrigkeitliche Druckerberechtigung zu beschaffen, kam nicht zur Ruhe, indem ihm zu wiederholten Malen unter Berufung hierauf die fernere Ausübung des Gewerbes, wenn freilich auch wie immer in solchen Fällen vergebens, untersagt wurde, und man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man hinter dem Vorgehen der Regierung gegen ihn die Inhaber des andern Geschäftes als Anstifter vermuthet[60]). Dieser natürlich den Erfolg des Geschäftes sehr störende Uebelstand wird es denn auch gewesen sein, der Reich, welcher bisweilen auch wieder zu dem üblichen Mittel griff seinen Faktor als Drucker zeichnen zu lassen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit bewog das Feld ganz zu räumen. Gegen Ende des Jahres 1679, am 24. Oktober, verkaufte er seinem bisherigen Faktor[61]), dem „kunstliebenden Herrn M a t t h ä u s G i l b e r t i Kunstbuchdrucker", einem gelernten Geschäftsmanne also, von dem übrigens sonst nichts weiter bekannt ist, als daß er später gelegentlich als „Fremdling", als Ausländer bezeichnet wird, die Druckerei mit den zugehörigen Instrumenten und Geräthen und mit allen ihr infolge von Privilegien und Verträgen anhaftenden Rechten und Gerechtigkeiten. Wenn nach dem Schweigen der Akten geurteilt werden dürfte, so hat Gilberti zwar beachtenswerthe Konkurrenzstreitigkeiten mit der Reußner'schen Druckerei nicht gehabt, aber andere große Schwierigkeiten haben auch ihn bald wieder zu Falle gebracht.

Weniger ins Gewicht fiel da zunächst die Wohnungsfrage, denn da der Verkäufer ihn — wie es scheint eines Baues wegen, von dem später die Rede ist — in der bisherigen Wohnung nicht

beließ, so fand Gilberti, den offenbar wieder akademische Kreise aus Abneigung gegen die Reußner'sche Druckerei zu unterstützen für gut befanden, in den Räumen des Kollegs ein Unterkommen für seine Offizin. Zwar wurde von der andern Seite, wo man der Besorgniß, jenem könne es im Laufe der Zeit einmal auch gelingen seine Druckerei zu einer akademischen zu machen, Ausdruck gab, zuerst beim Senat und, als dieses nichts fruchtete, auch bei der Regierung und beim Kurfürsten selbst Beschwerde erhoben: in den drei Städten, die ihm ja alle offenständen, wäre Raum genug für seine Druckerei; auch wurde der Senat daraufhin zum Bericht aufgefordert. Aber es scheint, als wäre Gilberti auf der ihm eingeräumten Stelle verblieben. Ebenso konnte die praktische Druckerthätigkeit auch durch den Uebelstand nicht sonderlich gehemmt werden, daß Reich, vielleicht um für die noch ausstehende Bezahlung einen stärkern Druck auf den Käufer ausüben zu können, die Dokumente, auf welchen die mitverkauften Gerechtigkeiten beruhten, dem Käufer vorbehielt und trotz der ernstesten und durch Strafandrohungen verstärkten Mahnungen der Oberräthe und des Kurfürsten, die sein Verfahren für durchaus unberechtigt erklärten, bis zuletzt die Auslieferung verweigerte. Bei Weitem das Schlimmste aber war, daß Gilberti keine eigene Mittel besaß. Von dem 2700 Fl. poln. betragenden Kaufpreise hatten von vornherein zwei Drittel gegen die landesüblichen Zinsen von 6% stehen bleiben müssen, und zur Bezahlung der übrigen 900 Gulden hatte jener bei dem Hofgerichtsrath Bartholomäus Franck ein entsprechendes Darlehn aufgenommen. Die wenigen vorhandenen Drucksachen, welche aus der Druckerei und aus dem Verlage Gilbertis hervorgegangen sind, lassen natürlich auf die gewerbliche Thätigkeit dieses Mannes und ihren etwaigen Erfolg keinen Schluß ziehen. Aber wahrscheinlich waren es doch wol Stockungen in der Zinszahlung, die Gilberti noch einen neuen, verhängnißvollen Prozeß, und zwar eben mit seinem Gläubiger, auf den Hals brachten[62]). Die Unsicherheit muß dem Letztern doch bald sehr stark erschienen sein, denn schon 1684 ließ derselbe sich die Druckerei zusprechen und verkaufte sie, während Gilberti beide Prozesse, den gegen Reich wegen der Dokumente wie diesen letzterwähnten, auch weiter noch fortführte, sofort wieder an ihren frühern Besitzer Reich. Nunmehr behielt Reich, welchem der Große Kurfürst unter dem 13. August 1685 das Recht verlieh die Druckerei unter

seinem Namen fortzuführen, dieselbe bis zu seinem Tode, der am 24. Juni 1690 erfolgte. Sein Nachfolger muß ein gewisser Johann Siegmund Lange geworden sein, von welchem garnichts bekannt ist[63]), dem aber Reich alle Originalprivilegien seit Daubmanns Zeiten her ausgeliefert haben muß. Schon im Sommer 1697 sandte Langes Wittwe alle diese Urkunden an den Kurfürsten Friedrich III. ein und erbat eine Bestätigung derselben für ihre eigene Person, die auch am 29. Juli (1697) erfolgte. Schon nach gerade vier Jahren, am 26. Juli 1701, also bereits nach der Königskrönung, erhielt, da auch die Wittwe Lange eben verstorben war, der Professor der Dichtkunst Mag. Hieronymus Georgi als ihr Nachfolger sein Druckerprivileg.

Die oben erzählte friedliche Einigung mit seinem Konkurrenten Reich, dem Besitzer der alten Druckerei, hat Friedrich Reußner nicht lange überlebt. Obwol er noch in verhältnißmäßig jungen Jahren stand, wurde er doch schwer von Podagra und Stein gequält und erlag diesen Uebeln nach einmonatlichem Krankenlager bereits vor Vollendung des 36. Lebensjahres, gegen die Mitte des April[64]) 1678. Da die Ehe mit der Tochter eines angesehenen königsberger Kaufmanns (Katharina Kraus) nur erst dreizehn Jahre gewährt hatte, die hinterbliebenen Kinder, zwei Zwillingssöhne und zwei Töchter, also noch unerzogen waren, so mag wol schon während der Krankheit für die weitere Ordnung der Geschäftsverhältnisse Vorsorge getroffen worden sein. Nur wenige Tage nach der Bestattung des Vaters, am 18. April, wurde auf Bitten der Wittwe ihr selbst und den Kindern von der Regierung ein „Kurator und Tutor“ gesetzt, doch nicht ein sachverständiger Geschäftsmann, sondern ein kurfürstlicher Beamter, der Jagdrath Dr. iur. Friedrich Peter Naumann. Schon nach zehn Tagen hat dieselbe heimische hohe Stelle unter Berufung auf die betreffende Bestimmung in dem „Primordialprivileg“ Johann Reußners vom Oktober 1640 die Wittwe und die Erben Friedrichs in Besitz und Rechten „konserviert, der Gestalt daß sie die Druckerei durch erfahrene und genugsam tüchtige Subjekte, bis von den Erben einer dazu kapabel sein wird, also daß seine kurf. Durchl. damit in Gnaden zufrieden sein, die Akademie auch darob ein Vergnügen haben können, bestellen und fortsetzen, sonst aber, bei einiger Ermangelung, sie dessen, was in mehr erwähntem Privileg vorbehalten, zu er-

warten haben sollen". Also: lassen die Erben und Inhaber irgendeinen genügend erscheinenden Mangel in der Handhabung der Hof- und Universitätsdruckerei zu Tage treten, so kann sie ihnen genommen und einem Andern übertragen werden. Am 8. Mai endlich erfolgte bereits von der märkischen Residenz aus die durch dieselben Vorbehalte beschränkte kurfürstliche Erlaubniß für Wittwe und Erben die ererbte Druckerei weiterzuführen und der Befehl an Regierung und Universität jene dabei zu schützen und zu „handhaben". Wie es mit den Sporteln für derartige Urkunden, die doch wol auch damals schon erhoben worden sind, gehalten worden ist, so auch in welcher Höhe und nach welchen Grundsätzen sie etwa bemessen wurden, darüber geht aus den vorhandenen Akten wenigstens nichts hervor. Erst als der Wittwe Reußner ihr Druckerprivileg am 22. Juni 1690 erneuert wurde, mit dem Zusatz, daß sie nun auch darauf zu sehen habe, „daß die Druckerei allemal in gutem Stande erhalten, die dabei vorfallende Arbeit schleunig und sauber verrichtet, auch die dazu benöthigten Typen und Papier angeschafft und parat gehalten" werden, ersehen wir aus der noch vorhandenen Quittung (dat. Cöln a. d. Spree 19. August 1690), daß dafür „die verordneten iura mit 5 Rthlr. entrichtet" sind.

Aus dem Schweigen der erhaltenen Akten allein, der Universitätsakten wie anderer, darauf schließen zu wollen, daß die Reußner'sche Druckerei während der letzten beiden Jahrzehende der herzoglichen Zeit mit besonderen Schwierigkeiten, mit gefahrvoller Konkurrenz nicht zu kämpfen gehabt hätte, würde natürlich sehr mißlich sein; wenn wir aber gesehen haben, wie schwach und unsicher es in dieser Zeit mit der andern Offizin gestanden hat, so würde eine solche Erscheinung schon hiernach nicht gerade Wunder nehmen können, und der folgende Vorgang muß vollends in dieser Auffassung bestärken. Seit dem Anfange des Jahrhunderts war, wie auch die Verhandlungen auf den Landtagen zeigen, eine Revision des preußischen Landrechts und der Druck desselben ins Auge gefaßt worden, auch eine Kommission von Sachverständigen, theoretischen und praktischen Juristen, dazu eingesetzt, deren Arbeit endlich im Jahre 1620 im Druck erschienen war. Da aber die durch den Großen Kurfürsten erstrebte und erreichte Aenderung der Suveränetätsverhältnisse des Herzogthums auch eine Umarbeitung des großen Rechtsbuches nöthig machte, so hatte die preußische

Regierung, wovon schon andeutungsweise die Rede war, bereits am 27. März 1656 mit dem „Hofbuchdrucker" Mense über den Neudruck des abermals revidierten Landrechts einen Vertrag abgeschlossen, der Mense gegen jeden Nachdruck in Preußen und den anderen kurfürstlichen Landen, in deutscher oder irgendeiner andern Sprache wahren und schützen sollte; da aber der Druck in vollen 24 Jahren offenbar noch nicht zur Ausführung gekommen war, so wurde jenes Verlagsprivileg unter dem 30. September 1680 auf den damaligen Inhaber der Druckerei, den Professor Reich, übertragen. Doch auch nunmehr kam das große Werk nicht zu Stande, weil es Reich „allein das Werk zu bestreiten und die nöthigen Mittel dazu herzugeben [zuletzt seines Baues wegen] hat zu schwer fallen wollen", so daß endlich der kurfürstliche Rath und Obersekretär Daniel Kalau durch einen Vergleich mit der Regierung den Verlag übernahm, indem er alle Kosten und den nöthigen Vorschuß zum Papier und zum Druck herzugeben versprach. Er nun trat — sicher eher laut Abmachung als stillschweigend — von der Verbindung mit der Gilberti-Reich'schen Druckerei zurück nnd einigte sich am 6. Juni 1685 mit der Wittwe Reußner über den Druck des Landrechts durch einen Vertrag, der, weil er wieder einmal einen erwünschten Einblick in Brauch und Verhältnisse des Buchdrucks damaliger Zeit gewährt, in seinen wesentlichen Theilen hier wiedergegeben zu werden verdient[66]).

Die Hofbuchdruckerin, die den Vertrag „in gebürender Assistenz" (d. h. unter Beistand des denselben mit unterfertigenden Kurators) abschließt, verpflichtet sich

„das Landrecht aufs Fleißigste und Geschwindeste als immer möglich mit sauberen und zierlichen Typen, wie sie den Abdruck und die Probe davon gegeben, durch ihre dazu bestellten Leute zu drucken und wöchentlich aufs Wenigste drei Bogen, als wozu sie sich anheischig gemacht, fertig zu liefern, auch jeden Bogen auf 2000 Exemplare abdrucken zu lassen; Herr Obersekretär aber soll für jeden Bogen auf 2000 Exemplare 3 Reichsthaler Drucklohn zu bezahlen, und zwar, sobald ein Bogen abgedruckt ihm in sein Haus geliefert wird, die behandelten 3 Thaler bar zu erlegen, auch so er über die erwähnten 2000 Exemplare einige nachzuschießen dienlich finden möchte (sie dennoch über 200 nicht zu extendieren), auf jedes Hundert 10 Groschen poln. zuzulegen schuldig sein, womit die Frau Reußnerin zufrieden und der Gestalt den ganzen Druck des Landrechts über sich nimmt. Dagegen versichert

Herr . . Kalau keinen einzigen Bogen von dem corpore des Landrechts so in als außer Königsberg niemandem zum Druck zu überlassen. — Wie nun Herr . . . Kalau die Frau R. hiedurch versichert, wenn sie Leute anher verschreibt und den Druck stärker als auf drei Bogen wöchentlich fortsetzt, daß er alsdann auch obbesagtermaßen mit dem Druck des Landrechts allein bei ihr bleiben wolle, also verspricht auch die Frau R. auf nächstkünftigen Michaelis mehr Leute anzuschaffen . . . . Nicht weniger versichert er . . festiglich, daß es an Materialien und an der richtigen Zahlung keinmal ermangeln solle, maßen er solches Falles, wenn sie einige Leute anher gefordert und dieselben in der Arbeit durch einigen Mangel behindert werden möchten, die Kosten ihres Unterhalts und Lohnes zu tragen verspricht. Weil nun aber dieses Werk einen nicht geringen Verlag erfordert und dem Herrn . . Kalau sonderlich daran gelegen, daß wider seinen Willen keine Exemplare nachgeschossen werden, als verspricht die Frau R. . . . aufs Kräftigste darauf gute Aufsicht zu bestellen, daß kein einziges Exemplar nachgeschossen werde, welches denn auch so stricte in Acht zu nehmen, daß nicht einmal das sonst gewöhnliche Exemplar für die Gesellen nachgegeben werden solle, sondern es will Herr . . Kalau zu Verhütung aller Gelegenheit diejenigen Gesellen, so beim Landrecht arbeiten, deßfalls mit Geld kontentieren. Sollte aber doch auch nur ein einziges überschüssige Exemplar gefunden werden, so wird sich der Obersekretär, gestützt auf die kurfürstlichen Privilegien von 1656 und 1680, welche Nachdruck und [unbefugten] Verkauf dieses Landrechts bei Verlust der nachgedruckten Exemplare und bei Strafe von 500 Fl. ung. verbieten, damit schlechterdings und ausschließlich an die Druckerin halten. Ueberdieß macht sich derselbe hiedurch verbindlich der Frau R. für ihre Kinder vier Exemplare ohne Entgelt, doch gegen Erstattung des Papiers zu liefern. Entsteht zwischen den beiden Kontrahenten ein Streit über die praestanda, so wollen sie denselben gerichtlich entscheiden lassen."

So viel geht aus dieser Verzichtleistung Reichs, mag sie nun freiwillig erfolgt sein oder nicht, auf ein so bedeutendes und gewiß auch einträgliches Unternehmen unzweideutig hervor, daß damals die Leistungsfähigkeit der „alten" Druckerei nur noch äußerst gering gewesen sein muß; nicht einmal die Kraft und das Selbstvertrauen mehr scheint man gehabt zu haben um unter so günstigen Bedingungen, wie sie der Frau Reußner geboten wurden, die Arbeit zu übernehmen. Einen andern Versuch aber, freilich keinen erheblichen, sich ein neues Feld der Thätigkeit zu eröffnen machte Reich bald darauf, doch vergeblich, denn es gelang der Inhaberin des andern Geschäftes die maßgebenden Stellen davon zu überzeugen,

daß von ihm ein Einbruch in ihre eigenen Rechte geschehen wäre. Obgleich die „Transaktion" von 1675, wie wir uns erinnern, alle von der Spitze der Universität oder von einer einzelnen Fakultät ausgehenden amtlichen Festschriften jeder Art ausdrücklich Reußner und seiner Druckerei zugesprochen hatte, so glaubte doch Reich, der Professor der Eloquenz, diese mit hoher Strafandrohung geschützte Abmachung dadurch leicht umgehen zu können, wenn er, damit allerdings gegen den bisher ausschließlichen akademischen Gebrauch verstoßend, solche Schriftchen in deutscher Sprache erscheinen ließ. Als eine solche ungewöhnliche Leichenrede, die in Einrichtung und Inhalt ganz und gar mit den bisherigen Intimationen übereinstimmte, von ihrem Konkurrenten ausgegeben war, legte die Reußnerin sofort Protest bei der Regierung ein, worauf diese, indem sie sich der Auffassung der Klägerin völlig anschloß, dem Senat „gnädigst befahl" (4. Juli 1687) seinen Kollegen zur Nachachtung jener Abmachung anzuhalten, „damit'," so wird hinzugefügt, „die lateinische Sprache in ihrem vorigen Gebrauch erhalten bleibe". Fast zwei volle Jahre dauerte es, bis der Senat (27. April 1689) zu der Ueberzeugung kam, daß wirklich „unter dem Prätext eines deutschen Nachruhms mit Benennung der Genealogie, des Tages und Jahres der Geburt und des ganzen Lebens und Wandels dem Vergleich Abbruch gethan" werde, und daß „überdem auch dem Publikum daran gelegen sei, daß die lateinischen Intimationen nicht vilescieren und in Abgang kommen"; demgemäß wurde dem Verklagten aufgegeben sich künftig solcher Neuerungen bei der festgesetzten Strafe zn enthalten, dagegen dürfe die Klägerin „ihn in Ausfertigung anderer [deutscher] Reden in fröhlichen und Trauerfällen, welche akademischen Bürgern sonst gestattet würden, nicht hindern". So war denn dieser, wir glauben, erste Versuch hier in den akademischen Alleingebrauch der lateinischen Sprache Bresche zu legen, wie er aus fast leichtfertigen Gründen unternommen war, auch mit Leichtigkeit abgeschlagen.

Natürlich wird es an ähnlichen Bemühungen das Reußner'sche Privileg, welches ja eben gerade den Druck und Vertrieb der einträglichsten und verkäuflichsten Sachen sicherte, zu durchbrechen, wie früher, so auch jetzt nicht gefehlt haben, wenn wir auch nur sehr selten davon hören, daß Andere, nicht immer Fremde, auswärts gedruckte Bücher, die Reußner für den heimischen Gebrauch allein

zu drucken zustand, in der Stadt und im Lande abzusetzen sich bemüht haben. Hier nur einige Beispiele aus den Akten. Kaum waren der alte Buchbinder Lange und sein Gewerksgenosse Christian Berend, die von dem Vertrieb eines auswärtigen Nachdrucks des preußischen Gesangbuchs nicht hatten ablassen wollen, endlich im Herbst 1674 durch eine Strafe von 200 Thalern zur Ruhe gebracht, als ein holländischer Buchdrucker, Joachim Nosche aus der harlemer Straße in Amsterdam, sich am 9. August des folgenden Jahres von dem im Felde liegenden Kurfürsten ein auf sechs Jahre lautendes Privileg auf den alleinigen Druck und Verkauf eines „neuvermehrten preußischen Gesangbüchleins“ erwirkte. Sobald der Ausländer damit auch nach Königsberg kam, erhob der in seinen Rechten gekränkte Friedrich Reußner sofort Widerspruch, und es gelang ihm in der That, wenn auch erst nach zwei Jahren, es dahin zu bringen, daß der Kurfürst, im Lager vor Stettin am 14. September 1677, das Privileg des Holländers für das Herzogthum Preußen[67]) wieder aufhob, weil dieser ihm die ältere Berechtigung des Hofbuchdruckers verschwiegen hätte. Mehrere Jahre später, im Juni 1691, also während des Sommerjahrmarkts, sah sich die Regierung einmal veranlaßt den auf der grünen Brücke zu Königsberg-Kneiphof ausstehenden fremden Buchbindern die Warnung zugehen zu lassen, daß sie nicht mit dem Verkauf gewisser Schulbücher die Jahrmarktsfreiheit überschritten. —

So konnte die Reußner'sche Offizin in das neue Jahrhundert, in die neue politische Periode, in welche Preußen in den ersten Tagen desselben eintrat, mit ihren gesicherten Privilegien, sich als Siegerin fühlend, hinübergehen[68]).

II.

Der preußische Buchhandel im siebzehnten Jahrhundert.

Unmittelbar vor Beginn des neuen Jahrhunderts, im Sommer 1600, war der herzogliche Hofbuchbinder Josias Specklin, der nicht bloß gleich allen seinen Gewerksgenossen gebundene Bücher verkauft, sondern auch, zum Mindesten doch seitdem er sich in das Album der Universität hatte eintragen lassen und damit unter ihre Jurisdiktion begeben, als vollberechtigter Buchhändler gegolten hatte, gestorben, nach ihm aber hat es drei Jahrzehende hindurch, einen einzigen wenig glücklichen Versuch abgerechnet, keinen Buchhändler von Fach in Königsberg gegeben. Den Sortimentshandel haben, ganz wie in den Anfängen, zu denen das königsberger Buchgeschäft zurückgekehrt zu sein schien, Buchbinder[69]) und Buchdrucker besorgt, soweit nicht, zumal in den freien Jahrmärkten, fahrende Buchführer ihren Kram auflegten; und auch das wird, wie früher bisweilen, so auch jetzt vorgekommen sein, daß die Vorsteher der fürstlichen Bibliotheken, auch wol Professoren und, wen sonst Neigung und Geschäft mit diesen Dingen in Berührung brachten, gelegentliche Besorgungen auswärts erschienener Bücher übernahmen und ausführten. So konnte ein halbes Jahrhundert später etwa (1668), bei einem langwierigen Streite zwischen Buchbindern und Buchhändlern gar der Gedanke aufkommen und von den Letzteren vertreten werden, die Buchbinder hätten erst in neuerer Zeit, „mit ihrem Handwerk nicht zufrieden, des Buchhandels sich angemaßt“, während „von Anfang dieser Akademie der Buchhandel allein bei den Bibliothekaren gewesen, nachher aber denselben nicht ferner angestanden, sondern vor nachdenklichen [d. h. im Gedenken der Menschen liegenden] Jahren — sie meinen, wie wir hören werden, um 1630 — die Buchhändler an ihre Stelle gekommen“ wären. Die Gegner hatten es dann freilich — wir kommen weiter darauf

zurück — nicht eben schwer diese Auffassung zu widerlegen, und auch diejenigen, die sie aufgestellt hatten, mußten sie doch selbst stark einschränken und konnten schließlich nur daran festhalten, daß die fürstlichen Bibliothekare, wie für ihre Anstalten, so auch „auf Begehren der Professoren ein und anderes Buch verschrieben", auch wol, wenn „die abreisenden Buchführer ihnen etliche Bücher in Kommission ließen", diese umgesetzt hätten. Machte schon das Fehlen eines festen, ständigen Büchergeschäftes den Handel für die ausländischen Buchführer sehr ersprießlich, so daß, wie aus meist späteren gelegentlichen Andeutungen hervorgeht, besonders holländische und lübeckische Geschäftsleute den königsberger Markt besuchten, so wirkte die Zollfreiheit, deren sich die seewärts, über den pillauer Hafen einkommenden „Bücherwaren" in jener Zeit noch zu erfreuen hatten, noch weiter erleichternd und verlockend.

Auch das königsberger Verlagsgeschäft der angegebenen Zeit war kaum der Rede werth, vollends soweit es Bücher betraf, welche die Kauflust weiterer Kreise, über die Stadt und gar über die Gränzen des Landes hinaus, regemachen konnten. Die wenigen Bücher der Art, welche einzusehen möglich war, weisen keinen besondern Verleger auf, so daß bei ihnen, wo nicht etwa die Verfasser die Kosten oder einen Theil derselben bestritten haben werden, der Drucker als Verleger angenommen werden muß. Auch die Zahl derjenigen in Königsberg bis zum Jahre 1630 erschienenen Bücher, welche in den Meßkatalogen, deren statistisch beschränkte Bedeutung [70]) freilich nicht aus den Augen gelassen werden darf, Aufnahme gefunden haben, ist eine äußerst geringe: es sind nach Frankfurt gekommen nur ihrer 11, davon im Jahre 1622 allein von Segebade 6 und in drei verschiedenen Jahren je eines von Johann Schmidt (Fabricius), nur nach Leipzig 9, über deren Herkunft garnichts angegeben wird. Wenn Johann Schmidt noch 1624, obwohl er im vorangegangenen Jahre gestorben war, mit einem Buche im Meßkatalog erscheint [71]), so bleibt, da das Buch nicht vorliegt, eben nur die Voraussetzung übrig, daß der Druck noch vor dem Verkauf der Offizin begonnen ist, denn zum Verlage fehlte den Erben sicher das Geld. In allen übrigen Fällen jener Zeit aber sind wol meist Drucker-Verleger anzunehmen. Schulbücher und die andere leicht verkäufliche kleine Gattung entziehen sich natürlich in Bezug auf Umsatz und geschäflichen Erfolg völlig

unserer Kenntniß, haben aber sicher, wie auch sonst bisher, den überwiegenden Hauptttheil des Verdienstes dieser Drucker-Verleger ausgemacht.

Als einer jener fahrenden Buchhändler, welche in den ersten Zeiten des 17. Jahrhunderts Königsberg besucht haben, erscheint Daniel Hertel aus Lübeck, damals noch ein „Diener", d. i. Geschäftsführer des lübecker Buchhändlers Samuel Jauch [72]). Er hatte bei der Betreibung seines Handels in Königsberg die bekannten Rechte der Universität dadurch verletzt, daß er weder beim Rektor „sich angesagt", noch seinen Katalog vorgelegt, sich damit dem Gericht und der Aufsicht des Senats zu entziehen versucht hatte. Als ihn darauf sofort die ansäßigen Buchbinder, die sich in ihrer Eigenschaft als Buchführer beeinträchtigt fühlten, zur Anzeige gebracht hatten, fällte die akademische Behörde (20. Juli 1616) den milden Spruch, daß dem Fremden sein allerdings strafbares Vergehen wegen Gesetzesunkenntniß dieses Mal zu verzeihen, aber die Privilegien der Einheimischen wenigstens in Erinnerung zu bringen seien. Dagegen nahm sie ohne Zweifel sehr gern die gute Gelegenheit wahr den Klägern ernstlich vorzuhalten, daß sie ja selbst ohne jede Entschuldigung längst ganz ebenso verführen, indem sie, ihre Buchführereigenschaft hintansetzend, sich der Universitätsgerichtsbarkeit entzogen und, als wären sie eben nur Buchbinder, der städtischen untergeben hätten: wenn sie ferner „des Buchführens sich gebrauchen wollten", so sollten sie das wieder rückgängig machen.

Auf die Buchbinder selbst hat solche Mahnung und Drohung nicht weiter gewirkt, aber der Lübecker hat es wol für gut gehalten sich zu fügen, denn es war doch schwerlich jemand anders als Hertel, für den der Senat nach kurzer Zeit sich fürbittend an die Regierung wandte. Er gab zunächst zu wissen, daß ein Buchführer aus Lübeck, dessen Namen dabei nicht genannt wird, in Königsberg einen Buchladen aufrichten, sich den Gesetzen gemäß der akademischen Jurisdiktion unterwerfen wolle und „ihm einen locum commodum einzuthun angehalten" habe. Da auf der Universität Grund und Boden kein Raum um darauf „ein Losament aufrichten" zu können vorhanden sei, wol aber auf der Freiheit am Schlosse, „wo man nach der Junkergasse geht" (also an der Nordostecke, etwa wo heute die Schloßstraße beginnt), so bitten sie

ihnen denselben einzuräumen und durch den Oberburggrafen einweisen zu lassen: sie wollten dort auf Kosten der Universität einen oder wenn möglich auch mehrere Buchläden einrichten lassen. Die Gewährung des Gesuches erfolgte wol um so lieber, weil auch die Regierung gerade dieses Gewerbe nicht den Städten dauernd zufallen lassen mochte; die kurfürstliche, d. h. hier der Regimentsräthe Verschreibung [73]) vom 14. November 1616 auf jene Stelle „am Graben [d. i. an dem damals noch offenen Fließ] nach der Junkergasse wärts", wo die Universität nunmehr eine Bude erbaute, lautet ganz der Eingabe gemäß und hat nur noch den erweiternden Zusatz, daß für diese Stelle kein Grundzins gefordert werden würde.

Hertel dürfte mit seiner Niederlassung in Königsberg aus dem Dienstverhältnis zu Jauch ausgeschieden sein, denn als er nach drei Jahren wieder hervortritt, wird er als desselben gewesener Diener bezeichnet. Es war das ein für Jauch selbst geschäftlich nicht eben rühmlicher Vorfall. Als Hertel im Sommer 1619 „wegen begehrten verdienten Lohnes, geliehener Gelder, dann auch anderer eingefallenen Streitpunkte halben" mit seinem ehemaligen Prinzipal vor Rektor und Senat in rechtlichen Streit gekommen war, wurde auch noch zur Sprache gebracht, daß Jauch von den fürstlichen Bibliothekaren Gelder erhalten hätte, die an den rostocker Buchführer Johann Hallervord [74]) abzuführen gewesen waren; obwol nun dieser den Empfang des Geldes bestreiten ließ, machte Jauch sich vor dem Richter anheischig das Gegentheil durch Hallervords eigene Handschrift beweisen zu können, machte sich aber vor Austrag der Sache nicht bloß persönlich aus dem Staube, sondern nahm ohne Weiteres und heimlich auch noch verschiedene ihm zwar gehörige, aber vom Senat mit Arrest belegte Waren mit, die in der Universität Buchladen gelagert hatten, und dazu zwei in der kneiphöfischen Domkirche deponierte Fässer mit Büchern. Da aber der Rostocker den Bibliothekaren gegenüber auf seiner Forderung beharrte und neben dem Kapital auch Zinsen, Schäden und Unkosten in Rechnung stellte, so wandte sich schließlich der Senat (im September) um weitern Schutz bittend an die Regierung. Welchen Ablauf die Sache weiter genommen hat, erfahren wir nicht, aber offenbar in derselben Zeit — ob in irgendwelchem innern Zusammenhange damit, bleibt wieder unklar — muß auch bereits der Schluß des königsberger Geschäftes Hertels erfolgt sein.

Noch im Jahre 1619 hat der Senat, wie er später selbst berichtet [75]), seinen Buchladen an den uns schon als Buchbinder und Buchdrucker und aus den Anfängen seiner Buchhändlerthätigkeit bekannten Lorenz Segebade „auf sein Anhalten und gutes Versprechen" vermiethet, zunächst jedoch nur auf drei Jahre. Wie schlecht aber Segebade sein Versprechen gehalten hat, wie er mit allen drei Buchgewerben, sobald er sich nur in ihnen nacheinander festgesetzt hatte, in die schroffste Widersetzlichkeit gegen seine nächste Behörde, den akademischen Senat, getreten ist, wie er wol die Rechte des akademischen Bürgers genießen, aber die Pflichten eines solchen nicht auf sich nehmen wollte, ist bis in das Jahr 1623 hinein auch für sein buchhändlerisches Geschäft bereits oben zur Darstellung gebracht.

Wenn es kein bloßer Zufall ist, daß nach 1623 die Akten, auch die Universitätsakten, lange Jahre hindurch über alle etwa zwischen Segebade und der Universität streitigen Dinge schweigen, so darf daraus doch wol gefolgert werden, daß man auf Seiten der Letztern die Sachen gehen ließ, gehen lassen mußte, wie sie eben gingen: gern hätte der Senat die Druckerei zurückgekauft, wie er ausdrücklich sagt, und gewiß ebenso gern den ungetreuen akademischen Bürger aus dem Buchladen herausgesetzt, aber die Regierung hielt wol wie später, so auch damals ihren Arm über Segebade, und der Senat mußte sich stillschweigend bescheiden. Bei alledem erfreute sich Segebade doch gelegentlich ganz gern der Erleichterungen und Vorrechte, welche ihm das akademische Bürgerrecht gewährte. Als im Sommer 1626 der Schwedenkönig Gustav Adolf um seinen Krieg gegen Polen in das westliche, polnische Preußen hinüberzutragen Hafen und Schanze von Pillau besetzte und durch Bedrohung Königsbergs die Neutralität der preußischen Regierung und des Kurfürsten-Herzogs erzwingen wollte [76]), beschlossen die Oberräthe die drei Städte Königsberg, deren jede noch ihre gesonderte alte Umwallung hatte, zusammen mit den offenen Freiheiten und Vorstädten durch eine gemeinsame Befestigung besser „vor einem Anlauf des Feindes und durchstreifender Rotten zu versichern", wozu dann, zumal die größte Eile nöthig war, die ganze Bürgerschaft beim Schanzen und Wallgraben mitwirken sollte. Erregte schon der von allen Eximierten, wie den Beamten, Hofdienern und Adlichen, aus ihrer Freiheit von allen bürgerlichen Lasten her-

geleitete Anspruch auch dieser Last überhoben zu sein den Widerspruch der übrigen Stadteinwohner und der Stadtobrigkeiten, so wollte man hier vollends nicht begreifen, daß auch die Buchführer und die Buchdrucker, die doch bürgerliche Nahrung betrieben, auch wol eigene Gründe besäßen, unter die Befreiten einbegriffen sein wollten; aber nicht bloß die Universität selbst legte sich auch für diese Angehörigen ins Mittel, sondern auch die Regierung stellte sich ganz auf ihre Seite und wollte an den Privilegien nicht rütteln lassen. Ein Menschenalter später freilich wurde man darin anderer Ansicht.

Erst in derselben Zeit etwa, da von Seiten des akademischen Senates zum ersten Male der Wunsch nach einer neuen, zweiten Druckerei verlautbart wurde, seit dem Anfange der dreißiger Jahre, erscheint neben Segebade auch noch ein neuer Vertreter des Buchhändlergewerbes in Königsberg, nun aber wieder jemand, der einzig und allein diesem Buchgewerbe, ohne jede Verbindung mit einem andern oblag, so daß es, da er das Geschäft dauernd erhielt, nicht sehr zu verwundern ist, wie er nicht bloß erst von den unmittelbaren Nachfolgern, 1668, sondern bereits in der eigenen Leichenintimation als der erste Buchhändler Königsbergs überhaupt bezeichnet wird. Doch ganz mit Recht geschah das freilich nicht, denn, sowie es nicht völlig feststeht, ob diejenigen, welche im 16. Jahrhundert außer den Buchdruckern hier den Buchhandel betrieben haben, alle wirklich nebenbei noch Buchbinder gewesen sind, so wäre doch mindestens Daniel Hertel trotz der Kurzlebigkeit seines Geschäftes immer mitzurechnen gewesen.

Peter Hendel, welcher, zu Senftenberg in Meißen am 13. April 1601 geboren, bereits im funfzehnten Lebensjahre die Universität Leipzig bezogen, aber wegen Krankheit das Studium aufgegeben und sich dem „naheliegenden“ Fach des Buchhandels zugewandt hatte, war hierin bei Andreas Cram in Braunschweig ausgebildet worden und hatte darnach, ehe er nach Königsberg kam, noch acht Jahre bei Schürer in Wittenberg [77]) gearbeitet. Daraus daß er sich am 17. Januar 1632 in die Matrikel der Albertina als Buchhändler hatte eintragen lassen [78]), hat wol später der Verfasser der akademischen Leicheneinladung [79]) für Hendel geglaubt schließen zu dürfen, er wäre überhaupt erst in diesem Jahre hergekommen, während doch Hendel bereits 1631 von Königsberg aus nicht weniger als 9 Verlagsartikel auf die frankfurter Bücher-

messe geschickt hat[80]): 1631 ist also als das Jahr seiner Geschäftseröffnung in der preußischen Hauptstadt festzuhalten. — Auch Peter Hendel, der irgendwo in der Altstadt saß, gerieth mit den Buchbindern sofort aneinander, indem diese darin fortfuhren den Begriff der Scholastikalien, wie sie es so lange hatten thun können, über Gebür auszudehnen. Da er hiermit endlich aufräumen, sie auf das Gebiet beschränken wollte, welches ihnen damals überall allein zustand, auf die gebundenen Schulbücher im engern Sinne und, wie es im Grunde auch die Buchbinderrolle von 1586 enthielt, auf die andere „kleine Gattung", so erwuchsen ihm Prozesse, von denen freilich nichts weiter zu ermitteln ist, als daß sie ihn schließlich „müde machten", weil er eben allein stand, Segebade jedenfalls nicht mit ihm gegen die Gegner, die doch auch seine eigenen Gewerksgenossen waren, gemeinsame Sache machen wollte. Er hat nach der anscheinend baldigen Beendigung des Gerichtshandels offenbar nach allen Seiten hin eine entgegenkommende Stellung eingehalten: wir hören später, daß er sich wegen seines privilegierten Buchhandels als akademischer Bürger (anders als Segebade) an die Universität, wegen des Ortes aber, da er den Buchladen hatte, an den Rath der Altstadt gehalten habe, „damit er ohne Turbationen bleibe", auch dem Buchbindergewerk „nie in die Nahrung gefallen" sei, sondern ihm viel zu verdienen gegeben habe.

Da auch der Drucker Segebade vollen Buchhandel rechtmäßig betrieb, sowol im Sortiment im akademischen Buchladen, wie wir wissen, als auch natürlich als Verleger der eigenen Druckwerke, so entsteht natürlich die Frage, wie er und Hendel sich hierin zueinander verhalten haben. Aus dem Fehlen von Akten irgendwelcher Art könnte wol geschlossen werden, daß es zu Unannehmlichkeiten, Klagen und Prozessen zwischen ihnen nicht gekommen sein mag. Zieht man weiter die Meßkataloge zu Rathe und findet dort, daß Segebade außer im Jahre 1622, also vor dem Ankauf der Druckerei, wo er die verhältnißmäßig nicht geringe Anzahl von 6 Büchern nach Frankfurt a. M. geschickt hatte, nur noch 1624 ein einziges meßfähiges Buch geliefert hat, während auf Hendels Namen in den dreißiger Jahren wenigstens doch 4 Verlagsartikel verzeichnet sind (1635 ihrer 3 und 1637 eines), so könnte das immerhin die Auffassung, die durch die gleiche Quelle auch für die Folgezeit bestätigt

erscheint, hervorrufen, daß Segebade und ebenso die anderen königsberger Drucker des 17. Jahrhunderts sich im Wesentlichen auf den Verlag solcher Bücher beschränkt haben werden, welche nur daheim für Schule, Kirche und Haus gebraucht wurden. Und auch im Sortimentshandel werden sich die Drucker mit dem Einzelverkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Pressen begnügt haben, den Vertrieb anderer Bücherwaren, zumal der fremden, den eigentlichen oder, wie sie sich wol selbst nannten, freien Buchhändlern überlassend. Damit stimmt es denn auch ganz gut überein, wenn wenig später als Beschwerdeführer über den neuen Bücherzoll in Pillau nur diese, nicht auch die Drucker auftreten.

Als Segebade im Spätsommer 1638 starb, wurde Hendels Geschäftslage nicht etwa erleichtert und gebessert, sondern vielmehr stark erschwert und verschlimmert, denn es war von da ab nicht mehr die nach gelegentlichen späteren Andeutungen auch jetzt selbst bis zu Prozessen führende Konkurrenz der Buchbinder allein, welche er nach wie vor zu bekämpfen hatte. Wieder waren es, wie bei der Druckerei, Mitglieder der Universität, welche die Begründung eines besondern Konkurrenzgeschäftes auch gegen ihren eigenen Buchhändler veranlaßt haben, und wieder holten sie sich ihren Mann aus Rostock: so erzählt wenigstens der neue Geschäftsmann selbst, jedoch ohne über die eigenen Beweggründe für die Uebernahme des königsberger Geschäftes etwas zu verrathen. „Auf Begehren mehrerer membra academica übernahm“ der oben schon gelegentlich erwähnte Johann Hallervord, der Inhaber einer ganz hervorragenden Buchhandlung in Rostock, den bisher von Segebade gehaltenen Buchladen der Universität beim Schloß, und zwar, wenn die aus dem November 1641 herrührende Angabe seines Sohnes, daß es „vor ungefähr vier Jahren“ geschehen sei, genau zu nehmen ist, noch bei Lebzeiten des bisherigen Inhabers selbst. Da seine beiden heimischen Geschäfte, Verlag wie Sortiment, bisher ausgezeichnet gingen, jenes von ihm selbst auf seine bedeutende Höhe gebracht war, so ist wol die Annahme ausgeschlossen, daß ihn gleich seinem Mitbürger Reußner die Kriegsunruhen und deren nachtheilige Folgen dazu veranlaßt hätten. Dazu blieb er für seine Person daheim zurück und führte das alte Geschäft in gleicher Weise weiter, nach Königsberg schickte er dagegen seinen ältesten Sohn Martin Hallervord und stattete ihn „nicht ohne große

Unkosten mit allerhand schönen operibus und anderen Materien, sowol dem ganzen Herzogthum als der studierenden Jugend nützlichen"[81]), reichlich aus. Häuslich hat Hallervord sich in der Altstadt Königsberg niedergelassen, wo er wenigstens in späteren Jahren ein ansehnliches Anwesen besaß. Von dem rostocker Geschäfte hat er sich anscheinend erst nach dem 1645 erfolgten Tode des Vaters vollständig abgesondert und dasselbe seinem Schwestermann Joachim Wilde überlassen. — Trotz der erschwerten Geschäftsführung jedoch, trotz der unvermeidlichen Konkurrenz, welche zwischen den beiden Geschäftsgenossen, dem bereits ansäßigen Peter Hendel und dem ihm an die Seite gestellten Martin Hallervord, entstehen mußte, scheinen die Beiden, vielleicht infolge des nach allen Anzeichen stets zum Frieden geneigten Charakters Hendels, durchweg in gutem Einvernehmen gestanden zu haben: von Streit zwischen ihnen selbst findet sich keine Spur, wir sehen sie dagegen öfter gegen geschäftliche Gefahren in Eintracht vorgehen. Wenn Hallervord einmal, schon wenige Jahre nach seiner Niederlassung, die Aeußerung thut, daß „allerhand erhebliche Ursachen ihm hinderlich" gewesen wären „auch weiter den Laden besser zu versehen", so braucht man dieselbe nicht gerade dahin zu verstehen, daß etwa nach seiner Meinung zwei Sortimenter für Königsberg zu viel wären, sie hatte wol weiter keinen Zweck als die an die Obrigkeit gerichtete Bitte, welcher sie vorangeschickt ist, nur noch besser zu stützen.

Ueber die Veranlassung zur gemeinsamen Klage wegen einer Beeinträchtigung des königsberger Buchhandels, die sie als ganz besonders schwer empfinden wollten, lassen die Eingaben, welche Hallervord und Hendel zwar nicht gemeinsam, aber doch offenbar gleichzeitig gegen das Ende des Jahres 1641[82]) der preußischen Regierung überreicht haben, das Folgende erkennen. Wie es, so führen sie etwa aus, nach den gemeinen kaiserlichen Rechten im ganzen heiligen römischen Reich, auch außer demselben bei der Krone Schweden und in vielen anderen Orten und Königreichen Brauch sei, wie es demgemäß auch in den brandenburgischen Erblanden und im Kurfürstenthum Sachsen gehalten werde, so seien früher auch in Preußen, in Pillau alle Bücherwaren als „der lieben studierenden Jugend zum Beßten privilegiert in Friedens- und Kriegszeiten" zollfrei eingelassen; im Jahre 1626 aber hätten die

Schweden, als sie unter Gustav Adolf Schanze und Zollhaus in Pillau besetzten, den Zoll, den sie bekanntlich zum eigenen Nutzen und zum Druck auf Königsberg an sich zogen und erhöhten, auch auf Bücher und Bücherwaren aller Art ausgedehnt, und nun hätten gar nach der Zurückgabe des Platzes auch die kurfürstlichen Zollverwalter und Pfundschreiber in der Pillau diese Neuerung beibehalten. Die Bittsteller geben nun zu bedenken, daß Bücher „doch nicht wie andere Waren an Kaufleute, sondern bloß an studiosos gebracht werden und bei so gefährlichen Läuften meist verborgt werden müßten", daß „fast niemand Bücher als Kirchen, Schulen, dürftige Pastoren, arme Studenten und Schüler kauften", vollends „in der jetzigen Kriegszeit seien dieselben schon schwer herzubekommen und werden nun durch den Zoll noch gesteigert". Sehr bereitwillig ging die Regierung, die den Schein meiden wollte, als verstände sie nicht, daß „durch den Buchhandel die freien Künste unterhalten und allen Ständen der menschlichen Societät damit zum Höchsten gedient" werde, auf die Bitte ihrer Buchhändler um Abschaffung des Zolles ein. Am 12. April 1642 erhielt Hallervord, am 7. Mai Hendel die betreffende Verfügung, wobei das, was in der letztern ausdrücklich angeordnet wird, natürlich auch als für den Andern gültig zu betrachten ist; es heißt hier, daß „alle . . . Beamte am Seezoll angewiesen seien ihm alle seine Waren an Büchern, gebundenen oder ungebundenen, und anderen rohen gedruckten Materien, die er über See einbringt, zollfrei zu lassen; die Kupferstücke [so doch für unser Kupferstiche] aber, Mappen, Land- und Seekarten und andere gemalte Sachen wie auch das ungedruckte Papier, so zum Schreiben oder sonst zu verbrauchen," sollen auch weiter dem Zoll unterliegen. Beim geringsten Unterschleif würde die ganze Sendung der Konfiskation verfallen. Dafür werden aber andererseits beide Buchhändler von Neuem gemahnt beim Verkauf solcher Materien „die studierenden Burschen und andere Käufer" nicht im Preise zu übersetzen.

Die zweite gemeinsame Gefahr, welche schon nach wenigen Jahren die beiden Buchhändler abermals zusammenführte und geraume Zeit zusammenhielt, zeigt eigenthümlicherweise wiederum die Universität in ihrer Unzufriedenheit, sei es mit den bestehenden Verhältnissen, sei es auch nur mit ihren „Anverwandten", sie ist wieder dabei denselben durch Schaffung neuer Konkurrenz entgegen-

zutreten. Ob die Buchhändler die Herren Professoren durch willkürliche Ueberschreitung der Taxe und Ansetzung zu hoher Preise wirklich dazu gezwungen hatten, wie die Professoren zu ihrer Rechtfertigung behaupten, oder ob etwa diese nur immer noch weitere Ermäßigungen erreichen wollten, darüber fehlt jede Andeutung, undenkbar aber wäre nach Sitte und Geschäftsweise der Zeit Beides nicht.

Nicht zwar die Universität insgesammt als Körperschaft, wol aber einige Mitglieder des Lehrkörpers waren es wieder, die sich, wie es etwas später heißt, mit Rücksicht auf das eigene und „der Studenten und Litteraten Unvermögen" veranlaßt gesehen haben wollten „dem Eigennutz, der willkürlichen Taxierung, Steigerung und Uebersetzung, dem monopolischen Treiben" der beiden privilegierten Buchhändler eine Gränze zu stecken und darum mehrfach und, wie es scheint, sogar kontraktlich einem holländischen Buchführer Namens Antonius Mijtz[83]) in den Räumen des Kollegiums selbst seine Bücherwaren auch außerhalb der Jahrmarktszeit auszulegen und feilzuhalten gestattet hatten. Als Beweis für übermäßigen Verdienst (usurae monstruosae) hatten sie es besonders Hendel übel ausgelegt, daß er am äußersten Ende des Roßgartens[84]), auf kurfürstlicher Freiheit also, einen Garten käuflich erworben hatte. Die erste Kunde von diesem Handel, dessen formeller Abschluß uns wiederum wegen mangelnder Akten entgeht, giebt eine Verfügung der preußischen Regierung an den Senat vom 1. Oktober 1644, in welcher nach kurzer Erwähnung einer Beschwerde der beiden ansäßigen Geschäftsinhaber die nicht geringe Befremdung darüber ausgesprochen wird, „daß ein extraneus, welcher unser Unterthan nicht ist, noch einige bürgerliche Beschwerde trägt, auch kein Privileg hat, . . . jenen zum Verfang hier feilhalten dürfe, es wäre denn, daß sie den fürstlichen Privilegien und Regalien zuwider dem Holländer Solches verstattet hätten"; da ihnen aber etwas, wozu nur die landesfürstliche Herrschaft ein Recht hätte, nicht gebüre, so sollen sie das sofort abschaffen und darüber berichten. Der akademische Senat muß sich daraufhin zunächst ganz auf die Seite jener Professoren gestellt haben, denn am 28. November reichen Hendel und Hallervord eine sehr eingehende und äußerst scharfe gemeinsame Auseinandersetzung der Sachlage ein um die ihnen vorgeworfene Grundlosigkeit der Klage und ihre vermeintliche Verleumdungssucht mit Entrüstung zurückzuweisen.

Ihre Privilegien, die ihnen natürlich, wenn sie auch vorläufig nicht mehr vorliegen, ertheilt sein müssen, förderten, so beginnen die Beiden, nicht sowol ihr eigenes als der Akademie Beßtes, hätten ihnen selbst aber doch ebenso wie die langen Prozesse mit den Buchbindern viel Kosten und Versäumniß verursacht. Die Schriften der Professoren verlegten sie mit großem Schaden, den eigenen Büchervorrath müßten sie theuer genug erkaufen und doch ihre Läden jenen „gleich einer Landesbibliothek aufsperren", ihnen die Bücher auf Borg geben, kostbare Werke aber, die sie auf Bestellung beschafft hätten, schließlich im Laden liegen bleiben sehen. Für dieses Alles würden sie nun der Falschheit beschuldigt, als hätten sie die Professoren beim Kurfürsten verleumdet, der Untreue, als handelten sie ihrer Eidespflicht gegen die Akademie zuwider, gar des Wuchers, als ob Lehrer und Studenten bei ihnen kein Buch kaufen könnten. Das käme aber Alles nicht vom Senate her, sondern wäre nur der Ausfluß von Privathaß und Neid Einzelner, die auch — sie machen dieselben namhaft — den letzten Kontrakt mit dem Fremden abgeschlossen hätten. Wenn die Buchhändler die studierende Jugend so sehr übersetzt hätten, warum hat denn der Senat so viele Jahre stillgeschwiegen? Immer sind holländische Buchführer hergekommen, so aus Leiden die Elzeviere[85]) und Janssonius aus Amsterdam — daß von der Thätigkeit dieser Fürsten des Buchhandels jener Zeit, oder vielmehr doch ihrer Diener, in Königsberg sonst keine Spuren aufzufinden waren, kann nur aufs Höchste bedauert werden —, und doch hat man ihnen nie vergönnt außerhalb Jahrmarkts auszustehen, einfach weil man bisher die Einheimischen nicht hat drücken wollen. Sie selbst könnten durchaus nicht billiger verkaufen. Der Transport auf der Achse, auf dem weiten Landwege, der für Bücherwaren natürlich weit weniger gefährlich als der Seeweg war, die wegen der großen Kriegsgefahren nöthig werdenden Unkosten an „Convoy-, Diskretion-Geldern und wie sie alle Namen haben mögen", dann endlich die acht polnischen Zölle, die zu bestehen wären, dieses Alles machte, daß das Pfund Bücher ihnen oft auf 15 Groschen zu stehen käme. Der Holländer dagegen, der seine Waren wie ein Quacksalber ausrufe, ziehe über die vielen (auf der Seereise) versäuften Bücher neue Titel und „verkleistere so dem Käufer die Augen". Dazu seien die Fremden auch noch von allen öffentlichen

Lasten frei. Der besondere Vorwurf gegen Hendel wird dahin richtiggestellt, daß er den Garten nicht von dem übermäßigen Gewinnst aus dem Bücherverkauf, sondern mit seinem und seiner Frau Erbgut erstanden habe, und zwar lediglich weil er wegen Skorbut, Podagra, Stein und dergl. Bewegung nöthig habe[86]). Hallervord dagegen könne seine Bücher hierselbst nur ganz unzureichend absetzen, so daß er seinen Diener „nach Schweden, Livland[87]) und anderen weit abgelegenen Orten verschicken", auch selbst auf die Jahrmärkte nach Thorn, Danzig, Elbing u. s. w. „zur Erhaltung seines Kredits und seines Brods" reisen müsse.

Es hat den Anschein, als ob man sich inzwischen doch auch schon bei der Universität bewußt geworden wäre Recht und Brauch nicht ganz eingehalten zu haben. Wenigstens liegt bei den Akten ein Zettel schon vom 13. November, auf welchem, doch wol von dieser Behörde selbst veranlaßt, Antonius Mijtz „mit diesem seinem Revers bekennt, daß er ihrer Magnificenz angelobt habe auf künftiges Jahr weder auf Martini, noch Lichtmessen öffentlich in area Collegii feilzuhaben". Durch dieses Versprechen für die Zukunft hatte man wol gehofft die Regierung und die andere Partei milder zu stimmen. Aber kaum acht Tage nach der Eingabe der beiden Privilegierten (7. Dezember) erging eine Regierungsverfügung, welche auch der Kurfürst von Berlin aus am Weihnachtstage (alten Stils) bestätigte, und in der nach fast vollständiger Wiederholung der eingegebenen Klagen der Bitte der Beschwerdeführer gemäß dem Senat aufgegeben wird zu veranlassen, daß der Fremde unverzüglich „einlege und außer Jahrmarktes seine Nahrung anderweit suche".

Doch auch dieses beiderseitige Einschreiten, der heimischen Regierung und des Landesherrn, konnte dem Gebahren der Professoren und ihres ausländischen Schützlings ebenso wenig dauernd Einhalt thun wie das erneuerte Eintreten der Erstern im Sommer des folgenden Jahres, wobei einem fremden Buchführer im Falle des Ungehorsams sogar Konfiskation seines Büchervorraths angedroht wurde: die Professoren gestatteten ihm nach wie vor während und außerhalb der Jahrmärkte seine Bücher im Kolleg aufzulegen und zu verkaufen, und wenn der Senat einmal, jene entschuldigend, anführt, der Fremde gebe um ein Drittel billiger ab, und es handele sich ja immer nur um vierzehn Tage, so scheint doch das Letztere, will man den beiden Buchhändlern nicht allen Glauben absprechen,

entschieden nicht ganz richtig. Noch einmal, zu Anfang des Jahres 1646, gehen die Beschwerden der sich geschädigt sehenden beiden „Buchführer hiesiger Akademie", als jener auch in den drei Städten seinen Handel durch Anschläge bekannt giebt, an Regierung und Kurfürst, wobei zur Kennzeichnung der Gefahren solcher Gesetzwidrigkeiten noch besonders auf „Pasquille und Lästerbücher", welche dabei leicht verbreitet würden und verbreitet werden könnten, aufmerksam gemacht wird, auf „ein Pasquill auf den König, genannt Laus ululae [Lob des Kauzes], so an Viele verkauft worden, ferner ein abscheuliches Lästerbuch wider das Predigtamt in allen Religionen, vielleicht auch noch einige andere". Auf der Rückseite dieser Eingabe steht unter dem 19. Januar 1646 und mit eigenhändiger Unterschrift des in Königsberg anwesenden Kurfürsten der Bescheid: „Seine kurf. Durchl. . . . remittieren dieses Suchen an die Herren Oberräthe mit gnädigstem Befehl die Gebür darin zu verordnen und dahin zu richten, damit sie deßfalls ferner unmolestiert bleiben mögen", und nach weiteren zehn Tagen verlangt der Fürst von der Regierung Bericht und Gutachten, was endlich in dieser Sache zu verordnen sei. Hiermit brechen wieder einmal die unmittelbar zugehörigen Akten ab, da aber die Buchhändler nicht mehr in die Lage gekommen zu sein scheinen sich über denselben Uebelstand zu beschweren, so mag die Sache wol in ihrem Sinne entschieden sein, wozu wenigstens nach dem Vorliegenden Landesherr und Regierung durchaus geneigt schienen. —

Der königsberger Verlag blieb auch in den nächsten Jahren nach Segebades Tode, wie er zuletzt gewesen war, ein äußerst schwacher. Daß der Buchdrucker Reußner in den beiden Jahren 1640 und 1647 nur je ein Buch in die frankfurter Buchgasse geschickt hat, wird nach der obigen Auseinandersetzung erklärlich erscheinen, und ebenso, wenn Mense vorläufig ganz ausfällt. Aber auch Peter Hendel hat in drei Jahren (1639—41) nur 7 Bücher in den Meßkatalogen, und erst mit dem Jahre 1642 beginnt sich sein Großgeschäft zu heben und steht mit 13 Verlagsartikeln verzeichnet, während Hallervord überhaupt erst 1643 einsetzt. Und auch dann bleibt dieser seinem Genossen gegenüber, solange derselbe noch lebte und wirkte, bedeutend im Hintertreffen: er selbst erscheint in den Katalogen bis 1647 nur mit 28 Artikeln (1643 mit 7, 1644 mit 4, 1645 mit 1 und 1646 allerdings mit 16),

der Andere dagegen steigt 1643 bis auf 25 Eintragungen, 1645 auf 18, 1646 auf 20, 1647 wiederum nur auf 4, hat deren in dem Zeitraume von fünf Jahren also nicht weniger als 67.

Ueber das Jahr 1647 reicht Hendels Geschäftsthätigkeit nicht mehr hinaus: obwol noch im beßten Mannesalter stehend, ist er nach kurzer Krankheit am 13. Februar 1648 mit Hinterlassung einer Wittwe[88]) und einiger Kinder, die das Geschäft fortsetzten, gestorben. In Königsberg selbst freilich ist weder in Akten noch sonstwo von dem Fortbestehen der Hendel'schen Firma eine unmittelbare Spur zu finden, nirgends wird sie mit Namen genannt, wol aber weisen die Meßkataloge noch für fast zwanzig Jahre einen, wenn auch nur äußerst geringen Verlag derselben auf, und zwar zuerst bis 1655 (mit im Ganzen 6 Artikeln) als Hendels Erben, dann 1661 als Hendels Wittwe und endlich 1665 als Salomon Hendel, wol ein Sohn Peters. Wenn im Jahre 1656, in dem kurfürstlichen Privileg für einen neuen Buchhändler in Königsberg von den daselbst bereits vorhandenen zwei Buchhändlern die Rede ist, so kann freilich neben Hallervord an kein anderes Geschäft gedacht sein als eben an Hendels Erben, und wenn dann umgekehrt im Jahre 1664, wo, wie eben gezeigt ist, die Firma Hendel noch nicht ganz erloschen war, Hallervord und jener neue Gewerksgenosse sich als die alleinigen Vertreter des Buchhandels geben, so dürfte die Annahme nahegelegt erscheinen, daß Hendels Wittwe und Erben das Sortiment nur in der Art fortgeführt haben, vielleicht nur insoweit haben fortführen dürfen, daß sie das vorhandene Lager allmählich ausverkauften, mit der Zeit also diese Seite ihrer Thätigkeit stillschweigend aufgehört hat. —

Welchen Einfluß der sogenannte nordische Krieg, den der neue Schwedenkönig Karl X Gustav im Spätsommer 1655 mit dem von Pommern aus unternommenen siegreichen Einfalle in den Hauptheil des polnischen Reiches begann, und der dann Preußen selbst auf das Böseste in Mitleidenschaft gezogen, auf der andern Seite aber dem Herzogthum und seinem Landesfürsten die politische Unabhängigkeit gebracht hat, auch auf die Buchgewerbe der Hauptstadt, zumal auf den Buchhandel ausgeübt hat, kann weder aktenmäßig erwiesen, noch zahlenmäßig abgeschätzt werden. Wenn man aber aus dem Album der Universität, wovon schon im ersten Abschnitt gelegentlich die Rede war, allmählich eine sehr starke

Entvölkerung dieser Anstalt wahrnimmt, so wird man immerhin schon hieraus auf ein weit geringeres Bedürfniß an Büchern und damit auf einen sehr schwachen Umsatz, also auf eine höchst nachtheilige und verderbliche Einwirkung zunächst auf den Sortimentshandel schließen dürfen. Während Feind und Freund häufig und schwer im Lande hausten, beständig zu fürchten waren, wird das Buchführungsgeschäft über Land und vollends über die Landesgränzen hinaus ganz und gar geruht haben. Aber es konnte doch natürlich auch an mannichfaltigen unmittelbaren Schädigungen anderer Art, wie der gewerblichen Thätigkeit überhaupt, so auch der buchhändlerischen, welche jeder in der nächsten Nachbarschaft und vollends im Lande selbst tobende Krieg nach sich ziehen muß, nicht fehlen. So wurde noch vor Ausgang des eben genannten Jahres, als Karl Gustav, nachdem er in gewaltigem Ansturm bis Krakau vorgedrungen war, sich ebenso schnell wieder nordwärts nach Preußen wandte um den Kurfürsten zum Anschluß zu zwingen, die Besserung der Stadtbefestigung von Königsberg für nöthig befunden und zur schnellern Ausführung derselben auch alle Eximierten, so auch alle Bürger der Universität, mit herangezogen. Auf eine Beschwerde darüber entschied dieses Mal die Regierung, wol weil ihr die Gefahr drohender und größer als vor dreißig Jahren erschien, — es war unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste — in entgegengesetzter Weise wie damals: die Eximierten hätten ohne jede Ausnahme an der Wallarbeit bei hoher Strafe mitzuschaffen, doch ohne daß hierdurch, was zu ihrem gewiß nicht sonderlichen Troste hinzugefügt wurde, ihre Privilegien im Allgemeinen leiden sollten.

Daraufhin mochten wol die städtischen Obrigkeiten, als anderthalb Jahre später eine allgemeine Kontribution ausgeschrieben wurde, auf ein gleiches Entgegenkommen der Regierung gerechnet haben und gingen dabei, ohne jede Rücksicht die Privilegien außer Acht lassend, vor. Wenigstens hat sich der Buchhändler Hallervord im Frühjahr 1657 mit der Bitte zwischen seinem in favorem studiorum gehaltenen Buchladen, dessen Inhalt oft zu seinem Schaden lange liegen bleibe, und seinem andern Vermögen, für welches er sich ja der allgemeinen Last durchaus nicht entziehe, in diesem Punkte einen Unterschied gelten zu lassen an die Regierung gewendet und dafür auch Erhörung gefunden, denn am 12. Mai er-

hielt der Rath der Altstadt den auf diese Erwägungen gestützten Befehl den Buchhändler für den Ertrag seines Ladens nicht mit der Abgabe zu belegen. Aber mag diese Weisung auch buchstäblich befolgt sein, Hallervord hatte doch auf die Dauer schwer genug an den bürgerlichen Lasten zu leiden. Kurze Zeit nach Beendigung des Krieges klagte er, gelegentlich alle Kriegsdrangsale zusammenfassend, sehr beweglich also: er sei

„jahrelang in der Altstadt mit solchen Tribulationen von Rath und Bürgerschaft überhäuft, daß man ihm auch einmal zwölf Soldaten [er meint: als Einquartierung] ins Haus gelegt, ihn nolens volens aufs Rathhaus geholt und er von dem Seinigen 3, 4% geben, ferner die Wacht selbst in den gefährlichsten Zeiten mit Hintansetzung seiner Gesundheit verrichten müssen".

Obwol in allen diesen Verhandlungen während des ganzen Krieges immer nur der Buchhändler Hallervord als der einzige in Königsberg erscheint, so hatte doch bereits im Frühjahr des zweiten Kriegsjahres, freilich bevor die Alles verwüstenden Einfälle der wilden Tartarenhorden den Osten des Herzogthums heimsuchten, ein Fremder den Muth gehabt sich geschäftlich in Königsberg niederzulassen, Verlangen und Vertrauen gezeigt ein lebensfähiges zweites Buchhändlergeschäft aufzuthun. Das Fehlen des Letztern in den Akten könnte sich leicht daher schreiben, daß der Rath der Altstadt, in welcher er seinen Laden hatte, ihn, den Anfänger, schonen zu müssen glaubte, oder daß er selbst als Neuling, was die Obrigkeit über ihn verhängte, geduldiger ertrug. Hendels Erben kommen, wie wir wissen, in jenen Zeiten garnicht mehr in Betracht.

Am 24. April 1656 erhielt Paulus Nicolai, der auch ein Holländer gewesen zu sein scheint[89]), „auf unterthäniges Anlangen" ein landesfürstliches Privileg für den freien und offenen Buchhandel „in allen kurfürstlichen Landen, absonderlich aber auch in den Drei Städten Königsberg", dessen Inhalt, da lange Zeit vorher keines vorgelegen hat, hier ziemlich vollständig wiederzugeben geboten scheint:

„Er habe", so verlautbart der Kurfürst, „jener Bitte in gnädigster Erwägung, daß Solches der studierenden Jugend bei dieser Universität, auch jedermann, der Bücher braucht und bedarf, zum Beßten gereicht, gnädigst deferiert, der Gestalt und also daß Nicolai entweder in unserer Altenstadt, Kneiphof oder Löbenicht Königsberg, wo es sich für ihn am Füglichsten schickt, einen offenen Buchladen

anfangen und halten, auch darin gebundene als ungebundene Bücher feilhaben, kaufen und verkaufen darf und in anderen Städten dieses Herzogthums wie auch in anderen unseren Landen Solches zu thun ihm freistehen und er deßwegen von niemandem, wer der auch sei, in Sonderheit aber von den hiesigen zwei und anderen in unseren Landen sich aufhaltenden Buchhändlern darin nicht turbiert, noch gehindert werden möge, maßen wir dann ihm die Zollbefreiung der Bücher darum nachgegeben haben, daß er die studierende Jugend als auch andere gelehrte Leute und diejenigen, so Bücher brauchen, im Preis und Verkauf nicht übersetzen, sondern dieselben um einen billigen Werth überlassen soll, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt solches Privilegium zu vermehren, zu mindern oder auch wol gar aufzuheben".

Zum Schluß wird wie üblich allen Landesobrigkeiten und besonders den „Oberräthen, Richtern, Haupt- und Amtleuten, Stadtmagistraten und Gemeinden" des Herzogthums befohlen den Paul Nicolai überall bei seinem freien Buchladen und Handel gemäß dem Privileg gegen jedermann zu schützen und zu handhaben.

Neben dem unbeschränkten Buchhandel in dem Laden zu Königsberg selbst und beim Umherziehen im ganzen Herzogthum, dazu auch in allen kurfürstlichen Landen, und neben dem landesherrlichen Schutze darin bildet also die einzige bedeutsame Vergünstigung die zollfreie, also auch vom pillauer Seezoll befreite Einfuhr der Bücherwaren; auf der andern Seite steht dann nur, um einem Hauptübelstande, über den wir immerfort haben klagen hören, vorzubeugen, die ausdrückliche Mahnung an den Inhaber des neuen Geschäftes sich vor jeder Uebertheuerung zu hüten, während die Verpflichtung schädliche und verbotene Bücher nicht in den Handel zu bringen als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt ist. — Die Geschäftsunsicherheit, der schwere Druck des Krieges hat wol Hallervord erst recht dazu geführt auch mit seinem neuen Gewerksgenossen in ein gutes Verhältniß zu treten, mit ihm im Nothfalle auch gemeinsame Sache zu machen. So hören wir später, daß diese beiden Buchhändler zusammen einen Kontrakt mit dem akademischen Senat abgeschlossen haben, von dessen Bestimmungen dabei freilich nur die eine erwähnt wird, durch welche jenen gewisse, nicht genauer bezeichnete Sicherheiten in Betreff der ausländischen Buchführer gewährt worden sein müssen.

Konnte von dem schlimmen Einflusse, welchen der dritte schwedisch-polnische Krieg auf den Sortimentsvertrieb der königsberger

Buchhändler ausgeübt haben muß, nicht viel anders als vermuthungsweise gesprochen werden, so liegen für ihren Verlag in den Meßkatalogen doch wenigstens annähernd beweisende Zahlenbelege vor. Nachdem schon für 1652 und 1655 nur je ein Hallervord'sches Buch verzeichnet ist, fallen königsberger Verlagsartikel für die Jahre 1656 bis 1662 ganz und gar aus. Und ebenso mag wol auch während des folgenden halben Menschenalters noch, wo der Große Kurfürst und seine Staaten sich nur wenig des Friedens zu erfreuen hatten, für die Buchgewerbe in Preußen keine allzu günstige Zeit gewesen sein, weist doch die Durchschnittszahl von Verlagsartikeln Königsbergs deren nicht viel mehr als zwei für jedes Jahr dieses Zeitraumes auf[90]). Da hieß es denn für die beiden Buchhändler gegen jede, sei es einheimische oder fremde Konkurrenz, die sie für unbefugt halten konnten, mit um so stärkerer Energie auftreten, gegen ausländische Buchführer, wenn sie trotz des Kontraktes wieder unter dem Schutze der Professoren auch außerhalb der Jahrmärkte ihre Waren auslegen durften, und gegen die Buchbinder, wenn sie, was einige Zeit hindurch nicht in störendem Maße vorgekommen zu sein scheint, von Neuem Versuche machten den Begriff der Schulbücher etwas zu weit auszudehnen. Solche Fälle sind es eben, in denen wir Hallervord bald mit Nicolai Schulter an Schulter stehen, bald, wie gegen die rührigen Buchbinder, auch die Hülfe der Buchdrucker, die ebenfalls mit jenen wiederum in Zerwürfniß gekommen waren, wenigstens insoweit annehmen sehen, daß er gleichzeitig mit ihnen vorgeht.

Wie bereits im Jahre 1645, so war auch bald nach Beendigung des eben vielgenannten Krieges, am 15. Februar 1662, wie wir wenigstens später berichtweise erfahren, wieder einmal ein kurfürstlicher Abschied dahin ergangen, daß kein fremder Buchführer „außer Jahrmarkts weder in noch außerhalb dem Collegio" ausstehen dürfe. Doch fanden diese obrigkeitlichen Anordnungen und der erwähnte Vertrag zwischen der Universitätsbehörde und den beiden privilegierten Buchhändlern auch jetzt bei den Professoren, die ihren Bücherbedarf nach wie vor billigst einkaufen wollten, so wenig Nachachtung, daß sich Hallervord und Nicolai noch im Sommersemester des genannten Jahres selbst eine gemeinsame Beschwerde an den Senat zu richten genöthigt fanden. Nach der Schilderung der Kriegsnöthe, welche besonders auf Hallervord als

einem Stadtbürger schwer gelastet hatten, führen sie aus, daß sie Beide ihre Waren einerseits „jahraus und ein borgen“, andererseits „auf Kredit abfolgen“, dann lange warten müßten, „auch wol ganz nicht bezahlt“ würden. Jener, der Fremde, der das bare Geld zum Lande hinausführe, verkaufe sogar theurer als sie selbst und hätte doch keine anderen Bücher feil, als auch sie in ihren Handlungen führten. Sie säßen in so trübseliger Zeit ganz verlassen und hätten nicht so viel einzunehmen um sich durchzubringen; während der Fremde, ein „Buchhandelsdiener“ aus Hamburg, aus einem solchen Orte käme, da man „niemals dem Krieg oder der Pest in langer Zeit unterworfen gewesen, sondern im beßten Frieden gesessen und Nahrung vollauf gehabt“ hätte, wären sie selbst bei Kriegs- und Friedenszeiten der Beschwerung unterworfen und auch in der bösesten Zeit verbunden ihren Laden offenzuhalten. Darum bitten sie als akademische Bürger demütigst um die Protektion des Senats und um den Befehl den Laden des Ausländers bis zum Beginne des Jahrmarkts wieder zu schließen.

Es ist ja selbstverständlich, daß gegen geschäftliche Uebelstände, die einmal in den allgemeinen Verhältnissen ihre Begründung hatten, solche Verordnungen, wenn sie auch wirklich für den Augenblick und im einzelnen Falle von Erfolg begleitet waren, doch keine nachhaltige Wirkung ausüben konnten; und wenn auch von der Wiederkehr gleicher Verletzungen der Privilegien die vorliegenden Akten nur wenig Bestimmtes zu berichten wissen, so fehlt es doch nicht ganz an gelegentlichen Andeutungen, daß das Uebel weiterbestand. Zwei Fälle, die uns wieder etwas nähertreten, mögen darum hier Erwähnung finden. Im Sommer 1679 wurde einem fremden Buchführer, welcher „einige Freiheit seine Bücher außer der Jahrmarktszeit zu verkaufen“ erbeten hatte, dieses Gesuch „in gewissem Maße“ gewährt, doch dabei dem Aufsichtsbeamten (mandatarius fisci) aufgegeben darauf zu achten, daß diese „Konzession zu keinem Mißbrauch gezogen und den privilegierten Buchführern dieses Ortes nicht präjudiziert“ würde. Das war denn so eine Klausel, die weiter keinen Zweck hatte als diejenigen, deren gewährleistete Rechte durch diese Erlaubniß ganz offenbar verletzt wurden, in etwas wenigstens zu beruhigen. Im folgenden Jahre aber wollte ein Buchführer Johann Adam Plener aus Rostock[91]), damit er „im Jahrmarkt so viel eher zum Verkauf

gelangen könne", seine Bücher vorher wenigstens „auspacken und in Ordnung legen, auch denen, die es begehrten, zeigen" dürfen. Der Regierung schien es wieder nicht bedenklich auf das Gesuch einzugehen, wenn nur „dabei aller Unterschleif, daß den privilegierten Buchführern kein Eintrag gethan würde, verhütet werden könnte". Welchen Rath dazu der darum angegangene Senat ertheilt hat, was darauf verfügt ist, erfahren wir nicht mehr. —

Das eben bereits berührte Verhältniß der Buchbinder zu den anderen Buchgewerben hatte sich in der letzten Zeit folgendermaßen gestaltet.

In der unter dem 31. Januar 1650 von den preußischen Oberräthen bestätigten Gewerksrolle der königsberger Buchbinder[92]), deren Zahl darin übrigens für immer auf die augenblicklich vorhandenen zehn beschränkt war, ist in dem Paragraphen 10 auch das Verhältniß des Gewerks zu den anderen beiden Buchgewerben geregelt. Gegen die Buchdrucker geht es, wenn es darin zuerst heißt: es „soll auch kein Meister sich unterfangen einem Andern, der das Handwerk nicht gelernt, noch das Gewerk mit hält, einige geringe Gattung, als Fiebeln, Katechismus, Betbücher, Vestibula, Donaten, Grammathi [so] oder dgl., zum Wiederverkauf einzubinden, welche Gattungen nebst anderen gebundenen Büchern allein den Buchbindern in diesem Herzogthum feilzuhalten und zu verkaufen zukommen sollen". Damit hatten sich denn freilich die Meister wieder ein Recht einräumen lassen, welches den längst bestehenden und anerkannten Verhältnissen geradezu widersprach, da doch die Drucker die Schulbücher eigenen Fabrikats selbst verkaufen durften, mochten sie das Binden derselben von einem Meister des Gewerks besorgen lassen oder dazu einen eigenen Buchbindergesellen halten. Jene wollten eben nur ein verbrieftes Recht haben, das ruhen mochte, bis sie es bei günstiger Gelegenheit ausspielen könnten. Und auch den Buchhändlern gegenüber wird in unmittelbarem Anschluß daran so gethan, als ob dieselben das Recht zum Verkauf gebundener Bücher auch nur so weit besäßen, als jene es ihnen einräumen wollten, indem der folgende Satz des Paragraphen lautet: „Doch wird den Buchführern hiermit große gebundene Bücher in allerhand Fakultäten zu verkaufen und zu führen freigelassen", fast als machte das Format den Unterschied zwischen kleiner Gattung und wissenschaftlichen Büchern aus. —

Während des mit dem Frieden von Oliva im Jahre 1660 abschließenden Krieges indeß, wo der Verdienst aller Buchgewerbe in Preußen und Königsberg sich als verschwindend gering erwiesen hatte, scheinen die Buchbinder sich zumal den Händlern gegenüber noch ziemlich ruhig verhalten zu haben.

Nachdem oben, in dem Abschnitte über die Buchdrucker, bereits der neue Zwist, welchen Johann Reußner mit den theils offen, theils versteckt von Paschen Mense geleiteten Buchbindern zu führen hatte, bis zu der ersten, vorläufigen Entscheidung von 1665, soweit es nach den vorliegenden Quellen möglich war, dargestellt ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo kurz vorher die beiden Buchhändler sich zunächst wenigstens gegen ein Mitglied der konkurrierenden Zunft zur Gegenwehr zu setzen gehabt hatten, muß hier zunächst auf diesen Fall eingegangen werden um dann, im Anschlusse daran, den vereinten Kampf beider Gewerbe gegen die Buchbinder weiter zu verfolgen.

Wenn es gleich im Anfange, in einer Beschwerdeschrift Hallervords und Nicolais, heißt, daß die Buchbinder auch allgemein „öffentlichen Buchhandel zu betreiben“ sich unterfingen, obwol ihnen doch „laut ihrer Rolle nur die eingebundenen Schulbücher zu verkaufen freistände“, so kann wol ohne Weiteres angenommen werden, zumal unter Berücksichtigung des frühern wie des spätern Gebahrens derselben, daß diese Klage ihre volle Berechtigung gehabt hat. Den thatsächlichen Ursprung des Streites hat aber, vollends nach unserer Kenntniß, eine ganz besondere Einzelheit abgegeben. Die Kalender durften, wie später gezeigt werden soll, nur auf Grund besonderer, den Verfassern oder den Druckern oder auch beiden Theilen gegebener Privilegien in den Handel gebracht werden, und besonders im Herzogthum Preußen durfte strenggenommen immer nur der Kalender umlaufen, den der dazu berechtigte mathematische Professor hergestellt hatte. Da nun der damalige königsberger Kalendermacher Mag. Andreas Concius als ein aufgeklärter Astronom auch in seinem Kalender gegen die astrologischen und prognostischen Vorhersagungen ankämpfte und derartige Dinge darum ganz fortließ, so mag es wol gekommen sein, daß nach Kalendern, welche die gute alte Sitte beibehielten, und zu denen auch die eines westfälischen Predigers Mag. Stephan Fuhrmann[93]) gehörten, die Nachfrage sehr stark blieb.

In dem weitern Verlauf dieser Angelegenheit zeigt sich nun wieder recht deutlich, wie alle jene Privilegien thatsächlich doch immer nur so lange Geltung hatten, bis es einem Konkurrenten, der seine Sache in das richtige Licht zu stellen vermochte oder sonst an der maßgebenden Stelle Unterstützung fand, solche zu durchbrechen gelang, und zweitens daß der Große Kurfürst, wie schon öfter zu erkennen war, keine Vorliebe für Alles, was nach einem Monopol aussah, besaß. Die weitere deutliche Folge davon war aber natürlich, daß immerfort sei es Einschränkungen oder gar völlige Widerrufungen ausgesprochener Vergünstigungen ergehen mußten, die doch nur geschäftliche Verwirrung und für keinen Theil rechten Nutzen bringen konnten.

So war es den beiden Buchbindern Heinrich und Christoph Lange, Vater und Sohn, die ganz besonders auf Erweiterung des ihnen zustehenden Bücherverkaufs bedacht waren, sich ein kurfürstliches Privileg auf den Fuhrmann'schen Kalender auszuwirken gelungen, aber nicht bloß auf Bezug und Verkauf, sondern auch auf eigenen Verlag und Neudruck. Kaum hatten die beiden Buchhändler davon Kenntniß erhalten, als sie sofort an den Landesherrn eine Eingabe richteten, in welcher sie ganz besonders die Gefahr eines Monopols, die in jener Verfügung liegen sollte, hervorhoben[94]). Sie hatten damit so sehr das Richtige getroffen, daß der Kurfürst-Herzog, der gerade damals zur schließlichen Ordnung der durch die eben erlangte Suveränetät veränderten Verhältnisse in Königsberg anwesend war, unter dem 26. Oktober 1663 eine Verfügung an Statthalter und Oberräthe erließ, die, zur Abwehr aller monopolischen Gefahr bestimmt, beiden Theilen gerecht werden sollte, darum aber thatsächlich auf beiden Seiten die kurz vorher verbrieften Rechte verletzen mußte; daß dieses den Buchhändlern, die im Grunde doch der verlierende Theil waren, entgangen sein sollte, ist wol kaum zu denken, und doch haben sie wenig später (1668) diese Entscheidung schon als eine solche bezeichnet, „mit der man zufrieden sein könne“. Der Kurfürst erklärt es dort durchaus nicht als seine Meinung, daß die Buchhändlerprivilegien durch das dem Lange gegebene Recht „geschwächt oder null und nichtig sein sollen, sondern es sollen jene in ihrem vigore beständig bleiben und erhalten werden, so weit daß auch die Beiden [Hallervord und Nicolai] bei ihrem längst geführten Buchhandel

nicht allein Fuhrmanns, sondern auch alle anderen Kalender ebenso=wol wie Lange vertauschen, kaufen und verkaufen, drucken oder sonst verhandeln mögen". Weiter wird die preußische Regierung ausdrücklich beauftragt „die Supplikanten bei ihren Privilegien zu schützen und dabei wider alle Monopolisten, welche seine kurf. Durchl. ganz nicht dulden können noch wollen, auch wider die=jenigen, denen es solchen Handel zu treiben nicht zukommt, ein jeder auch bei dem, was er ehrlich erlernt und von Jugend auf betrieben, bleiben soll [so], kräftigstermaßen zu konservieren". Sei es nun daß die Regierung solcher Weisung in der That nicht streng genug nachgekommen war, oder daß die Buchhändler vollen Schutz nur bei ihrer eigentlichen Obrigkeit erhofften: indem sie „erinnerten, daß solche Exekution ohne ihre vorgesetzte Obrigkeit nicht füglich gesucht, noch werkstellig gemacht werden könne, und daß sie als cives academici dem Senat als ihrer rechtmäßigen, ordentlichen Obrigkeit, wo solcher Buchhandel eigentlich hingehörig, unterwürfig seien", baten sie (November 1664) ihr Privileg „zu stets währender Gewißheit" in das akademische Protokoll einzu=tragen und sie gegen alle Verletzer desselben, zumal die beiden Lange, „die ungescheut öffentlichen Buchladen hielten und ihnen ihr Stück Brod vor dem Munde wegnähmen", wo es Noth thue, zu vertreten und sich ihrer anzunehmen.

Doch, wie früher, so halfen auch jetzt weder Privilegien, noch fürstliche oder oberräthliche Verfügungen, noch auch kommissarische Entscheidungen. Immer und immer wieder zeigt sich, wie dieses Privilegienwesen und der sich daran knüpfende ewige Streit um Sonderrechte und Vorrechte zu nichts weniger geeignet war als für die Dauer „Recht und Gesetz" zu schaffen, wie es dabei doch immer nur darauf ankam, wer für den Augenblick der Stärkere war und sich des mächtigern Schutzes zu erfreuen hatte. Lägen nicht in den Phasen solcher Kämpfe für den aufmerksamen Beob=achter oft auch die Stufen der Entwickelung einer Sache vor Augen, sie könnten alle in ihrer anscheinenden Einförmigkeit für werthlos und unfruchtbar gehalten werden.

Weder den Druckern noch den beiden Buchhändlern gegenüber war das Gewerk der Buchbinder, deren Führung an Stelle Paschen Menses offenbar mehr und mehr die beiden Lange übernahmen, und welche bei den Räthen der Drei Städte kräftigen Schutz

fanden, geneigt sich zu bescheiden und in den ihm auch noch durch die Rolle von 1650 gesteckten engeren Gränzen zu halten, die einmal aufgenommenen weitergehenden Bestrebungen fahren zu lassen. Sie erweiterten stillschweigend, wie den Begriff der Schulbücher, so auch den der kleinen Gattung überhaupt und sahen sich dabei theilweise durch den Fortschritt des Schulwesens wie des sonstigen litterarischen Bedürfnisses unterstützt: das Verlangen nach unterhaltender und belehrender Lektüre griff immer weiter um sich, die Kalender namentlich, welche auch diese Richtungen immer mehr in sich aufnahmen, wuchsen an Bedeutung und Anzahl, die Schulen endlich brauchten nicht bloß neue und bessere Hülfsbücher, sondern erweiterten auch die Zahl derselben stark. Damit dehnte sich schon von selbst der den Buchbindern zustehende Umsatz aus, aber wie es bei der gemeinen Lektüre immer schwerer werden mußte die Gränzscheide der „kleinern Gattung" zu erkennen und einzuhalten, wie die Buchbinder sich in bisher unberechtigter Weise auf die Kalender oder hin und wieder auf einzelne Kalender privilegieren ließen, so vergaßen sie auch, daß ihnen ursprünglich nur die Elementar-Schulbücher zugestanden hatten, nahmen nunmehr aber nicht bloß die auf den höheren Klassen der Lateinschulen gebrauchten Bücher für sich in Anspruch, sondern zogen auch die ganze Litteratur der akademischen Lehrmittel in ihren Bereich. Sie legten sich gleich den Buchhändlern selbst offene Läden an, während sonst ihr Büchervertrieb im Hausieren und von ihren Werkstätten und Wohnungen aus betrieben wurde[95]); sie geberdeten sich vollständig als Vertreter des andern Gewerbes, nannten sich darum auch in den Unterschriften ihrer Eingaben ohne Weiteres „sämmtliche Buchbinder und Buchhändler dieser Drei Städte Königsberg", bezeichneten sich auch wol in ausgesprochenem Gegensatz als die von der akademischen Aufsicht und Gerichtsbarkeit freien cives oppidani gegenüber den ihrer zur Schau getragenen Meinung nach weniger freien cives academici.

Wenn man gegen Ausgang des Jahres 1665 daran gedacht hatte, daß eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien, den Buchbindern mit den Buchhändlern auf der einen und mit den Druckern auf der andern Seite, in Aussicht stände, daß vielleicht auch Friedrich Reußners Vertrag mit der Universität etwas dazu beitragen würde, so hatte man sich doch, das geht schon aus

den letzten Auseinandersetzungen hervor, gewaltig geirrt. Erst das Jahr 1668 bildet da einen, wenn auch thatsächlich mehr nur scheinbaren Einschnitt und läßt dabei wenigstens das unentwegte Fortschreiten der Buchbinder auf dem einmal betretenen Pfade deutlich erkennen. Weniger freilich tritt das in dem fortgehenden Streite mit Reußner hervor, denn sie haben da nach den vorhandenen Andeutungen mit ihrer Klage, daß er sie lange nicht ausreichend mit Scholastikalien versehe und darum in ihrem Verdienst schmälere, offenbar nicht Unrecht, aber die Schuld daran lag doch weniger, wenn überhaupt, in dem bösen Willen des Druckers als in den augenblicklichen Schulverhältnissen selbst: bei der immer häufiger werdenden Einführung neuer Schulbücher ging man überall ganz willkürlich zu Werke, und der Drucker mochte oft genug nicht recht wissen, ob es lohnen würde ein solches neues Lehrbuch unter seine Presse zu nehmen. Darum wurde unter dem 5. Juli 1668 eine aus Geistlichen und Professoren bestehende Kommission mit der Aufgabe betraut „das Schulwesen im Lande zu redressieren", und den Rektoren der drei städtischen Schulen war aufgegeben „sich über die Autoren, so darin zu gebrauchen, zu einigen", worauf dann Reußner sich zur ausreichenden und rechtzeitigen Lieferung der Bücher an die Buchbinder verpflichten sollte. Aber es vergingen auch hier wieder Jahre, und neue Mahnungen mußten erfolgen, ehe die Sache zum Ende kam.

Ihren andern Feind dagegen, die Buchhändler, hätten die Buchbinder am Liebsten ganz unterdrückt, wenigstens stellten sie sich ihnen gegenüber beinahe auf eine höhere Stufe, sich selbst als die altberechtigten Vertreter dieses Gewerbes, jene als neue Ankömmlinge und Eindringlinge bezeichnend. Ihr direkter Bücherbezug von auswärts wuchs immer mehr, so daß auch der Zoll, von welchem sie nicht gleich den eigentlichen Buchhändlern befreit waren, mit der Zeit recht fühlbar für sie werden mußte. Im Mai des eben genannten Jahres 1668 traten sie denn endlich mit dem Anspruche auch in dieser Rücksicht jenen gleichgestellt zu werden hervor und überreichten, gewaltig den Mund voll nehmend, der Regierung eine Beschwerde darüber, daß die für sie angekommenen Bücher auf dem Lizenthause zurückgehalten und Zoll für dieselben gefordert würde. Da es doch sonst des Kurfürsten „Meinung gewesen sei, daß sonderlich rei litterariae und der studierenden Jugend,

so der größte und meiste Hause in Armut besteht, wie auch hiesiger Universität und den litteratis zu Nutz und Frommen die eingeführten Bücher zollfrei gelassen werden sollen," so wolle man „attendieren die so gar nahrlosen und betrübten Läuften, in welchen die Armut schwerlich den Leib unterhalten, geschweige noch ad pios usus die theuer mit Zoll belegten Bücher, so mit großem Perikul und Unkosten ohne das (Gott zu Ehren, dem gemeinen Nutzen zum Beßten) eingeführt würden, bei Mangel Leibes Nahrung an sich erkaufen könne". Sie selbst würden so in Unvermögenheit gerathen, denn die mittellose Jugend würde die Studien unterlassen, die Professoren und Andere der Bücher entrathen müssen, „wodurch also die Ehre Gottes und dessen Reiches Schmälerung folgen dürfte, wie der Augenschein bereits täglich ausweist und lehrt". Da nun doch „die zwei Buchführer [fast scheint es, als wollten sie dieser Bezeichnung bereits eine etwas herabsetzende Bedeutung beigelegt wissen], so unlängst neben ihnen sich niedergelassen," auf ihre Bitte die Zollfreiheit für die Bücher erhalten hätten, so bitten auch sie selbst, die „als wolfundierte Leute seit uralten Zeiten" gegen den Kurfürsten ihre Pflicht gethan hätten, ihnen dieselbe „Gnade und Mildigkeit" zu erweisen.

Sofort riefen die sich gefährdet sehenden beiden privilegierten „fürstlichen und akademischen" Buchhändler, in der ganzen Sache wieder fest zusammenhaltend, ihre vorgesetzte akademische Behörde um Schutz und Interzession an sowol gegen diesen Einbruch in ihre Vorrechte wie gegen den gewerbsmäßigen Bücherhandel der Buchbinder überhaupt, und es folgte das ganze Jahr hindurch jener langathmige Schriftwechsel, in welchem die schon zuvor berührten beiderseitigen Ansichten über die ursprünglichen Beziehungen zwischen den beiden Buchgewerben zu Tage treten, von denen man nach der Entwickelung der einschlagenden Verhältnisse in Königsberg selbst wie anderwärts doch nicht sagen darf, daß die Auffassung der Buchbinder über ihren frühen Antheil an dem höhern Gewerbe unbegründet gewesen sei. Zu wiederholten Malen haben sich daraufhin Rektor und Senat zur dringenden Fürsprache für ihre akademischen Bürger bei der Regierung gemüßigt gesehen, nicht weniger als drei immer eindringlicher und ernster werdende Regierungsverfügungen sind im Laufe des Jahres an die Räthe der Drei Städte Königsberg ergangen (am 16. Juni, am 26. des

folgenden Monats und am 4. Dezember)[90]), in denen ein entschiedenes Einschreiten gegen die Anmaßungen der Unberechtigten gefordert wird: die Buchbinder seien „als Handwerker mit ihrer Rolle auf das Binden und nicht auf das Handeln der Bücher gewiesen" und hätten nur „ihres Handwerks abzuwarten", wogegen „den Buchhandel niemand, der denselben nicht gelernt, noch mit Privilegien versehen, zu treiben befugt" sei; ein weiteres Treiben zum „Präjudiz und Verfang" der Berechtigten sollen die Stadtobrigkeiten mit Strafe belegen und zum Verkauf der etwa vorhandenen Vorräthe an Büchern „eine gewisse Zeit", die in der letzten Verfügung auf zwei Monate festgelegt wird, bei Verlust der Bücher ansetzen. Damit war aber auch den weiterstrebenden Buchbindern, von denen in dem letzten Reskript die beiden Lange besonders hervorgehoben werden, der Weg zu ihrem Ziele gewiesen: wenn sie ein Buchhändlerprivileg haben wollten, so mußten sie neben der Befähigung zu ihrem eigentlichen Handwerk auch die Erlernung des andern Gewerbes nachweisen. Aber freilich, statt diesen friedlichen Weg sofort zu beschreiten versuchten sie es, und in erster Reihe wieder Lange, der sich im Kneiphof niedergelassen hatte, immer noch mit neuen Einzelversuchen die Privilegien ihrer Gegner zu durchbrechen und diese zu schädigen, wobei sie auch wol den streng rechtlichen Weg nicht immer einhielten.

Heinrich Lange hatte zuerst gewisse bisher von Reußner herausgegebene Gesang- und Gebetbücher sowol in Danzig wie in Amsterdam auflegen lassen, „und zwar zum Schein als wäre es zu Königsberg geschehen," d. h. also doch mit falschem Druckort. Sobald dieselben, im Herbstanfang 1670, bei bevorstehender Festzeit zum Verkauf nach Königsberg gebracht waren, erhob Reußner Klage wegen Privilegienbruch und Schädigung, der fiskalische Anwalt und ein Steuerbeamter mußten auf die „libellierten" Bücher fahnden und der kneiphöfische Rath die aufgefundenen mit Arrest belegen. Bald aber kam dieser zu der Einsicht, daß die die Beschlagnahme anordnende Regierungsverfügung nur „auf üblen Bericht des Reußner, bloß zur Bedrückung der Stadtbürger, und damit jener seine Gesangbücher bei dieser Zeit allein verkaufen möge, ausgebracht" wäre, und hielt sich darum ohne Weiteres für befugt „auf Ansuchen der Buchbinder den angelegten Arrest wieder zu relaxieren". Auf das daran geknüpfte Ansinnen des Rathes die

Sache bis zur Entscheidung „in dem Stande vor der Anhängigmachung zu lassen“, d. h. die Buchbinder im Betriebe des Bücherhandels vorläufig nicht zu stören, wollte und konnte die Regierung um so weniger eingehen, da auch noch andere Streitigkeiten der Buchbinder mit den Vertretern der anderen beiden Gewerbe schwebten und der Arrest „wegen kumulierter Attentate“ angeordnet sei. Ob darauf die Stadtobrigkeit eingelenkt hat, ist nicht mehr ersichtlich, aber allem Anscheine nach kaum wahrscheinlich. Auf der Oberrathsstube erinnerte man sich jetzt der vor drittehalb Jahren zur Neuordnung des städtischen Schulwesens eingesetzten Kommission, von der man damit auch die Schlichtung des ewigen Zwistes über die Scholastikalien erhofft zu haben scheint, die aber bisher „solch nützliches Werk“ ebenso wenig wie die Rektoren selbst gefördert hatte. Wie sie im Anfange des folgenden Jahres die neue Klage des Druckers mit der ernsten Mahnung erhielt jetzt endlich an ihre Aufgabe heranzugehen, so muß ihr auch die endgültige Regelung der eigentlichen Buchhandelsfrage übertragen sein. Wenigstens lautet die Entscheidung, welche diese Kommission am 18. Oktober 1671 „in Gegenwart der Parteien“ getroffen hat, auf beide Prozesse, sowol der beiden Buchführer gegen das Buchbindergewerk wegen streitigen Bücherhandels wie Reußners gegen Lange und seine Gewerksgenossen wegen Nachdrucks.

Wegen des Bücherhandels an sich selbst scheinen die Richter die Verklagten nicht gerade straffällig befunden zu haben, denn sie verurteilen dieselben nur, weil sie nach ihrem eigenen Zugeständniß gegen das akademische Privileg von 1557 verstoßen, „sich als Buchführer der Jurisdiktion der Akademie nicht unterwürfig gemacht“ hätten; fernerhin indeß sollen sie sich der Einführung und Verkaufung der Bücher bei Strafe enthalten, die bei ihnen noch vorhandenen „Bücher außer den Scholastikalien, die hierunter nicht verstanden werden,“ binnen einer doppelten sächsischen Frist (d. i. zwei Jahre, zwölf Wochen und sechs Tage) bei 20 Thalern Strafe von sich thun. In der andern Sache, Reußner gegen Lange und Genossen, wird dahin entschieden, daß die Letzteren, da in den beiden streitigen Gesangbüchern offenbar ein mit gefälschtem Druckort versehener Nachdruck vorliege, die noch vorräthigen Exemplare davon in derselben Zeit „aus dem Lande zu schaffen“ haben — bei Konfiskation und 200 Thaler Strafe für jeden Betroffenen, wogegen

der Kläger nach dem Vertrage von 1665 es an dem nöthigen Vorrath an Schulbüchern nie ermangeln lassen soll. Die Frage, ob und wieweit der hier unterliegende Theil dem Spruche ehrlich nachgekommen sein mag, dürfte kaum zu Gunsten dieser Leute beantwortet werden, sobald man erfährt, daß Reußner wenige Monate darauf (April 1672) eine Konfiskation von Katechismen ausbrachte, welche Lange „von Danzig her verschrieben, wo nicht gar dort zum Druck verlegt“ haben sollte, und weiter daß es nöthig geworden ist die beiden allgemeinen Streitfragen gar noch an das ordentliche Gericht zu bringen, und zwar von Seiten derselben Kläger.

Am 4. November 1672 fällte das Hofgericht, während von den Verhandlungen vor einer Vorinstanz nichts bekannt geworden ist, als Appellationsinstanz folgenden Doppelspruch[97]), der wol geeignet war den uralten Streit aus der Welt zu schaffen und wenigstens in der Regel volle Nachachtung gefunden zu haben scheint. In dem ersten Punkte muß das Vorurteil dahin gelautet haben, daß, wer von den städtischen Buchbindern auf den Buchhandel von dem Landesfürsten privilegiert zu werden wünsche, was zu gewähren „in des Fürsten freier Hand stände“, sich zuvor auf seine „Geschicklichkeit von Wissenschaft und Bewandtniß der Bücher“[98]) durch Sachkundige prüfen lassen müsse; hier aber wird jetzt, offenbar um die Buchbinder gegen alle Parteilichkeit sicherzustellen, hinzugefügt, daß ihre Brauchbarkeit und Tauglichkeit für das andere Geschäft „nicht durch ihre Widerpart, die jetzigen Buchführer, sondern durch zwei deputierte Professoren erforscht werden“ solle, so daß da wirklich eine nach allen Seiten gerechte und befriedigende Endentscheidung gegeben war, eine Entscheidung, welche auch jede willkürliche Begünstigung durch die Regierung abschneiden konnte. Ebenso erhielten die Buchbinder in Betreff des andern Punktes insofern eine größere Selbstständigkeit, als ihnen die Ermächtigung eingeräumt wurde, wenn bei Reußner Mangel an Schul- und Gesangbüchern eintreten sollte, solche auch mit Umgehung der heimischen Buchhändler von auswärts zu verschreiben, jeder Eigenmächtigkeit von ihrer Seite aber wurde wieder dadurch vorgebeugt, daß zuvor „der Rektor“ (doch natürlich, wenn es auch nicht gesagt ist, der der Universität), an den sie sich zu wenden hätten, den Versuch machen sollte den Drucker innerhalb gewisser

Frist zur Beschaffung des Bedarfs zu zwingen und, wenn dieses nicht gelang, auch noch zu bestimmen hätte, wieviel jene verschreiben dürften. Den von Lange verübten Nachdruck hatte auch das erste Gericht anerkannt und für strafbar erklärt, doch „moderierte“ das Hofgericht die von jenem angesetzte Strafe um ein Drittel, von 100 ungar. Gulden auf 100 Thaler. Endlich — ein Beweis, daß es auch hier wieder, wie wir schon öfter zu sehen Gelegenheit gehabt haben, zwischen den Parteien recht scharf im Wortgefecht hergegangen sein muß — schließt die Sentenz: „und weil die Buchbinder in ihren Sätzen die privilegia academica zur Ungebür verkleinert, auch einigen verstorbenen berühmten Professoren ihren Handel ohne Noth anzüglich vorgerückt, so sollen sie Solches durch zwei Aelterleute ihres Gewerks Rectori et Senatui vor der Kommission salvo honore zu deprezieren, auch sowol die Buchführer als die Buchbinder wegen der stachlichten, anzüglichen Worte, damit sie ihre Schriften angefüllt, jeder Theil 10 Fl. ung.[99]) in continenti allhier zu erlegen schuldig, im Uebrigen aber die referierten Injurien und Beschuldigungen zwischen den Buchführern, Reußner und den Buchbindern . . . hiermit gänzlich aufgehoben sein“.

So war endlich ein fester Boden geschaffen, und die Buchbinder, denen nach beiden Seiten hin für ihr Weiterstreben stark Luft geschafft war, hatten alle Ursache mit dem, was erreicht und unantastbar festgesetzt war, durchaus zufrieden zu sein, und ebenso die beiden anderen Theile, da man hier in anerkennenswerther Weise die Billigkeit hatte sprechen lassen. Doch Heinrich Lange der Vater gab sich nicht sogleich ganz überwunden: er mochte hoffen wegen seines Alters und seiner lange Zeit, wenn auch nicht völlig rechtmäßig, geübten Praxis, wenn er nur den Schein annähme sich den neuen Vorschriften fügen zu wollen, wenigstens für seine Person um die unangenehmste Bedingung, das Examen, herumzukommen. Noch in demselben Jahre (1672) kam er unter Berufung auf sein hohes Alter und mit dem offenen Eingeständniß, daß er 36 Jahre lang neben seinem Handwerk auch den Bücherhandel getrieben habe, um die Gewährung eines Privilegiums auf diesen ein, freilich aber auch um Erlaß des Examens. Der akademische Senat, den die Regierung um seine Meinung befragte, sprach sich dagegen aus, Lange suchte sein Gesuch zu rechtfertigen, und schließlich legte die Regierung die Sache dem Kurfürsten selbst

vor (17. Januar 1673). In der Oberrathsstube stand man dem Wunsche des „gar alten Mannes" nicht ganz abgeneigt gegenüber, denn man wollte dem Landesherrn wenigstens „anheimstellen" denselben zu gewähren, jedoch „ohne Sequel", ohne daß Andere daraus ein gleiches Recht für sich ableiten könnten, und unter der doppelten Bedingung, daß Lange dem Rektor sowol zuvor den Katalog seiner Bücher einreichte, als auch dieses weiter zu thun sich verpflichtete, sooft die Akademie es fordern würde, und daß er 20 Thaler bar oder Bücher in diesem Werth an die fürstliche Bibliothek einlieferte. Der Kurfürst aber war in diesem Falle doch andern Sinnes und verfügte unter dem 14. Februar 1673[100]), daß es bei dem, was das Oberappellationsgericht „der Billigkeit allerdings [d. h. durchaus] gemäß" entschieden hätte, sein Bewenden haben müsse, da „Zweifels frei die beiden privilegierten Buchführer, die bereits daselbst seien, ihre Buchläden, wie sichs gebürt, zu versehen wissen" würden.

Nach dieser Zurückweisung gab denn nun endlich Heinrich Lange der Vater alles fernere Bemühen sich als vollberechtigten Buchhändler anerkannt zu sehen auf; aber was ihm selbst zu erreichen unmöglich war, sollte wenigstens der Sohn erringen. Christoph Lange hatte beim Vater zunächst das Buchbinderhandwerk erlernt, dabei aber auch zugleich in dem unter dem altstädtischen Rathhause befindlichen väterlichen Laden, in welchem neben der zuständigen Ware auch verbotene unter dem Schutze des städtischen Rathes verkauft wurde, etwas vom Buchhandel erlernt. Als Buchbindergeselle war er auf die Wanderschaft gegangen, hatte in Lüneburg und Nürnberg bei namhaften Meistern gearbeitet, aber eben wieder bei solchen, die daneben auch das höhere Gewerbe betrieben, und in ihrem Auftrage auch die Messen in Leipzig besucht und dabei wenigstens einen Einblick in das dortige Handelsgewerbe gewinnen können, so daß er sich für befähigt hielt die geforderte Prüfung mit Aussicht auf Erfolg wagen zu können. Sofort nach der Zurückweisung des Vaters hat er bei der Regierung „gehorsamst supplicando angegeben, wie sein alter Vater, der sich des Examens Alters halber verweigert und doch ein Privileg gesucht, abgewiesen worden", und nun für sich um ein solches angehalten. Rektor und Senat, denen der Verordnung gemäß die Sache zugewiesen wurde, beauftragten den Professor der Theologie

Dr. Martin Sylvester Grabe, der zugleich Oberbibliothekar der Schloßbibliothek war, und den Professor der Poesie Mag. Johann Röling, also zwei Mitglieder des Lehrkörpers, die wol für sachverständig gelten durften, mit der Abnahme der Prüfung.

Das sieben enggeschriebene Seiten füllende Protokoll dieser ersten Buchhändlerprüfung in Königsberg, die am 23. Februar und am 6. März 1673 stattgefunden hat, beginnt folgendermaßen:

„Quaesitus primum: bei wem er den Buchhandel erlernt, dessen er sich in seinem supplicato gerühmt? Respondit [der Prüfling]: bei dem Vater. Q: ob er auf den Handel gereist? R: sei bei den Sternen in Leipzig und bei den Endtern in Nürnberg gewesen. Q: in was für Kondition? R: als Buchbindergesell. Q: ob er denn den Buchhandel auch bei ihnen getrieben? R: ja, er sei etliche Male mit auf die Messen nach Leipzig gereist. Q: ob denn als ihr Diener? R: er hätte zwar keinen Lohn bekommen, sei dennoch von ihnen werth gehalten und mit den Gesellen geschickt, sei auch in den Läden zu Leipzig mit gewesen; sonst sei er nirgends dem Buchhandel vorgestanden als bei seinem Vater."

Nach diesen Generalfragen dreht sich die Prüfung um die verschiedensten Bücher aus allen Fakultäten und Wissenschaften vom Alterthum bis auf jene Zeit, wobei stets etwas von Inhalt, Sprache, Uebersetzungen, Ausgaben, Druck, Format, Preis, Bändezahl gefragt wird. Der Prüfling weiß im Ganzen sehr wenig und schützt sich immer mit Wendungen wie: wenn er den Katalog hätte, wenn er die Bücher sehen würde, wenn er im Laden wäre u. dgl., dann würde er sich schon zu helfen wissen und die Bücher richtig bestellen können. Als er sich einmal dahin äußert, daß er sich ja durch die Praxis Alles würde aneignen können, erwidert man ihm: auch der Schuster lerne Schuhe machen doch nicht erst als Meister, sondern müsse es vorher gelernt haben. Auf seine schließliche Bitte es mit ihm nicht so genau zu nehmen, weil er der Erste wäre, der sich examinieren ließe, wird ihm geantwortet: „Es sollte darum fast genauer mit ihm genommen werden, weil er nicht allein so viele Jahre vor Gericht seine gute Wissenschaft der Bücher defendiert, sondern auch noch zuletzt seiner kurf. Durchl. geschrieben, er hätte den Handel von Jugend auf wol erlernt". Nach vollendeter Prüfung verwahrten sich die beiden Professoren ausdrücklich dagegen ein Urteil über ihn abgeben zu wollen: sie würden nur was

vorgegangen an Rektor und Senat berichten. Als[101]) der Prüfling darauf, wol in der Hoffnung sich in der Praxis besser zeigen zu können als in der Theorie, erklärte, daß er „es auf eine Sortierung, Inventierung und Setzung von Büchern in gewisse gleiche Theile lieber wollte ankommen lassen, meinend, wenn er die Autoren sähe, daß er sie wol kennte“, kamen die Professoren diesem Wunsche noch nach und ließen eine Partie gebundener und ungebundener Bücher in das Senatszimmer bringen, über welche er in einigen Tagen einen Katalog anfertigen mußte. Aber auch bei diesem konnten sie ihm große Mängel vorhalten, indem „bald der Autor nicht recht geschrieben, bald sonst ein Titel nicht recht formiert“, auch bei der „Supplierung der Defekte“ manche Versehen untergelaufen waren.

Was schon aus dem Protokoll und seiner ganzen Haltung ersichtlich ist, daß der Buchbindergeselle mit seiner Kenntniß und Gewandtheit im Buchhandelswesen keinen allzu günstigen Eindruck auf seine Examinatoren gemacht hat, geht noch weit deutlicher aus ihrem Begleitschreiben an den Senat hervor, in welchem sie ihm trotz ihrer Verwahrung eine vollständige Zensur geben: „weder von den autoribus selbst, noch derselben editionibus hätte er den erforderten Bescheid nicht geben können“, sie machen ausdrücklich auf die Mängel des Katalogs aufmerksam und fügen noch hinzu, daß er auch mit „der Gegeneinandersetzung der Bücher, worin eines Buchführers Amt gutentheils mit besteht, wegen eingestandener Unwissenheit der Tax“ nichts hat anfangen können. Man sieht: es war in Universitätskreisen wol keine sonderliche Neigung vorhanden, weder das Buchhändlergewerbe auf noch mehr Ausübende auszudehnen, noch auch — und das war doch wol die Hauptsache — jemand in die Schutzgenossenschaft der Akademie aufzunehmen, von dem man, leicht vom Vater auf den Sohn schließend, Gefügigkeit und feste Anhänglichkeit kaum erwarten mochte. So ist es vielleicht auch zu erklären, daß die mit der Prüfung beauftragten Professoren es mit der Berichterstattung durchaus nicht eilig hatten. Erst fast zwei Monate nach der Prüfung sind Bericht und Protokoll beim Senat eingegangen und von diesem an die Regierung weitergegeben. Wie Grabe und Röling es dem Senat anheimstellen wollten, „ob bei so bewandten Sachen gedachter Lange zum Bücherhandel könne zugelassen werden oder nicht“, ebenso überläßt der

Senat die Entscheidung der fürstlichen Regierung, kann sich aber doch der Bemerkung nicht enthalten, wie er „der Zuversicht sei, es würden nach wie vor die Privilegien der Akademie und die unlängst durch fürstliche Dekrete und gerichtliche Urteile theuer erstrittenen Rechte nicht beeinträchtigt werden“. Noch einmal wurde dem Senat aufgegeben Lange anzuhören, der, weil ihm die Sache zu lang wurde, mit neuen Mahnungen kam, auch entspann sich ein kleiner Schriftwechsel zwischen Regierung und Senat, als jene die Ansicht der akademischen Behörde als bestimmt gegen die Privilegierung des jungen Lange gerichtet aufgefaßt und in einem Schriftstück bezeichnet hatte.

Um so schneller fiel die Entscheidung beim Kurfürsten selbst, und wenn sie nun der nur erst fünf Monate früher gegen Lange den Vater ergangenen Verfügung geradezu entgegengesetzt lautete, so wird das doch eben dadurch verständlich, daß der junge Lange rebus iudicatis, der gerichtlichen Entscheidung, und den daraufhin Gesetz gewordenen Anforderungen genügt, praestanda präſtiert hatte, den bisher allein privilegierten Buchhändlern also kein willkürlicher Eintrag geschah. Am 14. Juli stellte der Kurfürst ihm das Privileg darüber aus, daß er gleich anderen Buchführern in Königsberg den Buchhandel frei, d. h. von einem eigenen, offenen, nur diesem Zweck dienenden Laden aus, und ungehindert treiben dürfe; sein Buchladen soll stets wolversehen gehalten, der Preis der Bücher nicht über Gebür gesteigert werden. Damit war er, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, für dieses Geschäft der Universitätsgerichtsbarkeit unterstellt, aber doch noch nicht gleich den anderen ein Universitätsbuchhändler. — In Zukunft ist freilich nicht immer, nicht bei jeder Ernennung eines neuen Buchhändlers von der vollzogenen Abnahme einer Prüfung ausdrücklich die Rede, doch nur zweimal ist sie in der That ausgefallen, hier aber unter solchen Umständen, daß man sicher sagen darf, die Buchhändlerprüfung hat wenigstens für die hier noch behandelte Zeit als Regel gegolten.

Noch ein zweiter den Buchhandel unmittelbar berührender Punkt fand in jener Zeit, nur zwei Jahre später, seine gesetzliche Ordnung, aber freilich nicht gleich der Frage nach der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes in günstiger Weise, sondern zu empfindlicher Beschwerung der Gewerbtreibenden. Wir haben oben (S. 248 u. fg.) gesehen, daß ursprünglich wie fast überall Bücher ihrer

höhern Bestimmung entsprechend nicht als gewöhnliche Kaufmannsware betrachtet und behandelt wurden, sondern auch in Pillau zollfrei eingeführt werden durften, daß aber später für eine Weile der Zoll, welchen 1626 die Schweden auch auf die Bücher gelegt hatten, nach der Rückgabe des Hafens auch von den preußischen Zollbeamten beibehalten war, bis endlich im Frühjahr 1642 die beiden damaligen privilegierten Buchhändler Königsbergs auf ihr Gesuch wenigstens für die Bücher selbst, für gebundene und ungebundene, Zollfreiheit erlangt hatten, während Kupferstiche, Landkarten u. dgl. auch weiter verzollt werden sollten. Da erschien am 22. Juli 1674 eine kurfürstliche Verordnung an den preußischen Oberzolldirektor, nach welcher „alle gedruckten Bücher, so in Preußen durch die Zollstätten eingeführt würden, zu wardieren und nach der Taxe der Zoll davon zu nehmen" sei. Davon, daß etwa die Buchhändler selbst gegen diese neue Belastung einen Widerspruch erhoben hätten, verlautet nichts, weder damals noch später. Dafür aber legte der oberste Verwalter der Schloßbibliothek, der kurz vorher genannte Professor Grabe, nachdem der neue Bücherzoll ein Jahr in Kraft gewesen war, der preußischen Regierung ein Gesuch vor, in welchem er zunächst berichtet, daß die ausländischen Buchführer bisher, solange ihr Gut wie andere Jahrmarktsware zollfrei war, jeder „ein gutes Buch von 4 Thalern Werth" an die Bibliothek hätten abtragen müssen, was im vergangenen Jahre von sieben Händlern 28 Thl. ausgemacht hätte; da sie nun aber wegen des neuen Zolles das nicht mehr thun wollten, so möge der Landesherr zum Nutzen der Anstalt, der in üblicher Weise nach allen Richtungen hin gewaltig herausgestrichen wird, verfügen, daß an Stelle jener Bücher ein Ersatz aus dem Zoll an die Bibliothek gegeben würde, „damit dafür nützliche und anstehende Bücher könnten angeschafft werden". Die Regierung, die der Meinung war, daß „dem Lizent dadurch wenig abgehen, die Sache aber zu Gottes Ehre und Aufwachs der studierenden Jugend gereichen würde", ging gern darauf ein und schlug vor „jährlich von eines jeden [natürlich fehlt hier im Konzept: ausländischen] Buchführers in Pillau verzollter Bücherquote künftig 4 Thl. der Bibliothek zu geben," dieses auch für zwei Jahre nachzuholen. Der Bücherzoll überhaupt blieb nun bestehen, ob aber der eben berührte Nebenpunkt in der vorgeschlagenen Art seine Erledigung fand, ergeben die wieder vor Schluß abbrechenden Akten

nicht; wir erfahren nur noch, daß ein preußischer Kammerbeamter auf Verlangen des Kurfürsten einen den Bücherzoll betreffenden Auszug aus den Zollbüchern[102]) einreichen mußte und dabei zugleich, zumal über jene 4 Thl. „keine kurfürstliche Verordnung vorhanden" wäre, jährlich 10 Thl. zur Anschaffung neuer Bücher herzugeben anheimstellt.

Nicht allzu viel Zeit scheint vergangen zu sein, bis auch der neue privilegierte Buchhändler Lange, wie kaum anders zu erwarten war, mit dem Buchbindergewerk, als dessen eifrigste Verfechter gegen die Vorrechte seiner jetzigen Geschäftsgenossen der Vater und er selbst früher stets aufgetreten waren, in ganz gleichen Zwist gerieth. Wol dem steigenden Bedürfniß entsprechend hatte er allmählich eine immer größere Anzahl von Buchbindergesellen eingestellt, während es scheint, daß er ohne gerade aus dem Gewerk auszuscheiden Bindearbeit für Fremde nicht übernommen, jene Leute also nur für den Buchladen beschäftigt hat. Einerseits verlangten die Meister nun, daß auch er, etwa gleich den nicht zum Gewerk gehörenden Buchdruckern, nur einen einzigen Gesellen halten und beschäftigen, andererseits aber auch daß er alle Gewerkslasten, so z. B., dessen er sich als Glied der Universität geweigert hatte, die Aeltermannschaft, wenn er damit an die Reihe käme, auf sich nehmen solle. Da das Gewerk sich bei der Regierungsentscheidung, daß Lange in seinen akademischen Freiheiten nicht verletzt werden dürfe, nicht beruhigte, so mußte wieder zu dem Hülfsmittel einer Kommission gegriffen werden, und diese bestimmte unter dem 9. August 1680, daß Lange zwar nicht bloß einen, sondern so viele Gesellen, als ihm früher erlaubt gewesen wäre, halten dürfe, dagegen aber solle er „der Gewerksbeschwerden befreit bleiben" und dafür dem Gewerk ein Mal für alle einen Abtrag etwa von 60 Mark zu erlegen schuldig sein. Das offenbare Bestreben an zwei Strängen zu ziehen, hier die Rechte des städtischen, dort die Rechte des akademischen Bürgers voll zu genießen, war somit doch auch dem jungen Lange nicht gelungen.

Mit der Prüfung für angehende Buchhändler war wenigstens dem Uebelstande vorgebeugt, daß, wenn nicht die beiden maßgebenden hohen Stellen, der Kurfürst-Herzog und die königsberger Regierung, selbst ein Einsehen hatten, die Konkurrenz gar zu leicht eine wilde, das Gewerbe vernichtende werden konnte. Aber ganz

sicher war man, wie der folgende Vorfall zeigt, doch noch immer nicht. Der Buchhändler Martin Hallervord, der seinen gleichnamigen Sohn das Gewerbe bei dem Schwager Joachim Wilde[103]) in Rostock hatte erlernen lassen, faßte im Sommer 1674, nachdem derselbe in dem bedeutenden Geschäfte nicht weniger als dreizehn Jahre, jetzt bereits vier Jahre über Wildes Tod hinaus, verbracht und dabei auch wie üblich Meßreisen nach Frankfurt und Leipzig, „auch sonst schwere Reisen in Livland, Schweden und anderen Orten mit großer Mühe und Lebensgefahr verrichtet" hatte, den Entschluß ihn nach Hause kommen zu lassen, „damit der Sohn ihm möchte an die Hand gehen und zugleich seinen eigenen Buchladen und Buchhandlung für sich führen". Auf das entsprechende Gesuch ertheilte der Kurfürst selbst, und zwar in fast auffälliger Eile[104]) (am 12. August) von Magdeburg aus, dem Sohne Martin Hallervord, der nachher stets als der Jüngere bezeichnet wird, die Berechtigung „einen Buchladen in Königsberg, an welchem Ort es ihm am Bequemsten sein möchte, anzufangen, mit allerhand Büchern, gebundenen und ungebundenen, zu handeln und selbigen Handel sowol in dem ganzen Herzogthum Preußen, als in den Städten Königsberg frei und ungehindert zu treiben". Die preußische Regierung aber, die darin zugleich den Befehl erhielt den neuen Buchhändler gegen jede Turbation zu schützen, muß sich doch für befugt gehalten haben das Versäumte aus eigener Vollmacht nachzuholen, denn sie beauftragte, wenn auch erst nach vier Monaten, — vielleicht weil inzwischen ein Widerspruch gegen jene Gesetzwidrigkeit erhoben worden war — am 19. Dezember den akademischen Senat, „weil der Verordnung gemäß die privilegierten Buchhändler sich einem Examen unterwerfen müssen und das Examen ihm kommittiert" sei, diese Prüfung mit dem jungen Hallervord vorzunehmen und über den Ausfall Bericht zu erstatten. Daß dieses Examen auch wirklich vollzogen ist, werden wir wol annehmen dürfen.

Damit gab es nun in Königsberg vier privilegierte, vollberechtigte, freie Buchhändler, natürlich neben den Buchbindern, die es auch weiter nicht unterließen mindestens das Kleingewerbe in alter Weise fortzusetzen: Hallervord den Vater, Paul Nicolai, der zugleich auch Unterbibliothekar an der fürstlichen, öffentlichen Schloßbibliothek war, Christoph Lange und Hallervord den Sohn. Und

diese Vierzahl, der numerus quaternarius privilegiatus, an dem man bis in das folgende Jahrhundert hinein festgehalten hat, galt sofort — wir werden annehmen dürfen, auf Antrieb der Buchhändler selbst — geradezu als eine gesetzliche Norm, schien aber einmal eine Ueberschreitung derselben geboten oder gestattet, so hat man gewöhnlich nicht unterlassen dem supernumerarius, dem Ueberzähligen, Beschränkungen irgendwelcher Art aufzulegen.

Gegen ganz und gar unbefugte Eindringlinge fanden die in solchen Fällen stets gemeinsam vorgehenden vier Privilegierten in der Folgezeit vollen Schutz bei der Regierung, wenigstens doch so weit, daß dieselbe für sie immer, wie der Universitätsbehörde, so auch den Städten gegenüber mit nöthigenfalls recht strenggehaltenen Verfügungen gegen zu starken Privilegienbruch einschritt, nur hat man sich an diesen Stellen wol nicht immer beeilt folgsam zu sein. Dafür freilich daß man gegen fremde Jahrmarktsgäste nicht immer mit aller Strenge vorgegangen ist, konnten schon früher zwei Beispiele aus den Jahren 1678 und 1680 angeführt werden; man konnte aber in solchen Fällen um so eher zur Milde neigen, nicht nur weil sie nur vorübergehend waren, sondern auch weil man bei zu großer Strenge leicht die Jahrmarktsfreiheit der eigenen Unterthanen in fremden Ländern zu gefährden fürchten mußte. Anders durfte man dagegen zu Werke gehen, wo derartige Rücksichten nicht zu nehmen waren, wie z. B. gegen Ende des Jahres 1679, als die königsberger Buchhändler darüber Klage geführt hatten, daß ein gewisser Georg Thiel, der nach Aufgabe seines Schneiderhandwerks einige Jahre einen Trödlerkram getrieben hätte, nunmehr gar „einen völligen Bücherhandel angefangen und sowol gebundene als ungebundene Bücher unter der Stadt Kneiphof Botmäßigkeit feilhielt“. Um Schutz gegen solche Privilegienverletzung angerufen, haben da die Oberräthe sofort und unter Hinweis darauf, daß zum Buchhandel nicht bloß eine obrigkeitliche Konzession, sondern auch jenes Examen über „die Tüchtigkeit und Wissenschaft im Unterscheiden guter und mangelhafter Editionen“ erforderlich sei, der Stadtbehörde anbefohlen die Sache zu untersuchen und, wenn sie sich der Klage gemäß verhalte, dem genannten Thiel auf der Stelle den Handel zu legen, die bei ihm gefundenen Bücher wegzunehmen und ungesäumt „zu fernerer Verordnung“ Bericht einzuschicken.

Erst im Herbst 1680 trat die Frage, ob es gerathen wäre einen fünften Buchhändler in Königsberg dauernd zuzulassen, an den Landesherrn und an die Landesregierung heran, als sich der aus Nürnberg gebürtige königsberger Buchbinder Georg Jakob Heerdan, der sich des Buchhandels kundig nannte, um die Verleihung eines Privilegs an den Kurfürsten selbst wandte. Dieser war zwar einer Gewährung des Gesuches nicht abgeneigt, forderte aber zunächst von den Oberräthen Bescheid, die dann weiter den Senat um seine Meinung angingen. Nachdem auch „die vier privilegierten Buchführer bei hiesiger Universität", sei es aus freien Stücken oder von irgendeiner Seite her veranlaßt, gegen die Zulassung des Bittstellers protestiert hatten, wobei sie neben drohender Verarmung auch wieder die gerichtliche Entscheidung von 1672 anzogen, gab der Senat sein Gutachten dahin ab, daß er allerdings zunächst dem Landesherrn die freie Hand für die Entscheidung lassen müsse, daß er aber doch ratione publici seine eigenen Bedenken nicht zurückhalten dürfe. Wenn der supplizierende Buchbinder, wie anzunehmen sei, sich nur der städtischen Gerichtsbarkeit entziehen und die akademischen Vorrechte erwerben wolle, so würden daraus leicht wieder Querelen, Verdruß und Beschwerden entstehen, auch müßte jener wegen seiner wahrscheinlich ungenügenden Kenntniß des Buchhandels jedenfalls zuvor die vorgeschriebene Prüfung ablegen. Ganz besonders hebt aber auch der Senat die theuren und nahrlosen Zeiten hervor, bei denen sich doch sicher fünf Geschäftsinhaber viel kümmerlicher ernähren würden als früher zwei, zumal auch so schon die fremden den einheimischen Buchführern, von denen einige bereits sehr schlecht stünden, gar arg die Nahrung verkürzten. Empfehlenswerth scheint ihnen aber auf der andern Seite bei Heerdan, daß „er von Nürnberg gebürtig sei und sowol von da, als auch von anderen Städten Deutschlands, wenn er mit den Buchführern daselbst in nahe Kundschaft käme, ja durch Zuthun derselben auch wol von ferneren Orten, wozu er sich denn auch sonderlich erbeut, etliche gute Bücher, die allhier noch nicht vorhanden, herschaffen könnte". Wenn nun der Kurfürst, zumal auch einige der gegenwärtigen Buchhändler „mit der Zeit bei Jahren und abgehend sind", auf ihre Bitte es bei der vorhandenen Zahl zu belassen nicht eingehen wolle, so möge er wenigstens weiterhin dieselbe nicht mehr steigern. Die Regierung, die nicht umhin konnte

die Richtigkeit der gegen die Vermehrung der Geschäfte erhobenen Bedenken anzuerkennen, nahm doch in den Entwurf ihres Antwortschreibens an den Landesherrn zuerst den Satz auf: „Respublica litteraria aber würde hoffentlich bei Vermehrung der Buchführer nicht übel fahren, weil auf solche Art in Uebersetzung des Preises der Bücher sich einer vor dem andern würde fürchten und den Käufer nicht übervortheilen müssen“ — freilich nur um ihn dann wieder zu streichen und durch das neue, entgegengesetzte Bedenken zu ersetzen, daß die anderen königsberger Buchhändler durch die neue Konkurrenz gerade „ins Gemein verhindert werden dürften etwas Gutes und Rares an Büchern zur Hand zu schaffen“. Der Kurfürst selbst endlich, den wol diese abrathenden Gutachten zu der Auffassung gebracht hatten, daß die vorhandenen Buchhändlerprivilegien nichts von schädlichen Monopolen an sich hätten, gab ohne viel Zögern[105]) unter dem 9. Februar (30. Januar) 1681 von Potsdam aus den Oberräthen den Befehl „dem J. Heerdan anzudeuten, daß wir seinem Suchen nicht deferieren könnten“.

Nicht gleich siegreich blieben die Vier, als schon nach kaum drei Jahren ein neuer Versuch, nun freilich von einem ausgebildeten Fachmann, gemacht wurde sich neben ihnen festzusetzen. Heinrich Boye, ein Sohn der Altstadt, der den Buchhandel zu Frankfurt a. M. „als dem berühmtesten Ort dieses Handels aus dem Grunde erlernt und bereits eine auswärtige Handlung [wir erfahren nicht, wo] mit einem eigenen guten Sortiment Bücher vor etlichen Jahren bei seinem ledigen Stande angefangen, auch jährlich die frankfurter und andere Messen und Jahrmärkte besucht“ hatte, bewarb sich im Herbst 1683 bei der Regierung um eine neue Buchhändlerstelle. Rektor und Senat gaben ihr erfordertes Gutachten dahin ab, daß zwar gegen die Schaffung eines Supernumerars an und für sich nichts einzuwenden sein dürfte, wenn er nur die für die Professoren nöthigen Bücher besser als die vorhandenen Buchhändler zu verschaffen im Stande wäre, da aber davon doch hier nicht die Rede sein könnte, so müßten sie sich gegen die Ernennung aussprechen. Gerade acht Tage darnach — so sehr hat der neue Bewerber seine Sache beeilt — konnte bereits eine Gegenschrift des Stiefvaters Boyes, des altstädtischen Kauf- und Handelsmanns Joachim Engel, der Regierung vorgelegt werden: nächst der Ausbildung und der bisherigen Geschäftsthätigkeit des

Bittstellers wird in derselben sein schon vorräthiger stattlicher Büchervorrath, der aus eigenen väterlichen Mitteln beschafft sei und nach den Wünschen der Professoren leicht vermehrt werden könnte, sowie seine Wolhabenheit, seine Erfahrung und sein Kredit hell beleuchtet, auch die Unterstützung durch den Stiefvater selbst in Aussicht gestellt, der ihm nicht nur seine eigenen Mittel zur Verfügung stellen, sondern ihn auch „mit einer mittelbringenden Heirat versorgen“ wolle. Damit aber die Ueberschreitung der Vierzahl weniger bedenklich erscheine, wird darauf hingewiesen, daß Hallervord der Vater, der nicht weit von 70 Jahren und „abgehend“ sei, selbst nur noch geringen Handel treibe und auch keine Wittwe mehr hinterlassen würde; ja man scheint sogar sich mit ihm ins Einvernehmen gesetzt zu haben, denn man will wissen, daß er „es ganz gern sehen“ würde, wenn Boye neben ihm sein Brod zu verdienen suche, zumal derselbe ja auch in den ersten Jahren schwerlich jemand würde Abbruch thun können. Besonders dieser letzte Punkt scheint so gut gewirkt zu haben, daß die Verwahrung der Privilegierten gegen die Durchbrechung der Vierzahl und gegen die weitere Verkürzung ihrer schon durch die Jahrmarktsfremden schwer beeinträchtigten Nahrung keinen entschiedenen Erfolg hatte. Am 17. Dezember verfügte der Kurfürst an die Regierung, daß unbeschadet jener Zahl, bei der es zu verbleiben habe, Boye „dem alten Buchführer Hallervord als einem abgehenden Mann der Gestalt adjungiert werden solle, daß er seine Bücher sofort hinbringen und, wenn dieselben bei ihm gesucht werden, verkaufen, jedoch einen offenen Laden nicht eher halten möge, es sei denn Hallervord oder ein anderer Buchführer zuvor mit Tode abgegangen und also der vierte Platz unter ihnen vakant geworden“. Als diese Bewilligung nach Königsberg gekommen war, gab die Regierung an Rektor und Senat Kenntniß davon mit dem Bemerken, daß sie in vim privilegii zu gelten habe.

Damit war Heinrich Boye nicht nur zum rechtmäßigen Nachfolger in die feste Stelle des ältern Hallervord bestimmt, sondern anscheinend auch auf den alten akademischen Buchladen am Schloß angewiesen. Ging man aber streng nach der kurfürstlichen Verfügung, so war es ihm, müssen wir annehmen, vorläufig nur verstattet den aus der Fremde mitgebrachten Büchervorrath allmählich abzusetzen, nicht aber ihn durch Neuanschaffungen zu ergänzen.

Aus dieser doch sehr abhängigen und beklommenen Geschäftslage muß sich der wolhabende Mann bald wieder freizumachen gewußt haben, denn als es sich nach dem Tode Hallervords darum handelt ihm den in Aussicht gestellten „freien Buchhandel mit offenem Laden" zu gewähren, heißt es, daß er „bisher den Bücherhandel in seinem Hause getrieben" hätte. Er hat also weder Kunden in einem offenen Geschäftslokal empfangen, noch vielleicht auch auf Bestellung Bücher verschreiben dürfen, sondern, wie es bei dieser auch wol als „limitiert" bezeichneten Geschäftsweise Brauch war, sich darauf beschränken müssen außer dem Hause seine Bücher anzubieten und abzusetzen. Aber wie seine Mittel es ihm erlaubten, wovon noch weiter die Rede sein wird, schon jetzt Verlagsgeschäfte zu unternehmen, so wird es ihm auch nicht schwer gewesen sein trotz der Beschränkung den freien Buchhändlern, denen theils solche Mittel nicht zur Verfügung standen, theils das zunehmende Alter immer mehr hemmend entgegentrat, es zuvorzuthun, sie in ihren Geschäftserfolgen herabzudrücken. Diese eigene Mittellosigkeit muß es den gelegentlichen Andeutungen nach auch gewesen sein, was den ältern Hallervord weiterhin gehindert hat seinen andern Sohn Daniel in das eigene Geschäft aufzunehmen und als Nachfolger für die Stelle selbst aufzustellen: hören wir doch, wenn auch erst sehr viel später, erst im Anfang des Jahres 1701, Daniel Hallervord darüber klagen, daß er zwar auf Veranlassung seines Vaters dessen Profession erlernt, aber aus Mangel an Mitteln nichts Weiteres hätte thun können als „von hiesigen Buchführern nur in kleinen Partieen Bücher erhandeln, dieselben alsdann bei den Buchbindern einbinden lassen und zu jedermanns Kauf feilhalten", und zwar Letzteres in einer am fürstlichen Residenzschloß belegenen Bude. Er wollte sich, weil damals die Bude abgebrochen wurde, mit einer einfachen Erneuerung der Konzession auf „solchen seinen kleinen Bücherhandel, als wodurch er niemand Eingriff thut," begnügen, damit er ihn an einem andern Orte ungehindert fortsetzen könne, und diese Bitte wurde ihm von der Regierung gewährt (7. April 1701). Das war denn freilich ein Kleinhandel, man könnte sagen: ein Zwischenhandel viel niederern Ranges, als ihn der begüterte Boye treiben sollte. —

Im Allgemeinen blieben die königsberger äußeren Buchhändlerverhältnisse, nachdem Heinrich Boye die Anwartschaft auf den Ein-

tritt in die privilegierte Vierzahl erhalten hatte, noch fast zehn Jahre lang unverändert, bis im Jahre 1693 zuerst Christoph Lange, der nach wie vor seinen Buchladen im Erdgeschoß des altstädtischen Rathhauses, auf der Langgassenseite innehatte, und nach ihm der etwa achtzigjährige Martin Hallervord der Aeltere, dieser am 14. November[106]), mit dem Tode abgingen. Da der dritte Buchhändler, der auch bereits mehr als 70 Jahre alte Unterbibliothekar Paul Nicolai, schon einige Jahre nicht aus seinem Hause kam und „seine Nahrung mit dem Bücherhandel nicht mehr gehörig fortsetzen konnte", so kam, wie die Regierung in einem Berichte vom 30. November sich ausdrückt, nur noch Martin Hallervord der Sohn thatsächlich in Betracht. Langes Erben, unter denen niemand war, der diese Seite der Geschäftsthätigkeit des Verstorbenen in die Hand nehmen konnte, begnügten sich mit der Uebertragung ihres Kalenderprivilegs, zu dessen Ausnutzung sie auch als Buchbinder berechtigt waren, während die Wittwe sich dahin erklärte, daß sie „keine Bücher weiter verschreiben, gleichwol die bereits habenden verkaufen und damit ihre Nahrung kontinuieren" wollte.

Nunmehr bewarben sich sofort Heinrich Boye und der vorher ganz abgewiesene Heerdan bei der Regierung, der Erstere sogar um Einsetzung in die beiden erledigten Stellen, weil er — und nach der aus dem Vorhergehenden ersichtlichen Entwickelung des Gewerbes wol nicht ganz mit Unrecht — der Ansicht war, daß vier freie Geschäfte kaum mit Erfolg bestehen könnten. Dagegen waren die Oberräthe auch dem Mitbewerber trotz des Widerspruchs der Akademie nicht abgeneigt, weil, wie sie wieder hervorhoben, „durch ihn als einen Nürnberger, der des Orts und mit den Buchführern anderer Städte in Deutschland in nähere Kundschaft zu kommen Gelegenheit hätte, etliche gute Bücher herverschafft werden könnten"; nur müsse er natürlich zuvor die vorschriftsmäßige Prüfung bestehen. Während ihnen Boyes Gesuch zu voller Gewährung geeignet erschien, stellten sie, eben in jenem Bericht vom 30. November, dem Kurfürsten anheim für Heerdan „eine solche limitierte Konzession, als der Erstere bisher gehabt, in Gnaden zu ertheilen". Der schon am 12. Dezember von Cöln a. d. Spree aus erfolgende kurfürstliche Entscheid genehmigte nur den ersten Theil des unterbreiteten Vorschlages, daß nämlich

Heinrich Boye von jetzt ab seinen Bücherhandel mit offenem Laden zu führen und die dazu gehörigen akademischen Vorrechte und Freiheiten zu genießen berechtigt sein solle. Wer aber „von Buchbindern und sonst weiter“ sich melde, sei „ab- und zur Geduld, bis sich wieder ein Platz erledigen würde, anzuweisen“, da sonst nicht bloß die Wittwe Lange, sondern auch Martin Hallervord der Jüngere bei der Fortführung ihrer Geschäfte „gar zu großen Schaden darüber empfinden“ würden. Gar zu lange brauchte indeß Heerdan auf die Erledigung einer Stelle nicht zu warten.

Schon um die nächste Jahreswende starb Paul Nicolai hochbetagt, worauf Heerdan sofort, gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres, seine frühere Bewerbung erneuerte. Dieses Mal aber hatte man wenigstens in Königsberg keine übergroße Eile mit der Erledigung des Gesuches, denn erst nach vollen fünf Monaten, am 10. Juni, berichtete die Regierung darüber an den Kurfürsten. Während nun aber von hier aus der Bittsteller allerdings der Gnade des Kurfürsten zur Anlegung eines offenen Buchladens empfohlen, doch zugleich auch die nunmehr im Grunde doch gesetzliche Bestimmung ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird, daß zuvor „seine Tüchtigkeit zu solchem Handel von der Akademie exploriert“ werden müsse, hielt man in Berlin die Einhaltnng dieser Bedingung im vorliegenden Falle nicht für unumgänglich. Vielleicht, wenn es auch nicht besonders gesagt wird, meinte man dort in den auswärtigen Beziehungen Heerdans einen Ersatz finden zu dürfen, vielleicht auch wünschte man für die beiden allein noch vorhandenen königsberger Geschäfte nicht ein Monopol entstehen zu lassen. In der kurfürstlichen Verfügung vom 22. Juni (1694), durch welche Heerdan den erbetenen Buchladen erhält, wird nicht bloß die preußische Regierung wie üblich angewiesen „ihm zu gestatten, daß er sich von nun an sofort des freien Buchhandels in offenem Laden mit allen dazu gehörigen privilegiis et immunitatibus academicis gebrauchen möge“, sondern es wird ausdrücklich hinzugefügt: „jedoch ohne vorhergehendes Examen, als welches wir eben nicht nöthig finden“. Die Oberräthe haben dann auch ihrerseits diese Abweichung von der Regel ruhig hingenommen und schon am 3. Juli dem Senat „befohlen den Heerdan als einen privilegierten Buchführer unter ihre cives zu rezipieren“ und ihn in seinem Geschäft gegen alle Beunruhigungen zu schützen. Der

Magistrat der Altstadt, unter deren Gerichtsbarkeit Heerdan, wie offenbar schon früher, so jedenfalls mit dem neuen Geschäft seinen Sitz hatte, und zwar an der Ecke der Schmiedegasse und der Hökergasse[107]), erhielt die entsprechende Weisung freilich erst am 26. Oktober[108]).

Trotz dieser Fügsamkeit in den Willen des Landesherrn, welcher sich die preußische Regierung nicht hatte entziehen können oder wollen, behielt sie doch einen gewissen Widerwillen gegen Heerdan, der in ihren Augen trotz des Privilegs nicht für vollberechtigt, nur für einen Bücher verkaufenden Buchbinder galt, und gab dieser Stimmung auch bei nächster Gelegenheit deutlichen Ausdruck, und da ferner die Wittwe Christoph Langes selbstverständlich nicht mehr als ein Mitglied der privilegierten Vierzahl angesehen werden konnte, so waren in der That nach dieser Auffassung nur zwei freie Buchhändler in Königsberg vorhanden, Hallervord und Boye. Als nun im Oktober 1695 ein neues Gesuch um einen offenen Buchladen einlief, konnte es nicht fehlen, daß die Regierung sofort für die Gewährung desselben eintrat. Kaum hatte ein gewisser Paul Friedrich Rhode, ein kurfürstlicher Unterthan aus Kolberg, der sich als einen gelernten, durch „unermüdlichen Fleiß“ ausgebildeten Buchhändler bezeichnete, mit der Begründung, daß in der preußischen Residenzstadt „ein Mangel wolbestalter Buchläden zu sein und dadurch sowol das Interesse der commerciorum, als auch der gelehrten und gemeinen république Schaden zu leiden scheine,“ um ein „erb- und ewigliches“ Buchhändlerprivilegium gebeten und außerdem noch besonders versichert, daß er sich bereits „eine ansehnliche Offizin von allerhand guten Büchern“ angeschafft hätte, als auch schon wenige Tage darnach, am 24. Oktober, das empfehlende Schreiben an den Kurfürsten abging. Auf der andern Seite erschienen sofort auch die Buchhändler, und zwar Hallervord, Boye und Heerdan, mit zwei schnell aufeinander folgenden gemeinsamen Protestschriften auf dem Plane, in denen sie, und doch nicht mit Unrecht, die kurfürstliche Verordnung vom 12. Dezember 1693 in ihrem Sinne auslegten und zugleich wieder schwere Klage erhoben über die eigene kümmerliche Nahrung und über die mehr als ausreichende Versorgung der Stadt mit „Büchern und Materien von allerhand Fakultäten, imgleichen mit vielen französischen Büchern“, welche hier wie ander-

wärts von den kurz vorher aufgenommenen französischen Reformierten als ein neuer und bald gesuchter Litteraturartikel eingeführt wurden[109]. Wenn sie zugleich Rhode dadurch zu verkleinern suchten, daß sie ihn nur als einen Diener, einen abhängigen Beauftragten des „schwedischen Unterthans Johann Adam Plenert aus Alt-Stettin" hinstellten, von dem er seinen ganzen Verlag in Kommission hätte, so wird es wol damit insoweit seine Richtigkeit haben, daß er mit den Büchern des genannten Buchhändlers, der früher selbst, wie wir bereits gehört haben, auch Königsberg zu gleichem Zweck besucht hatte, auf die auswärtigen Märkte geschickt war. Für die Zukunft aber, wenn er durch das Privileg selbstständiger Geschäftsinhaber geworden war, so konnte doch die frühere Stellung seiner Geschäftsehre nichts anhaben und ebenso wenig, wenn er etwa neben dem eigenen Geschäfte auch noch Kommissionsgeschäfte für Andere ausführte. Als gar Rhode bereits vor der Entscheidung, auf die günstige Stimmung der Oberräthe sich verlassend, so weit ging seine Bücher in einem gemietheten Hause auszupacken und zu freiem Kauf, gleich einem privilegierten Buchhändler, auszulegen, beantragten jene, da es nicht Jahrmarktszeit sei, eine Strafe von nicht weniger als 1000 Fl. ungar. gegen ihn zu verhängen. Doch auch dieses half ihnen nichts weiter. Als bis in den Anfang des folgenden Jahres keine Entscheidung von Berlin kam, setzte die Regierung, die also nach wie vor daran festhielt den ungeprüften Heerdan als Buchbinder zu betrachten, in einem neuen Berichte (23. Januar) die Sachlage dahin auseinander, daß, weil Hallervord das Vermögen mangele „seine Offizin mit so einer Menge curieuser Bücher, als auf einer Universität und in einer so populeusen Stadt wie diese von den litteratis zum Oeftern gesucht werden, zu versorgen", Boye, der allein die Mittel dazu besäße, thatsächlich „das monopolium hätte" und beliebige Preissteigerung treiben könnte. Schon am 4. Februar (1696) gestattete dann ein kurfürstliches Privileg theilweise unter Berufung auf die in den beiden Berichten entwickelten Gründe dem P. F. Rhode, der sich um Königsberg „mit desto mehreren guten Buchläden zu versehen" bereits dort zu etablieren angefangen hätte, die Einrichtung und Fortsetzung dieses offenen Ladens und den Verkauf von „allerhand unverbotenen Büchern". Er bezahlte hiefür an Gebüren (iura) 15 Thaler zur berliner General-Chargen-Kasse. Um

ihn endlich auch der Universität gegenüber sicherzustellen erging an den Senat am 19. März der herkömmliche Regierungsbefehl ihm gegen Störungen und Beeinträchtigungen den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, und auch die Städte mögen wol mit entsprechenden Weisungen versehen worden sein.

Da nach der Auffassung der Regierung auch nunmehr, nach der Berufung Rhodes, die gesetzmäßige Vierzahl noch nicht erfüllt war, so sehen wir sie, sobald nur eine Gelegenheit sich darbot, schleunigst vorgehen, sei es, worüber sich keine sichere Entscheidung treffen läßt, daß sie damit wirklich und aufrichtig die von ihr immer hervorgekehrten allgemeinen Interessen zu fördern meinte, oder daß sie etwa nur einem oder dem andern der vorhandenen Buchhändler entgegenarbeiten wollte. Fast müßte man sich für das Letztere entscheiden, wenn man gewahrt, wie sie selbst dabei von der sonst so streng festgehaltenen Prüfung absieht: offenbar glaubte sie dieß thun zu können, weil es sich dieses Mal nicht um einen Buchbinder, einen Handwerker, handelte, sondern, wenn auch nicht um einen Fachmann, so doch um einen studierten Mann. Der Wittwe des frühern Buchhändlers Christoph Lange scheint es schwer geworden zu sein die von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenen Bücher, die ja doch auch allmählich veralten mußten, im Wege des gewöhnlichen Handels abzusetzen; auch der Versuch einer Auktion — Bücherauktionen scheinen darnach damals, mehr kann nicht gesagt werden, auch in Königsberg nicht mehr ganz ungewöhnlich gewesen zu sein [110]) — war mißlungen. Darum mußte der Sohn, der der Mutter bereits im Geschäft beigestanden hatte, seine schon begonnenen Universitätsstudien wieder aufgeben und um ein Buchhändlerprivileg einkommen. Am 5. August 1697 war das durch die Erzählung der eben berichteten Umstände begründete Gesuch der obersten Behörde vorgelegt, und schon vom folgenden Tage ist die sehr einfach gehaltene Uebertragung des väterlichen Privilegs auf den Studiosus Michael Lange datiert, so daß man ganz wol annehmen darf, daß die Sache schon vor diesen formellen Momenten des Gesuchs und der Entscheidung abgemacht gewesen ist. Zwar ging auch dieses Geschäft noch in die königliche Zeit hinüber, aber aus dem, was über dasselbe sowie über seinen Inhaber, deren in den noch wenigen Jahren des 17. Jahrhunderts garkeine Erwähnung mehr geschieht, aus der

spätern Zeit bekannt geworden ist[111]), geht doch deutlich genug hervor, daß es irgendeine Bedeutung ganz und gar nicht erlangt hat; kaum scheint es überhaupt einmal recht in Thätigkeit gekommen zu sein.

Da die Privilegerneuerung für Michael Lange nicht von Berlin aus, nicht durch den Kurfürsten selbst, sondern nur von der königsberger Regierung vollzogen war, so war dieser neue Inhaber des alten Geschäftes nun wieder in den Augen der Buchhändler selbst, die ihn doch nicht gut ganz auf die Seite schieben konnten, nur „als eines Buchhändlers Sohn supernumerarius", und als solcher tritt er auch bisweilen mit ihnen vereint auf. Aber auch in Berlin hat man ihn, wie kaum anders zu erwarten ist, nicht für vollberechtigt angesehen. Nur so wenigstens ist es erklärlich, wie man dort, wo doch Heerdan immer als einer der vier königsberger privilegierten Buchhändler galt und gelten mußte, ein neues Gesuch um einen königsberger Buchladen, welches nicht lange mehr vor der Königskrönung einlief, gerade und allein damit abweisen konnte, daß man die Ueberschreitung der herkömmlichen Zahl für durchaus unthunlich erklärte.

Zu Anfang des Jahres 1700 bewarb sich ein Dr. med. Johann Jakob Woyt, der, aus Elbing gebürtig, in Leipzig studiert und vor drei Jahren in Kopenhagen die medizinische Doktorwürde erworben hatte[112]), um ein Buchhändlerprivileg für Königsberg, wobei er als Empfehlung für sich anführte, daß er mit ausländischen Buchhändlern, mit denen er mehrfach in Handel hätte treten müssen, genauere Kundschaft hätte, und daß er durch einen eigenen privilegierten Handel nicht nur „seine eigenen Studien höher bringen", sondern auch der Akademie und der gelehrten Republik sowie auch der studierenden Jugend werde sehr nützen können. Diese ganze Sache, die doch so, wie sie vorliegt, mindestens sehr eigenthümlich erscheint, gewinnt volle Aufklärung erst durch das, was die königsberger Buchhändler in ihrer Gegenschrift beizubringen wissen: der Dr. Woyt sei wieder nur vorgeschoben, und zwar durch den danziger Buchhändler Johann Heinrich Fischer, der ihn zu dem Gesuch bewogen habe und ihn auch weiter zu eigenem Nutzen mit dem nöthigen Büchervorrath versehen wolle. Bestätigung findet diese Angabe, abgesehen davon daß man in jenen Kreisen doch wol Kenntniß von dem wahren Zusammenhange gehabt haben wird,

auch noch darin, daß Fischer gegen den Ausgang des folgenden Jahres bei dem neuen Könige um eine Buchhändlerstelle in Königsberg für sich selbst nachgesucht hat[113]). Außer dieser Behauptung und den sonst immer bei derartigen Abweisungen üblichen Gründen, der gesetzlich festgelegten Vierzahl, dem eigenen unzureichenden Verdienst und dergleichen mehr, führen die vorhandenen königsberger Buchhändler in ihrer sehr ausführlichen Protestschrift vom 6. August 1700 auch noch einen Punkt an, der zeigt, wie es immer mehr (vgl. oben S. 251) Brauch wurde, daß die Buchläden den Männern der Wissenschaft offen standen um dann bald die beliebten Sammelplätze derselben zu werden. Sie sagen da: „Der Vorwand, daß Woyt das Privilegium zu desto besserer Fortsetzung seiner eigenen Studien suche, macht auch nichts, weil er nicht allein wöchentlich zweimal sowol Ew. kurf. Durchl. Bibliothek als der Wallenrodt'schen[114]) sich bedienen kann, sondern auch in allen Buchläden hier einen freien Eintritt hat, und wenn er gleich Bücher nicht kaufen könnte, so haben wir ihm doch immer das, was er desiderieren möchte, verschafft“. Wie darauf die preußische Regierung, diesen Ausführungen zustimmend, von der Bestallung eines neuen Buchhändlers abrieth, so fiel auch die Endentscheidung des Kurfürsten vom 1. September (22. August) abweisend aus: „Wir wollen es auch aus angeführten Ursachen bei dem bisherigen numero der dortigen Buchführer bewenden und denselben nicht überschreiten lassen“.

Die aus der herzoglich-kurfürstlichen Zeit Preußens in die königliche hinübergehenden Buchhändler Königsbergs waren also:

Martin Hallervord der Jüngere,
Heinrich Boye,
Georg Jakob Heerdan,
Paul Friedrich Rhode,

endlich Michael Lange als Ueberzähliger. —

Zum Schlusse noch einige Notizen über den königsberger Verlag im letzten Viertel des Jahrhunderts, so viele sich deren aus den Meßkatalogen und den wenigen vorliegenden Büchern selbst ergeben haben. Der Aufschwung, welchen der Buchhandel der preußischen Hauptstadt im Jahre 1675 mit der Herstellung meßfähiger Bücher nehmen zu wollen schien, währte nicht länger als fünf Jahre, während deren Hallervords Geschäft die anderen so

weit überragte, daß diese fast als ausfallend zu betrachten sind. Während von Reußner, Reich und Nicolai für das Jahr 1677 nur je ein Buch und von Lange für die Jahre 1676 uud 1679 ebenfalls nur je eines nachzuweisen ist, hat Martin Hallervord in jener Zeit für sich allein nicht weniger als 76 neue Verlagsartikel nach Frankfurt a. M. gehen lassen. Wie indeß die zur leipziger Messe gekommenen 15 königsberger Bücher aus dem Jahre 1679 zu vertheilen sind, dafür giebt es keinen Anhalt. Dann aber folgt, vorausgesetzt natürlich daß die von Schwetschke beigebrachten Zahlen nicht zu weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben[115]), ein so starker Umschwung zum Schlechtern, daß aus den beiden letzten Jahrzehenden für Hallervord nur 42 Bücher sich nachweisen lassen und erst, wenn man die 25 Werke, welche aus dem Verlage Heinrich Boyes seit dem Jahre 1685 hervorgegangen sind, ferner die 8 Verlagsartikel Rhodes aus dem Jahre 1699 und endlich noch das einzige Nicolai'sche Buch von 1686 hinzurechnet, jene Anzahl (76) zusammenkommt, welche soeben für Hallervord allein aus dem kurzen, dem fünfjährigen Zeitraume festgestellt werden konnte. Selbst mit Hinzunahme der nur nach Leipzig gegangenen 40 Bücher ist demnach die jährliche Durchschnittszahl derjenigen königsberger Verlagsartikel, welche für die beiden letzten Jahrzehende des Jahrhunderts noch ausfindig zu machen waren, gegenüber der Durchschnittszahl für die vorangegangenen fünf Jahre so viel geringer, daß selbst kleine Aenderungen in den Einzelzahlen an dem Abfall der letztern, größern Periode gegen die erste, die kleinere nichts wesentlich ändern können: von 1675 bis 1679 sind in Königsberg an meßfähigen Büchern nach unserer jetzigen Kenntniß im Durchschnitt jährlich etwa 19, von 1680 bis 1700 dagegen ihrer kaum 5 bis 6 erschienen.

Der Verfasser beabsichtigt, zur Vervollständigung seiner vorliegenden Arbeit noch zwei Abschnitte: über Universitätsaufsicht und Zensur sowie über Zeitungen und Kalender, auszuarbeiten, die er in einem späteren Bande des Archivs veröffentlichen zu können hofft.

Beilage A.

Auszug aus einer im Jahre 1747 verfaßten aktenmäßigen Geschichte der Reußner'schen Druckerei.

Vor Reußner gab es in Königsberg fast hundert Jahre lang nur eine einzige privilegierte Buchdruckerei: Daubmann, Osterberger, Segebade. Da aber die Akademie wie anderwärts, wo Akademien oder auch nur Gymnasien sind, mehr als eine Druckerei für nöthig hielt, so kam sie beim Landtage 1632 darum ein, gab auch vor, daß jene Druckerei schlecht bestellt und ganz in Verfall gerathen wäre. Dieß hat sich indeß nachmals bei genauer Untersuchung als ganz unrichtig gezeigt, da die alte Druckerei doppelt so viele Kasten und Lettern und mehr Pressen als Reußner aufweisen konnte. „Der wichtigste Grund aber in ihrer Vorstellung war wol dieser:

> daß durch dieses einzige Mittel . . ., Abschaffung des Monopols und neue Druckereien, . . . am Bequemsten des Buchdruckers Eigennutz und Nachläßigkeit gehemmt werden könnte."

Schon zwei Jahre nach seiner Bestallung, 1642, griff Reußner selbst nach dem Monopol, und da haben die beiden Kommissarien genau dieselben Worte für Erhaltung der alten Druckerei und gegen ihn gebraucht.

In dem kurfürstlichen Reskript vom 30. Mai 1639 steht ausdrücklich, daß jedem freigelassen wird, in welcher von beiden Druckereien er seine Sachen drucken lassen will. Das Privileg für die alte Druckerei wurde zugleich erneuert und die Wittwe vom Kurfürsten „mündlich mit Ernst dahin angehalten neue Typen zu schaffen"; sie that es mit schweren Unkosten und setzte sich dadurch in große Schulden. Tags darauf, 31. Mai, erfolgte der Abschluß des Vertrages der Akademie mit Reußner, worin dieser unter Anderm verspricht auch für die orientalischen Sprachen ausreichende Typen anzuschaffen.

Damals vermochten im Lande die Landstände und der König von Polen mehr als der Kurfürst. So wurde dieser auf vielfältiges Klagen und Anliegen der Akademie bewogen seinem vorjährigen Reskript und dem Privilegium der alten Druckerei entgegen am 5. Oktober 1640 dem Reußner das Privileg und Monopol über die Schulbücher zu ertheilen, doch unter folgenden Klauseln: es folgen dann wörtlich die drei Bestimmungen des Privilegs über die Tüchtigkeit der Erben und Nachfolger, über guten Druck und Einhaltung der Taxe und der anderen Gränzen des Privilegs, endlich der Vorbehalt für die Landesherrschaft dasselbe zu ändern oder aufzuheben.

Dieß ist aber garkein privilegium onerosum, „weil Reußner die 1700 Mark lediglich für die hinter der Münze [d. i. an dem Schloßteich] gelegene Buchdruckereiwohnung erlegt und dadurch solche eigentlich [d. i. eigenthümlich] an sich gebracht, auch bei dem nachmaligen Verkauf dieses Hauses das Geld mit Vortheil wiedererlangt hat“. Für das Privileg selbst und den alleinigen Druck der Scholastikalien hat er nichts bezahlt oder geleistet, denn er ist ihm ausdrücklich „aus Gnaden vergönnt“. Nach dem Verkauf des Hauses hat er die Druckerei „in die Magistergasse transportiert, woselbst in einem von dem [kneiphöfischen] Magistrat gemietheten Hause diese Offizin noch ist“. Daß er das für das wiederverkaufte Haus erhaltene Geld der Rentei eingeliefert hätte, behauptet er nicht einmal selbst. Er hat also die Scholastikalien als pures Gnadenprivileg erhalten, das jederzeit aufgehoben werden kann. Durch dieses Privileg sind stets der Landesherrschaft die Hände gebunden gewesen, und die durch den unmäßigen Profit des Monopols in hundert Jahren mächtig gewordene Familie der Reußner hat sich allen Verordnungen u. s. w. widersetzt.

Wie schlecht die Reußner den Bedingungen nachgekommen sind, erweist Folgendes:

1) Vieles, zumal die Scholastikalien, sei so schlecht und auf so schlechtem Papier gedruckt, daß es die Jugend kaum lesen könne. Beweis: die alten Schulbücher selbst;

2) das Land sei mit den Preisen um ein Drittel, ja um das Doppelte übersetzt;

3) die Druckerei sei nicht rüstig und mit guten nöthigen Typen gehalten, zumal

4) in den orientalischen Sprachen, während nach dem Privileg „kein Mangel verspürt, sondern Alles wol ersetzt werden soll, daß ihrer kurf. Durchl. und diesem ganzen Lande Ruhm und Ehre, auch der Universität Nutz und Aufwachs zu verspüren sein würde“. Sie haben in hundert Jahren nicht so viel syrische, arabische, äthiopische, armenische und samaritanische Typen geschafft, daß nur einige Worte in den akademischen Disputationen gedruckt werden können. Selbst zum hebräischen Druck, darin er nach dem Hauptkontrakt ganze Bogen mit und ohne Punkte sollte liefern können, hat er Typen ohne Punkte nicht zu einem halben Bogen, mit Punkten auch nicht zu einer Seite gehabt. Auch heute sind sie nicht so beschaffen, daß eine hebräische Bibel oder auch nur ein Buch Mosis oder eine Grammatik gedruckt werden kann, obwol doch A. v. Brandt 1635 zur Hebung der akademischen Druckerei ein Stipendium von 222 Thl. 24 Gr. gestiftet hat, „welches von der Zeit an an Interessen wenigstens 1200 Thl. getragen und an diese Druckerei von der Akademie auch nothwendig zu solchem Zweck ausgezahlt sein muß“. Auch von griechischen Typen hat die Druckerei nicht ausreichend zu einem vollen Bogen gehabt, so daß nicht einmal das zu den Scholastikalien gehörige Neue Testament

hat gedruckt werden können, sondern zu Hunderten, ja Tausenden eingeführt werden muß.

Indem sie sich so de iure des Privilegs unwürdig gemacht haben, hat die Landesherrschaft 1646, 1656 und 1703 das Privileg getheilt und ihr Monopol hart untersagt, aber sie haben sich daran nicht gekehrt. Um die Bestimmung, daß sie „alle Hof- und akademischen öffentlichen Sachen, ebenso die Scholastikalien allein drucken“ sollen, tüchtig auszubeuten haben sie allerhand andere, sehr gangbare Bücher unter die Scholastikalien gebracht, so daß „die vorige uralte und erste Druckerei in Preußen dabei nicht bestehen konnte, sondern die Besitzer derselben einer nach dem andern zu Grunde gehen und die Druckerei anderen überlassen mußten, denen es dann nicht besser ging“. Ihr Privileg hat der Kurfürst am 16. Februar 1646 erneuert und auf Paschen Mense übertragen, „jedoch nur der Art, daß diese Druckerei, die vor dem, da sie die einzige hier im Lande war, Alles zu drucken allein hatte, weil nunmehr zwei Druckereien hier wären, alle Hof- und öffentlichen Sachen mit Reußner getheilt drucken und ein jeder von ihnen die Hälfte des Emoluments dafür genießen sollte, im Uebrigen aber allerhand Bücher, wie sie Namen hätten, ungehindert drucken könnte“. Auch die Bestätigung davon vom 13. Februar 1656 hat Reußner unbeachtet gelassen und den Prozeß mit Mense bis zu Ende durchgeführt. Trotz alledem hat das Hofgericht am 23. März 1657 für Reußner entschieden, also gegen kurfürstliche und königliche Privilegien und Befehle, daß Reußner die Scholastikalien allein drucken darf, aber doch mit der Klausel: „deren man sich NB. eigentlich und allein in den Schulen gebraucht“. Auch nun hat Reußner wieder allerhand andere Bücher hineingebracht, die nicht dazu gehören . . ., ebenso Gesang- und Gebetbücher in allerhand Formaten und hier üblichen Sprachen, die Psalmen Davids und die Evangelien — Alles Sachen, die gewiß und in Menge abgingen.

Ferner hat Reußner sich nicht gescheut sich den höchstverordneten Kommissionen zu widersetzen, so 1646, wo er zu verschiedenen Terminen garnicht erschienen ist; endlich auf kurfürstlichen Befehl erschienen, hat er weder etwas anhören, noch antworten wollen, und als die Kommissarien ihn ermahnt zur Ehre des Kurfürsten zu bleiben, hat er erwidert, er hätte hier nichts mehr zu thun, er hätte schon „entschiedene Sachen“, d. h. ein gerichtliches Urteil. [Hier beruft sich der Erzähler ausdrücklich auf den ihm vorliegenden alten Bericht.]

Von 1640—1730 haben die Reußner in der Druckerei immer nur drei Pressen gehabt, auch in der beßten Zeit höchstens drei bis vier Setzer. Hätten sie auch andere nöthige Bücher gedruckt, so würden sie wenigstens dreimal so viel Personen gebraucht haben, wollten sie es aber nicht selbst machen und Anderen gestatten, so hätten noch drei bis vier Druckereien bestehen können.

Da sie immer nur die alten Schulbücher weiter drucken (Vesti-

bulum tyrocinium, Comenii januam, Donatum, Rhenii grammaticam, Dieterici catechesin), so können keine neue in die Schulen eingeführt werden und die öffentlichen Schulen gehen zurück; allenfalls nehmen die Lehrer heimlich neue Schulbücher, die dann zum Schaden der landesherlichen Einkünfte heimlich eingeführt werden, oder die Kinder werden in Privatschulen geschickt.

Auch die vielen in den 90 Jahren im Lande gebrauchten deutschen und polnischen Bibeln und Testamente mußten vom Auslande eingeführt werden. Die größte Unehre für das Land ist es aber doch, daß in der ganzen Zeit nicht eine einzige deutsche Bibel in Preußen gedruckt ist.

Hätte man dem wirklichen Bedürfniß entsprechend gedruckt, so würde auch die Papierfabrikation vorwärtsgeschritten, mehr Papiermühlen angelegt sein u. s. w.

Bis 1730 sind in Königsberg nur sieben bis acht Buchbinderwerkstätten gewesen und unter diesen einige nur sehr schlecht bestellt, in allen übrigen Städten nur sechs, welche aber sich höchst kümmerlich genährt haben, verarmt und in Schulden umgekommen sind, weil sie selten der gangbaren Bücher habhaft werden konnten, sondern, wenn sie zwei Jahre hintereinander etwas zu thun gehabt, wiederum etliche Jahre auf Reußners Herstellung der für ihn privilegierten Verlagsbücher warten mußten.

Beilage B.

Extrakt aus den kurf. Lizentbüchern von ao. 1674, wie viel Bücher vom Monat Juni an bis zu Endigung desselben Jahres eingekommen und laut Befehls verzollt worden.

Nr. 107. in Hans Bartsch von Lübeck [sc. Schiff] den 13. Juli
Gottfried Liebezeit
15 Fl. an Büchern . . . . — Thlr. 12 Sch.

Nr. 130. in Simon Hermßen von Blielandt den 16. Juli
Peter Hagen
150 Fl. an Büchern . . . . 2 „ 22 „
Ewert Wellust
250 Fl. an Büchern . . . . 3 „ 56 „
Christian Berents
125 Fl. an Büchern . . . . 1 „ 58 „

Nr. 140. in Jakob Cornelis Maatke von der Schelde den 24. Juli
Christian Albing
300 Fl. an Büchern . . . . 3 „ 56 „

Nr. 189. in Heinrich Wilkens von Bremen den 1. Sept.
Heinrich Lange
140 Fl. an Büchern . . . . 1 Thlr. 50 Sch.
Nr. 222. in Hans Bartsch von Lübeck den 21. Sept.
Christoph Lange
200 Thlr. an Buchführergut . . . . 7 „ 52 „
Nr. 228. in Simon Hermßen von Vlielandt den 26. Oktober
Paul Nicolai
20 Thlr. an Büchern . . . . — „ 48 „
Nr. 240. in Georg Meyer von Lübeck den 23. Oktober
20 Thlr. an Büchern*) . . . . . . — „ 48 „
Martin Hallervort
20 Fl. an Büchern . . . . — „ 16 „
23 Thlr. 58 Sch.

Extrakt von ao. 1675, was für Bücher bis den 17. Oktober eingekommen und verzollt.

Nr. 60. in Johann Flohr von Lübeck den 25. Mai
Martin Hallervort
1000 Fl. an Büchern . . . . 13 Thlr. 6 Sch.
Nr. 98. in Simon Hermßen von Vielanden [so] den 13. Juni
Paulus Nicolai
60 Fl. an Büchern . . . . — „ 57 „
Nr. 115. in Friedrich Barthels von Lübeck den 26. Juni
Gottfried Liebezeit
700 Fl. an Büchern . . . . 9 „ 10 „
Samuel Otto
500 Fl. an Büchern . . . . 6 „ 33 „
Nr. 118. in Hans Bartsch von Lübeck den 26. Juni
Karl Wulff
200 Fl. an Büchern . . . . 2 „ 37 „
Martin Hallervort
360 Fl. an Büchern . . . . 4 „ 44 „
37 Thlr. 7 Sch.

Der Thaler ist hier nach Schillingen gerechnet: 1 Thlr. = 60 Sch., 1 Sch. = 6 Pfennig.

*) Bei diesem Posten fehlt der Eigenthümer.

Anmerkungen.

1) Historie der Königsbergischen Universität, II. (1746). S. 54.

2) Entwurf einer preuß. Literärgeschichte. Herausgeg. von R. Philippi. 1886. S. 283. — Bonifacius Daubmann hatte offenbar (dieses sei hier auf Grund nachträglicher Urkundenfunde beiläufig mitgetheilt) bald nach dem Verkauf der väterlichen Offizin das Buchgewerbe ganz aufgegeben und war in den herzoglichen Hofdienst getreten. Im Jahre 1599 erscheint er als „alter preußischer Diener" und war bereits „etliche Jahre" fürstlicher Hausvogt (Schloßvogt) zu Königsberg, in welchem Amte er noch 1609 gestanden hat. Er besaß ein Wohnhaus im Städtchen Zinten und erhielt für lange treue Dienste 1599 das Vorwerk Altenberg, 1607 das Scharwerk der fünf Bauern zu Wickbold und 1609 auf zehnjährige Pacht den herzoglichen Hof Contienen (jene beiden Orte südlich, dieser westlich von Königsberg).

3) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 9.

4) Vielleicht, woran die latinisierte Form Neyckovius denken läßt, nach polnischer Weise Neitzke zu sprechen, welcher Name auch heute noch vorkommt.

5) Als Kanzleigesellen hatten ihm 25 Florin Besoldung, „der Tisch zu Hof oder, wenn nicht gespeist wird, [wöchentlich] 1 Thaler Kostgeld" und dazu ein Hofkleid zugestanden; nach der Beförderung bezog er neben dem Hofkleid jährlich 60 Mark Besoldung [= 40 Fl.] und 91 Mark Kostgeld.

6) Die auf der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek erhaltenen Einblattschriften dieser Art aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, unter denen freilich die akademischen Leichenintimationen durchweg keinen Druckervermerk tragen, bilden den Hauptinhalt von vier sehr starken Foliobänden (Q 62 fol. und S 151 fol. I—III). — An Druckerzeugnissen Neyckes sind darnach weit mehr erhalten als die zwei, welche Meckelburg (S. 9 Anm.) kannte.

7) Wer sonst noch damals außer der Familie Fabricius selbst an „Osterberger'schen Erben" vorhanden war, ist nicht zu ersehen.

8) Dieses Alles nach seiner akademischen Leichenintimation, die auch schon Meckelburg (S. 9) gekannt hat.

9) Wenn es in dem Protokoll über spätere Senatsverhandlungen mit Segebade (vom 24. Mai 1623), von denen nachher die Rede sein wird, heißt, er sei daran erinnert, daß er bereits 1618 unter dem Rektor Wegner „eingeschrieben" sei, so vermag ich dieses nur für einen Irrthum zu halten und mit der ohne Frage richtigen Angabe der Matrikel nur auf die im Text angewandte Weise zu vereinigen. Die Notiz in der Matrikel lautet: (27. April 1620) „Laurentius Segebade Pomeranus, antea pro bibliopola ab Academia receptus, nunc inscriptus est, dedit 1 Taler". Die Verwechselung war um so leichter, als in beiden Sommersemestern, 1618 wie 1620, der juristische Professor Dr. Henning Wegner Rektor war (Arnoldt II. S. 104).

10) Ueber den Anfang der Druckerei Segebades hat Meckelburg (S. 9), der weiterhin bereits Ausführlicheres auf Grund von Archivakten zu berichten weiß, nur diesen Abschied gekannt.

11) Daß einmal früher, im Jahre 1606, die Rentkammer (nach dem Ausgabebuch) für die elf Bogen starken Disputationes anatomicae des Professors Dr. Johann Papius einen Thaler Druckerlohn auf den Bogen bezahlt hat, kann nicht gut in Betracht kommen.

12) Das Versprechen eines vollen Guldens Wochenlohn scheint Segebade schließlich doch nicht eingehalten zu haben, denn in der von ihm eingereichten Berechnung hat er den Lohn nur mit 25 Groschen angesetzt. — Seine Wochenrechnung lautet:

5 Gesellen, jedem Wochenlohn 25 Gr., thut	4 Fl.	5 Gr.
5 „ jedem alle Tage 3 Stof Bier, thut	7 „	10 „
5 „ alle Tage 3 Mahlzeiten, die Mahlzeit nur für 3 Gr., dafür kann man nicht viel speisen, thut die Woche	10 „	15 „
Nun sollte ich ja für meine Mühe auch billig einem Gesellen gleich gerechnet werden und auch für die Woche pro me	5 „	— „
Meine Hausfrau und Kind sollten auch ja billig erhalten werden, rechne für sie und Kinderwärterin die Woche	5 „	— „
Eine Köchin muß ich auch haben, Kostlohn	2 „	— „
Wenn es auf den Winter kommt, muß ich die Woche 2 Fuder Holz haben, jedes 1 Fl., sind	2 „	— „
Die Woche zu Lichten 1 Fl. (komme nicht mit zu) . . .	1 „	— „
Zu 9 Bogen Abnutzung der Schriften und Farbe . . .	2 „	— „
Es kosten die litterae und andere Mobilien 1000 Fl.. thut die Woche 6 pro cento ungefähr	1 „	5 „
Womit soll ich mein armes Weib und Kind, uns kleiden und erhalten? [so] Es sind jetzt in den 3 Wochen nicht mehr als 4 Bogen fremde Arbeit gewesen. Gebe es Ew. Gn. etc. zu erkennen, weil ich bei den Leuten kein Gehör habe.		
Summa: Ausgabe	40 Fl.	5 Gr.

Beiläufig sei hier noch bemerkt, daß die Mark preuß. 20, der Gulden (Florin) poln. 30 Groschen enthielt, der Thaler im 17. Jahrhundert zu 80 bis 90 Gr. gerechnet wurde.

13) Ueber Schönfels s. J. Bender, Geschichte des braunsberger Buchhandels und Bücherdrucks in früherer Zeit bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, Preuß. Provinzial-Blätter 1865. S. 432 ff.

14) „Cornutus ist der Buchdrucker, der eben ausgelernt hat, aber noch nicht als Geselle aufgenommen ist. Er erhielt gewöhnlich auch noch nicht den vollen Lohn." Freundliche Mittheilung des Herrn Bibliotheksdirektors Dr. Schwenke. Aehnlich Krünitz, ökonomische Encyklopädie VIII. 1776. S. 392. Die eigenthümliche Bedeutung des Wortes hängt mit den auch bei Gesellenlossprechungen üblichen Depositionsgebräuchen zusammen. — Nach sachverständiger Angabe dürfte der Ausdruck seit dem Anfange dieses Jahrhunderts den Druckern selbst nicht mehr bekannt und geläufig sein.

15) Ueber diesen von den Ständen in Opposition gegen die Regierung veranlaßten Druck der Privilegien später mehr.

16) Bei dieser Gelegenheit muß zunächst eine nachträglich aufgefundene Verleihung über die Papiermühle zur Sprache gebracht werden Da die am Oberteich belegene alte Papiermühle (s. I. Abtheilung, Archiv XVIII. S. 134 — Sonderabdruck S. 103 — Anm. 67) sich mit der Zeit als untauglich erwiesen hatte, „des Wassers und der Gelegenheit halben mehr zu einer Walkmühle geeignet", so hatte der Markgraf-Herzog Georg Friedrich eine andere im Amte Brandenburg bei Patersort (an der Küste des Frischen Haffs) erbauen lassen und dieselbe am 16. Oktober 1597 seinem „vierzigjährigen preußischen und brandenburgischen Diener" Osterberger nebst $3^1/_2$ Hufen meist noch wüsten Landes gegen einen Jahreszins von 40 Mark verliehen, die nach Verlangen in Geld oder in Papier erlegt werden sollten. Nach dieser Verschreibung ist übrigens auch die Lage der ursprünglichen Papiermühle an der Südspitze des Oberteichs genau bestimmt: da, wo noch bis in unsere Tage eine Walkmühle, wenn auch bereits außer Gebrauch, vorhanden war, am Anfange des Fließes. —

hält man mit dieser Verleihung einige Notizen aus den Ausgabebüchern der Rentkammer, nach welchen in den Jahren 1609 und 1610 bisweilen von Arnold Schlot, „Papiermacher im Brandenburgischen", Papier angekauft wird, zusammen, so folgt daraus, daß Schlot doch nur Pächter der Mühle, Eigenthümer dagegen die Osterberger'schen Erben gewesen sein können, und daß die Mühle jetzt auch in den Besitz Segebades übergegangen ist. Andernfalls hätte auch die im Text angegebene Vergünstigung wegen der Lumpen doch nur den Sinn gehabt, daß Segebade der Großhandel mit denselben als ein Monopol zustehen sollte.

17) Die Bedingungen dieses Vertrages, die ich nur aus Meckelburg (S. 10) kenne, mögen hier ihre Stelle finden: Segebade „verpflichtete sich die Leichenintimationen auf die Professoren und deren Familienglieder, auch von ihren gewöhnlichen Disputationen zwei Bogen umsonst zu drucken, für die übrigen Bogen aber nicht über 2 Mark zu verlangen. Die Studierenden sollten ihm für einen Bogen kleinen Drucks 1 Thaler, mittlern 3 Mark und groben 2 Mark zahlen. Wenn ein Professor ein Buch schriebe, dürfe der Drucker mit Ausnahme solcher Schriften, zu welchen orientalische Lettern gebraucht würden, für den Bogen nicht mehr als 3 Mark berechnen".

18) Mit diesem Namen wurde der an der äußern Nordostecke des Schlosses stehende siebeneckige Thurm bezeichnet.

19) Im III. Buche seiner preuß. Literärgeschichte.

20) Kurz erwähnt auch schon bei Arnoldt II. S. 59 und bei Meckelburg S. 13.

21) Auch im Weitern hat Meckelburg bereits eine Anzahl von Akten gekannt und benutzt, doch darf ich es mir wol erlassen dieses in jedem einzelnen Falle zu vermerken.

22) Rektor der Universität (Arnoldt II. S. 106) im Wintersemester 1639/40, in dessen Anfang dieser Brief geschrieben ist, war der medizinische Professor Daniel Becher, der des vorhergegangenen Sommers der Jurist Reinhold v. Derschau, der eben auch mit Reußner verhandelt hatte und Geldversprechungen in Aussicht gestellt zu haben scheint.

23) Dieses nach Meckelburg S. 12 fg. und W. Stieda, Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg, Archiv XVII. 1894. S. 188 u. 190, welche Beide in der Hauptsache der Leichenintimation des königsberger akademischen Senats auf Joh. R. gefolgt sind.

24) Der Vertrag mit dem Senat sowie diese Verschreibung bereits bei Meckelburg, jener auszugweise S. 13 fg., diese in wörtlichem Abdruck S. 49 fg.

25) Aus diesen Bestimmungen der Lage „bei der Universität" und „im Winkel" kann man kaum auf eine andere Stelle schließen als dem Ostgiebel des Domes gegenüber, östlich von dem damaligen Begräbnißplatze, also am Ende der heutigen Paupergasse.

26) Ueber ihn Pisanski S. 260.

27) Ostern fiel 1640 (nach dem neuen Kalender) auf den 8. April.

28) In Betreff des vielfachen Ortswechsels der Segebade'schen Druckerei möge es hier genügen auf Meckelburg S. 24 ff. zu verweisen, dem ich Neues nicht zuzufügen vermag.

29) Eine Verfügung hierüber ist freilich nicht vorhanden: die im Text citirte Stelle ist dem Reußner'schen Hauptprivileg (s. die folg. Anm.) entnommen.

30) Abgedruckt bei Meckelburg S. 50—52. Sein Inhalt etwas später im Text.

31) Schon hiernach muß der Vorwurf einer „nicht gerade streng rechtlichen" Handlungsweise, welchen, offenbar nur auf spätere prozessualische Aeußerungen der Gegenpartei gestützt, Meckelburg S. 14 in dieser Sache gegen Reußner erhebt, als aktenmäßig widerlegt zurückgewiesen werden. Dazu noch Folgendes. In seiner eigenen Schuldurkunde vom 16. Mai 1641 erklärt

Reußner ausdrücklich, daß er die empfangenen 300 Mark „zur Bezahlung der ... Wittwe zugleich angewendet, maßen er denn auch gebürlich hierüber quittiert worden", und am folgenden Tage bezeugt der Senat, daß nunmehr „des ... Segebade Wittwe wegen ihrer auf Reußner habenden Prätension der 2000 Mark gänzlich kontentiert worden" sei. Auch in anderen amtlichen Schriftstücken wird wiederholt ausdrücklich anerkannt, daß Reußner „die Gelder, so darauf bezahlt, des sel. Lorenz Segebaden hinterlassener Wittwe und Erben richtig gezahlt und abgegeben" habe.

32) Quittungszettel für diejenigen, welche eine fürstliche Mühle benutzt hatten.

33) Daß diese königlichen Patente nicht mit dem großen Reußner-Mense'schen Prozesse, der bald zu besprechen sein wird, in unmittelbarer Verbindung stehen, vollends nicht wie Meckelburg S. 15 zu meinen scheint, auf Grund von „Appellationen" gegen Entscheidungen herzoglicher Gerichte erfolgt sind, wird aus dem Folgenden erhellen.

34) scommata Ecclesiam Catholicam Romanam laedentia.

35) libros ritus Catholici Romani et disputationes, orationes et carmina für Segebade, quoscunque libros Augustanae professionis, sine tamen scommatibus Ecclesiam Catholicam Romanam laedentibus für Reußner.

36) Stieda in Archiv XVII. (1894.) S. 231. Dazu Meckelburg S. 25.

37) In dem von Meckelburg S. 33 erwähnten Prozesse, welchen im Anfange des Jahres 1747 der Inhaber der ehemaligen Reußner'schen Druckerei gegen die übrigen königsberger Drucker angestrengt hat, haben die Verklagten im September einen Schriftsatz eingereicht, in welchem sie sehr ausführlich die Geschichte und Entwickelung ihrer Konkurrentin auseinandersetzen, und zwar durchaus auf aktenmäßiger Grundlage. Was davon durch das noch heute vorliegende Material irgend gestützt wird, habe ich natürlich ohne Bedenken in meine Darstellung aufgenommen; in Betreff der anderen Punkte, für welche heute eine solche Stütze nicht mehr zu finden war, glaubte ich etwas vorsichtiger sein zu müssen, da doch vielfach, dem Zwecke des Aufsatzes entsprechend, auch Einseitigkeit, zumal einseitige Auffassung nicht zu verkennen ist. Deßwegen schien es mir angezeigt den das 17. Jahrhundert darstellenden Theil desselben (als Beilage A) in möglichst wörtlichem Auszuge abzudrucken.

38) So auch noch Meckelburg S. 15.

39) Als die Grundlagen für das hofgerichtliche Urteil werden aufgeführt: das kurfürstliche Privileg für Segebade vom 6. Juli 1626, insofern die Herrschaft sich darin vorbehalten hätte dasselbe zu ändern, auch Anderen zu transferieren, das Hauptprivileg Reußners vom 5. Oktober 1640 und der fürstliche Abschied vom 12. August 1642.

40) Abgedruckt bei Meckelburg S. 52 fg.

41) Dieser Zeitpunkt des öfter erwähnten Unglückes Menses, von welchem auch schon Meckelburg S. 26 fg. handelt, ergiebt sich aus einer spätern Angabe Menses selbst.

42) Wenn es bei diesem Punkte heißt, das Korn sei einst (1653) Mense „wegen eines beim Hofgericht habenden Prozesses unverschuldet vorenthalten", so ist bei dem völligen Mangel weitern Materials — nur Reußners Gesuch und der kurfürstliche Abschied liegen vor — nicht recht zu verstehen, was damit gesagt sein soll. Warum hat man die Vergünstigung nicht schon beim Beginne des Prozesses kassiert? Oder hing diese Kassierung etwa wirklich mit dem Uebergange des Prozesses von der niedern Instanz an das Hofgericht zusammen?

43) Mense soll drucken:
Donatum,
Grammaticam Graecam,
Catechesin trilinguem,
Vestibulum,

Reußner soll drucken:
Compendium Grammatices,
Grammaticam Latinam,
Nomenclatorem,
Corderi-Milii Colloquia,

Januam oder Seminarium,
Tirocinium,
Rechenbuch,
Psalter,
Gesangbuch in 12 mo,
Gesangbuch in 18 mo,
Bet- und Gesangbuch in 32 mo,
Evangelien-Bücher rc.
Dieterici Epitomen Catecheticam,
Schmucken Bibelbuch,
Scharffii Manuale logicum,
Den kleinen Catechismum,
Gesangbuch in 8 vo,
Gesangbuch in 24 mo,
Lobwassers Psalmen,
Syrach, Sprüche Salomonis rc.

44) Die Stelle in dem Aufsatze Menses lautet: „Gestalt ich mich dann [wenn ihm das Druckerhaus eingeräumt würde] erbiete ihm Reußner auf solchen Fall die 9612 Florin entzogene Nutzbarkeiten, verursachte Schäden und Unkosten (dafern es seiner kurf. Durchl. gnädigst beliebte) für die 1333 Florin [jene 2000 Mark], so für das Haus erlegt sind, zu erlassen und die Blutschuld, welche seine Verfolgung verursacht, daß meiner Unmündigen einer von des Moskowiters Schwert gefressen und ich wegen vielfältigen Umziehens einer Feuersbrunst in den Rachen gejagt bin", zu vergessen ... Als einem Verbrecher müßte dem Reußner das fernere Prozessieren garnicht gestattet werden. Das Wenige, was von der Feuersbrunst bekannt ist, wurde bereits im Text vorgebracht. Von einem gewaltsamen Tode eines der Stiefsöhne Menses in Rußland ist nichts zu finden gewesen. — Eine Kostenrechnung über jene 9612 Gulden hat wol Mense während des Prozesses seinem Gegner aufgemacht. Meckelburg weiß S. 28 zu berichten: „Der Schaden, welchen Mense durch Reußner von 1639 ab erlitten, belief sich nach seiner Berechnung im Jahre 1662 bereits auf 10000 Fl. Unter anderm wird in dieser Veranschlagung die Wohnungsmiethe für die früheren Jahre mit 100, für die späteren mit 150 Fl. aufgeführt".

45) A. Horn, die Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation (1525 bis 1875). 1890. S. 43 u. 62 ff.

46) Siehe Anmerkung 44 am Ende.

47) Auf seine Bitte wurde die Strafe auf zwei Drittel (200 Fl. poln.) ermäßigt, diese aber hat Reußner an die Rentkammer erlegen müssen.

48) Vergl. Bezzenberger im Vorwort zu seiner Ausgabe des Katechismus (in seinen „Litauische und Lettische Drucke des 16. Jahrhunderts", I. 1874). S. VI und Bechtel in der Einleitung zu seiner Ausgabe einiger späteren Drucke (ebenda III. 1882), S. XCIX u. CXXXI ff.

49) Ueber ihn Arnoldt, Zusätze S. 154 fg. und, ohne Neues zu bringen, Pisanski S. 398 und 423; ferner Rhesa, Geschichte der litthauischen Bibel. 1816. S. 21.

50) Unter diesem „Anhang" ist wol das 1666 erschienene littauische Kirchengesangbuch zu verstehen, welches Pisanski S. 423 erwähnt.

51) Die Schreibung des Namens ist in dem Aktenstück etwas undeutlich; bei Stieda (Archiv XVII.) kommt der Mann garnicht vor, und auch hier verschwindet er sofort. Vielleicht ist Klein mit ihm nicht einig geworden und hat erst dann beschlossen auch den Druck selbst in die Hand zu nehmen.

52) Sie denken offenbar an Martin Kwiatkowskis Uebersetzung der Confessio Augustana (1558); s. I. Abtheilung, Archiv XVIII. S. 117 fg. — Sonderabdruck S. 85 fg.

53) Er war zu Königsberg am 11. Juni 1642 geboren; vgl. Meckelburg S. 16.

54) In seinen wesentlichen Punkten auch bereits von Meckelburg S. 17 wiedergegeben.

55) Meckelburg S. 18 berichtet nur von dieser Klage; das Weitere hat ihm nicht vorgelegen.

56) So auch Meckelburg S. 28, dem das Folgende noch nicht bekannt war.

57) Da die preußische Regierung in der kurfürstlichen Zeit das Recht besaß ihre Erlasse mit einem „Wir von Gottes Gnaden u. s. w." zu beginnen,

so ist nicht ohne Weiteres zu ersehen, ob der Kurfürst oder die Regierung spricht; nur die Datierung giebt da Aufklärung.

57a) Weiter habe ich über diesen schon einmal kurz erwähnten Sohn des Lorenz Segebade nichts finden können.

58) Das Letztere nach Schwetschke, Codex nundinarius. S. 140.

59) Auch hier liegt, wie bei einigen anderen Abmachungen und Verordnungen der Art vorher, ein für die genauere Geschichte des Unterrichts vielleicht nicht unwichtiges Verzeichniß der in den königsberger Schulen gebrauchten Bücher bei.

60) Zu dem, was hierüber bereits Meckelburg S. 29 berichtet, habe ich nichts Neues hinzugefunden.

61) Meckelburg (Preuß. Provinzialblätter 1850. II. S. 209 Anm.), der es wol Akten entnommen haben wird, bezeichnet Gilberti als Reichs Faktor.

62) Das Folgende ganz nach Meckelburg S. 29 fg., da mir außer dem Privileg für die Wittwe Lange nur einige auf die Gilberti'schen Prozesse bezügliche Schriftstücke von geringem Belang vorgelegen haben.

63) Vielleicht haben wir in ihm, von dem auch nicht gesagt werden kann, ob er etwa in verwandtschaftlicher Beziehung zu der Buchbinderfamilie seines Namens gestanden hat, wieder einen Faktor Reichs anzunehmen.

64) Die akademische Leichenintimation giebt nur den Tag der Beerdigung (14. April), nicht auch den des Todes an. — Nach Meckelburg S. 18 sieht es so aus, als ob die Wittwe gleich von Anfang an „durch den ältesten Sohn, den Stadtrath Johann Heinrich R., kräftig unterstützt" worden wäre. Davon kann nach den Ausführungen im Text natürlich nicht die Rede sein.

65) Vergl. hierüber auch Pisanski S. 360 fg.

66) Auch das Thatsächliche, wodurch vorher Pisanski ergänzt werden konnte, ist diesem Vertrage entnommen.

67) Die widerrufende Verfügung schließt damit, daß das Privileg des Holländers ganz aufzuheben „wegen einmal gegebener Hand und Siegel" dem Kurfürsten schimpflich sein würde; es würde neue Beschwerden verursachen und auch ohne Effekt bleiben, weil Rosche nicht unter kurfürstlicher Botmäßigkeit gesessen sei.

68) Im Jahre 1694 erschienen in Marienwerder zwei von dem dortigen Amtshauptmann O. F. v. d. Groeben verfaßte Reisebeschreibungen, welche den Druckervermerk „Gedruckt durch Simon Reinigern" auf ihren Titeln führen, während weder vorher, noch für sehr lange Zeit nachher eine Druckerei an jenem Orte bestanden hat. Simon Reiniger der Jüngere war vielmehr ein danziger Druckerherr jener Zeit und hatte von seinem gleichnamigen Vater 1662 die ehemals Andreas Hünefeld'sche Offizin in der dortigen Altstadt übernommen. Ob nun Reiniger, wie Pisanski, der ihn freilich aus Elbing kommen läßt, zu erzählen weiß, seine Druckerei nur für diese beiden Werke hingebracht, oder ob er vielleicht doch die Bücher daheim hergestellt und nur auf Wunsch des Verfassers den Amtssitz desselben als Druckort angegeben hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber kann von einer ständigen Druckerei in Marienwerder zu jener Zeit nicht gesprochen werden. — Ueber die beiden Bücher und ihre Herstellung s. Pisanski S. 435 u. 283, über Simon Reiniger s. Löschin, Geschichte der Danziger Buchdruckereien. 1840. S. 10.

69) Erwähnt sei wenigstens, daß in dem Schuldregister eines leipziger Buchhändlers von 1610 die schon in der ersten Abtheilung (S. 137 — Sonderabdruck S. 105 — Anm. 107) genannten königsberger Buchbinder Fabian Maßkerßen, Zacharias Behm und Specklins Wittwe als Schuldner eingetragen sind, der erste mit 33, der zweite mit 92 Fl., die Wittwe mit 28 (Kirchhoff im Archiv XIII. S. 193, 194 u. 196). Daß diese Geschäfte in jenem Jahre wirklich noch bestanden haben, folgt daraus allein natürlich nicht nothwendig.

70) Erste Abtheilung (Archiv XVIII.) S. 108 — Sonderabdruck S. 76.

71) Schwetschke S. 77.

72) Auch Jauch erscheint in dem in Anm. 69 angezogenen leipziger Schuldregister von 1610.

73) Abgedruckt bei Arnoldt II. Beylagen Nr. 10. S. 14.

74) So ist natürlich der in dem Aktenstück entstellte Name Hallfert richtigzustellen. Ueber ihn siehe vorläufig Stieda im Archiv XVII. (1894.) S 200 ff.

75) Demnach irrt Pisanski, wenn er S. 284 meint, Segebade hätte erst „von 1626 an eine Zeit lang den Buchhandel getrieben". Arnoldt II. S. 63 hat bereits das Richtigere.

76) Vergl. Lohmeyer, Gustav Adolf und die preußische Regierung im Jahre 1626 (Preuß. Provinzial-Blätter 1860 I). S. 352 ff.

77) Zacharias Schürer und seit 1625 Z. Schürers Erben erscheinen in jenen Jahren regelmäßig in den Meßkatalogen, Cram dagegen nie.

78) Er zahlte dabei für sich und seinen Jungen 1½ Thaler.

79) welcher auch die vorhergehenden Daten entnommen sind.

80) Schwetschke S. 86.

81) M. Hallervords eigene Worte. — Seine königsberger Geschäftsthätigkeit berührt Stieda (Archiv XVII.) S. 208, in der Anmerkung auf Arnoldt und Pisanski verweisend, nur ganz kurz, nur nach dem, was ihm die Meßkataloge boten.

82) Hallervord am 21. November, Hendel ohne Datum.

83) So ist wol das Mytz im Aktenstück richtig zu schreiben.

84) d. i. am Ende des heutigen Vorderroßgartens, am Schwanengraben.

85) In der Beschwerdeschrift wird als Buchführer aus Leiden neben den Elzevieren noch ein Jakob Ma . . . genannt, in dessen Familiennamen die drei letzten Buchstaben nicht recht leserlich sind. Willems, les Elzevier. 1890. S. 423 hat (worauf mich Herr Direktor Schwenke freundlichst aufmerksam gemacht hat) unter den zwischen 1617 und 1656 auftretenden leidener Buchhändlerfirmen auch Jean Maire: sollte vielleicht an einen Träger dieses Namens zu denken sein? Andere passende Namen ließen sich nicht ausfindig machen.

86) ad exercitium commotionis contra scorbutum, podagram, calculum etc.

87) Was über die unmittelbaren buchhändlerischen Beziehungen Königsbergs zu Livland und Kurland im 16. Jahrhundert gesagt werden mußte (I. Abtheilung S. 138 — Sonderabdruck S. 106 — Anm. 121a), gilt durchaus auch für das 17.; wie weder W. Stieda, noch Arend Buchholtz in den dort angeführten Schriften etwas von Belang beizubringen gewußt haben, so ergeben auch meine Akten außer der Andeutung im Text nichts darüber.

88) Bald nach seiner Niederlassung in Königsberg hatte P. Hendel (nach der Leichenintimation) Elisabeth Helwig, die Wittwe des wittenberger Buchhändlers Johann Hübner, geheiratet, die vielleicht, weil die Hochzeit in Danzig stattgefunden hat, von dorther stammte.

89) In späteren Jahren wird Nicolai von einem Professor, welchem er die ihm als Unterbibliothekar der Schloßbibliothek zustehende Wohnung im Kollegium vermiethet hatte, öfter als „der holländische Buchführer" bezeichnet.

90) Für Frankfurt sind von Martin Hallervord 1663 nur 2 Bücher, 1667 4, 1668 und 1671 je eines, 1672 und 1673 allerdings je 9, 1674 wieder nur eines aufgenommen, endlich noch für Mense 1674 ein Artikel. „Nur nach Leipzig, nicht auch nach Frankfurt" kamen von Königsberg 1661 1 Buch, 1665 2, 1672 5, 1673 2, 1674 endlich eines. (Nach Schwetschke.)

91) Plener, hier wol nur Diener eines rostocker Buchhändlers (weßhalb ihn auch Stieda nicht kennt), erscheint später als selbstständiger Buchhändler in Stettin.

92) Diese sowie die Rolle von 1586 und einige wenige dazu gehörige Papiere verdanke ich dem durch Herrn Staatsarchivar Archivrath Dr. E. Joachim verwalteten Stadtarchiv.

93) Vergl. vorläufig Pisanski S. 444.

94) Die obige Darstellung beruht bei dem völligen Mangel früherer Akten

auf der kurfürstlichen Verfügung vom 26. Oktober 1663 und auf der an den Senat gerichteten Eingabe der Buchhändler vom November 1664.

95) In einem Bande der jetzt der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek gehörigen Universitätsakten (Msc. 1716 V fol.; s. das Vorwort zur I. Abtheilung) befindet sich unter den Akten aus dem Sommersemester 1668 eine ganze Reihe von Schriften, die für alle diese Punkte sehr lehrreich sind, deren vollständige Verwerthung an dieser Stelle aber zu viel Raum in Anspruch nehmen würde. — Ueber ähnliche Bestrebungen an anderen Orten vgl. die beiden Aufsätze von F. H. Meyer, Buchbinder und Buchhandel, im Archiv X. (1886.) und XV. (1892.) sowie die von Kirchhoff im Archiv IV. (1879.) mitgetheilten breslauer Akten aus dem J. 1590, in denen dieselben Gedanken, fast dieselben Worte vorkommen, welche die königsberger Nebenbuhler gegeneinander ins Feld führen. Aehnliches auch für Riga in dem kurz vorher (Anm. 87) angeführten Buche von A. Buchholtz.

96) Zusammen abgedruckt bei Arnoldt II. unter Nr. 11 der Beylagen.

97) Unvollständig (mit Bezeichnung der Lücke) abgedruckt bei Arnoldt a. a. O. Nr. 12.

98) Diese etwas unklaren Ausdrücke verstehen die Examinatoren bei der ersten Buchhändlerprüfung (doch wol richtig) dahin, daß „das Erste ohne Zweifel die autores selbst nach ihren Fakultäten, das Andere die editiones und was dem anhängig betrifft“.

99) So hat die mir vorliegende Abschrift statt der 100 Fl. des Arnoldt'schen Drucks, die offenbar nur als Druckfehler aufzufassen sind. — Die kurz vorhergehende Bezugnahme auf die Professoren hängt damit zusammen, daß, wie früher berührt ist, die Buchbinder auch einen einstigen, wenn auch nur gelegentlichen Buchhandel der akademischen Lehrer behauptet haben, wobei sie nach der Meinung des Gerichts wol mitunter die Achtung vor denselben aus den Augen gesetzt haben mögen.

100) Abgedruckt bei Arnoldt a. a. O. Nr. 13.

101) Das über den zweiten Tag aufgenommene Protokoll selbst liegt nicht mehr bei, sondern nur der von Lange gefertigte Katalog; daher das Folgende nach dem Schreiben der Examinatoren an den Senat vom 5. Mai.

102) Diese Zollangelegenheit ist den Akten des berliner Geh. Staatsarchivs entnommen. — Der Extrakt aus den Lizentbüchern gewährt zwar in seiner Vereinzelung durchaus keinen Einblick in den Umsatz der königsberger Buchhändler, weder der einheimischen noch der fremden, verdient aber wol als merkwürdiges Beispiel in den Beilagen (B) abgedruckt zu werden. — Wie die auffällige Verschiedenheit der im ersten Jahre zwischen $2^1/_2$ und 4, im zweiten zwischen $2^1/_2$ und $3^1/_2$% schwankenden Prozentsätze zu erklären ist, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

103) Ueber diesen namhaften rostocker Geschäftsmann vgl. W. Stieda im Archiv XVII. (1894.) S. 209 u. 211 ff.

104) Das väterliche Gesuch führt das Datum Königsberg den 14. August, das kurfürstliche Privileg Magdeburg den 12. August (dieses natürlich alten Stils); das letztere ist also nur acht Tage jünger und muß unmittelbar nach Eingang des erstern erlassen sein. Die mir vorliegende Abschrift ist von dem mit „eigenhändiger Subskription und vorgedrucktem Gnadensiegel“ versehenen Original genommen.

105) Das Gutachten der königsberger Regierung datiert vom 28./18. Januar.

106) Erleutertes Preußen IV. (1728.) S. 782.

107) Dreher, der Buchhandel zu Königsberg im 18. Jahrhundert, im Archiv XVIII. (1896.) S 153 fg.

108) Ob eine an den Senat und die Magistrate aller drei Städte gerichtete zweite Verfügung gleichen Inhalts, für welche ein Entwurf vom 14. Oktober vorliegt, wirklich auch noch abgegangen ist, und vollends zu welchem Zweck, vermag ich nicht anzugeben.

109) Ein regelmäßiger Handel mit französischen Büchern begann in Königsberg allerdings erst im Anfange des folgenden Jahrhunderts, mit dem königlichen Privileg für Jean du Sarrat vom 9. September 1704. Vgl. Dreher (Archiv XVIII.) S. 159 fg.

110) Ueber Bücherauktionen im 17. Jahrhundert, die im folgenden sehr bald so zahlreich und anscheinend so einträglich wurden, daß sie auch dem Senat als ein den Buchhändlern „schädliches Monopolium" erschienen (s. Dreher a. a. O. S. 161), habe ich in Akten nur noch eine Notiz gefunden. Rhode hatte etwa ein Jahr nach seiner Bestallung eine solche Auktion veranstaltet, sah sich aber darin wie in seinem Buchhandel selbst unangenehm „gestört", als ihn „eine gewisse Frauensperson A. R. Engelin" wegen Bruchs des Eheversprechens beim Senat verklagt hatte, worauf er „re et corpore arrestiert und mit zwei Soldaten gleich dem ärgsten Malefikanten bewahrt" wurde. Auf sein Gesuch befahl die Regierung, welcher „Bücherhandel und Auktion mit der . . . Ehesache nichts gemein zu haben" schienen, dem Senat (26. Januar 1697) die Sache, die nicht ab executione hätte angefangen werden dürfen, in das richtige Geleise zu bringen. Auch die Auktion sollte nicht weiter gehemmt, aber freilich „das für die Bücher erhandelte Geld bis zu weiterer Verordnung in sequestro gelassen" werden.

111) Dreher a. a. O. S. 151 und 161. — Dazu noch Archiv IV. (1879.) S. 225 fg. über einen Versuch Langes sein Geschäft schon im Jahre 1701 zu verkaufen.

112) Ueber ihn (er war später Professor der Arzneikunde in Königsberg) s. Arnoldt II. S. 332, über seine reiche und sehr anerkannte schriftstellerische Thätigkeit Pisanski S. 618 u. 622.

113) Da Dreher in seiner Arbeit über das 18. Jahrhundert Fischers und seines Gesuches keine Erwähnung thut, so sei hier auf Grund der mir vorliegenden Akten wenigstens mitgetheilt, daß von Cöln a. d. Spree aus am 15. Januar 1702 ein abweisender königlicher Bescheid ergangen ist.

114) Die erstere ist die mehrfach erwähnte alte Schloßbibliothek, die andere die im Anfange des 17. Jahrhunderts von dem Kanzler Martin v. Wallenrodt begründete, von seinen Söhnen erweiterte und mit damals reichen Kapitalien ausgestattete Bibliothek, die seit 1673, nachdem sie zu besserer Sicherheit in ein Stockwerk des einen Thurmes der Domkirche gebracht war, der öffentlichen Benutzung (bis auf den heutigen Tag) freigegeben ist. (Pisanski S. 276 fg.)

115) Einige, wenn auch allerdings nur sehr wenige, mit Angabe der Verleger versehene Bücher haben mir aus jenen Jahren vorgelegen, für welche die Verleger bei Schwetschke ganz ausfallen.

Deutsche Buchbinder-Ordnungen.

Von

Karl Bücher.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Veröffentlichungen haben den Zweck, der Geschichte des deutschen Buchgewerbes eine Quelle zu erschließen, welche bis jetzt noch kaum beachtet worden ist: die Ordnungen der deutschen Buchbinderzünfte. Die Aufschlüsse, welche aus dieser Quelle zu erwarten sind, liegen allerdings nicht auf dem Boden, auf welchem sich bisher die Geschichte des Buchgewerbes vorzugsweise bewegt hat, ich meine: dem der bibliographischen Topographie und der buchhändlerischen Biographie. Sie erstrecken sich vielmehr nach derjenigen Richtung, welche künftig immer entschiedener wird eingeschlagen werden müssen, wenn die Geschichte des Buchgewerbes aufhören soll, eine bloße Sammlung culturgeschichtlicher „Merkwürdigkeiten“ zu sein, und sich mehr und mehr zu einem Theil der deutschen Wirthschaftsgeschichte ausgestaltet. Denn bei einer solchen Fassung der zu lösenden Aufgabe tritt das Einzelne in den Hintergrund, und es richtet sich das Auge des Forschers auf die Gesammterscheinung der litterarischen Production und Publication. Buchdruck und Buchhandel erscheinen nur als Glieder einer umfassenden gewerblich-commerciellen Organisation, und diese Organisation — mag sie immerhin den geistigen Interessen und Bedürfnissen unseres Volkes ihr Dasein verdanken und in ihrer Wirksamkeit von dem Fortschreiten der intellectuellen Cultur bedingt sein — ruht doch immer in letzter Linie auf wirthschaftlicher Basis, ist von wirthschaftlichen Einflüssen abhängig und wird ihrer Function immer nur dann völlig gerecht werden, wenn sie mit der volkswirthschaftlichen Gesammtentwicklung in steter Beziehung bleibt.

Aber diese Organisation beschränkt sich nicht auf Buchdruck und Buchhandel; sie umfaßt von Anfang an auch die Hülfsgewerbe der Druckerei, vor Allem die Buchbinderei, welche das Halbfabricat des Druckers erst zu einem gebrauchsfähigen Product macht. So wie man seither die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels für sich verfolgt hat, wird die Forschung zunächst damit beginnen müssen, die Sondergeschichte der Buchbinderei zu pflegen. Sie leistet damit eine Vorarbeit für eine umfassende Geschichte des Buchgewerbes, ähnlich wie die seitherige Forschung auf dem Gebiete des Buchhandels und der Buchdruckerei solche Vorarbeit geleistet hat.

In Deutschland haben wir auf diesem Felde Versäumtes nachzuholen. Außer der im ersten Bande dieses Archivs veröffentlichten kunstgewerblichen Arbeit von R. Steche (Zur Geschichte des Bucheinbandes) ist mir aus neuerer Zeit keine der Geschichte der Buchbinderei gewidmete Untersuchung bekannt. Die älteren Schriften von Prediger[1]) und Bücking[2]) wollen nur praktische Anleitungen für die Ausbildung in der Buchbinderei sein und bringen geschichtliche Notizen nur beiläufig. Einiges bieten wohl die cameralistisch-technologischen Encyklopädien[3]) und in neuerer Zeit bei Gelegenheit von Jubiläen herausgekommene Innungsgeschichten einzelner Städte[4]). Aber eine halbwegs genügende Geschichte des Buchbindergewerbes besitzen wir nicht und stehen in diesem Punkte erheblich hinter den Franzosen[5]) zurück.

Und doch bietet der Gegenstand, wie man bald erkennen wird, ein hohes wissenschaftliches Interesse. Dieses hat mich schon vor etwa zehn Jahren veranlaßt, eine Reihe von Archiven nach den dort vorhandenen Acten und Urkunden der Buchbinderzünfte zu durchforschen und von den wichtigeren Ordnungen Abschriften zu nehmen. Mit der Zeit ist es mir möglich geworden, mit Hülfe dieses Materials ein Bild von der Gesammtentwicklung der deutschen Buchbinderei zu gewinnen, das in der Hauptsache dem thatsächlichen Verlaufe entsprechen dürfte. In meiner Schrift „Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert", Tübingen 1888 (Laupp'sche Buchhandlung) habe ich zunächst versucht, für eine einzelne Stadt Organisation und Entwicklung des Gewerbes darzulegen. Dann ist mir der Gegenstand Jahre lang aus den Augen gekommen, und erst in neuester Zeit bin ich wieder darauf zurück-

geführt worden, als die Nothwendigkeit an mich herantrat, in den von mir im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegebenen „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland" den heutigen Stand der Buchbinderei in verschiedenen deutschen Städten darstellen zu lassen. Es hat mich das veranlaßt, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der deutschen Buchbinderei zur Einführung und zum besseren Verständniß jener Schilderungen aus der Gegenwart zu schreiben. Zugleich aber drängte sich mir der Wunsch auf, das von mir gesammelte Material, dessen vollständige Ausbeutung mir selbst in absehbarer Zeit unmöglich ist, wenigstens denjenigen Kreisen zugänglich zu machen, welche für die Geschichte des Buchgewerbes ein Interesse haben. So entstand diese Veröffentlichung.

Um für das Verständniß der weiterhin zum Abdruck gelangenden Ordnungen und Actenauszüge die nöthige Grundlage zu schaffen, will ich auch hier mit einer gedrängten Darstellung der Entwicklung des Gewerbes beginnen, bei welcher ich mir besonders angelegen sein ließ, das Verhältniß der Buchbinderei zu den übrigen Zweigen des Buchgewerbes, so wie es sich im Laufe der Jahrhunderte aus- und umgebildet hat, in's Licht zu setzen. Ich habe dabei von der erwähnten früheren Darstellung benutzt, was mir dienlich schien, bin aber auch in einer Reihe von Punkten darüber hinausgegangen.

Entstehung und Entwicklung der Buchbinderei.

Wie das Schreiben und Abschreiben der Bücher, so ist auch das Einbinden derselben im Mittelalter eine klösterliche Kunst. In den Scriptorien der Mönche wurde nicht nur die Zubereitung des Pergaments, das Abschreiben der Codices, die Correctur und Bemalung derselben, sondern auch die Anbringung und Ausschmückung der Schutzdecken vorgenommen [6]). Je nach den Umständen griff dabei eine weitgehende Arbeitstheilung Platz [7]); oft auch waren scriptor und ligator ein und dieselbe Person, wie jener Hans Dirmstein, von dem es 1471 in einem Buche von den sieben weisen Meistern heißt:

Der hait es geschreben und gemacht,
Gemalt, gebunden und ganz follenbracht.

Gegen Ende des Mittelalters scheint hie und da eine industrielle Art der Herstellung von Büchern Platz gegriffen zu haben. So

bei den Benedictinern in Sponheim noch unter Trithemius: „Der Eine corrigirt die Bücher, welche ein Zweiter schreibt; ein Dritter rubricirt sie, ein Vierter besorgt die Interpunction und ein Fünfter die Malerei; wieder ein Anderer leimt die Blätterlagen und bindet sie zwischen Holztafeln; der bereitet diese Tafeln vor, jener richtet das Leder zu, ein Dritter die Metallplättchen, welche den Einband schmücken sollen". Aehnlich geht es bei der Vorbereitung des Pergaments, der Federn und der Tinte: es ist die wahre Büchermanufactur[8]), die freilich zunächst und in erster Linie für den eigenen Bedarf der Brüder betrieben wurde, bei der es aber nicht fehlen konnte, daß sie auch Arbeiten für andere — Weltgeistliche wie Laien — gegen Lohn übernahm.

Am weitesten gingen hierin die Brüder vom gemeinen Leben, welche seit der Mitte des 14. Jahrhunderts von Holland aus sich über das nördliche Deutschland verbreitet hatten, indem sie die Erzeugung von Büchern zum förmlichen Gewerbe machten[9]). „Zum Einbinden der Bücher", heißt es in ihrer Regel, „soll einer vom Rector angewiesen werden, unter dessen Aufsicht sich die nothwendigen Buchbinderwerkzeuge befinden. Dieser soll mit dem Procurator für Holztafeln, Leder und Messing sowie für die übrigen nöthigen Materialien sorgen, damit sie zur gehörigen Zeit gekauft und verwendet werden. Die einzubindenden Bücher empfängt er von dem Schreibmeister, die eingebundenen liefere er an denselben ab, der dann den dafür empfangenen Preis an den Procurator abführen soll". Daß auch sonst die Klöster es nicht verschmähten, durch das Einbinden von Büchern für Geld ihre Einkünfte zu verbessern, ist genügend bezeugt[10]) und hat sich in den kleineren Städten bis tief in das 16. Jahrhundert hinein erhalten. Ließ doch die Stadt Cassel noch 1553 bei einem Kleriker ihre Register und ein Copialbuch einbinden[11]).

Die Handschriften-Einbände des Mittelalters waren, wenn wir von den älteren metallenen, mit Perlen und Edelsteinen besetzten Prachtbänden zu kirchlichem Gebrauche absehen, aus starkem Holze, mit Leder oder Pergament, seltener mit Sammt oder Seide überzogen und mit metallenen Beschlägen und Schließen oder bloß mit breitköpfigen Messingnägeln an den Ecken und in der Mitte versehen[12]). Kunstvolle Metall- und Lederarbeit, auch wohl Edelmetall- und Elfenbeineinlagen erhöhten ihren Werth. Für die

eigentliche Buchbinderarbeit bedurfte es keiner großen Geschicklichkeit, oder sie trat doch ganz zurück hinter den zur Ausschmückung des Deckels nothwendigen Kunstfertigkeiten, zu welchen man nöthigen Falls den Goldschmied, den Schlosser, den Gürtler, den Säckler im Lohnwerk heranzog[13]. Für den gewöhnlichen Gebrauch waren solche schweren Bände natürlich nicht. Diesem genügte ein einfacher Umschlag von starkem Pergament[14], auf welchen die beschriebenen Blätter mit Schnüren aus dem gleichen Material geheftet waren, und in dieser Form haben sich die meisten Register, Statutenbücher u. dergl. der weltlichen und geistlichen Kanzleien, die Geschäftsbücher der Kaufleute, die Rentenverzeichnisse und Haushaltungsbücher des Adels und der städtischen Geschlechter erhalten. Solche einfache Arbeit aber konnte zur Noth jeder Schreiber vollziehen; es bedurfte dazu des gelernten Handwerkers nicht.

Wo wir daher im Mittelalter den Buchbinder außerhalb der Klöster finden, da ist er gewöhnlich der Bedienstete eines hohen Bücherliebhabers wie des Königs Johann von Frankreich (1350 bis 1364) und seiner Söhne[15], des Matthias Corvinus[16] u. A., welche ganze Bücherwerkstätten an ihren Höfen eingerichtet hatten. Der Buchbinder ist aber hier kein selbständiger Gewerbetreibender, sondern ein Hausbediensteter, und ähnlich wird seine Stellung in der industriellen Bücherschreiberei gewesen sein, welche im Anfang des 15. Jahrhunderts an verschiedenen Orten hervortritt und als deren bekanntester Vertreter hier jener Diebold Lauber in Hagenau genannt sein mag, aus dessen Werkstatt unsere Bibliotheken noch so manchen werthvollen Codex verwahren. In den meisten Fällen mag dieser Buchbinder mit dem Buchschreiber identisch gewesen sein.

Jedenfalls haben wir unmittelbar vor der Erfindung der Buchdruckerkunst ein einheitlich organisirtes Buchgewerbe, mag dasselbe als Hauswerk in Klöstern oder an Fürstenhöfen ausgeübt worden sein, mag es schon die Stufe des Handwerks erreicht haben, wie bei den Stuhlschreibern der Städte. Es sind ganz vereinzelte und keineswegs völlig beglaubigte Fälle, in welchen bis 1450 Buchbinder als Specialhandwerker genannt werden. Erst zwei Menschenalter nach der Erfindung der Buchdruckerkunst werden sie häufiger, und bald gelangen sie auch zur zünftigen Organisation.

Allerdings bemerken wir am Ende des 14. und in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in den deutschen Städten

mancherlei Anzeichen, welche darauf hindeuten, daß das handwerksmäßige Buchgewerbe, welches hier sich ausgebildet hat, auf Arbeitstheilung hindrängt. Jene öffentlichen Schreiber, welche unter dem Namen Stuhl- oder Kistenschreiber (cathedrales) dem Publicum ihre Dienste als Schreiblehrer und Urkundenausfertiger anboten und nebenbei ihre freie Zeit zum Abschreiben von Büchern verwendeten, waren in der Mehrzahl nichts weniger als industrielle Unternehmer. Sie waren Lohnschreiber, denen bei jeder größeren Arbeit das Pergament vom Besteller geliefert werden mußte[17]). Viele von ihnen waren gewiß nicht im Stande, ein ganzes Buch fertig zu liefern, und das Gleiche dürfte von den eigenen Buchschreibern, Illuminatoren und den vereinzelten Buchbindern aus dem Laienstande gelten, welche wir zunächst in den Universitätsstädten, dann aber auch an anderen Orten finden[18]). Auch sie waren Lohnwerker, die der Bücherliebhaber nach einander in seine Dienste nahm und die sich schwerlich von den genannten Gewerben allein ernähren konnten. Jedenfalls beruht es auf einem groben Mißverständniß[19]), wenn Gatterer die Buchbinder schon 1433 in Nürnberg zünftig werden läßt. Vielmehr bleibt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts das Vorkommen dieses Handwerks überall ein vereinzeltes, und noch Polydorus Vergilius, der 1499 eine Schrift de inventoribus rerum herausgab, erwähnt es mit keiner Silbe.

Es ist dies um so auffallender, als die inzwischen erfolgte Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst das Bedürfniß nach Bucheinbänden außerordentlich gesteigert haben mußte. Aber die Erscheinung wird erklärlich, wenn wir die wirthschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die neue Technik zuerst zur Anwendung kam, uns etwas eingehender vergegenwärtigen.

Mit dem Buchdruck hatte sich das ökonomisch-technische Princip der Massenfabrication zum ersten Male der Welt offenbart. Alle gewerbliche Production, welche man bis dahin kannte, war nothwendig Einzelfabrication, Stückarbeit, d. h. es machte für die Erzeugungskosten keinen nennenswerthen Unterschied, ob der Handwerker ein oder mehrere Exemplare des Products zu gleicher Zeit herstellte. In der Regel wurde darum nur auf Stückbestellung für individuellen Bedarf gearbeitet und Halbfabricate nur erzeugt, wo mehrere Gewerbe des Halbfabricats zur Weiterverarbeitung

bedurften. Das Gewerbe war deshalb mit Nothwendigkeit Handwerk, Kundenproduction. In dem gedruckten Buche dagegen war ein Erzeugniß gegeben, das wirthschaftlicher Weise nur hergestellt werden konnte, wenn es in Masse producirt wurde. Und zwar war es das erste Stadium der Production, welches diese Eigenthümlichkeit bedingt: Satz und Druck. Ein Buch muß in einer „Auflage" gedruckt werden; es bedarf zu dem Ende eines bedeutenden Capitalvorschusses („Verlags"); es trägt nicht mehr ein individuelles Gepräge, wie die Handschrift, sondern ist genereller Natur, indem es gleichartigen Bedarf bei vielen Abnehmern voraussetzt. Damit aber kam ein speculatives Moment in die Production, welches in der Sphäre des Absatzes wurzelte: man konnte sich über Art und Umfang des Bedarfes täuschen; die Auflage konnte ganz oder zum Theil unabsetzbar sein, und die Waare sank dann auf den Maculaturwerth herab.

Die Ausbreitung der Buchdruckerkunst hat zunächst die handwerksmäßige Buchschreiberei in den Städten vernichtet; aber auch die im Entstehen begriffene Buchbinderei hat keineswegs — mindestens in der ersten Zeit — als selbstständiges Handwerk von ihr erheblichen Nutzen gezogen. Es lag dies gewiß zum Theil an dem sehr vereinzelten Vorkommen derselben, das dem plötzlich massenweise auftretenden Bedarfe nicht genügen konnte. Auf der anderen Seite aber mußte die seitherige Organisation des Buchgewerbes darauf hinführen, die gesammte Herstellung des Buches vom Satz des Manuscripts bis zum Falzen, Heften und Einbinden in demselben gewerblichen Betriebe sich vollziehen zu lassen. So verfuhren namentlich die Klöster, welche den Betrieb ihrer Bücherwerkstätten nur so weit umgestalteten, daß sie Lettern und Pressen anschafften und einige Brüder das Setzen und Drucken lernen ließen. Und auch außerhalb der Klöster geht die älteste Gestaltung der Buchdruckerei in Deutschland wie in Italien, Frankreich und England vielfach darauf hinaus, Ganzfabricate zu liefern, d. h. gebundene Bücher auf den Markt zu bringen. Von einer ganzen Anzahl hervorragender Drucker des 15. und 16. Jahrhunderts läßt sich nachweisen, daß sie zugleich Schriftgießer, Holzschneider, Setzer, Drucker und Buchbinder gewesen sind oder doch alle diese Thätigkeiten in ihren Betrieben vereinigten und schließlich auch als Verleger und Sortimenter den Vertrieb ihrer gebundenen Bücher be-

werkstelligten. So die Aldi in Venedig, Plantin und die Elzevir in den Niederlanden, Tory, Colline und de Tournes in Frankreich, die Koberger und manche Andere in Deutschland [20]).

Damit aber war das speculativ capitalistische Element, welches der Druckerei als „Vervielfältigungsgewerbe" von Haus aus eigen ist, noch verstärkt worden. Um gebundene Bücher in ganzen Auflagen auf den Markt bringen zu können, bedurfte es eines noch viel größeren stehenden und umlaufenden Capitals als für den bloßen Druck, und das Risico wurde erheblich verschärft. So bedeutende Capitalien fanden sich aber damals selten in einer Hand. Dies führte in Deutschland früh dazu, daß sich das Buchgewerbe spaltete, indem sich der Verleger vom Drucker schied und mehr und mehr auch die Schriftgießerei, der Holzschnitt, die Buchbinderei und der Sortimentsbuchhandel zu einer selbstständigen Stellung gelangten. Indem so das Risico des Verlags auf einen kaufmännischen Unternehmer überging, wurde es möglich, allen an der Production betheiligten Elementen die Betriebs- und Organisationsform des Handwerks überzuwerfen.

Um diese Entwickelung zu verstehen, muß man sich gegenwärtig halten, daß die neue Kunst in eine Welt der gewerblichen Gebundenheit und der öffentlich-rechtlich umgrenzten Arbeitsgebiete hineingeboren wurde. In diese ließ sich das Druckergewerbe wohl an der Stelle einreihten, wo vorher die handwerksmäßige Buchschreiberei gestanden hatte, indem die Buchschreiber zu Druckern wurden. Die vorher schon vorhandenen Gewerbe der Form- und Stempelschneider, der Brief- und Kartenmaler, der Buchbinder aber gewannen an jenem einen festeren Halt und gelangten zur selbstständigen Existenz, wie denn vielfach die Stempelschneider aus den Goldschmieden hervorgegangen sind. Allmählich grenzen sich auch durch Rathsentscheidungen von Fall zu Fall die gewerblichen Gerechtsame der Einzelnen gegen einander ab. Aber Alle betheiligen sich noch geraume Zeit am Verlagsgeschäft und am Sortimentsbuchhandel, so weit ihre Capitalkraft es erlaubte, und vielfach schießen auch Private den Druckern die Mittel vor, um größere Werke herausgeben zu können. Ein eigentlicher Verlegerstand tritt erst viel später auf.

Damit hängt es auch zusammen, daß das Druckergewerbe und seine Hülfsindustrien nicht zu bloßen Hausindustrien herab-

gedrückt wurden, wie man nach analogen Vorgängen in der neueren Gewerbegeschichte erwarten sollte. Einerseits war und blieb eine Druckerei doch immer eine capitalistische Unternehmung, die mit den verschiedenen Verlegern auf gleichem Fuße verkehrte; andererseits trat das Verlagsverhältniß doch immer bloß für einen Theil ihres Productionsgebietes, den eigentlichen Werksatz und -Druck ein und wurde hier noch dadurch gemildert, daß selten ein Verleger allein eine ganze Druckerei fortgesetzt beschäftigen konnte. Für den anderen Theil des Productionsgebietes, den Accidenzsatz, blieb der unmittelbare Verkehr mit dem consumirenden Publicum aufrecht erhalten. Und schließlich gab es ein Zwischenglied zwischen beiden Productionsrichtungen: die Herstellung von Flugschriften, neuen Zeitungen und ähnlicher Marktwaare, in welcher der Drucker auch bei geringen Betriebsmitteln sich selbst verlegen konnte, ja oft mußte, wenn er die todten Zeiten zwischen den fremden Druckaufträgen wirthschaftlich ausfüllen wollte.

Ganz anders gestaltete sich die Stellung des Buchbinders in der neuen Organisation. Für seinen Betrieb war viel weniger Capital nöthig, zumal ihm herkömmlicher Weise das Material für die Einbände (Leder, Pergament, Beschläge und Clausuren) geliefert zu werden pflegte. Er war in viel größerer Gefahr, zum bloßen Hausindustriellen herabgedrückt zu werden, und in der That lassen sich mehrere Fälle nachweisen, in welchen jene älteren großen Druck- und Verlagsgeschäfte, welche ihre Verlagsartikel gebunden auf den Markt brachten, dazu übergingen, die Buchbinder außerhalb ihrer Betriebsstätte als Heimarbeiter zu beschäftigen. So vor Allen Christoph Plantin in Antwerpen und Aldus Manutius in Venedig. In Paris wurde diese Einrichtung im 17. Jahrhundert allgemein, und sie dauert bis in die Zeit hinein fort, wo Druck- und Verlagsgeschäft auch dort sich geschieden hatten. In England hat sie bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört.

In Deutschland dagegen wird der Buchbinder zum reinen Handwerker, indem die Verleger hier sehr früh damit begannen, ihre Thätigkeit mit der Herstellung des Halbfabricats, der rohen Druckbogen, abzuschließen und diese ungeleimt, ungefalzt und ungeheftet, also das ganze Buch schlechthin für den Käufer unbenutzbar, auf den Markt zu bringen. Dadurch wurde es wieder, wie zur Zeit der Stuhlschreiber, Aufgabe des bücherconsumirenden

Publicums, für den Einband Sorge zu tragen, und der Buchbinder wurde zum Kundenarbeiter, der in der Hauptsache, wie auch die älteren städtischen Handwerke, für seinen Unterhalt auf Stückbestellung angewiesen war. Damit aber waren auch die Vorbedingungen der zünftigen Organisation gegeben.

Am frühesten sind, soweit wir sehen können, die Buchbinder in Basel zünftig geworden. Schon im Jahre 1487 finden wir sie hier in die Safranzunft eingegliedert, welche neben den Krämern zahlreiche kleine Handwerke vereinigte. Allerdings werden uns noch keine Buchbindermeister namhaft gemacht; wohl aber erfahren wir, daß im genannten Jahre die Herren zu Safran einen Karthäusermönch gepfändet hatten, weil er, ohne ihre Zunft zu besitzen, für das Publicum Bücher gebunden hatte. Der Rath gestattet zwar dem Karthäuser auch ferner das Binden, verbietet ihm aber, Hülfskräfte damit zu beschäftigen, und untersagt 1490 allen Druckern und ihren Gemeindern, dem Mönche Aufträge zu geben[21]). Wir sehen daraus, wie in der Buchbinderei noch am Ende des 15. Jahrhunderts das bürgerliche Gewerbe mit dem klösterlichen Hauswerk um seine Existenz zu ringen hat. Daß es aber auch in Basel trotz seines obrigkeitlich geschützten Zunftrechtes keine raschen Fortschritte machte, geht am besten aus der urkundlich beglaubigten Thatsache hervor, daß es noch 1506 bei einer relativ hohen Entwicklung des Druckgewerbes in der Stadt nur zwei Buchbindermeister gab.

In den meisten anderen Städten werden die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Selbständige Buchbinderzünfte entstehen erst ein Menschenalter nachher an den Hauptsitzen des Buchgewerbes; etwas zahlreicher werden sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die älteste Zunft, deren Entstehungszeit uns bekannt ist, ist die Augsburger, welche im Jahre 1533 gegründet wurde; gleich alt, vielleicht auch einige Jahre älter ist die Innung in Wittenberg, dessen Buchgewerbe durch die Reformationslitteratur zu großer Blüte gelangt war. Ihre Ordnung hat vielfach in anderen Städten als Muster gedient. Dann folgen: Leipzig 1544, Wien 1549, Hamburg 1559, Nürnberg 1573, Frankfurt a/M. 1580, Berlin 1595, München 1596. Außerdem werden um 1580 noch Magdeburg, Breslau, Prag, Tübingen, Straßburg, Worms als Städte mit

zünftiger Ordnung des Buchbinderhandwerks genannt[22]), was aber nicht besagen kann, daß in allen der Meisterbestand des Handwerks für die Bildung einer eigenen Corporation zahlreich genug gewesen wäre. In Augsburg gehörten die Buchbinder, ähnlich wie in Basel, zur Kramerzunft; in München waren sie mit den Gstadlmachern, Pergamentmachern und Briefmalern vereinigt; in Worms gehörten sie zur Schilderzunft, in welcher im 18. Jahrhundert neben ihnen die Bader, Drechsler, Glaser, Kammmacher, Sattler, Chirurgen, Perrückenmacher, Seiler, Hutmacher, Schornsteinfeger, Buchdrucker, Tabackspinner, Musikanten und Seifensieder sich befanden[23]).

Es wird später eine Reihe der so entstandenen Zunftordnungen mitgetheilt werden. Aus ihnen geht deutlich hervor, wie die Stadträthe durchaus nicht überall sofort geneigt waren, das bis dahin freie und ungeschützte Gewerbe in ein gebundenes und bevorrechtetes umzuwandeln. Und sie hatten dazu guten Grund. Mußten sie doch fürchten, daß mit der rechtlichen Umgrenzung eines Theiles des Productionsgebietes, welches das so kräftig aufblühende Buchgewerbe umspannte, diesem selbst die Lebensadern unterbunden würden. Denn die früher angedeutete Arbeitstheilung hatte sich noch keineswegs so durchgreifend und glatt vollzogen, daß ihre berufsmäßige Fixirung schon für alle Zukunft hätte erfolgen können. Man konnte wohl erkennen, daß aus dem alten einheitlichen Buchgewerbe neue Theilindustrien sich abscheiden wollten; aber die meisten bestehenden Betriebe vereinigten noch verschiedene Elemente in sich. Hier eine Grenze ziehen, hieß eine Quelle zahlloser Streitigkeiten eröffnen.

Besonders häufig sind Buchführer (Sortimenter) und Buchbinder eine Person. Es lag ja nahe, daß der Buchbinder als der eigentliche Fertigmacher des Buches auch den Kleinhandel mit Büchern übernahm, und daß das kaufende Publicum ihn vor dem wandernden oder seßhaften Buchführer, dem Briefmaler und Formschneider, welche gleichfalls mit Büchern handelten, bevorzugte, weil er gebrauchsfähige Waare lieferte, wozu jene nicht im Stande waren. Viele, vielleicht die meisten deutschen Buchhändler des 16. Jahrhunderts sind zugleich Buchbinder gewesen; manche von ihnen haben rückwärts greifend bei günstigem Geschäftsgang den Verlag in ihren Betrieb gezogen oder eigene Druckereien angelegt.

Auf der anderen Seite gaben auch die Verlagsbuchhändler

und Buchführer nicht sofort die Sitte auf, fertige Waare zu liefern. Namentlich bei gangbaren Artikeln, wie Schul- und Erbauungsbüchern pflegten sie die Auflage in Partien, sowie der Absatz vorschritt, binden zu lassen, wobei sie sich des selbständigen Buchbinders bedienten oder eigene Buchbindergesellen hielten.

Im ersteren Falle gewinnt das Verhältniß auch in Deutschland vereinzelt einen hausindustriellen Charakter. In der Nürnberger Buchbinder-Ordnung von 1573 ist die Rede von Buchführern, welche „die Bücherbretter aller Orten aufkauften und hernach allein den Meistern, so ihnen arbeiten, wieder zu kaufen geben". Auch wird ihnen anbefohlen, „die Buchbinder mit dem Binderlohn nit also hart und wider die Billigkeit zu pressen, sondern also zu halten, daß sie bleiben können". Nach der Frankfurter Ordnung von 1580 kam es sogar vor, daß die Buchführer „Leder, Bretter und Clausuren dazu gaben"[24]). Auch hier klagen die Buchbindermeister in beweglichen Worten über die Abhängigkeit, in die sie jene gebracht, und über die Ausbeutung, die sie sich müßten gefallen lassen.

Im anderen Falle wurde die Buchbinderei zu einem bloßen Hülfs- oder Nebengewerbe des Handels. Denn Buchbindergesellen, die im Dienste von Buchführern standen, konnten nie zur Selbstständigkeit gelangen. Sobald deßhalb das Buchbinderhandwerk zu einer zünftigen Verfassung gekommen war, haben Meister und Gesellen gegen diese Einrichtung entschieden Front gemacht[25]), und es scheint ihnen auch gelungen zu sein, sie zu beseitigen.

Beide Fälle aber bildeten nicht die Regel, sondern waren Ausnahmen. Die Regel war schon am Ende des 15. Jahrhunderts[26]), daß der Consument das Buch roh vom Buchführer auf der Messe, im Hausirverkehr oder in stehender Niederlage kaufte, um es dann dem Buchbinder zum Einbinden zu übergeben. Daraus folgte nothwendig, daß die Buchbinderei sich in der Standortswahl von der connexen Bücherproduction mehr und mehr loslösen und den Consumenten erreichbar sich niederlassen mußte. Als eine eigenthümliche Zwischenstufe in dieser Entwicklung ist es anzusehen, wenn — ähnlich den „fliegenden Pressen" der ersten Buchdrucker und dem Hausir- und Markthandel der Buchführer — wandernde Buchbinder auftraten, welche mit ihrem Werkzeug von Ort zu Ort zogen und überall da, wo sie Arbeit fanden, ihre

Werkstätte zeitweise aufschlugen, um schließlich wieder an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren oder an einem fremden Orte sich dauernd niederzulassen, wo genügende Kundschaft in Aussicht zu stehen schien [27].

Aber die Zahl der Consumenten war überall verhältnißmäßig gering, ihr Bedarf unregelmäßig. Von dem Einbinden allein konnte in den meisten kleineren Städten kein Buchbinder leben. Auch dem Handel mit Büchern waren hier enge Grenzen gesteckt; er mußte sich auf Bibeln, Gesang- und Gebetbücher, Kalender und Schulbücher beschränken — alles freilich auch Artikel von unregelmäßiger Nachfrage, welche zudem vielfach schon von den Verlegern gebunden auf den Markt gebracht wurden. Gangbarere Waare boten die Erzeugnisse der Karten- und Briefmalerei, Holzschnitte, Einblattdrucke mit Liedern, Gebeten, Zaubersprüchen, neuen Zeitungen, die auf Messen und Märkten „an der Schnur" verkauft wurden, vor Allem aber Papier jeder Art, das der Buchbinder ohnehin als Halbfabricat in seinem Gewerbe brauchte, und Schreibutensilien. Oft wurde auch noch allerlei Kleinkram, wie Kämme, Spiegel, Kinderspielwaaren, in den Betrieb aufgenommen. So ist sehr früh jene Mischung von Handwerk und Kleinhandel entstanden, welche das Buchbindergeschäft bis auf den heutigen Tag in kleinen und mittleren Städten aufweist und welche schon im 16. Jahrhundert vielfach Veranlassung gab, daß es bei den Krämern eingezünftet wurde.

Auf der anderen Seite führte die unsichere Grundlage der Buchbinderei als Handwerk dazu, das Productionsgebiet derselben seitlich weiter auszudehnen. Dazu bot die umfassende Technik dieses Gewerbes reichlich Gelegenheit. Die Bucheinbände der älteren Zeit sind Holzdeckel, welche mit mannigfach verziertem Leder überzogen und an den Ecken mit Metallbeschlägen, am Rande mit metallenen Verschlußspangen oder an Lederstückchen befestigten Schließhaken (beides Clausur genannt) versehen waren. Der Buchbinder war also zu gleicher Zeit Holz-, Leder- und bis zu gewissem Grade auch Metallarbeiter.

Am meisten trat die M e t a l l a r b e i t zurück. Die Buchbinder beschränkten sich hier darauf, die von Gürtlern und anderen Metallhandwerkern angefertigten Beschläge und Clausuren mit Stiften auf dem Buchdeckel zu befestigen. Ein eigenes Clausurmacherhand-

werk findet sich nur vereinzelt in den Hauptstätten des Buchgewerbes [28]), scheint aber früh (wahrscheinlich am Ende des 16. Jahrhunderts) wieder untergegangen zu sein.

Viel umfassender war die Ledertechnik, welche sich des Färbens, des Blinddrucks, der Preß- und Handvergoldung, des Lederschnitts und anderer Verfahrungsweisen bediente, um gewisse künstlerische Wirkungen zu erzielen. Aber gerade in diesem Punkte zeigt sich die ganze Schwäche der bloßen Kundenarbeit, wie sie der deutschen Buchbinderei je länger je mehr eigenthümlich wurde. Während in der französischen Buchbinderei, in welcher die Partiearbeit bis tief in's 17. Jahrhundert hinein vorwog, die Lederornamentik mittels ganzer Metallplatten und durch die Stockpresse eine große Rolle spielt, gewöhnt sich der deutsche Buchbinder früh daran, mit kleinen Handstempeln, Streicheisen, Rollen, Fileten zu arbeiten, die er vom Stempelschneider bezieht und auf allen Einbänden in verschiedener Combination anwendet — eine unendlich mühsame Technik, bei welcher die Erzielung einer einheitlichen künstlerischen Wirkung außerordentlich erschwert ist und welche zudem eine sehr große Kraftentfaltung von Seiten des Arbeiters voraussetzt.

Obwohl man einige der wichtigsten Verfahren, denen die moderne Großbuchbinderei ihre Erfolge verdankt — darunter auch die Lederprägung und Preßvergoldung — bereits im 16. Jahrhundert kannte, so konnte man doch wegen des Capitalmangels und der dadurch bedingten Zerreißung des Buchgewerbes keinen rechten Nutzen daraus ziehen. Der arme Kundenbuchbinder konnte unmöglich einen so großen Vorrat von Preßplatten halten, wie sie die verschiedenartigen ihm übertragenen Einbände eigentlich erfordert hätten. So half er sich kümmerlich mit seinen „kleinen Eisen" und kam damit so weit, als die Kunst des Stempelschneiders es erlaubte. Hier und da ging er auch über den Buchdeckel hinaus und nahm überhaupt alle Lederverzierung für sich in Anspruch, bei welcher Stempel und Rollen zur Anwendung kamen. Gelungen ist ihm dies gegenüber den entgegenstehenden Ansprüchen der Säckler, Täschner, Sattler u. s. w. an den meisten Orten nur für die Anfertigung von Brieftaschen, Mappen u. dergl. — die sogenannte Portefeuillearbeit, welche bis in dieses Jahrhundert von der Gewerbepolizei dem zünftigen Arbeitsgebiet des Buchbinders zugerechnet wird.

Am ausgiebigsten erwies sich die Holztechnik. Auf einem Holzschnitt von Jobst Amman aus dem Jahre 1567, der das Innere einer Buchbinderwerkstatt darstellt, sieht man Säge, Handbeil, Schnitzmesser, Bohrer, verschiedene Arten von Hobeln und Raspeln, so daß man auf den ersten Blick den Arbeitsraum eines Tischlers zu erblicken vermeint. In der That scheinen schon damals allerlei kleine hölzerne Behälter und Truhen für Schreibtafeln, Schmuck, Silbergeschirr von ihnen angefertigt, wo nöthig, innen gefüttert und außen mit Malerei und in anderer Weise verziert worden zu sein. Solche Behälter nannte man Futterale, und die sie anfertigten, Futteralmacher.

Bei der Neigung zur Berufstheilung, welche dem älteren Handwerk eigen ist, dürfen wir uns nicht wundern, an einzelnen größeren Plätzen, wie Nürnberg und Augsburg, eigene Futteralmacher auftauchen zu sehen. In Nürnberg vereinigten sich 1621 Buchbinder und Futteralmacher zu einer Zunft; jedoch sollte „den Buchbindtern durch diese vereinigung an ihrer alten Gerechtigkeit des Fuetteralmachens nichts benommen sein“ [29]). Im Jahre 1667 wird verordnet, es solle „hinfüro keinem das Futteral- und Spiegelmachen mehr verstattet werden, der nicht daneben das Buchbinder-Handwerk ordentlich gelernet, seine Zeit erstanden und die Meisterstück darauf verfertiget“. Man hatte wohl inzwischen die Erfahrung gemacht, daß aus dem Futteralmachen allein sich ebenso wenig ein Handwerker ernähren könne, wie aus dem Einbinden von Büchern. Auch in Augsburg tauchen 1636 eigene Futteralmacher auf und verlangen besondere Handwerksgerechtigkeit, wogegen die dortige Buchbinderzunft mit Erfolg geltend macht: „seit Menschengedenken werde die Kunst des Fuetermachens in Deutsch- und Welschland sowie in den umliegenden Haupt- und Reichsstädten, wie Prag, Venedig, Wien, München, durch die Buchbinder getrieben“. In München sind von vornherein die Buchbinder mit den Gstadl- oder Schachtelmachern in einer Zunft. Vom Ende des 17. Jahrhunderts ab wird der Doppelname „Buchbinder und Futteralmacher“ allgemein üblich.

Ebenso scheint das Einrahmen von Bildern und Spiegeln, welches an kleineren Orten die Buchbinder bis auf den heutigen Tag beibehalten haben, aus der früheren Holzarbeit derselben hervorgegangen zu sein. In Nürnberg führte diese Thätigkeit zu einem Streite mit den Spieglern, welcher 1667 damit endete, daß

das gesonderte Spieglerhandwerk aufgehoben und sein Arbeitsgebiet mit der Buchbinderei verschmolzen wurde[30]).

Die Vorherrschaft des hölzernen Buchdeckels dauert so lange wie die großen Buchformate der älteren Zeit. Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt daneben der Pappdeckel für kleinere Formate vor, und er gewinnt in den beiden folgenden Jahrhunderten immer mehr an Boden, bis er schließlich den Holzdeckel ganz verdrängt. Damit aber tritt die Holzarbeit im Betriebe ebenfalls zurück, oder es wird, so weit sie für Bilderrahmen u. dergl. nöthig ist, der Tischler dafür herangezogen. Dagegen dringt die Pappe vor, welche lange Zeit der Buchbinder aus zusammengeklebten Blättern selbst bereitete, und sie greift nicht bloß beim Einband, sondern auch in der Futteralmacherei Platz, welche damit immer mehr zur Papparbeit oder Cartonnage wird. Der letzteren eröffnete sich einerseits im Bereiche der Verpackungsschachteln und der Galanterieartikel ein sehr großer Spielraum, andererseits gab sie durch Erfindung der Papiermachétechnik Anlaß, zeitweise die Anfertigung von Spielwaaren, besonders Puppenköpfen (Dockenmacherei) in den Buchbindereibetrieb aufzunehmen, ohne daß freilich dadurch eine wesentliche Stärkung des Handwerks erzielt werden konnte.

Mit dem Holzdeckel trat auch die Ledertechnik zurück, und eine Zeit lang herrschte der glatte Pergamentband. Das Leder verschwand vom eigentlichen Deckel und erhielt sich nur auf dem Buchrücken und an den Ecken, und ähnlich erging es mit der Zeit dem Pergament. Dafür wurde der Deckel mit Bunt- und Marmorpapier überzogen, das man schon im 16. Jahrhundert kannte und in den Buchbindereien selbst zubereitete. Auch wurde es hier vielfach mit aufgepreßten Goldverzierungen versehen. Doch auch diese Arbeit ging zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert den Buchbindern verloren, indem eigene „Papierfärber", und seit Anfang dieses Jahrhunderts eigene Buntpapierfabriken auftraten[31]). Immerhin haben sich Spuren dieser Technik bis in den heutigen Betrieb hinein dadurch erhalten, daß neben den älteren Farben- und Goldschnitten die gesprengten und marmorirten Schnitte aufkamen, wie denn überhaupt die Verzierung des Rückens und des Schnittes in dem Maaße mehr in den Vordergrund trat, wie die Deckenornamentik verkümmerte.

Man wird zugestehen können, daß die Entwickelung vom lederüberzogenen Holzdeckel zum Pergamentband, von diesem zum Halbfranz- und Pappband eine Stufenfolge abnehmender Solidität, aber auch zunehmender Handlichkeit und Billigkeit der Einbände in sich schließt; aber man wird über der Verwilderung des Geschmacks und der Verkümmerung des kunstgewerblichen Charakters, welche die unausbleibliche Folge dieser Entwicklung war, nicht übersehen dürfen, daß dieselbe der Zunahme des Büchergebrauchs in weiteren Volksschichten förderlich war, ja geradezu durch diese bedingt wurde. Jene älteren, mit unendlich mühevoller Handarbeit hergestellten Prachtbände, die noch heute den Sammler entzücken, sind das Werk gutgestellter Hofbuchbinder oder von reichen Liebhabern veranlaßte Schöpfungen, die oft in auffallendem Widerspruche stehen zu dem werthlosen Inhalt, den sie umschließen. Der Buchbinder des 18. Jahrhunderts, welcher für das große Publicum arbeitete, mußte schon deßhalb geringere Arbeit liefern, weil an ihn täglich die verschiedenartigsten Anforderungen bezüglich des Formats und der Ausstattung der Einbände herantraten und weil die unsichere wirthschaftliche Grundlage der Kunden- und Stückarbeit ihn genöthigt hatte, sein Productionsgebiet übermäßig auszudehnen und für jede Seite desselben oft mit einer sehr nothdürftigen Werkzeugausstattung sich zu begnügen.

Führte die durch Technik und Zunftverfassung gegebene nahe Nachbarschaft mit anderen Gewerben zu mancherlei Vermischungen der Arbeitsgebiete, namentlich in den Städten, in welchen die Buchbinder bei den Krämern eingezünftet waren, zu einer großen Ausdehnung ihres Kleinhandelsbetriebs, so lag die Hauptbedeutung der im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts allgemein gewordenen zünftigen Ordnung für sie doch nicht in der Eröffnung solcher mehr oder weniger bestrittener Hülfsquellen, sondern viel mehr darin, daß sie eine Grundlage gewonnen hatten, von der aus sie sich der Uebermacht der Drucker, Verleger und Buchführer erwehren konnten.

Zunächst suchten sie sich das Recht des Handels mit Büchern zu wahren, und es gelang ihnen das nicht bloß für die gebundenen, sondern eine Zeit lang auch für die ungebundenen Bücher. Als von Augsburg aus im Jahre 1642 eine Enquête über das Verhältniß der Buchbinder zum Buchhandel in den ein-

zelnen Städten veranstaltet wurde[32]), konnten 23 Städte in Nord- und Süddeutschland angeführt werden, in welchen die ersteren jenes Recht in unbegrenztem Maße besaßen — allerdings nicht ausschließlich, sondern gemeinsam mit den Buchführern, Buchdruckern, Briefmalern u. s. w. Ja in einzelnen Städten fühlen sich die Buchbinder so stark, daß sie den Buchführern das Recht, gebundene Bücher zu verkaufen, verwehren können[33]); anderwärts setzen sie wenigstens durch, daß die Buchführer solche Werke am Orte binden lassen müssen[34]).

Allein der Besitz eines Betriebsrechts wollte auch zur Zeit des Gewerbezwanges wenig besagen, wenn nicht auch die Mittel zu seiner Ausübung vorhanden waren. Thatsächlich beschränkte sich der Buchhandel der Buchbinder doch fast überall auf Andachts- und Schulbücher nebst Flugschriften, neuen Zeitungen und dergleichen, und im Laufe der Zeit wurde auch ihr Betriebs*recht* diesem thatsächlichen Zustande entsprechend eingeschränkt. Bereits im Jahre 1652 wurde den Buchbindern in Straßburg verboten: „rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsbücher einzukaufen und wider zu verkaufen . . .; jedoch sollen darunter diejenigen allhier getruckte hand-, bet- und andere dergleichen geistliche büchlein, so sie bis dahero etwan auf den kauf gebunden, nicht verstanden, sondern ihnen dieselbe auch künftig feil zu haben und zu verkaufen gestattet und zugelassen werden"[35]). Ähnliche Bestimmungen sind seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den meisten Städten erlassen worden und zum Theil auch in die landesherrlichen Zunftordnungen übergegangen. Eine Zeit lang vermochten die Buchbinder den *Antiquariatshandel*, den sie aus ihrem Rechte auf den Vertrieb aller gebundenen Bücher herleiteten, an sich zu ziehen; doch haben sie den hohen Anforderungen, den gerade dieser Handelszweig an die Sachkunde des Unternehmers stellt, auf die Dauer nicht zu entsprechen vermocht.

Ebenso wenig ist es den Buchbinderzünften gelungen, ein ausschließendes Recht auf den *Papier- und Schreibmaterialien-Handel* gegenüber den Ansprüchen der Krämer auf diese Waare zu erlangen; sie mußten manchmal noch froh sein, wenn man ihnen den Vertrieb dieser Dinge überhaupt gestattete[36]).

Glücklicher waren sie dagegen in der Wahrung ihrer auf die Production bezüglichen Gerechtsame. Zwar zieht sich der *Streit*

mit den Druckern und Verlegern um das Halten von Buchbindergesellen in den meisten Städten bis tief in das 17. Jahrhundert hinein, und vielfach wurde er nur durch Selbsthülfe der Buchbinderzünfte in der Weise entschieden, daß man Gesellen, welche bei Buchdruckern oder Buchführern gearbeitet hatten, für unredlich erklärte. In Straßburg wurde dagegen schon 1591 verfügt: „Soll hinfurt kein buchführer oder trucker, so daz buchbinderhandwerk nit erlernet, nit macht haben, einige rohe arbeit zu binden anzunehmen, viel weniger gesellen zu haben und zu halten, sondern soll die arbeit von sich den buchbindern zuweisen. Doch soll den buchtruckern hierdurch ohnbenommen sein, schlechte calender, practiquen und andere gemeine büchlein zu ruck durchzustechen, mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen; sonsten sollen sie sich des buchbinderhandwerks nit weiters beladen oder annehmen bey straf 5 pf. d.“[37]). Aehnlich mögen sich später überall die Verhältnisse gestaltet haben.

Einigermaßen in der gleichen Richtung wirkte die Strenge, mit der die Buchbinderzünfte darauf hielten, keine verheiratheten Gesellen zu beschäftigen oder zum Meisterrecht zuzulassen[38]). In merkwürdigem Widerspruch damit steht dann freilich, daß Frauenarbeit für untergeordnete Hülfeleistungen, wie Planiren, Falzen und Heften, von jeher in den Buchbinderwerkstätten geduldet worden zu sein scheint; allerdings gewöhnlich nur so weit, als die Frauen, Töchter und Mägde der Meister dabei herangezogen wurden. Noch 1744 scheint dies so gewöhnlich gewesen zu sein, daß Prediger in seinem „Buchbinder und Futteralmacher“ es als ein Unglück für einen guten Buchbinder bezeichnet, eine Frau zu haben, welche „lieber das Spinnen abwarten, als dem Mann mit Handwerks-Hülff an die Hand gehen“ wolle[39]).

Sind so die Buchbinder auf ihrem ursprünglichen Arbeitsgebiet durch die Zunftgesetzgebung zu einer verhältnißmäßig sicheren Abgrenzung gelangt, so haben sie auf den Nebengebieten der Futteralmacherei, der kleinen Lederfabricate, des Bildereinrahmens, wo sie von vornherein mit anderen Handwerkern concurrirten, nie eigentliche Verbietungsrechte erlangt. Sie besaßen diese Gebiete cumulativ mit jenen Gewerben. Nur in der Futteralmacherei bildete sich, und zwar in dem Maße, als diese mehr zur Papparbeit wurde,

eine Art ausschließenden Rechtes, das um so leichter festwurzeln konnte, als keines der älteren Handwerke auf diese Arbeit Anspruch erhob[40]).

Im Ganzen muß hervorgehoben werden, daß bei den Buchbindern, trotz des verhältnißmäßig jungen Ursprungs ihres Handwerks, der Innungsverband früh eine besondere Festigkeit und im Einzelnen eigenthümliche Durchbildung erfuhr. Finden wir doch mehrfach schon im 16. Jahrhundert, daß die Zunft sich zu einer förmlichen Rohstoff-, Credit- und Consumgenossenschaft ausgestaltet. Die Frankfurter Meister legten 1589 alle vier Wochen je neun Pfennige in die Lade zum gemeinsamen Ankauf von Leder und Brettern[41]). In den Beliebungen der Hamburger Buchbinder von 1592 heißt es: „Wy willen ock eindrechtigen mit einander delen, wat wy etwan uth der lade inkopen werden tho unserm handtwercke edder husliker nodtorfft gehorig". Wer mit der Bezahlung seines Antheils säumig erfunden wird, dem soll bis zur Entrichtung seiner Schuldigkeit alle Handwerksgerechtigkeit abgeschnitten werden[42]). In Nürnberg ging die Meisterschaft 1691 noch einen Schritt weiter, indem sie beschloß, auch die Ordinari-Zeitung, welche die Einzelnen in ihren Läden vertrieben, für Alle zugleich durch das ganze Handwerk zu beziehen[43]). Endlich schreibt die Ordnung der bürgerlichen Buchbinder zu Wien von 1714 vor: „So ein Maister Leder, Pretter, Clausuren und was man dan zu dem Handwerck bedarf, kaufen wolte und solches nit vermogt zu bezahlen, so solle ihme solches Geldt, wofern es vorhanden, auß der Laad fürgestreckt werden"[44]). Die Innungscasse fungirt also in Wien als Vorschußcasse für Betriebscredit.

Wir finden demnach hier schon in sehr früher Zeit alle wesentlichen Elemente des modernen Genossenschaftswesens. Es erklärt sich dies wohl zu einem guten Theile daraus, daß die Durchschnittsbildung der Buchbinder diejenige der meisten übrigen städtischen Handwerker überragte. Fanden sich doch unter ihnen oft genug Leute, welche Lateinschulen besucht hatten, verdorbene Studenten u. dergl., wie denn auch umgekehrt nicht selten reiche Bücherliebhaber, Gelehrte u. dergl. die Buchbinderkunst für den eigenen Gebrauch lernten und übten. Zu einem rechten Innungsleben kam es jedoch bloß in den größeren Städten und an den Sitzen von Universitäten, wo die Buchbinder wie die Drucker und

Buchführer den Universitätsverwandten zugezählt und der akademischen Gerichtsbarkeit nebst einer Betriebsaufsicht des Rectors unterworfen waren. Meister und Gesellen waren sich dieses Vorzugs sehr wohl bewußt; sie lehnten, wo es nicht gerade auf Wahrung zünftiger Rechte ankam, gern den Namen der Zunft ab und sprachen unter sich nur von „Einer Kunstliebenden Gesellschaft".

Trotzdem dehnte sich mit der Zeit die zünftige Organisation auch auf die kleineren Orte aus, und am Ende des vorigen Jahrhunderts gab es wohl im ganzen Deutschen Reiche keinen Buchbinder, der nicht zünftig gewesen wäre. Es war dies dadurch erreicht worden, daß die Meister aller derjenigen Orte, welche keine eigene Innung hatten, sich bei der Lade der nächsten größeren Stadt hatten incorporiren lassen. So haben sich noch in der Zeit von 1744 bis 1820 nicht weniger als 67 Buchbinder aus 43 Städten und Marktflecken in verschiedenen Kronländern Oesterreichs bei der Wiener Buchbinder-Innung „einverleiben" lassen [45]. In ganz Württemberg gab es damals nur die eine Lade in Stuttgart, bei welcher alle Meister vom Lande sich und ihre Lehrlinge mußten einschreiben lassen, natürlich nicht ohne erhebliche Gebühren zu zahlen.

Das Mittel, durch welches dieses Wunder ohne jedes behördliche Eingreifen vollbracht worden war, war die gerade bei den Buchbindern zu einer außerordentlichen Festigkeit gediehene Organisation der Gesellen. In ihrer ursprünglichen Anlage geht dieselbe gewiß auf die Einrichtungen der seit dem 14. Jahrhundert bei den meisten älteren Zunfthandwerken aufgekommenen Gesellenbrüderschaften zurück; sie hat aber dann, ähnlich der Gesellen-Organisation bei den Buchdruckern, mancherlei aus den Gebräuchen des deutschen Studententhums übernommen. Dahin gehört insbesondere das Deponiren oder Examiniren, d. h. die mit allerlei läppischen Gebräuchen, insbesondere mit grausamem Hänseln verbundene Aufnahme in die Gesellenschaft (Gesellenmachen), welcher sich nicht bloß die am Orte losgesprochenen Lehrlinge, sondern auch alle diejenigen zugereisten Gesellen unterwerfen mußten, welche an Orten gelernt oder gearbeitet hatten, wo keine Lade bestand [46]. Nicht examinirte Gesellen durften in den meisten Städten nicht in Arbeit eingestellt werden. Jene Gesellenorganisation nahm für sich eine ziemlich weitgehende Gerichtsbarkeit in Anspruch, der sich in

gewissen Fällen selbst die Meister unterwerfen mußten; sie verfolgte jeden mit Verruf und Auftreibung, der sich ihren Gesetzen nicht fügte, und sie wußte ihn durch die den Wandernden mitgegebenen Kundschaften zu erreichen, wo er sich auch aufhalten mochte. Und diese Einrichtungen wurden nicht bloß von den Meistern befördert; sie genossen sogar lange Zeit die Anerkennung der Obrigkeit. Selbst der Reichsschluß von 1731 hat daran wenig geändert; heimlich oder öffentlich hat sich an den meisten größeren Plätzen die Gesellen-Organisation bis tief in dieses Jahrhundert hinein erhalten.

In dem Streben nach Ausmerzung aller unzünftigen Arbeit standen Meister und Gesellen zusammen, und sie fanden auch auf dem Gebiete des gerade bei den Buchbindern eigenthümlich geordneten Herbergswesens, der Krankenversicherung, der Wanderunterstützung und des Arbeitsnachweises ein Feld gemeinsamer Thätigkeit, das unter ihnen einen engeren und dauernderen Zusammenhang schuf, als er bei den meisten anderen Handwerken in der letzten Zeit vor Beseitigung des Zunftwesens zu finden war. Wir können an diesem Orte darauf nicht näher eingehen; aber das muß doch noch hervorgehoben werden, daß Meister- und Gesellenverbände überall in den größeren Städten die Unterstützung ihrer nothleidenden Mitglieder bereits im vorigen Jahrhundert durch verschiedene Cassen-einrichtungen gesichert hatten, wie sie sich bei wenig anderen Gewerben fanden.

Freilich haben derartige Veranstaltungen nicht verhindern können, daß im Laufe der Zeit das Buchbindergewerbe technisch und wirthschaftlich zurückging. „Dieses Handwerk", schrieb Bergius im Jahre 1775, „gehört lediglich in große und mittelmäßige Städte, sonderlich in solche, wo sich die Landescollegia, Universitäten und andere hohe Schulen, mithin viele Gelehrte befinden. Auf das Land, die Dörfer und Flecken, oder in die kleinen Ackerstädte gehöret dieses Handwerk nicht". Trotzdem hatten sich schon im vorigen Jahrhundert zahlreiche Buchbinder an kleinen Orten niedergelassen, wo sie nicht ihre Nahrung finden konnten, und gerade der Zunftzwang begünstigte das. Die wenigen Buchbinderzünfte, welche existirten, machten das Incorporiren geradezu zur Geldquelle. Was lag ihnen daran, wenn in einem dreißig Meilen entfernten Marktflecken oder Städtchen ein Meister sich setzte, der von seinem Geschäft nicht leben konnte? In der eigenen Stadt hatten sie durch Be-

günstigung der Meisterssöhne und -Schwiegersöhne, durch hohe Einkaufsgelder, hier und da selbst durch Schließung der Zunft jedem Fremden den Zugang versperrt[47]. In die Frankfurter Buchbinderzunft wurden z. B. noch von 1837—1863 nur 7 Fremde unter 51 neuen Meistern aufgenommen, und alle durch Heirath mit Meisterswittwen oder -Töchtern.

Die Inzucht in den größeren Städten zog nothwendig die Begründung von Werkstätten in kleinen Ackerstädtchen und Flecken von Seiten der dort abgewiesenen Gesellen nach sich, und dieser Zustand hatte wieder für die Technik des Bucheinbandes die beklagenswerthesten Folgen. Die alte Buchbinderei erforderte eine Menge schwieriger und sehr verschiedenartiger Handarbeit. Neben den Arbeiten am Schlagstein, der Presse und dem Beschneidhobel, welche bedeutende körperliche Kraft bedürfen, standen solche, welche eine leichte und geschickte Hand verlangen, wie das Heften und Vergolden. Fast jeder einzelne Band wollte individuell behandelt sein. Um saubere, accurate und geschmackvolle Arbeit zu liefern, bedurfte es regelmäßiger, nicht zu ungleichartiger Beschäftigung. Aber in den meisten Städten konnte kein Buchbinder vom Einbinden allein seine Existenz fristen; bessere Einbände kamen vielen nur selten unter die Hände. So mußte sich das Handwerksgeschick mit der Zeit selbst bei denen verlieren, welche als Gesellen Besseres geleistet hatten, und was war erst von den Lehrlingen zu erwarten, die in solchen Werkstätten ausgebildet wurden? Wenn im Jahre 1626 der Würzburger Hofbuchdrucker Zinck die Aeußerung that, „es seien nicht mehr als anderthalb Meister im dortigen Buchbinderhandwerk; die anderen wüßten nichts und könnten nicht ein Buch recht einbinden, sondern wären nur Stümbler“[48]), so hat das eigentlich bis auf die neueste Zeit seine Richtigkeit für den größten Theil der handwerksmäßigen Buchbinderei. Noch in der Mitte dieses Jahrhunderts konnte man einen technisch tadellosen geschmackvollen Einband fast nur in den Universitäts- und Residenzstädten, sowie an den Hauptsitzen des Buchverlags bekommen. An diesen Orten hatte sich immer ein Stamm tüchtiger Meister erhalten, denen die vorherrschende Kundenarbeit eine Vielseitigkeit der Ausbildung und eine Höhe des technischen Könnens sicherte, die es begreiflich machen, wenn die aus ihrer Schule hervorgegangenen Arbeiter lieber in Paris oder London ihre Kräfte verwertheten und hier zum Theil

bahnbrechend wirkten[49]), als daß sie in einem deutschen Klein-städtchen verkümmerten.

Wenn technisch die Buchbinderei in drei Jahrhunderten wenig Fortschritte gemacht hat, wenn sie artistisch in dieser Zeit unleugbar zurückgegangen ist, so lag das im Wesentlichen an ihrer rückständigen Betriebsweise, die eigentlich noch als Lohnwerk charakterisirt werden muß, weil das Halbfabricat, an dem der Handwerker seine Kunst bethätigt, vom Besteller geliefert werden muß und die ganze Capitalauslage des Meisters sich nur auf die Zuthaten Leder, Pappe, Buntpapier, Blattgold u. dergl. erstreckt. Allerdings hat es immer auch Verleger gegeben, welche Partieartikel binden ließen; aber sie waren zu vereinzelt, als daß auf ihren Bedarf allein hin vollkommenere Einrichtungen hätten getroffen werden können, und bis in das fünfte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts erstreckte sich diese Praxis fast nur auf Schulbücher, Bibeln, Gesang- und Gebetbücher, in denen es auch dem Buchbinder möglich war, als Preiswerker aufzutreten, indem er Partien solcher Bücher mit Rabatt kaufte, um sie zu binden und dann im Einzelnen wieder abzusetzen[50]).

Erst als die Verleger dazu übergingen, ganze Auflagen von Werken schöngeistiger und populär-wissenschaftlicher Natur gebunden auf den Markt zu bringen, war die Möglichkeit zu einer Weiterentwicklung der Buchbinderei gegeben. Bedingung dafür war die Herstellung eines billigen und zugleich doch dem Auge gefälligen und haltbaren Einbandes. Das Mittel zur Erreichung dieses Zieles war die Erfindung der Buchbinderleinwand, des Calico, welche es ermöglichte, an Stelle des wenig haltbaren Pappbandes und der steifen Brochüre, auf welche man unter dem Drang fortgesetzter Verbilligung des Einbandes gekommen war, den Ganz- und Halbleinwandband zu setzen, der sich durch Blind-, Schwarz-, Farben- und Golddruck in jeder gewünschten Weise ausschmücken ließ.

Von England aus, wo der Leinenband zuerst in den zwanziger Jahren von Leighton angewendet und vervollkommnet wurde, kam derselbe nach Deutschland und bewirkte hier seit Mitte der vierziger Jahre eine wahre Revolution in der Buchbindertechnik. Jetzt, wo der billigen Herstellung von Massenfabricaten die hohen Kosten des Materials nicht mehr im Wege standen, fanden sich auch bald die Mittel, einen Arbeitsproceß der Buchbinderei nach dem anderen der Maschine zugänglich zu machen; es kam die längst vergessene

Plattenprägung und Preßvergoldung wieder in Aufnahme, und heute sehen wir die mechanische Großbuchbinderei mit einem vielgliedrigen Apparat von Maschinen produciren, welcher der Handarbeit nur noch sehr wenig übrig gelassen und zugleich dieselbe in so einfache Abschnitte zerlegt hat, daß sie zu einem großen Theile ungelernten und weiblichen Hülfskräften hat übertragen werden können.

Die Vervollkommnung der maschinellen Ausrüstung hat im Laufe der Zeit eine solche Höhe erreicht, daß die Verwendung billigeren Materials vor der Verminderung der sonstigen Herstellungskosten keine erhebliche Rolle mehr spielt. Man stellt heute Pergament-, Leder- und Halblederbände im maschinellen Betriebe her, von einer Feinheit, Solidität und künstlerischen Vollendung, wie es durch die bloße Handarbeit gar nicht möglich ist. Die Kinderperiode der Schundwaare, welche jede Fabrikindustrie einmal durchmachen muß, ist von der „Dampfbuchbinderei" lange schon überwunden.

Allerdings ist sie nur anwendbar für die Massenfabrication, also für solche Werke, bei welchen ein großer Absatz von vornherein gesichert erscheint. Für Bücher, welche vom Verleger bloß brochirt in den Verkehr gebracht werden, die also nur einzeln von den Käufern zum Binden gegeben werden, hat der handwerksmäßige Betrieb sich erhalten und wird sich voraussichtlich auch in Zukunft halten, da fortgesetzt hier eine individuelle Behandlung jedes einzelnen Bandes nothwendig bleiben wird.

Allerdings hat sich im Laufe des letzten Menschenalters auch der Kleinbetrieb in wesentlichen Punkten geändert. Er hat durch Aufnahme einiger viel gebrauchter Hülfsmaschinen die schweren Arbeiten mit dem Schlaghammer und dem Beschneidhobel der menschlichen Hand abgenommen, und auch die Handvergoldung weicht immer mehr der Preßvergoldung, die bereits in den größeren Städten sich zu einem eigenen Hülfsgewerbe ausgebildet hat. Das Gleiche gilt von der Schnittvergoldung und wird in Zukunft vielleicht auch von der Herstellung von Marmorschnitten gelten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch die Einführung der Productionstheilung an den Stellen, wo die persönliche Geschicklichkeit des Kleinmeisters am leichtesten Defecte zeigt, der Kleinbetrieb leistungsfähiger geworden ist. Ob auch lebensfähiger, kann nur die Erfahrung lehren.

Ueberhaupt gilt das Gesagte nur von dem Einbinden gedruckter Bücher. Auf allen anderen Gebieten hat der handwerksmäßige Betrieb in den letzten Jahrzehnten nur Verluste erlitten.

So zunächst bezüglich der Herstellung von Geschäfts-, Haushaltungs-, Notizbüchern, Schulheften, welche in unserem papierenen Zeitalter so massenhaft gebraucht werden. Sie werden durchweg in specialisirten Großbetrieben, theilweise auch durch Gefängnißarbeit so billig hergestellt, daß sie für die meisten Buchbindereibetriebe nur als Handelsartikel in Frage kommen können. Neben jener Specialfabrication halten sich noch eigene Liniir-Anstalten, werden aber wohl auch mit der Zeit sich denjenigen Fabrikgeschäften angliedern, die ihre Dienste am meisten brauchen.

Noch gründlicher ist mit den über den Bucheinband hinaus liegenden Arbeitszweigen aufgeräumt worden, die herkömmlich dem Betriebe des Buchbinders zugerechnet wurden. Die Herstellung von Portefeuille- und Ledergalanteriewaaren ist seit den dreißiger Jahren, von Offenbach am Main ausgehend, zu einer eigenen großartigen Industrie geworden, welche insbesondere durch das Aufkommen der Portemonnaies zu Ende der vierziger Jahre und durch die allgemeine Verbreitung des Cigarrenrauchens (Cigarrentaschen!) einen großen Aufschwung nahm. Die specialisirte Production, mag sie im Groß- oder Kleinbetrieb erfolgen, liefert hier so Vollkommenes zu billigem Preise, daß der Buchbinder längst concurrenzunfähig geworden ist und daß schon heute die betreffenden Waaren kaum noch als Handelsartikel in seinem Laden zu finden sind.

Aehnliches gilt von der Etuisfabrication, welche von den Portefeuillewaaren zu dem Gebiete der alten Futteralmacherei überleitet. Sie ist in der Hauptsache ein Hülfsgewerbe derjenigen Industrien geworden, welche ihre Waaren (Gold- und Silbergeräte, optische Gegenstände, Scheeren, Fingerhüte ꝛc.) in Etuis zum Verkaufe bringen, und gedeiht nur an den Hauptsitzen dieser Industrien in stark specialisirten Betrieben.

Gleiches läßt sich von der Cartonnage sagen, welche ihr Anwendungsgebiet durch die ungeheure Vermehrung der Waaren, die in Behältern aus Pappe verschickt und aufbewahrt werden vertausendfacht hat. Sie wird meist in specialisirten Großbetrieben

gepflegt, welche mit Specialmaschinen arbeiten und durch die Anwendung von Metallklammern anstatt des Leimes in neuester Zeit ihre Productionsfähigkeit außerordentlich gesteigert haben. Die Herstellung von Phantasieartikeln und Attrapen für Chocolade und Zuckerwaaren, von Schachteln für Cigarretten, Apothekerwaaren, Kragen, Manchetten, Handschuhe, Hüte, Federn und allerlei weiblichen Putz, von Nippsachen, Ballgegenständen, gepreßten Photographierahmen, Photographie-Albums, Lampenschirmen, Pappspielwaaren, Papierlaternen, Papierhülsen für Spinnereien, Verzierungen für Christbäume, von Briefcouverts und Papiersäcken, von Spitzenpapier u. dergl. — alles das ist doch aus dem ehemaligen Productionsgebiete des Buchbinders herausgewachsen. Und doch kommt auf allen diesen Gebieten seine Kunst heute nur noch zur Anwendung, wo es gilt, einem ganz individuell auftretenden Bedürfnisse zu genügen, wie z. B. bei der Anfertigung von Musterkarten.

Auch das Einrahmen von Bildern und Spiegeln ist entweder an den Glaser oder an Specialbetriebe übergegangen. —

So ist der Buchbinder für alle diese Nebengebiete seines früheren Arbeitsfeldes heute im besten Falle nur noch Händler; er gehört wieder ganz dem Buchgewerbe an, und auch von einer Concurrenz zwischen Handwerk und Fabrik kann nur auf dem Gebiete des Bucheinbandes im Ernste noch die Rede sein. Hier aber wird im Allgemeinen nicht geleugnet werden dürfen, daß die Abstoßung der Leder-, Cartonnage- und Papeterie-Arbeit ihn technisch relativ leistungsfähiger gemacht hat, als er es früher bei einem umfassenderen Productionsgebiete war[51]).

Ein Theil dieser Veränderungen hat sich erst in den letzten drei Jahrzehnten, auf dem Boden der Gewerbefreiheit, vollzogen, liegt also über den Zeitraum hinaus, den unsere Buchbinder-Ordnungen umfassen. Aber es schien zweckmäßig, die gesammte Entwicklung, so weit sie sich bis jetzt übersehen läßt, in dem vorstehenden Ueberblick zusammen zu fassen, weil die historische Bedeutung des Einzelnen erst im großen Zusammenhang richtig gewürdigt werden kann.

Denn nicht die Formen der Zunftverfassung, die uns aus den nachfolgenden Actenstücken in allen Einzelheiten engegentreten, sind für uns das Bedeutsame an ihnen. Diese Formen wiederholen sich bis auf unwesentliche Ausnahmen bei allen zünftigen

Handwerken. Weit wichtiger sind die wirthschaftlichen Verhältnisse, welchen diese Formen bis zu gewissem Grade angepaßt werden müssen, und die dem Buchgewerbe eigenthümlichen Thatsachen, die sich aus den Artikeln der Ordnungen, den Zunftstreitigkeiten und den speciellen Rathsbeschlüssen erschließen lassen. Wir beschränken deßhalb absichtlich unsere Veröffentlichung, die nachstehend mit den Augsburger Quellen beginnt, nicht auf die eigentlichen Ordnungen, sondern geben aus den Acten der Archive alles, was für die Geschichte des Buchbinderhandwerks Bedeutung hat, insbesondere das, was sein Verhältniß zu den übrigen Zweigen des Buchgewerbes beleuchten kann, wenn auch die Rücksicht auf den Raum uns öfter nöthigen wird, unsere Mittheilungen auf bloße Auszüge zu beschränken.

Anmerkungen.

1) Buchbinder und Futteralmacher 1749. Anweisung zur Buchbinderkunst 1762. Der Vollständigkeit wegen sei auch A. Fritschii dissertatio de bibliopegis genannt, die sich in dessen Tractatus de typographis, bibliopolis etc. Jena 1675, findet.

2) Die Kunst des Buchbindens, Stendal 1785. Neue Auflage Stadtamhof 1807.

3) So die Oekon.-techn. Encykl. von Krünitz, Theil VII, S. 160 ff. und Bergius Neues Policey- und Cameral-Magazin I, S. 340 ff.

4) Richter, Die Geschichte der Berliner Buchbinderinnung (1595 bis 1797), Berlin 1882. Kofel, Chronik der Buchbinderinnung zu Leipzig, 1895 — beide sehr unzulänglich, da den Verfassern die unerläßlichen Vorbedingungen historischer Forschung abgehen.

5) Nicht nur berücksichtigt die reiche französische Bibliophilen-Litteratur die Geschichte des Bucheinbands und die Buchbinder in eingehender Weise, sondern es giebt auch eine Anzahl gründlicher Monographien über die Entwicklung der französischen Buchbinderei. Ich nenne hier nur die Hauptwerke: E. Fournier, L'Art de la Reliure en France aux derniers siècles, Paris 1864. G. Brunet, Étude sur la Reliure des Livres et sur les collections de bibliophiles célèbres, Bordeaux 1873. M. Michel, La Reliure française depuis l'invention de l'Imprimerie jusqu' à la fin du XVIIIe siècle, Paris 1880. Derselbe, La Reliure française commerciale et industrielle depuis l'invention de l'Imprimerie jusqu' à nos jours, Paris 1881. Daneben giebt es mehrere ältere technische Werke (Caperonier de Gauffecourt, Dudin) und selbst ein didaktisches Gedicht von dem Pariser Buchbinder Lesné (1820).

6) Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, S. 222 f.

7) J. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen I, S. 187.

8) Die Stelle angeführt bei Lacroix, Fournier et Seré, Histoire de l'Imprimerie et des arts et professions, qui se rattachent à la typrographie p. 18. — Aehnliches von den Cisterciensern in Kaisersheim citirt bei Wattenbach, S. 260.

9) Wattenbach, S. 264 f., die Vorschriften über das Einbinden, S. 224 f. — In Frankfurt scheinen die den Brüdern des gemeinsamen Lebens nahe stehenden Beckarden sich u. A. auch mit der Buchbinderei beschäftigt zu haben; wenigstens führt Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I, S. 537 in ihrem Inventar auch zwei Bücherpressen auf.

10) Vgl. z. B. Geering, Handel u. Industrie der Stadt Basel, S. 381.

11) Casseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468—1553, herausgegeben von A. Stölzel, S. 246, 185.

12) Vgl. R. Steche, „Zur Geschichte des Bucheinbands" im Archiv für Gesch. d. deutschen Buchhandels I, S. 120 ff. Henri Bouchot, Le Livre, l'Illustration, la Reliure, Paris 1886, chap. VIII. Louisy, Le Livre et les arts qui s'y rattachent, Paris 1886, p. 113. Uzanne, La Reliure moderne, Paris 1887, p. 47 sqq.

13) Interessante Mittheilungen über die Beschaffung der Ritualbücher für die Kirche St. Oswald in Zug aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts im „Geschichtsfreund der fünf Orte" II, S. 95. 100.

14) Copert genannt. Die Stadt Konstanz kaufte die Häute dazu von den Permentern; das Heften wurde jedenfalls auf der Kanzlei besorgt. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XII, S. 438.

15) Wattenbach, S. 219 f., 334. Uzanne, S. 56 f.

16) Steche, S. 133 f.

17) Ein interessantes Beispiel dieser Art erzählt der Augsburger Chronist Burkard Zink: Chroniken der deutschen Städte V, S. 129, 22. — Ueber die cathedrales habe ich Einiges zusammengestellt in meiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M." im XIV. u. XV. Jahrh. I, S. 222. 225. 406.

18) Vgl. Wattenbach a. a. O., S. 329.

19) Technologisches Magazin I (1791), S. 246.

20) Kirchhoff, Beiträge zur Gesch. des deutsch. Buchhandels II, 140 ff. Kapp, Gesch. des Buchhandels I, 137. 140. 270. 503. 511. Archiv f. Gesch. des deutsch. Buchhandels IV, S. 57. Marius Michel, La Reliure française commerciale et industrielle, p. 1 f.

21) Da die Einträge des Erkanntnißbuches, denen wir diese Nachrichten verdanken, noch unveröffentlicht sind, so bringe ich sie hier zum Abdruck. Fol. 68b: Anno etc. lxxxvij^to ipsa die sancti Johannis evangeliste ist von des geistlichen herren vnd ordenmans wegen uber Rine, den die herren zem Saffran gepfendt haben, deßhalb daß er bücher bindet, vermeinende, ir Zunfft ze haben oder sich des buchbindens abzetund rc., erkannt vnd im vor Rate geseit, die herren zem Saffran erbetten haben, im sin pfande wider ze geben. Doch daß er sich siner jungfrauwen, knecht vnd knaben vssern vnd deren abtun vnd mit keinem gesind bücher binden noch binden laßen solle, wol was er mit sin selbis hand binden möge, wolle im ein rate gutlich nachlaßen; denn wa er darüber durch jungfrouwen, knecht oder knaben witter bücher binden ließe oder bunde, wolle ein rate solich gesind in vengkniße legen laßen vnd von der stat verwisen; darzu begegnete im üzit, müsse ein rat laßen gescheen; desglichen sol er keinen dischgenger haben. Wol mocht ein rate gut beduncken im ze raten sin, mit den herren zem Saffran der zunfft halb gutlich ze uberkommen. — Fol. 95a: Mitwochen nach Oculi [1490] ist erkannt, daß man allenthalben in der stat allen druckern vnd iren gemeindern sagen vnd verbieten solle, dem münch enent Rinß kein buch inzebinden geben.

22) Bücher, Frankf. Buchbinder-Ordnungen, S. 32, 14. 40, 17.

23) Mone, Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins XV, S. 53; ähnlich in Speier: daselbst, S. 52.

24) Bücher, Frankfurter Buchbinder-Ordnungen, S. 38, 13. 40, 31. Ebenso in Würzburg: Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels XV, S. 69.

25) Frankfurter Ordnungen, S. 43, 30. 65, 25. Hamburg: Rüdiger, Zunftrollen S. 38, Art. 13. Breslau: Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels IV, 41 f. Straßburg: ebendaselbst V, 48.

26) Wie ich a. a. O., S. 6 f. nachgewiesen habe.

27) Ueber diese Leute heißt es in der Hamburger Buchbinder-Ordnung, Fassung von 1592 (bei Rüdiger S. 38, Art. 12): „Dar ock ein meister uth unszem middel gesinnet wehre, mit siner werkstede edder waninge ander unde

fremde order tho besoken, schal desulve soldes mit dem handtwercke vorher affreden unde de tidt, so he affwesend, de lade unde handtwercksgerechtigkeit helpen stercken und bevorderen, so verre he im wedderkeren von unsz vor ein amptbroder wil wedder angenomen werden." — Vgl. in der Augsburger Ordnung von 1533, den Schlußartikel.

28) Vgl. unten die Bittschrift des Buchbinderhandwerks zu Augsburg von 1567 (Nr. 5). Im Französischen heißen die Clausuren fermaux oder fermoirs, der Clausurmacher fermailleur. Abbildung der Werkstätte eines solchen bei Louisy, Le Livre, p. 124.

29) Nürnberger Ordnung, Art. 10 und 32.

30) Vgl. die oben angeführte Stelle des Rathsbeschlusses vom 26. März 1667 und Schönlank, Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter, S. 35.

31) Philipp Dessauer, Entstehung und Entwicklung der Buntpapier-Industrie. Separat-Abdruck aus „Der Papierhandel", Jahrgang 1881.

32) Die Ergebnisse finden sich in den unten folgenden Auszügen aus den im Augsburger Stadtarchiv verwahrten Originalschreiben mitgetheilt.

33) So in Hamburg: Rüdiger a. a. O, S. 38, Art. 13. — Vgl. auch unten S. 375 das Schreiben des Ulmer Raths vom 31. August 1642.

34) So in Wien nach einer kaiserl. Entschließung von 1677.

35) Archiv f. Gesch d. deutschen Buchhandels V, S. 113 ff. Eine noch genauere Grenzbestimmung findet man in der Straßburger Buchdruckerei-Ordnung von 1786, Art. 25, ebendaselbst S. 133.

36) Den Durchschnittszustand am Ende des vorigen Jahrhunderts dürfte folgende Zusammenfassung von Weisser, Das Recht der Handwerker, insbes. nach herzogl. wirtemb. Gesetzen (Stuttgart 1780), S. 283 wiedergeben: „Buchbinder dürfen mit alt und neuen gebundenen Büchern und die Buchführer mit gebundenen Büchern aus Bibliotheken oder ungebundenen Schriften handeln, Buchdrucker und Verleger aber nichts gebunden verkaufen, noch weniger die Kaufleute oder andere Personen damit handeln. Im Gegentheil sollen auch die Buchbinder zum Nachtheil der Kaufleute nicht mit Schreib-, Druck-, gefärbt-, türkisch-, vergoldt-, patronirt- und drap d'or-Papier, Pergament und Corduan handeln." Ueber die Berliner Verhältnisse: Richter a. a. O., S. 59.

37) Archiv V, S. 106 f.

38) Kofel, Chronik der Buchbinder-Innung zu Leipzig, S. 20. 43. Richter a. a. O., S. 13. 60. Augsburger Rathsbeschluß von 1562 unten S. 342.

39) Nürnberger Rathsbeschluß von 1715 (Art. 33), Augsburger Ordnung von 1720, Art. 20.

40) Augsburger Ordnung von 1720, Art. 25.

41) Frankfurter Buchbinder-Ordnungen, S. 42, 6.

42) Bei Rüdiger, S. 41, Art. 29. Aehnlich die Leipiger Bestimmung von 1679 bei Kofel S. 17 f.

43) Zusatz zur Ordnung vom 28. Februar 1691 (zwischen Art. 18 u. 19).

44) Wiener Stadtarchiv $\frac{13}{1714}$ (früher Nr. 10 K 5 Lit. B) Art. 8.

45) Aus dem „Einschreibbuch für die Landmeister" im Städt. Archiv zu Wien. Das Einkaufsgeld betrug 8—20 fl.; außerdem zahlte jeder Landmeister die jährliche Auflage am Hauptgebot im Betrag von einem Gulden.

46) Ueber die Sitte vergl. Prediger, Buchbinder und Futteralmacher (1749) III, S. 251 ff. Anweisung zur Buchbinderkunst (1762) I, S. 255 ff. Bergius, Neues Polizey- und Cameral-Magazin I, S. 343. Bücher, Frankfurter Buchbinder-Ordnungen, S. 19—21. Die älteste Erwähnung des Deponirens findet sich in der Augsburger Gesellenordnung von 1566, Art. 5 (unten S. 365).

47) Vergl. Frankfurter Buchbinder-Ordnungen, S. 14 ff.

48) Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels XV, S. 70.

49) Man braucht nur die Namen Purgold, Wampflug, Trautz (in Paris) und Zähndorf (in London) zu nennen, von denen letzterer auch als Schriftsteller thätig gewesen ist (The art of bookbinding, London 1879). Den Einfluß der Deutschen auf die neuere Pariser Buchbinderei vermag auch M. Michel a. a. O. S. 92 f. nicht zu leugnen. Auch der Begründer der fabrikmäßigen Buchbinderei in Frankreich, Engel, war ein Deutscher.

50) Die Leipziger Buchbinder scheinen in diesen Artikeln sogar schon am Ende des XVI. Jahrhunderts Geschäfte im Großen gemacht zu haben, indem sie die von ihnen gebundenen Gebetbücher partienweise auf der Messe an fremde Buchführer weiter verkauften: Archiv IV, S. 49 f.

51) Ueber den gegenwärtigen Zustand der Buchbinderei in verschiedenen deutschen Städten findet man Näheres in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LXIV, S. 201 ff. (Karlsruhe), LXVI, S. 308 ff. (Leipzig), LXVIII, S. 377 ff. (Berlin), LXIX, S. 191 ff. (Pforzheim) und S. 411 ff. (Stuttgart), LXX, S. 340 ff. (Eisleben).

I. Augsburg.

Quellen
(sämmtlich im Augsburger Stadtarchiv).

a) Separate Buchbinder-Ordnungen.

1. Ordnung von 1533, Heft in Folio, Pergament mit Umschlag, 3 Blätter und 4 Zeilen Text. — Einliegend die Ordnung von 1550, 3 Bogen Papier, 10 Seiten Text, wie es scheint, Concept.

2. Ordnung von 1586, schmales Folioheft, in Pappe gebunden. Aufschrift auf dem Deckel: „Der Buochbinder Ordnung 1586 Adj. den 10. November." Nummer (mit Rothstift) 5792. 1 Blatt Register und 9 Blätter Text. Anfangszeilen der Artikel und Ueberschriften derselben in Rothschrift.

3. Dieselbe mit Nachträgen bis 1617 von der gleichen Hand, welche den Text geschrieben hat, und weiteren Nachträgen bis 1691. Schön vergoldeter Saffianband (mit Rothschrift) 5728. Auf dem Vorsatzblatt: „Der Erbaren von Buchbindern Handwerckhs Ordnung vnd Articul." Dann folgt eine Ansprache der Vorgeher ($1^1/_4$ S.), Register (3 S.) und 25 Blätter Text auf Papier, eingefaßt mit rothen Doppellinien.

4. „Ordnung derer von Buchbindern und Futteralmachern in Augspurg 1721." Lederband in 4°, $1^1/_2$ Seite Register und 41 Seiten Text. Enthält nicht mehr als die vorige Nummer außer einem Rathsbeschluß von 1720 über Revision der Ordnung.

5) „Articel von Buchbinder und Futeralmacher beyder Religionen 5725" (roth). Enthält die Namen der Handwerksherren, der Geschworenen und aller Meister von 1720 (26!), dann das Register der Artikel, ferner die Geschworenen und Meister von 1807, endlich 71 Seiten Text mit notarieller Beglaubigung. Der Text der Artikel ist derjenige der Revision von 1720 mit Nachträgen bis 1807.

b) Handwerksbücher.

6. Sammlung von Handwerks-Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Starker Folioband, in rothgefärbtes Schweinsleder gebunden. Aufschrift auf der Außenseite: „Stat Ordnung der von Augspurg." Enthält 85 verschiedene Handwerks-Ordnungen auf 574 Blättern Text mit Index. Die Buchbinder-Ordnung Blatt 445—450 (Ordnung von 1550 mit Nachträgen von 1557, 1559, 1562).

7. Sammlung von Handwerks-Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert, Folio, Pappband; enthält die Ordnungen von 18 Handwerken ohne durchlaufende Paginirung. Die Buchbinder-Ordnung ist im Wesentlichen die Ordnung von 1586 mit Nachträgen bis 1659.

NB. Die Quellen sind unten bloß nach den Nummern citirt.

A. Handwerks-Ordnungen.

Nr. 1. Buchbinder-Ordnung von 1533 mit den Abweichungen von 1550.[1])

Ordnung von ainem Ersamen Rat der stat Augspurg den Buchbindern daselbs zugelassen.

1.[2]) Es sollen zu handthabung bemelter Buchbinder-Ordnung nunfurohin jarlich vier maister von vnd aus gemeinem handtwerckh der Buchbinder erwölet[3]) werden, die desselben gemeinen handtwercks Büchs[4]) bey handen haben vnd alle nutzungen, so dem handtwerckh[5]) ye zur zeit zusteen werden, getrewlich einbringen, empfahen, in die berürten Büchs einlegen, damit auch in alle ander weg dem handtwerckh zum trewlichsten und furstendigisten, so es ymer sein mag, handlen, auch jarlichen zu gelegner Zeit gemeinem handtwerckh erber, lauter, warhafftig vnd clar Rechnung ires einnemens, außgebens vnd inhabens thon[6]), auch ob sich irrungen, widerwillen vnd zwispalt

1) Die eingeklammerten Stellen sind in der Ordnung von 1550 gestrichen.

2) Die Ordnung von 1550 hat vor diesem noch folgende zwei Artikel:
Erstlich soll ein Jeder, der dises Hantwerck treiben vnd derohalben alhie einkommen will, redlicher eelicher geburt vnd Niemands leibeigen sein, auch dessen glaubwirdige Vrkhund furbringen vnd zu erkauffung sollicher hantwercksgerechtigkeit einem Ersamen Rath allsbald acht gulden Reinisch in Muntz vnd achtunddreissig kreutzer erlegen, entrichten vnd betzalen, dauon dem knecht zwölfpfenning volgen sollen.
Welcher aber solche gerechtigkeit erheurat oder ererbt, der soll einem Ersamen Rath nit mer dann achtunddreissig kreutzer zu erlegen schuldig sein; doch daß er solche gerechtigkeit in Jaresfrist eruorder vnd empfahe; wo es aber nit geschehe, soll er derselben nit vehig sein.

3) Ordnung von 1550: gesetzt.

4) Ordnung von 1550: eins ersamen Raths verordnete Buchs.

5) „dem handtwerckh“ fehlt in der Ordnung von 1550.

6) Ordnung von 1550: auch je zu halben jaren, nemlich vf Liechtmeß vnd sant Jacobs tag eines Ersamen Raths verordneten Herrn einnemern erbar, lauter, warhafftig vnd clare Rechnung ires einnemens, vßgebens vnd inhabens thon 2c.

zwischen Maistern, gesellen, jungen oder lerenknaben bemelts handtwercks sampt oder sonder zutragen vnd begeben, welcher gestalt sich das gefuegen wurde, die guetlich zu vergleichen, hinzulegen (vnd weiter ordnungen vnder dem handtwerckh furzunemen vnd zu machen) macht
5 (vnd gewalt) haben söllen — doch in all weg alles, wie obstat, mit wissen, willen, erlauben vnd begunstigung eines Erbarn Rats obgemelt vnd sonst kainswegs.

2. Es solle nunfurohin kain Maister bemelts handtwercks nit mer dann zwen gesellen vnd ain lerenknaben bey einander haben vnd
10 halten; welcher Maister aber nit mer dann ain gesellen hette, der mag ainen jungen vnd dartzu ain lerenknaben darbey haben.

3. So ain Maister einen gesellen oder jungen bemelt handtwerckh zu arbeiten einstellt vnd volgends einer dem andern tail vber kurtz oder lang Zeit bei ainander zu beleiben nicht mer fuegklich, solle
15 yeder, so aberwandel haben wurde, dem andern tail solchs vierzehen tag zuuor zu verkünden vnd anzusagen verpflicht sein, zu baiden seyten sich wissen darnach weitter zu fursehen vnd zu richten.

4. So auch ain gesell oder junger bemelts handtwercks alher gen Augspurg zu arbaiten komet, sollen dem- oder denselben allwegen
20 die zwen Eltisten gesellen des handtwercks bei den maistern vmb Arbait besehen vnd den- oder dieselben alher komen gesellen oder jungen allwegen dem Maister, der am lengsten kain gesellen oder jungen gehapt hette, einstellen, damit gleichhait vnder den Maistern gehalten vnd kainer fur den andern gefurdert werde.

25 5. Es solle kain Maister kainen lerenknaben, er hab dann zuvor vrkunt gepracht, das er eelich geboren sey, vnd nit weniger dann ein ganz jar zu lernen, auch vber vier guldin Reinischer zu lerengelt, aber wol weniger oder darunder von ime zu empfahen kainswegs annemen noch einstellen. Welcher Maister aber einen solchen obgemelten
30 knaben on bezalung ainichs lerengelts zu leren annemen vnd einstellen wolt, der solle denselben knaben zway ganze jar zu lernen schuldig sein. So also auch ain jeder lerenknab dermassen, wie obgemelt, zu leren angenomen ist, soll der- oder dieselben zustunden an zu der zeit des einsteens durch den lerenmaister den vier erwölten Maistern an-
35 gezaigt vnd furgestelt werden, also der Maister vnd lerenknab sametlich vnd vnverschaidenlich funffzehen Creutzer, darvon ir jedem der halbtail, in gemeins handtwercks[1]) Büchs bey solchem anzaigen vnd furstellen, also das der Maister ain halben tail vnd der lernknab den andern halben tail bemelts orts zu bezalen verpflicht sein sollen.

40 6. Ob ain lerenknab zuvor vnd sich sein versprochen lerenjar[2]) vnd zeit völligklich geendet hette, auß seinem dienst dreten vnd ab-

---

1) Ordnung von 1550: in die verordnete.
2) Ordnung von 1550: Lernknabsjar.

schaiden wurde, so soll derselb Maister kainen andern lerenknaben annemen, so lang bis die verdingten lernjar vnd zeit sich geendet haben; aber vmb des versprochen lerengelt solle es bei erkantnus der vier erwölten Maistern besteen, auch derselb lernknab alhie ferner zu arbaiten nit zugelassen werden, er hab dann zuvor mit wissen, willen 5 vnd vergunst seines von ersten angenomenen Lerenmaisters alhie seine versprochen lernzeit vnd jare bei ainem andern Maister alhie erstatt vnd außgelernet.

7. Welcher Buchbindergesell nunfurohin alhie Maister werden vnd sich alhie mit haußhablichem Anwesen setzen will, der soll zuvor vier 10 ganze jare des handtwerckh der Buchbinder gearbait zu haben, das er eelich geboren seye, auch solch handtwerckh redlich außgelernet vnd Burger- vnd Zunfftrecht [1]) alhie hab, gnugsam fürbringen, volgends nachbestimpte Maisterrecht vnd -stück selbs in beysein der vier erwölten Maister obgemelt, künstlich, guet vnd sauber machen vnd außberaiten, 15 als benamlich: ain Register Regalgrössin von siben oder acht Buoch Bappir mit ainer Rincken, — mer ain Juristen- oder ain ander Buoch Regalgrössin, vngeverlich zwischen vierzig vnd sechtzig quatern vnd ain Bogenbuoch vngeverlich zwischen funffzig vnd sibenzig quatern.

8. Vnd so die obgemelten drew Maisterstück ausgemacht worden 20 sein, sollen die für ain gemein handtwerckh alhie gepracht [2]), besichtigt vnd beschawet werden, vnd so die für gut, wol vnd recht gemacht zu sein (mit dem merern) erkennet, alßdann demselben gesellen, so die stück also gemacht hat, vnd sonst nit, das Maisterrecht des handtwercks der Buochbinder obgemelter massen verfolgen vnd der auch darzu ge- 25 lassen werden; doch das er zuvor vnd eemalen er Maisterweys zu arbaiten alhie anfachet, ain gulden Reinisch in gemeins handtwercks Büchs [3]) bezalen vnd darbey solchs handtwercks Ordnungen, gepreuchen vnd satzungen trewlichen zu geleben den erwölten vier Maistern angeloben solle. 30

9. Welcher Maisters Sone oder Maisters Dochterman alhie zu Augspurg obangezaigte Maisterrecht empfahen will, der oder die söllen in allweg vnd mit allen sachen durchschlechts gehalten wie die frembden gesellen vnd kainswegs in sachen, wie obstat, für sie gevortailt werden, dann allain das dieselben Maisters Sone vnd Dochtermanne 35 in vnd bei Annemung der maisterrecht nicht mer dann ain halben guldin in gemeins handtwercks [4]) Büchs, so der oder die Maisterweis zu arbaiten anfachen, bezalen sollen.

10. Ain jeder Maister der Buchbinder handtwercks soll zu yeder zeit, so ime Buecher zu waschen, planieren, schlahen, pressen vnd pin- 40

---

1) Ordnung von 1550: vnd burgerrecht auch des hantwercks gerechtigkeit.
2) Ordnung von 1550: durch die vier Maister.
3) Ordnung von 1550: die verordnet Büchs.
4) Ordnung von 1550: in die verordnet.

den zugestelt werden, fur sich selbs vnd alle die seine[1]), die mit solcher arbait vmbgeen, guten fleis furkeren vnd geprauchen, damit derselben sachen halb, wie obstat, auch in alle ander weg recht geschee, auch die pletter an Buechern mit besstem fleis, wie die sein sollen, zum 5 Einziehen vnd Einbinden recht nach irer Ordnung vnd Registratur gelegt vnd nit versetzt, fleissig eingezogen, geleymet vnd in gute digne preter — wer die haben will — auch sonst mit beschneiden vnd in alle ander weg mit fleis eingebunden vnd außberait, damit ainem jeden sein Binderbelonung trewlich vnd fleissig vergolten, wa aber solchs 10 nicht beschehe vnd yemant an solchen sachen gar oder zum tail an seinen Buchern schaden empfahen vnd sich des bey den erwölten vier Maistern beclagen wurde, dem- oder denselben beschedigten solle derselb maister des handtwercks der Buochbinder solchen schaden nach erkantnus bemelter vier maister vnd gestalt der sachen abzulegen vnd 15 zu (be)keren schuldig sein vnd darzu gehalten werden[2]).

Doch ainem Ersamen Rath der Statt Augspurg ditz ordnung zu mindern, zu mern, abzuthon, von newem zu geben, auch in allweg hieryn sein Oberkait vorbehalten.

Actum auf xxiij tag des
20 monats Septembris Anno ꝛc. xxxiij[3]).

Nachträge.

Item nachdem in diser Buchbinder-Ordnung vnder anderm verleipt ist, daß die vier verordneten Maister des handtwercks Büchs bey handen haben vnd alle gefallene Nutzungen vnd gefell darein legen vnd deßhalb Rechnung thon sollen, so hat doch ein Ersamer Rath 25 vß beweglichen vrsachen vnd auch in ansehung, daß der merer thail

---

1) Ordnung von 1550: dieselben.

2) In der Ordnung von 1550 folgt hier: Alle vnd jede obgeschribne Articul gestracks zu halten bey eins Ersamen Raths schwerer straff nach gestalt der Vbertrettung.

Ist vnd will auch eins Ersamen Raths ernstliche Ordnung, gebot vnd beuelch, daß sich die Maister dises hantwercks der Buchbinder an irem hantwerck vnd arbeit benugen lassen, keinen furkauff vben, vil weniger einem andern hantwerck in sein hantierung vnd gewerb greiffen oder etwas arbeiten, das inen nit, sondern einem hantwerck zu arbeiten vnd zu machen one alles mitl zusteet vnd geburt, bey vermeidung eines Ersamen Raths ernstlicher straff, die einem Jeden verbrecher dises hantwercks vnablöslich nachuolgen solle.

Die vorgeer, so jeder Zeit von einem Ersamen Rath vber dises hantwerck verordnet, sollen auch in sonders verbunden vnd schuldig sein, alle die brieff, so von vssen her einem hantwerck, es sei vmb wasserlay sachen es immer wölle, zugeschriben, inen zukommen vnd geantwort werden, einem Ersamen Rathe verschlossen vnd vneröffnet albald furzubringen, zu antworden vnd eines Ersamen Raths beschaids vnd verantwordung gewertig sein vnd one vorwissen vnd bewilligung derselben hierinen nichtz furnemmen noch handeln.

3) Ordnung von 1550: Actum Donnerstags 20. Martii Ao. 1550.

der Buchbinder allweg vnder der Cramer gerechtigkeit gewest sind, erkannt, daß sie, die Buchbinder, nochmals vnder denen von Cramern gerechtigkeit bleiben vnd sich derselben vnd irer Ordnungen gemeß halten. Vnd sollen der von Cramern vorgeer ir, der Buchbinder, Büchs beyhanden haben, alle nutzungen vnd gesell einnemen vnd, wie 5 vmb anders, den Herrn Einnemern ordenliche Rechnung thon.

Vnd nachdem etliche Buchbinder diser Zeit vnder andern dann der Cramer gerechtigkeiten begriffen sein, sollen dieselben solliche gerechtigkeiten vnuerendert behalten. Jedoch allweyl sie das Buchbinderhantwerck treyben, sollen sie diser der Buchbinder Ordnung, wie die 10 andern, geleben. Wo aber hinfüro Buchbinder werden wollten, so die gerechtigkeit nit hetten, die sollen sich in kein andere dann der Cramer gerechtigkeit einleiben lassen vnd dieselben vmb die Kauffsumma, wie die Cramer vnd in diser Ordnung ermelt, erkauffen.

Erkant durch ein Erbarn Rath Affter- 15
montag 15 Apprilis 1550.

In den Irrungen sich zwischen den Erbern von Buchdruckern an einem vnd den Erbern von Buchbindern am andern theil haltend hat ein Ersamer Rath erkent, daß bede, Buchtruckher vnd Buchbinder, den Druckh in offnen laden wol failhaben vnd verkauffen mögen; doch 20 daß einer dem Andern mit Binden, Druckhen vnd in ander wege kain eingriff thun solle.

Es soll auch keinem andern, so der Cramer gerechtigkeit nit hat, weder an der schnur noch sonst failzuhaben gestattet werden, sonder welcher furohin [in] Leden oder an der schnur failhaben will, der soll 25 on alles mitl der Erbern von Cramern gerechtigkeit haben oder erkauffen, ausgenommen die Buchtruckher mögen wol an den feirtagen an besondern Orten an der schnur failhaben vnd verkauffen; doch sollen sie sich sambt andern haussirens gentzlich enthalten.

Actum dennerstag den 30
20. Septembris 1557.

Vff der Erbern von Buchpindern an einen Erbern Rathe beschechne Supplicirn hat ein Erber Rath erkant wie hernach volgt:

Erstlich wan ein gesell sein Zeit lawt der Ordnung erstanden hat vnd die Maisterrecht macht vnd mit denselben seinen Maister- 35 rechten von den verordneten vier Maister verworffen wirt vnd nit bestanden were, der soll nochmals in einem halben Jar zumachen der Maister recht nit zugelassen werden.

Item dieweil ein jeder gesell die Maisterrecht in der vier verordneten Maister werckstat ainem machen vnd ime der Maister seinen 40 werckzeug darstrecken, darzue im Raum vnd blatz geben mueß, damit er sein arbeit verbringen kan, so soll ein Jeder gesell demselben Maister, bey dem er die Maisterrecht macht, für den werckzeug vnd haltung in der werckstat ein gulden Reinisch in Muntz bezalen.

Item welcher Maister ein knaben das hantwerck zu lernen annemmen will, der soll denselben anderst nit dan auf zway Jar lang, vnd nit darunder, vmb acht gulden, oder fur solche acht gulden, wa es der knab nit vermochte, auff vier Jar lang, vnd nit weniger, das
5 hantwerck zu lernen auff vnd annemmen, bey straff eins gulden Reinisch in Müntz eins Erbern Raths straffherrn zu bezalen.

Ain Erber Rath hat auch erkant, demnach bey einem Erbern Hantwerck der Buchbinder bisher erpoten gewest, daß kein Maister keinen gesellen vneingeschaut setzen soll, darauff aber bisher kein be-
10 nante straff in irer Ordnung gesetzt ist vnd Niclas Wielandt seiner verlauffnen handlung halben wolgewist vnrecht vnd wider hantwercks geprauch gehandelt, so will ime ein Ersamer Rath fur sein verprechen ain halben gulden zur straff aufferlegt haben, vnd welcher Maister fürohin ainichen gesellen vneingeschawt setzen wurde, der soll vmb
15 jedes verprechen vmb ein gulden Müntz gestrafft werden.

Erkant durch ain Ersamen
Rath 9. decembris 1559.

Auf der Erbern von Buchbindern vnderthenig Supplicirn vnd begern hat ein Ersamer Rath erkent, das jeder Maister des Buch-
20 binder-hantwercks alhie solle in seiner werckstat mer nit dan selb drit, als mit einem Lernknaben vnd gesellen oder einem Jungen vnd gesellen, arbeiten; welcher aber weder Lernknaben noch Junger hette, der mag wol zwen gesellen halten vnd mit inen arbeiten.

Welcher gesell aber das Maisterrecht machen wollt, der solle es
25 ledig thon vnd zue demselben vor nit gelassen werden, er habe dan zwey Jar auf dem hantwerck gelernet, darnach funff Jar gewandert vnd drey Jar bey einem oder zwayen Maistern vollig alhie ersessen vnd gearbeitet.

Es sein auch die Maisterstück etwaß gebessert vnd erkent, wellicher
30 nunfüro furarbeiten will, daß er vber die hieuorigen alten Maisterstück noch zway Bucher, darunder das ein in quarto in bretter, das ander in octavo in Tectur mit gold vnd silber, aufs zierlichest vnd rainest machen vnd binden solle.

Es solle auch hinfüro bis auf widerrufen keiner zue Maister
35 alhie angenommen werden, er sey dan eines Burgers Son oder habe das Burgerrecht mit eines Burgers tochter an sich erheirat vnd zuwegen gebracht. Welcher dann zue Maister zugelassen, derselbig solle schuldig sein, wie andere Maister, mit vmbsagen oder in ander weg nach altem herkommen vnd gebrauch sich onuerwidert zu erzaigen.

40 Actum in Senatu 14.
Decembris Ao. 1562.

Nr. 2. Bericht zu der neuen Ordnung, um 1550.
(2 Bogen Papier; 4¼ Seiten Text.)

Edel Vest Fürsichtig Ersam vnd Weise Herrn Stattphleger, Burgermaister vnd Rath, gunstig lieb Herrn! Der von Buchbindern vns vmb bericht zugestellte Supplication haben wir ires Inhalts verlesen vnd langest ein Copey einer Ordnung, wie es hinfüro vnder inen gehalten werden sollt, vngeuärlich der alten gegebenen Ordnung 5 gemeß stellen, die vier geschwornen Meister von Buchfierern vnd Bindern derhalb einhören lassen. Darin sie kein sondern mangl dann allein angezaigt haben, sie wol leiden möchten, daß, dieweil die Lernknaben bisher nur vier gulden zu erlernung dis Hantwercks gegeben haben, daß solchs vff funff gulden schewere der itzigen Zerung halber 10 gestellt werden sollt.

Zum andern so einer Maister werden wollt, das er die Maisterstück in beiwesen allain zwayer vs den vier geschwornen Maister machen solle: darauf achten wir, das inen erstlich der Lernknaben lerngelt wol vff funff gulden irem begeren gemeß erhöhert werden möcht, aber 15 doch dise beysorg zu haben, dieweil bisher in gleichem fall vnsers erachtens in keiner andern Hantwercks-Ordnung enderung gemacht, daß hernach andere auch kommen vnd gleichmessigs begeren thon möchten, darauß dann Newerungen ervolgten. Deßhalb wir sollichs zu E. V. F. E. W. bedencken stellen. Fürs ander möcht das machen der 20 Maisterstück vff die gegenwurtigkeit zwaier Maister vß den vier geschwornen wol gesetzt, sollichs aber mieste alsdann in der gesellen Ordnung auch corrigiert werden.

Als aber die von Cromern suppliciert, die Buchbinder all in der Cromer gerechtigkeit einzuleiben, mit anzeigung, das sie verschinner 25 Jar bey denselben ein eigen schilt vnd derselben gerechtigkeit gehapt haben, welches aber durch lenge der Zeit daruon kommen vnd dieselben Buchbinder in allerley Hantwercks gerechtigkeiten durch erkauffung, Ererben vnd dahin etwo einer geheirat hat, begriffen seien.

In solchem haben wir allerlei nachforschung gehapt vnd finden, 30 das aller Buchfierer vnd Buchbinder alhie sampt einer wittfrawen in der Zal achtzehen seind, darunder nur funff der Cramer gerechtigkeit, zwen der Saltzuertiger, ainer der Zimmerleuth, einer der Bierschencken, zween der Schuhmacher, einer der Hucker, ainer der schmid vnd drey der Weber gerechtigkeit ererbt, erkaufft oder erheurat, aber zwen der- 35 selben gar kein Hantwercks gerechtigkeit haben.

Wo nun die jenigen, so der von Cromern gerechtigkeit nit haben, ire ererbte, erheurate vnd erkauffte gerechtigkeiten gentzlich vffagen vnd der Cramer gerechtigkeit eingeleipt werden sollten, sehe vns fur gut an, wo solches je geschehen, das doch von inen kein gelt deshalb ge- 40 nomen werden sollt.

Darbey ist aber zu bedencken, das vnder disen Buchfierern vnd -bindern etlich sein möchten, die ire kinder nit das Buchbinder-Hant-

werck sonder ein ander Hantwerck, dessen gerechtigkeit sie hieuor ererbt, erheurat oder erkaufft hetten, lernen lassen vnd sich desselben gerechtigkeit gebrauchen wollten. Daß were inen aber durch das vorbenant vffagen abgeschnitten, dessen sie sich hoch beschwären möchten. Deß-
5 halb vns doch vff E. V. F. E. W. verbesseruug fur gut ansehe, dieweil in der newe gestellten Buchbinder-Ordnung die Kauffumma derselben gerechtigkeit den Kromern gleich gestellt ist vnd keiner hinfuro Meister werden oder daß Hantwerck treiben kan, er erleg dann zuuor die bestimpt kauffumma, das man den jenygen, die andere Hantwercks
10 gerechtigkeit itz haben, dieselben nochmals also bleiben ließ. Doch das man sie zu verlesung der Buchbinder-Ordnung alle eruorderte vnd sie zu haltung derselben angloben ließ, inen daneben anzaiget, welcher oder welche wider dise Ordnung etwas furnemen oder handelten, die wurden durch die verordneten Herrn eins Ersamen Raths vnd der
15 von Cromern vorgeer deshalb gestrafft werden. Wo sie auch itzt oder kunfftiglich beschwernussen, Irrungen vnd anligen hetten, das Buchbinder-Ampt betreffend, das sie sich idesmals bey deren von Cromern Vorgeern beschaids erholen vnd vor denselben die sachen vstragen sollten.
20 Aber die zwen Buchbinder, nemlich Simon Thumm vnd Jacob Holl, die kein Hantwercks gerechtigkeit haben, die möchten vmb oder on gelt nach eins Ersamen Raths wolgefallen in der Kromer gerechtigkeit, deßgleichen auch die, so kunfftiglich die gerechtigkait erkauffen wollten, auch daselbst durch die Vorgeer eingeschriben vnd daß gelt
25 in der von Kromern bux gelegt werden, also das sie keiner eigen Vorgeer bedörfften.

Der wanderten Gesellen vnd Maister halb hat es kein Irrung. Dann als wir bericht seien, so haben die Buchbinder niendert kein zunfft oder gerechtigkait dann zu Wittemberg vnd alhie zu Augspurg,
30 deshalb solchs destminder Nachbedenckens bedarff. Solchs alles haben wir E. V. F. E. W. vff derselben beuelch vnd verbesserung hiemit in Vnderthenigkeit nit wollen verhalten,

E. V. F. E. W.

Vnderthenige

35 Marx Phister vnd
Christoff Peuttinger.

Nr. 3. Rector, Kammerer und Rath der hohen Schule zu Ingolstadt stellen dem Hans Drechsel einen Lehrbrief aus, April 3, 1557.

(Abschrift im Stadtarchiv zu Augsburg.)

Wir Rector, Camerer vnd Rathe gemainer hochen schuel zue Ingelstatt bekennen hiemit vnd thuen kund menigclich mit diesem brieff, das an heut dato, wie wir in gemainem Rath versamlet ge-
40 wesen, für vns kommen ist die erbar vnd tugenthaft Vrsula, Heliaßen

Gasts Puechbinderß alhie hausfraw, vnd gab vnß zu erkennen, wie Petter Wolfarth vom Hoff auß dem Voytlandt gepürtig, ir lieber haußwurth seliger ainen gesellen, genant Hansen Trechsell von Statt Kronach, das Puechbinder Handwerk gelernt hat, welcher er sich in mittler weil, wie er vnß selbs verstendigt, bürgerlich vnd wesenlich 5 zue beheuraten vnd niderzethun, auch sein Handwerk wie dessen gebrauch ze arbaiten vorhabens were, deßhalben er dan Vrkund seiner Leerjar vnd redlichen diensts, das er die gewonliche Jar nach gebrauch vnd gewonhait deß Handwerks redlich vnd frömbklich außgelernt vnd dient hette, zue haben nottürftig were. Dieweil dan obgenanter ir gewesener 10 Haußwirth nit mher im leben vnd seines wolhaltens niemandtz baß bewußt dann ir, so ersuecht sie vnß als ir vnd ires lehergesellens ordenliche obrigkait vmb schrifftliche Kundschaft ime Hannsen Drechsell mitzethailen gantz diemutigclich, welches ir begeren in ansehung ires abgeleibten haußwurtz vnd das sie vnß auch an statt desselben bekent, 15 das er Hannß Drechsl sich die Zeit seiner Leherjar eherlich vnd wol gehalten vnd nit wider ires haußwurtz seligen willen außgestanden, für billich geacht, so vnd dieweil er von genantem Maister Petter seinem Lehr-Maister nach verschienen Leherjaren aller ding frey ledig gezelt wer worden, auch erbarlich vnd wol, auch mit gutem willen 20 abgeschaiden, vnd wo sie das nit einlich wüste, wölt sie ime diese Kundschaft vor vnß nit mitzethailen genaigt sein. Derhalben an alle vnd jede, was würden oder standtz die seien, so mit diesem brieff ersuecht, vnser gönstlichs freundlichs gesinnen, ime Hansen Drechsl vmb vnsert willen gunstlichen beuolchen zue haben. Das erpieten 25 wir vnß in dergleichen vnd mehrerm der gebür nach zu erkennen. — Zu Vrkund aller obgeschribner sachen vnd befürderung der warhait haben wir ime diesen leher- vnd kundschaft-brieff auff ir beder bitt vnd begern mit vnserem Rectorat zuerueck auffgetrucktem Secret (doch vnß, dem Secret vnd vnseren nachkommen in allweg on schaden) verfertigt. 30 Geben zue Ingelstatt den dritten Monatz tag Aprillis im sieben vnd fünftzigisten Jare.

Nr. 4. Das ganze Handwerk der Buchbinder zu Augsburg bittet Stadtpfleger, Bürgermeister und Rath um Zulassung eines Clausurmachers 1567.

Edel, Ernuest fürsichtig, Ersam vnd weis Herren Statpfleger Bürgermaister vnd Rathgeben dißer loblichen Statt Augspurg, Günstig vnd gebiettend Herrn! Nachdem die clasuren zun büecheren gehörig 35 biß anher nicht alhie, sondern zu Niernberg gemacht vnd vns Buchbinderen alher gepracht vnd zu kaufen gegeben worden, weyl aber dißer clasurmacher mit tod abgangen vnd wir jetziger Zeyt die clasuren nit mehr bekumen mögen, haben die gürtler alhie vns die clasuren zu machen sich vnderstanden, doch dieselben, als die es zuuor 40

nie gemacht, auch nie geüebt vnd also gut vnd gerecht, ob wirs woll theurer dan zuuor inen bezalen müeßen, verfertigen vnd machen kinden, vnd wie wol wir nun inen den girtlern als vnßeren mitbürgeren vil lieber dan einem frembden vnßer gelt vergunen wollten,
5 jedoch dieweyl auß obangezaigtem mangel, so vnßerem Handtwerck zu schmelerung vnd Nachtayl geraycht, bey inen befunden wirt, so werden wir zu nachuolgendem begeren vnuermeydenlicher Nott halben gedrungen.

Dieweyl dan, günstig gebüetend Herren, wir die clasuren deßelben Orts, als von Niernberg, wie oben gemelt, nit bekommen mogen, noch
10 mer beschwerlicher wer, die clasuren von den hießigen gürtleren, die sy vns nit so gut als zuuor verfertigen künden vnd theurer bezalen müeßen vnd sy doch beclagen ir narung nit daran zu haben vnd aber ein clasurmacher, Heinrich gürrtler von Erttfurt genant, welcher das clasurmacher-Handwerck gelernet vnd lange Zeyt geüebt hat, alher
15 in dißе Stat ankummen, welchr sy erbotten hat, vns, souern es ime von E. V! vnd Hör! zugelaßen würde, die clasuren gut vnd gerecht auch vmb ein zimblich gelt zu machen, so gelangt demnach an E. V! vnd Hörr! vnßer vnderthenig vnd hochfleyßig bitten vnd begeren, die wollen vns, ire vnderthenige, gehorsame, getreuwe mitburger, oban-
20 geregter beschwerden halben gnedigclich vnd vätterlich bedencken vnd ernenten clasurmacher, so lang es E. V! vnd Hörr! gefelig, alhye die clasuren zu machen günstigclich vergunnen vnd zulaßen, damit wir, die Buchbinder, mit guten vnd gerechten clasuren mögen gefürdert vnd versehen werden vnd damit sy, die gürtler, desto weniger zu beschwören
25 haben, ist ernanter clasurmacher nit allein des erbietens, inen gar nit in ir Handwerck zu greyffen, sonder allein clasur zu machen, wie dan das clasurmachen zu Niernberg, Leybtzig, Wittenberg vnd andern stetten mer ein besonder Handwerck ist, sondern auch, da es die gürtler begerten, mit vnd gegen inen ettliche clasuren zu einer prob zu machen
30 sy erbotten haben wil. Das vmb E. V! vnd Hörlichkeit in burgerlicher gehorsame zu uerdienen wöllen wir jeder Zeyt vnderthenigclich willig vnd geflißen erfunden werden.

E. Vürsichtigkeit vnd Hörrlichkeit

vnderthenige gehorsame mitburger
35 Ein gantz Handwerck
der Buchbinder.

Nr. 5. Buchbinder-Ordnung von 1586.

Einss ersamen Raths als ordentlicher Oberkait diser loblichen Statt Augspurg Ordnung vnd Satzung, wie es die erbarn von Buechbindern vnder vnd in irm Handtwerckh halten sollen, wie es inen dann wol-
40 gedachter ein Ersamer Rath ernstlich bevolchen also zu halten vnd demselben treulich vnd strackhs nachzukommen.

1. Erstlich so vnd wann ein Handtwerckh gehalten würdet, soll ein Reisende Vhr aufgesetzet werden, vnd wellicher ein Viertel nach

außgelauffner Stundt außbleibt, der solle vmb drey Kreutzer, wellicher aber auß vngehorsamb vnd muetwillen außbleiben wurde, vmb sechs Kreutzer vnnachleßlich gestrafft werden vnd dasselbig gleich zu erlegen schuldig sein [1]).

Das keiner dem andern fur- vnd einreden oder vnbeschaidenlich schreyen solle. 5

2. Vnd dieweil zum andern bisher ein merckliche grosse Vnordnung bey der zusamenkunfft des handtwercks gespiret vnd kein maß oder Beschaidenhait des schreyens gehalten wirt, also das keiner vor dem andern sein Notturfft recht fürbringen können, so soll fürohin 10 ohne erlaubnuß der Vorgeher keiner dem andern weder einreden noch ime [2]) was fürbringen bey straff 3 kreuzer vnableßlich zu bezalen.

Von erkauffung des Handtwercks Gerechtigkait.

3. Es solle auch ein Jeder, der dises Handtwerckh treiben vnd alhie einkommen will, redlicher ehelicher geburt vnd Niemands leib- 15 eigen sein, auch dessen glaubwürdigen schein vnd Vrkund fürzuzaigen haben, darneben zu erkauffung der Handtwercks-Gerechtigkait einem Ersamen Rath alßbald acht gulden Reinisch in Müntz vnd achtvnddreissig kreutzer, darvon dem Zunfftknecht zwelff Pfenning gevolgen sollen, erlegen, entrichten vnd bezalen. 20

Die Handtwerckhs Gerechtigkait inner Jaresfrist zu erfordern.

4. Wellicher aber solliche Gerechtigkait erheurat oder ererbt hette, der soll einem Ersamen Rath merer nit dann 38 kr. zu erlegen schuldig sein; doch das er solliche gerechtigkeit in jars frist erfordere vnd entpfahe, wa es aber nit beschehe, solle er derselben nit mehr 25 fähig sein.

Von den Lehrnknaben vnd wie es mit aufnemmung derselben gehalten werden solle.

5. Item wellicher Maister einen Lernknaben das Handtwerckh zu lehren aufnemmen will, der soll ine kürtzer nit als auf zway jar 30 lang vmb acht gulden oder mehr, wa solliche acht gulden der Knab zu geben nit vermechte, der soll auf vier jar lang das Handtwerckh zue lernen aufgenommen werden. Die andern zwey jar aber sollen für das leerengelt gerechnet vnd verstanden werden, bey straff eines guldens Reinisch in Müntz in eines Ersamen Raths Pichsen zu bezalen [3]). 35

---

1) Die Artikel 1, 2, 16, 17, 18, 27 sind im Jahre 1569 auf Bitten der Meister erlassen.

2) Quelle Nr. 7: sonsten.

3) In Nr. 7 lautet das Vorausgehende: Ein Ers. Rath hat auch erkant, das hinfüran ein jeder Buchbinder, der einen Lehrnknaben annemen will, denselben kürzer nit dan auf drey Jahr lang einstellen vnd aufnemen, auch der Lehrenknab für obstehende drey Lehren-Jahr allein zwölf gulden Lehrengelt zu bezalen schuldig sein solle.

Er, der knab, soll auch in allweg schuldig vnd uerbunden sein, Vrkund fürzuelegen, das er ehelich geboren vnd Niemandt leibaigen seie.

Das der Lernknab alßbald nach seinen versuchten 14 tagen den vier Maistern fürgestelt werden solle.

5 6. Es solle auch ein Jeder Lernknab, da er obgehörter gestalt aufgenommen worden ist, durch seinen Lehrmaister den erwölten vier Maistern zu stund an seines einstehns nach seinen versuechten vierzehen Tagen angezaigt vnd fürgestelt, auch durch sy bede, den Maister vnd Lehr-Knaben, samentlich vnd vnverscheidenlich 15 kreuzer bei 10 sollichem anzaigen vnd fürstellen in die verordnete Pichs erlegt werden vnd der Maister den ainen halben teil wie auch der Lehrnknab den andern halben teil bemelter 15 kreuzer zu bezalen schuldig vnd verbunden sein [1]).

Wie es mit den Lernknaben, so one vrsach von irn Maistern lauffen, 15 hergegen auch mit den Maistern, so inen vrsach geben, gehalten werden soll.

7. Ob nun auch ein Lern-Knab, eh vnd zuvor sich sein Lehrn-Knabens versprochene Zeit vnd Jar völlig geendet, vß seinem Dienst tretten vnd sich befinden wurde, daß ime, Knaben, sein Maister zue 20 sollichem vrsach gegeben hette, so solle alßdann der Maister die ganze Zeit lang, welliche der Knab bei ime erstanden haben solte, hinder sich stehn vnd vor endtschafft derselben ime einicher Knab nicht gestattet, dem Lehrnknaben aber nit verwehret werden, ermelte sein noch übrige Zeit bei einem andern Maister zu volziehen, in massen es auch 25 des versprochnen Lehrngelts halben bei erkantnus der vier Maister stehn vnd bleiben solle. Befende es sich dann, daß der Lehrnknab dem Maister Vrsach gegeben vnd darüber von ime gelauffen were, so solle alßdann der Maister ganz vnverhindert sein vnd guetten fueg vnd Macht haben, einen andern Jungen an- vnd aufzunemmen. Vnd 30 solle sollicher Knab ferner alhie zu arbaiten nit zugelassen werden, er habe dann zuvor mit wissen vnd willen seines von ersten gehabten Lehrmaisters sein versprochene Lehrnzeit vnd -Jar bei einem andern Maister alhie erstattet vnd außgelernet.

Von vergleichung, Widerwillens vnd Zwitracht vnder dem 35 Handtwerckh.

8. So sich auch Widerwillen, Entzwayungen vnd Zwitracht, es were zwischen Maistern, Gesellen, Jungen oder Lehrnknaben bemeltes Handtwercks begeben vnd zuetragen wurden, sollen die vier erwöhlte Maister selbige gleichwol (doch allein ausser der frauelhändel, so eines

1) In Nr. 7 folgt hier noch: vnd sobald der Lehrenknab eingeschrieben, soll man das einschreibgelt mitsambt dem dato den Herren von Crameren einem zuestellen vnd vberantworten.

Ersamen Raths verordneten Straffherrn zue straffen gehörig) zu vergleichen vnd zu richten macht haben.

Von dem Maister Rechten vnd ersitzung der Zeit, sowol die Hieigen als Frembden betreffend.

9. Ain jeder frembder oder hieiger Buechbindersgesell solle, so 5 er Maister werden vnd alhie einkommen will, weniger nit als zehen Jar mit vnd neben den zwaien Lehrnjarn, die er alhie oder anderstwo völlig erstanden habe, gnugsam zu erweisen schuldig ob dem handtwerckh gewesen, vnd hierüber die frembdem 4 Jar, bei einem oder zwayen Maistern alhie zu erstehen, die hie geborne Burgerkinder 10 aber, so das Handtwerckh in diser Statt gelernet, nur 3 Jar zu ersitzen schuldig sein; es were dann sach, das sich der hieigen oder frembden einer zue einer Wittibin oder Maisterstochter, die des Handtwercks gerechtigkait fähig, verheuraten wurde, alßdann sollen dieselben an kein Zeit alhie zu ersitzen schuldig gehalten, sonder derselben in 15 einem sollichen fall entlassen, er aber soll auch das er 10 Jar auf dem Handtwerckh gewesen zue beweisen schuldig sein. Die alhieige Maisters Söhn, alß die mit dem Handtwerckh aufferzogen, dessen durchaus gefreyet vnd obsteender Zeit nit vnderworffen noch hierinnen begriffen, gemeint oder verstanden werden sollen. 20

Von den Maisters Söhnen, so ausserhalb gelernet.

10. Deßgleichen solle ein ieder maisters Son, dem sein Vatter, eh vnd er das Handtwerckh bei ime völlig außlernen könden, todts verfallen were, da er ausserhalb diser Statt lernen wurde, so wol als ein frembder außlendischer gesell Vrkund seiner Lehrnjar furzuelegen 25 in allewegen schuldig sein.

Die Maisterstückh ledigs stands zu machen vnd was dem Maister, in dessen hauß sy gemacht werden, gegeben werden soll.

11. Vnd dieweil ein jeder Gesell die Maisterrecht in der verordneten vier Maister Werckhstatt einer machen vnd ime der Maister 30 seinen Werckhzeug darstrecken, darzue auch ime raum vnd platz geben muß, damit er seine Arbait verbringen könde, so solle ein jeder gsell demselben Maister, bey dem er die Maisterstuckh macht, für den Werckhzeug vnd haltung in der Werckhstat ein gulden reinisch in Münz bezalen. Vnd sollen ime dise nachvolgende stuckh, die er allein lediger 35 weiß zu machen schuldig sein solle, zu machen aufgegeben werden.

Die außtailung der Maisterstück, wie sy nach einander sollen gemachet werden.

12. Erstlich als nemblich ein Register in Regalgrössen von siben oder acht Buech Papir mit einem Rinden mit weissen riemen 40 aufs zierlichest gezogen vnd an ruggen durchauß nicht solle geleimbt werden.

Zum andern: wer ain Juristen- oder ain ander Buech, Regalgrösse, vngefarlich zwischen 40 vnd 60 Quatern, in weiß Leder vnd mit Clausuren aufs zierlichest gemacht[1]).

Zum Dritten: wer ein Bogen-Buech mit namen Cosmo-
5 graphia, soll auch gleichsfalls in Weiß leder mit Clausuren aufs zierlichest vnd fleissigist gebunden werden.

Zum Viertten: wer ains in Quarto in Rott leder, in bretter mit Clausurn, auffm schnitt fein zierlich vergult vnd gestempft vnd auffm Leder mit guetem feinem gold auch zierlich vnd sauber vergult.
10 Zum Fünfften: wer ains in Octavo in tectur oder Pappen, auch gleichsfalls in Rot leder auffm schnitt schön glat vergult, auff dem Leder mit guldenen Linien mit guetem feinem gold auffs fleissigist vnd zierlichst gemacht werden solle.

Von fleissiger besichtigung der Maisterstückh.

15 13. Vnd so die gemelte fünff Maisterstuckh außgemacht worden seind, sollen dieselbige durch die vier Maister fleissig besichtiget vnd beschauet werden, vnd so sy die für guet, wol vnd recht gemacht zu sein erkennen, alßdann mögen sy sollichem gesellen das Maisterrecht des Buechbinder-Handtwercks wol verfolgen, anderer gestalt aber nit
20 bewilligen oder zuelassen; doch das er zuvor vnd ehmals er Maisterweiß alhie zu arbaiten anfacht, einen gulden Reinisch in Münz in die verordnete Bichsen bezale vnd darbei solliches Handtwercks Ordnung vnd Satzungen gehorsamblich zue geleben den erwölten vier Maistern anglobe.

25 Wie es mit denen, so mit dem Maisterrecht nit bestanden. gehalten werden solle.

14. Wellicher Gsell sein zeit laut der Ordnung erstanden vnd die Maisterrecht macht, aber mit denselben bei den vier Maistern nit bestanden were, der solle nachmals in einem halben Jar die Maister-
30 Recht zu machen nit mehr zuegelassen werden.

Mit dem Binden allen vleiß fürzuwenden.

15. Ain jeder Maister des Buech-Binder-Handtwercks solle zue jeder Zeit, so ime Büecher zue planirn, zue waschen, schlagen, pressen vnd pinden zugestelt werden, für sich selbst sambt allen denselben, so
35 mit sollicher Arbait vmbgehn, guetten fleiß fürwenden vnd gebrauchen, damit der sachen, wie obsteth, auch in ander weg recht beschehe vnd die blätter in Büechern mit besstem Vleiß, wie die sein, zum heften vnd einbinden recht nach irer Ordnung vnd Registratur gelegt vnd nit versetzt, fleissig eingezogen, geleimbt vnd in guette digne Pretter,

1) Begebe sich aber das Einer aus mangel Regals ein Buch von solchem Papir nit binden möchte, dem solle vnuerwört sein, anstatt dessen sich der Median-Biblengröße hierzu zue gebrauchen. Decr. in Senatu 21. Marzi 1613.

wer die haben will, auch sonsten mit beschneiden vnd in all ander weg mit vleiß eingebunden vnd außberaitet, damit einem Jeden sein Binderlon treulich vnd vleissig vergolten werde. Wa aber solliches nit beschehe vnd Jemand an sollichen Büechern eintweder gar oder zum Teil schaden empfienge vnd sich dessen bey den vier erwöhlten 5 Maistern beklagen wurde, dem- oder denselben solle derselbige Maister sollichen schaden nach erkantnuß ermelter vier Maister vnd gestalt der sachen abzuelegen vnd guet zue thun schuldig sein vnd solliches zue laisten ernstlich angehalten werden.

Allain selbstdritt vnd mit mehrerm ausser der Vorgeher 10 erlaubnus nit zu arbaiten.

16. Darneben soll ain jeder Maister nur selbstdritt in seiner Werckhstatt arbaiten. Wellicher aber so vil zue thun hette, das er sein arbait selbstdritt, wie obvermelt, nit verrichten köndte, der mag, jedoch mit vorwissen der Vorgeher, einen oder zwen hieige Maister 15 auf einen oder zwen Tag vnd lenger nit, ime anhaimb zue helffen, zu sich nemmen. Wellicher aber solliches vbertretten wurde, soll vermäg des 20. Articuls [1]) gestrafft werden; dargegen aber hiemit verpotten sein solle, ainiche Arbait andern Maistern in ire heuser außzueschicken bei Peen vnd straff eines guldens. 20

Von einschauung der Gselln vnd das keiner dem andern sein gesind, Kunden oder arbait abspannen soll.

17. Wan dann auch etwan ein Maister dem andern sein gesind, Kunden oder arbait gefarlicher vortailhafftiger weiß abgespant, so solle fürohin solliches nit mehr gestattet, bei straff eines guldens. Zum 25 andern soll ein jeder Maister, der eines gesellen notturfftig, dem ältisten Maister, so im Ambt, solliches anzaigen. Wann aber ein gesell alher kombt, oder da sonsten einer, der ein andere Werckhstatt zu besuechen begert, vorhanden, schuldig sein solle, sollichen gsellen dem jenigen Maister, so der erst am ansagen ist, einzueschauen, bey straff eines 30 guldens.

Von den frembden alher kommenden Maistern.

18. Den frembden außlendischen alher kommenden Maistern, so anderer orten ir Haußhaben, Weib vnd Kind muetwilliger weiß verlassen, soll kein hieiger Maister vber 14 tag lang, damit sy irm ver- 35 lassenen Haußhalten vnd anhaimbischen Wesen widerumben zuziehen desto mer Vrsach vnd anlaitung bekommen, Arbait geben oder vber ermelte vierzehen tag lang auf oder bey sich halten, bey straff 15 kreuzer [2]).

---

1) Nr. 7: vmb einen gulden.

2) Zusatz in Nr. 7: Eines ers. Raths weitere Erklerung, da es nit allein auf die fremde Maister gemeint vnd verstanden, sonderen auch auf alle die jenige außländische Buchbinder, so schon weiber haben, sich erstreken vnd keinem derselben hinfüran lenger alß allein auf 14 Tag in diser Statt alhie Arbeit gegeben werden solle.

Das auf begebendem widerwillen zwischen maistern vnd gselln ein teil dem andern 14 tag vorher auffkinden solle.

19. Vnd so ein maister ein gsellen oder Jungen bemeltes Handtwerckh zu arbaiten einstelt vnd volgends dem ainen oder andern Teil 5 über kurz oder lange Zeit hernach bei ein ander zue bleiben nit fieglich sein würde, solle der ain Tail, so Mißfallen vnd Aberwandel hette, schuldig sein, dem andern sollichs vierzehen Tag vorher zu verkinden vnd anzuesagen, das sich darnach bede Teil haben weiter zu versehen, vnd soll kein Maister in der Ansag auffgenommen werden, 10 bis die vierzehen Tag verschinen seind.

Das kein Maister einichen Gesellen vneingeschawt setzen oder einstellen soll.

20. Demnach bey eim E. Handtwerckh der Erbarn von Buechbindern alhie verbotten gewest, das kein Maister keinen gesellen vn- 15 eingeschauet setzen oder einstellen solle, darauff aber bisher kein benante straff in der Ordnung gesetzt gewesen vnd Nicolaus Wieland seiner verlauffnen handlung halben wol gewist, daß er vnrecht vnd wider Handtwerckhsgebrauch gehandelt habe, so hat ime ein Ersamer Rath für sein verbrechen einen halben gulden zur straff aufferlegt. Vnd 20 wellicher Maister fürohin einigen gesellen vneingeschauet setzen wurde, der soll vmb jedes verbrechen vmb ein gulden in Münz gestrafft werden.

Das den frembden Gsellen vnd Jungen durch einen Maister vmb arbait vmbgeschaut werden solle.

21. So auch ain Gsell oder Jung benantens Handtwercks alher 25 keme, dem oder denselben solle alleweg durch einen Maister vmb arbait vmbgeschauet werden [1]).

Das die Geschworne maister, zurzeit sy im ambt seind, des vmbschauens vberhaben sein sollen.

22. Dieweil aber bisher die Geschworne maister neben irer 30 tragenden Ambtsverwaltung eben so wol alß die andere Maister, da sy die Zeit vnd der Monat nach Handtwerckhs gebrauch getroffen, die gsellen vnd jungen den Maistern vmb Arbait einschauen vnd also auf einmal mit zwifachen gescheffften (daß inen dann nit wenig beschwerlich gewesen) beladen sein müessen, so sollen hinfüran alle geschworne 35 Maister, zurzeit vnd so offt sy im Ambt sein werden, solliches vmbschauens entlassen, sonsten aber desselben vsser des Geschwornen-Ambts nit befreyet sein.

Von den frembden alher kommenden Briefen.

23. Die Vorgeher, so jederzeit von einem E. Rath dises Handt- 40 wercks verordnet, sollen auch in sonders verbunden vnd schuldig sein,

1) Statt dieses Artikels hat Nr. 7 den Beschluß vom 6. März 1655.

alle die Brieff, so von aussen her einem Erbarn Handtwerckh, es seie vmb waserlei Vrsachen es wolle, geschriben vnd zuegeschickt werden, einem E. Rath dieselbige verschlossen vnd vneröffnet alsbald fürzuebringen vnd desselben bescheids vnd Antwort gewertig zue sein, wie auch ohne vorwissen vnd bewilligung wolermeltes eines Ersamen Rats 5 nichtzit fürzunemmen oder zu handlen.

Das forthin keiner einicher anderer Handtwerckhs-gerechtigkait als der Cramer zugethon sein solle.

24. Und demnach etlich Buechbinder diser zeit vnder andern dann der Cramer Gerechtigkait begriffen seind, sollen vnd mögen dieselbigen 10 solliche Gerechtigkait vnverendert behalten. Jedoch alleweil sie das Buechbinder-Handtwerckh treiben, sollen sie diser Buechbinder-Ordnung so wol alß andere gehorsamblich geleben, nachkommen vnd darwider nicht handlen. Wa aber hinfüro Buechbinder werden wolten, so die Gerechtigkait nit hetten, die sollen sich in kein andere dann in der 15 Cramer gerechtigkait einverleiben lassen vnd dieselbig vmb die Kauffsumma, wie in der Cramer vnd diser Ordnung außtruckenlich vermeltet ist, an sich bringen vnd erkauffen.

Vergleichung zwischen den Buechtruckhern vnd Buechbindern.

25. In den Irrungen sich zwischen den E. von Buechtruckern an 20 einem vnd den Erbarn von Buechbindern anderstails haltend hat ein Ersamer Rath erkändt, das bede, die Buechtrucker vnd Buechbinder, den Truckh in offnen Läden wol failhaben vnd verkauffen, doch einer dem andern mit Binden, Truckhen vnd in ander weg keinen eingriff thun solle. 25

Von dem Failhaben.

26. Es solle auch keinem andern, so der Cramer gerechtigkait nit hat, weder an der schnur noch sonsten fail zue haben gestattet werden, sonder wellicher fürohin in offnem Laden oder an der schnur fail haben will, der solle ohn alles mittel der Erbarn von Cramern 30 Gerechtigkait fähig sein oder dieselbig erkauffen, die Buechtrucker außgenommen, welliche an den Feyrtägen sonderer orten an der schnur wol failhaben vnd verkauffen mögen; doch sollen sy sich sambt andern des haussierens gänzlich enthalten.

Von dem Hausiern. 35

27. Auch solle den Buechbindern das haussieren mit den neugebundnen Büechern vnd das failhaben derselben auf dem Trendelmarckt verpotten sein, vnd da sy damit betretten, inen solliche Wahr aufgehebt vnd sy vmb den Werth sollicher Büecher gestrafft werden.

Sich mit disem Handtwerckh begniegen vnd keinem andern für- 40 oder eingriff thuen sollen.

28. Es will vnd ist auch eines E. Raths ernstlicher bevelch, Mainung vnd gebott, das sich die Maister dises Handtwercks der

Buechbinder an irem Handtwerckh vnd Arbait beniegen lassen, keinen Fürkauff yeben, vil weniger einem andern Handtwerckh in sein Handtierung oder gewerb greiffen oder etwas arbaiten, das inen nit, sonder einem andern Handtwerckh zu arbaiten vnd zue machen ohne alle 5 mittel zuesteth vnd gebirt, bey vermeidung Ernstlicher straff, die einem jeden verprecher dises Handtwercks vnnachlässlich gevolgen solle, darnach sich ein Jeder zu richten wisse.

Von abwechßlung der Vorgeher.

29. Es hat auch ein Ersamer Rath erkant, das jaerlich bei allen 10 Handtwerckhern ein Vorgeher abgewichselt, also das der, so am lengsten beim Ambt gewesen, seiner verwaltung erlassen vnd ein anderer (durch einen Ersamen Rath) an seine statt (gewöhlet vnd) verordnet werden solle [1]).

Das die vier oder 6 Jüngste Maister die Leichten zu grab tragen sollen.

15 30. Gleichsfals sollen auch hinfüran die 4 jüngste oder, so es von nötten, die sechs jüngsten Maister die verstorbene Leichten, wie von Alters her, zue grab vnd Begrebnuß zu tragen ohne einige widerred schuldig sein. Da aber derselben einer solliches erhöblicher Vrsachen halben nit thun köndte, solle er alßdann einen andern, sein 20 statt zu ersetzen, selbigen 6 kr. gebende, verordnen vnd stellen.

Nachträge.

Ernstliches Verbot der Schmach und Schandtschrifften.

Weilen man auch bishero nit ohne merckhlichen verdruß im Werckh vnd der That befunden, das sowol diejenige, so der Cramer gerechtigkeit zugethon, alß die Buchbinder selbst allerley Schmach- vnd Schand-25 schrifften, vnerbare Lieder, ergerliche Gedicht vnd Spottgemähl, dardurch nit allein die züchtige ohren verlezt, sonder auch grosse Ärgernuß vnd widerwillen möchte gegeben worden sein, an der Schnur vnd sonsten in Läden fail gehabt, so will ein Ersamer Rath solches auß ine bewöglichen vrsachen ernstlich abgeschafft vnd noch darbey hiemit 30 von Obrigkeit wegen Praecipiendo gebotten haben, sich ferner oberzelter stück zu bemüessigen vnd selbige ferrer nit fail zu haben bey eines ersamen Raths ernstlicher straff, es sey mit gefenckhnuß oder in andere weeg nach desselben gutachten.

Decretum in Senatu 9. Augusti 1586.

35 Was ainer, so ain Handwerckh zu halten begert, bar auffzulegen schuldig.

Da jemands von Buchbindern ausser der gewohnlichen Zusamenkunffte für sich selbsten ein Handwerckh halten vnd erfordern lassen

1) Nr. 7 schiebt hier folgenden neuen Artikel ein: Welcher Handwerksmann seine Vorgeher verachtet oder ihnen schmehlich zueredet, der solle in die Eissen gelegt werden.

wolte, der solle vmb versaumnuß vnd bemühung willen den Geschwornen Maistern auch jedesmal 3 Batzen zuvor bar auflegen vnd bezalen.

Decretum in Senatu Secretiori 29. Augusti Ao. 1617.

Von monatlichem Aufflegen Maister vnd Gesellen. 5

Ein Ersamer Rath hat auf dern von Buchbindern Anbringen vnd Bitten vergont vnd zugelassen, das für die Maister vnd Gesellen zwey absonderliche Püchsen aufgerichtet werden vnd ein Maister monatlich drei Kreizer, ein Gesel aber einen Kreizer darein legen, auch von solchem gelt den nottleidenden Maistern vnd den armen 10 Kranckhen gesellen handtreichung beschehen, das vberige aber zue anderer gemeines Handtwerckhs Notturfft angewendet vnd die Püchsenmeister ihres Außgebens vnd Einnemmens den verordneten Handtwercks-Herren järliche Rechnung thon sollen.

Decretum in Senatu 9. Decembris Ao. 1617. 15

Dern von Buechbinder vnd Briefmahler halben bleibts bey der Herren ob ihrer Ordnung bericht vnd guetachten, das ist: Soll den Briefmahlern fürohin Buecher failzuehaben vnd von frembden orten, doch vngebunden, alhero zue bringen vnd ihnen schicken zue lassen vnuerwörth, dieselbe alßdann bey den alhieigen Buechbindern binden 20 zue laßen schuldig sein, vnd da sie hierwider handlen, mit gewisser straff, nach deme das verbrechen sein würdet, angesehen werden.

Decretum in Senatu
12. Februarij Ao. 1639.

Deren von Buechbindern halben bleibts bey der Herrn ob der 25 Buechbinder-Ordnung bericht vnd guetachten, vnd ist der 22. Articul ihrer Ordnung, die vmbfrage der frembden Gesöllen betreffend, hiemit cassiert; herentgegen der newe Articul approbiert, der soll ihrer ordnung einuerleibt werden.

Decretum in Senatu 30
den 6. Martii Ao. 1655.

Volgt der new Articul.

So auch ein frembder Gesöll des Buechbinder-Handwercks alher kommen würdt, dem solle allweeg durch den jederweiligen Altgesöllen vmb arbeit, wie auch anderwerts gebräuchich ist, vmbgeschaut werden. 35 Der vmbsagende Altgesöll aber soll mit der vmbsage mehr nit alß ain, längist zway stund zubringen, damit er seinem Maister die Arbait entzwischen nit verabsaumen möge. Vnd gleich wie die Altgesellen bey der Laden auch ein Viertel-Jahr vmb das ander abgewexlet vnd erwöhlt werden, also solle auch mit der vmbsage von gemelten 40 Altgesellen quartaliter alterniert, damit nicht nur die Maister des Altgesellens forthin der vmbsage halber allein, sondern auch andere, bey denen

die Altgesellen jederweil in arbait stehen, zugleich beschwert vnd dißfals eine billige gleichheit möge gehalten werden.

Dern von Buechbindern halben bleibts bey der verordneten Herrn ob ihrer Ordnung bericht vnd guetachten, vnd ist ihnen bey 5 ihrem Handwerck ein Gesöllen-Herberg aufzurichten bewilliget.

Decretum in Senatu den
25. Maij. Ao. 1655.

Dern sambtlichen Maister vnd Gesöllen von Buechbindern halben bleibts bey der verordneten Herrn ob der Buechbinder Ordnung be- 10 richt vnd guetachten. Nemblichen es solle die Handwercksladen vnd dabey herkommene Articul, auch gewohnliche Auflegung zwar ferner wie bishero in ihrem alten esse verbleiben; der frembden Gesellen beschenckung aber so weit restringiret vnd moderieret sein, das denen frembden alher kommenden vnd wider anderst wohin abreisenden Ge- 15 sellen, welche alhie nit arbait finden, allein der ainige Alt- vnd ainige Jung-Gesöll vmb abschneidung des eingerissenen höchst beschwerlichen Mißbrauchs willen das gewohnliche geschenck halten, ein ehrlichen Trunck bezahlen vnd herkommener gewonheit nach das gelait geben, jedoch darmit über drey stund nicht, vmb das den Maistern nit zue 20 grosse beschwerdt, wie bishero von den Gesöllen inßgemain beschehen, die arbait verabsaumbt werde, zuebringen vnd verzöhren mögen. Damit aber dise künfftige obseruanz denen zwen jederweiligen Alt- vnd Jung-Gesellen allein vnd auß aignem Seckel zue halten nit zue schwer falle, sonder denselben diß onus der geschenckhaltung gleichwol be- 25 stendiglich zu ertragen möglich seye, solchem nach solle fürtershin, so offt dergleichen geschenck vom Alt- vnd Jung-Gesöllen allein gehalten worden, ihnen daran in negster darauf volgend gewohnlichen Gesöllenauflag bey der Laden ein jeder alhie in arbait stehender Buechbindersgesöll mehr nicht alß 2 kr. auflegen vnd beytragen.

30 Decretum in Senatu den
22. Februarij Ao. 1659.

Auf deren von Buechbinderen Anlangen pro Extensione zweyer Articul und ihrer Ordnungs-Herrn darüber erstatteten Bericht und Guetachten seind besagte von ihnen, Buechbinderen, übergebene extendirt- 35 und reformirte zween Articul alß der 5. und 10. hiemit nachvolgender gestalt approbirt.

5. Wan ein Lehr-Jung die drey Jahr Lehrzeit völlig überstanden, der Maister nit gleich wider einen anderen Lehren-Knaben einstellen und aufnemmen, sondern zwey Jahr lang darauf pausiren, 40 alßdann erst wider einen anderen Lehr-Jungen anzunemmen befuegt sein solle.

10. Es soll auch ein jeder frembder oder hiesiger Buechbinders-Gesell, welcher Maister werden vnd hie einkommen will, weniger nicht alß zwölf Jahr mit und neben den dreyen Lehr-Jahren, die er alhie

oder anderstwoh völlig erstanden und ob dem Handwerck gewesen, gnugsamb zu erweisen, auch die frembden hierunder vier Jahr bey einem oder zweyen Maisteren alhie zu erstehen, die hiesige Burgers-Kinder aber, welche alhie gebohren und das Handwerck in diser Statt erlehrnet, nur drey Jahr zu ersitzen, doch yeder, er seye hiesig oder 5 frembd, bey denen jederweiligen Geschwornen sich hierzu anmelden und einschreiben zue lassen schuldig sein; es wäre dann Sach, das der hiesigen oder frembden einer zu einer Wittib oder Maisters-Tochter, die Handwercks Gerechtigkeit fähig, sich verheurathen wurde: alßdann sollen dieselbe an kein Zeit alhier zu ersitzen gebunden, sonder der- 10 selben solchen falls entlassen, gleichwohl aber zu beweisen schuldig sein, das er zwölff Jahr (darunder die Lehrzeit auch verstanden würdt) auf dem Handwerck gewesen seye; hingegen die alhiesige Maisters-Söhne, so mit dem Handwerck auferzogen, dessen durchauß befreyet, auch obstehender Zeit nit underworffen noch hierinnen begriffen oder 15 verstanden werden sollen.

Decretum in Senatu den
16. Septembris 1670.

Marx Anthoni Harnassen Briefmahlers vnd Formschneiders wie auch dern von Buechbündern halben bleibts bey der Verordneten Hern 20 ob der Buechbünder- vnd Briefmahler-Ordnung bericht vnd guetachten, vnd solle die ihme, Harnassen, entnombene vnd hinder das Burgermaister-Ambt depositirte gebundene frembde büecher nit allein confiscirt verbleiben, sondern auch besagten von Buechbündern anstatt ihrer aufgewenten vncösten dergestalt überlassen werden, das sye den rest 25 über dise ihre praetendirende vncössten von solchen, von ihnen selbst auf 47 fl. 56 kr. aestimirten büechern ermeltem Harnassen von der Losung gelegentlich hinaußgeben. Dabey auch sowol er alß alle andere Briefmahler vnd Formschneider ernstlich verwahrnet werden, hinfürters dergleichen gebundenen frembden Büechern dem in Ao. 1639 den 30 12. Febr. ergangenen Decret gemeß sich gäntzlich zu enthalten.

Decretum in Senatu
den 10. Februarij Anno 1674.

Johann Caspar Buchers vnd deren von Buchbindern halben bleibts bey der Herren Deputierten ob ihrer Ordnung bericht vnd 35 gutachten, dergestalten, daß im fall der noth und vorfallenden nöthigen arbeit nicht nur ihme, Buchern, sondern auch all andern Meistern deß Buchbinder-Handwerks erlaubt und zugelaßen sein solle, noch einen Gesellen über die ordinari anzahl anzunehmen.

Decretum in Senatu 40
den 27. Januarij 1691.

Deren von Buchbinderen halben bleibts wegen ertheilung eines neuen Handwercks-Articul bei ihrer Herrn Deputirten bericht und gutachten, dergestalten, daß auß vorgebrachten ursachen, so oft jemand

außerordenlich etwaß von dem Handwerck zu erlangen bey Rath suppliciren wird, derselbe sodann schuldig sein solle, in die Handwercksladen zehen gulden zu bezahlen.

Decretum in Senatu
5 den 7. Martij 1699.

Nr. 6. Revidirte Buchbinder-Ordnung von 1720[1]).

Articul,

derer sich die samptlichen Meistere eines ehrbaren Handwerks zu Augspurg derer von Buchbinderen und Futteralmachern zu nutzlicher Fortsezung und Aufneh-
10 mung solches ihres Handwerks vereiniget und mit einander verglichen, auch auf gnädigen Befehl einer hochlöblichen Obrigkeit zur Approbation unterthänigst überreichen.

Von ordentlicher Zusammenkunft.

15 1. Wann ein Handwerk gehalten wird, welches zu ordentlichen Auflagen quatemberlich, nehmlich des Jahrs viermal, solle geschehen, so soll der jüngste Meister den Tag vorhero fordern bey Straf 30 kr., woferne einer aus Muthwillen oder Ungehorsam ohne genugsame Entschuldigung ausbliebe; welcher aber zu spath oder erst nach der
20 andern Umbfrage kommt, solle um 15 kr. gestraft werden. Es sollen die Zusammenkünften nicht am Sonntag, sondern des Montags Nachmittag gehalten werden, und sollen die Meister in Mänteln und nicht mit Degen oder Stöck erscheinen.

2. Und bey der Zusammenkunft soll sich ein jeder fein ehrbar
25 aufführen, sich des lauten Schreyens, Fluchens, Tischschlagens, Umherlaufens, Schimpfen und Schmähen enthalten, damit ein Jeder seine Nothdurft ordentlich fürbringen kan, bey Straf zweyer Gulden.

3. Wenn bey einer Zusammenkunft etwas fürkommt, das dem Handwerk zum Schaden gereicht, und wird von denen Geschwornen
30 und ganzer Meisterschaft berathschlaget, wie diesem oder jenem Uebel abzuhelfen, so solle es ein Jeder fein bey sich behalten und nicht, wie sonst geschehen, der Gegen-Parthey zuschwatzen, bei Straf 30 kr.

Von Erkaufung der Handwerks-Gerechtigkeit.

4. Es soll auch ein Jeder, der dieses Handwerk treiben und
35 allhier einkommen will, redlich und ehrlicher Geburt und niemand leibeigen seyn, auch deßen glaubwürdigen Schein und Urkund fürzuzeigen haben.

---

1) Diese Revision wurde auf Erlaubniß des Rathes im Sommer 1720 von den Geschworenen vorgenommen und unterm 12. November 1720 bestätigt. Sie liegt sowohl in der Original-Aussertigung (Nr. 4) als auch in einer beglaubigtem Abschrift von 1807 (Nr. 5) vor.

Von Lehr-Knaben.

5. Es soll auch ein jeder Lehr-Knab durch seinen Lehr-Meister den erwöhlten vier Geschwornen Meistern zur Stund seines Einstehens nach seinem Versuchen, vierzehen Tag, angezeigt und fürgestellet, auch durch sie beyde, den Meister und Lehr-Knaben unverscheidenlich, fünfzehen kreuzer erlegt werden, nehmlichen der Meister den halben Theil und der Lehr-Knab den halben Theil, und so der Knab eingeschrieben, fünfzehen kreuzer mitsampt den Nahmen und Dato den Vorgeheren von Krameren einem zustellen und überantworten.

Art. 6. 7. = Art. 7 der Ordnung von 1586.

8. Wann ein Lehr-Jung die drey Jahr Lehr-Zeit überstanden, so soll der Meister nicht gleich wider einen andern Lehr-Knaben einstellen und aufnehmen, sondern zwey Jahr lang darauf pausieren, alßdann erst wieder einen andern Lehr-Jungen anzunehmen befugt seyn.

9. Es soll auch nicht zugelaßen werden, daß ein Meister einen Jahr-Gesellen und Lehr-Knaben neben einander eingeschrieben, sondern wann ein Gesell seine Jahr verseßen, so soll der Meister nicht gleich einen Jungen oder andern Jahr-Gesellen anzunehmen befugt seyn und also auch, wie oben, zwey Jahr pausieren.

Von Jahr-Gesellen.

10. Es soll auch ein jeder frembder oder hiesiger Buchbinders-Gesell, welcher Meister werden und hier einkommen will, weniger nicht alß zwölf Jahr mit und neben den dreyen Lehr-Jahren, die er allhie oder anderswo völlig erstanden und ob dem Handwerk gewesen, genugsam zu erweisen, auch die Fremden darunter vier Jahr bey einem oder zweyen Meistern allhie zu erstehen, die hiesigen Burgers-Kinder aber, welche allhie gebohren und das Handwerk in dieser Stadt erlernet, nur drey Jahr zu ersitzen, doch jeder, er sey hiesig oder frembd, bey denen jederweiligen Geschwohrnen sich hierzu anmelden und einschreiben zu laßen schuldig seyn; es wäre denn Sach, daß der Hiesigen oder Frembden einer zu einer Wittib oder Meisters-Tochter, die der Handwerks-Gerechtigkeit fähig, sich verheurathen wurde, alßdann sollen dieselbe an keine Zeit allhie zu ersitzen gebunden, sondern derselben solchenfalls entlaßen, gleichwohl aber zu beweisen schuldig seyn, daß er zwölf Jahr — darunter die Lehrzeit auch verstanden wird — auf dem Handwerk gewesen seye; hingegen die allhiesige Meisters-Söhne, so mit dem Handwerk auferzogen, deßen durchaus befreyet, auch obstehender Zeit nicht unterworfen noch hierin begriffen oder verstanden seyn sollen.

Es hat auch ein hiesiger Meisters-Sohn die Freyheit, wann er seine Meisterstuck verfertiget, daß er noch unverheyrathet darf mit den Meisteren auflegen; jedoch solle er gesellenweiß arbeiten bis zu der Verehurathung.

Art. 11 = Art. 10 der Ordnung von 1586.

Art. 12 und 13 = Art. 11 und 12 der Ordnung von 1586 mit folgenden Abweichungen:

S. 44 Z. 34: wochentlich einen Gulden.

S. 45 Z. 4 f.: Cosmographia oder ein Kupferbuch.

5 S. 45 Z. 10: in Tectur, Bretter oder Pappen, auch gleichfallß roth oder französisch Leder.

Art. 14 und 15 = Art. 13 und 14 der Ordnung von 1586.

16. Wenn in einem Jahr zwey oder mehr Gesellen sind, so ihre Zeit zu denen Meisterstücken völlig haben und Lust hätten, selbige 10 zu machen, so soll es dem ältesten Geschwornen oder der Zeit Vatter nicht verwehrt seyn, alle solche Meister-Stück in seinem Hauß machen zu laßen, es wäre denn Sach, daß er selbst wollte, bey seiner Mitgeschwornen einem oder anderm bemeldte Stück machen zu laßen.

17. Hingegen wird es nicht erlaubt, daß ein Enkel bey seinem 15 Großvater, ein Sohn bey dem Vater, ein Bruder bey seinem Bruder oder ein Schwager bey seinem Schwager die Meister-Stück darf machen.

18. Und sollen auch solche nahe Freunde, wann solche in Geschwornem Amt der Zeit seyn, und die Meister-Stück beschauet werden, dieselbe mitsamt dem Beystand und Stückmeister so lange entweichen.

20 Allein, selbdritt und mit mehrern ausser der Geschwornen Erlaubniß nicht zu arbeiten.

19. Es soll ein jeder Meister nur selbdritt in seiner Werkstatt arbeiten; welcher aber so viel zu thun hätte, daß er seine Arbeit selbdritt nicht verrichten könnte, der mag, jedoch mit Vorwißen der 25 Geschwornen, ein oder zwey Meister oder Gesellen zu sich nehmen und, so lange es ihm von den Geschwornen erlaubt wird, helfen zu lassen, und länger nicht. Welcher aber solches übertretten würde, der solle um einen Gulden gestraft werden.

20. Hingegen wird das Arbeiten von Mägden oder Leuten, so 30 des Handwerks nicht fähig sein, verbotten alß nehmlichen: falsen und heften und dergleichen Arbeit, womit die Gesellen können entrathen werden und wodurch große Stümpeleyen erfolgen können, bey Straf das erste mal um fl. 2, das andere mal fl. 4, das 3te mal denen Herren Deputirten angezeugt werden.

35 Von Abspannung des Gesindes und Kundten.

21. Wann dann auch etwa ein Meister dem andern sein Gesind, Kundten oder Arbeit gefährlicher vortheilhafter Weise abspannt, so solle solches fürohin nicht mehr gestattet werden, bey Straf fl. 2 auf öfters Betretten aber doppelt oder dreyfach.

40 22. Wann ein Meister einen Gesellen uneingebracht in seine Werkstatt nimmt, der solle um fl. 2 gestraft werden.

23. So auch ein frembder Gesell anhero kommen wird, demselben solle allweg durch den jederweiligen Alt-Gesellen umb Arbeit, wie auch anderwärts gebräuchlich ist, umbgeschauet werden.

Von der Kramer Gerechtigkeit und Futteralmachen.

24. Und demnach alle Buchbinder dieser Zeit in der Kramer Gerechtigkeit begriffen, so mögen dieselbe solche Gerechtigkeit unverändert behalten; jedoch weil sie das Buchbinder- und Futteralmacher-Handwerk treiben, sollen sie dieser Ordnung sowohl alß andere gehorsamlich geloben nachzukommen und darwieder nicht handlen. Wo aber hinfüro Buchbinder und Futteralmacher werden wolten, so die Gerechtigkeit nicht hätten, die sollen sich in keine andere dann in der Kramer Gerechtigkeit einverleiben laßen und um die Kauf-Summa, wie in dieser und der Kramer-Ordnung ausdrucklich vermeldet ist, an sich bringen und erkaufen.

25. Es soll auch inskünftige niemand befugt seyn Futteral zu machen, er habe dann die Meisterstück von Buchbindern gemacht und sich dieser Ordnung der Kramer einverleiben lassen; wiedrigenfallß soll es vor Stümpeley gehalten, abgeschafft und gestraft werden.

Art. 26 = Art. 25 der Ordnung von 1586.

Von Geschwornen.

27. Es hat auch ein ehrsamer Rath erkannt, daß jährlich bey allen Handwerkern ein Vorgeher abgewechselt, also daß der am längsten bey Amt gewesen seiner Verwaltung entlaßen und ein anderer an seine statt verordnet werden solle.

28. Und weilen die Geschworne jeder Zeit viel Zeit versaumen und zur Zeit nicht gesetzt gewesen, waß sie vor ihre Versaumniß haben, so hat das Handwerk beschloßen, daß, so oft ein Lehr-Jung, Jahr-Gesell oder Stück-Meister einzuschreiben ist, so solle vor einen Geschwornen 1 fl. bezahlt werden, wie solches lange Jahr andern ist geschehen.

29. So sich auch Wiederwillen, Entzweyung und Zwietracht zwischen Meistern, Gesellen oder Lehr-Knaben bemeldten Handwerks begeben und zutragen würde, sollen die vier erwöhlte Meistere selbe gleichwohl, doch allein außer Frevel-Händel, so eines Ehrsamen Raths Verordneten Strafherren zu strafen gehörig, zu vergleichen und zu richten Macht haben.

30. Wann dem Aeltesten Geschwornen von einem Ehrsamen Rath befohlen wird, einen neuen Geschwornen einzugeben, so solle er sich mit seinen Mit-Geschwornen darüber bereden, damit ein Meister, der zu solchem Amt tüchtig seyn möge, vorgeschlagen werde, und sollen die zwey jüngste Meister, weil sie noch keine sonderbare Erfahrenheit in Handwerks-Sachen wißen, nicht eingegeben werden, und soll also der Vatter ohne Wissen seines Mit-Geschwornen nicht vor sich allein eingeben.

31. Welcher Handwerksmann seine Vorgeher verachtet oder ihnen schmählich zuredt, der solle in die Eisen gelegt werden.

Art. 32 = Art. 18 der Ordnung von 1586 mit Zusatz.

Art. 33 = Art. 23 der Ordnung von 1586.

Art. 34. 35. 36 = Art. 27. 26. 28 der Ordnung von 1586.

Art. 37 ist der Rathsbeschluß vom 9. August 1586.

Art. 38 und 39 sind gemeine Handwerks-Decrete.

5 Art. 40 = Rathsbeschluß vom 29. August 1617 mit der Aenderung, daß die Gebühr von 3 Batzen auf 30 kr. gesetzt ist.

Art. 41 = Rathsbeschluß vom 3. December 1617 mit der Aenderung, daß die Meister monatlich 4, die Gesellen 2 kr. zu erlegen haben.

Vom Absterben und Leich-Tragen.

10 42. Gleichfalls sollen hinfüro die vier oder sechs jüngste Meister die verstorbene Leichen, wie von Alters her, zu Grabe tragen ohne einige Wiederrede schuldig seyn. Da aber derselben einer solches aus erheblichen Ursachen nicht thun könnte, solle er alßdann einem andern seine Stelle zu ersetzen dafür den Willen machen.

15 43. Und so nach Gottes Willen ein Meister stirbt und hätte einen Jahr-Gesellen oder Lehr-Jungen und wäre solche Zeit schon die Helfte des Einschreibens bey ihme gewesen, so solle der Gesell oder Jung der Wittfrau, wo sie ihn nicht selbst will entlaßen, vom Handwerk nicht weg geschafft werden, biß auf das letzte Viertel-Jahr: 20 alßdann soll er von einem andern Meister ordentlich vor denen vier Geschwornen außgethan werden.

44. Hingegen ist keiner Wittfrauen einen Jahr-Gesellen oder Jungen einzuschreiben erlaubt.

(Folgen noch verschiedene Rathsbeschlüsse aus dem 17. Jahrhundert, 25 die, soweit sie die Buchbinder speciell angehen, in den Nachträgen zu der Ordnung von 1586 mitgetheilt sind.)

Nachträge.

Auf der Vorgeher und Geschwornen von Buchbindern und Futteralmachern gerichtlich beschehene Anfrag über unterschiedliche Punkten, das Artikelverlesen und anderes betreffend, wird hiemit zu 30 Bescheid gegeben, daß

1. alle Jahr auf den 12. Januarij ihre Ordnung und Articul sollen verlesen werden;

2. das Handwerk von Buchbindern und Futteralmachern anstatt des bisherigen Consueti, welches wie vor diesem den gewesten Herren 35 Deputirten über ihre Ordnung gegeben, künftig alle Jahr bey dem Artikelverlesen fl. 6 erlegen solle, und gleichwie

3. vorgekommen, daß die Vorgeher und Geschworne alten Herkommen nach alle drey Jahr mit der gesammten Meisterschaft einen Trunk gehalten, also solle ihnen erlaubt seyn, entweder alle drey 40 Jahr, wie vorhero, mit der gesamten Meisterschaft einen gebürlichen Trunk zu thun, wofür ihnen, Vorgehern und Geschwornen, in Rechnung

15 fl. passirt werden sollen, oder aber, da sie solchen Trunk alljährlich thun wollen, denenselben auch jedes Jahr solches zugelaßen, jedoch aber nur 5 fl. auf einmahl in ihrer Rechnung dafür giltig erkannt und zu vernehmen gestattet werden solle, und weilen

4. die Meister und Geselschaft dieses Handwerks jährlich 12 mahl 5 bey dem ältesten Geschwornen zusamenkommt, wofür derselbe biß dato nicht mehr als nur 1 fl. zu geniessen gehabt, so sollen dem ältesten Geschwornen künpftighin aus der Handwerks-Cassa deßhalben alle Jahr drey Gulden bezahlt werden.

Publicata Mittwochs den 19. Jenner Ao. 1724. 10

L. S. Joseph Antoni Rentweyler Ldt.,
Löbl. Gewerb- und Handwerks-Gerichts Actuarius.

Nachdeme bei diesem Gericht mißfällig zu vernehmen gewesen, welcher Gestalt in Betracht derer von denen allhier einwandrenden Buchbinders-Gesellen mitgebrachten Kundschaften gar öfters diese und 15 jene Irregulariteten passirt und sohin unzuläßliche Folgen daraus erwachsen seyn, als wird hiemit von Seiten dieses Gerichts den Geschwornen des hiesigen Buchbinder-Handwerks zu gemein Ordnungs- noch vielmehr aber Reichs-Patentsmäßigen Bescheid gegeben, daß hinkünftig nach Inhalt des § 2 pag. 5 eben ersagter Kaiserl. und 20 Reichs-Patenten obbemelte Kundschaften der hier eingewanderten und Arbeit bekommenen Buchbinders-Gesellen allsobald, da sie in die Arbeit eingestanden, durch den Gesellen-Vater von ihnen abgefordert und durch diesen in die Meister-Lade allsolange zur Verwahrung niedergelegt werden sollen, biß daß ein solcher Gesell wiederum von dar 25 weg zu wandern gesonnen. Auch solle zu desto genauer Nachachtung deßen versezmter Bescheid dem Articul-Buch der hiesigen Buchbinder einverleibet werden.

Publicata d. 17ten Apr. 1762.

Gewerb- und Handwerks-Gericht 30
Actuarius
Christoph Paulus Sulzer.

Auf der Verordneten Herrn zum Kunst-Gewerb und Handwersk-Gericht Bericht und Gutachten auf der Buchbinder Vorstellung, der Uebersetzung ihrer Profession zu steuren, wird hiemit verordnet: 35

1mo daß innerhalb zehen Jahren ohne besonders wichtige und erhebliche Ursachen keiner dispensando zu den Meisterrechten gelaßen werden,

2do jeder fremde zu den Meisterrechten aspirierende Geselle, wenn er keine Meisters-Wittwe oder Tochter heurathen will, über die in 40 der Ordnung enthaltene Zeit noch zwey Jahre bey einem Meister schuldig zu arbeiten und alsdann erst in die Ersitz-Jahre einzutretten befugt sein;

3tio ein Meister, der einen Jungen ausgelernt, sechs Jahre zu warten verbunden seyn soll.

Decretum in Senatu d. 9. Octbr. 1787.
Christ. Hein. Bruker, Rathschr.

5 Es hat das diesseitige Gericht mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey der Buchbinder-Profession allhier seit einiger Zeit eine Gewohnheit eingerißen, vermöge welcher diejenige Gesellen, welche bey ihren Meistern Abschied nehmen und daher der Ordnung nach ein Viertel-Jahr außer der Stadt arbeiten sollen, ehe sie sich wieder 10 allhier umschauen laßen dürfen, nichtsdestoweniger, wenn sie auch vor Verfluß dieser Zeit wieder hieher gekommen, gegen Erlegung eines halben Gulden in die Lade alsogleich umgeschaut und in Arbeit genommen werden.

Da nun aber diese Gewohnheit dem klaren Inhalt des 6. Ar-15 ticuls der Buchbinder-Gesellen-Ordnung schnurgerade zuwiederläuft und zu mehrfälligen Unordnungen Anlaß giebt, so wird dieselbe als ein der Profession schädlicher Mißbrauch hiemit ausdrücklich abgeschafft und sowohl Meister als Gesellen der Buchbinder-Profession zu genauer Befolgung des gedachten 6. Artikels der im Jahr 1739 obrig-20 keitlich confirmirten Gesellen-Ordnung angewießen und ihnen ernstlich untersagt, unter was immer für einem Vorwand dawider zu handlen.

Damit aber dem gedachten 6. Artikel und dann gegenwärtigen sich hierauf lediglich beziehenden Gerichts-Bescheid desto gewißer nachgelebt werde, so soll dieser letztere der Meister und Gesellen 25 Ordnung einverleibt werden.

Publ. den 1ten Decbr. 1788.

Kunst-, Gewerb- und Handwerks-Gericht
J. U. Ritter, Actuar.

B. Gesellen-Ordnungen.

Nr. 7. Articul, so bey ainem Erbern handtwerck der Buechbinder gesellen zu Augspurg zu erhaltung der kranken gesellen vnd von wegen guetter zucht vnd ordnung hinfüro gehalten werden sollen. 1566[1]).

(Entwurf im Augsburger Stadtarchiv.)

Erstlich sollen ermelte Buechbinder-gesellen alle vierzechen tag 30 auf der verordneten Herberg zusamen kommen vnd ain jeder in die

1) Beiliegend eine Eingabe der „Buchbindergesellen sament alhie, deren ob 17 seind", in welcher sie Stadtpfleger, Bürgermeister und Rath um die Erlaubniß bitten, eine Kasse zur Unterstützung kranker Gesellen errichten zu dürfen, wie es in Wittenberg, Leipzig, Wien, Magdeburg, Breslau und andern Städten gebräuchlich sei.

verordneten laden ainen kreitzer erlegen vnd bezalen, dergestalt, wann sich begibt, das ain gesell kranck würd, das demselben was die notturfft eraischt auß der laden fürgestreckt vnd gelichen werde. Doch soll er dagegen versprechen vnd zusagen, wann im Gott sein gesundthait verleicht, das er solliches, was im gelichen worden, widerumb in die lade erlegen vnd bezalen wölle. 5

Zum andern soll allwegen ain gsell, der am jüngsten vnder inen, alle vierzechen tag den gesellen auf der Herberg vmb zwelf Vhr zu erscheinen vmbsagen, vnd welcher vmb zwelf Vhr nit auf der Herberg ist, der soll zwen kreitzer in die laden zu erlegen schuldig sein. 10

Zum dritten: Welcher sich bey solcher Zusamenkunft mit schweren, fluechen, Gottslestern oder sonst andern vnzimlichen vnd vngepürlichen worten vernemen ließ, solle derselbig ainen batzen in die laden zu erlegen vnd bezalen one alle widerred. 15

Zum vierten: Welcher ain wehr oder dolchen bey der laden antrüeg, der soll ain batzen in die laden zu erlegen verfallen sein.

Zum fünften sollen sie alle Quottember Deposition halten, vnd soll allweg alle Quettember ain altgesell dauon geen vnd an desselben stat ain anderer erwelt werden, die ob solchem halten. 20 Welcher sich dann zum altgesellen widern wurde, solle derselb ain wochenlon in die laden zu bezelen verfallen sein. Das sich auch ein Jeder bey solcher wal vnd zusamenkunft aller gepür vnd beschaidenhait halt.

Zum sechsten: Welcher gsell alher kompt oder alhie gelernet 25 hat, der nit deponiert wer, soll derselbig nach Handwercks gebrauch deponiert werden. Welcher sich aber nit deponieren lassen wolte, der soll ain wochenlon in die laden erlegen vnd bezalen.

Doch ainem E. Rath diser loblichen Statt Augspurg desselben Obrigkait hierin vorbehalten vnd vnuergriffenlich in allweg. 30

Nr. 8. Ordentliche und ausführliche Beschreibung des so genanten Auß-Geschencks, wie solches alhie und auch anderwerts unter denen Buchbinder-gesellen gehalten wird, verfasst von vier benannten Buchbindergesellen zu Augsburg, 1732, Mai 6.[1])

Alhie müßen wir vornemlich melden, das wir alle 6 Wochen bey den ältesten Geschwornen oder von uns also genanten Gesellen-Vater eine Zusammenkunft haben, welches man die Auflage nennet,

---

1) Als Schreiber nennt sich Hans Bogislaus Hoffendahl Buchbindergesell, aus Pommern gebürtig. Der Verf. und seine Genossen sind Gegner der Einrichtung; eine gleichzeitige Eingabe der Meister stellt die Sache etwas

alwo ein Jeder geselle vor jede Woche, die er gearbeitet hat, einen Kreutzer geben muß, welches in unserer Lade verwahret wird und zum Theil armen Kranken auch sterbenden Gesellen zu nutze komt, mehrentheils aber nur verschwenderisch und unnütz verzehret wird,
5 als e. g. zum guten Montag.

Wenn nun an diesen Auflagtag ein oder mehr gesellen wegreißen wollen, so wird ihnen daß ausgeschenck gehalten. Dazu muß ein jeder hierbleibender geselle, wen einer ist, der da reißet, 10 Kreutzer, sind es 2, muß man 12 Kreutzer und sind es 3, so muß man
10 15 Kreutzer geschenckgeld geben. Und ob gleich ein oder der ander nicht mit dabey sein mag, so muß doch derselbe ebenfalls so viel dazu geben, als ob er dabey wäre. Alsdan wird von diesem geld vor einen jeden frembden gesellen ein Maaß Wein geholet; dieses wird getheilt also, das 3 Theil davon in ein geschirr, der Credentzer ge-
15 nant, gethan wird, der 4te Theil aber in 8 oder 10 unterschiedene kleine Kännlein vertheilet wird, welche man Collationir-Kändel nennet. Dieses alles wird den Frembden zugestellet mit diesen Worten: „Es ist alhie in Augspurg der löbliche gebrauch, daß einem gesellen, so 14 Tage oder länger alhie gearbeitet, wen er an einen Auflag-Tag
20 fremd wird, das außgeschenck gehalten wird; also will ich (nemlich der altgesell) ihm dieses im Nahmen der gantzen gesellschaft zugebracht haben." Daraus hat er 3 Trünk zu verschencken, als einen an den Herbergs-Vater, einen an die Mutter und einen an sonst einen guten Freund. Solte es sonst noch an etwas ermangeln, so wird der Jung-
25 gesell nicht weit sein, und alsdan muß dieser, nemlich der Junggesell, mit der Kanne klappen. Hierauf nimmet der Fremde die so genanten Collationir-Kändel und schüttet den darin befindlichen Wein in eines zusammen und trinket es aus auf aller gesellen gesundheit. Nachdem nimmt er den so genanten Credentzer und trinket daraus den Herbergs-
30 Vater zu mit diesen Worten: „Vivat, es lebe der Herr Vater wie auch eine gantze Kunstliebende gesellschaft, die Stifter dieses Credentzers nicht zu vergessen: sind sie noch am leben, woll ihnen Gott alles gutes geben; sind sie aber todt, so begnade sie der liebe Gott!" Es sagen auch einige: „begrabe sie der liebe Gott!", einige: „tröste sie
35 der liebe Gott!" u. d. g., wer es am lächerlichsten machen kann. Hierauf müssen alle Gesellen antworten: „Vivat, es lebe der Reißende!" Und nach dem hat er noch 2 Trünk zu thun und 2 Trünk zu verschencken, wobey den eben die Worte gebrauchet werden, so bey den ersten gebrauchet sind; ist aber zu mercken, das die 3, so mit ihm
40 trinken, in denen 3 Trünken, wie bekant, nur gar wenig trinken, damit der frembde desto mehr habe. Kan er nun diesen Wein nicht

---

milder dar. Da die Meister mit den Anhängern des Geschenkes unter den Gesellen zusammen auf dessen Beibehaltung drangen, so wagten die Handwerks-Verordneten nicht, die Aufhebung zu beantragen, obwohl sie eine starke Beschränkung der Sitte für nothwendig erklärten.

auf drey mahl außtrinken, so muß er aufstehen und so lange stehen bleiben, biß der Wein von andern gesellen ausgetrunken wird.

Während der Zeit, das man nun solches mit dem Frembden vor hat, so gehet unter den gesellen die so genante Meister-Kanne herum, aus welcher denn ein Jeder trinken muß und zwar mit 5 diesen Worten: „Vivat, es lebe die gantze Kunstliebende Meisterschaft, die stifter dieser Kannen nicht zu vergessen" u. s. w., wie oben bey dem Credentzer ist gemeldet worden. Alle Gesellen aber müssen hierauf antworten: „Vivat, sollen leben!"

Neben diesen gehet ein kleines Kändel herum, welches daß glücks- 10 Kändel genant wird. Dieses hat oben einen Zeiger, welchen man umdrehen kan oder unten im Boden eingemachte Würfel. Dieses nun muß man außtrinken und aber vorhero sagen: „Profit, wems glück trifft!" und alle gesellen müßen antworten: „Profit, das es mir trifft!" Und wer dieses so wohl als das obige: „Vivat sollen leben!" 15 nicht mit saget, muß jedes mahl einen Kreutzer in die gesellen-Büchse oder so genante armen-Büchse geben, wobey es den öfters ein langwörendes gezäncke abgiebt, weil einige sagen: „Ich habe die Worte gesagt", andere: „Ich habe es nicht gehört", und was des mehr. Ist aber nun einer, der einen solchen Kreutzer in die armen-Büchse giebet, 20 so müßen wieder alle gesellen sagen: „Großen Danck wegen der armen!" und wer dieses nicht saget, muß wieder einen Kreutzer geben.

So lange, als nun alles oberzehlte währet, darf niemand seinen Hut aufsetzen, niemand die Hand auf den Tisch legen, niemand den 25 Nahmen eines Thiers oder Vogels nennen, niemand ein Messer sehen lassen, oder er muß jedes mahl einen Kreutzer in die Büchse geben. Verschüttet einer etwas Bier auf den Tisch, und es ist so viel, daß er es nicht mit der Hand bedecken kan, muß er abermahl einen Kreutzer geben. Es darf auch niemand aufstehen und etwan hinaußgehen, oder 30 er muß einen Kreutzer geben. Auch wird einer gestraft, wen er fluchet oder sonsten ärgerlich reden bey den geschenck führet, welches letztere wohl an und vor sich selber gut ist. Aber wen das geschenck vorbey ist, so ist einem jeden erlaubet zu reden, was er will, und wird alsdan in diesen stück öfters wieder nachgeholet, was vor ist 35 versaumet worden. Es darf auch unter wärenden geschenck niemand essen als der frembde, es sey den, daß einen andern der Glücks-Becher oder Meister-Kanne trifft, alsdann hat er Freiheit zu essen. Thut er es aber ohne dem, so muß er wieder einen Kreutzer in die Büchse geben. 40

Hat nun endlich der Frembde seinen Wein getrunken, so wird alsdan angesaget: „Das geschenck ist aus." Da hat ein Jeder seine Freiheit, da redet man, was man will; da fluchen einige, andere singen, andere tantzen, andere schreien und was dergleichen mehr, und dieses alles NB. an einem Sontag. 45

Zuletzt wen nun einige weg gehen wollen, da wird die rechnung gefordert. Wen diese komt, so ist sie zu groß, indem man nie mahl mit dem gelde außkomt, welches man vorhero gegeben hat, welches aber das viele Saufen machet. Da hat den der Wirth zu viel an-
5 geschrieben; da hat sich der altgesell einen Nutzen gemacht; da haben etwan andere etwas hinein rechnen laßen; da hat einer mehr als der ander bekommen; da ist es an allen orten nicht recht; da gehet es an ein Zanken, Schimpfen, schlagen und raufen, zumahl wen viele schon besoffen sind, welches alles früchte des geschencks sind, welches auch
10 die Meister nicht werden leugnen können. Ist nun einer geschimpft, ist einem etwas unrechtes nachgeredet, haben sich einige geschlagen und können sich nicht wieder vergleichen, so klaget man bey die geschwornen, so lässet man die übrige gesellen wieder zusammen kommen, und muß man öfters 2 bis 3 mahl zusammenkommen, ehe solche
15 sachen ausgemachet werden. Um aber in allen stücken die warheit zu schreiben, so müßen wir auch dieses sagen, das nicht eben bey allen geschencken solche Schlägereien entstehen, doch aber zum öftern; aber ohne gezänck gehet es woll niemahl vorbey.

Nr. 9. Augsburger Gesellen Ordnung, 1738[1]).

20 1. Wann ein frembter Buchbinder-Gesell anhero gereiset kommt vnd willens hat, sich umschauen zu lassen, so solle derselbe von einem ehrsamen Handwerk der Meister 12 Kr. auf der Herberg und sonst nirgend anderstwo zu verzehren haben. Hätte nun ein solcher Gesell das Geschenk genossen, wolte aber hernach nicht arbeiten oder ein-
25 stehen, so soll er schuldig seyn, solches Geschenk wider zu restituieren.

2. Wann ein frembter Gesell hiehero auf die Herberg kommt und noch Vormittag um 7 oder längstens 8 Uhr zu dem Altgesellen, um ihne umzuschauen, schicket, so soll der Altgesell demselben noch am Vormittag umschauen; wenn es aber späther geschehete, solle der Alt-
30 gesell nicht eher als erst nach Tisch umzuschauen schuldig seyn und der frembte Gesell mehr nicht als 2 Maß Bier zu verzehren haben, es wolte dann der Altgesell aus Discretion ein mehrers geben.

3. Wann ein frembter Gesell hiehero kommt, soll ihme nicht

1) Die nachstehenden Artikel reichten die Geschworenen der Buchbinder und Futteralmacher Ende 1738 dem Rathe in Begleitung einer Bittschrift ein, in welcher sie ausführen, daß der Mangel einer solchen Ordnung unter den Gesellen vielerlei Streit herbeiführe, indem die einen nach der Uebung dieses, die andern nach der Observanz eines andern Ortes verfahren wollten. Ebenso wollten sie den Meistern gegenüber die Augsburger Gewohnheiten nicht anerkennen. Sie bitten deßhalb um ordentliche Handwerks-Artikel für die Gesellen. Der Rath beschließt nach Vernehmung der Handwerks-Verordneten untern 6. Juni 1739 Confirmation der eingereichten Artikel mit dem Vorbehalt, daß sie in der Stadtkanzlei zuvor ins Reine gebracht würden. In der That zeigt das vorliegende, von den Meistern eingereichte Exemplar einige Korrekturen.

mehr als dreymahl und zwar der Ordnung nach umschauen lassen erlaubt seyn. Da er aber keine Arbeit bekommen, so mag ihme, wenn er es verlangt, auch über Ordnung umgeschauet werden.

4. Wann ein frembter Gesell innerhalb 6 Wochen allhier eingewandert und Arbeit bekommen, solle derselbe schuldig seyn, bey der ersten Auflag sich gebührend einschreiben zu lassen und dafür 4 Kr. zu erlegen. 5

5. Wann ein Gesell von seinem Meister Abschied bekommt, so darf ihme wohl wider umgeschaut werden; da er aber verlangte, daß ihme in die 4te Werckstatt möchte umgeschaut werden, so mag solches mit Consens seines vorigen Meisters wohl geschehen; es solle aber der Gesell schuldig seyn, dem Altgesellen ein Wochenlohn zu erlegen. 10

6. Welcher Gesell von seinem Meister Abschied nimmt, dem solle bey keinem andern umgeschaut werden, sondern solcher schuldig seyn, sich auf die Wanderschaft zu begeben und wenigst 1/4 Jahr außer der Statt gearbeitet haben, ehe er wider anhero kommen und umschauen lassen darf. 15

7. Es soll ein jeder Gesell, der von seinem Meister Abschied nehmen will, schuldig seyn, solches seinem Meister 14 Tag oder zum wenigsten 8 Tag vorhero anzuzeigen, widrigen falls ist der Meister nicht schuldig, solches anzunehmen. 20

8. Welcher Gesell also Abschied genommen oder bekommen, der solle von seinem Meister eine Kundschaft nehmen und selbige so wohl von ihme, seinem Meister, als von den obrigkeitlich verordneten Vorgesetzten behörig siglen und unterschreiben lassen. 25

9. Die Buchbinder-Gesellen sollen alle 6 Wochen an einem Montag eine ordentliche Auflag halten und im Sommer nach Mittags um 3 Uhr, im Winter aber um 2 Uhr zu rechter Zeit bey derselben erscheinen.

10. Auch solle ein jeder Gesell, wann Auflag gehalten wird, schuldig seyn, von einer jeden Wochen, so er allhier gearbeitet, 2 Kr. aufzulegen, darvon 1 Kr. in die Gesellen-Büchß, der andere Kr. aber in die Armen-Büchß solle verrechnet werden. 30

11. Wann ein Gesell bey der gewöhnlichen Auflag nicht zu rechter Zeit erscheinet, der solle 4 Kr. zu bezahlen schuldig seyn; würde aber einer gar und ohne Entschuldigung ausbleiben, der soll 12 Kr. Straf erlegen. 35

12. Und damit bey der Auflag alles ordentlich zugehe, so solle keinem Gesellen erlaubet seyn, mit einem Stock oder Degen oder andern tödlichen Gewöhr bey der Laden zu erscheinen, bey Straf vor jedes Verbrechen 2 Kr. in die Armen-Büchß zu bezahlen. 40

13. Welcher Gesell bey der Auflag vor offener Laden sich unbescheiden aufführet oder schandbahres Geschwäz, Zotten und Possen treibet, der solle ebenfalls von jedem Verbrechen um 4 Kr. in die Armen-Büchß gestraft werden. 45

14. Es soll auch ein jeder Gesell sowohl an denen Auflag-Tägen als auch jeden Sonntag nächtlicher weil nicht länger als bis um zehen Uhr aus seines Meisters Hauß bleiben, widrigen falls solle nicht nur der Meister nicht schuldig seyn, ihme daß Haus zu öffnen, 5 sondern der Gesell solle noch ein halb Wochen-Lohn zu büßen haben.

15. Wann ein Gesell vor offener Laden einen andern Gesellen beschimpfet, solle selbiger um 4 kr. zur Straf verfallen seyn.

16. Wurde aber ein Gesell mit dergleichen Schimpf-Worten sich wider den Herrn Vatter oder Beysitzer verfehlen, so hat selbiger ein 10 halbes Wochen-Lohn zur Straf verwürkt; wäre aber sein Verbrechen excessiv, so solle deßhalben bey dem Handwercks-Gericht geklagt werden.

17. Welcher Gesell strafmäsig erfunden wird, selbiger aber zu solcher Straf sich nicht verstehen will, der soll vor die obrigkeitliche Vorgesetzte gebracht, von denenselben die Sach untersucht und darüber 15 erkant werden. Wolte aber der Gesell der Vorgesetzten Erkantnus nicht nachkommen, sondern die Sach bey löbl. Handwercks-Gericht anbringen, solle solches ihme frey stehen und gleichwohl die weitere Verbescheidung abwarten.

18. Zu einer jeden Auflag solle der Altgesell durch den Jung- 20 gesellen allezeit den Sambstag vorhero, ehe den Montag darauf solche Auflag seyn solle, dem Herrn Vatter und Beysitzer wie auch der gesamten Gesellschaft ordentlich ansagen zu lassen, damit sich ein jeder gebührend und zu rechter Zeit einfinde, oder wenn er erhöbliche Ursach hat, sich seines Außenbleibens halber entschuldige.

25 19. Wenn bey der Auflag sich ein frembt gewordener Gesell meldet, so allhier gearbeitet und weiter reisen will, so solle demselben nach der dritten Umfrag das Ausgeschenck anerbothen werden und hiezu ein jeder allhier arbeitender Gesell 10 kr. zu legen schuldig seyn. Wären aber dergleichen reisende Gesellen vorhanden, so sollen 30 vor einen jeden Kopf zu gedachten 10 kr. noch 2 kr. gethan werden, nemlich für 1 Gesellen 10 kr., für zwey 12 kr., für 3 Gesellen 14 kr. und so ferner: es kan solches Geschenck mit Bier den fremden Gesellen gehalten werden.

20. Welcher Gesell das Geschenck allhier genossen und von hier 35 wandert, der solle wenigstens vor einem 4tel Jahr nicht wieder anhero kommen. Würde aber ein solcher vor der Zeit wider kommen, und um Arbeit umschauen lassen, so solle er schuldig seyn, nicht allein ein Wochen-Lohn zu bezahlen, sondern auch wegen des genossenen Geschencks sich mit der Gesellschaft zu verstehen.

40 21. Der Gesellschaft von Buchbindern allhier solle zwar erlaubet seyn, alle Jahr ihren gewöhnlich so genannten guten Montag zu halten; dabey aber sollen sie sich nicht allein aller gebührenden Erbarkeit befleißigen, sondern auch zu solcher Recreation aus ihrer Gesellen- und Auflag-Laden mit Bewilligung des Herrn Vatters und Beysitzers 45 mehrers nicht als 3 Theil herausnehmen därffen; der 4te Theil aber

solle bey der Laden beybehalten, aus der armen-Büchß aber lediglich nichts genommen werden. Auch solle die Gesellschaft solches Geld nirgend anderswo als auf der Herberg zu verzehren befugt seyn. Würde dann die Zech ein mehrers betragen, als aus der Laden dazu gekommen, so haben diejenige, so diese recreation genossen, das übrige 5 nach proportion aus ihrem eigenen Beutel zu bezahlen.

22. Es soll keinem Gesellen erlaubt seyn, ohne Wissen und Bewilligung seines Meisters einen blauen Montag zu machen oder unnöthiger Weiß von der Arbeit oder spazieren zu gehen, bey Straf eines halben Wochen-Lohns, da sich der Meister deshalben beschwehren würde. 10

23. Wann ein Altgesell sein Altgesellen-Amt ableget, so solle er in beyseyn des Herrn Vatters oder Beysitzers vor allen Dingen seine gebührende Rechnung ablegen und so dann erst seines Amts entlassen werden. Zu dem Ende

24. einer jeden Auflag in ein besonders Buch sowohl über die 15 Auflag- als armen-Büchß aufgeschrieben werden solle, wie viel Gesellen aufgelegt haben und was für Auflag und Straf in eine jede Büchß gefallen seyn, damit über Beydes ordentliche Rechnung geführet werde.

25. Auch solle die Gesellschaft sich nicht unterstehen, unter sich selbsten einige Ordnung zu machen oder auserordentlichen zusammen 20 zu kommen oder wider ihre Meisterschaft sich zu unterreden, noch viel weniger aus der Arbeit aufstehen, bey ohnausbleiblicher obrigkeitlicher exemplarischer Bestrafung, sondern da sie wider ihre Meisterschaft etwas zu klagen hätten oder zu haben vermeynte[n], ihre Klag bey dem Handwercks-Gericht bescheidentlich anbringen und daselbsten den 25 Ausspruch erwarten.

26. Desgleichen die Gesellschaft nicht befugt seyn, in Handwercks-Sachen an auswärtige Gesellschaften ohne Wissen und Bewilligung des Handwercks-Gerichts etwas zu schreiben, bey vermeydung empfindlicher obrigkeitlicher Bestrafung. Und wann von andern Orten Brief 30 an sie geschickt werden, sollen sie schuldig seyn, solche bey dem ermeldten Handwercks-Gericht oder, wenn keines gehalten wird, bey dem vorsitzenden Herrn desselben öffnen zu lassen und hierüber Bescheids zu erwarten.

27. Da auch ein Gesell von einem andern Gesellen seiner Pro- 35 fession oder von jemand anderer ausserhalb der Auflag und also nicht vor offener Laden geschimpft oder einiger Verbrechens beschuldiget würde, so solle einem solchen bis zu austrag der Sach bey dem Handwerck nichts in Weeg gelegt, sondern die Schimpf-Sach dem löbl. Straf-Amt oder wohin es gehörig lediglich überlassen und solcher 40 Austrag in Ruhe abgewartet werden.

28. In diesem allen aber behält sich hochlöbl. Obrigkeit bevor, diese Articul nach Gefallen oder Beschaffenheit und Erforderung der Zeit und Umstände zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar aufzuheben. 45

C. Akten-Auszüge über Streitigkeiten der Buchbinder mit andern Handwerken.

a) Buchbinder und Säckler.

Im Jahre 1571 klagten die Augsburger Buchbinder gegen den Säckler Abraham Heykinger, weil er Schreibtische mit Leder überzogen und mit Gold und Silber unter Anwendung von Rollen und Stempeln verziert habe.

5 Der Beklagte wendete dagegen ein, daß das Ueberziehen und Verzieren der Schreibtische eine freie Kunst sei, die von jedermann ausgeübt werden könne. Auch Sattler, Taschenmacher und Thrilmacher (eigentlich Trühelmacher, Verfertiger von kleinen Truhen) bedienten sich der Stempel und Rollen ebenso wie die Buchbinder.

10 Der Bürgermeister, vor den die Klage gebracht wurde, wagte keine Entscheidung und verwies sie vor den Rath. Hier machten die Buchbinder geltend, daß sie laut ihrer Ordnung ihr Meisterstück mit Rollen und Stempeln zu machen hätten, die mit diesem Werkzeug zu fertigenden Vergoldungen ꝛc. also auch in ihr Handwerk gehörten. 15 Wenn Sattler, Taschen- und Trühelmacher ebenfalls Rollen und Stempel gebrauchten, so geschähe es zur Verzierung von Gegenständen, welche in ihr Handwerk gehörten, „als sättel, geraid vnd trüchlen“ und sie müßten sich dieserhalb ihre Einrede vorbehalten. Vor etwa zwanzig Jahren hätten auch die Sattler auf besagte Arbeit an Schreib- 20 tischen Anspruch erhoben, seien aber mit dem Bescheide abgewiesen worden, daß Alles, was zur Schreiberei gehöre, dem Buchbinderhandwerk gebühre. Auf diesen Bescheid besonders gestützt, fordern sie Schutz gegen die Eingriffe des Beklagten.

Der Rath wies die Sache an die Verordneten ob der Buch- 25 binder-Ordnung. Diese stellten nach Anhörung beider Parteien fest, daß die Buchbinder den Heykinger am Ueberziehen der Schreibtische nicht zu hindern begehrten, wol aber am Gebrauch der ihnen eigenthümlichen Werkzeuge zum Verzieren mit Gold und Silber. Der Rath entschied auf Bericht der Verordneten, daß hinfür das Ueberziehen 30 und Zieren der Schreibtische für eine freie Kunst zu halten und nicht bloß dem Heykinger sondern jedermann gestattet sein solle.

b) Futteralmacher.

Im Jahre 1636 wandten sich Zacharias und Salomon die Brugglocher, beide Futteralmacher in Augsburg, an den Rath und stellten ihm vor „was massen wir bey vnsre erlerneten freyen Kunst 35 des Fueteralmachens, weilen selbige kein Handwercks Gerechtigkeit noch gewohnliche Zunft nirgend ainigen Beystandt, Hilff noch Schutz (wann etwann zu Zeiten eine stritigkeit sich zuetragen vnd eraignen sollte,

gestalltsame sich etliche dergleichen Personen deß Fuetteramachens einzutringen vndersteHn, welliche zuuor ire guette Nahrung, Zünfften vnd Handwercks-Gerechtigkait haben) zue suchen wissen". Mit Rücksicht darauf hätten sie sich entschlossen, in die Zunft der Maler, Bildhauer, Glaser und Goldschlager einzutreten, womit diese einverstanden seien. 5

Die Verordneten der letztgenannten Zunft, zum Bericht aufgefordert, meinten, „diesen zwayen Fueteralmachern solte solche ire berühembte freye Kunst vnd Arbeit wol lieber also frey sein vnd bleiben". Da sie vernommen, daß auch etliche Kistler dergleichen Arbeit zu machen wüßten, und es ihres Thuns schier mehr sei als 10 der Maler ꝛc., so solle man doch erst die Meinung der Kistler über die Sache hören.

Der Rath fordert die Buchbinder und Schreiner zu Bericht. Die ersteren machten geltend, „daß ein solche Kunst die von Buchbinder jederzeit getriben, noch üben vnd deren noch etlich alberaith alhie, 15 die solcher Kunst kündtig vnd dieselbe erlernt". Auch der Vater der Brugglocher, unter dem sie die Kunst des „Futermachens" gelernet, verdanke sie den Buchbindern. Seit Menschengedenken werde dieselbe in Deutsch- und Welschland sowie in den umliegenden Haupt- und Reichsstädten, wie Prag, Venedig, Wien, München, durch die Buchbinder 20 getrieben, wie denn auch die beiden Brugglocher, wenn sie zu viel Arbeit hätten, die Augsburger Buchbinder in Anspruch nähmen.

Die Schreiner erheben zwar keinen Anspruch auf das Futermachen, fürchten aber, wenn die Brugglocher den Malern ꝛc. zugewiesen würden, daß sie „vermitelst eines solchen Handwercks vnß die 25 Sessel mit Sameth, Seyden, Thuch, gefrenztem Leder und dergleichen, so vnß vermög vnßers 16ten Articuls zue überziehen befuegt, abschaffen kundten. . . . So den vil mehr, weil sie sich Silber- vnd gold-truehen oder dergleichen grose Fueter zue machen vnderstehen, dieselbe nit in einander schliessen, sondern allein stemplerischer weiß 30 auf einander naglen, welche arbeit doch sonsten proprie den schreiner . . . zuegehörig, alß solle ihnen ein solches vor allem inhibiert, verboten vnd abgeschaffen werden".

Beide Handwerke bitten, sie bei ihren hergebrachten Rechten zu manuteniren, und überlassen es sonst dem Rathe, zu welchem Hand- 35 werk die Brugglocher eingewiesen werden sollen.

Die Brugglocher bestreiten das Recht der Buchbinder auf ihre Kunst und erklären eine dahin einschlagende Thätigkeit derselben als Stümpelei. Sie hätten augenblicklich eine Silbertruhe für den Kurfürsten in München in Arbeit, und es dürfte in Oesterreich nicht leicht 40 ein Landherr zu finden sein, dem sie und die Ihrigen nicht gearbeitet hätten. Wäre das Vorgeben der Buchbinder wahr, und sie dieser Kunst so erfahren und geübt, so würden diese Herren sich doch wohl an die näheren Buchbinder gehalten haben.

Die Buchbinder suchen in einer langen Gegenschrift ihr altes 45

Anrecht auf das Futermachen durch Anführung von Beispielen als Futteralmacher berühmter Augsburger Buchbinder zu erhärten sowie durch die Thatsache, daß in Nürnberg sich die Futteralmacher bei den Buchbindern müssen einschreiben lassen.

5 Unterm 11. December 1636 beschloß der Rath, daß, da die Brugglocher bereits der Kramer- und Huckerzunft einverleibt seien, ihnen der Eintritt in eine neue Zunft nicht bewilligt werden könne. Außerdem haben sie den Buchbindern Abbitte und Kostenersatz zu leisten.

c) Briefmaler.

10 1638 beklagen sich die Buchbinder in Augsburg über drei benannte Briefmaler, daß sie „nit allein allerhand büecher von Nürnberg und andern orten gebunden alhero bringen, sondern auch vngebundene in solcher Gestalt zuführen lassen, damit sie alsdann vnder dem schein, als liessen sy ihre selbsteigne Bücher binden, darunder auch allerhand 15 frümb arbeiten ein- und hinbringen, wie auch zu ihrem Vorthel, als weren sie Buchbinder, selbsten alle Kundschaft an sich ziehen künden“. Sie ließen möglichst schlechte Arbeit machen, um sie möglichst theuer zu verkaufen, wodurch sie das Verbrechen des Wuchers und Vorkaufs begingen. Außerdem zögen sie dadurch die Kundschaft der fremden 20 Kramer an sich, denen sie neben dem Brief- und Gemählwerk allerlei Bücher verkauften. Die Buchbinder bitten um Bestrafung und Abstellung dieser Eingriffe.

Die Briefmaler machen dagegen geltend, daß sie der Kramer Gerechtigkeit zugehörten und daß in dieser 16 Handwerke zu finden 25 seien, welche alle neben ihrem Handwerk andere dazu taugliche Waaren in ihren Läden ohne Hinderung der Handwerker, von welchen sie dieselben kauften, führten. Wäre ihnen der Verkauf der Bücher verboten, so würde daraus folgen, daß auch die Buchbinder, welche ebenfalls der Kramer Gerechtigkeit angehörten, keineswegs berechtigt 30 seien, Briefmaler-Waaren öffentlich feil zu haben, wie sie thatsächlich unter Bezug von anderen Orten thäten. Bitten um Abweisung.

Ergebniß die Verordnung von 1639 (oben S. 355).

Der gleiche Streit 1661 in Ulm; Entscheidung unbekannt.

d) Aus der Enquête von 1642 über den Buchhandel der Buchbinder.

Unterm 18. Juli 1642 schreibt von Ulm der Buchhändler 35 Johann Solin an einen Augsburger Geschäftsfreund: „. . . . als ob die Buchbinder nit macht hetten, mit buchern zu handlen, so berichte ich den Herrn Brueder, daß diser Zeit in Franckfurt den Buchbindern der Buchhandel solte verbotten werden, wurde in Franckfurt so gar vil Buchhandel effectiue nit funden. Was ist Johan Schütz 40 von Caßel, Peter Castis (?) von Braunschweig, Herr Arnoldt Kleitter von Disseltorff, Christoff Opffermann von Hamburg, Petter Hendel

von Künigsberg, Otho Reinmann von Stralsundt, Dietterich Suthoff von Bremen, Jan Janson von Bremen, Ernst Molton (?) von Göttingen, Mattheus Butt von Passau, Marx Herinen von Nürnberg, Jerg Sigmundt Freisinger von Regenspurg, Bartolomeus Lilich von Preßburg, der Hennefeld von Danzig; so vermeine ich nit anders, der 5 alte Indtner von Nürnberg sei auch ein Buchbender gewest; item der Matheus Schrüterer von Rostockh — dises alles sein Buchhendler vnd Buchbender, vnd da es von nötten, wolte ich dem Herrn Brueder noch mehr anzeigen: wer ist Sebastian Haupt von Grez? Item was gibt es für Buchhendler zu Saltzburg? Der Herr Brueder mueß ge- 10 dencken, daß ich auch ein Buechbinder bin; wer den Buchbendern laid thuet, der thuet mir auch. . . . . . ."

Unterm 26. Juni 1642 berichtet der Nürnberger Buchbinder Georg Singer, daß in Nürnberg es den Buchbindern nicht verwehrt sei, den Buchhandel zu führen, ebenso habe er es in 15 Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Leipzig und Würzburg gefunden. Das Gleiche berichtet der Nürnberger Buchhändler Wolfgang Endter unterm 16. Juni 1642.

Bürgermeister und Rath der kurfürstl. Hauptstadt München berichten unterm 15. Oct. 1642: „. . . . . das 20 die alhießige Buechbündter neben ihrer eingebundenen Arbeith auch die vneingebundene Büecher ye vnd alzeith fail gehebt vnd ihre Vorfahren solchen Buechfyehrens, ehe vnd dan die Buechfyehrer hieheer komen, sich allainig gebraucht vnd solches von Alters heergebracht haben". 25

Johann Thannenbaum in München schreibt unterm 17. Juni 1642 an Paulus Fimpel in Augsburg: „Die Buchfürer komen von den Buchbinder vnd nit die Buchbinder von den Buchfürer. Schau er Buchfürer in dem gantzen Römischen Reich, waß vor Buchbinder vorhanden sein, die die Bücher führen, sowol ge- 30 bunden als vngebunden, auch drucken lassen vnd verlegen, schau er mir die Buchbinder in Hamburg, Lübeck, Dantzig, Breslauen, Wien, Prag, schau er mir den Hanß Stern von Linneborg, zu Regenspurg den Siegismundt Freysinger, obs daß nit Buchbinder sein vnd mehr dergleichen, schau er den Adam Endler in Nürnberg, was er fur 35 Bücherwerck führe. Vör diesem sein keine Buchfürer in München gewessen, haben die Buchbinder alles versehen."

Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm schicken unterm 31. Aug. 1642 einen Bericht der dortigen Buchführer und Buchdrucker ein, des Inhalts „daß keinem Buchbender so wol hier 40 alß andern ortten: Tübingen, Nürmberg, Straßburg, Wien, Prag ꝛc. verwerth seye, den Buchhandel auch neben seinem Buchbender-Handtwerck zue haben, wann nur der verlag vorhanden seye. Sonsten wann ein Buchführer das Buchbinder-Handwerck wolte treiben vnd hette dasselbe nit erlernt, so dorffte er ohne sonderbare vergünstigung 45

E. E. vnd wolweysen Magistrats, welches orths derselbe sich befindt, keine gebundene Bücher verkauffen."

Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg unterm 29. Septbr. 1642: „daß alß Ao. 1633 sich zwischen den
5 vnsrigen alhier eben derngleichen Irrungen erhalten, wie demnach die sich dahin entscheiden lassen, daß das failhaben der Bücher vff dem marckt, den schrägen vnd bäncken nicht allein den Buchbindern insgemein, sondern auch andern abgestellt vnd ihnen allein in den gewönlichen Meßen vnd zu Freyungs-Zeiten zugelaßen vnd verstattet
10 seyn sollte, dardurch wir nun denen Buchbindern das Handeln mit den Büchern mit gewießer mas, wie obgedacht, gantz abgeschnitten."

e) Buchdrucker und Buchbinder.

Unterm 23. März 1665 schreiben Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg an Augsburg: „daß zwischen vnsern
15 Burgern, dem Buechtrukhern vnd den Buchbindern, sich etwas strittigkeit, Irrung vnd Mißverständnus darummen eraignet, indeme gedachter Buechtrukher nit allein diejenige opera, Büecher vnd tractätlein, die er selbsten trukht, sondern auch sonsten neben solchem allerhand andere gebundene vnd vngebundene Büecher neben seiner
20 Drukherey fail zu haben vnd zu verkaufen sich anzumassen begehrt, warab aber vnsere Burger, die Buechbinder, sich zum höchsten beschweren und beclagen, daß dardurch ihnen nit nur mörkhlicher Eingriff in ihrem, mit Costen erlernten Handwerkh beschehe, sondern auch ihren Armen, resp. Weibern vnd Kindern ihr Stükhlein Brotts hier-
25 durch abgespannen vnd entzogen wurde, als welche allein von ihrem Handwerkh (deme die failhabung vnd verkauffung allerley gebundener vnd vngebundener Büecher zueständig vnd gehörig sey) ihre Lebensmittel vnd vnderhalt haben solten, da hingegen sie dem Buechtrukher in seiner Kunst kein Eintrag oder Eingriff zue thun, weniger Je-
30 niges, waß er selbs trukhen thuet, zu verkauffen nit zu verwehren begehren.

Miscellen.

Zur Censur in Wittenberg.

Mitgetheilt von D. G. Buchwald in Leipzig.

In „Eyn kurtz hand- / buchlyn, für iun- / ge Christen, souiel yhn zu / wissen von nöten. / Johann. Toltz. / Wittemb. 1526.“ (Rhau) (vgl. Archiv XVI, S. 49) findet sich auf der Titelrückseite folgender Censurvermerk:

Joannes Bugenhagen Pomer dem leser.

Dis Buchlyn ist hie her gesand zu drucken, darumb, nach gesetz diser Vniuersitet, Erst vberantwort dem wurdigen Herrn Magistro Hermanno Tulichio Rectori, der hat myr befolen, das ich fleyssig richten solte, ob hirynne auch etwas were wider die heyligen schrifft, dazu, ob es auch nutze zu drucken, das hab ich nach geburlichem gehorsam, gerne gethan, Vnd sage, das ich nach meynem vorstande anders nicht weys, denn das dis Buchlyn, Gottlich vnd nutze sey. Es ist von vnser muntze, das ist, wie wyr pflegen zu leren vnd schreyben. Datum Wittemberg. M.D.xxv. Am dritten Montage ym Aduent (18. Dezember).

Der vermeintliche Buchhändlerverein von 1696.

Von Albrecht Kirchhoff.

Ich selbst bin der Urheber der Legende von der Existenz eines allgemeinen Vereins der Buchhändler vom Jahre 1696 gewesen und halte mich daher auch für verpflichtet, diese Legende selbst wieder zu zerstören, nachdem ich mich von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt habe. Die einzige in den Acten vorkommende Erwähnung des einstmaligen Bestandes eines Buchhändler-Vereins erfolgt bei Gelegenheit der Verhandlungen über die bei der sächsischen Regierung beantragte Genehmigung des „Grundgesetzes“ der Buchhändler-Gesellschaft von 1765, und die Einsendung der Acten über jenen früheren Versuch einer Vereinigung bei der nachgesuchten Genehmigung einer neueren dürfte wohl meine erste zu sanguinische Annahme rechtfertigen, daß auch jener ältere Verein ein allgemein-deutscher gewesen sein müßte. Vergeblich

habe ich nach den verschwundenen Acten von 1696 gesucht und es ist mir jetzt, nachdem ich den gesammten Actenwust des hiesigen Stadtarchivs über das Bücherwesen bis auf einen geringen Rest (etwa 60 Fascikel) durchgearbeitet habe, jede Hoffnung geschwunden, sie noch aufzufinden. Aber schon im Laufe der Zeit war es mir immer klarer geworden, daß es sich im Jahre 1696 nicht um einen allgemeinen Buchhändler-Verein, sondern nur um einen localen Leipziger gehandelt haben dürfte. Jetzt habe ich für letzteres den thatsächlichen Beweis gefunden.

In dem Archiv-Repertorium, Abth. XLVI, findet sich unter der Nummer 88c verzeichnet:

> Repertorium vber die bey E. E. Hochw. Rathe der Stadt Leipzig vorhandenen Bücher-Acta,

welches bis zum Jahre 1791 fortgeführt ist, und hierin unter B. 28:

> Buchhändler, wegen einer Innung so sie unter sich aufzurichten vorhabens. 1696.

Diesem Eintrag ist — erst im laufenden Jahrhundert — mit Bleistift die Bemerkung hinzugefügt: „fehlt". Darunter aber steht, ebenfalls mit Bleistift geschrieben, die Notiz: „Die Acten sind mit diesem (sic) Bericht eingesendet worden". Diese letztere Bemerkung scheint gleich bei der Berichterstattung gemacht worden zu sein.

Als die Bücher-Commission um das Jahr 1730 in einem Berichte ausdrücklich betonte, daß der Buchhandel ein freies Gewerbe sei, muß die Erinnerung an das Scheitern des Versuches eines innungsmäßigen Zusammenschlusses für Leipzig in ihr noch gelebt haben. Im Allgemeinen reicht ja ihr Gedächtniß nie besonders weit zurück.

Verantwortlicher Redacteur: Richard Alberti in Leipzig.

Buchverlag
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Gutachten des K. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1874. M. 3.—.
II. Gesammelte Aufsätze und Mitteilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4.—.
III. Frommann, J. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—.
IV. Aktenstücke, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—.
V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdr. 1877. M. 2.70.
VI. Verhandlungen der Conferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878. 1878. M. 2.70.
VII. Fünfzig Gutachten des K. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1889. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1891. M. 6.—.
VIII. Ausgewählte Aufsätze und Mitteilungen aus dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Jahrg. 1890. 1891. M. 3.—.
IX. Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht nebst Begründung. 1896. M. 2.—.

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XIX (1878—1897).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichem Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders in betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Aus der Ex-Libris-Sammlung der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 65 meist unveröffentlichte Blätter auf 50 Tafeln. 4°. 1897. M. 18.—.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—.

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1886. M. 16.—.

— do. — Zweiter Band. (In Vorbereitung.)

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—.

Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige (begründet von O. A. Schulz). Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins herausgegeben von der Geschäftsstelle. Große Ausgabe (mit Beilagen). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 10.—, für Nichtmitglieder M. 12.—.

— do. — Kleine Ausgabe (nur I. Abteilung enthaltend). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 6.—, für Nichtmitglieder M. 7.50.

Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels, bis zu seinem 50. Jahrgange von der Firma Otto Aug. Schulz veröffentlicht, ging 1888 in den Besitz des Börsenvereins über.

Dambach, Dr. O., Welche Förmlichkeiten müssen von den deutschen Urhebern und Verlegern beobachtet werden, um den Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung, Übersetzung und unerlaubte Aufführung ihrer Werke zu erlangen? Zweite Auflage. 8°. 1895. Für Mitglieder des Börsenvereins 50 ₰, für Nichtmitglieder 75 ₰.

Das Urheberrechtsgesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Juli 1891. Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig herausgegeben von der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag in New York. 8°. 1895. Für Mitglieder des Börsenvereins 50 ₰, für Nichtmitglieder 75 ₰.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Publikationen
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XX
nebst Register zu Band I—XX.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1898.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XX.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1898.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XX.

Nebst Register zu Band I — XX.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1898.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Dieser Band enthält am Schlusse ein Register des Inhalts aller bisher erschienenen Bände des Archivs, dem ein nach den Verfassern geordnetes Verzeichniß der Aufsätze vorangeht. Die unterzeichnete Commission glaubt mit diesem Register, das in ihrem Auftrage Herr Philipp Vorhauer angefertigt hat, einen von vielen Seiten gehegten Wunsch zu erfüllen.

Da sich das Erscheinen dieses 20. Bandes in Folge der zeitraubenden Herstellung des Registers bis jetzt verzögerte, hat die unterzeichnete Commission dem an der Spitze des Bandes stehenden Bericht des Herrn Dr. Oskar von Hase vom 1. April 1897 am Schlusse der Beiträge noch seinen inzwischen eingegangenen Bericht vom 9. März 1898 beigefügt.

Leipzig, im October 1898.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Bericht über die Arbeit für die Geschichte des deutschen Buchhandels.

Die Arbeit für die Geschichte des deutschen Buchhandels ist im vergangenen Jahre nur wenig vorgerückt. Die Gründe, die ein rascheres Vorwärtsschreiten verhindert haben, finden sich in der Zueignung zu einem vorläufigen Sonderdrucke zur Geschichte des deutschen Buchhandels ausgesprochen, den ich zu Dr. Albrecht Kirchhoff's 70. Geburtstage in rasch gefaßtem Entschlusse habe herstellen lassen. Ich lasse den Wortlaut der Zueignung zu diesem, sieben Druckbogen umfassenden Vorläufer hier folgen, weil ich damit zugleich die Erlaubniß erbitte, Dr. Kirchhoff's Namen dauernd mit dem Werke zu verknüpfen.

Albrecht Kirchhoff
gewidmet

Zueignung: Den Namen des verehrten lieben Freundes stelle ich schon jetzt, wo der deutsche Buchhandel seinen 70. Geburtstag begeht, an die Spitze der „Geschichte des deutschen Buchhandels". Daß er diesen Ehrenplatz verdient, mag aus dem folgenden Vorworte erhellen, das ich einst an einem ernsten, freundlichen Erinnerungstage für mich zur Klärung der eigenen Aufgabe niedergeschrieben habe. Wie ich im Jahre 1881 das Briefbuch der Koberger als Vorläufer einer ersten Darstellung des jungen Druckbuchhandels mit Ihrem Bilde geschmückt für einen vertrauten Kreis habe ausgehen lassen, so lasse ich heute an Ihrem Ehrentage, dieses Mal aber ganz allein für Sie, einige „Präludien" zur „Geschichte des deutschen Buchhandels" abdrucken; ob es mir vergönnt sein wird, in kräftigen „Fugen" die Darstellung zu vollenden, vermag ich nicht zu sagen.

Gerade seit Beginn der Vorarbeiten hat — ein bescheidenes Spiegelbild des immer sich neu gestaltenden Buchhandelsbetriebs — meine geschäftliche Arbeits- und Betriebsweise sich derartig verändert, und meine Berufspflicht hat so erhöhte Anforderungen an mich gestellt, daß ich nur mühsam habe Zeit schaffen können für die Arbeit an der Geschichte des Buchhandels, die mir so am Herzen liegt. Und nun ist mit dem Heimgange meines lieben Vetters Wilhelm Volkmann, der diese Nebenarbeit für unseren

Beruf freundlich gutgeheißen hatte und nach menschlicher Hoffnung mir bis an mein Lebensende ein treuer Genosse sein sollte, die Geschäftspflicht mir durch erhöhte Verantwortung gegenüber den Seinen noch gesteigert worden. Mag ich das Werk vollenden, allein oder, wie es nun wohl meine anderweite Pflicht erfordert, mit Hilfe eines durch Geschäftsthätigkeit noch nicht bedrückten jüngeren Freundes, oder mag ein anderer in diese in ununterbrochenem Fleiße durchzuführende Arbeit eintreten, auf alle Fälle wird dereinst Ihr Name als Ehrenschild die durchgeführte Geschichte des deutschen Buchhandels schmücken.

Das ist Ihr Recht und unsre Pflicht.

In Treue und Dankbarkeit

Leipzig, 30. Januar 1897. Oskar von Hase.

Meinem im vorjährigen Berichte ausgesprochenen Wunsche, es möge sich Niemand abschrecken lassen, auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Buchhandels rüstig zu arbeiten und zu veröffentlichen, ist erfreulich entsprochen worden. Der vorige Herbst brachte die Schrift: „Zur Entwickelungsgeschichte des Buchgewerbes von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Nationalökonomisch-statistisch dargestellt von Dr. W. Köhler. Mit zwei graphischen Tafeln. Gera-Untermhaus 1896. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler.“ Gr. 8°. XI, 183 S. Dieses frisch geschriebene Büchlein eines jungen Buchhändlersohnes faßt den Begriff des Buchhandels als Führers des gesammten Buchgewerbes in der von mir allezeit vertretenen Weise, es sucht, was ich mit Eduard Frommann von vornherein gefordert hatte, die Geschichte des Buchhandels rein wirthschaftlich aufzubauen und setzt die Vergangenheit mit der Gegenwart in lebendigen Zusammenhang. Hier war also eine munter vorwärts drängende, dem Buchhandel entsprossene und für ihn bestimmte, noch nicht durch eigene Geschäfte belastete Kraft, der durch die mir gewordene Aufgabe der Weg verbaut war, während ich, der ich diese Pflicht unter schwierigen Umständen mit einigem Opfermuthe übernommen hatte, durch dringende Geschäftspflichten, zumal nach dem Tode meines lieben Gesellschafters, von zusammenhängender Geschichtsarbeit fast ganz abgedrängt wurde. Zwanglos ergab sich hieraus eine Vereinigung, die uns Beiden erwünscht war und bei unserem grundsätzlichen Einverständnisse der Sache nicht schädlich sein wird.

Herr Dr. W. Köhler ist auf meinen Wunsch nach Leipzig übergesiedelt und widmet sich, auf die von seinem verehrten Vater

mir gütig bewilligte Erlaubniß hin, als mein treuer Helfer bis zur Vollendung des mir vom Börsenverein übertragenen Werkes ganz der Geschichte des deutschen Buchhandels. Selbstverständlich bedeutet dies gegenüber dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zunächst ein „Internum“. Aeußere Pflicht und innere Verantwortung ist durchaus von mir zu tragen, aber, wie ich mich zuvor des Einverständnisses der hiesigen Mitglieder der Historischen Kommission vertraulich versichert habe, so halte ich es bei Niederschrift des Jahresberichtes für meine Pflicht, der verehrten Kommission ausdrücklich von der Heranziehung dieses jüngeren Mitarbeiters Mittheilung zu machen, denn dieses Eingreifen einer zweiten Kraft kann nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Werkes bleiben. Die Einheit wird durch gemeinsame Arbeit im Breitkopf & Härtel'schen Archive und durch fortwährende Verständigung über Plan, Ausgestaltung und Behandlungsweise gewahrt bleiben.

Den diesjährigen Bericht habe ich etwas hinausgeschoben, um mich in der Zwischenzeit von der Möglichkeit ersprießlicher Durchführung auf diesem Wege zu vergewissern. Das ist geschehen. Ich unterlasse die Einzelaufführung der nur bescheidenen Fortschritte, die meine Arbeit im vorigen Jahre gemacht hat. Die inzwischen angebahnte Förderung läßt mich auf einen tüchtigen Fortschritt für das laufende Jahr und auf die Vollendung in diesem Jahrhunderte hoffen.

Die nahezu vollendete Drucklegung des Verzeichnisses der Buchhändlercirkulare im Besitze des Börsenvereins begrüße ich mit Freuden, die Weiterarbeit des Börsenvereins auf diesem erstmalig erschlossenen Gebiete ist dringend zu wünschen, ebenso dringend die von mir schon früher als nothwendig bezeichnete Herausgabe des zweiten Bücherkatalogbandes der Bibliothek des Börsenvereins und die Anlegung eines zunächst handschriftlichen Verzeichnisses des noch zu sammelnden Theils der Litteratur zur Geschichte des Buchhandels. Je größere Lücken sich zunächst ergeben, desto bedeutungsvoller entwickelt sich die große Aufgabe, die Albrecht Kirchhoff durch seine Grundlegung dieser Bibliothek gestellt und derartig gefördert hat, daß ihre völlige Durchführung zur Nothwendigkeit wird.

Leipzig, 1. April 1897.

Dr. Oskar von Hase.

Das Verlagsrecht im Preußischen Landrecht und der Einfluß von Friedrich Nicolai darauf.

Von

Robert Voigtländer.

Es hat schon lange als ausgemachte Thatsache gegolten, daß der Buchhändler Friedrich Nicolai in Berlin einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der verlagsrechtlichen Paragraphen des Preußischen Landrechts gehabt habe. Nur hat man nicht gewußt, auf welche Bestimmungen Nicolai eingewirkt hat; allerlei Vermuthungen wurden ausgesprochen und sogar die verlagsrechtlichen Bestimmungen im Landrecht, die mit späteren Anschauungen über Urheberrecht ohnedies nicht im Einklang stehen, als einseitig buchhändlerische verdächtigt. Dies hat mich veranlaßt, der Sache einmal auf den Grund zu gehen. Ich bat zunächst das Königlich Preußische Justizministerium um eine genaue Abschrift des Nicolai'schen Gutachtens, dessen Existenz zwar, nicht aber dessen Inhalt bekannt war. Das Aktenstück erwies sich als in jeder Beziehung für die Geschichte des Buchhandels wichtig, und der Herr Vorsitzende der Historischen Kommission war mit mir der Ansicht, daß dem Gutachten eine Veröffentlichung im Archiv des Deutschen Buchhandels gebühre. Um es aber ganz für dessen Geschichte nutzbar, überhaupt verständlich zu machen, mußte eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte der verlagsrechtlichen Paragraphen des Landrechts damit verbunden werden. Auch die hierzu nöthigen Abschriften aus den Materialien hat das Preußische Justizministerium anfertigen lassen. Einiges mir danach zweifelhaft Gebliebene habe ich auf Grund der mir im Justizministerium gütigst zur Einsicht vorgelegten Akten persönlich ermittelt. Für dieses Entgegenkommen danke ich auch an dieser Stelle den betheiligten Herren verbindlichst.

So ist denn nunmehr eine feste Grundlage zur Beurtheilung der Vorgänge beim Entstehen des landrechtlichen Verlagsrechts gewonnen.

Der Text des Nicolai'schen Gutachtens sei vorangestellt.

Gehorsamstes Promemoria!*)

Ich habe nicht lange erst erfahren, daß über das Verlagsrecht der Buchhändler etwas in dem Entwurfe des neuen Gesetzbuchs verordnet ist. Ich wage es, wegen Wichtigkeit der Sache noch jetzt einige Anmerkungen darüber einzureichen. Mit geziemender Ehrerbietung muß ich sagen, daß wenn die entworfenen Gesetze in Ausübung sollten gebracht werden, so würde der Werth der Buchhandlungen unbeschreiblich vermindert werden, und es würde doch der Gelehrsamkeit kein wahrer Vortheil daraus entstehen. Es ist hierbey zu bemerken, daß bey Gesetzen über das Verlagsrecht, nicht nur die allgemeine Billigkeit in Betrachtung gezogen werden muß, sondern man würde unmaßgeblich, wenn den Buchhändlern in den Königl. Landen nicht ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden soll, auch besonders auf dasjenige Rücksicht nehmen müssen, was in ganz Deutschland wegen des Verlagsrechts durch allgemeine Einstimmung seit langen Jahren angenommen ist. Da in diesen entworfenen Gesetzen den Buchhändlern in den Königl. Landen ungemein viele nachtheiligere Vorschriften gegeben sind, als bisher in irgend einem deutschen Lande gewöhnlich gewesen, so verlieren die preußischen Buchhändler gewaltig, und die Ausländer gewinnen. Denn diese würden unsere eigenen Gesetze oft wider uns gebrauchen. Der deutsche Buchhandel hat eine ganz besondere Verfassung, weil er durch alle deutsche Länder und auf die Leipzigermesse gehen muß. Eine Buchhandlung hat, wenn sie verkauft wird, einen unbeschreiblich geringen Werth. Die Seele desselben ist der Verlag. Würde das Recht dazu so unbeschreiblich vermindert, wie der Entwurf ist, so wird in 30 oder 40. Jahre gewiß der Erfolg seyn, daß sich der Buchhandel aus den Königl. Landen wegzieht, und dieser Nahrungszweig für dieselben ganz verlohren geht. Der Gelehrsamkeit wird durch diese Einschränkung auch wahrlich nicht geholfen. Denn wenn der Buchhändler außer Stand gesetzt wird, etwas zu unternehmen, so werden die Schriftsteller auch in kürzerem übel daran seyn. Der Buchhändler wird aber wirklich durch die Verordnung außer Stand gesetzt, denn es ist bekannt, daß jetzt kaum unter 3 oder 4 Verlagsbüchern eins reüssirt. Wie soll er nun den Schaden tragen, da ihm in diesen Verordnungen kein Fall übrig gelassen ist, wodurch er sich helfen könnte. Es ist un-

*) Wörtlicher Abdruck, auch der Schreibfehler. Den Text des Gesetzentwurfes, auf den das Gutachten sich bezieht, s. S. 40 u. 41.

möglich, alles was hierher gehört, schriftlich auseinander zu setzen; ich verbinde mich aber gern zu allen mündlichen Erläuterungen, welche verlangt werden könnten.

Ich bitte auch gehorsamst, zu entschuldigen, wenn ich wegen Kürze der Zeit, welche mir übrig ist, etwa im Ausdruck fehlen sollte. Ich habe die tiefste Ehrfurcht für die wohlthätige Hand, welche das Gesetzbuch entwarf. In dem gegenwärtigen Fall würde der Schaden der Buchhändler hauptsächlich daraus erwachsen, daß der Gesetzgeber die wahre Lage des Buchhandels, besonders in Rücksicht auf die auswärtigen Buchhändler und auf die Messen, nicht genugsam hat kennen können. Ich fühle aber auch, daß ich dieselbe hier in der Kürze, so gern ich wollte, nicht ganz aus einander werde setzen können. Es könnte also wohl seyn, daß mein Widerspruch hin und wieder gewagt schiene, weil ich meine Ueberzeugung, welche sich auf 30jährige Erfahrung gründet, nicht mittheilen kann. Es würde also schon übel genug für mich und den Buchhandel seyn, wenn meine Gründe nicht überzeugten, und die uns nachtheiligen Gesetze in Kraft blieben. Wenigstens aber wünschte ich nur, daß nicht etwa die Art, wie ich mich hierüber ausdrücke, für unehrerbiethig mögten gehalten werden.

Ich fange an mit dem, was im 2. Theil Tit. II N. 337 u. s. w. über das Verlagsrecht gesagt ist.

§. 712. Hier wäre nothwendig hinzuzusetzen:

„und sie auf den Messen unter den Buchhändlern und sonst aus-
„schließend zu debitiren.“

Denn dieses gehört zum Wesentlichen des Verlagsrechts. Durch den Verlag und dessen Debit auf den Messen macht der Buchhändler eigentlich seine Handlung lebendig, und daher wird auch der Sortimentshandel in unserm Lande untergehen müssen, wenn das bisherige in ganz Deutschland gewöhnliche Eigenthum des Verlags den preußischen Buchhändlern durch die entworfenen Gesetze geschmälert werden sollte, dagegen die auswärtigen Buchhändler ihr Verlagsrecht auf die gewöhnliche Art behaupten werden.

Wenn z. B. ein Schriftsteller die ganze Auflage seines Buchs selbst drucken läßt, und sie nachher einem Buchhändler mit dem Verlagsrecht verkauft, so hat der Buchhändler eigentlich nicht die Schrift durch den Druck vervielfältigt. Dieser Fall ist auch möglich.

§. 713. Es giebt sehr viele Schriften, wo der Verleger selbst eine Idee hat, und zu dieser Idee sich des Schriftstellers nur als eines Werkzeuges bedient, und wo er auch sogar auf diese Idee ein Privilegium nimmt, und wo es immer von ihm abhängt, durch wen er die Idee ausführen läßt. Diese Fälle muß man ja nicht übergehen; sonst würde man die Spekulation der Buchhändler sehr einschränken. Wollte ein Schriftsteller, nachdem ihm die Idee offenbart ist nunmehro nach eigenem Gefallen dem Verleger das

Verlagsrecht nehmen, so wäre dies sehr unbillig. Z. B. der historische Almanach ist eine Idee, welche Herr Spener hatte, und sie willkührlich durch solche Gelehrte ausführen ließ, die ihm dazu schicklich dünkten. Wenn er sich mit einem Gelehrten z. B. nicht vertragen könnte, so kann dieser zwar sein Manuscript Spener'n nicht geben, aber er kann auch ohne Spener's Einwilligung es nicht historischer Almanach nennen, und es in die Folge der von Spener'n herausgegebenen Almanache eindringen wollen. Die Chronik von Berlin von Tlantla quantlapatli ist ein elendes Blatt, welches aber hier unter dem gemeinen Manne Abgang hat. Die Idee zu einem solchen Blatte haben Petit und Schöne gehabt, und sich eines gewissen Seifferts dazu bedient. Als sie sich mit demselben veruneinigten, lassen sie es jetzt, wie sie öffentlich angezeigt haben, durch einen andern fortsetzen. Seiffert kann und will ihnen das auch nicht wehren. Aber er schreibt ein anderes ähnliches Blatt unter diesem Titel; dieses können sie wieder ihm nicht wehren. Wollte er aber den Titel Chronik von Berlin und Tlantla quantlapatli brauchen so könnte ihm Petit und Schöne dieses mit Recht wehren. Niemand muß des anderen Ideen zu seinem Nachtheil wegnehmen. Hätte die Idee von Petit und Schöne keinen Beyfall gehabt, so hätten sie den Schaden müssen tragen; also ist es billig, daß ihnen auch der Vortheil bleibe, wenn diese Idee Eingang findet. Wenn eine glückliche Idee oder ein Titel Debit veranlassen kann, so kann der Schriftsteller, welcher sich zu Ausführung einer fremden Idee brauchen läßt, nimmermehr das ganze Eigenthumsrecht davon für sich behalten wollen. Wenn die Buchhändler einmahl eine Unternehmung angefangen und Geld aufgewendet haben, so ists billig, daß der bloße Eigensinn der Schriftsteller, deren sie sich zu Ausführung einer Unternehmung bedienen, dieselbe nicht stöhre. Der Schriftsteller, der einen Buchhändler, welcher eine Unternehmung mit ihm angefangen, chikaniren will, kann es allenfalls ganz unbedenklich thun. Was riskirt er dabey? Aber der Buchhändler riskirt alles, wenn ihm nicht das Eigenthum des von ihm selbst angefangenen und entworfenen Unternehmens bleibt. Es müssen ihn daher dasselbe noch die Gesetze versichern, sobald Gesetze über das Verlagsrecht gemacht werden.

Dieß fällt noch mehr in die Augen, wenn, wie es unzähligemahl geschiehet, der Buchhändler demjenigen, welchem er seine Idee auszuführen übergiebt, zur Ausführung viele Hülfsmittel darbietet. Ich dächte, aldann hätte er doch wenigstens ein Recht, auf die Ausführung seiner Idee titulo oneroso verlangt. Z. B. Grattenauer in Nürnberg hatte den Vorsatz, ein Zeitungslexikon in Verlag zu haben. Er wählte zu dessen Ausführung den Herrn Professor Jäger in Altorf. Wie unbillig wäre es nun, wenn Herr Jäger das ausgeführte Buch einem andern hätte in Verlag geben wollen!

Gesetzt, ich hätte die Beschreibung von Berlin nicht selbst geschrieben, sondern sie jemand aufgetragen; ich hätte ihm die große Menge von Büchern angeschafft, welche dazu gehörten; ich hätte ihm Anweisung gegeben, wie die Nachrichten am besten zu erlangen wären; ich hätte 2 oder 3 Menschen bezahlt, um herum zu gehen, und alles in Augenschein zu nehmen und Nachrichten einzusammeln — und nun wollte derjenige, dem ich die Ausführung aufgetragen hätte, das Manuscript nicht mir in Verlag geben, ja selbst bey einer neuen Auflage, das Verlagsrecht einem andern zuwenden; würde das billig seyn? Ich habe die erste Idee zu einer solchen Beschreibung gehabt. Ich habe andere ausdrücklich zu Werkzeugen der Ausführung gebraucht. Ich habe ihnen Anleitung gegeben, ich habe die Kosten aufgewendet. Soll ich nun auch nicht die Früchte meiner Spekulation genießen? Ich habe z. B. den D. Zückert und den Jacobson und andere Schriftsteller wirklich bey der Beschreibung von Berlin zu manchen einzelnen Theilen gebraucht. Sollten diese aber, oder gar derselben Erben nun die Beschreibung von Berlin ganz oder zum Theil für sich vindiciren können? Nein! Sie können auch nicht einmahl verlangen, bey einer neuen Auflage gefragt zu werden. Ich habe sie für ihre Bemühungen bezahlt. Bey einer neuen Auflage werde ich, wenn es nöthig ist, andere Mitarbeiter bezahlen. Die Beschreibung von Berlin muß immer mein Verlag bleiben, selbst wenn ich auch keine Feder dabey angesetzt hätte. Denn, wenn dieses nicht wäre, würde ich z. B. zu Ausführung dieser ersten Idee, mir nicht so viel Mühe gegeben, nicht so viele Kosten aufgewendet haben, wenn ich nicht wüßte, daß ich auch das Eigenthumsrecht auf diese Unternehmung behielte. Gerade die erste Ausführung macht hier die meiste Mühe und Kosten. Facile est, inventis aliquid addere. Und nun sollten andere durch leichte Mühe, alle Frucht der Mühe des Unternehmers, der sie zur Ausführung brauchte, nur für sich nehmen können?

Ich habe im Sinn, eine Anweisung für Reisende im Verlag zu haben. Schon seit einigen Jahren lasse ich dazu von Reisenden mit vielen Kosten Beschreibungen, Landcharten, Postberichte und dergl. sammeln. Ich werde die Ausführung dieser Idee irgend jemand in die Hände geben, und auch die Hülfsmittel. Wäre es nun wohl erhört, wenn dieser Schriftsteller nicht einwilligen wollte, daß ich das Verlagsrecht hätte? oder wenn dieser Schriftsteller bey einer neuen Auflage nicht einwilligen wollte, daß ich das Verlagsrecht ferner behielte? Wenn dieses zum Gesetz werden sollte, so würde wahrlich kein Buchhändler ferner sich auf Ideen legen, und ich versichere gewiß, daß eine große Menge gemeinnütziger Bücher durch die Buchhändler entstanden sind, welche gemeiniglich besser wissen, was das Publikum verlangt, als die Schriftsteller. Es sind eine Menge Schriften, deren Eigenthums-

recht den Buchhändlern unstreitig gehört, und auch fortdauernd bey allen Auflagen bleibt, und welche dazu willkührlich den Schriftsteller nehmen, welchen sie für den besten halten. Dergleichen sind z. B. alle Zeitungen. Der Hamburgische Correspondent gehört seit beynahe 100 Jahr dem Grund'schen Zeitungs-Comptoir in Hamburg. Die Vossischen und Haudernschen Zeitungen gehören den Verlegern. Die sämmtlichen Kalender gehören der Akademie. Die Gothaischen Taschenbücher an Ettinger u. s. w. Die allgemeine Welthistorie hat Gebauer sehr verschiedenen Gelehrten aufgetragen. Voss allhier hat ein Magazin von übersetzten Reisebeschreibungen angelegt, Mylius eine Sammlung von Auszügen aus Reisebeschreibungen veranlaßt. Sie wählen dazu die Reisebeschreibungen und die Gelehrten, die sie bearbeiten. Alle diese Verleger bedürfen nicht der Einwilligung der von ihnen gebrauchten Schriftsteller, um ihr Verlagsrecht zu erhalten. Es muß ihnen bleiben; sie wählen wen sie wollen.

Dieß fällt noch deutlicher in die Augen bey denjenigen Ideen, welche Buchhändler durch mehrere Schriftsteller ausführen lassen. Ich habe z. B. die Idee der deutschen Bibliothek gefaßt. Ich habe Schriftsteller gewählt, um an diesem Werke zu arbeiten. Jeder derselben muß freilich einwilligen, daß er an diesem Werke arbeiten will. Aber weder die Einwilligung einzelner Mitarbeiter, noch aller Mitarbeiter zusammen, kann mir das Verlagsrecht geben, noch ihre versagte Einwilligung das Verlagsrecht nehmen. Es hängt vielmehr von mir ab, ob ich Titium oder Cajum zum Mitarbeiter wählen will, oder aufhören will, ihn dazu zu gebrauchen. Eben so ist es mit einer großen Menge von Journalen, von gelehrten Zeitungen und von andern Sammlungen und Büchern, welche Theilweise herauskommen, fortdauern und immer bey derselben Verlagshandlung bleiben, ohne Rücksicht, wer der Verfasser ist. Es wäre also höchst nothwendig, diesen §. ohngefähr folgendergestalt zu fassen:

„Das Verlagsrecht wird von dem Schriftsteller oder von dessen „Erben erlangt, wenn derselbe nach eigener Idee und aus „eigenem Antriebe ein Buch verfertigt. Wenn aber der Verleger „die Ausführung einer gewissen Idee einem Schriftsteller aufträgt, oder wenn er zu einem fortdauerndem Werke einen oder „mehrere Verfasser als Mitarbeiter braucht, so erlangt er das „Verlagsrecht dadurch, daß er seine eigene Idee durch andere „ausführen läßt, und dieselben dafür gehörig bezahlt. Wenn „der Schriftsteller nicht seinen Namen auf ein Werk setzt, so ist „die Präsumtion für den Verleger, im Fall nicht ein schriftlicher „Contrakt vorhanden ist, wodurch erhellt, daß das Verlagsrecht „bloß von dem Schriftsteller erlangt wird. Wer bisher im „Besitze des Verlagsrechts gewesen ist, wird dabei geschützt."

Dieser vorletztere Punkt ist sehr nöthig zur gehörigen Unterscheidung. Denn z. B. Wieland's deutscher Merkur, Gediken's und Birster's Monatsschrift, Archenholz Litteratur und Völkerkunde kommen unstreitig von den Verfassern her. Nicht so ists z. B. mit dem Deutschen Museum, der deutschen Bibliothek, Acta historico-ecclesiastica u. dergl. Diese bleiben bei den Verlegern unstreitig auf immer; denn die Verleger verstehen sich mit einigen Gelehrten, um diese Bücher zu schreiben. Der letzte Punkt ist abermals höchst nothwendig, wie unten noch mehr erhellen wird; denn sonst könnte man alle unsere bisherige Verlagsrechte uns streitig machen und durch verlangte Deductiones darüber uns in ewige Prozesse ziehen. Dieß würden auswärtige Buchhändler nicht ermangeln, durch die dritte und vierte Hand zu thun, wobey sie immer gewinnen würden. Sollten die neuen entworfenen Principien vom Verlagsrechte auch ad anteriora gehen, so sind die inländischen Buchhändler vollends ruinirt.

§. 714. Dieß wird auf Seite der Buchhändler in der Praxis oft sehr schwer zu bewirken seyn. Die meisten Gelehrten sind sehr schwer zu dergleichen Förmlichkeiten zu bringen, besonders wenn es berühmte Schriftsteller sind. Sehr viele Schriftsteller sind unordentlich in Geschäften, und oft auch eigensinnig. Manche mögen auch gern eine Hinterthür offen behalten, wenn sie Vorschüsse bekommen u. dergl. Der Schriftsteller kann weit eher den Buchhalter zu einem schriftlichen Contrakt zwingen als umgekehrt, und ich weiß gewiß zehn Fälle gegen einen, wo über den Verlag und über die Bezahlung, den Buchhändlern von Schriftstellern Unrecht gethan worden, als umgekehrt. Wenn man das Geschäft zwischen Schriftsteller und Buchhändler in seinem rechten Lichte betrachten will, so muß man sich nur lebhaft vorstellen, daß der wahren Gelehrten, welche schreiben, der allerwenigste Theil sind. Die Schriftstellerey ist leider ein Gewerbe geworden. Ein großer Theil der Schriftsteller will sich vom Schreiben nähren. Sie suchen also alles hervor, um Bogen voll zu schreiben, sie zu dem höchsten Preise auszubringen, und davon in Müßiggang und Independenz zu leben. Es wäre für den Staat und für den wahren Fortgang der Litteratur sehr viel besser, wenn der größte Theil dieser Leute entweder sich geschickt machte, dem Staate in Aemtern zu dienen, oder wenn sie Handarbeit thäten. Der Staat hat also wirklich Ursache, die Schriftstellerey, die größtentheils von dieser Art ist, eben nicht zu begünstigen. Die Buchhändler hingegen sind nützlichere Bürger des Staats, die Unternehmungen machen müssen; sonst können sie ihr Gewerbe nicht treiben. Es ist die Haltung eines beständigen Sortiments von Büchern, die gefordert werden, für den Buchhändler sehr kostbar und Schwierigkeiten unterworfen. Dem Staate und den Gelehrten hingegen ist daran gelegen, daß solche Sortimente vorhanden sind. Bloß durch Verlag kann

sich der Buchhändler solche Sortimente anschaffen und den Schaden tragen, welcher erwächst, daß der größte Theil des Sortiments liegen bleibt und nichts werth ist. Es ist bekannt, daß wenn Buchhandlungen verkauft werden, das Sortiment nicht den 10. Theil dessen werth ist, was es anzuschaffen gekostet hat. Wenn also das Eigenthum des Verlags den Buchhändlern so sehr eingeschränkt wird, so geht die ganze Solidität ihrer Handlung verloren, hingegen die Vielschreiberey wird dennoch mehr zunehmen und dem Staate und der Gelehrsamkeit gewiß mehr Schaden als Nutzen stiften. Ja, die Schriftsteller werden selbst darunter leiden. Eingebildet werden sie sich große Vortheile versprechen, aber in der Folge mehr Schaden leiden, als wenn sie sich mit Buchhändlern verstehen. Die Erfahrung seit der Errichtung der sogenannten Gelehrten-Buchhandlung und der sogenannten Verlags-Cassa hat es ja genugsam gezeigt. Wie viele Familien von Gelehrten sind seitdem nicht unglücklich geworden, weil sie ihr Verlagsrecht um eines imaginirten Vortheils willen selbst haben geltend machen wollen. Sie wußten nicht, daß der Fonds aller Bücherunternehmungen fundus mendax ist. Dieß empfinden die Buchhändler nur allzusehr, und wenn sie nicht durch Erfahrung, genaue Ordnung und Sparsamkeit sich außer Schaden zu setzen wissen, so sind sie ruinirt. Die jetzige Erfahrungen auf den Messen zeigt ja genugsam, daß die Hälfte der deutschen Buchhändler nicht bezahlen kann.

Ich wage es daher, der Meinung zu seyn, daß den Buchhändlern von der bisherigen in Deutschland allgemeinen vortheilhaften Observanz durch preußische Gesetze nichts genommen werden müsse. Die guten Schriftsteller verlieren dabei nichts. Denn, sie können allemahl besondere Contracte machen, und sich deutlich darin ausbedingen, was sie verlangen. Wie schon gesagt, der Buchhändler wird nie unterlassen, auf Verlangen einen Contrakt zu machen; aber meine 30jährige Erfahrung hat mir genug gezeigt, daß unter zehn Gelehrten nicht einer zu einem Contract zu bringen ist. Ich glaube also, es würde nützlich seyn, durch ein Gesetz es besonders den Schriftstellern zur Pflicht zu machen, daß sie sich mit den schriftlichen Contracten sicher stellen. Es würde also dieser §. folgendergestalt lauten:

„Den Schriftstellern liegt besonders ob, über die Überlassung „des Verlagsrechts ihrer Manuscripte schriftlich zu contrahiren, „und sich die Vortheile, welche sie vom Buchhändler verlangt, „bestimmt auszubedingen; in Entstehung des Contracts kann „nur nach den folgenden allgemeinen Gesetzen, und wo diese „nicht hinreichen, nach der bisher bey der Buchhandlung üblichen „Observanz entschieden werden.“

Wenn man dieses dem Schriftsteller zur Pflicht macht, so ge-

schieht ihm gewiß nie Schaden. Die allgemeine Observanz, die den Buchhändlern das Eigenthum des Verlagsrechts sichert, kann allgemeines Gesetz werden. Es hat dann gar kein Bedenken, daß durch specielle Contracte ein jeder Schriftsteller sich etwas anderes ausbedingen kann.

Nun müßte ich aber auch gehorsamst bitten, daß die folgenden allgemeinen Gesetze den Buchhändlern nichts nähmen, was bisher allgemein gewöhnlich gewesen ist. Dieß ist um so viel mehr nöthig, weil doch in ganz Deutschland außer den Königl. Landen diese Observanz bleiben wird. Es würden also hierdurch die preußischen Buchhändler außerordentlich zurückgesetzt, und den auswärtigen Buchhändlern ein außerordentlicher Vortheil gegeben.

Wenn ein auswärtiger Schriftsteller mit einem preußischen zu thun hat, so wird er ihn hier verklagen, und nach den hiesigen dem Buchhandel nachtheiligen Gesetzen verurtheilen lassen; hingegen auswärtige Buchhändler werden bey der auswärtigen Observanz in allen Fällen besser wegkommen. Ich muß also freilich eine gänzliche Umänderung der folgenden Gesetze im Allgemeinen bitten, weil wirklich sonst der Schaden für alle Buchhändler ungemein groß seyn würde.

§. 715. Dieser §. ist ungemein hart. Von jeher an ist die allgemeine Regel in allen Ländern gewesen, daß derjenige, welcher die erste Auflage im Verlag hat, auch die folgenden im Verlag behält, wenn auch für die folgenden Auflagen etwas an den Verfasser, entweder nach Verabredung oder nach Billigkeit, wieder abgegeben werden muß, besonder wenn er Verbesserungen dabey macht. Dadurch erhält eben der Buchhändler das was man soliden Verlag nennt, welcher nach längerer Zeit noch einen Werth hat. Denn ein Buch, das nur auf eine ganz kurze Zeit gesucht wird, hat nachher gar keinen Werth. Hat nun ein Buchhändler gar keinen soliden Verlag, keine Bücher, die länger ihren Werth behalten, so verliert seine Handlung auch ihre Consistenz, er kann keine Messen mit Vortheil mehr machen; wo er mit seinen Verlagsbüchern gegen Auswärtige hat auslangen können, muß er nun baar Geld nehmen. Das kann er unmöglich in der Menge aus seiner Handlung ziehen, also wird er ganz geschwächt, und wenigstens wenn er stirbt, wird Concurs seyn. Dem Buchhändler das Recht zu neuen Auflagen ganz zu nehmen, heißt wirklich dem Buchhändler alle mögliche Glücksfälle, wodurch er sich helfen kann, wegnehmen, und den Weg zu sehr vielen Prozessen und Chicanen öffnen. Es ist bekannt, daß, besonders bey der jetzigen sehr widrigen Lage der Buchhandlung oft bey 3. oder 4. Verlagsbüchern wirklicher Schaden ist. Hingegen der Schriftsteller kann niemals Schaden haben, da der Buchhändler alles Risico übernehmen muß. Wenn er nun gar keine Glücksfälle hat, welche den Schaden, den er leidet, übertragen

können, so muß er nothwendig ruinirt werden. Für einen solchen Glücksfall hält er es, wenn seine Verlagsbücher mehrere Auflagen erleben, und nur dadurch kann er den Schaden tragen, den ihm andere verursachen, welche in der ersten Messe vergessen werden. Ferner, hätte der Buchhändler kein Recht auf die folgenden Auflagen, so würden ihm wirklich schlechte und gute Bücher einerley seyn. Denn keines von seinem Verlag könnte er gewiß hoffen zur 2. Auflage zu bringen; alle wären ihm gleich unwerth. Wie sehr untergräbt das entworfene Gesetz den Wohlstand des Buchhändlers! Wenn er am gewissensten hofft, ein Verlagsbuch zu haben; wenn er das Glück hat, daß ein Buch abgeht, in einer Schule oder auf einer Universität eingeführt wird, so wird ein ganz anderer der Verleger. Sehr oft ist bey der ersten Auflage eigentlich das größte Risico, bey der 2. hingegen kann man schon eher hoffen, einiges Debits vergewissert zu seyn. Ist es nun nicht sehr billig, daß derjenige, welcher den ersten Risico getragen hat, (:und welcher außerdem das Risico von so vielen andern Büchern tragen muß, wobey kein Vortheil ist:) auch die Anwartschaft habe, den Vortheil der folgenden Auflage wenigstens mit den Verfassern zu theilen. Ferner: bey dem jetzigen widrigen Zustande der Buchhandlung muß man sich mit möglichst kleinen Auflagen helfen. Damit sichert sich der Buchhändler vor seinem Ruin, und der Schriftsteller verliert nichts dabey; denn billiger Weise bezahlt der Verleger für eine neue Auflage etwas an den Verfasser, besonders wenn derselbe dabey Verbesserungen oder Vermehrungen macht. Ferner, giebt es warhaftig viele neue Auflagen, wobey nach diesem Grundsatze seltsame Prozesse vorfallen, und wobey dem Buchhändler von dem Schriftsteller Gewalt geschehen könnte, wenn obiger §. zum Gesetze würde. Es ist unmöglich, dieß hier weitläuftig auszuführen. Ich will nur einen Fall anführen. Von allen Büchern, welche mehrere Theile haben, ohne Unterschied, gehen mehrere Exemplarien von den ersteren Theilen ab als von den letzteren. Wenn daher die ersten Theile wieder müßten gedruckt werden, so ist dieses gewöhnlich kein Vortheil für den Buchhändler, sondern vielmehr ein Zeichen, daß die folgenden Theile schlechter abgegangen sind. Er muß den ersten Theil wieder drucken, damit die folgenden nicht ganz Makulatur werden. Der Buchhändler wäre daher sehr übel daran, wenn er nun in der Regel nicht einmahl das Recht zu einer neuen Auflage hätte, oder es von dem Schriftsteller mit Gold aufwiegen müßte. Es ist aber in diesem §. nicht einmahl wenigstens das Recht der neuen Auflage einzelner Theile ausgenommen.

Ferner: Es ist nicht einmahl angemerkt, daß dieses Gesetz, welches der allgemeinen Observanz beym Buchhandel in ganz Deutschland und außer Deutschland geradezu widerspricht, auf die Verlagsbücher, welche die Königl. Unterthanen bereits besitzen, nicht gehen soll.

Sollte es aber auch wirklich auf diese gehen, so würde ihrem Wohlstande ein tödtlicher Schlag versetzt, und auswärtigen Buchhändlern, bey welchen die alte Observanz immer noch gelten wird, ein sehr unbilliger Vortheil zugewendet. Bisher haben die Buchhändler in hiesigen Ländern bona fide geglaubt, sie besäßen das Verlagsrecht auf ihre Verlagsbücher auch auf künftige Auflagen als ein wahres Eigenthum. Künftig wird jeder vernünftiger Buchhändler wahrhaftig kein Buch in Verlag nehmen können, wenn nicht der Schriftsteller den §§. 715. 719. 720. vorher entsagt. Dieß wird zwar ihm viel unnöthige Mühe machen, und bey vielen Schriftstellern, welche zwar gelehrt, aber nicht der förmlichen Ordnung gewohnt sind, unangenehme Erörterungen machen. Aber selbst diese Praecaution haben die Buchhändler in Ansehung ihres bisherigen Verlags nicht nehmen können, weil wohl Niemand vorhergesehen, daß man ein solches Gesetz machen würde. Sie sehen sich also mit einemmahle des Rechts auf ihren besten Verlag beraubt, nehmlich desjenigen, wovon neue Auflagen zu hoffen sind; hingegen schlechte Bücher, welche nicht abgehen, bleiben ihnen wohl. Jeder auswärtige Buchhändler, der auf ihren Wohlstand neidisch ist, wird, vielleicht nur um ihnen zu schaden, mit Beziehung auf die obigen 3 §§§ den besten Verlag der hiesigen Buchhändler an sich zu ziehen suchen. Haben sie nun einmahl denselben, so werden sie nach der allgemeinen Observanz das Recht zu allen folgenden zu erhalten wissen, wenigstens die hiesigen Buchhändler in kostbare Prozesse in fremden Landen verwickeln, woraus selten etwas herauskommen wird, weil auswärtige Gerichte nach der allgemeinen Observanz zum Vortheile der dortigen Unterhanen sprechen werden, da hingegen die hiesigen Gerichte genöthigt seyn würden, den hiesigen Unterthanen zum Schaden zu sprechen.

Es sind doch in den folgenden §§. den Buchhändlern Privilegien über ihren Verlag nachgelassen und die Zeit auf 20 Jahre bestimmt. Diese Ertheilung der Privilegien involvirt wirklich schon, daß die Buchhändler ein Recht auf die folgenden Auflagen haben. Denn, wenn neue Auflagen nöthig sind, wird es gewöhnlich in den ersten Jahren geschehen. Wofern nun im 3. oder 4. Jahre eine neue Auflage gemacht wird, so darf es ja, dem Privilegium zufolge, kein anderer drucken. Es würde doch sehr hart seyn, wenn man nun, der Willkühr des Schriftstellers zufolge, nach dem §. 719, dem Buchhändler das erlangte Privilegium wieder nehmen wollte. Da blieb ja dem Verleger in nichts Sicherheit. Gleichwohl muß er alles Risico tragen, und wenn er verliert, thut ihm niemand etwas gut. Der Schriftsteller hingegen kann niemals etwas verlieren, der Verleger mag gewinnen oder nicht; gleichwohl sollen nach diesem Entwurfe ihm alle Glücksfälle und Vortheile zu gute kommen. Gesetzt aber auch, man wollte in hiesigen Landen ein so

hartes Gesetz zum Nachtheil der hiesigen Unterthanen geben, so kann man ihnen doch nicht die kaiserlichen und sächsischen Privilegien nehmen, welche sie sich haben geben lassen. Welche unendliche schädliche Prozesse würden nun entstehen, wenn z. B. ein auswärtiger Buchhändler nach den §phis 715. 719. 720 sich des Verlagsbuchs eines preußischen Buchhändlers bemächtigte, und dieser machte auf den Leipziger Messen und im Reiche, die sächsischen und kaiserlichen Privilegien geltend, welche in Ansehung seiner noch dauerten! Dieß wäre ihm doch nicht zu verdenken. Nun würde er aber nach hiesigen Gesetzen die neue Auflage eines Buchs nicht drucken dürfen, wenn der Schriftsteller solche unbillige Bedingungen machte, die er nicht eingehen könnte und wollte. (Man scheint wirklich bey diesen entworfenen Gesetzen an unbillige Schriftsteller, deren so viele sind, nicht genug gedacht zu haben.). Hingegen wäre ein Buchhändler wieder berechtigt, vermöge seines sächsischen Privilegiums, den anderen Verleger die neue Auflage nicht auf der Leipziger Messe debitiren zu lassen. Es würden dadurch den Buchhändlern in den Königl. Landen höchst unangenehme und schädliche Prozesse erwachsen; denn auswärtige Gerichte würden immer ihre Unterthanen gegen die hiesigen favorisiren, und würden selbst unsere eigenen Gesetze wider uns zum Vorwande nehmen. Nicht allenthalben ist in solchen Dingen die Justiz so unpartheyisch wie hier. Hingegen wenn hiesige Buchhändler einmahl auswärtige zu verklagen hätten, würden wider dieselben unsere Gesetze nicht, sondern natürlicher Weise die allgemeine Observanz gelten. Z. B. der Buchhändler Lange hat eine Handlung in Stralsund, ich in Danzig. Wider uns würde man dort die hiesigen Gesetze wollen geltend machen, weil wir in Berlin ansäßig sind. Hingegen wenn wir dort einen Buchhändler oder Schriftsteller verklagten, würden die dortigen Obrigkeiten nicht unsere Gesetze auf sie anwenden wollen und können. Ich kann es wirklich nicht genug wiederholen, daß bey Gesetzen über das Verlagsrecht die Lage des Buchhandels sehr in Betrachtung kommen muß: da wirklich bey Verlagsunternehmungen so mancherley Risico ist, da der Schriftsteller gar kein Risico hat, da derselbe nicht der Unternehmer des Verlags in der Regel seyn kann, und da also die Unternehmer conservirt werden müssen, wenn nicht zu noch größerem Schaden der Schriftsteller die gelehrten Betrachtungen cessiren sollen; ferner ist zu bedenken, daß der Buchhandel hauptsächlich auf den Leipziger Messen getrieben werden muß, woselbst die hiesigen Buchhändler bloß mit auswärtigen Buchhändlern zu thun haben. Wir können Auswärtigen keine Gesetze geben, aber wohl würden sie unsere dem Buchhandel so nachtheiligen Gesetze sehr gern wider uns anwenden. Die Sachsen sind ohnedem sehr eifersüchtig darüber, daß durch hiesige Industrie der Buchhandel in Leipzig so sehr abnimmt, und dagegen in Berlin so merklich zugenommen hat. Wenn

man mir noch Erfahrung, Patriotismus, Redlichkeit und zugleich auch Billigkeit nicht nur gegen Buchhändler, sondern auch gegen Schriftsteller zutraut, so wird man mir auch glauben, daß die entworfenen Gesetze des §. 715 u. f. den Buchhandel in hiesigen Ländern ruiniren, und ihm im Auslande aufhelfen würden. Man wird mir auch glauben, was ich aus langem Nachdenken und aus Erfahrungen versichert bin, daß, wenn die Buchhandlung in einigem Flor erhalten werden soll, die allgemeinen Gesetze dem Buchhändler das Eigenthum des Verlagsrechts sichern müssen und daß die allgemeine Observanz in hiesigen Landen gerade zum Nachtheil des Buchhandels umzukehren demselben höchst schädlich seyn und der Litteratur wahrlich nicht aufhelfen würde. Man muß nicht einzelne Bücher, sondern den Handel im Ganzen betrachten, der so sehr complicirt, der so viel Kosten und Risico erfordert, bey welchem offenbar so viele Unternehmungen scheitern, wo bey Streitigkeiten, der Buchhändler, wenn er Vorschüsse u. dergl. gethan hat, so selten an den Schriftsteller einen Regreß nehmen kann, und oft, um nicht noch mehr Feindschaft zu haben, nicht einmahl nehmen darf, und wo am Ende der Fonds oft nicht $^{1}/_{10}{}^{tel}$ dessen werth bleibt, was er gekostet hat.

Dieses bewegt mich zu der angelegentlichen Bitte, den §. 715 folgendergestalt zu fassen:

„Das Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel auf alle folgenden „Ausgaben des Werks, und wer die ersten Theile eines Werks „in Verlag hat, hat in der Regel auch das Verlagsrecht zu den „folgenden Theilen."

§. 716. Dieser würde meines Erachtens folgendermaßen zu fassen seyn:

„Eine neue Auflage darf ohne Vorwissen des Schriftstellers „nicht gemacht werden, außer in den Fällen, wo der Verleger „seine eigene Unternehmung nur durch einen oder mehrere Schrift-„steller ausführen läßt. Wofern über die Bezahlung einer neuen „Auflage zwischen beyden Theilen nichts schriftlich verabredet ist, „so kann dem Schriftsteller für eine neue Auflage, welche un-„verändert abgedruckt wird, nicht eine solche Summe zugebilligt „werden, als für eine Auflage, worin Verbesserungen und Ver-„mehrungen angebracht sind. Wenn der Schriftsteller sich nur „bloß zur Unternehmung eines Buchhändlers hat brauchen lassen, „so darf er bey einer neuen Auflage, ohne Einwilligung des „Unternehmers, auch nicht willkührliche Aenderungen machen."

Wenn Obiges nicht verordnet würde, so würde ich z. B. von einem Stücke der deutschen Bibliothek keine neue Auflage machen dürfen, ohne die Einwilligung aller 130 Mitarbeiter; ja, bey den ersten Theilen müßte ich sogar Mitarbeiter fragen, welche längst

nicht mehr an dieser Bibliothek arbeiten. Wollte man aber, ich wiederhole es noch einmahl, die hiesigen Buchhändler hindern, von ihnen selbst ersonnene Unternehmungen nach ihrer eigenen Idee auszuführen, und im Besitze des Verlagsrechts ihrer durch Schriftsteller ausgeführten Unternehmungen zu bleiben, so hemmt man ihren Wohlstand auf eine erstaunende Art, und setzt sie allen auswärtigen Buchhändlern nach, welche dergleichen Unternehmungen und Spekulationen machen, und im Besitze derselben bleiben. Ein großer Theil unseres Handels geht alsdann gerade verlohren. Es ist ja Schriftstellern erlaubt, Unternehmungen zu machen, davon sie selbst die Idee hergeben und sie durch andere Schriftsteller ausführen. Da bleibt denn allezeit das Verlagsrecht demjenigen, der der Unternehmer ist, und diejenigen, welche für ihn arbeiten, können nur Antheil am Verlagsrechte haben. Z. B. Herr Hofrath Wieland erfand den Titel Deutscher Merkur. Seine eigene Beyträge sind wenige, gesetzt, er hätte auch garnichts dazu geliefert (: wie er zu sehr vielen einzelnen Stücken wirklich nichts liefert :) so bleibt immer das Verlagsrecht bey ihm selbst. So ist es auch mit den Unternehmungen der Buchhändler. Man kann sie ihnen nicht untersagen, und muß sie dabey schützen. Setzt man vollends nicht ausdrücklich fest, daß der Besitzstand des Jahres 1790 des Verlagsrechts, jeden preuß. Buchhändler im Eigenthum desselben, ohne weitere Untersuchung auf immer schützt, so werden unsere eigene Unterthanen zum Vortheile der Ausländer aus ihrer Nahrung gebracht, und in Gefahr gesetzt, unabsehliche auswärtige Prozesse zu bekommen, sobald sie ein auswärtiger chikaniren will.

Der letzte Theil der vorgeschlagenen Veränderung des §. 716 ist sehr billig und nothwendig. Der Unternehmer muß wissen, wozu er ein solches Buch braucht. Der Schriftsteller, der sich also nur zur Ausführung der Unternehmung brauchen läßt, muß billig auch bey einer neuen Auflage nicht so ändern wollen, daß das Unternehmen nicht mehr brauchbar wird; sonst hindert er die Unternehmung selbst. Z. B. mir wäre daran gelegen gewesen, einen kleinen wohlfeilen Briefsteller in meinem Verlag zu haben, weil ich weiß, daß ein Briefsteller von einer gewissen Art noch nicht da ist, und weil ich weiß, daß gewisse Buchhändler im katholischen Deutschland, deren Verlag ich brauchen und ihn nicht gern wieder bezahlen will, einen solchen kleinen und wohlfeilen Briefsteller gern von mir nehmen würden. Ich lasse also einen Briefsteller, so wie ich ihn nach Bayern zu brauchen weiß, nach meiner Idee machen. Aber bey einer neuen Auflage fiele es dem Schriftsteller, den ich dazu gebraucht, ein, (: vielleicht bloß um mich zu chicaniren :) in die neue Ausgabe etwas wider die katholische Religion einzurücken, oder ihn so stark zu vermehren, daß er statt 8 gr. nun 1 Gulden kosten würde. Nun weiß ich gewiß, daß

meine Kundleute in Bayern diesen Briefsteller nicht nehmen werden. Ich verlange also auch bey der 2ten Auflage eine Ausführung, wie sie meinem Zwecke gemäß ist; sonst kann ich sie gar nicht brauchen. Es ist also billig, daß der Schriftsteller sich hierin nach mir richtet. Dem Schriftsteller geschieht damit nicht Unrecht. Denn ich kann und will ihm nicht wehren, daß er einen wer weiß wie großen und den Katholiken anstößigen Briefsteller unter einem andern Titel schreibt. Die Bücher kann der Buchhändler nur als Waaren betrachten. Ich befürchte, der allergrößte Theil der schreibenden Schriftsteller betrachtet sie selbst nicht anders. Man müßte gar nicht Praxis im Handel haben, wenn man nicht sähe, daß der allergrößte Theil nur schreiben will, was bezahlt wird. Aber der Schriftsteller hat gar kein Risico. Er bekommt baare Bezahlung, noch ehe das Buch gedruckt, oft noch ehe es geschrieben wird. Der Verleger hingegen wagt sein Capital daran und steht vor dem Risico. Dieß ist der richtige Grund, daß das Verlagsrecht Eigenthum bleibt; sonst wird kein Unternehmer mehr da seyn. Ohne Debit ist die Unternehmung, Bücher zu drucken, nicht auszuführen. Es ist daher in sehr vielen Fällen sehr billig, daß der Schriftsteller auch den Verleger in Rücksicht auf die Möglichkeit des Debits hören, und daß die Gesetze dem Unternehmer, welcher doch bürgerliche Onera tragen muß, nicht nachtheilig sind, sondern ihn schützen. Die Ideen der Schriftsteller sind meist unbestimmt, und sie stellen sich gewöhnlich den Debit größer vor, als er ist. Sie denken freilich nicht daran, daß Bücher eine mißliche, schwer ins Geld zu setzende, und wenn sie nicht abgehen, gar nichts werthe Waaren sind: aber der Buchhändler muß wohl daran denken, sonst verliert er sein Geld, und seine Familie wird zu Grunde gerichtet. Viele Schriftsteller würden ins Unendliche schreiben, wenn ihnen der Buchhändler nicht Einhalt thäte. Ich will z. B. folgenden Fall setzen: Ich verlege ein Buch über eine Wissenschaft in Einem Bande. Ich habe das Glück, daß auf Universitäten und Schulen über das Buch gelesen wird. Dieser gute Abgang macht eine neue Auflage nöthig. Nun will der Verfasser die neue Auflage, weil er ein Vielschreiber ist, und gern viel Geld von mir haben möchte, in drey Bände ausdehnen. Ich sehe nun ein, das Buch wird so theuer, daß es niemand kaufen wird, und zu dem einzigen Zweck, worauf dessen Debit beruht, nähmlich daß Collegia darüber gelesen werden, wird es untüchtig, sobald es in 3 Bände wird ausgedehnt werden. Habe ich Unrecht, von dem Schriftsteller zu verlangen, daß er den Debit des Buchs durch dessen unzeitige Ausdehnung nicht vernichte? Aber er bleibt eigensinnig und glaubt meiner Erfahrung nicht; überlegt auch nicht, daß ein Buchhändler am besten wissen muß, inwiefern der Debit möglich ist. Er will schlechterdings sein Buch ausdehnen. Man wählt nun auf Uni-

versitäten ein anderes Lehrbuch. Er hat nun nichts, und ich habe nichts. Es sind noch unzählich viel dergleichen Fälle, die auszuführen allzu weitläuftig seyn würde, welche mich darinn bestätigen, daß es höchst schädlich sey, wenn man die allgemeinen Gesetze gerade wider den Verleger richten will, welcher doch wirklich so vieles Risico hat. Wenn man die Unterthanen schwächt oder gar ruinirt, so werden die Gelehrten und Schriftsteller noch viel übler dran seyn.

§. 717. Gewöhnlich wird in den Verlags-Contrakten die Anzahl der Exemplarien nicht bestimmt. Ich wenigstens habe niemals gethan, und werde es niemals thun. Die Bestimmung der Anzahl der Exemplarien ist eine Handlungssache, worüber der Schriftsteller in den meisten Fällen gar nicht urtheilen kann, der von dem Debit gewöhnlich ganz unrichtige Begriffe hat. Diese Bestimmung erfordert mancherley Überlegung, die man gewöhnlich noch nicht hat machen können, wenn die Verabredung über eine Schrift geschieht. Manchmahl kann mich erst kurz vor dem Abdruck ein Umstand zu einer größeren und weiteren Auflage bewegen. Z. B. ich habe von einem Buche erst 750 Exemplare drucken wollen, und frage bey 3 Buchdruckern nach dem Preise; nun finde ich einen welcher für Druck und Papier 1000 Exemplare mehr nicht verlangt, als ein anderer für die 750; so werde ich 1000 drucken, denn ich habe die 250 ganz umsonst. Dieser §. würde also dergestalt besser gefaßt werden:

„Wofern in einem schriftlichen Vertrage die Anzahl der Exem-
„plarien bestimmt ist, so darf der Verleger nicht mehr Exem-
„plarien abdrucken lassen, als verabredet worden."

§. 718. Dieser würde unmaßgeblich folgendergestalt lauten:

„Der Schriftsteller kann den Verleger nicht zwingen, eine neue
„Auflage zu machen, so lange noch Exemplarien der ersten vor-
„handen sind."

Dieß schlage ich in Conformität des allgemein angenommenen Satzes vor, daß das Recht der ersten Auflage bey dem Verleger, in der Regel auch auf die folgende übergeht. Wollte man diesen Satz nicht annehmen, so würde man, was noch an dem Fonds der Buchhandlungen solide ist, ganz wegnehmen.

Ist die erste Auflage nicht abgegangen, so ist auch in der Regel zu vermuthen, daß eine neue Auflage noch weniger Abgang finden könne. Der Schriftsteller kann wohl eine Idee haben: aber es ist doch — ich muß es noch einmal wiederholen — dabey zu bedenken, daß ein gedrucktes Buch eine Waare ist, und daß die ganze Auflage eines Buchs eine kaufmännische Unternehmung ist, die ohne die Wahrscheinlichkeit des Debits nicht möglich ist; und über

diese Wahrscheinlichkeit kann ein Gelehrter wenig richtig urtheilen. Gewöhnlich hat er von seinem Buche und dessen Werth eine große Meinung. Der Buchhändler weiß hingegen wohl, daß oft das beste Buch einen schlechten Debit haben kann.

§. 719. Dieser §. ist äußerst drückend für den Buchhändler und reducirt das Verlagsrecht beynahe auf gar nichts. Es war vorher §. 715 schon hart genug, daß das Verlagsrecht, wider die allgemeine Observanz aller Länder, nur auf die erste Auflage gehen sollte; welches schon die Solidität des Buchhändlers beynahe auf nichts reducirt. Bey diesem so geringen Eigenthumsrechte sollten ihn doch wenigstens die Gesetze schützen. Aber, wenn vollends dieser §. Gesetz wird, so steht es in der Macht eines jeden Schriftstellers, der sich mit seinem Verleger veruneinigt, oder ihn chicaniren will, ihm auch den ganzen Vortheil der ersten Auflage aus den Händen zu winden. Der Mißbrauch dieses §. würde, so viel ich Kenntniß von der Handlung habe, auch durch keine Einschränkung oder Bestimmung zu vermeiden seyn, sobald die Gesetze hier einen Schriftsteller sollten autorisiren wollen, mir dasjenige willkührlich zu nehmen, was er mir wirklich verkauft hat; was also doch gewiß mein Eigenthum geworden ist, und von dessen Debit ich noch dazu das erste Risico habe tragen müssen. Man hat beym Entwurfe dieses Gesetzes (:ich hoffe dieß, ohne der Ehrerbiethung zu nahe zu treten, sagen zu können:) gar nicht die Unbilligkeit vieler Schriftsteller, wovon die Buchhändler so oft Erfahrung machen, in Erwägung gezogen. Es ist in diesem §. der Buchhändler wirklich dem Eigensinne des Schriftstellers völlig bloß gestellt. Es ist nicht einmal darinn bestimmt, daß die neue Ausgabe vermehrt, oder sonst eine gültige Ursache einer neuen Auflage da seyn müsse. Sondern es ist, so wie der §. dasteht, der Phantasie eines Schriftstellers frei gelassen, sobald es ihm einfällt, auch eine ganz umgeänderte neue Auflage durch einen andern Verleger machen zu lassen. Ob er gleich die erste Auflage wirklich verkauft hat, so kann er sie zurückkaufen, sobald er will. Der Verleger ist also nicht einen Augenblick bey seinem Eigenthum sicher. Wie sehr dieses vorgeschlagene Gesetz zugleich dem Neide und dem Eigennutz auswärtiger Buchhändler (:man muß ja nicht vergessen, daß wir preußischen Buchhändler meist mit auswärtigen Autoren zu thun haben, wie unsere Verlags-Cataloge zeigen, und auswärts meist den Verlag debitiren:) Spielraum gebe, werde ich unten in etwas zeigen, aber auch nicht hinlänglich, weil ich schon weitläuftig genug werden muß.

Ich hoffe zwar nicht, daß es möglich ist, diesen so schädlichen §. zum Nachtheil aller Buchhändlerischen Unternehmungen ein Gesetz werden zu lassen; indessen muß ich doch auf diesen nicht zu hoffenden Fall erinnern, daß der Ausdruck an sich lösen eine

äußerst nachtheilige Unbestimmtheit hat. Sollte ja der Schriftsteller, dem gemachten Contract zuwider, die restirende Anzahl der Exemplarien, sobald er will, nun wieder an sich nehmen dürfen, so kann der Buchhändler unmöglich durch die Gesetze verbunden werden, sie ihm anders als zu dem vollen Verkaufspreise überlassen zu müssen. Denn wenigstens sind doch alle Exemplarien der ersten Auflage das wahre Eigenthum des Buchhändlers, welches ihm erlaubt seyn muß so hoch zu verkaufen als er will.

Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle aus einander zu setzen, wo ein höchst nachtheiliger Mißbrauch dieses §. unvermeidlich ist, sobald ein Schriftsteller durch irgend eine Ursache sich mit seinem Verleger entzweit, oder nach geschlossenem Vertrag noch Geld von ihm erpressen will, oder aus Rache ihn chicaniren und allenfalls mit eigenem Schaden dessen Vortheil verkümmern will. Ich hoffe, man wird mir zutrauen, daß ich unpartheyisch die Wahrheit sage, wenn ich versichere, daß diese Fälle leider! nur allzugemein sind. Theils haben auch große Gelehrten sehr oft kleine Leidenschaften; theils macht sehr oft die große Opinion, welche der Gelehrte vom Werthe seines Werkes hat, und die mangelhafte Kenntniß von der wahren Beschaffenheit des Debits der Bücher, daß der Gelehrte mit dem Buchhändler nicht zufrieden ist, und oft das, was er auch ungerechter Weise von ihm erpressen kann, für bonne prise hält; theils kann ich nicht genug wiederholen, daß der schreibende Theil Deutschlands im Ganzen wirklich nicht die wahren Gelehrten sind, sondern Leute, welche vom Schriftstellern ein Gewerbe machen. Diese Klasse von Leuten ist es, mit welchen leider! der Buchhändler am öftesten zu thun hat, und sehr oft behandeln sie den Buchhändler sehr unbillig. Auch auf dergleichen Unbilligkeiten muß in den Gesetzen Rücksicht genommen, und der Buchhändler dagegen im Voraus sicher gestellt werden; sonst giebt man eine Unzahl von Bürgern dem Verderben Preis, und schafft nirgends Nutzen. Soll der Buchhändler an den Schriftsteller völlig gebunden seyn, dieser aber so wenig an den Buchhändler, daß er auch einen schon geschehenen Verkauf des Verlagsrechts aufheben kann, wenn er die Exemplarien wieder an sich löst; so ist der Buchhändler doch in gar nichts sicher gestellt. Wenn man meiner Wahrhaftigkeit und Unpartheylichkeit glauben will, so will ich auf meine Ehre versichern, daß in der Regel der Buchhändler nicht suchen wird, den Schriftsteller zu chicaniren. Es ist in der Regel dem Buchhändler allzuviel daran gelegen, mit den Schriftstellern auf einem guten Fuß zu bleiben, auch selbst mit denenjenigen, welche er zur Ausführung seiner Unternehmungen mechanisch braucht. Man nehme noch hinzu, daß in der Regel, die Buchhändler eher solvendo sind, als der größte Theil der schreibenden Schriftsteller; daß es wahrscheinlich nicht zu viel gesagt ist, wenn man behauptet,

daß sechs Siebentheil der schreibenden Schriftsteller von den Buchhändlern Vorschuß erhalten, da denn gewöhnlich, wenn die Rechnung verglichen wird, Mißhelligkeiten entstehen, wobey der Buchhändler gemeiniglich leidet, weil er eigentlich nichts hat, woran er sich halten kann; und wenn er es auch könnte, so wird er doch aus hundert Ursachen nicht gleich klagen. Eben wegen dieser wahren Beschaffenheit des Schriftsteller-Gewerbes (:man verzeihe mir diesen Ausdruck, aber er wird hier am ersten an seiner Stelle seyn, da die Gesetze von dem Gewerbe zwischen Schriftsteller und Buchhändler reden:) macht es nothwendig, dem Buchhändler nicht den Theil der Sicherheit, welchen ihm die allgemeine Observanz bisher gab, zu entziehen, und dadurch den Chicanen übeldenkender Schriftsteller geradezu bloß zu stellen.

Ich kann die Mißbräuche, welche der §. 719 verursachen würde, nicht alle hierher setzen. Sie sind gar zu mannichfaltig. Folgendes will ich nur anführen: Zwey Fälle können nur seyn, welche aber beyde im Gesetze nicht bestimmt sind: Entweder der Schriftsteller muß dem Verleger den Rest der ihm verkauften Auflage baar bezahlen, ehe er die neue Auflage anfangen darf; oder er kann die neue Ausgabe allenfalls immer unter die Presse geben und indessen mit dem Buchhändler sich abzufinden suchen. Dieß, wie schon erwähnt, ist im Gesetze nicht bestimmt, und sollte es billig doch wohl seyn, wenn der Schriftsteller sogar berechtigt wird, einen wirklich geschehenen Verkauf Einseitig aufzuheben. Aber selbst wenn dieß auch noch so genau, und dem Ansehen nach noch so billig bestimmt würde, so ist der Mißbrauch zum Schaden des Buchhändlers unmöglich zu verhüten.

Wir wollen den Fall setzen: Ein Schriftsteller in Göttingen oder in Leipzig hat mit einem hiesigen Buchhändler über eine Auflage eines Werks kontrahirt. Ein Buchhändler in Leipzig oder Göttingen beneidet den hiesigen und will den Verlag dieses Werks allenfalls mit einigem Schaden an sich ziehen. (Der Beyspiele haben wir genug.) Er redet also den Schriftsteller auf. Dieser ist leidenschaftlich oder eigennützig. Er droht dem hiesigen Verleger, eine neue Auflage zu machen und ihm die Exemplarien der vorigen abzunehmen. Es ist hier gesetzmäßig, und er darf es also ohne Bedenken thun, da er es sonst in ganz Deutschland nicht thun dürfte. Was will nun der hiesige Verleger thun? Er muß sich alle Erpressungen gefallen lassen, und wenn sie auch seinen ganzen Vortheil absorbiren. Denn was will er machen? Hat er nach unsern eigenen Gesetzen, wider die Observanz aller Länder, nur bloß das Recht zur ersten Auflage, und gar nicht zu den folgenden, selbst wenn er sie auch dem Verfasser bezahlt; so kann ja vollends nach diesem §. 719 der geldbegierige Schriftsteller bald auf die Gedanken kommen, eine neue Auflage zu machen, wenn sie noch

gar nicht nöthig ist; denn er wird immer Geld erpressen, auch wenn die zweyte Auflage nicht zu Stande kommt. Was soll der hiesige Verleger machen, wenn er mit einer neuen Auflage bedroht wird? Wenn gleich der göttingische Schriftsteller ihm verspricht, er wolle alle Exemplarien der ersten Auflage an sich lösen, so weiß der Verleger auch z. B. schon im Voraus, daß der Schriftsteller kein Vermögen dazu hat. Dieß ist ja ganz gewöhnlich der Fall. Der Verleger sieht also zum Voraus, er wird seine Exemplarien verlieren, bekommt einen kostbaren Prozeß in Göttingen, wo sehr langsame und ungewisse Justiz ist, und hat mit einem Mann zu thun, bey welchem am Ende kein Objekt der Exekution zu finden ist. Denn der göttingische Buchhändler, welcher eigentlich den Schriftsteller aufgeredet hatte, kommt im Prozesse gar nicht vor, welcher nur wider den Schriftsteller, der die erste Auflage verkauft hatte, und der die Exemplarien zurücknimmt, erhoben werden kann. Der hiesige Buchhändler muß sich also alle Unbilligkeiten gefallen lassen, weil er sonst alles verliert. Er muß Geld bieten, daß die neue Auflage aufgeschoben wird, und ist nie sicher, daß man ihm nicht noch einmahl die nämliche Falle stellt. Hierzu kommt noch, daß in diesem Falle der göttingische Schriftsteller gar nicht einmahl nöthig hat, sich einen neuen Verleger zu suchen oder wirklich eine neue Auflage zu machen. Er darf nur in den Zeitungen bekannt machen, er wolle nächstens eine neue vermehrte Auflage bey einem andern Verleger herausgeben, und sich den Königl. preußischen Gesetzen gemäß mit dem Verleger der ersten abfinden. Bloß eine solche Ankündigung ist schon genug, daß niemand die erste Edition wird kaufen wollen. Also alles, was nun der hiesige Verleger davon besitzt, ist nichts werth. Er hat nach unsern eigenen Gesetzen kein Recht, zu verlangen, daß der auswärtige Schriftsteller wenigstens warten müsse, bis er mit seiner ersten Ausgabe fertig ist. Unsere eigene Gesetze beschützen ihn also nicht wider die Chikanen des auswärtigen Schriftstellers und des auswärtigen Buchhändlers, welcher sich hinter diesen steckt. Er muß also wohl die übrig gebliebenen Exemplarien um den geringsten Preis, welchen ihm der Schriftsteller, oder vielmehr der hinter ihm steckende auswärtige Buchhändler geben will, verstoßen; und noch muß er riskiren, ob man ihm diese geringfügige Summe bezahlen wird. Die Exemplarien haben wirklich keinen Werth, wenn der Schriftsteller nach eigenem Werth, Kraft unserer eigenen Gesetze, sobald er will, eine neue Ausgabe ankündigen und machen kann.

Wir wollen einen andern Fall setzen: daß dieser §. dahin geändert werde, der Schriftsteller müsse, ehe er eine neue Auflage mache oder ankündige, dem Verleger der ersten Auflage ganz baar bezahlen; ja, noch mehr, wir wollen annehmen, es würde bestimmt, (: wie es wirklich nöthig wäre, wenn dieser §. wider alles Ver-

muthen Gesetz werden sollte:) daß der Schriftsteller die Exemplarien der ersten Auflage für den vollen Verkaufspreis übernehmen müßte. Nun sollte es scheinen, der Verleger wäre völlig für seinen Vortheil bey der ersten Auflage gesichert. Und doch ist er in der That gar nicht gesichert. Der göttingische Buchhändler, der sich hinter den göttingischen Schriftsteller steckt, kann auf die allersimpelste Art den Verlag an sich ziehen. Der Schriftsteller darf nur drohen, er wolle bekannt machen, daß er eine vermehrte Auflage in einem anderen Verlage herausgeben werde, wenn der hiesige Buchhändler nicht die Exemplare ihm um die Hälfte oder noch wohlfeiler ließe. Eine solche Bekanntmachung kann ihm niemand, auch das Gesetz nicht, wehren; denn wenn auch in unserm Gesetze stände, er solle es nicht vorher bekannt machen, so kann man doch die auswärtige Schriftsteller nicht strafen, wenn er es dennoch thut. Gleichwohl kann der Buchhändler voraussehen, daß, sobald die Bekanntmachung geschieht; so sind alle Exemplarien seiner ersten Auflage Makulatur. Er wird sich also auch die allerhärtesten Bedingungen müssen gefallen lassen. Ferner: der göttingsche Schriftsteller darf ihm nur anerbieten, er wolle ihm für die Exemplarien seinen Wechsel geben, und nun kann er allenfalls öffentlich sagen, er habe sich mit dem Verleger der ersten Auflage abgefunden. Nun kann z. B. der hiesige Verleger sehr wohl wissen, daß der göttingsche Schriftsteller viel Schulden hat, und daß desselben Wechsel nichts werth ist; das darf er aber nicht sagen. Das würde, wo nicht eine Injurie heißen, doch nicht consilii seyn, besonders wider einen beliebten Schriftsteller, der die Feder in der Hand hat, und in allen Journalen den Buchhändler nach Gefallen als den schlechtesten Menschen beschreiben kann. Der hiesige Verleger darf den göttingschen Schriftsteller auch nicht verklagen. Denn bekanntlich ist der dortige Esprit de Corps so groß, daß wer einen göttingschen Professor angreifen oder verklagen wollte, sicherlich den Haß aller übrigen hat, welcher Haß sich bey solchen Gelegenheiten sogar schon bis in die dortigen gelehrten Zeitungen gezeigt hat. Der hiesige Buchhändler hat vielleicht andere Connexionen in Göttingen oder im Hannöverschen, und will sich wegen einer Sache, welche ohnedieß niemals zu seinem Vortheil ausschlagen kann, nicht noch mehrere Feinde machen. Wenn er also nicht sehr standhaft ist, so giebt er die Exemplarien für den geringsten, ja für den kostenden Preis weg. Diesen bezahlt der göttinger Buchhändler, und wenn er den Berliner auf der Leipziger Messe sieht, so lacht er ihn noch dazu ins Gesicht aus. Denn nun ist er schon vorher mit dem Schriftsteller übereingekommen, daß die neue Ausgabe nicht eher erfolgt, als bis alle Exemplarien der ersten Auflage verkauft sind. Zu dieser neuen Auflage bleibt dem Göttinger das Recht, nach der Allgemeinen Observanz in Deutschland, und der hiesige Buchhändler hat das leere Nachsehen.

Ich bitte gehorsamst, auch zu überlegen, daß dieser §. aufs höchste nur in dem höchst seltenen Fall eine billige Anwendung haben kann, wo ein Schriftsteller aus Liebe zur Wissenschaft und zu seinem Buche etwa neue Entdeckungen und Vermehrungen der Welt nicht länger vorenthalten will, und dabey zugleich ein so großes Vermögen und so viel Uneigennützigkeit hat, um lieber den Rest der ersten Auflage aufzukaufen, um die neue nicht länger zu verschieben. Aber wie höchst selten, vielleicht in einem ganzen Jahrhunderte kaum einmal, werden alle diese Eigenschaften zusammentreffen! Hat der Schriftsteller nicht das Vermögen, die erste Auflage zu bezahlen; will er etwa mit einem Buche, welches langsam abgeht, für die neue Auflage ein großes Honorarium haben, und damit die Exemplarien der ersten Auflage bezahlen, wozu er sonst gar kein Vermögen hat, so kommt der Buchhändler immer schlecht weg, er mag es machen, wie er will. Ich wiederhole es nochmals, wie selten ist der Fall, daß ein Schriftsteller ein so großes Vermögen, und zugleich so viel Uneigennützigkeit besitzt! Findet sich einmal ein so seltener Mann, so wird sich jeder vernünftige Buchhändler auch ohne Gesetz mit einem solchen Manne aufs billigste vergleichen. Ich bin selbst jetzt in einem ähnlichen seltenen Falle. Hingegen sehr gewöhnlich sind folgende Fälle:

1., daß ein Schriftsteller von dem Debit seines Buchs, und daß es in der ganzen Welt gelesen wird, die größte Opinion hat, daß er sich gar nicht einreden läßt, sein Buch habe einen geringen oder langsamen Abgang, und überhaupt der Debit deutscher Bücher so geringe wirklich ist, daß z. B. von ziemlich bekannten Büchern, Auflagen von 750 oder 1000 nicht haben verkauft werden können, obgleich 30 Millionen Menschen deutsch reden. Ein solcher Schriftsteller pocht auf seinen berühmten Namen, und kann es nicht erwarten, daß es heißt sein Buch sei neu aufgelegt worden, damit er noch berühmter scheine; kümmert sich aber nichts darum, wenn gleich eine Hälfte der ersten Auflage dem Buchhändler noch zur Last liegt;

2., daß ein Schriftsteller Geld braucht, und bey einer neuen Auflage neu bezahlt seyn will, wenn sie für das Publikum noch nicht nöthig ist. Dergleichen Schriftsteller sind nur allzu häufig, und sie würden diesen §. zu solchen Erpressungen, wie ich oben geschildert habe, gar sehr mißbrauchen.

3., daß ein Schriftsteller sich mit dem Verleger veruneinigt und auf ihn böse wird, (: welches durch hundert Ursachen ohne alle Schuld des Buchhändlers geschehen kann:) und sich an ihm rächen will. Dieser Fall ist leider! nur allzu gewöhnlich. Die größten Schriftsteller haben oft die kleinsten Leidenschaften. Wenn sich nun vollends der Eigennutz eines andern Buchhändlers, (: wie ich oben aus einander gesetzt habe, und nicht ungewöhnlich ist:) hinter die

Leidenschaft eines solchen Schriftstellers steckt, und sie anbläset; so giebt der §. 719 der Rache und dem Eigennutze sehr viel Spielraum; welches doch die Absicht des Gesetzgebers gewiß nicht ist.

Wollte man ja dem Schriftsteller, der aus Liebe zur Wissenschaft eine neue Auflage früher machen will, als die erste Auflage verkauft ist; mit einem Gesetze die Sache erleichtern, so würde unmaßgeblich dieser §. folgendergestalt können gefaßt werden:

„Wenn die erste Auflage nach zehn Jahren noch nicht verkauft „ist, der Verfasser aber eine vermehrte und verbesserte Auflage „machen will, so ist der Verfasser verbunden, dem Verleger die „noch vorhandenen Exemplarien abzukaufen. Nimmt der erste „Verleger die folgende Auflage auch in Verlag, so zahlt ihm „der Verfasser 10 pro Cent über die Summe, welche die restirenden „Exemplarien dem Verleger gekostet haben, und der Verleger „behält die Exemplarien als Makulatur. Wird aber die folgende „Auflage einem andern Verleger übergeben, so ist der Verfasser „verbunden, die noch vorhandenen Exemplarien nach dem Ver„kaufspreise, nach Abzug 10 pro Cent, zu bezahlen, und erhält „die Exemplarien."

Ich habe bey obigem Vorschlag alle vorkommenden Fälle nach der Billigkeit überlegt, aber die Ausführung meiner Gründe würde hier zu weitläuftig werden.

Hierbey muß ich erinnern, daß man bei den vorherigen §§., worinn das bisherige Eigenthum des Verlagsrechts dem preußischen Buchhändler, wider die Observanz des ganzen übrigen Deutschlands, beynahe ganz genommen wird, wohl gar nicht an die Uebersetzungen gedacht hat. Dieser sind leider! so viel, daß wohl beynahe die Hälfte der neuen deutschen Bücher aus Uebersetzungen besteht. Man muß also besonders darauf seine Aufmerksamkeit richten, zumal da, als Waare betrachtet, die Uebersetzungen den deutschen Buchhändlern oft wichtiger sind, als deutsche Originalwerke. Es scheint fürs erste noch weniger schicklich zu seyn, bloßen Uebersetzern ein so ausgebreitetes Recht wider den Verleger zu geben, als in den vorgeschlagenen Gesetzen dem Schriftsteller gegeben wird. Hernach kann dieß noch weniger billig seyn, wenn man unsere Uebersetzer nimmt, wie sie wirklich sind. Wenigstens $^{9}/_{10}$tel derselben machen die Uebersetzungen bloß um etwas zu verdienen; sie verlangen ihre Arbeit bezahlt, und haben wohl noch nie daran gedacht, nachdem diese bezahlt ist, noch ein Recht daran zu haben. Sie machen auch oft die Arbeit sehr schlecht, und der Buchhändler hat in solchem Falle keinen Regreß oder Hülfe wider sie, sondern muß den Schaden tragen. Gewöhnlich liefert ihnen der Buchhändler das Original in der fremden Sprache und trägt ihnen die Uebersetzungen auf. Es

ist also wohl auf keine Weise denenselben eben das Recht als den Schriftstellern zu geben. Z. B. ein Schriftsteller, der einem Verleger sein eigenes Werk anbietet, so lange er nicht schriftlich kontrahirt hat, oder so lange noch das Buch nicht wirklich gedruckt wird, kann allenfalls immer noch einem andern Verleger es geben. Aber ein Uebersetzer dem der Verleger das Original giebt, dem er es zu übersetzen aufträgt, und der es gewöhnlich für einen erwünschten Vorfall hält, daß ihm eine solche Beschäftigung aufgetragen wird, kann doch unmöglich nun seine Uebersetzung einem anderen Verleger geben. Dieß würde um so viel unbilliger seyn, nicht nur, weil er bloß auf Auftrag des Verlegers arbeitet, und nicht für einen andern arbeiten soll, sondern auch, weil gewöhnlich der Verleger, um die Uebersetzung im Verlag zu haben, das englische oder französische Original mit Kosten und Mühe in der ersten Neuheit verschafft hat, wovon doch ein anderer Buchhändler unmöglich den Nutzen zu ziehen berechtigt ist. Wollte man durch die vorgeschlagenen harten Einschränkungen des Verlagsrechts in preußischen Landen auch die Spekulationen der preußischen Buchhändler auf Uebersetzungen einschränken und vernichten, so hieße dieß wirklich weiter nichts, als den Vortheil, welcher aus Uebersetzungen entstehen kann, den preußischen Buchhändlern wegnehmen und auswärtige Buchhändler in den Stand setzen, ihn desto leichter zu erhalten. Dieß kann aber unmöglich die Absicht seyn. Vielmehr gilt vorzüglich von Uebersetzungen, was ich oben von Verlagsbüchern gesagt habe, deren Ausarbeitung den Schriftstellern von den Buchhändlern ist aufgetragen worden, und woran diesen also ein vorzügliches Verlagsrecht zukommt. In der gewissen Hoffnung also, daß man zur Conservation der inländischen Buchhandlungen auf den von mir oben angegebenen wichtigen Unterschied Rücksicht nehmen werde, bitte ich gehorsamst, zu meiner oben vorgeschlagenen Veränderung des §. 712 noch Folgendes hinzuzufügen:

„Von Uebersetzungen wird präsumirt, daß sie auf den Auftrag „des Verlegers gemacht sind, wofern nicht ein schriftlicher Con- „trakt das Gegentheil besagt."

§. 720. Auch dieser §. ist äußerst drückend, und setzt die Buchhändler in Königl. Landen gegen alle anderen Buchhändler sehr zurück. Denn nun wird das Verlagsrecht, welches oben §. 715 nur auf eine einzige Auflage eingeschränkt worden ist, nun sogar auch noch auf 20 Jahre eingeschränkt, nach welchen der Verfasser wieder völlig Herr darüber sein soll, wenn auch die erste Auflage noch nicht verkauft ist. Nun hat also der Buchhändler gar keinen bleibenden Verlag. Es ist auch kein möglicher Fall übrig, wo er einen bleibenden Verlag erwerben kann. Kann er dieses nicht, so ist es unendlich viel schwerer, daß ein hiesiger Buchhändler künftig

bestehen kann, und es wird auswärtigen Buchhändlern, welche solchen drückenden Gesetzen nicht unterworfen sind, sondern die nach der bisherigen Observanz handeln, und denen noch Glücksfälle zu ihrem Vortheile übrig bleiben, viel leichter gemacht, ihrem Buchhandel Solidität zu geben. Es ist daher der Erfolg dieser Einschränkungen gewiß, daß in der Folge der Flor des Buchhandels in hiesigen Landen vermindert wird. Könnte ich nur meine Ueberzeugungen, welche mir meine lange Erfahrung giebt, hier auseinander setzen, so würde dieses sehr deutlich erhellen. Aber ich würde unendlich weitläuftig werden müssen, und jemand, der den Buchhandel nicht praktisch kennt, würde Manches doch nicht glauben.

In England ist ein anderes Gesetz. Daselbst gehört dem Schriftsteller das Recht über sein Manuscript nur 14 Jahr; alsdann muß er es erneuern lassen, aber es wird ihm oder seinem Verleger unbedenklich erneuert. Vierzehn Jahre nach des Verfassers Tode darf es jedermann drucken wer will. Dieß Gesetz ist für den Verleger doch nicht so sehr drückend, denn er bleibt doch im Besitze, und selbst nach des Verfassers Tode ist ihm die Erlaubniß zu verlegen nicht benommen, wenn er gleich Concurrenten hat. Aber selbst in England ist dieses Gesetz außer Observanz. Man erneuert das Verlagsrecht nicht. Man hält es für heilig, und in England selbst druckt keiner dem andern nach. Dieß geschieht nur in Schottland, und selbst wer es nach des Verfassers Tode thut, kann zwar nicht gestraft werden, wird aber allgemein verachtet.

Auf Deutschland paßt dieses gar nicht. Deutschland ist ein Aggregat von sehr verschiedenen Ländern. Wenn man in dem einen Einschränkungen machen will, so schadet man dem inländischen Buchhändler, und der Auswärtige macht es sich zu Nutze. Der Deutsche Buchhandel ist mühsamer und riskanter, wie keiner in der Welt. Man muß auf die Leipziger Messe gehen, wo die Geschäfte äußerst complicirt sind. Die Leipziger Messen machen nothwendig, daß der Verlag bey einem bleiben muß; sonst kommt alles in Unordnung. Der deutsche Buchhändler, selbst in kleinen Städten, muß große Sortimente in allen Sprachen halten, dergleichen kein ausländischer Buchhändler, selbst in großen Städten, hält. Der deutsche Buchhändler hat weit mehr Reisen, Frachten und andere Kosten zu bezahlen. Er muß nicht, wie in andern Ländern, bloß anf den Geschmack einer Hauptstadt, sondern auf den so höchst verschiedenen Geschmack aller deutschen Provinzen sehen. Er greift daher auch so oft fehl. Die deutschen Bücher werden durch ganz andere Umwege abgesetzt, als in anderen Ländern. Aus allen diesen Ursachen haben die deutschen Buchhandlungen noch weit weniger Solidität als alle andern. Dieß zeigt sich, wenn Buchhandlungen verkauft werden, welches ballenweise geschieht. Ein Ballen Verlag kostet bey jetzigen hohen Preisen von Papier, Druck,

Honorarien, Kupferstichen und dergl. immer zwischen 50 und 150 Reichsthaler. Und es sind noch kürzlich Buchhandlungen für 10 bis 12 Thaler der Ballen verkauft worden. Bisher hat noch für das Verlagsrecht von manchen Büchern einigermaßen können bezahlt werden. Wer könnte aber, wenn die vorgeschlagenen Einschränkungen Gesetz werden sollten, für das Verlagsrecht eines Buches das geringste geben? Denn das Verlagsrecht eines Buches ist jetzt schon nichts werth, wenn nicht Hoffnung zu neuen Auflagen ist. Aber das Recht, neue Auflagen zu machen, ist in den vorgeschlagenen Gesetzen dem Verleger gänzlich genommen. Er würde nach denselben nichts als Bücher haben, welche in kurzer Zeit untergehen. Nimmt man ihm noch vollends jeden Glücksfall, der ihm einige Verlagsbücher zuführen kann, welche ihm bleibend eigen sind, so hat er auch gar nichts, was ihn wegen mißgeglückter Unternehmungen schadlos halten kann, und sein Fonds ist in der Folge gar nichts werth.

Die Observanz hat bisher hierinn dem deutschen Buchhändler noch einige Vortheile gelassen. Derselben zufolge wollte ich gehorsamst bitten, im Fall man die inländischen Buchhandlungen conserviren und nicht den ausländischen Buchhändlern (: bey welchen die vorige Observanz immer gelten wird:) einen großen Vorzug geben will, den §. 720 folgendergestalt abzufassen:

„So lange der Verfasser und dessen nächste Erben leben, muß „sich der Verleger wegen neuer Auflagen mit ihnen auf billige „Weise abfinden. Nach derselben Ableben bleibt das Verlagsrecht „der bisherigen Verlagshandlung eigen."

Dieß ist bisher in ganz Deutschland Observanz gewesen, so wie auch in Holland und Frankreich. Ich bin überzeugt, daß, wer die Praxis des Buchhandels kennt, es nicht unbillig finden wird. Bey dem §. 725 werde ich wieder darauf kommen.

§ 723. Die Nachdrucker sind sehr schlau, Mißbrauch zu machen und man muß sich daher sehr hüten, ihnen nur einige Erlaubniß zu geben. Zudem kann es auch mancherley Fälle geben, wo Bücher ohne Nahmen des Verfassers und Verlegers gedruckt sind, keineswegs als res derelicta müssen angesehen werden. Ich will nur einen möglichen Fall anführen: In erzkatholischen deutschen Ländern ist vielen Leuten schon desfalls ein Buch zuwider, und hat den Geruch der Ketzerey, wenn Berlin, Leipzig, Hamburg oder andere protestantische Orte auf dem Titel als Druckort stehen. Gesetzt nun, es machte ein hiesiger Buchhändler die Spekulation, einen Briefsteller, ein Kochbuch, einen Sprachlehrer, ein Schulbuch, oder sonst etwas zu drucken, welches hauptsächlich unter den katholischen Buchdruckern soll abgesetzt werden, so kann er vielleicht genöthigt seyn, Wien, München oder einen anderen katholischen Ort

auf den Titel zu setzen. Seinen Namen darf er nicht dabey setzen, weil er an diesen Orten keine Handlung hat, und weil er z. B. als ein Buchhändler in Berlin bekannt ist; denn bloß der Argwohn, daß ein Buch von Berlin kommt, macht oft das unschuldigste Buch in katholischen Ländern ketzerisch. Der Verfasser will sich nicht nennen, entweder weil es z. B. bey einem Briefsteller, Kochbuch, Roman, nicht nöthig, oder nicht gewöhnlich ist, oder weil er als protestantischer Schriftsteller bekannt ist und sein Name also den katholischen Debit verderben würde. Gesetzt z. B. ich hätte ein solches Buch im Verlag, so wäre es doch unrecht, wenn durch diesen §. mein nächster Nachbar in Berlin oder in Frankfurt an der Oder mir das Buch nachdrucken dürfte. Dieser §. würde also füglich mit einer kleinen Aenderung folgendergestalt können abgefaßt werden:

„Wenn ein Buch ohne Name des Verfassers und Verlegers im „Druck erscheint, so wird demjenigen, der es nachgedruckt hat, „der Beweis nachgelassen, daß er sich nach dem Verleger erkundigt und denselben nicht habe erfahren können. In diesem „Fall ist er von der Strafe frey; hat er aber den Verleger „wissen können, so wird er gestraft.“

§. 724. In diesem §. bitte ich gar sehr die Frankfurter Messe nicht, sondern nur die Leipziger Messe zu nennen. Die Frankfurter Buchhändler-Messe bedeutet ohnedem gar nichts; denn es kommen nicht mehr als 10 bis 12 kleine Buchhändler aus der nächsten Nachbarschaft dahin. Aber die Buchhändler in Frankfurt am Mayn, welche die größten Beförderer des Nachdrucks sind, würden hiervon Gelegenheit nehmen, den Nachdruck derjenigen Bücher, deren Verleger nicht auf die Frankfurter Messe kommen, zu beschönigen. Sie prätendiren ohnedieß, daß die Frankfurt am Mayner Messe eigentlich die vom Kaiser privilegirte Buchhändler-Messe, die Leipziger Messe hingegen nur ein Mißbrauch sey. Sie haben auch schon mancherley Versuche gemacht, uns zu nöthigen, daß wir wieder auf die Frankfurter Messe kommen, und besonders das dort coursirende schlechte Geld nehmen sollen; sie würden dabey sehr leicht vom Kaiserl. Hofe unterstützt werden, welcher in Frankfurt eine besondere Bücher-Commission hält, durch welche er ehemals über alle deutsche Bücher, besonders auch in Absicht auf die Religion einen großen Einfluß hatte, welchen er gewiß sehr gern unter jedem Vorwande würde erneuern wollen. Es ist daher nicht allein nicht nöthig, sondern auch bedenklich, hier die Frankfurter Messe zu nennen.

§. 725. Dieser §. scheint zu unbestimmt, und würde von den Nachdrucker gewiß gemißbraucht werden. Nach demselben würden Rabner's oder Gellert's Schriften unbedenklich können nachgedruckt werden. Thäten wir das in unsern Landen gesetzmäßig, so würde

in Sachsen, wie schon gedroht worden, als Repressalien unsern Verlag nachzudrucken, Erlaubniß gegeben werden, und wir würden den Nachtheil davon auf der Leipziger Messe, welche wir nicht entbehren können wohl fühlen, anderer übeln Folgen zu geschweigen. Der Nachdrucker bedient sich aller Vorwände auch der ungültigsten. Wenn sich ein Verleger auch das Verlagsrecht durch einen besonderen Vertrag auf wer weiß wie lange hätte versichern lassen, so wird der Nachdrucker sich stellen, als ob er das nicht wüßte, und sich auf diesen §. beziehend frisch nachdrucken. Nun soll sich der hiesige Verleger mit dem auswärtigen Nachdrucker in Carlsruhe oder Tübingen in einen kostbaren Prozeß einlassen. Der Prozeß wird in diesen Ländern in die Länge gezogen; der Nachdrucker appellirt an die Reichsgerichte, wo der Prozeß gar kein Ende nimmt, und unterdessen ist der Nachdruck da, und wird immer fort debitirt. Hieraus erwächst doch dem inländischen ehrlichen Verleger der offenbarste Schade, und der Nachdrucker hat unbilligen Vortheil. Ich kann nicht genug wiederholen, daß die meisten Geschäfte der Buchhändler auswärtig sind. Wenn wir also gleich hiesigen Verlegern etwas nehmen wollen, nehmen wir es auswärtigen nicht, wohl aber werden die auswärtigen sich der Einschränkungen wider uns bedienen, da wir ihrer uns nie gegen sie bedienen können.

Bisher war es in allen Ländern der Observanz gemäß, daß wenn die Schriftsteller verstorben gewesen, das Verlagsrecht auf immer bey dem vorigen Verleger geblieben ist. Es ist wohl zu präsumiren, daß der Schriftsteller dieß auch nach seinem Tode dem Verleger, mit dem er zufrieden gewesen ist, eher gönnen wird, als einem ganz Fremden. Es scheint auch wohl sehr billig, daß von dem seltnen Glücksfalle, wenn ein Buch noch lange nach des Verfassers Tode gesucht wird, dem vorherigen Verleger, welcher doch das Manuscript bezahlt und das erste Risico getragen hat, dem Schriftsteller vielleicht manche Auflagen schon vergütete, eher der aus solchem Glücksfalle entstehende Vortheil gegönnt werden, als einem ganz Fremden. Wenn dieses nicht schon an sich der Billigkeit gemäß wäre, so müßten es die preußischen Gesetze wirklich aus Politik verordnen. Die preußischen Buchhändler haben eine Menge alten Verlag, welcher ihnen auf diese Art geblieben ist, wozu sie allenfalls ihr Verlagsrecht nicht gerichtlich würden deduciren können, in dessen Besitze sie aber seit vielen Jahren sind, welchen ihnen auch kein Buchhändler oder Schriftsteller jemals streitig gemacht hat. Was kann nun unsern Staat bewegen, wider die allgemeine Observanz solche Gesetze zu machen, wodurch unsern Unterthanen ein großer Theil ihres alten einträglichen Verlags entzogen wird, in dessen Besitze sie sind, und wodurch zum Theil ihre Handlungen solide werden. Was kann unsern Staat bewegen, dagegen auswärtigen Nachdruckern ein Recht zu geben, daß sie selbst in unserm

Lande diese ihre Nachdrucke einführen, die preußischen Unterthanen um den Vortheil bringen und das Geld aus dem Lande schleppen, welches bisher im Lande verdient worden ist. Bey Gesetzen, welche Handlungs- und Nahrungssachen betreffen, muß doch die Convenienz des eigenen Landes in Erwägung gezogen werden; sonst suchen die Ausländer ihren Vortheil durch den Nachtheil unserer Unterthanen, und wissen es uns nicht einmal Dank. Ein Gesetz also, was fremden Nachdruck der bisherigen Verlagsbücher unserer Unterthanen wider die allgemeine Observanz begünstigt, ist wohl sehr bedenklich. Hiezu kommt noch, wie ich schon mehrmals erwähnt habe, daß eine große Menge von Büchern von den Schriftstellern nur auf den Auftrag der Buchhändler verfertigt worden sind, und daß diesen Schriftstellern selbst bey ihrem Leben nie eingefallen ist, weiter etwas zu verlangen, als daß ihnen für die Ausführung des Auftrags die verabredete Summe bezahlt werde, daher sie niemals daran gedacht haben, daß jemals jemand anders als ihr Verleger Eigenthümer von ihren Büchern werden können. Von solchen durch die Buchhändler selbst gemachten Unternehmungen muß ihnen doch billig der Vortheil so lange bleiben, als sie oder ihre Nachkommen ihn genießen können, und es ist überhaupt kein Grund da, denselben ganz fremden zuzuwenden. Wenn aber die Vorfahren unserer eignen Unterthanen Spekulationen gemacht haben, wovon ihre Nachkommen noch jetzt einigen Vortheil ziehen, so wird es wohl wider die Politik seyn, ein Gesetz zu machen, wodurch unsern eigenen Verlegern mit einemmal der Vortheil entzogen wird, in deren Besitze sie sind, und auswärtigen ein Recht ertheilt wird, den Vortheil mit unsern Unterthanen zu theilen. Man darf nicht etwa sagen: Durch dieses Gesetz würden auch die hiesigen Unterthanen berechtigt, in allen Ländern gedruckte Schriften auf gleiche Art nachzudrucken. Dieß würde gar nicht angehen, denn es ist wider die undenkliche Observanz anderer Länder. Man würde daselbst unsern Nachdruck, wodurch wir den Besitz andrer Verleger stören wollten, nicht erlauben; wir würden unsern guten Namen dabey verlieren, und man würde vielleicht, wenn gleich unsere Gesetze in fremden Landen nicht gelten, den §. 727 wider uns anwenden, und als Repressalien den Nachdruck unserer übrigen Verlagsbücher erlauben. In anderen Ländern werden bey allen solchen Vorfällen die Unterthanen vorzüglich begünstigt, selbst auf Kosten des strengen Rechts. Selbst der Reichshofrath hat von dem sonst als so gerecht bekannten Markgrafen von Baaden niemals wirklich Recht wider den Nachdrucker Schmieder in Karlsruh erlangen können, weil dessen stark getriebener Nachdruck dort einträglich ist.

Die hiesigen Buchhändler haben, wenn es auf das Nachdrucken ankommt, viel mehr zu verlieren, als andere Länder, wo nicht so

viel guter Verlag existirt. Wenn also unsere eigenen Unterthanen auf irgend eine Art im Besitze guten Verlages sind, so ist es gewiß wider die Politik, sie aus dem Besitze desselben zu setzen, und fremde aufzufordern, daß sie an den Vortheilen desselben Theil nehmen sollen. Werden wir wohl fremde Tuchmacher invitiren, unsre feinen blauen Lagerhaustücher nachzumachen, weil der Erfinder dieser schönen blauen Farbe schon längst gestorben ist?

Ich will, was ich allgemein gesagt habe, noch durch einige Beispiele erläutern: Die Vorfahren der Spener'schen Handlung wollten eine französische Grammatik in Verlag haben. Sie trugen die Besorgung derselben dem damaligen Sekretär der Akademie Theodor Jablonsky auf, welcher dieser Grammatik, da er seinen Namen nicht dazu hergeben wollte, den Namen de Pepliers gab. Die Spener'sche Handlung ist noch im Besitze des Verlagsrechts, und diese Grammatik wird immer noch aufgelegt, obgleich Jablonsky längst verstorben ist. Von dieser Grammatik existiren 3 oder 4 Nachdrücke in Deutschland, welche in hiesige Lande einzuführen bisher unerlaubt gewesen ist. Sollte es nun wohl vermöge dieses §. erlaubt werden, die fremden Nachdrücke ungehindert in hiesige Lande einzuführen, und der Spener'schen Handlung ihren bisherigen Vortheil zu rauben, um ihn ganz fremden Leuten in Schwaben oder Franken zuzuwenden? Das wäre doch hart gegen eigne Unterthanen, und Schmieder in Karlsruh und dergleichen Leute würden sich sehr darüber freuen.

Mein seel. Vater wollte ohngefähr um 1728 auch eine französische Grammatik und eine Anweisung zur Universalhistorie, welche damals fehlte, im Verlag haben. Er brauchte zur Ausführung dieser Unternehmung einen Sprachmeister Namens Curas. Beyde Bücher werden immer noch jetzt aufgelegt, und beyde Bücher sind mehrmals nachgedruckt. Will man nach diesem §. mich aus dem Besitze des Verlagsrechts setzen, und die fremden Nachdrücke, welche nicht einmahl auf der Leipziger Messe dürfen verkauft werden zu meinem großen Nachtheil in den eigenen Königl. Landen, wo ich ansässig bin und bürgerliche Lasten trage, ungehindert einzuführen erlauben? Ich bitte übrigens ja nicht zu glauben, daß das Eigenthumsrecht solcher Grammatiken und Schulbücher eine Kleinigkeit ist, sobald sie in Deutschland allgemein eingeführt sind, wie es bey diesen der Fall ist. Man kann wohl 50 und mehr dergleichen Spekulationen vergeblich machen, ehe einmahl eine gelingt. Denn ein Schulbuch, das nicht eingeführt wird, ist nichts werth, und die Kosten sind vergebens. Gelingt es nun durch einen Glücksfall einmahl unsern eigenen Unterthanen in den Besitz zu kommen, den Ausländern ihre Schulbücher zu verkaufen, soll unser Staat wohl seine Unterthanen heraustreiben und Ausländern an diesem Nahrungszweig freywillig Theil geben, die (vermöge der allgemeinen

deutschen Observanz) uns nie an Nahrungszweigen, die ihnen ein Verlagsrecht giebt, Theil nehmen lassen?

Es ist bisher in allen Ländern allgemeine Observanz, daß nach dem Tode der Schriftsteller, wenn einmahl der seltne Fall eintritt, daß nach ihrem Tode noch neue Auflagen ihrer Schriften gemacht werden, das Verlagsrecht allemahl den vorigen Verlegern bleibt. Es ist daher auch in allen deutschen Ländern sehr gewöhnlich, daß die Verleger dergleichen Bücher, wenn sie veralten, von anderen Gelehrten umarbeiten, ja, ganz neue zweckmäßigere Bücher machen lassen, und nur die alten Namen und Titel beybehalten, woran das Publikum einmahl gewohnt ist. So habe ich z. B. anstatt der veralteten Curas Universalhistorie, ein ganz neues und nützliches Buch von dem Herrn Professor Schröckh machen lassen, und unter dem Namen Curas in die Schulen eingeführt. Lorseken's Materia medica, über welches Buch immer noch auf Universitäten gelesen wird, habe ich erst von dem Dr. Zückert und hernach von dem Herrn Prof. Gerlin nach den Bedürfnissen der neueren Zeiten umarbeiten lassen. Anstatt eines ganz schlechten Buches in meinem Verlage, Martii Magia naturalis genannt, trug ich Herrn Wiegleb auf, eine neue vernünftigere Natürliche Magie mit Beybehaltung des Titels von Martius auszuarbeiten, und da er zur Fortsetzung nicht Lust hatte, habe ich die Fortsetzung Herrn Rosenthal aufgetragen. Soll es nun, wenn Wiegleb und Rosenthal todt ist, die niemals weiter gedacht haben, als für ihre Bemühung bezahlt zu werden, jeder auswärtige Buchhändler nachdrucken dürfen, der sie nie bezahlt hat? Dergleichen Beyspiele finden sich unzähliche in allen deutschen Ländern. Will man bloß die hiesigen Unterthanen aus dem Besitze, worinn sie seit undenklichen Zeiten waren, zum Vortheil fremder Buchhändler setzen? Oder will man den hiesigen Unterthanen durch diesen §. auflegen, daß sie erst ihren Besitzstand, der durch die vorigen §§. schon so ungewiß gemacht worden, gegen die Nachdrucker beweisen sollen, da in dem ganzen übrigen Deutschlande es hinlänglich ist, wenn jemand in dem Besitze eines Verlags ist, und sein Name als Verleger auf dem Titel steht, um den Nachdruck für unzuläßig zu halten?

Ich besitze von dem seel. Prof. Mupelius noch verschiedene Schulbücher im Verlag. Die meisten sind durch bessere Schulbücher verdrängt worden, und die letzten Auflagen sind Makulatur. Aber ein paar werden noch in den protestantischen Schulen in Ungarn gebraucht, und haben also dahin Abgang. Kann es wohl recht seyn, durch diesen §. den ungarischen Buchhändlern zu sagen, sie könnten des längst verstorbenen Mupelii Schulbücher nun selbst drucken und nicht mehr aus Berlin nehmen, wobey denn meine ganz kürzlich, bloß zum Behuf der protestantischen Ungarn, gedruckten Auflagen von Mupelii Vestibulum mit einemmal nichts als

Makulatur sind. Sollte es wohl für unsern Staat nicht besser seyn, daß ein Königlicher Unterthan diesen obgleich geringen Vortheil hat, als ein Buchhändler in Ungarn?

Es ist ein Glücksfall für den Buchhändler, und ein seltner Glücksfall, wenn einmal ein Buch länger abgeht, als man geglaubt hat; warum will man ihm solche Glücksfälle nicht gönnen, womit er doch so mancherley Schaden und besonders den Schaden des Nachdrucks decken muß, welcher ihn befällt gerade bey solchen Büchern, wo er am gewissesten Vortheil hofft. Dem Nachdrucker hingegen selbst muß man, auch nur von weitem her, keineswegs den geringsten Vorwand geben. Ich würde also gehorsamst bitten, diesen §. folgendergestalt zu fassen:

„Wenn die Verlagshandlung eines Buchs gar nicht mehr „existirt und notorisch niemand mehr Recht an dem Verlag „eines Buchs hat, so darf jedermann eine neue Auflage machen.“

NB. Ich möchte hier selbst das verhaßte Wort Nachdrucken nicht brauchen; auch ist es in dem gesetzten Falle nicht was man sonst Nachdruck heißt, und als solchen verabscheut.

§. 726. Wenn jemand eine Schrift zugleich mit Commentarien herausgiebt, so hat er wohl implicite ein Verlagsrecht an der Schrift. Bisher ists in Deutschland immer Observanz gewesen, daß ohne weitere specielle Untersuchung kein Buchhändler dem andern Eintrag thun muß; und keiner soll erndten wollen, wo ein anderer gesäet hat. Es würde also dieser §. folgendergestalt bestimmter seyn:

„Wenn zu dergleichen Büchern Anmerkungen oder Commentarien „in einem noch existirenden Verlage besonders herausgegeben „worden sind, so dürfen sie nicht nachgedruckt werden.“

§. 730. Die Rechte des Schriftstellers, scheint mir ein allzu unbestimmter Ausdruck. Sie sind wirklich noch in keinem Lande völlig deutlich bestimmt, und die Fälle sind so sehr mancherley, daß wohl so bald keine allgemeine feste Bestimmung möglich ist. Es könnte leicht die Chicane eines Schriftstellers, und selbst eines Nachdruckers das gültigste Privilegium mit diesem §. anfechten, und den Verleger in einen unabsehlichen Prozeß verwickeln. Ich würde dahero unmaßgeblich vorschlagen, diesen §. folgendergestalt zu fassen:

„Wider die obigen allgemeinen Gesetze vom Verlagsrechte kann „weder der Schriftsteller noch der Verleger ein gültiges Pri„vilegium erhalten.“

Denn es ist voraus zu setzen, daß in diesen Gesetzen die wechselseitigen Rechte der Schriftsteller und Verleger im Allgemeinen bestimmt sind, und ich hoffe, daß auf meine wichtige Gründe für

die Verleger werde Rücksicht genommen werden. Dem Schriftsteller können bekanntlich auch Privilegien gegeben werden, und daß er dadurch die allgemeinen Gesetze des Verlagsrechts nicht solle verändern wollen, ist auch sehr billig.

* * *

Nun bitte ich noch um Erlaubnis, über das, was im 1. Th. Abth. III Tit. VIII pag. 393, 394 gesagt ist, etwas weniges zu erinnern.

§. 1047. Mein Vater ist als ein Ausländer in unser Land gekommen, und hat daher für sich und seine Erben ein General-Privilegium auf allen seinen Verlag dergestalt erhalten, daß wer etwas von meinen Verlagsbüchern nachdruckt, mit Confiscation der Exemplarien, zu meinem Nutzen, und mit 100 Dukaten Strafe, halb dem Fisco, halb mir, angesehen werden soll. Ich bin noch im Besitz dieses Privilegii, und noch vor einigen Jahren ist es exercirt worden. Es ist auch wahrscheinlich, daß mehr dergleichen specielle Privilegia im Gange seyn mögen. Es würde also wohl nöthig seyn, zu diesem §. hinzuzusetzen:

„Wofern ein Verleger ein General-Privilegium über seinen „sämmtlichen Verlag erlangt hat, so hat es bey dessen Inhalte „sein Bewenden."

§. 1048. Es wäre hier unmaßgeblich anstatt des Worts vernichtet werden, lieber zu setzen:

„und dem rechtmäßigen Verleger ausgeliefert werden."

Wenn z. B. in 10 kleinen Städten dergleichen Nachdrücke sich finden; so kann bey dergleichen Fällen, besonders bey den Untergerichten, der Verleger wohl nicht völlig gewiß seyn, daß die Exemplarien wirklich vernichtet werden, und daß nicht etwa dieser und jener sie sich zueignet. Werden sie ihm aber ausgeliefert, so ist er gewiß, daß keine weiter vorhanden sind.

* * *

Ich wiederhole meine gehorsamste Bitte, mir die Freymüthigkeit meiner Bemerkungen nicht übel zu deuten. Sie sind aus meiner Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache hergekommen. Ich spreche wahrlich nicht für mich selbst, denn allenfalls würde ich für mich zu sorgen wissen, so gut ich könnte und meine Kinder würden allenfalls anstatt des Buchhandels ein anderes Metier ergreifen, oder ein Etablissement in einem Lande suchen, wo dem Verleger noch die Rechte bleiben, die er in ganz Deutschland hat. Aber ich spreche für das Ganze eines wichtigen Nahrungszweiges, der viele Familien ernährt, und welcher, wofern man ihm durch die entworfenen starken Einschränkungen einen großen Stoß giebt,

nachher schwer wiederherzustellen seyn möchte. Wenn es scheinen sollte, ich wäre allzu weitläuftig gewesen, so bitte ich desfalls um Verzeihung. Es ist geschehen, weil ich gern deutlich werden wollte; und dieß ist nicht so leicht, wenn viele von meinen Ueberzeugungen, welche sich auf eine lange Erfahrung in der Handlung gründen, denjenigen, welche diese Handlungserfahrung nicht haben, bisher unbekannt seyn mußten. Ich habe vieles noch übergangen, was nicht ganz unwichtig gewesen seyn würde, um nicht noch weitläuftiger zu werden. Ich halte es aber für meine Schuldigkeit, über jeden Zweifel oder Frage, sobald es erfordert werden sollte, mündlich alle mögliche weitere Erläuterungen aufs bereitwilligste zu geben.

Berlin den 6. Dezember 1790.

(gez.) Fr. Nicolai.

Soweit Nicolai.

Ich gehe nun zu der Entstehung des preußischen Landrechts über. Die Arbeiten, durch die das Landrecht geschaffen worden ist, sind ausführlich geschildert von dem mit Ordnung der gesammten Materialien betraut gewesenen Justizcommissarius Simon*) in seinem Bericht an den Justizminister vom 12. September 1811 (Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten. Band 11, S. 194—286g). Eine kürzere Darstellung der Geschichte des Landrechts giebt Stobbe in seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Band II, S. 460—465. Diese beiden Quellen habe ich zu dem die nachfolgenden Actenstücke verbindenden Texte benutzt, und verweise wegen näherer Angaben auf sie.

Vorentwurf.

Friedrich der Große hatte 1780 den Großkanzler von Carmer mit der Ausarbeitung eines Gesetzbuches für die preußischen Staaten beauftragt. Der Großkanzler ließ zunächst einen Vorentwurf anfertigen, der seine letzte Fassung durch den Assistenzrath Klein erhalten hat. In diesem Vorentwurf (Materialien Band 27, Blatt 175) heißt es in dem Abschnitte „Von ungenannten Verträgen" unter der Rubrik „Vom Verlagsvertrage" so:

§. 78. Das Verlagsrecht besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

*) Simon, später Wirkl. Geh. Oberjustizrath und Präsident der Examinationskommission.

§. 79. Ohne Einwilligung des Schriftstellers oder seiner Erben kann in der Regel niemand das Verlagsrecht erlangen.

§ 80. Das einmal abgetretene Verlagsrecht bleibt ein Eigenthum dessen, der solches an sich gebracht hat.

§. 81. Der Nachdrucker muß mit einer Strafe von 100 Ducaten belegt, und die von ihm gedruckten Exemplarien sollen vernichtet werden.

§. 82. Uebersetzungen schon gedruckter Bücher sind als neue Werke anzusehen.

§. 83. Zu neuen Ausgaben ausländischer Schriftsteller, deren Verleger die Leipziger oder Frankfurther Messe nicht besuchen, kann ein Privilegium nachgesucht werden.

§. 84. Neue Ausgaben alter Schriftsteller, von denen oder deren Erben kein Buchhändler ein Verlagsrecht erlangt hat, sind erlaubt.

§. 85. Unerlaubt sind bloße Nachdrücke von solchen Ausgaben, welche noch nicht 30 Jahre alt sind.

§. 86. Wenn jemand Anmerkungen zu den Werken noch lebender Schriftsteller drucken lassen will, so müssen solche besonders abgedruckt werden.

§. 87. Dem Werke selbst dürfen sie nur mit Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers beigefügt werden.

Erster Entwurf von Svarez.

Nach diesem Vorentwurfe hat der eigentliche Schöpfer des Landrechts, Carmers vertrauter Rath Svarez, seinen ersten Entwurf ausgearbeitet. Dieser wurde fünf Räthen der Gesetzgebungscommission und einigen anderen Beamten mitgetheilt. Deren Bedenken trug Svarez ausführlich dem Großkanzler vor.

Die verlagsrechtlichen Paragraphen finden sich in den Materialien Band 28, Blatt 285 unter dem Abschnitt „Von Veräußerungen der Sachen gegen Handlungen, oder der Handlungen gegen einander“, 6. „Vom Verlagsvertrage“, und lauten wie folgt. Die in kleiner Schrift bei einigen Paragraphen stehenden Anmerkungen sind Randbemerkungen von Svarez.

§. 63. Das Verlagsrecht bestehet in der Befugnis eine Schrift durch den Druck zu verfielfältigen.

§. 64. Ohne Einwilligung des Schriftstellers, oder seiner Erben kann niemand das Verlagsrecht auf eine Schrift erlangen.

§. 65. Die Verlags-Verträge sollen wie alle andere Verträge, schriftlich errichtet werden.

§. 66. Das Verlags-Recht erstreckt sich in der Regel nur auf die erste Ausgabe des Werks.

§. 67. Will der Verleger eine neue Ausgabe veranstalten, so muß er sich deshalb mit dem Schriftsteller oder seinen Erben abfinden.

§. 68. Der Verleger darf nicht mehr Exemplarien abdrucken, als ihm in dem Verlags-Vertrage zu machen erlaubt worden.

§. 69. Dagegen darf aber auch der Schriftsteller keine zweyte Ausgabe machen, solange noch Exemplarien der ersten Auflage vorhanden sind, und er sich deshalb mit dem Verleger nicht abgefunden hat.

ad §. 68. 69.

Hl. Scherer*) meynt, der Verleger könne den Schriftsteller nicht hindern eine zweyte vermehrte und verbesserte Auflage zu machen, wenn nur der Verleger der ersten Auflage hinreichende Zeit zu Debitirung derselben gehabt hat. Diese Zeit könne dahin bestimmt werden, wenn er das Buch 2 Jahre hindurch auf die Leipziger Messe hat mitnehmen können.

Diese Zeit dürfte wohl auf große und kostbare Werke zu kurtz seyn. Die hier angenommenen Grundsätze hindern die Ausbreitung der Wissenschaft, und binden den Schriftsteller zu sehr, welcher den Verleger nicht controliren kann.

§. 70. Ist die Anzahl der Exemplarien nicht bestimmt gewesen, so muß der Schriftsteller, ehe er eine neue Auflage macht, alle Exemplarien des ersten Abdrucks an sich lösen, oder sich darüber mit dem Verleger vergleichen.

In dubio, wenn keine längere und kürtzere Zeit bestimmt worden, gilt das Verlagsrecht nur auf 20 Jahr.

§. 71. Anmerkungen zu fremden Büchern besonders abzudrucken, ist erlaubt.

§. 72. Mit dem Werke selbst aber können solche ohne Einwilligung des Verfassers, und seines Verlegers nicht gedruckt, noch innerhalb der Königlichen Lande verkauft werden.

§. 73. Bücher welche ohne Nahmen des Verfassers oder Verlegers in Druck erscheinen, können nachgedruckt werden.

Soll wohl heißen: und Verlegers, denn ich sehe nicht ab, warum die Verschweigung von dem Nahmen des Verfassers allein, wenn der Verleger genannt ist, den Nachdruck sollte berechtigen können.

§. 74. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, deren Verleger die Leipziger, oder Frankfurter Messe nicht besuchen, kann ein jeder nachdrucken, in sofern der Verleger darüber kein Privilegium in diesseitigen Landen erlangt hat.

§. 75. Neue Ausgaben verstorbener Schriftsteller, von denen oder deren Erben kein Buchhändler ein Verlagsrecht erlangt hat, sind nachzudrucken erlaubt.

Dieser §. ist zu unbestimmt; z. E. über Ernestis Ausgabe von Cicero, hat der Verleger ein Verlags-Recht? oder nicht. Ich würde annehmen, daß den bloßen Text eines alten Schriftstellers ein jeder nachdrucken könne, daß

---

*) Scherer, Geh. Obertribunalsrath, Mitglied der Gesetzgebungskommission.

aber in Ansehung der Noten, Commentarien und Register ein gleiches wie bey neuen Schriften stattfinde.

§. 76. Bloße Nachdrücke von inländischen Ausgaben alter Schriftsteller, welche noch nicht 30. Jahr alt sind, sind nicht erlaubt.

Dieser §. ist durchstrichen unter folgender Randbemerkung: „Dazu sehe ich keinen Grund. Hier kann der Buchhändler kein Verlags-Recht aquiriren."

§. 77. In sofern benachbarte Staaten dergleichen Nachdrücke zum Nachtheil hiesiger Verleger erlauben, soll (in) den diesseitigen gegen jene ein gleiches stattfinden.

§. 78. Verlagsbücher, welche mit einem Landesherrlichen Privilegio versehen sind, dürfen niemals nachgedruckt, noch davon innerhalb Landes auswärtige Nachdrücke verkauft werden.

i. e. solange das Privilegium dauert. Wenn es expirirt (? Unleserlich) und nicht erneuert worden ist, kann jeder drucken.
Das Privilegium das unbestimmt ertheilt wird, gilt nur auf 20 Jahre.

Zweiter, veröffentlichter Entwurf.

Nach dem Vortrage von Svarez traf der Großkanzler seine Entscheidungen, und danach arbeitete Svarez seinen zweiten Entwurf aus. Dieser wurde gedruckt und veröffentlicht unter dem Titel: Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten, in 6 Abtheilungen, 1784—1788.

Die verlagsrechtlichen Paragraphen stehen im zweiten Theil, achten Titel, achten Abschnitt (veröffentlicht 20. December 1787) „Vom Verlagsrecht" und lauten so:

§. 712. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

§. 713. Ohne Einwilligung des Schriftstellers, oder seiner Erben, kann niemand das Verlagsrecht auf eine Schrift erlangen.

§. 714. Die Verlags-Verträge sollen, wie alle andre Contrakte, schriftlich errichtet werden.

§. 715. Das Verlags-Recht erstreckt sich, in der Regel, nur auf die erste Ausgabe des Werks.

§. 716. Will der Verleger eine neue Ausgabe veranstalten, so muß er sich deshalb mit dem Schriftsteller oder dessen Erben abfinden.

§. 717. Der Verleger darf nicht mehr Exemplarien abdrucken lassen, als in dem Vertrage bestimmt worden.

§. 718. Dagegen darf aber auch der Schriftsteller keine zweyte Ausgabe machen, so lange noch Exemplare der ersten vorhanden sind, und er sich mit dem vorigen Verleger noch nicht abgefunden hat.

§. 719. Ist die Anzahl der Exemplare in dem Contrakt nicht bestimmt worden, so muß der Schriftsteller, ehe er die neue Auf-

lage macht, alle Exemplare des ersten Abdrucks an sich lösen, oder sich darüber mit dem Verleger abfinden.

§. 720. Alle diese Einschränkungen des Schriftstellers (§§. 718, 719) fallen jedoch weg, wenn die erste Ausgabe schon vor zwanzig oder mehr Jahren erschienen, und in dem Contrakt keine längere Dauer des Verlags-Rechts vorbedungen ist.

§. 721. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein anderer das Verlags-Recht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt.

§. 722. Mit dem Werke selbst aber können solche, ohne Einwilligung des Verfassers, und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch innerhalb der Königlichen Lande verkauft werden.

§. 723. Bücher, welche ohne Namen des Verfassers und Verlegers im Druck erscheinen, kann jeder nachdrucken.

§. 724. Neue Auflagen ausländischer Schriftsteller, deren Verleger die Leipziger oder Frankfurther Messe nicht besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein Privilegium in hiesigen Landen erhalten hat.

§. 725. Neue Ausgaben verstorbener Schriftsteller, von denen, oder deren Erben, kein Buchhändler mehr ein Verlags-Recht hat, sind nachzudrucken erlaubt.

§. 726. Sind aber dergleichen Schriften mit Anmerkungen oder Commentaren herausgegeben worden, so dürfen letztere eben so wenig, als neue Bücher, nachgedruckt werden.

§. 727. In so fern auswärtige Staaten Nachdrücke zum Schaden hiesiger Verleger erlauben, soll letztern gegen die Verleger in jenen Staaten ein gleiches gestattet werden.

§. 728. Verlags-Bücher, welche mit einem Landesherrlichen Privilegio versehen sind, dürfen, so lange dies Privilegium oder dessen Erneuerung dauert, nicht nachgedruckt, noch auswärtige Nachdrücke davon in hiesigen Landen verkauft werden.

§. 729. Ist im Privilegio die Dauer desselben nicht bestimmt, so wird solche auf zwanzig Jahr angenommen.

§. 730. Zum Nachtheil der Rechte des Schriftstellers kann der Verleger kein Privilegium nachsuchen. (§. 716.)

In den handschriftlichen Materialien, Band 29, Blatt 171 sind diese §§. 712—730 mit 713—731 bezeichnet; der Inhalt stimmt mit dem Druck überein bis auf unbedeutende Aenderungen in Ausdruck und Schreibung, die wahrscheinlich bei der Satzkorrektur vorgenommen worden sind.

Kritik des veröffentlichten Entwurfs.

Zur Kritik des gedruckten Entwurfes wurden Behörden, Gelehrte und besondere Sachverständige aufgefordert, zum Theil unter

Aussetzung von Prämien (Medaillen). Unter den aufgeforderten Gelehrten befand sich auch der Geheime Justizrath Pütter zu Göttingen. Er hat sich aber nicht, wie zu vermuthen nahe läge, über das Verlagsrecht geäußert, sondern er hat, wie Simon in seinem Berichte an den Justizminister ausdrücklich sagt, bloß Bemerkungen über die äußere Beschaffenheit des Entwurfes eingeschickt.*) Dagegen sagt Simon an derselben Stelle von dem Buchhändler Friedrich Nicolai in Berlin, er habe über die Lehre vom Verlagsrecht Bemerkungen eingesandt, auf welche bei der Umarbeitung ganz besonders reflectirt worden sei. Ich komme darauf später zurück.

Extractus monitorum.

Erinnerungen zu dem gedruckten Entwurfe waren massenhaft eingegangen. Sie wurden 1787—1790 auszugsweise von verschiedenen Mitgliedern der Commission bearbeitet, nach einer Anweisung von Svarez.

Die verlagsrechtlichen Paragraphen dieses Extractus monitorum befinden sich in den Materialien Band 79, achter Abschnitt, Blatt 210—212. Auf der rechten Seite der längs getheilten Seiten steht der eigentliche Auszug aus den Erinnerungen, auf der linken befinden sich die Anmerkungen des Referenten, der nach der Vorerinnerung Simons zum Band 79 der Geh. Ober-Revisionsrath Goßler gewesen ist. Jedoch sind rechte und linke Seite größtentheils von demselben Kanzlisten geschrieben; von Goßlers eigener Hand sind nur eine große Anzahl von Anmerkungen. Nachstehend sind alle Anmerkungen dem Texte der Erinnerungen in kleiner Schrift nachgesetzt, die von Goßler selbst eingetragenen in [ ].

§. 712.

1. Es läßt sich ebenfalls bezweifeln, ob die Lehre vom Verlags-Recht hierher gehöre? Bey einiger Aufmerksamkeit wird man bald gewahr, daß dabey Grundsätze von ganz verschiedener Art einschlagen. Die Rechte des Autors über sein selbst verfertigtes Werk gehören zur Lehre vom Eigenthum und den unmittelbaren Erwerbungsarten desselben; die Verhältnisse zwischen dem Autor und dem Verleger müssen nach

*) Nach Stölzel war die erste Stimme, die sich über den Entwurf öffentlich vernehmen ließ, die Pütter's. In einer Recension in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen sprach er die unverhohlenste Anerkennung und zugleich zum ersten Male den Gedanken an ein künftiges ganz Deutschland gemeinsames Gesetzbuch aus, dessen Grundlage das preußische bilden möge.

den Grundsätzen vom Kauf und Verkauf entschieden werden; die Befugnisse des Verlegers endlich gegen einen Dritten, besonders gegen Nachdrucker, dürften eigentlich zur Lehre von Verfolgung des Eigenthums gehören. Vielleicht würde die Sache an Deutlichkeit und Bestimmtheit gewinnen, wenn das Eigenthümliche dieser Materie hiernach am gehörigen Orte blos eingeschaltet wäre? Dann bliebe hier nur das besondere Geschäft übrig, wenn ein Verleger mit einem Autor über ein noch erst zu verfertigendes Werk einen Vertrag schließt, und demselben dafür Geld oder Sachen giebt oder verspricht. Wenigstens ist dieser Vertrag ganz übergangen, ob er gleich einiges Eigenthümliches zu haben scheint, welches besondere Vorschriften erfordern dürfte.

ad 2. Was von Schriften gilt, findet auch bey Kupferstichen, Land-Charten, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen Anwendung. Nur ist bey Kupferstichen, die keine Tonstücke, Landcharten, oder topographische Zeichnungen enthalten, das Eigenthum und der Besitz des Verlags-Rechts mit dem Eigenthum und Besitz der Platte unzertrennlich verbunden.

No. 36 vol. I Fol. 138.

ad 2. Dürfte zu ergänzen seyn; nur läßt sich nicht absehen, warum bey Kupferstichen das Verlags-Recht mit dem Besitz der Platte unzertrennlicher verbunden seyn sollte, als bey Büchern mit dem Besitz der Handschrift. Bei beiden kommt es auf den Contrakt zwischen dem Autor und Verleger einzig und allein an.

§. 713.

1. Der Vollständigkeit wegen sollte die Vorschrift dahin gefaßt werden:

Außer dem Schriftsteller, dessen Erben und den rechtmäßigen Besitzern älterer Handschriften selbst kann ohne deren Einwilligung niemand das Verlagsrecht auf eine Schrift erlangen.

No. 31 vol. II Fol. 61.

ad 1. Der Monent hat nicht bedacht, daß der rechtmäßige Besitz einer ältern Handschrift nothwendig die Einwilligung des Schriftstellers oder der Erben desselben voraussezt. Selbst im Fall der Verjährung wird diese Einwilligung vermuthet.

2. Was von eigenen Werken gilt, findet auch auf Uebersetzungen Anwendung. Der Uebersetzer hat darauf eben die Rechte, als der Verfasser auf das Original. Es kömmt aber dabei noch die Frage vor, in wie fern ein Original, worauf ein andrer das Verlagsrecht hat, übersetzt, und so in einer andern Sprache nachgedruckt werden kann? ferner, ob der Verleger einer Uebersetzung den Druck einer andern Uebersetzung in eben der Sprache zu verbieten befugt sey?

No. 41 S. 117.

[ad 2 dürfte zu ergänzen seyn. Die nothwendige Freiheit im Gebrauch der Kenntnisse und Geisteskräfte scheint es mit sich zu bringen, daß eine Übersetzung für keinen Nachdruck des Originals, und die zweite Übersetzung für keinen Nachdruck der ersten gehalten werden könne.]

§. 714.

Ist dies sub poena nullitatis zu verstehen?

No. 45 S. 53.

Der Monent hätte den Tit. II. §. 100 seq. und §. 122 nachsehen sollen.

§. 716.

Was ist der Erfolg, wenn der Verleger diese Vorschrift nicht befolgt? Die Hälfte des Honorarii für die erste Ausgabe würde vielleicht eine angemessene Entschädigung seyn?

No. 45 S. 53.

[Wird anheimgestellt. Uebrigens sind in diesem §. und in den drey folgenden die Ausdrükke „neue Ausgabe" und „neue Auflage" als gleichbedeutend gebraucht. Diese ist blos ein wiederholter Abdruck, jene sezt eine Veränderung des Werks voraus. Man muß bey dieser Materie weder die Verbesserung der Geistes-Werke hindern, noch die Habsucht der Buchhändler begünstigen.]

§. 718.

1. Statt: „keine zweite Ausgabe machen" dürfte zu sagen seyn „keine zweite Ausgabe veranstalten".

No. 45 S. 53.

[Wird anheimgestellt.]

2. Wenn der Schriftsteller diese Vorschrift verlezt, so sollte er gehalten seyn, alle noch vorhandenen Exemplarien der ersten Ausgabe für den Ladenpreiß an sich zu lösen.

No. 36 vol. I Fol. 139ᵛ.

ad 2. Dies könnte in der Ausführung manche Schwierigkeiten haben. Besser wäre wohl die Zurückgabe des erhaltenen Honorarii, [und die Ersetzung der Kosten des Drukkes. Dann hängt auch ein Verfasser, der sein Werk verbessern will, nicht so sehr vom Verleger ab.]

§. 719.

1. Wenn der Verleger die Regel des §. 716 und 717 überschreitet, so sollte analogisch das Honorarium nach Verhältniß der Exemplarien erhöht werden.

No. 45 S. 54.

[ad 1. Am besten wäre es wohl, daß der Verleger gar nicht gehindert würde neue Auflagen zu machen, so lange in dem Kontrakt keine bestimmte Anzahl von Exemplarien festgesetzt worden; daß aber auch ebenso dem Verfasser frey stehe, nach Verlaufe einer gewissen Zeit, z. B. von 5 Jahren, eine neue Ausgabe seines Werks zu veranstalten. Zwanzig Jahre scheinen eine zu lange Frist zu seyn.]

2. Es entsteht die Frage: wie eine neue Ausgabe vom bloßen Nachdruck verschieden sey? Nur dann ist eine neue Ausgabe anzunehmen, wenn erhebliche Veränderungen, die auf den innern Werth oder Hauptzweck des Werkes Einfluß haben, damit vorgenommen sind. Blos hinzugefügte Anmerkungen können nicht als solche Veränderungen betrachtet werden.

No. 36 vol. I Fol. 139ᵛ.

ad 2. Die angegebenen Kennzeichen betreffen eigentlich den Unterschied

zwischen einer neuen Auflage und einer neuen Ausgabe. Damit steht aber zugleich fest, daß jede neue Auflage, die nicht vom rechtmäßigen Verleger veranstaltet wird, ein Nachdruck sey.

§. 721.

Ist es erlaubt Auszüge eines Werks abdrukken zu lassen, oder einzelne Werke in ganzen Sammlungen aufzunehmen?

No. 3 vol. I Fol. 340.

[Wird zu bestimmen seyn. Das lezte scheint ohne Einwilligung des Verlegers unzulässig; das erste hingegen in so weit erlaubt, als der Auszug kein eigenes Werk ausmacht.]

§. 723.

Statt: „ohne Namen des Verfassers und Verlegers" wird zu sagen seyn „ohne Namen des Verfassers oder Verlegers". Sonst könnte das Gesez in der Anwendung sehr unbillig werden, weil mancher Verfasser erhebliche Gründe hat, sich nicht zu nennen.

Ferner ist auch der Fall auszunehmen, wenn zwar weder Verfasser noch Verleger genannt, aber ein als Commissionair des Verfassers sich angebender Buchhändler oder Buchdrucker bemerkt worden.

No. 31 vol. II Fol. 61.
No. 42 S. 46.
No. 43 vol. II Fol. 323.
No. 46 S. 107.

[Scheint richtig.]

§. 724.

1. Es ist nicht wohl abzusehen, warum Bücher, deren Verleger die Leipziger und Frankfurter Messe nicht besuchen, nachgedruckt werden können, insofern der Verleger darüber kein Privilegium in hiesigen Landen erhalten hat. Das Verlagsrecht muß immer heilig seyn, und überall stattfinden; Bücher werden auch nicht für den Staat, sondern für die Welt geschrieben.

No. 44 S. 43.

ad 1. Der Monent hat übersehen, daß im Gesez nur von neuen Auflagen ausländischer Schriftsteller die Rede ist.

2. Unter ausländischen Schriftstellern werden nur solche zu verstehen seyn, welche außerhalb dem Deutschen Reich in einer andern Sprache schreiben. Dies dürfte zu Vermeidung alles Mißverständnisses deutlicher bestimmt werden müssen.

No. 43 vol. II Fol. 323v.

[ad 2. Würde von Nutzen seyn.]

3. Ob der Verleger die Leipziger oder Frankfurter Messe besucht, kann in der Sache nichts ändern. Er hat einmal das Verlagsrecht; es kann auch seyn, daß der Autor selbst zugleich Verleger ist, und in allem Fall leiden immer die Buchhändler, welche die erste Ausgabe besitzen.

No. 43 l. c.

[ad 3. Scheint richtig.]

4. Wegen der Uebersetzungen wird die Erinnerung ad §. 713 wiederholt.

No. 41 S. 116.

[ad 4. Gleichfalls.]

§. 725.

1. Der Ausdruck: „neue Ausgaben nachzudrucken" macht den Sinn dieses §. etwas dunkel. Wahrscheinlich hat der Gesezgeber vorzüglich neue Ausgaben, der sogenannten klassischen Autoren im Sinn gehabt. Hier dürfte aber eine bloße neue Auflage von einer würklichen neuen Ausgabe zu unterscheiden seyn; jene ist blos ein wiederholter Abdruck, und hier findet die Vorschrift Anwendung; die leztere hingegen sezt erhebliche Veränderungen im Text und in den Anmerkungen voraus, sie ist kein bloßer Nachdruck, sondern ein neues Werk, und findet ohne Unterschied statt, da von Seiten des Schriftstellers oder der Erben desselben kein Grund zum Wiederspruch vorhanden ist. Ueberhaupt dürfte der Unterschied zwischen einer neuen Auflage und einer neuen Ausgabe auch bei den vorhergehenden §. mit Nutzen gebraucht werden können. Die bloße neue Auflage, wenn sie nicht von dem rechtmäßigen Verleger geschieht, ist ein Nachdruck.

2. In sofern Schriften dieser Art mit Anmerkungen oder Commentarien und Registern versehen sind, dürften diese eben sowenig als andere schriftstellerische Arbeiten nachgedruckt werden.

No. 36 vol. I Fol. 140.

ad 2. Ist im folgenden §. ausdrücklich enthalten.

§. 726.

Diese Vorschrift sollte auf den Fall eingeschränkt werden, wenn die Verfasser der Anmerkungen oder Commentarien noch am Leben sind, oder deren Verleger nach Anleitung des §. 720 noch ein Verlagsrecht hat. Auch sollte keinem Commentator oder Anmerker gestattet werden, das Buch, welches er sich zum Gegenstand gewählt hat, mit abdrucken zu lassen.

No. 44 S. 44.

Das lezte ergiebt schon der §. 721; [wegen des ersteren hingegen hat der Monent nicht bedacht, daß außer dem Verfasser und dessen Erben auch der Verleger ein Recht auf die Noten und Anmerkungen hat. Vielleicht könnte aber die Vorschrift ganz wegbleiben! Bey allen neuen Ausgaben sogenannter klassischer Autoren wird sie nicht ohne Schwierigkeit angewendet werden können.]

§. 728.

1. Dergleichen Bücher-Privilegien sollten ganz abgeschafft werden. Sie können nur eine sehr geringe Revenuë machen, und es bleibt immer auffallend, daß erst durch ein landesherrliches Privilegium etwas erlangt werden soll, was sich nach allen natürlichen Rechten schon von selbst versteht. Ein hierinn von dem preußischen Staat gegebenes Beispiel würde große Aufmerksamkeit erregen, und gewiß

Nachahmung finden. Der einzige Fall, da ein solches Privilegium oder eigentlich eine Concession von Nutzen seyn könnte, wäre der Fall des §. 723. 725 und 727. Es würde dem Unwesen der Nachdrucker am sichersten steuern, wenn auch die erlaubten Nachdrücke nicht eher als nach erhaltener Erlaubniß zugelassen würden.

No. 31 vol. II Fol. 62.

[ad 1. Scheint erheblich; nur wird es schwer seyn, diejenigen zu befriedigen, welche bisher von Ausfertigung solcher Privilegien Vortheil gehabt haben.]

2. Die Obrigkeit sollte an allen Orten wo Buchläden sind, genau darüber wachen, ob verbotene Nachdrücke verkauft werden.

No. 35 vol. I Fol. 81.

[ad 2. Gehört zu den Polizey-Gesetzen.]

3. Die Entschädigung, welche der rechtmäßige Verleger von dem Nachdrucker und dessen Theilnehmern fordern kann, sollte bestimmt werden. Am besten wäre es, auch hier das Prinzipium des §. 719 analogisch anzuwenden.

No. 45 S. 54.

[ad 3. Die angemessenste Entschädigung scheint die Vergütigung des Honorarii und sämmtlicher Kosten des Drukkes zu seyn. Dann kann der rechtmäßige Verleger den Preis so herunter setzen, daß niemand den Nachdruck kaufen wird.]

4. Nicht nur der Verleger, sondern auch der Verfasser sollte auf Schadens-Ersatz klagen können, wenn sich sein Schade erweißlich machen läßt.

No. 36 vol. I Fol. 140v.

ad 4. Wenn der Verfasser oder sonstige rechtmäßige Besitzer der Handschrift nicht zugleich Verleger gewesen ist, so läßt sich kein Schade gedenken.

5. Auch die Strafen der Nachdrucker und ihrer Theilnehmer würden zu bestimmen seyn. Außer der Confiscation und Vernichtung der bey ihnen gefundenen Nachdrücke sollten sie noch den einfachen Betrag des ausgemittelten Schadens dem Fisko erlegen.

No. 36 l. c.

ad 5. Die Strafe gehört nicht hierher, auch paßt der Vorschlag des Monenten gar nicht. Der Nachdrucker selbst muß nothwendig anders bestraft werden, als derjenige, welcher blos einen solchen Nachdruck verkauft; und in Absicht des lezteren findet die Strafe nur alsdann statt, wenn er die Beschaffenheit des unerlaubten Nachdrucks gewußt hat, oder bey der geringsten Aufmerksamkeit wissen konnte.

§. 730.

Von Unterhändlern bei andern als kaufmännischen Geschäften ist im Gesetzbuch nirgends gehandelt. Hier würde der Ort zu dieser Materie seyn, und dabei besonders folgendes festgesetzt werden können:

Daß bey allen erlaubten Geschäften auch ein Dritter als Unterhändler oder Vermittler sich gebrauchen lassen könne;

Daß aber dafür, außer bey Darlehns-Geschäften keine unbedungene Vergeltung stattfinde;

Daß bey Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind — wohin besonders auch die Stiftung einer Heirath gehört — derjenige Theil, welcher eine unbestimmte Belohnung versprochen, auf gerichtliche Festsetzung bestehen könne;

Daß endlich bei Darlehnen das gewöhnliche Mäcklerlohn bey Strafe des Wuchers nicht überschritten werden könne.

No. 10 vol. I Fol. 179.

[Diese Materie würde zwar eigentlich hierher gehören, insofern von gedungenen Unterhändlern die Rede ist. Sie steht indessen mit der Lehre von Vollmachts-Aufträgen in genauer Verwandschaft, und die vom Monenten vorgeschlagene Sätze würden füglich Tit X §. 55 nachgetragen werden können.]

Revisio monitorum.

Auf Grund dieses Extractus monitorum und der dazu gemachten Randbemerkungen unternahm Svarez selbst eine umständliche Erörterung sämmtlicher Erinnerungen, bekannt als Revisio monitorum. Sie bildet den Band 80 der Materialien, der durchaus von Svarezens eigener Hand geschrieben ist.

Das die verlagsrechtlichen Paragraphen betreffende Stück der Revisio lautet folgendermaßen:

ad §. 712 = 730.

1.) Hr. G.*) meint: Es trete hier ein 3faches Verhältniß ein.

a.) Das Recht des Schriftstellers auf sein Werk. Das gehöre in die Lehre vom Eigenthum.

b.) Das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger. Dies gehöre in die Lehre vom Kauf und Verkauf.

c.) Das Verhältniß zwischen Verleger und Nachdrucker. Dies gehöre in die Materie von der Vindication.

d.) Das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger in Ansehung eines noch zu verfertigenden Werkes. Dies allein gehöre hierher.

Allein ad a.) ist von dem Rechte des Schriftstellers und (auf?) sein Werk, so lange er solches noch nicht einem Verleger gegeben hat, hier gar nicht die Rede. Das gehört allerdings in die Lehre vom Eigenthum; es ist aber auch nichts besonders davon zu sagen.

ad b. Kann das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger unmöglich nach der Theorie von Kauf und Verkauf beurtheilt werden. Das Eigenthum der Schrift selbst, in so fern sie Geistes-Produkt ist, geht keineswegs auf den Verleger über; er erwirbt blos das Verkaufsrecht i. e. die Befugniß, die Schrift durch den Druck zu verfielfältigen. Daher kann denn auch

*) Goßler. Die Auseinandersetzungen von Goßler und Svarez zu den §§. 712—730 sind schon mitgetheilt in Bornemann's Civilrecht. III, 2. Aufl., Berlin 1838, S. 351.

ad c.) das Recht des Verlegers gegen den Nachdrucker nicht aus der Theorie von der Rei vindicatione erklärt werden, sondern man muß weiter hinauf steigen zur Theorie von der Laesion überhaupt.

ad d. hingegen hat das Monitum seine Richtigkeit und dieser Fall muß hier mit berührt werden. Aber auch der Fall sub b. gehört hieher, weil der Vertrag des Schriftstellers mit dem Buchhändler, wodurch er selbigem das Verlagsrecht seines Buchs überträgt, ein wahrer Contractus do ut des oder vielmehr Facio ut des ist, und nicht nach der Lehre vom Kauf, sondern als ein Kontrakt von der gegenwärtigen Classe zu beurtheilen ist; wobei es nur darauf ankommt, den eigentlichen Begriff und Umfang des Verlags-Rechts gehörig zu bestimmen.

2.) Mit Grunde erinnert Hr. G., daß die Begriffe von Auflage und Ausgabe hier verwechselt sind, und besser unterschieden werden müssen. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck der Schrift in eben demselben Format veranstaltet wird, so heißt solches eine neue Auflage. Wenn aber die Schrift entweder in verändertem Format, oder mit Veränderungen des Inhalts von neuem gedruckt wird, so heißt es eine neue Ausgabe. Der Gebrauch, welcher von dieser Distinction zu machen ist, wird sich in der Folge finden. Wenn im Verlags-Vertrage die Zahl der Exemplarien der ersten Auflage nicht bestimmt ist, so kann der Verleger so viel neue Auflagen machen, als er will; zu neuen Ausgaben aber ist er nicht berechtigt. Dagegen kann der Schriftsteller in der Regel keine neue Ausgabe veranstalten, wenn er sich mit dem vorigen Verleger nicht darüber abgefunden hat. Ausgenommen sind die Fälle

a.) wenn im ersten Kontrakt die Zahl der Exemplarien bestimmt war, und solche vergriffen sind, oder der Schriftsteller den Verleger deshalb schadlos hält. §. 718.

b.) wenn seit der ersten Ausgabe eine gewisse Zeit verflossen ist. §. 720.

3.) ad §. 712 ist zu bemerken, daß auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen ein Gegenstand des Verlagsrechts sein können.

4.) Post §. 714 werden einige Sätze zu inseriren sein, von den Rechten und Pflichten zwischen Schriftsteller und Verleger vor der Herausgabe des Werks Vid. d. U.

5.) ad §. 715 = 720 wird die Sache auf den Grund der vielen Monitorum mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen neuer Auflage und neuer Ausgabe näher auseinander zu setzen sein.

Neue Auflagen kann der erste Verleger machen so viel er will wenn nicht sein Verlagsrecht im Kontrakt ausdrücklich auf eine gewisse Anzahl von Exemplaren eingeschränkt ist. Ist dieses, so muß er sich wegen jeder neuen Auflage mit dem Schriftsteller abfinden. Dabei wird vorgeschlagen, daß wenn die Partheien sich

darüber nicht vereinigen können, das halbe Honorarium zum Maasstab der Abfindung anzunehmen sei; welches ich submittire.

Auf neue Ausgaben hat der Verleger gar kein Recht, sondern deren Veranstaltung dependirt lediglich von dem Schriftsteller Aber auch der Schriftsteller ist dazu nicht indistincte befugt, insofern dadurch der erste Verleger in seinem Debit beeinträchtigt werden würde. Das Gesetz authorisirt also den Schriftsteller zu neuen Ausgaben nur als dann:

a.) wenn die erste Ausgabe bereits vergriffen §. 718. 719.

b.) wenn seit der ersten Ausgabe eine gewisse Frist verlaufen ist.

ad a. meinen einige Monenten m. v. mit Grunde, daß dies auf zu große Weiterungen führe und den Schriftsteller zu sehr in die Discretion des Verlegers setze; zumal wenn im ersten Kontrakt die Zahl der Exemplarien nicht bestimmt worden. Es dürfte daher rathsamer sein festzusetzen:

daß der Schriftsteller alsdann eine neue Ausgabe veranstalten könne, wenn der Verleger aus dem Debit der ersten Ausgabe, seine Ausgabe incl. des Honorarii nebst kaufmännischen Zinsen herausgebracht hat, und

daß wenn der Schriftsteller soviel als daran etwa noch fehlet, vergüten will, dem Verleger kein ius contradicendi dagegen zustehe.

Der Verfasser muß den Buchhändlerpreis ersetzen. Wenn er die neue Ausgabe vor Ablauf der Zeit veranstaltet, so verliert er das Privilegium der Zeit. (Spätere Randbemerkung von Svarez.)

ad b. Finden die Monenten die Frist von 20 Jahren zu lang. Das ist sie nicht, bei großen und kostbaren Werken, wohl aber bei minder Wichtigen. Ich würde daher die Sache nach dem Ladenpreis bestimmen, und

bei Werken unter 1 rth. — 10 Jahr.
Darüber 20 Jahr.
bei Werken von 1 = 3 rth. — 10 Jahr.
bei Werken von 3 rth. — 20 Jahr.

annehmen, nach deren Verlauf der Schriftsteller, ohne weitere Rückfrage mit dem Verleger, eine neue Ausgabe machen könne.

6.) ad §. 721 = 722 wird gefragt:

a.) ob es erlaubt sei, einzeln gedruckte Werke in ganze Sammlungen aufzunehmen? R. quod non.

b.) Auszüge als ein besonderes Buch drucken zu lassen? R. quod non.

c.) Auszüge in Sammlungen aufzunehmen? R. quod sic.

7.) §. 723. ad d: „wenn auch keine Commissions-Handlung auf dem Titel genannt ist." Cessat.

8.) ad §. 724. Ausländische Schriftsteller „die außerhalb dem „deutschen Reich oder den Königlichen Staaten in einer fremden „Sprache geschrieben."

9.) ad §. 725. 26.

a.) Hier müssen auch neue Auflagen und neue Ausgaben unterschieden werden. Neue Ausgaben classischer Schriftsteller haben in Ansehung des Herausgebers und seines Verlegers mit neuen Original-Werken gleiche Rechte.

b.) Sind Übersetzungen für Nachdrücke zu achten? R. quod non. Sie sind in Beziehung auf das Verlagsrecht als neue Werke anzusehn.

c.) Ist es erlaubt, eine neue Uebersetzung von einem Werke zu veranstalten, von welchem bereits eine Uebersetzung vorhanden ist? R. quod sic.

10.) ad §. 728. 29. 30. Was hier von Privilegiis gesagt wird, muß m. v. wegbleiben. Der Nachdruck ist an sich unerlaubt, als eine Kränkung des juris quaesiti des rechtmäßigen Verlegers. Dieser bedarf also keines Privilegii, um auf den Schutz des Staats und der Gesetze gegen dergleichen Kränkungen seiner Gerechtsame Anspruch machen zu können.

Wenn man also consequent sein will, so muß man diesen Schutz nicht von der Lösung eines Privilegii abhängig machen.

Wie der Nachdrucker zu bestrafen, ist im Criminal-Recht verordnet. Es fehlt aber an der Bestimmung, was der rechtmäßige Verleger zur Entschädigung von dem Nachdrucker fordern könne. Ich würde solches mit Hr. G. auf den Betrag des Honorarii und der mehrern Kosten rechnen, die der rechtmäßige Verleger, wegen bessern Drucks und Papier auf seine Edition verwendet hat. Muß der Nachdrucker dies dem rechtmäßigen Verleger erstatten, so kann letzterer mit ersteren Preiß halten, und hat also von dem Nachdruck keinen Schaden zu fürchten (auf die noch undebitirten Exemplare? Schwer leserlich!)

Letzte Textgestaltung.

Nach diesen gründlichen Vorarbeiten erfolgte 1789—1791 eine neue Textgestaltung, die größtentheils, auch in den verlagsrechtlichen Paragraphen, von Svarez herrührt. Das von Svarez eigenhändig geschriebene Concept dieses Textes findet sich im Band 81 der Materialien, fol. 118v, unter dem Ersten Theile des Gesetzbuches „Das Sachenrecht“, Elfter Titel, 7. Verlags-Verträge, und lautet:

§. 975. Das Verlags-Recht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

§. 976. Nicht blos Bücher, sondern auch Land-Charten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind Gegenstände des Verlagsrechts.

§. 977. Ohne Einwilligung des Verfassers od. seiner Erben kan niemand ein Verlagsrecht erlangen.

§. 978. Die Verlags-Verträge sollen, wie alle andere Contrakte, schriftlich errichtet werden.

§. 979. Der Verfasser ist schuldig, den Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 980. Thut er solches nicht, so kan der Verleger von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 981. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß solche dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 982. Erhellet aus der Größe und dem Umfang des Werks, od. aus der kurtzen Zwischenzeit biß zur Messe, daß dieß nicht od. aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen, so hängt die nähere im Contrakt nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 983. Doch kan derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, od. sich den Rücktritt von dem Contrakt gefallen zu lassen.

§. 984. Ereignen sich Umstände od. Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kan er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 985. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten würcklich entsteht.

§. 986. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, od. auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 987. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung der Beschaffenheit, des Umfangs od. der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Druck zu machen, so hat der Verleger die Wahl: sich solche gefallen zu lassen od. von dem Vertrage wieder abzugehn.

§. 988. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Druck, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 989. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlags-Vertrages einem od. dem andern Theile unmögl. wird, hat es bey den Vorschriften §. 860 flgd. sein Bewenden.

§. 990. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Format veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 991. Wenn aber eine Schrift in verändertem Format, od. mit Veränderungen im Innhalt von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 992. Ist im Verlags-Vertrage die Zahl der Exemplarien der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 993. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller od. dessen Erben anderweit abfinden.

§. 994. Können die Partheyen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maasstab.

§. 995. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht allemal nur auf die erste Ausgabe des Werks.

§. 996. Der erste Verleger kan also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 997. Dagegen kan auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 992. 993. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 998. Will aber der Schriftsteller, um sich zu einer neuen Ausgabe zu berechtigen, die noch vorräthigen Exemplare der vorigen Ausgabe an sich lösen, so muß der Verleger ihm solche vor den Buchhändler-Preiß überlassen.

§. 999. Sind bey Werken, deren Ladenpreiß Einen Thaler und weniger beträgt, Zehn Jahre, bey größeren Werken aber Zwanzig Jahre nach der ersten Ausgabe verflossen, so kan der Schriftsteller, ohne weitere Rückfrage mit dem ersten Verleger, eine neue Ausgabe veranstalten.

§. 1000. Bemerkungen zu Büchern, worauf ein andrer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt.

§. 1001. Mit dem Werke selbst aber können solche, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1002. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, eintzeln gedruckte Schriften in gantze Sammlungen aufnehmen, od. Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1003. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke od. Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1004. Bücher, auf welchen weder der Verfasser, noch der Verleger genannt ist, können nachgedruckt werden.

§. 1005. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs od. der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1006. Übersetzungen sind, in Beziehung auf das Verlags-Recht, für neue Schriften zu achten.

§. 1007. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Übersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§. 1008. Neue Ausgaben verstorbner Schriftsteller, an denen od. deren Erben kein Buchhändler mehr ein Verlags-Recht hat, kan ein jeder veranstalten.

§. 1009. Zwischen dem Schriftsteller, der eine solche neue Ausgabe besorgt, und dem Verleger, findet alles statt, was bey neuen Werken verordnet ist.

§. 1010. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unerlaubt, so lange noch der erste Herausgeber, od. der Buchhändler, welcher von ihm ein Verlags-Recht hat, od. deren Erben vorhanden sind.

§. 1011. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren, gegen die Verleger in jenen Staaten ein gleiches erlaubt werden.

§. 1012. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1013. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatz des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der wahren Kosten, welche derselbe, wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die erste rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1014. Wie außerdem der Nachdrucker zu bestrafen sey, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 1015. Unerlaubte Nachdrücke sollen in hiesigen Landen, bei Strafe der Confiskation, nicht verkauft werden.

Dieser neue Text wurde begutachtet von den fünf Mitgliedern der Gesetzgebungscommission (Geheimräthen Heidenreich, Koenen, Lamprecht, Scherer, Scholz) und von dem Oberfinanzrath von Beyer, das Handels- und Seerecht von Hamburgern und Lübeckern. Ueber mehrere Punkte entschied königliche Cabinetsordre. Doch waren die Aenderungen im Allgemeinen so gering, daß dasselbe Exemplar der Abschrift, das der Commission unterbreitet worden war, auch als Druckvorlage benutzt werden konnte. Gedruckt wurde das Gesetz 1790—1791, am 20. März 1791 vollzogen und, mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1792 an, bekannt gemacht.

Das Gutachten Nicolai's.

In die letzte Zeit vor Abschluß der Gesetzesarbeiten fällt nun die Hauptwirkung des Gutachtens Nicolai's.

Nicolai muß zu seinem Gutachten entweder verspätet aufgefordert worden sein, oder er hat gar nur zufällig von dem Entwurfe erfahren und sein Gutachten freiwillig erstattet. Vom 6. December 1790 datirt, hat es auf die der Veröffentlichung des Entwurfs zunächst folgenden Arbeiten der Gesetzgebungscommission noch keinen Einfluß geübt.

Daß man sich dagegen bewogen gefunden hat, den allergrößten Theil der Nicolai'schen Vorschläge viel später, wahrscheinlich noch in der Satzcorrectur, zu berücksichtigen, ist bei einem so lange und reiflich erwogenen Gesetze gewiß ein auffälliger Vorgang, über den glücklicherweise die Akten sehr genaue, wenn auch immer noch nicht erschöpfende Auskunft geben.

Der Justizkommissarius Simon hat jedem Bande der Materialien erläuternde Vorerinnerungen und Inhaltsanzeigen beigegeben. Das Eingreifen Nicolai's ist ihm nun so bemerkenswerth gewesen, daß er in den Vorerinnerungen zu zwei Bänden, 71 und 84, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, außerdem noch in dem schon S. 37 und S. 42 erwähnten Gesammtberichte an den Justizminister.

In der Vorerinnerung zum Bande 71 heißt es:

Monita des Buchhändlers Nicolai über das Verlagsrecht ad Tit. 8 Abschnitt 8. §. 712—739. Theil II Abtheilung 2 des Entwurfs.

Bemerkungen.

Diese Monita sind vom 6. December 1790 datirt. Sie sind mithin zu einer Zeit eingekommen, da nicht allein der Extract der Monitorum über die 2. Abtheilung des 2. Theils des Entwurfs längst angefertigt war, sondern auch Suarez seine Revision der Monitorum, und das Concept des Allgemeinen Gesetzbuchs über diese Abtheilung schon beendigt hatte. Auch selbst in dem Manuscript des Allgemeinen Gesetzbuchs, von welchem der Abdruck erfolgt ist, findet man nur eine einzige Spur von der Benutzung dieser Nicolai'schen Monitorum nämlich Band (84) Fol. (247ᵛ) §. 996, wo die Definition nach Nicolai's Vorschlag ad §. 712 des Entwurfs Fol. 2ᵛ seines Aufsatzes richtiger bestimmt worden ist. Im übrigen wird man in dem gedachten Manuscript zum Druck keine Berücksichtigung dieses Aufsatzes wahrnehmen. Wenn man aber das Manuscript des Allgemeinen Gesetzbuchs mit dem Abdruck desselben vergleicht, so wird man bemerken, daß beide, welche sonst größtentheils übereinstimmen, bei der Lehre vom Verlagsrecht von einander abweichen, und daß diese Abweichungen sich eben auf die

Monita des p. Nicolai gründen. Um diese Vergleichung zu erleichtern, habe ich die Fol. 107 folgende Tabelle entworfen.

Wahrscheinlich sind die Abänderungen des Manuscripts schon während des Abdrucks, vielleicht bei der Correctur vorgenommen worden.

Die erwähnte Tabelle (Fol. 107) ist folgende:

Tabellarische Uebersicht

der auf die Nicolai'sche Monita sich gründenden Verschiedenheiten des Manuscripts und des Abdrucks des Allgemeinen Gesetz-Buchs, bei der Lehre vom Verlags-Recht.

§. des Entwurfs, auf welchen sich das Nicolai'sche Monitum bezieht.	Folium des Nicolai'schen Aufsatzes	§. des Manuscripts des Allgemeinen Gesetzbuchs	§. des Abdrucks des Allgemeinen Gesetzbuchs	Gegenstand.
Th. II Tit. VIII.		Th. I Tit. XI.		
§. 712.	2^{v}	§. 996.	§. 996.	Definition.
		Stimmen überein. Das Manuscript enthält schon die Abänderung auf den Grund der Nicolai'schen Bemerkung.		
§. 713.	3.	§. 998.	ist weggelassen.	Erlangung des Verlagsrechts ohne Einwilligung des Verfassers.
§. 714.	7^{v} seq.	§. 999.	§. 998. §. 999.	Schriftliche Form.
720.	31^{v}—34.	§. 1020.	§. 1020.	Rechte des Schriftstellers wegen Veranstaltung neuer Ausgaben.
713.	3.	Im Manuscript befindet sich kein correspondirender §.	§. 1021. §. 1022. sind hinzugekommen.	Casus wenn ein Verleger eine Idee durch einen Schriftsteller ausführen läßt.
725.	36—42.	1029.	1029.	Ueber neue Ausgaben der Werke verstorbener Schriftsteller. Der §. 1030 scheint vom Gesetzgeber ex proprio motu hinzugefügt zu seyn.

Indeß sind mehrere Nicolai'sche Bemerkungen absichtlich nicht benutzt worden

z. B. ad

§. 724.	35.	1026.	1026.	Wegen Weglassung der Frankfurther Messe.

In der Vorerinnerung zum Bande 84 sagt Simon:

2. Zum größten Theile stimmt zwar das bei den beiden letzten Revisionen rectificirte Manuscript mit dem gedruckten Text überein, allein nicht durchgängig.

An mehreren Orten weichen sie von einander ab. In solchen Fällen müssen entweder noch bei der Correctur Abänderungen vorgenommen worden seyn, oder es ist noch eine andere letzte Abschrift vorhanden gewesen, welche diese Abänderungen enthalten hat, und welche fehlt.

Mehrere Specialia über diese Abweichungen findet man in den über einen jeden Band angefertigten Inhalts-Verzeichnissen, und den besondern Vorerinnerungen.

Ferner heißt es in einer Note zur Inhaltsanzeige des Bandes 84:

Die §§. 996—1036 incl. fol. (247ᵛ) bis fol. (250ᵛ), welche die Lehre vom Verlags-Vertrage enthalten, differiren von den correspondirenden §§. des gedruckten Textes an mehreren Stellen. Die wahrscheinlich während des Drucks bei der Correctur gemachten Abänderungen gründen sich auf einen Aufsatz des Buchhändlers Nicolai, welcher sich Band (LXXI) fol. 106a—151 befindet. Dort haben wir auch fol. 107 eine tabellarische Uebersicht der Abweichungen des gedruckten Textes von dem Manuscript bei dieser Lehre entworfen, auf welche wir Bezug nehmen.

Der Biograph von Svarez, Stölzel*), sagt, daß sich das Manuscript des Allgemeinen Gesetzbuches schon in der Druckerei befunden habe, als das Gutachten Nicolai's eingegangen sei. Mir scheint es allerdings, daß das Gutachten doch noch vor Beginn des Satzes eingetroffen sein müsse, da es in einem Punkte (§. 996) doch schon in dem Manuscript berücksichtigt ist. Völlig sicher aber wissen wir nun jedenfalls, daß wesentliche Aenderungen auf Grund der anderen Nicolai'schen Vorschläge kurz vor dem Satze oder noch im Satze vorgenommen worden sind.

Ich stelle nun zur besseren Uebersicht die im „Gehorsamsten Promemoria" enthaltenen Rathschläge Nicolai's nach den Paragraphen des gedruckten Entwurfes zusammen und bemerke zu jedem kurz, ob und wo sie berücksichtigt sind.

*) Stölzel, Karl Gottlieb Svarez. Berlin 1885. S. 232. Der Verfasser, Professor Dr. Stölzel, Exc., ist jetzt Wirkl. Geheimer Rath im Preußischen Justizministerium und Präsident der Justiz-Prüfungs-Commission.

Vorschläge Nicolai's.

Zum §. 712 . . . und sie auf den Messen, unter den Buchhändlern und sonst ausschließend zu debitiren.

Fast wörtlich in den §. 996 des Landrechts*) aufgenommen.

Ferner zum §. 712. Von Uebersetzungen wird präsumirt, daß sie auf den Auftrag des Verlegers gemacht sind, wofern nicht ein schriftlicher Contrakt das Gegentheil besagt.

Berücksichtigt, wenn nicht ausdrücklich, so doch mittelbar durch die §§. 1021 und 1022.

Zum §. 713. Das Verlagsrecht wird von dem Schriftsteller oder von dessen Erben erlangt, wenn derselbe nach eigener Idee und aus eigenem Antriebe ein Buch verfertigt. Wenn aber der Verleger die Ausführung einer gewissen Idee einem Schriftsteller aufträgt, oder wenn er zu einem fortdauernden Werke einen oder mehrere Verfasser als Mitarbeiter braucht, so erlangt er das Verlagsrecht dadurch, daß er seine eigene Idee durch andere ausführen läßt, und dieselben dafür gehörig bezahlt. Wenn der Schriftsteller nicht seinen Namen auf ein Werk setzt, so ist die Präsumtion für den Verleger, im Fall nicht ein schriftlicher Contrakt vorhanden ist, wodurch erhellt, daß das Verlagsrecht bloß von dem Schriftsteller erlangt wird. Wer bisher im Besitze des Verlagsrechts gewesen ist, wird dabei geschützt.

Das durch Nicolai in Erinnerung gebrachte Bestellerrecht des Verlegers ist berücksichtigt in den §§. 1021 und 1022 des Landrechts.

Zum §. 714. Den Schriftstellern liegt besonders ob, über die Ueberlassung des Verlagsrechts ihrer Manuscripte schriftlich zu contrahiren, um sich die Vortheile, welche sie vom Buchhändler verlangen, bestimmt auszubedingen; in Entstehung des Contrakts kann nur nach den folgenden allgemeinen Gesetzen, und wo diese nicht hinreichen, nach der bisher bey der Buchhandlung üblichen Observanz entschieden werden.

Nicolai wendet sich gegen den Zwang zur schriftlichen Abfassung der Verlagsverträge (auch im letzten Entwurf §. 978). Das Landrecht §. 998 sagt mildernd: In der Regel verlangt der Buchhändler . . . .

Zum §. 715. Das Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel auf alle folgenden Ausgaben des Werks, und wer die ersten Theile

*) Ich sage hier und im Folgenden Landrecht statt „Allgemeines Gesetzbuch", weil mir dies klarer scheint und beide in den verlagsrechtlichen Paragraphen fast genau übereinstimmen (s. u.).

eines Werks im Verlag hat, hat in der Regel auch das Verlagsrecht zu den folgenden Theilen.

Der §. 715 des gedruckten Entwurfs wollte das Verlagsrecht in der Regel nur auf die erste Ausgabe des Werkes erstrecken. Während Nicolai dem widersprach, hatte der letzte Entwurf (§. 995), allerdings bei unbeschränktem Auflagerecht, den Verleger noch schroffer „allemal nur“ auf die erste Ausgabe beschränken wollen. In Folge Nicolai's Einspruch sagt der §. 1016 des Landrechts, das Verlagsrecht erstrecke sich in der Regel und wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart sei, nur auf die erste Ausgabe, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen. Die anderen Bedenken Nicolai's waren schon im letzten Entwurf durch das unbeschränkte Auflagerecht erledigt.

Zum §. 716. Eine neue Auflage darf ohne Vorwissen des Schriftstellers nicht gemacht werden, außer in den Fällen, wo der Verleger seine eigene Unternehmung nur durch einen oder mehrere Schriftsteller ausführen läßt. Wofern über die Bezahlung einer neuen Auflage zwischen beyden Theilen nichts schriftlich verabredet ist, so kann dem Schriftsteller für eine neue Auflage, welche unverändert abgedruckt wird, nicht eine solche Summe zugebilligt werden, als für eine Auflage, worin Verbesserungen und Vermehrungen angebracht sind. Wenn der Schriftsteller sich nur bloß zur Unternehmung eines Buchhändlers hat brauchen lassen, so darf er bey einer neuen Auflage, ohne Einwilligung des Unternehmers, auch nicht willkürliche Aenderungen machen.

Bei diesem Vorschlage Nicolai's ist zu unterscheiden:

a) Eine neue Auflage oder Ausgabe kann im Bestellervertrage auch ohne Einwilligung des Schriftstellers oder seiner Erben gedruckt werden. — Im Sinne Nicolai's erledigt durch die §§. 1021 und 1022 des Landrechts.

b) Unveränderte neue Auflagen sollen geringer honorirt werden als veränderte. — Schon vor dem Eingang des Gutachtens erledigt, indem nach §. 994 des letzten Entwurfs (§. 1015 des Landrechts) im Zweifel für neue (unveränderte) Auflagen die Hälfte des Honorars der ersten gezahlt werden soll, nach §. 996 (§. 1017) über neue (veränderte) Ausgaben eine neue Vereinbarung geschlossen werden muß.

c) Im Bestellervertrag soll der Schriftsteller nicht willkürliche

Aenderungen machen dürfen. — Berücksichtigt in den §§. 1021 und 1022 des Landrechts.

Zum §. 717. **Wofern in einem schriftlichen Vertrage die Anzahl der Exemplarien bestimmt ist, so darf der Verleger nicht mehr Exemplarien abdrucken lassen, als verabredet worden.**

Der §. 717 des gedruckten Entwurfs bestimmte, der Verleger dürfe nicht mehr Exemplare drucken, als im Vertrage vereinbart. Nach damaligem, von Nicolai scharf betontem Gebrauch pflegte man aber in der Regel die Auflagestärke nicht zu bestimmen. Dies war inzwischen schon im §. 992 des letzten Entwurfes (§. 1014) des Landrechts berücksichtigt, Nicolai's Wunsch also ungekannt erfüllt worden.

Zum §. 718. **Der Schriftsteller kann den Verleger nicht zwingen, eine neue Auflage zu machen, so lange noch Exemplarien der ersten vorhanden sind.**

Zum §. 719. **Wenn die erste Auflage nach zehn Jahren noch nicht verkauft ist, der Verfasser aber eine vermehrte und verbesserte Auflage machen will, so ist der Verfasser verbunden, dem Verleger die noch vorhandenen Exemplarien abzukaufen. Nimmt der erste Verleger die folgende Auflage auch in Verlag, so zahlt ihm der Verfasser 10 pro Cent über die Summe, welche die restirenden Exemplarien dem Verleger gekostet haben, und der Verleger behält die Exemplarien als Makulatur. Wird aber die folgende Auflage einem anderen Verleger übergeben, so ist der Verfasser verbunden, die noch vorhandenen Exemplarien nach dem Verkaufspreise, nach Abzug 10 pro Cent, zu bezahlen und erhält die Exemplarien.**

Die §§. 718 und 719 des gedruckten Entwurfes beschäftigen sich mit der damaligen Unsitte, durch veränderte Ausgaben (auch in anderem Verlage erscheinende!) aus nicht immer lauteren Beweggründen die umlaufende Auflage zu entwerten. Für Nicolai anstößig war besonders, daß der Verleger der älteren Auflage gesetzlich der Enteignung ausgesetzt werden solle. Svarez hielt (Landrecht §. 1019) an dem Grundsatze fest, daß das Recht des ersten Verlegers nicht weiter gehen könne, als bis zum Ausverkauf seiner rechtmäßigen Auflage zum Buchhändlerpreise; nur löste er nicht den Widerspruch, daß nach §. 1013 des Landrechts bei mangelnder Festlegung der Auflageziffer die Auflage durch Neudruck ergänzt werden konnte. Er berücksichtigte Nicolai's Bedenken nur darin, daß er dem zu einem anderen Verleger gehenden Schriftsteller die bare Bezahlung der Vorräte der älteren Auflage ausdrücklich auferlegte.

Zum §. 720. Solange der Verfasser und dessen nächste Erben leben, muß sich der Verleger wegen neuer Auflagen mit ihnen auf billige Weise abfinden. Nach derselben Ableben bleibt das Verlagsrecht der bisherigen Verlagshandlung eigen.

Nach §. 720 des gedruckten Entwurfs sollte das Recht des Verlegers, mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung, nach 20 Jahren erlöschen; der §. 999 des letzten Entwurfes setzte diese Frist für Werke zu einem Thaler und weniger sogar auf 10 Jahre herab. — Nicolai erreichte die Streichung dieses ganzen Paragraphen.

Zum §. 723. Wenn ein Buch ohne Name des Verfassers und Verlegers im Druck erscheint, so wird demjenigen, der es nachgedruckt hat, der Beweis nachgelassen, daß er sich nach dem Verleger erkundigt und denselben nicht habe erfahren können. In diesem Falle ist er von der Strafe frey; hat er aber den Verleger wissen können, so wird er gestraft.

Bücher, die ohne Nennung von Verfasser und Verleger erschienen, sollten nach §. 723 des gedruckten und §. 1004 des letzten Entwurfes nachgedruckt werden dürfen. — Auch diese Bestimmung, die wohl der Ordnungspolizei dienen sollte, wurde auf Grund von Nicolai's für den damaligen Verlagsbetrieb charakteristischen Einwendungen gestrichen.

Zum §. 724 hatte Nicolai um Weglassung der Frankfurter Messe gebeten, weil diese keine Bedeutung mehr habe, die Frankfurter dem Nachdruck Vorschub leisteten, schlechtes Geld führten und die Kaiserliche (katholische) Büchercommission keine Erneuerung verdiene. — Damit drang Nicolai nicht durch; vergl. Landrecht §. 1026.

Zum §. 725. Wenn die Verlagshandlung eines Buchs gar nicht mehr existirt und notorisch niemand mehr Recht an dem Verlag eines Buchs hat, so darf jedermann eine neue Auflage machen.

Nach §. 725 (§. 1008 des letzten Entwurfes) sollten Werke verstorbener Schriftsteller, von denen oder von deren Erben kein Buchhändler mehr das Verlagsrecht habe, nachgedruckt werden können. Nicolai wies darauf hin, daß dadurch zum Nachtheil preußischer Verleger auswärtige Concurrenzdrucke begünstigt würden ohne daß Gegenseitigkeit im Auslande gewährt werde. Er wollte den Neudruck durch Andere erst erlaubt wissen, wenn Autoren-

und Verlegerrechte erloschen seien. — Dementsprechend sind denn auch die §§. 1029—1032 des Landrechts geändert worden.

> Zum §. 726. Wenn zu dergleichen Büchern Anmerkungen oder Commentarien in einem noch existirenden Verlage besonders herausgegeben worden sind, so dürfen sie nicht nachgedruckt werden.

Der Vorschlag Nicolai's unterscheidet sich dem Sinne nach nur durch die gesperrten Worte von dem gedruckten Entwurfe. In dem letzten Entwurfe war der Paragraph schon ausgefallen, fehlt auch im Landrecht, obwohl das Verbot des Nachdruckes von Anmerkungen oder Commentaren eine zweckmäßige Ergänzung des §. 1023 des Landrechts hätte sein können.

> Zum §. 730. Wider die obigen allgemeinen Gesetze vom Verlagsrechte kann weder der Schriftsteller noch der Verleger ein gültiges Privilegium erhalten.

Die §§. 728—730 des gedruckten Entwurfes fehlen schon in dem letzten Entwurfe.

Diejenigen Paragraphen, durch die das Landrecht sich gegen diese letzte Textgestaltung (vgl. S. 51 f.) wesentlich unterscheidet, sind folgende:

> §. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.
>
> §. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.
>
> §. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.
>
> §. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben.
>
> §. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und das Recht des Schriftstellers nach §. 1020 erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werkes nach obigen Vorschriften nicht Statt findet.

Fünf Paragraphen sind neu hinzugekommen, nämlich die §§. 999, 1020, 1021, 1022, 1030; zwei sind gestrichen, nämlich die §§. 999 und 1004 des letzten Entwurfes; sechs sind in drei zusammengezogen, nämlich die §§. 977 und 978 des letzten Entwurfes zum §. 998 des Landrechts, §§. 1000 und 1001 zum §. 1023, §§. 1014 und 1015 zum §. 1036. So blieb die Gesammtzahl der Paragraphen, 41, im Manuscript und im Abdruck gleich; Svarez wollte natürlich nicht auch in den folgenden Abschnitten die Paragraphirung ändern. — Die Seite 56 abgedruckte Tabelle Simon's weicht von meiner Zusammenstellung etwas ab. — Das Manuscript im Bande 84 der Materialien hatte ursprünglich die Paragraphenzahlen 973—1013. Die Aenderung in die Zahlen 996—1036 ist von Svarez eigenhändig vorgenommen, auch jene

erste Aenderung im §. 996 auf Nicolai's Vorschlag hin und einige andere, kleinere.

Umarbeitung des Allgemeinen Gesetzbuches zum Landrecht.

Das „Allgemeine Gesetzbuch" ist nicht in Kraft getreten. Verdächtigungen gegen Carmer bewirkten schon unterm 18. April 1792 die Wiederaufhebung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit. Am 17. November 1793 befahl der König eine nochmalige Ueberarbeitung, bei der Svarez wieder in einflußreichster Weise mitwirkte. Das Gesetz wurde dann als „Allgemeines Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten" vom Könige am 5. Februar 1794 genehmigt, mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 an.

Die verlagsrechtlichen Paragraphen haben bei dieser letzten Umarbeitung nur untergeordnete Aenderungen im sprachlichen Ausdruck und in der Schreibung erfahren; die Paragraphirung blieb ungeändert.

Wenn man bedenkt, wie zugeknöpft das preußische Beamtenthum vor hundert Jahren gegen den Kaufmannstand war, so muß es doppelt auffallen, daß die Einwände Nicolai's noch zu einer Zeit berücksichtigt worden sind, da eigentlich die Gesetzgebungsarbeit bereits abgeschlossen war. In wie weit die Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder zu den letzten Aenderungen hat eingeholt werden können oder eingeholt worden ist, wissen wir nicht; die Acten geben darüber keinen Aufschluß. Daß Svarez die Aenderungen nicht auf eigene Faust gemacht hat, sondern mindestens nach Vortrag bei dem Großkanzler, ist mit Sicherheit anzunehmen.

Auf den ganzen Vorgang kann die Bekanntschaft Nicolai's mit Svarez kaum ohne Einfluß gewesen sein. Beide hatten Beziehungen zu einander durch die der Erörterung von gelehrten Dingen sich widmende Mittwochsgesellschaft.*) Auch lieferte Svarez Beiträge zu Nicolai's „Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam"; ferner ließ er einzelne seiner Schriften von Nicolai verlegen.

*) Stölzel a. a. O. S. 179—181. — Göckingk, Fr. Nicolai's Leben. Berlin 1820. S. 89 ff.

Indessen muß Svarez trotzdem gegen Nicolai sehr zurückhaltend gewesen sein; sonst läßt sich die verspätete Einreichung des Nicolai'schen Gutachtens schwer erklären. Den Hergang nach dessen Einlauf könnte man etwa sich so denken, daß Svarez gelegentlich, nach der letzten Textgestaltung, Nicolai mitgetheilt habe, sein Gutachten sei nur in dem einen Punkte (§. 996) berücksichtigt worden. Darauf mag zwischen Beiden eine längere, mündliche Erörterung stattgefunden haben, wie ja auch Nicolai am Eingang seines Gutachtens eine solche ausdrücklich angeboten hatte. Bei diesen mutmaßlichen mündlichen Verhandlungen wird das Gewicht der Gründe Nicolai's Svarez zu jenen erheblichen letzten Aenderungen bestimmt haben. Stölzel rühmt gerade diesen Vorgang als Beweis von Svarezens gesetzgeberischer Fähigkeit; er sagt*):

„Hielt auch Svarez bei vorkommenden Meinungsverschieden- zunächst zäh an der eigenen Meinung fest, so besaß er doch in ungewöhnlichem Maaße die Fähigkeit, den Gedanken Anderer, wenn er sich ihnen unterordnen mußte, rasch die passendste Gesetzesform zu geben. Davon legt namentlich die Schlußrevision des Jahres 1793 das glänzendste Zeugniß ab. Und daß er Ratschlägen, welche er als gut erkannte, unschwer zugänglich war, beweist der Einfluß, welchen er dem eben erwähnten zum Abschnitte über das Verlagsrecht erstatteten Gutachten (Nicolai's) einräumte."

Sieht man sich das sachliche Gewicht der Vorstellungen Nicolai's an, so kann eine unbefangene Würdigung kaum zu einem anderen Urtheil führen, als daß das Landrecht durch ihre Berücksichtigung nur gewonnen habe. Vor Allem beziehe ich dies auf die §§. 1021 und 1022, die dem Verleger als Auftraggeber eine Vorzugstellung einräumen. Nachdem dieser in dem Wesen der Verlagsthätigkeit tief begründete Anspruch des Buchhandels eine Zeit lang in wenig einsichtiger Weise aufgegeben gewesen war, ist er neuerdings in der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler entworfenen Verlagsordnung (§. 5) wieder aufgenommen worden und wird hoffentlich in den künftigen Reichsgesetzen über Urheber- und Verlagsrecht nicht fehlen.**) Daß Svarez

*) Stölzel a. a. O. S. 232.

**) Näheres u. A. bei Voigtländer, R., Das Verlagsrecht. Leipzig 1893, S. 23 ff. u. S. 56 ff. — Beiträge zum Urheberrecht, Beschlüsse des Ausschusses des Börsenvereins zur Revision der Gesetze über Urheberrecht. Leipzig 1896. S. 42 ff. — Berichte zur 17. Tagung der Association littéraire et artistique in Dresden. Berlin 1895. S. 108 ff.

die Berechtigung gerade dieser noch heute zutreffenden Ausführungen Nicolai's eingesehen hat, rechtfertigt allein das oben mitgetheilte Lob seines Biographen.

Bemerkenswerth ist noch, daß die viel berufene Unterscheidung des Landrechts von Ausgaben und Auflagen in Folge einer Erinnerung von Goßler in das Gesetz eingeführt worden ist. Aus den Erinnerungen zu den §§. 716, 719, 725 und der Revisio zu §§. 712, 2, 715—720, 715—726 scheint mir unwiderleglich hervorzugehen, daß diese Unterscheidung lediglich der Klarheit wegen, ohne äußere Einflüsse, von den Gesetzgebern beliebt worden ist. Der thatsächliche Verlagsgebrauch erforderte Berücksichtigung im Gesetze. In der Ausdruckweise hat man vermuthlich Pütter sich zum Muster genommen, der auch Auflagen und Ausgaben streng scheidet.*) Der allgemeine Sprachgebrauch war schon damals schwankend und ist heute entgegengesetzt. Der sprachlich richtigere Ausdruck scheint mir aber der des Landrechts zu sein: Ausgabe (editio) = Neudruck unter ändernder Mitwirkung des Autors; Auflage (vom Auflegen neuen Papiers auf den Druckertisch) = Neudruck als technischer Begriff.

Eine unzulässige, zu Gunsten des Buchhandels einseitige Beeinflussung des Landrechts durch Nicolai kann meines Erachtens nicht mit Recht behauptet werden.

---

*) Pütter, Joh. St., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774. §§. 22, 35, 36, 37, 71, 72.

Geschichte der Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien zu Würzburg 1479—1618[1]).

Mittheilung von Archivar **F. W. E. Roth.**

Bischof Rudolf von Würzburg war ein einsichtsvoller Kirchenfürst und gab sich eingehenden Bestrebungen hin, die Verhältnisse seines Bisthums zu neuem Glanz zu bringen. Er erkannte zur Genüge den Werth der Typographie für Zwecke des kirchlichen Lebens und der Verwaltung. Die Bekanntmachungen der Regierung und geistlichen Behörden mußten bisher in vielen Exemplaren handschriftlich verbreitet werden. Die liturgischen Bücher seines Bisthums waren bisher ebenfalls handschriftlich verbreitet worden, boten deßhalb nur zu häufig entstellte und abweichende Texte und ihre Herstellung war kostspielig und mühsam. Diesen Mängeln gegenüber war die Herstellung durch den Buchdruck einfacher, billiger und gleichartiger. Würzburg besaß 1479 noch keine Buchdruckerei in Stadt und Bisthum, es kam mithin spät zur Einführung der Typographie. Als Nothbehelf hatte man 1479 ein Brevier bei Peter Drach dem Aelteren zu Speier für das Bisthum herstellen lassen.[1a]) Um diese Zeit waren längst Schritte im Gange, der Typographie vorzuarbeiten; man untersuchte und berichtigte vor Allem die Texte der Würzburger Ritualien und schaffte so einheitliches Manuscript als Vorlage für den Abdruck. Sodann berief Rudolf im Einverständniß mit seinem Domcapitel die leistungsfähigen und „sehr erfahrenen Meister der Buchdruckerei" den Stefan Dold, Georg Reyser und Johann Beckenhub, genannt Menzer, aus Eichstätt als Buchdrucker und Verleger seines Bisthums und zeichnete denselben ihr Wirken vor. Rudolf gehörte zur strengkirchlichen Partei. Er hatte vorerst nur die Vervielfältigung der Liturgica seines Bisthums, in zweiter Linie die der Erlasse seiner Regierung im Auge. Damit drückte Rudolf dem Würzburger

Buchdruck von Anfang an einen officiellen kirchlichen Stempel auf. Allgemeinere Verlagsthätigkeit, den Abdruck von Werken wünschte er nicht, wohl aber die Verbreitung guter kirchlicher Bücher. Dadurch ward Würzburg Jahrhunderte lang keine hervorragende Verlagstätte und blieb in dieser Beziehung hinter anderen Städten zurück. Dieses engherzige Verhalten Rudolfs hatte seinen guten Grund. Man hatte die heilige Schrift in deutschen Uebersetzungen durch den Druck dem Laien zugänglich gemacht und ihm dadurch eine Quelle zur Nachforschung in die Hände geliefert. Gewisse Vorströmungen der später ausgebrochenen Kirchenspaltung waren damals schon vorhanden und die Vorgänge zu Niclashausen im Bisthum selbst gaben zu denken. Rudolf erließ 1485 einen gedruckten Erlaß gegen die Uebersetzungen der heiligen Schrift in deutscher Sprache [2]) und führte damit die Censur in seinem Bisthum ein. Daß man diese Anordnung streng einzuhalten suchte, ist vorauszusetzen. Dagegen blühte der Druck der Liturgica zu Würzburg sehr auf; schwerlich hat ein Bisthum so viele und gut ausgestattete Liturgiedrucke in dem Zeitraum von 1479 bis 1503 aufzuweisen als Würzburg. Auch die Anwendung des Buchdrucks für Erlasse der kirchlichen Regierung zu Würzburg fällt in eine ziemlich frühe Zeit. Daß man Schützenbriefe und Aehnliches druckte, schadete der kirchlichen Gesinnung keineswegs. Interessant ist, daß Rudolf nur von einem einzigen Buchdrucker als privilegirt wissen wollte, der weiteren Verbreitung der Typographie somit Schranken setzte, eine Richtung, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zu Würzburg als maßgebend galt.

Um auf die berufenen Buchdrucker zurückzukommen, war Stefan Dold der eigentliche Verleger und Geldmann, Reyser der Buchdrucker, Johann Beckenhub der Corrector und technische Leiter der neuen Buchdruckerei. Was anderwärts in e i n e r Person vereinigt war, bildete hier die Verbindung dreier Männer. Ueber Dold ist Näheres nicht bekannt. Reyser stammte angeblich aus Eichstätt [3]) und hatte dort gedruckt. Beckenhub war aus Mainz und somit mit den Anfängen der Kunst bekannt. Er besaß gelehrte Bildung und ist als Herausgeber der Schriften des Lombardus bekannt.[4]) 1479 hatte Rudolf diesen drei Männern der Vereinigung ein Privileg für den Druck des Würzburger verbesserten Breviers und anderer liturgischen Bücher ertheilt und denselben für Person,

Familie, Habe und Gut Schutz und Schirm zugesichert. Das war ein privilegirter Verlag. Die Frucht desselben war der ohne Firma und Jahr 1479 erschienene ordo divinorum secundum chorum Herbipolensem.[5]) Die Verbindung Dold-Reyser-Beckenhub währte aber nicht lange. Nachdem sie das Würzburger Brevier 1479 geliefert hatte, zweigten sich Dold und wohl auch bald darauf Beckenhub wieder ab. Was aus Dold wurde, ist unbekannt. Der unruhige Beckenhub erscheint 1485 zu Nürnberg. Seine Trennung von Reyser muß vor 1481 geschehen sein, da ihn das Druckprivileg von diesem Jahre nicht mehr, wohl aber Reyser allein nennt.

1. Georg Reyser 1480—1500.

Reyser besorgte allein 1480 ein Würzburger Missale[6]) und einen Schießbrief für die Schützengesellschaft zu Würzburg.[7]) Von Dold und Beckenhub ist hierin keine Rede. Am 8. November 1481 erhielt Reyser ebenfalls allein ein Druckprivileg für das Würzburger Missale, vom Domcapitel einen Schutz-, Schirm- und Befreiungsbrief.[8]) Im Jahr darauf druckte er ein Mainzer Missale[9]) und die Würzburger Kirchenagende mit Druckprivileg vom Sonntag Trinitatis 1482.[10]) Diese Agende sollte einen rheinischen Gulden kosten. Reyser hatte angeblich mit seinem Sohn oder Verwandten Michel Reyser zu Eichstätt gedruckt und muß nach seinem Weggang noch Beziehungen zu Eichstätt gehabt haben, wo Michel Reyser weiter druckte, da Georg Reyser 1483 ein Brevier für das Bisthum Eichstätt zu Würzburg lieferte.[11]) Es folgten als Würzburger Drucke 1484 ein Würzburger Missale mit Privileg von 1484[12]), ein deutscher Almanach für 1485[13]), zwei Erlasse des Bischofs Rudolf 1485 und ein deutscher Almanach für 1486.[14]) Der 1481 dem Reyser vom Würzburger Domcapitel ertheilte Schutz-, Schirm- und Befreiungsbrief wurde 1485 auf weitere drei Jahre und später nochmals verlängert. Reyser hatte den Bischof Rudolf mit seinen liturgischen Drucken so sehr befriedigt, daß dieser ihn in seinen Druckprivilegien seinen „getreuen vereidigten Buchdruckermeister“ nannte. Für Reyser's Ruf als Liturgiedrucker spricht überdies die Herstellung des Mainzer Missale 1482 und des Eichstätter Breviers 1483, obgleich Mainz und Eichstätt selbst leistungsfähige Drucker besaßen. Die Herstellung der Almanache für 1485 und 1486 läßt vermuthen, daß Reyser sich eines Privilegs hierfür

seitens des Würzburger Domcapitels erfreute, denn unschwer erkennt man in diesen deutschen Kalendern die Anfänge der späteren Wappenkalender des Würzburger Domcapitels. 1486 druckte Reyser die Acta et statuta in synodis Herbipolensibus annis MCCCLII—LIII sub Godefrido episcopo celebratis [15]) und den Commentar Bruno's zu den Psalmen u. s. w.[16]), 1487 einen Erlaß Bischofs Rudolf [17]), 1488 zwei Schießbriefe für die Orte Kleinlangheim und Volkach in Franken [18]), 1489 einen Schießbrief für Würzburg [19]), 1491 und 1495 ein Würzburger Missale [20]), 1495 ein Würzburger speciale missarum [21]), 1496 ein Würzburger Missale [22]), eine Deduction des Bischofs Rudolf gegen die Edlen von Rosenberg [23]) und einen ordo divinorum.[24]) Als 1495 Bischof Rudolf gestorben war, erneuerte dessen Nachfolger Lorenz von Bibra am Donnerstag nach St. Thomastag 1496 dem Reyser das Druckprivileg auf vier Jahre, jedoch unter Widerruf, und gab ihm das Recht, in seinem Bisthum Graduales, Antifonare, Missales, Specialien, Vigilien und Gebetbücher zu drucken, befreite ihn von den bürgerlichen Lasten und sicherte ihm und seinem Personal Schutz, Schirm und Verspruch zu. Reyser erwarb auch das Würzburger Bürgerrecht. 1497 lieferte er ein Würzburger Missale [25]), 1498 einen Erlaß des Bischofs Lorenz [26]), einen liber choralis [27]), 1499 ein Missale [28]), einen ordo divinorum [29]), einen liber choralis [30]), 1500 einen Modus orandi in zwei Ausgaben.[31]) Alle diese genannten Drucke entbehren der Bezeichnung von Ort, Jahr und Firma. Es ist dieses eine Eigenthümlichkeit der Würzburger Prototypie, die die Bibliographie der Würzburger Wiegendrucke sehr erschwert. Das Jahr läßt sich nur durch die beigegebenen Druckprivilegien oder durch die Zeitangaben der Erlasse bestimmen, auf Ort und Firma weisen die Typen Georg Reyser's hin. Ohne jegliche Jahresangabe lieferte Reyser noch einen in den Zeitraum von 1485—1490 gehörigen modus orandi [32]), eine Ausgabe der bekannten legenda aurea des Jacobus de Voragine [33]) und eine Schrift des Matthaeus de Cracovia.[34]) Reyser's letzter Druck ist aus 1500; er soll aber noch 1503 gedruckt haben.[35]) Dieses ist wahrscheinlich, da sein Nachfolger Schubart erst 1503 im September zu Würzburg wirkte. Reyser hatte das Bisthum Würzburg in wirklich mustergültiger Weise mit liturgischen Büchern versehen, dies beweist auch die geringe Anzahl von Ausgaben, die im XVI. Jahrhundert für Würzburg

nöthig waren. Reyser's Drucke sind gute Leistungen. Seine Typen, insbesondere die mittlere und kleinere, weisen auf Straßburg hin.[36]) Heinrich Eggestein zu Straßburg gebrauchte seit 1469 ähnliche Typen, nur sind die Typen Reyser's unbedeutend kleiner.[37]) Es ist möglich, daß Reyser bei Eggestein zu Straßburg gearbeitet und die Vorlage für seine Typen dort entlehnt hat. Immerhin spricht dieses für einen gewandten Formschneider. Reyser führte drei Arten Typen:

1. die Missaltype in halbgothischer, nicht allzu großer Form. Als Unterscheidungszeichen kommen vor der Doppelpunkt, das Trennungszeichen, der Stern, ein Doppelpunkt mit Strich dazwischen, der Punkt und das Fragezeichen,

2. die größere Commentartype. Unterscheidungszeichen: das Ausrufezeichen, der Punkt, Gedankenstrich und das Komma als Längsstrich,

3. die kleine Commentartype, einen Grad kleiner als vorige. Das N., E. und A. sind in Type 2 und 3 eigenartig geformt, das H. hat mitten eine Schlinge, das M. zwei Haken nach unten. Als Ligatur findet sich ein verschlungenes et und das r als r. Die Type hat angegossenen Durchschuß. Deßhalb erscheint Reyser's Satz licht und klar.

Gute Correctur und Einhaltung der Interpunction zeichnen Reyser's Drucke vortheilhaft aus. Als Illustrator leistete Reyser wenig, verwendete aber in den liturgischen Drucken früh den Kupferstich für Darstellung des Würzburger Wappens.[38]) Wann er starb, steht nicht fest.

2. Martin Schubart 1503—1504.

Schubart stammte aus Würzburg[39]) und wirkte als Buchdrucker und Formschneider bereits 1503 zu Würzburg, indem er einen Druck im September dieses Jahres lieferte.[40]) Am Mittwoch nach Simon und Juda 1504[41]) ertheilte ihm Bischof Lorenz von Würzburg ein Privilegium auf sechs Jahre, in Würzburg Bücher zu drucken. Typologisch hängt Schubart's Druckerei nicht mit der Reyser's zusammen; die Typen Beider sind ganz verschieden. Eine besondere Leistungsfähigkeit zeigte Schubart nicht, denn mehrfach ließ man, statt in Würzburg selbst, auswärts drucken. 1507 wurden ein Würzburger Brevier mit Privileg des Bischofs Lorenz zu

Venedig [42]), 1509 ein Chorbrevier, ein speciale missarum secundum chorum Herbipolensem [43]), 1516 die vigiliae maiores secundum chorum Herbipolensem zu Basel bei Jacob von Pfortzheim gedruckt. Veranstalter der Specialausgabe 1509 war der bekannte Augsburger Verleger Johann Rynmann von Oehringen. 1509 ging aus Sachon's Presse zu Lyon ein Würzburger Missale auf Kosten des Würzburger Handelsmanns und Buchführers Georg Müller hervor. Das Alles wäre jedenfalls zu Würzburg hergestellt worden, wenn Schubart ein leistungsfähiger Liturgiedrucker gewesen wäre. Er scheint aber das Gegentheil von Reyser gewesen zu sein. Aus Schubart's Presse gingen in den Jahren 1503 bis 1504 nur drei mit Firma bezeichnete Drucke von geringem Umfang hervor. [44]) Ob ihm die Erlasse von 1506, 1512, 1515 und 1517 angehören [45]), ist unbekannt. Schubart's Wahlspruch war: Patiens terit omnia virtus. Derselbe findet sich auf den erwähnten Drucken von 1503—1504 angewendet. [46]) Schubart kommt noch 1517 in dem 1497 begonnenen Lehenbuch der Würzburger Schottenabtei als Anstößer einer verkauften Wiese vor [47]), scheint aber im gleichen Jahr gestorben zu sein, da 1518 sein Nachfolger Lobmeyer auftritt. Ob dem Schubart das auf sechs Jahre ertheilte, 1510 abgelaufene Privileg erneuert ward, ist unbekannt. Mit Firma versehene Drucke aus der Zeit von 1510 bis 1517 liegen von ihm nicht vor.

3. Johann Lobmeyer 1518—1524.

Johann Lobmeyer's Herkunft ist unbekannt. Am Donnerstag nach Pauli Bekehr 1518 [48]) erhielt er ein Privileg als Buchdrucker auf sechs Jahre. Gegenüber den früheren Bestimmungen heißt es hier: „auch was vns in Druck zu geben notturfftig wirdet, uns deßhalb zu drucken, doch sollen wir Ime zu solichem die hofffpeiß auf vnser sloß vnser Frawenberg [49]) geben lassen". Während Reyser und Schubart nur die Erlaubniß zu drucken besaßen, erscheint hier der erste gewisser Maßen besoldete Hofbuchdrucker. Es scheint, daß man seitens der Fürstbischöfe sich besser zu stehen glaubte, wenn man die Buchdrucker für Herstellung der behördlichen Erlasse auf bestimmte Zeit sich verpflichtete und ein gewisses Entgelt als Gehalt bot. Hierdurch blickt deutlich die Aussichtslosigkeit für die Drucker damals, durch Verlag entsprechende Einnahmen zu erzielen.

Lobmeyer scheint sich nur mit dem Druck von Erlassen beschäftigt zu haben, ein Werkdruck von ihm ist nicht bekannt. Der 1524 ohne Jahresangabe gelieferte Almanach des Peter Burckhart wurde zu Nürnberg bei Friedrich Peypus[50]) und der Almanach des Sebaldus Busch 1525 zu Bamberg bei Georg Erlinger hergestellt[51]), obgleich es sich hierbei nur um Großfolioblätter handelte. Wann Lobmeyer zu drucken aufhörte, ist unbekannt. Möglicher Weise wirkte er bis 1527, er kann aber auch früher gestorben sein und Würzburg zeitweise keinen Buchdrucker besessen haben. In Hinblick auf die Bedrängnisse Frankens und Würzburgs durch den Bauernkrieg ist dieses sehr wahrscheinlich.

4. Balthasar Müller 1526—1541.

Balthasar Müller, 1527 Müler genannt, war möglicher Weise ein Verwandter jenes Würzburger Kaufmanns und Buchführers Georg Müller, der 1509, wie oben bemerkt, ein Würzburger Missale zu Lyon herstellen ließ und 1538 noch lebte.[52]) Bischof Conrad III. von Würzburg gestattete im Juli 1526 dem Balthasar Müller, zu Würzburg oder an einem anderen Ort des Bisthums Graduales, Amtscheine, Missales, Speciales, Vigilien, Betbücher und Aehnliches groß und klein zu drucken und gab ihm als B. Mülner am Donnerstag nach Kreuzerhöhung 1527[53]) ein Privileg als bestalltem Buchdrucker, auch als Besoldung zehn Gulden und das benöthigte Papier, so lange er in Diensten wäre. Gegenüber dem Privileg Lobmeyer's machte der Würzburger Bischof ein neues Zugeständniß durch den Jahresgehalt und die Lieferung des Papiers, was dafür spricht, daß Lobmeyer mit seinem Einkommen nicht bestehen konnte und eine Erhöhung nöthig war. Auch die Zeitdauer für das Privileg fiel als Grenze weg; es blieb nur der Widerruf.[53a]) Müller druckte 1526 eine Schrift des bekannten Augustinermönchs Bartholomaeus von Usingen für eigenen Verlag[54]), von 1531 auf 1532 eine Schrift des Friedrich Nausea[55]) und stattete beide Drucke hübsch aus. Daß der Würzburger Buchführer Bernhard Weigle 1527 und 1528 Schriften des Bartholomaeus von Usingen bei Erlinger zu Bamberg drucken ließ[56]), bleibt der Leistungsfähigkeit Müller's gegenüber eigenthümlich.[57]) Müller besaß auch das wertvolle Privileg als domstiftischer Drucker und gab 1528—1539 die Wappenkalender des Domcapitels mit schön und scharf geschnittenen Täfelchen des

Aderlaßmannes und guter Type heraus und übertraf hierin die 1524 und 1525 von Friedrich Peypus in Nürnberg und Georg Erlinger zu Bamberg gedruckten Kalender, weßhalb das Domcapitel bei Müller verblieb. In dem Wappenkalender von 1528 erlaubte sich Müller einen eigenen Scherz. Unten zwischen den Wappen der jungen Domherren zeigt sich auf dem Boden hockend ein Schalksnarr, welcher Eier legt und sich in einem runden Spiegel betrachtet. Ringsum steht: „Gedruckt zu Wirtzburg durch Balthassar Müller.“ Dieser Scherz mußte aber fortan unterbleiben.[58])

5. Johann Myller (Müller) 1548—1549.

Johann oder Hans Myller stammte aus Würzburg und war möglicher Weise ein Sohn des Balthasar Müller. Ob er mit dem Bamberger Hofbuchdrucker Hanns Müller 1544—1555 eine Person ist[59]), bleibt ungewiß. Hindernd im Wege würde keineswegs stehen, daß Myller an zwei Orten gedruckt habe. Nach der im 15. Bande dieses Archivs (S. 9 u. 10) erwähnten Bestallung hat er seine Buchdruckerei und seinen Verlag in Würzburg 1548 eröffnet. Sein erster Druck ist das Ausschreiben des Hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn Melchiorn Bischoffen zu Wyrtzburg. 1548. Folio.[60]) Im Jahre 1548 und 1549 druckte Myller ferner mehrere Schriften des Arztes Walther H. Rivius.[61]) Dieselben zeichnen sich durch gute Ausstattung aus. Eine Zeitung ohne Jahresangabe gehört in das Jahr 1549.[62]) Damit verschwindet Myller's Wirken wiederum. Er scheint sich bestrebt zu haben, seinem Verlag einen Aufschwung zu geben, denn für die kurze Zeit seines Wirkens ist die Zahl seiner Drucke nicht unbeträchtlich. Seine Schwabacher Type ist klar und kräftig geschnitten, seine Drucke sind gut im Regiſter und Abdruck, Schwärze und Rotdruck erweisen sich als vorzüglich. Die nette Abwechselung von größeren und kleineren Typen verleiht namentlich den Buch- und Kopftiteln einen eigenen Reiz. Hans Myller gehört zu den besten Buchdruckern Würzburg's im XVI. Jahrhundert.[63])

6. Johann Baumann 1564—1569.

Woher Baumann stammte und wann er fürstlicher Hofbuchdrucker ward, ist unbekannt.[64]) Er lieferte 1564 die prächtige Würzburger Kirchenagende[65]) und scheint auch eine Reihe von

Streitschriften in der bekannten Grumbach'schen Fehde für Bischof Friedrich von Würzburg gedruckt zu haben.[66]) Dieselben tragen sämmtlich keinerlei Firma. Möglicher Weise rührt das 1562 in Holz geschnittene Bildniß des Wilhelm von Grumbach von Baumann als Formschneider her.[67]) 1569 ward ein Schriftchen mit dem Titel: Ein neues und schönes Büchlein von der Stadt Würtzburg vom 680. Jar, biß auf itzig 1569. zu Rotenburg a. d. Tauber durch H. Gras gedruckt.[68]) Möglicherweise war Baumann damals bereits todt. Das Jahr seines Ablebens ist unbekannt.

7. David Heyn 1572—1580.

Woher Heyn stammte, ist ebenfalls nicht bekannt.[69]) Er druckte bereits 1572 zu Würzburg. Das Domcapitel hatte ihm den Druck der Wappenkalender als domstiftischem Drucker übertragen. Heyn war Formschneider von Beruf. Die darstellende Kunst befand sich damals bereits vielfach im Niedergang, es kamen viel Mittelgut und geringe Darstellungen vor. Heyn stellte 1572 an das Domcapitel das Ansuchen, daß ihm „wofern er der Domherren Wappen recht reyßen und trücken solt, von jeglichem sein Wappen nebst einer Verehrung zugestellt werden möge". Dieses läßt auf schlechte Darstellungen in den bisherigen Wappenkalendern schließen und durchblicken, daß der Druck der Wappenkalender kein besonders gewinnbringender um diese Zeit gewesen sein mag. Da einige Domherrn den Heyn ersuchten, ihre Wappen etwas „größer und scheinbarlicher" als die der anderen Stifte und zwar auf jedes Einzelnen Kosten schneiden und abdrucken zu lassen, verlangte Heyn 1575 hierüber Weisung. Heyn muß demnach Manches in den Wappenkalendern verbessert und hierfür auch Anerkennung gefunden haben. Der 1576 cum privilegio Imperiali ulteriori gedruckte große Wappenkalender und der erste Würzburger Quartschreibkalender von 1577, verfaßt von Dr. Bätß von Haßfurt, befriedigten sehr. Das Domcapitel erließ deßhalb an alle seine Amtleute Befehl, vom Jahr 1577 an keine anderen Wappenkalender als die des Heyn mit des Capitels Wappen in des Hochstifts Städten und Flecken verkaufen zu lassen. Heyn druckte noch den Kalender für 1579, möglicher Weise auch den für 1580, beide von Wilhelm Upilio von Windsheim, erstem Arzt am Juliushospital zu Würzburg, verfaßt, scheint aber Ende 1579 oder Anfang 1580 gestorben zu

sein.[70]) Den Werksatz muß Heyn weniger berücksichtigt haben. Es liegt nur eine Schrift des Arztes Johann Posthius von 1576 vor[71]) und eine solche von 1577, beides Drucke von Heyn.[72])

8. Wolfgang Hoffmann 1580—1586.

Hoffmann stammte aus Bischofsheim a. d. Rhön und ward nach Heyn's Tod vom Bischof Julius von Würzburg 1580 als Buchdrucker angestellt und erhielt auch das Privileg für den Druck der Wappenkalender des Domkapitels. Diese Wappenkalender druckte er von 1581—1586. 1584 fand der neue Gregorianische Kalender auf Wunsch des Kaisers und nach Vereinbarung mit den Nachbarstaaten, namentlich Kurmainz, im Bisthum Würzburg Einführung. Der Wappenkalender für 1584 war bereits im November 1583 von Dr. Wilhelm Upilio angefertigt und befand sich nach altem Stil im Druck, als diese chronologische Abänderung bekannt wurde. Der Kalender mußte deßhalb theilweise umgedruckt werden. Bei demselben Kalender gerieth Hoffmann mit dem Würzburger Buchführer Preisger in Streit. Da Preisger starken Absatz hatte, verlangte er ganze Ballen des Kalenders als Rabatt. Dessen weigerte sich Hoffmann, da er das ganze Jahr für den Druck Leute halten müsse und ihm deßhalb der meiste Gewinn gebühre.[73]) Was aus der Sache ward, ist unbekannt.

9. Heinrich von Aachen 1578—1590.

Heinrich von Aachen oder Henricus Aquensis stammte aus Aachen in dem Rheinlande. Sein Familienname ist unbekannt. Er war Buchdrucker und Verleger zu Cöln am Rhein und meldete im Jahr 1576 einen Druck für den Meßkatalog an. Für 1569 liegt ein Druck vor mit dem Titel: Canones et decreta sacrosancti oecumenici et generalis concilii Tridentini. Coloniae, Excudebat Henricus Aquensis M. D. LXIX. Octavo. Die Druckermarke auf dem Titel besteht in einem auf einem Adler sitzenden Knaben, das Spruchband heißt: Spes mea in deo est. Bald nach 1576 muß Heinrich Cöln verlassen haben, da er am 29. September 1579 von dem Fürstbischof Julius von Würzburg als fürstlicher Hofbuchdrucker angestellt und in Pflicht genommen wurde. Heinrich sollte seine Wohnung zu Würzburg haben, sich mit sechs verschiedenen lateinischen Druckschriften und drei Druckpressen versehen. Demnach scheint Heinrich ein vermögender Mann gewesen zu sein,

dem man solche Auflagen machen konnte. Er sollte alle Erlasse der fürstlichen Regierung, auch die Polizeiverordnungen, drucken und das Papier gestellt erhalten. Vom Ballen, zu zehn Riß und jedes Riß zu zwanzig Buch gerechnet, erhielt Heinrich fünf Gulden Drucklohn, von jedem Druck soll er mindestens zwölf- bis fünfzehnhundert Exemplare für fünf Gulden drucken. Sind so viele Exemplare nicht erforderlich, dann erfolgt anderweitige Vereinbarung und Abrechnung. Anderes mag Heinrich auf eigene Kosten, doch unter Lieferung des Papiers durch den Fürstbischof drucken.[75]) Gemeint sind damit jedenfalls Liturgiedrucke. Was mit vermischten, rothen und schwarzen Buchstaben, Noten und dergleichen gedruckt wird, soll doppelt so hoch, mithin der Ballen mit zehn Gulden, bezahlt werden. Auch dieses zielt auf Liturgiedrucke mit Musiknoten ab. Dem Reichsabschied von Augsburg aus dem Jahr 1548 soll er sich gemäß halten[76]) und alle Verlagsartikel zur fürstbischöflichen Canzlei in einem Censurexemplar einsenden und die Erlaubniß zum Druck einholen. Als Gehalt erhielt Heinrich jährlich auf St. Michelstag 25 Gulden in Geld, 10 Malter Korn, ein Sommerhofkleid, ein Fuder Wein. Auf St. Michelstag 1579 sollte dieser Bezug angehen. Beiden Theilen stand das Recht der Aufkündigung dieses Vertrags jeder Zeit zu.[77])

Als der bisherige fürstbischöfliche Buchdrucker David Heyn 1579 oder 1580 starb, bewarb sich Heinrich um das Recht, die Wappenkalender des Domstifts zu drucken, und erbot sich, nach dem ausdrücklichen Wunsch des Bischofs Julius die „ziemlich geringen und unscheinlichen“ Wappen künftig größer und schöner zu fertigen. Dieses läßt schließen, daß Heinrich auch Formschneider von Beruf war. Da er aber fürstlicher Hof- und Universitätsbuchdrucker war und neben ihm noch Hoffmann privilegirt war, erhielt Heinrich das Privileg, die Wappenkalender zu drucken, nicht eher als nach Hoffmann's Tode 1586. Daß er zugleich Buchdrucker der von Bischof Julius begründeten Würzburger Hochschule war, läßt ihn als leistungsfähig erscheinen. Heinrich entwickelte auch in der That unter den aufblühenden literarischen Verhältnissen Würzburgs eine umfassende Thätigkeit als Verleger und lieferte eine namhafte Reihe wissenschaftlicher Schriften, wie auch manche Localschrift des Frankenlandes.[78]) Er nannte sich auf seinen Drucken bischöflicher Buchdrucker oder bezeichnete dieselbe als hergestellt:

typis episcopalibus. Heinrich's Drucke zeichnen sich durch geschickte Anwendung hübsch geschnittener Typenformen, gutes Register und Gefälligkeit aus, sind meist kleineren Formats und manchmal hübsch verziert. Diese Richtung hatte Heinrich schon zu Cöln gepflegt. Im Jahre 1583 beschwerte er sich bei Bischof Julius, ein Cölner Buchdrucker habe unter seiner Firma ihm ein Buch nachgedruckt. Julius fand die Beschwerde begründet und wandte sich an den Cölner Stadtrath, indem er ohne Verzug um Schadloshaltung Heinrich's ersuchte, wenn er die Sache nicht weiter zu verfolgen gezwungen werden sollte. Weder Titel des nachgedruckten Buches noch der Name des Nachdruckers sind bekannt. Heinrich muß einige gelehrte Bildung besessen haben, er war auch Notar und Pedell der Würzburger Hochschule. Als Letzterer mußte er nach den Satzungen des Bischofs Julius für die Hochschule Latein verstehen und ein braver, ehrlicher Mann sein. Heinrich starb am 11. December 1590 zu Würzburg als erster Universitätsbuchdrucker. M. Digasser, von dem er einige Schriften verlegt und gedruckt hatte, widmete ihm: „Christliche Leichpredig bey der Begräbnuß deß Herrn Heinrich von Ach“. Diese Leichenrede erschien 1593 zu Würzburg in Quarto im Druck und enthält jedenfalls Angaben über Heinrich's Lebensverhältnisse. Mir war die Schrift nicht zugänglich. Heinrich's Gattin war eine geborene Ursula Weiß, überlebte ihren in der Franciscanerkirche zu Würzburg bestatteten Gatten und heirathete nach ihres Gatten Tode den Factor und Corrector Heinrich's, den Buchdrucker und Geschäftsnachfolger Georg Fleischmann. Sie starb 5. Juni 1595 und wurde ebenfalls in der Franciscanerkirche zu Würzburg begraben.[79])

Nach dem Meßkatalog lieferte Heinrich nach Frankfurt a. M. zur Messe als erster Buchdrucker Würzburgs, der einen geregelten Meßverkehr eröffnete, in den Jahren 1581—1590 eine Anzahl Drucke, mit denen sein eigentlicher Verlag nicht erschöpft war. 1581: einen lateinischen Druck, 1582: drei lateinische Drucke, 1583 und 1584 wurde nichts angemeldet, 1588: einen lateinischen Druck, 1589 und 1590 je drei und fünf lateinische Drucke.

10. Georg Fleischmann 1591—1609.

Woher Fleischmann stammte, ist unbekannt. Wie schon erwähnt, war er durch Heirath zum Geschäft des Heinrich von Aachen

gekommen. Er war Hof- und Universitätsbuchdrucker und erlangte auch das Privileg des Drucks der domstiftischen Wappenkalender. Einen Wappenkalender druckte er bereits 1591 für 1592. Dieselben verfaßte von 1596—1603 Dr. Adrianus Romanus aus Brabant, Arzt und Professor zu Würzburg, nach dessen Wegzug aus Würzburg der Physicus Dr. Christof Upilio aus Neustadt a. d. S. Fleischmann führte das Geschäft in seines Vorgängers Heinrich Richtung zwar fort, scheint sich aber nicht so sehr als dieser dem Verlag gewidmet zu haben. Seine Thätigkeit als Liturgiedrucker erscheint gerade nicht im besten Licht, da Bischof Julius 1602 ein Würzburger Antifonar und 1603 ein Psalterium in prächtigen Ausgaben auf seine Kosten zu Frankfurt a. M. herstellen ließ. Fleischmann heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau Ursula (gestorben 5. Juni 1595) Magdalene, welche ihn überlebte. Er starb am 13. April 1609 und ward in der Franciscanerkirche zu Würzburg beerdigt.[80])

11. Conrad Schwindtlauff 1610—1629.

Schwindtlauff stammte aus Bamberg und war Corrector bei Fleischmann gewesen. Er heirathete dessen Wittwe Magdalene und erwarb damit das Geschäft als fürstbischöfliche Hof- und Universitätsbuchdruckerei, druckte auch die domstiftischen Wappenkalender. 1613 druckte er „cum typis episcopalibus“ in guter Ausstattung ein Würzburger Missale, wozu der Würzburger Kupferstecher Johann Leypold treffliche Stiche lieferte. Als Drucker der Wappenkalender gerieth Schwindtlauff 1610 mit dem Pfortenschreiber in einen eigenthümlichen Streit. Dem Pfortenschreiber lag es damals ob, die Wappenkalender für den Druck herzustellen. Als derselbe in dem Kalender für 1610 den Domherrn von Brandenstein wegließ und drei Pfründen als unbesetzt angab, obgleich dieselben besetzt waren, mußte der bereits fertige Kalender umgedruckt werden. Das Stück schätzte Schwindtlauff zu 14—15 Kreuzer Werth und machte, da das Domcapitel den Verkauf des fehlerhaften Kalenders verboten hatte, Ersatzansprüche an den Pfortenschreiber. Schwindtlauff hatte deßhalb in der Folge noch manches Mißgeschick. Sein „corrector typographicus“ M. Bernhard Strobel aus Haßfurt strebte nach der Gründung eines eigenen Geschäfts und dem Privileg, die Wappenkalender zu drucken. Er verehrte 1616 als Corrector

Schwindtlauff's dem Würzburger Domkapitel einige Schriftchen de salutatione angelica, Ave Maria etc. und erhielt dafür als Geschenk zwei Gulden.[81]) Buchdrucker zu Würzburg scheint er trotz aller Bemühungen doch nicht geworden zu sein, er verließ aber Schwindtlauff und wußte es ins Werk zu setzen, daß Johann Volmar aus Mainz nach Würzburg zog, dort eine Buchdruckerei begründete und ihn als Corrector annahm. Dadurch war Schwindtlauff schwer geschädigt, zumal Johann Volmar am 20. Februar 1620 ein Druckprivileg vom Bischof Johann Gottfried von Würzburg erhielt[82]), nachdem er schon 1619 zu Würzburg gedruckt hatte. Strobel wurde auch des Volmar Schwiegersohn. Dazu kam noch, daß Stefan Fleischmann, ein Sohn oder Verwandter des Georg Fleischmann, 1618 als Bürger zu Würzburg angenommen wurde, Privileg für den Druck der Erlasse erhielt und 1618 die kaiserliche Landgerichtsordnung in Folio mit einem Stahlstich des Johann Leypold auf dem Titel druckte. Diese dreiköpfige Buchdruckerthätigkeit erscheint der früheren Gepflogenheit gegenüber eigenthümlich. Aber man mußte auch zu Würzburg mit den Verhältnissen rechnen. Längst war über das literarische Leben zu Würzburg ein solcher Stern aufgegangen, daß ein Buchdrucker für die Universität, die Erlasse, Liturgiedrucke und Wappenkalender nicht mehr genügte. Es erscheinen seit 1618 ein Hofbuchdrucker für die Erlasse und ein Universitätsbuchdrucker, dem Domcapitel stand es frei, bei einem derselben seine Wappenkalender zu drucken oder einen Dritten zu beschäftigen. Schwindtlauff scheint trotz der Concurrenz Universitätsbuchdrucker geblieben zu sein. Sein Geschäft ging aber sehr zurück. Er starb zu Würzburg am 11. November 1629 und wurde begraben in der Franciscanerkirche zu Würzburg. Er war nebenbei auch Capitelschreiber zu Neumünster gewesen.

Der oben genannte Johann Volmar gehört nicht mehr ganz in den vorgesteckten Zeitraum. Er stammte aus dem Rheingau, war bei Heinrich Brehm zu Mainz thätig und druckte zu Mainz 1615—1617.[83]) Wann er sich nach Würzburg wandte, läßt sich genau nicht feststellen, er druckte aber 1619 zu Würzburg des Sandäus Schrift de praedestinatione et reprobatione et de synodi apud Hollandos controversiis in Octavo. Zur Zeit Volmar's und Stefan Fleischmann's lebten in Würzburg als Buchdrucker noch Christof Boßecker von Arnstadt, welcher 1618 Bürger wurde, und

Abraham Reinhardt (1622).[84]) Dieselben waren jedenfalls nur Buchdruckergehülfen.

Ueber den reinen Buchhandel ergaben die mir zugänglichen Quellen nur Weniges. Die ersten Erzeugnisse Würzburger Drucker waren vorzugsweise Liturgiedrucke, welche auf amtlichem Wege eingeführt wurden und keinen Buchhandel erforderten. Bemerkt sei, daß das Würzburger Missale 1497 (nach einer handschriftlichen Vorsatzblattnotiz in einem Exemplar) und auch das von 1481 4 Gulden ohne Einband kostete, spätere Ausgaben (1491 u. ff.) wurden billiger. 1565 und 1566 bezog ein Buchhändler Hans Rütsch aus Frankfurt Bücher von den Messen nach Würzburg.[85]) Von Georg Müller und Bernhard Weigle war oben die Rede. 1584 kommt ein Buchhändler Preisger zu Würzburg vor. Derselbe ist möglicher Weise eine Person mit Jacob Prießkorn von Würzburg, der 1594 Bücher aus Frankfurt bezog.[86])

Anmerkungen.

1) Vgl. den Aufsatz von F. Herm. Meyer: Würzburger Befreiungen für Buchdrucker 1481—1548 im Archiv f. Gesch. des Deutsch. Buchhandels. XV S. 4.

1a) Roth, Buchdruckereien zu Speier. I. S. 19—20. — Hain 3844.

2) Großfolioblatt. O. O. u. J. u. F. (Würzburg, G. Reyser 1485). Unterschrieben: Hermanus Zoekle procurator fisci.

3) Archiv des hist. Vereins für Unterfranken (nachstehend stets nur mit „Archiv" angeführt) XIV, 2, S. 144.

4) Beckenhub's Eltern waren Hanso und Guda Beckenhub. Vgl. Romanische Forschungen von Vollmöller VI. S. 266. Er hatte 1473 mit dem Straßburger Goldschmied Georg Hußner des Durandi speculum iudiciale in Folio gedruckt und sich clericus Moguntinus genannt, war demnach Notar oder clericus uxuratus. Auch hier spielte er nur die Rolle eines Herausgebers und Correctors. Klemm, beschreibender Catalog S. 110. Dieses ist das einzige bekannte Erzeugniß der Verbindung Hußner-Beckenhub. Nach Beendigung des Drucks trennte sich Beckenhub wieder von Hußner, der mit den Typen des speculum von 1473 zu Straßburg in dem Zeitraum von 1476 bis 1498 allein weiter druckte. Beckenhub hatte sich von Würzburg nach Nürnberg gewandt und mit Johann Sensenschmidt ein Regensburger Missale 1485 gedruckt, auch 1487 als Buchführer das Bürgerrecht zu Regensburg erlangt. 1489 war er in Anton Koburger's Diensten als Corrector thätig und besorgte die Herausgabe des Commentars des Bonaventura über die Sentenzen des Lombardus. Beckenhub ist eine interessante Erscheinung von Buchführer, Herausgeber, Corrector und Schriftsteller. Vgl. Hase, die Koberger. II. Aufl. S. 84. Beckenhub und Reyser kannten sich von Straßburg her, da sie dort 1473 des Joannis Boccatii Certaldensis de casibus virorum illustrium und den Enndtkrist druckten. Archiv XIV, 2, S. 133. — Beckenhub scheint sich von Straßburg direct nach Würzburg begeben, aber vor 1481 wieder von da entfernt zu haben.

5) Folio, 343 Blätter. Das Druckprivileg für Dold, Georgius Ryser und Johann Beckenhub genannt Mentzer steht Blatt 38 Vorderseite. Unter dem-

selben befindet sich das bischöflich Würzburgische Wappen in Kupferstich von Martin Schongauer. Panzer, annal. I, S. 450. — Archiv XIV, 2, S. 148, 151—152. — Serapeum I, S. 98 n. 1.

6) Folio, 250 Blätter. Serapeum I, S. 98—99. — Archiv XIV, 2, S. 152.

7) Folio, 43 Zeilen in Reyser's mittlerer Type. Archiv XIV, 2, S. 159.

8) Liber missalis Herbipolensis gedruckt 1481 von Reyser. Folio, 374 Blätter. Serapeum I, S. 99 n. III. — Panzer, annal. I, S. 460. — Archiv XIV, 2, S. 152—154.

9) Folio, Hain 11131. — Weale s. 100. — Centralblatt f. Bibl., hrsg. v. Hartwig I, S. 56.

10) Quarto, 103 Blätter. Panzer I, S. 430, 3. — Serapeum I, S. 99—100 n. IV. — Hoffmann von Fallersleben, Deutsches Kirchenlied. III. Aufl. S. 193 Anm. 50. — Archiv XIV, 2, S. 155. Hain 367.

11) Folio. — Archiv XIV, 2, S. 144, 152.

12) Folio, 374 Blätter. Serapeum I, S. 100 n. V. — Panzer I, S. 460. — Hain 11310.

13) Folio, Einblattdruck. Serapeum I, S. 104 n. 1. — Archiv XIV 2, S. 159.

14) Vgl. Anm. 2. Archiv XIV, 2, S. 159. — Serapeum I, S. 104 n. 2.

15) Quarto, 135 Blätter. Panzer I, S. 461. — Serapeum I, S. 100 bis 101 n. VI. — Archiv XIV, 2, S. 155—157.

16) Folio, 278 Blätter. Hain 4011. — Archiv XIV, 2, S. 157. — Serapeum I, S. 101 n. VII.

17) Serapeum I, S. 101 n. VIII. — Archiv XIV, 2, S. 159.

18) Archiv XIV, 2, S. 159—160. — Serapeum IV, S. 257.

19) Archiv XIV, 2, S. 160.

20) Panzer, annal. I, S. 460. — Serapeum I, S. 101 n. IX, 102 n. X. — Archiv XIV, 2, S. 154.

21) Folio, 253 Blätter. Panzer I, S. 460. — Serapeum I, S. 102 n. XI. — Archiv XIV, 2, S. 157.

22) Serapeum I, S. 102 n. XII.

23) Folio, drei Blätter. Archiv XIV, 2, S. 160.

24) Folio. Archiv XIV, 2, S. 152.

25) Privileg vom 11. Juli 1497. Folio. Serapeum I, S. 102 n. XIII. — Archiv XIV, 2, S. 154.

26) Folioeinblattdruck. Serapeum I, S. 102—103 n. XIV. — Archiv XIV, 2, S. 159.

27) Archiv XIV, 2, S. 157—158.

28) Druckprivileg vom 11. October 1499. Serapeum I, S. 103 n. XVI.

29) Serapeum I, S. 103 n. XVIII.

30) Serapeum I, S. 103 n. XV. — Archiv XIV, 2, S. 158.

31) Serapeum I, S. 103 n. XIX, S. 104 n. XX. — Archiv XIV, 2, S. 158.

32) Serapeum I, S. 103 n. XVII.

33) Sammlungen d. hist. Vereins f. Unterfranken rc. I, S. 125 n. 2220.

34) Dialogus rationis et conscientie de frequenti usu communionis. O. O. u. J. u. F., 24 Blätter Quarto. Hain 5806.

35) Die Würzburger Bischöfe Rudolf und Lorenz scheinen den Reyser sehr begünstigt zu haben. Die geistlichen Fiscalatsrechnungen im Kreisarchiv zu Würzburg nennen zu 1503 und 1504 folgende Ausgaben: 1503. Item 1. Oct. famulis Georgii Reysser librorum impressoris pro bibalibus de diversis impressis. Item II. fl Nicolao Zinser pro viginti quinque et media pellibus pergamenti, quas eidem impressori ultra summam pro libris missalibus sex imprimendis tradiderat iussu reverendissimi. 1504. Item II. fl V ℔ XII ₰ pro sex missalibus in pergamenis impressis lignandis et planandis Georgii Reyser et pedello domini Georgii Fuchs. Item II. ℔ pro lignis Georgio Rieser, ut novas cruces his libris illig. imprimeret. Das waren jedenfalls Buchbinderholzstöcke. Archiv XIV, 2, S. 150—151 Anm.

36) Darauf deutet auch Reyser's Aufenthalt und Thätigkeit zu Straßburg mit Beckenhub 1473 hin. Vgl. oben.

37) Klemm, beschreibender Catalog S. 105.

38) Vgl. oben Anm. 5.

39) Möglicher Weise entstammte er der Würzburger Glasmalerfamilie Schubart. Vgl. Niedermeyer, Kunstgeschichte Würzburg's. S. 247.

40) Weller, Repert. n. 268. — Serapeum VI, S. 313. — Hoffmann von Fallersleben, Kirchenlied S. 467. — Archiv XIV, 2, S. 186.

41) Archiv XIV, 2, S. 186—188.

42) Verleger war Johann Rynmann de Oringaw, Drucker Peter Lichtenstein. Vgl. Sprenger, älteste Buchdruckergeschichte Bamberg's S. 42.

43) Naumann, Archiv für die zeichnenden Künste II. S. 188. Exemplar dieses Speciale in der Darmstadter Hofbibl.

44) Weller, Repert. n. 268, 295, 294[d]. — Serapeum VI, S. 186, 314. — Archiv XIV, 2, S. 187.

45) Weller I Nachtrag S. 5 n. 38, S. 10, n. 80, S. 14 n. 118. Sammlungen a. a. O. I, S. 212 n. 3796. Aus der Zeit von 1509—1512 sind noch als Drucke zu nennen: Speciale missarum secundum chorum Herbipolensem. Herbipoli 1509. Quarto. Sammlungen I, S. 195 n. 3490. — Johann Megerßheymer, kurtze gegründte vntherrichtung. Quarto. Archiv XIV, 2, S. 187. — Gilbertus Porretanus, liber sex principiorum per A. Wöstefel emendati. Herbipoli 1512. Folio, 12 Blätter. Ob dieselben Schubart angehören, ist zweifelhaft.

46) Vgl. Anm. 43. — Deutsch: Gedult vberwint alle dingk. Weller n. 294[d].

47) Archiv XIV, 2, S. 186—188.

48) 25. Januar 1518.

49) Veste Marienberg oberhalb Würzburg, Residenz der Fürstbischöfe.

50) Großfolioblatt. Weller, Repert. I. Nachtrag S. 28 n. 2461.

51) Ebenda S. 46 n. 3822. — Georg Erlinger war Formschneider, Buchdrucker und Schriftsteller zu Bamberg. Er druckte 1521—1525 zu Bamberg, dann zu Wertheim a. M., 1527 und 1528 wieder zu Bamberg und starb 1541. Sprenger, älteste Buchdruckergeschichte Bamberg's S. 22. — Archiv XIV, 2, S. 139—140.

52) Bischof Nausea richtete am 7. October 1538 von Linz aus einen Brief an Müller. Metzner, Nausea S. 53.

53) 19. September 1527.

53a) Vergl. Ausführlicheres über Müller's Verhältniß zur kirchlichen Behörde im Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels, XV, S. 8 u. 9.

54) Libellus fratris Bartholomaei de Vsingen Augustiniani de tribus neccessario requisitis ad vitam christianam. Herbipoli 1526. Quarto. 33 Blätter. Panzer VII, S. 119 n. 5.

55) Friderici Nausee de precipuo huius anni post Christum natum M. D. XXVIII. Apud Moguntiam terre motu responsum. Quarto, 6 Blätter. Roth, Buchdruckerfamilie Schöffer S. 181 Anm.

56) Sprenger S. 82 n. 69, 83 n. 71. Sammlungen I, S. 209 n. 3749, 3750, 3752. — Panzer VII, 119—120. — Archiv XIV, 2, S. 139—140.

57) Drucke Balth. Müller's könnten noch sein: Erlaß Bischofs Conrad von Würzburg an den Clerus. 1529. Quarto. — Schöner, Joh., Conjectur oder ahnnamliche Auslegung über den Cometen des Jahrs 1531 erschynen. Wyrzburg o. J. (1531). Quarto. Sammlungen I, S. 186 n. 3332.

58) Archiv XIV, 2, S. 188—190.

59) Archiv XIV, 2, S. 140.

60) Folio, 8 Blätter. Mainz, Stadtbibl.

61) Kurtzer außzug vnd Summarischer bericht der Natur ꝛc. 1548. Quarto. Straßburg Univ.-Bibl. — Des Steins, Sandts vnd Gries inn Nieren, Lenden vnd Blasen — — — vrsprung (1548). Quarto. Straßburg Univ.-Bibl. — Nützlicher bericht, wie man die Augen vnd das Gesicht ꝛc.

Scherfen, gesundt erhalten, sterden vnd befrefftigen soll. (1548). Quarto. Straßburg. Univ.-Bibl. — In pflegung der Gesundtheit notwendige beschreibung der natur ꝛc. 1549. Quarto.

62) Weller, deutsche Zeitungen n. 190.

63) Aus den Jahren 1550, 1554, 1555, 1559, 1561, 1562 und 1563 liegen mir Würzburger Druckerlasse vor, die ohne Firma sind. Vgl. Sammlungen I, S. 5 n. 70, S. 129 n. 2290, S. 77 n. 1351. Archiv XIV, 2, S. 190.

64) Archiv XIV, 2, S. 190.

65) Agenda ecclesiastica secundum usum ecclesiae Wyrzeburgensis etc. 1564. Quarto, 2 Theile. Sammlungen I, S. 4 n. 56 und 57.

66) Sammlungen I, S. 40 n. 693, 694, S. 77 n. 1352, S. 63 n. 1100.

67) Archiv XIV, 2, S. 190.

68) Von Baumann könnte noch herrühren: Summarischer, bestendiger Gegenbericht der fränckischen Fürsten. O. O. 1566, Folio. Sammlungen I, S. 67 n. 1174 und die Gebetsordnung bei schädlicher Witterung und Krankheiten. 1571.

69) Ein Gabriel Heyn druckte um 1550 zu Nürnberg. Vgl. Klemm, Catalog S. 367.

70) Archiv XIV, 2, S. 190—191.

71) De obitu divi Maximiliani II. Romani imperatoris etc. Carmina scripta a Johanne Posthio Germershemio etc. 1576. Quarto, 4 Blätter. Straßburg Univ.-Bibl.

72) In obitum Alberti baronis Lympurgici S. R. imp. pincernae haeredit. etc. Verfasser obiger J. Posthius. 1577. Quarto, 6 Blätter. — Ob das Kurtz Prognosticon gestellt Herren Julio Bischoffen zu Wirtzburg. 1574. Sammlungen I, S. 157 n. 2810 von Heyn gedruckt ist, ist unsicher.

73) Archiv XIV, 2, S. 190—191. Von Hoffmann stammt der Druck: Lochander, Mart. Gorliciensis, Julianum hospitale, arte sacra, singulare pietate, immensaque sumtu a Julio episcopo Wirtzburgensi anno 1576 in pauperum usus, Dei honorem extructum, carmine adumbratum. Wirtzburg 1585, Quarto möglicher Weise her.

74) Die Rückseite des Titels ziert eine herrliche Darstellung in Metallschnitt, das Trier-Eltzer Wappen. Angehängt ist ein index librorum prohibitorum, an dessen Ende eine ähnliche Darstellung. Die Herstellung geschah auf Kosten des Kurfürsten Jacob zu Eltz von Trier.

75) Archiv XIV, 2, S. 167—170.

76) Sammlung der Reichsabschiede, hrsg. v. v. Senckenberg. Frankfurt a. M. 1747. Folio. I, S. 604.

77) Archiv XIV, 2, S. 167—170.

78) Als Drucke Heinrich's nenne ich: Conradi Dineri catalogus et descriptio abbatum monasterii Divae Felicitatis vulgo Munster-Schwarzach, accedit eiusdem descriptio et historia Banthensis, vulgo Bantz. Wirtzburg. 1586. Erste Auflage. Octavo. Sammlungen I, S. 46 n. 806.

Boayteau, genannt Launoy, Weltlicher Schauplatz. Wirtzeburg. 1588. Sedez.

Der Lutherische Bettlermantel von G. Scherer, S. J. Wirzburg, Heinrich von Ach, 1588. Quarto. Archiv XIV, 2, S. 244.

Schnabel, J. und S. Marius, Wahrhafftige und erschröckliche Geschicht, welche sich mit einem Schmidtsgesellen Hansen Schmidt von Heydingsfeldt zugetragen. Wirtzburg, H. von Ach. O. J. (1589). Quarto.

Peter Canisius, Katechismus. Wirtzburg, H. von Ach, 1581. Duodez. Archiv XIV, 2, S. 171.

S. Augustini confessionum libri XIII. Wirzburg. 1581. Sedez.

Kurtzer vnterricht von Praeseruation vnnd Curation der jetzo Einschleichenden Pestilentzien ꝛc. Wirtzburg, H. von Ach, 1584. Quarto.

Catalogus et descriptio, wie oben. Wirzburg, Henricus Aquensis, 1589. Kleinoctavo.

De sacrae Waldurensis peregrinationis ortu et progressu. 1589. Quarto.

Ein wunderbarlich unerhörtes Miradel, welches sich bey Remis in Schampania 1589 zugetragen. Wirzburg. 1589. Quarto.

Nagelius, M. A., Schüttlung des vermeinten Christenthums 2c. Wirzburg. 1589. Quarto.

De ortu, vita et rebus gestis Georgii Ludovici a Seinsheim etc. senioris etc. 1590.

Verepeus, S., Rudimenta. 1590. Octavo.

79) Archiv XXVI (1882) 3, S. 38.
80) Archiv XIV, 2, S. 193. XXVI, 3, S. 38.
81) Archiv XIV, 2, S. 193—194. 82) Archiv XIV, 2, S. 194—195.
83) Schaab, Gesch. d. Erf. d. Buchdr. III, S. 433.
84) Archiv XIV, 2, S. 195—196.
85) Archiv f. Frankfurt's Gesch. und Kunst. N. F. VII, S. 132.
86) Ebenda S. 227.

Aus dem Briefwechsel des Frankfurter Buchdruckers Johann Arnold Cholinus (1664—1678).

Mitgetheilt von
Pfarrer D. Georg Buchwald in Leipzig.

In den Codices V (fol.) und V (4) der Hamburger Stadtbibliothek finden sich einige Reste des Briefwechsels des Frankfurter Buchdruckers Johann Arnold Cholinus. Die Cholinus'sche Firma war 1555 durch Maternus Cholinus in Köln gegründet worden. Nach dessen Tode 1587 führte sie Goswin Cholinus bis 1606 weiter, dem sein Sohn Peter folgte. Dessen Sohn, Johann Arnold, verlegte das Geschäft nach Frankfurt a. M. (in die Buchgasse, nördlich von der Mainzerstraße). „Die Buchdrucker- und Buchhändlerfamilie Cholinus hat das Verdienst, eine mehr als hundertjährige Thätigkeit entfaltet zu haben, in welcher sie die gebildete Welt mit zahlreichen und würdigen Gaben aus allen Fächern der Literatur beschenkt hat.“ [1])

Obgleich die Zahl der vorliegenden Briefe nicht groß ist, so findet doch die Mittheilung derselben ihre Rechtfertigung darin, daß sie einen Einblick in den Geschäftsbetrieb des Cholin'schen Hauses gewähren, sowohl in den buchhändlerischen wie in den des Verlags.

Von acht Buchhändlern liegen uns Briefe vor. Es sind folgende: Conrad Buno in Wolfenbüttel (Nr. 2), — Johann Busäus in Cöln [2]) (Nr. 8), — Niklas Hosing in Prag (Nr. 9), — Hans Elias Höffling in Bamberg (Nr. 10), — Johann Andreas Schütz in Cassel (Nr. 22), — Jakob Meursius in Antwerpen (Nr. 23), — Balthasar

---

1) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh. Leipzig 1886. S. 106. — 2) Vgl. a. a. O. S. 711.

Moret in Antwerpen (Nr. 24. 28), — Johann Cäsar (Ort?) Nr. 29.

Wie nicht anders zu erwarten, handelt es sich in diesen Briefen hauptsächlich um Bücherbestellungen. Hosing klagt über schlechte Briefbeförderung und das „polnische Lumpengeld", das ein pünktliches Zahlen ihm unmöglich mache. Höffling spricht im Namen eines Autors der Cholinus'schen Druckerei und ihrem Corrector seine Anerkennung aus und bittet um Aushängebogen. Mehrfach beklagen sich die Buchhändler, z. B. Cäsar, über zu hohe Preisberechnung. Schütz bittet in gereizten Worten um Geduld wegen der Begleichung der Schulden seines Vaters und schwärmt von großen Bücherbestellungen, die bei ihm eingegangen seien, „aber weiln er vns wegen der bezahlung nicht wohl trawet, so darff ich michs nicht an den Herrn erkühnen zu begehren".

Cholinus giebt aber auch direct Bücher an Besteller ab, z. B. an das Benedictinerkloster zu Neustadt a. M. (Nr. 11).

Den递 Haupttheil der vorliegenden Briefe bilden solche von Autoren, die für den Cholinus'schen Verlag arbeiten. Diese gehören überwiegend dem Jesuitenorden an, und zwar: Philipp Rottenberger (Nr. 1. 5. 25), — Johann Gamans (Nr. 3. 4), — Philipp Kiselius (Nr. 12—17. 19. 27. 32), — Jakob Hartman (Nr. 31). Eine lebhafte Correspondenz mit Cholinus führt auch der Augustinermönch Bruno Neusser (Nr. 18. 20. 21. 26. 30). Besonders werthvoll erscheint das Verlagsangebot Johann Wygant's (Nr. 34).

Für das Ansehen der Cholinus'schen Firma spricht Nr. 6, darin durch deren Vermittlung eine Anknüpfung mit Paris oder Lyon gesucht wird.

Ein einziger Brief von Cholinus, privaten Inhalts, ist beigegeben (Nr. 33). Er betrifft die Empfehlung eines jungen Arztes an einen Jugendfreund unseres Cholinus in Cöln.

1. Philipp Rottenberger an Cholinus. Cod. V (4) Bl. 235. Mainz, 12. März 1664.

R. macht auf die von Sybert Heyll gedruckte, im Buchhandel nicht mehr zu erlangende ‚Synonymia' aufmerksam und erklärt sich zur Bearbeitung einer verbesserten Ausgabe, wie zur Beschaffung des kaiserlichen Privilegiums bereit.

Pax Christi. Clarissime Domine. — Quaesivi iam pene ab anni quadrante Synonimiam a Syberto Heyll[1]) ante paucos annos impressam, sed nullibi reperio. Inquisivi ipse Francofurti, sed nihil

obtinui. Petij denique ab ipso Syberto exemplaria plura, sed nec unum habere potui. Suspicor ea omnia iam distracta esse. Expendat igitur Dominus, num ea velit denuo imprimere, nam summe indigemus libro eo pro scholis nostris. Quod si annuat, curabo Privilegium Caesareum, efficiam insuper, ut auctior et emendatior fiat editio, expurgando scilicet ab innumeris pene mendis, quibus vetus scatebat. Atque haec significanda duxi, quod sciam privilegium Syberti fugitivi extinctum esse et evanuisse. Commendo Clarissimum Dominum divinae protectioni. servus in Christo

Moguntiae 12. Martij 1664.

Philippus Rottenberger
Societatis Jesu.

Aufschrift: Clarissimo Viro Domino Arnoldo Cholino Bibliopolae Francofurti.

1) Allg. Deutsche Biogr. Bd. XII. S. 371 f. werden Johann, Niclas und Christoph H. erwähnt.

2. Conrad Buno an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 242. Wolfenbüttel, 6./16. Juni 1664.

Büchersendung und Defekte betr.

Wohl Ehrenvester vnd furnehmer, Insonders großgunstiger Herr Cholinus, dessen beliebtes vom 17./27. Maij habe ich zurechte erhalten vnd verstanden, das die 3 Hahnij obseruationes wie auch die defecta wohl vberkommen, welches mir sehr lieb. Nachdem ich daraus weiter vernommen, das noch 1 bogen dem herrn in Cluveij Introductio mangeln soll, als sende ich solchen auch hiebei, betrefend Belgia Hodierna, so in Cluv. Introductio sich befindet. Ist solche numeriret, wo sie der buchbinder hin muss binden, den solche noch hernach dazu kommen, habe demnach dieses Meinem hochgeehrten herrn bei dieser gelegenheit berichten vnd den defect vbersenden wollen, Vnd hiemit Göttlicher obhut befehle. — Eiligst wolffenb. den 6. Junij, Meines hochgeehrten herrn allezeit dinstwilligster

Conr. Buno.

Aufschrift: Tit. Herrn Johann Arnoldo Cholino Vornehmen Buchhendlern In Frankfort, In der Mentzergaßen zu erfragen.

3. Johann Gamans[1]) an Johann Mondt. Cod. V (4). Bl. 234. Aschaffenburg, 18. October (1664)[2]).

Bitte um Uebersendung einer Bücherkiste.

Ornatissime Domine Joannes. — Bitte freundtlichst daran zu sein, das die anfangs der Meß vberschickte bucherkisten ehist zurück gelaßen vnd geschickt werde. Die bücher so Herr Timotheus als auch P. Rottenberger darausgenommen, nemlich 10 Historiae Ernesti vnd etliche Examen Melissaeum, seindt vnverlohren vnd geben kein vrsach einiges aufhaltens.

Bitte nicht weniger die fünf exemplaria De Lingendes, so

Johann Michael Straub zu der bemelten kisten beygelegt, zuruck vnd bey sich in verwahrsam zuhalten, biß das H. Cholinus aus dem Herbst vnd Rinckaw [?] widerkommet, damit die alsdan mitt andern begerten büchern mogen zusamengepackt fortgeschickt werden, wovon weitläuffiger vnd gewißer nach seiner obgemelten widerkunft. Indeßen doch wie vorgebetten wolle man vorgemelte kisten vnhinderlich herauf ehist folgen laßen, verbleibe hie dienstgeflißener

Aschaff. 18. Oct. J. Gamans Soc. J.

Aufschrift: Herren Joann Moedt Cholinischen Buchladen Bedienten in Francfurt.

1) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. Bd. VIII. S. 357: „Geb. zu Arweiler i. J. 1606, † zu Würzburg i. J. 1670, Jesuit, machte sich um die Mainzer Geschichte verdient durch Sammlung von älteren Nachrichten und Inschriften." — 2) Ergiebt sich aus dem Empfangsvermerk.

4. Johann Gamans an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 249.
Aschaffenburg, 25. März (1665)[1].

Die Aufnahme der Titel zweier Bücher in den Frankfurter Meßkatalog betr.

Ornatissime Clarissime Domine! — Paucis enixe rogo, vt humanissime placeat inclusam Schedam duorum librorum titulos continentem loco et tempore competenti quamprimum tradere Scribae seu Grammataeo Senatus Francofurtensis, vt Catalogo librorum certo et cito inseratur. Vtriusque duo exemplaria eidem danda certissime Cl. Dom. V[ae] tradi curabo vel ipse tradam. Itaque rogo iterum vt eandem quam citissime schedam tradere ac commendare placeat. Plura coram hebdomade proxima, cuius initio exemplaria omnia libri vtriusque adferentur, modo enim nondum perfecta sunt. Interim me commendans prosperrima omnia adprecor. Cl. Dom. V[ae] Servus in Christo

Aschaffenb. 25. Martij. Joan. Gamans S. J.

Aufschrift: Herren Joann Cholinus Buchhändler zu Francfurt. Cito.

1) Die Jahreszahl ergiebt sich aus der Empfangsnotiz.

5. Philipp Rottenberger an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 228.
Aschaffenburg, 6. Februar 1666.

R. hofft durchzusetzen, daß Ch., der von dem verstorbenen (Buchhändler Johann Michael)[1]) Straub noch Zahlung zu fordern hat, zu seinem Gelde kommt, empfiehlt die Uebersetzung eines italienischen Predigers und erkundigt sich nach der Pest in Frankfurt.

P. C. Clarissime Domine. — Acceptis litteris statim adij Dominum Supremum Praetorem, a quo obtinebo, quod Clarissimus Dominus iure petit. Utinam citius monitus essem. Certum enim est Straubium defunctum plura ex suis rebus oppignerasse aliis. Hodie intellexi aliquot centenarios typorum esse oppigneratos apud quendam sartorem, sed cum ea oppigneratio fieri non potuerit, inueniemus modum, ut restituantur omnia.

Experietur Clarissimus Dominus me fidelem esse amicum in hoc negotio. Proxima posta, ubi intellexero, quid D. Praetor egerit, significabo

omnia. Accepi ex Italia insignem concionatorem idiomate italico conscriptum. Debet ille omnino verti et imprimi. An Dominus afficitur? His Clarissimum Dominum cum Domina, cui mea religiosa obsequia defero, divinae protectioni commendo seruus

Aschaff: 6. Feb: 1666.

Philippus Rottenberger.

P. S. Rogo Clarissimum Domimum ut sincere et secreto mihi scribat proxime verumne sit pestis Francofurti grassetur.

Aufschrift: Clarissimo Domino Arnoldo Cholino Civi et Bibliopolae. Francofurti.

1) Vgl. Brief 3 vom 18. Oct. 1664.

6. E. F. Freiherr von Walderdorf an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 247f. Wien, 15. October 1666.

Betr. einer zu Lyon erscheinenden Bibliotheca Patrum. Der Briefschreiber bittet, ihm die Adresse eines französischen Buchführers zu Lyon oder Paris anzugeben und ein Exemplar eines unter kaiserlichem Privileg erschienenen Werkes einzusenden.

Edelvest sonderß geEhrt gelibter Herr! — Auß deßen Letzterem mihr wohl eingereichtem schreiben habe neben anderen ersehen, wie daß man zu Lion im werck begriffen eine Newe Bibliothecam Patrum zu druckhen, war dieweilen selbiger druckh allezeit schöner alß der Teutsche pfleget zu sein, bin der Meinung solche verfertigung zu erwartten, vnder dessen laßen ihre Excellenz Herr Reichs Vice Cantzler den Herrn ersuchen, wan die selbe verfertiget, sich zu erkundigen vnd ohnbeschwerdt anhero zu berichten, Meines theils bitte mihr mit einem Frantzösischen Buchführer zu gedachtem Lion oder Paris Kundschafft vndt Correspondenz zu verschaffen. Sonsten bin zum offtern vergessen, daß bey verwichener letzterer Franckfurther ostermeß Pauli Zachiae Romani quaestiones Medico legales in fol. von dem Herrn vnterm Kays. Privilegio heraußkommen, dieweilen aber H. Dr. Horneck dessen kein Exemplar vnter den Priuilegirten Büchern mit beygelegt, alß habe den Herrn hiemit freundlich bitten wollen der sachen beschaffenheit mich ohn beschwehrdt anhero zu berichten. Damit vnß sambtlich der Gottlichen obsorg empfele vnd verpleibe Deß Herrn dinstwilliger

Wien, den 15. 8bris 1666.

Emerich Fridrich Fh. von Walderdorff.

Aufschrift: Dem Edlen vndt vesten Herrn Arnold Cholin fürnehmen Buchführern in Franckfurth meinem sonders geehrt-geliebten Herrn. Franckfurth.

7. Maximilian Habersac[1]) an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 240. Mainz, 12. October 1667.

Bücherbestellung.

Nobilis Clarissime Domine. — Rogo Dominationem Vestram ut dignetur mihi mittere librum qui vocatur: Verus, syncerus Catholicus.

Gratiosus D. Comes ab Hohenlohe mentionem eius fecit. 2°. Breviarium Rom. in 12° Antuerp. si compactum haberi possit in 4 partibus, si compactum haberi non possit, mittat incompactum, pecunia iam parata est. 3°. P. Aloza Canis Conscientiae in 8°. 4°. Optarem scire pretium Philosophiae Galtrucchij, si tribus florenis haberi possit, mittatur. Solvam, quia pecuniam habeo ad manus. Quaeso, gratiam hanc mihi exhibeat et vicissim obsequiis meis utatur ad libitum. Moguntiae 12. Oct. 1667. Dominationis Vestrae Servus in Christo Max. Habersac.

Aufschrift: Nobili Clarissimoque Domino D. Joanni Arnoldo Cholino Bibliopolae Francofurtensi Domino suo colendissimo. Francofurti.[2])

1) Zedler Bd. XII. Sp. 46: „Ein Jesuite von Würtzburg, lehrte Humaniora, Philos., Mathem. ingleichen die Ebräische Sprache, gab auch einen Prediger ab, und starb zu Maintz 1674". — 2) Mit dem Siegel: Rectoris Coll. Moguntini Soc. Jesu.

8. Johann Busaeus an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 233. Cöln, 8. Dezember 1667.

Cholinus' Sohn betr. — Bücherbestellung.

Laus Deo. — Coloniae 8 Xbris 1667. — Clarissime Domine Coline. S. P. Vestras de 4to huius recte accepi et ratione filij vestri scripsi Antuerpiam ad D. Affinem Engelbertum Gymnicum.[1]) Responsum spero me accepturum vel forte ad Dominationem vestrum responsum mittet. Petitos meos libros citissime expecto, quaeso defectos infallibiliter simul transmittantur. Mittere petii etiam 2 Coleri Haußbuch. Miror, quare D. V. non misit, quaeso adiungantur modo 2 exemplaria. Libenter D. V^{am} in similibus reciproce habuimus . . . .[2]) folio pares 1^{mae} cum figuris. Bibliopolae mihi soluerunt in pecuniis — f. 4 — 0 netto, in 4to — f 2 — netto, quod D. V. libere inquirere dignetur et aliter non . . . .[2]) D. V. taxat Laminetz f. 8 — et mihi ad f. 9 — curant et Noribergenses . . . .[2]) f. 4 — soluerunt pro illo, quod certe mihi constat. Quibus finio et maneo Clarissimae Dominationi vestrae seruus Johann Busaeus mp.

Aufschrift: Monsieur Monsieur Johann Arnold Colinus marchand Libraire A Francfort.

1) Vgl. Kapp, a. a. O. 661—663. 679. — 2) Einiges unlesbar.

9. Nicolas Hosing an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 502. Prag, 2. Juni 1668.

Klage über schlechte Briefbeförderung und das „polnische Lumpengeld". — Büchertausch und Bücherkauf betr.

Laus Deo. Adi 2. Junij 1668. In Prag. Ehrentvester, vornehmer, insonders hochgeehrter Herr (Salut:) Des Herrn schreiben vom 4. May hab den 20. dito erst empfangen vndt iungstes vom 29. May hab 1. dito empfangen, es gehen die brieff itzo gar vngleich, sunsten

hab ich die brieff von francfort allezeith den 5[ten] tag vndt von Colln ordinari den 7. tag empfangen. Ich hab vorige meß brieff nacher francfort geschriben, seindt gar verlohren gangen, ich gib die vrsag dem Postmeister zu Regenspurg. Dan itzo alle posten dahin gehen, sunsten vber Retz. Der herr hat recht gethan das gerad an hern Sensheimer geschriben, dan ich ihm geschriben auff des hern ordre also palt folgen zu lassen, kan der herr also a bon Conto setzen. Ich hab mein gelt in Schlesingen vmb gegen Kayß: Müntz zu wexeln, hab noch nichts wider, das Polnische Lumpen gelt ist edliche Jahr her also ein geschlichen, das das gantze Konigreich darmit angefüllet vndt plötzlich mit hochstem verlust gefallen. Wegen meiner bücher so der herr behalten, kan der her nach gesandter Consignation zusehen, wollen vns des werts halber woll vergleichen. Frantzosische bucher gehen wenig ab. Ich wolte noch was drumb geben, das die buch im landt hette behalten, herr Andreas Entner hat dergleichen viel von mir genommen, hab aber nunmehro kein eintziges Exemplar mehr. Herr Entner hat mir allezeith die beste bücher, so er vndt seine hern Brüder verlegt darvor gesandt. Beyligender Specification nach pitt mir selbe bucher mit ehestem zu schicken. Calamati opera, Drexelii opera seindt zu theuer, wil auch nit mehr nehmen als was zahlen kan. Berbosae opera hab aus francfurt pro f. 48 gehabt, item Tussi Conclusiones pro f. 24. Der herr thue was recht ist, damit bestehen kan. Specificierte defectus will auch gewertig sein. Damit Gott befohlen D. Herrn Dinstwilliger

Nicolas Hosing.

Aufschrift: Herren Johan Arnold Cholin, vornhemen Buchhandlern zu groß: handen In Franckforth Am Meyn.

10. Hans Elias Höffling an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 494. Bamberg, 27. Juni 1668.

Lob des Correctors. Aushängebogen erbeten. Gute Aussichten für den Absatz eines Werkes des Jesuiten Kiselius. Bücherbestellung.

Salutem. Ehrenvester, woll fornehmer Insonders gg. herr Cholin. Des geliebtes vom 15. dises habe neben dem Inligendten bogen woll erhalten vndt solchen alßbalte hern Authore sehen lassen, woran er ein sonderliches gefallen, bevorab an der gueten Correctur, der herr Corrector solle nur so furthfahren. Allein herr Author sagt, der herr wolle ihm doch von jedem bogen, was getruckht einen herauff sendten nach Würtzburg an R. P. Heinricus Krebs Soc: Iesu altordt, damit er könte anfangen, den Index Concionator: welcher das werckh brefflich befürdtern wirdt, allein es müste allernechst geschehen, dan die zeit gehet hin. Der 3. Tomus ligt schon ferttig, soll mit allernechster gelegenheit zu wasser oder landt geschicket werdten, verhoffe auch, der H. wirdt indessen mein jüngstes brieffel, worinnen der zuruckh geschickte viciose Correcturbogen, woll erhalten haben. Der H. Corrector wolle

nur fleis anwendten, was Etwan in dem geschrieben vergessen oder nicht recht geschrieben, woll zu Riuitirn. R. P. Kiselii[1]) 3ia pars gehet auch alsgemach herbey, wenn darinnen noch vor der Mes könte ein anfang gemacht werdten, were guet. Im Vberigen Verhoffe des Kiselii 1 et 2a Pars werdten guete nachfrag haben. Die Psalmen 1. Pars seindt nunmero gantz liegen bey mir im hauß, allein ich gieb kein einiges Exemplar ab, ausser hern Authore hab ich sein Quoda geben, welcher sie an vndterschitliche Collegia vndt Örbter verschickt, das werckh damit vorhero bekandt zu machen, damit wir wills Gott einen gueten Progress werdten Amen Amen. Gott allerseits in Gnaden Empfendt [!] Neben einen gar schönen grues in besten form von meiner haußfrawen an des Herrn Liebste D. H. d. w.

Hans Elias Höffling mp.

P. S. Der H. wolle auch mit allernechster gelegenheit nacher Etlingen ins Colleg: Soc. Jesu An R. P. Vos sendten 5 P. Kiselii 1. Pars, 5 P. Kiselii 2a Pars.

Aufschrift: Herrn H. Arnold Cholin vornehmen Buchhändler gg. zu handten Cito In Franckfurth.

1) Vgl. zu Nr. 12.

11. Abt Bernardus an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 229. Neustadt a. M., 30. Juni 1668.

Bücherbestellung und Zahlungsanweisung.

Ornatissime Domine. — Responsum Dominationis Vestrae accepi & pretium assignatorum librorum ex literis intellexi.

Placeat ergo Saulem ꝛc. regem Joannis Sinnichii & Ludouicum Monactium, vti scheda apposita docet sub editionibus notatis, aliae enim non placebunt, transmittere & pro 7 Imperialibus dimittere. In finem solutionis exhibeat Oenopolae ex pago Erlabrun[1]) in Francofordia inclusas cum libris quarum virtute 7 Imperiales soluet. Placeat tamen addere syngraphon solutionis. Valeat sub adiutorio Altissimi.

Raptim ex Monasterio Neostatiensi[2]) 30. Junij 1668. Dominationis Vestrae addictissimus

Bernardus Abbas.

Aufschrift: Herrn Johann Arnold Colino Vornehmen Buchführern in Erfurth zu behendigen Franckfurth. Cito.

1) Dorf in Bayern (Unterfranken, Bez. Würzburg), in dem noch heute Weinbau getrieben wird. — 2) Neustadt am Main (am Spessart), wo sich ein Benedictinerkloster befand.

12. Philipp Kiselius[1]) an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 497. Bamberg, 28. December (1671)[2]).

Betrifft den Druck von Band 7 seiner Predigtsammlung.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Accepi vltimas. Ecce materiam impressionis cum Informatione.

Exhortationes sequentur intra octiduum.

Restant deinde conciones dominicales a Pentecoste vsque ad Aduentum, quae iam strenue leguntur.

Non spero ex parte nostra fore impedimentum.

Quamprimum aliquid accepero, faciam Indicem.

Imagines quod attinet: Concionibus debet praefigi Septima effusio Sanguinis Christi, hoc est: Longinus lancea aperiens latus Christi D. Permitto, vt ornet pro libitu.

Appendicibus, prout scribo informationem, Imago B. Virginis apposita in duplici forma.

Rogo praeterea vt DV^a sit sollicita, vt habeat effigiem serenissimi Marchionis Badensis senioris Cam. Imp. Judicis cui T. VII cogito dedicare.

Aliud non occurrit quam vt sciat DV^a me iam a multis annis singulis diebus dominicis legere sacrum ad aram Virginis nostrae Consolatricis pro DV^a suaque familia et omnibus illis, qui directe, indirecte promouent impressionem mearum concionum. Hactenus Deo sint laudes cum fructu.

Puto nos hac aestate, si Deo placet, descensuros Moguntiam ad Congregationem; tum pluribus coram de Auctariis, in quibus totus sum, circa Pascha spero primum fore omnibus numeris absolutum, et nisi fallar, superabit conciones.

Commendo me. Bamb. 28. Dec.

Precor nouum annum fortunatissimum et felicissimum.

DV^ae

humillimus seruus

Philippus Kiselius S. J.

Addita est reliqua pars concionis Passionis.

Aufſchrift fehlt.

1) Zedler XV. Sp. 806: „Ein Jeſuite, geboren zu Fulda 1610, lehrte die Humaniora, Philosophie und Theologie, predigte in verſchiedenen Städten mit großem Beyfalle, ward im Jahr 1674 Rector des Collegii zu Worms und ſchrieb Predigten in 8 Tomis unter dem Titel: Nilus mysticus. Frankfurt 1666ff. in 4°." — 2) Das Jahr ergiebt ſich aus dem Inhalt.

13. Philipp Kiſelius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 503. Bamberg, 24. Januar (1672)[1].

Betrifft den Druck und Bilderſchmuck des 7. Bandes ſeiner Predigtſammlung.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Accepi vltimas. Respondendo 1°. Quoad effigiem praefigendam Tomo VII relinquo sculptori omnem libertatem, dummodo repraesentet Longinum lancea aperientem latus Christi morientis, cum clypeo superius et titulo Tomi VII vt in prioribus Tomis, et inferius cum nomine Auctoris.

R. 2. Si Appendices imprimantur in duplici forma, quod opto ob causam, quam nuper scripsi, in duplici forma debet sculpi imago nuper transmissa. Ornamenta possunt addi pro libitu.

3. Spero iam traditas Exhortationes, et aliquot conciones per F. Trinit. Sequuntur hac posta aliae et ita deinceps.

R. 4. Nihil adhuc accepi pro faciendo Indice a studiosis, quorum meminit, nisi acceperit D. Hoffling.

Ego iam in 4. septimanam dies noctesque fere assisto Illustrissimo Principi grauiter aegrotanti. Proinde de aliis rebus parum potui cogitare. Conualescentiam speramus, sed plus timemus.

Offert se occasio, in qua DV[a] arctissime me sibi potest obligare Cupio sculpi in paruis laminis pro impressione (ecce magnitudinem in Lit. A.) 1. Agoniam in horto, ideam adiicio in adiecta icuncula, 2. Illusionem nocturnam, 3. Flagellationem, 4. Coronationem, 5. Baiulationem Crucis, 6. Crucifixionem, 7. Sepulturam.

NB. 1. Relinquo sculptori omnem libertatem, quoad ornatum, inuentionem etc. dummodo sola fere persona Christi D. exprimatur.

NB. 2. Gratum erit, si inuentio sit nonnihil noua.

Interrogo 1. An hoc fieri possit. 2. Quam cito. 3. Quo pretio. Pecuniam iam habeo paratam.

Impressio hic fiet.

Non credit DV[a], quam me sibi obligabit, praesertim si pulchre sculpantur haec 7 mysteria.

His 4 septimanis valde fui impeditus in Auctariis concionum.

DV[ae] humillimus seruus

Bamb. 24. Jan.

P. Kiselius S. J.

Auide exspecto festinatum responsum, vt si vestri Sculptores iuuare non possint, sollicitem Norinbergenses.

Varii Patres ex Austria et aliunde a me petunt, quo precio DV[a] vendat vnum exemplar mearum concionum. Idem quaerunt Bauari; cum precium intellexero, faciam vt varia exemplaria distrahantur. D. Hoffling vendit vnum pro Imperiali, quod videtur nimium. Quaeso ad hoc quoque respondeat.

1) Das Jahr ergiebt sich aus dem Inhalt.

14. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 498. Bamberg, 31. Januar (1672)[1].

Betr. den Bilderschmuck des 7. Bandes seiner Predigtsammlung.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — O quam auide exspecto responsum ad meas vltimas, vt intelligam, an apud vos sculpi possint, desiderabam imagines 7 mysteriorum passionis, quae nuper nominaui et quo precio? et quam cito? modo addo et quaero, an sculpi possent plures. Si hoc fieri possit, statim mittam ideas. Relinquo sculptori omnem libertatem, vt nuper scripsi. Spero hodie iterum mittendas a Domino Höffling aliquas conciones; accepissetis iam omnes, nisi etiam nunc adhuc dies noctesque detinerem in aula ob morbum Illustrissimi Principis. Studiosi, quorum nuper fecit mentionem, quantum

ego scio, nihil adhuc tradiderunt de T. VII. proinde in Indice laborare non possum. Commendo me. Bamb. ex aula. 31. Jan. D. V^ae^ seruus in Christo Philippus Kiselius S. J.

Iterum iterumque rogo, vt cito accipiam responsum.

Hoc vespere probabiliter Illustrissimo Principi dabimus extremam vnctionem.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo, patrono meo plurimum colendo. Francofurti.

1) Jahreszahl nach der Empfangsnotiz.

15. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 499.
Bamberg, 7. Februar 1672.

Betrifft den Druck des 7. Bandes seiner Predigtsammlung. Portokosten sollen eventuell von den 50 Freiexemplaren abgezogen werden. Tod des Erzbischofs von Bamberg.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Scripsi D. V^ae^ iam aliquot postis, verum doleo me nullum accipere responsum. Timeo D. V^am^ esse absentem. Quae scripsit se tradidisse studiosis Herbipolensibus ad nos mittenda, nondum accepimus, quomodo ergo potero facere Indicem? Misimus praeterea aliquot postis Conciones; an vero traditae sint, non intelligimus, quod mihi summopere est molestum. Rogo vt non parcat sumptibus propter postam, libenter permittam mihi detrahi de 50 exemplaribus quae mihi traduntur.

Cuperem praeterea intelligere 1. Num imprimantur Appendices Tomi VII in duplici forma. 2. An in simili forma bis sculpatur transmissa imago, quod absolute vellem fieri. 3. Praefigendam dedicationem breuem particularem breui transmittam, sicut et reliquas conciones. O quam mihi foret gratum, si circa medium Martis omnia forent absoluta. Cogito enim T. VII. dedicare eligendo nouo Principi Bambergensi. Phil. Valentinus beneuolentissimus mihi Princeps pie obiit.

Jam me totum rursum impendo meo labori.

Quaenam est spes circa sculpendas icunculas? Rogo humanissime, vt cito mihi respondeat. Si vestrates nolint vel non possint elaborare, implorabo opem Norinbergensium. Quaeso sciam cito. Hisce me commendo. Bamb. 7. Febr. 1672. D. V^ae^ humillimus seruus
Philippus Kiselius S. J.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo amico plurimum colendo. Francofurti.

16. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 495.
Bamberg, 25. Februar (1672)[1].

Band 7 der Predigtsammlung und das Privilegium betr.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Spero traditas vltimas. Nescio per quem errorem bis ad nos miseritis festiuas, et nihil adhuc de Dominicalibus. Sed bono simus animo. Circa finem

huius vel initium Martii hinc ad vos descendet filius Villici Nostri, quem proinde dirigam ad D. V^am^ ipsique fideliter tradenda ad me referet.

Rogo autem ante omnia, vt habeam ad minimum tria exemplaria Noui Tomi, quousque absoluta sunt. Si imago praefigenda, hoc est, Apertio Lateris Christi nondum absoluta esset (quod tamen non spero) vel deesset adhuc una aut altera concio, illa per postam deinde submitti possunt. Exhortationes Agoniae spero iam impressas, proinde et illas per hunc baiulum exspecto. Sicut et Appendices, si absolutae sunt, in vtraque forma.

Submitto Historiam de Statua Virginis Consolatricis, quam optarem Appendicibus praefigi; reddit illa illas illustriores. Spero Dominum Höffling priori posta submisisse reliquas omnes conciones; ego nihil amplius habeo. Proinde me commendo. Si Deo placet, videbimus nos hac aestate. Iterum mihi restituor. Deo sint laudes. Bamb. 25. Febr. D. V^ae^ humill. et addict. Seruus P. Kiselius.

D V^a^ non obliuiscatur tempestiue petere Privilegium pro T. VII. a Nouo R. P. Prouinciali P. Nicolao Lutz, morante Moguntiae.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo, amico meo plurimum colendo. Francofurti.

1) Das Jahr ergiebt sich aus dem Inhalt.

17. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 489. Bamberg, 28. Februar 1672 [1]).

Hofft, daß Band 7 bald fertig wird, so daß er ihn dem neu zu erwählenden Erzbischof am Tage nach der Wahl überreichen könne.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Ecce baiulum de quo 25 labentis scripsi, rogo ut D. V^a^ illum reficiat pane et haustu. Opto autem per illum mihi adferri tria Exemplaria Tomi VII, quousque impressa sunt; si aliquot conciones adhuc deessent, poterunt submitti per postam. Addi debent totidem exemplaria Exhortationum Agoniae. Ratione Dedicationis D V^a^ non sit sollicita; accipiet circa medium Quadragesimae cum Indice, quem hodie incipio, licet nihil adhuc acceperimus de Dominicis, sed bis festiuas. Si imago praefigenda Tomo VII. absoluta est (quod spero) id est Septima Effusio Sanguinis Christi, siue Apertio Lateris Cruce; totidem debent addi Exemplanda. Si non esset perfecta, cupio intelligere, quando sit perficienda. Totus sum in hoc. Festo S. Benedicti [2]) eligetur Nouus Princeps. Postridie illi cuperem Tomo meo Septimo aggratulari. Juuet me D. V^a^, ut hoc fieri posset. Saltem baiulus, quem ex professo mitto, non revertet vacuus. Commendo me. Bamb. 28. Fe. Adiunctum librum dignetur D V^a^ dirigere Moguntiam. D V^ae^ humillimus seruus Ph. Kiselius.

Aufschrift: Dem Edlen und Ehrnvesten Herrn Joanni Arnoldo Cholino Buchdruckher, meinem insonders geehrten Freund vnd patron Zu Francfurth, bey den H. PP. Carmelitis zu erfragen.

1) Das Jahr ergiebt sich aus dem Empfangsvermerk. — 2) 21. März.

18. Bruno Neusser[1]) an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 223. Mainz, März (1672)[2]).

Uebersetzung guter Autoren und Bücherumtausch betr.

Honorate vir ac domine. — Summe placeret, si Dominatio semel, si tamen alia hic haberet peragenda, descenderet, quia varij et quidem boni auctores verti possent, et iam libenter pro Dom. V. sicut et sedulo laborabo; interim rogarem, an non mihi uellet gratiam facere commutandi aliquot libros pro actis sanctorum Bollandi, quos nouos in albis habeo; ego autem pro iis desiderarem Conciones Zanuzae, Nisseni, Delaminer, Juglaris, Calamato et alios, quos curauit imprimis Dominatio uestra, tot autem uellem, ut pretium aequaretur. Summe me obligabit. Interim Dom. V. cum suis diuinae protectioni commendo et maneo Dom. V. seruus obsequentissimus F. Bruno Neusser.

Responsum expecto. Octo tomi actorum Bollandi statim mittentur, solum illos tres mittere poterit huc Moguntiam.

Aufschrift: Honorato viro ac Domino Joanni Arnoldo Cholino ciui ac Bibliopolae Coloniensi, domino suo colendo. Francofortum.

1) Zedler XXIV, Sp. 314: „Ein deutscher Augustinermönch im 17. Jahrhundert, schrieb: 1. De horis canonicis, Maynz 1669 in 8. 2. Prodromum pro Augustino adv. 3. Henricum de Noris". — 2) Ergiebt sich aus dem Empfangs-Vermerk: 12. Martij 1672.

19. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 496. 14. März (1672)[1]).

Klagt, daß Band 7 noch nicht vollendet ist. Beschaffung des Privilegiums. Anderes den Druck betr.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Valde nuper fui recreatus, dum rediit meus baiulus, quia putaui illum afferre exempla integra, sperans me primum praesentaturum Nouo Electo Principi postridie electionis, verum heri cum dolore inspexi deesse adhuc multas conciones post Pent: Patientia! Verum quid opus est me ita vrgere? Cras hinc descendunt naues. D. Höffling mihi promisit se directurum nautas ad D. V^{am}, ut afferant reliqua. Quaeso non negligat occasionem mittendi reliqua. Quam fuisset res gratiosa, si postridie Electionis potuissem offerre T. VII^{um}, saltem quoad conciones. Iterum Patientia! modo D. V^{a} celeriter mihi mittat residua.

Privilegium aderit tempestiue; hodie scribo R. P. Prouinciali.

Item dedicationes.

An DV^{a} acceperit historiam Virginis N. Consolatricis praefigendam primae Appendici, Coronae Stell. 12. saltem in forma 12ma, nondum intellexi.

Rogo etiam DV^{am}, vt quae prodibunt his nundinis, accurate ponantur in Catalogo. Et Concio funebris R^{mi} N. Episcopi, quam D. Höffling altera vice impressam secum afferet ad nundinas. Sculpendam effigiem pro T. VII. valde commendaui D. Höffling, puto iam ela-

borari Norinbergae. Iterum rogo, mittat celeriter reliquas conciones cum sine illis Index expediri non possit. Cellerime. 14. Mart. DV^ae humillimus seruus Ph. Kiselius S. J.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo amico meo plurimum colendo. Francofurti.

1) Das Jahr ergiebt sich aus dem Empfangsvermerk.

20. Bruno Neusser an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 250. Mainz, 12. November 1672.

Den Druck einer Schrift, eine nicht näher bezeichnete Angelegenheit und eine Bücherbesorgung betr.

Honorate vir ac Domine. — Ego diligenter pergo in Sperelli et cupio scire, quando eum imprimere velit, optarem, ut hic Moguntiae imprimeretur, quia essem ad manum. P. Hollender scribit Aquisgrano, quod iam sedulo pergant in Aueugle [?], petunt ut Dominatio sua suam mentem aperiat. Cuperem etiam scire, an P. Josephus Carmelita pro patre concionatore hic acceperit Bonherbam, si sic, rogo eum ponat ad meum computum. Si uelit imprimere Gralensem, de quo saepius feci mentionem, quaeso scribat, quia diligenter laborabo. Interim Dom. suam diuinae protectioni commendans maneo, Dom. V. seruus obsequentissimus

Mentz den 12 9^bris 1672. F. Bruno Neusser.

Aufschrift: Honorato viro ac Domino Joanni Arnoldo Cholin Ciui ac Bibliopolae Francofurtensi amico suo colendo. Francofurtum.

21. Bruno Neusser an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 448. Mainz, 22. Februar 1673.

Der Druck einer Schrift kann beginnen. Bittet, ihm ein aus Antwerpen geschicktes Packet zuzusenden.

Honorate vir ac Domine. — Significo hisce, quod post nundinas Sperellus statim possit praelo committi, quia eum per me absolui. Scriptum est mihi Antwerpia, quod quoddam paquetum pro me missum sit ad Dominationem uestram. Quaeso proxima occasione mihi illud mittat ad Clarissas, valde illo indigeo. Si interim in aliquo Dominationi suae seruire possim, semper paratissimus ero ac hisce Dominationem suam cum omnibus Diuinae protectioni commendo ac maneo Dominationis suae Dom. V. seruus obsequentissimus

Moguntiae 22. Februarij 1673. F. Bruno Neusser.

Aufschrift: Honorato viro ac Domino Joanni Arnoldo Cholino, ciui ac bibliopolae Francofurtensi amico suo colendo. Francofurtum.

22. Johann Andreas Schütz an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 492. Kassel, 22. März 1673.

Die Tilgung der Schuld des verstorbenen Vaters an Ch. betr.

Wohl Ehrenvester, Grosachtbahrer, Wohlfurnehmer, sonders Großgunstiger, Hochgeehrter H. Cholin, sehr wehrter Freundt, — Desen

beliebtes vom 14. Februarij hab wohl erhalten, hette auch meine schuldigkeit erfordert, solches gleich wider zu beantworten, so bin aber alzeit biß daher sehr schwach vndt vnpäßlich gewesen, wie auch noch in etwas, welches mich denn vor dießmal von meiner gewiß vorgenommenen reise nacher Franckfurt abgehalten, daß ich also nicht eher schreiben können, berichte derwegen auff des H. schreiben, wie daß ich zwar versprochen verwichenen Martini zu Franckfurt zu seyn, nicht allein mich mit dem H. zu berechnen vndt abzufinden, sondern auch wegen anderer geschäffte, daran mihr viel gelegen, so hatt es aber die damahlige unruhe, vndt Kaiserliche vndt Chur Brandenburgische Marsch verhindert, zu welcher Zeit nicht sicher zu reisen wahr, hab derhalben dieses verschoben bis auff diese Messe, denn ich mihr gar gewiß vorgenommen hinzureisen, so werde aber nun auch, wie schon gedacht, wegen vnpäßlichkeit abermahl daran verhindert, damit aber der H. nicht meyne, es weren lauter dicentes vndt blose worte, so wil entweder selbsten zwischen hier vndt Johanni hinnuff kommen oder, so ich nicht könte, damit es nicht lenger anstehen blieb, so will ich zu Franckfurt einen bevollmächtigen, welcher richtige abrechnung mit dem H. halten soll, was es vns dann noch tragen wirdt, soll dem H. ohnfehlbar bezahlt werden, denn es muß eine richtigere rechnung als die überschickte seyn, an vielen orten treffen die taxa nicht vberein vndt seyndt auch viel zu hoch gesetzt, daß ich selbst aus des Vattern Sel. meßbüchern gesehen, der Vatter S. selbst auch bey des H. Rechnung verschiedentlich notiret, wenn dieses geschehen, soll mihr selbsten lieb seyn, daß wihr davon kommen, weiln doch der H. so groß mistrawen wegen der bezahlung in vns setzt, auch daneben uns so starck mit der Obrigkeit trawet, als ob wihr so böse bezahler weren, welches mich dan nicht wenig schmertzet, wenn der H. nach des Vattern S. todt keinen Heller von vns bekommen, so könte er wohl etwas mistrawen in vns setzen, weiln wihr aber schon ein ziemliches seither bezahlt, so ist es vnrecht. Dem mag nun seyn wie ihm wolle, der H. soll nach gehaltener gäntzlicher richtiger abrechnung zu versprochener Zeit bezahlt werden vndt soll der H. nicht meynen, als wenn es gantz auß mit vns were, wie ich mihr wohl einbilden kann, daß der H. darauff zielet, es sey der H. versichert, wann wihr nach des Vattern S. todt von Messe zu Messe bücher von dem H. aufgenommen hetten, so solten sie auch gleich die andere Messe von vns bezahlt worden seyn, weiln vns aber des Vattern S. schuld auff einmal zu grof vndt viel worden, so kann man wohl einem etwas Zeit dazu verstatten, weiln man anderwerts auch gelder nöthig anzuwenden, dieses ist, was ich den H. vor dießmal vergewissern wollen, ich hette auch wohl sonst noch einige bücher theils vor mich theils auch vor andere, so bey mihr bestelt, vonnöthen, welche ich auch gleich baar bezahlen wolte, wenn ich sie von dem H. haben könte, aber weiln er vns wegen der bezahlung nicht wohl trawet, so darff ich michs nicht an den H. er-

kühnen zu begehren, weiln ich mit allen gelehrten leuten hier bekent, so wüste ich viel schöne bücher zu vertreiben vndt könte auch gleich das geldt davor haben, aber, wie gesagt, ich stehe deswegen ab, damit ich den H. nicht lenger aufhalten möge, so schliese vndt verbleibe nechst Göttlicher empfehlung vndt fr. begrüsung Meines Hochgeehrten H. dienstfreundtfertigster

Cassell, den 22. Martii 1673.

Johann Andreas Schütz mp.

P. S. Inliegenden defect in Friedlieb Theolog: Exegetica Editione Novissima in fol. wolle mihr doch der H. bey ehester gelegenheit zuschicken, das buch ist albereit verkaufft vndt kan das geldt davor nicht eher haben biß ich den defect geliefert, derwegen er mich doch damit befördern wolle, ich hette der defecta noch mehr in des H. Bücher, aber ich kann sie vor diesmal nicht specificiren.

Aufschrift: H. H. Johann Arnoldt Cholin Wohlfürnehmen Buchhendler Meinem sonders Hochgeehrten H. vndt verehrten freundt. Inn Franckfurt.

23. Jakob Meursius an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 230. Antwerpen, 29. März 1673.

Bücher betr.

Antuerpiae, 29 Martij 1673.

Ornatissime Clarissimeque Domine. — S. P. Jam acceperit D. V. responsum meum ad vestras praecedentes sub involucro D. D. Ved russino. Itaque hisce respondeo datis D. V. 18 huius, nimirum me non habere Bibliothecam Patrum vltimae editionis aut Biblia regia, sed Tostati opera omnia ligata in Anglia in corio sine claustris ex editione Coloniensi hic soluenda minime pretio ducentis florenis in moneta nostra brabantica ....[1]) in S. Scripturam qui valet in pecunia nostra in albis minimo 3 fl. 10 assibus. Sarasa[2]) ....[3]) defectu prioris tomi cuius paucissima supersunt exempla, valet autem vterque tomus netto in pecunia 4 fl. 10 assibus. Atque hisce precor D. V. felicissimum Pascha et maneo Ornatissimo Clarissimoque D. V. officiosissimus

Jacob. Meursius.

Aufschrift: A Monsieur Mons. Joannes Arnoldus Cholinus Marchand Libraire a Francfort.

1) Ein Wort unlesbar. — 2) Alphonsus Anton de Sarasa, niederländischer Jesuit (Zedler XXXIV, S. 63). — 3) Einige Worte unlesbar.

24. Balthasar Moretus[1]) an Cholin. Cod. V (4). Bl. 227. Antwerpen, 1. April 1673.

Bücher betr.

Ornatissime Domine — Pro responso ad gratissimas vestras 18. mensis praecedentis seruiunt hae praesentes atque dico opera Tostati

folio, et 8ua in Scripturam folio me non amplius habere: vnicum vero mihi adhuc restat Bibliorum Regiorum exemplar compactum, quod si placuerit, pro ducentis imperialibus in pecunia parata vobis offero, et non minus.

Ceterum tradidi D. Verdussiis pro computu vestro

6 Breuiaria Rom. 12.° 1. vol. . . .	f. 24 —
7. — eadem 12.° 4. vol.	f. 21 —
	f. 45 —

Breuiarium in 8° 1. vol. tunc temporis deficiebat, quod modo recusum ad obsequium vestrum est.

Hisce Deo commendans maneo Ornatissimo Domino Paratissimus Vester nomine

Antverpiae, 1. Aprilis 1673. Balthasaris Moreti.

Aufschrift: Monsieur Mons. Jean Arnolde Cholinus Libraire a Francfort.

1) Vgl. Kapp, a. a. O. S. 510.

25. Philipp Rottenberger an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 231. Speyer, 4. November 1673.

Druck von Motetten. Bücherbestellung. Nachricht über das französische Heer.

Clarissime, Colendissime Domine. — Scripsi nuper, quod velim imprimi 5 Miserere cum totidem Mottettis ab eleganti Musico compositas, et consilium petij, sed hactenus non accepi responsum. Nunc iterum rogo, vt Dominus suam mentem aperiat.

Aliud modo occurrit. Placeat Drexelii opera in 4to Germanice, unum Paradisum animae, unam Annonam spiritualem P. Nic. Elssen, unum Palmetum Patris Nakateni, omnes hos latine mittere Moguntiam ad Patrem Stephanum Liseck, ut ille ad me destinet Spiram. Drexelius constat, nisi fallor 8 aut 9 fl. Placeat pretium singulorum scribere, et illud numerabo statim Domino Nicol. Martinergo, huc ad nundinas, ut spero, venturo, aut si non veniret, mittam statim Patri Liseck Moguntiam, ut ipse ad Dominum dirigat.

A 24. 8bris habuimus in patria exercitum Gallicum, hodie discedit, ut dicitur, Crucenacum recens. Das hauptquartier ist heut zu Turckheim. Spectat ad D. Comitem de Leiningen. Est e regione Wormatiae in montanis.

His commendo Dominum divinae protectioni. Seruus paratissimus

Spirae, 4. Nov. 673. Philippus Rottenberger.

Aufschrift: A Monsieur Monsieur Cholinus libraire a Francfort.

26. Bruno Neusser an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 224. Mainz, 25. Mai 1674.

Druck und Uebersetzung betr. Bitte um Sendung eines Packetes. Bücherbestellung.

Honorate vir ac domine. — Doleo, quod nuper non potuerim valedicere, Den ich hatte noch eine messׂ verhoffet, verhoffe auch, er wirdt

mir den 8. alueum Risselii senden. Conciones Dominicales Biroat quotidie expecto. De sanctis iam sunt uersae. Expecto insignes conciones pastorales impressas Parisiis. Rogo Dominationem suam uelit expendere pro patre prouinciali nostro Domino Bibliopolae Sunder, oder Sommer pro Domino Bibliopola Goebels Augustano Bibliopola ratione alicuius paqueti, quod iacet in Auspurg; cum gratiarum actione exposita refundam. Rogo mitti mihi bis tomum 2 Engel in ius canonicum et quendam auctorem in ius canonicum recenter Dilingae editum. Summe me obligabit, et responsum expectans maneo [1])

Moguntiae 25. Maij 1674.

1) Unterschrift, sowie ein großer Theil der Aufschrift weggeschnitten.

27. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 220. Worms, 12. Sept. (1674)[1]).

Bücherdruck und Bestellung betr.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Datas 8ua Sept. accepi 11ma eiusdem. Judico omnino expedire, vt Auctarium tertium differatur in nundinas Paschales. Interim hac hyeme potero omnia elaborare.

Pro charta humanissimas habeo gratias, optarem mitti Moguntiam ad R. Patrem Cunonem Langmesser, inde per ordinariam rhedam huc facile potest mitti. Ecce breue responsum ad D. Höffling. Inuitat me ad nundinas, ad quod nondum sum determinatus. Si veniam, non manebo vltra diem. muß zuvor sehen, wo der marsch hingeen wirdt. In Speier höre ich geth es schlecht her.

Exemplaria librorum pro Provincia quod attinet, nescio, quid velit R. P. Prouincialis. Cras nobis aderit, cui cum fuero locutus, statim DVae significabo. De auctario primo D. Höffling accuratas habet rationes. Secundum quod attinet reliqui in meo nupero discessu DVae designationem, ad quae collegia mittere debeat, quod an factum sit, nescio. Non est opus properatione, coram res melius transigi poterunt.

Excellentissimo Domino Commissario humillima mea obsequia.

Dilectae Coniugi et toti familiae religiosam ascribo salutem.

Commendo me. Wae 12. Sept. DVae humillimus seruus

Ph. Kiselius.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo patrono meo plurimum colendo. Francofurti In der Buchführer gassen.

1) Ergibt sich aus dem Empfangsvermerk.

28. Balthasar Moretus an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 221. Antwerpen, 31. October 1674.

Sendet das Verzeichnis der für Ch. nach Köln geschickten Bücher.

Ornatissime Domine. — Designationem librorum, quos D. V. insarcinatos Coloniae inuenit, hisce includo. Ab aliis Bibliopolis modo

uel pro D. V. accepi, vbi id acciderit, D. V. significabo. Interea me D. V. commendans maneo Ornatissime Domine D. V. ad seruitia paratissimus nomine Viduae ac Heredum

Antverpiae 31. Oct. 1674. Balthasarus Moreti.

Aufschrift: Monsieur Mons[r]. Jean Arnolde Cholinus marchand Libraire presentement a Cologne.

29. Johann Cäsar an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 239.
?, 15. Dezember 1674.

Beklagt sich über zu hohen Preis der gelieferten Bücher.

Anno 1674 Adj 15 Xbris ....[1])

Ehrenvester Fürnehmer, Innsonders g. Hochg. Herr Choline, Dem Herrn berichte nebenst Entbietung meiner schuldigen dienste vnd grußes, daß ich auß letzt verfloßener Herbstmeß 1674 vbersandtes mit einem faß bucher auch vbersandter ....[2]) zu rechter Zeit gar wohl empfangen, alles fleißig à Conto notirt, zu seiner Zeit danckbarliche bezahlung zu thun, bedunckt mich vnter vbersandten buchern etwaß hoch taxirt zu sein alß

Rodriguez de Perfectione

Arancini Oration: tres partes fl. 2 ß 8 muß versehen sein, denn sonsten der tax weit geringer.

Fausti historien vnd leben 8.

Vernulaei Rhetores Porcenses

Grotius de Jure Belli et pacis 8. fl. 3 ß 16, zuvor fl. 3 ß 5

Reginae .... Eloquentia

Calamati opera complet

welche alle bevorstehende vormahls zum theil ansehlich wohlfeiler gehabt, bitte mich also andern gleich zu halten, damit ich bei gewißen preiß im verkauffen bleiben könne nebenst andern hiesiger orthen buchführern guthe Kundtschafft zu erhalten, daß übermachte posten wohl durch H. Schleppern bezahlt worden, habe gerne ersehen, thue fernere guthe bezahlung, wie sichs auch gebühren will, doch will ich gebetten haben mich also im taxiren zu accomodiren, damit ich neben andern bestehen mögen, weil ich dieser orthen große auff .... wie es auch aller orthen zu geschehen pfleget. Dem Herrn zum fr. nachricht verbleibendt hiemit Nebenst Gottlicher Empfehlung D. H. dienstwilliger

Johann Caesar mp.

Aufschrift: Herrn Johanni Arnoldo Cholin Vornehmen Buchhandlern zu g. handen. Frankfort.

1) Der Name des Ortes ist nicht zu entziffern. — 2) Ein Wort unlesbar.

30. Bruno Neusser an Cholinus. Cod. V (4). Bl. 222.
Mainz, 17. Februar 1675.

Hat ein beachtenswerthes Buch aus Italien bekommen, das er übersetzen will. Frägt an, ob Ch. eine Sendung von ihm empfangen habe.

Honorate vir ac domine. — Hisce significare volui, quod acceperim

ex Italia integrum Dominicale Joseph a Coma, est valde insignis auctor. Dominatio tua ante V vel 6 annos eum posuit in catalogo. Si placeat, eum iuxta condiciones nostras initas transferam, sed spero me breui habiturum responsum, si haberem illas conciones Dominicales ex quadragesimali Bicoas [?], iam dudum essent translata; spero quod alia Moguntia Francofurtum missa inuenientur, in eum finem legam tria sacra de S. Antonio, caeterum Dominatio tua belle ualeat et parens maneo Dom. tuae seruus addictissimus

Moguntiae, 17. Februarii 1675. F. Bruno Neusser.

Aufschrift: Honorato viro ac domino Joanni Arnoldo Cholino bibliopolae amico suo colendo.

31. Jakob Hartman an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 495. Mainz, 29. Juli 1675.

Meldet die Ankunft einer Bücherkiste. Bedenken wegen eines Buches betr.

Nobilis ac Clarissime Domine. — P. C. Serius respondeo contra votum Nobilis Dominationis vestrae, quia expectabam praesentiam Rdi. P. Provincialis nostri, ut ex illius mente responderem ad postulata, sed cum ille ultimo hodie non sit nobis adfuturus, ut scripserat ad nos Fulda, significo sequentia; esse omnino traditam nobis sarcinam librariam, quam clausam ad adventum Rdi. P. Provincialis servo. Quod R. P. Rector noster non responderit, quaeso ignoscat, laborat enim iam ab aliquot septimanis eo morbo, qui vsum manuum prohibet. Quoad Bucheli Thesaurum phrasium a D. Joanne Petro Zubroth impressum, non sit admodum sollicita Nobilis Dominatio, etsi ille impressus sit ex revisione Societatis Jesu, non magnopere nocebit Thesauro Synonymorum, qui ut fuit, manebit in flore; loquar tamen hac super re praesenti Rdo. P. Prouinciali. Atque hisce me commendo. Moguntiae 29. Julii Anno 1675. Nobilis et clarissimae Dominationis Vestrae servus in Christo Jacobus Hartman S. J.

Aufschrift: Nobili et Clarissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino Ciui et Bibliopolae celebri. Francofurti.

32. Philipp Kiselius an Cholinus. Cod. V (fol.). Bl. 501. (September 1676.)[1])

Den Druck seiner Predigten und ein Dedicationsexemplar derselben betr.

Nobilis et Ornatissime Domine. Pax Christi. — Accepi vltimas. Si fiat effigies, non est quod DV^a^ sit sollicita. Sum ego, qui semper fui, addictissimus ut obligatissimus seruus, a quo aberit longissime, vt DV^ae^ ullum inferat damnum. Sensi D. Hoffling tam absolute scribere, propter sumptus non posse fieri effigiem, cum tamen ego ad sumptus me obtulerim. Sed sufficiant haec de materia odiosa; ego sum, qui semper fui et talis ero, praesertim erga DV^am^ et suos.

Cogito proxima die Mercurii ad vos mittere Tertium Indicem, quia

audio incipere nundinas. Si itaque proxima die Martij acciperem adhuc aliqua impressa, possem Indici adhuc addere.

Hodie misi Moguntiam Dedicationem, vt lecta et approbata statim mittatur ad D V^{am}.

Spero me vobis adfuturum postridie S. Michaelis Archangeli. Rogo itaque, vt D V^{a} illa die meis sumptibus habeat paratum vnum Exemplar eleganter compactum, quod in descensu offerre possim Eminentissimo Electori. D. Hoffling scit modum, quod priora compacta sunt. Commendo me et permaneo D V^{ae} addictissimus seruus

Ph. Kiselius S. J.

Aufschrift: Nobili et Ornatissimo Domino D. Joanni Arnoldo Cholino typographo patrono meo plurimum colendo. Francfurth In der Buchgassen.

1) Nach der Empfangsnotiz: Praesent. d. 21. Septemb. 1676.

33. Cholinus an Dr. Frest in Cöln. Cod. V (fol.). Bl. 500. Frankfurt, $\frac{10.\ \text{August}}{31.\ \text{Juli}}$ 1678.[1]

Empfiehlt einen jungen Mediciner.

Praenobilis Expertissimeque Domine Doctor, Amice honoratissime.[2] — Cum praesens Dominus recens inauguratus medicinae Doctor, vir integerrimus et amicus charissimus, cui Illustrissimus Princeps Elector Heidelbergicus quamplurimum tribuit, in animo habuerit in terras inferiores se conferendi, ibidemque Dominos in sua facultate doctissimos salutare ac eorum doctrinam et sapientiam auscultare libentissime cogitaret meque ob id rogaret, ut Coloniae ad aliquem Dominum Doctorem expertissimum literas exararem et personam illius recommendarem: Ego officii amicitiae non immemor ad id annuere mihi par fore putavi. Cum autem recordarer Praenobilissimum Expertissimum Dominum Doctorem a multis retro annis mihi fuisse amicissimum et honoratissimum, ego ut praedicto domino recens inaugurato petitioni mihi debitae satisfacerem, sumpsi animum non futurum ut in sinistram partem mihi verteretis, si peterem pro eo, ut quae forent ad doctrinam et facultatem medicam proficua (absque tamen damno expertissimi Domini Doctoris) ei conferrentur Bibliothecaeque facultatis medicae inspectus non derogaretur et si Expertissimo D. Doctori placeret, aliis Dominis Doctoribus expertissimis iam saepius nominatum dominum recommendare non dedignaretis. Ipse sine dubio pro facto honore gratias habebit immortales et quantum in me erit, si possim hic Expertissimo D. Doctori servire, libens faciam, et maneo post recommendationem divinam qui sum Praenobilis Expertiss. D. Doct. Paratissimus seruus

Joannes Arnoldus Cholinus
quondam condiscipulus mp.

Datam Francofurti d. $\frac{10.\ \text{Augusti}}{31.\ \text{Julii}}$ 1678.

Ohne Aufschrift.

1) Concept. — 2) Am Rande: H. Doctori Med. Frest Coloniae.

34. Johann Wygant an Cholinus.[1]) Cod. V (4). Bl. 245 f.

Mehrfaches Verlagsangebot.

WohlEhrenvester, Großachtbar vnd wohlfürnemer Insonders hochgeehrter Herr vnd Freund. — Es wird sich derselbe noch zu entsinnen wißen, daß ich neulich gegen ihm gedacht, daß ich ein Deutsches Kräuter- vnd artzneybüchlein habe, so ich damals vermeinte, noch die nächst bevorstehende Meße publiciren zu laßen, so aber doch nun biß die herbst-Meße verbleiben muß. Nun gilt es mir gleich, wer solches von mir erhandelt, wenn ich nur mit einer ehrlichen Person zu thun vnd von ihr meine satisfaction habe, es hat mich aber ein Patritius alhier, mein guter Freund, versichert, daß ich solches an meinem hochgeehrten Herrn finden würde, darauf ich auch damals zu ihm gangen. Es wird solches büchlein eine octav von etlichen vnd fünfzig bogen geben, wenn nemlich solche schrifft oder druckliteren darzu genommen werden, daß eine columne oder octavseite 30 Zeilen oder linien vnd eine lini bey 40 buchstaben hat, welches die bequembste schrift vor Käufer vnd verkäufer ist. Die materi belangend, so ist solche Jedermans gattung, fast wie das büchlein genant Der barmhertzige Samariter, welches itzo zum vierden mahl gedruckt wird vnd also nothwendig albereit zum wenigsten 3000 exemplarien müßen verhandelt seyn, da doch selbiges buchlein nur von einem Pfarrherrn componiret ist, der keine rechte profession auf die medicin macht. Da hergegen Ich als ein Medicus vnd geübter Chymicus dieses buchlein mit bestem fleiß componiret, damit dem landmann damit gedienet werde, vnd hat es anitzo der leibMedicus zu Darmstatt Herr Doctor Tack, meyn guter Herr vnd freund, vnter handen, der auf meine bitte es zu durchsehen vnd mit einigen experimenten zu vermehren versprochen, so daß gnugsam sein facit zu machen, daß es nicht weniger als gedacht barmhertziger Samariter oder Schroederi pharmocopoea abgehen werde. Weil nun solches die gangbarste materi ist, so kan ich nicht mehr achten als billich, daß ein vnterscheid vnter den büchern gehalten werde, vnd deßen, das wohl abgehet, auch der Author deßen mehr genieße als eines, welches wenig abgehet. Doch wird solches die erfarung geben, mag es auch wohl darauf stellen, wenn ich nur so glücklich were, daß mit mir so ehrlich gehandelt würde, wie ich unerinnert mit einem Jeden zu handeln bedacht bin. Denn vnbillich were, daß einer mir solt viel dafür geben vnd hernach wenig brauß lösen oder viel brauß lösen, vnd mir hernach so wenig zu geben, als er mir immer abzwacken könte. Dieses aber were die rechte billigkeit nach vielem oder wenigem verhandeln den Authorem (welchem ja Drucker vnd buchfürer ihren verdienst meist zu dancken haben) es auch mehr oder weniger genießen zu lassen. Vnterdeßen hab ich gute ursach nicht zu zweifeln, daß ich einem buchfürer, mit dem ich handeln werde, wohl einen guten verdienst in den beutel jagen könne. Denn ich weiß, waß gut vnd gangbar ist, vnd habe noch vnterschiedene

materi, die wohl abgehen wird, als nemlich noch ein manuscript von den bergwercken, welches sich gar wohl zu Lazari Erckers Probirbuch schickt, daß solcher damit vermehret vnd wiedergetruckt würde, weil nach Ercker viel gefraget wird vnd nicht mehr zu bekommen; item in Tabernaemontani Neuem Kräuterbuch mangeln noch viel Kräuter, als Diptam, camfer, Jalappa, agnus castus und andere, selbige wolt ich wohl ersetzen, daß es könte dabey gebunden werden, welches denn auch eine gangbare materi ist, vnd dergleichen mehr. Doch müste ich vorher wissen, daß ich mit solcher arbeit so viel könt verdienen, daß ich dabey bleiben könte. Ist nun Meinem hochgeehrten herrn mit dergleichen gedienet, so will ichs ihm, wie ich bereit mit ihm geredet, vor einem andern gönnen vnd könftig, wenn wir beide dabey bleiben könten, allwege mit ihm handeln, beliebt es ihm aber nicht, so bitte mir gleichwohl ein wenig anleitung zu geben, mit wem ich hier wohl am sichersten handeln könte. Denn ich suche einem Jeden aufrichtig, treu vnd redlich zu begegnen, vnd wünsche nicht mehr als dergleichen zu finden. Hab diese meine gedancken M. hochg. herrn schriftlich senden wollen, damit er sich nach seiner guten gelegenheit wohl darauff bedencken könne, mit bitte, wenn er sich bedacht, mir es ins buchdruckershauß in der Schöfergaßen wißen zu laßen, so will ich zu ihm kommen vnd mit ihm darauß reden. Adieu. Meines hochgeehrten hern dienstwill. freund Joh. Wygant.

Ich habe H. Götzen etwas vom Hollando verhandelt, so vergangen herbst außgangen vnd hab noch mehr von ihm so in selbigem format $^1/_2$ alphabet[2]) geben wird, so künftige Meße herauß kommen könt, halte es vor eine materi, davon ohngefähr ein 1000 exemplaren abgehen solten.

Aufschrift: Herrn Herrrn Johan Ludolf Colin vornemen buchhändler in der Buchgaßen zu erfragen Franckfurth.

1) Ohne Ort und Datum. — 2) D. h. gegen 12 Bogen.

Zur Vorgeschichte und Geschichte der vormals Walther'schen, jetzt Burdach'schen Hofbuchhandlung (Warnatz & Lehmann) in Dresden.

Von **Paul Emil Richter.**

Die Quellen zur Geschichte des Dresdener Buchhandels fließen nur spärlich. Es dürften nämlich an gedrucktem Material nur in Betracht kommen:

1. Carl August Tittmann, Rechtliche Bemerkungen über die Grenzen des Buchhändlerrechts in Beziehung auf den Vertrieb der Bücher durch Commissionäre, Antiquare etc. Dresden, Meinhold, 1804. 8°,

ferner die anonym erschienene

2. Erörterung und Vertheidigung des Verbietungsrechtes der privilegirten Buchhandlungen zu Dresden. Herausgegeben von sämmtlichen privil. Buchhandlungen daselbst. Dresden bei C. G. Gärtner, 1804. 8°,

und endlich

3. Eduard Gottwald, Erinnerungsblätter an die 4. Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Dresden 1840. Dresden 1840. 8°.

Von diesen ist das inhaltreichste das wohl von einem scharfsinnigen Juristen verfaßte, unter 2 genannte Schriftchen, in welchem der sich viel in allgemeinen Redensarten bewegende Tittmann gründlich kritisirt wird. Es beruht, ebenso wie das von Gottwald, einem Beamten des Königl. Hauptstaatsarchivs, verfaßte, auf Archivstudien und dürfte nicht so leicht durch ein anderes überflüssig gemacht werden, es müßten sich denn über die einzelnen seit dem 17. Jahrhundert in Dresden vorhanden gewesenen Buchhandlungen außer den im Königl. Hauptstaatsarchiv (in den Anmerkungen mit HStA.), und den im Rathsarchiv zu Dresden (in den Anmerkungen mit RA. bezeichnet) befindlichen Urkunden noch andere auftreiben lassen,

ein Umstand, welcher kaum zu erwarten ist, weil Urkunden früherer Jahrhunderte vielfach noch vor nicht zu langer Zeit sorglos behandelt, wenn nicht gar vermaculirt worden sind. Die in den Archiven noch vorhandenen Privilegien sind in der oben genannten „Erörterung" abgedruckt, weshalb es genügen wird, hier auf sie hinzuweisen.

Die älteste, den oben genannten drei Quellen bekannte Nachricht über den Dresdener Buchhandel war die über Buchhändler Andreas Löffler, einen Mann aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Aber der Dresdener Rathsarchivar O. Richter hat schon im Jahre 1892 im ersten Jahrgang der „Dresdener Geschichtsblätter" Nr. 4, S. 44 nachgewiesen, daß im Dresdener Stadtbuch für die Jahre 1521—1535 sich folgende Nachricht über einen noch früheren dortigen Buchhändler Namens Bernhart Schwobe oder Schwabe findet. Es heißt nämlich beim Jahre 1526 daselbst:

„Bernhart buchfurer. Dornstags post Valentini ist vor dem burgermeister Hansen Gleynig in seinem hause erschynen Bernhart Schwobe der buchfurer und hat bekant, das er Peter Clement, der Koberger factor von Normbergk, schuldig vor bucher blieben ist 40 fl. Reynisch jhe 21 gr. vor 1 fl., und hat geredt vor sich vnd sein erben gelobet genantem Petro Clement oder seinem volmechtigem zu beczalen auf tagczeit wie volget: als nemlich das er auff ostern anno ... im XXVIII[ten] wil anfahen funff fl. zu geben und volgenden weyhenachtenmarckt funff fl., also das ein jar 10 fl. gevallen sollen, so lange die haubtsumma gancz entricht. Vor solche schuldt hat er sein haus und hoff alhie allenthalben zu einem willigen pfande eingeseczt treulich und ane gever. Actum uts. Ist gebeten mit beiderseits willen und volwort ins stadtbuch zu vorleiben."

Der von Leipzig nach Dresden übergesiedelte (Archiv für Gesch. d. Dtschn. Buchh. Bd. 13, S. 20) Bernhart Schwabe war also vielleicht der erste ansässige Dresdener Buchhändler. Von seinem Verkehr mit den Kobergers vermeldet „O. Hase, Die Koberger, Leipzig 1885", nichts. Aber schon früher, am 26. October 1523 werden im Dresdener Criminalbuche die wandernden Buchführer Andreas Reyßner von der Neumbergk (Naumburg) und Lorentz Trosche von Erfurtt genannt, wie O. Richter in d. Dresd. Gesch.-Bl. Bd. 1, S. 85 mittheilt,

„die eyn gewonlichen urfride gethan, daß sie Martinische (Luthers) bucher feyl gehabtt, und sollen hinforder in m. g. h. lande nicht mehr feyl haben Martinische bucher."

Das Jahr 1523 wäre also das erste, in welchem überhaupt ein Buchführer in Dresden genannt wird. Ausführlicheres über einen solchen, nämlich Andreas Löffler, erfahren wir jedenfalls erst aus dem am 12. März 1651 von Kurfürst Johann Georg I. für ihn und seine Erben erteilten Privileg[1]), daß er in der Residenzstadt Dresden einen offenen Buchladen und Handel aufrichten, allerhand Bücher und Schriften in allen Facultäten, Disciplinen und Künsten führen, verhandeln und verkaufen möchte, und keinem Fremden außerhalb der freien, offenen Jahrmärkte dergleichen neben ihm ohne Vorbewußt des Landesherrn und erhebliche Ursachen anzurichten verstattet werden sollte.

Andreas Löffler hatte bisher, wenn die gewöhnlichen Appellationsgerichtstermine abgehalten wurden, in der Canzlei allerhand Bücher feilgeboten, aber keinen offenen Laden gehabt[2]). Dazu erhielt er also das ausschließende landesherrliche Privileg vom 12. März 1651, das nur den Buchhandel auf den Dresdener Jahrmärkten offen ließ und das keineswegs auf inländische Bücher eingeschränkt war. Der Landesherr gab unter Anderem als Beweggrund für dieses Privileg an, daß die vielen gelehrten Leute, welche sich sowohl bei der Residenz als in anderen benachbarten Städten und auf dem Lande befänden, wegen Mangels eines rechtschaffenen Buchladens die Bücher entweder von Leipzig oder Frankfurt, auch wohl gar aus fremden Landen, mit nicht geringen Unkosten verschreiben und herbringen lassen müßten. Andreas Löffler hat aber wegen verschiedener Unglücksfälle und aus Mangel an Verlag sein Privileg nicht ausnützen können, noch Dresden mit allerhand in- und ausländischen Büchern versehen. Dadurch war die Anzahl der Buchführer so angewachsen, daß sich im Jahre 1675 fünf offene Buchläden in Dresden befanden. Ihre Besitzer erhielten am 22. September 1675 auf ihr Gesuch für sich und ihre Erben das Privileg, daß fernerhin über die fünf kein neuer Buchladen und öffentliche Bücherhandlung ohne ihre und ihrer Erben Consens und Vorwissen aufgerichtet werden dürfte. Jedoch wiederholt sich seit 1675 die Erscheinung, daß die Fürsten sich vorbehalten, „das Privileg zu mehren, zu mindern, auch nach gut befinden gar zu cassiren und aufzuheben“. Als M. G. Hübner, Rich. Günther, dessen Compagnon J. Fritzsche nach Leipzig verzogen war, Chrn. Berge, Rosina Löffler (Wittwe des Andreas Löffler) und J. Chr.

Mieth im Jahre 1686 um Renovation des Privilegs ihrer fünf Buchläden baten, erfolgte diese unter wörtlicher Wiederholung des alten Privilegs am 20. Januar 1686 durch Johann Georg III. Im Jahre 1692 baten Chrn. Berge, M. G. Hübner, J. Christoph Mieth, Joh. Theodor Boëtius, Rosina Löffler's Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger, und Joh. Glob Günther abermals um Renovation des Privilegs und erhielten sie am 12. März 1692 durch Johann Georg IV., ebenso wie Joh. Christoph Mieth (Vorfahre der Hilscher'schen Buchhandlung), Joh. Andr. Winkler, Joh. Christoph Lesche (Vorfahre der Arnoldischen Buchhandlung), Joh. Christoph Zimmermann (Vorfahre der Gerlach'schen) und Andr. Löffler's Erben, deren Mutter nach dem Falliment des Boëtius den Buchhandel wieder aufgenommen hatte, am 9. April 1710. Die Löffler'sche Buchhandlung verschwindet, und am 21. Juli 1710 sucht David Richter[3]) um ein Privileg nach, da, wie Jedermann bekannt sei, nur vier Buchhandlungen in Dresden im Gange seien und ihm der fünfte „vacirende" Buchladen gestattet werden möge. Die Antwort lautete bejahend, aber mit der Bemerkung, daß man es bei fünf offenen Buchläden bewenden lassen müsse. Der Richter'sche Handel verschwindet ebenso wie der Löffler'sche, und es tritt Christoph Heckel auf, der es, wie wir bald sehen werden, mit beneidenswerther Zähigkeit verstand, sich trotz aller Innungsgesetze aus einem Buchbinder in einen Buchhändler zu verwandeln. Er hatte 1672 sein Buchbinderei-Geschäft am Altmarkt zu Dresden begründet.

Schon im Jahre 1676 war zwischen den privilegirten Buchhändlern und den Buchbindern über den Handel mit Büchern Streit entstanden, wobei sich die Buchbinder auf ein herkömmliches Recht beriefen, das älter als die Buchhandlungsprivilegien sei[4]), aber erst in den Jahren 1691 und 1693 wurde rechtskräftig erkannt, daß sich die Buchbinder des öffentlichen Verkaufes sowohl gebundener (außer Bibeln, Postillen, Gebet- und geringeren Schulbüchern) als aller ungebundener Bücher zu enthalten schuldig seien, und gar erst am 18. Juli 1786 schlossen die Buchhändler mit den Buchbindern vor der Landesregierung einen Vergleich:

> „es solle in Ansehung des Handels mit gebundenen oder gehefteten Büchern bei der zeitherigen Observanz sein ungeändertes Bewenden haben, dagegen sollte den Verwandten der Buchbinder-Innung von

Autoren, welche ihre Bücher selbst auf Praenumeration oder Subscription drucken ließen, Auftrag anzunehmen, nicht minder an die Praenumeranten oder Subscribenten die Exemplare des Buches, worauf dieselben pränumerirt oder subscribirt, abzuliefern fernerweit freistehen, eines mehreren Vertriebes roher Bücher aber, oder Handels damit sollten sie bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von fünf Reichsthalern für jeden Fall sich enthalten.“ [5])

Christoph Heckel (Hekel), 1644 in Gera geboren, wurde am 9. Juni 1672 Meister, im Jahre 1689 Beisitzer und im Jahre 1691 Oberältester der Buchbinder-Innung zu Dresden [6]). Er betrieb außer der Buchbinderei, wie aus Bemerkungen in den Akten hervorgeht, auch Buchhandel und wurde am 9. September 1713 [7]) bei Bürgermeister und Rat verklagt, daß er nicht nur verbotene Bücher verkauft, sondern sogar einen ganzen „Catalogue des Livres nouveaux françois pour la foire de Paques 1713 qui se trouvent à Dresde, à la Maison de Monsr. Drobisch, au vieux Marché, chez Christoffle Hekel, Libraire“ (8 Seiten, kl. 8⁰) veröffentlicht hätte [8]). Die Buchhändler beantragten, ihn zu zehn rheinischen Gulden (21 Mark jetzt) Strafe zu verurtheilen und die Bücher zu confisciren. Am 7. December 1713 bezeugte Juris Pract. C. Th. Engelmann, er habe bei Heckeln im Laden juristische Werke verlangt, die Tochter habe aber gesagt, sie würden in des Vaters Wohnung sein. Darauf erfolgt am 8. December 1713 von Raths Seiten eine Expedition in Heckels Wohnung, zwanzig verschiedene Werke werden ihm weggenommen, er weigert sich aber, ein gewisses Behältniß auf dem Gange zu öffnen, und beschwert sich beim Rathe über die Expedition, da er doch so viele Quatember und Steuern zu bezahlen habe. Der Mandatar der Buchführer, Johann Reulich, weist nach, daß Heckel von der letzten Leipziger Messe für 52 Thaler Bücher eingeführt und dafür 1 Thaler 2 Groschen Accise gezahlt habe. Heckel behauptet, die Bücher, die er verkaufe, habe er als Buchbinderlohn angenommen, und er lasse sich das Recht nicht nehmen, sie zu verkaufen, da man doch mit alten Büchern sogar hausiren gehen dürfe, er könne sie doch auch nicht wegschmeißen [9]).

Auf Heckel's Beschwerde beim Kurfürsten wurde verfügt, er solle seine Vorräte aufzeichnen lassen und das Verzeichniß einreichen. Am 14., 15. und 18. December 1713 wurde ein solches Verzeichniß angefertigt; es füllt 34 Folioseiten, Blatt 121—137

des Actenfascikels RA.: B. XVII, 360. Am 3. März 1714 wird darauf vom Kurfürsten den Buchführern J. C. Mieth, J. A. Winckler, J. C. Zimmermann und J. C. Lesche mitgetheilt, daß Heckeln bei namhafter Strafe verboten worden sei, unerlaubte Bücher zu verkaufen. Die Vorräthe waren ihm versiegelt worden, und er beklagt sich wiederum beim Kurfürsten, daß er alter siebzigjähriger Mann, der sonst zu Jahrmärkten und Weihnachten sein Geschäft gemacht habe, ruinirt werde. Er behauptet auch, ohne es beweisen zu können, er sei früher von der Buchführerinnung als ein solcher anerkannt worden, weil er mit J. C. Mieth das Geschäft zusammen gehabt habe, was dieser jedoch leugnete. Es half aber nichts, am 19. März wurde Heckel zu zehn rheinischen Gulden Strafe verurtheilt und auch von Tragung der Kosten nicht befreit. Durch Verordnung vom 16. August 1714 wurde der Rath angewiesen, Heckeln die versiegelten Bücher frei zu geben, aber ohne daß er sie verkaufen dürfe. Nun erbieten sich die Buchführer, Heckeln den ganzen Vorrath abzukaufen. Damit schließt das Actenstück. Heckel starb, 74 Jahre alt, als Oberältester der Buchbinder-Innung am 26. Juni 1717.[10]) Am 29. Juni bat seine Wittwe den Kurfürsten, ihrem verstorbenen Manne am 11. Juli eine Leichenpredigt in der Frauenkirche halten lassen zu dürfen.[11])

Friedrich Heckel, der in Dresden geborene Sohn Christoph Heckel's, gab am 22. Mai 1709 die erste, am 12. August d. J. die andere Muthung und wurde am 16. December 1709 Meister der Dresdener Buchbinder-Innung. Er setzte nach dem Tode seines Vaters die Buchbinderei und, den Behörden zum Trotz, den Buchhandel fort. Während der Meßkatalog im Jahre 1719 noch Heckel's Wittwe aufführt, nennt er 1725 Christoph Heckel's Erben und von 1726—1733 Christoph Heckel's Sohn und von da bis 1757 Friedrich Heckel. Vom Vater hatte er ein gutes Theil Dreistigkeit und Hartnäckigkeit geerbt, sodaß er beim König-Kurfürst am 14. Juli 1729 vorstellig werden konnte: seit 50 Jahren habe sein Vater eine Buchhandlung getrieben, jederzeit gute Bücher geführt, auch den Verlag der in Dresden herausgekommenen Schriften meistentheils über sich gehabt; sie seien auch dabei gelassen worden, nun hätten aber die übrigen Buchführer eine Mißgunst auf ihn geworfen und wollten ihm den Buchhandel nicht weiter gestatten.[12]) Es wollten die vier übrigen ihm seine Handlung mißgönnen und

ein Monopol an sich bringen, obwohl die Ursache, warum die Buchläden seit 1651 so vermehrt worden, keineswegs cessiret habe. Schon 1725 sei er zum Hof-Bücher-Lieveranten declarirt worden, habe in Nürnberg und Frankfurt a. M. die Buchhandlung gehörig erlernet, und er bitte nun, Se. Majestät wolle ihn gegen die Mißgunst der Anderen in Schutz nehmen, und ihm und seinen Erben die Handlung zu continuiren gestatten. Er wolle auch einige nöthige Bücher zum Armenhause nach Waldheim gratis geben sowie vier Gulden jährlich als einen Canonem zu der Rentkammer entrichten.

Auf dies Gesuch hin erklärte ein Königl. Rescript (dat. Warschau, den 3. August 1729) unter Anderem:

> Supplicantens Werk sei mehr vor eine alte in der Zeit immer fortgedauerte, als vor eine neue aufzurichtende Handlung anzusehen, und er sowie seine Erben seien, ungeachtet des den übrigen Buchhändlern ertheilten Privilegs, bei seiner Concession jederzeit zu lassen.

Die Buchhändler appellirten, aber Heckel bat und erreichte, daß ihm Michaelis 1730 als „Terminus a quo des erlangten Effects des Privilegii“ gerechnet werden sollte. Aber noch gaben die Buchhändler nicht nach und brachten, zuletzt in einer Eingabe vom 30. Juni 1731, mit Beibringung von Acten vor, wie den Buchbindern, die 1725 den Handel wieder anzufangen sich angemaßt hätten, auf den Spruch der Wittenberger Juristenfacultät vom 20. August 1728 der Handel mit Büchern (mit Ausnahme der bekannten Sachen: gebundenen Bibeln, geringen Schulbüchern u. s. w.) untersagt worden wäre, und besonders Heckel mit 20 Thaler Strafe bedroht, auch zur Bezahlung der Kosten verurtheilt, und dieses Urtheil von der Leipziger Juristenfacultät in allen Dingen bestätigt worden wäre. Auch hätte Se. Majestät am 25. Juli 1729 die von Heckel eingewandte Appellation abgewiesen, gleichwohl aber am 6. September 1729 den Rath zu Dresden aufgefordert, „wider Heckeln mit Execution einiger Strafe sowohl auch sonst mit allen ferneren Verfahren anzustehen, und ihn an Fortstellung einer öffentlichen Buchhandlung und Einrichtung eines Ladens in keinerlei Weise zu hindern“, da ihm am 9. August d. J. ein Privileg gleich den anderen Buchführern ertheilt worden wäre. Würde das von Heckel erschlichene Privileg nicht wieder aufgehoben, so würden sie in äußersten Ruin versetzt, auch verstoße dies doch gegen die

Mandata, nach welchen kein Handwerker zweierlei Handthierung haben, viel weniger die nicht von ihm erlernte Handlung treiben solle, denn Heckel sei, wie Rath und Buchbinder-Innung attestiren würden, bei dieser aufgedungen worden. Heckel wolle aber sein Privilegium auf einen gewissen Flemming als Consorten ausdehnen, den er zu diesem Zwecke von Wittenberg habe kommen lassen, habe auch schon vor dem 9. August, also vor Ertheilung des Privilegs, sich frevelhafter und strafbarer Weise unterstanden, sich als ein Buchhändler aufzuführen. Gleditzsch und Consorten hätten, obwohl gelernte Buchhändler, kein Privileg erlangen können, aber Heckel habe es unter dem vorigen Ministerium erschlichen, und sie bäten, es wiederum aufzuheben. Dafür verheißen sie dem Könige des Allerhöchsten Segen!

Schon drei Tage später, und zwar am 3. Juli 1731, erfolgte abermals eine Eingabe Heckel's, daß einige der ihm Abgünstigen ihm kaum die Luft gönnten und ihm lieber gar das Leben nehmen wollten, er bitte um Schutz des ihm allergnädigst verliehenen Privilegs. Aber nun geschah etwas für ihn höchst Ungünstiges: unter dem 28. Juli 1731 gaben die Buchhändler geradezu an, Heckel habe während des Ministeriums des Grafen von Hoym durch einen nahen Verwandten von Heckel's Frau, den Commissionsrath Schaller, sein Privileg erschlichen, — wir wissen also nun, wem Heckel es verdankte, daß er allen Rechten und Urteilen zum Trotz den Buchhändler spielen konnte und davon Wind bekam, sobald etwas gegen ihn unternommen wurde. Die Behauptung Friedr. Heckel's, er und sein verstorbener Vater hätten an die 50 Jahre Buchhandel getrieben, sei ein offenbarer contra acta laufender Ungrund (d. h. eine Lüge), wie sich aus den das Buchbinderhandwerk betreffenden Acten von 1676 an ergebe. Seine Angabe, daß er und sein Vater jederzeit gute Bücher geführt hätten und dabei ruhig gelassen worden seien, schrumpfe darauf zusammen, daß Heckels das Gesangbuch verlegt hätten. Wenn sie gehört worden wären, so hätte Heckel kein Privileg erhalten, der Commissionsrath Schaller aber habe die Sache dahin incaminiret, daß weder sie gehört, noch eine gehörige Untersuchung der von Heckel angebrachten Motive angestellt, sondern sogleich das Privileg ertheilt worden sei. Dadurch, daß Heckel erst jetzt um Gestattung eines offenen Buchladens anhalte, gestehe er selbst, daß ihm bis

dahin der Buchhandel nicht gestattet gewesen sei. Da er selbst anerkenne, daß der fünfte und sechste Buchladen nicht haben fortkommen können, so sei sein Gesuch um ein siebentes Privileg eine strafbare Aemulation, und er suche nur ihnen zum Tort und zu eludirung derer wider ihn erlangten judicatorum etwas Neues. Heckel's Behauptung vom Wachsthum der Einwohnerzahl sei grundlos, da weder eine Akademie noch ein Gymnasium dazugekommen sei und die übrigen Einwohner ihnen keinen Vortheil brächten. Die Auctionen schadeten ihnen auch sehr, sollten doch schon 100 000 Stück Bücher zu künftigen Auctionen parat liegen u. s. w.

Wie aus RA.: B. XVII. 360 n. Bl. 1 hervorgeht, ließ sich Friedrich Heckel jedoch nicht einschüchtern, sondern errichtete neben seinem Buchbinderladen am Altmarkt, in den er seine Schwester Anna Christina setzte, einen Bücherladen auf der Schloßgasse (Bl. 94). Am 20. November 1731 ersuchen die sämtlichen Buchhändler abermals, ihm das Handwerk zu legen, d. h. den am Altmarkt befindlichen Laden zu schließen, da es nicht zulässig sei, daß ein Handelsmann in einer Stadt zwei offene Gewölbe habe. Und wirklich erhielt er nunmehr den Befehl, binnen drei Tagen seinen Buchbinderladen im Drobisch'schen Hause zu schließen, widrigenfalls es gerichtlich geschehen solle. Da Heckel gerade zur Leipziger Messe war, protestirte seine Ehefrau, Helene Rosine, und bat am 26. Januar 1732 um Aufschub; die Buchführer aber betrachteten diese Bitte als bloßes Manoeuvre und baten am 9. Februar, obwohl erfolglos, um Ausführung der Execution am angedrohten Tage. Am 4. Februar 1732 erklärt Heckel, er wolle sich mit seinen Miterben einigen, ihnen den ganzen väterlichen Verlag abnehmen, wodurch die Beschwerden der Buchführer hinfällig würden, aber am 22. April beschweren diese sich, Heckel lasse immer noch in zwei Läden verkaufen. Am 9. August wird Heckeln und seinen Miterben trotz aller Beschwerden der Buchführer gestattet, den väterlichen Verlag am Altmarkt weiter zu verkaufen, und sollten die Buchführer ihn daran nicht hindern. Aber diese schrieben weiter und Heckel's Schwester antwortete darauf am 20. Juni 1733, sich auf das kurfürstliche Privilegium zum Druck und Vertrieb des Dresdener Gesangbuchs vom 7. Februar 1724 berufend. Doch unter dem 21. Juli 1733 wurde ihr aufgegeben, bis zum 29. Juli ihren Laden zu schließen und die Unkosten zu zahlen, auch Friedrich Heckel sollte letzteres bei Vermeidung der

Execution thun. Auf ihn kamen 63 Thaler 13 Groschen 9⁶/₇ Pfennig, auf Anna Christina 17 Thaler 1 Groschen! Am 30. Juli ordnet der Rath die Schließung des Gewölbes an, und am 31. Juli bestätigt ein Actuar, daß es diesen Vormittag wirklich geschlossen gewesen sei. Aber es war nur zum Schein geschehen, denn am 19. August beschweren sich die Buchführer, die Jungfer Heckelin habe den Laden bis auf die kleine nur angelegte Thür geschlossen und verkaufe in demselben nicht nur den Verlag ihres Vaters, sondern sogar den ihres Bruders! Als Zeugen hatten sie einen gewissen Carl Friedrich Willius, der am 19. August in dem Laden am Altmarkt, dessen Thür nur angelegt gewesen, das Dresdnische Gesangbuch aus dem Verlage von Christoph Heckel's seel. Sohn, anno 1733 gedruckt, gekauft hatte. Abermals wurden ihr Kosten und zwar noch 18 Groschen auferlegt! Bruder und Schwester appellirten aber gegen diese Auflage, und es verging der Sommer, bis am 30. November 1733 im Namen der übrigen Buchhändler Gottlob Christian Hilscher beim Rathe vorstellig wurde, die Jungfer Heckelin halte allerdings ihren Laden von außen geschlossen, öffne aber die Schlösser, setze sich im Hofe auf eine Bank und verkaufe von dort aus. Der Laden solle verschlossen und versiegelt werden. Dies geschah auch auf Befehl des Rathes am 2. December. Am 8. December erklärte die Heckelin endlich, sie wollte bis Ostern 1734 den Büchervorrath gänzlich abschaffen, und bat, zu diesem Ende den Laden wieder öffnen zu dürfen, worauf am 10. December die Buchhändler Lesche, Hilscher und Saueressig auf dem Rathhause sich damit einverstanden erklärten. Heckel machte indessen die auf abermalige Klage der Gegner angesetzte Execution durch nichtiges Einwenden und durch appellationes frivoles rückgängig, der Rath bat um Entscheidung beim Kurfürsten, und der befahl am 5. August 1734, daß Heckels die Kosten bezahlen sollten, deren Höhe (55 Thaler 14 Groschen für den Bruder und 22 Thaler 16 Groschen für die Schwester) man ihnen am 20. August 1734 bekannt gab. Am 11. September darauf zeigen die Buchführer dem Rathe an, daß Heckel seinen Laden in Drobisch's Hause erweitert und ihn mit einer anderen bunten Schürze umgeben habe; er habe ihn wieder eröffnet und verkaufe in diesem und seinem anderen. Sie bitten, den Laden am Altmarkt sogleich zu schließen, und wirklich verfügt der Rath am 13. September in diesem Sinne.

Heckel setzte nun sein Geschäft in der Schloßgasse fort und engagirte am 19. April 1735 Georg Conrad Walther[13]), mit dem er sich von Ostern 1737 an associirte[14]). Am 2. Januar 1738 erhielt Georg Conrad Walther durch Decret das Prädicat als Hof-Buchhändler[15]), am 17. September aber schloß er mit seinem Compagnon Heckel den Contract[16]), daß dieser ihm anstatt des zeitherigen Drittels nunmehr die Hälfte der vormals von ihm allein besessenen Buchhandlung sammt Allem, was dazu an Waaren-Lagern, Verlags-Büchern, landesherrlichen Privilegien, außenstehenden Activ-Schulden, nichts ausgeschlossen, erb- und eigenthümlich verkaufe. Ferner wurde ihnen am 10. November 1738 von Friedrich August[17]) „confirmirt", daß die Societät nebst Geschäftsbüchern und Correspondenz unter den Namen: Friedrich Heckel und Georg Conrad Walther geführt werden sollte, auch solche Firma auf alle Verlagsbücher gesetzt werde, und, da alle zur Handlung schon gehörigen Privilegien zur Hälfte von Heckel an Walther überlassen worden wären, so wurde auch dieser Punkt „confirmirt".

Ein Mann wie Walther konnte aber mit einem Heckel nicht in Frieden leben, deshalb trennten sie sich schon im November 1739. Walther gründete ein neues eigenes Geschäft, worauf sich am 17. November 1739 die privilegirten Buchhändler beim Rathe darüber beschwerten[18]), daß Walther sich von Heckel separirt und eine eigene Handlung im Matthaeischen Hause, dem goldenen Ringe, am Altmarkte eröffnet habe. Am selben Tage noch beruft sich Walther auf das ihm und Heckeln ertheilte Privileg. Der Rath meint aber, dies könne nicht privata autoritate getheilt werden, er dürfe also das Gewölbe nicht eher öffnen, als bis er sich gebührend legitimiren könne, worauf Walther erklärt, er habe die Erlaubniß vom Oberconsistorium, wolle sich aber noch ein Privileg beim Kurfürsten ausbitten. Am 21. November 1739 weisen die Buchhändler nach, daß Walther sich anfänglich habe entschuldigen wollen, er räume nur aus, aber das nunmehr ausgehängte Schild und der offene Verkauf bewiesen, daß er eben eine Buchhandlung angelegt habe, zu der ihn das Prädicat Hoflieferant nicht berechtige, auch wenn dies ihm zukäme; er solle seinen Laden daher sofort schließen und ihnen alle verursachten Unkosten erstatten.

Einige Tage vorher, am 19. November 1739, hatte Walther aber an den Kurfürsten ein Gesuch um Ertheilung eines Privilegs

gerichtet, weil er sich von Heckel separirt habe. Er beruft sich unter Anderem darauf, daß er doch schon im Heckel-Walther'schen Privileg zum Hof-Bücher-Lieferanten charakterisirt worden sei, als solcher verschiedene Bücher an den Hof und für das Ministerium wichtige Lieferungen besorgt habe, auch die kostbarsten ausländischen Bücher complet und zu civilen Preisen in Dresden zum Verkauf habe. Am 14. Januar 1740 wurden die anderen privilegirten Buchhändler aufgefordert, zu erklären, ob sie noch dazu etwas ad acta zu geben hätten, und das thaten sie in einem Schreiben vom 23. Januar des Inhalts: Walther habe sich von Heckeln separirt und kein Recht auf dessen Privileg; wenn er ein solches erhalte, so nehme er vielleicht auch einen Compagnon, der dann sich wieder separire, und dann werde die Stadt mit Buchläden angefüllt, und sie müßten einander selbst abkaufen! Warum habe er nicht in der Subhastation die Saueresßig'sche Buchhandlung erstanden, er möge sich doch nach Leipzig oder anderwärts hin wenden.

Zu diesen Vorstellungen der privilegirten Buchhändler erstattete am 29. Januar 1740 der Rath einen Bericht an die Regierung und am 8. Februar 1740 einen anderen an den Kurfürsten dahingehend, daß Walther allerdings gegen die Landes-Verfassung gehandelt, indem er ein Gewölbe und Handlung eröffnet habe, ohne Concession und Bürgerrecht zu besitzen. Er sei aber angehalten worden, es zu erwerben, und es scheine, daß der den anderen Buchhandlungen durch die vielen Bücherauctionen erwachsene Abbruch dadurch beseitigt worden sei, daß die Saueresßig'sche, vorher Winckler'sche und ursprünglich Bergen'sche Buchhandlung in der Subhastation weggegangen sei, und zwar an Walther's Schwiegervater, den Posamentirer und Viertelsmeister Salomon Hesse, der am 26. Januar 1740 die gesammte Saueresßig'sche Handlung für 3010 Thaler erworben habe. Es könne also Walther dieselbe übernehmen, wodurch der alte status et numerus der fünf Buchhandlungen wieder hergestellt werde. Diesem Berichte war ein Schreiben des Ministers Brühl, vom 21. November 1739 aus Hubertusburg datirt, an den Bürgermeister vorausgegangen:

„Se. Kgl. Majestät sei zwar dem Walther ein Privileg zu accordiren nicht gemeinet, wolle hingegen aber auch nicht, daß besagtem Walther biß zu Austrag der Sache untersaget werden solle, sein Gewölbe zu öffnen, und Handlung zu treiben".

Der Kurfürst entschied dann endgültig am 20. Juli 1740[19]), daß Walther die für ihn von seinem Schwiegervater Hesse in der Subhastation erstandene Saueressig'sche Buchhandlung annehmen und fortsetzen dürfe, was am 13. August den Interessenten mitgetheilt wurde.[20]) Den Hesse-Walther'schen Kaufvertrag hatte der Rath am 23. Februar 1740 bestätigt. Leider sah sich Walther gezwungen, gegen seinen ehemaligen Compagnon Heckel, der übrigens in den Acten Königl. Hof-Buch-Lieferant genannt wird, während Walther Königl. Hof-Buchhändler ist, klagbar zu werden, weil dieser von theuren Werken die vollständigen Exemplare und die Platten zu ihren Kupfern für sich behalten, die defekten aber Walthern überlassen hatte. Walther bittet unter dem 24. Juli 1740 beim Kurfürst darum, Heckeln bei Vermeidung von 100 Thaler Strafe anzuweisen, die Defecte zu ergänzen, damit seine Exemplare zur nächsten Michaelismesse verkaufbar seien. Auch zur versprochenen Ziehung der Haupt-Bilanz war Heckel nicht gekommen. Er verstand es, den Termin bis zum 29. October hinauszuschieben, und da einigten sich beide Parteien, daß bis Ende November die Geschäftstheilung geschehen sein, widrigenfalls am 1. December ein weiterer Termin sein sollte. In einem Protokolle (a. a. O. Bl. 23 ff.) lesen wir nun, daß Heckel den Spieß herumdreht und behauptet, die Vorräthe hätten sie wohl getheilt, aber zur Ziehung der Haupt-Bilanz komme Walther nicht, da er ihm 2379 Thaler 12 Groschen 3½ Pfennige schuldig sei. Walther ist ganz erstaunt darüber, da in den Jahren 1737 und 1738 die Bilanz gezogen worden sei, und Heckel jetzt nur zur Sache nicht gehörige Ausflüchte vorbringe. Wie aus den Büchern ersichtlich sei, habe Heckel vom 4. October 1738 bis zum 30. September 1739 503 Thaler 6 Groschen und 20 Thaler 1 Groschen und 6 Pfennige aus der Casse erhalten, und zwar an 26 Tagen, meist je 12 Thaler 12 Groschen, 10 Thaler, 20 Thaler u. s. w. Heckel habe Walthern seiner Zeit in sein Geschäft angenommen mit 100 Thaler Salair; wie habe es damals ausgesehen, und wie habe Walther es emporgebracht. Heckel solle sich schämen, dessen treue Dienste um die Hebung des Geschäfts so bezahlt zu haben. Die Bücher des gemeinschaftlichen Geschäftes habe Heckel eingeschlossen und sie trotz Aufforderungen nicht hergegeben, so daß die Einträge nicht hätten richtig gemacht werden können. Darauf kam es zu einer vorläufigen Einigung, in der beide

Parteien versprachen, einander das zu liefern, was sie zu liefern hätten, und daß jeder Theil seine Kosten zahle. Der Rath wußte offenbar in der verwickelten Sache keinen Ausweg, denn er befrug die Leipziger Juristenfacultät, die die streitenden Parteien am 11. Februar 1741 an Handlungs-Verständige verwies. Am 5. August 1741 beschwert sich Heckel wieder über Walther, der die Handelsbücher versiegelt habe und trotz verschiedener Erinnerungen das nicht leiste, was er zu leisten habe. Darauf erklärt am 30. August 1741 Walther dem Rathe, was Heckel für Bilanzen aufgestellt habe, seien keine, sie stimmten auch nicht mit den Handelsbüchern; er schlage vor, dieselben sollten durch zwei vom Rathe erwählte Sachverständige aus den Handlungsbüchern aufgestellt werden, dann sei in drei Tagen der Proceß zu Ende. Da Heckel immer wieder Ausflüchte zu machen verstand, bald er, bald sein Gegner zu den angesetzten Terminen nicht erschien, so zog sich der Proceß bis ins Jahr 1744 hin, in welchem endlich am 21. Mai Nicolaus Gerlach, Bürger und Buchhändler, sowie Joh. Georg Kircheisen, Factor bei der Lesch-Hübner'schen Buchhandlung, beide in Dresden, als Rechnungsprüfer vereidigt wurden. Am 19. December 1744 erklärte Kircheisen, er müsse sich um sein Geschäft kümmern, man möge ihn verschonen und einen anderen Sachverständigen wählen, und gab auch die Acten zurück. Aber Walther bestand gerade auf diesem Sachverständigen, dessen Einwendungen nicht anerkennend, und endlich, nachdem die Sachverständigen sich geeinigt, wurde auf den 6. August 1745 Termin anberaumt. Aber nun hatte wieder Walther keine Zeit, weil er nach Holland verreisen müßte. Der Termin wurde also auf den 17. September verschoben. Beide Parteien willigen ein, daß die Sachverständigen ihre Gutachten schriftlich abgeben, und auf den 18. November wird abermals ein Termin angesetzt; beide bringen in verschiedenen Punkten ihre Erinnerungen, zum Schlusse lehnen sie ab, die von den Sachverständigen jedesmal mitgebrachten Advokaten zu bezahlen. Kircheisen, der eine Sachverständige, stirbt über dem Proceß, und Walther wird, so gut wie Heckel, am 1. November 1748 vom Rath aufgefordert, einen anderen vorzuschlagen. Heckel schlägt Andreas Offenbauer, einen Handelsmann, vor, da von Buchhändlern Gerlach schon bei der Sache engagirt, Hilscher vor ein paar Monaten gestorben sei und Harpeter, der nach Kircheisen's Tode in die Lesch-

Hübner'sche Buchhandlung getreten sei, weder von der Buchhandlung noch vom Rechnungswesen herkomme, auch Podagricus und oft bettlägerig sei. Am 19. Februar 1749 wird Walther aufgefordert, sich binnen 14 Tagen über diesen Sachverständigen zu erklären. Die Kosten waren für Heckel schon wieder auf 17 Thaler 12 Groschen aufgelaufen, wozu noch 5 Thaler 12 Groschen Strafe kamen, bei Walther betrugen sie 16 Thaler 10 Groschen. Am 27. Februar 1750 hatte Heckel immer noch nicht bezahlt, aber auch Walther ließ sich mahnen, zahlte jedoch am 7. März 1750. Damit schließen die Acten, die am 15. Februar 1752 von des Raths zu Leipzig Deputirten zum Handelsgericht an den Rath zu Dresden zurückgegeben wurden.

Um diese Zeit ist Friedrich Heckel verstorben, und es tritt sein Vetter Christian Friedrich Heckel in seine Fußtapfen, nicht ohne ebenfalls unserem Georg Conrad Walther Verdruß zu bereiten. Am 7. November 1758 nämlich sah sich Letzterer veranlaßt[21]), an den Kurfürsten das Gesuch zu richten, es möge ihm das dem Friedrich Heckel über das ordentliche und vermehrte Dresdnische Gesangbuch nebst Episteln u. s. w. in grobem und klarem Druck, d. h. in Petitschrift, am 15. Januar 1749 neu erteilte Privileg übertragen werden, weil Heckel dasselbe gegen Geld ohne Walther's Wissen und Willen an den Buchbinder Barnbeck in Leipzig verpfändet habe, und deßhalb diese Auflage in Dresden nirgends mehr zu erlangen sei, mithin für Kirchen und Schulen Mangel entstehe, auch die gehörigen Exemplare von jeder Auflage nicht abgeliefert worden seien, und endlich zu befürchten sei, daß dieser Mitteldruck des Dresdener Gesangbuches zum größten Nachtheile der Buchhandlungen überhaupt, wie seiner eigenen in die Hände der Buchdrucker und Buchbinder gerathen könne. Dazu gehe das Heckel'sche Privileg im Jahre 1759 zu Ende. Darauf wurde Heckel auf Befehl des Kurfürsten um seine Aeußerung vom Rathe angegangen, und er erklärt, er sei um so dankbarer, daß man bei ihm erst anfrage, je verstellter die von Walther angewandten Kunstgriffe seien. Er versucht nachzuweisen, daß Walther, der wie stadtkundig, sich 1739 sein Etablissement mit dem Ruin von Chrn. Frdr. Heckel's Vetter, also des älteren Friedrich Heckel und seiner ehemaligen berühmten und beträchtlichen Handlung, woran er doch den allerschlechtesten Antheil gehabt, gemacht habe,

noch nicht aufhöre, darauf zu studiren, die Heckel'sche Familie vollends gar unter die Füße zu treten und den ihr schon vergällten und erschwerten Bissen Brot gleichsam noch aus dem Munde zu nehmen. Das Gesangbuch sei der letzte Artikel, durch den er seit der Separation von Walther noch mit ihm in kleiner Connexion stehe, und er sehe alle diesen Artikel betreffende Gravamina Walther's für Unwahrheiten an. Er habe sein Privileg nicht an den Leipziger Buchbinder Barnbeck verkauft, dieser sei vielmehr nur sein Commissionär. Wenn ja ein oder zwei Mal Exemplare des Gesangbuches gefehlt haben sollten, so werde sich dies nicht eher ereignet haben, als bis die gewöhnlichen Käufer versorgt gewesen seien, und er den Ueberfluß im Ganzen an Buchbinder verkauft gehabt habe, ob an einen oder mehrere, könne ihm (Heckeln) gleich sein. Dem Oberconsistorium habe er die Pflichtexemplare nicht ex malitia vorenthalten, sondern die Preußischen Troubles zur Meßzeit seien daran schuld gewesen, und der Bücherinspektor würde sie ihm nicht geschenkt haben. Wenn Walther von einem ihm aus dem Gesangbuche erwachsenden Schaden spreche, so bestehe dieser darin, daß er das Gesangbuch auf keine Art zu bekommen wisse.

Während nun Walther in einem Schreiben an den Superintendenten erklärte, er wisse von der Cession des Privilegiums an Barnbeck aus dessen eigenem Munde, und während drei Buchbinder bezeugten, daß sie das Gesangbuch mittleren Druckes sowohl vor als nach dem Brande in der Vorstadt nicht hätten von Heckel bekommen können, brachte dieser schriftliche Zeugnisse von Barnbeck selbst und von zehn Buchbindern bei; von jenem, daß ihm das Gesangbuchsprivileg von Heckel nicht cedirt worden sei, und von diesen, daß sie mit den von ihnen verlangten Exemplaren des Gesangbuches zu rechter Zeit von Heckel versorgt worden seien. Darauf hin wurde dem Heckel mittelst Schreiben vom 22. Januar 1759 sein Privileg „renovirt“, aber mit der Androhung, es werde ihm entzogen werden, falls er nicht zu jeder Zeit liefere. Vor allen Dingen solle er die noch bei ihm vorhandenen Exemplare früherer Auflagen einreichen.

Damit war Walther kostenpflichtig abgewiesen [22]), worauf am 24. Juli 1759 der Bruder Georg Conrad Walther's, Georg Paul Walther, der Königl. Bücherauctionator war, wohl nur als Strohmann für seinen Bruder, mit Heckel einen am 7. November 1759 bestätigten Vertrag abschloß, daß Heckel ihm auf zwei Jahre

den Gebrauch dieses Privilegs gegen Erlegung von 300 Thalern überlassen wolle, Walther dagegen berechtigt sei, gänzlich unveränderte Auflagen in beliebiger Höhe innerhalb jener Zeit zu veranstalten. Die nach Ablauf der zwei Jahre ihm jedoch noch verbleibenden Exemplare solle er Heckeln für je 12 Groschen, bezw. 6 Groschen überlassen[23]). Heckel nahm das Geld, aber schon am 23. November beschwerte sich Walther beim Kurfürsten, daß Heckel, vermuthlich wegen Geldmangels, schon vor vielen Jahren nicht nur mit dem Buchbinder Barnbeck in Leipzig denselben Vertrag abgeschlossen habe, wie mit ihm, und dieser eine große Anzahl Exemplare des Dresdener Gesangbuches mittleren Druckes an den Dresdener Buchbinder Homilius zum öffentlichen Verkauf geschickt habe, sondern daß es auch der Leipziger Buchdrucker Stopfel drucke und nach eigenem Gefallen öffentlich verkaufe. Heckel habe das Alles aber bei Schließung des Vertrages mit ihm dolose verhehlt, folglich ihn unverantwortlich hintergangen. Vom Rath durch Schreiben vom 7. December 1759 aufgefordert, bei Strafe der Confiscation keine solchen Leipziger Exemplare hier zu verkaufen, erklärt Homilius, hier sei öfter Mangel an dem Gesangbuch gewesen, Barnbeck habe dasselbe aber vor einigen Jahren aufgelegt und Vorrat davon gehabt, und da habe er in einem Jahre mit Heckel's „guter Zufriedenheit“ um die 50 Stück davon theils mitgebracht, theils verschrieben und davon auch seinen Mitmeistern und auch Heckeln selbst abgelassen. Er habe aber das Stück mit 6 Groschen bezahlen müssen und es hier nicht anders als mit 6 Groschen 6 Pfennigen verkaufen können, daher sei der Absatz gering gewesen. Da er nun erfahren habe, daß beim Buchdruckel Stopfel in Leipzig eine anderweite Auflage für Heckeln schon längere Zeit fertig stehe, so habe er sich bei Heckel erkundigt, ob er davon Exemplare kommen lassen dürfe, und mit dessen Bewilligung 100 Stück verschrieben, jedoch die meisten diesem selbst abgelassen. Da nun doch Heckel selbst der rechtmäßige Verleger des Gesangbuches sei, der Stopfel'sche Druck aber lange vor dem Walther-Heckel'schen Vertrage hergestellt sei, so könne ihm wie seinen Mitmeistern nichts zur Last gelegt werden, vielmehr sei es Walther's Sache gewesen, den Verkäufern von seinem Vertrag mit Heckel Mittheilung zu machen. Auch Heckel wird am 7. December 1759 aufgefordert, binnen 14 Tagen dem Rathe mitzutheilen, was er zu seiner Entschuldigung etwa anführen könne,

aber da er es nicht that, so bat Walther beim Rath um eine Resolution. Heckel war mittlerweile Schulden halber in die Rathswache zum Arrest gebracht worden und erklärte von da aus am 30. Januar 1760, schon sein Vetter Friedrich Heckel habe vor etwa zehn Jahren dem Buchbinder Barnbeck die Commission des Gesangbuches übertragen und er, Chrn. Frdr. Heckel, sei dabei geblieben. Stopfel aber habe dasselbe jederzeit gedruckt, sich durch Verkauf bezahlt gemacht und ihm Rechnung abgelegt. Er leugne, erst kürzlich dem Barnbeck und Stopfel Commission gegeben zu haben, aber zugeben müsse er allerdings, daß die oben erwähnte Leipziger Auflage schon im Druck gewesen sei, als er den Vertrag mit Walther geschlossen habe. Uebrigens, so erklärte er am 4. Februar schriftlich, sei er eigentlich der Benachtheiligte. Er habe den Vertrag mit Walther nämlich nur nothgedrungen abgeschlossen, weil er seinem Hauswirth, Rechtskonsulent Wernher, 300 Thaler schuldig sei, und dieser ihm Schuldhaft angedroht habe, falls er nicht zahle oder jenen Vertrag mit Walther schlösse, der im Concept aber anders gelautet habe, denn er, Heckel, habe nur von zwei dem Walther zugestandenen Auflagen des Gesangbuches gewußt, in der Aufregung jedoch den Contract unterschrieben, der Walther unbeschränkte Vollmacht einräume. Vom Rathe ging die Sache an die Regierung, d. h. an den Oberkirchenrath, an den König und zuletzt an die Wittenberger Juristenfacultät, und diese entschied am 26. September 1760, daß Heckel bei zehn Thaler Strafe und Confiscation der feilgehaltenen Exemplare die neue Stopfel'sche Auflage während der Geltung des mit Walther abgeschlossenen Vertrages nicht verkaufen dürfe, auch die durch die bisherige „Verdebitirung“ solcher Auflage weislich verursachten Schäden, sammt den durch Proceß verursachten Unkosten dem Kläger zu ersetzen verbunden sei. Ebenso dürfe aber auch Homilius bei derselben Strafe ohne Walther's Genehmigung, so lange als dessen Vertrag dauere, von jener Auflage nichts verkaufen. Gegen das ihm am 20. December bekannt gemachte Urtheil erklärte Heckel am 29. December jedoch appelliren zu wollen. Walther aber verwahrte sich wieder in einer Eingabe vom 24. Februar 1761 an Oberconsistorium, Bürgermeister und Rath energisch und entrüstet gegen Heckel's Rechtsverdrehungen und Beleidigungen.

Am 28. Februar 1761 erstattete der Rath seinen Bericht an

den Kirchenrath, und am 13. Juli gab die Regierung dem Rathe auf, mit den Parteien einen Sühnetermin vornehmen zu lassen[24]), damit sie sich in Güte verglichen. Aber mit dem ganz verschuldeten Heckel war überhaupt nichts anzufangen. Er hatte sich auch nach dem Sühnetermin noch nicht zufrieden gegeben, sondern hatte appellirt, wurde aber schließlich durch Rescript vom 9. Augnst 1762 abgewiesen. Er hatte von dem Neustadt-Dresdener Kaufmann Ulbricht 4000 Thaler geliehen und ihm seine Buchhandlung wiederkäuflich überlassen, doch sollte er sie gegen Zinsenzahlung selbst fortsetzen. Da er der Kriegsunruhen wegen nicht zahlen konnte, so cedirte er für die Jahre 1761—1769 sein Gesangbuchsprivileg an den Bergrath Jahn und den Kaufmann Gregorii und bat den König-Kurfürst um Confirmation der Cession. Dem Oberrechnungs-Kanzlisten Petzholdt aber, der schon seinem Vorgänger, dem Hofbuchhändler Friedrich Heckel, 2709 Thaler 9 Groschen und ihm nach und nach die Summe von 6132 Thaler 9 Groschen 7 Pfennig (einschließlich jener 2709 Thaler), zum Theil zusammengeborgtes Geld geliehen hatte und dem er weder Zinsen zahlte noch Rückzahlungen machte, hatte er ebenfalls schon am 16. Mai 1759 das Gesangbuchsprivileg bis zur Deckung der Forderungen zu cediren versprochen, weshalb sich dieser am 4. März und am 2. Juni 1760 beim König beschwerte und um Bestätigung der Cession bat. Hätte doch Heckel ihn höhnisch gefragt, was er beim Oberconsistorium ausgerichtet hätte? Das würde ihm nicht helfen. Endlich, am 29. März 1761, reichte Heckel beim Regenten ein Gesuch um Ermächtigung der Cedirung an Petzholdt auf die Zeit bis zur Deckung der Forderungen und Bestreitung der Druck- u. s. w. Kosten ein, Petzholdt aber am 1. Juli ein anderes, aus welchem zu ersehen ist, daß Walther in seinem Proceß gegen Heckel gesiegt hatte, und in welchem er vorschlägt, der König möge den Heckel'schen Gläubigern allen gestatten, je nach Maßgabe der Höhe ihrer Forderungen und bis zur Deckung derselben das Heckel'sche Gesangbuch drucken und verkaufen lassen zu dürfen. Jahn und Gregorii traten nun die Ansprüche, welche sie an Heckel zu machen hatten, an die Universität Wittenberg und diese wieder die ihrigen sowie Petzholdt die seinigen an die Gröll'sche Buchhandlung für zusammen 5000 Thaler ab, worauf dieser am 11. Februar 1763 das Privileg für das Gesangbuch bis zum 22. Januar 1769 confirmirt wurde.

Walther aber hatte bereits in dem am 17. März 1762 abgehaltenen Sühnetermin erklärt, da sein Privileg einmal erloschen sei, werde er, wenn Heckel ihm die Unkosten ersetze und die noch vorräthigen Exemplare abkaufe oder deren Verkauf gestatte, an diesen keine weiteren Forderungen stellen. Die Universität Wittenberg und Petzholdt bezahlten je noch 14 Thaler 18 Groschen 6 Pfennig Kosten. So viel über Walther's Verhältniß zu den Heckels.

Nach der Auflösung des Compagniegeschäftes und Gründung eines eigenen meinte Georg Conrad Walther wegen seiner Eigenschaft als Hofbuchhändler von gewissen Leistungen befreit zu sein und bezahlte die auf die Jahre 1742—1744 je 1 Thaler 21 Groschen betragenden Bürger-Gefälle nicht. Der Rath forderte ihn daher mittelst Schreibens vom 20. Januar 1745 auf, zu zahlen, widrigenfalls an ihm die gerichtliche Hülfe vollstreckt werden würde, und schickte ihm am 26. Mai und 15. Juli 1745 offene Mahnzettel über 6 Thaler 13 Groschen 6 Pfennig, auch sollte der Wachtmeister für jeden Tag 1 Groschen 6 Pfennig von ihm erhalten. Walther erklärte mündlich, es darauf ankommen lassen zu wollen, und schriftlich am 21. Juli, er habe an Seine Majestät appellirt. Er beruft sich in dieser Appellation darauf, daß er durch sein Prädicat, welches der Rath ignorire, indem er ihn als bloßen Buchhändler und Bürger „tractire“, von des Raths Jurisdiction ausgenommen sei. Der Rath schicke ihm offene Mahnzettel, die man doch charakterisirten Personen nicht zuschicken dürfe. Und wirklich erging unter dem 10. August 1745 das Rescript, der Rath solle Walthern mit Abforderung der Bürgergefälle verschonen. Aber der Rath setzt unter dem 25. September d. J. dem Könige auseinander, wer die Wohlthaten der Stadt genieße, müsse doch auch zur Tragung ihrer Lasten helfen, und von der verhältnißmäßig geringen in Dresden zu zahlenden Summe ginge 1 Thaler sogar noch in die kurfürstliche Rentkammer, 16 Groschen seien Geschoß, 4 Groschen Contribution und 1 Groschen Brunnengeld. Die Bürgergefälle seien gar kein Effectus der Raths-Jurisdiction sondern consequens und onus des erlangten Bürgerrechts, und nach den confirmirten Statuten sei Jeder, der in Dresden bürgerliches Gewerbe und Nahrung anfangen wolle, verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, davon sei aber die Zahlung der Bürger-Gefälle inseparable. Und diese Angaben zogen,

denn am 25. Mai 1746 erging abermals ein Rescript, der Rath solle dem Hofbuchhändler Walther aufgeben, sich zu beruhigen und die geringe Summe, die nun allerdings schon auf 8 Thaler 10 Groschen 6 Pfennig und zusammen mit den Gerichtsgebühren auf 14 Thaler 21 Groschen 6 Pfennig angewachsen war, zu zahlen. Der Rath beschied darauf hin am 20. Juni 1746 in diesem Sinne Walthern, und da die Acten hiermit schließen, so dürfte er bezahlt haben.

Ueber Walther's Lebensgang ist sonst eigentlich nur bekannt, daß er am 9. August 1754 zum Commerzienrath ernannt wurde[25]); was man sonst von ihm weiß, bezieht sich auf seine Verhältnisse zu Schriftstellern, und zwar keine geringeren als Voltaire, Winckelmann und Ewald von Kleist, endlich aber auf einige Processe mit anderen Buchhändlern. Ueber sein Verhältniß zu Voltaire haben F. A. Ebert in den von ihm herausgegebenen „Ueberlieferungen" und Mathias Warnatz, unter welchem Pseudonym sich die verstorbene Frau Generalin Ottilie Schöler verbarg, in der „Gegenwart" 1878, Bd. 14, Nr. 29 ausführlich geschrieben, so daß auf diese Zeitschriften verwiesen werden kann. Es dürfte genügen, Folgendes über Walther und Voltaire mitzutheilen. Nach „Ueberlieferungen zur Geschichte, Litteratur und Kunst" Bd. 1, St. 1, S. 82 ff. war Voltaire soeben in augenfälliger Weise gegen den alternden und veralteten Crébillon zurückgesetzt, sein Antrag, seine Henriade in der Druckerei des Louvre als Nationalwerk erscheinen zu lassen, abgelehnt, dagegen waren Crébillons dramatische Werke dazu bestimmt worden, als ihn Walther's Antrag traf, eine neue Sammlung seiner Werke zu veranstalten. Da diese nun neben rechtmäßigen Ausgaben besonders von holländischen Nachdruckern ohne seine Genehmigung und nur zu deren Vortheil gedruckt worden waren, auch der damals in Dresden lebende Freund Voltaire's, Graf Algarotti, sich für Walther verwendete, so gab Voltaire gern seine Genehmigung, ja noch mehr, er versprach Walthern sogar, ihm 400 Exemplare selbst abzukaufen! Diese erste Walther'sche Ausgabe erschien in zehn Bänden von 1748—1754 mit Privileg vom 26. April 1747 und bildete die Veranlassung zu einer von 1747—1756 reichenden Correspondenz zwischen dem Verfasser und dem Verleger, von der leider die „Ueberlieferungen zur Geschichte u. s. w." nur 69 Briefe Voltaire's theils ganz, theils im Auszuge enthalten, als Zeugen dafür, daß bis zum

Ende das Verhältniß zwischen Beiden ein ideales gewesen ist. Voltaire ließ außer der Gesammtausgabe seiner Werke zahlreiche einzelne bei Walther erscheinen, obwohl vom Anfang bis zum Ende die Correcturen in einer nach heutigen Begriffen kläglichen Weise gelesen wurden und die Druckfehler oft sogar den Sinn entstellten. Die grammatikalische Kenntniß der französischen Sprache war damals in Deutschland eben durchaus nicht so verbreitet, wie heutzutage. Fortgesetzt klagt Voltaire über die zahlreichen und bedenklichen Druckfehler, bleibt aber seinem Walther treu, obwohl er von ihm niemals Honorar erhalten hat, ja zum Drucke einer zweiten verbesserten Auflage der Werke, welche sich deßhalb als nöthig erwies, weil die alte, so schrecklich fehlervolle fast vergriffen war, bot Voltaire, falls Walther Geld brauche, 1000 Thaler auf ein Jahr als Darlehen ohne Zinsen an. Walther brauchte es aber offenbar nicht, und die Auflage erschien von 1752—1756 in acht Octavbänden, denen 1770 noch zwei — nach Bengesco, Voltaire-Bibliographie T. 4, p. 50 nur einer, doch ist der zehnte in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden — nachgeschickt wurden, vom Verfasser tüchtig corrigirt und revidirt, aber trotzdem abermals voller Fehler. Im Corrigiren und Verbessern war Voltaire unermüdlich, ebenso wie er immerfort seinem getreuen Verleger mit gutem Rathe zur Seite stand, der wiederum Alles daran setzte, der bei Breitkopf & Härtel in Leipzig herzustellenden Ausgabe die beste Ausstattung zu geben. Nur einmal scheint eine kleine Wolke zwischen Beiden aufgetaucht zu sein, als nämlich Voltaire sein Siècle de Louis XIV trotz früherer Verhandlungen mit Walther bei Nicolai in Berlin hatte erscheinen lassen. Aber Walther hat in vornehmer Weise die Angelegenheit, zu der Voltaire durch Geldeinbußen gezwungen war, nicht nur ignorirt, sondern die ganze in Berlin für Voltaire's Rechnung gedruckte Auflage von 2400 Exemplaren für etwa 1400 Thaler angekauft. Von Voltaire's in Colmar bei Schöpflin erschienenen Annales de l'empire übernahm Walther 1000 Exemplare zum alleinigen Debit für Deutschland auf eigene Rechnung, während Schöpflin den Rest in Frankreich debitirte, und einen ähnlichen Vertrag schlossen beide Handlungen in Betreff des Essai sur l'histoire universelle. Mehr geschäftlicher Art ist dagegen das, was man über den von Walther wegen der Werke Voltaire's geführten Proceß aus dem Königl. sächsischen Hauptstaats-

archiv erfährt.[26]) Es hatte nämlich Walther am 10. Januar 1747 den König um Erteilung eines Privilegs für die von ihm zu veranstaltende neue Auflage der Oeuvres de Mr. de Voltaire, Nouvelle Edition corrigée et augmentée par l'Auteur même, auf zehn Jahre gebeten, da dieselbe viele Kosten und Verlag erfordern, er auch den Druck fein, sauber und correct zu bewerkstelligen keinen Aufwand sparen würde, er aber fürchtete, daß sich gewinnsüchtige Leute finden möchten, die ihm durch Nachdruck großen Schaden zufügen würden.

Er hatte sich nicht getäuscht. Denn in den Amsterdamer französischen Zeitungen vom 26. December 1747 kündigten Arkstée und Merkus und E. Ledet, Buchhändler in Amsterdam, an, daß sie den siebenten Band der Octavausgabe von Voltaire's Werken drucken würden, der ihnen direct vom Verfasser zugegangene Stücke, sowie andere, die dem Publicum Vergnügen bereiten, und Vermehrungen enthalten würde, die aus der zu Trevoux veranstalteten Ausgabe stammten. Voltaire selbst hatte davon erfahren und schrieb darüber folgenden Brief:

„A Paris, 7 Novembre.

J'ai un quatrième volume tout prest, que j'ai differé de Vous envoyer, parceque j'attendais une occasion. En attendant voicy de qvoi enricher Votre édition. Suivez exactement le memoire, que je Vous envoye, j'ai extremement à coeur de Vous procurer une edition, que Vous donne de l'honneur et du profit, qvand Vous m'ecrivez, et que Vous m'enverrez quelques feuilles adressez toujours votre paquet sous l'envelope de

Monsieur de la recuiere, fermier
general des Postes de France,

usez de la plus grande diligence, et confondez l'insolence, l'avidité, et la fourberie de Merkus et d'Arkstée, qui sont de mauvais éditeurs, et des fripons fort ingrats, Comptez que mon amitié sera proportionée à votre exactitude et a votre zele

V.

à
Monsieur George Conrade
Walther etc."

Auf sein Gesuch hatte Walther das Privileg erhalten, und es erging deshalb unter dem 8. März 1748 eine königliche Verordnung an die Leipziger Bücher-Commission, es sei den Arkstée und Merkus, die neben ihrem Amsterdamer Hauptgeschäft laut Leipziger Adreß-Post- und Reise-Calender bis 1774 einen Bücher-

9*

laden in Leipzig besaßen, das Vorhaben nachdrücklich zu inhibiren, und über den Erfolg zu berichten. Dieser Bericht vom 28. Mai 1748, gleichfalls im Besitz des Königl. Hauptstaatsarchives, besagt nun, daß die Holländer erklärten,

die Buchhändler Étienne Ledet und Jaques Des Bordes in Amsterdam hätten zuerst das Verlagsrecht der Oeuvres de Voltaire vom Autor selbst erhalten und solche bereits im Jahre 1736 in vier Bänden in 8° mit des Auctoris Wissen und Willen und mit 15jährigem Privilegio der Generalstaaten gedruckt und herausgegeben, Voltaire solche selbst mit eigener Hand in des Ledet's Behausung corrigiret, verbessert und nachgesehen; wie aber nach einiger Zeit Jaques des Bordes verstorben, hätten sie dessen Portion von deren Exemplaren derer Oeuvres de Voltaire sowohl als dessen Histoire de Charles XII. nebst dem Holländischen Privilegio und Verlagsrechte im Jahre 1743 in öffentlicher und gerichtlicher Auction mit schweren Kosten an sich gekaufft, und nebst Ledet bereits im J. 1744 den 5ten und Anno 1745 den 6ten Band von diesen Oeuvres drucken lassen, zu welchen beyden Bänden der Autor ihnen und Ledet als rechtmäßigen Verlegern die Continuationes und Pieçen von Zeit zu Zeit selbst fourniret und zugesendet, so sie durch des Auctoris eigenhändigen Brief und Manuscripte beweisen könnten. Hiernächst erhellete auch aus beygefügten Titelblatte, daß sie bereits in den Jahren 1743—45 und also lange vorher, ehe Walther an seine Edition gedacht, diese Werke in 6 Octavbänden auflegen lassen, und darüber das Privilegium der Generalstaaten in Holland mit großen Kosten an sich gebracht, und würden sowohl Walthers als auch ihre Handelsbücher zeigen, daß Walther in den Jahren 1744 und 1745 viele Exemplaria von dieser Edition von ihnen bekommen. Walthers gegen sie geführte Beschwerde sei also ganz ungegründet, weder könne Walther von einem Nachdruck noch von unerlaubter Anmaßung fremden Eigenthums reden, vielmehr fiele diese Beschuldigung auf Walthern selbst zurücke, indem er durch seine neue Auflage ihnen an ihrem mit vielen Kosten erlangten Verlagsrechte und Privilegio zu schaden gesuchet, da ihm bekannt seyn müsse, wie getreulich unter denen Buchhändlern aller Nationen das Verlags-Recht, es möchte solches privilegiret oder nicht privilegiret seyn, beobachtet zu werden pflegte. Auch rechtfertige Voltaire's Verfahren Walther's Unternehmen nicht, und wenn sie diejenigen Zusätze, welche sie sowohl von dem Auctore selbst bekommen, als auch diejenigen, so der in Trevoux erfolgten neuen Auflage beygefüget, in einem 7ten Bande zu liefern entschlossen, und das Publicum durch ein besonderes Avertissement von ihrem Vorhaben benachrichtigen ließen, so würde weder das Publicum noch der Autor, viel weniger Walther hintergangen. Sie hätten auch den

Landesherrlichen Respect in den geringsten Stücken nicht hintangesetzt, sie entrichteten die ihnen wegen ihres Leipziger Ladens als Chursächs. Unterthanen aufgelegten Landesherrlichen Abgaben und lebten des Vertrauens, daß Seine Majestät sie als getreue Unterthanen bey ihrem so lange Jahre besessenen Rechte in Schutz nehmen werde, da sie nicht nur ihre unter chursächsischen Privilegiis allhier gedruckte Bücher sondern auch ausländische, und unter solchen auch bey ihrer Handlung in Holland gedruckte Bücher von hier aus in andere Länder vertrieben, und das baare Geld davor, welches außerdem nach Holland gehen würde, in hiesige Lande zögen, hiernächst auch dergleichen aus Holland denen innländischen Buchführern und Gelehrten um einen civilen Preiß in die Hände lieferten. Endlich sei die Aufnahme derer Druckereien und Papier-Manufacturen in hiesigen Landen auch dadurch befördert worden, daß sie bereits unterschiedene Werke von hiesigen Gelehrten ausarbeiten oder aus anderen Sprachen übersetzen und solche allhier auf schönes innländisches Pappier abdrucken lassen, als wodurch denn das Bücher-Commercium vermehret und baares Geld sowohl in hiesigen Landen aufbehalten, als auch aus fremden Landen herangezogen worden.

So der Bericht der Büchercommission, unterzeichnet: „Der Rath zu Leipzig". Unterdessen hatte Walther einen 7. Theil der Werke Voltaire's, worinnen die Histoire de Charles XII enthalten war, drucken lassen wollen, die Leipziger Akademie aber hatte die Censur verweigert, so lange ihm nicht Concession ertheilt sei. Als er aber beim König vorstellig wurde, er habe schon viele Tausend Thaler in diese Ausgabe der Werke verwendet und sich nicht nur gegen den Autor sondern auch gegen den Französischen Ambassadeur am hiesigen Kgl. Hofe obligiret, das ganze, in acht Tomes bestehende Werk auf der bevorstehenden Michaelismesse fertig zu liefern, so wurde ihm am 28. Juni 1748 die erbetene Concession ertheilt, um dieselbe Zeit aber ihm auch die Eingabe der Herren Merkus und Arkstée auf seine Bitte mitgetheilt, und er verfehlte nicht, unter dem 22. October 1748 auf diese folgende geharnischte Entgegnung einzureichen:

Das Verlagsrecht des vollständigen Buchs, wovon jetzt die Rede sei, welches sie auf einer Auction erstanden haben wollten, habe weder dem J. Desbordes, noch den Generalstaaten, sondern Voltaire zugestanden, und dieser habe lediglich ihm, Walthern, in folgendem Briefe seine wahren und völligen Werke zum Druck und Verlag überlassen:

„Mr. le Comte Algarotti, Monsieur!

M'ayant mandé que vous voulez faire une Edition complette de mes ouvrages, non seulement je vous donne mon consentement, mais

je vous aiderai, et je vous acheterai beaucoup d' exemplaires, bien entendu que vous vous conformerez aux directions que vous recevrez de ceux qui conduiront cette impression, et qui doivent vous fournir mes vrais ouvrages bien corrigés. Gardez vous de suivre l'Edition débitée sous le nom de Nourse à Londres, celle qui est intitulée de Geneve, celle de Rouën, et sur tout celles de Ledet, et d'Arkstée et Merkus à Amsterdam; ces dernières sont la honte de la Librairie, il n'y a guère de page ou le sens ne soit grossièrement alteré presque tout ce que j'ai fait y est defiguré, et ces ouvriers ont pour comble d'impertinence déshonoré leur Edition par les pieces infames qui ne peuvent étre ecrites, debitées et luës que par les derniers des hommes. Il me flatte que vous aurez autant de discernement qu'ils en ont en peu, c'est dans cette ésperance que je suis entierement à vous.
à Paris, 15. Juin 1747.

Voltaire."

Die mit Vorsetzung des Voltairischen Nahmens, vom Ledet, Merkus und Arkstée, in Amsterdam einzeln herausgegebenen Tomi seien eine Sammlung theils verfälschter Voltairischer, theils aber von ihm gar nicht gefertigter Schriften, theils seien sie ein bloßer Nachdruck derer Englischen und Frantzösischen Editionen. Sollte wirklich, was nicht zu glauben sei, Voltaire Merkus und Arkstée Manuscripte und Correcturen geliefert haben [27]), so sei es ein destomehr zu detestirender dolus, wenn sie trotzdem auf die oben erwähnte Weise des Autoris gantze Arbeit defiguriret hätten und noch dazu fremde schändliche Piecen eingeschoben. Hätte Voltaire ahnen können, in welcher Weise sie seine Werke mißhandeln würden, so würde er ihnen nie erlaubt haben dieselben zu ediren, noch deshalb jemahls mit ihnen contrahiret haben. Merkus und Arkstée aber hätten von vornherein die Absicht gehabt, ihre verstümmelte Edition mit mala fide eingeschobenen Sachen anzufüllen, denn sie sprächen ja in ihrem Zeitungsavertissement ausdrücklich, Sie würden fremde Sachen mit eindrucken, so zwar dem Publico, aber nicht dem Herrn Voltaire gefallen möchten, auch wollten sie alle diejenigen Vermehrungen besonders drucken, welche der Autor zu anderen Editionen machen möchte, und außerdem sagten sie ja klärlich, sie wollten in ihrem 7ten Tomo aus der in Trevoux erfolgten neuen Auflage die Zusätze nachdrucken. Wo bleibe denn hier das Vorgeben, als gründete sich die Merkus und Arkstéer Affter-Edition einzelner Schrifften auf des Autoris Manuscript und Correcturen? Überhaupt gehe ihm, Walthern, der Handel, den Jene mit Voltaire gehabt hätten, gar nichts an. Er, Walther, habe auf eine rechtmäßige und ehrliche Weise von dem Autore selbst, durch Vermittelung des Herrn Grafen Algarotti den Druck und Verlag derer sämmtlicher durchgehendt in eine ganz andre Form gebrachten und alleinigen Werke des Herrn de Voltaire, so wie sie weder Merkus und Arkstée noch sonst

iemand in der Welt, bis dato, complett gedruckt habe, an sich gebracht. Wenn ein aufrichtig gedrucktes Buch der Autor, wenn er es ändere, einem andern Verleger ganz rechtsbeständiger Weise überlassen könne, warum sollte dann dem Herrn von Voltaire nicht freystehen, seine Werke einem Tertio in Verlag zu geben? Das nachzudrucken, was Merkus und Arkstée unter Vorsetzung des Voltairischen Namens herausgegeben hätten, würde nach Voltaire's eigenem Ausspruche seiner Handlung eine Schande machen, und bei Vergleichung beider Ausgaben müsse der wesentliche und förmliche Unterschied auf allen Seiten einem jeden sachverständigen Leser sofort in die Augen leuchten. Folglich sei die gegentheilige Vorbildung, ob schiene es, als hätte er kein Privilegium über sein ehrlich erlangtes, von niemand iemahls verlegtes Buch sub- et obreptitie extrahiret, ein ungegründetes Gedichte. Hingegen sei zur Genüge dargethan, daß Merkus und Arkstée mit ihrem Supplement den Nachdruck seines wohlerlangten und privilegirten Buchs in Holland stückweise intendirten. Denn sie hätten zu ihrem Supplement weder ein Manuscript noch ein Recht vom Autore iemals erhalten, und wollten alle Vermehrungen, die der Autor nur machen könnte, besonders drucken lassen. Ihre vormahlige unächte Compilationes, welche sie wider Voltaire's Genehmhaltung vor seine Werke ausgeben, könnten ihnen ebenfalls kein Verlagsrecht beylegen, und hiernächst müßte man sehr unerfahren in der Buchhandlung, und in der re literaria seyn, wenn man nicht wissen sollte, daß das Verlagsrecht eines Buches, es sey privilegirt oder nicht, bey keiner Nation so oft und so vorsätzlich durch den Nachdruck beleidigt werde, als in Holland. Es komme fast kein Buch von Wichtigkeit, besonders in französischer Sprache, heraus, welches nicht ungescheut in Holland nachgedruckt werde. Eben deswegen gäben die Holländer keinem einzigen auswärtigen Buchhändler ein Privilegium über sein Verlags-Buch, damit den Holländischen Buchhändlern frei bleibe, alle ausländische Verlags-Bücher in Holland ungestraft und ungehindert nachzudrucken. Daher nun, und weil der Holländische Nachdruck eines auswärtigen Buches, davor der Holländer dem Autori die Arbeit nicht bezahle, auch keine Transportkosten aufwenden dürfe, nothwendig in Holland wohlfeiler sei als von dem auswärtigen Verleger, der dem Autori das Manuscript habe bezahlen müssen, sein Buch nach Holland geliefert werden könne, komme es eben, daß der auswärtige, z. E. der Chursächsische Buchhändler wenig oder gar nichts von seinen Verlagsbüchern gegen die in Holland herauskommenden Verlagsbücher zu troquiren [tauschen] vermöge, welches doch die Seele der Buch-Handlung sei; sondern der Holländer drucke das auswärtige Verlags-Buch nach, und wenn der Chursächsische oder andere auswärtige Buch-Händler ein in Holland herausgekommenes Verlags-Buch haben wolle, so müsse er es mit

baarem Gelde bezahlen. Dadurch würden Millionen auswärtiges baares Geld nach Holland gezogen und daher rühre es, daß die Holländischen Verlags-Bücher auswärts so theuer seien, ingleichen, daß auswärtige Buchhändler, weil ihnen in Holland durch den Nachdruck das Troquiren unmöglich gemacht würde, das Commercium ihrer Verlags-Bücher niemahls in solchen Flor bringen könnten, als die Holländer. Wenn nun denen Holländern, wie Merkus und Arkstée, die ihre Haupt-Handlung in Amsterdam hätten, über ihre Verlags-Bücher Kgl. u. Chur-Sächs. Privilegia gegeben würden, ein Chur-Sächs. Buchhändler aber niemahls ein Holländisches Privilegium erlangen könne, und außerdem noch den Holländern, die neben ihrer Buchhandlung in Holland einen beständigen offenen Buchladen in Leipzig hielten, vollends verstattet werden sollte, des Chursächs. Buchhändlers landesherrlich privilegirte Verlags-Bücher in Holland von Zeit zu Zeit nachzudrucken, so werde Se. Königl. Maj. von selbst ermessen, daß auf solche Weise das Bücher-Commercium aus Sachsen vollends gar nach Holland gezogen werden, und kein Chursächs. Buchhändler ein wichtiges Buch zu verlegen oder auswärts zu debitiren mehr im Stande sein, dadurch aber eine schwere Menge baares Geld vor fremde Bücher von Zeit zu Zeit aus Sachsen hinweg nach Holland kommen müsse. Hingegen würde zum augenscheinlichen Wachsthum des Bücher-Commercii in Chursächs. Landen gereichen, wenn Se. Maj. in Ansehung der Privilegien-Verweigerung sich des in der offenbaren Billigkeit und dem Völkerrecht gegründeten Juris retorsionis in Zukunft so lange gegen die Holländer bedienen wollte, bis die Chursächs. Unterthanen über ihre Verlagsbücher von denen Holländern wider den dasigen Nachdruck und Verkauf ebenfalls privilegirt würden. Wenn Merkus und Arkstée vorgäben, sie beleidigten als Kgl. Chursächs. Unterthanen den landesherrlichen Respect nicht, so sei es unstreitig eine Elusion des landesherrlichen Verboths, wenn ein Unterthan zu dem Ende eine That außerhalb Landes vornehme, damit der Zweck des landesherrlichen Verbotes möge gehindert und unterbrochen werden.

Möchten Arkstée und Merkus ihre aus Holland herzugeschafften Bücher durch ganz Teutschland oder ganz Europa vertreiben, und das Geld davor in Leipzig einziehen, so bleibe doch der Handlungs-Vortheil niemahln in Leipzig, oder in Chursachsen, sondern den Vortheil ziehe jedesmahl ihre Handlung in Holland, und die Gelder würden dahin, zu weitern nach Holländischer Buchhandlungsart eingerichteten Nachdrucks- und Monopolien-Negotio remittiret: folglich hätten hiesige Lande davon keinen Nutzen, sondern würden von dem baaren Gelde immer mehr und mehr entblösset. Einer von ihnen bleibe beständig in Holland, und der andere, der zu Leipzig sich aufhalte, sei mit nichts ansässig: er könne also, wenn er genug Kgl. Chur-Sächs. Bücher-Privilegia erlanget, und die hiesigen Buch-

händler außer Stand ihre Verlags-Bücher gegen Holländische Waare zu troquiren gebracht, mithin ihr Bücher-Commercium zum Vortheil der Holländer geschwächt habe, nach Holland zurückkehren, sobald es ihm beliebe. Je länger er aber, in zeitherigen Terminis, hier bleibe, je schlimmer werde es täglich mit der Buch-Handlung in Sachsen. Wenn diese Leute Bücher wohlfeil verschleuderten, so geschehe es nur solange, bis sie der innländischen Buchhändler Abkäufer an sich gewöhnt hätten, alsdann machten sie Preise so hoch als nur möglich und schickten das Geld nach Holland. Es cooperire folglich auch dieses Mittel zum Ruin der innländischen Buchhändler und zum unvermerkten Schaden des Publici. Und was endlich das wenige anlange, so Merkus und Arkstée bey ihren aus Sachsen nach Holland gezogenen höchstwichtigen Handlungs-Vortheilen durch den Druck einiger ihrer Verlags-Bücher denen hiesigen Druckereyen und Papier-Manufacturen zugewendet haben wollten, so würden innländische Buchhändler wahrhafftig weit mehr dergleichen als Jene thun können, und der Handlungs-Vortheil würde mit weit größerer Aufnahme des innländischen Bücher-Commercii, folglich auch derer innländischen Druckereyen und Pappier-Manufacturen, in denen Händen derer Sächsischen Buchhändler bleiben, wenn denen Merkus und Arkstée als Holländern so lange kein hiesiges Priviligium mehr gegeben würde, bis man in Holland denen Sächsischen Buchhändlern gleichmäßige Sicherheit und Privilegia wider den Nachdruck ihrer Verlagsbücher ertheilte.

Zum Schlusse bittet Walther, falls Merkus und Arkstée sich bei dem gegen sie erlassenen Rescripte nicht beruhigen sollten, denselben den quaestionirten Nachdruck bei Vermeidung der Cassation aller zu ihren Verlagsbüchern bekommenen Königl. Chursächs. Privilegien durch die Leipziger Bücher-Commission untersagen zu lassen.

Arkstée und Merkus waren damit aus dem Felde geschlagen, sie haben sich auch an einer anderen Voltaire-Ausgabe oder an einer Fortsetzung der von ihnen angefangenen nicht versucht. Der letzte, sechste Band derselben war im Jahre 1745 erschienen, und, wie aus Bengesco's Ausführungen ersichtlich ist, mit Unterstützung Voltaire's, der offenbar mit seinen Amsterdamer Verlegern anfangs gerade so liirt war — er hat ja sogar bei ihnen gewohnt! — wie später, nach der Verfeindung mit denselben, mit Walther.

Am 20. September 1755 beschwerte sich G. C. Walther darüber[28]), daß der Buchhändler Joh. Wilh. Harpeter in seinem mit Michael Gröll zusammen geführten Geschäfte einen Baseler Nachdruck des ihm am 5. December 1753 privilegirten Werkes:

Voltaire, Abrégé de l'histoire universelle verkaufe, und bat, den pp. Harpeter mit der angedrohten Strafe von 40 Rheinischen Goldgülden zu belegen, wovon 20 der Rentkammer und 20 ihm gehören sollten, und außerdem in Harpeter's Geschäft nach anderen Exemplaren Haussuchung zu halten. In der That findet sich in dem „Catalogue des livres etc. qui se trouvent chez J. G. Harpeter et M. Gröll marchans libraires à Dresde 1755" der Titel: „Abrégé de l'Histoire universelle depuis Charle Magne jusques à Charle V. par Mr. de Voltaire", aber, als der Rath die Entscheidung in der Sache der Wittenberger Juristenfacultät überließ, beschworen Harpeter und Gröll, daß sie im Ganzen sechs Exemplare des Nachdrucks auf der Frankfurter Messe bei Knoche und Eßlinger gekauft hätten, ohne zu wissen, daß der Text desselben identisch mit dem dem Walther privilegirten „Essai sur l'histoire universelle etc." sei, von dem sie auch schon fünf abgesetzt gehabt hätten, als sie auf das Walther'sche Privileg auf der Leipziger Messe vom Bücher-Inspector aufmerksam gemacht worden seien. Wegen des abweichenden Titels hätten sie auch dann noch ein Unrecht nicht ahnen können, und, da die genannte Juristenfacultät erklärt hatte, falls sie dies beschwörten, sei weiter nichts in der Sache zu thun, als daß jede Partei die Hälfte der Kosten bezahle, so endete der Proceß damit, daß Harpeter und Gröll je 3 Reichsthaler 9 Groschen 3 Pfennige und Walther 3 Reichsthaler 15 Groschen 6 Pfennige zu bezahlen hatten.

Schon das nächste Jahr brachte einen neuen Proceß.[29])

Am 14. Mai 1756 hatte nämlich G. Conr. Walther ein Privileg auf eine Ausgabe der „Fables choisies, mises en vers, par Mr. de la Fontaine, avec Figures" vom König erhalten. Nun hatte aber bereits am 26. November 1753 Elias Luzac junior in Göttingen, angeblich ein Buchhändler, in Wirklichkeit aber, wie er am 18. October 1756 unterschreibt, Königl. Groß-Brit. und Churf. Braunschw.-Lüneb. Ober-Commerz.-Commissarius, ein solches über verschiedene Bücher und darunter auch über „Les Fables de Lafontaine avec figures et sans figures" in französischer Sprache, in allen Formaten erhalten. Es vergingen aber drei Jahre, und Luzac, der nach einem bei den Acten befindlichen Promemoria Walther's an keine Lieferung des Buches dachte, obwohl er es nach den Meß-Katalogen öffentlich debitirte und distrahirte, hatte es

überhaupt gar nicht drucken lassen, wollte dies auch überhaupt nicht thun, sondern hatte nur eine starke Anzahl der Fables de Lafontaine aus der Auction der Chatelain'schen Buchhandlung zu Amsterdam erstanden und verbreitete diese anstatt der von ihm angekündigten Ausgabe, lieferte aber auch von jener die stipulirten Exemplare nicht an die Leipziger Bücher-Commission, sondern der Bücherinspector Haubold in Leipzig sendete die Exemplare unmittelbar an die Geheime Canzlei, von wo sie an das Ober-Consistorium vertheilt wurden. Als daher nach drei Jahren der Commerzien-Rath Walther um ein Privileg für den Druck der Lafontaine'schen Fabeln nachsuchte, fand man um so weniger Bedenken, es ihm zu geben, als aus dem Titel der Luzac'schen Ausgabe nicht einmal geschlossen werden konnte, ob Luzac die Fabeln in Prosa oder in Versen herausgeben wollte. Trotz alledem wagte es Luzac, gegen Walther als Nachdrucker zu agiren. Dazu hatte er nicht einmal Kupfer stechen lassen, sondern wollte, wie Walther nachwies, die der Walther'schen Ausgabe nachstechen lassen, falls er Subscribenten fände.

Die Bücher-Commission (vgl. über die kurfürstlich sächsische Bücher-Commission zu Leipzig im Archiv f. d. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. Bd. 9 S. 47 ff. den Aufsatz A. Kirchhoff's), heißt es in dem Promemoria Walther's u. A., sei durch Rescript vom 17. December 1756 angewiesen worden, über den Fall Erkundigung einzuziehen, hatte es aber bis dahin noch nicht gethan. Wolle Einer, wie Luzac gethan, statt einer ihm erlaubten eigenen Auflage, nur andere auswärtige Editiones einführen und debitiren, so könne ihn auch das Privilegium wider den Nachdruck einer nicht von ihm selbst aufgelegten Edition nicht schützen; Luzac's Privileg laute nicht auf Lafontaine's Fabeln allein, sondern noch über andere Bücher, von denen er eben so wenig Exemplare eingeliefert habe. Luzac's Privileg sei wegen Nichterfüllung der Bedingungen längst erloschen, und solange die von Luzac herauszugebende Auflage nicht erschienen sei, könne ein Nachdruck seitens Walther's nicht statuirt werden, der Nachdruck aber eines auswärtig ohne hiesiges Privileg edirten Buches sei nicht verwehrt. Mittelst Rescripts vom 2. Mai 1757 wurde trotzdem Walthern das ihm ertheilte Privileg wieder abgefordert, weil er bei seinem Gesuch um ein Privileg verschwiegen habe, daß ihm das Luzac'sche bekannt gewesen sei, und trotz seiner Appellation wurde dem Luzac durch Rescript vom

5. Mai 1758 noch eine Frist bis zum 2. Mai 1759 gesetzt, binnen welcher er bei Verlust des Privilegs die stipulirten Exemplare der von ihm versprochenen Ausgabe einreichen solle, widrigenfalls man wegen der von Walther eingewandten Appellation des ferneren zu resolviren wissen werde. Und dabei blieb es auch, trotzdem daß Luzac gegen die praeclusivische Frist des 2. Mai 1759 vorstellig wurde, weil seine Absicht war, vor Beginn seines Unternehmens erst eine gehörige Anzahl von Subscribenten sammeln zu wollen. — Die Luzac'sche Ausgabe erschien endlich in Leiden von 1761—1768.

Was Walther's Verhältniß zu J. J. Winckelmann betrifft, so geben dafür einigen Anhalt des Letzteren Briefe, — leider sind die Walther'schen, wenn überhaupt noch vorhanden, unbekannten Aufenthalts. Einen so unternehmenden Verleger, wie G. C. Walther war, konnte der angehende Schriftsteller Winckelmann gut gebrauchen. Dieser war im Jahre 1748 vom Grafen Bünau, dem Besitzer des Rittergutes Nöthnitz bei Dresden, der an einer großen Reichshistorie arbeitete, angestellt worden und benutzte die Nachbarschaft Dresdens, um neben seinen bibliothekarischen Arbeiten die reichen, dem Hofe gehörigen Schätze an Kunstsachen und Alterthümern zu studiren, wobei er um so mehr Förderung fand, als er, obwohl Protestant, rasch mit dem Jesuiten und Beichtvater des Königs, Pater Rauch, genau bekannt geworden war. Vergebens sehen wir uns in Justi's Leben Winckelmann's danach um, daß dieser auch in seinem Verleger C. G. Walther einen bedeutenden Förderer gefunden hat; nur in Bd. 1 S. 384 lesen wir:

> Nach der Erzählung Winckelmann's selbst (4. Juni 1755) war der Anfang seiner Arbeit, betitelt „Gedanken über die Nachahmung der griechischen Werke in der Malerei und Bildhauerkunst", mit der er seinen Weltruhm begründete, für einen kleinen Buchhändler in Dresden bestimmt, „dem ich sie entwarf, auf Anregung eines Bekannten, um eine Monatsschrift dadurch in einiges Ansehen zu bringen".

Dieser kleine Buchhändler hatte aber den Muth, von 1755 an bis 1767, obwohl wegen der Fridericianischen Kriege Deutschland kein günstiger Boden für theuere Verlagsunternehmen sein konnte, nach und nach fast alle Arbeiten Winckelmann's untadelhaft ausgestattet erscheinen zu lassen, die neben anderen länger als ein halbes Jahrhundert in seinen Magazinen lagerten und sich nur

langsam verkauften. Trotzdem war Walther immer bereit, Winckelmann's Bestrebungen zu unterstützen, und blieb ihm auch nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche und nach seinem Weggang nach Rom ein wohlwollender Berather und helfender Freund bis zum Tode. Winckelmann erbat vielfach nicht unbedeutende Geldvorschüsse von dem dazu immer bereitwilligen Walther; die zahlreichen Danksagungen und Quittungen über das Empfangene liefern hierfür unwiderlegliche Beweise. Der Wohlstand Walther's, des thätigen, umsichtigen und streng rechtlichen Geschäftsmannes, erlaubte diese und andere, armen Autoren gewährte Unterstützungen, die er stets mit der feinfühlendsten Zartheit spendete und die immer wohlthuend, niemals verletzend für den Empfänger wirkten.[30]) Walther's Wesen und Winckelmann's in seinen Briefen zur Schau getragenen Glätte entsprechend war denn auch Beider Verhältniß zu einander äußerlich wenigstens ein sehr gutes, aber aus den an Andere gerichteten Briefen Winckelmann's kann man auch Verschiedenes herauslesen, besonders, daß die Freundschaft mehr auf Walther's Seite zu finden war. Schon der Anfang der Geschäftsverbindung war insofern ein eigenthümlicher, als Walther beschuldigt wurde, vom Pater Rauch sich hinter Winckelmann's Rücken die Erlaubniß zu einer größeren Auflage der „Gedanken über die Nachahmung der griechischen Werke u. s. w." verschafft zu haben, die Winckelmann aber hintertrieb.[31]) Trotzdem bot Letzterer am 28. November 1756 von Rom aus Walthern den Verlag eines kleinen Werkes von etwa 16 Bogen über Ergänzung der Statuen und anderer Werke des Alterthums an, appellirte an Walther und meinte, er wisse, er habe es mit einem Manne zu thun, der die wahre Ehre kenne, sein Freund sei und ihn lieb habe.[32]) Am 26. Semptember 1758 entschuldigt er sich bei Walther, daß er dem Buchhändler Geßner in Zürich eine kleine Schrift in Verlag gegeben habe: er sei aber Geßner zu Dank verpflichtet gewesen, weil dieser ihm mit einem Wechselbrief geholfen, und die zweite Auflage der Schrift solle Walther haben. Schon im Jahre 1759 war zwischen Walther und Winckelmann ein Vertrag über dessen „Geschichte der Kunst des Alterthums" abgeschlossen worden, wonach Ersterer für den Bogen einen Ducaten zahlen sollte, und der Kurfürst ertheilte auch das Privileg, aber Dyck in Leipzig bot nach einigen Monaten einen Louisd'or. Was nun? Winckelmann veranlaßte Walther am

7. October 1759, einen neuen Vergleich einzugehen, wonach Walther ihm Kupfer und Zeichnungen, welche er machen lassen werde, so bezahlen sollte, wie er sie bezahlt habe.[33]) Aber schon am 24. October schreibt er an Stosch, er müsse zwar Walthern den Druck lassen, aber er wolle ihm denselben so kostbar durch die Kupfer machen, daß er entweder abstehen oder Alles von Heller zu Pfennig bezahlen solle![34]) Am 30. October 1759 schreibt er an den Kreissteuereinnehmer Weiße in Leipzig, wenn seine „Geschichte der Kunst des Alterthums“ in deutscher Sprache erscheine, so solle sie Walther haben, denn Wort müsse er halten. Die Kosten des dritten Kupfers seien Letzterem ein Stein des Anstoßes gewesen, aber man arbeite jetzt am vierten, und er werde fortfahren, Alles, was er erschwingen könne, an dieses sein Erbtheil zu wenden, denn sonst habe er nichts.[35]) Daß er selbst mit seinem Verhältniß zu Walther nicht zufrieden war, ergiebt sich aus zwei Briefen an Geßner in Zürich vom 17. Januar 1761 und an Usteri ebendaselbst vom 14. November 1761, denn Ersteren bittet er um einen Rath, wie er aus der Verwickelung mit Walther herauskommen könne, er sei ja wie ein Kind, ohne Erfahrung in dergleichen Sachen und weich wie Wachs am Feuer[36]), während er sich gegen Usteri dahin äußert, er müsse sich die Sache vom Halse schaffen, da er nicht eher an etwas Anderes mit gänzlicher Aufmerksamkeit denken könne.[37])

Mittlerweile hatte Winckelmann die ersten Hefte der „Geschichte der Kunst des Alterthums“ an Walther gesandt, aber am 18. Juni 1762 theilt er dieses Volkmann in Hamburg mit der Bemerkung mit, er fürchte, es werde ihm wegen des Geldmangels in Sachsen gehen, wie mit seiner Schrift von der Baukunst, die zwei Jahre in des Verlegers Händen gewesen sei.[38]) In der That erschien die „Geschichte der Kunst des Alterthums“ erst im Jahre 1764, aber Walther's Schuld war dies nicht, denn Winckelmann lieferte erst am 15. October 1763 die letzten Blätter des Manuscriptes davon ab. Ursprünglich hatte Walther beabsichtigt, wie sich aus einem Briefe Winckelmann's an Usteri vom 22. Mai 1763 ergiebt, das Werk bogenweise übersetzen und außer in deutscher Sprache auch in französischer Uebersetzung erscheinen zu lassen, falls er einen tüchtigen Uebersetzer fände. Dies war aber offenbar nicht der Fall, denn am 22. December 1764 schreibt Winckelmann an Walther,

eine Nachricht aus der „Gazette littéraire de l'Europe" zeige, daß Letzterer als Buchhändler nicht auf seinen Vortheil gedacht habe. Die „Geschichte der Kunst" solle in Paris in französischer Sprache erscheinen, der Gewinn müsse aber doch ein beträchtlicher sein, und Walther hätte da die Kosten nicht scheuen, sondern das Werk bogenweise übersetzen lassen sollen.

Am 19. October 1765 bedankt sich Winckelmann für Uebersendung von 44 Zecchini Romani, d. h. etwa 880 Mark, davon 30 à conto des bevorstehenden Druckes der „Allegorie". Am 4. Januar 1766 verspricht er Walthern, nachdem ihm dieser sichere Nachricht vom Druck einer Pariser Uebersetzung der „Geschichte der Kunst des Alterthums" gegeben, er wolle, falls Walther gleichfalls eine französische Uebersetzung herausgebe, damit er nicht ein bloßer Drucker sei und sein Druck einen Vorzug vor dem Pariser habe, dafür sorgen, so viele Aenderungen und Zusätze zu machen, daß der Unterschied nicht zweifelhaft bleiben solle. Leider ist es bei der Absicht geblieben.

Und weiter blieb Walther opferbereit; forderte doch Winckelmann in einem Briefe vom 1. März 1766 für den Bogen der „Anmerkungen über die Geschichte der Kunst" drei Zecchini, obwohl sie 24 Bogen stark würden, d. h. etwa 1400 Mark, weil die Arbeit eine sehr wichtige, schwere, nöthige und nützliche sei; er rechne auf Walther's Billigkeit — und Erkenntlichkeit! Daß Letzterer zugestimmt hat, darf man daraus schließen, daß Winckelmann am 20. März schon schreibt, er habe mit Vergnügen Walther's Antwort über den neuen Verlag erhalten, er gewinne aber bei der Arbeit nichts, sie werde ihm sauer, und er wünschte reich genug zu sein, um, wie er es mit seiner ersten Schrift gethan, Alles selbst drucken zu lassen und hernach verschenken zu können. Da nun die „Anmerkungen" nicht sofort erschienen, wurde Winckelmann ungeduldig und schrieb am 28. Juni 1766, er sehe, daß der Druck der „Anmerkungen", der gegebenen Versicherung entgegen, noch nicht angefangen sei. Er wisse nicht, wie Walther sich einbilden könne, daß er, Winckelmann, in dem Werke selbst eine Widerlegung zweier Hallenser, deren einer [Lessing] ein junger Bärenführer sei, einflicken könne. Er habe nicht geglaubt, daß daher ein Vorwand erwachsen sollte, den Druck seiner Arbeit vielleicht noch ein halbes Jahr aufzuhalten. Er habe in der Vorrede von den Arbeiten

der Hallenser Gebrauch machen wollen, nun werde er ihrer gar nicht gedenken. Ja, in einem Briefe an Muzel-Stosch giebt er seiner Verstimmung gegen seinen Verleger noch anderen Ausdruck, indem er behauptet, die ungeheuere Auflage, die Walther von der „Geschichte der Kunst“ habe drucken lassen, halte eine zweite Auflage zurück, er ergänze aber mit „Anmerkungen“ über diese Geschichte, die auf bevorstehender Michaelismesse abgedruckt sein sollten[39]), dies sei die conditio sine qua non, unter der er Walthern das Werk überlasse, das ungefähr 36 Bogen Großquart haben werde. Aus den oben erwähnten 24 sollten also nun 36 werden, aus etwa 1400 Mark etwas über 2000, und Walther mag wohl damit nicht nur nicht einverstanden, sondern aufgebracht gewesen sein, sonst würde Winckelmann ihm nicht unter dem 16. August geschrieben haben: wenn Walther ungehalten gegen ihn sei, so verdiene er es, Walther solle ihn aber nicht durch Stillschweigen züchtigen. Lessing's Buch habe er erhalten und nehme sein Urtheil zurück. Indessen das Stärkste, was Winckelmann an Gehässigkeit geleistet hat, kommt in dem Briefe an Muzel-Stosch vom 25. Juli 1767 vor, in dem es unter Anderem heißt: er wolle eine neue Auflage der „Geschichte der Kunst“ in Berlin auf seine Kosten drucken lassen, Walther werde sich dann dem Teufel ergeben, möge sich aber zufrieden stellen, er habe Zeit genug gehabt, seinen Druck zu verkaufen, er habe ihn mit dem Honorar schändlich hintergangen, denn ein Louisd'or pro Bogen sei ausgemacht gewesen, und einen Ducaten habe Walther ihm geschickt, weil der Preis desselben auf einen Louisd'or gestiegen sei! Walther hat ihm noch mitgetheilt, daß die „Anmerkungen zur Geschichte der Kunst“ erschienen seien, dann scheint der briefliche Verkehr zwischen Beiden aufgehört zu haben, und im Juni 1768 wurde Winckelmann bekanntlich in Triest auf der Rückreise von Dresden nach Italien ermordet.

Von anderen hervorragenden Männern gehörten Ewald von Kleist, dessen Lieder und Sinngedichte im Jahre 1757 bei Walther erschienen[40]), Gleim in Halberstadt und im Jahre 1750 der Erzbischof von Prag[41]) zu den Autoren der Hofbuchhandlung. Walther muß im Jahre 1756 laut Leipziger Adreß-, Post- und Reise-Calender auch in Leipzig ein Zweiggeschäft gehabt haben, über das aber sonstige Nachrichten fehlen. Der Meßkatalog des Jahres 1772 weist von ihm 29 Werke auf, welche bei der Walther'schen Hof-

buchhandlung Dresden und Warschau als Sitz angeben. Ueber den Verlag der Walther'schen Hofbuchhandlung geben zahlreiche am Schlusse dieser Arbeit zusammen verzeichnete Kataloge Auskunft, hier sei nur noch erwähnt, daß G. C. Walther sogar eine Zeitung, die zwei Mal wöchentlich erschienenen „Dreßdnischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ auf das Jahr 1743 in 102 Stücken (4°) erscheinen ließ. In dem beim Aufhören derselben beigegebenen Schlußwort sagt er:

„Ob wir gleich an der großen Menge gut und schlecht gemischter Scribenten die sichersten Bürgen haben, daß es uns am Stoffe niemals mangeln könne; So finden wir doch für eine Wochenschrift nichts zuträglicheres, als wenn dieselbe zu gehöriger Zeit wieder abtritt, und dem Reiche der Abwechselungen nicht zum Nachtheil gereicht.“

Es scheint also doch, daß entweder die Scribenten oder Abnehmer gefehlt haben, jedenfalls kann der Stoff nicht in Uebermenge geboten worden sein, da der Raum der letzten Seiten zu Bücheranzeigen verwendet wurde.

Wenn etwas von dem hohen, idealen Standpunkt zeugt, den Walther als Buchhändler eingenommen und behauptet hat, so sind es unzweifelhaft die von ihm in den Jahren 1771 und 1772 herausgegebenen Kataloge der in lateinischer und der in französischer, italienischer und englischer Sprache erschienenen Bücher, denen, wie er in der Vorrede zum ersteren schreibt, noch ein solcher der deutschen Bücher seines Lagers folgen sollte. Denn er wollte den Bibliophilen und Buchhändlern helfen, die wegen mangelnder Hülfsmittel viel Zeit mit Suchen verschwendeten. Er bot in dem lateinischen, alphabetisch angeordneten Kataloge die Titel von über 9000 Werken aller Art dar, denen ein vorzügliches Sachregister beigegeben war; dem etwa 7000 Nummern starken Katalog der französischen u. s. w. Werke aber, der systematische Anordnung hat, gab er ein über 70 Seiten starkes Verfasser- und Sachregister bei, damit ein für damalige Zeit werthvolles literarisches Hülfsmittel schaffend. Ja, er hoffte sogar, wie er am Schlusse der lateinischen Vorrede des lateinischen Kataloges sagt, darauf, daß dieser oder jener durch Walther's Vorgehen angespornt werde, zu Bibliotheks- oder Buchhändler-Katalogen ähnliche Indices zu machen. Was die Bibliotheken betrifft, so hat er sich leider getäuscht, es blieb meines

Wissens den amerikanischen Bibliothekaren vorbehalten, zuerst durch alphabetische Sachregister ihren Beamten und den Forschenden Zeit zu sparen. Im französischen Kataloge mußte Walther, wie er in der französischen Vorrede erklärt, die alphabetische Anordnung aufgeben, weil er zu viel Anonyma aufzunehmen hatte, die er aber nach Kräften ihren Verfassern zuzuweisen sich bemühte. In der Vorrede zum französischen Kataloge weist er auch allerhand Einwände, die gegen seine Kataloge gemacht wurden oder werden könnten, in höflichster Form zurück, so, daß er wegen Schwankens der Preise solche nicht angegeben, daß sein Büchervorrath kein wüstes Sammelsurium, sondern bestimmt sei, den verschiedensten Bedürfnissen zu dienen; endlich habe er die Kataloge nicht drucken lassen, um sich zu brüsten, sondern weil er aus seinem Berufe ein Studium gemacht habe. Er hoffe, es werde Personen geben, die ihm die Gerechtigkeit widerfahren ließen, daß er, wenn auch nicht das Ziel erreicht, so doch das Beste gewollt habe, was gewiß nicht tadelnswerth sei. Die Ansichten über Walther's Geschäftsgebahrungen gehen auseinander, wie im „Archiv für die Geschichte des Deutschen Buchhandels" XIV. S. 160 der Kirchhoff'sche Aufsatz zeigt, denn bezüglich seiner Ausgaben der Werke Lafontaine's, Voltaire's u. a. wird er dort kurzweg Nachdrucker genannt. Aber gerade bezüglich Voltaire's verdient er dieses Beiwort nicht, und Lafontaine war schon 1695 gestorben, so daß die Walther'schen Ausgaben wohl nicht unrechtmäßige waren.

Am 30. (nach anderer Angabe am 29.) Januar 1778 war Georg Conrad Walther[41a]), mit Hinterlassung einer Wittwe und der Söhne Conrad Salomon, Georg Paul und des unmündigen Georg Friedrich Walther, 72 Jahre alt gestorben, und das Gericht hatte den Laden versiegelt.[42]) Der Rath aber fühlte sich dadurch in seinen Rechten gekränkt und beschwerte sich am 31. Januar beim König, weil ihm das als judex loci zugekommen wäre. Dieser ertheilt aber am 23. März dem Oberamtmann zu Dresden den Bescheid, es solle bei der auf Ansuchen der Erben veranstalteten Obsignation und Resignation sein Bewenden haben, und er möge mit der resignation des übrigen Nachlasses gehörig verfahren. Von Walther's Söhnen hatte der ältere, Conrad Salomon Walther, die Buchdruckerkunst erlernt, die beiden anderen jedoch übernahmen die väterliche Buchhandlung. Um den Erstgenannten in Dresden festen

Fuß fassen zu lassen, jedenfalls auch um ihn bei Verlagsunternehmen zu verwenden, hatte der Verstorbene am 24. August 1751, als dieser noch als Lehrling in Altenburg arbeitete, das Gesuch beim König eingereicht, diesem Sohn, den er bestmöglich habe unterrichten lassen, die Antwartschaft auf die Stelle eines Hofbuchdruckers zu geben, für den Fall, daß die Wittwe des Hofbuchdruckers Stössel mit dem Tode abgehen sollte.[43]) Aber so rasch ging das doch nicht, denn am 1. September 1751 wurde die Landesregierung zur Berichterstattung veranlaßt, und die verwittwete Stössel erklärte in einer Gegeneingabe vom 7. September 1751, es befremde sie sehr, daß Walther hinter ihrem Rücken solches Vorhaben schmiede, sie benöthige überhaupt eines Adjuncten gar nicht, theils weil sie noch selber von dem „Vigeur" und Kräften sei, der Hofbuchdruckerei vorzustehen, theils weil sie einen tüchtigen Factor habe. Walther scheine aber die Absicht zu haben, die ihm gehörige Harpeterische Druckerei aus Friedrichstadt in die Residenzstadt zu ziehen und sie zu schädigen; sie bitte also, das Walther'sche Gesuch abzuweisen und die Anwartschaft auf die Hofbuchdruckerei vielmehr ihrem Vetter, dem aus der Bergischen Familie stammenden, im 33. Lebensjahre stehenden Johann Carl Krause zu verleihen. Conrad Salomon Walther war damals erst 15 Jahre alt! Die Ansicht der Landesregierung (22. September 1751 auf Bl. 362) ging nun dahin, es würde Walthern wohl zu gönnen sein, wenn er nach Ableben der Stösselin eine zierliche und wohl eingerichtete Druckerei in Dresden anlegen könnte, und sein Sohn, wenn er sich dazu qualificirte, als Hofbuchdrucker angenommen würde, aber zur Zeit wisse man ja gar nicht, ob er sich dazu qualificire, und so möchte doch wohl mit Ertheilung des Decrets noch Anstand genommen werden. So entschied denn auch der König am 2. März 1753, daß aus Rücksicht auf gute Führung der Hofbuchdruckerei durch die Bergen, später Riedel und durch den Ehemann der Stösselin, Johann Conrad Stössel, deren Vetter Krause das Anwartungsdecret erhalte und als Hofbuchdrucker adjungirt werde. Am 21. November 1768 erlangte Krause dann das Privileg als Hofbuchdrucker, nachdem die Stösselin zu alt geworden war, um das Geschäft weiter führen zu können.

Aber schon früher, nämlich am 12. December 1763, hatte Georg Conrad Walther beim Regenten das Gesuch um Concessionirung einer in Dresden zu errichtenden Druckerei eingereicht.[44])

Er habe gefunden, daß er sich, um seine Drucke zu erhalten, viel nach auswärts habe wenden müssen, und das habe ihn bewogen, seinen Sohn Conrad Salomon einige Jahre lang in die berühmtesten auswärtigen Buchdruckereien zu schicken; er habe ihn auch einige Jahre lang in der Königl. Buchdruckerei in Paris arbeiten lassen und gedenke nun mit allerhöchster Genehmigung selbst hier eine Druckerei nach berühmten Mustern anzulegen. Obwohl nun der Rath am 31. März 1764 sein Gutachten darüber dahin abgab, daß Walther seine Verlagsartikel nicht in Dresden drucken lasse, die drei privilegirten Buchdrucker also nicht geschädigt würden, wenn er sich seinen Verlag selbst drucke, so wurde am 1. Mai 1764 Walther mit seinem Gesuche vom Administrator Prinzen Xaver doch abgewiesen, zugleich aber den drei Privilegirten aufgegeben, „sich bei ihren Druckereien jederzeit guter Littern und Pappiers zu gebrauchen, damit man nicht zu anderer Anordnung bewogen werde“. Walther ließ sich indessen dadurch nicht abschrecken, sondern stellte die Verhältnisse nochmals eindringlich dar und erklärte sich schließlich dazu bereit, sich nur auf den Druck eigenen Verlages und desjenigen, was außerhalb Dresdens zum Druck befördert werde, zu beschränken. Die darüber gehörten drei Buchdrucker stellten nun in 16 Paragraphen auf, Walther's Angaben seien ja nur Vorwände zur Erreichung seines Zweckes. In Dresden könne man den feinsten, zierlichsten Druck in allerlei Sprachen erhalten, die sächsischen und Dresdener Buchdrucker hätten nicht nöthig, sich vor der Weisheit des jungen Walther zu verstecken, und dann, wenn auch Walther nur eigenen Verlag zu drucken sich verpflichte, so werde er doch unter der Hand auch Anderes drucken und sie schädigen. Die Stössel'sche und die Krause'sche Buchdruckerei seien übrigens zwar in einem Hause untergebracht, aber zwei getrennte Geschäfte, und es gebe mithin in Dresden drei Druckereien, die immer gewesen, wozu noch eine in Friedrichstadt gekommen sei, und mehr seien weder nöthig noch nützlich. Trotzdem ertheilte Prinz Xaver Walthern am 8. Februar 1765 die Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei, aber mit den von ihm selbst vorgeschlagenen Einschränkungen, die späterhin sehr lästig wurden. Als jährlichen Kanon sollte er dafür drei Thaler an die Rentkammer zahlen.[45]) Am 15. November 1766 ernannte Prinz Xaver den Conrad Salomon Walther auf sein Ansuchen zum Hofbuchdrucker, jedoch sollte dieses Prädicat

weder den Besitzer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den gemeinen Beschwerungen befreien, noch durch seine Druckerei der bereits privilegirten Hofbuchdruckerei im mindesten präjudicirt werden.[46]) Am 20. Juli 1776 legte Conrad Salomon Walther[47]) zusammen mit dem Factor der Harpeter'schen Buchdruckerei, Hermann Wilhelm Harpeter, den Eid ab, daß er weder in Theologicis, noch Juridicis, noch Medicis, noch Philosophicis, weder über den Hof noch über die Regierung je etwas drucken lassen wolle, ohne zuvor die Erlaubniß erhalten zu haben, und am 20. Februar 1780 mit Harpeter und Weinhold zusammen das Angelöbniß, betreffend die Innehaltung der Censurvorschriften vom 11. Januar 1780, an Eidesstatt mittelst Handschlages. Aber Andere nahmen es offenbar nicht genau mit der Censur, vielmehr klagte ein am 7. April 1786 erschienenes kurfürstliches Rescript über Ueberhandnehmen sträflicher Frechheit im Schreiben, und deßhalb wurden Walther und die übrigen Buchdrucker am 6. Mai 1789 von Raths wegen auf die Verordnung vom 11. Januar 1780 aufmerksam gemacht. Bereits am 14. Januar 1792 erschien abermals ein Rescript wegen Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes, und auch dies wurde den Dresdener Buchdruckern vorgelesen, wie nicht minder ein solches ähnlichen Inhalts vom 18. April desselben Jahres. Ein anderes Mal, am 18. Mai 1799, mußten sie wieder durch Rescript vom 29. März d. J. an das Mandat vom 27. Februar 1686 erinnert werden, daß auf jeder Druckschrift Druckort und Verleger genannt sein sollten u. s. f. — Ein Gedicht des Dresdener Localdichters Hohlfeld, betitelt „Dem Andenken unsers verewigten Principals . . . C. S. Walther, Churf. Sächs. Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler, gewidmet von sämtlichen Mitgliedern in des sel. Verstorbenen Officin. Dresden, am 30. May 1805“, lobt den Verstorbenen als Menschenfreund, der den Dürftigen erquickte, seine Weisheit, Rechtlichkeit und Tugend. Bekannt gemacht hat er sich besonders als Bibliograph durch seinen „Versuch einer vollständigen Militär-Bibliothek“ Theil 1. 2. Dresden 1783—1799. 8°, auch unter dem Titel: Essai d'une bibliothèque militaire.

Die „Gebrüder Walther“, Georg Paul Walther und Georg Friedrich Walther, verlegten unter Anderem die Schriften der Leipziger Oekonomischen Societät. Sie zahlten an Honorar für den Bogen vier Thaler, wie aus einem im Besitze der

Hofbuchhandlung befindlichen Briefe der „Walther Gebrüdere“, (14. Juli 1787) „An des Herrn Ammtsrath Rieme Wohlgeb.“ hervorgeht. Sie schreiben ferner: „In Betref des Honorarii ... wird es Ihnen und uns angenehmer und leichter seyn, wenn wir die Helfte des Honorarii in Büchern nach dero Auswahl, für die hochlöbl. Societät abtragen“. Von „Winckelmann's Werken, herausgegeben von Fernow, Meyer und Schulze. 8 Bde. 8°. 1808—1820“ verlegten sie drei Ausgaben, je eine auf Velinpapier, Schreibpapier und Druckpapier. Ueber den sonstigen Verlag geben die weiter unten verzeichneten Kataloge Auskunft, nur sei noch erwähnt, daß Ewald von Kleist auch die Gebrüder Walther als Verleger beibehalten hatte, wie er auch den letzten Walther, Georg Moritz, beibehielt.[48]) Ihr Commissionär war 1780 in Leipzig Junius.[49])

Am 31. Mai 1808 verkaufte Georg Friedrich Walther seine Buchdruckerei und Buchhandlung an seinen einzigen Sohn, Georg Moritz Walther, um 4000 Thaler für die Buchhandlung und 1000 Thaler für die Buchdruckerei, unter folgenden Bedingungen.[50]) Der Käufer übernahm alle Passiva der Handlung und Druckerei, das Kaufgeld blieb bis zum Ableben des Verkäufers unkündbar stehen und war erst dann landsüblich zu verzinsen, auch durften die Erben nicht mehr als 500 Thaler auf einmal in einem halben Jahre kündigen. Der Verkäufer behielt sich sein Haus als ganz unabhängig von der Druckerei und Handlung vor und erhielt dafür vom 1. Juni 1808 ab einen Miethzins von 500 Thalern jährlich. Außerdem erhielt Verkäufer jährlich 500 Thaler vom Käufer als Aequivalent für den aus Handlung und Druckerei zu ziehenden Nutzen und bedungene Rente.

Am 18. Juli 1808 zeigte Georg Friedrich Walther dem Rath an, daß er seine Buchhandlung und Buchdruckerei wegen zunehmenden Alters an seinen Sohn abtreten wolle, und bat, demselben nicht nur alle Privilegien zu erneuern, sondern womöglich zu erweitern und vor Allem ihn bezüglich der Buchdruckerei von der Einschränkung zu befreien, die auf keiner anderen Dresdener Druckerei laste, daß er nur für seine Buchhandlung und für Nicht-Dresdner drucken dürfe. Vergleiche die Concession vom 8. Februar 1765.[51])

Am 14. August 1809 wurde das Buchhandlungsprivilegium von Georg Friedrich Walther auf dessen Sohn Georg Moritz Walther vom König übertragen[52]), und der Rath befürwortete auch

das die Buchdruckerei betreffende Gesuch des Vaters beim König am 14. September 1809 und am 18. Januar 1810.[53]) Aber die Regierung machte Schwierigkeiten und verlangte zuletzt am 16. Juli 1810 zu wissen, ob er die Concession für sich allein oder für sich und seinen Sohn gemeinschaftlich oder für Letzteren allein zu erhalten wünsche. Am 23. August erklärte Georg Friedrich Walther, daß er sie nur für seinen Sohn erbitte, und nun endlich, am 24. Januar 1811 ward dem Sohne Georg Moritz Walther die vom 23. November 1810 herrührende Concession ertheilt, die Beschränkungen wurden aber nicht aufgehoben. Dieselben waren offenbar für einen gewinnbringenden Betrieb zu lästig, und deßhalb wollte Walther die Druckerei an Christian Leberecht Fürchtegott Ramming verkaufen. Dieser richtete am 15. Mai 1815 an die Regierung das Gesuch, ihn bei diesem Kaufe von den oben erwähnten Beschränkungen zu befreien, und siehe da, was Walther nicht hatte durchsetzen können, gelang ihm zu erreichen. Mittelst Rescripts vom 18. December 1815 erhielt er die Concession ohne die Einschränkungen, nur sollte er sich „stracklich" nach dem Büchercensur-Regulativ vom Jahre 1779 und nach dem Mandate vom 10. August 1812 betreffend das Censur- und Bücherwesen, halten. Am 22. April 1816 wurde ihm der Regierungsbeschluß mitgetheilt.

Georg Moritz Walther spielte in Dresden offenbar eine angesehene Rolle. Nicht nur, daß er die 841 Bände starke Rathsbibliothek, welche während der Kriegswirren auf den Rathhausboden und da in Unordnung gebracht worden war, neu katalogisirte,[54]) wir finden ihn vom Jahre 1816 an auch als Senator und Inspector des Findel- und Waisenhauses, im Jahre 1817 als Armenamtsverwalter, Inspector des Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhauses, im Jahre 1819 als General-Accis-Sub-Coinspector, im Jahre 1829 als Vice-Kämmerer, Deputirten bei der Geschoß- und Wachgelder-Einnahme u. s. w., endlich vom Jahre 1833 an als Stadtrath. Das Geschäft aber hatte er bereits zu Michaelis 1824 an Joh. Gottlieb Wagner und Simon Traugott Bromme, dessen Schwager, verkauft. Georg Moritz Walther starb am 24. November 1845 und wurde am 27. November auf dem Eliaskirchhof feierlich beerdigt. Zwei seiner Söhne wurden Vorsteher eines Speditionsgeschäftes in London, ein dritter Justizbeamter in Leipzig.

Von den beiden Compagnons war zweifellos für das Geschäft der wichtigere J. G. Wagner.[55]) Geboren am 25. September 1781 im Dorfe Bernbruch bei Grimma i. S. als Sohn eines Zimmermanns, kam er mit 14 Jahren zu dem Buchhändler Martini in Leipzig als Laufbursche. Durch sein offenes fleißiges Betragen wußte er sich die Liebe seines Herrn zu erwerben, der ihn als Lehrling annahm und bis 1809 als Commis behielt. Vom April 1809 bis Ende des Jahres 1818 war er in Steinacker's Geschäft als Commis, von 1819 bis zu Michaelis 1824 ebenda als Geschäftstheilhaber, worauf er nach Dresden übersiedelte. Nachdem der Rath zu Leipzig am 11. September 1824 bezeugt hatte[56]), daß wider den Bürger und Buchhändler Johann Gottlieb Wagner, der angeblich in Dresden ein Etablissement errichten wolle, etwas Ungleiches nicht vorgekommen sei, derselbe auch seine Abgaben richtig abgeführet habe, so schlossen am 6. October 1824 der Senator Georg Moritz Walther und Gottlieb Wagner folgenden Kaufvertrag. Walther verkaufte an Wagner seine unter der Firma Walther'sche Hofbuchhandlung bestehende Buchhandlung samt dem dieselbe begründenden Handelsprivilegium mit allen Vorräthen an rohen und gebundenen Verlags- und Sortimentsbüchern, Kupferplatten (!) u. s. w. um 16 000 Thaler Conventionsgeld, welche nach Anzahlung von 6000 Thalern mit 4 % jährlicher Verzinsung des Restes bis 1836 abzuzahlen sein sollten, und gestattete dem Käufer, das Geschäft als Walther'sche Buchhandlung weiter zu führen; die Kosten der Uebertragung des Buchhandlungs-Privilegiums beliefen sich auf 21 Thaler, welche an die Königl. Sächsische Kirchenraths-Canzlei zu zahlen waren. Wagner hatte sich im März 1818 mit der Schwester Bromme's verheirathet und lebte mit ihr in glücklichster Ehe, der zwei Söhne und zwei Töchter entsprossen. Den ehrenvollen Standpunkt, den er als Staatsbürger und Buchhändler erreichte, verdankte er seinem eigenen beharrlichen Streben, seinem Fleiß und der von ihm erlangten Geschäftsbrauchbarkeit und Umsicht. Dabei war sein schlichtes, einfaches Wesen so Vertrauen erweckend, sein ehrlicher Blick zu sehr ein Spiegel seiner hohen Rechtschaffenheit, Gefälligkeit und Gutherzigkeit, daß es ihm nie an vielen und treuen Freunden fehlte. Seine Handschrift war eine der schönsten im deutschen Buchhandel, und seine Geschäftsweise zeichnete sich durch Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Ordnung aus.

Wagner erfreute sich aber des Besitzes des Geschäftes nur bis zum 9. April 1839, da er starb, und die Erben, seine Wittwe mit vier Kindern, deren Vormund der Associé Wagner's, der Buchhändler Traugott Bromme war, verkauften es für 22000 Thaler an diesen, der nun für seine Person um Uebertragung des Privilegs bat. Dieselbe erfolgte gegen Zahlung von 44 Thalern, einschließlich 42 Thalern Ministerialsporteln, durch eine Privilegienurkunde vom 17. October 1839, ausgestellt vom Ministerium des Inneren. Die Königl. Kreisdirection eröffnete aber bei dieser Gelegenheit dem Rathe zu Dresden Folgendes[57]): Zwar sei die Beschränkung der hiesigen Buchhandlungen auf eine geschlossene Zahl eine unzweckmäßige und mit den jetzigen gewerbspolizeilichen Rücksichten und Grundsätzen nicht vereinbare Einrichtung, die den dermaligen Verhältnissen keineswegs mehr entspreche. Es könnten Sortiments- von Verlagsbuchhandlungen nicht getrennt werden. Wenn sich also auch Bromme über Abschlagung seines Gesuches nicht beschweren dürfte, so sei doch wahrscheinlich bei Bestimmung des von ihm zu zahlenden Kaufpreises auf das damit verbunden gewesene Privilegium Rücksicht genommen worden, und so trage das Königl. Ministerium aus Billigkeitsgründen Bedenken, das Privilegium sofort einzuziehen. Es sei vielmehr Bromme eine Privilegiumsurkunde ausgestellt worden, aber gegen die frühere abgeändert. Gleichzeitig sei aber ihm und den anderen Dresdener Buchhändlern mitzutheilen, daß, sobald einer von ihnen sterbe oder seine Handlung verkaufe, auf seinen Nachfolger das bisherige Privileg nicht übertragen werde, sondern diesem, seine persönliche Befähigung zum Betrieb des Buchhandels vorausgesetzt, nur die Concession ohne Verbietungsrecht werde ertheilt werden. Bromme sei zu Verlags-, Sortiments- und Speditionsbuchhandel berechtigt, deßhalb erledige sich die ihm am 24. April 1838 ertheilte besondere Concession.

Aber damit war Bromme durchaus nicht einverstanden und erklärte am 16. November 1839 dem Rathe zu Dresden, unter solchen veränderten Umständen müsse er für das Privilegium überhaupt danken, denn dasselbe sei beim Bemessen des Verkaufspreises auf 5000 Thaler veranschlagt worden, und er habe sich genöthigt gesehen, den abgeschlossenen Kauf wiederum aufzuheben. Der Rath möge zur Zeit noch nicht an die Kreisdirection berichten, weil Bromme noch nicht wisse, wie das Stadtgericht in der Nachlaß-

sache Wagner's, seines Schwagers, zu verfahren gedenke, er habe aber unter solchen Umständen wohl keine Sporteln zu bezahlen. Jedoch schon am 23. November erklärte er, seine früher abgegebene Erklärung unter gewissen Bedingungen zurückzunehmen, nachdem er schon am 18. November mit den übrigen Buchhändlern beim Königl. Ministerium des Inneren Recurs und Verwahrung gegen die Verordnung eingelegt hatte, welcher Christoph Arnold am 2. Januar 1840 eine 58 Seiten lange Deduction an den Stadtrath folgen ließ. In dieser heißt es unter Anderem: Das Königl. Ministerium sei kaum befugt, ohne Wissen des Königs vom Landesherrn früher verliehene Privilegien aufzuheben; es sei unbillig, sie aufzuheben, da für Verleihung derselben gewisse Pflichten übernommen wären, z. B. die Stadt mit guten Büchern zu versehen, und ein Sortimentslager den Werth von wenigstens 30000 Thalern habe, der unausbleiblich nach Einführung der Verordnung eingebüßt werde. Und dann stellt er ausführlich dar, wie der Verlags- und Sortimentsbuchhandel wirke und nütze, habe er doch selbst in fast 50 Jahren eine halbe Million an Schriftstellerhonoraren gezahlt. Außenstände von 18—20000 Thaler jährlich seien fast Regel, und darunter seien welche, die 10—15 Jahre stünden; den Zinsenverlust trage der Sortimenter. Dazu komme das Rabattgeben, denn 16 ⅙ % sei gewöhnlich bei Creditgeben; aber noch höherer Rabatt werde verlangt bei Baarzahlung, und bei manchen Artikeln, z. B. solchen, die mit der Post verschafft werden müßten, habe der Sortimenter überhaupt nur Schaden. Von den Verlagshändlern müsse er sich mancherlei Bedrückungen gefallen lassen, z. B. nur 25% Rabatt bei gesuchten Artikeln, unvermuthete neue Ausgaben von Werken, von denen der Sortimenter Exemplare auf Lager habe, das Herabsetzen der Bücherpreise, das massenweise Verauctioniren von Verlagsartikeln u. dergl. m. Der Administrationsaufwand sei beim Sortimenter viel höher als bei anderen Geschäften, die etwa 10—12% Reingewinn jährlich mehr abwürfen, aber 3—4 Leute brauchten, während er z. B. 13 brauche, denn in keinem Geschäfte würden so viele schreibende Hände gebraucht, als eben im Buchhandel, besonders weil durch das viele Creditgeben viel Buchführung nöthig sei. Reich sei durch Sortimentsbuchhandel noch Niemand geworden, wohl aber hätten Viele schon ihr Vermögen zugesetzt, außer in Wien, wo die Zahl der Sortiments-

buchhandlungen auch beschränkt sei und kein Rabatt gegeben werde. In den glücklichsten Jahren habe er den Reingewinn nur auf 8 % gebracht. Der Administrationsaufwand sei beim Sortimenter ein so großer, daß nur bei einer weise eingeschränkten Concurrenz die Ungunst der oben erwähnten Verhältnisse auszuhalten sei. Ohne großen Absatz könne auch ein Sortimenter kein vollständiges Lager für das Publicum aufstellen, und wenn er Novitäten nur auf Verlangen à cond. kommen lasse, so erfülle er seinen Zweck nicht, der Wissenschaft und Kunst förderlich zu sein. Wegen schneller, vollständiger und billiger Bedienung kauften viele Leute bei ihm, die anderswo wohnten, und das Geld würde dem Lande erhalten. Bei vermehrter Concurrenz müsse er sein Lager verkleinern und aus seinem Geschäfte einen elenden Kram machen. Speciell in Dresden seien fünf Sortimentsbuchhandlungen schon zu viel, da mache der das Hauptgeschäft, dem die größten Mittel zu Gebote stünden. Richter, Gerlach, Pinther, Beger und Hilscher seien in gar nicht langer Zeit bei solchen Verhältnissen zu Fall gekommen. Durch die unglückselige Landestheilung und Verminderung der Beamten und Officiere seien der Bücherkäufer auch weniger geworden, von denen einzelne jährlich für 4000—5000 Thaler Bücher gekauft hätten. Bei ihm kaufe jetzt nur ein einziger Kunde für 1000 Thaler jährlich. Mit der Zunahme der Bevölkerung wachse auch durchaus nicht etwa der Absatz des Sortimenters, denn ein großer Theil des Publicums befriedige seine Bedürfnisse in den zahlreichen Leihbibliotheken. Und diese, sowie mehrere hiesige Lehranstalten bezögen nicht einmal Alles von ihnen, sondern direct von Verlegern oder von Leipzig, dem Stapelplatz der Buchhändlerwaaren. Mit dem Auftreten der Eisenbahnen sei auch die Gefahr gewachsen, daß die Leipziger Buchhändler sich immer mehr der hiesigen Kundschaft bemächtigten, die nicht wie die Dresdener ein großes Capital in ein Lager zu stecken brauchten, weil sie einfach an den Ablieferungstagen sich die bestellten Artikel bei den Commissionären geben ließen. Die hiesige gelehrte Welt habe aber auch vor Leipzig, wo kein einziges vollständiges und reiches Sortimentslager anzutreffen sei und selbst Fleischer das seinige eingehen lassen müsse, den großen Vorzug, ein großes und reiches Sortiment zu finden. Alles könne natürlich ein Sortimenter auch nicht auf Lager haben, aber sein, ihm eigenthümlich gehörendes Sortiments-

lager habe allein einen Werth von 30000 Thalern, der Masse von à condition auf seinem Lager befindlichen Werke gar nicht zu gedenken. Nur dadurch, daß er den Gewinn aus einem nicht unglücklichen Verlage dem Sortimentsgeschäfte zu Gute kommen lasse, habe er darin Großartiges leisten können, dessen Vernichtung der Regierung die bittersten Vorwürfe der gebildeten Welt zuziehen würde und sich durch nichts entschuldigen ließe. Würde aber nun ein Reicher die Concession erhalten, so müßten andere, Unbemitteltere, zu Grunde gehen, also nur ein Wechsel der Personen stattfinden. Wenn nun fünf Buchhändler schon eine zu große Concurrenz darstellten, so kämen dazu noch mehr als 60 Buchbinder, denen Schul-, Gebet- und Gesangbücher nicht über einen Thaler an Werth zu verkaufen gestattet sei, und welche von dieser Erlaubniß zum Nachtheil der Buchhändler den reichlichsten Gebrauch machten. Dazu kämen die Kunsthändler, welche mit Werken, bei welchen die Arbeit der Kunst als Hauptsache erscheine, frei handeln dürften. Die schädlichste Concurrenz sei aber die der Antiquare, die zum Theil den Buchhändler bestehlen hülfen und mehr neue als alte Bücher verkauften. Der Antiquar, der mit wenigen Ausnahmen, wo er neue Sachen von Redactions- und Censuranstalten, Buchdruckern auf redlichem Wege wohlfeil erhalte, dieselben auf unredlichem Wege erwerbe, könne auch den Preis leicht um ein Drittel oder die Hälfte niedriger stellen als der Buchhändler. Die Antiquare störten den redlichen Buchhandel auf's Empfindlichste, habe doch der Antiquar Leubner allein 100 Exemplare von Schiller's Werken abgesetzt, mehr als die fünf Buchhändler zusammengenommen. Er bitte also den Stadtrath, seine Deduction zu den Acten zu nehmen und mittelst gutachtlichen Berichtes an die Kreisdirection zu senden, damit sie in ihren Privilegien geschützt würden.

Der Rath stellte darauf am 13. Januar 1840 den vier anderen Buchhändlern frei, gleiche Deductionen einzureichen, worauf G. C. Wagner Folgendes zu den Acten gab (von den anderen finden sich in den Acten B. XVII. 238 keine): Er habe für 2000 Thaler das Buchhandlungsprivileg Carl August Beger's gekauft, in der Erwartung, daß ihm dasselbe für immer verbleiben würde, wie es 150 Jahre lang bei dem zur Zeit seines Kaufes ganz darniederliegenden Geschäfte geschehen sei. Er beleuchtet dann ausführlich die angedrohte Maßregel vom juristischen Standpunkte, bezweifelt

die Competenz des Ministeriums des Inneren, bezweifelt die Zweckmäßigkeit der Maßregel, kurz, führt im Ganzen das weiter aus, was Arnold schon vorgebracht, z. B. daß auch die Dresdener Papierhandlungen den Buchhändlern Concurrenz machten, denn während er z. B. von der neuen Auflage des Brockhaus'schen Conversationslexikons 80 Exemplare abgesetzt habe, seien von einer hiesigen Papierhandlung deren 400 verkauft worden. Früher hätten die Buchhändler auch mit Musikalien gehandelt, während das jetzt den zahlreichen Musikalienhandlungen überlassen bleiben müsse. Durch das Aufkommen der belletristischen und wissenschaftlichen Journale, die dem Bücherlesen Abbruch gethan hätten, seien die Buchhändler schwer geschädigt worden, weßhalb sie sich um den Debit der Journale bemüht hätten, aber den habe die Post an sich gezogen, der nun der Buchhändlerrabatt zu Gute komme, und dazu liefere sie die Journale dem Publicum billiger als den Buchhändlern! Er glaube, sie alle seien ihren Verpflichtungen richtig nachgekommen, und er hoffe, die Regierung werde das Unrecht ihrer Verordnung einsehen und von Ausführung der beabsichtigten Maßregel absehen.

Am 17. Februar reichte der Rath die unmittelbare Recursschrift und die beiden Deductionen bei der Kreisdirection ein, und das Ministerium entschied am 30. Juli 1840, daß die fünf Buchhändler gewußt hätten, daß ihre Privilegien widerrufbare seien, in denselben übereinstimmend auch die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Buchhandlungen Dresden's vorbehalten sei. Die Privilegien seien nicht als Realprivilegien, sondern als bloße persönliche Berechtigungen ertheilt worden. Auf Erörterung der nationalökonomischen und gewerbspolizeilichen Gründe, aus welchen sich das Ministerium des Inneren vielleicht späterhin zu Concessionsertheilungen bewogen sehen dürfte, könne es sich nicht einlassen, es habe auch allerhöchsten Ortes den Recurs nicht vorgelegt, denn schon seit 1710 seien die Privilegien nicht mehr zur landesherrlichen Vollziehung gelangt, sondern lediglich im Geheimen Consilium vollzogen worden. Zum Verdruß kamen auch noch die Kosten von zusammen 50 Reichsthaler 8 Groschen 3 Pfennigen, darunter 44 Reichsthaler 13 Groschen auf Bromme's Privileg fallend, die, nachdem der Rath am 31. August 1840 sie abschläglich beschieden, von den Buchhändlern bezahlt werden mußten.

Mit Wagner's Tode erlosch vorübergehend der gute Stern der Walther'schen Hofbuchhandlung. S. Tr. Bromme nämlich, der im Jahre 1802 in Anger bei Leipzig geborene Sohn eines Oekonomen, hatte zwar in Leipzig den Buchhandel erlernt, war im Jahre 1820 aber nach Amerika ausgewandert, dort einige Jahre herumgezogen, hatte Medicin studirt und war Arzt in columbischen Diensten geworden. Gelegentlich eines Besuches in Deutschland wurde er von Verwandten hier festgehalten und kaufte dann mit Wagner die Walther'sche Hofbuchhandlung. Als Wagner am 9. April 1839 gestorben war, führte Bromme zwar laut Circular vom 15. April 1839 das Geschäft für sich und Wagner's Erben fort, aber bereits am 1. Mai 1840 zeigt ein neues Circular an, daß er es nach Auseinandersetzung mit Wagner's Erben selbst übernehme und sein Vetter, nicht Bruder, Kurt Louis Bromme, sein Compagnon geworden sei. Wegen der ganz unglaublich regelwidrigen Geschäftsführung durch diesen ging das Geschäft aber so rasch bergab, daß es, nachdem S. Tr. Bromme schon 1848 nach Stuttgart verzogen und K. L. Bromme, nicht S. Tr.,[58]) wegen Betheiligung an den Dresdener Maiereignissen in Untersuchung gekommen war, laut Circular vom 30. Juni 1849 verkauft werden mußte. Käufer war Rudolf Kuntze. Auffällig ist, daß S. Tr. Bromme in den Dresdener Adreßbüchern erst von 1831—1833 und zwar als Handlungsdiener, von 1834 bis 1841 als Buchhändler aufgeführt wird; als Hofbuchhändler erscheint er von 1842—1848. In Stuttgart soll er am 4. September 1865 verstorben sein. Er war ein wissenschaftlich, besonders naturwissenschaftlich vielseitig gebildeter Mann, der auch als Schriftsteller sehr fleißig gewesen ist. Man kennt von ihm unter Anderem:

Reisen durch die Vereinigten Staaten und Ober-Canada, 3 Bde., Baltimore 1822; Michigan, eine geographisch-statistisch-topographische Skizze, ebda. 1834; Taschenbuch für Reisende durch die Vereinigten Staaten, ebda. 1837; Nord-Amerika in allen Beziehungen, 2 Bde., Stuttgart 1840; unter dem Namen: M. B. Termo, Schlüssel zur Botanik, Leipzig u. Bonn 1837; Atlas zu Humboldt's Kosmos. Stuttgart 1854. 4° u. a.

Besonders thätig war er für die damals aufkommende Bewegung in Colonial- und Auswanderungsangelegenheiten.

Kurt Louis Bromme kommt in den Dresdener Adreßbüchern von 1842—1849 als Associé der Walther'schen Hofbuchhandlung

vor, später kurzweg als Buchhändler, bis 1871 als Versicherungs-agent, von 1872—1882 als Schriftsteller, und als solcher dürfte er 1882 verstorben sein. Mittelst Circulars vom 30. Juni 1849 zeigte er an, daß er die Hofbuchhandlung an Rudolf Kuntze verkauft habe, vorher jedoch hatte er sämmtliche auf die Walther'sche Hofbuchhandlung bezüglichen Geschäftsurkunden verbrannt und sich damit ein bleibendes Denkmal errichtet.[59]) Uebrig gelassen hatte er nur Schulden und riesige Stöße unbeantworteter Briefe u. dergl.

Der Nachfolger Bromme's, Rudolf Kuntze, übernahm unter erschwerenden Umständen das Geschäft, dessen Passiven laut gedruckten Circulars in 25631 Thalern bestanden, während die Aktiven nur 7000 Thaler betrugen; die Kaufsumme wurde wegen Bromme's Betheiligung an den Maiereignissen vom Stadtgericht mit Beschlag belegt. Kuntze trennte im Jahre 1850, demselben, in welchem sich ein Verein Dresdener Buchhändler bildete, das Sortimentsgeschäft ganz von seinem Verlag, übergab die Hofbuchhandlung am 1. Januar 1854 an Hermann Burdach und zog, laut Circular von diesem Tage, nach Hamburg, kehrte jedoch im Jahre 1856 wieder nach Dresden zurück, wo er im Jahre 1886 verstorben ist. Burdach, 1827 in Zittau geboren, conditionirte vom 1. Juli 1841 bis zum 31. December 1853 in Dresden bei Ed. Pietzsch & Co., vorm. Adler & Dietze, Christoph Arnold, in der Arnoldi'schen Buchhandlung und in Freiberg bei Craz & Gerlach und zuletzt wieder in Dresden bei Rudolf Kuntze. Alle rühmten in den ihm ausgestellten Zeugnissen seine Fähigkeiten, Rechtlichkeit, Zuverlässigkeit, treue Pflichterfüllung u. s. w., und Kuntze selbst empfiehlt ihn bei der Geschäftsübergabe im Circular den Collegen als ehrenwerthen Charakter, tüchtigen, umsichtigen und strebsamen Geschäftsmann. Kein Wunder, daß sich bei seinem Fleiß und bei seinen Grundsätzen das Sortimentsgeschäft bald zu einem der ersten Dresdens hob, und die seit dem 1. October 1764 von der Walther'schen Hofbuchhandlung innegehabten Räume, sonst Große Frauenstraße 239, später 18, zu eng wurden. Burdach verlegte daher das Geschäftslocal am 24. Juni 1865 in die noch jetzt der Burdach'schen Hofbuchhandlung dienenden Räume des Katholischen Geistlichen-Hauses, Schloßstraße 18, jetzt 32.

Burdach durfte von 1854 an Hofbuchhandlung von Rud. Kuntze, Hermann Burdach firmiren, änderte jedoch vom 1. Februar

1857 ab die Firma um in: Königl. Hofbuchhandlung von Herm. Burdach. Aus seiner Inhaberzeit sei erwähnt, daß er im Jahre 1864 mit noch sechs anderen Dresdener Buchhändlern von dem Königl. Hauptsteueramt der Hinterziehung der Kalenderstempelsteuer beschuldigt, aber mit den anderen freigesprochen wurde, sowie daß im Jahre 1866 beim Einrücken der preußischen Truppen in Dresden aus seinem Geschäft für 84 Thaler 2 Neugroschen Karten von Böhmen, Sachsen und der Umgegend von Dresden durch preußische Officiere reclamirt wurden. Auch aus den Handlungen von Türk und Arnold wurden solche Karten entnommen, aber in weit geringerer Menge. Hermann Burdach starb am 24. September 1872, worauf am 26. September Herr Gustav Heinrich Warnatz vom Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden als Geschäftsführer eidlich verpflichtet wurde. Aber schon am 3. December 1872 erwarb dieser mit Herrn Georg Lehmann zusammen das Geschäft, und am 1. Januar 1873 zeigte Frau Bertha verw. Burdach durch Circular an, daß sie die Königl. Hofbuchhandlung von Hermann Burdach mit allen Activen und Passiven dessen langjährigem treuen Mitarbeiter, dem oben genannten Herrn Gustav Heinrich Warnatz aus Dresden, und Herrn Georg Lehmann aus Bautzen überlassen habe, die sie bis 1. Juli 1898, an welchem Tage Herr Warnatz ausschied, gemeinsam führten.

Zum Schlusse mögen noch wenige Worte über das Verhältniß der Walther'schen Hofbuchhandlung und ihrer Nachfolger zu einem ihrer besten Kunden: der Kurfürstlichen, später Königlichen, seit 1786 Königl. öffentlichen Bibliothek, folgen. Die Hofbuchhandlung ist nunmehr seit 154 Jahren an den Lieferungen für dieselbe betheiligt, denn F. A. Ebert sagt in seiner Geschichte und Beschreibung der Königl. öffentlichen Bibliothek, Leipzig 1822, S. 67: „Die neueren, meist ausländischen Producte der Literatur lieferte seit 1744 die Walther'sche Hofbuchhandlung zu Dresden." Es ist aber trotzdem zu constatiren, daß erst mit dem Jahre 1786, also mit Verlegung der Bibliothek in das Japanische Palais und Verwandlung der bis dahin privaten in eine öffentliche, die stehenden Bücherlieferungen der Hofbuchhandlung begonnen haben, während früher die Bibliothek mehr durch Gelegenheitskäufe ihren Hauptzuwachs erhalten hat. Ueber diese Käufe ist leider bis jetzt Urkundliches nicht auffindbar gewesen.[60])

Der Verkehr zwischen Bibliothek und Buchhandlung dürfte sich hauptsächlich mündlich abgewickelt haben, denn die Königl. öffentliche Bibliothek besitzt nur ganz wenig Briefe von jener.

Von Georg Moritz Walther sind nur noch drei Briefe an Friedrich Adolf Ebert (von 1814—1823 Secretair, von 1825—1834 Oberbibliothekar der Königl. öffentlichen Bibliothek in Dresden) vorhanden, deren einer sich auf das Verhältniß der Königl. öffentlichen Bibliothek zur Hofbuchhandlung bezieht.[61]) In diesem, der vom 21. März 1821 datirt ist, heißt es u. A.:

„Die Lieferung für die Königl. Bibliothek, die in früheren Jahren fast ausschließend von meinen Vorfahren mit Vortheil besorgt worden, ist nur zum Theil mir noch verblieben, dennoch betrachte ich sie als eine ehrenvolle Auszeichnung, deren Verlust mich um so mehr schmerzen würde, als ich mich versichert halten darf, meine Obliegenheit gegen die Königl. Bibliothek jederzeit gewissenhaft und uneigennützig erfüllt, und Mängeln, sobald sie nur zu meiner Kenntniß gelangt, bereitwillig abgeholfen zu haben. Verzeihen Sie daher, wenn ich mich gekränkt fühle, daß Sie bei Gelegenheit eines sonst sehr gerechten Tadels, mich auf die Pflichten gegen die Königl. Bibliothek dergestalt aufmerksam machen, als hätte ich diese Pflichten früher nicht beachtet, oder aber als bedürfte es für mich der Verweisung auf Ihre pflichtmäßige Strenge, um die Königl. Bibliothek gegen Verluste und Mängel zu sichern."

Könne Ebert ihm durch die Hofbuchhandlung verschuldete Lücken und Mängel nachweisen, so bitte er, es zu thun, um sie beseitigen zu können.

„Auf diese meine Zusage dürfen Sie auch aus dem Grunde sicher bauen, daß ich leider sehr gut weiß, wie leicht ich bei dem dermaligen Gange des literarischen Verkehrs um die Verbindung mit der Königl. Bibliothek kommen kann."

Es handelte sich hier darum, daß in der Bibliographie française einige Bleistiftstriche stehen geblieben und in einem Kupferwerke einige befleckte Blätter geliefert worden waren. Der Ersatz der verunzierten Exemplare durch unversehrte stellte das gute Verhältniß wieder her, das sich unter Georg Moritz Walther's Nachfolger zu einem wahrhaft freundschaftlichen gestaltete. Walther's letzter Brief an Ebert ist vom 21. Juni 1825. Der älteste noch vorhandene Brief Wagner's an Friedrich Adolf Ebert stammt vom 29. December 1824, als dieser noch in Wolfenbüttel war. Die Form ist geschäftsmäßig höflich, unterzeichnet ist er „Kgl. Hof-

buchhandlung", doch ist er von Wagner's Hand. Aber schon am 29. Mai 1825, nachdem Ebert Oberbibliothekar in Dresden geworden war, unterzeichnet Wagner „freundschaftlichst" und später, 1831, sogar „Der Deinige". Wagner verkehrte mit Familie in der Ebert'schen, und die Vertraulichkeit zwischen Beiden wurde so groß, daß er am 7. August 1834 einen Brief an Ebert schreiben konnte, der folgende charakteristische Stellen enthält:

„Hart, sehr hart kommt es mir an, Dir mit der gewünschten Summe von 50 Rg nicht aushelfen zu können, denn nie gingen die Zahlungen miserabler ein und überhaupt das Geschäft niemals flauer als jetzt. Ueberdies habe ich zum 26. dies. einen Blakschen Wechsel von 36 tr einzulösen, den mein Schwager letzte Ost. M. aus Mangel an baarer Casse ausgestellt hatte, und wozu mir noch viel fehlt."

Ebert starb in demselben Jahre.

Was den Verlag des von Christoph Heckel gegründeten Geschäftes betrifft, so kommt Heckel selbst in den Meßkatalogen zuerst im Jahre 1681 vor, er wird überhaupt von da bis zum Jahre 1716 im Ganzen 26 Mal genannt. Im Jahre 1719 findet sich seine Wittwe mit einem Werk, von 1724—1733 Christoph Heckel's Sohn 80 Mal, von 1734—1736 Friedrich Heckel 26 Mal, in den Jahren 1737 und 1738 Heckel & Co. 20 Mal, 1739 Heckel und Walther 1 Mal. Walther war von allen Dresdener Verlegern gleich von Anfang an einer der rührigsten, sehen wir doch seine Firma bis zu seinem Tode und bis 1844 im Verhältniß zu dem anderen Dresdener Verlag wie folgt vertreten:

1740:	28 (von 49)	1755:	17 (von 36)	1770:	26 (von 45)
1741:	5 („ 36)	1756:	18 („ 48)	1771:	29 („ 50)
1742:	11 („ 41)	1757:	20 („ 44)	1772:	29 („ 37)
1743:	10 („ 36)	1758:	17 („ 33)	1773:	27 („ 34)
1744:	6 („ 44)	1759:	8 („ 26)	1774:	24 („ 32)
1745:	21 („ 54)	1760:	6 („ 16)	1775:	20 („ 62)
1746:	13 („ 36)	1761:	6 („ 17)	1776:	21 („ 71)
1747:	13 („ 47)	1762:	4 („ 33)	1777:	19 („ 65)
1748:	15 („ 28)	1763:	7 („ 34)	1778:	20 („ 73)
1749:	22 („ 37)	1764:	8 („ 35)	1779:	18 („ 36)
1750:	14 („ 31)	1765:	20 („ 35)	1780:	19 („ 35)
1751:	7 („ 27)	1766:	27 („ 44)	1781:	19 („ 37)
1752:	21 („ 41)	1767:	25 („ 41)	1782:	13 („ 32)
1753:	19 („ 44)	1768:	26 („ 47)	1783:	14 („ 40)
1754:	12 („ 37)	1769:	27 („ 41)	1784:	25 („ 51)

1785: 24 (von 45)	1805: 15 (von 30)	1825: 14 (von 49)
1786: 30 („ 71)	1806: 15 („ 28)	1826: 15 („ 59)
1787: 31 („ 80)	1807: 15 („ 49)	1827: 13 („ 53)
1788: 32 („ 83)	1808: 18 („ 47)	1828: 16 („ 81)
1789: 13 („ 29)	1809: 10 („ 38)	1829: 27 („ 99)
1790: 12 („ 41)	1810: 14 („ 46)	1830: 25 („ 97)
1791: 14 („ 44)	1811: 17 („ 60)	1831: 18 („ 88)
1792: 13 („ 40)	1812: 10 („ 42)	1832: 19 („ 96)
1793: 18 („ 37)	1813: 9 („ 29)	1833: 19 („ 118)
1794: 17 („ 35)	1814: 9 („ 40)	1834: 19 („ 113)
1795: 17 („ 49)	1815: 10 („ 40)	1835: 21 („ 149)
1796: 9 („ 21)	1816: 13 („ 45)	1836: 21 („ 128)
1797: 14 („ 34)	1817: 14 („ 38)	1837: 16 („ 65)
1798: 18 („ 41)	1818: 15 („ 47)	1838: 31 („ 111)
1799: 18 („ 40)	1819: 16 („ 61)	1839: 28 („ 177)
1800: 8 („ 22)	1820: 16 („ 62)	1840: 20 („ 81)
1801: 14 („ 44)	1821: 17 („ 59)	1841: 24 („ 139)
1802: 13 („ 34)	1822: 17 („ 45)	1842: 23 („ 110)
1803: 19 („ 47)	1823: 16 („ 44)	1843: 28 („ 184)
1804: 14 („ 36)	1824: 13 („ 49)	1844: 28 („ 177)

Bei dieser Zahlenzusammenstellung ist nicht zu vergessen, daß in den Jahren 1744, in welchem Walther zuerst selbstständig vorkommt, und 1745 außer ihm in Dresden nur noch drei, von 1746 bis 1827 je drei bis fünf, von 1828 ab in jedem Jahre bis zu zehn selbstständige Buchhändler genannt werden, und es ist wohl kennzeichnend für die Georg Conrad Walther so gut wie seinen Söhnen und deren Geschäftsnachfolgern innewohnenden Geschäftsgrundsätze, daß im Verlauf der in obiger Liste genannten 105 Jahre die Walther'sche Hofbuchhandlung immer im Verlegen eine gewisse Stetigkeit bewahrt hat. Während sie lange Zeit, etwa bis 1804, in jedem Jahre fast ein Drittel, die Hälfte oder über die Hälfte aller Dresdener Verlagsartikel producirte, blieb sie dann bei einer gewissen Höhe stehen, so daß ihr von 1815 ab fast in jedem Jahre nur noch höchstens ein Viertel, meist nur ein Fünftel bis ein Sechstel des Dresdener Verlages zukam.

Der neuere Verlag der (Burdach'schen) Hofbuchhandlung ist in „Russell's Gesammt-Verlags-Katalog des deutschen Buchhandels" Bd. 3 angegeben. Von einigen Bildern und Bilderwerken abgesehen, verlegte Kuntze noch unter seinem Namen etwa 60 Broschüren und größere Werke, darunter z. B. Grässe's Trésor de livres rares, und einige Jahrgänge von Zeit- und Gesellschaftsschriften. Mit

wenigen Ausnahmen gingen diese Verlagsartikel am 28. Februar 1886 durch Verkauf an O. R. Reisland in Leipzig über, womit Rudolf Kuntze's Verlag erlosch.

Auch seine Geschäftsnachfolger betrachteten das Verlagsgeschäft nicht als ihre Hauptaufgabe, wie man gleichfalls aus dem Gesammt-Verlags-Kataloge sehen kann. Derselbe führt nämlich nur etwa 200 Broschüren und Werke, hauptsächlich Dresdener Schriftsteller und demgemäß viele Dresden betreffende auf, die meist der Kunst und Wissenschaft, weniger der schönen Literatur angehören, ferner einige wenige Periodica und endlich eine kleine Anzahl von Karten und Bildern.

Zum Schlusse mag das Verzeichniß der im Laufe der Jahre von den Inhabern der Hofbuchhandlung veröffentlichten Kataloge folgen.

Catalogus Neuer Bücher von der Leipziger Michaelis-Messe 1738. Welche zum billigen Preiß zu haben sind in Dreßden bey Friederich Hekel und Georg Conrad Walther Königl. Bücher-Livranten und Hof-Buchhändlern. Auf dem Alten Marckt, unter dem Drobischen Hause. 16 Seiten. Kl. 8.

Catalogue des livres nouveaux François et Italiens pour la Foire de St. Michel 1738 qui se trouvent à Dresde chez Frederic Hekel & G. Conrad Walther Livrants et Libraires de la Cour. Auf dem Alten Marckt, unter dem Drobischen Hause. 16 Seiten. Kl. 8°.
[11 Seiten mit 85 franz., und $2^1/_2$ Seiten mit 27 ital. Titeln.]

Catalogus Alter und Neuer Bücher von der Leipziger Oster-Messe 1740, welche ... zu haben in Dreßden bey George Conrad Walther Kgl. Hoff-Buchhändlern. Dreßden 1740 Am Alten Marckt, unter dem Matthäischen Hause, in dem sog. goldnen Ringe. 32 S. Kl. 8° [Lat. u. deut. Titel].

Catalogue des livres François et Italiens de la Foire de Paques 1740. Qui se trouvent à Dresde chez G. C. Walther Libraire de la Cour. Dresde 1740. Am Alten Marckt, unter dem Matthäischen Hause ... 44 Seiten. Kl. 8° [Franz., ital., holl. u. engl. Titel].

Catalogus alter und neuer Bücher von der Leipziger Michael-Messe 1741. Welche ... zu haben in Dreßden bey Friedrich Hekel, Königl. Hof-Bücher-Livrant und Buchhändler. Auf dem Alten Marckt unter Hr. Drobischens Hause. 24 Seiten Kl. 8°, und Continuatio Catalogi librorum venalium in officina Hekeliana. 16 Seiten. Kl. 8°. Signet: verschlungenes F H, darunter im Spruchbande: Dominus providebit.

Catalogue des livres nouveaux françois, italiens, anglois, de la Foire de St. Michel 1741, qui se trouvent à Dresde chez Frederic Hekel Livrant & Libraire de la Cour. Auf dem Alten Marckte ... [wie oben] 16 Seiten Kl. 8°.
Am Schluße: Outre les Livres ci-dessus on peut avoir chez le meme Libraire un Assortiment de Livres de tout païs, desquells il distribue pareillement le Catalogue.

Catalogus Alter und Neuer Bücher von der Leipziger Oster-Messe 1742 [43]. Welche ... zu haben in Dreßden bei G. C. Walther Kgl. Hof-Buchhändler. Dreßden 1742 [43]. Auf der grossen Frauen-Gasse, neben der Schösser-Gasse, im Rugerischen Hause. 24 Seiten. Kl 8° [Lat. u. deut. Titel].

Catalogue ... de la Foire de Paques 1742 [43]. Dresde 1742 [43]. Auf der grossen Frauen-Gasse ..., im Rügerischen Hause. 36 Seiten. Kl. 8°.

Catalogue of English Books to be found with G. C. Walther Bookseller to the Court of Dresden, at the Easter Fair of Leipzig 1744. 17 Seiten. Kl. 8°.

Voran steht: Some Numbers of most of the Articles in the following Catalogue are sent to this Fair of Easter 1744 for a triall; If proper encouragement be given, this shall be followed by a much larger Collection, more compleat than any ever offered to Sale in Germany.

Enumeratio supellectilis librorum praestantissimorum atque rariorum omnium facultatum, latina, aliisque doctioribus usitatis linguis conscriptorum, adjectis annotatiunculis litterariis et indice materiarum locupletissimo, qui venales prostant Dresdae in bibliopolio aulico Georgii Conradi Waltheri. Dresdae 1771. 4, 378 Seiten, 84 Seiten Index. 8°.

Enumerationis supellectilis librorum, pars secunda ou Catalogue de livres françois, italiens et anglois, qui se trouvent à Dresde, chez George Conrad Walther, libraire à la cour ... Dresde 1772. 8, 376 Seiten. 8°.

Dsgl., pars tertia, quarta. Supplément du Catalogue de livres françois, ... qui se trouvent chez les frères Walther, libraires de la cour ... à Dresde, 1786, 1797. 286, 150 Seiten. 8°.

Catalogue de livres françois, italiens et anglois, qui se trouvent a Dresde, chez Conrad & Fréderic Walther, libraires de la Cour. Dresde, 1782 au Mois de Novembre. 32 Seiten. Kl. 8°.

Catalogus Deutsch- und Lateinischer Bücher, von der Leipziger Michaelis-Messe, 1785. Welche, nebst vielen anderen, um billigen Preiß zu haben sind, in Dresden in der Waltherischen Hof-Buchhandlung. Dresden, 1785. 68 S. 8°.

Catalogus Neuer Deutsch- und Lateinischer Bücher, von der Leipziger Michaelismesse, 1793. Welche, ... [wie oben]. Dresden 1793. 88 S. 8°.

Verzeichniß neuer Bücher, Monatliches — welche um beygesetzte Preiße in der Waltherschen Hofbuchhandlung zu haben sind ... December 1810 bis December 1811. O. O. u. J. 164 S. 8°.

Verzeichniß derjenigen Bücher aus allen Wissenschaften, welche in den Monaten Januar—December 1826 ganz neu, oder in neuen Auflagen erschienen und in der Waltherschen Buchhandlung in Dresden ... zu haben sind. Wissenschaftlich geordnet, mit Angabe der Ladenpreise und Verleger. O. O. 1826. 314 S. 8°.

Verlags-Verzeichniß der Walther'schen Hofbuchhandlung in Dresden. Bis mit Ende 1833. O. O. u. J. 55 S. 8°.

Dies alphabetisch geordnete Verzeichniß enthält in vier Abschnitten etwa 400 deutsche Werke, Broschüren und Periodica, als Zeit- und Gesellschaftsschriften, doch laufen vereinzelte französische und einige Dutzend lateinische Schriften philologischen, medicinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts unter, ferner 103 „Livres françois“, 11 „Libri italiani“ und 15 „English Books“. Unter den Büchern und Periodicis in deutscher Sprache fallen die vielen medicinischen und ökonomisch-technischen, zum Theil seiner Zeit sehr angesehenen und theuren auf, wie die Abhandlungen der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften aus den Jahren 1786—1789, die Zeitschrift für die Ophthalmologie 1830—1833, das Archiv der Geschichte und Statistik 1792 bis 1794, das Magazin der Bergbaukunde, herausgegeben von Lempe, 1785 bis 1799, Mehler, Die Landwirthschaft des Königreichs Böhmen, 4 Bde. mit 117 Kupfern, Meusel's Archiv für Künstler und Kunstfreunde, 1803—1808, die Neue Sammlung vermischter ökonomischer Schriften, herausgegeben von Riem, 1792—1798, die Schriften der Leipziger ökonomischen Gesellschaft 1771—1790. Welcher Art sonst die Verfasser waren, deren Schriften die Walther'sche Hofbuchhandlung verlegte, erhellt aus Namen wie Chr. Fr. Ammon, Fr. A. Ammon, C. A. Böttiger, F. A. Ebert, K. F. W. Erbstein, Franklin, H. E. v. Globig,

A. Lens, G. W. Leonhardi u. s. w. und zuletzt J. J. Winckelmann. Unter den französischen Schriftstellern finden sich u. A. Voltaire, Chateaubriand, Mauvillon, Lafontaine, Maupertuis, Beaumarchais u. s. w., unter den italienischen Algarotti, Petrarca und Goldoni, unter den englischen Burney, Keate, Locke und Swift, Alles in Allem ein wirklich vornehmer Verlag, unter dem nicht ein leichtes oder seichtes Stück sich findet.

Anzeiger, Monatlicher Bibliographischer — aller im Jahre 1837—1838 in Deutschland neu erscheinenden Werke, wissenschaftlich geordnet und sämmtlich billigst zu beziehen durch die Walther'sche Hofbuchhandlung in Dresden. O. O. u. J. 8°.

Anmerkungen.

1) Erörterung u. s. w. S. 117—119 und RA.: B. XVII. 172.
2) Erörterung u. s. w. S. 67. 3) Ebda. S. 70.
4) Ebda. S. 16. 5) Ebda. S. 26.
6) Meisterbuch der Buchbinder-Innung zu Dresden.
7) RA.: B. XVII. 360. 8) Ebda. Nr. 104.
9) Ebda. Bl. 110ff. 10) RA.: B. XVI. 1. Bl. 175. 11) Ebda.
12) HStA.: 5557. — RA.: B. XVII. 172. Bl. 6ff.
13) RA.: B. XVII. 360s. 14) RA.: B. XVII. 360r.
15) HStA.: Confirmationes 1740—1741. XL. Bl. 199.
16) RA.: A. XXI. 22, und B. XVII. 192. Bl. 4.
17) RA.: B. XVII. 192. Bl. 5. 18) RA.: B. XVII. 172. Bl. 1ff.
19) RA.: B. XVII. 228. Bl. 17. 20) RA.: B. XVII. 192. Bl. 6.
21) RA.: B. XVII. 78. Bl. 2. 22) RA.: B. XVII. 111.
23) HStA.: 10750. III. 14b. fol. 224. 24) RA.: XVII. 112.
25) Ueberlieferungen zur Geschichte u. s. w. Herausgegeben von F. A. Ebert, Bd. 1. S. 85ff. Dresden 1826.
26) HStA.: 10753. Acta G. C. Walther's, Hoff-Buchhändlers alhier, geführte Beschwerden, wieder den Vorgenommenen Druck und Verlag derer privilegirten Oeuvres de Voltaire betr. Ober-Consistorium A°. 1747sq.
27) Daß Voltaire wirklich diese Amsterdamer Ausgabe, welche die Jahre 1738—1739 zeigt, nicht nur erlaubt, sondern sogar unterstützt hat, ergiebt sich aus seinen Briefen an Thieriot vom 4. Februar 1737 und an Argental (éd. Garnier Nr. 732). Vgl. Bengesco, Voltaire. Bibliographie etc. T. 1. p. XIV.
28) RA.: B. XVII. 113. Bl. 1ff.
29) HStA.: 10751. III, 14b, fol. 252. No. 11: Acta die von Elias Luzac in Göttingen contra George Conrad Walthern allhier wegen erlangten Privilegii über die Fabeln von Lafontaine geführte Beschwerden betr. Ober-Consistorium A. 1756ff.
30) Nach einer Handschrift der Frau Generalin Schöler, im Besitz der Herren Warnatz & Lehmann. Leider hat die Verstorbene anzugeben vergessen, wo sich die Danksagungen u. s. w. befinden.
31) Winckelmann's Werke, herausgegeben von Daßdorf. Bd. I. S. LXV.
32) Winckelmann's Briefe an seine Freunde. Herausgegeben von Daßdorf. Th. 2. S. 299—301.
33) Ebda. S. 364. 34) Ebda. S. 368. 35) Ebda. S. 370.
36) Ebda. S. 468. 37) Ebda. S. 529. 38) Ebda. S. 529.
39) Erschienen 1767.
40) Vgl. E. v. Kleist's Werke Th. 2. Herausgegeben von A. Sauer. S. 411ff.
41) Winckelmann's Werke. Herausgegeben von Daßdorf. Bd. 10. S. 27.
41a) Georg Friedrich Walther, verfaßte ein „Denkmal seines verstorbenen Vaters, G. C. Walther". Dresden 1778.
42) RA.: A. VII. 69.

43) HStA.: Confirmationes privilegiorum 1753 ff. XLVII. Bl. 354.
44) RA.: B. XVII. 81. 45) RA.: B. XVII. 192. Bl. 8.
46) Ebda. Bl. 9. 47) RA.: B. XVII. 69. Bl. 12—13.
48) Vierteljahrsschrift f. Litteratur-Geschichte Bd. 2. S. 301—302.
49) Buchhändler-Zeitung St. 15. Hamburg, 13. April 1780.
50) RA.: B. XVII. 192. Bl. 9. 51) Ebda. Bl. 1 ff.
52) Ebda. Bl. 15. 53) Ebda. Bl. 20. 54) RA.: A. XIII. 269 f.
55) Neuer Nekrolog der Deutschen 1839. Bd. 1. S. 364—365.
56) RA.: B. XVII. 238. Bl. 1 ff.
57) Ebda. Bl. 16 ff. An den Stadtrath zu Dresden des Buchhändlers Christoph Arnold Deduction die Buchhändler-Privilegien betr. Dresden, den 2. Januar 1840.
58) „Beglaubigte Copien aus den ... Generalacten." S. 151, im Besitz der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden.
59) Nach mündlichen Mittheilungen Rud. Kuntze's.
60) Vergl. Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels. Bd. 1. S. 149.
61) Mscr. Dresd. h. 21. Briefe an F. A. Ebert. Bd. 28.

Beiträge zur Firmengeschichte des Deutschen Buchhandels aus den Meßkatalogen.

Mitgetheilt von **Konrad Burger**, Bibliothekar des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Die Sammlung buchhändlerischer Geschäftsschreiben, die sich in der Bibliothek des Börsenvereins befindet und deren Katalog im vorigen Jahre erschienen ist*), bleibt trotz ihrer Reichhaltigkeit doch weit von einer auch nur annähernden Vollständigkeit entfernt. Namentlich die Zeit, die vor der Gründung des Börsenvereins liegt, ist verhältnißmäßig schlecht vertreten. Vielleicht öffnen sich noch einmal die Archive älterer Buchhandlungen und geben an die Bibliothek die auf die allgemeinen Verhältnisse des Buchhandels bezüglichen Stücke ab. Auch wenn sich diese Hoffnung noch einmal verwirklichen sollte, wird es doch nöthig sein, alle anderen Quellen zu erschließen, um auf Grund authentischer Daten eine möglichst vollständige Reihe aller im deutschen Buchhandel thätig gewesenen Firmen herzustellen. Herr Dr. Vollsack hat sich der Mühe unterzogen, nicht allein die älteren Acten des Börsenvereins auf Etablissementscirculare hin durchzusehen, sondern auch die bei uns vorhandenen Meßkataloge und einige buchhändlerische Zeitschriften (so z. B. das Krieger'sche Wochenblatt, das Börsenblatt 1835 bis 1870) auszuziehen. Zugleich konnte ich die jetzt im Archive des Hauses Breitkopf und Härtel aufbewahrten Bestände von Meßkatalogen einer Anzahl deutscher Bibliotheken auf dahin gehende Nachrichten durchsehen. Auf diese Weise sind schon über 5000 Notizen zusammengebracht worden, die in irgend einer Weise das

*) Verzeichniß der Sammlungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. II. Verzeichniß der in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vorhandenen Geschäftsrundschreiben über Gründung, Kauf, Verkauf u. s. w. buchhändlerischer Geschäfte. Leipzig, 1897. 8.

in dem gedruckten Kataloge enthaltene Material ergänzen und vervollständigen.

Georg Willer, dessen buchhändlerischem Scharfsinne wir die Entstehung der Meßkataloge zu verdanken haben, hat darin keine Notizen über buchhändlerische Verhältnisse gegeben. Die ersten Nachrichten finden sich in einigen Meßkatalogen des Frankfurter Raths von 1607 und 1608 Ostermesse. Von 1650 ab treten häufiger Verkaufsanerbietungen auf; es werden Bibliotheken verstorbener Gelehrten, Buchdruckereien, Buchhandlungen u. s. w. zum Verkauf ausgeboten. So werden z. B. die Musikbibliothek des Christoph Thomas Walliser in Straßburg im Frankfurter und Leipziger Michaelismeßkatalog 1648, eine mathematische Bibliothek 1650 (Frankfurter und Leipziger Michaelismesse), die Henric-Petrinische Druckerei mit Verlag und Sortiment*) zu Basel im Katalog der Frankfurter Herbstmesse 1659 zum Verkauf angezeigt. Hin und wieder finden sich neben der regelmäßig wiederkehrenden Rubrik: „Libri futuris nundinis prodituri“ Voranzeigen von größeren Verlagsunternehmungen, so z. B. von Paulus Fürst in Nürnberg und Caspar Merian in Frankfurt a. M. Fürst hatte das Siebmacher'sche Wappenbuch angekauft, dessen erster und zweiter Theil 1605 und 1609 erschienen waren; nach einer Anzeige im Frankfurter und Leipziger Meßkatalog (Herbstmesse 1653) wollte er in einem dritten Theile die „seither new gegebene, verbesserte und auch vergessene Wappen zusameln ...“ Im Katalog der Frankfurter Herbstmesse 1654 erscheint ein „Nochmaliger Bericht, deß H. Röm. Reichs Wappenbuch betreffend, d. d. Nürnberg, 1. September 1694“, in dem Fürst um Zusendung von Wappen von dato an innerhalb 10 Monaten bittet: „entweder hieher nach Nürnberg, oder in Marcktszeiten nach Leipzig auff das Bilderhauß im Aurbachs Hoff, oder zu Franckfurt in der Meßzeit im Barfüßer Creutzgang, oder in Marcktszeiten zu Wien vff dem Hof feilhabend, oder in dem Marckt zu Lintz, heraußen am Wasser feilhabend, oder in Grätzer Marckzeiten, allda bey H. Sebastian Haubt zu erfragen“. Im Frankfurter Ostermeßkatalog 1661 zeigt dann Fürst den 5. Theil

*) Venalis exponitur Typographia Henric-Petrina Basileensis: una cum omnibus libris ab Henric-Petrinis hucusque excusis, eorundemque privilegiis, typis stanneis, matricibus, figuris ligneis ad opera omnia pertinentibus. Itemque officina librorum facultatum omnium alibi excusorum instructissima.

des Wappenbuchs an. Bei der Ausgabe der vier ersten Theile der Topographie Frankreichs macht Merian (Frankfurter Fastenmesse 1656) bekannt, daß er auch von den übrigen europäischen Ländern Beschreibungen herausgeben wolle, und bittet um Zusendung von Zeichnungen und Beschreibungen.*)

Hin und wieder kommen Anzeigen vor, daß ein Verleger vor einem Nachdruck warnt oder den Preis der Originalausgabe herabsetzt, um einem Nachdrucker das Geschäft zu verderben. Derartige Anzeigen finden wir z. B. in den Katalogen der Leipziger Michaelismessen 1718**) und 1760.***)

Den größten Theil der Nachrichten nehmen die Anzeigen von dem An- und Verkaufe einzelner Verlagsunternehmungen und ganzer Verlagsgeschäfte ein. Schon Schwetschke hatte in seinem Werke über den Meßkatalog (S. XXXIII des Vorworts) auf den Werth jener Nachrichten „für die Geschichte des Buchhandels in technischer und legislativer Hinsicht“ hingewiesen. Seit der Meßkatalog „nach gänzlicher Erlöschung der alten berühmten Grossischen Handlung“ in den Besitz der Weidmann'schen Handlung gekommen war, scheint die Redaction des Katalogs auf die Ausgestaltung dieses Theiles besonderen Werth gelegt zu haben. Es ist deßhalb auch erklärlich, daß die Hauptmasse der nachstehend verzeichneten Notizen zur Firmengeschichte des deutschen Buchhandels aus den Weidmannischen Meßkatalogen herstammt.

---

*) Caspar Merianus Chalcographus et Bibliopola Francofurtensis, ut his nundinarum tempore quatuor priores partes Topographiae Regni Galliae venales exhibet, caeteras propediem emissurus: ita et animum induxit, reliquiorum regnorum ac provinciarum in Europa, Italiae, Hispaniae, Angliae, Scotiae, Hiberniae, Daniae, Norvagiae, Sueciae, Poloniae, Lithuaniae, Russiae, Hungariae, Transilvaniae, & regionum cis- & trans- Danubianarum, topographias edere: Si quid ergo descriptioni vel delineationi principaliorum locorum inserviens apud unum alterumve deliteat, huius communicationem, pro precio ex aequitate persolvendo, enixe orat.

**) Georg Ludwig Fritsch, Buchhändler in Rostock hat des Grapii Theologiam recens controv. von denen Erben ehrlich und rechtschaffen an sich gehandelt und dieselbe um den dritten Theil vermehren lassen; weilen aber Johann Bernhard Hartung dieselben nachgedruckt, so werden dieselben ersucht, sich vor diesem vitiösen und unvollkommenen Nachdruck in acht zu nehmen.

***) Laurentius Salvius in Stockholm hat mit großen Kosten eine neue vermehrte Ausgabe von Linnaei Systemate naturae in zween Theilen in groß Octav, auf holländisch Postpapier gedruckt. Da sich nun ein gewinnsüchtiger Nachdrucker gefunden: so ist obgedachter rechtmäßiger Verleger entschlossen, den Preis von der Original-Ausgabe, zu seinem nicht geringen Schaden, auf 3 Rthl. zu setzen; und ist solche in Leipzig, bey Joh. Fried. Gleditsch zu haben.

Bei der Bearbeitung der Nachrichten des Meßkatalogs sind diejenigen von vornherein ausgeschieden worden, die sich schon im Original im Besitz der Bibliothek befinden und für den Circularkatalog excerpirt worden sind. Die große Menge von Mittheilungen über den Verkauf eines oder weniger Verlagsbücher mußten ebenfalls übergangen werden, da sie einen zu großen Raum eingenommen hätten. In das nachstehende Verzeichniß sind hauptsächlich Mittheilungen über Verkäufe von Verlagsgeschäften und über Neubegründungen von Buchhandlungen aufgenommen, zum geringsten Theil in der Form, die der Meßkatalog bietet, zum größten Theil in der knappen Form, die bei der Bearbeitung des Circularkatalogs maßgebend gewesen ist.

Achenwall & Comp., Berlin, s. F. A. Brockhaus, Leipzig, 1816.
Albanus, F. L., Neustrelitz. Ankauf des größten Theils des Michaelis'schen Verlages daselbst. (1799 M.).
Albanus, Ferd. Lebrecht, Neustrelitz. Uebersiedelung nach Berlin. (1817 M.).
Alberti'sche, J. C., Buch- und Kunsthandlung, Danzig. (1820 M.)
Albrecht, Johann, Nürnberg. Der Verlag geht auf die Felßeckerische Buchhandlung über. (1757 M.).
Albrecht, Weimar, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1815.
Albrecht und Komp., Prag. Kaufen verschiedene Verlagsartikel aus der bisherigen Verlagshandlung A. F. Geislers d. j. (1794 O.).
Andrä, Carl, Leipzig. Kauft die Bauer'sche Buchhandlung und führt sie unter seinem Namen fort. (1817 M.).
Anich, Joh. Martin, Luzern. Läßt seinen Verlag durch C. G. Schmidt in Leipzig für dessen Rechnung ausliefern. (1821 M.).
Apfel'sche Buch- und Kunsthandlung, Augsburg. Kauft einige Werke aus dem Klett- und Frank'schen Verlage. (1805 O.).
Armann u. Suppus, Erfurt, s. J. Suppus, Erfurt, 1816; Weimar's musikal. Magazin, Erfurt, 1814.
Arnold, Christoph, Pirna, s. d. Folgende.
Arnold und Pinther, Pirna. Christoph Arnold übernimmt alle unter dieser Firma verlegten Schriften wiederum allein. N. F.: Christoph Arnold. (1801 O.).
Aschendorff'sche Buchhandlung, Münster. Läßt ihren Verlag durch J. F. Gleditsch in Leipzig für dessen Rechnung debitiren. (1814 M.).
— — s. Immanuel Müller, Leipzig, 1817.
Aschenfeldt, Friedr., Lübeck. Hat von dem Verlage von Niemann & Comp., Bohn und Donatius in Lübeck Mehreres an sich gekauft und kann fast sämmtliche Artikel dieser eingegangenen Handlungen liefern. (1825 O.).
Baderischer Verlag, s. Joh. Leopold Montag's sel. Erben, Regensburg, 1783.
Bäntsch, Leopold, Halle. Läßt seinen ganzen Verlag durch die Dyk'sche Buchhandlung in Leipzig debitiren. (1817 O.).
Bärecke, Joh. Friedr., Eisenach, s. Wittekindt'sche Hofbuchhandlung, Eisenach, 1817.
Bärensprung, Schwerin, s. Bödner'sche Buchhandlung, Schwerin, 1804.
Bärstecherischer Verlag, Münster, s. Phil. Heinr. Perrenon, Münster, 1779.

Barth jun., C. Friedr., Breslau, s. Barth u. Hamberger, Breslau, 1803; Wilibald Aug. Holäufer, Breslau, 1815.
Barth, Joh. Ambr., Leipzig. Kauft das Verlagsrecht mehrerer Werke von der Herold'schen Buchhandlung. (1794 O.).
— — Kauft einige Werke aus dem ehemal. Joh. Fr. Bohn-, dann Niemann-schen Verlage zu Lübeck. (1812 O.)
— — Debitirt den Verlag von Albrecht in Weimar, Dölle in Halberstadt, Kreuzer u. Scholz in Breslau. (1815 O.).
— — Debitirt den ganzen Verlag von [J. M.] Beyer in Eichstädt, Franke in Berlin, [J.] Frank in Brüssel, Gaus in Trier, Giel in München, Graß, Barth & Comp. in Breslau, Herder in Rottweil und Wagner in Innsbruck, sowie die (sonst Didot'schen) Stereotypausgaben von Tournachon, Molin und H. Seguin in Paris für seine Rechnung. (1821 M.).
— — Debitirt den Verlag von W. van Boekeren in Groeningen. (1822 O.).
Barth, Karl, Prag. Kauft einige Verlagsartikel der J. Stiessnischen, vorm. Kottnauer'schen Buchhandlung. (1796 M.).
— — s. Donat Hartmann, Prag, 1820.
Barth und Hamberger, Breslau. C. Friedr. Barth jun. übernimmt die sämmtlichen Verlags- und Commissionsartikel mit Ausnahme von 6 Artikeln, die Hamberger verbleiben. (1803 M.).
Bauer'sche Buchhandlung, Leipzig, s. Carl Andrä, Leipzig, 1817.
Bauer, August, s. von Kleefeld'sche Buchhandlung, Leipzig, 1809.
Bauer, Georg, Nürnberg, s. Joh. Eberhard Zeh, Nürnberg, 1769.
Bauer, B. Ph., Wien. Kauft einige Artikel aus dem Verlasse der Rehm'schen Buchhandlung (1823 O.).
Bauer & Comp., Straßburg. Erwerb des alten Dulsekerischen Verlages. (1771 O.).
Bechtold, Friedrich, Lübeck. Kauft mehrere Werke mit Verlagsrecht aus dem Kaven'schen Verlage daselbst. (1802 O.).
Becker, C. F., Ulm, s. Jakob Ebner, Ulm, 1816.
Beger, C. A., Dresden. Ist im Besitz des Buch- und Kunsthandlungs-Privilegiums sammt allen dazu gehörigen Verlagsrechten des verstorbenen J. S. H. Gerlach zu Dresden und hat die sämmtlichen Verlagsartikel der Buchhandlung für die Jugend an sich gekauft. (1810 O.).
Berner, Johann, Frankfurt a. M., s. Gruppenbach.
Betke, Heinrich, Leipzig, Frankfurt und Amsterdam, s. Andreas Luppius, Wesel, 1687.
Beyer, J. M., Eichstädt. Errichtet mit Grießmayer in Neuburg a. Donau eine Sortimentshandlung. (1821 O.).
— — s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
Bibelanstalt des Kirchenrathes Dr. Seiler, Erlangen, s. C. C. E. Heyder, Erlangen, 1812.
Bielkischer Verlag, s. Georg Conr. Gsellius, Zelle, 1766.
Bischoff, Val., s. Georg Mich. Mann, Nürnberg, 1790.
Blothe, Heinrich, u. Comp., Dortmund, s. Gebrüder Mallinckrodt, Dortmund, 1799.
Bödner'sche Buchhandlung, Schwerin. Hat die Verlagshandlung des verstorbenen Hofbuchdruckers Bärensprung daselbst erkauft. (1804 M.).
Böhme, Adam Friedr., Leipzig. Erwerb des Verlages von Adam Wolfgang Winterschmidt in Nürnberg. (1771 M.).
— — Ankauf des sämmtlichen Verlages von Joh. Zach. Logan in Petersburg. (1790 O.).
— — s. Carl Cnobloch, Leipzig, 1818.
Böhme, Magdeburg, s. Friedrich Hofmeister, Leipzig, 1812.
Böhme, Carl Gottlob, Merseburg. Geschäftseröffnung. (1808 O.).
Bohn, Lübeck, s. Friedr. Asschenfeldt, Lübeck.
Bohn, Joh. Friedr., Lübeck, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1812.

Boie, Reinhold Jacob, Schleswig, s. Johann Gottlob Röhß, Schleswig, 1794.
van Boeckeren, W., Groeningen, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1822.
Bolling, P. P., Augsburg. Läßt seinen Verlag von der Jos. Wolff'schen Buchhandlung in Augsburg für Norddeutschland debitiren. (1827 M.).
Bonnier, Gerhardt, Kopenhagen. Ankauf mehrerer Verlagswerke aus der ehemaligen Proftischen Buchhandlung daselbst. (1816 M., 1817 M.).
Bornträger, Gebrüder, Königsberg. Ankauf der Sortimentsbuchhandlung von Friedrich Nicolovius daselbst. (1818 M.).
Boselli, Ferdinand, Frankfurt a. M. Gründung einer Verlags- und Sortimentsbuchhandlung und Ankauf von Werken aus Wenner's Verlag daselbst. (1813 O.).
Bossiegel'scher Verlag, Göttingen, s. Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1798.
Bossischer Verlag, s. Christoph. Im. Aug. Wange, Berlin, 1775.
Bran, Alex., Jena, s. A. Schmidt u. Comp., Jena, 1818.
Brandmüller'scher Verlag, s. Joh. Jacob Flick, Basel, 1774; Karl August Serini, Basel, 1777.
Brandt'scher Verlag, Hamburg, s. Möllerische Buchhandlung, Hamburg, 1779.
Braun's, G., Universitätsbuchhandlung, Heidelberg. August Oswald übernimmt das Geschäft und führt es unter seinem Namen fort. (1816 O.).
Braun, Gottlieb, Karlsruhe. Uebernimmt die Macklot'sche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei ebenda und vereinigt sie mit seiner Handlung. (1815 O.).
Brede, Carl Ludwig, Offenbach, s. Weiß u. Brede, Offenbach, 1797.
Breitkopf, Joh. Gottlob Immanuel, Leipzig. Ankauf der bisherigen Gröll'schen Buchhandlung in Dresden. (1783 O.).
Breuning'sche, C. G. F., Universitäts-Buchhandlung, Erlangen. Verkauf an Carl Heyder. N. F.: Carl Heyder. (1817 O.).
Brockhaus, F. A., Leipzig. Uebernimmt den Verlag des litterarischen Comptoirs in Altenburg, sowie einige Werke aus dem Verlage von Achenwall & Comp. in Berlin. (1816 O.).
Brönner, Heinr. Ludw., Frankfurt a. M. Erwirbt den ehemaligen Buchner'schen Verlag. (1756 O.).
— — Kauft die ehemalige Möllerische, nachher Kochendörferische Buchhandlung. (1774 O.).
— — Kauft die Hälfte des Garbe- u. Springischen Waarenlagers; die andere Hälfte wird von der Hermann'schen Buchhandlung erworben. (1788 O.).
Bruder, Fr., Leipzig, s. J. Geistinger, Wien, 1810; Christian Schneider, Glückstadt, 1809.
Bruder u. Hoffmann, Leipzig, s. Heinrich Büschler, Elberfeld, 1817.
Brüggemann, H. C., Halberstadt. Erwirbt einen Theil des Verlags der ehemal. Vogler'schen Kunst- u. Buchhandlung daselbst. (1824 O.)
Brummer, Friedrich, Kopenhagen. Kauft den Verlag der ehemal. Proft'schen Buchhandlung daselbst. (1818 O.)
Buch, Chr. Franz, Jena, s. Joh. Wendler, Leipzig, 1762.
Buchenröder u. Ritter, s. Möllerische Buchhandlung, Hamburg, 1779.
Buchhandlung der Gelehrten, Dessau u. Leipzig, s. E. M. Gräff, Leipzig, 1788.
Buchhandlung der Verlagskasse, Dessau, s. J. P. Haug's Wittwe, Leipzig, 1788.
Buchhandlung für die Jugend, s. C. A. Beger, Dresden, 1810.
Buchhandlung, Akademische, Frankfurt a. O., s. Societäts-Buchhandlung Berlin, 1816.
Buchhandlung des Waisenhauses, Halle. Hat nebst dem übrigen bisherig Lindnerischen Verlage Chr. Frid. Junii compendium Seckendorfianum erworben. (1768 O.).
— — s. Ludwig Oehmigke, Berlin, 1821.

Buchhandlung, Akademische, Jena. Verkauf an die Henningssche Buchhandlung in Gotha sonst in Erfurt, welche auch den Seidler- und Richterschen Verlag debitirt. (1815 M.)

Buchhandlung, Neue Hof- und Akademische, Mannheim. Debitiren die in Mannheim herauskommenden Autores classici. (1781 O.).

— — Erwerben das Privileg über die lat. classischen Schriftsteller. (1782 O.).

Buchhandlung, Stadttriersche, Trier. Gall verbindet mit seinem 1820 errichteten Sortiment eine Verlagshandlung. (1821 O.).

Buchnerischer Verlag, s. Heinr. Ludw. Brönner, Frankfurt a. M.

Buggel- und Seizische Buchhandlung, Nürnberg. Verkauf an Joh. S. L. Lechner. N. F.: Lechner'sche Buchhandlung. (1802 O.).

Büreau für Literatur, Fürth. Läßt seinen Verlag durch Christian Heerbrandt in Stuttgart debitiren (1809 O.).

Büreau für Literatur und Kunst, Fürth, s. Friedrich Campe, Nürnberg, 1818.

— — Halberstadt. Dr. Wilh. Körte und Dr. Vogler errichten eine Buchhandlung. (1810 O.).

— — Kaufen die Buchhandlung von Heinr. Groß daselbst (1811 O.).

— — Dr. W. Körte scheidet aus, Dr. H. Vogler setzt das Geschäft fort. N. F.: H. Vogler's Buch- u. Kunsthandlung. (1818 M.).

Bureau de musique, Leipzig. Tod des Besitzers Ambrosius Kühnel, Uebergang auf die Wittwe. (1813 M.).

— — Verkauf an Carl Friedrich Peters. N. F.: Bureau de musique von C. F. Peters. (1814 M.).

Bureau de Musique von C. F. Peters, Leipzig, s. das Vorgehende.

Busch, Karl, Altona. Kauft den sämmtlichen noch vorhandenen Jacobäer'schen Verlag. (1824 O.).

Busch, O. K. T., Altona, s. J. F. Hammerich, Altona, 1819.

Büschler'sche Sortimentsbuchhandlung, Bonn, s. T. Habicht, Bonn, 1825.

Büschler, Heinrich, Elberfeld. Kauft den Verlag von Bruder und Hoffmann in Leipzig (1817 O.).

Camesina, Jos., und Komp., Wien. Kaufen die von Kurzbeckische Buchhandlung daselbst. (1794 M.).

Cammerer, J. M., Erlangen, s. Friedr. Andr. Schleich, Erlangen, 1776.

Campe, August, Hamburg, s. das Folgende.

Campe, Friedrich, Hamburg. Ueberläßt die mit August Campe gemeinschaftlich geführte Buchhandlung diesem allein, verkauft das Musenm für Litteratur und Künste an Adolph Schmidt und legt eine Verlagshandlung in Nürnberg an. (1802 M.).

Campe, Friedrich, Nürnberg, s. d. Vorgehende.

— — Kauft vom Freiherrn von Plessen den Verlag des ehemal. Bureau für Literatur und Kunst in Fürth. (1818 O.).

Carolus, Johann, Straßburg. Alle Bücher, welche Bernhard und Tobias Jobin getruckt haben, die findt jetzt zu kauffen bey Johann Carolo von Straßburg. (Saur Frankf. 1608 O.).

Christiani, C. H. G., Berlin. Kauft einen Theil des Verlages der Unger'schen Buchhandlung daselbst. (1822 O.).

Christiani, T. F., Schleswig, s. J. F. Hammerich, Altona, 1819; Röhß, Christiani u. Korte, Schleswig u. Flensburg, 1811.

Classische, J. D., Buchhandlung, Heilbronn. Alex. Claß führt die von seinem Vater hinterlassene Buchhandlung für seine Mutter fort. (1821 M.).

Cnobloch, Carl, Leipzig. Kauft die A. Fr. Böhme'sche Buchhandlung daselbst. (1818 M.)

— — s. Comptoir für Literatur, Leipzig, 1822.

— — Kauft den Verlag der Gabler'schen Buchhandlung in Jena. (1825 M.).

— — Kauft den Verlag von Balth. Schiegg. (1827 O.).

Commelin. Hoc insuper habeo libros Commelinianorum & Nicolai Hampelii emptores quaesiisse, illos Joannem Janssonium, Amstelodamensem, hos Christianum Kleinium, Francofurtanum, apud quos veneunt. (Frankf. 1648 O.; Leipz. 1648 O.) [Verkauf des Commelin'schen Verlages an Joh. Jansson in Amsterdam, des von Nic. Hampel an Christian Klein in Frankfurt a. M.].
Comptoir, Litterarisches, Altenburg, s. F. A. Brockhaus, Leipzig.
Comptoir für Literatur, Leipzig. Debitirt den bisher von Cnobloch verrechneten Verlag selbst u. bittet um Contoeröffnung (1822 O.).
Comptoir, Typographisches, Pludershausen, s. Carl Drechsler, Heilbronn, 1825.
Comptoir für Kunst u. Literatur, Reval u. Wenden, s. Kosegarten, von Kieter u. Sohn, Reval u. Wenden, 1816.
Comptoir, Typographisches, Rottenburg am Neckar. Verlegung nach Calw. (1822 O.).
Conradi, J. G., Frankfurt a. O., s. Joh. Joach. Friedel, Frankfurt a. O., 1745.
Cramer, Joh. Heinr., Bremen. Der vormalig Rumpfische Verlag ist jetzo bey ihm zu haben. (1771 O.).
— — s. C. G. Rabenhorst, Leipzig, 1796.
v. Crätzische Buchhandlung, München. Uebergang auf Joseph Lindauer. N. F.: Joseph Lindauer. (1786 O.).
Craz, Freiberg. Kauft die Buchhandlung J. G. Reinhold's daselbst. (1789 O.).
Crökerische, Chph., Buchhandlung, Jena. Ankauf durch Joh. Rud. Cröker's Witwe. (1767 O.).
Crull, J. Gottl., s. Joh. Gottfr. Müller, Leipzig, 1764.
Cunoische Buchhandlung, Jena, s. Wolfgang Stahl, Jena, 1796.
Daisenberger'sche Buchhandlung, Augsburg und Stadtamhof. J. M. Daisenberger hat die J. S. Reitmayrische Kunst- Musik-, u. Buchhandlung in Regensburg und die Gerstle'sche Buchhandlung in Augsburg gekauft und führt sie unter der obigen Firma weiter. (1810 O.).
Daisenberger, Regensburg, s. C. H. F. Hartmann, Leipzig, 1818.
Daisenberger, J. M., Stadtamhof. Kauft die Buchhandlung von A. Gerstl in Augsburg, die er unter der Firma J. M. Daisenberger in Augsburg weiterführt. (1809 O.).
Decker, Georg Jak., u. Sohn, Berlin, s. H. A. Rottmann, Berlin, 1789.
Dederich, Joh., Bamberg. Uebergang auf den Sohn des Besitzers. (1826 O.).
Degen'sche, J. V., Buchhandlung, Wien. Läßt ihren Verlag durch Liebeskind für dessen Rechnung debitiren. (1810 M.).
— — s. C. F. Mörschner u. C. G. Jasper, Wien, 1821.
Delamolliere, J. B., Lyon. Kauft die Buchhandlung von Piestre und Delamolliere ehemals Gebrüder de Tournes und führt sie unter seinem Namen fort. (1790 O.).
Dengel'scher Verlag, s. Krieger der jüngere, Gießen, 1786.
Dengel, Karl Gottlob, Königsberg i. P., s. Friedrich David Wagner und Karl Gottlob Dengel, Königsberg i. P., 1783.
Deubner und Treuy, Riga. Errichten eine Filiale in Mitau. (1818 O.).
Dienemann, Ferd. u. Comp., Penig u. St. Petersburg, s. Joh. Fr. Leich, Leipzig, 1823.
Dirnböck, Jak., Prag. Ankauf der Carl Haas'schen Buchhandlung daselbst. (1826 O.).
Doll, Anton, Wien, s. C. H. F. Hartmann, Leipzig, 1823.
Dölle, Halberstadt, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1815.
Donatius, Lübeck, s. Friedr. Asschenfeld, Lübeck.
Drechsler, Carl, Heilbronn. Debitirt den Verlag des typographischen Comptoirs in Pludershausen. (1825 M.).
Dulsekerischer Verlag, s. Bauer & Comp., Strasburg.

Dyk'sche Buchhandlung, Leipzig, s. Leopold Bäntsch, Halle.

Ebner, Jakob, Ulm. Kauft den Verlag von C. F. Becker daselbst. (1816 M.).

Enders, C. W., Prag. Kauft den Verlag von S. Gunz. (1823 O.).

Endterische, Johann Andreä, Buchhandlung, Nürnberg. Dort ist der Ernst Friedrich Zobelische Verlag zu haben. (1756 M.).

Engelmann, Joseph, Heidelberg, s. d. Folgende.

Engelmann und Meder, Heidelberg. Joseph Engelmann und L. Meder trennen sich, die Firma erlischt. (1814 M.).

Erbstein, K. F. W., Meißen, s. Friedr. W. Goedsche, Meißen, 1808.

Ernst, F. J., Quedlinburg. Kauft den Verlag von C. A. Reußner daselbst. (1797 M.).

Eßlinger'sche Buchhandlung, Frankfurt a. M. Mit der Volljährigkeit Friedrich Eßlinger's hat die Buchhandlung für gemeinschaftliche Rechnung aufgehört. Das Sortiment soll nach und nach versteigert werden. (1788 O.).

Ettingersche Buchhandlung, Gotha, s. Justus Perthes, Gotha, 1815.

Ettinger, C. W., Gotha. Kauft die ehemalige Weber'sche Buchhandlung in Erfurt. (1785 O.).

— — Uebernimmt von Perthes den Debit des Gothaischen Hofkalenders wieder selbst. (1800 O.).

Ewers, St. Petersburg, s. Carl Lißner, St. Petersburg, 1794.

Exter und Embser, Straßburg. Setzen das ehemals in Zweibrücken befindliche Institut, welches sich mit Herausgabe der griech. u. lat. classischen Autoren beschäftigt, unter ihren Namen fort. (1803 O.).

— — s. Treuttel u. Würtz, Straßburg u. Paris, 1809.

Fauche, J. S., Neuchatel, s. J. Jacob Flick, Basel, 1774.

Feind, Joh. Gottl., Leipzig. Hat die Joh. Fr. Juniussische Buchhandlung daselbst käuflich übernommen. (1794 O.).

— — Verkauft die ehemalige Juniussische Buchhandlung an Joh. Fr. Junius Wittwe. N. F.: Juniussische Buchhandlung. (1801 O.).

Ferber, Balth. Chr., Gießen. Begründung. (1823 O.).

Ferstl, Franz, Graz. Läßt seinen Verlag durch P. G. Kummer in Leipzig für dessen Rechnung debitiren. (1814 M.).

— — Tod des Besitzers, Fortführung des Geschäfts durch die Erben. (1822 O.).

Felßeckerische Buchhandlung, Nürnberg, s. Johann Albrecht, Nürnberg.

Fleischer, David, Leipzig und Jena. Die gantze Steinmannische Handlung benebenst denen darzu gehörigen völligen Verlag. Item der gantze Wittgauische*) Verlag und Handlung ist ins künfftige zu finden in Leipzig bey David Fleischern Buchhändlern in Jhena. (Leipz. 1680 O.; Frankf. 1681 O.).

Fleischer, Gerhard, der Jüngere, Leipzig. Kauft den Verlag der J. G. Hanisch'schen Buchhandlung in Hildburghausen. (1818 M.)

Fleischer, Joh. Benj. Georg, Leipig. Kauft den Verlag von C. A. Solbrig daselbst. (1811 O.).

Fleischmann, E. A., München. Kauft die Strobelische Buchhandlung daselbst. (1807 O.).

— — Kauft den Verlag der ehemaligen Scherer'schen Buchhandlung daselbst. (1809 O.).

Flick, Joh. Jacob, Basel, s. Johann Jacob Flick und Comp., Basel, 1777.

— — Die meisten Brandmüllerischen Verlagsbücher, desgleichen Alles, was die typographische Gesellschaft in Neuchatel und der kön. Buchhändler, J. S. Fauche, daselbst gedruckt haben und inskünftige drucken werden, sind bey J. Jacob Flicken in Basel zu bekommen. (1774 O.).

---

*) Nach dem Meßkatalog lautete die Firma bis 1671 Joh. Wittigau, von 1672 an Joh. Wittigau's Wittwe, von 1674 Joh. Wittigau's Erben, von 1678 Wittigau's Wwe. u. Friedrich Knoch.

Flick, Johann Jakob und Comp., Basel. Johann Jakob Flick setzt das Geschäft allein unter seinem Namen fort. (1777 O.).
Flittner, Heinr. W. Fr., Naumburg, s. Georg Adam Keyser, Erfurt, 1779.
Flörke, J. G., Danzig. Kauft die ehemalig von Waasbergh'sche Buchhandlung daselbst. (1773 O.).
Förster, Georg Ludewig, Bremen, s. von Meierische Univ.-Buchhandlung, Göttingen, 1757.
Försterische Hofbuchhandlung, Hannover, s. Gebrüder Helwing, Hannover.
Frank, J., Brüssel. Begründung. (1819 M.).
— — s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
Franke, Berlin, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
Franke, H. D., Halle, s. Hermsdorf u. Anton, Görlitz, 1793.
Friebel, Joh. Joach., Frankfurt a. O. Bei ihm sind die ehemaligen Conradi-Schreyischen*) und Hartmannschen Verlagsbücher zu bekommen. (1745 O.).
Friese, Carl August, Pirna. Ankauf des Verlages von Höfer in Leipzig. (1803 M.).
Fritsch, Joh. Mich., Goslar, s. J. C. König, Goslar, 1734.
Fritsch, Casp., Leipzig. Verkauf an Gebr. Hahn in Hannover. N. F.: Hahn'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. (1810 M.)
Fulde, Carl Wilhelm, Schneeberg, s. Richterische Buchhandlung, Altenburg, 1763.
Gabler'sche Buchhandlung, Jena, s. Carl Cnobloch, Leipzig 1825.
Gampert, Joh. Mich., Breslau. Die M. Marcheschen Verlagsbücher sind nunmehr bei Gampert zu haben. (1764 M.).
Garbe- u. Springisches Waarenlager, Frankfurt a. M., s. Heinr. Ludwig Brönner, Frankfurt a. M., 1788.
Garthe, Christian, Marburg. Begründung. (1823 O.).
Gaßler Andreas, Wien, s. Georg Ritter von Mösle, Wien, 1816.
Gastl, Joh. Georg, Brünn. Joh. Nep. Gastl führt das vom Vater ihm und dem unmündigen Franz Gastl hinterlassene Geschäft fort. (1818 O.).
Gaum, Joh. Fried., Ulm. Sämmtliche Verlagsbücher sind bei Gebr. Nic. Raspe [in Nürnberg] in Commission zu haben. (1763 M.).
— — s. August Lebrecht Stettin, Ulm, 1765.
Gans, Trier, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
Gegels sel. **Erben**, Frankenthal, s. Tobias Löffler, Mannheim, 1814.
Gehra, J. L., Neuwied, s. das Folgende.
Gehra und Haupt, Neuwied. Uebergang auf J. L. Gehra. N. F.: J. L. Gehra. (1781 O.).
Geisler, d. j., A. F., Prag, s. Albrecht und Comp.
Geistinger, J., Wien. Läßt seinen Verlag durch Fr. Bruder in Leipzig für dessen Rechnung ausliefern. (1810 O.).
— — Läßt seinen Verlag durch die Weygand'sche Buchhandlung in Leipzig für deren Rechnung ausliefern. (1812 M.).
Gelehrten-Buchhandlung, Neue, Hadamar. Ankauf der Huber'schen Buchhandlung in Koblenz. (1815 O.).
Gerlach, J. S. H., Dresden, s. C. A. Beger, Dresden.
Gerstle'sche Buchhandlung, Augsburg, s. Daisenberger'sche Buchhandlung, Augsburg, 1810.
Gerstl, A., Augsburg, s. J. M. Daisenberger, Stadtamhof, 1809.
Gesellschaft, Typographische, Neuchatel, s. J. Jacob Flick, Basel, 1774.
Gesellschaft, Typographische, Neuwied, s. F. Kupferberg, Mainz, 1808.

*) Firma: J. G. Conradi und Schrey und Conradi.

Gesellschaft, Litterarisch-typographische, Pappenheim. Uebersiedelung nach Weißenburg. (1789 O.).

Geßnerischer Verlag, Zeitz und Naumburg, s. Joh. Gottfr. Müller, Leipzig, 1775.

Geyer, Joh. Bernh., Nürnberg. Ankauf der Jost Wilhelm Wittwerischen Buchhandlung daselbst. (1814 O.).

von Ghelen, J. A. Edler, Wien, s. F. C. Zierch, Wien, 1787; C. Gottl. Martini, Leipzig. 1794.

Giel, München, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.

Gleditsch, Friedr. Ludw., Hamburg. Verkauf des Verlages an B. G Hoffmann daselbst. (1782 M.).

Gleditschische Buchhandlung, Leipzig. Verkauf ihres Vorraths von Disputationen an die [Langenheim-Klaubarth'sche] Disputationshandlung des Mag. Schönemann daselbst. (1806 M.).

— — s. Carl Friedr. Enoch Richter, Leipzig, 1806.

Gleditsch, Joh. Friedr., Leipzig, s. Carl Friedr. Enoch Richter, Leipzig, 1806.

— — Ankauf der ehemaligen Riemann'schen Buchhandlung daselbst. (1808 O.).

— — Kauft einen großen Theil des Verlages der ehemals Junius'schen Buchhandlung. (1811 O.).

— — s. Aschendorff'sche Buchhandlung, Münster.

Glöggl, F. X., Linz, s. C. Haslinger, Linz, 1810.

Goedsche, Friedr. W., Meißen. Ankauf der Buchhandlung von K. F. W. Erbstein daselbst. (1808 M.).

Göpferdt, Jena, s. J. G. Schreiber, Jena, 1816.

Göpner, Joh. Christ., Nürnberg, s. Adam Gottlieb Schneider, Nürnberg, 1780.

Gräff, E. M., Leipzig. Bei ihm sind jetzt die Bücher, welche die Buchhandlung der Gelehrten sonst zum Debit hatte, zu finden. (1788 O.).

Gräff, Heinrich, Leipzig. Erwirbt unter Anderem den Verlag von J. G. Langhoff in Leipzig. (1805 O.).

— — Verkauf an A. Wienbrack. N. F.: A. Wienbrack. (1821 O.).

Graß, Barth & Comp., Breslau, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.

Grattenauer'scher Verlag, Nürnberg, s. Wilhelm Lauffer, Leipzig, 1818.

Grau, G. A., Hof. Kauft für seine Buchhandlung in Baireuth den Lübeck'schen Verlag daselbst. (1815 O.).

Griesbach'sche Sortiments- und Verlagsbuchhandlung, Kassel, s. J. Luckhardt, Kassel, 1821.

Gröllische Buchhandlung, Dresden, s. Joh. Gottlob Immanuel Breitkopf, Leipzig.

Groos, Karl, neue akadem. Buchhandlung, Heidelberg, s. Schwan'- und Götzische Buchhandlung, Mannheim und Heidelberg.

Groß, Heinr., Halberstadt, s. Bureau für Literatur und Kunst, Halberstadt, 1811.

Grund, Fr., seel. Wittwe, Wien. Matthäus, Kupitsch wird Gesellschafter. (1821 O.).

Gruppenbach, (Tübingen). Alle Gruppenbachische Bücher sindt bey Johann Berner, Schrifftgießern, vnd Buchhändlern in Franckfurt zu finden. (Saur Frankf. 1607 O.).

Gsellius, Georg Conr., Zelle. Hat einige Bielkische Verlagsartikel an sich gebracht. (1766 O.).

Gundelach, Christian Phil. Jacob, Kitzingen. Geschäftseröffnung. (1822 M.).

Günther'sche Buchhandlung, Pegau. Verkauft den Verlag an Joh. Heinr. Richter in Leipzig und zeichnet künftig: Verlags-Comtoir.

Gunz, S., s. C. W. Enders, Prag.

Gutsch, C. F., Breslau. Kauft den Verlag der Grotkau'schen Schulbuchhandlung. (1792 O.).

Gyldendal'sche Buchhandlung, Kopenhagen. Tritt mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung. (1816 O.).
Haas, Prag. Errichtet einen Musikalienverlag. (1813 O.).
Haas, Carl, Prag, s. Jak. Dirnböck, Prag, 1826.
Habicht, T., Bonn. Uebernimmt die Büschler'sche Sortimentsbuchhandlung daselbst. (1825 O.).
Haffnerischer Verlag, Nürnberg, s. Ad. Wolfg. Winterschmidt, Nürnberg, 1770.
Hahn, Gebrüder, Hannover. Kaufen den Verlag der Trampe'schen Buchhandlung in Halle. (1806 M.).
— — s. Casp. Fritsch, Leipzig, 1810.
Hahn'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, s. Casp. Fritsch, Leipzig, 1810.
Haid'scher, Joh. Elias, Kunstverlag, Augsburg, s. Christoph Kranzfelder, Augsburg, 1815.
Haller und Sohn, Gera. Kaufen den Rothe'schen Verlag daselbst (1799 O.).
Hamberger, Breslau, s. Barth u. Hamberger, Breslau, 1803; Siegert'sche Buchhandlung, Liegnitz, 1812.
Hammerich, J. F., Altona. Hat sein Sortiment an O. K. T. Busch verkauft und von Christiani in Schleswig den vormaligen Verlag der Korten'schen Buchhandlung in Flensburg wie den unter der Firma: Röhß, Christiani u. Korte in Schleswig erschienenen Verlag angekauft. (1819 O.).
Hampel, Nicolaus, Frankfurt a. M., s. Commelin.
Hanisch'sche, J. G., Buchhandlung, Hildburghausen, s. Gerhard Fleischer der Jüngere, Leipzig, 1818.
Hansche, Heinrich, Gotha. Der Verlag ist bey Johann Paul Mevio, Buchhändler in Gotha anzutreffen. (1733 O.).
Happach, G. W., Nordhausen. Geschäftserrichtung und Ankauf des Verlages von F. A. Nitzsche daselbst. (1817 O.).
— — s. Wilhelm Lauffer, Leipzig, 1822.
Hartknoch, J. Fried., Riga u. Mitau, s. J. Jac. Kanter, Königsberg i. P., 1767.
Hartl, Seb., Wien, s. Fr. Jos. Rötzl, Wien, 1796.
Hartmann, Jeremias, Frankfurt a. O., s. Joh. Joach. Friedel, Frankfurt a. O., 1745.
Hartmann, C. H. F., Leipzig. Debitirt für seine Rechnung den Verlag von Daisenberger in Regensburg. (1818 M.).
— — Debitirt für seine Rechnung den Verlag von Anton Doll in Wien, J. J. Lentner in München und Traßler in Brünn. (1823 O.).
Hartmann, Donat, Prag. Geschäftserrichtung und Ankauf des Verlages von Carl Barth daselbst. (1820 O.).
Hartmann, C. J. G., Riga. Joh. Fr. Beckmann ist nicht mehr Geschäftsführer der Commandite in Dorpat. (1822 M.).
Haslinger, C., Linz. Kauft die Kunst-, Musik- und Instrumentenhandlung von F. X. Glöggl allda. (1810 M.).
Hasper, Eduard, Annaberg. Verbindet mit seiner Buchhandlung ein Kunst- und Musikgeschäft (1823 O.).
Haude u. Spener, Berlin, s. C. A. Stuhr, Berlin, 1821.
Haugs, J. P., Wittwe, Leipzig. Hat die mehresten Verlagsartikel der Verlagskasse [Buchhandlung der Verlagskasse] in Dessau an sich gekauft. (1788 M.).
Heerbrandt, Christian, Stuttgart, s. Bureau für Literatur, Fürth.
Heerbrandt, Jac. Fr., Tübingen. Uebernahme durch C. F. Osiander. N. F.: Jac. Fr. Heerbrandt'sche Buchhandlung. (1813 M.).
Heerbrandt'sche, Jac. Fr., Buchhandlung, Tübingen. N. F.: C. F. Osiander. (1814 O.).
Heigl'sche Buchhandlung, Straubing. Verkauf an Christian Schmidt, der das Geschäft unter seinem Namen fortsetzt. (1818 O.).

Heigl, Ignatz, & Comp., Straubing. Debitiren den Verlag der Herder'schen Hofbuchhandlung in Meersburg am Bodensee. (1806 O.).
— — s. G. H. Keyser u. Comp., Regensburg, 1806; von Schmidische Buchhandlung, Straubing, 1805.
Heinsiussische Buchhandlung, Leipzig, s. Gottfried Kiesewetter, Stockholm, 1766.
Heinsius, Joh. Sam., Leipzig. Ankauf des Verlages von Vollrath in Ebersdorf. (1778 M.).
— — Kauft den Verlag des verstorbenen Iversen in Lübeck. (1800 M.).
Heinze'scher Verlag, Zeitz, s. Wilhelm Webel, Zeitz, 1798.
Hellmann, Joh. Heinr. Sim., Altona. Hat die Buchhandlung von Dav. Iversen käuflich erstanden. (1779 O.).
Helmich, Augustus, Bielefeld. Begründung. (1818 O.).
Helwing, Gebrüder, Hannover. Erwerb der vormaligen Försterischen Hofbuchhandlung. (1774 O.).
Hennings'sche Buchhandlung, Gotha, s. Akadem. Buchhandlung, Jena.
Herbig, F. A., Berlin. Uebernimmt den sämmtlichen Verlag von A. W. Schade daselbst. (1822 O.).
Herder'sche Buchhandlung, Freiburg. Kauft den Verlag des ehemals fürstlichen Stifts St. Blasien. (1809 O.).
Herder'sche Hofbuchhandlung, Meersburg, s. Heigl & Comp., Straubing.
Herder, Rottweil, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
Hermann'sche Buchhandlung, Frankfurt a. M., s. Heinr. Ludw. Brönner, Frankfurt a. M., 1788.
Hermann, Joh. Chr., Frankfurt a. M. Bei ihm sind die in Zweybrücken erscheinenden autores classici zu haben. (1781 O.).
— — Kauft den Verlag des verstorbenen Buchhändlers [J. P.] Reiffenstein daselbst. (1787 O.).
Hermann'sche, August, Buch- und Kunsthandlung, Frankfurt a. M. Verkauf an J. C. B. Mohr. N. F.: J. C. B. Mohr. (1804 O.).
Hermsdorf und Anton, Görlitz. Begründung durch Ankauf des Verlages von H. D. Franke in Halle. (1793 M.).
Herold d. jüng., J. G., Hamburg. Kauft die G. Vollmer'sche Verlags- und Sortiments-Buchhandlung daselbst ohne die Musikhandlung, deren Debit er besorgt. (1817 O.).
Herold'sche Buchhandlung [Hamburg], s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1794.
Herold u. Wahlstab, Lüneburg, s. Lemke'sche Buchhandlung, Lüneburg, 1797.
Hesse, Sigm. Fr., Berlin, s. Gottfr. Karl Nauck, Berlin, 1793.
Heyder, C. C. E., Erlangen. Hat von den Erben des Kirchenraths Dr. Seiler dessen Bibelanstalt und mit dieser die Walther'sche Kunst- und Buchhandlung in Erlangen gekauft und setzt erstere unter der bisherigen, letztere unter seiner eigenen Firma fort. (1812 M.).
Heyder, Carl, Erlangen, s. C. G. F. Breuning'sche Universitätsbuchhandlung, Erlangen, 1817.
Heymann, Carl, Glogau. Begründung. (1821 O.).
— — Kauft fast sämmtliche Artikel der ehemaligen Siegert'schen Buchhandlung daselbst. (1824 O.).
Himburg, Berlin, s. J. C. Hinrichs, Leipzig, 1810; A. G. Liebeskind, Leipzig, 1818; Realschulbuchhandlung, Berlin, 1818.
Hinrichs, J. C., Leipzig. Kauf des Verlages der Rink'schen Buchhandlung in Altenburg. (1808 M.).
— — Kauft den Verlag von August Wichmann in Leipzig und einige Artikel aus dem Himburg'schen Verlage in Berlin. (1810 M.).
Hinzische Buchhandlung, Mitau, s. Wilh. G. Sommer, Leipzig, 1791.
Hofbuchhandlung, Meiningen, s. Fr. Keyßner, Meiningen, 1818.
Hofbuch- und Kunsthandlung, Rudolstadt. Ankauf durch H. A. Renovanz. (1816 M.).

Hof- u. Akadem. Buchhandlung, Neue, Mannheim, s. Tobias Löffler, Mannheim.
Höfer, Leipzig, s. Carl August Friese, Pirna, 1803.
Hoffmann, J. H., Frankfurt a. M. Begründung. (1818 M.).
Hoffmann, B. G., Hamburg, s. Friedr. Ludw. Gleditsch, Hamburg, 1782.
Hofmann u. Comp., Dessau, s. Müller u. Comp., Dessau, 1793.
Hofmeister, Friedrich, Leipzig. Ankauf des musikalischen Verlags von Böhme in Magdeburg. (1812 O.).
— — s. Polt'sche Musikalienhandlung, Prag, 1807.
Holäufer, Wilibald Aug., Breslau. Ankauf der Buchhandlung von Carl Friedr. Barth daselbst. (1815 O.).
Hölscher, H. J., Koblenz. Begründung. (1818 O.).
Huber'sche Buchhandlung, Koblenz, s. Neue Gelehrten-Buchhandlung, Hadamar.
Hulsius, s. Christoph Leblon, Frankfurt a M., 1641.
Jacobäer'scher Verlag, s. Karl Busch, Altona.
Jacobäer, Fr. G., Leipzig. Ankauf des Verlages von D. L. Wedel in Danzig. (1786 O.).
Janßon, Joh., Amsterdam, s. Commelin.
von Jenisch- u. Stage'sche Buchhandlung, Augsburg, s. C. H. Stage'sche Buchhandlung, Augsburg, 1815.
Jenko'sche Buchhandlung, Cilli. Verkauf an Hornsteiner und Sailer, die die alte Firma beibehalten. (1796 M.).
Jennis, Lucas, s. Christoph Leblon, Frankfurt a. M., 1641.
Ike, C. S., Weißenfels. Uebernahme durch F. Severin. (1786 M.).
Imhof u. Sohn, s. Karl August Serini, Basel, 1782.
Industrie-Comptoir, Leipzig. Uebernahme durch Heinrich Baumgärtner. N. F.: Magazin für Industrie und Litteratur. (1821 O.).
Jobin, Bernhard und Tobias, Straßburg, s. Johann Carolus, Straßburg, 1608.
Juniusische Buchhandlung, Leipzig. Salomo Lincke setzt die mit Siegfried August Mahlmann gemeinsam geführte Handlung allein fort. N. F.: Salomo Lincke. (1806 O.).
— — s. Joh. Friedr. Gleditsch, Leipzig, 1811.
Juniussische, Joh. Fr., Buchhandlung, Leipzig, s. Joh. Gottl. Feind, Leipzig, 1794 u. 1801.
Iversen, Dav., Altona, s. Joh. Heinr. Sim. Hellmann, Altona, 1779.
Iversen, Lübeck, s. Joh. Sam. Heinsius, Leipzig, 1800.
Kaffke'sche Buchhandlung, Stettin, s. Nicolai'sche Buchhandlung, Berlin u. Stettin, 1816.
Kanter, J. Jac., Königsberg i. Pr. Der Verlag ist (mit drei Ausnahmen) bei J. Fried. Hartknoch in Riga nnd Mitau zu haben. (1767 O.).
Kaulfuß, C. G., Wien. Ankauf der F. J. Rötzl'schen Buchhandlung daselbst. (1806 O.).
— — N. F.: Rötzl und Kaulfuß. (1809 O.).
— — s. C. Schaumburg u. Comp., Wien, 1823.
Kaulfuß, Christian, u. Karl Armbruster, Wien, s. Rötzl und Kaulfuß, Wien, 1812.
Kaven'scher Verlag, Lübeck, s. Friedrich Bechtold, Lübeck.
Kehr, Christian Ludwig, Kreuznach. Abbruch aller Handelsverbindungen mit Deutschland. Der Verlag ist durch F. Kupferberg in Mainz zu beziehen. (1813 O.).
Keßler, J. J., Frankfurt a. M. Ankauf der ehemaligen Müller- und Weldigischen Buchhandlung in Marburg. Alle Verlagsartikel derselben sind bei ihm zu finden. (1775 O.).
Keyser, Georg Adam, Erfurt. Ankauf des Verlages von Heinr. W. Fr. Flittner in Naumburg. (1779 O.).

Keyser, G. H., u. Comp., Regensburg. Verkauf an Joseph Siegm. Reitmayr, vorher Besitzer der jetzigen Buchhandlung von Ign. Heigl u. Comp. in Straubing, der das Geschäft unter seinem Namen fortführt. (1806 O.).

Keyßner, Fr., Meiningen. Uebernahme der Hofbuchhandlung in Meiningen. (1818 M.).

Kiesewetter, Gottfried, Stockholm. Verkauf des Verlages an die Heinsiussische Buchhandlung in Leipzig. (1766 O.).

Kircher, Goslar, s. Wilh. Lohmann, Goslar, 1810.

von Kleefeld'sche Buchhandlung, Leipzig. Hat die Johann David Stössel- und Putscher'sche Buchhandlung in Chemnitz durch Kauf an sich gebracht und mit ihrer Leipziger Handlung verbunden. (1800 O.).

— — Verkauf an August Bauer. N. F.: August Bauer. (1809 M.).

Klein, Christian, Frankfurt a. M., s. Commelin.

Klein, Ernst, Leipzig. Errichtung einer Filiale in Merseburg. (1816 M.).

von Kleinmayer, Wien, s. Fr. Jos. Rötzl, Wien, 1796.

Klett- u. Frank'scher Verlag, s. Apfel'sche Buch- u. Kunsthandlung, Augsburg, 1805.

Klose, Joh. Herbord, Leipzig. Bei ihnen sind alle Veit Jacob Treschers Verlagsbücher zu finden. (1697 O.).

Knick, Friedrich August, Erfurt. Ankauf der Neumann'schen Buchhandlung daselbst. (1805 O.).

Knoch, Friedrich, Frankfurt a. M., s. Merian, Frankfurt a. M., 1705.

Koch, Reimer, Schleswig. Kauft die Ernst Söhlke'sche Buchhandlung aus der Concursmasse und führt sie unter seinem Namen fort. (1813 M.).

— — Kauft den vormaligen Verlag von Röhß, Christiani und Korte. (1814 M.).

Kochendörfer, Friedr. Christian, Frankfurt a. M. Bei ihm sind von nun an mit einer Ausnahme die Möllerischen Verlagsbücher zu haben. (1765 O.).

— — s. Heinr. Ludw. Brönner, Frankfurt a. M., 1774.

Köchly, H. A., Leipzig. Kauft die Buchhandlung von F. Th. Lagarde in Berlin und führt sie nebst seinem Verlage von Leipzig aus fort. (1815 O.).

Kollmann, Chr. E., Leipzig. Begründung. (1817 M.).

König, J. C., Goslar. Uebergang des Verlages auf Joh. Mich. Fritsch in Goslar. (1734 M.).

Koppen'sche Buchhandlung, Rostock. Ankauf durch C. C. Stiller, der das Geschäft unter seinem Namen fortführt. (1793 M.).

Korn, Joh. Friedr., der ältere, Breslau. Bei ihm ist jetzo der Bartholomäische Verlag zu bekommen. (1775 O.).

Körner, Bernhard, Frankfurt a. M. Hat den sämmtlichen Verlag des ehemals in Mannheim unter der Firma: Allgemeines Pränumerations- und Subscriptions-Comptoir schon vor fünf Jahren an sich gekauft. (1815 M.)

Kortensche Buchhandlung, Flensburg, s. J. F. Hammerich, Altona, 1819; Röhß, Christiani und Korte, Schleswig u. Flensburg.

Kortensche Buchhandlung, Schleswig. Mehrere Artikel des vormal. Wenzel'schen Verlages sind dort zu haben. (1759 M.).

Kosegarten, von Kieter und Sohn, Reval und Wenden in Livland. N. F.: Comptoir für Kunst und Litteratur. (1816 O.).

Kottnauer'sche Buchhandlung, s. Karl Barth, Prag.

Kramer, J. W., Leipzig, s. J. B. Schiegg, Leipzig, 1800.

Kranzfelder, Christoph, Augsburg. Ankauf des ehemal. Joh. Elias Haid'schen Kunstverlags nnd der Hälfte der Verlagsartikel der Joseph Wolfischen Buchhandlung, welche zuerst an J. L. Platzer gefallen waren. (1815 M.).

Kranzfelder, Christoph, Augsburg. Ankauf des Verlags der J. Rösl'schen Verlagshandlung daselbst. (1825 O.).
Krauß, Joseph, Prag. Begründung. (1817 O.).
Kreuzer u. Scholz, Breslau, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1815.
Krieger, der jüngere, J. Christ., Gießen. Erwirbt einen Theil des vormals Dengel'schen Verlages. (1789 O.).
— — Erwirbt den Verlag seines verstorbenen älteren Bruders Just. Fr. Krieger. (1793 M.).
Krieger, Just. Fr., Gießen, s. d. Vorgehende.
Kroniger und Goebel's Erben, Augsburg, s. Joh. Wehe, Augsburg, 1701.
Krumbhaar'sche Buchhandlung, Eisenach. Ankauf durch J. G. E. Wittekindt. N. F.: Wittekindt'sche Hofbuchhandlung. (1798 O.).
Kübler'sche Buchhandlung, Göttingen, s. Phil. Ge. Schröder, Götttingen, 1797.
Küchler, K. W., Leipzig. Ankauf des Roese'schen Verlages in Greifswald. (1800 O.).
Kühnlin'sche Buchhandlung, Helmstädt. Debitirt den Bücherverlag des Dechant Kemmerich. (1787 O.).
Kummer, [P. G.], Leipzig. Hat den ganzen Saalbachichen Verlag erworben. (1777 O.).
— — Uebernimmt den Verlag der ehemals Stahl'schen Buchhandlung in Jena. (1813 O.).
— — s. Franz Ferstl, Graz, 1814.
Kunkel'scher Verlag, Stettin, s. Joachim Pauli, Berlin, 1761.
Kunst- u. Industrie-Comptoir des Dr. Kuhn, Berlin, s. Schlesinger'sche Buch- u. Musikalienhandlung, Berlin, 1819.
Kupferberg, F., Mainz. Ankauf des Verlages und Sortimentes der ehemaligen Societé typographique de Neuwied. (1808 O.).
— — s. Christian Ludwig Kehr, Kreuznach, 1813.
Kupffer u. Wimmer, Wien, s. Franz Wimmer, Wien, 1817.
Lagarde, F. Th., Berlin, s. H. A. Köchly, Leizpig, 1815.
Landgraf, Rosinus, Nordhausen. Errichtet eine Verlagshandlung. (1821 O.).
— — Kauft die beiden Sortimentsbuchhandlungen von Voigt in Sondershausen und Nordhausen. (1822 O.).
Langenheimische Disputationshandlung, Leipzig. Mag. Fr. Leb. Schönemann kauft das Geschäft mit dem Verlage von dem Universitätsbuchdrucker Klaubarth. N. F.: Langenheim-Klaubarthische Disputations-Handlung. (1802 M.).
Langenheim-Klaubarthische Disputationshandlung, Leipzig, s. das Vorgehende; Gleditschische Buchhandlung, Leipzig, 1806; Sommer'sche Buchdruckerei, Leipzig, 1804.
Langhoff, J G., Leipzig, s. Heinrich Gräff, Leipzig, 1805.
Lauffer, Wilhelm, Leipzig. Begründung. (1817 O.).
— — Kauft einen Theil des Grattenauer'schen Verlages in Nürnberg und den Verlag von Heinrich Richter in Leipzig. (1818 M.).
— — Kauft von Quell in Nordhausen den Happach'schen Verlag. (1822 M.).
— — Kauft den ganzen musikalischen Verlag des Mag. Thomas. (1824 M.).
— — Kauft den Verlag des Herrn von Schütz in Zerbst. (1825. O.).
— — Kauft den Verlag von C. E. Rosenbusch in Göttingen. (1827 O.).
Langier, J. H. B., Berlin. Errichtung einer Sortimentsbuchhandlung. (1816 O.).
Leblon, Christoph, Frankfurt a. M. Omnibus rei librariae studiosis

intimandum duximus, libros quondam Hulsianos*) & Jenissianos**) nunc à Christophoro Le Blon, bibliopola Francof. venales exhiberi. (Frankfurt 1641 O., L. 1641 O.).

Lechnerische Buchhandlung, Nürnberg, s. Buggel- u. Seizische Buchhandlung, Nürnberg, 1802.

Leich'sche Buchhandlung, Brandenburg, s. J. J. Wiesike, Brandenburg, 1817.

Leich, Joh. Fr., Leipzig. Begründung. (1821 O.).

— — Kauft den Verlag von Ferd. Dienemann u. Comp. in Penig und St. Petersburg. (1823 O.).

Lemke'sche Buchhandlung, Lüneburg. Ankauf durch Herold und Wahlstab in Hamburg und Fortsetzung derselben n. d. F.: Herold und Wahlstab. (1797 O.).

Lentner, J. J., München, s. C. H. F. Hartmann, Leipzig, 1823.

Leseinstitut, königl. privil. neues, Bamberg. C. F. Kunz fängt Verlag an. (1813 M.).

Liebeskind, A. G., Leipzig. Erwirbt einen großen Theil des Verlages der ehemal. Himburg'schen Buchhandlung in Berlin. (1818 O.).

— — s. J. V. Degen'sche Buchhandlung, Wien, 1810.

Liebezeit, Gottfried, Hamburg u. Stockholm. Bei ihm sind die Naumannischen Verlagsbücher [Joh. Naumann, Hamburg?], wie auch unterschiedliche Bücher, so in Schweden gedruckt seind, so wol in Latein als Schwedischer Sprache künfftig zu finden. (Frankfurt 1683 O.).

Lincke, Salomo, s. Juniusische Buchhandlung, Leipzig, 1806.

Lindauer, Joseph, München, s. v. Crätzische Buchhandlung, München, 1786.

Lindauer'sche, Joseph, Buchhandlung, München. Uebernahme durch Ch. Th. Sauer. (1823 O.).

Lindnerischer Verlag, s. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle.

Lippert, Karl Gottlob, Preßburg. Kauft Verlag und Sortiment von Anton Löwe daselbst. (1800 M.).

Lißner, Carl, St. Petersburg. Uebernimmt die Buchhandlung von Ewers daselbst und setzt sie unter seinem Namen fort. (1794 O.).

Löffler, Tobias, Mannheim. Ankauf der von der Pfalzbair. Akademie der Wissenschaften verlegten Auctores classici. (1808 O.).

— — Ankauf des Verlages der Neuen Hof- u. Akadem. Buchhandlung daselbst. (1809 O.).

— — Ankauf des Verlages von Gegel's sel. Erben in Frankenthal. (1814 O.).

Logan, Joh. Zach., St. Petersburg, s. Adam Friedr. Böhme, Leipzig.

Lohmann, Wilh., Goslar. Debitirt den Verlag von Kircher in Goslar. (1810 O.).

Löwe, Anton, Preßburg, s. Karl Gottlob Lippert, Preßburg, 1800.

Lübeck'scher Verlag, Baireuth, s. G. A. Grau, Hof, 1815.

Luckhardt, J., Kassel. Ankauf der Griesbach'schen Sortiments- u. Verlagsbuchhandlung. (1821 O.).

Luppius, Andr., Wesel. Hat des Hn. Heinrich Betkii Handlung, welche zu Leipzig, Franckfurt und Amsterdam befindlich gewesen, 2. Deß Joh. Georg Schwänders Buchhändl. von Oßnabrüg und Münster. Wie auch 3. die ... Lüneburg. Sternische Bibeln in allerhand Formaten, mit Verlagsbüchern in Menge an sich gekaufft: können also alle solche Bücher ... bey diesem Luppio in seinen Buchläden zu Franckf. am Mayn, zu Wesel am großen Marckt und zu Duisburg, Amsterdam und Leipzig bei dessen Commissariis erhandelt werden. (Frankfurt 1687 O.).

Mäcken der jüng., Joh., Leer. Begründung. (1817 O.).

*) Wohl Friedrich Hulsius in Frankfurt a. M., der im Meßkatalog bis 1633 vorkommt.

**) Jedenfalls Lucas Jennis in Frankfurt a. M., der nach Schwetschcke bis 1631 thätig ist.

Macklot'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe, s. Gottlieb Braun, Karlsruhe.
Magazin für Kunst, Geographie und Musik, Berlin. Begründung. Inhaber Johann Hoffmann, früher Theilhaber der Firma Simon Schropp & Co. daselbst. (1822 M.).
Magazin für Industrie und Litteratur, Leipzig, s. Industrie-Comptoir, Leipzig, 1821.
Magazin für Litteratur, Stuttgart. Die Inhaber Dr. Dörner und Müller verkaufen das Geschäft mit allen Verlagsartikeln. (1804 O.).
Mahler'sche, Philipp Ulr., Buchhandlung, Preßburg, s. Andr. Schwaiger, Preßburg, 1806.
Mallinckrodt, Gebrüder, Dortmund. Uebernahme der Buchhandlung und Buchdruckerei von Heinrich Blothe und Comp. daselbst. (1799 O.).
— — Uebernahme des Geschäfts durch Wilhelm Mallinckrodt. N. F.: Wilhelm Mallinckrodt's Verlags-Buchhandlung. (1815 O.).
Mallinckrodt's, Wilhelm, Verlagsbuchhandlung, Dortmund. G. A. Wundermann verlegt das Geschäft nach Hamm und vereinigt sich mit Dr. Heinr. Schultz unter der Firma: Schultz u. Wundermann. (1819 O.).
Mann, Georg. Mich., Nürnberg. Ankauf sämmtlicher Val. Bischoff'schen Verlagsbücher ohne die Kunstsachen. (1790 O.).
Marche'scher, M., Verlag, s. Joh. Mich. Gampert, Breslau, 1764.
Marcus, Adolph, Bonn. Begründung. (1818 M.).
Martini, Joh. Christ., Langensalza, s. Karl Friedrich Schneider, Leipzig, 1777; Joh. Wendler, Leipzig, 1753.
Martini, C. Gottl., Leipzig. Hat den sämmtlichen Rellstab'schen Bücherverlag, sowie das Leipziger Lager der ehemaligen van Ghelen'schen nachher Zierch'schen Handlung in Wien an sich gebracht. (1794 O.).
Martini, Joh. Chr., Leipzig, s. Joh. Siegm. Strauß, Hof, 1727.
Marx, David Raphael, Karlsruhe. Begründung. (1814 M.).
— — Errichtet eine zweite Buchhandlung in Baden bei Rastadt. (1817 O.).
Mauke'sche Buchhandlung, Chemnitz, s. Wilhelm Starke, Chemnitz, 1812.
Mauke, Heinr. Aug., Schleiz. Begründung. (1817 M.).
Maurer, Friedrich, Berlin. Ankauf der ehemals Ringmacher'schen Buchhandlung. (1782 O.).
Mayera, Jacob, Wien. Begründung. (1812 O.).
Meder, L., Heidelberg, s. Engelmann und Meder, Heidelberg, 1814.
von Meierische Universitätsbuchhandlung, Göttingen. Der Verlag ist nunmehr bei Georg Ludewig Förster in Bremen zu haben. (1757 O.).
Meinshausen, Joh. Friedr., Riga. Hat die unter der Firma: W. C. A. Müller'sche Buchhandlung und Röber und Comp. bestandenen Buchhandlungen übernommen und führt sie unter seinem Namen fort. (1809 O.).
Merian, Frankfurt a. M. Die Bücher der Merianischen Handlung sind diese Meß und künfftig hin, in demjenigen Laden, so gegenüber dem kleinen Mohren gelegen, durch Friedrich Knochen, in billigen Preiß zu bekommen. (Frankfurt 1705 H., 1706 O.).
Meusel, Joh. Dan. u. Sohn, Coburg. Begründung. (1819 M.).
Mevius, Joh. Paul, Gotha, s. Heinrich Hansche, Gotha, 1733.
Meysel, Anton, Leipzig. Uebergang auf C. F. Whistling. (1822 O.).
Michaelis, Neustrelitz, s. F. L. Albanus.
Mirus, E., Arnstadt. Ankauf der Trommsdorff'schen Hofbuchdruckerei und Buchhandlung (1827 O.).
Mittler, Ernst Siegfried, Berlin. Begründung. (1816 M.).
— — Errichtet eine Filiale in Posen. (1820 M.).
— — Kauft die Buchhandlung von Szumski in Posen. (1825 O.).
Mizler-Dargler'sche Buchhandlung, Schwabach, s. Joseph Weber, Schwabach, 1824.
Mohr, J. C. B., Frankfurt a. M., s. August Hermann'sche Buch- u. Kunsthandlung, Frankfurt a. M., 1804.

Molau, Barthol, Leipzig. Barthol Voigts und Henrich Simons sel. Buch-Handlung, nebst Verlag, seynd zu finden bey Barthol Molauen in Leipzig. (1677 O.).

Möllerischer Verlag, s. Friedr. Christian Kochendörfer, Frankfurt a. M., 1775, Heinr. Ludw. Brönner, Frankfurt a. M., 1774.

Möllerische Buchhandlung, Hamburg. Ankauf mehrerer Artikel aus dem Brandtischen Verlage daselbst, aus dem ehemals Buchenröder & Ritter'schen, und aus dem Ritter'schen Verlage. (1779 M.).

Monath & Kußler, Nürnberg. Debitiren allein sämmtliche Joh. Mich. Seligmannischen Kunst- u. Verlagswerke. (1794 O.).

Montag's, Joh. Leopold, sel. Erben, Regensburg. Ankauf des ehemal. Baderischen Verlags. (1783 O.).

Montag und Weiß, Regensburg. Tod von J. L. A. Weiß, Uebergang des Geschäfts auf Friedr. Schmidt. (1811 O.).

Moritz, Friedrich, Wilna. Begründung. (1816 M.).

— — Debitirt den Verlag der Kaiserl. Akademie in St. Petersburg. (1817 O.).

Mörschner, C. F., und C. G. Jasper, Wien. Begründung und Ankauf mehrerer Werke aus dem J. V. Degen'schen Verlage. (1821 O.).

Mösle, J. G., Wien. Kauft Sortiment und Verlag des sel. Joh. G. Weingand. (1789 O.).

Mösle, Georg Ritter von, Wien. Kauft die Buchhandlung des verstorbenen Andreas Gaßler daselbst. (1816 O.).

Mühlerische, F. X., Buchhandlung, Agram, s. Franz Suppan, Agram, 1809.

Müller, G. W., Berlin, s. Petsch u. Windler, Berlin, 1812.

Müller, Joh. Heinrich, Bremen. Kauft den Verlag aus der Masse des verstorbenen A. F. Winter in Aurich. (1807 M.).

Müller, G., Gießen, s. Tasché u. Müller, Gießen, 1811.

Müller'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe. Läßt ihren Verlag durch Theodor Seeger in Leipzig für dessen Rechnung debitiren. (1817 M.).

Müller, Joh. Gottfr., Leipzig. Bei ihm ist der Verlag des verstorbenen J. Gottl. Crull zu haben. (1764 O.).

— — Bei ihm ist der Geßnerische Verlag aus Zeitz und Naumburg nunmehr zu bekommen. (1775 O.).

Müller, Immanuel, Leipzig. Kauf des Verlages der Aschendorfischen Buchhandlung in Münster. (1817 O.).

Müller, Phil. Cas., Marburg. Der Verlag ist bei Christ. Ernst Imman. Weldige in Marburg zu haben. (1751 M.).

Müller'sche, W. C. A., Buchhandlung, Riga, s. Joh. Friedr. Meinshausen, Riga, 1809.

Müller und Komp., Dessau. Karl Ludwig Müller scheidet aus. N. F.: Hofmann und Comp. (1793 M.).

Müller- u. Weldigische Buchhandlung, Marburg, s. J. J. Keßler, Frankfurt a. M., 1775.

Museum, Literarisches, Braunschweig. Begründung. (1813 O.).

Museum für Litteratur und Künste, Hamburg, s. Friedrich Campe, Hamburg.

Musikalien-Verlag, Braunschweig, s. G. Vollmer, Hamburg, 1806.

Mylius, August, Berlin. Bei ihm sind die ehemaligen Weitbrecht'schen Verlagsbücher zu haben. (1764 O.).

Naturalien-, Kunst- und Buchhandlung, Neue, Halle. Begründung. (1811 M.).

Nauck, Gottfr. Karl, Berlin. Hat zu der Ferd. Oehmigke des älteren Buchhandlung nun auch Sigm. Fr. Hessens seine käuflich an sich gebracht. (1793 O.).

Naumann'scher Verlag [Joh. Naumann, Hamburg?], s. Gottfried Liebezeit, Hamburg und Stockholm, 1683.

Neumann'sche Buchhandlung, Erfurt, s. Friedrich August Knick, Erfurt, 1805.

Nicolai'sche Buchhandlung, Berlin und Stettin. Ankauf der Kaffke'schen Buchhandlung in Stettin und Vereinigung des Verlages derselben mit dem eigenen. (1816 O.).
Nicolovius, Friedrich, Königsberg, s. Gebrüder Bornträger, Königsberg.
Niemann'sche Buchhandlung, Leipzig, s. Joh. Friedr. Gleditsch, Leipzig, 1808.
Niemann'scher Verlag, Lübeck, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1812.
Niemann & Comp., Lübeck, s. Friedr. Asschenfeldt, Lübeck.
Nitzsche, F. A., Nordhausen, s. G. W. Happach, Nordhausen, 1817.
Nöer, Chr. H., Kopenhagen. Begründung. (1820 O.).
Oehmigke, Ferd., des ält., Buchhandlung, Berlin, s. Gottfr. Karl Nauck, Berlin, 1793.
Oehmigke, Ludwig, Berlin. Oehmigke hat nach Verkauf der Berliner Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle, deren Geschäftsführer er war, eine eigene Verlags- und Sortimentsbuchhandlung errichtet. (1821 M.).
Oehmigke, Wilhelm, d. jüngere, Berlin, s. Neue Societäts-Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1812.
Oelzner, Ferd., Moskau. Ankauf der Vehsischen Sortimentsbuchhandlung und Lesebibliothek. (1821 O.).
Osiander, C. F., Tübingen, s. Jac. Fr. Heerbrandt'sche Buchhandlung, Tübingen, 1814.
Oswald, August, Heidelberg, s. G. Braun's Universitätsbuchhandlung, Heidelberg.
Otto, Jacob, Lindau. Hat die sämmtlichen Werke des P. Marquard Herrgott, und P. Rusteni Heer; wie auch des ehemaligen P. Martin Gerbert, jetzigen Reichsfürsten und Abtes zu St. Blasii, theologische und andere Werke käuflich an sich gebracht, so daß sie nunmehr für beständig als sein Verlag anzusehen sind. (1766 O.).
Palmische Verlagshandlung, Erlangen, s. das Folgende.
Palm, Joh. Jak., Erlangen. J. E. A. Enke hat die Sortimentsbuchhandlung käuflich übernommen und führt sie seit dem 1. Juli 1815 für eigene Rechnung u. d. F.: J. J. Palm et E. Enke fort. Palm setzt seinen Verlag unter der F.: Palmische Verlagshandlung fort. (1815 M.).
Palm, J. J., et E. Enke, Erlangen, s. das Vorgehende.
Pape, Joh. Christoph, Berlin, s. Rupert Völcker, Berlin, 1701.
Pauli, Joachim, Berlin. Debitirt den ehemaligen Kunkel'schen Verlag von Stettin. (1761 O.).
Pauli'sche, Joachim, Verlagshandlung, Berlin. N. F.: Joachim's Pauli seel. Wittwe. (1818 M.).
Pauli, Joachim's, seel. Wittwe, Berlin, s. das Vorgehende.
Perrenon, Phil. Heinr., Münster. Ankauf des Bärstecherichen Verlages. (1779 M.).
Perthes, Justus, Gotha, s. C. W. Ettinger, Gotha, 1800.
— — Uebernimmt von der Ettinger'schen Buchhandlung den Verlag des Goth. genealog. Hof-Kalenders. (1815 O.).
Peters, C. F., Bureau de musique, Leipzig, s. Bureau de musique, Leipzig.
Petrowitzsch u. Comp., Grodnow. Liefern ihren bisher von Rößler in Naumburg debitirten Verlag künftig selbst. (1806 M.).
Petsch, C. G., Berlin. Verkauf an Carl August Stuhr am 12. Febr. 1814 der das Geschäft unter seinem Namen fortführt. (1814 O.).
Petsch u. Windler, Berlin. Ankauf der Buchhandlung von G. W. Müller daselbst. (1812 O.).
Piestre und Delamolliere, Lyon, s. J. B. Delamolliere, Lyon, 1790.
Pietschischer Verlag, s. Gottl. Wilhelm Seidel, Breslau, 1772.
Polt'sche Musikalienhandlung, Prag. Uebergiebt den Debit ihres Verlages Friedrich Hofmeister in Leipzig für die außerösterr. Staaten. (1807 M.).
Popp der Jüngere, August, Koburg. Begründung. (1818 M.).

Praenumerations- u. Subscriptions-Comptoir, Mannheim, s. Bernhard Körner, Frankfurt a. M., 1815; Schwan u. Götz, Mannheim, 1804.
Presse, Joh., Frankf. a. M., s. Clemens Schleich, Frankfurt a. M., 1643.
Prosstische, Proft'sche Buchhandlung, Kopenhagen, s. Gerhardt Bonnier, Kopenhagen; Friedrich Brummer, Kopenhagen.
Rabenhorst, C. G., Leipzig. Kauft die Verlagsbücher der J. H. Cramerischen Buchhandlung in Bremen. (1796 O.).
Ragoczy'sche, Ludw., Buchhandlung, Prenzlau. Begründung. (1816. M.).
Raspe, Gabr. Nic., Nürnberg, s. Joh. Friedr. Gaum, Ulm, 1763; Joh. Mich. Seiz, Nürnberg, 1763.
Realschulbuchhandlung, Berlin. Kauft den größten Theil des ehemal. Himburg'schen Verlages in Berlin. (1818 O.).
Rehm'sche Buchhandlung, s. B. Ph. Bauer, Wien.
Reiffenstein, J. P., Frankfurt a. M., s. Joh. Chr. Hermann, Frankfurt a. M., 1787.
Reinhold, J. G., Freiberg, s. Craz, Freiberg, 1789.
Reinicke, A. L., u. Comp., Halle, s. Ruff'sche Verlagsbuchhandlung, Halle, 1824.
Reitmayrische, J. S., Buchhandlung, Regensburg, s. Daisenberger'sche Buchhandlung, Augsburg, 1810.
Reitmayr, Joseph Sgm., Straubing. Verkauf an Max von Schmid. N. F.: von Schmid'sche Buchhandlung. (1802 M.).
Rellstab'scher Verlag, s. C. Gottl. Martini, Leipzig, 1794.
Renger'sche Buchhandlung, Halle. A. G. Eberhard verkauft das Sortiment an Friedrich Ruff und setzt den Verlag fort. Neue Firmen: Renger'sche Sortimentsbuchhandlung, Renger'sche Verlagsbuchhandlung. (1822 O.).
Reußner, C. A., Quedlinburg, s. F. J. Ernst, Quedlinburg, 1797.
Richterische Buchhandlung, Altenburg. Kauft den Verlag des verstorbenen Carl Wilh. Fulde in Schneeberg. (1763 O.).
Richter, Carl Friedr. Enoch, Leipzig. Kauft die Gleditschische Buchhandlung daselbst u. vereinigt damit seine Buchhandlung u. d. F.: Joh. Friedr. Gleditsch. (1806 O.).
Richter, Heinrich, Leipzig, s. Wilhelm Lauffer, Leipzig, 1818.
Richter, Joh. Heinr., Leipzig. s. Günther'sche Buchhandlung, Pegau.
Riegel u. Wießner, Nürnberg. Carl Mainberger übernimmt die Handlung vom 1. Dezember 1811 an für eigene Rechnung insoweit, als dieselbe sein verstorbener Associé J. M. L. Krieger am 1. April 1811 von Mde. Wießner übernommen hat. Die Firma bleibt. (1812 M.).
Ringmacher'sche Buchhandlung, Berlin, s. Friedrich Maurer, Berlin, 1782.
Rink'sche Buchhandlung, Altenburg, s. J. C. Hinrichs, Leipzig, 1808.
Ritter'scher Verlag, s. Möllerische Buchhandlung, Hamburg, 1779.
Röber u. Comp., Riga, s. Joh. Friedr. Meinshausen, Riga, 1809.
von Rohden, J. J., Lübeck. Begründung. (1816 M.).
Röhß, Johann Gottlob, Schleswig. Hat die Buchhandlung des verstorbenen Reinhold Jacob Boie gekauft u. führt sie unter seinem Namen fort. (1794 M.).
— — s. d. Folgende.
Röhß, Christiani u. Korte, Schleswig und Flensburg. Die seit vier Jahren bestehende Societät wird mit dem 31. Dez. 1810 aufgehoben. J. G. Röhß übernimmt die Schleswiger, J. C. Korte-Jessen die Flensburger Sortimentshandlung, T. F. Christiani den ganzen Verlag. (1811 O.).
— — s. J. F. Hammerich, Altona, 1819; Reimer Koch, Schleswig, 1814.
Rommerskirchen's Buchhandlung, Köln, s. d. Folgende.
Rommerskirchen, H., Köln. Uebergabe des Geschäft an die Kinder. N. F.: Rommerskirchen's Buchhandlung. (1822 O.).

Röse'scher Verlag, Greifswald, s. K. W. Küchler, Leipzig, 1800.
Rosenbusch, C. E., Göttingen, s. Wilhelm Lauffer, Leipzig.
Rösl'sche J., Verlagshandlung, Augsburg, s. Christoph Kranzfelder, Augsburg, 1825.
Rößler, W., Camburg. Uebersiedelung nach Naumburg. N. F.: Rößler'sche Buchhandlung. (1804 O.).
Rößler'sche Buchhandlung, Naumburg, s. d. Vorgehende; Petrowitzsch und Comp., Grodno, 1806.
Rothe'scher Verlag, Gera, s. Haller u. Sohn, Gera, 1799.
Rottmann, H. A., Berlin. Hat den sämmtlichen Verlag der Geh. O. H. Buchdrucker Georg Jak. Decker und Sohn daselbst an sich gebracht. (1789 O.).
Rötzl, Fr. Jos., Wien. Ankauf der Verlagsbücher der Edlen von Kleinmayer und Seb. Hartl daselbst sammt allen Verlagsrechten. (1796 O.).
— — s. C. G. Kaulfuß, Wien, 1806.
Rötzl u. Kaulfuß, Wien, s. C. G. Kaulfuß, Wien, 1809.
— — Wien. Christ. Kaulfuß hat eine Buchhandelsbefugniß auf seinen eigenen Namen erhalten und führt seine u. d. Firma Rötzl u. Kaulfuß seit dem 15. Oct. 1805 geführte Buchhandlung in Verbindung mit Carl Armbruster u. d. F.: Christian Kaulfuß u. Karl Armbruster fort. (1812 O.).
Rücker, August, Berlin. Begründung. (1816 O.).
Ruff'sche Verlagsbuchhandlung, Halle. Ankauf des größten Theils durch A. L. Reinicke. N. F.: Reinicke u. Comp. (1824 O.).
Rumpfischer Verlag, s. Joh. Heinr. Cramer, Bremen, 1771.
Rußworm, Michael, Leipzig, s. Christian von Sahr, Erfurt, 1674.
Saalbachischer Verlag, s. P. G. Kummer, Leipzig, 1777.
von Sahr, Christian, Erfurt. Die Verlags-Bücher vormahls Christian von Sahr zu Erffurt sind anietzo bey Michael Rußworm von Leipzig, sampt deren Catalogo gedruckt, zu finden. (1674 O.).
Satronische Handlung i. B., s. Anton Wagner & Sohn, Freiburg i. B., 1779.
Schade, A. W., Berlin, s. F. A. Herbig, Berlin, 1822.
Schaub, J. E., Düsseldorf. Begründung. (1820 M.).
C. Schaumburg & Comp., Wien. Ankauf des Verlages von C. G. Kaulfuß daselbst. (1823 O.).
Scherer'sche Buchhandlung, München, s. E. A. Fleischmann, München, 1809; Joh. Esaias Seidel, München, 1803.
Schiegg, Balthasar, Leipzig, s. Carl Cnobloch, Leipzig, 1827.
Schiegg, J. B., Leipzig. Ankauf des J. W. Kramer'schen Verlages ebenda. (1800 O.).
Schleich, Friedr. Andr., Universitäts-Buchhändler, Erlangen. Hat den Verlag des verstorb. J. M. Cammerers an sich gebracht. (1776 O.).
Schleich, Clemens, Frankfurt a. M. Libros quondam in Clemen-Schleichiana venales, modo non solum in Pressiana*) sed et in Edovardi Schleichii, filii Clementis, officina venum exponi, omnibus notum esto. (Frankf. Latomus 1643 F.).
Schleich, Eduard, s. d. Vorgehende.
Schlesinger'sche Buch- u. Musikhandlung, Berlin. Hat den Verlag des Kunst- u. Industrie-Comptors des Dr. Kuhn daselbst angekauft. (1819 O.).
Schmidt, Aug., Jena, s. A. Schmidt u. Comp., Jena, 1818.
Schmidt, C. G., Leipzig, s. Joh. Martin Anich, Luzern.
von Schmid'sche Buchhandlnng, Straubing, s. Joseph Sgm. Reitmayr, Straubing, 1802.
— — Verkauf an Ignatz Heigl und Joseph Kurz. N. F.: Ignatz Heigl und Comp. (1805 O.).

---

*) Joh. Presse in Frankfurt a. M.

Schmidt'sche Christian, Buchhandlung, Straubing, s. Jakob Schorner, Straubing, 1824.

Schmidt, A., u. Comp., Jena. Aug. Schmidt und Alex. Bran lösen ihre Societät auf und führen Jeder sein Geschäft unter eigenem Namen fort. Schmidt hat zugleich den Verlag der ehemal. Stahl'schen Buchhandlung in Jena gekauft. (1818 M.).

Schneider, Christian, Glückstadt. Begründung. (1806 O.).

— — Läßt seinen Verlag durch Friedrich Bruder in Leipzig debitiren. (1809 O.).

Schneider, Karl Friederich, Leipzig. Kauft den Verlag von Joh. Christ. Martini in Langensalza. (1777 M.).

Schneider, Adam Gottlieb, Nürnberg. Hat die ehemalige Joh. Christ. Göpner's Buchhandlungsgerechtigkeit an sich gebracht. (1780 O.).

Schöne, C. G., Berlin. Schöne hat sich vor einem Jahre von L. Petit getrennt und setzt die Handlung, mit der die Stahlbaum'sche verbunden ist, unter seinem Namen fort. (1794 O.).

Schöne, Reinhard Friedrich, Breslau. Errichtet eine Filiale in Neiße. (1820 M.).

von Schönfeld'sche Buchhandlung, Prag. Prof. Meißner wird Theilhaber. N. F.: von Schönfeld-Meißnerische Buchhandlung. (1790 O.).

von Schönfeld-Meißnerische Buchhandlung, Prag, s. das Vorgehende.

Schorner, Jakob, Straubing. Uebernimmt die Christian Schmidt'sche Buchhandlung daselbst und führt sie unter seinem Namen weiter. (1824 M.).

Schreiber, J. G., Jena. Hat Verlag und Buchdruckerei des verstorbenen Hofbuchdruckers Göpferdt daselbst angekauft. (1816 O.).

Schrey u. Conradi, Frankfurt a. O., s. Joh. Joach. Friedel, Frankfurt a. O., 1745.

Schröder, Phil. Ge., Göttingen. Ankauf der Kübler'schen Buchhandlung daselbst. (1797 O.).

Schröter'sche Buchhandlung, Chemnitz, s. Wilhelm Starke, Chemnitz, 1812.

Schulbuchhandlung, Grottkau'sche, s. C. F. Gautsch, Breslau, 1792.

Schulbuchhandlung, Hamburg. Begründung. Leiter J. H. Gundermann. (1816 O.).

Schultz u. Wundermann, Hamm, s. Wilhelm Mallinckrodt's Verlagsbuchhandlung, Dortmund, 1819.

von Schütz, A. F., Magdeburg. Verlegung nach Zerbst. (1819 O.).

von Schütz, Zerbst, s. das Vorgehende und Wilhelm Lauffer, Leipzig, 1825.

Schwaiger, Andr., Preßburg. Ankauf der Philipp Ulr. Mahler'schen Buchhandlung daselbst. (1806 M.).

Schwan und Götz, Mannheim. Uebernehmen den Debit des Verlages des Praenumerations- und Subscriptions-Comptoirs in Mannheim. (1804 O.).

Schwan- u. Götzische Buchhandlung, Mannheim und Heidelberg. Karl Groos wird Handlungsgesellschafter und Vorsteher. (1816 O.).

— — Karl Groos löst die Societätsverhältnisse und übernimmt die Heidelberger Handlung eigenthümlich. N. F.: Neue akademische Buchhandlung von Karl Groos. (1819 O.).

Schwänder, Joh. Georg, Osnabrück und Münster, s. Andreas Luppius, Wesel, 1687.

Seeligmann, Joh. Mich., s. Monath & Kußler, Nürnberg, 1794.

Seeger, Theodor, Leipzig, s. Müller'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe, 1817.

Seidel, Gottl. Wilhelm, Breslau. Bei ihm ist der ehemals Pietschische Verlag nunmehr zu finden. (1772 O.).

Seidel, Joh. Esaias, München. Verkauf an Joh. Joseph Scherer. N. F.: Scherer'sche Buchhandlung. (1803 O.).

Seidel'sche, J. E., Kunst- u. Buchhandlung, Nürnberg, s. J. E. Seidel, Sulzbach, 1804.

— — Die Handlung, welche im Jahr 1803 die Joh. Pet. Wolff-Penker'sche Kunst- und Buchhandlung zu Nürnberg im Concurse annehmen mußte

und deßwegen ihren ganzen Verlag von München und Amberg dahin zog, hat nun von des Königs Majestät von Baiern die ehemalige Residenz zu Sulzbach in der Oberpfalz, zur Vereinigung dieser Verlagshandlung mit ihrer schon seit 22 Jahren alldort geführten Buchdruckerey zu ihrem Eigenthum erhalten und deßwegen ihre Sortimentsbuchhandlung in Nürnberg an Hrn. Jobst Wilhelm Wittwer daselbst verkauft, dagegen aber seit dem 1. May dieses Jahres nicht allein ihren ganzen Verlag, ohne Ausnahme, nach Sulzbach verlegt, sondern auch den ehemaligen Joh. Pet. Wolffischen katholischen Gebetbücherverlag ... dahin gezogen. (1807 M.).

Seidel, J. E., Sulzbach. Hat die bisher zu Amberg besessene Buchhandlung an die Gebrüder Uhlmann daselbst mit Ausnahme des Verlages verkauft und die u. d. F.: J. P. Wolff-Penker'sche Kunst- und Buchhandlung zu Nürnberg bestandene Buchhandlung gekauft. N. F.: J. E. Seidel'sche Kunst- und Buchhandlung. (1804 O.).

Seidler- u. Richterischer Verlag, s. Akademische Buchhandlung, Jena.

Seiz, Joh. Mich., Nürnberg. Der Verlag ist nunmehr bei Gab. Nicolai Raspe zu haben. (1763 O.).

Serini, Karl August, Basel. Bei ihm ist gegenwärtig und ins künftige der Brandmüller'sche Verlag zu haben. (1777 O.).

— — Debitirt den Verlag von Imhof und Sohn. (1782 O.).

Severin, F., Weißenfels, s. C. S. Ise, Weißenfels, 1786.

Seyffert, Carl, Bremen, s. Fr. Wilmans, Bremen, 1802.

Siegert'sche Buchhandlung, Liegnitz. Ankauf durch Georg Hamberger in Breslau und Limburger in Liegnitz, die das Geschäft unter der alten Firma fortführen und damit den bisherigen Hambergerischen Verlag vereinigen. (1812 M.).

— — s. Carl Heymann, Glogau, 1824.

Simon, Henrich, Leipzig, s. Barthol Molau, Leipzig, 1678.

Societäts-Buchhandlung, Berlin. Debitirt den Verlag der akademischen Buchhandlung zu Frankfurt a. O. für eigene Rechnung. (1816 O.).

Societäts-Verlagsbuchhandlung, Neue, Berlin. Chef D. Chr. Gottfr. Flittner. Hat den Verlag von Wilhelm Oehmigke dem Jüngern daselbst laut Anzeige vom 21. November 1811 an sich gebracht. (1812 M.).

Societé typographique, Neuwied, s. F. Kupferberg, Mainz, 1808.

Söhlke'sche, Ernst, Buchhandlung, Schleswig, s. Reimer Koch, Schleswig, 1813.

Solbrig, C. A., Leipzig, s. Joh. Benj. Georg Fleischer, Leipzig, 1811.

Sommer'sche Buchdruckerei, Leipzig. Verkauf sämmtlicher Dissertationen und akademischen Schriften an die [Langenheim-Klaubarthische] Disputations-Handlung von Schönemann daselbst. (1804 M.).

Sommer, Wilh. G., Leipzig. Ankauf des Verlags der Hinzischen Buchhandlung in Mitau. (1791 O.).

Sommerbrodt, Joh. Friedr., Berlin. Begründung. (1817 O.).

Stage'sche, C. H., Buchhandlung, Augsburg. Verkauf an Carl Friedr. von Jenisch. N. F.: von Jenisch u. Stage'sche Buchhandlung. (1815 O.).

Stahl'sche Buchhandlung, Jena, s. P. G. Kummer, Leipzig, 1813.

Stahl, Wolfgang, Jena. Ankauf der Cunoischen Buchhandlung daselbst, die er unter seiner Firma fortführt. (1796 M.).

Stahl, Friedr. Wilh. Georg, Norden in Ostfriesland. Begründung. (1815 O.).

Stahlbaum'sche Buchhandlung, Berlin, s. C. G. Schöne, Berlin, 1794.

Stamm, [Heinrich Gottfried], Gießen. Ankauf der ehemaligen J. G. C. Winklerschen Buchhandlung in Wetzlar. (1799 O.).

Starke, Wilhelm, Chemnitz. Ankauf der Mauke'schen, vorher Schröter'schen Buchhandlung, die er unter seinem Namen fortsetzt. (1812 M.).

Steinische Buchhandlung, Nürnberg. Uebernahme durch P. A. J. Klinckfied und Fortführung unter der Firma: J. A. Stein oder Steinische Buchhandlung. (1810 O.).

Steinmannische Handlung, s. David Fleischer, Leipzig und Jena, 1680.
Stenz, Joseph, Mainz. Begründung. (1823 O.).
Stern, Lüneburg, s. Andreas Luppius, Wesel, 1687.
Stettin, August Lebrecht, Ulm. Ankauf des Verlags der Gaumischen Handlung daselbst. (1765 O.).
Stießnische, J., vorm. Kottnauer'sche Buchhandlung, s. Karl Barth, Prag.
Stiller, C. C., Rostock, s. Koppen'sche Buchhandlung, Rostock, 1793.
Stöger'sche Buchhandlung, München, s. Carl Thienemann, München, 1818.
Stössel, Johann David-, und Putscher'sche Buchhandlung, Chemnitz, s. von Kleefeld'sche Buchhandlung, Leipzig, 1800.
Straus, Joh. Siegmund, Hof. Des sel. Herrn Joh. Siegm. Straußens, gewesenen Buchhändlers in Hof gäntzlicher Verlag ist bey Joh. Chr. Martini in Leipzig zu finden. (1727 M.).
Strobelische Buchhandlung, München, s. E. A. Fleischmann, München, 1807.
Stuhr, C. A., Berlin. Kauft das Sortimentslager und Geschäft der Herren Haude und Spener daselbst. (1821 O.).
— — s. C. G. Petsch, Berlin, 1814.
Suppan, Franz, Agram. Hat die F. X. Mühlerische Buchhandlung von den Erben gekauft und führt sie unter seinem Namen fort. (1809 O.).
Suppus, J., Erfurt. Uebernimmt das Musik-Magazin von Armann u. Suppus auf alleinige Rechnung. (1816 M.).
Szumski, Posen, s. Ernst Siegfried Mittler, Berlin, 1825.
Taschė, G. F., Chemnitz. Uebersiedelung nach Gießen. N. F.: Taschė u. Müller. (1802 O.).
Taschė u. Müller, Gießen, s. das Vorgehende.
— — Trennung der Societat u. Theilung des Verlages. G. Müller beschränkt sich nur auf Verlag, G. Fr. Taschė betreibt daneben noch Sortimentsgeschäfte. (1811 O.).
Theißing'sche Buchhandlung, Münster. Kauft den Verlag der Waldeck'schen Buchhandlung daselbst. (1826 O.).
Thienemann, Carl, München. Kauft die Stöger'sche Buchhandlung daselbst u. führt sie unter seinem Namen fort. (1818 O.).
Thierry'sche, W. H., Buchhandlung, Hermannstadt. Gründung einer deutschen Buch- u. Musikhandlung in Bukarest. (1827 O.).
Tournachon, Molin & H. Seguin, Paris, s. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1821.
de Tournes, Gebrüder, Lyon, s. J. B. Delamolliere, Lyon, 1790.
Trampe'sche Buchhandlung, Halle, s. Gebrüder Hahn, Hannover, 1806.
Trassler, Brünn, s. C. H. F. Hartmann, Leipzig, 1823.
Trescher, Veit Jacob, Breslau, s. Joh. Herbord Klose, Leipzig, 1697.
Treuttel u. Würtz, Straßburg und Paris. Nach Uebereinkunft mit Exter u. Embser übernehmen sie den ausschließlichen Verkauf der Zweibrücker Sammlung griechischer u. lateinischer Autoren. (1809 M.).
Trommsdorff'sche Hofbuchdruckerei u. Buchhandlung, Arnstadt, s. E. Mirus, Arnstadt, 1827.
Unckel, Johann Carl, s. Johann David Zunner.
Unger'sche Buchhandlung, Berlin, s. E. H. G. Christiani, Berlin.
Uslar, Georg, Pyrmont. Begründung. (1812 O.).
Vandenhöck und Ruprecht, Göttingen. Ankauf des Bossiegel'schen Verlages daselbst. (1798 O.).
Varnhagen'sche, Th. G. F., Buchhandlung, Schmalkalden. Begründung am 1. Oct. 1820. (1821 O.).
Varrentrapp'sche, Franz, Buchhandlung, Frankfurt a. M., s. das Folgende.
Varrentrapp & Wenner, Frankfurt a. M. Uebernehmen die ehemalig Franz Varrentrapp'sche Buchhandlung. (1787 O.).
Vehsische Sortimentsbuchhandlung, Moskau, s. Ferd. Oelzner, Moskau, 1821.

Verlag des Fürstlichen Stifts St. Blasien, s. Herder'sche Buchhandlung, Freiburg, 1809.
Verlags-Comptoir, Pegau, s. Günther'sche Buchhandlung, Pegau.
Vierling's, J. G., Buchhandlung, Hof. Tod des Besitzers, Uebergang des Geschäfts auf Commercienrath Meyer, der es unter der alten Firma durch einen Factor fortsetzt. (1783 O.).
Violet'sche Hofbuchhandlung, Neustrelitz. Begründung durch Ludwig Violet. (1818 O.).
Vogler'sche Buch- u. Kunsthandlung, Halberstadt, s. H. C. Brüggemann, Halberstadt, 1824; Bureau für Literatur und Kunst, Halberstadt, 1818.
Voigt, Barthol, Leipzig, s. Barthol Molau, Leipzig, 1678.
Voigt, Sondershausen u. Nordhausen, s. Rosinus Landgraf, Nordhausen, 1822.
Völcker, Rupert, Berlin. Joh. Völcker in Frankfurt a. d. Oder hat seines seel. Vaters Rupert Völckers gantze in Berlin befindl. Buchhandlung mit Verlag, Sortiment und allen Rechten an Joh. Christoph Papen, Buchhändlern daselbst abgetreten. (1701 O.)
Vollmer, G., Hamburg. Kauft die Musikhandlung des Musikalien-Verlags in Braunschweig mit Vorräthen und Rechten und wird sie unter der Firma: Vollmer'sche Musikhandlung in Hamburg getrennt von seiner Buchhandlung weiterführen. (1806 M.).
— — s. J. G. Herold d. jüng., Hamburg, 1817.
Vollrath, Ebersdorf, s. Joh. Sam. Heinsius, Leipzig, 1778.
Voß, Christ. Friedr., Berlin. Bei ihm sind alle Landkarten zu bekommen, die unter der Aufsicht der Akademie der Wissenschaften gemacht worden. (1765 O.).
von Waasbergh'sche Buchhandlung, Danzig, s. J. G. Flörke, Danzig, 1773.
Wagner, Anton, & Sohn, Freiburg i. B. Ankauf der Satronischen Handlung. (1779 O.).
Wagner, Friedrich David, und Karl Gottlob Dengel, Königsberg i. Pr. Uebergang auf Karl Gottlob Dengel. (1783 O.).
Waldeck'sche Buchhandlung, Münster, s. Theissing'sche Buchhandlung, Münster, 1826.
Wallishaußer, J. B., Wien. Verbindet mit seinem Verlage ein Sortimentsgeschäft. (1820 O.).
Walther'sche Kunst- u. Buchhandlung, Erlangen, s. C. C. E. Heyder, Erlangen, 1812.
Wange, Chph. Im. Aug., Berlin. Machet bekannt, daß die bisher im Vossischen Verlage herausgekommenen Bücher nunmehr unter seinem Namen fortgesetzt werden; daher man sich dieserwegen gerade an ihn oder an den Buchhändler Ad. Friedr. Böhmen in Leipzig, der solche in Commission hat, wenden und sich seines Namens bedienen kann. (1775 M.).
Webel, Wilhelm, Zeitz. Ankauf des Heinze'schen Verlags daselbst. (1798 O.).
Weber, E., Bonn. Begründung. (1818 O.).
Weber'sche Buchhandlung, Erfurt, s. C. W. Ettinger, Gotha, 1785.
Weber, Joseph, Schwabach. Begründung und Ankauf der ehemaligen Mizler-Dargler'schen Buchhandlung alldort. (1824 M.).
Wedel, D. L., Danzig, s. Fr. G. Jacobäer, Leipzig, 1786.
Wehe, Joh., Augsburg. Joh. Wesen (sic!), Augspurgischen Buchhändlers hinterlassener Verlage und Sortiment-Bücher sind nicht bei deß verstorbenen Erben, sondern bey Kroniger und Göbels Erben daselbsten künfftig zu suchen, als die solche mit allen juribus impressoriis an sich erhandelt. (Frankfurt 1701 O.).
Weigel, Christoph, des ältern Verlag, Nürnberg, s. d. Folgende.

Weigel-Schneiderische, C., Kunst- u. Buchhandlung, Nürnberg. Hat von den noch rückständigen übrigen Verlag des ältern Christ. Weigels allhier den größern Theil desselben an sich gekauft. (1790 O.).

Weimar's Musikalisches Magazin, Erfurt. Fortführung durch Armann u. Suppus u. d. F.: Musikalisches Magazin von Armann und Suppus. (1814 M.).

Weingand, Joh. G., Wien, s. J. G. Mösle, Wien, 1789.

Weiß und Brede, Offenbach. Uebergang auf Brede. N. F.: Carl Ludwig Brede. (1797 O.).

Weitbrecht'scher Verlag, Berlin, s. August Mylius, Berlin, 1764.

Weldige, Christ. Ernst Imman., Marburg, s. Phil. Cas. Müller, Marburg, 1751.

Wendler, Joh., Leipzig. Bei ihm sind nunmehro die Johann Christian Martinischen Verlagsbücher zu haben. (1753 O.).

— — Bei ihm sind die von dem verstorb. Chr. Franz Buch in Jena herausgekommenen Verlagsbücher nunmehr zu haben. (1762 O.).

Wenners Verlag, Frankfurt a. M., s. Ferdinand Boselli, Frankfurt a. M.

Wenzel'scher Verlag, s. Kortensche Buchhandlung, Schleswig, 1759.

Werner'sche Buchhandlung, Bartenstein. Verkauf an J. D. W. Glöckner, der das Geschäft unter der alten Firma in Tilsit fortführt. (1820 O.).

Weygand'sche Buchhandlung, Leipzig, s. J. Geistinger, Wien, 1812.

Wichmann, August, Leipzig, s. J. C. Hinrichs, Leipzig, 1810.

Wienbrack, A., Leipzig, s. Heinrich Gräff, Leipzig, 1821.

Wiesike, J. J., Brandenburg. Ankauf der ehemal. Leich'schen Buchhandlung, die er unter seinem Namen fortsetzt. (1817 O.).

Wilmans, Fr., Bremen. Verkauf des Sortiments nebst einem Theil des Verlages an [Carl] Seyffert, das das Geschäft unter seinem Namen fortsetzt. (1802 O.).*)

Wimmer, Franz, Wien. Tritt aus der Buchhandlung Kupffer u. Wimmer daselbst aus u. eröffnet selbst eine Buchhandlung unter seinem Namen. (1817 M.).

Winkler'sche, J. G. C., Buchhandlung, Wetzlar, s. Heinrich Gottfried Stamm, Gießen, 1799.

Winter, A. F., Aurich, s. Joh. Heinrich Müller, Bremen, 1807.

Winterschmidt, Ad. Wolfg., Nürnberg. Hat den Haffnerischen Verlag nebst den Kupferplatten gekaufet, daher man denn die dahin gehörigen Musikalienwerke nunmehr bey ihm erhalten kann. (1770 O.).

— — s. Adam Friedr. Böhme, Leipzig.

Wittekindt'sche Hofbuchhandlung, Eisenach, s. Krumbhaar'sche Buchhandlung. Eisenach, 1798.

— — Verkauf an Joh. Friedr. Bärecke. N. F.: Joh. Friedr. Bärecke. (1817 O.).

Wittigau, Leipig, s. David Fleischer, Leipzig u. Jena, 1680.

Wittwerische, Jost Wilhelm, Buchhandlung, Nürnberg, s. Joh. Bernh. Geyer, Nürnberg, 1814; J. E. Seidel'sche Kunst- und Buchhandlung, Nürnberg, 1807.

Wolff'sche, Jos., Buchhandlung, Augsburg, s. P. P. Bolling, Augsburg, 1827; Christoph Kranzfelder, ebenda, 1815.

---

*) Nach einem in der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Rundschreiben von Friedr. Wilmans, Bremen, vom 25. Dec. 1801 war das Sortiment u. ein Theil des Verlages an Carl Seyffert und Wilh. Lohmann verkauft worden. Lohmann muß aber sehr bald ausgeschieden sein. Außer der obigen Notiz im Meßkatalog findet sich am Schluß die Bemerkung: „Bey allen Büchern, mit der Anzeige: „Bremen, Seyffert u. Lohmann" ist bloß zu lesen: Bremen, Seyffert."

Wolff, Joh. Peter, -Penker'sche Kunst- u. Buchhandlung, Nürnberg, s. J. E. Seidel'sche Kunst- u. Buchhandlung, Nürnberg, 1807; J. E. Seidel, Sulzbach, 1804.

Zeh, Joh. Eberhard, Nürnberg. Hat des verstorbenen Georg Bauers Verlag an sich gebracht. (1769 O.).

Zierch, F. C., Wien. Ankauf der Buch- u. Kunsthandlung des verstorbenen J. A. Edler von Ghelen sammt allen Privilegien und Gerechtsamen. (1787 O.).

— — s. C. Gottl. Martini, Leipzig, 1794.

Zobel, Ernst Friedrich, s. Joh. Andreä Endterische Buchhandlung, Nürnberg, 1756.

Zunner, Joh. David, Frankfurt a. M. Herrn Johann Carl Unkels seel. Bücher werden bey Johann David Zunnern gefunden. (Frankfurt 1644 F.).

Miscellen.

Hans Sporer, ein fahrender Verleger und Buchdrucker des XV. und XVI. Jahrhunderts.

Mittheilung von Archivar F. W. E. Roth in Wiesbaden.

(Ergänzung zu dem Aufsatz in Bd. X dieses Archivs über Buchdrucker und Buchhändler Erfurts.)

Hans Sporer gehörte von Beruf dem Stand der Brief- oder Kartenmaler an[1]), war somit eigentlich Formschneider und gelangte dadurch zu dem verwandten Buchdruck und Verlag. Seine Heimath dürfte Nürnberg sein. Dort kommt er unter der Bezeichnung „Hanns Briefmaler" 1474 als thätig vor.[2]) Von Nürnberg zog er nach Bamberg, das ihm weniger Concurrenz als das gewerbthätige Nürnberg bieten mochte, und verlegte sich als „Hanns Buchdrucker" auf Buchdruck und Verlag. Er wohnte nach Angabe auf seinen Bamberger Drucken in der Frauengasse hinter Sanct Martins Pfarrkirche und trieb auch nach auswärts Buchhandel durch Hausiren. Das Jahr seiner Niederlassung zu Bamberg dürfte 1487 sein. Die Concurrenz der Bamberger Buchdrucker Johann Sensenschmid und Heinrich Petzensteiner, die von 1481—1490 zu Bamberg namentlich Liturgiedrucke lieferten[3]), konnte ihn in seinem volksthümlichen Wirken nicht stören, und ehe Johannes Pfeil sich seit 1497 zu Bamberg niederließ[4]), scheint Sporer zeitweise der einzige Drucker zu Bamberg gewesen zu sein.[5]) Er nannte sich 1493 „Meister Hans Briefmaler" und „Hans Buchdrucker", verschmähte mithin neben dem Buchdruck auch den Briefdruck nicht. Im Frühjahr 1494 kam ein Mädchen von 14 Jahren aus Bamberg nach Würzburg, um dort auf der sogenannten Grethen etliche gedruckte Lieder auf die mißlungene Absicht des Herzogs Albrecht von Sachsen, seinen Sohn Friedrich zum Coadjutor des Hochstifts Würzburg zu befördern, zu verkaufen. Allein dieser Handel mißlang. Der streng kirchlich gesinnte Bischof Rudolf von Würzburg ließ das Mädchen anhalten und verhören. Dasselbe bekannte, von dem Buchdrucker zu Bamberg zum Verkauf dieser Liederdrucke geschickt zu sein. Dieser war aber Niemand anders als Hans Sporer zu Bamberg. Bischof Rudolf ließ die noch unverkauften Lieder beschlagnahmen und verbrennen und ersuchte den Bischof Veit von Bamberg um Bestrafung

des Bamberger Druckers. Als Herzog Albrecht von Sachsen von der Sache erfuhr, klagte er bei Kaiser Maximilian I.; Bischof und Domcapitel zu Würzburg halfen sich beim Kaiser mit einer Entschuldigung hinweg und wiesen wegen Druck des Spottliedes und Feststellung des Verfassers desselben den Herzog an den Bamberger Buchdrucker und das verkaufende Mädchen.[6]) Was aus der Sache ward, ist unbekannt. Sporer zog es aus Furcht vor Strafe vor, einer Untersuchung der Sache vorzubeugen und noch im Jahre 1494 nach Erfurt zu verschwinden. Bereits 1495 läßt sich seine Druckthätigkeit zu Erfurt nachweisen. Er nannte sich, um jedenfalls irre zu führen, zuerst „Hanns Buchdrucker von Nyrenberg" und wohnte „zu den Eynsydeln bei Sant Veit." [7]) Zu Erfurt druckte Sporer bis 1504 und wandte sich dann nach Augsburg, wo er sich als „Hans von Erffort" 1515—1519 nachweisen läßt.[8]) Gegen das Jahr 1519 siedelte er nach Worms a. Rh. über und lieferte dort Drucke bis 1521. Er war unterdessen lutherisch geworden und betrieb nicht allein den Druck von Reformationsschriften, sondern auch den Absatz solcher aus anderen Druckereien. Nachdem er 1521 noch Wormser Drucke geliefert hat, tauchte er 1522 zu Stuttgart auf und verbreitete, obgleich Stuttgart damals noch katholisch war, unter den Augen der Regierung, wenn auch ohne deren Wissen, Schriften Luthers durch Druck und Buchhandel.[9]) 1526 tauchte Sporer als Drucker zu Reutlingen auf, um dann zu verschwinden. Wo und wann er starb, ist unbekannt. Sporer gehört zu den interessanten Persönlichkeiten aus der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, die Verleger, Buchdrucker, Buchführer, Formschneider und Accidenzarbeiter in einer Person waren, mit geringer Einrichtung arbeiteten, fremde Einrichtungen zeitweise benutzten, Gelegenheitsschriften druckten, mit ihren und Anderer Erzeugnissen der Volksliteratur die Messen und Märkte bezogen und auf ihrem unstäten Wanderleben mächtige Förderer der Verbreitung der Volks- und Reformationsliteratur waren. Es lassen sich in Sporer's Drucken eine kleine Anzahl abgenützter jedenfalls durch Ankauf aus Druckereien als Ausschuß erworbener Typenarten nachweisen, durch die möglicher Weise sich noch nachweisen läßt, mit welchen Firmen er in Beziehung stand, wie ich dieses für Sporer's Aufenthalt zu Worms mit Drach dem Jüngern zu Speier wahrscheinlich gemacht habe.[10])

Als Drucke Sporer's kann ich nennen*):

1. Nürnberg.

Ars moriendi. Mit dem Schluß: Hans sporer hat diss puch 1473 prüfmoler.[11])

---

*) Die nachstehende Liste der Drucke Sporer's ist keineswegs vollständig. Ergänzungen bringen z. B. schon schon die Arbeiten von J. Braun im Börsenblatt f. d. Dtschn. Buchh. 1884, S. 5291/92 und im Archiv f. Gesch. d. Dtschn. Buchh. X, S. 70 u. f. Red.

2. Bamberg.

1. Fisierbüchlein auf allerhand Eich. Am Ende: gedruckt zu Babenberk von Hanssen Bryeffmaler hynden Sant Merteyn, da fint man sy zu kaufen und seynd gerecht im LXXXVII Jare. (1487). Quarto.

Vgl. Heinecken, Nachrichten von Künstlern II, S. 93 n. 9 (aber fälschlich dem Hans Bernecker zugeschrieben, welche Angabe Panzer und Denis nachschrieben), Breitkopf, Erfindung der Buchdruckerkunst S. 35 n. I (aber fälschlich zu 1497), Murr, Journal II, S. 155, Denis Supplement I, S. 425 (aber zu 1497), Sprenger, älteste Buchdruckergesch. von Bamberg S. 41—42, Centralblatt f. Bibl., von Hartwig, XII (1895) S. 258.

2. Ein wunderliche vnd erschröckenliche hystori von einem großen wüttrich genant Dracole wayda Der do so zur vnkristenliche martter hat angelegt die menschen, als mit spißen, auch die leut zu tod geschlyßen ꝛc. Gedruckt zu Bamberg in LXXXXI jare. (1491). O. D. (Bamberg, Hans Sporer). Quarto.

Vgl. Panzer, Annalen I, S. 192, Denis, Supplement S. 303 n. 2525 (aber fälschlich als Druck Bernecker's, der erst später nach Bamberg kam), Sprenger a. a. O. S. 57.

3. Von keiser Karls recht. Wie er ein kauffman vnd ein iuden macht slecht. Von eins pfund schmerbs wegen das er aus seiner seitten vm M. gl. versetzt het. Am Ende: Von meister Hannsen puchtrucker zu Bamberg Hinder sant Martins kirchen. Im. XCIII. iar vor Egidii. Quarto, ein Bogen. Sprenger a. a. O. S. 59.

4. Die histori . von dem grafen in dem pflug. Am Ende: Getruckt zu Bamberg Im III vnd . XC. Jare hinder sant merty. Quarto, 2 Bogen. Sprenger a. a. O. S. 59.

5. Des Edlen Ritter Morgeners walfart in sant thomas land. In gesangsweise. Am Ende: Gedruckt von meister Hannsen zu Bamberg hinder sant Mertein. Anno domini M . CCCC . XCIII. Quarto, 6 Blätter. Meistergesang wie No. 4. Sprenger a. a. O. S. 60.

6. Ein trefflichs wunterzeichen des heiligen zwelffpoten sant Thome in India. Wie er alle iar das Sacrament den leuten reichet. Am Ende: Diese liebliche hystori der mirackel — — — — hat getruckt meister Hanns Briefmaler zu Bamberg gesessen in der frawengassen hinder sant Mertein. Am abent des heiligen Pisschoffs und nothelffers Sant Niclas. Im jar nach der gepurt Cristi vnsers herren Tausend vierhundert vnd drü und neunzig. Quarto, 1 Bogen. Sprenger a. a. O. S. 60.

7. Vom. künig. im pad . dem . sein . gewalt . genumen . war. Am Ende: Getruckt zu Bamberg Hinder . sant Merty, von Hansen puoch Drucker. Im . III . vnd XC. Jare . an sant Lorentzen. Abe(n)t. Quarto. Sprenger a. a. O. S. 60. Neuabdruck im Teutschen Museum 1782 October.

8. Lucifers mit seiner Gesellschaft val. Vnd wie derselben geist einer sich zu seinem Ritter verdingt und ym wol dienete. Am Ende: Getruckt zu Bamberg von meyster Hannsen hinder sant Mertein. XCIII. Quarto, 8 Seiten. Sprenger a. a. O. S 61. Das einzige bekannte Exemplar besaßen Josef Baer & Co. in Frankfurt a. M., die es an das Germanische Museum zu Nürnberg verkauften, nachdem sie 1895 eine Facsimileausgabe veranstaltet hatten.[12])

9. Spottlied auf die fehlgeschlagene Wahl des Friedrich von Sachsen zum Coadjutor von Wirzburg. Bamberg. 1494. Sprenger a. a. O. S. 61—62.

3. Erfurt

1. Von Sancta Anna. getruckt zu Erffort zu den Eynsydeln bey sant Veit von Hannsen Buchdrucker von nyrenberg. 1495. Panzer, Annalen S. 218. Sprenger a. a. O. S. 20.

2. Des Edlen ritter Morgeners walfart in sant thomas land. Erfurt Sporer, 1497. Quarto, 6 Blätter. Weller, Nachträge S. 51 n. 161.

3. Weck. Am Ende: Gedruckt zu Erffort pey Sant Pauls pfarr genannt zu wyssen liligen pergk ꝛc. 1500.

4. Des Edlen ritter Morgeners walfart in sant thomas land. In gesang wesse. Am Ende: Gedruckt zu Erffort. In sant Pauls pfar zu dem weissen lilgen Berge. Anno domini. M. ccccc. Quarto, 6 Blätter. Zweite Erfurter Auflage. — vgl. Weller, rep. n. 161.

5. Ain warhafftige arczeney ꝛc. Erfurt 1504. Quarto. vgl. Weller rep. n. 273.

4. Augsburg.

1. Chronica ꝛc. Ohne Ortsangabe. Nach Weller rep. n. 888 ein Augsburger Druck.

2. Ain recept von ainem holtz zu brauchen für die kranckhait der Frantzosen ꝛc. Augsburg Hanns von Erffort 1519. Quarto. Weller rep. n. 4089.

3. Sbrulius Richardus, Ad Maximilianum Sevenbergensem moduli aliquot. Impressa Auguste apud Johannem Erphordianum. 1519. Quarto. Panzer, annales VI, 157, 167.

5. Worms.

Die Wormser Drucke Sporer's sind beschrieben in meinem Buch: Die Buchdruckereien zu Worms S. 28—30.

6. Stuttgart.

Triumph vnd Victoria. Stuttgart, Hans von Erffort 1522. Quarto. — vgl. Weller, rep. n. 2284. I. Nachtrag S. 27 n. 2284.

7. Reutlingen.

Nottel oder Verzaichnus ainer beharrlichen hilff wider den Türcken ꝛc. Reutlingen, Hanns von Erffort. 1526. folio. Weller rep. n. 3937.

Anmerkungen.

1) Murr, Journal für Kunstgeschichte II, S. 155.
2) Ebenda in dem chronologischen Verzeichniß der Nürnberger Formschneider II, S. 134.
3) Klemm, Catalog S. 88—89.
4) Ebenda S. 89—90. Pfeil starb vor 1523, vgl. über dessen Geschäft Centralbl. f. Bibl. VII (1890) S. 28.
5) Denis, Supplement S. 308 n. 2525 verwechselt den Sporer mit Hanns Bernecker zu Bamberg. Dieser druckte jedoch „in der Zinckenwehrt" vgl. Sprenger, älteste Buchdruckergeschichte von Bamberg. Bamberg 1800. Quarto. S. 20.
6) Frieß, Wirzburger Chronik in Ludewig, Geschichtsschreiber des Bisthums Wirzburg S. 861.
7) Seine Druckstätte war von 1497 an bei St. Pauls Kirche, genannt zum weißen Lilienberg.
8) Das Jahr 1515 ist allerdings nicht ganz sicher. Vgl. jedoch Panzer, Annalen n. 819 und 902.
9) Centralblatt f. Bibl. XIII (1896) S. 501 Anm.
10) Roth, Wormser Buchdruckereien S. 28. — Bemerkt sei, daß Sporer zu Augsburg und Worms auch lateinische und spanische Drucke lieferte. Doch sind dies Ausnahmen von seiner volksthümlichen Richtung.
11) Centralblatt f. Bibl. XII (1895) S. 206, 260.
12) Ebenda XIII (1896) S. 138.

Ueber eine Büchersendung aus Italien nach Deutschland 1478.

Mittheilung von Archivar F. W. E. Roth in Wiesbaden.

Der Wiegendruck: Petri Schotti Argentinen. Patricii: Juris vtriusque Doctoris consultissimi: Oratoris & Poetae elegantissimi: Graeceque linguae probe aeruditi: Lucubraciunculae ornatissimae. Straßburg, Martin Schott, 1498, Quarto, enthält einen bemerkenswerthen Brief des Peter Schott, welcher eine Büchersendung aus Bologna betrifft und deßhalb hier einen Neudruck finden möge.

Peter Schott an Johann Müller zu Baden-Baden. Um 1478—1479.

Petrus Schottus [1]) honorabili bonarum arcium magistro domino Johanni Muller in arce Badensi praeceptori suo semper observandissimo S. P. D. Cum ad te libros hos tuos quam fidelissime perferri desiderarem, celeritatem forsitan transvectionis, quam tu imprimis concupiveras, nonnihil sum remoratus. In quo veniam eo clemenciorem speraverim, quo magis e re tua fuerat, salvos eos vehi, quam cum periculo. Equidem litteras premisi ad honestissimum mercatorem Wolff kammerer, qui libros Veneciis advectos susciperet, volens de presencia eius et voluntate prius cercior effici, quam libros transmitterem. Itaque ut primum mihi obsequium suum literis abunde super quam pollicitus est. Postridie eos Bononia dimisi, opera obsequiosissimi mercatoris Anthonii de Matugliano adiutus, qui Veneciis fratrem, ut nosti, habens sepenumero consortibus nostris pecunias inde Bononiam expedivit. Cum eius sane mercibus

Veneçiis mittere convenientissimus modus visus est. Neque enim, quoad studencium sunt, eis nisi sint Bononie, prodesse omnes asseverant. Precium autem vecture usque Venecias postea rescribam, ubi id Anthonio frater e Veneciis significaverit. Exinde autem adeo commendavi prefato Wolff, ut speraverim examussim omnia providenda. Transmitto autem tibi libros omnes, quos tibi mittere cupiisti. Quin et vocabularium Grecarum dictionum, quem duobus aureis ducatis inquam, quoniam eius libri precium, quod rarus est, minutum nondum est, emere coactus fui. Addidi et tractatum de irregularitatibus. Sunt autem libri tibi missi preter hos biblia, rationale divinorum, Terencius cum Donato, epistole Scothi, Mamotrectus, sala de consti. etc., Idem de Justiciis etc., Barbacia de pactis etc., Idem de accusa etc., Idem de vera obliga., Argonauticon cum reliquis etc., In sermones Horacii etc., Hesiodus regule quantitatum. Preter hos sunt textus duo digestorum domini doc. Wolf. Item Therencius ille cum Donato, domini prepositi Surburgensis.[2]) Si quid in his mittendis minus consulte egi, ineptitudini mee potissimum tribueris. Nihil enim est, quod tui gratia non benevolentissimus susciperem. Profundissimus animus erga te meus non defuerit, nec languescet unquam. Ego quidem sanus dei clemencia vivo. Socios nobis habemus dominum Georium presbiterum, quem nosti Ungarum. Item quendam alium Panonium studiosissimum virum, quorum societas mihi periucunda est; sunt enim ut honesti ita literis studiosi, quod ad rem meam imprimis conducit. Commentarios abbatis Siculi super universum decretalium contextum elegantissimis elementis Veneciis confectos ducatis duodecim emi, qui mirum in modum me oblectant. Quid plura? Totus canonibus incumbo, ita ut leges non pretercam. Literas tuas cum optatissimo venirent ad me, queso, fac mittas. Diucius enim preter morem colloquium nostrum semotum est. Vale, Bononia. Indusium tuum longius, quam ita cupiisti, mitti tibi curavi.

Anmerkungen.

1) Peter Schott weilte damals Studien halber an der Rechtshochschule Bologna und verkehrte brieflich mit deutschen Gelehrten.

2) Diese Drucke sind wohl alle zu Rom und Venedig vor 1479 hergestellte Ausgaben.

Bericht über die Arbeit für die Geschichte des deutschen Buchhandels.

Für eine Wirthschaftsgeschichte des deutschen Buchhandels ist vor Allem die Bücherwaare selbst heranzuziehen. Von Beginn der Massenerzeugung nach Einführung des Buchdruckes muß die Gesammterzeugung für den Büchermarkt nach Masse, stofflicher Gliederung und Bestimmungszweck scharf in's Auge gefaßt werden. Dieser Aufbau der alljährlichen Arbeit des Buchhandels bildet das feste Gerüst; was das einzelne Buch dem Kundigen zu sagen weiß, bietet gleich dem zufällig handschriftlich Erhaltenen an wirthschaftlichen und persönlichen Ueberlieferungen und dem als Einzelforschung in Druckschriften Niedergelegten willkommene Auskleidung und Ausschmückung des Baues.

Mit dem Fortschreiten der Sammlung aller geschriebenen und gedruckten Nachrichten, die im Einzelnen das manniggestaltige Wirthschafts- und Berufsleben unseres Gewerbes lebendig vor Augen führen, muß deshalb die Arbeit zur Feststellung der statistischen Grundlagen des Buchgewerbes gleichmäßig gefördert werden. Eine ganze Reihe großer Aufgaben ist auf diesem Gebiete zu lösen, ehe eine wissenschaftlich durchweg begründete Geschichte des deutschen Buchhandels geschrieben werden kann.

Diese Vorarbeiten durchweg selbst zu leisten, geht über die Arbeitskraft eines Einzelnen hinaus, doch ist es nöthig, daß derjenige, der eine Geschichte des Buchhandels unternimmt, diese Aufgaben wenigstens grundsätzlich stellt, wenn er sie auch Anderen und der Zukunft überlassen muß: Eine erschöpfende, wortgetreue Beschreibung aller Wiegendrucke bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts unter Nachweisung des Aufbewahrungsortes mindestens je eines Abzuges mit gründlichen Uebersichtslisten aller Art und Wiedergabe aller in jener Zeit verwendeten Druckschriften ist nachgerade dringend zu fordern.

Ein Schriftenverzeichniß von Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1564, also dem Beginne der Meßkataloge, würde eine schmerzlich empfundene Lücke ausfüllen. Die Zeit der Wiegendrucke, des Humanismus und der Reformation können erschöpfend nur von Fachkennern der einzelnen Gebiete behandelt werden; doch liegen für dieses dreifach wichtige erste Jahrhundert der Druckkunst bedeutsame Vorarbeiten so mannigfaltiger Art vor, daß es nur eines starken Willens und organisatorischen Geistes bedarf, um unsere Sachkundigen zur Erfüllung dieser Ehrenpflicht zu vereinen.

Gerade für die Zeit aber, für die der deutsche Buchhandelsbetrieb bibliographische Grundlagen geschaffen hat, wie sie kein anderes Volk besitzt, für die „mittlere Zeit des deutschen Buchhandels 1564—1764", sieht es mit dem geordneten Ueberblicke über die Gesammtheit der Druckerzeugnisse so übel aus, daß man sich bisher um die Büchermeßkataloge als wichtige Quelle der Literaturgeschichte herzlich wenig gekümmert hat. Gustav Schwetschke's verdienstvolles Vorgehen galt nur einer bibliographischen Zusammenstellung der ihm zugängigen Meßkataloge und einer durch fremde Hand besorgten Statistik, die für die erste Zeit nicht auf die jährlichen Meßkataloge selbst, für die spätere Zeit einseitig auf die Leipziger Meßkataloge zurückging. Die von Friedrich Zarncke aufgestellten, später auf meinen Wunsch an Friedrich Kapp für die Geschichte des deutschen Buchhandels überlassenen Ueberſichten waren einzig als zusammenfassende Darstellungen der Schwetschke'schen Jahresangaben für den eigenen Gebrauch gedacht, den der Verfasser als Literarhistoriker für sein Forschungsgebiet reich zu ergänzen wußte, sie wollten aber keine kritische Bearbeitung liefern.

Die Meßkataloge selbst thunlichst vollständig zu verzeichnen, ihre Fundorte in den hauptsächlichsten Bibliotheken des In- und Auslandes nachzuweisen und auf Grund dieser Verzeichnisse selber Schwetschke's Arbeit für eine Reihe von Jahren nachzuprüfen, erschien mir als eine Vorarbeit, die als Voraussetzung für eine zuverlässige Darstellung der mittleren Zeit des deutschen Buchhandels nicht von der Hand zu weisen war. Nachdem ich im Jahre zuvor die Verlagsgeschichte der einzelnen Städte und Verleger zugleich mit der Verlagsgliederung in den Verlagsorten nach Schwetschke festgestellt hatte, ist im letzten Jahre damit begonnen worden, die jährlichen Verzeichnisse selbst durchzuprüfen.

Die im zweiten Halbjahr 1897 unternommene erstmalige Feststellung der Bestände an deutschen Bücher-Meßverzeichnissen auf deutschen und ausländischen Bibliotheken ist auf Grund einer drei Bogen umfassenden Druckschrift erfolgt, die ich an alle größeren hierfür in Betracht kommenden Bibliotheken mit der Bitte um Verzeichnung der in ihrem Besitze befindlichen Meßkataloge verschickt hatte. Das Ergebniß war über Erwarten günstig. Gegen 120 Meßkataloge sind festgestellt und zugängig gemacht worden, die Schwetschke nicht gekannt hat. Augenblicklich ist zum ersten Male die fast lückenlose Reihe der süddeutschen Meßkataloge im Breitkopf & Härtel'schen Geschäftsarchive aufgestellt; nur die folgenden Verzeichnisse waren bisher nicht aufzufinden:

Von den Augsburger Meßkatalogen der Willer (1564 Herbstmesse bis 1627 Fastenmesse) fehlen:

1566 Fastenmesse,
1567 Fastenmesse,
1598 Herbstmesse,
1601 Herbstmesse,
1612 Fastenmesse,
1614 Herbstmesse.

Die letzten vier finden sachlich ihre Ergänzung in den entsprechenden Verzeichnissen der von 1598 Herbstmesse bis 1616 Fastenmesse vollständig vorhandenen Frankfurter Raths-Meßkataloge. [Inzwischen ist ein weiteres Verzeichniß dieser Art von 1617 Herbstmesse aufgetaucht, das wohl die erste Lücke in der Reihe der kaiserlich privilegirten Meßkataloge ausfüllt.]

Von den anderen Augsburger Privat-Meßkatalogen sind die von Portenbach und Lutz gemeinsam verlegten von 1577 Fastenmesse bis 1590 Herbstmesse vollständig vorhanden, von den durch Portenbach allein verlegten (1591 Fastenmesse bis 1599 Herbstmesse) fehlen aber

1598 Herbstmesse,
1599 Fastenmesse,

und von durch Tobias Lutz und Hans Georg Lutz verlegten (1590 Herbstmesse bis 1616 Herbstmesse)

1598 Herbstmesse bis 1603 Herbstmesse,
1605 Herbstmesse,
1611 Fastenmesse,

1612 Fastenmesse,
1614 Herbstmesse.

Die wenigen Frankfurter Privat-Meßkataloge sind vollständig vorhanden, das einzige Heft Peter Schmidt's von der Ostermesse 1590, der Fasten- und der Herbstmeßkatalog von Christ. Egenolph's Erben 1594 und die Brachfeldischen Verzeichnisse von 1595 Fastenmesse bis 1598 Fastenmesse.

Die von 1616 Herbstmesse bis, soweit bekannt, 1750 Frühjahrsmesse erschienenen Frankfurter Meßkataloge mit Kaiserlichem Privileg weisen im 17. Jahrhunderte die folgenden Lücken auf:

1617 Herbstmesse,
1635 Fastenmesse und Herbstmesse,
1660 Herbstmesse,
1663 Fastenmesse und Herbstmesse,
1699 Fastenmesse;

aus dem 18. Jahrhundert haben sich von diesen kaiserlichen Meßkatalogen nur 42 erhalten, ein Beweis, wie ihre Bedeutung zusammengeschrumpft war, dagegen fehlen:

1713 Herbstmesse,
1714 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1715 Herbstmesse,
1720 Herbstmesse,
1721 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1723 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1724 Herbstmesse,
1725/28 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1729 Frühjahrsmesse,
1730/32 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1733 Herbstmesse,
1734 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1735 Herbstmesse,
1736/49 Frühjahrsmesse und Herbstmesse.

Ob eine Fortsetzung des zur Frühjahrsmesse 1750 im Umfange eines Bogens erschienenen kaiserlichen Frankfurter Meßkataloges erhalten ist, konnte bisher noch nicht nachgewiesen werden.

Von den katholischen Meßkatalogen hat Gustav Schwetschke nur sieben Frankfurter aus den Jahren 1614 bis 1619 gekannt. Die Zahl hat sich jetzt auf 26 aus den Jahren 1606 Frühjahrs-

messe bis 1627 Herbstmesse erhöht, und zwar erscheint als erster Verlagsort Mainz, als letzter seit 1625 München. Dazwischen fehlen katholische Verzeichnisse aus den folgenden Messen:

1607 Herbstmesse,
1608 Herbstmesse,
1609/10 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1611 Frühjahrsmesse,
1612 Frühjahrsmesse,
1621 Herbstmesse,
1622/24 Frühjahrsmesse und Herbstmesse,
1625 Frühjahrsmesse,
1626 Herbstmesse,
1627 Frühjahrsmesse.

Es ist bezeichnend, daß von den Leipziger Meßkatalogen nur wenige fehlen. Von der langen Reihe Grossischer Meßkataloge, vom Michaelismarkte 1594 bis zur Ostermesse 1759, sind nur zehn bisher nicht aufzufinden gewesen, denn die für das Jahr 1599 sind wegen Veranstaltung des „Allgemeinen Verzeichnisses“ (1593 bis 1600) ausgefallen; die Verzeichnisse der Jahre

1605 Ostermarkt,
1607/8 Ostermarkt und Michaelismarkt,
1609 Michaelismarkt,
1611 Ostermarkt,
1613 Ostermarkt,
1614 Michaelismarkt und
1615 Michaelismarkt

tauchen vielleicht noch auf, wenn hiermit ihre Unzugänglichkeit vermerkt wird. Jedenfalls aber werden sie durch die gleichzeitigen Lambergischen Meßkataloge vom Michaelismarkte 1598 bis Michaelismarkt 1619, die vollständig vorhanden sind, sachlich ersetzt, so daß, da auch die Weidmann'schen Meßkataloge von der Michaelismesse 1759 bis zur Michaelismesse 1840 vollständig vorhanden sind, von 1594 bis 1840 in den Leipziger Meßkatalogen und dann in deren Nachfolgern ein zeitlich lückenloser halbjährlicher Büchermarktbericht bis zur Gegenwart überliefert ist.

Den hauptsächlichsten Ertrag lieferten die Königliche Bibliothek zu Berlin, die Großherzogliche Hofbibliothek zu Darmstadt, die Stadtbibliotheken zu Frankfurt a. M., Köln a. Rh., Lübeck und

Mainz, die Königliche Universitätsbibliothek zu Marburg, die Königliche Hof- und Staatsbibliothek und die Königliche Universitätsbibliothek zu München, die Kaiserliche Universitätsbibliothek zu Straßburg und die Fürstlich Stolbergische Bibliothek zu Wernigerode.

Die bibliographische Verzeichnung und die statistische Verarbeitung des Inhalts von 244 Meßkatalogen liegt abgeschlossen vor, durchweg Unterlagen, die Schwetschke nicht oder nicht unmittelbar benutzt hat. Die Neubearbeitung von Leipziger Unterlagen wurde vertagt, damit diese bibliographisch-statistischen Arbeiten die daneben hergehenden anderer Art nicht beeinträchtigen. Eine Vervollständigung der Meßkataloge in der Bibliothek des Börsenvereins wäre erwünscht; denn die Fachbibliothek des Buchhandels, die an sich gut hierin beschlagen ist, muß auf diesem eigensten Gebiete Vollständigkeit anstreben; vielleicht kann das ihr überlieferte Verzeichniß von 121 Doubletten anderer Bibliotheken dazu dienen.

Neben der Sammlung von neuen Unterlagen zur Geschichte des deutschen Buchhandels ging die Neuordnung der alten vor sich. Die auf Friedrich Kapp's Veranlassung angefertigten Archivauszüge und die Kummer'schen Papiere wurden zu besserer Benutzung neu geordnet und beiderseits mit neuen Inhaltsverzeichnissen versehen.

Für diese vorbereitende Thätigkeit und die oben angeführten bibliographisch-statistischen Arbeiten ist in meinem Auftrage Herr Dr. W. Köhler mit hingebungsvollem Fleiße thätig gewesen. Ein großer Theil der Uebersichten und einer Reihe sich daran anschließender Untersuchungen liegt so abgeschlossen vor, daß darnach gedruckt werden könnte, läge es nicht in meiner Absicht, erst auf der ganzen Front gerüstet zu stehen, ehe überhaupt mit irgend welchen Veröffentlichungen vorgegangen wird.

Im Ganzen bin ich mit meinen Arbeiten langsam vorgeschritten, weil mir die eigene Geschäftspflicht gerade in diesem Jahre beträchtliche Lasten auferlegt. Einigermaßen würde der Ausfall an Zeit ausgeglichen werden, wenn der zweite Band der Büchersammlung des Börsenvereins binnen einem Jahre und womöglich mit einheitlichem Register über beide Bände erschiene. Es ist an sich wünschenswerth, daß der Zuwachs der Bibliothek in den letzten 14 Jahren als Nachtragskatalog den Mitgliedern des Börsenvereins durch Druck zugängig gemacht werde, für die Bearbeitung einer vollständigen Geschichte des deutschen Buchhandels ist aber die

einheitliche Zusammenfassung der gesammten Fachschriftwerke aus doppelten Gründen nöthig, einmal um nicht bei verzetteltem Material immer von Neuem erstmalig Abgethanes auf die Vollständigkeit der Benutzung prüfen zu müssen, dann aber, um dem Leser unnöthigen Literaturballast durch allgemeine Verweisungen auf die Kataloge der Bibliothek des Börsenvereins ersparen zu können. Hierfür erbitte ich also die gütige Verwendung der Historischen Commission.

Leipzig, 9. März 1898.

Dr. Oskar von Hase.

Verantwortlicher Redacteur: Richard Alberti in Leipzig.

Register

zum

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels

Band I bis XX

(1878—1898).

Bearbeitet

von

Philipp Vorhauer.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1898.

Vorbemerkung.

Das nachfolgende Personen- und Sachregister, mit dessen Anfertigung die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler mich betraut hat, ist nach dem Schlagwortsystem bearbeitet. Die näheren erklärenden Notizen unter den einzelnen Stichworten sind unter sich in der Hauptsache chronologisch, bei Personennamen auch alphabetisch geordnet, und wenn die Art des vorliegenden Stoffes es verlangte, ist die Anordnung zuweilen auch nach geographischen Begriffen (Städte- und Ländernamen) erfolgt. Es wurde immer derjenigen Ordnungsweise der Vorzug gegeben, welche am schnellsten einen Ueberblick über den registrirten Stoff ermöglicht. Bei einzelnen Stichworten, bei denen sich, wie z. B. bei Buchdruck, Buchbinder, Leipzig u. s. w., der Stoff sehr häufte, wurden verschiedene Ordnungsweisen auch neben einander angewandt.

Den einzelnen Registrirungen sind zur schnelleren Orientirung die Jahreszahlen hinzugefügt und an Hinweisen, die den Nachschlagenden auf das richtige Stichwort hinleiten sollen, ist nicht gespart worden.

Die den Seitenzahlen in Klammern nachgesetzten Ziffern beziehen sich auf die Nummer der Anmerkungen, Beilagen, Regesten (R. = Regeste) u. s. w.

Dem Personen- und Sachregister geht ein Verzeichniß der Aufsätze, nach ihren Verfassern geordnet, voraus.

Leipzig, October 1898.

Philipp Vorhauer.

Inhalt.

A. Verzeichniß der Aufsätze,

nach Verfassern geordnet.

Kirchhoff, Dr. Albrecht, Buchhändler in Leipzig ferner: Selbständige Illustrationen als Nachdruck des illustrirten Werkes. (Misc.) XVII, 359—363.
— Kalenderprivilegien. (Misc.) XV, 318.
— Ueber Bernhard Keßler, Buchführer in Basel. (Misc.) XII, 301, 302.
— Christoph Kirchner in Leipzig und sein Concurs 1597/98. X, 174—206.
— Zu Christoph Kirchner's Concurs. (Misc.) XI, 359.
— Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe. XII, 178—200.
— Eine Lager-Inventur vom Jahre 1576. (Misc.) I, 185—187.
— Die Leipziger Büchermesse von 1550 bis 1650. XI, 183—203.
— Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert. XIII, 97—102.
— Zu den Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit den Meßfremden. (Misc.) X, 267—270.
— Ursprung und erste Lebensäußerungen der „Leipziger" Buchhandlungs-Deputirten. (Die französische Sperre von 1811.) XVII, 326 bis 353.
— Aus den Anfängen der Thätigkeit der Leipziger Buchhandlungs-Deputirten. (Anstreben des Concessionswesens.) XVIII, 232—243.
— Die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs. VII, 101—122.
— Weiteres über die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs. VIII, 22—27.
— Noch einmal der Leipziger Meßkatalog. (Misc.) X, 248—250.
— Die Censur des Meßkatalogs. (Misc.) VII, 263, 264.
— Der Leipziger Rath als Mäcen. (Misc.) X, 231, 232.
— Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe. XI, 204—282.
— Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bezw. 1650. XIII, 1—96; Berichtigungen dazu. (Misc.) XIV, 377, 378.
— Sortiments-Meßlager in Leipzig: Andreas Hoffmann von Wittenberg. XVII, 53—78.
— Das Sortimentslager von Christoph Ziehenaus in Leipzig 1563. XVII, 3—25.
— Zur ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens. VIII, 49—61.
— Weiteres zur Geschichte des ältesten Zeitungswesens in Leipzig. (Misc.) IX, 250—255.
— Lesefrüchte aus den Acten der kurf. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig. VIII, 62—122.
  1. Zu den Gewerbestreitigkeiten. — 2. Eine Zeitstimme aus dem 17. Jahrhundert über die schlechte Bücherausstattung. — 3. „Lauter und Unlauter." — 4. Die verunglückte Bücher-Taxe von 1666. — 5. „Durchseher." — 6. „Pro Novitate." — 7. Der Verleger wird sich in der Messe melden. — 8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts. — 9. Die Haltung der theologischen Facultät zu Leipzig als Censurbehörde. — 10. Die Leipziger Neujahrsmesse. — 11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Messe im 18. Jahrhundert. — 12. Zur älteren Geschichte der Leipziger Localpresse. — 13. Gelehrte Engherzigkeit. — 14. Buchhändlerische Courtoisie.
— do. aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. II. X, 117—158.
  1. Einkommen und Dienstverpflichtungen der Handels- und Gewerbsgehülfen. — 2. Die literarischen Bedürfnisse wohlhabender Leipziger Bürger im 16. Jahrhundert. — 3. Confiscation obscöner „Briefe". 1571. — 4. Etwas über die „Neuen Zeitungen". — 5. Die Pasquillsucht. — 6. Der Hamburger Markt. — 7. Die Anfänge der Leipziger Buchdrucker-Innung. — 8. Taxe einer kleinen Druckerei. 1573. — 9. Zum Verlagsrecht. — 10. Preisdruck durch den Nachdruck. —

11. Ein Büchermarder früherer Zeit. — 12. Ein Opfer der Reise zur Messe. — 13. Buchhändler und Roßkamm. — 14. Zum Dedicationsbettel. — 15. Aus bewegter Zeit. 1593.

Kirchhoff, Dr. Albrecht, Buchhändler in Leipzig ferner: Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. III. Beiträge zur Kenntniß des Bücherabsatzes um die Wende zum 17. Jahrhundert. XII, 120—151. Siehe auch XIII, 259—264.

1. Mag. Johann Rühel's von Wittenberg Einkäufe auf der Frankfurter Fastenmesse 1590. — 2. Andreas Hoffmann's von Wittenberg Meß-Sortimentslager 1600. — 3. Heinrich Osthausen's Concursmasse. 1603. — 4. Aus der buchhändlerischen Kleinwelt.

— do. IV. Aus dem inneren Geschäftsleben des Buchhandels um das Jahr 1600. XIII, 177—203.

1. Zur Kenntniß des Absatzes und der Geschäfte auf den Messen. — 2. Die Buchbinder im Buchhandel in der Zeit von 1600 bis 1620.

— do. V. Klagen und Mißstände im Anfang des 18. Jahrhunderts. — Vertrieb. XIV, 196—269; Nachtrag hierzu. (Misc.) XIV, 377.

1. Eine Bücher-Lotterie im Jahre 1735. — 2. Die Bücher-Auctionen. — 3. Differenzen mit den Buchdruckern 1710—1713. — 4. Annehmlichkeiten der Censur im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. — Vorzeichen der Concessions-Entziehung. — 6. Zur Praxis der Preßpolizei im Jahre 1764. — 7. Ein hartes Urtheil über den Leipziger Buchhandel. 1768. — 8. Einiges über Verleger-Manipulationen. Mit Nachtrag (XIV, 377). — 9. Auslieferung vom Meßlager schon 1725? — 10. Aphoristisches über den Vertrieb. — 11. Aus dem Leipziger Geschäftsverkehr 1737.

— do. VI. Miscellen zum Buchhandels-Recht und -Brauch. XV, 189—297.

1. Ein Verlags-Contract vom Jahre 1627. — 2. Verkauf eines Berliner Sortimentsgeschäfts 1700. — 3. Bewerthung des Verlagsrechts 1700. — 4. Ob Concurrenz-Unternehmungen Nachdruck? — 5. Der Text bei musikalischen Compositionen Nachdruck. — 6. Ein Verleger-Matador als Nachdrucker. — 7. Miscellen über verlagsrechtliche Anschauungen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. — 8. Illoyales Treiben im Privilegienwesen. — 9. Die Kleinen unter den Nachdruckern. — 10. Privilegien als Pfand- und Pachtobjecte. — 11. Die Strafen wegen Nachdrucks privilegirter Bücher. — 12. Der Transit des Nachdrucks durch Leipzig. — 13. Eine Anregung bei der sächsischen Bücher-Commission 1734.

— do. Nachtrag. (Misc.) XV, 322, 323.

— Ein „Localverein" im 17. Jahrhundert. Frankfurt am Main, 1669. VI, 151—161.

— Johann Lörr (Lor), Buchführer in Magdeburg 1490—1517. (Misc.) XIV, 350—352.

— Zur Nachgeschichte des sächsischen Mandats von 1773. (Misc.) XIV, 373—375.

— Metallschnitt im Buchdruck. (Misc.) XI, 358.

— Die Verwendung von Metallschnitten in der typographischen Ausstattung. X, 225—229.

— Handel mit musikalischen Instrumenten in Leipzig 1578. (Misc.) XIII, 253—257.

— Ein Mahnruf an die Nachdrucker 1591. (Misc.) V, 310, 311.

— Speculation auf den Betrag einer angeblich wegen Nachdrucks verwirkten Strafe. (Misc.) XIV, 355, 356.

— Der Neisser Markt und die Breslauer Buchhändler. V, 146—155.

— Annehmlichkeiten der Neujahrsmesse. (Misc.) XII, 314, 315.

— Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert? (Misc.) IV, 217—221.

Krause, Ed.: Zur Geschichte der Censur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts. (Misc.) VII, 268—271.

— Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert. (Misc.) VIII, 295—298.

— Notiz über den Reiseverkehr im 17. Jahrhundert. (Misc.) VII, 261 bis 263.

Legerlotz, G.: Aus den Hartknoch'schen Geschäftspapieren. (Misc.) VIII, 328, 329.

Lempertz sen., Heinrich, weiland Buchhändler in Cöln: Rescript Carl August's von Sachsen-Weimar an die Universität zu Jena über die „Neue privilegirte academische Buchhandlung" daselbst 1785. (Misc.) I, 200, 201.

— Intercessionsschreiben wegen Nachdruck. (Misc.) II, 263—265.

Lohmeyer, Dr. Karl, Professor der Geschichte an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.: Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen (16. und 17. Jahrhundert). XVIII, 29—140.

Erste Abtheilung: I. Der preußische Buchdruck im 16. Jahrhundert. II. Der preußische Buchhandel im 16. Jahrhundert. Beilagen.

— — do. XIX, 179—304.

Zweite Abtheilung: I. Der preußische Buchdruck im 17. Jahrhundert. II. Der preußische Buchhandel im 17. Jahrhundert. Beilagen A und B.

Mayer, Karl Fr., in München: Augsburger Buchbinder. (Misc.) IX, 241. [Siehe auch Kirchhoff, Dr. Albrecht, Bemerkungen dazu.]

Meyer, F. Herm., weiland Bibliothekar des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig: Zur Einführung in das Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. I, 1—14.

— Der Anfang des deutschen Buchhandels in Amerika. (Misc.) XI, 359—364.

— Der Außenhandel deutscher Buchhändler im 18. Jahrhundert. XIV, 183—195.

— Bericht über den Fortgang der Vorarbeiten zu einer „Geschichte des Deutschen Buchhandels" (1878). II, 1—4.

— — an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig (1892). XVI, 1—5.

— Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mißbräuche in den Druckereien. XIII, 204—212.

— Buchbinder und Buchhandel. X, 159—173; XV, 63—72.

— Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei. (Misc.) VI, 279—284. Siehe auch VIII, 303.

— — do. III. (Misc.) XIV, 366—370. Siehe auch Kapp.

— Bücherverbote im Königreiche Preußen von 1834—1882. XIV, 317—349.

— Die geschäftlichen Verhältnisse des deutschen Buchhandels im 18. Jahrhundert. V, 175—255.

— Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. VII, 199—249.

— Mittheilungen zur inneren Geschichte des deutschen Buchhandels von 1811—1848. I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit. VIII, 164—285; II. Geschäftliche Zustände und Einrichtungen. IX, 177—237; Zusatz zu Seite 181 der 2. Abtheilung. (Misc.) IX, 257, 258.

— Buchhändler-Briefe. I. Aus den Sammlungen des Börsenvereins mitgetheilt. (Misc.) IV, 225—238.

— Eine Cabinetsordre an Staatsminister von Wöllner. (Misc.) VIII, 326, 327.

— Ein kurpfälzischer Plan zur Errichtung eines buchhändlerischen Centralplatzes in Mannheim. (Misc.) I, 198—200.

— Buchhändlerische Deputirte schon im Jahre 1778. (Misc.) VIII, 309, 310.

— Druckkosten im 17. und 18. Jahrhundert. (Misc.) VI, 276—279.

Meyer, F. Herm., weiland Bibliothekar des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ferner: Der Verlag Sigmund Feyerabend's. XIV, 114—134.
— Aus dem Gehilfenleben alter Zeit. (Misc.) I, 193, 194.
— Die genossenschaftlichen und Gelehrten-Buchhandlungen des 18. Jahrhunderts. II, 68—124.
— Das Verfahren gegen Johann Gottlieb Gleditsch. (Misc.) XV, 318, 319.
— Der Hanauer Bücher-Umschlag von 1775. (Misc.) IV, 242—249.
— Nachträgliches über den Hanauer Bücher-Umschlag. (Misc.) VI, 284, 285.
— Weiteres zum Hanauer Bücher-Umschlag von 1775. (Misc.) X, 270—277.
— Paul Gotthelf Kummer's Votum über die Pseudo-Perthes'sche Eingabe von Jubilatemesse 1811. (Misc.) VIII, 330—333.
— Die Leipziger Büchermesse von 1780 bis 1837. XIV, 288—316.
— Eine Lotterie katholischer Bücher. Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt. (Misc.) XV, 325—328.
— Zwei verschiedene Ausgaben eines Meßkatalogs. (Misc.) IX, 244—250.
— Die Meßrelationen Abraham Lamberg's. (Misc.) X, 250—256.
— Staatliche Genehmigung zum Nachdruck. Nach den Materialien des Herrn Professor Adolf Koch mitgetheilt. (Misc.) XV, 328, 329.
— Papierfabrikation und Papierhandel. Beiträge zu ihrer Geschichte, besonders in Sachsen. XI, 283—357.
— Württembergische Papier-Taxordnung vom Jahre 1623. Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt. (Misc.) XV, 314, 315.
— Reliquien von Friedrich Perthes: 1. Die Wiederaufnahme seiner Buchhandlung im Jahre 1814 (Misc.) I, 201—205.
— do. 3. Schreiben an Carl Duncker in Berlin. (Misc.) I, 208—210.
[Nr. 2 siehe unter Schnorr von Carolsfeld.]
— Etwas über Wolf Präunlein. (Misc.) XIII, 247—250.
— Noch etwas über Wolf Präunlein. (Misc.) XIV, 353—355.
— Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert. XII, 201—300; II. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten. XIII, 213—244.
— Zum Transitrecht. XIV, 270—278.
— Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genossen. VII, 62—100.
— Kosten von Verlags-Privilegien. (Misc.) I, 197, 198; VI, 275, 276.
— Vertriebsmittel der ältesten Buchhändler. XIV, 1—9.
— Bestallung des fürstbischöflich Würzburgischen Provisioners und Hofbuchbinders Hans Weiß vom Jahre 1578. Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt. (Misc.) XV, 312—314.
— Würzburger Befreiungen für Buchdrucker, 1481—1548. Nach Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt. XV, 4—10.
— Eine Visitation der Würzburger Buchläden. Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt. XV, 298—309.
Mohr, Louis: Zur Geschichte der Censur in Straßburg. (Misc.) V, 307—309.
Mummenhoff, Ernst: Über Nachdruck von Dürer's Arbeiten. (Misc.) II, 237, 238.
Opel, Julius Otto, weiland Professor in Halle: Nachdruck der Schriften des Jesuiten Martin Verbeeck (Becanus) in Frankreich und in den Niederlanden. (Misc.) X, 265—267.
— Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650. III, 1—268.
— Ueber eine bisher unbekannte süddeutsche Zeitung. Mit drei photographischen Abbildungen. X, 207—224.
Pallmann, Heinr.: Des Erzbischofs Berthold von Mainz ältestes Censuredict. (Misc.) IX, 238—241.
— Ein Meßregister Sigmund Feyerabend's aus dem Jahre 1565. IX, 5—46.

Pallmann, Heinr. ferner: Frankfurts Buchdruckerordnungen. (Misc.) VI, 264—273.
— Ein Buchdruckerstrike zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597. VIII, 11—21.
— Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud. VII, 44—61.
Radics, P. von: Geschichte des Deutschen Buchhandels in Krain. VI, 72—93.
Rettig, G., Buchhändler, in Straßburg i. E.: Notizen über Mathias Apiarius, ersten Buchdrucker in Bern. IV, 29—34; Berichtigung hierzu. IV, 216, 217.
— Nachträgliches über Apiarius. (Misc.) V, 309, 310.
— Die Herkunft des Mathias Apiarius. (Misc.) X, 233, 234.
— Richtigstellung zu dem Aufsatz des Archivars F. W. E. Roth: Die Buchdruckerfamilie Apiarius zu Straßburg, Bern und Basel 1533 bis 1592. (Misc.) XVIII, 244.
— Ueber die Einführung der Buchdruckerkunst in Bern. (Misc.) II, 238, 239.
— und Emil Bloesch: Zur Geschichte der Preßpolizei in Bern. (Misc.) II, 240, 241.
Richter, Paul Emil, Oberbibliothekar in Dresden: Zur Vorgeschichte und Geschichte der vormals Walther'schen, jetzt Burdach'schen Hofbuchhandlung (Warnatz & Lehmann) in Dresden. XX, 109—167.
Roth, F. W. E., Archivar in Wiesbaden: Die Buchdruckerfamilie Apiarius zu Straßburg, Bern und Basel 1533—1592. XVII, 26—35.
[Richtigstellung hierzu siehe unter Rettig, G.]
— Actenstücke zur Geschichte der Censur im Kurfürstenthum Mainz im XVI. und XVII. Jahrhundert. (Misc.) XVII, 356—358.
— Johann Haselberg von Reichenau, Verleger und Buchführer, 1515—1538. XVIII, 16—28.
— Ueber eine Büchersendung aus Italien nach Deutschland 1478. (Misc.) XX, 200, 201.
— Hans Sporer, ein fahrender Verleger und Buchdrucker des 15. und 16. Jahrhunderts. (Misc.) XX, 196—200.
— Geschichte der Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien zu Würzburg 1479 bis 1618. XX, 67—85.
Schiffmann, Franz Joseph: Samuel Apiarius, der älteste Buchdrucker Solothurns (1565—1566). VIII, 5—10.
— Zwei Luzerner Buchdrucker und Buchhändler. (Misc.) VI, 255—261.
Schlossar, Dr. Anton: Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720. VI, 168—184. Siehe auch VIII, 303.
— Grazer Buchdruck und Buchhandel im 16. Jahrhundert. IV, 54—95.
Schnorr von Carolsfeld, Franz: Reliquien von Friedrich Perthes: 2. Schreiben an F. A. Ebert in Dresden. (Misc.) I, 205—208.
[Nr. 1 und 3 siehe unter Meyer, F. Herm.]
Schott, Professor Dr. Th., in Stuttgart: Preiscourant des Schriftgießers Jeremias Stenglin in Augsburg vom Jahre 1693. (Misc.) II, 257, 258.
— Zur Geschichte des Buchhandels in Tübingen. (Misc.) II, 241—254.
Steche, Richard: Zur Geschichte des Bucheinbands. I, 120—175.
Stehlin, Dr. Karl, in Basel: Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Baseler Gerichtsarchivs. XI, 5—182.
— — do. II. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel. XII, 6—70.
— Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520. Aus den Baseler Archiven. XIV, 10—98.
Stieda, Dr. Wilhelm, Professor in Leipzig: Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat. VII, 163—198.
— Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg. XVII, 107—325.
I. Das erste Jahrhundert der Buchdruckerei. — II. Die Universitäts-Buchdruckerei und der Universitätsbuchhandel von 1560 bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. — III. Sigismund Feyerabend in

Mecklenburg. — IV. Rostocker Buchdrucker im 17. Jahrhundert. — V. Der Buchführer Johann Ludwig in Wismar. — VI. Der Buchhandel in Mecklenburg während des 17. Jahrhunderts und der Universitätsbuchhändler Johann Hallervord in Rostock. — VII. Der Disputationshändler Klopffleisch. — VIII. Buchdruckereien in Güstrow, Parchim und Schwerin. — IX. Buchbinder und Buchhändler in den kleineren mecklenburgischen Städten. — X. Die Rostocker Buchhändler Johann Friedrich König und Johann Heinrich Rußworm. — XI. Der Magdeburger Buchhändler Hechtel in Güstrow. — XII. Der Rostocker Buchhandel im 18. Jahrhundert. — Beilagen.

Stieda, Dr. Wilhelm, Professor in Leipzig ferner: Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg. XIX, 60—178.

I. Der Beginn der periodischen Presse. — II. Die Rostocker Zeitungen des 17. Jahrhunderts. — III. Die heutige Rostocker Zeitung. — IV. Der Vertrieb von Zeitungen durch die Postanstalten. — V. Eine lateinische Zeitung. — VI. Die Intelligenzblätter. — VII. Politische Zeitungen in Wismar und Schwerin. — IX. Unterhaltungszeitschriften. a) Wochenschriften. b) Monatsschriften. — X. Fachzeitschriften. — Beilagen 1—5.

— Zur Geschichte des Buchhandels in Riga. VI, 114—150.

— Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels. V, 1—145.

Teutsch, Dr. Fr., in Hermannstadt (siehe auch Buff): Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. I. Die vorreformatorische Zeit. IV, 13—28; II. Die Zeit von 1500—1700. VI, 7—71; III. Von 1700 bis zur Gegenwart. XV, 103—188.

Ulm, Adolph, weiland Buchhändler in Leipzig: Zur Geschichte des Antiquarbuchhandels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ein Hallenser Universitäts-Antiquar. (Misc.) V, 319—321.

— Zur Geschichte des Bücher-Auctionswesens im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts. (Misc.) V, 313—319.

— Ein bayerischer Index erlaubter Bücher vom Jahre 1566. (Misc.) I, 176 bis 180.

— Plauen und Sebastian Münster. (Misc.) V, 311, 312.

Voigtländer, Robert, Verlagsbuchhändler in Leipzig: Das Verlagsrecht im Preußischen Landrecht und der Einfluß von Friedrich Nicolai darauf. XX, 4—66.

B. Personen- und Sachregister.

Becke, Hans, Buchhändler in Erfurt (Herfort? 1598). X, 193.
Becke, Hans, Buchführer in Herfort (1564). XI, 201 (7), XV, 51 (25).
Beckedorff, Hofrath, Ober-Censor in Berlin (um 1820 u. ff.). VI, 206, 208, 227, 228.
Beckenhoffer, Joachim, siehe Bockenhoffer.
Beckenhub (Bekenhub), **Johann**, genannt **Menzer** (Mentzer), Buchdrucker in Straßburg, Würzburg und Nürnberg (um 1473—1485). V, 6, 7, 75 (18), XX, 67—69, 81 (4, 5), 83 (36).
Beckenstein (Beckstein), **Simon**, Buchhändler in Frankfurt a. M. (um 1670). I, 90, VI, 156.
Beckenstein, Simon, Buchhändler in Helmstedt (um 1654—1658). XIV, 359.
Becker, Andreas, Buchbinder in Riga (um 1620). VI, 143.
Becker, Licentiat Dr. **Cornelius**, Bücher-Visitator in Leipzig (um 1600). VIII, 25, IX, 67, 68, 151 (8).
Becker, Hans, Liederträger von Quedlinburg (um 1600). XIII, 85 (170).
Becker, Heinrich, Liederträger von Quedlinburg (um 1600). XIII, 85 (169).
Becker, Hermann Friedrich, Forstinspector und Redacteur in Röversbagen (um 1790—1799). XIX, 98, 101 (15), 151, 168.
Becker (Pistorius), **Jacob**, Universitätsbuchdrucker und Papiermacher in Dorpat (1632—1636). VII, 163 bis 166, XI, 334.
Becker, M., Buchhändler in Frankfurt a. M. (um 1600). XII, 137.
Becker, Matthes, Buchdruckergeselle in Frankfurt a. M. (1597). VIII, 13, 15.
Becker, Merten, Hausirer von Freiberg (um 1580). XIII, 73 (137).
Becker, Rudolf Zacharias, pädagogischer Volksschriftsteller (1752—1822): In französischer Gefangenschaft gehalten. VII, 208, VIII, 325, 326.
Beckh-Widmanstetter, Alois von, siehe Widmanstetter.
Beckher, Hans, Buchbinder in Ulm (1623). X, 166.
Beckher, Stephan, Buchbinder und Buchführer in Laibach (1589). VI, 81.
Beckstein, siehe Beckenstein.
Beer (Bär, Behr, Ber), **Christoph**, Buchführer in Leipzig (um 1530). XIII, 9 (12), 31 (55).
Beer, G. E., Buchhändler in Leipzig (um 1780). V, 214, XIII, 222.
Beerwald, Friedrich, siehe Bärwald.
Beger, Carl August, Buchhändler in Dresden (um 1840). XX, 155, 156.
Begräbnißkasse, siehe Krankenkasse.
Behaim Wolff, Diener Sebastian Reusch's in Leipzig (um 1540). XVI, 219 (712).
Beham, Sebald, Maler in Nürnberg (1500—1550). II, 237.
Beheim, Heinrich, Buchhändler in Mainz (1598). X, 194.
Beheim, Peter Johann, Buchdrucker in Straßburg (1490). V, 6.
Behem, Johannes, Buchführer in Feldkirch (um 1500). XIV, 41 (R. 1847).
Behler, Bücherhändler in Leipzig (um 1735). XIV, 223.
Behm, Gregor, Buchführer in Breslau (um 1580). XIV, 106.
Behm, Matthäus, Buchbinder (?) in Königsberg (um 1600). XIII, 195, XVIII, 137 (107).
Behm, Melchior, Diener Leonhard Wiprecht's in Jena (1591). XIII, 167 (13).
Behm, Zacharias, siehe Behme.
Behmb, Jacob, Buchführer (um 1580). XIV, 106.
Behme, Christoph, Buchbinder in Schmölln (um 1600). XIII, 193.
Behme, Jobst, Buchführer in Leipzig (1481). XIII, 6 (4).
Behme, Thomas, Buchbinder in Brieg (um 1600). XIII, 195.
Behme (Behm), **Zacharias**, Buchbinder in Königsberg (um 1600). XIII, 196, XVIII, 137 (107), XIX, 301 (69).
Behr, Christoph, siehe Beer.
Behr, Hans, in Berlin (1572): Lieferung von 100 Kalbfellen als Lehrgeld für seinen Sohn. X, 121.
Behrfortt, siehe Perfert.
Behrmann, fingirter (?) Buchhändler (um 1720). XIV, 143, 144.
Behrnauer, Geh. Ober-Regierungsrath, Ober-Censor in Berlin (1819 bis 1831). VI, 206, 208, 226.
Behrwaldt, siehe Bärwald.

Gutenberg, Johann, Buchdrucker in Mainz (um 1397—1468). X, 8, 17, 61, XI, 307.
Guth (Guthe), **Martin,** Buchhändler in Berlin (1616—1648): VII, 14, 20, 23, 24, 158, IX, 83, 157 (25), 244, XIII, 199.
Gütich (Gutig), siehe Guttig.
Gutknecht, Friedrich, Buchführer in Nürnberg (1569). IX, 149 (4).
Gütler (Gutler, Güttler), **Caspar,** Buchführer in Breslau (um 1580). XIV, 37, 42, 44, XIV, 106.
Gutmann, Georg, Buchhändler in Dinkelsbühl (1565). IX, 22.
Gutsch, C. A., Buchhändler in Breslau (1780). XIV, 263, 276—278.
Gutte, Erhard, Buchhändler in Antwerpen (1565). IX, 16.
Güttel, Caspar, Prediger in Eisleben (um 1530). XVI, 13—15, 83 (194), 95 (233), 98 (241), 101 (254), 225 (729). Siehe auch Personenregister: XVI, 23.
Gutterwitz, Andreas, Buchdrucker in Rostock, Kopenhagen und Stockholm (um 1570—1600). XVII, 166, 167.
Guttich, Hans, Hofbuchbinder und Buchführer in Königsberg (um (1570). XVIII, 95, 99, 136 (99), 137 (104).
Guttig (Gütich, Gutig, Guttich), **Moritz,** Buchführer in Königsberg (um 1564—1572):
Als Diener Conrad Rühel's von Wittenberg. XIII, 22, XV, 54 (36).
Bücherlieferant des Herzogs Albrecht von Preußen. XVIII, 92.
Von Franz Clement's Erben in Leipzig bekummert. XIII, 39 (73), XVIII, 106, 110.
Verwandter von Hans Guttich? XVIII, 136 (99).
Güttler, Caspar, siehe Gütler.
Guttner, Hans, Pergamenter in Leipzig (um 1620). XI, 202 (23), XIII, 93 (202).
Gwicht (Gewicht), **Michel,** Brief- und Kartenmaler in Basel (um 1490). Siehe Personenregister: XI, 177, XII, 68, XIV, 95.
Gyergyai, Thesauratssecretair, Censor in Hermannstadt (1848). XV, 153.
Gyger, Peter, siehe Giger.
Gylgenstein (Gilgenstein), **Conrad,** genannt **Hablützel,** siehe Hablützel.
Gylges, Aegidius, Briefdrucker von Cöln (1499). XVII, 129.
Gymnich (Gymnicus), **Engelbert,** Buchhändler in Antwerpen (1667). XX, 91 (8).
Gymnich's (Gemmitzen), **Johann, Erben,** Buchhändler in Cöln (um 1600). IX, 20, 245 (?), X, 195, XII, 137 (?).
Haack, Peter, Buchhändler in Cöln (1598). X, 194.
Haas, J. Ph., Verlagsfirma in Königsberg (1720—1726). XVIII, 177.
Haase (Haas, Haaß), **Johann Philipp,** Disputationshändler aus Jena (um 1720—1740). XVIII, 160, 177.
Habenicht, Buchbinder in Wien (Anfang des 19. Jahrhunderts). I, 163.
Habermann, J. B., Lehrer und Buchhändler in Hermannstadt (um 1712). XV, 104, 105.
Habersac, P. **Maximilian,** Jesuit in Mainz (1667). XX, 90 (7).
Habersang, Julius, Buchhändler in Schäßburg (1844—1870). XV, 171.
Hablein (Heublin?), **Hans Jacob,** Kupferstecher in Leipzig (1634). IX, 152 (10).
Hablitzel, Schriftgießer in Königsberg (um 1750). XVIII, 217 (169).
Hablützel (Gilgenstein, Gylgenstein), **Conrad,** Buchführer in Basel (um 1486). XI, 72 (R. 474), 78 (R. 516), 82 (R. 547).
Hablützel, Johannes, Buchdruckergeselle in Basel (um 1500). XI, 106 (R. 683), 107 (R. 685, 687), 133 (R. 818), XIV, 60 (R. 1976).
Hachenberg, Paulus von, Buchdrucker in Erfurt (1493—1501). X, 63, 76.
Häcker, Buchdrucker in Riga (um 1800). VII, 180.
Hadeber, Samuel, Kartenmacher (?) in Leipzig (1600). XIII, 89 (184).
Häffner, Johann Georg, Factor Johann Mayer's in Mainz (um 1720). XIV, 146, 149.
Häffner, Johann Heinrich, Buchhändler (1736). XV, 101.
Haften, von, Postmeister in Rostock (1755). XIX, 85.
Haftpflicht der Sortimenter für die à Condition erhaltenen Artikel, einschließlich d. Disponenden. II, 195, 196.
Hagel, Mathias, Buchbinder in Hermannstadt (1655). XV, 170.

Krakau ferner:
Den Buchhändlern das Halten von Buchbindergesellen gestattet (um 1580). XVIII, 78.

Kram (Cram), **Andres,** Buchhändler in Braunschweig (um 1600). XIII, 193, XIX, 245, 302 (77).

Kram, Franz, Rathsherr in Leipzig (um 1560). IX, 58.

Kramer, Dionysius, Buchführer in Breslau (um 1580). XIV, 105.

Kramer, J. W., Buchhändler in Leipzig (1798). V, 227.

Kramer, Martin, Buchbinder (?) in Olmütz (um 1600). XIII, 195.

Kranken- und Begräbnißkasse: Für die Buchdrucker in Dorpat (seit 1819). VII, 192.

Kranmeister, Hans, Buchhändler in Regensburg (1565). IX, 23.

Kranz, Georg, Briefträger von Dresden (um 1580). XIII, 74 (142).

Kranz, Martin, Buchdrucker in Paris (1470). V, 4.

Krapff, Georg, Buchbinder und Buchführer in Ingolstadt (um 1520):
Geschäftspapiere und Brieffragmente von ihm. VIII, 286—295, IX, 242, X, 205 (10), XIV, 354.
In Geschäftsverkehr mit Wolf Präunlein in Augsburg. XII, 100, XIII, 247.
— mit Simprecht Ruf in Augsburg. XII, 111 (37).

Krappe, Fr., Buchhändler in Leipzig (um 1820). II, 136.

Krasemann, Balzer, Hofbuchbinder in Schwerin (um 1650). XVII, 198, 232, 234, 317 (Beil. 28), 319 (Beil. 31).

Krathwohl, Georg, Zeitungsschreiber in Nürnberg (1631). III, 170, 171.

Kratzer, Augustin, Buchbinder in Königsberg (um 1550). XVIII, 78.

Kraus, Dietrich, Buchhändler in Cöln (1565). IX, 17.

Kraus, Georg, sächsischer Chronist (1608—1665). VI, 45.

Krause, Buchhändler in Danzig (um 1820). IX, 180.

Krause, Professor in Dorpat (um 1800). VII, 182.

Krause, Bernhard, Stadtpfeifer in Leipzig (um 1570):
In Geschäftsverkehr mit Lorenz Finckelthaus. XIV, 103.
Handel mit musikalischen Instrumenten. XIII, 73 (134).

Krause, Bernhard, ferner:
Sein Nachlaß. XIII, 254—257.

Krause, Christoph, Buchhändler in Kempten (1625). IX, 246.

Krause, Johann Carl, Hofbuchdrucker in Dresden (1768). XX, 147, 148.

Krause, J. G., Professor, Redacteur in Leipzig (um 1720). XIX, 14.

Krausewald, Christian Heinrich, Papierhändler in Leipzig (um 1770). XI, 328, 348.

Krauß, Buchbinder und Buchhändler in Ludwigsburg (1833). IX, 181.

Krauß, Buchhändler in Wien (um 1760). XV, 111.

Krauß, Julius, Redacteur des Börsenblattes (1856—1883). II, 164.

Krauße, Hans, Buchführer in Danzig (um 1600). XIII, 194.

Krauße, Jacob, kursächsischer Hofbuchbinder in Dresden (um 1566 bis 1578). I, 146, 171 (53), 173 (55), 174 (58).

Kraut, Lienhard, Kartenmacher in Leipzig (um 1515). XI, 328, XIII, 54 (95).

Krebs, Samuel, Buchdrucker in Jena (um 1670). XVII, 182.

Krechting's, Engelbert, Wittwe, Schriftgießerin in Wittenberg (um 1570). VII, 12.

Kreckbaum, siehe Kerckbaum.

Kregen, Andreas, siehe Krüger.

Kreisch: Sitz einer Privatbuchdruckerei des Grafen Wolfgang Bethlen (1684 bis 1687). VI, 39.

Kreisvereine, Buchhändlerische: Seit 1839. II, 160, 168—172, 228.

Krell, Hans, Fürstenmaler in Leipzig (um 1550). X, 234, XII, 197 (13).

Kremer, Michael, Buchführer in Erfurt (1510—1528). X, 108.

Krenitz, Papierhändler in Leipzig (1489). XI, 339.

Kreß, Christoph, Buchhändler in Oehringen (1565). IX, 16.

Kreß, Wolfgang, Buchdruckergeselle in Wittenberg (1539): Als Pfarrer nach Lindau berufen. XIX, 33.

Kresteck, Jacob, Papiermacher in Kreuzburg (1580). XVIII, 135 (67).

Kretzer, Paul, Buchhändler (?) in Hamburg (um 1600). XIII, 199.

Kretzner, Bücherhändler und Trödler in Königsberg (1738). XVIII, 159.

Kretzschmar, Bartel, Papiermacher in Glauchau (um 1570). XIII, 65 (117).

Nachträge zu den Hinweisen:

Druckfehler:

Seite 121 lies unter Geschäftsbücher: Stichbuch (statt Strichbuch).
Seite 232 muß es vor Papierfabrikation heißen: Papiereinbände, siehe Einbände, auf Seite 234 dagegen ist dieser Hinweis hinter Papierfabrikation zu streichen.

Buchverlag
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Gutachten des K. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1874. M. 3.—.

II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4—.

III. Frommann, J. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3—.

IV. Aktenstücke, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—.

V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdr. 1877. M. 2.70.

VI. Verhandlungen der Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878. 1878. M. 2.70.

VII. Fünfzig Gutachten des K. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1890. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1891. M. 6.—.

VIII. Ausgewählte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Jahrg. 1890. 1891. M. 3.—.

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XVI (1878—1893).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichem Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders in betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—.

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1886. M. 16.—.

— do. — Zweiter Band. (In Vorbereitung.)

Katalog der Ostermeß-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—.

Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige (begründet von O. A. Schulz). Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins herausgegeben von der Geschäftsstelle. Vollständige Ausgabe (mit Beilagen). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 10.—, für Nichtmitglieder M. 12.—.

— do. — Handliche Personal-Ausgabe (nur I. Abteilung enthaltend). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 6.—, für Nichtmitglieder M. 7.50.

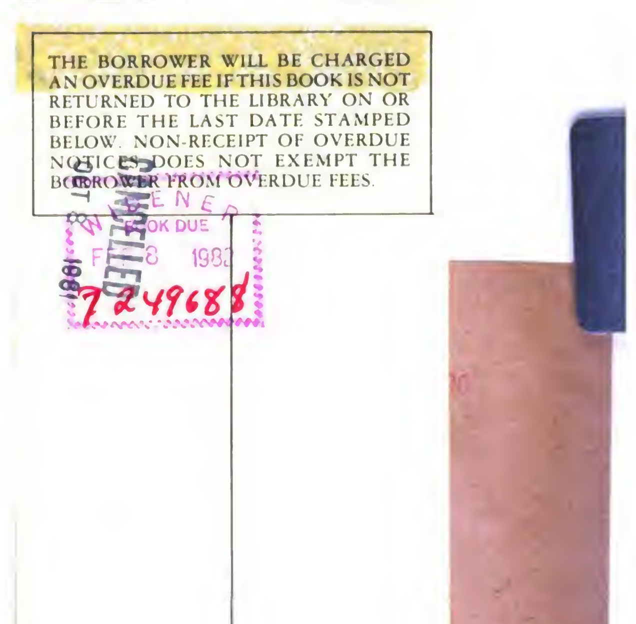
Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels, bis zu seinem 50. Jahrgange von der Firma Otto Aug. Schulz veröffentlicht, ging 1888 in den Besitz des Börsenvereins über.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.


THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
CANCELLED
WIDENER
BOOK DUE
7249688

